

Schuld
Kategorie, Kompetenz und Prinzip

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor philosophiae (Dr. phil.)

vorgelegt dem Rat der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von Magister artium Mirko Christian Schiefelbein
geboren am 9. Dezember 1975 in Celle

Gutachter:

1. Prof. Dr. Klaus-Michael Kodalle

Institut für Philosophie
Friedrich-Schiller-Universität Jena

2. Prof. Dr. Rolf Gröschner

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Friedrich-Schiller-Universität Jena

3. Prof. Dr. Christoph Halbig

Institut für Philosophie
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Tag des Kolloquiums: 12. November 2009

Inhalt

Einleitung: Die wissenschaftlich-methodische Herausforderung

I. Die Komplexität der Schuld	15
II. Das sachliche Erkenntnisinteresse	19
III. Das methodische Programm	21
IV. Das Beschuldigen und die Begründung von Schuld	26

Erster Teil: Von Funktion, Kritik und Konstitution

Einführung	31
1. Zur Gliederung der Rekonstruktion	31
2. Begriffliche Schwierigkeiten in der Thematisierung von Schuld	34
3. Sachliche Hinsichten auf Schuld	39
a) Funktionen und Techniken der Schuld	39
b) Kritik und Differenzierung durch Schuld	41
c) Konstitution durch ursprüngliche Schuld	43
4. Programm und Formalia	45

A – Funktionen und Techniken der Schuld **47**

I. Systemtheoretische Soziologie	47
1. Theorieansatz und Funktion der Schuldkategorie	47
2. Strukturierung in sozialer, sachlicher und zeitlicher Hinsicht	49
3. Das sozialtechnische Potential der Schuld	51
4. Resümee: Schuld, Konflikt und Komplexität	53
5. Kritik: Mangelnde Relativierung des funktionalistischen Schuldkonzepts	54
II. Emotions- und Sozialpsychologie	56
1. Der emotionspsychologische Ansatz	57
2. Strukturen der Schuld	58
3. Kritik: Die Kontextlosigkeit des Schuldgefühls	59
4. Der sozialpsychologische Ansatz	60

5. Strukturen der Schuld	61
a) Das Indikationspotential der Schuld und die Schuldflucht	61
b) Schuld und Empathie	63
6. Kritik: Mangelnde Legitimation des Schuldkonzepts	64
7. Überlegungen zur Kollektivschuld	65
III. Rechtsgeschichte	68
1. Zum rechtshistorischen Ansatz	68
2. Rechtsentwicklung und Schuldprinzip	69
3. Die historischen Abhängigkeiten in der Entwicklung des Schuldprinzips	71
4. Resümee: Individualisierung, Verinnerlichung und Funktionsweise der Schuld	74
5. Die Abhängigkeit des Schuldprinzips von Wissensformen	75
6. Kritik: Schuld und Ausschluß	79
7. Theorieabhängigkeit der Beurteilung des Schuldprinzips	80
IV. Zusammenfassung	81
B – Kritik und Differenzierung durch Schuld	83
I. Strafrechtsdogmatik	83
1. Die allgemeine strafrechtsdogmatische Definition der Schuld und ihr Kontext	84
2. „Sozialethische Rechtfertigung“ des Schuldkonzepts	85
3. Konkurrierende Definitionen der Schuld	87
4. Straftheorie ohne Schuld?	89
5. Schuld, Entschuldigung und Wiedergutmachung	92
6. Resümee: Adressierung, Täter/Person, Interpersonalität des Rechts	95
7. Überlegungen zur Kollektivschuld	97
II. Entwicklungs- und Kognitionspsychologie	100
1. Der entwicklungspsychologische Ansatz	103
a) Strukturelemente der Schuld in der Entwicklung des einzelnen	103
b) Die spätere soziale Entwicklung des einzelnen	105
2. Zwischenspiel: Schuld und Stigmatisierung	107
3. Der kognitionspsychologische Ansatz	109
a) Das kognitionspsychologische Modell der Moralentwicklung	109
b) Strukturelemente der Schuld	110
c) Implikationen: Kooperation, Partizipation und Gerechtigkeit	112
d) Das Konzept der Rollenübernahme	114
e) Die Problematik des Diachronen	118
4. Resümee: Die Kompetenz der Schuld in individualistischen Gesellschaften	120
a) Die Strukturen der Schuld als einer Fähigkeit	120
b) Die Idee einer individualistischen Gesellschaft	121

III. Kommunikationstheoretische Soziologie	122
1. Sprachethik und Individualität	123
2. Konturen diskursiver Rationalität	125
3. Strukturelemente individueller Schuld	126
4. Die kollektive und politische Dimension der Schuld	129
5. Resümee: Vorwerfbarkeit und Modernität	133
IV. Zusammenfassung	134
C – Konstitution durch ursprüngliche Schuld	137
I. Zivilisationsgeschichtliche Soziologie	137
1. Entwicklungsstufen des Schuldkonzepts in zivilisatorischer Hinsicht	138
2. Schuld und Individualität	143
3. Die Dynamik der Individualität	145
a) Selbstkontrolle	145
b) Selbsterforschung	146
c) Individualistische Gesellschaft	148
4. Die Konturen des zivilisationsgeschichtlich-soziologischen Schuldkonzepts	149
5. Resümee: Identität, Individualität und Narrativität	151
II. Kulturwissenschaften	153
1. Die Erfahrung der Schuld als Deutungskategorie	155
a) Das Konzept primärer Ordnung und die Struktur der primären Schuldenerfahrung	155
b) Die historische Entwicklung der primären Ordnung	160
c) Die strukturellen Vermittlungen der primären Ordnung	162
d) Resümee: Verstehen und Deuten	164
2. Die Erfahrung der Schuld als ursprüngliche Fähigkeit	164
a) Die Bedeutung der ursprünglichen Schuldfähigkeit	165
b) Individualisierung und Verinnerlichung	168
c) Resümee: Ambivalenz von Selbstverunsicherung und Selbstvergewisserung	171
3. Die Erfahrung der Schuld als Prinzip der Verzeitlichung	172
a) Verzeitlichung und Disziplinierung	173
b) Schuld als Prinzip des Kulturell-Historischen	174
c) Schuld als Prinzip des Zivilisatorisch-Moralischen	177
4. Kritik: primäre Ordnung, Tun und Erleiden	180
5. Resümee: individuelle Erfahrung und soziale Sphären	186
III. Philosophische Reflexionen	188
1. Relativierende Überlegungen zum Schuldbegriff	191
a) Philosophische Überlegungen der 1960er, 70er und 80er Jahre	191
i. Typik und Argumentation	192
ii. Fehlendes Selbst- und Weltverständnis	194

b) John Austins sprachphilosophischer Beitrag	195
i. Die Situation der Handlungsbestimmung	195
ii. Schuld und sprachliche Muster	197
c) Moral- und kulturpsychologische Überlegungen	197
i. Scham und Schuld in interkultureller Hinsicht	198
ii. Scham und Schuld in philologischen Zusammenhängen	199
iii. Scham und Schuld im moralpsychologischen Kontext	202
iv. Scham vs. Schuld?	205
d) Redistributive und restaurative Justiz	206
2. Kritische Überlegungen	210
a) Zivilisationskritik	210
i. Schuld und Leben	211
ii. Zur genealogischen Methode	212
iii. Phasen der Entwicklung des Schuldkonzepts	213
iv. Resümee und Kritik: Ideologie der Macht-Souveränität	219
b) Kulturkritik	220
i. Zum psychoanalytischen Ansatz	221
ii. Die Struktur der Schuld	222
iii. Die kulturelle Dimension	223
iv. Resümee und Kritik: Unbewußte Schuld	226
v. Psychosoziale Erweiterung der Sozialkritik	227
c) Die kulturelle Zurückweisung des Schuldkonzepts	228
i. Die Struktur des Arguments: Schuld und Versehen	228
ii. Kritik: Verkürztes Schuldkonzept	229
d) Neurowissenschaftliche Ablehnung	230
i. Die Struktur der Umwertung von Unterscheidungen	232
ii. Resümee und Kritik: Der Verlust von Unterscheidbarkeit	235
3. Systematische Überlegungen	236
a) Die transzendentalphilosophische Reflexion auf Schuld	237
i. Das Verhältnis von Sollen und Hoffen	240
ii. Reproblematisierung des Verhältnisses von Sollen und Hoffen	242
iii. Resümee: Krise des legitimatorischen Projekts	244
b) Die geistphilosophische Reflexion auf Schuld	245
i. Schuld und Sittlichkeit	246
ii. Das Böse und die Versöhnung	250
a) ‚Gut‘ und ‚böse‘ vor dem Horizont der Versöhnung	250
b) Die Struktur der Schuld und ihr Erfahrungsgehalt	254
c) Die Nichtigkeit der Schuld	255
d) Resümee: Die synthetisierende Entwicklung des Geistes	256
iii. Kritik: Krise des sozialen und wissenschaftlichen Projekts	258

4. Existenzphilosophische Überlegungen	260
a) Existentielle Schuld nach Sören Kierkegaard	262
i. Struktur und Horizont existentieller Schuld	263
ii. Die ursprüngliche Schuld und ihre Vermittlungen	265
a) Die Sphären des Ästhetischen, Ethischen und Religiösen	265
b) Die Bestimmungen des Humors und des Komischen	267
iii. Kritik: Hermetismus des Ursprungs	268
b) Existenzschuld nach Karl Jaspers	269
i. Sphären der Schuld	270
ii. Schuld qua Existenz	271
iii. Kritik: Das Ahistorische des Selbst	273
iv. Resümee: Fürsorge und Behutsamkeit	274
v. Nachspiel: Offenheit und Umkehr	275
c) Schuldig-Sein nach Martin Heidegger	277
i. Die sachliche Dimension des Schuldigseins	279
ii. Ursprüngliche Schuld gegenüber anderen Schuldarten	282
iii. Schuld und Gewissen	283
iv. Resümee: Differenz, Offenheit und Ansprechbarkeit	286
v. Kritik: Komplexität und Pluralität	289
vi. Die Typik Heideggerscher Konstitution	291
d) Überblick über die bisherigen existenzphilosophischen Positionen	292
e) Nachspiel: Schuldigkeit	294
i. Die ursprüngliche Schuldigkeit des Lebens	295
ii. Kritik: Die Ideologie des absoluten Selbstmißverständnisses	298
5. Hermeneutische Überlegungen nach Paul Ricœur	299
a) Vermittlung und Kritik der Schuld	301
i. Methodische Hinsicht	301
ii. Sachliche Hinsicht	302
a) Die konstitutive Hinsicht auf Schuld als Identifizierung des Bösen	303
b) Die dialektische Hinsicht auf Schuld als durch Schuld gestiftetes Böses	304
b) Der konzeptionelle Hintergrund und die einzelnen Aspekte der Schuld	306
i. Anthropologie des Mischwesens vs. Hermeneutik des Selbst	306
ii. Narrativität und Traditionalität	308
iii. Ethische Verantwortung und das Gewissen	310
iv. Schuld vor dem Hintergrund der Vergebung	313
c) Resümee: Wider die Verhärtung der Schuld	315
i. Die sachlich-konzeptionelle These	316
ii. Die Erfahrungsdimension	317
d) Kritik: das Leiden, der Schmerz	319

IV. Zusammenfassung	322
1. Überblick	322
2. Kritische und inverse Reflexion auf Konstitutionsverhältnisse	323

Zweiter Teil: Von Beschuldigung und Begründung des Schuldhaften

Einführung	327
------------	-----

A – Vorwerfen und Beschuldigen 329

I. Hypothetische Definition des Beschuldigen	332
II. Das Konfliktbeendungspotential der Schuld	334
III. Thematisierungs- und Problematisierungspotentiale des Beschuldigen	338
1. Beschuldigen als Bewegung der Konflikteröffnung	338
a) Thematisierung und Adressierung	339
b) Thematisierung und Prozessierung	340
c) Thematisierung und Solvierung	341
d) Resümee: Die Dominanz der Thematisierung	341
2. Grund und Horizont des Beschuldigen	342
a) Überwältigung als Motiv der Problematisierung	343
b) Thematisierungs- und Prozessierungsräume	347
c) Das Kothematische der intersubjektiven Beziehung	350
IV. Bearbeitungspotentiale und Bewältigungsformen der Schuld	354
1. Erklärung und Charakterisierung	356
a) Thematisierung und Erklärung	357
b) Charakter und Individualität	359
c) Thematisierung und Charakter	360
d) Der Prozessierungsanker der Reue	361
2. Biographisierung und Aneignung	361
a) Die Problematik der Schuldbiographisierung	363
i. Habermas' Konsistenz-Identität	363
ii. Ricœurs Konfigurations-Identität	364
iii. Hypothese des Problems	365
b) Thematisierung und Biographisierung	367
c) Die Beteiligten und die aneignende Historisierung	368
d) Das Konzept geschichtlicher Individualität	370
i. Die interne Struktur geschichtlich formierter Individualität	371
ii. Die Struktur des historisch formierten Thematisierungsraums	372
V. Strukturen des Beschuldigen	374
1. Problematisierung durch Beschuldigen	374

2. Überwältigung und Partialität	377
a) Überwältigung und Individualität	378
b) Departialisierung	379
c) Repartialisierung	380
3. Selbstverständnisse	380
a) Selbstverständnis des einzelnen	381
b) Selbstverständnis des einzelnen in Zugehörigkeiten	382
c) Selbstverständnis der individualistischen Gesellschaft	384
B – Begründung und Bestimmung von Schuld	386
I. Hypothese zur Referenz auf Schuld	392
II. Der indirekte Bezug auf Schuld – die Charakterisierung des Positiven durch Gründe und Begründungen	396
III. Der negative Bezug auf Schuld – Nachweis der Illegitimität und Aufweis des Schlechten der Schuld	399
1. Das Illegitime des Schuldhaften	400
a) Widerlegung durch Illegitimität	401
b) Begründung und letzte Gründe	404
c) Die Struktur von Gründen und Kriterien ihrer Beziehung zueinander	406
d) Die Begründung des Schuldhaften	408
e) Resümee: Die Abhängigkeit der Bestimmung von der Begründung	409
2. Das Schlechte des Schuldhaften	410
a) Probleme der Begründungshinsicht	411
b) Die Struktur von Gründen und der Gesichtspunkt der guten Interpretation	412
i. Die Struktur primär auf Sachverhalte bezogener Gründe	413
ii. Gründe und ihre Bewährung	414
iii. Gründe und ihre gute Formierung	416
iv. Deiktische Begründung, Kriterien und Gesichtspunkte	417
v. Gesichtspunkte der Formierung von Gründen	418
c) Das Schuldhafte von Gründen	419
d) Das Instruktive abschließender Probleme	421
i. Differenzierbarkeit innerhalb des Negativen	421
ii. Äußerlichkeit des Beurteilungsgesichtspunkts	422
iii. Flüchtigkeit der Schuld und des rekonstruierten Grundes	422
e) Resümee: Die Abhängigkeit der Begründung von der Bestimmung	424
3. Resultat: Die bestimmend-begründende Struktur des Referierens	425
IV. Positionen zur Referenz auf Schuld	426
1. Begründung durch die Kriterien der Universalisierbarkeit und der Reziprozität	427
a) Kants ‚Verallgemeinerbarkeit von Maximen‘ und die Selbststimmigkeit	427

i. Das Prinzip der Autonomie und das Kriterium der Selbstwidersprüchlichkeit	427
ii. Die inhaltliche Unterbestimmtheit der Selbstwidersprüchlichkeit	429
iii. Das Motiv der Verallgemeinerung und die Begründung des Schuldhaften	430
b) Die Erweiterung um Gesichtspunkte der Freiheitsausübung	431
i. Die Erweiterung um das Performative und die Kompetenzen	431
ii. Das Motiv der Modifikation der Verallgemeinerbarkeit	432
iii. Die Begründung des Schuldhaften	433
c) Habermas' ‚Universalisierungsgrundsatz‘ und das Zusammenstimmen	435
i. Das Konzept der diskursiven Universalisierung	436
ii. Die Argumente für das Kriterium einer diskursiven Universalisierbarkeit	436
iii. Das Motiv der Universalisierbarkeit und die Begründung des Schuldhaften	437
iv. Die Unterbestimmtheit der sachlichen Dimension der Einigung	438
d) Die Erweiterung um Gesichtspunkte der Reziprozität	440
i. Die Begründung des Universalisierungsgrundsatzes und das Konzept des performativen Widerspruchs	441
ii. Die charakteristische Doppelstellung des Konzepts der Reziprozität	443
iii. Die Begründung des Schuldhaften	445
2. Bestimmung an Hand des Gesichtspunkts der Integrität	445
a) Ricœurs Bestimmung des Leidens und das Konzept der Integrität	446
i. Ausräumung von Hindernissen	446
ii. Das Leiden des Opfers und das Konzept der Integrität	447
iii. Die Bestimmung der Schuld	449
iv. Folgerung: Das Telos der Rückgewinnung von Integrität	450
b) Problematisierung der Integritätsbestimmung	451
i. Die sachliche Unterbestimmtheit der Integrität	451
ii. Das Bedingte der Leidensbestimmung	451
c) Integrität von Vergemeinschaftungen	453
i. Die Idee einer Integrität von Gemeinschaften	453
ii. Die Beschuldigung innerhalb von Gemeinschaften	454
iii. Die Selbstthematization von Gemeinschaften	455
V. Strukturen des Bezugs auf Schuld und des Beschuldigens	457
1. Rückbezug der referentiellen auf die intersubjektive Dimension	457
2. Verschränkung der Bestimmungs- und der Begründungshinsicht	460

Schluß: Schuld als kulturelle Praxis - Schuld und das Böse

Einführung	465
I. Synopsis	466
1. Bestimmung der Schuld als kulturelle Praxis	466
a) Schuld als kulturell integriertes Phänomen	469
b) Schuld als Ausdruck von Kultur	471
c) Schuld als kulturelle Praxis	473
2. Die einzelnen Aspekte der Schuld als definierte Strukturen	474
a) Die funktional-technische Definition: Mittel der Konfliktlösung	474
b) Die kritisch-differenzierende Definition: Fähigkeit zur reflexiven Einstellung	475
c) Die ursprünglich-konstitutive Definition: Erfahrung von Bruch und Differenz	476
d) Die intersubjektiv-problematizierende Definition: Fähigkeit und Potential der Problematizierung	478
e) Die referentiell-legitimatorische Definition: Fähigkeit und Potential zu Integrität und guten Gründen	479
II. Schuld und das Böse	481
1. Hypothetische Bestimmung des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem	484
2. Zusammenhänge von Schuld und Bösem in der philosophischen Tradition	486
a) Hegel/Ricœur	487
b) Kant/Arendt	489
c) Signaturen des Bösen	492
3. Die Zersetzung der Schuld und das Böse	492
a) Der Grund der Zersetzung der Schuld als Bestimmung des Bösen	493
b) Bezugnahmen auf Böses	496
c) Die Eigenständigkeit des Bösen, das Teuflische und Extreme	498
4. Schuld und das Böse, Ethik und Kultur	500
a) Das Böse und die kulturelle Integriertheit der Schuld	501
b) Das Böse und die kulturelle Kompetenz der Schuld	503
Literaturverzeichnis	505

Einleitung

Die wissenschaftlich-methodische Herausforderung

I. Die Komplexität der Schuld

Jeder Versuch, sich dem Begriff und Phänomen der Schuld zu nähern, muß sich zunächst durch die Vielzahl möglicher Erstassoziationen zu „Schuld“ irritieren lassen. So legt es sich beispielsweise nahe, rechtliche und moralische, persönliche und historische Schuld, religiöse Schuld im Sinne der Sünde, das einander Geschuldete und wirtschaftliche Schulden zu unterscheiden, also primär zwischen verschiedenen Formen oder Arten der Schuld zu differenzieren. Diese Verschuldungsarten rufen verschiedene Vorstellungen über die zugrundeliegende Schuld hervor und spielen auf unterschiedliche Möglichkeiten der Reaktion an, etwa Strafe, Reue, Erinnerung, Demut oder Pflicht. Eine andere, eher zurückführend als einteilend verfahrenende Assoziation bezieht sich stärker auf das der Schuld selber Zugrundeliegende, hebt also das Böse, Schlechte, Falsche und Üble hervor, dessen Ausdruck oder Folge Schuld ist. Mit Blick auf einzelne Handlungen werden diese dann als Vergehen und Verbrechen, als Verfehlungen und Verstöße rechtlich und moralisch verurteilt. Eine wieder andere Assoziation rückt dagegen primär den Aspekt subjektiven Erlebens und Verarbeitens, des Erfahrens von eigener oder fremder Schuld in den Blick. Hier werden die Folgen schuldhaften Handelns betont, indem etwa auf Schädigungen und Verletzungen auf seiten des Opfers oder auf die Belastung und Vereinzelung des Schuldigen verwiesen wird, so daß besonders die Thematisierung im Sinne einer Be- und Verarbeitung der Schuld im Vordergrund steht. Vor einem wieder anderen Horizont erscheint Schuld dann, wenn mit ihr vorwiegend ihre historische und kollektive Dimension assoziiert wird, etwa die von Deutschen verübten Greueln und die industriell organisierte Massenvernichtung zur Zeit des Nationalsozialismus, die sich in den Kontext der Erinnerungs- und Mahnkulturen einfügen lassen. In diesem Rahmen wird der Schuld diskurs zumeist porös, da zwar einerseits das Böse jener Untaten unzweideutig mit Schuld angesprochen werden muß, sich andererseits jedoch auch eine Kluft¹ auftut zwischen solchen Greueln und ‚gewöhnlicher‘ Schuld und zudem die der Schuld innewohnenden Strukturen der Hegung des von ihr Benannten angesichts solcher Untaten gesprengt werden.

Ähnlich irritierend ist die Lage, wenn man die – über solche Erstassoziationen hinausreichenden – für gewöhnlich geäußerten Erstreflexionen zur Schuld auflistet. Eine Reflexion hebt prominent auf das Unselbständige, Kontingente und Relativistische der Schuld ab. Da von Schuld nur in Bezug auf eine Ordnung gesprochen werden kann, ist Schuld erstens unselbständig; da jede konkrete Ordnung zudem kontingent ist, sind zweitens auch die Inhalte

¹ Hannah Arendts Denken über das Böse kreist um diese Kluft. Die Schwierigkeit einer Abgrenzung wird anschaulich, wenn man Arendts berühmte Äußerung heranzieht: „Dies hätte nie geschehen dürfen. [...] Da ist irgend etwas passiert, womit wir alle nicht fertig werden“, Arendt 2005, S. 61f. Die hintergründige Emphase, mit der Arendt diese Äußerung vorträgt, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Aussage umgekehrt nicht lauten kann, die ‚gewöhnliche‘ Schuld – etwa einer Vergewaltigung oder eines Diebstahls – sei unproblematisch.

der Schuld zufällig; und weil Ordnungen außerdem kulturell relativ sind, kommt drittens diese Relativität auch der Schuld zu. Diese vermeintlich aufgeklärte Vorstellung verbindet sich dann entweder damit, Bedeutung und Sinn der Schuld überhaupt zu bestreiten, oder erfährt noch einmal eine eigene Wendung, indem Schuld wegen ihrer Unverzichtbarkeit eine ordnungsstabilisierende Funktion in strategischer Absicht zugeschrieben oder ihre machtkonservierende Funktion in kritischer Absicht anerkannt wird. Eine andere Reflexion leugnet zwar nicht das Unselbständige der Schuld in Form ihrer Abhängigkeit von einer Ordnung, konzentriert sich jedoch auf die prinzipielle Bedeutung der Schuld, ein Außerhalb dieser Ordnung zu markieren. An diese Reflexion können dann weitere Überlegungen anschließen, etwa in Verbindung mit der Idee eines nachhaltigen Bruchs der Ordnung, der sich als grundsätzlicher Abfall des Menschen von einer heiligen Ordnung auffassen läßt, oder stärker anthropologisch in Form einer fundamentalen Differenz im Verhältnis des Menschen und des einzelnen zu sich selbst, als Irrtumsfähigkeit oder Fehlbarkeit, wie sie prinzipiell das Streben des Menschen kennzeichnet. Auch diese Vorstellung erfährt dann bisweilen noch einmal eine eigene Wendung, indem Schuld zunächst als Grenzphänomen ausgezeichnet wird, das dann die Funktion einer Rückvergewisserung der Ordnung, des Menschen und der zwischenmenschlichen Beziehungen erfüllt.

Diese allerersten Assoziationen und Reflexionen machen nicht nur auf die gesellschafts- und erinnerungspolitische, die kulturelle und individuelle Relevanz der Schuldthematik aufmerksam; sie informieren darüber hinaus gerade in ihrem Nebeneinander über die enorme Bandbreite der mit Schuld verbundenen Aspekte, Dimensionen und Horizonte, die in gleich mehrfacher Weise eine Herausforderung für jede wissenschaftliche Thematisierung der Schuld darstellen. Von diesen Herausforderungen stechen meiner Ansicht nach besonders drei Punkte heraus, die ich hier einführend mehr aufzählen muß als eigens herleiten kann. Erstens muß die Vielzahl der Aspekte, auch wenn sich ihre Zahl nicht beliebig vermehren läßt, dafür sensibilisieren, daß sich an Hand der Untersuchung einzelner Hinsichten gewonnene Resultate nicht einfach generalisieren, also auf das Schuldkonzept überhaupt hochrechnen lassen. Schuld steht wegen des Disparaten² ihrer Aspekte und Kontexte für ein komplexes Phänomen, und die wissenschaftliche Aufbereitung muß reflektieren, inwiefern es ihr gelingt, diese grundständige Komplexität zu integrieren. Die zwei weiteren Herausforderungen spannen sich daran auf, daß Schuldverhältnisse in konkrete praktische Zusammenhänge von Lebensvollzügen eingebettet sind, während die wissenschaftliche Reflexion sich von diesen Zusammenhängen distanziert, die Perspektive stärker auf Schuld fokussiert und eigene Vorstellungen von Konsistenz, Plausibilität und Abwägungskriterien mitbringt. Eine zweite Herausforderung scheint mir daher darin zu liegen, daß in praktischen Vollzügen die verschiedenen Aspekte der Schuld nicht als Aspekte greifbar sind, sondern in ganz bestimmter Weise gewertet und gewichtet sind, so daß einzelne der Hinsichten konkret maßgeblich sind. Eine dritte Herausforderung schließt dann insofern daran an, als der allgemeine Aspekt der Prozessierung der Schuld im Sinne ihrer thematisierenden Be- und Verarbeitung nur innerhalb konkreter Lebensvollzüge und Gewichtungen der maßgeblichen Schuldaspekte deutlich wird. Für die wissenschaftliche Thematisierung der Schuld folgt aus diesen zwei weiteren Heraus-

² Dieses Disparate reicht bis zu möglichen Widersprüchen: das Unselbständige der Schuld mit Blick auf ihre Abhängigkeit von Ordnungen gegenüber der essentiellen Bedeutung der Schuld hinsichtlich ihrer subjektiven Erfahrung, an der sich ganze Lebenswandel aufspannen.

forderungen, daß sie zum einen ihre eigene Rationalität in Differenz zur Rationalität von Lebensvollzügen setzen muß, um nicht vorschnell argumentative Muster normativ auf Lebenszusammenhänge zu applizieren; und daß sie zum andern auf die insbesondere mit den bearbeitenden Strukturen der Schuld verbundenen intra- und intersubjektiven Dimensionen reflektieren muß, um entgegen der Zuspitzung auf die Zurechnungsproblematik einer feststehenden Schuld die dynamischen Strukturen von an Beschuldigungen und Selbstvorwürfen anschließenden Prozessen und Prozessierungen der Schuld in den Blick zu bekommen. Die Schwierigkeiten der Komplexität, der Konkretion und des Prozessualen bilden demnach drei herausragende Punkte der Schuldproblematik, der sich die wissenschaftliche Thematisierung als instruktive Herausforderungen annehmen kann, indem sie die Entfaltung der der Schuld inhärenten Komplexität als Leitmotiv begreift.

Zieht man nun die verschiedenen wissenschaftlichen Überlegungen zum Schuldkonzept, wie sie in den Rechts- und Kulturwissenschaften, der Kognitions-, Emotions- und Sozialpsychologie, der Philosophie, Soziologie und Theologie formuliert werden, heran, fällt allerdings auf, daß sich jene an den ersten Assoziationen und Reflexionen deutlich gewordene Bandbreite der Aspekte, Dimensionen und Horizonte der Schuld mehr insgesamt aufzeigen läßt, als daß sie in jenen Überlegungen reflektiert würde. Die Idee, an Hand der einschlägigen wissenschaftlichen Konzepte und Modelle einen Forschungsstand zur Schuldthematik zu erarbeiten, ist deshalb mit dem Problem konfrontiert, daß die Überlegungen zur Schuld in der Literatur grundständig heterogen sind. Die erste Aufgabe scheint daher darin zu bestehen, sich darüber zu verständigen, was überhaupt Forschungsgegenstand ist oder sein soll. So sinnvoll und überzeugend diese methodische Grundhaltung einer Vorverständigung über den Gegenstand der Untersuchung aber auch immer sein mag, sie ist in sich mitnichten trivial. Ganz allgemein zeigt sich zunächst, daß diese Vorverständigung nicht darin bestehen kann, einen objektiven und beobachtbaren Gegenstand zu benennen oder zu definieren, wie es in den Natur- und Gegenstandswissenschaften möglich ist, weil es sich bei Schuld um ein mentales, institutionell, sozial und kulturell integriertes Phänomen handelt, auf das nicht im Sinne eines realen Substrats referiert werden kann.³ Dann zeigt sich, ebenfalls allgemein, daß auch eine Vorverständigung über die Methoden schwierig ist, da sie sich wissenschaftsspezifisch, d. h. in Abhängigkeit eben von ihren Gegenständen, unterscheiden, so daß auch die Idee einer nach klaren und eindeutigen Axiomen und Theoremen verfahrenen Generalmethode auf Grund fehlender Maßstäbe nur zum Anlaß für ein wissenschaftstheoretisches Reflektieren über die Prinzipien der jeweiligen Wissenschaft dienen kann. Allerdings können diese beiden Komplikationen des Mental-Integrierten und der methodischen Sachabhängigkeit auch nicht umgekehrt heißen, daß man sich gar nicht mehr über den Forschungsgegenstand verständigen könnte oder müßte. Betrachtet man deshalb drittens die konkreteren Angebote der Eingrenzung des Untersuchungsfeldes näher, wie sie in einzelnen Überlegungen unterbreitet werden, so lassen sich zwar durchaus Versuche der Eingrenzung der Schuldproblematik erkennen, etwa auf den Aspekt des Verhältnisses zwischen Tat und Täter. Das Problem an diesen einzelnen Eingrenzungen besteht aber darin, daß zwar das Forschungsfeld zu Beginn solcher

³ Ich kann an dieser Stelle nicht ausführlicher auf die in den Neurowissenschaften dominierende Vorstellung eingehen, alle mentalen Prozesse aus Gehirneigenschaften zu erklären. Ich diskutiere das später; für den jetzigen Zusammenhang ist entscheidend, daß nach allem, was über Schuld gedacht wird, man sich ohnehin weniger auf die Suche nach einem realen Substrat der Schuld im Sinne eines Schuldfähigkeitsareals machen sollte denn nach einem Organisationsprinzip.

Untersuchungen eingeschränkt wird, die in der konkreten Durchführung der Analysen gewonnenen Resultate jedoch auf Schuld überhaupt bezogen werden, d. h. ohne die vorherigen Einschränkungen später relativierend, korrigierend oder auch nur flankierend wieder zu berücksichtigen. Auf diese Weise dominieren stets einzelne Aspekte das Gesamtkonzept der Schuld, was insofern methodisch unzulässig ist, als die anderen Bezüge der Schuld gar nicht untersucht worden sind. Im Ergebnis solcher einzelnen Untersuchungen und Überlegungen wird damit die Eingrenzung relativiert, statt daß die Eingrenzung das Ergebnis relativieren würde.

Ich möchte die Konsequenz aus der Vielfalt der Assoziationen und Reflexionen sowie dem Disparaten der Forschungslage insgesamt als doppelte Aufgabe für die wissenschaftliche Thematisierung der Schuld formulieren. Die wissenschaftliche Thematisierung der Schuld muß erstens, wie bereits im Leitmotiv deutlich geworden ist, darum bemüht sein, die Komplexität und Vielschichtigkeit der Schuld zu wahren. Und sie muß zweitens einzelne Überlegungen kontextualisieren, um die je Plausibilität verleihenden Horizonte und Beispiele oder Ereignisse herauszustellen und so nicht selber problematischen Verallgemeinerungen aufzusitzen.⁴ Zusammengenommen deutet sich mit beiden Aufgaben ein Programm an, nach dem die Komplexität der Schuld in ihren einzelnen Aspekten wesentlich zu berücksichtigen und zu entfalten ist. Das bedeutet einmal, das verbreitete, aber nicht weiter diskutierte Modell einer arche- oder idealtypischen Urschuld zurückzustellen, nach dem konkretere Aspekte nur nachträgliche Spezifikationen dieser Schuld bildeten, die diese Urschuld selber aber nicht tangieren würden; und das bedeutet dann, die Idee einer vorherigen Eingrenzung des Forschungsgegenstandes aufzugeben zugunsten einer mitlaufenden Identifizierung von Strukturen, bei der diese Strukturen einander zunächst nebengeordnet werden. Gerade diese Revision der Idee eines Forschungsstandes trägt damit der Komplexität der Schuld Rechnung, denn der Gedanke einer Verständigung über den Forschungsgegenstand kann nicht bedeuten, das entwickelte Leitmotiv der Komplexität zu unterlaufen. Insofern sich die vielfältige bis disparate Forschungslage zur Schuld als Spiegel der der Schuld inhärenten Komplexität begreifen läßt, muß umgekehrt die Rekonstruktion des Forschungsstandes die erste Bewährungsprobe für die anvisierte Entfaltung der Komplexität bilden.

Ich möchte vor diesem Hintergrund einer doppelten Aufgabe für die wissenschaftliche Thematisierung nun ein Programm skizzieren, das den Kriterien der Komplexitätswahrung und Kontextualisierung genügt, und zwar sowohl in sachlicher als auch in methodischer Hinsicht. Sachlich ist eine Fragestellung zu entwickeln, die weit genug gefaßt ist, alle relevanten Aspekte auf sich beziehen zu können; dazu ist dann eine Methode auszuweisen, nach der das Disparate der Kontexte, Aspekte und Strukturen der Schuld dennoch innerhalb einer Thematisierung genau der Schuld konzeptualisiert werden kann. Nun widerspricht aber scheinbar dieses Programm den vorstehenden Überlegungen zur Komplexität, indem es mit seiner spezifischen Fragestellung und seiner Entscheidung für eine bestimmte Methode doch nur wieder einen von vielen Aspekten in den Blick nehmen würde. Die Möglichkeit eines solchen Programms kann daher nur darauf basieren, daß das Programm aus der Beschäftigung mit und der Kenntnis von zentralen Überlegungen und Positionen zur Schuld hervorgeht; die folgende

⁴ Wenn etwa, wie es in einer stärker auf Mythen konzentrierten kulturwissenschaftlichen Forschung üblich ist, Tötungsdelikte im Zentrum stehen, liegen Vorstellungen einer prinzipiell nicht wiedergutzumachenden, irreversiblen Schuld nahe, mit der sich der Schuldige auch nicht mehr direkt an das Opfer wenden kann.

Skizze stellt insofern bereits eine Reflexionsstufe dar. In der weiteren Durchführung der Aufbereitung eines Forschungsstands zur Schuld ist diese Frage in den Hintergrund zu stellen, um rekonstruieren zu können, welche Aspekte der Schuld wissenschaftlich überhaupt erarbeitet werden. Die heuristischen Unterscheidungen sowohl innerhalb des Konzepts der Schuld als auch der einzelnen Positionen sind dagegen einfürend in der Entwicklung der in den Wissenschaften untersuchten Dimensionen der Schuld zu begründen.⁵ Ich möchte nun im folgenden das Programm zunächst in sachlicher Hinsicht vorstellen, indem ich ein Erkenntnisinteresse beschreibe, eine nähere Fragestellung umreiße und die Grundüberlegung darstelle (II.). Anschließend ist die Methode auszuweisen, die einmal in Bezug auf die Vorgehensweise innerhalb der Rekonstruktionen der einzelnen wissenschaftlichen Positionen zur Schuld, die dann hinsichtlich der Gesamtheit der Rekonstruktionen zu legitimieren ist (III.). Abschließend möchte ich noch kurz darauf eingehen, wie sich die späteren Überlegungen erstens zur intersubjektiven Dimension und zweitens zur referentiellen Problematik der Schuld in dieses Programm einfügen (IV.)

II. Das sachliche Erkenntnisinteresse

Mein Erkenntnisinteresse im weitesten Sinne läßt sich in der Frage, was Schuld ist, zusammenfassen. Diese prima facie selbstverständliche Frage nach dem Wesen einer Sache, wenn sie denn schon thematisiert wird, ist mit Blick auf die Schuldproblematik allerdings insofern nicht trivial, als sie für gewöhnlich nur vor dem Hintergrund einer anderen Frage gestellt wird, nämlich der nach der Person des Schuldigen, d. h. wer schuld ist. Da von Schuld, so der erste Teil der hier einschlägigen Überlegung, nur in Bezug auf jemanden die Rede sein könne, müsse sein Schuldig-Sein thematisch werden; da aber dieser jemand prinzipiell anders und mehr sei als bloß Schuldiger, so der zweite Teil des Gedankens, müsse die Thematisierung des Schuldig-Seins auf dieses Mehr der Person abstellen. Meiner Ansicht nach läßt sich der Sinn dieser Überlegung nicht bestreiten; wenn mit ihr aber intendiert ist, die Frage nach dem Was der Schuld völlig aufzugeben zugunsten der nach dem Wer des Schuldigen, dann geraten nicht allein die sachlichen Strukturen der Schuld in den Hintergrund, sondern auch die weiteren Bezüge der Schuld mit Blick auf das Opfer und den Beschuldigten. In diesem Sinne möchte ich die Frage nach dem Was der Schuld in das Zentrum der folgenden Überlegungen stellen: nicht um die Frage nach dem Wer des Schuldigen umgekehrt zu blockieren, sondern um auch die weiteren Bezüge thematisieren zu können und damit auch eine mögliche Antwort formulieren zu können, warum es – gegenüber anderen Fällen von Zuschreibungen – gerade angesichts der Schuld so dringlich wird, auf dem Mehr der Person gegenüber ihrer Schuld zu insistieren.

Eine diese durch die Betonung der Person des Schuldigen motivierte vorschnelle Moralisierung der Schuldproblematik vermeidende doppelte Leitfrage scheint mir nun zu sein, erstens wie Konflikte im individuellen und zwischenmenschlichen, im kulturellen und sozialen Bereich mittels des Schuldkonzepts aufbereitet und bearbeitet werden und zweitens welche Potentiale der Artikulation und Thematisierung von Problemen, der Bearbeitung und Bewältigung von Schuldhaftem sich daraus ergeben. Der Grundgedanke zu dieser Leitfrage lautet, daß sich in Schuld eine Problematisierung von Sachverhalten in Verbindung sowohl

⁵ Vgl. dazu unten besonders S. 32.

mit dem Wirken und Handeln als auch dem Erleiden und Leiden von Individuen ausdrückt, welche Problematisierung sich auf die verschiedenen Dimensionen der sachlichen Thematisierung, der personalen und individuellen Adressierung, der dynamisierend-prozessierenden Bearbeitung sowie der solvierenden Bewältigung erstreckt. Die Grundüberlegung ist, mit anderen Worten, daß mit Schuld etwas – ein Sachverhalt, eine Handlung, eine Einstellung, eine Schädigung und Verletzung – benannt, vorgeworfen und verurteilt wird, daß dieses Etwas zugeschrieben und zugerechnet wird, daß es im Sinne der Klärung und Beurteilung konfrontativ-zurückweisend bearbeitet wird und daß es zugleich einem Horizont der Lösung und Verarbeitung, der Anerkennung und Bewältigung eingeschrieben wird.

Dieser Grundgedanke der Arbeit stellt, wie gesagt, keine einfache Eingrenzung im Sinne einer Vorverständigung über den Untersuchungsgegenstand dar, sondern reflektiert die wissenschaftlichen Überlegungen zur Schuld und versucht, diese zu versammeln. Dennoch beeinflusst dieser Vorbegriff bereits von Anfang an die folgenden Rekonstruktionen, sofern diese nämlich als erkundende Analysen zu den einzelnen Dimensionen aufgefaßt werden. Die für die weiteren Überlegungen maßgebliche Grundhaltung – die bereits eine spezifisch sachliche Variation der allgemeinen Grundthese bildet – ist dann, daß sich die einzelnen Aspekte insofern wieder zusammenbringen lassen, als sich in ihnen einerseits jeweils Kompetenzen und Potentiale der Problematisierung abzeichnen, als sich andererseits bestimmte eigenständige Prinzipien der Prozessierung des Schuldhaften konturieren. Insgesamt deutet sich in dieser mit eingehenderen Rekonstruktionen von einzelnen Aspekten und Dimensionen operierenden Vorgehensweise die Idee an, Schuld wesentlich als komplexe individuelle Fähigkeit und als komplexes intersubjektiv-soziales Potential der Problematisierung zu konzeptualisieren. In stärker programmatischer Ausrichtung ergeben sich aus dieser doppelten Leitfrage Fragen einmal nach den internen und dann nach den externen Strukturen von Schuld: Was wird durch Schuld benannt und durch sie thematisiert, wie wird sie adressiert, wie prozessiert und inwiefern weist sie auf Lösungen? Was sind Funktionen, Bedeutungen und Sinn der Schuld, welche Operationsfelder werden durch Schuld erschlossen und inwiefern erlaubt es Schuld, zwischenmenschliche Beziehungen zu problematisieren? Diese Fragen sind in den folgenden Rekonstruktionen nicht direkt zu beantworten, da sie in den Positionen und Überlegungen zumeist implizit behandelt werden; aber sie sind doch mitzuführen, so daß deutlich werden kann, inwiefern sich einzelne Strukturen der Schuld als Antworten auf diese Fragen identifizieren lassen.

Die Idee, Schuld als Fähigkeit und Potential der Problematisierung zu konzeptualisieren, ist dabei von der Grundthese getragen, daß mit Schuld zunächst ganz allgemein sowohl eine Störung als auch eine Rückgewinnung eines Bezugs auf das Gute und Richtige indiziert wird, daß mit Schuld darüber hinaus spezifischer die Störung als Verletzung, Schädigung und Überwältigung markiert und qualifiziert wird. In der Beschuldigung wird diese Störung mit samt der Tendenz einer Rückgewinnung artikuliert, adressiert, prozessiert und solviert. Auch wenn die sich in dieser These andeutenden Festlegungen erst an späterer Stelle eigens legitimiert werden können und in den Rekonstruktionen der Positionen zur Schuld explizit zurückgestellt werden müssen, seien sie hier doch zum Zweck einer Einschätzung wenigstens umrissen. Der Gedanke, Schuld bereite einen Sachverhalt in spezifischer Weise zu seiner Bearbeitung auf, dient der Anerkennung der Konflikthaftigkeit menschlichen Zusammenlebens. Das wiederum bedeutet weder, daß durch Schuld dieses Konflikttuelle abgeschafft werden

könnte, noch heißt es, daß Streit, Kampf oder Feindschaft metaphysisch-politische Grundprinzipien abgeben würden. Ebenso wenig geht es um eine religiös-anthropologische Figur einer Zurückrechnung des Konfliktuellen auf das Wesen des Menschen. Zudem bildet zwar die Idee einer Solvierung des Konflikts einen Bestandteil der Schuld, da aber Schuld in sich vielschichtig und problematisch ist, geht es mit Schuld nicht einfach und direkt um eine Lösung. Das Moment der Solvierung macht vielmehr auf die Tendenz einer Rückgewinnung des Bezugs auf das Gute und Richtige aufmerksam, welche Rückgewinnung auf Grund der mit Schuld markierten Störung in Form der Verletzung, Schädigung und Überwältigung näher als Wiederbefähigung verstanden werden kann.

Vor diesem Hintergrund rekonstruiere ich die in Soziologie, Emotions- und Sozialpsychologie, den Rechtswissenschaften, der Entwicklungs- und Kognitionspsychologie, den Kulturwissenschaften, der Philosophie und weiteren Wissenschaften erarbeiteten Positionen zur Schuldthematik. Dabei verzichte ich erstens darauf, Schuld von ihrer religiös-theologischen Thematisierung her anzugehen, weil die in diesen Ansätzen vorherrschenden Abstraktionsfiguren in anderen wissenschaftlichen Disziplinen stärker problematisiert werden und außerdem zumeist bereits Unterscheidungen veranschlagt werden, die alles andere als einfach akzeptabel wären.⁶ Die traditionellen religiös-theologischen Unterscheidungen werden in anderem Rahmen thematisch. Zweitens verzichte ich auf eine Aufbereitung der Schuld im ästhetischen Bereich der Literatur, des Schauspiels und Films. Aber auch hier werden einige Ansätze in verschiedenen Kontexten der Kulturwissenschaften und Philosophie in den Blick gebracht. Und schließlich verzichte ich auf die eigenständige Thematisierung der Schuld vor dem Hintergrund des Bösen, vor dem deutscher Schuld und im Rahmen der Erinnerungskultur. Auch diese Aspekte werden explizit in den einzelnen Rekonstruktionen zur Sprache kommen und breit diskutiert; aber ich halte es aus Gründen der Generalisierbarkeit und der vielen unter Schuld firmierenden Phänomene für nicht ratsam, Schuld primär vor diesen Hintergründen zu thematisieren, weil sie dazu tendieren, sich übermächtig vor weitere Aspekte der Schuld zu schieben. Eine These zum Zusammenhang zwischen Schuld und dem Bösen in seiner Perversität werde ich erst am Schluß aufstellen können.

III. Das methodische Programm

Methodisch möchte ich, wie bereits gesagt, einen Ansatz verfolgen, der eine Entfaltung der mit Schuld gegebenen Komplexität erlaubt, ohne die einzelnen Aspekte völlig zusammenhanglos in die Beliebigkeit zu entlassen. Am besten läßt sich dies meiner Ansicht nach durch ein doppeltes Vorgehen gewährleisten. Auf der einen Seite müssen die sachlichen Strukturen der Schuld detailliert herausgearbeitet werden, so daß ihre theoretischen und praktischen Abhängigkeiten, Voraussetzungen, Implikationen und Konsequenzen möglichst umfassend, aber pointiert heraustreten können. Diese Seite der Methode stellt besonders auf die Entfaltung der

⁶ So scheint es mir zum einen bereits eine bestimmte Abstraktionsfigur zu sein, Schuld auf die Willensproblematik zuzuschneiden, von wo her es schwierig wird nachzuweisen, daß die Schuld erfahrung umfangreicher ist, als es diese Formierung erlaubt. Die sachlich durch das Konzept des Willens beantwortete Schwierigkeit eines infiniten Regresses der überlegenden Gründe des Handelns wird ebenfalls an späterer Stelle aufgegriffen. Zum andern steht hier die Unterscheidung zwischen einzelnen Vermögen im Hintergrund, insbesondere des Willens und der Erkenntnisfähigkeit, die insofern selber bereits problematisch ist, als die Rückführung der Schuld auf die Willensproblematik suggeriert, die Erkenntnis des Guten könne vorausgesetzt werden.

der Schuld inhärenten Komplexität ab. Hier ist zum einen den jeweiligen wissenschaftlich rahmenden Theorien Raum zu geben, in die die Überlegungen zur Schuld eingelassen sind, zum andern müssen die zu identifizierenden Strukturen auf das Konzept der Schuld bezogen werden. Das erlaubt es dann insgesamt, eine Art ‚Phänomenologie der Schuld‘ zu entwickeln, die die intim mit Schuld verbundenen Funktionen, Fähigkeiten und Erfahrungen auf sich versammelt. Methodisch ist für diese Phänomenologie charakteristisch, daß sie weder einen unmittelbaren Zugriff auf ‚die‘ Sache der Schuld projiziert noch einen allein an den theoretischen Paradigmen orientierten Diskurs anstrebt. Der Anspruch dieses ersten Teils der Methode besteht darin, durch die von der sachlichen Dimension des Schuldkonzepts nicht zu trennenden Theorieentwürfe hindurch das deutlich zu machen, was sich mit Blick auf den Schuldbegriff als zentral und relevant bezüglich seiner Funktionen, Potentiale und Erfahrungen festhalten läßt.

Das ist in methodischer Hinsicht zunächst insoweit ein Hegelsches Projekt, wie es auf die Unterscheidung zwischen einem „Studium der alten Zeit“ und einem „der neueren Zeit“ zurückgreift.⁷ Während in alter Weise „alles Vorkommende philosophierend“ thematisiert wird, „das Allgemeine“ „aus dem Konkreten und der Mannigfaltigkeit des Daseins“ entwickelt wird und deshalb zu seiner Legitimation nur auf das Konkrete verweisen kann, besteht die Bildung „in der neueren Zeit“ dagegen darin, daß „die abstrakte Form vorbereitet“ ist – also zunächst Sachverhalte begegnen, die bereits wissenschaftlich oder anderweitig aufbereitet und reflektiert sind, in die also bereits geistige Arbeit investiert ist –, was in der Folge zu einem von den konkreten Bezügen „abgeschnittenen Erzeugen des Allgemeinen“ führt. Demnach stehen sich mit alter und neuerer Bildung unmittelbare Sinnlichkeit und Erfahrung einerseits, unmittelbare Terminologien und theoretische Systeme andererseits gegenüber. Hegel entwickelt aus dieser Diagnose ein Projekt der ‚Verflüssigung‘ der Fixierung sowohl „des reinen Konkreten“ als auch „des reinen Denkens“ und nennt die daraus hervorgehenden Bewegungen „die Natur der Wissenschaftlichkeit überhaupt“. In Hegels Durchführung seines phänomenologischen Wissenschaftsprogramms zeigen sich jedoch zwei zusammenhängende Schwierigkeiten. Die erste besteht darin, daß das Projekt insgesamt die Form einer fundierenden Bewegung ins Grundsätzliche annimmt. Diese Form stellt zunächst einen Reflex auf die Vielzahl von Theorien dar, die es zu einzelnen Phänomenen und Sachverhalten gibt: Da diese Vielzahl primär für eine Verschiedenheit der Theorien steht, ist das Gemeinsame der Theorien zu finden, um sie vergleichen zu können; und insofern diese Gemeinsamkeit wesentlich im Wahrheits- und Geltungsanspruch der Theorien gesehen wird, sind die Theorien eben daraufhin zu prüfen und zu vergleichen. Diese Reflexion der prinzipiellen Vielzahl von Theorien erklärt zwar die fundierende Bewegung ins Grundsätzliche; was damit allerdings aus dem Blick gerät, ist der Bezug auf die zu beschreibenden und zu erklärenden Phänomene. Das bildet genau die zweite Schwierigkeit in Hegels Durchführung des Programms der Phänomenologie: Weil die aus den einzelnen Theorien zu gewinnenden sachlichen Beiträge zu einem Sachverhalt tendentiell in den Hintergrund rücken und statt dessen primär die Defizite der Theorien sowie – in eher praktischer Hinsicht – der kognitiven Reflexionsleistungen der Subjekte in den Blick geraten, kommt es in der fundierenden Bewegung eben zu einer „Phä-

⁷ Vgl. Hegel, PhdG, S. 36f.

nomenologie des Geistes“ und nicht der entsprechenden Sachen.⁸ Ich möchte demgegenüber vorschlagen, die in der Auseinandersetzung mit den Theorien zu gewinnenden Resultate auf das in sich komplexe Phänomen der Schuld zurückzubeziehen und so nicht eine fundierende Bewegung ins Grundsätzliche zu projektieren, sondern eine entfaltende Bewegung auf die Sache zu.

Aber wenn auch die Idee einer solchen entfaltenden Bewegung auf die Sache zu als Möglichkeit zugestanden wird, so bleibt doch damit die Frage unbeantwortet, wie diese Bewegung intern strukturiert ist; was ‚Rückführung‘ und ‚Versammlung‘ hier heißen sollen; inwiefern die vielbeschworene Komplexität nicht tatsächlich ein Deckmantel ist, das Auseinanderbrechen der einzelnen Aspekte und Strukturen der Schuld zu verschleiern, aus welchem Disparaten vielmehr umgekehrt der Schluß gezogen werden müsse, daß Schuld allein von einzelnen Aspekten her betrachtet werden könne, sich also die Rede von einer Komplexität verbiete. Ich möchte diesem Problem durch eine zweite Seite der Methodik begegnen, die den ersten, auf die Entfaltung der Komplexität abstellenden ‚phänomenologischen‘ Aspekt durch einen diskursanalytischen Ordnungsaspekt ergänzt, der zugleich stärker die Aufgabe der Kontextualisierung übernimmt. Diese diskursanalytische Ordnung geht aus den verschiedenen wissenschaftlichen Rekonstruktionsversuchen der Schuld hervor und versucht, eine Annäherung an eine sachliche Differenzierung innerhalb der Schuld mit verschiedenen theoretischen Grundhaltungen oder -entscheidungen zu kombinieren, wie sie sich in den diversen, die Einteilung nach Disziplinen überschreitenden Diskursen zur Schuld auffinden lassen. Die Ordnung in primär sachlicher Hinsicht möchte ich in der Einführung des rekonstruktiven Teils der Arbeit entwickeln. Hier möchte ich die sachlichen Hinsichten im Zusammenhang mit der Diskurseinteilung nur aufzählen, um dann zum einen die von der Diskursanalyse übernommenen methodischen Aufgaben und zum andern ihren eigenen Horizont darzustellen.

Die Idee einer in den Vordergrund zu stellenden Diskursanalyse ist ganz allgemein aus der Überlegung motiviert, daß die eher auf Theorieebene gelegenen Annäherungsweisen an Forschungsgegenstände bereits die Gegebenheit der Gegenstände beeinflussen, so daß dieser Zusammenhang mitzureflekieren ist; sie basiert konkreter darauf, daß sich in den wissenschaftlichen Überlegungen zur Schuld eine Einteilung nach bestimmten Hinsichten abzeichnet, die quer zur Ordnung wissenschaftlicher Disziplinen steht. So hebt eine erste Hinsicht insbesondere auf die Funktionen der Schuld ab, die sich mit Blick auf das Intersubjektive, Soziale und Rechtliche herausstellen lassen: daß Schuld für eine Thematisierung von zwischenmenschlichen Beziehungen steht, daß sie – in Verbindung mit bestimmten Institutionen – eine sozial verträgliche Konfliktbeendigung ermöglicht und daß sie eine Beschränkung des Vorwerfbaren mit sich bringt, da sie Bedingungen für die Zurechenbarkeit aufstellt. Ein zweiter, von mir „kritisch“ genannter Aspekt der Schuld ist demgegenüber stärker an den internen Strukturen der Schuld orientiert: in welchem Sinne durch Schuld Konflikte personal adressiert und prozessiert werden können, welche Sachverhalte durch Schuld thematisch werden und inwiefern diese internen Strukturen für intersubjektive Kompetenzen und Potentiale von Individuen stehen. Eine dritte Hinsicht schließlich rückt Schuld insofern in den

⁸ Das im Zusammenhang der Schuld wohl markanteste Indiz dafür ist, daß Hegel in seinen Überlegungen zur Schuld ganz bestimmte Aspekte aufgreift, die nicht nur die Frage nach ihrer Besonderheit im Sinne ihrer Generalisierbarkeit aufwerfen, sondern zudem auch sachlich problematisch sind. Ich muß hier auf die späteren eingehenderen Untersuchungen zu Hegel verweisen.

Blick, als sich mit ihr solche Strukturen erarbeiten lassen, die auf die konstitutive Bedeutung der Schuld als eines Ursprungs abheben: daß sie für eine schwierige, anverwandende Selbst-historisierung in Form der Biographie und eine Selbstkontrolle des Individuums steht, daß sie mit der Erfahrung eines Bruchs verknüpft ist, der eine Bewegung der Identifizierung und Überwindung des Bruchs initiiert, und daß sie Ausdruck des prinzipiell gebrochenen Verhältnisses des Subjekts zu seinem Ursprung ist, durch den sich der einzelne seiner Beziehung zur Welt, zu seinen Mitmenschen und zu Gott rückvergewissert.

Dieses an den sachlichen Strukturen der Schuld ausgerichtete diskursanalytische Modell erlaubt es insgesamt erstens, die diversen Überlegungen zur Schuld einerseits den einzelnen Hinsichten zuzuordnen, ohne daß durch diese Gliederung der Schuld völlig emanente Aspekte aufgezwungen würden; und es ermöglicht andererseits, zusammen mit der Ordnung zugleich eine sachliche Kontextualisierung der einzelnen Überlegungen vorzunehmen, weil das Modell selber aus dem Überblick über die Reflexionen zur Schuld gewonnen ist. Eine zweite Aufgabe und Absicht der diskursanalytischen Ordnung besteht dann darin, diese Kontextualisierung nebenordnend vorzunehmen, also das Modell mit seinen drei Schritten der Funktionen, der internen Strukturen in Form der Artikulierung von Kritik und der Konstitutionsfiguren nicht mit einer fundierenden Entwicklung zu verwechseln, nach der etwa die externen Funktionen sich aus den sachlichen Gesichtspunkten der Schuld ableiten ließen oder die internen, sachlichen Strukturen erst durch Selbstverhältnisse ermöglicht würden. Diese zweite Intention greift vielmehr auf die Aufgabe der Wahrung der der Schuld innewohnenden Komplexität zurück und verweigert sich einer hinterrücks wieder eingeführten fundierenden Bewegung ins Grundsätzliche. Ich möchte von Anfang an und nachdrücklich betonen, daß sich keine der Hinsichten des Funktionalen, des Kritischen und des Konstitutiven als die umfassende, eigentliche oder ursprüngliche auszeichnen läßt! Natürlich bleibt zu reflektieren, daß einzelne Positionen diesen Status für sich reklamieren; aber wenn sich zeigen läßt, daß die je behaupteten ‚Ableitungen‘, ‚Ursprünge‘, ‚Konstitutionen‘ und ‚Fundierungen‘ selber prekär sind, verfügt man doch über einen bis auf weiteres besten Grund, die Entfaltungsbewegung von einer funktional-kategorialen über eine kritisch-kompetenzmäßige zu einer konstitutiv-prinzipiellen Hinsicht auf Schuld nicht hypo-, sondern parataktisch anzulegen.

Insofern diese Parataxe auf die Idee einer Eigenständigkeit der in den einzelnen Hinsichten herauszuarbeitenden Strukturen zurückgeht, erlaubt diese Nebenordnung zunächst eine Relativierung der einzelnen Aspekte zueinander, ermöglicht also, sie in verschiedener Weise ins Verhältnis zueinander zu setzen. Diese Möglichkeit weist insbesondere zurück auf die Differenz zwischen der wissenschaftlichen Aufbereitung von Sachverhalten und den lebensweltlich-praktischen Zusammenhängen, in denen Sachverhalte stehen. Während ein direkter Durchgriff der wissenschaftlichen Aufbereitung auf Sachverhalte in die Frage nach einer eindeutigen Bestimmung der Momente des Sachverhalts münden müßte – also im jetzigen Zusammenhang danach fragen würde, wie genau funktionale, kritische und konstitutive Hinsicht zueinander stehen –, erlaubt es die eingezogene diskursanalytische Ebene, diesen Vereindeutigungsdruck wissenschaftlicher Rationalität zurückzustellen zugunsten einer Mehrzahl möglicher Beziehungen. Dadurch werden nicht etwa Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis der Aspekte und Strukturen zueinander überhaupt verweigert, sondern es wird im Gegenteil mit dieser Mehrzahl der Anspruch der zweiten, diskursanalytischen Seite der Methodik eingelöst, die verschiedenen Aspekte der Schuld gerade nicht auseinanderfallen zu lassen. Die

Voraussetzung dafür ist allerdings, daß man bereit ist, nicht eine begrifflich-gegenständliche, sondern eine diskursiv-prozessuale Einheit des Schuldkonzepts anzusetzen, die ihre Integrationskraft wissenschaftlich daraus bezieht, daß die entsprechenden Sachverhalte und Strukturen als zur Schuld und zu ihrem Umfeld gehörig beurteilt werden. In der Vielfalt der Verhältnisbestimmungen spiegelt sich so die Möglichkeit wider, das aus der Entfaltung der Komplexität motivierte Nebeneinander im Sinne eines ineinandergreifenden Durcheinanders zu verstehen, also die sich aus der Eigenständigkeit der Hinsichten ergebenden Abstimmungsschwierigkeiten und Anschlußmöglichkeiten in konkreten Lebensvollzügen deutlich zu machen. Die Idee des Konzepts integraler Komplexität weist hierbei darauf hin, daß die einzelnen Strukturen der Schuld in funktionaler, kritischer und konstitutiver Hinsicht nicht durch eine davon unterschiedene, eigenständige Einheit des Schuldkonzepts bestimmt, ausgerichtet und ‚bezweckt‘ würden, sondern daß die Rückbindung der Schuld an ihre weitere Prozessierung nur innerhalb der einzelnen Aspekte erfolgen kann. Insbesondere wird es durch die verschiedenen lebensweltlich-praktischen Kontexte möglich, eine Art Selbstrelativierung der einzelnen Hinsichten anzupeilen. Demnach können einzelne Aspekte der Schuld sowohl in ihrer Zuständigkeit begrenzt als auch in ihren Potentialen konturiert werden, wenn sich lebensweltlich zeigt, daß es zu einzelnen Abstimmungsproblemen kommt, etwa zu reflexiven Schwierigkeiten der Biographisierung bei funktionalem Befriedungszwang, oder umgekehrt zu gegenseitiger Förderung einzelner Aspekte, beispielsweise der funktionalen Thematisierung zwischenmenschlicher Beziehungen bei Nötigung zu einem kritischen Bezug auf bestimmte Sachverhalte und der Fähigkeit der Verständigung.⁹

Insgesamt lassen sich die methodischen Teile des Phänomenologischen und des Diskursanalytischen dem Horizont einer hier nur skizzierten und später wieder aufzunehmenden integralen Komplexität der Schuldthematik einschreiben. Mit Blick auf dieses Konzept einer integralen Komplexität und insbesondere des diskursanalytischen Modells der Unterscheidung zwischen einer funktionalen, einer kritischen und einer konstitutiven Hinsicht muß ich dabei offenlassen, inwiefern es verallgemeinerbar ist auch auf andere Phänomene und Begriffe, wie Glück, Freiheit oder Politik. So erfüllt der politische Bereich etwa bestimmte Funktionen und strukturiert bestimmte Gebiete kategorial durch; er beschreibt Vergemeinschaftungspotentiale und bezieht sich auf Fähigkeiten einzelner; und er erlaubt auf Grund mit ihm verbundener eigener Prinzipien eine Selbstverständigung über das Zusammenleben und dessen Organisation. So verbinden sich auch mit Freiheit bestimmte Funktionen, etwa die kategoriale Ordnung zwischenmenschlicher Verhältnisse durch die Voraussetzung von Freiheit; sie referiert auf Fähigkeiten einzelner und erzwingt wie erlaubt Unterscheidung; und sie ermöglicht schließlich auf Grund ihrer Eigenstruktur eine Selbstverständigung über ihre Nutzung und Ermöglichung. Die Idee, eine integrale Komplexität von Phänomenen und Sachverhalten anzusetzen und diese Komplexität insbesondere über das diskursanalytische Modell einer Unterscheidung zwischen einer primär funktionalen, einer kritischen und einer konstitutiven Hinsicht zu entfalten – wobei zu sehen wäre, inwiefern sich mit Blick auf andere konkrete Phänomenbereiche genau diese Dimensionen als zentral herausstellen –, bestände dann näher

⁹ An diese Möglichkeit der verschiedenen Verhältnisbestimmungen können insbesondere einzelne Wissenschaften anschließen, indem verschiedene Aspekte und Momente der Schuld nicht mehr als allein maßgeblich ausgezeichnet werden müssen, sondern die Ergebnisse der Untersuchungen wieder auf die Komplexität der Schuld zurückbezogen werden können, so daß interdisziplinär gerade eine sachliche Verständigung über Schuld möglich wird.

darin, die Konzeptualisierung dieser Phänomenbereiche so anzugehen, daß nicht ein eindeutiges Prinzip oder ein bestimmter Gesichtspunkt als allein maßgeblich bestimmt würden, sondern sie als verschiedene Potentiale und Kompetenzen von einzelnen, Gruppen oder Systemen rekonstruiert werden könnten, deren gegenseitige Verhältnisbestimmungen in den Blick rücken würden. Ich muß die Verallgemeinerbarkeit des skizzierten Theorems der integralen Komplexität an dieser Stelle, wie gesagt, offenlassen. Bevor ich es nun für die Schuldthematik fruchtbar zu machen versuche, möchte ich noch kurz auf die an den rekonstruktiven Teil anknüpfenden Überlegungen eingehen, wie ich sie im zweiten Teil der Arbeit anstelle.

IV. Das Beschuldigen und die Begründung von Schuld

Mit den weiteren, an den rekonstruktiven Teil anschließenden Überlegungen möchte ich keine ‚eigene‘ Theorie der Schuld liefern, weil dieses Projekt offensichtlich die Reflexionen zur integralen Komplexität der Schuld konterkarieren würde. Ich möchte in diesen Überlegungen vielmehr zwei Problemkreise thematisieren, die wieder an die oben genannte konzeptionelle Herausforderung einer Einbettung der Schuld in lebensweltlich-praktische Zusammenhänge anknüpfen – natürlich ohne mit dieser Rückwendung einen direkten Phänomenzugriff zu intendieren – und die, wie mir scheint, in den wissenschaftlichen Reflexionen zur Schuld nicht hinreichend berücksichtigt und aufbereitet sind. Der Grund, weshalb die an diese Herausforderung anschließenden Themen zumeist beiseite gesetzt werden, liegt meines Erachtens darin, daß in den wissenschaftlichen Positionen das Konzept der Schuld vorwiegend an Hand des Verhältnisses zwischen Tat und Täter, also von der Perspektive des Schuldigen her bzw. auf sie hin erarbeitet wird. Durch diese Fokussierung auf den Schuldigen werden tendentiell einmal die intersubjektiven Dynamiken und dann die Schwierigkeiten des Bezugs auf Schuld sowie die der Begründung des Schuldhaften, also die Probleme der Referenz auf Schuld, aus dem Blick gerückt, ohne daß die mit Blick auf den Schuldigen entwickelten Strukturen mit der intersubjektiven Dynamik oder der referentiellen Problematik wieder zusammengebracht würden.

Ich möchte deshalb in den weiteren Überlegungen in einem ersten Schritt die intersubjektive Komponente der Schuld herauszuarbeiten versuchen. Den Ausgangspunkt für die Analysen bildet dabei die Überlegung, daß die Konzeptualisierung der Schuld in dieser Hinsicht berücksichtigen muß, daß ‚die‘ Schuld eines Schuldigen aus Beschuldigungen und Vorwürfen hervorgeht, in denen jemandem etwas von jemandem vorgeworfen wird. Das Leitmotiv der Untersuchungen bildet dementsprechend die nähere Entwicklung der These, daß Schuld in intersubjektiver Hinsicht für die Artikulation und Adressierung eines Sachverhalts im Rahmen seiner Thematisierung steht, der dann im Rahmen einer Problematisierung prozessiert und solviert werden kann. Im weiteren motiviert sind diese Überlegungen dann von der Fragestellung, inwiefern sich mit Schuld bestimmte Strukturen und Räume der Thematisierung ergeben, die über die bloße Feststellung, daß jemand schuldig geworden ist, hinausgehen, indem sie einen Prozeß initiieren und strukturieren, durch den zwischenmenschliche Verhältnisse und Vorgänge be- und verarbeitend problematisiert werden. Die näheren Überlegungen zu einzelnen Strukturen dieser Prozessierung zielen darauf, ein Konzept von Individualität zu erarbeiten, wie es sich an Hand der intersubjektiven Komponente der Schuld entwickeln läßt.

In einem zweiten Schritt möchte ich dann die Problematik entfalten, die sich aus der Bestimmung der Schuld und der Begründung des Schuldhaften ergibt. Die entsprechenden Überlegungen sind einerseits von der Frage her motiviert, inwiefern ein Bezug auf Schuld im Sinne einer Verletzung und Schädigung überhaupt möglich ist; sie greifen andererseits die Schwierigkeit auf, welche Strukturen der Begründung der Schuldhaftigkeit überhaupt zu veranschlagen sind. Das Leitmotiv für diese Überlegungen bildet dann die nähere Entwicklung der These, daß Gründe des Handelns thematisch werden müssen, um Schuld bestimmen und das Schuldhafte begründen zu können. Dabei ist insbesondere herauszuarbeiten, daß diese Gründe als schlecht bestimmt und auf diese Weise widerlegt werden. Im Ergebnis kann dann deutlich werden, daß die Bestimmungs- und die Begründungsaspekte der Schuld und des Schuldhaften wechselseitig voneinander abhängen, was in der Folge an Hand von aus der Bestimmungshinsicht hervorgehenden Gesichtspunkten für die Begründung einerseits, von aus der Begründungshinsicht hervorgehenden Strukturen für die Bestimmung andererseits plausibel zu machen ist. Begründende und interpretative Momente bilden demnach eine Einheit, durch die eine stärker kognitiv als intersubjektiv ausgerichtete indirekte Thematisierung des guten Lebens und richtigen Verhaltens möglich wird.

Insgesamt lassen sich die Überlegungen zur intersubjektiven und referentiellen Problematik der Schuld im Zusammenhang mit den methodischen Überlegungen zu einer integralen Komplexität der Schuld damit zum einen einem an die sachliche Grundthese der Arbeit anschließenden ethischen Diskurs einfügen, inwiefern sich nämlich in Schuld sowohl Problematisierungs- als auch Rückgewinnungspotentiale eines Bezugs des menschlichen, individuellen und sozialen Lebens auf das Gute und Richtige kondensieren; und sie lassen sich zum andern einem politischen Diskurs einfügen, inwiefern nämlich bestimmte Momente eines gesellschaftlichen Selbstverständnisses diese Potentiale eher fördern als hemmen. Da das Konzept der Schuld erstens neben anderen Problematisierungsbegriffen steht und weil es zweitens einen Grenzbegriff zwischen einer Ordnung und einer Überschreitung dieser Ordnung bildet, kann das Konzept der Schuld keinen ethischen und politischen Grundbegriff im Sinne eines Fundaments für die Begründung einer ethischen und politischen Verfassung eines Gemeinwesens abgeben. Insofern mit Schuld aber Potentiale der Problematisierung und Rückgewinnung bereitgehalten werden, können dynamische Ansätze des Ethischen und Politischen auf Schuld als einen Reflexionsbegriff zurückgreifen, durch den eine Rückvergewisserung über die Potentiale und Fähigkeiten des Thematisier- und Problematisierbaren initiiert wird. Auf der ethischen Linie können primär diejenigen Momente versammelt werden, die über die kritischen Kompetenzen von Individuen informieren, während die politischen Reflexionen stärker auf der Ebene einer individualistischen Gesellschaft skizziert werden. Philosophisch schließlich versteht sich die vorliegende Arbeit als ein Beitrag zur Erforschung von Strukturen der Artikulation, der Adressierung und der Prozessierung von Problemen, als ein Beitrag zur Möglichkeit der Rückvergewisserung ethischer Potentiale und der Wiederbefähigung zu ethisch-moralischem Handeln sowie als ein Beitrag zum Zusammenhang zwischen Begründung und Interpretation.

Erster Teil

Von Funktion, Kritik und Konstitution

Einführung

1. Zur Gliederung der Rekonstruktion

In einer ersten, oberflächlichen Betrachtung der weitverzweigten Literatur zur Schuld scheint sich die in der Einleitung vor Augen geführte sachliche Komplexität der Schuld zunächst in doppelter Weise in der Forschungslage zu spiegeln: einmal äußerlich in der Vielzahl der Untersuchungen zu unterschiedlichen Hinsichten der Schuld, die einander zumeist nach Fächergrenzen getrennt zur Kenntnis nehmen; und dann innerlich, indem die einzelnen Analysen selber noch einmal mit der sachlichen Komplexität der Schuld umgehen müssen. Dieser innere Reflex wiederum läßt sich konzeptionell danach unterscheiden, ob wegen des gewählten Theoriedesigns überhaupt nur bestimmte Aspekte der Schuld in die Untersuchung eingehen können bzw. bestimmte Momente ausgeklammert werden müssen, etwa weil sie theoretisch als erledigt gelten, oder ob mehrere Hinsichten innerhalb der Analyse identifiziert und ins Verhältnis zueinander gesetzt werden, beispielsweise durch Differenzierung. Mit diesen drei Modi der äußerlichen Auslagerung durch Disziplinierung sowie der Konzeptualisierung durch Limitierung und durch Differenzierung zeichnet sich nun eine erste Möglichkeit ab, Verständigungsweisen über Schuld voneinander abzugrenzen und einzuteilen. Insofern mit ihnen verschieden auf die Komplexität der Sache reagiert wird, lassen sie diese Modi als Umgangsweisen mit Komplexität verstehen, die in einer anschließenden wissenschaftlichen Aufbereitung der Sache wieder zurückzugeben ist. Die Schwierigkeit ist dabei allerdings, daß die voranstehende Einteilung nicht auf die der Sache der Schuld spezifische Komplexität reflektiert, sondern auf die wissenschaftlicher Methodik. Eine nach dieser Ordnung vorgehende Rekonstruktion der diversen Positionen und Überlegungen müßte so insgesamt der Sache der Schuld äußerlich bleiben, was sich zuletzt darin zeigen würde, daß aus dieser Einteilung außer einer Abfolge der Darstellung nichts für das Konzept der Schuld folgen würde.

Eine zweite, bisweilen naheliegendere und den Blick über die neuere Forschungsliteratur hinaus auf ältere Quellen ausweitende Möglichkeit, die Nachzeichnung der Überlegungen zur Schuld insgesamt auszurichten, könnte demgegenüber in der ein oder anderen Weise auf die historische Abfolge der Gedanken zur Schuld zurückgreifen. Je nachdem, welches Kriterium im Zusammenspiel mit einem vorherrschenden Erkenntnisinteresse für diese Abfolge angesetzt wird, würde die Artikulation von Überlegungen zum Zweck einer beschreibenden Verzeichnung etwa chronologisch, d. h. an Hand eines kalendarischen ‚später‘ geordnet werden können. Angereichert durch die Vorstellung eines Gesprächs und Austauschs würden dann die einzelnen Positionen unterschiedlich auf eine gemeinsame Frage antworten oder direkt aufeinander Bezug nehmen. Dichtere Artikulationszusammenhänge, in denen sich wegen der Vielzahl der Autoren oder der Überlagerung von Gedankenschichten die klare Identifikation

eines Nacheinanders verliert, würden es dann nötig machen, das strikt chronologische Kriterium auszusetzen und die Rekonstruktion epochal oder konstellativ aufzubereiten. Im Unterschied zu solchen philosophiehistoriographisch neutralen Modellen könnte ein anderweitig interessiertes Leitmotiv die Rekonstruktion etwa strukturalistisch ausrichten, so daß primär die Bedingungen thematisch würden, unter denen Verständnisweisen von Schuld je ermöglicht würden. Ließe sich hier beispielsweise zeigen, daß bestimmte Bedingungen die Verknüpfung von Sachverhalten mit der Bewertung „schuldhaft“ gewährleisten, und ließen sich diese Bedingungen als für einen bestimmten Zeitraum spezifisch nachweisen, indem zu anderen Zeiten andere Bedingungen herrschen, könnte daraus neben der Charakterisierung von Epochen zugleich ein Verfremdungseffekt resultieren. Die Schwierigkeit dieser historisierend verfahrenen Diskursanalysen bleibt allerdings die gleiche wie die der wissenschaftsmethodischen: sie reflektieren nur insoweit auf die schuldspezifische Komplexität, wie es die zu rekonstruierenden Positionen vorgeben. Ihr eigener Beitrag zur Problematik der Komplexität bezieht sich dagegen primär auf die darstellerischen Mittel, indem das zeitliche Nacheinander das Mittel der Entfaltung von Komplexität abgibt.

Im Ergebnis zeigt sich demnach, daß sowohl die wissenschaftsmethodisch orientierte als auch die historisch ausgerichtete Diskursanalyse zwar Umgangsweisen mit Komplexität bilden, sie jedoch der schuldspezifischen Komplexität äußerlich bleiben. Sie könnten wohl jeweils das Vorgehen der rekonstruierenden Darstellung begründen, nicht aber die Rekonstruktion selber. Angesichts dieses Ergebnisses muß die Frage in den Vordergrund rücken, weshalb die Aufbereitung der Literaturlage überhaupt diskursanalytisch verfahren sollte. Meiner Ansicht nach gibt es insbesondere zwei Gründe, die ein diskursanalytisches Vorgehen nicht nur angeraten scheinen lassen, sondern es unverzichtbar machen. Der erste Grund zielt auf die Angemessenheit der Rekonstruktionen und ist in sich gedoppelt. Zum einen muß die Aufbereitung die Eigenansprüche der jeweiligen Überlegungen berücksichtigen. Diese Eigenansprüche können einerseits in Form von Horizonten konstruktiv in die Nachzeichnungen aufgenommen werden, so daß sichtbar wird, worum es in den entsprechenden Untersuchungen geht; sie können dann andererseits aber auch die Grenzen der jeweiligen Thematisierung markieren, also deutlich machen, was in welchem Rahmen weshalb nicht thematisch wird. Zum andern muß die diskursanalytisch informierte Gliederung dafür sorgen, daß die Aufbereitung übersichtlich ist. Diese Übersichtlichkeit kann – parallel zur doppelten Funktion der Berücksichtigung der Eigenansprüche – einmal durch Schwerpunktsetzung eine Nachvollziehbarkeit gewährleisten, die sich sonst in den Untiefen der Einzelheiten verliert; sie kann dann aber auch die andernfalls verschwimmende Unterscheidbarkeit zwischen der Kritik der Sache und der an der Aufbereitung unterstützen. Diese Aspekte einmal der Eigenansprüche und Grenzen der jeweiligen Untersuchungen und dann der Übersichtlichkeit und Unterscheidbarkeit innerhalb der Rekonstruktionen können angemessen erst vor einem diskursanalytisch informierten Hintergrund berücksichtigt werden.¹⁰

Der zweite Grund für die Unverzichtbarkeit eines diskursanalytisch reflektierten Vorgehens besteht darin, daß nur dadurch der Komplexität der Sache genügt werden kann. Denn

¹⁰ Die offenbar die Aufbereitung zunächst aufhaltende und verkomplizierende Diskursanalyse soll also im Effekt zu einer Vereinfachung und Versachlichung führen: obwohl die Einteilung aus einem zusätzlichen Reflexionsschritt hervorgeht, soll sie eine bessere Übersichtlichkeit gewähren; und obwohl sich die folgende Rekonstruktion dadurch zusätzlich angreifbar macht, soll sie die Kritik gerade versachlichen und zuordenbar machen.

wenn sich die Komplexität einer Sache unter anderem zeigt oder verstehen läßt als Verschiedenheit der Sprech- und Verständigungsweisen über diese Sache, dann bedarf es einer Identifizierung dieser verschiedenen Weisen. Und indem diese Verschiedenheit der Verständigungen auf die Komplexität der Sache zurückführt, ist der Anspruch der diskursanalytischen Ordnung, daß sie einer Differenz in der Sache entspricht. In diesem Sinne drückt die diskursanalytische Einteilung zugleich eine sachliche Unterscheidung aus oder, hypothetisch formuliert, macht ein Angebot, innerhalb der Sache zu unterscheiden.¹¹ Die diskursanalytische Reflexion hat insofern die in sich doppelte Funktion, mit den verschiedenen Sprech- und Verständigungsweisen über Schuld zugleich unterschiedliche sachliche Dimensionen der Schuld zu identifizieren.¹² In der Folge stellt sich dem Projekt einer diskursanalytisch informierten Rekonstruktion der Überlegungen zur Schuld die doppelte Aufgabe, zugleich mit den Verständigungsweisen auch sachliche Unterschiede der Schuld zu konzeptualisieren. Dabei ist so zu verfahren, daß die einzelnen Aspekte zum einen selber identifiziert werden, daß zum andern zwischen ihnen differenziert wird.¹³ Mit Blick auf die wissenschaftliche Rezeption der folgenden ausführlichen Rekonstruktion stellt diese Methode einer differenzierenden Identifizierung ein doppeltes Angebot dar: einerseits können verschiedene an eine einzelne Hinsicht anknüpfende Überlegungen ins Gespräch miteinander kommen, indem im Anschluß an die Konturierung des jeweiligen ‚Gegenstands‘ deutlich wird, was geteilt und worüber gestritten wird; andererseits kann aber auch in den Blick treten, welche weiteren Aspekte der Schuld in anderen Diskursen thematisiert werden, was dann von den einzelnen Analysen und Aufbereitungen dazu genutzt werden kann, diese weiteren Hinsichten entweder konstruktiv mit in die eigenen Überlegungen aufzunehmen oder sich ihnen gegenüber zu relativieren.¹⁴

¹¹ Die Idee einer Einheit eines Gesamtphänomens „Schuld“ wie einer allgemeinen und übergreifenden Verständigungsweise über Schuld wird damit allerdings prekär. Es bleibt später zu erörtern, inwiefern diese Schwierigkeit gelöst werden kann.

¹² Hinsichtlich der zu rekonstruierenden Positionen und Überlegungen folgt aus diesem Sachverweis, daß es nicht darum gehen kann, vorschnell an Autoren und theoretischen Rahmen Kritik zu üben. Die oben angesprochene zweifache Markierung von Horizonten und Grenzen einzelner Thematisierungen muß im Sinne der Sache zunächst deutlich machen, was wie in den Blick gebracht wird, bevor sinnvoll die Frage gestellt werden kann, was dadurch weshalb außen vor bleiben muß.

¹³ Die Ausdrücke „Einteilung“ und „Ordnung“ suggerieren zum Teil, daß die Diskursanalyse mit der Literatur einfach ‚verfahren‘ würde. Da der Anspruch der Analyse jedoch ist, die in der Literatur herausgearbeiteten sachlichen Aspekte aufzunehmen, mußte für die Erarbeitung der Einteilung in einem ersten Schritt ein strikt lernendes Verhältnis zur Literatur eingenommen werden. Ich bin daher den Autoren sehr dankbar, Schuld in vielen Hinsichten konzeptualisiert zu haben.

¹⁴ Insofern hoffe ich, daß man auch aus dieser Arbeit lernen können. Schätzt man die Wahrscheinlichkeit der weitergehenden Rezeption einer Dissertation allerdings realistisch ein, müßte man dieses doppelte Angebot natürlich im Irrealis formulieren. Nichtsdestoweniger halte ich diese interdisziplinäre Hinsicht, zu deren Anwalt sich die Philosophie unter anderem machen sollte, für ganz wesentlich, und zwar nicht nur mit Blick auf etwaige methodologische Unzulänglichkeiten, worauf sich diese Mittlerposition der Philosophie zum Teil kapriziert, sondern gerade auch in sachlicher Hinsicht. Möglicherweise wird der Philosophie hier noch ein größerer Kredit als anderen Wissenschaften eingeräumt, denn meiner Beobachtung nach sind die einzelwissenschaftlichen Diskurse zur Schuld im Verhältnis zueinander wenig permissiv. Es sollte mich jedenfalls sehr freuen, wenn diese Arbeit auch von Einzelwissenschaften rezipiert und ihre sachlichen Aufbereitungen und Überlegungen als Anregungen verstanden würden. (Dieses Angebot läßt sich auch im Modus einer Kritik formulieren. Daß die Resultate der Überlegungen zur Schuld, wie sie in den Einzelwissenschaften angestellt werden, außerhalb der Disziplingrenzen nur höchst begrenzt und selektiv rezipiert werden, ist faktisch festzustellen und der Sache sicherlich nicht dienlich. Zu einer tiefergreifenden Kritik wächst sich diese Feststellung aus, wenn darüber hinaus konstatiert werden muß, daß die Trennung in Einzelwissenschaften und die Begrenzung auf intradisziplinäre Thematisierung Bedingung der Möglichkeit dafür ist, daß die entsprechenden Analysen überhaupt angestellt werden können. Wissenschafts- und kommunikationstheoretisch stellt es jedenfalls eine Herausforderung ersten Grades dar, wenn die einzelwissenschaftlich gewonnenen Resultate gar nicht mehr interdisziplinär rezipiert

Die Durchführung des Programms einer zugleich diskursanalytisch wie sachlich differenzierenden Identifizierung ist nun allerdings mit dem Problem konfrontiert, daß einerseits die einzelnen Verständigungsweisen über Schuld bereits identifiziert sein müssen, um sie entlang einer Einteilung rekonstruieren zu können, daß sich andererseits diese Einteilung erst nach der Kenntnis der einzelnen Überlegungen und Positionen ergeben kann. Wenn jedoch richtig ist, daß die Verständigungsweisen einer Unterscheidung innerhalb der Sache entsprechen, dann kann eine heuristische Entwicklung der sachlichen Differenzierungen an die Stelle der Unterscheidung einzelner Verständigungsweisen treten. Mit Blick auf die Unterscheidung einzelner Diskurse bildet die folgende einführende Sachdifferenzierung demnach einen Kredit, der erst im Verlauf der Rekonstruktion der einzelnen Überlegungen und Positionen eingelöst werden kann. Diese Lösung bietet zudem den Vorteil, die näheren Rekonstruktionen eng an der Sache zu führen; sie hat allerdings den Nachteil, abermals die Vorstellung zu provozieren, es gäbe einen direkten Zugriff auf die Sache, als wären die vorgeschlagenen Unterscheidungen solche der Sache selber. Da jedoch innerhalb der einzelnen Rekonstruktionen enorme Kontextualisierungen nötig werden, wird sich dieser im Vorlauf unvermeidliche Eindruck später erledigen.

Ich möchte im folgenden zunächst noch einmal kurz den philosophisch-konzeptionell einschlägigen Hintergrund skizzieren, vor dem die weiteren Überlegungen zu verstehen sind, indem ich drei an ein Grundproblem anknüpfende herausragende Schwierigkeiten anspreche, wie sie sich ganz allgemein hinsichtlich der Möglichkeit der Thematisierung der Schuld ergeben (2.). Anschließend möchte ich die meiner Ansicht und Kenntnis nach zentralen Verständigungsweisen konturieren, an welcher Einteilung sich die weiteren Rekonstruktionen aufspannen werden (3.). Diese Konturen eines funktionalen, eines kritischen und eines konstitutiven Diskurses sind, wie gesagt, in Form einer sachlichen Differenzierung zu erarbeiten, die ich entsprechend als Hinsichten auf Schuld vorstellen möchte.¹⁵ Abschließend bleiben dann das weitere Programm zu benennen und kurz einige Formalia zum Zweck gegenseitiger Verständigung anzusprechen (4.).

2. Begriffliche Schwierigkeiten in der Thematisierung von Schuld

Bevor nun die für die Aufbereitung der Literatur zentralen sachlichen Aspekte der Schuld entwickelt werden sollen, bietet es sich an, noch einmal einen Schritt zurückzutreten und diejenigen Schwierigkeiten herauszustellen, die sich weniger einzelnen Diskursen eindeutig zurechnen lassen als allgemeine Probleme darstellen, weil sie die begrifflich-rationale Ordnung überhaupt betreffen. Je nach Maßgabe dieser Ordnung beziehen sich die Probleme auf die ‚Denkbarkeit‘ der Schuld oder, nicht ganz so hoch gegriffen, auf Möglichkeiten ihrer Konzeptualisierung. Diese Schwierigkeiten verlieren sich zumeist, sobald man auf die innerhalb der Diskurse explizit thematischen Sachfragen eingeht; es ist deshalb von Nutzen, in einem sozusagen ignoranten Überblick über die Literatur auf sie hinzuweisen, da es dann später

werden können, und zwar nicht etwa wegen Zeitmangels, Schwierigkeiten der Prüfbarkeit der Methoden oder eventueller Zitatkartelle – alles Probleme der Durchführung, nicht des Prinzips –, sondern weil der Ausschluß der interdisziplinären Rezeptionsbedingung ist. Wichtiger noch als eine postulierbare Einheit des Gegenstandes ist die Offenheit der Thematisierung selber.)

¹⁵ Mit diesen drei Hinsichten ist keine Vollständigkeit angepeilt, sie ergeben also nicht zusammen ‚die‘ Schuld. Vgl. zu den weiteren Aspekten intersubjektiven Beschuldigungs und referentiellen Begründens und Bestimmens den zweiten Teil der Arbeit.

leichter fällt, das Verhältnis zwischen ihnen und den sachlichen Problemen aufzuzeigen und zu diskutieren. Insofern sich diese Probleme auf die Denkbarkeit der Schuld im Zusammenhang einer begrifflichen Ordnung beziehen, mag man sie als ‚philosophische‘ Probleme auszeichnen. Eine aus dieser Bewegung ins begrifflich Grundsätzliche hervorgehende Normierung dessen, was sich überhaupt als ‚Philosophie‘ zu qualifizieren vermag, schiene mir allerdings höchst prekär; glücklicherweise ist das philosophische Spektrum breiter.

Die Idee, Schuld überhaupt zu thematisieren, ist mit drei dieser ‚philosophischen‘ Schwierigkeiten konfrontiert, die alle von einem gewissen Grundproblem ausgehen. Dieses Grundproblem scheint es in einer gewissen Zuspitzung eher nahelegen, auf die Thematisierung der Schuld insgesamt zu verzichten. Es besteht ganz allgemein und grundlegend im prekären Status der Schuld als eines philosophisch operablen Begriffs. So geben etwa prominente und imposante Figuren vor, daß Schuld nicht allein kein ethischer Grundbegriff, sondern daß sie gar kein Begriff sei. Anders als – unter Umständen auch ähnlich wie – die Begriffe des Guten, des Rechts, der Freiheit, der Substanz und der Gewalt sei Schuld kein vernünftiger Begriff, weshalb in striktem Sinne seine philosophische wie alltägliche Verwendungsweise falsch sei, da sie auf einem Irrtum oder Phantasma beruhe.¹⁶ Diese radikal die ‚Denkbarkeit‘ der Schuld abstreitenden Überlegungen beziehen sich stärker als auf eine sachliche Kritik an der Schuld auf grundsätzliche Erwägungen, wie sie sich im Anschluß an die Hypothesen einer unendlichen Substanz, einer unbedingten Güte Gottes oder einer vollständigen Determiniertheit entweder der Natur im allgemeinen oder hirnpfysiologischer Vorgänge im besonderen anstellen lassen. Vor dem Hintergrund solcher Modelle, nach denen Welt und Natur tatsächlich nicht unschuldig, sondern jenseits der Möglichkeit von Schuld eingerichtet sind, muß die in Wahrheit falsche Vorstellung der Schuld prinzipiell kompensatorisch erklärt werden, d. h. gemäß den Bedingungen der Endlichkeit des menschlichen Geistes. Eine diese Positionen an Hand der von ihr geteilten Maßstäbe des Begrifflichen kritisierende und wider-

¹⁶ Konsequenter wie rigoros ist hier Spinoza, dessen Position zur Schuld allerdings in zwei Schritten entwickelt werden muß. Zunächst folgt die prinzipielle Unmöglichkeit der Schuld aus der auch die Möglichkeit von Freiheit bestreitenden deterministischen Position: da Welt Ausdruck der göttlichen Substanz ist, ist in Bezug auf Gott alles notwendig; und es kann nichts gegen die Natur geschehen, weil das hieße, daß etwas gegen Gott und gleichzeitig dessen Ausdruck wäre, was sich widerspricht. In der Konsequenz bildet die Vorstellung der Schuld einen defizienten Erkenntnismodus, sie folgt aus einer mangelhaften Einsicht in das Wesen der Dinge, ist eine inadäquate Idee, als solche aber selber notwendig. Das Konzept der Schuld muß zudem aber auch vor dem Hintergrund von Spinozas Utilitarismus gesehen werden, und hier scheint sich zunächst eine Möglichkeit aufzutun, Schuld anzuerkennen: das von Spinoza angegebene Kriterium des Vergleichs zwischen einem Mehr und einem Weniger, einer Steigerung und einer Verminderung des Handlungsvermögens würde es erlauben, mit der falschen Vorstellung der Schuld insofern eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten zu verbinden, als nur so Verletzungen artikuliert und vorgeworfen werden können. Wegen der direkten Verknüpfung von Nutzen und Vernunft muß aber auch diese Möglichkeit verworfen werden: da wahre Erkenntnis in Form adäquater Ideen für ein Mehr an Handlungsvermögen steht, Schuld aber eine inadäquate Idee darstellt, muß Schuld hinsichtlich ihres Nutzens mit einer Minderung des Handlungsvermögens gleichgesetzt werden. Das läßt sich auch affektologisch zeigen: Nach Spinoza ist Schuld wesentlich mit der Vorstellung der Freiheit und mit Unlust verbunden; die Freiheitsvorstellung ist Illusion, weil die tatsächlichen Ursachen im Verborgenen liegen; als wirkliche Ursachen der Unlust kommen dagegen nur in Frage einmal die von anderen vorgebrachte Verachtung, ihr Tadel, und dann der erinnerte Mißerfolg. Beide Ursachen weisen auf etwas, das nicht im Vermögen des einzelnen steht, sondern dem er unterworfen ist; und insofern stellen sie Minderungen seines Handlungsvermögens dar. In der Folge erledigt sich auch eine etwaige Diskussion des Nutzens solcher Unlust, etwa als Anlaß zur Änderung des Verhaltens, denn die geforderte Orientierung auf Vernunft im Sinne der Rückgewinnung der Handlungsfähigkeit muß ohnehin mit dem Paradigma dieser äußeren Ursachen brechen. Vor diesem Hintergrund muß dann auch die Idee einer Kultivierung des Gewissens ein Unding sein, weil Spinozas Konzept des Gewissens strukturell den Horizont der Konformität nicht übersteigt; und insofern entsprechen Gewissensbisse wie Zeichen der Reue einem geistigen Unvermögen und sind untugendhaft.

legende Argumentation möchte ich hier nicht anstrengen. Insofern sich aber zeigen läßt, daß die philosophisch aufbereitete begriffliche Ordnung die Thematisierung von Schuld insgesamt eher zu verhindern tendiert, die wissenschaftliche Reflexion sich dagegen über diese Hindernisse hinwegsetzt, mutieren die philosophischen Probleme alsbald zu einem Problem derjenigen Philosophie, die immer nur wieder auf das Problematische der wissenschaftlichen Überlegungen hinzuweisen vermag. Ich möchte mich deshalb auf bestimmte Erscheinungsweisen und Anverwandlungen dieser Grundproblematik konzentrieren und aus ihnen instruktiv entwickeln, mit welchen Schwierigkeiten die Konzeptualisierung der Schuld konfrontiert ist.

In einer ersten Anverwandlung begegnet diese Schwierigkeit dort, wo nicht so sehr auf die Möglichkeit der vernünftigen Rede von Schuld überhaupt als auf die die Schuld offenkundig kennzeichnende soziale und kulturelle Variabilität reflektiert wird. Diese Variabilität läßt sich einmal auslegen als Abhängigkeit der Schuld von anderweitigen Vorgaben, worin das Gute, etwa in Form des rechten Tuns oder von Tugenden, besteht, hebt also auf die materiale Hinsicht des Schuldhaften ab, oder als Abhängigkeit von politischen und rechtlichen Institutionen, die für die fortgesetzte Anwendung oder kontinuierte Praxis des Zurechnens und Vorwerfens stehen, hebt also auf die Bedingungen der Anwendung der Schuld ab. Die Variabilität läßt sich dann auch interpretieren als Abhängigkeit von solchen sozialen Strukturen, durch die Menschen befähigt werden, mit ‚Schuld‘ zu operieren, also sowohl zurechnen und vorwerfen zu können als auch zurechnungs- und vorwurfsfähig zu sein. Diese Auslegung reflektiert besonders auf entwicklungsgeschichtliche Momente der Schuld, wie sie zunächst in Bezug auf den einzelnen, dann aber auch hinsichtlich sozialer Gruppen und der gesamten Zivilisation festgehalten werden können. Diese in Form einzelner, dann näher bestimmter Abhängigkeiten gedeutete Varianz der Schuld kann anschließend einmal im Sinne einer genuinen Unselbständigkeit der Schuld aufgefaßt werden, was auf die Schwierigkeit der rationalen Inoperabilität zurückführt; sie kann dann auch als Relativität der Schuld verstanden werden, wodurch erstens diejenigen strukturellen Bedingungen herausgestellt werden müssen, in Relation zu denen Schuld allein zu Konzeptualisieren ist; wodurch zweitens wegen der Veränderlichkeit der Strukturen selber bzw. ihrer konkreteren Manifestationen die Vorstellung nahegelegt wird, ‚Schuld‘ sei ein von Grund auf kontingentes Konzept. Die Schwierigkeit scheint mir hier darin zu liegen, sozial, kulturell und historisch abhängigen Begriffen eine philosophische Bedeutung beimessen zu können.

Kompensiert werden kann dieses Problem einmal mit Hilfe einer Konstruktion, nach der diese Kontingenz zwar anerkannt wird, zugleich aber darauf hingewiesen wird, daß Schuld doch eine allgemeine Figur darstellt, durch die einzelnes Kontingentes geordnet wird. Mit mythologisch-symbolischen Mitteln stellt Schuld demnach eine Erfahrungen kondensierende Struktur dar, ohne die das entsprechende Einzelne gar nicht benannt und erfahren werden könnte. Diese konkretere Erfahrungen allererst ermöglichende Dimension der Schuld erlaubt es dann, etwaige individuelle, soziale und kulturelle Variablen zurückzustellen und als spezifizierende Anverwandlungen jener Schuld zu deuten. Eine andere Lösungsmöglichkeit dieses Problems besteht darin, bestimmte Strukturen selber als universal-nichtkontingent auszuzeichnen und Schuld auf diese Strukturen zu verpflichten. Wenn sich etwa zeigen läßt, daß die materialen Vorgaben des Rechts aus einem Prinzip hervorgehen oder daß bestimmte soziale Strukturen unverzichtbar für die Entwicklung der Integrität der sozialen Interaktionskompetenz von einzelnen wie Gruppen sind, und wenn sich Schuld an jenes Prinzip oder

diese Strukturen in näher zu bestimmender Weise anschließen läßt, dann wird Schuld durch die Relativierungen hindurch doch wieder als allgemeines Konzept operabel.¹⁷

Eine zweite Schwierigkeit knüpft an das Ausgangsproblem des Inoperablen des Schuldbegriffs in anderer Weise an, indem sie nämlich auf die Möglichkeiten der Konzeptualisierung der Schuld abstellt: wenn der Mensch primär auf das Gute ausgerichtet ist, lautet die Frage, auf welche Weise sekundär das Schlechte und Böse thematisch werden können. Auf einer ersten, eher begrifflich ausgezogenen Linie ist die Antwort zunächst, daß sie als Privationen des Guten, also prinzipiell als defiziente Formen zu verstehen sind. Da dieser Ansatz jedoch der Eigenständigkeit des Schlechten und Bösen nicht gerecht wird, werden dualistische Positionen attraktiv, die es erlauben, auch komplexere Beziehungen zwischen dem Guten und dem Schlechten begrifflich darzustellen. Weil aber dualistische Modelle wiederum eigene Schwierigkeiten nach sich ziehen, projiziert eine andere Lösung dieser Problematik, anthropologisch ein Konzept von Schuldfähigkeit zu entwickeln, indem auf das den Menschen kennzeichnende Verhältnis zwischen Unendlichkeit und Endlichkeit reflektiert wird. An einem anderen Punkt dagegen wird das Ausgangsproblem eines begrifflich primären Guten dort gestellt, wo es in eine Statik des rationalen Verhältnisses zwischen Gutem und Schlechtem mündet, indem diese Statik mit der der Wirklichkeit eigenen Dynamik dieses Verhältnisses konfrontiert wird. Die darin gelegene Lösung einer Dynamisierung dieser Relation macht es dann nötig, die Begriffe der Verantwortung, der Wiedergutmachung und der Verzeihung in den Blick zu rücken, von denen aus zum einen das Gute und das Schlechte als Abstraktionen, Symbolisierungen oder Emblematisierungen rekonzipiert werden können, die es zum andern – abermals in eher anthropologischer Manier – erlauben, diejenigen Strukturen zu reflektieren, die den sich verschuldenden Menschen wieder befähigen können, sich am Guten oder auf das Gute zu orientieren. In diesem Rahmen besteht das Problem primär darin, dynamische Beziehungen konzeptualisieren zu können.

Eine dritte Schwierigkeit schließlich liegt darin, wie innerhalb eines primär begrifflich-rationalen Paradigmas auf die Herausforderung der der Schuld impliziten Komplexität reagiert werden kann. Denn wenn richtig ist, daß sich vor die Möglichkeit, den Begriff der Schuld eindeutig zu bestimmen, dessen Vielschichtigkeit schiebt, dann muß der Schuldbegriff abermals spezifisch inoperabel erscheinen. Die gewöhnlich favorisierte Lösung dieser Problematik besteht in einer von Anfang an in den Vordergrund gestellten Differenzierung innerhalb des Schuldkonzepts. Das an diese Differenzierung anknüpfende Problem ist allerdings, daß bei dieser Vorgehensweise die Rede nicht mehr von Schuld ist, sondern von einer an Hand einer Unterscheidung spezifizierten Schuld. Der vermeintliche Gewinn der Differenzierung schlägt so um in die Unmöglichkeit, noch einen Bezug auf ‚die‘ Schuld herzustellen. Weniger mit Blick auf den begrifflich-rationalen Rahmen als auf die konkrete Durchführung der Unterscheidung besteht ein weiteres Problem vor diesem differenzierungslogischen Hintergrund darin, daß das Kriterium der Unterscheidung selber prekär ist. So ist etwa die promi-

¹⁷ In Gegenbewegung zu dieser letzteren Lösung wird dann abermals die Schwierigkeit variiert, indem die behauptete Universalität der entsprechenden Prinzipien und sozialen Strukturen bestritten und statt dessen andere Universalien vorgeschlagen werden. Gewährsleute dieser Position sind insbesondere Nietzsche und Foucault, die die Idee in die Diskussion einbringen, „Macht“ als basal zu betrachten und so Schuld als Funktion der Macht zu konzeptualisieren: wenn es gelingt, die soziohistorischen Ursprünge der Schuld – etwa genealogisch – ‚aufzudecken‘ und ihre machttheoretischen Determinanten – etwa archäologisch-epistemisch – ‚freizulegen‘, dann bildet Schuld ein Derivat der Universalie ‚Macht‘, womit nur wieder die Unselbständigkeit der Schuld aufgezeigt ist.

nent von Karl Jaspers vorgenommene Unterscheidung zwischen einer kriminellen, einer politischen, einer moralischen und einer metaphysischen „Schuldsphäre“ offensichtlich nicht aus einer Analyse der sachlichen Strukturen der Schuld gewonnen, sondern bedient sich einer vorausliegenden und nur anderweitig zu begründenden Einteilung. Da diese Unterscheidung zumeist für überzeugungskräftig gehalten wird, wird sie übernommen,¹⁸ ohne das darin gelegene Potential auszuloten oder die Vorgaben zu problematisieren, etwa durch die Frage nach dem Verhältnis der einzelnen „Schuldsphären“ zueinander. In der Konsequenz der unkritischen Übernahme dieser Unterscheidung läßt sich zudem beobachten, daß die bloße Unterscheidung die nähere Analyse der Funktionsweisen und Strukturen innerhalb der identifizierten ‚Sphären‘ ersetzt. In diesem Rahmen besteht die Schwierigkeit mithin darin, die Vorgänge innerhalb der Differenzierungen zu konzeptualisieren und diese Analysen dann wieder mit der Differenzierung selber ins Verhältnis zu setzen.

Resümiert man diese drei Schwierigkeiten der Schuldthematizierung, wird deutlich, daß sich die Probleme als solche der Operabilität des Schuldkonzepts verstehen lassen. Ich möchte nun vorschlagen, die Richtung dieser Problematisierungsbewegung umzukehren, um so die einzelnen Schwierigkeiten instruktiv für eine mögliche Konzeptualisierung von Schuld begreifen zu können. Mit Blick auf die einzelnen Schwierigkeiten sind die jeweils problematisierten Aspekte demnach ex negativo instruktiv für die Konzeptualisier- und Operationalisierbarkeit der Schuld. So macht die erste Schwierigkeit darauf aufmerksam, daß Schuld relational kontextualisiert konzipiert werden muß. Die zweite weist darauf hin, daß die mit Schuld verbundenen Dynamiken reflektiert werden müssen. Und aus der dritten Schwierigkeit wird deutlich, daß die näheren Funktionsweisen und Strukturen bei Differenzierung in den Vordergrund treten müssen, was zudem bedeutet, etwaige Generalisierungen sehr vorsichtig vorzunehmen. Entgegen einer rein begrifflich operierenden universalen, statischen und eindeutigen Ordnung bedarf es für die Konzeptualisierung von Schuld eines relational-kontextuellen, dynamisch-reflexiven und komplex-differenzierenden Rahmens. Andernfalls greifen die Argumente, nach denen ‚Schuld‘ begrifflich inoperabel, ein defizienter Modus, d. h. Selbsttäuschung, sowie eine sekundäre Funktion anderer Strukturen ist und nur von ihnen her verständlich zu machen ist. Mit Blick auf das Ausgangsproblem einer Inoperabilität der Schuld überhaupt geht aus diesen näheren Instruktionen hervor, daß die Idee einzuklammern ist, Welt würde sich vorgängig rational und mit metaphysischen Mitteln ontologisch entfalten lassen. Dagegen ist darauf aufzumerken, inwiefern sich Spuren einer Abhängigkeit von Erfahrung in denjenigen Modellen aufzeigen lassen, die mit einem Letztbegründungsanspruch auftreten. Damit ist keine Pseudo-Psychologisierung intendiert, sondern die strukturelle Frage, welche Gehalte der Erfahrbarkeit offengelegt werden. Entscheidend sind nicht eventuell prägende Erfahrungen der Autoren, sondern die aus den Entwürfen möglich werdenden Erfahrungen für den Leser.

¹⁸ Auch Paul Ricœur, der 1960 mit der „Phänomenologie der Schuld“ die wohl umfangreichste Monographie zur Schuld vorgelegt hat, kommt in seinem Spätwerk aus dem Jahre 2000 „Gedächtnis, Geschichte, Vergessen“ (dt. 2004) nicht umhin, für einen Großteil der Verzeihungsthematik die Jaspersche Unterscheidung zu übernehmen, ohne sie direkt zu modifizieren.

3. Sachliche Hinsichten auf Schuld

Die im folgenden näher zu konturierenden Aspekte der Schuld möchte ich den „funktional-technischen“, den „kritisch-differentiellen“ und den „ursprünglich-konstitutiven“ nennen. Diesen Hinsichten entspricht jeweils eine These, die grundlegend strukturierend bestimmt, vor welchem Horizont oder in welchem Sinne ‚Schuld‘ phänomenal in den Blick gerückt und begrifflich konzeptualisiert wird. Ganz allgemein läßt sich dabei festhalten, daß ‚Schuld‘ im Umfeld von Konflikten – ihrer Darstellung und Strukturierung, ihrer Be- und Verarbeitung sowie ihrer Beendung und Lösung – verortet wird. Da aber die Antwort auf die Frage, worin ein solcher mit Schuld verbundener Konflikt genauer besteht, bereits von dem spezifisch fokussierten Schuldaspekt abhängt, möchte ich die sehr allgemein gehaltene Korrelation zwischen Schuld und Konflikt im Sinne einer Hypothese dazu nutzen, die einzelnen Hinsichten auf Schuld zu verdeutlichen. Ich möchte daher nun die einzelnen Aspekte herausstellen, indem ich jeweils die zentrale These in Form einer Antwort auf eine Grundfrage formuliere und dann kurz ihren sachlichen Hintergrund skizziere, um abschließend mögliche Differenzierungen und Relativierungen anzudeuten. Die folgende Heuristik ist demnach insgesamt als ein vorsichtig differenzierender Phänomen- und Problemaufriß zu verstehen.

a) Funktionen und Techniken der Schuld

Eine erste These zur Schuld läßt sich im Rahmen der Frage nach Funktion und Nutzen des Schuldkonzepts ausmachen; sie lautet, daß die Kategorie der Schuld eine spezifische Lösung von Konflikten darstellt.¹⁹ Da mit Schuld zumeist die rechtliche und moralische Verschuldung und folglich das Schuldigsein von Menschen assoziiert wird, ist diese auf den ersten Blick doch etwas ungewöhnliche Sichtweise erläuterungsbedürftig. Sie wird deutlicher, wenn man sie gegen andere historische Möglichkeiten hält, Konflikte zu ‚lösen‘: Sobald die Kategorie der Schuld zur Verfügung steht, müssen Rechte und Interessen nicht mehr durch kämpferische Auseinandersetzungen im Rahmen eines Vergeltungs- oder Rachemodells durchgesetzt werden, sondern können durch eine nähere Klärung der Ursachen und Mitwirkungen, wie es zu einem Geschehen hat kommen können, und die Zuweisung von – nicht mehr sippenmäßigen oder familiären, sondern personalen – Verantwortlichkeiten beendet und somit gelöst werden. Zudem geht mit der ‚Erfindung‘ oder historischen Durchsetzung der Schuldkategorie einher, daß die an einem Konflikt Beteiligten nicht selber über die entsprechenden Verantwortlichkeiten befinden, sondern daß sie sich dem Urteilsspruch einer unabhängigen Instanz fügen. So bildet die soziale Befriedung bei nachhaltiger sachlicher Entscheidung das Lösungsversprechen der Schuldkategorie hinsichtlich der mit Schuld verbundenen Konflikte.

Innerhalb des funktionalen Rahmens muß allerdings eine Unterscheidung eingetragen werden, die sich an eine Komplikation anschließt. Wenn auch der Anspruch der Schuldkategorie zugestanden wird, Konflikte strukturieren und lösen zu können, so steht doch Schuld nicht unmittelbar für die Einlösung dieses Anspruchs, die vielmehr von weiteren Faktoren abhängig ist.²⁰ In der Folge wird es nötig, die enge Verbindung von Schuld und Konflikt-

¹⁹ Am deutlichsten formuliert findet sich diese These bei Luhmann 1973, besonders S. 241, also der systemtheoretisch operierenden Soziologie. Weitgehend bestätigt wird sie in der rechtshistorischen Literatur.

²⁰ Deutlich wird das in der Überlegung, daß es zum Zweck der Konfliktbeendung gerade kontraproduktiv sein kann, zu sehr die Mitwirkung der an der Entstehung eines Konflikts Beteiligten zu erforschen, weshalb zumindest dieses Moment der Schuld zurückgestellt werden muß, was dann in der Folge sogar einen Verzicht

lösung aufzuschnüren, um die Schuldkategorie als ein Mittel der Konfliktbeendigung in den Blick zu bringen, dessen Anwendungsbedingungen eigens reflektiert werden müssen.²¹ Damit aber wird der Horizont signifikant verschoben, vor dem Schuld betrachtet wird: wenn die Identifikation von Schuld und Konfliktbeendigung zugunsten eines Zweck-Mittel-Verhältnisses aufgegeben wird, erscheint Schuld eher als ein mögliches und selber problematisches Mittel zum Zweck der Beendigung und Lösung des Konflikts. Zwar gelingt es mit Hilfe der Schuldkategorie, den Konflikt in spezifischer Weise zu strukturieren, nämlich als Konflikt zwischen verschiedenen verantwortlichen Agenten; da jedoch diese Strukturierung nur einer von mehreren Schritten auf dem Weg der letztlich anvisierten Lösung des Konflikts ist – worin auch immer diese Lösung dann konkret bestehen mag –, werden die am Konflikt Beteiligten tendentiell über ihre passive Rolle der Entgegennahme des Schuldurteils hinaus darauf verpflichtet, sich an einer weitergehenden Konfliktlösung zu beteiligen.

In der ersten, absoluten Hinsicht stellt Schuld mithin selber das Prinzip der Konfliktbeendigung dar: Schuld ist der Zweck und das Resultat aller Funktionen und kann deshalb nicht noch einmal selber funktionalisiert werden. Nach den Maßstäben, was hätte sein sollen und geboten gewesen wäre oder welche legitimen Ansprüche verletzt worden sind, qualifiziert Schuld unumstößlich ein Verhalten oder Handeln und konfrontiert den Akteur damit, ein Unrecht begangen, sich unmoralisch verhalten oder andere verletzt zu haben. In der zweiten, relativen Hinsicht dagegen bildet Schuld nur eine Zwischenstufe auf dem umfassenderen Weg der Konfliktlösung, an welchem letzten Zweck auch alle weiteren Schritte ausgerichtet werden müssen. Die Kategorie der Schuld wird so selber funktionalisiert, indem sie in ein Verhältnis gesetzt wird zum Zweck der Konfliktbeendigung sowie zu den im weiteren zielführenden Schritten; sie ist Teil von funktionalen Zusammenhängen, unterliegt einer eigenen Kritik und stellt ein Mittel dar, das verschiedentlich eingesetzt werden kann, auf das gegebenenfalls aber sogar verzichtet werden muß.²² Um einerseits die schuldspezifischen Anwendungsbedingungen herausstellen zu können, bedarf es näherer Analysen der Schuldstrukturen; andererseits müssen diese Analysen in einen Klugheitsdiskurs integriert werden, in dem Kriterien der Relevanz im Zusammenspiel mit situativen Einschätzungen festgelegt werden.²³ Auf diese Weise können die Opportunitätskosten ermessen werden, die bei der Anwendung der Schuldtechnik entstehen.

auf die Frage nach der Schuld nahelegen kann. Kaufmann 1971, Sp. 993f., stellt das heraus: „Die Vorgeschichte, der Anlaß und Verlauf der Fehde, die Frage, wer denn nun eigentlich ‚schuld daran‘ war, wurde [im Stadium früher Staatlichkeit] unter dem Gesichtspunkt, daß die Fehdebeilegung an sich schon ein großer Erfolg war, notwendig noch vernachlässigt. Die Frage aufzuwerfen hätte wohl bedeutet, den Erfolg der eingeleiteten Sühneverhandlungen in Frage zu stellen.“ Heutzutage ist diese Problematik unter dem Stichwort der Amnestierung nach dem Zusammenbruch oder der Zerstörung von Unrechtssystemen, Diktaturen und Ideologien virulent.

²¹ In diesem Sinne lassen sich weite Teile der emotions- und sozialpsychologischen Literatur verstehen als nähere Analysen der Strukturen der Schuld, um deren Anwendbarkeit zu untersuchen; die dort angestellten cost/benefit-Rechnungen jedenfalls legen eine solche Lesart nahe.

²² Eine ihrerseits absolute Kritik am Konzept der Schuld kann sich daran aufspannen, daß der Zweck der Konfliktlösung für ohnehin obsolet erklärt wird, wodurch sowohl die Idee eines Schuldzwecks als auch die eines mittelbaren Lösungsbezugs kassiert werden.

²³ Die Analyse der Schuldstrukturen muß durch einen Klugheitsdiskurs flankiert werden, weil die Schuldkategorie selber genauso entgegen ihrem Zweck der Konfliktlösung zur Konfliktverschärfung eingesetzt werden kann, wie sie auch faktisch gegen die besten Absichten zur Eskalation des Konflikts führen kann. Diese Klugheitsregeln können dann in Form von Anwendungsbedingungen und Grenznutzenerwägungen wieder technisiert werden.

Aber auch wenn sich diese These des Beendungs- und Lösungsaspekts der Schuld an Hand des Hinweises auf verschiedene historische Formen verdeutlichen läßt und auch wenn in diesem Rahmen bereits eine erste Problematisierung des Schuldkonzepts möglich wird, wie sie sich durch die Differenzierung einer absoluten und einer relativen Funktion ergeben hat, so kontrastiert diese These doch weiter mit der gewöhnlicheren oder vertrauteren Auffassung der Schuld im Sinne rechtlich-moralischer Verschuldungen einzelner. Sofern dieser Kontrast selber nicht auf Grund von systemischen Überlegungen oder im Namen irgendeiner Eigentlichkeit wegzu erklären ist, sondern ernstgenommen werden darf, kann er als Hinweis auf eine spezifische Motivation und Perspektive dieser Schuld primär von ihren Funktionen und Anwendungen her konzeptualisierenden Hinsicht verstanden werden. Die Perspektive, von der aus diese These formuliert wird, ist die des Beobachters von sozialen und intersubjektiven Vorgängen; in dieser Perspektive werden Handlungsagenten insoweit in den Blick gebracht, wie sie unterschiedliche Interessen haben, in Konflikt miteinander geraten können und ihre Konflikte sozial verträglich austragen müssen. Schuld wird so wesentlich in Bezug auf Konflikte konzeptualisiert. Entgegen einer diesen Aspekt der Schuld auf Grund der limitierten und limitierenden Motivation dieser Perspektive überwindenden Bewegung bleibt positiv festzuhalten, daß Schuld besonders insofern sozial relevant ist, als sie gesellschaftlich nützlich ist, indem mit ihr ein soziales Potential bereitgestellt wird.

b) Kritik und Differenzierung durch Schuld

In gewissem Sinne kann man sagen, daß der erste, auf Funktionen und Techniken der Schuld konzentrierte Aspekt der Schuld äußerlich ist, indem primär auf die mit Schuld angesprochenen sozialen und intersubjektiven Strukturen abgestellt und jedes sachliche Moment durch den Leerbegriff des Konflikts vertreten wird. Im Effekt wird gar nicht darauf reflektiert, was eigentlich mit und durch Schuld thematisch wird oder werden kann. Auf diese Frage antwortet eine zweite These, nach der Schuld für einen Vorwurf steht, durch den jemand mit seinem absichtlich Grundsätze, Spielregeln und Erfordernisse der Gegenseitigkeit mißachtenden Verhalten und Handeln konfrontiert wird.²⁴ Insofern solche auf Sachverhalte bezogenen Vorwürfe nicht unabhängig davon erhoben werden können, daß jemand sich verhalten oder gehandelt hat, wird über die sachliche Dimension hinaus in diesem Rahmen der Schuld zugleich thematisch, wer inwiefern handeln kann und wem entsprechend solches Handeln zugeschrieben, zugerechnet und vorgeworfen werden kann.²⁵ Da sich die einzelnen sachlichen Momente des Vorwurfs dabei zugleich als Anforderungen an das Schuldkonzept verstehen lassen, ist dieser Aspekt grundlegend kritisch; und weil diese einzelnen Momente eminent von Differenzierungen innerhalb der Interaktionskompetenz von Agenten abhängen, ist er zugleich differentiell.

Durch die eindeutige Sachorientierung wird das, was im funktionalen Rahmen nur abstrakt „Konflikt“ genannt werden konnte, hier näher nach seinen einzelnen Strukturen ana-

²⁴ Das ist die Position der entwicklungs- und kognitionspsychologischen Überlegungen Eriksons und Kohlbergs, wie sie dann von Habermas weiterentwickelt wird.

²⁵ Auch das ist ein integrales Theorem der psychologischen Überlegungen. Man wird zwar nicht behaupten wollen, daß der strafrechtsdogmatische Diskurs diese Idee aufnimmt; aber insofern in ihm unter dem Stichwort der Vorwerfbarkeit zentral der Agentenstatus diskutiert wird, lassen sich viele der dort einschlägigen Analysen und Positionen diesem Problemkomplex zuordnen.

lysiert. Diesem Fokus der Schuld entspricht phänomenal, daß einzelne Agenten nicht in einem Konflikt miteinander stehen, den sie mittels der Schuldkategorie aufbereiten würden, sondern daß einzelne Sachverhalte – Verletzungen, Verstöße, Nachlässigkeiten, unfaires Verhalten, Ungerechtigkeiten – vorgehalten werden, also einzelne Dinge konkret thematisch werden, die sich dann generalisierend als sachliche Momente der Schuld selber verstehen lassen. Mit der Aufgabe des allgemeinen Konfliktbezugs zugunsten problematisierter Sachverhalte geht einher, daß nicht die durch die Schuldkategorie zu leistende Beendigung des Konflikts im Vordergrund steht, sondern die Möglichkeit, daß erstens überhaupt ein einzelner als verantwortlicher Agent auftreten und umgekehrt adressiert werden kann, wie daß zweitens überhaupt etwas Ungerechtes, Unrechtes und Unfares nach seinen sachlichen Momenten problematisierend artikuliert werden kann. In diesem Sinne wird Schuld im kritisch-differentiellen Rahmen weniger als konfliktstrukturierende Kategorie denn als Fähigkeit einzelner konzeptualisiert, sich verstehend reflexiv zu Interaktionslagen zu verhalten. Schuld weist so auf die der Interaktionskompetenz einzelner komplementäre Fähigkeit der Selbstreflexivität. Diese Idee der Selbstreflexivität von Agenten bildet den Horizont der Idee, Schuld in Form des Beschuldigungs, Vorhaltens, Konfrontierens und Thematisierens als Fähigkeit zu verstehen.

Eine Unterscheidung läßt sich dann innerhalb dieses kritischen Rahmens an Hand der Frage aufspannen, was durch die sachlichen Momente der Schuld eigentlich vorgeworfen werden kann, inwiefern sie sich noch einmal auf ein Prinzip versammeln lassen, woraus sie, anders gesagt, ihre Überzeugungskraft gewinnen und woher sie ihre Legitimation beziehen. Eine erste Antwort lautet darauf, daß bestimmte sozial-intersubjektive Situationen und Abläufe auf die Mitwirkung einzelner gemäß der jeweiligen Erfordernisse der konkreten Rollenverteilung angewiesen sind. Sofern diese Erfordernisse nicht erfüllt werden, können die Agenten damit konfrontiert werden. Diese Antwort zieht allerdings das Problem nach sich, daß die entsprechenden Rollenerfordernisse oder Praktiken selber nicht kritisierbar sind, weil sie anderweitig gegeben sein müssen und allererst die Voraussetzung dafür abgeben, daß etwas vorgeworfen werden kann.²⁶ Eine zweite Antwort lautet deshalb, daß es wesentlich von der Artikulation der Verletzung und des Schuldhaften sowie den an sie anschließenden Verständigungsprozessen abhängt, was vorgeworfen werden kann.²⁷ Denn erst im Rahmen solcher Verständigung kann thematisch werden, inwiefern sich ein Prinzip eventuell durch eigentümliche Blindheiten oder durch subtile Verzerrungen auszeichnet. Während nach der ersten Position mit Schuld eher ein Prinzipienverstoß verbunden wird, zielt die zweite Position stärker auf die Vorwerfbarkeit des Faktischen selber, welche beanspruchte Vorwerfbarkeit dann wiederum an Verständigungsprozesse zurückgekoppelt werden muß. Auf die Möglichkeit bezogen, schuldig zu werden, lenkt die erste Position die Aufmerksamkeit auf das Vermögen, gegen Normen zu handeln, die zweite dagegen darauf, schlecht handeln zu können.

Analog zur ersten, funktional-technischen Hinsicht ist allerdings auch dieser zweite, sachorientierte Aspekt der Schuld durch eine spezifisch motivierte Perspektive gekennzeichnet. Denn wenn sich auch die Relevanz der Idee eines primär sachlichen Bezugs des Vorwurfs

²⁶ Diese Problematik läßt sich auch reflexivitätslogisch aufzäumen: Insofern Schuld auf bestimmte sachliche Momente verweist, werden diese Momente selber zu Anforderungen an Schuld, wodurch sie limitiert wird.

²⁷ Auf diese Weise werden eventuell festgelegte Kriterien des Schuldhaften wiederum verflüssigt, so daß sie in die Reflexionsprozesse mit eingehen können.

problemlos erschließt, da dieser Aspekt der Schuld gerade gegenüber der Idee der mit Schuld gegebenen Konfliktbeendigung dem Alltagsverständnis viel näher liegt, und wenn sich auch an Hand der Diskussion über Reichweiten von Vorwürfen die Selbstreflexivität von Agenten im Zusammenspiel mit der Frage nach der Legitimität der Schuld thematisieren läßt, so kontrastiert dieser sachliche Aspekt der Schuld doch mit der Vorstellung einer mit Schuld verbundenen Belastung. Damit diese sachlichen Aspekte als solche heraustreten können, muß, mit anderen Worten, die subjektive Perspektive in den Hintergrund rücken. Wenn allerdings richtig ist, daß sich das Moment der Belastung durch die Schuld so verstehen läßt, daß die Handlungskompetenz des einzelnen berührt oder beeinträchtigt, verändert oder ausgesetzt ist, dann wäre die Frage nach diesem Moment der Belastung keine dieser sachlichen Hinsicht auf Schuld emanente Frage, da sie den Zusammenhang zwischen Interaktionskompetenz und Selbstreflexivität thematisiert. Wenn der Anspruch innerhalb dieses Rahmens ist, die Strukturen von Rollen und von Individualität, also die des Wer des Handelnden, mitzureflektieren, dann müssen auch diejenigen Strukturen herausgearbeitet werden, die die für die sachlichen Momente der Schuld ausschlaggebende Interaktionskompetenz selber beeinflussen. Positiv bleibt mit Blick auf diesen Aspekt der Schuld festzuhalten, daß durch ihn die sachlichen Momente des Schuldbezugs herausgestellt und vor diesem Hintergrund Reichweiten des Vorwerfbaren erarbeitet werden.

c) Konstitution durch ursprüngliche Schuld

Auf diese in der Relativierung des kritischen Aspekts bereits angeklungene Frage nach der Bedeutung der Schuld für den Schuldigen, also dem Verhältnis zwischen Tat und Täter, antwortet eine dritte These, nach der – ganz allgemein gesprochen – Schuld durch die doppelte Bewegung eines Zusammenbruchs und eines Wiederaufbaus von Welt gekennzeichnet ist, wobei das letztere Moment primär ist.²⁸ Auf der Ebene der Erfahrung läßt sich diese These durch den Hinweis zunächst auf die Verhaltensweisen des Schuldigen und dann auch auf die enorme Wirkungsmacht und Prägekraft der Schuld verdeutlichen. So relativiert der Schuldige seine Schuld bisweilen in mancherlei Hinsicht, verschweigt und verheimlicht sie vor anderen, meidet vielleicht den Kontakt zu Geschädigten, bestreitet seine Schuld; er geht aber eventuell auch auf das Opfer zu, bemüht sich um Wiedergutmachung, entschuldigt sich, hofft auf Verzeihung und Versöhnung, er erkennt seine Schuld an, ändert sich oder verzweifelt womöglich an ihr. Diese eher auf das Verhalten des Schuldigen bezogene Signatur der Schuld läßt sich dann auch auf Strukturen verallgemeinern. Wer schuldig geworden ist, kann nicht so weitermachen wie bisher, sondern wird umfassend durch seine Schuld gefangengenommen: seine Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsmuster verändern sich markant, sein Bild von sich selbst und sein Selbstverständnis geraten ins Wanken, seine Beziehung zu anderen ist signifikant verunsichert, seine Handlungsfähigkeit ist gestört.²⁹ Faßt man diese durch Schuld initiierten Abbrüche und Veränderungen zusammen, kann man sagen, daß Schuld als Medium des Selbst- und Weltverhältnisses des einzelnen fungiert. Und insofern dadurch Welt und Selbst grundständig neu aufgebaut und von einem Vorher des bisherigen Selbst- und Weltverhältnisses unterschieden werden, muß die Bedeutung der Schuld hier als ursprünglich kon-

²⁸ Diese These wird in Form eines Theorems von diversen Diskursen beansprucht.

²⁹ Inwiefern diese von der Warte des Schuldigen aus konzipierte Signatur der Schuld in auffälliger Analogie zum Opfer steht, muß in den späteren Analysen thematisch werden.

stitutiv konzeptualisiert werden: ursprünglich, weil die Schuld auf den Schuldigen zurückverweist und ihn mit sich konfrontiert, ohne noch einmal auf einen weiteren Grund zurückgeführt werden zu können; konstitutiv, weil sie seine Verhältnisse zu sich, zu seinen Mitmenschen und zur Welt fundamental neu ordnet.³⁰

Gegenüber der ersten, funktionalen Hinsicht, nach der Schuld wesentlich eine Konfliktlösung darstellt, und dem zweiten, kritischen Aspekt, der mit Schuld besonders auf die Fähigkeit zur Artikulation eines Problems abstellt, bildet in der dritten, konstitutiven Hinsicht Schuld selber ein genuines Problem. Die Typik dieses Problems läßt sich dabei so bestimmen, daß nicht die Frage ist, wie technisch mit ihm zu verfahren ist oder welche Differenzierungen sich durch es ergeben, sondern welche basale Bedeutung diese Problematik und in der Folge der Umgang mit ihr hat. Wie sich in der einführenden Überlegung bereits angedeutet hat, sind die entsprechenden Strukturen und Analysen sehr material- und facettenreich. Sie erstrecken sich von einer biographisch-individuellen über eine kulturell-kollektive bis zu einer existentiellen Dimension.³¹ Ihr Horizont liegt in der Idee einer durch Schuld initiierten Strukturierung von Selbst und Welt. Vor diesem Hintergrund rückt dann primär die Frage in den Blick, was es überhaupt für den Menschen und sein Dasein in der Welt bedeutet, schuldig werden und schuldig sein zu können. Der mit Schuld erfahrungsmäßig verbundene radikale Bruch läßt sich dann konzeptualisieren als eine grundlegende Differenz, die in das Selbstverhältnis des einzelnen einzutragen ist. Und die näheren Analysen versuchen, diese Differenz aufzuweisen, indem sie sie spezifisch interpretieren: individualitätstheoretisch in Form einer dadurch ermöglichten Biographie, geschichtlich im Sinne der Unterscheidung zwischen einem Vorher und einem Nachher, existentiell als ursprüngliche Möglichkeit der Unterscheidung zwischen ‚gut‘ und ‚böse‘. Daß Welt in diesen Formen strukturiert begegnet und verständlich ist, ist demnach Spiegel der Möglichkeit der Schuld.

Innerhalb des konstitutiven Rahmens sind dann wiederum Reichweiten der Schuldkonzepte zu unterscheiden, je nachdem, ob sie einen sekundär-nachgelagerten oder einen primärursprünglichen Anspruch erheben. Während eine erste Möglichkeit, diesem konstitutiven Aspekt der Schuld gerecht zu werden, darin liegt, den prägenden Charakter der Schuld herauszustellen, indem ihre Relevanz für weitere Selbst- und Weltverhältnisse des einzelnen aufgezeigt wird, so reicht eine zweite Möglichkeit noch darüber hinaus, indem sie die ursprünglich erfahrungermöglichende Struktur der Schuld betont. Demnach bricht Schuld nicht einfach mit den bisherigen gesicherten Verhältnissen des einzelnen, die strukturell in ihr gelegenen Unterscheidungen ermöglichen vielmehr erst das, was als Selbstverhältnis, Reflexivität, Moral, Recht, Geschichte und Erfahrung angesprochen werden kann.³² Selbst und Welt werden nicht einfach in besonderer Weise durch Schuld geprägt, sondern die Möglichkeit der Strukturierung selbst weist auf Schuld zurück. Dieser Schuld in den Ursprung von Selbst und Welt eintragende Aspekt geht dann mit dem Anspruch einher, daß diese ursprüngliche Schuld, diese Urerfahrung von Schuld auch alle weiteren Dimensionen der Schuld fundiert,

³⁰ Schuld ist, bildlich gesprochen, die implantierte Brille, durch die alles betrachtet wird, durch die alles in ein bestimmtes Licht gerückt wird, ohne daß sie abgesetzt werden könnte, obwohl doch die Erinnerung noch da ist, daß es ein Leben ohne diese Brille gab.

³¹ Gemäß dieser Einteilung werden die entsprechenden Strukturen in der zivilisationsgeschichtlich verfahrenen Soziologie, den Kulturwissenschaften und der Existenzphilosophie herausgearbeitet.

³² Da jede Erfahrung mit einer veränderten Sicht der Dinge und Sachverhalte einhergeht, diese Veränderung jedoch genau das Kennzeichen der Schuld ist, ist die Schuld erfahrung Archetyp jeder möglichen Erfahrung.

seien diese nun in Form sachlicher Aspekte aufbereitet oder im Sinne von Schuldarten differenziert, etwa nach ökonomischer, juristischer und moralischer Verschuldung. Diese Schuldkonzepte seien, so die Behauptung, sämtlich abgeleitet.

Eine abermals nicht überwindende, sondern relativierende Kritik an dem in diesem Rahmen stark gemachten Aspekt der Selbstkonfrontation und basalen Erfahrung respektive Ermöglichung von Erfahrung überhaupt wird dort möglich, wo dieser Aspekt alles überlagernd verdrängt, daß es erstens doch bestimmte sachliche Momente sind, die da mit Schuld thematisch werden, daß doch zweitens auch noch andere Strukturen der Existenz und individuellen Selbständigkeit dazu ins Verhältnis zu setzen sind und daß sich drittens der in Schuld beschlossene Weltrück- und Weltwiederaufbau innerhalb von sozialen und intersubjektiven Strukturen und Gegebenheiten vollzieht, die ihrerseits möglicherweise ebenso konstitutiv, zumindest aber regulativ wirken. Die wegen der Fixierung auf den Ursprung zu verzeichnende Verdrängung vermeintlich sekundärer Strukturen zeigt sich dann einmal darin, daß die behauptete Ableitung aller weiteren Schuldaspekte und -arten nicht eingelöst wird, und dann darin, daß die in der technischen und differentiellen Typik gelegenen Potentiale etwa der Institutionalisierung oder der Differenzierung – beispielsweise die Perspektive des Opfers – prinzipiell abgelehnt werden oder strukturell gar nicht mehr in Betracht gezogen werden können, da allein die Perspektive des Schuldigen maßgeblich ist.³³ Positiv bleibt festzuhalten, daß in der ursprünglich-konstitutiven Hinsicht auf Schuld versucht wird, die grundlegende Bedeutung der Schuld, wie sie sich auch in der Erfahrung – in unterschiedlichen Graden der Intensität – niederschlägt, zu konzeptualisieren.

4. Programm und Formalia

Die vorstehend ausgeführte Heuristik der innerhalb der Sache der Schuld zu treffenden Unterscheidungen nach in den Überlegungen zur Schuld zu identifizierenden Hinsichten und Strukturen gibt für die nun folgende rekonstruierende Entwicklung der in den Wissenschaften untersuchten Momente der Schuld den Leitfaden ab. Funktionen und Techniken der Schuld werden in solchen Überlegungen konzeptualisiert, die sich insbesondere in der systemtheoretisch fundierten Soziologie, der Emotions- und Sozialpsychologie sowie der Strafrechtsgeschichte finden lassen. Den Spuren der durch Schuld möglich werdenden Kritik und Differenzierung wird in den Analysen der Strafrechtsdogmatik, der Entwicklungs- und Kognitionspsychologie sowie der kommunikationstheoretisch operierenden Soziologie nachzugehen sein. Und die ursprünglich-konstitutive Hinsicht schließlich ist auszubuchstabieren an Hand der Untersuchungen der zivilisationstheoretisch und individualitätsgeschichtlich verfahrenen Soziologie, der Kulturwissenschaften und der verschiedenen Zweige der Existenzphilosophie bis hinein in die hermeneutische Philosophie Ricœurs. Neben allgemeineren philosophischen Erwägungen und sprachphilosophischen Hinweisen Austins habe ich in diesen letzten Abschnitt dann auch solche Überlegungen aufgenommen, die zum einen systematisch (Kant, Hegel) und moral- sowie kulturpsychologisch (Scham- und Schulddiskurs) orientiert sind, die zum andern eine dezidiert kritische Haltung gegenüber dem Schuldkonzept einnehmen, wie

³³ Die in diesem Diskurs bisweilen zu beobachtende Grundsätzlichkeitsemphase muß daher an Hand einer mitlaufenden Analyse der Reichweite der hier einschlägigen Konstitutions- und Fundierungsfiguren kritisiert werden.

sie sich in der Zivilisations- und Kulturkritik bei Nietzsche und Freud findet oder unter den die Möglichkeit von Schuld bestreitenden Ansichten in den Neurowissenschaften.

Bevor nun die einzelnen Positionen rekonstruiert werden sollen, möchte ich abschließend noch kurz auf ein Problem eingehen sowie einige Formalia erläutern. Das Problem, das nach diesem Vorlauf virulent scheinen könnte, besteht darin, daß auf Grund der Fixierung auf die diskursanalytische Einteilung die zu rekonstruierenden Positionen und Überlegungen verzerrt werden könnten, weil mit ihnen allein die Ordnung bestätigt werden soll. Aus drei Gründen wird sich dieses Problem nicht stellen. Der erste ist ein sachlicher: In der Rekonstruktion steht nicht irgendeine Ordnung und Einteilung im Vordergrund, sondern es werden die sachlichen Strukturen der Schuld erarbeitet, wie sie je in den Untersuchungen konzeptualisiert werden. Die zwei weiteren Gründe sind solche der Durchführung: Erstens habe ich in den Rekonstruktionen die Maxime befolgt, die Positionen nur nach ihren eigenen Ansprüchen und nach dem, was sie selber sichtbar machen, aufzubereiten. Und zweitens ist die Unterteilung tatsächlich erst nachträglich, also nach strikt lernender Kenntnisnahme der Untersuchungen vorgenommen worden. Die Ordnung ist aus der Reflexion über die sachlichen Analysen gewonnen, nicht umgekehrt.

Was die Zitierweise angeht, so habe ich mich dafür entschieden, auf die Nennung der Titel zu verzichten (bis auf die in der existentiellen und hermeneutischen Philosophie behandelten Autoren, die Klassiker Kant und Hegel sowie Nietzsche, deren Werke in Form von Siglen genannt werden); ich nenne statt dessen Autor und Jahreszahl der Schrift oder des Aufsatzes, die durch Nachschlagen im Literaturverzeichnis identifiziert werden können. In Zitaten in eckigen Klammern eingefügte Erläuterungen sind ausnahmslos von mir, so daß ich darauf verzichten konnte, sie eigens zu kennzeichnen. Die für ein gelingendes Zitieren unverzichtbare Kontextualisierung ist dadurch gewährleistet, daß die einzelnen Positionen in extenso entfaltet und diskutiert werden. Ich habe mir allerdings erlaubt, die von den Autoren vorgenommenen Hervorhebungen ausnahmslos nicht zu übernehmen; die Aufmerksamkeit in den Zitaten nach Maßgabe des jeweiligen Autors zu lenken, stellt sich für die Rekonstruktion als nicht allzu praktikabel heraus. Außerdem habe ich in den Zitaten ganz wenige offensichtliche Fehler orthographischer und grammatikalischer Art korrigiert; wer darauf aus ist, wird anderweitig fündig. Da alle von mir herangezogenen Texte erschlossen sind, gab es keinen Grund für eine philologische Textkritik. Ich habe nach Möglichkeit auf Texte in ihrer Entstehungssprache zurückgegriffen, d. h. die französischen (Foucault, Ricœur) und dänischen (Kierkegaard) Texte habe ich nur übersetzt rezipiert; darauf zurückzuführende Interpretationsmängel gehen also auf meine Kappe.

A – Funktionen und Techniken der Schuld

I. Systemtheoretische Soziologie

Am weitesten in der Bestimmung der Schuld als einer rein funktionalen Kategorie geht Niklas Luhmann.³⁴ Um das Spezifische seiner Überlegungen zum Schuldkonzept verstehen zu können, ist zunächst kurz Luhmanns Theorieansatz zu rekonstruieren, woraufhin deutlich werden kann, inwiefern Konflikte durch die Kategorie der Schuld prinzipiell strukturiert werden (1.). Anschließend ist der Zusammenhang zwischen Schuld und Konflikt an Hand dreier von Luhmann im weiteren vorgegebener Hinsichten auszuformulieren, wodurch heraustreten kann, auf welche Weise Konflikte näher durch Schuld strukturiert werden (2.). In einem letzten rekonstruierenden Schritt sind Funktion und Definition der Schuldkategorie anzugeben sowie die wesentlichen Implikationen zu konturieren, die mit diesem Verständnis einhergehen (3.). Heuristisch können diese Implikationen dabei die ersten Horizonte des Schuldbegriffs abgeben, die innerhalb eines funktionalen Rahmens thematisiert werden müssen (4.). Abschließend sollen die Grenzen dieses rein funktionalen Ansatzes markiert und in Form eines Ausblicks kritisiert werden (5.).

1. Theorieansatz und Funktion der Schuldkategorie

Luhmanns soziologisch-systemtheoretisches Projekt ist keines der Begründung, sondern der Beschreibung. Zweck dieser Beschreibung ist das Verstehen und das Erklären der internen Funktionsweisen gesellschaftlicher Systeme (Politik, Recht, Religion usw.).³⁵ Vor diesem wissenschaftstheoretischen Hintergrund setzt Luhmann nicht an einem Prinzip an, von dem aus er die gesellschaftlichen Teilsysteme ableiten würde, sondern an der Gegebenheit einer ausdifferenzierten und hochkomplexen Gesellschaft.

Eine solche funktional ausdifferenzierte Gesellschaft sticht historisch ab von weniger komplexen, hierarchisch – etwa nach sozialer Zugehörigkeit – gegliederten Gesellschaftsformen. Die Ausdifferenziertheit der Gesellschaft zeigt sich dabei einmal darin, daß in ihr stattfindende Kommunikation (Handlungen, Mitteilungen, Ansprüche, Werke) nach ihren unterschiedlichen Auslegungen, Potentialen, Konflikten und Anschlußmöglichkeiten durch verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche prozessiert wird; und dann darin, daß innerhalb dieser Teilsysteme spezifische Funktionen erfüllt werden, die jeweils gegenüber den Funktio-

³⁴ Ich stütze mich auf seine im Schuldzusammenhang zentralen Überlegungen in Luhmann 1973 sowie Luhmann 1995; zum systemtheoretischen Ansatz insgesamt vgl. Luhmann 1987, zur Umstellung im Spätwerk besonders Luhmann 2002.

³⁵ Vgl. zu den hermeneutischen Wurzeln der Systemtheorie Luhmannschen Typs insbesondere bei Wilhelm Dilthey Willems/Hahn 1999.

nen anderer Bereiche isoliert werden. Im Effekt geht so die Ausdifferenzierung mit einer Steigerung an externer Komplexität einher, da die einzelnen Bereiche zugleich stärker voneinander abhängig werden. Für die interne Struktur der Systeme als solcher setzt Luhmann schließlich das Konzept der Autopoiesis an. Damit ist gemeint, daß die jeweiligen Funktionszusammenhänge entstehen, sich erhalten und sich legitimieren aus eben dem Funktionieren.

Das Konzept der Schuld thematisiert Luhmann im Zusammenhang mit Konflikten und Konfliktlösungsmöglichkeiten. Seine grundlegende – und erstmals von ihm so formulierte – These lautet, daß historisch mit der Kategorie der Schuld ein Konfliktlösungspotential erreicht wird, das normative Konflikte³⁶ im Rahmen bloß vorübergehend destabilisierter Symmetrien zu beenden erlaubt. Die Pointe dieser These wird deutlich, wenn man entwicklungsgeschichtlich dieses Potential mit bisherigen Konfliktlösungsniveaus kontrastiert. Während früher mit der Konfliktbeendigung die Asymmetrie auf Dauer gestellt wurde, besteht die Lösung eines Konflikts mittels der Schuldkategorie dagegen jetzt darin, einerseits die entstandene Asymmetrie zu benennen (,Täter' vs. ,Opfer', ,Übervorteilter' vs. ,Benachteiligter', ,Unrecht' vs. ,Recht'), diese Asymmetrie aber andererseits wieder in den Horizont einer Symmetrie zu stellen, besonders in Form einer später erneut möglichen Koexistenz der Kontrahenten. So wird das Arsenal, das nach Luhmann bisher für die Beendigung von Konflikten zur Verfügung stand – „Sezession, Tötung, Unterwerfung“³⁷ –, um eine bedeutende Möglichkeit erweitert, nämlich die Schuldkategorie.

Eine erste Implikation dieser neuen Möglichkeit liegt darin, die gewaltsam-faktischen Reaktionen auf ,Schuld' (also auf Verletzung, Schaden, Unrecht, Ordnungsstörung), die charakteristisch für das bisherige Arsenal waren, insgesamt zu relativieren. Diese Relativierung ist dabei nicht über ethisch-moralische Erwägungen im Sinne einer Zurückweisung von Gewalt und Rache gesteuert, sondern sie erfolgt entlang der Linie der Unterbrechung einer ansonsten geltenden ,Logik der Stärke' oder ,Spirale der Gewalt'. Sie geht deshalb einher mit einer Monopolisierung der Gewalt in der Hand des Staates sowie der von den am Konflikt Beteiligten zu leistenden Anerkennung staatlicher Institutionen als allein verbindlich entscheidungsbefugt. Die Erweiterung der möglichen Umgangsweisen mit spezifischen Störungen nimmt in diesem Zusammenhang die Form einer Relativierung und Unterordnung der andernfalls nur von der Physis begrenzten Selbstermächtigung von Handlungssubjekten an.³⁸

Eine zweite Implikation der Möglichkeit, im Kontrast zu älteren Reaktionsweisen Konflikte mit Hilfe der Schuldkategorie zu beenden, besteht dann darin, diese Beendigung dem Zweck der Koexistenz der am Konflikt Beteiligten auch über das Ende des Konflikts hinaus unterzuordnen. Der Sinn der Schuld ist hier, an einer prinzipiell symmetrischen Koexistenz festzuhalten. Die Erweiterung des reaktiven Arsenalts meint in diesem Zusammenhang, daß

³⁶ „Normative“ Konflikte zeichnen sich nach den Luhmannschen Vorgaben dadurch aus, daß Agenten gegenüber faktisch vorgebrachten Oppositionen an der entsprechenden Handlungsweise festhalten.

³⁷ Luhmann 1973, S. 241. Die Schuldkategorie bildet so eine „Verfeinerung“ der „archaischen Beendigungsformen normativer Konflikte“ (ebd.). Der Ausdruck „Verfeinerung“ deutet dabei zwar eine Kontinuität zu den älteren Formen an; dennoch stellt diese neue Möglichkeit einen qualitativen Sprung in der Evolution von Gesellschaften dar.

³⁸ Damit ist noch nicht gesagt, daß die Handlungssubjekte Individuen sein müßten; es kann durchaus sein, daß beispielsweise Familien weiterhin als zentrale Bezugsgrößen dienen. Daß die Monopolisierung der Gewalt in der Hand des Staates dabei die Zerstörung von Familienverbänden als letzter Entscheidungsinstanzen nach sich zieht, ist ein sozialgeschichtliches Faktum und wird weiter unten bei der Erörterung rechtshistorischer Forschungen einzubringen sein, vgl. Anm. 149.

die Selbstermächtigung von Handlungssubjekten dem ‚Wert‘ der Koexistenz untergeordnet wird.

Auf die Struktur der Schuldkategorie bezogen heißt das, daß mit ihr die doppelte Aufgabe gelöst werden muß, einerseits faktische Verletzungen von Normen nachzuzeichnen und so Normen als Bedingungen für die Koexistenz kontrafaktisch zu bestätigen, andererseits die Möglichkeit der Reintegration des als Normverstoßer Ausgeschlossenen zu gewährleisten. Zudem muß in diese Struktur eingehen, daß die direkte Verbindung zwischen den Konfliktparteien durch eine dritte Partei vermittelt wird, die sowohl die Beteiligungen ermittelt als auch über Fehlverhalten urteilt.

Die zugrundeliegende Schwierigkeit, für die die Kategorie der Schuld die Lösung bietet, besteht dabei darin, daß Konflikte zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft unter den Bedingungen von Stabilität, Identität, Komplexität und Ausdifferenziertheit auf sozial verträgliche Art gelöst werden müssen. Die Kategorie der Schuld, so muß man Luhmanns These verlängern, reagiert demnach nicht unmittelbar auf inter- oder auch intrapersonale Konfliktlagen, sondern hat sich als ein Instrument zur Lösung solcher Konflikte innerhalb eines bestimmten Gesellschaftstyps auf einem spezifischen Entwicklungsniveau entwickelt. Erst dann, wenn nicht mehr einfach Konflikte irgendwie gelöst werden, sondern wenn die Konfliktlösung selber bestimmten Bedingungen genügen muß, kann sich ein geeignetes Verfahren etablieren, das konstitutiv auf ein Konzept von Schuld zurückgreift.

2. Strukturierung in sozialer, sachlicher und zeitlicher Hinsicht

Diese Grundschwierigkeit buchstabiert Luhmann in drei Hinsichten aus: der sozialen, der sachlichen und der zeitlichen. Die Bedeutung dieser Aspekte liegt in ihrer impliziten und dann auch von Luhmann explizit gemachten Absage an eine bestimmte Vorstellung von Schuld, nämlich an eine Idee von Schuld als Ordnungsabfall. „Gibt man den Gedanken einer natürlich vorgegebenen, moralisch-rechtlichen Ordnung auf, kann auch das Phänomen der Schuld nicht länger als Abfall von dieser Ordnung, also auch nicht als Bewußtwerden des Abfallens von dieser Ordnung begriffen werden.“³⁹ Anstelle einer Ordnung oder eines Prinzips⁴⁰ geht Luhmann dagegen davon aus, daß der Mensch in Lebensbe- und Lebensvollzüge eingebettet ist, in denen verschiedene Ansprüche und Anforderungen an ihn gestellt werden, mit denen er umzugehen hat.

Zu diesen Ansprüchen und Erfordernissen, auch zu seinen eigenen Verfehlungen und Versuchungen, kann sich der einzelne entweder „normativ“ oder „kognitiv“ verhalten.⁴¹ Normativ hält er kontrafaktisch an Normen fest, während er im Modus der Kognition lernend und sich verändernd auf ein Geschehen reagiert. Beide Verhaltensweisen bilden dabei keinen strikten Gegensatz, sondern sind über zahlreiche soziale Anreize und Sanktionen vermischt.⁴² Der normative Umgang besteht nicht in einem Abgleich mit einem Prinzip oder mit einer bestimmten Ordnung, sondern entspringt einer nicht weiter abzuleitenden Fähigkeit des

³⁹ Luhmann 1973, S. 241. Und er fährt fort: „Über diese Auffassung kommt man nicht wesentlich hinaus, wenn man sie nur säkularisiert und Schuld mit Freud als Abweichen von Standards internalisierter Autoritäten oder Regeln begreift.“ Eine weitergehende Kritik am Begriff der Internalisierung wird später an Hand des Konzepts der Rollenübernahme zu diskutieren sein, vgl. unten S. 114ff.

⁴⁰ Vgl. dazu Luhmann 1973, S. 226-229.

⁴¹ Vgl. dazu Luhmann 1995, S. 133f.

⁴² Vgl. Luhmann 1973, S. 229f.

Menschen, nämlich der Erlebnisqualität der Normativität: „Diese Funktion kontrafaktischer Stabilisierung wird dadurch erfüllt, daß Prämissen der Erlebnisverarbeitung in Sollform gesetzt und entsprechende Erwartungen normativ erlebt werden. [...] welche Inhalte Normqualität gewinnen können, läßt sich nicht aus dieser Form und auch nicht aus einem gewachsenen Wesensbestand von Sachverhalten herleiten, sondern nur aus Systemanalysen, die auf Kompatibilitätsbedingungen unter den einzelnen Dimensionen der Sinnbildung zu achten hätten.“⁴³

Die Auszeichnung bestimmter Erwartungen als Normen hat vor diesem Hintergrund den Sinn, verschiedene Lebensbezüge des einzelnen – und also verschiedene Ansprüche und Möglichkeiten – untereinander zu ordnen und sie ‚kompatibel‘ zu machen. Diese Umgangsweise lehnt sich nicht an statische Ordnungen oder feste Prinzipien an, sondern erfolgt dynamisch an Hand der Möglichkeiten des Kognitiven und Normativen. Motiviert ist das normative Verhalten demnach durch die an den einzelnen gestellten verschiedenen Anforderungen selber. Er muß bestimmte Dinge stabil erwarten können, um planend handeln zu können. Auf die Grundschwierigkeit der Schuld bezogen bedeutet das, daß normativ sowohl der einzelne erwartet als auch von ihm erwartet wird, daß Konflikte mittels der Schuldkategorie gelöst werden, also gemäß den Erfordernissen der Stabilität, Identität, Komplexität und Ausdifferenziertheit.

Wie gesagt, legt Luhmann die Grundschwierigkeit im Zusammenhang mit der Grunderwartung nach den drei Hinsichten des Sozialen, des Sachlichen und des Zeitlichen aus.⁴⁴ In sozialer Hinsicht werden bestimmte Erwartungen an das Verhalten anderer wie an das eigene Verhalten gerichtet, an denen auch dann noch festgehalten wird, wenn jemand oder man selbst anders handelt. In sachlicher Hinsicht werden diejenigen Fakten in der eigenen Biographie problematisch, die mit der eigenen Identität und den damit zusammenhängenden Erwartungen nicht konsistent sind. Zeitlich schließlich treten „Vergangenheits- und Zukunftshorizonte auseinander“,⁴⁵ d. h. die Vermittlung von Vergangenheit und Zukunft wird selber problematisch: Es geht in dieser zeitlichen Dimension um die Frage nach der Konstanz der Normierungen gegenüber dem Offenhalten der Handlungsoptionen, die adäquate Lösungen ermöglichen. Dieses Auseinandertreten der zeitlichen Dimensionen zeigt sich nach Luhmann insbesondere darin, daß aus der Vergangenheit nicht mehr verbürgt werden kann, daß die bisherigen Lösungen für Probleme auch in der Zukunft gelten können. Sozialgeschichtlich markiert dies den Wandel von einer traditionellen zu einer posttraditionellen, d. h. im systemtheoretischen Kontext funktionalen Gesellschaft.

⁴³ ebd., S. 229.

⁴⁴ In Luhmann 1973 werden diese drei Aspekte weitgehend parallel geführt, auch wenn eine gewisse Überordnung der zeitlichen Dimension bereits erkennbar ist. In Luhmann 1995 wird dagegen der zeitliche als engerer funktionaler Aspekt dem sachlichen und sozialen als bloßen „Leistungen“ auch terminologisch übergeordnet, vgl. ebd., S. 156ff. „Verhaltenssteuerung“ und „Konfliktlösung“, S. 157, werden so als Leistungen des Rechts begriffen. Das Argument hierfür ist, daß es eine Überbeanspruchung des Rechts wäre, sollte es Konflikte auch noch faktisch lösen müssen. Systemtheoretisch formuliert heißt das, daß innerhalb des Rechts ausschließlich normative Konflikte gelöst werden, die faktisch-persönlichen Konflikte dagegen den einzelnen zur Lösung überlassen bleiben. Habermas 1976b wird diesem Ansatz die Frage nach der sozialen Integration entgegenhalten, weil er die Gefahr sieht, daß das gesellschaftliche Gefüge auseinanderbricht, wenn diese Integrationsleistung von keinem der gesellschaftlichen Systeme mehr anvisiert wird. In seinem posthum erschienenen Spätwerk erkennt Luhmann 2002 diese Problematik zwar an, überweist sie jedoch der Religion, vgl. dazu auch Bohn 2001 sowie besonders Hahn 2003.

⁴⁵ Luhmann 1973, S. 229.

Dort, wo innerhalb dieser Dimensionen Anforderungen aufeinandertreffen, die gegeneinander streiten, liegt ein Konflikt vor, der näher interpersonal, intrapersonal oder zeitlich in Bezug auf Geschichte einerseits, auf Handlungsfähigkeit und Handlungsoptionen andererseits besteht. Der Anspruch an die Kategorie der Schuld ist demnach, daß durch sie in jeder dieser Hinsichten ein je spezifisches Konfliktlösungspotential bereitsteht, das es erlaubt, die Konflikte unter den Bedingungen einer komplexen, funktional ausdifferenzierten Gesellschaft zu lösen.

3. Das sozialtechnische Potential der Schuld

In der Darstellung der Schuldkategorie konzentriert sich Luhmann auf den zeitlichen Aspekt. So lege sich kulturhistorisch „die Vermutung nahe, daß das Schuld-Konzept ‚erfunden‘ worden ist, um Probleme der Zeitdimension zu lösen, die die Expansion des Zeithorizontes spätaarchaischer Gesellschaften mit sich gebracht hatte.“⁴⁶ Luhmann geht dabei so vor, daß er zunächst die gesellschaftliche Ebene erörtert, um sie dann „auf das personale System [...] zu übertragen.“⁴⁷

Innerhalb des zeitlichen Aspekts konzentriert sich Luhmann auf die Dimension der Zukunft. Hier diagnostiziert er einen signifikanten Wandel in der Auffassung von und Verfügung über Zukunft im Übergang von archaischen zu komplexeren Gesellschaften. Das Problem besteht hier näher darin, daß die „archaischen Beendigungsformen normativer Konflikte (Sezession, Tötung, Unterwerfung)“ nicht mehr hinreichen, um eine „planbare Zukunft“ sicherzustellen, da sie – als Trennung, Vernichtung und Versklavung – eher die Fortschreibung des Konflikts als seine Lösung darstellen. Deshalb müssen die Techniken der Konfliktlösung erweitert („verfeinert“) werden, „sobald die Antizipation der Konfliktbeendigung strukturierende Bedeutung“⁴⁸ gewinnt. Das Beenden eines Konflikts muß, mit anderen Worten, dem Anspruch genügen, Zukunft als etwas, in das hinein Menschen planen, weiterhin zu gewährleisten. In zeitlicher Hinsicht besteht das grundlegende Problem darin, Zukunft gerade bei einer Störung des Zusammenhangs zwischen Vergangenheit und Zukunft weiter verfügbar zu halten.⁴⁹

⁴⁶ ebd., S. 241.

⁴⁷ ebd. In dieser Vorgehensweise liegt implizit eine Absage an eine anthropologische Fundierung der Schuld in Form einer ursprünglichen Schuldfähigkeit. Im Gegensatz zu dieser Idee, in der es um die Frage geht, inwiefern der Mensch sich überhaupt verschulden kann, versteht Luhmann den Ausdruck „Schuldfähigkeit“ so, daß der Mensch in einer bestimmten Gesellschaft die Fähigkeit erworben hat, bestimmte Geschehnisse als schuldhaft zu erleben und zu verarbeiten, mit ihnen also als „Schuld“ umzugehen.

⁴⁸ ebd.

⁴⁹ Luhmann 1995 nimmt diesen Gedanken auf: „Die im folgenden explizierte Hypothese lautet, daß das Recht ein Zeitproblem löst, das sich in der gesellschaftlichen Kommunikation immer dann stellt, wenn die gerade ablaufende Kommunikation sich nicht selbst genügt – sei es als Expression, sei es als ‚praxis‘ –, sondern sich in zeitlicher Extension ihres Sinnes an Erwartungen orientiert und Erwartungen zum Ausdruck bringt“, S. 125. Zudem führt Luhmann dort die obige kulturhistorische Behauptung in einem interkulturellen Vergleich näher aus, indem er die Entwicklung von Europa und China im Mittelalter gegenüberstellt: Demographisch, technologisch und wohlstandsmäßig sprechen die Fakten im „12. und 13. Jahrhundert [...] eher gegen Europa“, S. 163. „Aber Europa hatte auf Grund der Errungenschaften des römischen Zivilrechts eine entwickelte Rechtskultur. [...] Man konnte also mehr als im Zivilisationsvergleich normal mit kontrafaktisch stabilisierten Verhaltenserwartungen rechnen [...]. Die Sozialordnung konnte in größere Unwahrscheinlichkeiten hinein entwickelt werden“, ebd. Man kann diese These darin zusammenfassen, daß durch die stärkere Fähigkeit, mit der Unsicherheit der Zukunft umzugehen, Europa ein größeres Entwicklungspotential hatte, „daß ein wichtiger Entwicklungsvorlauf im Recht und damit im rechtlichen Vorbereitetsein auf höhere Komplexität und Unwahrscheinlichkeit gelegen hatte“, ebd. Die Schuldkategorie bildet einen integralen Bestandteil dieses Vorlaufs.

Auf die interne Struktur der Schuldkategorie bezogen heißt das, daß sie in zeitlicher Hinsicht eine Lösung von der Vergangenheit vorantreiben muß, um die Plan- und Gestaltbarkeit der Zukunft offenzuhalten. „Schuld wird erlebt als Präsenz anderer Möglichkeiten der Vergangenheit [...]. Die Funktion von Schuld und Legitimation von Strafe ist heute [...] nur noch in bezug auf andere Möglichkeiten der Zukunft denkbar; die Vergangenheit liegt erledigt hinter uns.“⁵⁰ Zukunft erscheint so als ein eigens zu sicherndes Gut, um die Durchführungsmöglichkeiten menschlicher Pläne rudimentär zu garantieren. Durch die Schuldkategorie wird entsprechend einerseits der Zusammenhang zur Vergangenheit destabilisiert, andererseits Zukunft restabilisiert. Diese Doppelbewegung ist charakteristisch für die Schuldkategorie im Sinne einer Funktion der Schuld.

Auf der zivilisatorischen Ebene entspricht der ‚Erfindung‘ der Schuldkategorie so eine Ausweitung der Verfügung über Zukunft; durch die Kategorie der Schuld werden Konflikte in anderer, neuer Weise bearbeit- und beendbar, nämlich sozial verträglich. Versteht man die vorherigen Beendigungsformen „Sezession, Tötung, Unterwerfung“ als allein zur Verfügung stehende Techniken der Konfliktbeendigung, dann läßt sich die These anschließen, daß die Kategorie der Schuld konstitutiv ist für Gesellschaft überhaupt. Denn solange Konflikte nur um den Preis der prinzipiellen Symmetrie zwischenmenschlicher Beziehungen beendet werden können, sind keine gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern allein solche zwischen Gruppen (Horden, Familienverbänden, Kooperationen) gedacht. Diese sind insofern wesentlich instabil, als ihre Interessengebundenheit nicht noch einmal auf eine Größe bezogen wird, die eine Stabilität jenseits der Interessen garantieren würde.⁵¹

Diese Größe stellt die Gesellschaft dar, indem in ihr alle Interessen der Stabilität der Gesellschaft – also der zukünftigen Koexistenz ihrer Mitglieder – untergeordnet werden. Die Schuldkategorie ermöglicht es dann, daß Konflikte zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft nicht mehr nach einem Freund/Feind-Schema strukturiert werden müssen, sondern nach den sozialen, sachlichen und zeitlichen Hinsichten des Konflikts geordnet werden können. Das Ziel einer solchen Aufbereitung des Konflikts durch die Kategorie der Schuld liegt dann darin, die Koexistenz der Mitglieder in einer Weise wiederherzustellen, die die einzelnen Mitglieder und insbesondere die Konfliktparteien planend über Zukunft verfügen läßt.

Insofern diese Sicherstellung der Verfügbarkeit von Zukunft durch die Schuldkategorie nicht abstrakt-rational erfolgen kann, kann sie nur im Modus des Anspruchs und der Möglichkeit einer Technik formuliert werden: Das zivilisatorische Versprechen der Schuld besteht darin, daß die Mitglieder einer Gesellschaft im Zeichen der Zukunft wieder mit- und nebeneinander leben können, wenn sie ihre Konflikte mittels der Schuld beenden. Die Menschen in einer Gesellschaft wissen, daß Konflikte über die Kategorie der Schuld beendet werden, sie

⁵⁰ Luhmann 1973, S. 241. Luhmann fährt fort: „die Gründe dafür wären besondere Überlegungen wert“. Siehe für diese besonderen Überlegungen unten den Seitenblick auf Foucault, S. 75ff. Daß im übrigen die subjektive Erlebnisqualität der Schuld nicht nur auf ein ‚ach hätte ich doch‘ und ‚ach wäre doch bloß‘ reduziert werden kann, ist eine in der reflexiven Hinsicht zu erarbeitende These.

⁵¹ Diese Einführung der Gesellschaft als einer zentralen Bezugsgröße stellt sich einmal gegen Versuche der politischen Theorie oder Philosophie, den politischen Körper durch einen Vertrag zu rekonstruieren; und dann gegen die gegenteiligen Versuche, anthropologisch ein ursprünglich politisches Wesen des Menschen zu veranschlagen. Nach diesen Theorien kommt es entweder auf die Entscheidung des Menschen oder auf sein ursprüngliches Wesen an. Dem stellt die Gesellschaftstheorie Luhmanns entgegen, daß es zentral um den Erwerb einer Fertigkeit und Technik gehen muß, die sich weder vertrags- und entscheidungstheoretisch noch anthropologisch hinreichend konzipieren lasse, nämlich die Bearbeitung von Konflikten mittels der Kategorie der Schuld.

verfügen durch alle möglichen Konflikte hindurch über eine Zukunft, weshalb ihre Handlungsfähigkeit wie auch die der Gesellschaft insgesamt im Sinne der Planbarkeit in eine unsichere Zukunft hinein zunimmt, indem diese prinzipiell stabilisiert wird.

In einem weiteren Schritt ‚überträgt‘ Luhmann diese Überlegungen zur interpersonal-zivilisatorischen Hinsicht auf die intrapersonale Ebene, „auf das personale System“. „Auch hier führt Selbstnormierung angesichts der eigenen, in die Zukunft weiterlebenden Identität zu akuten Problemen der Beendigung von Konflikten und Enttäuschungen mit sich selbst. Das Schuldgefühl ist der Modus, in dem diese Probleme gestellt und gelöst – das heißt: nicht einfach als Lebenslast hingenommen, sondern auf Gründe gebracht und gegebenenfalls in Handlungen umgesetzt werden“, und zwar „unter Wahrung seiner [des personalen Systems] Identität.“ In der Konsequenz muß daher „die Selbstverunsicherung [...] durch andersartiges Verhalten und oft auch anderen Interaktionspartnern gegenüber zurückgenommen werden“⁵².

Wie schon auf der zivilisatorischen Ebene ist Luhmanns These hier also, daß der einzelne die Fähigkeit erwerben muß, sich auch bei Konflikten und ihrer Beendigung selbst zu stabilisieren. Da dieses Problem nicht durch eine statische Form der Identität gelöst werden kann, muß ein dynamisches Konzept gefunden werden; die Stabilität verändert sich also hin zum Prozessieren von Instabilität. Für die interne Struktur der Schuldkategorie bedeutet das, daß sie auch auf intrapersonaler Ebene eine charakteristische Doppelbewegung anzeigt: einerseits Verunsicherung im Sinne von Destabilisierung der Vergangenheit, andererseits Verunsicherung im Sinne einer Aufforderung zu Restabilisierung der Identität des einzelnen, so daß der Konflikt gelöst werden kann.

Überträgt man die Überlegungen zur Konstitutivität der Schuldkategorie für die Gesellschaft schließlich auf das Konzept der Person, dann gilt das gleiche auch für den Personbegriff: Man kann erst dann sinnvoll von „Person“ sprechen, wenn jemand die Technik beherrscht, auch intrapersonale Konflikte „unter Wahrung seiner Identität“ zu beenden,⁵³ also mittels des dynamischen Prozessierens durch die Schuldkategorie, die es erlaubt, Vergangenheit und Zukunft sowohl auseinandertreten zu lassen als auch zu vermitteln, in eben einer Doppelbewegung.⁵⁴

4. Resümee: Schuld, Konflikt und Komplexität

Mit Blick auf die systemtheoretisch herausgearbeitete zentrale Funktion der Schuld ist festzuhalten, daß Schuld für eine „Verfeinerung“, eine Erweiterung des Repertoires an Möglichkei-

⁵² ebd., S. 241f.

⁵³ Diese Überlegungen zu den Begriffen von Gesellschaft und Person beabsichtigen weder einen letztgültigen noch einen erschöpfenden Sinn; es gibt andere Ansätze, die auf andere Zusammenhänge abzielen. Die obigen Überlegungen ziehen aber doch die Konsequenzen aus der Bedeutung des Schuldbegriffs, wie ihn Luhmann konturiert, sie bilden gleichsam Grundzüge eines funktionalistischen Gesellschafts- und Personkonzepts.

⁵⁴ Luhmann 1973, S. 242f., bezieht die intrapersonal-zeitliche Ebene dann wieder auf die soziale. So habe sich in „neueren sozialpsychologischen Forschungen“ gezeigt, „daß nach Gewissensverstößen eine unspezifizierte Bereitschaft zum Nachgeben, Helfen, Gutestun besteht, die nicht an das Opfer des Verstoßes oder an die Art des Verstoßes gebunden ist, sondern häufig nur in irgendeiner Form einen Ausgleich sucht“, ebd., S. 242. Dieses Phänomen wird später in der Darstellung weiterer sozialpsychologischer Forschungen zu diskutieren sein. Schon jetzt sei aber einem möglichen moralistischen Einwand begegnet, der solche ungerichtete Suche nach einem Ausgleich als ‚Stellvertreterhandlungen‘ diskreditieren wollte: Man würde Menschen so sowohl die Möglichkeit nehmen, nach einem Ausgleich zu suchen, als man selber auch aus dem Blick verlieren würde, welches Potential darin liegt, daß Menschen erfahren und lernen, was Gutestun bedeuten kann und wie sie sich dadurch vor sich selbst wie vor anderen in soziale Zusammenhänge reintegrieren können.

ten des Umgehens mit normativen Konflikten steht, welche Erweiterung sowohl in Bezug auf das Zivilisatorisch-Gesellschaftliche als auch hinsichtlich der Handlungsfähigkeit von einzelnen Menschen gilt. Eine wesentliche These in diesem Zusammenhang ist, daß Schuld nicht in einer Weise gegeben ist, die anschließend einen Umgang mit dieser Schuld nach sich ziehen würde, sondern daß Schuld selber bereits eine spezifische Umgangsweise mit Konflikten ist, durch die bestimmte Betrachtungen und Handlungen nahegelegt werden. Die Kategorie der Schuld bildet so bereits eine Form des Umgehens mit Konflikten – und nicht erst Wiedergutmachung, Strafe, Entschuldigung oder Verzeihung.

Schaut man von hier aus zurück auf Luhmanns Überlegungen zur Schuldkategorie, dann sind die wesentlichen Sachverhalte bereits angeschnitten, die zum Thema werden müssen, sobald die Problematik der Schuld virulent wird: Es geht um den Staat und seine Institutionen im Verhältnis zu gesellschaftlichen Institutionen; es geht um die Identität von Individuen und Kollektiven im Sinne der Biographie, Geschichte, Selbstthematisierung und Macht; um Ordnungen und ihre Störungen wie um Lebensbezüge und ihre Konflikte; um Interpersonalität und Intrapersonalität, Strafe und Ausgleichung/Wiedergutmachung; und es geht nicht zuletzt um die Sicherung der Handlungsfähigkeit von Individuen in komplexen und ausdifferenzierten Gesellschaften, in denen Konflikte nicht von vornherein vermieden werden können noch sollten, sondern in denen sie prozessiert und verarbeitet werden müssen.

Luhmann koordiniert diese Begriffe aus einer soziologisch-funktionalistischen Perspektive und kann auf diese Weise die Kategorie der Schuld als eine zivilisatorische Technik arrangieren. Neben dem Argument der Selbststabilisierungsfähigkeit moderner Gesellschaften scheint mir dabei das der Komplexität und Ausdifferenziertheit am stärksten zu sein. In solchen Gesellschaften ist es ein Erfordernis der sozialen Komplexität, daß Konflikte so gelöst oder beendet werden, daß nicht mehr der ganze Mensch oder eine gesamte Gruppe erfaßt und erfolgsmäßig haftbar gemacht werden. Der Konflikt ist vielmehr als ein partieller zu isolieren, so daß andere Lebensbezüge eines Menschen oder einer Gruppe davon ausgenommen werden können,⁵⁵ denn nur so bleiben Individuen und Kollektive handlungsfähig.

5. Kritik: Mangelnde Relativierung des funktionalistischen Schuldkonzepts

Kritisch bleibt zu fragen, ob nicht das Schuld primär als Funktion und Technik begreifende systemtheoretische Theoriendesign mit der Betonung des zeitlichen Aspekts dazu führt, daß die soziale und die sachliche Hinsicht mitsamt den ihnen eigenen Problematiken unterbelichtet bleiben. Wenn in sachlicher Hinsicht die einzige Auskunft Luhmanns ist, daß man sein Verhalten eben ändern müsse („durch andersartiges Verhalten“), und in sozialer Hinsicht die einzige Idee ist, daß man sich eventuell „auch anderen Interaktionspartnern gegenüber“⁵⁶ zu rechtfertigen habe, dann verbergen sich hinter diesen bloßen Andeutungen massive Probleme; vor allem dann, wenn man berücksichtigt, daß sich die Identität von Menschen, Gruppen und Gesellschaften in diesen Vorgängen stabilisieren soll. Entsprechend steht eine breitere Problematisierung der implizierten Themen und Konzepte, wie sie Luhmann arrangiert, noch aus.

⁵⁵ So ist beispielsweise in der strafrechtsdogmatischen Diskussion um den Schuldbegriff das Problem bewußt, daß man bisweilen einem um Schadensersatz kämpfenden Opfer einen Bärenienst erweist, wenn man den Täter trotz anderer Möglichkeiten aus seinen ökonomischen Zusammenhängen reißt, weil damit z. B. finanzielle Ausgleichszahlungen unmöglich gemacht werden, vgl. Roxin 2001.

⁵⁶ Luhmann 1973, S. 242.

Ein zweiter Kritikpunkt betrifft die Schwierigkeit der „Verfeinerung“ der Beendigungsformen von Konflikten durch die Schuldkategorie. Man muß diesem Ausdruck nicht zu viel Gewicht beimessen, da inhaltlich ein qualitativer Sprung markiert ist;⁵⁷ aber die damit gelegte Spur deutet doch auf eine Kontinuität zwischen Schuld und archaisch-gewaltbasierten Konfliktlösungen hin, der durchaus nachzugehen ist und die in der Literatur unter dem Titel des Zusammenhangs zwischen Schuld und Herrschaft/Macht thematisiert wird, auch wenn diese Literatur diesen Zusammenhang dann wiederum isoliert von gesellschaftlichen Problemen diskutiert. Entgegen der Konzentration auf Funktionen der Schuld bietet es sich daher an, den Gesamtkomplex der Schuld wieder in den Blick zu nehmen, also die Beziehung zwischen Opfer und Täter, die Verschuldenswirklichkeit und andere Bezüge.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, daß durch den Ansatz verschiedener Techniken der Konfliktbeendigung – Schuld gegenüber „Sezession, Tötung, Unterwerfung“ – eigentlich ein kritisch-differentielles Niveau erreicht ist, auf dem die Leistungsfähigkeit der Schuldkategorie gegenüber diesen anderen Techniken zu legitimieren wäre. Da aber die anderen hier ausgewiesenen Umgangsweisen mit Konflikten die Bedingungen komplexer Gesellschaften nicht erfüllen, steht letztlich doch wieder allein die Schuld zur Verfügung, wodurch das differentielle Niveau unterlaufen wird. Im Effekt kristallisiert sich so zwar Schuld historisch gegenüber anderen Techniken heraus, funktional jedoch steht sie ohne echte Alternativen da.

Zu problematisieren bleibt schließlich auch noch der Begriff des normativen Konflikts, wie ihn Luhmann auf der intrapersonalen Ebene modelliert. Der Konflikt zwischen Normen, der hier im „Modus“ des Schuldgefühls präsentiert und so einer Lösung zugeführt werden soll, erweist sich bei näherer Betrachtung nicht unterschieden von einem Konflikt zwischen Optionen, zwischen denen es zu einer Entscheidung kommen muß. Ein Indiz für diese Vermischung ist, daß Luhmann mit der Idee einer größeren Handlungsmacht in Form der Verfügung über Zukunft eigentlich ein Kriterium erarbeitet, mit dem rational entschieden werden kann, welche Möglichkeit zu handeln vorzuziehen ist und wie Handlungsoptionen koordiniert werden können. Wenn diese Nichtunterscheidung zwischen einem Entscheidungs- und einem Verarbeitungskonflikt gesehen wird, bleiben zwei Möglichkeiten übrig, das Luhmannsche Modell zu interpretieren: Entweder verbirgt sich dahinter eine fundamentale Kritik an der Leistungsfähigkeit von Rationalität und Entscheidungskompetenz, die durch eine ‚Tragik des Handelns‘ motiviert sein könnte, nach der der Mensch notwendig schuldig wird, weil er ein handelndes Wesen ist; oder das Phänomen der Schuld ist nicht hinreichend abgegrenzt gegenüber solchen Problemlagen, die traditionell handlungs- und entscheidungstheoretisch formuliert werden. Da der erste Fall eines Sprungs von der funktionalistischen auf eine existentialistische Ebene durch nichts weiter verbürgt ist und sich die Zusammenhänge im Spekulativen verlieren würden, kann man heuristisch vom zweiten Fall ausgehen.⁵⁸

⁵⁷ Vor allem muß man sich methodisch davor hüten, die macht- und gewaltbasierten Formen der Konfliktbeendigung als die eigentlich maßgeblichen und maßstäblichen auszuzeichnen, nur weil sie historisch früher und mit existentiellem Pathos daherkommen. Dem läßt sich immer ein Fortschrittsparadigma entgegenhalten, nach dem das Spätere eo ipso Richter über das Vorherige sei. Methodisch gilt hier ein klares ‚es kommt darauf an‘, nämlich darauf, ob es um unbedingte oder bedingte Konfliktbeendigung geht.

⁵⁸ Es gibt allerdings einen Autor, bei dem ein solcher Sprung vorgezeichnet ist und mit dem man Luhmann unlängst in Verbindung gebracht hat: Adam Smith, vgl. dazu Willems/Hahn 1999.

In dieser Kritik zeigt sich insgesamt, daß die rein funktionale Betrachtung weder vermag, die Belastung des einzelnen durch das Geschehen, das doch mit Schuld verbunden ist, zu reflektieren, noch sich auf eine kritische Ebene zu begeben, die den kritischen Potentialen sowohl der Schuld selbst wie ihrer Zurückweisung eignet. Deutlich wird das auf der sozial-interpersonalen, insbesondere aber der sachlich-intrapersonalen Ebene: Die funktionalistische Konzeption bildet Schuld ausschließlich als Technik und Kompetenz ab und überträgt das auf „das personale System“, wo zwar anerkannt wird, daß Schuld individuell als Problem und Last erlebt wird, jedoch ohne sehen zu können, daß damit eine Dimension des Konflikts angesprochen ist, die noch einmal ins Verhältnis zu setzen wäre zu den strukturierenden Leistungen der Schuld als einer kategorialen Funktion.

II. Emotions- und Sozialpsychologie

Weitere Disziplinen, in denen die Kategorie der Schuld innerhalb eines weitgehend auf ihre Funktionen konzentrierten Paradigmas behandelt wird, sind Emotions- und Sozialpsychologie. Bereits Luhmann hatte sich ja auf Erkenntnisse der „neueren sozialpsychologischen Forschungen“ bezogen und die dort festgestellte „unspezifizierte Bereitschaft zum Nachgeben, Helfen, Gutestun“ im Anschluß an ein Schuldgefühl hervorgehoben.⁵⁹ Diese These wird von der neuesten Forschung bestätigt, aber zugleich erweitert zur Frage nach der grundsätzlichen Bedeutung von Emotionen und interpersonalen Dynamiken für das moralische Verhalten des einzelnen.

Während in den Analysen zur Schuld und zum Schuldgefühl in der Emotionspsychologie eher die intrapersonalen und reflexionstheoretischen Implikationen und Konsequenzen der These von der mit Schuld einhergehenden Neigung zur Wiedergutmachung herausgearbeitet werden, bemüht sich die Sozialpsychologie, die interpersonalen Zusammenhänge zu erforschen, entweder bei Konflikten innerhalb von Gemeinschaften oder im Kontext einer Schuld der Gemeinschaft selber.⁶⁰ Beiden Richtungen gemein ist dabei, daß sie die Schuldproblematik auf die Ebene der Moral, d. h. auf das gute und richtige Verhalten, beziehen und insbesondere juristische und theologische Aspekte ausklammern. Zudem ist der Anspruch, Schuld primär von ihrer subjektiven Gefühlsqualität, eben vom Schuldgefühl, von der Erlebnisqualität des Schuldig-Seins her zu thematisieren.⁶¹

⁵⁹ Vgl. oben Anm. 54. Ich beschränke mich auf die Literatur seit den 1990er Jahren, weil sie gegenüber älteren Forschungen in einen emotionspsychologischen Rahmen eingelassen ist. Vgl. grundsätzlich zum emotionspsychologischen Ansatz Shaver 1984, besonders de Rivera 1984; vgl. zur philosophischen Aufbereitung des Verhältnisses zwischen Emotionalität und Rationalität Perler 2000 und Soldati 2000, kritisch Pieper 2000.

⁶⁰ So wird das Schuldgefühl einesteils eher als „self-relevant emotion“, andernteils im Rahmen eines „interpersonal approach“ verstanden, vgl. Tangney 2003 und Baumeister et al. 1994.

⁶¹ Eine vorgängige, klare Unterscheidung zwischen Schuldgefühl und Schuld scheint mir nicht vielversprechend, denn die Differenzierung bliebe ja selber unausgewiesen. Sinnvoller scheint mir daher, die Unterscheidung dort korrektiv einzubringen, wo vom Schuldgefühl her unmittelbar auf Schuld selber verallgemeinert wird. Bei der subjektiven Erlebnisqualität der Schuld anzusetzen, ist eine durchaus legitime Methode. Nur bleibt in der Folge zu reflektieren, inwiefern die Thematisierung von Emotionen das kritische Potential der Begründung nicht einzuholen vermag: da nur verzeichnet werden kann, wann Menschen sich schuldig fühlen, läßt sich die Frage nach der Legitimität dieses Gefühls nicht mehr stellen. Und hier kann die Idee, daß Schuld mehr umfaßt als das Schuldgefühl, eine gute Mahnung sein. Zudem muß auffallen, daß ein das Schuldgefühl betonendes Vorgehen primär den Schuldigen in den Blick bringt, nicht das Opfer des schuldhaften Verhaltens, dessen Gefühle unthematisch bleiben.

Zunächst sind diese Theorieansätze je zu rekonstruieren, um die Bedeutung und Leistungsfähigkeit, die der Schuldkategorie jeweils beigemessen wird, verstehen zu können (1.). Daraufhin kann deutlich werden, in welcher Weise Schuld strukturierend in Lebensvollzüge eingreift und wie ihre Mechanismen sowohl der Anerkennung als auch der Vermeidung und Leugnung zu konzeptualisieren sind (2.a). In einem weiteren Schritt müssen die wesentlichen Funktionen und Leistungen skizziert werden, die mit diesen Ansätzen thematisierbar werden, wozu sozialpsychologisch das Konzept der Empathie heranzuziehen ist (b). Abschließend sind in kritischer Form die Grenzen dieser Theorien herauszustellen, welche Grenzen weiter dazu beitragen können, das funktionalistische Paradigma sowohl zu konturieren als auch zu relativieren (3.). Ein Exkurs zu sozialpsychologischen Überlegungen zum Konzept der Kollektivschuld wird diesen Abschnitt dann beschließen (4.)

1. Der emotionspsychologische Ansatz

In der auf die Moralpsychologie bezogenen Emotionspsychologie steht ein Modell des Verhaltens im Hintergrund, nach dem sich die Moralität einer Entscheidung aus drei Komponenten zusammensetzt: den moralischen Standards, den moralischen Überlegungen und den moralischen Gefühlen.⁶² Die Bedeutung dieser moralischen Gefühle ist wiederum eine doppelte. Einmal bilden sie, für sich betrachtet, die motivationale Grundlage moralischen Verhaltens: „Moral emotions provide the motivational force – the power and energy – to do good and to avoid bad.“⁶³ Und dann spielen sie eine Rolle, insofern sie die Komponente des moralischen Überlegens beeinflussen und so handlungsregulierend wirken. Deutlich wird das in der Möglichkeit, antizipiertes Schlecht-Fühlen zu vermeiden: „People can anticipate their likely emotional reactions [...] as they consider behavioral alternatives.“⁶⁴ Entsprechend wird das Schuldgefühl sowohl motivationspsychologisch als auch handlungsregulierend begriffen.

Auf konzeptionell-methodischer Ebene wird diese zweifache Bedeutung moralischer Gefühle dadurch möglich, daß Emotionen nicht von vornherein als strikter Gegenpol zum Denken und Überlegen verstanden werden, sondern sich in kognitive Folgen aufschlüsseln lassen.⁶⁵ Demnach können moralische Gefühle weder als ursprüngliche Gegebenheiten und in konkreten Situationen einfach vorhanden noch als unabänderliche Größen aufgefaßt werden; sie müssen vielmehr gerade qualitativ als entwickelte und erlernte Urteils- und Umgangsweisen mit Situationen verstanden werden, die auch weiterhin durch neue Erfahrungen entwickelt und verbessert oder verschlechtert werden.⁶⁶ Das Gefühl, das ein Subjekt hat, beruht so auf zwei Momenten der Beurteilung einer Situation: Einmal beurteilt das Subjekt ein Ereignis nach den positiven und negativen Folgen für das Subjekt; und dann beurteilt das Subjekt ein Ereignis danach, inwiefern es mit ihm umgehen kann.

⁶² Vgl. insbesondere Tangney 2003, S. 385.

⁶³ ebd., S. 386.

⁶⁴ ebd.

⁶⁵ Hierin liegt im übrigen die methodische Begründung dafür, begrifflich nicht strikt zwischen „Schuld“ und „Schuldgefühlen“ zu unterscheiden, vgl. Anm. 61.

⁶⁶ Maßgeblich ist hier die Appraisal-Theorie, wie sie besonders von Richard Lazarus entwickelt worden ist; vgl. dazu Smith/Lazarus 1990 sowie Roseman 1984.

2. Strukturen der Schuld

Diejenigen Gefühle, die auf dem Urteil über die Rolle der eigenen Handlungen in einer Situation beruhen, bilden die Familie der „self-conscious emotions“, wie sie in der Emotionspsychologie thematisch sind und zu denen insbesondere Scham, Schuld, Verlegenheit (embarrassment) und Stolz gezählt werden.⁶⁷ Diese Familie von Gefühlen zeichnet sich erstens dadurch aus, daß sie für die Selbst-Regulierung eines Subjekts ein kritisches Potential bereitstellt: „Shame, guilt, embarrassment, and pride serve an important self-regulatory function by providing critical feedback to the self about the self’s thoughts, intentions, and behavior.“⁶⁸ Und eine zweite durch empirische Untersuchungen gestützte These lautet dann, daß moralische Gefühle die weiteren Einstellungen und Handlungen eines Subjekts strukturieren.

Dieses zweite Ergebnis läßt sich einmal, wie gesagt, auf die zukünftige Handlungsregulierung im Sinne der Vermeidung des Schlecht-Fühlens oder des Nahelegens des Gut-Fühlens beziehen. Ein weiterer Bezugspunkt wird jedoch deutlich, wenn man diese These stärker auf den Zusammenhang zwischen Gegenwart und Vergangenheit sowie auf Interpersonalität hin auslegt. Dann nämlich erscheinen moralische Gefühle als strukturierende Bearbeitung gegenwärtig asymmetrischer zwischenmenschlicher Beziehungen, als Bearbeitung dessen, was in der Vergangenheit scham- oder schuldhaft, verwirrend oder Anlaß zu Stolz gebend geschehen ist. In diesem Rahmen werden in der Emotionspsychologie Schuldgefühle untersucht. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie in ihrer Strukturierung von sich aus bereits Lösungsmöglichkeiten des Konflikts für den nahelegen, der sich schuldig fühlt.⁶⁹

Dabei wird das Schuldgefühl zumeist nicht ausschließlich für sich thematisiert, sondern in Differenz zu anderen Weisen des Umgangs mit schuldähnlichen Konflikten kontrastiert. Für gewöhnlich wird so Schuld gegen Phänomene der Scham kontrastiert,⁷⁰ aber auch gegen andere, z. B. das Bedauern.⁷¹ Weithin akzeptiert ist dabei, daß insbesondere die Unterscheidung zwischen Scham und Schuld sich daran festmachen läßt, daß das Schamgefühl auf die Beurteilung „of the global self“ geht, während sich das Schuldgefühl auf ein „specific behavior“⁷² richtet;⁷³ steht also beim Schamgefühl die Person im Vordergrund, so wird im Schuldgefühl auf das Getane fokussiert, von dem die Person selbst noch einmal unterschieden ist. Durch dieses kontrastive Verfahren innerhalb des Bereichs moralischer Gefühle wird tendentiell eine dem funktionalistischen Paradigma immanente differentielle Ebene erreicht, auf der Schuld nicht mehr als einzig mögliche Umgangsweise mit Konflikten empfohlen ist, son-

⁶⁷ Vgl. Tangney 2003, S. 384.

⁶⁸ ebd., S. 384f.

⁶⁹ Tangney 1995, S. 115: „With respect to both intrapersonal and interpersonal adjustment, guilt appears to be the more adaptive response to the inevitable transgressions of everyday life.“

⁷⁰ Tangney 1995, Ferguson et al. 1991, Baumeister et al. 1994.

⁷¹ Berndsen et al. 2004.

⁷² Tangney 2003, S. 387.

⁷³ Eine weitere vorgeschlagene Unterscheidung ist, daß sich Schuld auf das Übertreten moralischer Normen, Scham dagegen auf die Verletzung sozialer Standards bei gleichzeitigem Wissen anderer bezieht: „Guilt is due to concerns with violating moral norms, whereas shame is due more to other people knowing about the misdeed and possibly reacting negatively“, Ferguson et al. 1991, S. 833. Der Unterschied zwischen Schuld und Bedauern läßt sich schließlich so bestimmen, daß Schuld in interpersonalen Zusammenhängen, Bedauern dagegen intrapersonal zu verstehen sei: „it is shown that guilt results from interpersonal harm and regret from harm to oneself“, Berndsen et al. 2004, S. 55. Mag die Verletzung auch die gleiche sein, bei der Schuld berücksichtigt der Schuldige das Opfer, während er beim Bedauern das tatsächliche Ergebnis von Handlungen mit möglichen anderen Ergebnissen vergleicht, die für den Handelnden besser oder schlechter gewesen wären, vgl. ebd., S. 55f. Daß damit wiederum nur ein ganz bestimmter Aspekt des Bedauerns getroffen ist, wird nicht diskutiert.

dem schon emotional verschiedene Reaktions- und Urteilsweisen auf Konflikte berücksichtigt werden müssen. Damit werden von vornherein verschiedene Techniken im Umgang mit Konflikten zugestanden und konzeptualisiert.⁷⁴

Betrachtet man die verschiedenen Wirkungsweisen der Scham und der Schuld, so lautet der Tenor der Studien, daß das Schuldgefühl zu einem interpersonal konstruktiven Umgang mit Konflikten führt, demgegenüber sich das Schamgefühl in diesem sozialen Umgang als eindeutig destruktiv und kontraproduktiv erweist:⁷⁵ Drängt Scham zum Rückzug, zum Verstecken und Verschließen in sich selbst, tendiert Schuld zu Verbesserung und Empathie; führt Scham zu Wut und Aggression, sucht Schuld konstruktive Möglichkeiten der Verarbeitung; neigt Scham zu pathologischen Auswüchsen, geht Schuld auf die Lösung des Konflikts; und verhindert Scham moralisches Lernen, öffnet sich Schuld neuem Verhalten im Sinne einer Rückgewinnung von moralischer Integrität.⁷⁶

3. Kritik: Die Kontextlosigkeit des Schuldgefühls

Insgesamt zeigt sich in den emotionspsychologischen Studien, daß das Schuldgefühl in Form der Verhaltensmißbilligung selber zu Handlungen und Einstellungen führt, indem es von sich aus entscheidungs- und handlungsstrukturierend wie -motivierend in interpersonalen Kontexten wirkt. Schuld wird so als emotionale Vorstrukturierung der Konfliktlösung präsentiert, die durch Verständnis und Veränderungsbereitschaft charakterisiert ist: „Rather than motivating avoidance and defense, guilt motivates reparative behavior – confession, apology, and attempts to fix the situation.“⁷⁷ Diese emotionspsychologisch konzeptualisierte und dabei affirmierte Funktion der Schuld wird dabei zwar insofern tendentiell intern differenzierbar, als auch andere Techniken des Umgangs mit Fehlverhalten, wie das Schamgefühl, bereitstehen. Tatsächlich wird dieses kritische Niveau jedoch sofort wieder außer Kraft gesetzt, da andere reaktive moralische Gefühle, wie das Schamgefühl, sich als durchweg kontraproduktiv für Konfliktlösungen zeigten, Konflikte vielmehr verstärkten und verlängerten.⁷⁸

Diese Einseitigkeit der emotionspsychologischen Überlegungen zur Schuld rührt unter anderem daher, daß Schuld nicht in einen interpersonalen Kontext eingelassen ist, sondern

⁷⁴ Im Gegensatz zu Luhmann, der implizit nahegelegt hatte, für die sozial-interpersonale Dimension die Schuldkategorie und im intrapersonal-reflexiven Verhältnis des Selbst das Schuldgefühl anzusetzen, werden so die Techniken des Umgangs mit Konflikten erweitert. Methodisch steht dahinter der Ansatz der Emotions- und Sozialpsychologie, Gefühle nicht ausschließlich relevant für den einzelnen aufzufassen, sondern sie als prinzipiell bedeutend und strukturierend für interpersonale Beziehungen zu begreifen.

⁷⁵ Vgl. dazu Ferguson et al. 1991, Tangney 1995, 2003 sowie Leith/Baumeister 1998.

⁷⁶ Vgl. dazu Tangney 2003, S. 388-393. Die Frage, weshalb wir trotz all dieser negativen Merkmale dennoch Scham empfinden können, wird dann evolutionstheoretisch beantwortet: „Whereas early moral goals centered on reducing potentially lethal aggression, clarifying social rank, and enhancing conformity to social norms, modern morality centers on the ability to acknowledge one’s wrongdoing, accept responsibility, and take reparative action. In this sense, guilt may be the more modern, adaptive moral emotion“, ebd., S. 393f. Die Funktion der Scham, so läßt sich diese Auffassung paraphrasieren, besteht in der Herrschaftsaffirmation.

⁷⁷ ebd., S. 388.

⁷⁸ Die produktiven und prosozialen Effekte der Schuld werden mitunter so stark in den Vordergrund gestellt, daß völlig aus dem Blick gerät, daß Schuld überhaupt noch ein Problem sein könnte. In der Folge kann man den Eindruck gewinnen, wir lebten in der besten aller möglichen Welten, würden wir uns nur ordentlich gegenseitig verschulden und schuldig fühlen. Dubiosesten Korrelationen in Longitudinalstudien wird hier ein Anstrich von Wirkzusammenhängen verpaßt: „In contrast, guilt-proneness in the fifth grade was positively associated with later applying to college and doing community service. Guilt-prone fifth-graders were less likely to make suicide attempts, to use heroin, and to drive under the influence, and they began drinking at a later age“, ebd., S. 392.

ausschließlich dasjenige Subjekt fokussiert wird, das sich schuldig fühlt. So können weder die nähere Entstehung noch die doch nur intersubjektiv auszutragenden Reaktions- und Reparationsweisen des Schuldig-Fühlens thematisiert werden. Dieser Falle entgeht die Sozialpsychologie von vornherein, wenn sie von ihrem Ansatz her die Bedeutung interpersonaler Verhältnisse für den Kontext, der mit Schuld verbunden werden muß, berücksichtigt.

4. Der sozialpsychologische Ansatz

Im sozialpsychologischen Zusammenhang wird mit „Schuld“ kein primär individuelles und noch weniger ein allein individuell generiertes Phänomen in den Blick genommen, sondern ein genuin interpersonales: „In brief, we focus on an understanding of the fundamentally social nature of guilt. We propose that guilt is something that happens between people rather than just inside them.“⁷⁹ Und dies gilt nicht nur für die Entstehung, sondern auch für die weitere Prozessierung von Schuld: „Not only the causes but the consequences of guilt are interpersonal.“⁸⁰ Diese Interpersonalität besteht dann näher in den Interaktionen zwischen den Urteilen der Beteiligten: Schuld hängt ab vom Zusammentreffen „of self-judgment and the other person’s judgment. This finding suggests one direction for integrating interpersonal and self-evaluation aspects of guilt, namely that guilt is an interactive product of self-judgment and judgment by one’s victim or partner.“⁸¹ „In sum, the feeling of guilt can be regarded as an intrapsychic outcome and mediator of interpersonal processes.“⁸²

Um diesen Zusammenhang zwischen interpersonalen Beziehungen und dem Schuldgefühl plausibel konzeptualisieren zu können, müssen in der Folge zwei weitere Annahmen gemacht werden. Die erste bezieht sich auf eine prinzipielle Verbundenheit zwischen Menschen: „The affective roots of guilt lie in human relatedness“, während die zweite auf die individuelle Fähigkeit abhebt, diese Verbundenheit zu artikulieren und in ihr zu agieren: „that is, in the human capacity to feel the suffering and distress of others and in the basic fear of alienating actual or potential relationship partners.“⁸³ Vor dem Hintergrund interpersonaler Beziehungen wird Schuld so wesentlich als eine Fähigkeit sowohl der Gemeinschaft als auch des einzelnen begriffen, Beziehungen im zwischenmenschlichen Bereich näher zu strukturieren.⁸⁴

Methodisch-konzeptionell steht dabei im Hintergrund, daß Menschen nicht auf Grund individueller Entscheidungen zwischenmenschliche Beziehungen eingehen, die daraufhin durch persönliches Interesse stabilisiert, verbessert oder zerstört werden könnten, sondern daß einzelne stets in soziale Kontexte eingebunden sind und an ihnen teilhaben. Diese sozialen Kontexte sind einesteils normativ – durch Erwartungen, Ansprüche, Ge- und Verbote – gekennzeichnet; sie sind andernteils aber auch schon auf faktischer Ebene anzusetzen, indem Erwartungen, Verstöße, Handlungen, Wünsche und Behauptungen nur innerhalb von interpersona-

⁷⁹ Baumeister et al. 1994, S. 243. Und noch mit einer anderen Stoßrichtung, S. 261: „In our view, guilt can best be conceptualized as rooted in social relationships rather than theological principles or abstract ethical conceptions. Guilt feelings originate in interpersonal attachments and social exchange.“

⁸⁰ ebd., S. 260.

⁸¹ ebd., S. 253.

⁸² ebd., S. 262.

⁸³ ebd., S. 246.

⁸⁴ Die Wandelbarkeit dieser Fähigkeit wird dabei beibehalten durch die Unterscheidung zwischen der Fähigkeit selber und ihren Ausdrucksweisen: „The capacity for guilt is innate and universal; [only] its modes of expression are learned“, Zahn-Waxler/Kochanska 1990, S. 232.

len Feldern stattfinden können, weil sie zugleich Aktionen und Reaktionen sind. Diesen interpersonalen Zusammenhängen begegnet nun der einzelne nicht so, als ob diese von außen an ihn herantretende Strukturen wären, zu denen er sich in einem weiteren Schritt erst noch verhalten sollte;⁸⁵ der einzelne ist vielmehr stets durch eine prinzipielle zwischenmenschliche Gemeinsamkeit in sie eingebettet, innerhalb der er sich wiederum in sie einbringt. Das bedeutet allerdings nicht, daß der einzelne in diesen Bezügen keine Bedeutung mehr hätte oder zum Verschwinden gebracht werden könnte; er bleibt referentielle, artikulative und initiative Instanz, die wiederum durch eigene Strukturen, z. B. des Bedürfnisses, des Interesses oder der Inhaberschaft von Rechten, charakterisiert ist.⁸⁶

Die interpersonalen Bezüge, in denen einzelne stehen, können dabei, so wird in der Sozialpsychologie argumentiert, durch zwei verschiedene Modelle veranschaulicht werden, die zumeist im gemischter Form auftreten: Beziehungen des Tauschs und Beziehungen der Gemeinschaftlichkeit. Während sich Tauschbeziehungen dadurch auszeichnen, daß einzelne Menschen „cost-benefit analyses“⁸⁷ anstellen und an ihnen ihre Entscheidungen und ihr Verhalten ausrichten, sind „communal relationships [...] defined by the existence of implicit rules that the individuals must be concerned about each other's welfare“,⁸⁸ und zwar ohne Aussicht auf unmittelbare Gegenleistung.⁸⁹ Ein zweites Unterscheidungsmerkmal zwischen Tausch- und Gemeinschaftsbeziehungen ist dann die Nähe der einzelnen Partner oder ihre Anteilnahme aneinander. Gegenüber der prinzipiellen Ersetzbarkeit der Partner in Tauschbeziehungen sind Handlungen innerhalb von Gemeinschaften auch darauf bezogen, daß mit ihnen die Gemeinschaft selber mitsamt der beteiligten Individuen erhalten und stabilisiert wird.

5. Strukturen der Schuld

a) Das Indikationspotential der Schuld und die Schuldflucht

In diesem Rahmen von Gemeinschaftsbeziehungen „one can see guilt as designed to enforce the communal norms of mutual concern and nurturance and to protect the interpersonal bond between close individuals.“⁹⁰ Innerhalb solcher Gemeinschaften übernimmt das Schuldgefühl demnach eine zweifache Funktion: einerseits zeigt es Störungen interpersonalen Beziehungen an, zum andern stärkt und schützt es diejenigen Normen, die dafür sorgen, daß die Mitglieder einer solchen Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaft und also für das Wohlergehen anderer Mitglieder wirken. Dabei kann das Schuldgefühl auf zwei Ursprünge zurückgeführt werden, nämlich einmal auf eine vom Subjekt selbst herstammende Furcht vor sozialem Ausschluß, und dann auf ein vom Subjekt nachvollzogenes Leiden eines anderen.⁹¹ Wie gesagt, betrifft

⁸⁵ Das scheint mir ein wesentlicher Unterschied zur Luhmannschen Konzeption zu sein, der jeden Teilnehmer an einer Kommunikation zugleich als Beobachter konzipiert.

⁸⁶ Für den Schuldzusammenhang heißt das: „It would be a caricature of our view to assert that there is nothing intrapsychic about guilt“, Baumeister et al. 1994, S. 245.

⁸⁷ ebd., S. 246.

⁸⁸ ebd., S. 245. Vgl. zu diesen Kategorien Clark 1984.

⁸⁹ Baumeister et al. 1994, S. 245: „communal relationship partners do things simply to benefit each other without expecting equal or immediate benefits in return“.

⁹⁰ ebd., S. 246.

⁹¹ ebd.: „We propose two sources: empathic arousal and anxiety over social exclusion. Both of these are important, powerful sources of affect and motivation in close, communal relationships.“

dies das Schuldgefühl in Gemeinschaftsbeziehungen, und dort ist es durchaus plausibel, daß sich das Subjekt einerseits – anders als in Austauschbeziehungen, wo die Beteiligten prinzipiell ersetzbar sind – bei schuldhaftem Verhalten vom Ausschluß bedroht fühlt; und daß es andererseits bei einem Leid anderer Mitleid empfindet, da es ohnehin am Schicksal dieser anderen Anteil nimmt.

Bezieht man diese Überlegung nicht primär auf das Subjekt, das Schuld empfindet, sondern auf die Situation innerhalb der Gemeinschaft, dann erscheinen als Quellen der Schuld die Ausschlußdrohung und das Leiden. Beide weisen auf eine Störung der interpersonalen Beziehungen in einer Gemeinschaft.⁹² Entsprechend läßt sich Schuld in einem ersten Schritt als dasjenige begreifen, das diese Störung in emotionaler Form indiziert. Durch das Schuldgefühl einzelner Mitglieder einer Gemeinschaft wird so ein Konflikt der Gemeinschaft markiert. Zugleich kündigt sich in einem zweiten Schritt durch dieses Schuldgefühl eine erste Strukturierung des Konflikts an, indem mit dieser Schuld sowohl ein Interesse verbunden ist, den Konflikt zu beenden, als auch eine bestimmte Rollenverteilung der Interaktionspartner vorgenommen wird: ‚Opfer‘ als Leidende, ‚Täter‘ als vom Ausschluß Bedrohte, ‚Anteilnehmende‘ entweder als ‚Mitleidende‘, sofern sie sich mit den Leidenden solidarisieren, oder als ‚Mittäter‘, sofern sie es dazu haben kommen lassen.

Auf dieser zweiten Stufe werden in der Sozialpsychologie, ähnlich den Forschungen der Emotionspsychologie, besonders die prosozialen Effekte der Schuld herausgearbeitet.⁹³ Schuld erscheint auch hier also nicht nur als Indiz eines Konflikts, sondern wesentlich selber als Lösung. „Guilt motivates relationship-enhancing patterns of behavior“:⁹⁴ Verhaltensänderung, Schuldvermeidung und dadurch Intensivierung der Beziehung können festgestellt werden. Eine zweite Funktion besteht dann in der Beeinflussung des Verhaltens: „guilt may operate as an interpersonal influence technique“,⁹⁵ wobei diese Technik als kosten- und aufwendungsintensiv sowie abhängig von bestimmten Darstellungen des Sachverhalts erscheint. Und eine dritte Funktion der Schuld besteht darin, „to redistribute emotional distress within the dyad“:⁹⁶ emotionaler Ausgleich zwischen Täter und Opfer sowie Balancierung emotionaler Gleichheit sind Zielpunkte der Schuld. „These results suggest that guilt is a valuable mechanism by which people alter their behavior to conform to others’ expectations and possibly to abstract norms and standards, consistent with the hypothesized relationship-enhancing functions of guilt.“⁹⁷

Die Sozialpsychologie geht jedoch dort wesentlich über die Emotionspsychologie hinaus, wo sie auch die antisozialen Effekte der Schuld thematisiert. Diese der Schuld immanente Problematik reicht vom Einsatz der Schuld als Technik der Steuerung des Verhaltens anderer in Form manipulativer Beeinflussung⁹⁸ über Strategien der Schuldvermeidung bis zu chro-

⁹² Vgl. dazu auch unten, S. 79.

⁹³ Vorab ist hierbei bemerkenswert, daß ein Wunsch, bestraft zu werden, nicht festgestellt werden kann: „Empirical work has largely failed to demonstrate that guilty people wish to suffer or be punished“, Baumeister et al. 1994, S. 256.

⁹⁴ ebd., S. 247.

⁹⁵ ebd.

⁹⁶ ebd.

⁹⁷ ebd., S. 257.

⁹⁸ Solche Verhaltenssteuerung ist ambivalent. Einerseits geht es ja gerade darum, Verhalten zu beeinflussen, so daß bestimmte Dinge nicht geschehen und bestimmte Handlungen vermieden werden (die affirmierte handlungsregulierende Funktion antizipierter moralischer Gefühle); insofern geht dieses Moment in den Kanon der Funktionen des Schuldgefühls ein. Andererseits grenzt diese Funktion an Manipulation: „One can thus use

nisch werdender Schuld.⁹⁹ Als eigener Konflikt schließlich wird Schuld dort manifest, wo der Schuldige dem Opfer nicht mehr gegenüber treten kann, sondern ihm aus dem Weg gehen will: „guilt tends to create an approach-avoidance conflict with respect to the victim.“¹⁰⁰ Die Strategien der Schuldflucht, die hierbei empirisch verzeichnet werden können, betreffen entweder das Opfer und die Gemeinschaft, indem der Schuldige versucht, das gemeinschaftliche Band zu leugnen oder die Achtbarkeit des Opfers herabzusetzen;¹⁰¹ oder sie betreffen den Schuldigen selbst, indem er auf die subjektive Interpretation des Ereignisses abstellt oder das inkriminierte Verhalten zeitlich einklammert, so daß es als irrelevanter Vorfall abgetan werden kann hinsichtlich der gewöhnlichen Abläufe.¹⁰² Motiviert ist solche Schuldvermeidung, „insofar as guilt is an acutely unpleasant state“.¹⁰³

b) Schuld und Empathie

Insgesamt wird durch die sozialpsychologische Perspektive ein Konzept von Schuld erarbeitet, das es einerseits erlaubt, Schuld als Indiz interpersonaler Konflikte zu verstehen, das andererseits versucht, mit dem Schuldgefühl die menschliche Fähigkeit auf den Begriff zu bringen, interpersonale Störungen wahrzunehmen und Konflikte zu strukturieren. Insofern Schuld wesentlich auf Interpersonalität zurückgeführt wird, wird auch das Prozessieren und Verarbeiten der damit verbundenen Konflikte als interpersonales und interaktives Geschehen gedeutet werden müssen. Die Fähigkeit, Schuld zu empfinden, wird dann besonders im Moment der Wahrnehmung des Leidens anderer mit der Fähigkeit zur Empathie in Zusammenhang gebracht. Mit dieser Empathie ist dabei kein ominöses Einfühlungsvermögen gemeint, sondern die Fähigkeit, Perspektiven einzunehmen, nachzuvollziehen und zu verstehen.¹⁰⁴

Diese Verbindung des Schuldgefühls zur Empathie¹⁰⁵ ermöglicht es dann weiter, Schuld als interpersonales Geschehen aufzufassen, das bisweilen durch individuelle Prozesse ‚ersetzt‘ werden kann: „The progress of individual socialization may increase the capacity of intrapsychic processes to substitute for interpersonal ones, but typically guilt continues to originate and be guided by interpersonal factors.“¹⁰⁶ In dieser Verbindung zwischen Schuld und Empathie sind demnach in sozialpsychologischer Hinsicht insbesondere zwei Momente zu betonen.

the degree of the partner’s guilt as a test of the partner’s love and commitment“, ebd., S. 262. Immerhin gerät die technisch-funktionalistische Perspektive auf Schuld so an eine Grenze: „Guilt may be considered a tool that is well designed to benefit relationships but can be destructive if misused“, ebd. Diese Abhängigkeit der Schuld von ihrem guten oder schlechten Gebrauch weist auf den oben angemahnten Klugheitsdiskurs, vgl. S. 40, besonders Anm. 23.

⁹⁹ ebd., S. 263: „On an occasional basis, guilt can help resolve such troubles, but large, frequent, or chronic episodes of guilt may become part of the problem rather than the solution.“

¹⁰⁰ ebd., S. 258.

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 258f.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 259.

¹⁰³ ebd., S. 258.

¹⁰⁴ Dieser Zusammenhang wird in weiteren sozialpsychologischen Untersuchungen herausgearbeitet, vgl. Leith/Baumeister 1998, S. 33: „Perspective taking was, however, a crucial mediator between guilt-proneness and actual guilt-feelings. Guilt-proneness does not seem to mean that one always feels guilty or that one’s interpersonal conflicts will end well. Rather, guilt-proneness is linked to perspective taking, and that may lead to feeling guilty, which leads to the interpersonal benefits.“

¹⁰⁵ Für Scham gilt das nicht, vgl. ebd., S. 21: „Unlike guilt, shame showed no relation to perspective taking.“ Für Schuld dagegen sind besonders die kognitiven Aspekte der Empathie wichtig: „Guilt, however, seems to be linked to the important cognitive components of empathy, particularly the ability to appreciate another person’s perspective (or at least to recognize that the other’s perspective differs from one’s own)“, ebd., S. 32.

¹⁰⁶ Baumeister et al. 1994, S. 262.

Erstens schließt sich Schuld insofern an Interpersonalität an, als mit ihr grundsätzlich gemeint ist, daß Schuld auf Konfliktlagen der Pluralität innerhalb einer Gemeinschaft reagiert, und zwar näher auf die kognitiven Momente, die über die jeweiligen Perspektiven eingeholt werden können. Und zweitens müssen diese Perspektiven in einer Weise zusammengebracht werden, die es erlaubt, bestimmte Sichtweisen nicht als nebensächlich abzutun, sondern sie als in einer gegebenen Situation für den Konflikt unhintergebar zu betrachten, so daß sie als Ausgangspunkt für weitere Handlungen und Reaktionen dienen können.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß das Konzept eines „Ersetzens“ faktisch verschiedener Perspektiven durch ein einzelnes Individuum einen bestimmten Begriff in der psychologischen Diskussion aufnimmt und verändert, nämlich den der Internalisierung. Wenn hier mit den Begriffen der Perspektive, des Einnehmens von Perspektiven und der Verarbeitung dieser Sichtweisen gearbeitet wird, dann wird damit implizit einer Konzeption widersprochen, die den Normen- und Wertekanon des einzelnen auf die Übernahme, Einsetzung oder Verinnerlichung von Autorität zurückführt.¹⁰⁷ Dagegen wird für den einzelnen in interpersonellen Situationen ein Konzept vorgeschlagen, das ein eigenständiges Ausagieren von Empathie und Perspektiveneinnahme vorsieht. Gerade die Betonung der kognitiven Komponenten der Perspektiven schlägt damit eine Brücke zur Kognitionspsychologie und deren Kritik am Begriff der Internalisierung.¹⁰⁸

Insgesamt ist damit herausgearbeitet, daß innerhalb der Sozialpsychologie Schuld in Verhältnissen der Gemeinschaftlichkeit als Konflikte indizierendes und strukturierendes sowie lösungsaffines Element konzeptualisiert wird. Legt man dieses Konzept der Schuld auf die einzelnen Mitglieder in einer Gemeinschaft hin aus, dann wird zudem das deutlich, was sich bereits in der emotionspsychologischen Forschung angekündigt hatte, daß nämlich einem Verständnis von Schuld als einer sozialen Technik eine Fähigkeit der einzelnen korrespondieren muß.¹⁰⁹ Diese Befähigung besteht entsprechend darin, einerseits solche Konflikte zu bemerken und wahrzunehmen sowie sie zu strukturieren; andererseits muß diese Befähigung auch vorsehen, die Konflikte über das empathische Einnehmen von Perspektiven zu verstehen, zu verarbeiten und so tendentiell einer Lösung zuzuführen.

6. Kritik: Mangelnde Legitimation des Schuldkonzepts

Kritisch bleibt zunächst zu sehen, daß die Sozialpsychologie trotz ihrer Bemühungen, auch die kontraproduktiven und insofern antisozialen Momente der Schuld zu berücksichtigen, letztlich doch allein die prosozialen Effekte herausstellt. Das wird konkret beispielsweise darin deutlich, daß die der Schuld zugesprochene Funktion der Verhaltenssteuerung zwar als mögliche manipulative Verzerrung verzeichnet wird, jedoch die Schwierigkeit, Funktion und Verfallsform zu unterscheiden, nicht mehr reflektiert wird.

Mit der Sozialpsychologie über die bestehenden Ansätze hinaus könnte man hier versuchen, einen illegitimen Manipulationsversuch durch Schuld dort zu verorten, wo mit ihr

¹⁰⁷ Mit dem Konzept der Introjektion und Verinnerlichung reagiert die Psychoanalyse auf die Problematik der Entstehung und Übernahme von Normen in der kindlichen Entwicklung.

¹⁰⁸ Kohlberg 1976 bringt statt des Begriffs der Internalisierung den der soziomoralischen Perspektive und der Rollenübernahme in die Diskussion ein, der im Abschnitt zur Kognitionspsychologie zu diskutieren sein wird, vgl. unten S. 114ff. Er fundiert mit der Rollentheorie zugleich auch den sozialpsychologischen Ansatz des „perspective taking“.

¹⁰⁹ Damit würde eine Unterscheidung zwischen „Schuld“ und „Schuldgefühl“ möglich.

nicht auf einen interpersonalen Konflikt reagiert wird, sondern sie bloß als Mittel eingesetzt wird, die Gemeinschaftlichkeit unter einer bestimmten Rollenkonstellation zu thematisieren. Faktisch wird sich dieser Unterschied zwischen Schuld als reaktivem oder als proaktivem Mittel erst dann herausstellen können, wenn sowohl derjenige, der schuldig sein soll, sich zu diesem Vorwurf verhält, als auch das vermeintliche Opfer in seinem Verhalten zu erkennen gibt, ob es an einer Konfliktlösung interessiert ist.

Was an diesem Punkt deutlich wird, ist die Problematik, daß im sozialpsychologischen Rahmen Schuld schon immer als legitim aufgefaßt wird, daß es, mit anderen Worten, zu keiner internen Kritik der Schuld kommt, die auf etwas Bezug nehmen könnte, das innerhalb oder außerhalb sozial bereits etablierter Praktiken liegen würde.¹¹⁰ Dieser Schwierigkeit der sozialpsychologischen Forschungen müßte auf zwei Weisen begegnet werden. Zum einen bliebe, wie angedeutet, der Blick darauf zu richten, daß mit Schuld mehr gemeint ist als ein Sich-schuldig-Fühlen; daß also diejenigen interpersonalen Prozesse mit eingeschlossen werden, die auch von seiten der Opfer¹¹¹ wie der Beobachter mit in die Verarbeitung von Schuld einfließen müssen, soll dieser Prozeß gelingen, wie auch schon das vielfältige Zurückweisen zu bedenken ist, mit dem Angeklagte auf Vorwürfe reagieren. Auf diese Weise würde insbesondere auf die weitere faktische Prozessierung reflektiert werden können, worin sich Grenzen des Vorwerfens und Beschuldigens zeigen dürften.

Zum andern wäre zu überlegen, ob nicht ein außerhalb sozialer Praktiken gelegener Punkt zu erarbeiten ist, auf den Bezug genommen werden kann, sobald es um die Frage geht, inwiefern ein Geschehen auf ein schuldhaftes Verhalten verweist. Während in den sozialpsychologischen Untersuchungen die Auffassung vorherrscht, der Zielpunkt von Gemeinschaften sei ohnehin schon immer das Gute,¹¹² würde so eine interne kritische Ebene in das Konzept der Schuld eingezogen. Der Vorteil für die Sozialpsychologie wäre dann, daß es gelänge, nicht nur konventionelle, sondern auch postkonventionelle Formen von Gemeinschaft und Sozialität in die Überlegungen aufzunehmen.¹¹³

7. Überlegungen zur Kollektivschuld

Auch diejenige Richtung der Sozialpsychologie, die sich der Konzeption und Untersuchung kollektiver Schuld widmet, verbleibt auf rein konventionellem Niveau. Gegenüber den bisher betrachteten Überlegungen der Sozialpsychologie ist für sie kennzeichnend, daß sie anstelle der Unterscheidung zwischen Tausch- und Gemeinschaftsbeziehungen Kollektive allgemein vor dem Hintergrund eines Identitätsdiskurses betrachtet. Während also in den bisherigen

¹¹⁰ Das zeigt sich dann auch darin, daß die Schuld über die Grenze faktischen Fehlverhaltens ausgeweitet wird, indem sie Spiegel von unverdienter Ungleichheit ist: „Receiving more than one deserves may cause guilt, especially in relation to other people who failed to be similarly overrewarded“, Baumeister et al. 1994, S. 247. Sofern Ungleichheit als unverdient angesehen wird, soll sie zu Schuldgefühlen führen.

¹¹¹ Die Einbeziehung der Opfer in den Komplex der Schuld ist sozialpsychologisches Desiderat. Die durchaus reichhaltige Literatur zu psychologischen Fragen hinsichtlich von Opfern richtet sich stets darauf, wie Opfer das Geschehene verarbeiten können – Stichwort: Traumatisierung –, ohne diese Verarbeitungsprobleme auf die Strukturierung von Konflikten an Hand einer Schuldkonzeption zurückzubeziehen.

¹¹² Vgl. die Definition von Gemeinschaftsbeziehungen, ebd., S. 245, für die die Sorge um das gegenseitige Wohlergehen konstitutiv ist.

¹¹³ Die Unterscheidung von konventioneller und postkonventioneller Identität geht auf Kohlberg zurück und wird im Rahmen des kognitionspsychologischen Schuldbegriffs Thema sein, wo gegenüber der bloßen Gegebenheit von Schuldgefühlen ein Maßstab erarbeitet wird, der Schuld ihrerseits kritikfähig macht.

Untersuchungen die sozialen Praktiken innerhalb einer Gemeinschaft zentral waren, steht jetzt die Identifikation der Mitglieder mit einer Gruppe im Vordergrund, welche Identifizierung nicht mehr auf diese Praktiken oder die gesellschaftlichen Institutionen, sondern auf die Geschichte der Gruppe bezogen wird.¹¹⁴ Damit wird die Frage, womit sich einzelne in einer Gruppe identifizieren, in den Hintergrund gedrängt zugunsten der Unterscheidung zwischen „low identifiers“ und „high identifiers“.¹¹⁵

Die These dieser sozialpsychologischen Richtung ist nun, daß einzelne Mitglieder in einer Gruppe sich schuldig fühlen können, ohne daß sich diese Schuldgefühle auf eine persönliche Schuld oder Verantwortung zurückführen ließen.¹¹⁶ Dieses Gefühl kollektiver Schuld, so wird weiter argumentiert, ist erstens abhängig von der Stärke der Identifikation mit einer Gruppe, es hat zweitens Konsequenzen sowohl für das Verhältnis und die Einstellung einzelner Mitglieder zu anderen, insbesondere zu den in der Vergangenheit von der Gruppe benachteiligten Gruppen¹¹⁷ als auch für das Verhältnis und die Einstellung der einzelnen Mitglieder einer Gruppe zueinander, nämlich in Form der Beurteilung der Zusammensetzung der Gruppe im Sinne der Unterschiedlichkeit ihrer Mitglieder.¹¹⁸

Betrachtet man die sozialpsychologischen Studien zur kollektiven Schuld insgesamt,¹¹⁹ dann werden die Ergebnisse der Forschungen zur individuell-interpersonalen Dimension der Schuld bestätigt, wie auch die Funktionalität der Schuld in gleicher Weise eingeschätzt wird. Der Begriff kollektiver Schuld ist prinzipiell ambivalent, weil das Schuldgefühl einerseits zu „compensatory behavioral tendencies“ führt, es andererseits bestimmte Abwehrmechanismen nahelegt, da „people may downplay the relevance of the information provided“.¹²⁰ Letztlich aber bleibt das Schuldgefühl als eine wesentlich „productive emotion“¹²¹ einzuschätzen, die sowohl eine Verhaltenssteuerung in gutem Sinne innerhalb der Gruppe erlaubt als auch zu Wiedergutmachungen gegenüber der benachteiligten Gruppe ermuntert.

Der eigenständige Beitrag dieser sozialpsychologischen Forschungen zu einem Verständnis kollektiver Schuld liegt demgegenüber darin, den Blick auf Identitätsfragen zu lenken und dadurch Faktoren wie die Heterogenität und die Homogenität der Gruppe berücksichtigen zu können. Dabei erscheinen diese Größen weder als faktisch einfach gegeben noch als schlicht abhängig von der Identifikationsneigung von Individuen, sondern als politisch beeinflussbar, indem die Frage wichtig wird, was mit der Anerkennung oder der Bestreitung der Schuld erreicht werden soll.¹²² Soll die Güte der Gruppe in der Vergangenheit verteidigt werden, beto-

¹¹⁴ Es ist ein großes Manko der Studie von Doosje et al. 1998, daß sie für kollektive Schuld die Bedeutung der Geschichte der Gruppe herausstellt, ohne die Geschichtlichkeit auch in die Problematik individueller Schuld zu integrieren, sondern individuelle Schuld ungeschichtlich als aktuellen Konflikt begreift: „Thus, at the individual level, guilt can result from an inconsistency between people’s internalized standards and their personal behavior and should be associated with action tendencies that are aimed at compensating for the prior wrongdoing“, ebd., S. 873.

¹¹⁵ ebd., S. 872.

¹¹⁶ ebd.: „that it is possible to elicit feelings of group-based guilt and that those are distinct from feelings of personal guilt“; „belonging to a particular group [...] is likely to evoke emotional responses even when the individuals involved bear no personal responsibility for their group’s actions“.

¹¹⁷ „outgroup compensation“, ebd.

¹¹⁸ „intragroup variability“, ebd.

¹¹⁹ Vgl. dazu auch Branscombe/Doosje 2004, Lickel et al. 2004.

¹²⁰ Doosje et al. 1998, S. 878.

¹²¹ ebd., S. 884.

¹²² ebd., S. 883: „both heterogenous and homogenous perceptions are possible, depending on what people are attempting to achieve.“

nen Akteure, daß die Gruppe in der Vergangenheit in sich sehr heterogen war. Wenn dagegen die Integrität der Gruppe für die Zukunft erschlossen werden soll, muß die aktuelle Homogenität der Gruppe herausgestellt werden.¹²³ Hält man nun das, was „people are attempting to achieve“ für eine willkürliche Entscheidung, muß man diese Umgangsweise mit Schuld für Versuche einer illegitimen Relativierung von Schuld halten. Hält man sich dagegen vor Augen, daß gerade im politischen Bereich auch andere Erwägungen eine ausschlaggebende Rolle spielen können, z. B. die öffentliche Ruhe in Umbruchszeiten, verliert sich der diesen sozialpsychologischen Diskurs bisweilen steuernde subkutane moralische Impetus, daß die Schuld doch erst einmal anzuerkennen ist.

Zu kritisieren ist diese Richtung der Sozialpsychologie hauptsächlich deshalb, weil sie auf rein konventioneller Ebene verbleibt. Sehr deutlich zeigt sich das an demjenigen Maßstab, der nebenbei für Schuld angeführt wird: „In the United States and most other Western countries, two global sets of moral norms or values are dominant: (a) individualism, in which personal freedom, self-reliance, and devotion to work are emphasized, and (b) humanitarianism-egalitarianism, in which democratic principles, equality, social justice, and concern for others' well-being are emphasized. [...] people may experience guilt as a consequence of a discrepancy between their behavior and this value when they are operating on the basis of either their personal identity or their social identity.“¹²⁴ Suggestiert wird dadurch, daß man immer schon wissen würde, was ein schuldhaftes Verhalten und warum es das gewesen sei. Das aber hat Folgen für die Art von Konflikten, die mit dem Schuldbegriff überhaupt noch verbunden werden kann. Denn berücksichtigt werden können dann weder solche Konflikte, die sich daran entzünden, daß diese Werte von einigen nicht geteilt werden, noch solche Konflikte, die sich daran aufspannen, daß von manchen andere Konkretisierungen dieser Werte eingefordert werden. Der Konflikt ist demgegenüber stets schon so prästrukturiert, daß er sich personal oder kollektiv als feststehende Schuld zeigt. Damit aber wird die interpersonale Dimension wie auch die zwischen Gruppen selber ausgeblendet.

Ein zweiter Kritikpunkt steht damit in Zusammenhang, bezieht die Schwierigkeit der Konventionalität aber auf das im Hintergrund stehende Konzept von Identität. Einerseits beruft sich diese sozialpsychologische Richtung mit dem Wertekomplex Individualität-Humanität-Egalität auf ein gänzlich abstraktes Identitätskonzept, das zudem so global gehalten ist, daß gar nicht abzusehen ist, wie es mit einer exklusiven Form von Identität, die doch einzelne Gruppen kennzeichnen müßte, in Zusammenhang stehen könnte. Andererseits operiert diese Richtung mit einer Kollektividentität, die ihre Konkretion aus der schuldhaften Geschichte bezieht. Zusammen ergibt sich so ein statisches Bild eines Zustands. Was demgegenüber aussteht, ist ein zwischen den Polen vermittelnder Begriff von Identität, der insbesondere zu leisten hätte, die Identität selber zu dynamisieren, so daß die Prozessierung von Schuld selber in die Identität mit aufgenommen bzw. auf sie zurückbezogen werden könnte. Ohne diese Vermittlung und Dynamisierung der Identität bleibt der Schuldbegriff eingespannt zwischen die

¹²³ Eine sozialpsychologische Analyse der Max Weberschen Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik, vgl. Weber 1997, besonders S. 328, könnte so feststellen, daß die Heterogenität der Gesinnungen in die Vergangenheit verlagert wird, um die Homogenität in der aktuellen Verantwortung für die Zukunft dagegen zu kontrastieren. So könnte immerhin heraustreten, daß diese Unterscheidung nicht so sehr philosophisch als politisch ist.

¹²⁴ Doosje et al. 1998, S. 873.

Pole einer selber unschuldigen, heilen, guten und abstrakten Identität einerseits und einer historisch verschuldeten, korrupten, schlechten und konkreten Identität andererseits.

III. Rechtsgeschichte

Im rechtshistorischen Diskurs wird Schuld primär als eine geschichtlich späte Form des Schadensausgleichs und damit als eine spezifische Form der Haftung innerhalb des germanischen Strafrechts thematisiert. Die Idealtypen, die für die Entwicklung des Strafrechts von der Frühzeit bis in die Gegenwart angesetzt werden, sind „Erfolgshaftung“ und „Tatstrafrecht“ einerseits, „Schuldhaftung“ und „Täterstrafrecht“ andererseits. Erfolgshaftung meint „jedes rechtliche Einstehenmüssen (Haftung) auf Grund einer Zurechnung, welche am rechtswidrig verursachten Schadensereignis anknüpft, ohne die Schuld (die Verknüpfung von Willen, Handlung und Erfolg) zu berücksichtigen“.¹²⁵ Vor diesem Hintergrund arbeitet die Rechtsgeschichte heraus, daß erstens sich das Recht – wenn auch nicht geradlinig¹²⁶ – vom Tat- zum Täterstrafrecht entwickelt und daß zweitens diese Entwicklung intim verbunden ist mit Veränderungen in sozialer, institutioneller, intellektuell-mentalischer und rechtsphilosophisch-reflektierender Hinsicht.¹²⁷

Im folgenden sind, nach einer kurzen einführenden Erläuterung zum rechtsgeschichtlichen Ansatz (1.), zunächst die historischen Stadien in der Rechtsentwicklung zu umreißen, wie sie in der Rechtsgeschichte von Karl S. Bader aufbereitet wird, um zum einen aus ihnen die für Schuld charakteristischen Prinzipien zu gewinnen (2.), um zum andern aus der historischen Perspektive die näheren Abhängigkeiten der Schuld in den genannten Hinsichten des Sozialen, Institutionellen, Intellektuell-Mentalistischen sowie Rechtsphilosophischen weiter zu bestimmen und so die Bedingungen zu konkretisieren, unter denen Schuld als eine Technik firmieren kann (3.). Daraufhin können die Resultate dazu beitragen, zwei traditionell eng mit dem Schuldbegriff verknüpften Thesen eine erste Kontur im Rahmen der Funktionsweise der Schuld zu geben (4.). Anschließend kann ein kurzer Exkurs zu einigen Überlegungen Foucaults den kritischen Blick schärfen (5.), von wo aus das problematische Verhältnis zwischen Schuld und Ausschluß kritisch skizziert werden kann (6.). Abschließend möchte ich dann die Theorieabhängigkeit der Beurteilung des Schuldprinzips in einer ersten Annäherung umreißen (7.)

1. Zum rechtshistorischen Ansatz

„Der geschichtliche Weg der Strafrechtsentwicklung geht von einem stark mechanisierten Strafautomatismus der Frühzeit über allerlei Zwischenstufen zum Schuldstrafrecht der modernen zivilen Welt“,¹²⁸ auf welchem Weg Bader fünf Stufen unterscheidet. Wenn dabei von

¹²⁵ Kaufmann 1971, Sp. 989.

¹²⁶ Vgl. Bader 1964, S. 62.

¹²⁷ Mit diesen Hinsichten konzentriere ich mich auf die innerrechtlichen Gründe und Folgen dieser Entwicklung und lasse etwaige ‚geistesgeschichtliche‘ Parallelen außen vor: „Durchsetzung der christlichen Sündenlehre“, „Rezeption des römischen Rechts“, „Individualismus und Subjektivismus der Aufklärung“, vgl. Schlink 2002, S. 24. Der Aspekt der christlichen Sündenlehre ist später aufzunehmen; aber ich möchte schon jetzt darauf hinweisen, daß das Christentum sich in der Bewertung von Individualität ebenso sehr wandelt wie das Recht und insofern nicht einfach von diesem Prozeß ausgenommen werden und als unabhängiges Prinzip oder Maßstab fungieren kann.

¹²⁸ Bader 1964, S. 61.

Anfang an von „Strafe“ die Rede ist, handelt es sich jedoch weder um Formen legitim ausgewiesener Reaktionen noch ist ein solches Selbstverständnis der „strafenden“ Instanzen gedacht.¹²⁹ Mit „Strafe“ ist hier zunächst nur gemeint, daß Menschen auf das, was sie als ‚Unrecht‘, ‚falsch‘, ‚Benachteiligung‘, ‚Verletzung‘ oder ‚Schaden‘ empfinden, in irgendeiner Weise konfrontativ reagieren und diese Konfrontation nach den Gesichtspunkten der Rache und Vergeltung austragen. Zielpunkte dieser frühen Form der Konfrontation von seiten der Geschädigten sind so in gleichem Maße Genugtuung hinsichtlich der emotionalen Erregung wie Ausgleich oder Wiedergutmachung hinsichtlich des sachlichen Schadens. Mehr oder anderes heißt „Strafe“ hier nicht.¹³⁰

Schuld wird demgegenüber als ein bestimmtes engeres Prinzip begriffen, das es erlaubt, spezifische Weisen des Ausgleichens in den Blick zu nehmen, die sich signifikant von früheren Formen der Konfrontation abheben lassen. Entgegen dieser Vorgehensweise, im rechtshistorischen Bereich terminologisch zwischen konfrontativen Umgangsweisen und der Schuld als einem engeren Prinzip innerhalb der Rechtsentwicklung zu unterscheiden, gibt es immer wieder Versuche, mit Hilfe eines sehr weit gefaßten Schuldbegriffs die gesamte Rechts- und Strafrechtsgeschichte zu rekonstruieren.¹³¹ Schuld bedeutet in diesem Fall dann nicht mehr als irgendeine Art von Haftung und betrifft sämtliche Phänomene, bei denen jemand zur Rechenschaft oder zur Verantwortung gezogen wird, sei dies eine Tötung aus Rache oder eine Anklage. Dagegen liegt der Vorteil der rechtshistorischen Methode darin, mit Schuld von vornherein einen enger umgrenzten Begriff in Form eines klar bestimmten Rechtsprinzips zu konzipieren, das auch im strafrechtsdogmatischen Diskurs mit dem Begriff der Schuld verbunden wird. Die auffälligste Veränderung dieser Vorgehensweise gegenüber jener sehr weiten ist dann, daß nicht mehr jedes Verantwortlich-Machen, sondern nur bestimmte Weisen des Vorwerfens und des Verarbeitens von Haftungsansprüchen und Vorwürfen den Kriterien der Schuld genügen und also damit verbunden werden können.¹³²

2. Rechtsentwicklung und Schuldprinzip

Im ersten Stadium meint Strafen nach Bader in seiner „Urform“ einen „Strafmechanismus“. Diese „Frühzeit der strafrechtlichen Entwicklung geht von einer über Menschen, Dämonen und Göttern stehenden, in sich ruhenden und unveränderlichen Rechtsordnung aus.“ „Jede Störung dieser Grundordnung ist Unrecht“, stellt den Täter „aus dem Frieden in den Unfrieden“¹³³ und macht ihn zum „Wolf“.¹³⁴ Insgesamt kennzeichnet Bader dieses erste Stadium als

¹²⁹ ebd., S. 63: „Strafe ist zu allem Unglück ein junges Wort und dazu in seiner Entwicklung sogar schlecht erhalten; es tritt erst um 1200 in unseren Sprachschatz ein und heißt dann in allerlei Variationen ‚Worttadel‘, ‚Verweis‘, ‚Schelte‘.“

¹³⁰ Statt „Strafe“ kann man bei diesen Frühformen entsprechend auch von „Haftung“ sprechen, vgl. dazu Ogris 1971, Sp. 1901.

¹³¹ Vgl. für einen solchen Versuch beispielsweise Nass 1963, der dann natürlich nicht umhinkann, Schuld entsprechend zu attribuieren: magisch, mythisch, prälogisch, logisch und geschichtlich. Unter der Hand verändert sich auf diese Weise stets die Darstellung von Schuldkonzepten zu Formen von Rationalität.

¹³² Es wird bei der Erörterung der Position Nietzsches zu diskutieren sein, inwiefern die „genealogische Methode“ diesen Anspruch begrifflicher Schärfe unterläuft und ob sie nicht das historisch Vorgängige in Form eines Ursprünglichen als einen Maßstab auszeichnet, der eine Kontinuität suggeriert und so in der Folge die historischen Brüche und Umstellungen aus dem Blick bringt.

¹³³ Bader 1964, S. 65.. Vgl. Ogris 1971, Sp. 1901f.: „Die deliktische Haftung ist eine Folge des durch die Missetat bewirkten Friedensbruches“. In der Konsequenz bedeutet das, daß auch die Strafe bzw. Haftung selber

„archaisch“. Merkmale sind das „völlige Fehlen inneren Schuldausgleichs“, die „Abstellung auf den äußeren Erfolg“, „Rache- und Vergeltungszwang“ sowie „die sippenrechtlich-kollektivistische Form gesamthafter Reaktion“.¹³⁵ Der Ausgleich der gestörten heiligen Ordnung wird ausschließlich durch Familien, Sippen und Verbände hergestellt.

Das zweite Stadium bildet die „frühstaatliche Stufe“. Kennzeichen dieser Phase in der Rechtsentwicklung sind eine „öffentliche Gewalt“, deren primäre Aufgabe es ist, „die Voraussetzungen von Fehde und Rache näher zu umgrenzen“; der Versuch, „die mechanische Strafreaktion sippenrechtlicher Verbände durch Sühne und Buße zu ersetzen; eine wenn auch „primitive“ „Gliederung der Straftatbestände“; sowie die Frage nach der „Zurechnungsfähigkeit“, die es erstmals erlaubt, ‚Unsinnigkeit‘ und ‚Unmündigkeit‘ teils ganz von der Bestrafung auszuschließen, teils in Form einer Strafmilderung zu berücksichtigen. Mit Blick auf Schuld gilt hier letztlich: „Schuldabwägungen gibt es nicht.“¹³⁶

Das dritte Stadium setzt Bader dann „im Hoch- und Spätmittelalter“ an. Zwar steht hier immer noch die Tat „absolut im Vordergrund“, aber „die Schuld, im kirchlichen Bereich in der Sünde, auch der geheimen Sünde sich manifestierend, tritt als wesentlich neues, wenn auch noch längst nicht beherrschendes Tatmoment in den Umkreis strafrechtlicher Bemühungen ein“. Sachlich kommt es hier zur Differenzierung zwischen Zufall, Vorsatz und Fahrlässigkeit, die „in groben Zügen“ unterschieden werden.¹³⁷ Obwohl hier also mit Schuld die innere Motivation einer Tat thematisch wird, bleibt doch die Idee einer Ordnungsstörung ausschlaggebend.

Auf der vierten Stufe beendet die *Constitutio Criminalis Carolina* den wegen der sozial und ökonomisch desolaten Lage ausufernden Strafterror. Die Bedeutung der Carolina liegt neben dem rechtsvereinheitlichenden Effekt im Reich zum einen darin, sachlich wesentliche Elemente eines Täterstrafrechts einzuholen: „Böswilligkeit, Habgier, Gefährlichkeit“, „Torheit, Unbedachtsamkeit, Unerfahrenheit, Not und Lebensführung des Täters“. Aber dies bleiben Elemente, sie werden nicht zum Prinzip erhoben. Zum andern versucht die Carolina, die Prozesse selber zu reglementieren: „In erster Linie ist die C. C. C. ein Prozeßgesetz.“¹³⁸

Das fünfte Stadium setzt Bader dann in der Neuzeit an, wobei er wiederum drei Abschnitte unterscheidet. Im 16. Jahrhundert „kündigt sich der Rationalismus mit utilitaristischen Ideen in Strafrecht und Strafvollzug an“. Hier soll „die im Verbrechertum liegende latente Kraft durch Arbeit auf der Galeere oder im Spindelhaus nutzbar gemacht werden.“¹³⁹ „Das 18. Jahrhundert fügt den Gedanken der Erziehung und Besserung“ hinzu. Aufklärung und Pädagogik richten den Blick auf den einzelnen Täter und binden den Zweck der Strafe an die Spezialprävention und die Reintegration.¹⁴⁰ „Vom Kantianismus leitet sich sodann, schon um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, eine Gegenbewegung ab“. Anselm Feuerbach führt den Gedanken eines ‚objektiven‘ ‚psychologischen Zwangs der Strafe‘ ein. Auf diese

„nicht eine unmittelbare Folge der Schuld, sondern Ausfluß der durch den Friedensbruch eingetretenen allgemeineren rechtlichen Zustände, d. i. der Friedlosigkeit“ darstellt.

¹³⁴ Bader 1964, S. 66.

¹³⁵ ebd., S. 69.

¹³⁶ Vgl. für die Zitate ebd., S. 69-72.

¹³⁷ Vgl. für die Zitate ebd., S. 72-74.

¹³⁸ Vgl. ebd., S. 74f.

¹³⁹ ebd., S. 75.

¹⁴⁰ Vgl. ebd. Ich referiere hier Bader; der Gedanke der Besserung und der Spezialprävention wie auch der der Generalprävention läßt sich schon viel früher ansetzen, als Bader meint.

Weise setzt sich der Gedanke der „Generalprävention“, also der „generellen Abschreckung“ durch.¹⁴¹

Wendet man den Blick nun von den Elementen der einzelnen Stadien hin zu ihrer Entwicklung, wird deutlich, daß das Schuldprinzip immer mehr an Bedeutung und zugleich an Konturen gewinnt. Die Entwicklung für sich betrachtet besteht darin, daß die Weisen, einen Ausgleich von schadhaft-verletzenden Geschehnissen zu erlangen, weiter und feiner reglementiert werden. Die Entwicklung des Strafrechts kann so insgesamt an den Prozeß der Begrenzung und Reglementierung von Ausgleichsmöglichkeiten gekoppelt werden. Dieser Prozeß setzt ein bei ‚wilden‘ Formen des Ausgleichs, wo allein die Konfliktparteien sowohl über das Vorliegen einer Verletzung als auch über ‚Strafe‘ und ‚Wiedergutmachung‘ befinden. Er setzt sich fort in der Einrichtung eines Forums, auf dem die Parteien ihre Konflikte austragen müssen. Und er endet dort, wo einesteils die investigativen Mittel der öffentlichen Gewalt selber beschränkt werden, wo andernteils der Ausgleich Zwecken unterstellt wird, was erlaubt, ihn zu messen und zu beurteilen.

Das Schuldprinzip spielt eine Rolle innerhalb dieser Entwicklung; es führt sie fort und treibt sie voran, bleibt aber doch ein Moment in ihr.¹⁴² Es erlaubt Unterscheidungen, die zu anderen Entscheidungen über den Ausgleich führen und lenkt den Blick auf bestimmte Sachverhalte, die vorher ignoriert werden konnten, mit dem Schuldprinzip aber wesentlich werden. Gegenüber dem bloßen Prinzip der Erfolgshaftung bleibt aber auch zu sehen, daß mit Schuld ein Prinzip eingeführt wird, das ein Moment der Unsicherheit mit sich bringt. Schuld unterstützt so die Entwicklung der Begrenzung und Selbstbegrenzung des Strafrechts, ist jedoch nicht mit diesem Prozeß identisch.

3. Die historischen Abhängigkeiten in der Entwicklung des Schuldprinzips

Die Differenz zwischen dem Prozeß der Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten und dem Schuldprinzip ermöglicht es, letzteres wiederum von bestimmten anderweitigen Gegebenheiten abhängig sein zu lassen, es spezifischen Bedingungen zu unterstellen, die nicht aus der Schuld ableitbar, sondern historisch miteinander verbunden sind. Vor diesem Hintergrund der Differenz zwischen der Reglementierung als Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten und der Reglementierung aus dem Schuldprinzip sind nun die einzelnen Hinsichten durchzugehen, wie sie sich im Anschluß an die ausgeführten Stadien in der Strafrechtsentwicklung ergeben.

Zunächst werden die Ausgleichsformen insofern beschränkt, als nicht mehr allein die Konfliktparteien einen Konflikt feststellen, austragen und beenden, sondern ‚dritte‘ Instanzen geschaffen werden, die als Bezugspunkte und Entscheidungsträger fungieren. Diese Veränderung läßt sich sehr allgemein mit dem Auftreten einer „öffentlichen Gewalt“ verbinden, wobei sich dieser Auftritt konkreter auf verschiedene Sachverhalte bezieht. Der erste dieser Sachverhalte besteht darin, daß Konfliktparteien nicht mehr ‚ungeregelt‘, sondern auf einem Forum aufeinandertreffen, um dort nach bestimmten Regeln ihren Konflikt auszutragen. Auf

¹⁴¹ Vgl. dazu ebd., S. 75f.

¹⁴² Wie gesagt, läßt sich dies nicht als eine ‚gerade‘ Entwicklung beschreiben, die auch noch allein in der Entfaltung von bestimmten Prinzipien bestehen würde. Die Auseinandersetzung um die erlaubten und probaten investigativen Mittel beispielsweise ist größtenteils eine politische und daher abhängig von Zwecken, über die politisch entschieden wird. Die Reglementierung auch des politischen Bereichs durch das Recht ist ein weiterer Prozeß, allerdings erfolgt diese Beschränkung nicht im Straf-, sondern im Staats- oder Verfassungsrecht.

diese Weise wird die Konfliktaustragung institutionell gehegt.¹⁴³ Motiv für diese Begrenzung ist aber nicht so sehr eine Schuldidee, sondern die Notwendigkeit, die in der Rache und Vergeltung tendentiell gelegene ‚Spirale der Gewalt‘ zu unterbrechen. Intellektuell zu rechtfertigen ist diese Beschränkung daher aus dem Gedanken des Konflikts als Friedensbruchs: Wenn die rächende Tat mitnichten die ‚heilige Ordnung‘ wiederherstellt, weil sie nur die Gewalt verstärkt, dann stellt sie selber nur einen weiteren Friedensbruch dar, und es müssen andere Formen gefunden werden, den Konflikt zu befrieden.

Rechtlich geht das Entstehen einer öffentlichen Gewalt damit einher, verschiedene Tatbestände nach ihrer Bedeutung und Schwere zu unterscheiden.¹⁴⁴ Sachlich wandelt sich damit der Blick von der Betonung des empfundenen Schadens hin zum Herausstellen der Tat und damit zu ihrer Bedeutung als einzelner Geschehen.¹⁴⁵ In sozialer Hinsicht entspricht dem, daß einzelne aus den sippenhaft-kollektivistischen Strukturen herausgelöst und stärker als ‚Rechtsindividuen‘ begriffen werden.¹⁴⁶ Durch dieses Herauslösen werden dann zwei weitere Bezüge deutlich. Zum einen kommt es für den einzelnen zu einer Relativierung seiner sippenhaft-familiären Identität, insofern diese Identität noch einmal in Beziehung zu anderen Größen steht. Zum andern droht dem einzelnen der Ausschluß aus dem Kollektiv durch Preisgabe.

Insgesamt zeigt sich so, daß die Begrenzung der Ausgleichsmöglichkeiten mit dem Entstehen einer öffentlichen Gewalt einhergeht, was wiederum die komplexer werdenden sozialen Beziehungen und Bezüge widerspiegelt. Im Gerichtswesen zeigt sich die Steigerung an Komplexität darin, daß eine unabhängige und allein Gewalt innehabende Instanz über den konkreten Ausgleich urteilen muß. Die Entscheidung, welche konkreten Reparationsleistungen den Frieden wiederherstellen können, ist somit nicht weiter den Konfliktparteien überlassen, die sich etwa durch eine unabhängige Instanz mediativ beraten ließen, sondern diese Entscheidungskompetenz wird den Konfliktparteien entzogen, die sich dann mit dem Urteil abzufinden haben. Über die Entmachtung der Konfliktpartner hinaus zeigt sich darin, daß die Unabhängigkeit der Entscheidung über den Ausgleich als solche wesentlich wird: Neben der Angemessenheit des Ausgleichs ist wichtig, daß das Urteil von einer unabhängigen Instanz gefällt worden ist. Diese Unabhängigkeit sicherzustellen, bedarf es eines Prozeßrechts, das dann zugleich regeln muß, bei welchen investigativen Methoden die Konfliktparteien es klüger fänden, sich nicht einem solchen Prozeß zu unterwerfen.

Eine weitere Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Funktionsbereiche liegt dann darin, daß die Etablierung einer dritten Instanz in Form einer ‚öffentlichen Gewalt‘ dazu führt, daß Täter und Opfer nicht mehr in einen unmittelbaren Kontakt miteinander treten, sondern nur noch vermittelt über eben diese dritte Partei um einen Ausgleich ringen. Die Frage sowohl

¹⁴³ ebd., S. 68: „Erst aus solchen Begrenzungsfunktionen ist das Strafverfahren, der Prozeß, entstanden. Um die Rache zu beschränken, bindet man sie an überwachte Riten. Tätersippe und Opfersippe werden auf die Malstatt, in den gefriedeten magischen Kreis berufen. Hier wird die Rache förmlich umschrieben, der Kampf ritualisiert. Der älteste Prozeß ist ritualisierter Zweikampf; die wilde Rache ist aufgeschoben.“

¹⁴⁴ ebd., S. 66: „Nicht jede Rechtsverletzung braucht den größeren Verband zu berühren: Es eröffnet sich die Unterscheidung zwischen dem einen engeren Kreis berührenden Verbrechen und der als schwerer Rechtsbruch anzusehenden ‚gemeinen‘ Tat.“

¹⁴⁵ ebd., S. 68: „Man begrenzt die Friedlosigkeit, indem man die Tat als solche feststellt und die Folgen umreißt.“

¹⁴⁶ ebd., S. 66: „Zudem tritt im nachbarlichen Verband der Einzelne deutlicher als Rechtsindividuum hervor, das nun auch schon für sich, nicht nur als Teil der Familie gewertet wird.“

nach dem Delikt als auch nach einem angemessenen Ausgleich löst sich somit vom konkreten Täter-Opfer-Verhältnis und wird durch Gesetzes- und Strafkataloge entscheidbar. In der Folge wird es dann möglich, daß die einzelnen Konfliktparteien nicht mehr ein singuläres Geschehen thematisieren und vorwerfen, sondern in den Rollen des Anklägers und Angeklagten, des Täters und des Opfers voreinandertreten, deren unter jene Kataloge zu subsumierender Fall bearbeitet wird.¹⁴⁷

Wegen des Schuldprinzips wird es innerhalb dieser Entwicklung nun nötig, die herausgestellten Bezüge näher zu spezifizieren. Hinsichtlich des Individuums wird die Bewegung der Veränderung des Blicks auf klarer umrissene einzelne Taten verstärkt, indem die Frage nach dem Willen und der motivationalen und intentionalen Grundlage wichtiger wird. Sachlich wird es dadurch zum einen möglich, Wille und Tat nach verschiedenen Graden zu verknüpfen, also Zufall, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu unterscheiden.¹⁴⁸ Das hat insbesondere Konsequenzen für das, was als ‚gerechter‘ oder ‚befriedigender‘ Ausgleich oder als eine solche ‚Strafe‘ gelten kann; hier verschiebt sich der Maßstab grundlegend. Zum andern aber ist mit diesem Schuldkonzept ein echtes Gegenprinzip zur Erfolgshaftung installiert, sobald ein möglicher Fall ist, daß Wille und Tat gar nicht mehr miteinander verbunden werden können, so daß jemand, der eine schädliche, verletzende Tat begangen hat, trotzdem als unschuldig gelten kann.

Ebenso verstärkt das Schuldprinzip die Reglementierungsbewegung in institutioneller und sozialer Hinsicht. Es wirkt einerseits als Katalysator der Vereinzelung vor Gericht, was dann andererseits wieder auf das Soziale durchschlägt, indem der einzelne vor der öffentlichen Gewalt wesentlich als einzelner steht und für Taten verantwortlich ist, so daß das jeweilige Kollektiv weiter an Bedeutung verliert. Intellektuell-mentalistisch schließlich nimmt das Schuldprinzip den angedeuteten Perspektivwechsel auf, indem es gegenüber der Konzentration auf den Schaden oder die Verletzung auf eine Klärung der Sache dringt. Damit wird die Frage nach dem zukünftigen Ausgleich weiter zurückgedrängt zugunsten der Rekonstruktion der Entstehung des Geschehenen und ihrer wahrscheinlichen individuellen Motive und Gründe.

Neben dem im Rahmen der Erfolgshaftung zentralen Blick auf den Zusammenhang zwischen Gegenwart und Zukunft tritt so der auf die Entstehung der Gegenwart aus der Vergangenheit. Das wiederum erlaubt es, die Beschränkung der Ausgleichsformen nicht mehr aus der Vermeidung einer ‚Spirale der Gewalt‘ zu legitimieren, sondern aus dem Schuldprinzip: Indem der Nexus von Vergangenheit und Gegenwart an Bedeutung gewinnt, weil einzelne als Ursachen der schuldhaften Tat ausgemacht werden, muß sich dieser Sachverhalt auch in der Strafe widerspiegeln. Also müssen das Zustandekommen des Sachverhalts sowie die Beteiligung einzelner daran geklärt werden, um zu einer angemessenen Strafe zu gelangen.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Diese Spezifik der Ausdifferenzierung einer eigenständigen juristischen Sphäre ist der eigentliche Grund dafür, daß der juristische Schuldbegriff von der Sozialpsychologie ausgespart wird und weshalb sie auf den Gemeinschaftsbeziehungen bestehen muß. Zu anderen Ergebnissen und Konzeptionen kommt erst die Entwicklungs- und Kognitionspsychologie, indem hier von vornherein der Erwerb der Fähigkeit, Rollen einzunehmen, konstitutiv ist für die Entwicklung von Individualität.

¹⁴⁸ ebd., S. 74: „Die Zufallstat allerdings ist in der Regel bereits vom Strafwang ausgenommen, und man weiß in groben Zügen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu unterscheiden.“

¹⁴⁹ Diese Überlegung läßt sich auf die mit Luhmann entfaltete These zurückwenden, daß die Kategorie der Schuld mit der prinzipiellen Sicherung von Zukunft und der prinzipiell auf Koexistenz angelegten Gesellschaftsformation koextensiv ist, vgl. oben S. 48 und 51. Durch die rechtshistorischen Thesen wird dies zum einen be-

Dementsprechend lautet der rechtshistorische Vorschlag hierzu, Schuld als Prinzip dort anzusetzen, wo sich eine fundamental andere Einschätzung des Zusammenhangs zwischen Individuum und Tat ergibt. Diese Neubewertung läuft darauf hinaus, die durch menschliches Tun hervorgebrachte und beeinflusste Wirklichkeit nicht mehr einfach als Geschehen und das menschliche Tun nicht mehr bloß als Taten, sondern die Wirklichkeit als einen auf individuelle Handlungen rückführbaren und durch sie verursachten Zustand zu verstehen, der nach Maßstäben der Gerechtigkeit zu beurteilen ist. So wie damit jeder Zustand prinzipiell zurückweis- und kritisierbar wird, werden dafür ebenso prinzipiell nur noch identifizierbare Handelnde verantwortlich gemacht und zu Reparations- und Ausgleichsleistungen herangezogen.

4. Resümee: Individualisierung, Verinnerlichung und Funktionsweise der Schuld

Insgesamt wird im rechtshistorischen Diskurs deutlich, daß Schuld als ein näheres Prinzip der Begrenzung von Ausgleichsformen begriffen wird, durch das es möglich wird, Konflikte, Schäden und Verletzungen in einer bestimmten Weise zu adressieren und zu prozessieren. Und in diesem Prinzip besteht die hier zentrale Funktion der Schuld. Konkret geht diese Begrenzung der Ausgleichsmöglichkeiten zum einen darauf, daß nicht mehr Kollektive haftbar gemacht werden, zum andern darauf, daß nicht jede Beteiligung eines einzelnen an einem schädlichen Geschehen mit einer Schuld dieses einzelnen identisch ist, sondern nach Beteiligungsgraden abgestuft werden kann. Die mit dem Schuldprinzip einhergehende intellektuelle Veränderung liegt darin, daß die Verbindung zwischen Vergangenheit und Gegenwart in den Blick gebracht wird. Das hat zum einen zur Folge, daß die Vergangenheit stärker im Sinne konkreter Ursachen betrachtet wird, was über den Gedanken der Wiederholung bei gleichbleibenden Ursachen die Idee in den Vordergrund stellt, die Ursachen zu verändern; und das hat zum andern zur Konsequenz, daß der einzelne über ‚seine‘ Handlungen Rechenschaft ablegen muß. Im Individuum leben die vergangenen Ursachen gleichsam weiter und bleiben in der Gegenwart präsent. Gegenüber einer rein technischen Analyse, die Fragen nach der Anwendung der Schuldkategorie einem Klugheitsdiskurs überläßt, kommt hier zudem zum ersten Mal eine normative Ebene ins Spiel, indem diejenigen Formen der Konfliktbearbeitung, die den Konflikt nicht über Schuld prozessieren, ausgeschlossen werden. Das zeigt sich vehement in institutioneller Hinsicht: Konfliktbearbeitungen, die nicht dem Schuldprinzip genügen, werden ihrerseits nach dem Schuldprinzip verhandelt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich zwei Thesen näher bestimmen, über die in der Literatur weitgehend Einigkeit herrscht, sofern die Untersuchungen die historische oder entwick-

stättigt, zum andern aber auch näher bestimmt: Damit das Schuldprinzip etabliert werden kann, müssen die angestammten Kollektive, denen das Individuum angehört, bereits relativiert worden sein, nämlich in Bezug auf eine ‚öffentliche Gewalt‘, die zugleich für das Individuum wichtiger wird, vgl. oben Anm. 38. Damit wiederum die Kollektive an Bedeutung verlieren, muß ein allgemeinerer Prozeß der Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten in Gang gesetzt sein, der dann durch das Schuldprinzip noch einmal verstärkt wird. In diesem Sinne muß Luhmanns These zumindest in ihrer Striktheit relativiert werden, denn die „Verfeinerung“ der Konfliktbeendigungsmöglichkeiten durch die Kategorie der Schuld verstärkt einen ohnehin schon etablierten Prozeß, nämlich den der Begrenzung von Ausgleichsformen. Insofern diese Reglementierung schon vorher anzusetzen ist, läßt sich auch die Schuldkategorie nicht mehr einfach den ‚bisherigen‘ Konfliktlösungen „Sezession, Tötung, Unterwerfung“ gegenüberstellen, weil diese Formen in solcher Brutalität gar nicht mehr bestanden. Das bedeutet in der Folge, daß die Spezifik des Schuldbegriffs woanders gesucht werden muß: im Zusammenhang zwischen Individuum und Tat.

lungstheoretische Hinsicht thematisieren.¹⁵⁰ Gemäß der ersten These ist mit Schuld eine Individualisierung verbunden. Das läßt sich rechtshistorisch so verstehen, daß diese Form von individueller Adressierung sich gegenüber kollektiven Verantwortungsweisen in den Vordergrund schiebt. Die zweite These besagt, daß Schuld eine Verinnerlichung meint. Damit läßt sich rechtsgeschichtlich die Bedeutung verbinden, daß nicht mehr allein Taten, sondern Handlungen in den Blick genommen werden, daß also Motivationen, Absichten und Irrtümer integrale Bestandteile des Zustandekommens und folglich der Beurteilung von Geschehnissen darstellen.

Rechtshistorisch wird Schuld so als ein Prinzip greifbar, das sich im Gegensatz zu einem „Strafautomatismus“¹⁵¹ etabliert. Eine erste, positive Implikation dieses Prinzips besteht darin, daß der einzelne, wenn ihm etwas vorgeworfen wird, als potentiell Schuldiger behandelt wird, also als jemand, dem nicht das Opfer diktieren kann und der den Konflikt auch nicht in einem Kampf ausfechten muß, sondern der als einzelner unter Berücksichtigung seiner Absichten und Motive von einer unabhängigen Instanz verantwortlich gemacht wird. Eine zweite, negative Implikation des Schuldprinzips liegt dagegen darin, daß im Zusammenhang der Abstufung verschiedener Verantwortlichkeitsgrade das Schuldprinzip selber Grenzen der individuellen Verantwortung benennt, also auch Sachverhalte von sich ausschließt. Und drittens impliziert das Schuldprinzip, daß wegen der heranzuziehenden inneren Motive ein Moment der Unsicherheit in die Bearbeitung des Konflikts mit einfließt. Diese Unsicherheit hat zur Folge, daß zum einen die Feststellung des Sachverhalts selber auf Bezeugungen und Bekundungen angewiesen ist, daß zum andern jedes Urteil zum Teil auf Wahrscheinlichkeit und Ermessen zurückgreifen muß, so daß es prinzipiell anfechtbar ist.

Diese Prozessierung des Konflikts im Anschluß an die Idee des Schuldprinzips kann dann als Funktionsweise der Schuld begriffen werden. Diese Funktionsweise meint über die Strukturierung des Konflikts hinaus die Prozessierung des so vorstrukturierten Konflikts im Sinne eines Ausgleichs. Dieser Ausgleich steht in der Sachwalterschaft einer unabhängigen Instanz und ist näher durch soziale und individuelle Verträglichkeit der Entscheidungen und Urteile reglementiert.

5. Die Abhängigkeit des Schuldprinzips von Wissensformen

In einem anderen Rahmen und von einem ganz anderen Erkenntnisinteresse her thematisiert Michel Foucault implizit das Schuldprinzip, nämlich innerhalb einer breiter angelegten Untersuchung über die Beziehung zwischen Wahrheitskriterien und „juristischen Formen“. Foucaults Grundüberlegung in diesem Zusammenhang ist, daß mit den juristischen Formen der Ermittlung des wahren Geschehensablaufs über die kriminalistischen Techniken hinaus diese Wahrheit nicht einfach ‚ermittelt‘ wird, sondern das, was je als ‚objektiver Sachverhalt‘ gelten kann, von bestimmten Faktoren abhängig ist, besonders von demjenigen, was als diese Objektivität verbürgend akzeptiert wird; es läßt sich, mit anderen Worten, nicht einfach sagen oder zeigen, was geschehen ist, weil es von bestimmten Kriterien abhängt, was inwiefern in diese Rekonstruktion eingeht und ob also etwas als Wissen über einen Fall und Sachverhalt angesehen wird. Diese Abhängigkeit arbeitet Foucault heraus, indem er methodisch eine

¹⁵⁰ Vgl. repräsentativ dafür Ricœur, SuE, S. 332.

¹⁵¹ Bader 1964, S. 61.

historische Varianz der Kriterien deutlich macht. Dazu wendet er sich nicht nur der Geschichte des germanischen, sondern des europäischen Rechts seit dem antiken Griechenland zu. Aus der Veränderung dieser Kriterien folgt dann mittelbar auch ein Wandel in der Vorstellung des Schuldprinzips, denn wenn dieses Prinzip in der Reglementierung von Ausgleichsformen besteht, ist ein Wissen davon, was ausgeglichen werden soll – also ein rekonstruierendes Feststellen des Geschehenen –, unabdingbar. In diesem Sinne lassen sich Foucaults Überlegungen so verstehen, daß er der Frage nachgeht, inwiefern sich die Rechtsgeschichte der Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten als Veränderung derjenigen Kriterien schreiben läßt, die darüber befinden, inwiefern etwas als objektives Wissen und objektive Darstellung gelten kann.¹⁵² Die Pointe im Kontext der Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten ist dabei, daß zwischen verschiedenen Formen unterschieden werden kann, was auf der den Sachverhalt rekonstruierenden Konfliktbearbeitungsstufe als Wissen akzeptiert wird, je nachdem welche Methode der Vergewisserung der einzelnen Behauptungen und Rekonstruktionsangebote verwendet wird. Die einzelnen Vergewisserungsformen versucht Foucault dann als bestimmte Gesellschafts- und Wissenschaftstypen zu identifizieren. Die folgende Nachzeichnung der Analysen Foucaults mit Blick besonders auf die rechtshistorische Entwicklung des Schuldprinzips ist vor diesem Hintergrund zu verstehen.¹⁵³

Schematisch gesprochen identifiziert Foucault zwei Großformen, mit denen Konflikte und Unrecht entschieden wurden. Die erste, „Probe“¹⁵⁴ genannte – da sich in ihr die Kontrahenten gegenseitig auf die Probe stellen, sie sich aneinander messen – läuft seit der vorklassisch-archaischen Antike bis ins später Hochmittelalter sozusagen außer Konkurrenz, weil sie wegen des Fehlens einer den Konfliktparteien übergeordneten Instanz und eines ‚öffentlichen Interesses‘ keine juristisch-gerichtliche Praxis darstellt. Die Konfliktparteien tragen einen Kampf aus, stellen sich auf die Probe, und das Recht ist auf seiten des Stärkeren und Mächtigeren. Vor diesem Hintergrund ist das Recht „die rituelle Form des Krieges“, „es gibt keine Schuld“.¹⁵⁵ Wissen ist durch die Autorität und Macht des Faktischen verbürgt, so daß man nicht von einer Wahrheitssuche sprechen kann. Daneben entwickelt sich jedoch nach

¹⁵² Foucault geht es in seinem Projekt insgesamt um nicht weniger als um den Zusammenhang zwischen Recht, Politik, Gesellschaft und Wissenschaften. Im Hintergrund steht dabei Foucaults Überzeugung, daß Wissen keine unabhängige, rein epistemische Größe, sondern formierte Macht ist. Diese formierte Macht strukturiert als „ein positives Unbewußtes des Wissens“, Foucault 2003a, S. 11, das Wissen selber. Foucault 2003b, S. 77: „Wer einen Zusammenhang zwischen den Inhalten der Erkenntnis und den politischen, sozialen oder ökonomischen Formen herstellen möchte, die den Kontext dieser Erkenntnis darstellen, versucht diesen Zusammenhang meist über das Bewußtsein oder das Erkenntnissubjekt herzustellen. Mir scheint dagegen, die tatsächlichen Verbindungen zwischen den ökonomisch-politischen Prozessen und den Wissenskonflikten lassen sich in jenen Formen finden, die zugleich Formen der Machtausübung und Formen des Erwerbs und der Weitergabe von Wissen sind.“ Es geht so um Formen „von Macht-Wissen. Die Analyse dieser Formen sollte uns zu einer strengeren Analyse der Beziehungen zwischen den Erkenntnis Konflikten und den ökonomisch-politischen Determinanten führen.“ Deutlich auch Foucault 2005, S. 64: Man hat „nicht die Erkenntnis auf der einen Seite und die Gesellschaft bzw. die Wissenschaft und den Staat auf der anderen, sondern die Grundformen des ‚Macht-Wissens‘.“ Vgl. zum Status des Erkenntnissubjekts auch Foucault 2003b, S. 28: „In diesen Vorträgen möchte ich nun zeigen, warum die politischen und ökonomischen Lebensbedingungen in Wirklichkeit keinen Schleier und kein Hindernis für das Erkenntnissubjekt darstellen, sondern dasjenige Medium, durch das hindurch die Erkenntnis-subjekte und damit auch die Wahrheitsbeziehungen sich herausbilden.“

¹⁵³ Ich lasse im folgenden allerdings den Zusammenhang mit den Wissenschaftsformen außen vor.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 52 und besonders S. 54. Während Foucault 2003b mit dem Wort „épreuve“, „Probe“ arbeitet, operiert Foucault 2005 mit „mesure“, „Maß“.

¹⁵⁵ Foucault 2003b, S. 56.

Foucault in der klassischen Antike und dann wieder seit dem späten Hochmittelalter eine andere, tatsächlich forensische Praxis der Ermittlung der Wahrheit, die „Untersuchung (enquête)“,¹⁵⁶ die an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die Form einer „Prüfung (examen)“¹⁵⁷ annimmt. Da die mit Blick auf das Schuldprinzip entscheidende Pointe aus dem Übergang von der Untersuchung zur Prüfung folgt, möchte ich die von Foucault herausgearbeitete Typik der juristischen Form der Untersuchung hier nur kurz skizzieren. Ein erster Typus der Untersuchung entwickelt sich in der klassischen Antike, da im Gegensatz zur Probe nicht mehr Stärke, Macht und Autorität den Ausschlag geben, sondern die glaubwürdige Zeugenschaft, die sich auf Erinnerung beruft, versehen mit einer über politisch-ökonomische Machtverhältnisse hinweggreifenden religiösen Aura.¹⁵⁸ Damit, so Foucault, treten Macht und Wahrheit auseinander und werden einander tendentiell entgegengesetzt.¹⁵⁹ Der postfeudal-mittelalterliche Typus der Untersuchung dagegen ist ein „Verwaltungsverfahren“,¹⁶⁰ das eine Zeugen- und Beteiligtenbefragung durch Experten vorsieht, die nach anschließender freier Beratung den Fall entscheiden. Für die juristische Form der Prüfung schließlich ist entscheidend, daß Wissen hauptsächlich durch Überwachung und Kontrolle erlangt wird und solches Wissen sowohl als legitim als auch als zentral für die Rekonstruktion und Beurteilung des Sachverhalts angesehen wird.

Mit Blick auf die oben herausgearbeitete These, daß die Strafrechtsgeschichte an Hand der Entwicklung des Prinzips der Reglementierung von Ausgleichsmöglichkeiten – also an Hand des Schuldprinzips – strukturiert werden kann, ist nun wichtig, daß Foucault mit der Vergewisserungsform der Prüfung eine gewisse Dialektik der Schuld herausstellt. Denn mit den Motiven der Überwachung und Kontrolle tritt als neues Kriterium die „Gefährlichkeit“ in den Blick. Dieser Gesichtspunkt „besagt, daß der Einzelne von der Gesellschaft nicht auf der Ebene des tatsächlichen, sondern des potentiellen Verhaltens betrachtet werden sollte; nicht auf der Ebene tatsächlicher Verstöße gegen vorhandene Gesetze, sondern auf der Ebene möglichen Verhaltens.“¹⁶¹ Foucault weitet diese Struktur aus zu einer Typisierung auch der Gesellschaft: „Damit betreten wir das Zeitalter der sozialen Orthopädie, wie ich es nennen möchte. Es handelt sich um eine Form von Macht und einen Gesellschaftstyp, den ich im Unterschied zu den vorangegangenen Strafgesellschaften als Disziplinargesellschaft bezeichne. Es ist das Zeitalter der sozialen Kontrolle.“¹⁶² Auf das Konzept der Schuld bezogen bedeutet das jedoch, daß es nicht mehr allein für die Reglementierung des Ausgleichs stehen kann, sondern eine weitere Funktion erfüllen muß, „die nicht in der Ahndung von Straftaten besteht, sondern in der Verhinderung von Straftaten“.¹⁶³ Mit dem Hinweis auf eine mit der Vergewisserungs- und Wissensform der Prüfung einhergehende Disziplinierung macht Foucault somit auf ein Moment der Schuld aufmerksam, das in den bisherigen rechtshistorischen

¹⁵⁶ Vgl. ebd., besonders S. 77.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., besonders S. 85-87.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 50.

¹⁵⁹ ebd., S. 53: So wird „einer Macht ohne Wahrheit eine Wahrheit ohne Macht“ entgegengesetzt.

¹⁶⁰ ebd., S. 68.

¹⁶¹ ebd., S. 84.

¹⁶² ebd., S. 85.

¹⁶³ ebd., S. 85.

Überlegungen keine Rolle spielte, nämlich die Verhinderung der Möglichkeit zukünftigen Verschuldens.¹⁶⁴

Die Bedeutung dieses Aspekts wird deutlich, wenn man die zeitliche Struktur des Schuldprinzips näher herausstellt. Während in den bisherigen Überlegungen zum Schuldprinzip wegen der Betonung des Moments des Ausgleichs der Fokus tendentiell auf den Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart gelegt wurde und deshalb die Schuldkategorie im Sinne der Beendigung eines gegenwärtigen Konflikts Zukunft nur unbestimmt als Koexistenz greifen konnte, verändert sich durch den Aspekt der Disziplinierung dieses zeitliche Verhältnis, weil es jetzt stärker um die Verhinderung möglicher Verschuldungen, d. h. möglicher Konflikte, in der Zukunft geht. Das läßt sich schließlich darstellen als eine paradoxe Konsequenz des Schuldprinzips:¹⁶⁵ Wenn mit der Lösung eines Konflikts durch die Kategorie der Schuld das zivilisatorische Versprechen der Koexistenz in Form eines zukünftigen, friedlichen Zusammenlebens verbunden ist,¹⁶⁶ diese Koexistenz aber durch eine mögliche zukünftige Schuld gefährdet ist, dann muß die in der Zukunft gelegene Möglichkeit des Verschuldens ausgeschlossen werden.¹⁶⁷ Einerseits muß Schuld anerkannt werden, weil es die tendentiell ausufernden Ausgleichsmöglichkeiten limitiert; andererseits muß die Möglichkeit der Schuld verhindert werden.

Instruktiv für das Konzept der Schuld bleibt demnach an dieser Stelle festzuhalten, daß Schuld zum einen die Funktion zufällt, Vergangenes auszugleichen, daß sie jedoch zum andern zugleich Mahnung ist, ein Nötigwerden des Ausgleichs in der Zukunft zu verhindern. Hierin zeigt sich ein den Schuldbegriff charakterisierendes Spannungsverhältnis zwischen der Anerkennung einerseits, daß es möglicherweise zu schuldhaften und folglich auszugleichenden und wiedergutzumachenden Handlungen kommt, und der Nicht-Anerkennung dieser Möglichkeit in Form ihrer Verhinderung andererseits. Der Ausgangspunkt des Schuldprinzips ist die Begrenzung der Ausgleichsmöglichkeiten, um eine zukünftige Koexistenz zu sichern, also den tendentiell auf Dauer gestellten Konflikt sozial und individuell verträglich zu beenden. In der Folge wird jedoch der einzelne unter einen enormen Disziplinierungsdruck gesetzt, sich gar nicht erst zu verschulden. Davon ist schließlich auch die Idee der Koexistenz betroffen: die Koexistenz ist beschränkt auf den Kreis derer, die sich selbst zu disziplinieren vermögen und die diese Disziplinierung normativ einfordern. In der Folge wird es möglich, den Schuldigen nicht primär als denjenigen zu begreifen, der ein vergangenes Übel ausgleichen muß, sondern als jemanden, der zur Selbstdisziplinierung unfähig ist. Da die Selbstdisziplin wiederum konstitutiv ist für die normativ eingeforderte Koexistenzfähigkeit, ist der

¹⁶⁴ Diese Überlegung weist zurück auf die Funktionalisierung der Strafe durch Spezial- und Generalprävention, wie sie schon von Bader 1964, S. 75f., genau an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert veranschlagt worden war.

¹⁶⁵ Das läßt sich auch als Paradoxie des Gesetzesbegriffs verstehen: durch das Gesetz wird nicht nur etwas be- und verurteilt; das Gesetz hat auch seine eigene Überflüssigkeit zum Ziel. Dieser paradoxe Charakter der Schuld wird später bei Ricoeur in Form einer ‚Dialektik der Schuld‘ thematisch: Schuld führt zu Unfreiheit.

¹⁶⁶ Siehe oben S. 51.

¹⁶⁷ Inwiefern sich diese Paradoxie einerseits durch ein dynamisches Konzept von gesellschaftlicher Konfliktprozessierung und andererseits durch nicht mehr im funktional-technischen Paradigma darstellbare Strukturen der Schuld auflösen läßt, kann erst später thematisch werden, vgl. unten einmal die Überlegungen zur Selbsterforschung im Zusammenhang mit der Selbstdisziplinierung, besonders S. 146, und dann die Reflexionen zur Repartialisierung der Schuld, besonders S. 377ff., sowie die Konzeptualisierungsversuche einer individualistischen Gesellschaft.

Schuldige zugleich unfähig zur Koexistenz, weshalb er aus dem Kreis der Koexistenzfähigen ausgeschlossen werden muß.¹⁶⁸

6. Kritik: Schuld und Ausschluß

Damit läßt sich die stärkste Kritik an der Konzeption des Schuldprinzips als einer verstärkenden Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten formulieren: Das Schuldprinzip ist zwar einerseits auf den Ausgleich bezogen, andererseits jedoch durch den Ausschluß des Schuldhaften konstituiert. Dieser Ausschluß zeigt sich nicht erst in der anderen Bewertung der Vermeidung zukünftiger Schuld – worauf Foucault besonders hinweist –, sondern wird schon in der Möglichkeit deutlich, einen Ausgleich durch die „Preisgabe“¹⁶⁹ des Schuldigen herzustellen. Konzeptionell kann es daher nicht darum gehen, einen Gegensatz zwischen Ausgleich und Ausschluß zu konstruieren; tatsächlich bleibt der Ausschluß als eine Form des Ausgleichs zu betrachten. Worauf damit aber doch hingewiesen ist, ist das Spannungsverhältnis zwischen der Möglichkeit des Ausschlusses und dem Versprechen der Koexistenz. Im kritischen Überblick über die Thematisierung des Schuldbegriffs im rechtshistorischen Rahmen bleibt demnach insgesamt zu sehen, daß sich diese Verstärkung der Begrenzung von Ausgleichsformen durch das Schuldprinzip für das Individuum nicht einfach als Gewinn, Nutzen oder Entlastung darstellt.

Der Bedeutungsverlust der traditionellen Kollektive geht, wie gezeigt, für das Individuum zunächst damit einher, daß der Schutz des einzelnen durch das Kollektiv dort entfällt, wo es sich durch „Preisgabe“ des einzelnen entlasten kann. Das Bedrohungspotential, das damit für den einzelnen prinzipiell durch die Schuld gegeben ist, ist das des Ausschlusses. Diese Drohung läßt sich nicht mit der Idee der Koexistenz harmonisieren, sondern bildet eine den Schuldbegriff kennzeichnende Spannung. Im Effekt muß das Individuum stärker darauf achten, die allgemeinen Normen einzuhalten, weil die Bindung an das Kollektiv gelockert ist und überhaupt die interpersonalen Beziehungen fragil erscheinen.¹⁷⁰ Die verstärkte Anforderung, Normen einzuhalten, geht in diesem Sinne nicht erst auf die „Disziplinargesellschaft“ zurück, wie Foucault typisierend herausstellt, sondern setzt dort ein, wo der einzelne einerseits nicht mehr unter dem unbedingten Schutz seines angestammten Kollektivs steht, wo er andererseits noch nicht als einzelner durch die ‚öffentliche Gewalt‘ geschützt ist.¹⁷¹

Außerdem wird der einzelne durch das Schuldprinzip insofern belastet, als die Aufarbeitung der Vergangenheit das Geschehene im Modus einer Verbindung zwischen Wille und Tat in den Vordergrund rückt. Dadurch trägt der einzelne die Rechtfertigungslast, er muß sich an seine Motive und Intentionen erinnern und diese darstellen, er muß das Geschehene nach Maßgabe bestimmter Vergewisserungsformen und mit ihnen gegebener Institutionen rekonstruieren. Die damit angesprochenen korrespondierenden Fähigkeiten des einzelnen – etwa

¹⁶⁸ Es koexistieren in der Folge allein die Unschuldigen, der Schuldige wird ausgeschlossen.

¹⁶⁹ Bader 1964, S. 66: „Der Familie wird dadurch die Möglichkeit der Preisgabe des Täters oder des schadenstiftenden Gegenstandes, etwa des bösen Tieres, eröffnet. Der durch die Preisgabe friedlos Gewordene wird aus dem Friedensbereich von Haus und Sippe verstoßen, er wird zum durch die Tat Gezeichneten, zum Bösewicht, zum Dämon selbst“.

¹⁷⁰ Das Schuldprinzip ist sicherlich nicht allein der Grund für die Lockerung interpersonalen Bezüge; man wird hier sicherlich von einem sozioökonomischen Geflecht sprechen wollen, was sich beispielsweise an der unterschiedlichen Entwicklung von städtischen und ländlichen Gebieten zeigen läßt.

¹⁷¹ Auf das der Schuld eigene Strukturmoment der Selbstdisziplinierung in historischer Hinsicht macht insbesondere Hahn aufmerksam, vgl. die spätere Rekonstruktion seiner Überlegungen.

des Rhetorisch-Narrativen – werden jedoch in der ‚Schuld‘ wesentlich als Prinzip konzeptualisierenden rechtshistorischen Sicht nicht als problematische Fähigkeiten thematisiert, sondern als Anforderungen an den einzelnen begriffen. Und so bleibt es schließlich auch dem einzelnen selbst überlassen, seine Schuld zu verarbeiten, sein Verhalten entsprechend zu ändern und sich somit in diejenige Gesellschaft zu reintegrieren, die ihn mit Ausschluß bedroht.

7. Theorieabhängigkeit der Beurteilung des Schuldprinzips

Den rechtshistorischen Abschnitt abschließend möchte ich noch einen Aspekt herausstellen, der an dieser Stelle nicht eigenständig diskutiert werden soll, der aber doch eine Limitierung des Diskurses zu den Funktionen und Techniken der Schuld insgesamt anzeigt. Deutlich wird diese Beschränkung, wenn man den an Hand des Schuldkonzepts aufgewiesenen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen Recht, Gesellschaft und Individuum auf die Frage hin zuspitzt, in welche Theorie sich die einzelnen Momente und Entwicklungslinien insgesamt einfügen lassen.

Besonders das Moment der Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten und die Idee der Schuld als eines konstitutiven und regulativen Prinzips scheint es nahezulegen, diese Entwicklung etwa mit Norbert Elias im Rahmen einer Zivilisationstheorie fortschreitender Rationalisierung im Sinne wachsender Kontrolle zu begreifen. Demgegenüber ließe sich mit Luhmann herausstellen, daß spezifische mit der Entwicklung der Schuld einhergehende Momente sich nicht aus der Schuld ableiten lassen, sondern als historische Bezüge eine kontingente, aber funktionierende Konstellation abgeben, die mit ihren feineren sozialen Beziehungen, den Differenzierungen in Wahrnehmungen und Beurteilungen sowie den institutionellen Relativierungen und Neujustierungen eher als Prozeß zunehmender Komplexität verstanden werden können. Und schließlich sind auch solche Momente der Schuld herausgetreten, die sich im Anschluß an Nietzsche, Horkheimer/Adorno und Foucault eher im Rahmen einer Dialektik der Schuld verständlich machen lassen.¹⁷² Der Ausschluß des Individuums von aller Teilhabe am Schutz gewährenden Kollektiv, die Rechtfertigungs- und Erinnerungslast der Plausibilisierung innerer Motivlagen und die allein vom Individuum zu leistende Verhaltensänderung können weder euphemistisch als Elemente komplexerer Strukturen und schon gar nicht als solche steigender Rationalisierung aufgefaßt werden, da sie vielmehr in gegenfunktionale und sich der Rationalität tendentiell entziehende Strukturen umschlagen können.¹⁷³

Je nachdem, welche Momente man betont und welche Theorie man folglich heranzieht, verändert sich der Gestus der zwei angedeuteten Thesen von Schuld als Individualisierung und Verinnerlichung: sie können als Rationalitätssteigerung affirmiert, als Steigerung der Komplexität von Funktionen konstatiert oder schließlich wegen der voranschreitenden Normierung und Disziplinierung abgelehnt werden. Diese Möglichkeit der unterschiedlichen Bewertung der mit Schuld gegebenen Prozesse auf Grund veränderter Theoriehorizonte ist zu berücksichtigen, wenn das Schuldkonzept im Zusammenhang von Individualisierung und

¹⁷² Foucault 2003b, S. 72: „Ich glaube jedoch nicht, daß die Untersuchung [...] einfach nur das Ergebnis einer Art Rationalitätsfortschritts ist. Denn die Untersuchung [...] entstand nicht durch die Rationalisierung bestehender gerichtlicher Verfahren.“

¹⁷³ In diesem letzteren Rahmen wäre dann auch auf das Verhältnis zwischen Schuld und Strafe vor dem Hintergrund der Herrschaft hinzuweisen: daß jemand nicht bestraft wird, weil er schuldig ist, sondern er bestraft werden soll, weshalb er schuldig ist; so wird jemand nicht für schuldig erklärt und deshalb ausgeschlossen, sondern er ist schuldig, weil er ausgeschlossen werden soll.

Verinnerlichung thematisch wird. Diesem Befund einer Abhängigkeit der Aufbereitung und Einschätzung des Schuldkonzepts von weiteren Erkenntnisinteressen möchte ich die vorsichtige These entgegenhalten, daß diese Abhängigkeit auch ein Indiz dafür sein könnte, daß das Konzept der Schuld insgesamt mit den herausgearbeiteten Funktionen der kategorialen Konfliktbeendigung, der kompetenzmäßigen Indikation einer Beziehungsstörung sowie der prinzipiellen Reglementierung von Ausgleichsmöglichkeiten und des Umschlagens in Disziplinierung noch nicht hinreichend analysiert ist.

IV. Zusammenfassung

Bevor in einem nächsten Schritt die Konzeptualisierungsversuche der Schuld als einer auf Kritik und Differenzierung abstellenden Struktur thematisiert werden sollen, möchte ich knapp den bisherigen Erkenntnisstand resümieren.

Innerhalb des Rahmens einer sozialen Entwicklungsgeschichte ist deutlich geworden, daß Schuld als eine soziale Technik der Konfliktbeendigung und -lösung in komplexen und ausdifferenzierten Gesellschaften fungiert. Durch die interne Funktionsweise der Schuld werden Konflikte so vorstrukturiert, daß sie nur beendet werden können, wenn diese Beendigung zugleich die Koexistenz der Konfliktparteien vorsieht. Damit wird erreicht, daß Konflikte nicht mehr unbedingt, sondern nur noch bedingterweise beendet werden, etwa gemäß der Vorgaben sozial verträglicher Konfliktbeendigung. Insbesondere die Vorstrukturierungsleistung der Schuld in Bezug auf Konflikte wurde dann in der Emotions- und Sozialpsychologie bestätigt. Zudem konnte hier herausgearbeitet werden, daß mit der Schuld eine gewisse Neigung zu Reparationen und Wiedergutmachungen einhergeht. In der auf interpersonale Beziehungen abhebenden Sozialpsychologie wurde dann hervorgehoben, daß Schuld zugleich ein Indiz für die Störung einer Gemeinschaft wie für ihre Thematisierung ist. Dabei baut Schuld besonders auf der Fähigkeit auf, die Perspektiven anderer einzunehmen und zu verstehen. Rechtsgeschichtlich schließlich wurde deutlich, daß Schuld als Katalysator der Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten fungiert, indem nur noch bestimmte Weisen des Vorwerfens und Prozessierens von Vorwürfen statthaft sind. Schuld geht dabei insbesondere mit einer Individualisierung und einer Verinnerlichung einher: mit einer Individualisierung, weil die bisher zentralen Kollektive ihre Bedeutung verlieren; mit einer Verinnerlichung, weil der Blick weg von der Tat und ihren Folgen auf die Verbindung der individuellen Intentionen und Motivlagen mit der Tat gerichtet wird.

Insgesamt wurde so eine Vielzahl von Momenten der Schuld erarbeitet, die in einem entsprechenden Theorierahmen funktional betrachtet werden können. Die grundsätzliche Funktion der Schuld besteht darin, Konflikte auf eine bestimmte, nämlich sozialgeschichtlich bedingte Weise zu bearbeiten und zu lösen. In den vorstehenden Darstellungen und Diskussionen ist aber auch deutlich geworden, daß zwar jeweils intern ein kritisch-differentieller Maßstab erarbeitet wird, diese Ebene jedoch in ihrem Potential nicht ausgeschöpft wird. So konkurriert Schuld zwar bei Luhmann mit „Sezession, Tötung, Unterwerfung“ als anderen Formen der Konfliktbeendigung, diese können jedoch unter komplexeren gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr ernsthaft als Konfliktlösungen in Betracht kommen, weshalb sie faktisch als Möglichkeiten ausscheiden. In der Emotions- und Sozialpsychologie wird dem Gefühl der Schuld das der Scham gegenübergestellt; tatsächlich aber erweist sich

die Scham als völlig unzureichender Lösungsansatz von Konflikten, so daß sie ebenso als ernstzunehmender Kandidat ausfällt. In der rechtsgeschichtlichen Betrachtung schließlich läßt sich ebenfalls eine Tendenz nachweisen, die mit Schuld verbundene Individualisierung als Erfolgsgeschichte zu rekonstruieren, ohne die darin gelegenen problematischen Punkte näher zum Thema zu machen, auch wenn hier bereits Theorierahmen angeschnitten werden können, die kritische Reflexionen nahelegen.

In diesem kurzen Überblick über die bisher beleuchteten Funktionen der Schuld kann abschließend deutlich werden, daß der Begriff der Schuld bereits in mehrfacher Hinsicht thematisiert wird. Schuld wird als Kategorie thematisch, wenn betont wird, daß Konflikte in der sozialen Wirklichkeit in einer bestimmten Weise vorstrukturiert werden. Schuld rückt dann auch als Fähigkeit in den Fokus, sofern auf den einzelnen im sozial-interpersonalen Zusammenhang reflektiert wird, der verschiedene Perspektiven einnehmen, sie verstehen, ordnen und bewerten kann. Und schließlich kristallisiert sich Schuld als ein Prinzip heraus, das auch die interne Bearbeitung des Schuldhaften durch den sozial-institutionellen Komplex strukturiert.

B – Kritik und Differenzierung durch Schuld

I. Strafrechtsdogmatik

Viele der im rechtsgeschichtlichen Teil herausgearbeiteten Aspekte des Schuldkonzepts werden auch unter den Strafrechtsdogmatikern der Gegenwart diskutiert. Der dogmatische unterscheidet sich allerdings darin vom historischen Diskurs, daß das Schuldprinzip nicht in seiner Entstehung rekonstruiert, sondern eigens begründet werden muß. Dieser Begründungsanspruch erscheint dabei von Anfang an verschränkt mit der Idee der richtigen Definition der Schuld. Nicht allein die Art, sondern insbesondere was mit der Schuld begründet werden soll, entscheidet so über ihre Horizonte.

Zudem ist zu sehen, daß in den strafrechtsdogmatischen Beiträgen der Begriff der Schuld nicht isoliert betrachtet wird, es also nicht um eine abstrakte Begründung und Definition der Schuld als solcher, herausgelöst aus allen Kontexten geht; sondern daß Schuld in der Form einer Voraussetzung von Strafe und Strafbarkeit diskutiert wird (bis zu dem Punkt, wo Schuld als Voraussetzung der Strafe abgelehnt wird, so daß Schuld und Strafe auseinandertreten und sich voneinander lösen). Ein Horizont des juristischen Diskurses bildet daher die Legitimität der juristischen Praxis des Strafens. In diesem Sinne geht es bei der näheren rechtlichen Thematisierung des Schuldkonzepts darum, es zu begründen und zu definieren, die Spezifik des Voraussetzungshaften der Schuld für die Strafe zu klären sowie darum, die legitimierenden und limitierenden Implikationen und Konsequenzen für das Strafen herauszustellen.

Ein weiterer Bezugspunkt des strafrechtsdogmatischen Diskurses findet sich in der Frage danach, inwiefern durch Schuld und Strafe Konflikte gelöst und bewältigt werden. Gegenüber den rechtshistorischen Überlegungen, in denen dieser Punkt bereits angeschnitten wurde, wird diese Frage aber jetzt verfeinert und erweitert, indem die Spezifik nicht nur der Lösung eines Konflikts, sondern des Konflikts selber in den Vordergrund rückt. Charakteristisch für den dogmatischen Diskurs ist so, daß mit dem Schuldbegriff neben die Problematik der Lösung und Verarbeitung eines Konflikts die des Adressierens tritt. Wenn nach allen bisherigen Untersuchungen mit dem Schuldbegriff eine rudimentäre Asymmetrie gegeben ist – zwischen ‚Opfer‘ und ‚Täter‘, ‚Unrecht‘ und ‚Verletzung‘ –, dann wird unter den juristischen Titeln der Zurechnung, der Zurechenbarkeit und der Zurechnungsfähigkeit jetzt die Frage zentral, welche Subjekte oder Personen damit in welchem Sinne angesprochen werden können; noch anders ausgedrückt: worauf die Kategorie der Schuld mit ihren weiteren impliziten Schemata

angewendet werden kann und inwiefern der ‚Gegenstand‘ wieder auf die Kategorie selber zurückwirkt, sie also verändert.¹⁷⁴

Nach einer einleitenden Erörterung der mit einer allgemeinen Definition der Schuld verbundenen Schwierigkeiten (1.) ist zunächst herauszuarbeiten, wie im strafrechtsdogmatischen Diskurs die nähere Leistung der Schuld als eines Prinzips bestimmt wird und wie sie mit der Strafe zusammenhängt (2.). Anschließend können einige konkurrierende Definitionen der Schuld referiert werden, die insbesondere daraufhin zu betrachten sind, was unter Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit verstanden wird (3.). Gleichsam in Parenthese kann dabei ein Modell zwischengeschaltet werden, das eine prinzipielle Trennung von Schuld und Strafe vorsieht und daher dafür plädiert, den Schuldbegriff insgesamt zu verabschieden (4.). Die dabei hervortretenden Schwierigkeiten dieses Vorschlags dienen dazu, zunächst den Blick für den prekären Status des Schuldbegriffs zu schärfen, um ihn in einem nächsten Schritt wieder auf den Rahmen der Prozessierung und Adressierung eines Konflikts zu beziehen (5.). Abschließend bleiben einerseits die Implikationen dieser Konzeption der Verarbeitung eines Konflikts mittels der Schuldkategorie zu verzeichnen (6.), andererseits muß diskutiert werden, inwiefern die juristisch-strafrechtsdogmatische Hinsicht imstande ist, sich selbst zu relativieren, wenn sie anerkennt, daß ihre Bearbeitung von Konflikten nur auf spezifische Sachverhalte zutrifft, was am juristisch problematischen Konzept einer Kollektivschuld erörtert werden soll (7.).

1. Die allgemeine strafrechtsdogmatische Definition der Schuld und ihr Kontext

„Für den Juristen bedeutet Schuld Vorwerfbarkeit. Schuld ist, wen der Vorwurf trifft, er habe sich rechtswidrig verhalten, obwohl er zu rechtmäßigem Verhalten fähig war.“¹⁷⁵ Nach dieser allgemeinen juristischen Definition steht Schuld in spezifischen Spannungsbezügen. Zunächst ist festzuhalten, daß sich Schuld in einer bestimmten Weise auf das Verhalten eines Menschen bezieht. Es geht in diesem Sinne weder um die Anklage des Zustands von Welt überhaupt – beispielsweise die Güterverteilung –, noch um die Anklage einer Person in toto – z. B. eines bösen Menschen –, sondern ausschließlich um die Thematisierung eines bestimmten Verhaltens und von bestimmten Handlungen. Damit sind bereits zwei basale Spannungen angesprochen: zum einen die zwischen dem Verhalten und dem damit in Beziehung stehenden – hergestellten oder bewirkten – materiellen Zustand, zum andern die zwischen dem Verhalten eines Menschen und dem Menschen oder der Person selbst.

Ein weiterer Bezugspunkt spannt sich daran auf, inwiefern das Verhalten rechtswidrig oder rechtmäßig war. Dazu muß in irgendeiner Weise ein Maßstab gegeben sein, an dem sich diese Differenz aufzeigen läßt. Alles Verhalten steht so in einem Verhältnis zu Gesetzen.¹⁷⁶

¹⁷⁴ Das ist, wie später noch herauszuarbeiten sein wird, ein erster Grund dafür, den strafrechtsdogmatischen Diskurs als wesentlich kritischen zu begreifen: indem bestimmte Bedingungen für das vorwerfende Adressieren erfüllt sein müssen, wird die Anwendbarkeit des Schuldkonzepts limitiert und so innerhalb des möglichen Adressatenkreises differenziert. Ein zweiter Grund liegt in dem oben angeführten Anspruch, daß es nicht nur um die Nachzeichnung der faktischen historischen Entwicklung, sondern um die Begründung des Schuldbegriffs geht.

¹⁷⁵ Schlink 2002, S. 10.

¹⁷⁶ Es spielt hier keine Rolle, wie diese Gesetze gegeben sind: in Form göttlicher Gebote, als kodifizierte Gesetzbücher, als Gesetze des Herzens oder als natürliche Gesetze. Strafrechtsdogmatisch bildet das positive Recht den Bezugspunkt. Siehe für die nähere Problematisierung eines gegebenen Maßstabs den zweiten Abschnitt des zweiten Teils in dieser Arbeit.

Bezogen auf den Zusammenhang zwischen Handlung und Handelndem ist dann seine Fähigkeit entscheidend: Schuld steht hier in einer grundlegenden Spannung zwischen einer Fähigkeit und einer Unfähigkeit. Ebenso steht auch der Vorwurf selbst in einem doppelten Bezug. Einmal nämlich ist er darauf zu beziehen, inwiefern er überhaupt erhoben wird oder nicht; und dann ist zu sehen, inwiefern er in Bezug auf Gesetze artikulierbar ist oder nicht. Ein letzter mit dieser Definition vorgeschlagener Punkt liegt dann in dem vieldeutigen ‚Treffen‘ eines Vorwurfs, sofern damit zugleich gesagt ist, daß der Vorwurf auf irgendeine Weise sein Ziel auch verfehlen können muß.

Alle diese Spannungen sind mit dem Schuldkonzept innerhalb des Rechts angesprochen, sie werden jedoch in unterschiedlicher Weise diskutiert. Gesetze in positiver und jedem bekannter Form sind vorausgesetzt, also ist der Maßstab gegeben. Die juristischen Institutionen sind etabliert, also entfällt sowohl die Frage, wie der Vorwurf erhoben werden kann, als auch die, wie er im Zusammenhang mit den Gesetzen artikuliert werden kann. Das ‚Treffen‘ des Vorwurfs wird objektiv gedeutet und durch die entsprechenden juristisch-institutionellen Formen für garantiert erklärt, so daß auch dieser Punkt entfallen kann. Der durch das Handeln einzelner bewirkte materielle Zustand schließlich wird entweder als separate Fragestellung (Schadensersatz) verhandelt oder er wird als hinreichend in den Gesetzestexten berücksichtigt begriffen, also kann auch er von der näheren Diskussion ausgenommen werden. Übrig bleiben so allein zwei Bezüge, die im strafrechtsdogmatischen Diskurs an Hand des Schuldbegriffs thematisiert werden: zum einen die Spannung zwischen dem Verhalten und der Person, zum andern die zwischen der Fähigkeit und Unfähigkeit des Handelnden, sich auch anders, nämlich rechtmäßig, zu verhalten.

2. „Sozialethische Rechtfertigung“ des Schuldkonzepts

Ohne die hier freigelegten Bezüge näher zu verfolgen, begründet Winfried Hassemer das Schuldprinzip durch seine Leistungsfähigkeit zur Reglementierung strafrechtlicher Prozesse einerseits, durch die Limitierung der Bestrafung andererseits. Dabei beschreitet er jedoch einen anderen als den oben in der allgemeinen Schulddefinition angedeuteten Weg, indem er strikt zwischen Schuldprinzip und Schuldvorwurf unterscheidet. Sei das Schuldprinzip durch seine Leistungsfähigkeit legitimiert, bestimmt und limitiert, so begrenze der Schuldvorwurf „gar nichts – im Gegenteil, er weitet die Belastung des Straftäters durch die Strafrechtsfolge erheblich aus.“¹⁷⁷ Diese Unterscheidung hat damit zu tun, daß die Notwendigkeit des Strafrechts und des Strafprozesses nicht aus der Schuld und dem Vorwurf zu gewinnen sei, sondern andere Quellen bemühen müsse: „Rechtfertigung des Strafrechts ist immer sozialethische Rechtfertigung, sie ist im individuellen Bereich – bei der ‚Schuld‘ eines einzelnen – nicht zu finden. Sie findet sich in der Kraft des Strafrechts, schwerste Konflikte aus Abweichung formalisiert, d. h. so zu verarbeiten, daß dabei die Rechte aller Beteiligten – auch der mitbetroffenen Gesellschaft – so gut es geht geschützt bleiben.“¹⁷⁸

Was Hassemer hier vorschlägt, ist in seiner Radikalität festzuhalten: Weder Strafe noch Strafrecht haben es mit der Schuld im Sinne eines vorwerfbaren Verhaltens zu tun. Allein die Formalisierungsleistung des Schuldprinzips ist beizubehalten. Was innerhalb des Rechts the-

¹⁷⁷ Hassemer 1983, S. 105.

¹⁷⁸ ebd., S. 106f.

matisiert wird, sind „Konflikte aus Abweichung“, d. h. unrechtmäßiges Verhalten wird hier mit ‚abweichendem‘ Verhalten identifiziert. Die dahinterstehende Strategie besteht darin, „der Kriminalisierung in einem humanen Strafrecht“ „Grenzen“¹⁷⁹ zu setzen. Was dabei nicht diskutiert wird, ist, daß damit der Bezugspunkt dieses Ausschlusses des Vorwurfs gesetzt ist: Strafrechtsordnung, Strafgesetzgeber und Strafrichter. Außen vor müssen so dagegen das Opfer bzw. der Geschädigte bleiben.¹⁸⁰ Auf diese Weise hofft Hassemer, der Problematik von Einschluß und Ausschluß zu entgehen, die er in einer „Sündenbocktheorie“ festhält: „Im Schuldvorwurf belädt die vom Bösen betroffene Gesellschaft den einzelnen, der es zur Erscheinung gebracht hat, und verjagt ihn dann. Die Idee der Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft verzweifelt seit Jahrzehnten an diesem eingespielten Mechanismus.“¹⁸¹

Die eigentliche Stärke der Überlegungen Hassemers besteht darin, die „Unverzichtbarkeit des Schuldprinzips“¹⁸² in seinen wesentlichen Teilen herauszuarbeiten, nämlich dort, wo es alternativlos ist. Es ermöglicht erstens „subjektive Zurechnung“, also die Wahrnehmung eines Verbrechens „als Tat eines Täters“, auf der „unsere Kultur und Rechtskultur“¹⁸³ aufbaut. Es ermöglicht zweitens, mit der „Kategorie der Verantwortlichkeit“ „Modi von Urheberchaft“¹⁸⁴ zu unterscheiden, so daß eine bloße Erfolgshaftung für Zufälle ausgeschlossen werden kann. Drittens erlaubt das Schuldprinzip die Differenzierung von „Stufen der Verantwortlichkeit“ im Sinne von „Stufen innerer Beteiligung“: „unbewußte und bewußte Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit, Vorsatz und Absicht“.¹⁸⁵ Diese Differenzierung berücksichtigt sowohl Opfer- als auch Tätergesichtspunkte: des Opfers, weil dies auch für es einen Unterschied macht; des Täters, weil diese Stufen innerer Beteiligung gerade auch für „opferlose‘ oder ‚opferverdünnte‘ Delikte“ wichtig sind.¹⁸⁶ Und viertens schließlich gewährleistet das Schuldprinzip nach Hassemer, „eine Strafrechtsfolge zu begründen und zu bemessen, die sich als gerecht bezeichnen darf.“¹⁸⁷ Die Vorstellung hierbei ist, daß eine „gerechte Strafe“ erst dann erreicht ist, wenn sie die Einzelheiten des Falles berücksichtigt. „Das Schuldprinzip ermöglicht mit dieser Unterscheidung eine Konkretisierung von Verhältnismäßigkeitsprinzip, Übermaßverbot und Opfergrenze.“¹⁸⁸

Insgesamt bildet das Schuldprinzip mit seinen ausgeführten Merkmalen eine Formalisierung limitierend-regulativer Prinzipien, die die Verarbeitung „schwerster Konflikte aus Abweichung“ reglementieren. Insbesondere bietet das Schuldprinzip eine Handhabe gegen die Ausweitung „kriminalpolitischer Bedürfnisse“, indem es „gegenüber den präventiven Inter-

¹⁷⁹ ebd., S. 106.

¹⁸⁰ Es wird später in diesem Abschnitt darauf zurückzukommen sein, inwiefern dieser Ausschluß des Vorwurfs es unmöglich macht, das Opfer in den Strafrechtsprozeß zu integrieren, und zwar bei gleichzeitigen Kosten für den Täter. Auch wird die von Hassemer im Namen der Humanisierung und des Augenmaßes propagierte Rückbindung des Rechts an eine „Alltagskultur“, vgl. ebd., S. 103, doch eher ‚erschwert‘, wenn man die alltägliche Praxis des Vorwerfens schuldhaften Verhaltens derart strikt aus dem Strafrecht verbannt.

¹⁸¹ ebd., S. 104. Und er fährt fort: „Beseitigt man den Schuldvorwurf aus dem Schuldprinzip, so beseitigt man nicht die sozialpsychologische Mechanik; aber man hört wenigstens damit auf, sie anzutreiben.“ Zu insistieren bleibt an dieser Stelle nur darauf, daß diese Problematik bemerken nicht heißt, sie gelöst zu haben.

¹⁸² ebd., S. 93.

¹⁸³ ebd., S. 93f.

¹⁸⁴ ebd., S. 95.

¹⁸⁵ ebd., S. 96.

¹⁸⁶ Vgl. dazu ebd., S. 97f.

¹⁸⁷ ebd., S. 99.

¹⁸⁸ ebd., S. 100.

essen an Normstabilisierung, Abschreckung und Behandlung des Straftäters dessen Opfergrenze¹⁸⁹ markiert. Das Schuldprinzip, so läßt sich paraphrasieren, ist das grundlegende Recht des Straftäters, auf das er sich berufen kann sowohl in der Rekonstruktion der Geschehnisse – Zurechnung, Verantwortung, innere Beteiligung – als auch bei der Strafzumessung – Verhältnismäßigkeit und Opfergrenze –.

Für den Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe heißt das, daß Schuld in zweifacher Weise fungiert. Bildet sie einerseits die Voraussetzung der Strafe, so wirkt sie andererseits als diese Voraussetzung zugleich limitativ für die Strafzumessung, indem die Strafe den diversen Unterscheidungen und Abstufungen, die mit der Schuld verbunden sind, entsprechen soll. Mit diesem Anspruch auf Entsprechung zwischen Strafe und Schuld ist zugleich gesagt, daß die weiteren Horizonte, in denen die Strafe steht – also besonders General- und Spezialprävention –, einen anderen Ursprung als den aus Schuld haben müssen. Die sich in diesen weiteren Hinsichten artikulierenden Anforderungen mögen durchaus legitim sein; nach Hassemer müssen sie aber kategorisch dem Schuldprinzip unterstellt werden, weil nur mit ihm eine „gerechte Strafrechtsfolge“ begründet werden kann. Und schließlich muß das Schuldprinzip auch noch den Strafprozeß strukturierend beeinflussen, da sie nicht nur auf sein Ergebnis der Strafzumessung einwirkt, sondern bereits im Laufe des Prozesses vorgibt, die Geschehnisse auf die mit dem Schuldprinzip gegebenen Merkmale hin zu rekonstruieren und sie in Erfahrung zu bringen.

3. Konkurrierende Definitionen der Schuld

Hassemer geht auf die Frage nach dem Status des Agenten im Rahmen des Verhaltens nur am Rande ein. Für ihn garantiert das Schuldprinzip aus sich heraus die „subjektive Zurechnung“ von Handlungen. Das wird darin deutlich, daß Hassemer den Zusammenhang zwischen Tat und Täter auf der Ebene der ‚Wahrnehmung‘ ansiedelt, wodurch er prinzipiell der Diskussion entzogen wird. Der weitere strafrechtsdogmatische Diskurs ist demgegenüber sensibler für mögliche Sinnestäuschungen, indem er genau diesen Zusammenhang hinterfragt. Unter den Titeln der Schuld und der Zurechnung wird so juristisch thematisiert, wem genau etwas zugerechnet und vorgeworfen wird.¹⁹⁰

Einig ist sich Claus Roxin mit Hassemer darin, daß sich das Schuldprinzip „nur aus seiner eingriffsbegrenzenden Funktion“ „legitimieren läßt“. Denn nach dem Grundgesetz „ist jede staatliche Eingriffsbefugnis um der Freiheit des Individuums willen an Schranken gebunden, und die wichtigste dieser Schranken ist das Schuldprinzip, dem unsere Rechtsprechung sogar Verfassungsrang zuspricht.“¹⁹¹ Roxin geht jedoch dort über Hassemers Fragestellung hinaus, wo er die strafrechtsdogmatische Diskussion über die wesentlichen Schuld-begriffe und Schulddefinitionen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts referiert, weil er den Blick damit stärker auf die Frage der Zurechnung und ihr Subjekt richtet. Leitend ist für Roxin dabei die Unterscheidung zwischen „empiristischen“ und „normativen“ Schuldkon-

¹⁸⁹ ebd., S. 92.

¹⁹⁰ Ich halte mit weiteren zu diskutierenden Strafrechtsdogmatikern am Begriff der Schuld als Vorwerfbarkeit fest. Die Gründe dafür können erst später klar werden, wenn im Vorwurf nicht mehr allein eine zusätzliche ‚Belastung‘ des Täters, wie bei Hassemer, gesehen wird, sondern auch die Perspektive des Geschädigten berücksichtigt werden kann.

¹⁹¹ Roxin 1999, S. 392.

zepten,¹⁹² welcher Unterschied sich daran aufspannt, ob mit dem Schuldvorwurf eine einfache oder eine zweifache Wertung vorgenommen wird.¹⁹³

Ausgangspunkt für das Referat der juristischen Schuldbegriffe bildet die Definition Braunecks: „Dem Täter soll sein Unrecht dann als Verbrechen vorgeworfen werden können, wenn er seinen Willen anders bestimmten konnte“.¹⁹⁴ Dem entspricht eine einfache Wertung, denn „Gegenstand des Vorwurfs sei allein das Unrecht.“¹⁹⁵ Die zentrale Bestimmung des Sich-anders-bestimmen-Könnens klammert dabei insofern die Problematik der Willensfreiheit aus, als nicht positive Freiheitsbestimmungen nötig sind, sondern einzig „das formale Funktionieren des seelischen Apparats“.¹⁹⁶

Eine andere Schuldbestimmung bietet demgegenüber „die berühmte Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen [...], derzufolge dem Täter mit dem Unwerturteil der Schuld vorgeworfen wird, „daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können“.¹⁹⁷ Im Hintergrund dieser Formulierung steht dabei ein Bekenntnis zur Freiheit, da sich die Schuldfähigkeit des Menschen daraus ableiten läßt, „daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden“.¹⁹⁸

Eine dritte auf der ‚empiristischen‘ Linie gelegene Schuldbestimmung arbeitet Roxin mit Jescheck heraus, wenn „aus der empirisch gesicherten Erfahrung mit gleichliegenden Fällen auf die Fähigkeit des Täters zur Selbststeuerung im konkreten Fall geschlossen“¹⁹⁹ wird. Und ähnlich verortet Roxin auch seinen eigenen Vorschlag, Schuld als „unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit“²⁰⁰ zu bestimmen. „Ansprechbarkeit“ heißt dabei, daß ein Täter durch die gesetzlichen Normen „im konkreten Fall [...] erreicht und motiviert“²⁰¹ werden kann.

Obwohl Roxin die Bestimmungen Jeschecks sowie seine eigenen mit denen Braunecks zu harmonisieren versucht, ist doch zu sehen, daß Brauneck eher auf ein formalisiertes und allgemeines Kriterium abhebt, während Jescheck und Roxin dazu tendieren, die konkrete Lage des Täters zu berücksichtigen. Tatsächlich spiegelt sich darin der Unterschied zwischen dem einzelnen in seiner konkreten Situation mitsamt der Frage nach seinem „individuellen Andershandelnkönnen“ gegenüber dem „maßgerechten Menschen“ mit dem „Maßstab des ‚generellen Andershandelnkönnens‘“²⁰² wider. Für die Braunecksche Position ist charakteristisch, daß jemand juristisch dann schuldig genannt wird, wenn er ein Unrecht begangen hat und er hat anders handeln können. Bei dieser Schuldkonzeption spielt es keine Rolle, wie Willensbildung und Motivation des Täters intern strukturiert waren: Es ist Unrecht geschehen, der

¹⁹² Vgl. ebd., S. 393.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 390. Kurz gesagt läßt sich dieser Unterschied so bestimmen, daß sich bei einer einfachen Wertung allein die Unrechtsfeststellung der Tat bereits als Vorwurf qualifiziert, während bei einer doppelten Wertung neben den konstatierten Handlungsunwert noch ein zweiter Gesichtspunkt hinzutreten muß, der die Tat eigenständig verurteilt.

¹⁹⁴ Brauneck 1959, S. 261, zit. n. Roxin 1999, S. 386.

¹⁹⁵ Roxin 1999, S. 386f.

¹⁹⁶ Brauneck 1959, S. 267, zit. n. Roxin 1999, S. 387.

¹⁹⁷ Roxin 1999, S. 387. Roxin zitiert hier BGHSt 2, 194, 200.

¹⁹⁸ BGHSt 2, 194, 200, zit. n. Roxin 1999, S. 387.

¹⁹⁹ Jescheck/Weigend 1996, § 39 III 2, zit. n. Roxin 1999, S. 388.

²⁰⁰ Roxin 1997, § 19, Rn. 36ff., zit. n. Roxin 1999, S. 388.

²⁰¹ Roxin 1999, S. 389.

²⁰² Hassemer 1983, S. 91; vgl. auch Roxin 1999, S. 389.

Täter hat anders handeln können, also ist er schuldig. Demgegenüber bleibt mit Jescheck und Roxin – und auch mit Hassemer – für die Schuld zwar nicht positiv nach der inneren Motivationslage zu fragen, aber es muß doch in Rechnung gestellt werden, inwiefern Gesetze den Täter in der konkreten Situation überhaupt beeinflussen konnten.²⁰³

Roxin verdeutlicht diese Differenz daran, daß in Braunecks Position „alle Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe [...] ‚im Grunde als Unterfälle der Unzurechnungsfähigkeit‘ gelten“;²⁰⁴ Unschuld und Unzurechnungsfähigkeit sind in diesem Modell identisch. Dagegen wird es mit dem Roxinschen Modell möglich, solche Fälle zu berücksichtigen, bei denen jemand zwar durchaus zurechnungsfähig war, er aber trotzdem ohne Schuld ist: unvermeidbarer Verbotsirrtum und individuelles Unvermögen bei Fahrlässigkeit. Die Schuld geht hier über die bloße Zurechnungsfähigkeit hinaus, da das weitere Kriterium der normativen Ansprechbarkeit – also des Erreichens und des Motivierens – erfüllt sein muß. Hat jemand gegen das Gesetz verstoßen, war dabei aber nicht erreichbar und motivierbar, ist er unbenommen seiner Zurechnungsfähigkeit im juristischen Sinne nicht schuldig.

Der erste von Roxin referierte Kandidat im Rahmen der „normativen Lehren“ ist die Schuldbestimmung von Gallas. Er versteht „unter Schuld ‚Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin betätigte rechtlich mißbilligte Gesinnung‘.“²⁰⁵ Eine erste Wertung erfolgt hier bei der Ermittlung des Unrechts und zielt auf den Handlungsunwert. Eine zweite Wertung bildet die Schuldwertung, die sich auf den Gesinnungsunwert bezieht. Der Einwand gegen diese Position läuft darüber, daß juristisch die Gesinnung gar nicht gewertet wird und außerdem im Resultat nicht mehr erreicht wird, als was das Anderskönnen der empiristischen Schuldbegriffe ohnehin schon sicherstellt.

Dagegen kommt es in der normativen Position Jakobs' „bei der Schuld nicht darauf an, was der Täter konnte oder nicht konnte, sondern sie wird nach generalpräventiven Bedürfnissen zugeschrieben. Entscheidend ist, was vom einzelnen ‚erwartet werden muß; die Autonomie wird als Fähigkeit zugeschrieben, falls das zweckvoll ist‘. [...] Der die Zuschreibung von Schuld ‚leitend bestimmende Zweck‘ ist ‚die Stabilisierung des durch das deliktische Verhalten gestörten Ordnungsvertrauens‘.“²⁰⁶ In diesem Fall bezieht sich eine erste Wertung auf das Unrecht; die zweite und tatsächlich eigenständige und über das bloße Anders-Können hinausgehende auf den Zweck der Stabilisierung des sozialen Systems hinsichtlich des Vertrauens. Tatsächlich ist das Ergebnis dann: „Jakobs löst die Schuld in Generalprävention auf und behält ihren Namen nur noch pro forma bei.“²⁰⁷ Kritisch bleibt hierbei zu sehen, daß damit nicht nur der Schuldvorwurf, sondern auch das Schuldprinzip in seiner limitierend-regulativen Funktion ausgehebelt wird.

4. Straftheorie ohne Schuld?

Ich möchte an dieser Stelle kurz Günther Jakobs' Theorie wiedergeben, weil mit ihr ex negativo deutlich wird, was in den behandelten Straftheorien vom Schuldbegriff abhängt. Dazu

²⁰³ So auch Hassemer 1983, S. 106: „In weiser Zurückhaltung hat der Strafgesetzgeber darauf verzichtet, vom Strafrichter Unmögliches zu verlangen: den Nachweis der Handlungsfreiheit.“

²⁰⁴ Roxin 1999, S. 388. Er zitiert hier Brauneck 1959, S. 261.

²⁰⁵ Roxin 1999, S. 390. Zitiert ist Gallas 1955, S. 45.

²⁰⁶ Roxin 1999, S. 391. Die Zitate sind Jakobs 1976, S. 17 und 31.

²⁰⁷ Roxin 1999, S. 392.

sind einmal die Widersprüche in der Jakobschen Theorie nachzuweisen, dann die Problematiken darzustellen, die mit dem Wegfall des Schuldbegriffs einhergehen.

Jakobs entwickelt dezidiert eine Straf-, keine Schuldtheorie. Danach wird durch die Strafe derjenige gegenwärtige Konflikt gelöst, der aus der Gegenüberstellung zweier sich widersprechender Weltgestaltungsansprüche oder -rechte und insofern Normen hervorgeht: des Täters auf der einen, der Gesellschaft auf der anderen Seite.²⁰⁸ Die Begründung der Strafe – nicht der Schuld – bezieht sich hier letztlich darauf, daß die Gesellschaft durch die Strafe ihre eigene normative Integrität wahrt. Einerseits ist Strafe die „Bestätigung der Wirklichkeit von Normen“²⁰⁹ und damit zugleich die „Bestätigung der konkreten normativen Verfaßtheit der Gesellschaft“;²¹⁰ andererseits ist sie die „Marginalisierung der Tatbedeutung“;²¹¹ insofern nämlich die Bedeutung einer nicht normgemäßen Tat darin liegt, daß der Täter die Gültigkeit der gesellschaftlichen Normen abstreitet.

Damit ist eine Veränderung des Status der Strafe²¹² gegeben, weil es keine weiteren Zwecke der Strafe mehr geben kann. „Die verbreitete Rede vom Zweck einer Sanktion ist bei dem skizzierten Konzept zumindest ungenau; denn die Sanktion hat nicht einen Zweck, sondern ist selbst Zweckerreichung“.²¹³ In der Folge kann es im Strafrecht auch nicht darum gehen, andere Motivationen für Handlungen zu bewirken, beispielsweise durch Abschreckung: „Es geht nicht um Prävention, weil durch die Strafe etwas bewirkt werden soll, sondern weil diese als Marginalisierung der Tatbedeutung die Normgeltung bereits bewirkt.“²¹⁴ Der Bezugspunkt für die Strafe verschiebt sich somit weg von der Schuld einer Tat auf seiten des Täters hin zur Bedrohung der gesellschaftlichen Integrität: „Öffentliche Strafe findet statt, um das Verbrechen als Verbrechen zu bezeichnen, was heißt, als Bestätigung der konkreten normativen Verfaßtheit der Gesellschaft. [...] Öffentliche Strafe ist Erhaltung des öffentlich gültigen Deutungsmusters.“²¹⁵ Mit dieser Verschiebung des Bezugspunkts verändert sich ebenso die Interpretation des Unrechts selber: Unrecht ist nicht etwas, das von einem Individuum oder einer Person begangen würde, sondern ist die Tat, die von der Gesellschaft für unrecht erklärt wird. Ohne diese Erklärung ist kein Unrecht; und diese Erklärung kann nur ex post erfolgen, in Form von Strafe. In diesem Sinne ist es nur konsequent, wenn Jakobs es für eine „Illusion“ hält, „die Gesellschaft verhüte Verbrechen“.²¹⁶

Jakobs' Position wird jedoch zum ersten Mal dort widersprüchlich, wo es um die Frage nach der Bestrafungsnotwendigkeit geht. Einerseits muß gestraft werden, aus Prinzip, denn

²⁰⁸ Jakobs 1992, S. 38: „Schon die Tat wird nicht in ihrer Äußerlichkeit genommen, sondern als Behauptung des Täters, daß er ein Recht habe, die Welt so zu gestalten, wie es durch die Tat geschieht, und die Strafe ist der Widerspruch zu dieser Behauptung; Strafe ist die Gegenbehauptung, der Täter sei unmaßgeblich, seine Behauptung falsch. Strafrecht bewältigt also diejenige gegenwärtige Störung, die von der kommunikativen Seite der Tat hervorgerufen wird: die von der Tat bis in die Gegenwart reichende Störung der Normgeltung.“

²⁰⁹ Jakobs 1998, S. 31.

²¹⁰ ebd., S. 32.

²¹¹ ebd., S. 34.

²¹² Den Strafbegriff bestimmt Jakobs ebd., S. 35: „Dem Normbrecher wird wegen seiner Tat die Möglichkeit leiblichen Verhaltens als die der Gesellschaft allein greifbare Bedingung der Gemeinsamkeit mit ihm genommen; er wird mehr oder weniger radikal seiner Interaktionsmittel entledigt – Strafe, von der in jedem Schuldspruch enthaltenen Feststellung, ein bestätigender Anschluß an sein Verhalten sei fehlerhaft, über Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis hin zur Todesstrafe.“

²¹³ ebd., S. 36.

²¹⁴ ebd., S. 40.

²¹⁵ ebd., S. 32.

²¹⁶ ebd.

nur so läßt sich der Weltgestaltungsanspruch des Unrechts tilgen. Andererseits wird diese Bestrafungsnotwendigkeit hinsichtlich der Strafzumessung bis zur Aufgabe der Strafe selbst relativiert, wenn „die Gefahr eines Anschlusses an den materiellen Gehalt des Normbruchs nicht ernsthaft besteht, [...] es mangels einer über die Tat hinausgehenden Störung der Normgeltung auch keiner Sanktion“²¹⁷ bedarf. Wenn man hier wie Jakobs konzeptionell mit Hegel über die Stärke und Selbstsicherheit einer Gesellschaft in Bezug auf ihr normative Integrität argumentiert, dann ist gar nicht abzusehen, weshalb man diese Stärke nicht gerade darin bestehen lassen sollte, daß in einer Gesellschaft nach individueller Schuld gestraft wird. Da das Schuldprinzip die Opfergrenze des Täters markiert, könnte sich die Stärke einer Gesellschaft hier darin konkretisieren, daß sie sich selbst Grenzen der Bestrafung auferlegt. Das von Jakobs alternativ angebotene Signum der Stärke, daß in einer Gesellschaft faktisch milde gestraft wird, ist gegenüber jener strukturellen Selbstsicherheit doch nur kontingent.

Ein zweiter Widerspruch innerhalb der Jakobschen Position läßt sich an der Relevanz der Motivation einer Tat nachweisen. Einerseits kann die Motivation des Täters innerhalb des Strafrechts überhaupt keine Rolle mehr spielen, weil der Bezugspunkt rein die Anschlußfähigkeit der Tat und ihr Anspruch auf Weltgestaltung ist. Dem Prinzip nach ist es nicht nötig, die nähere Motivation des Täters zu erkunden, denn die Tat ist mitsamt ihrem Anspruch in der Welt. „Das Maß der Strafe hat sich dementsprechend nach dem Maß der in der Tat objektivierte Leugnung von Personalität zu richten“.²¹⁸ Andererseits aber macht Jakobs einen „bösen Willen des Täters“ als Bedingung dafür aus, daß „Strafe möglich und zulässig ist“.²¹⁹ So „muß sich demonstrieren lassen, daß die Tat des Täters der Grund, jedenfalls ein nennenswerter Grund des Normgeltungsdefizits ist. Es geht also um die Zurechenbarkeit der Störung zum Täter.“²²⁰ In diesem Sinne bleibt die Bestrafung doch wieder an die Motivation eines Täters zurückgebunden.²²¹

Nicht so sehr widersprüchlich denn problematisch sind demgegenüber zwei andere Punkte, die sich direkter aus dem Wegfall des Schuldbegriffs ergeben. Die erste Schwierigkeit besteht darin, daß jede Tat als potentieller Gegenentwurf zur geltenden Ordnung ernstgenommen werden muß. Jedes noch so unwichtige, pathologische, marginale und unbedachte Vorkommnis muß auf diese fundamentale Ebene gehievt werden. Stets wird die gesamte Ordnung der Gesellschaft bedroht, steht „die Erosion der wirklichen normativen Gestalt der Gesellschaft“²²² zu befürchten. Modelliert ist hier eine Gesellschaft, die beständig mit ihrem Abgrund konfrontiert ist, eigentlich aber diese Angst selber hervorbringt. Letztlich entspricht dem ein Typ von Gesellschaft, der nicht nach innen zwischen Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Unwesentlichkeit der Tat unterscheiden kann. Der Zusammenbruch dieser Differenzierungsmöglichkeit ist eine Folge des Ausfalls des Schuldbegriffs, der unter anderem diese Unterscheidbarkeit garantiert.

²¹⁷ ebd., S. 37.

²¹⁸ ebd., S. 36.

²¹⁹ Jakobs 1992, S. 38.

²²⁰ ebd., S. 39.

²²¹ Ohne Rückgriff auf den „bösen Willen“ müßte man nach Jakobs über die Erforderlichkeit der Strafe argumentieren, also nachweisen, daß eine Straftat als „sogkräftiges Vorbild“, ebd., wirkt, um auch in einer stabilen Gesellschaft strafen zu dürfen, wenn man denn mit Jakobs die Opferperspektive unter „Rache“ und „Affekt“, ebd., S. 59, rubriziert und sie deshalb als Argument oder zu berücksichtigendes Motiv diskreditiert.

²²² Jakobs 1998, S. 32.

Das zweite Problem ist noch intimer mit der fehlenden Schuldkonzeption verbunden. Mit Jakobs läßt sich nicht mehr nach dem Verbrecher und Straftäter fragen, da er vollständig aus der Theorie herausfällt. „Öffentliche Strafe findet statt, um das Verbrechen als Verbrechen zu bezeichnen“.²²³ Die einzig maßgeblichen Bezugspunkte des Strafrechts sind die Tat als Weltgestaltung einerseits und die normative Integrität der Gesellschaft andererseits. Mit dieser Konzentration allein auf das Verbrechen fällt der Täter sowohl dort aus, wo es um seine Motivation gehen könnte, als er auch dort aus dem Blick gerät, wo die Strafe zu berücksichtigen hätte, daß der Täter nicht nur ‚Täter‘ ist. Nach Jakobs vollstreckt die Gesellschaft durch das Strafrecht und die Strafjustiz um ihrer eigenen normativen Intaktheit willen die Strafe am Weltgestaltungsanspruch des Verbrechens, zu dem zufällig auch noch ein Täter gehört.

Indirekt zeigt sich damit in Jakobs' Versuch der Konzeptualisierung einer Straftheorie ohne Schuld, daß mit dem Ausstreichen des Schuldbegriffs zugleich zentrale Unterscheidungsmöglichkeiten wegbrechen, konkret die zwischen Wesentlichkeit und Unwesentlichkeit der Tat mitsamt den dazwischen liegenden Abstufungen sowie die zwischen Täter und Person. Da der Grund dafür, diese Unterscheidungen auszustreichen, zuletzt darauf zurückgeführt werden kann, wie Jakobs den vom Strafrecht zu prozessierenden Konflikt schematisiert, muß, um den Schuldbegriff in das Strafrecht integrieren zu können, genau die Bestimmung des zugrundeliegenden Konflikts thematisch werden.

5. Schuld, Entschuldigung und Wiedergutmachung

Bevor das jedoch angegangen werden kann, muß verfolgt werden, wie Roxin die Jakobsche Position im Rahmen nicht mehr der Schuldausschließungs-, sondern der Entschuldigungsgründe behandelt. Wegen der Identität von Schuld und Unrecht bei Zurechnungsfähigkeit konnten die Schuldausschließungsgründe bei der Schulddefinition Braunecks nicht integriert werden, weshalb diese durch das Kriterium der normativen Ansprechbarkeit erweitert werden mußte.²²⁴ Im Gegensatz zu den Schuldausschließungsgründen geht es bei den Entschuldigungsgründen darum, daß jemand, der unrecht gehandelt hat, zwar zurechnungsfähig und zugleich normativ ansprechbar war – Notstand, Notwehrexzeß, übergesetzlich entschuldigender Notstand, Gewissenstat sowie Unzumutbarkeit bei Fahrlässigkeit²²⁵ –, daß trotz der Ansprech- und Erreichbarkeit die konkrete Situation jedoch zu einer Minderung der Schuld führt.

Die Aufgabe, die damit dem Strafrecht und der juristischen Definition der Schuld gestellt ist, lautet also, eine Schuldinderung aus Gründen anerkennen zu können, ohne entweder das geschehene Unrecht zu Recht umdeklarieren oder die Fähigkeit des Anders-handeln-Könnens des Täters bestreiten zu müssen. Gewährleistet sieht Roxin dies in einem „Recht zur humanen Nachsicht [...], das dem Gesetzgeber wie dem Richter so wohl ansteht.“²²⁶ Tatsächlich kann sich dieses Recht nur in der Bestrafungseinschränkung zeigen, also auf seiten der Strafzumessung, die bis zum Verzicht reichen mag, nicht dagegen in einem Aufheben der Schuld. „Eine solche Lösung ist schon im Begriff des Entschuldigungsgrundes angelegt: Denn wer sich ent-

²²³ ebd.

²²⁴ Vgl. oben S. 89.

²²⁵ Vgl. Roxin 1999, S. 393.

²²⁶ ebd., S. 397.

schuldigt, bestreitet nicht seine Schuld; er bittet nur um Verzeihung und Nachsicht, um Schuldlerlaß.²²⁷

Konzeptionell bedeutet das für das Strafrecht, daß neben den zwei Möglichkeiten der Schuldfeststellung und des Schuldausschlusses auch die der Entschuldigung – im Sinne der Minderung der Schuld in Form der Strafeinschränkung – integriert werden muß. Die zweiwertige Logik des Strafrechts verändert sich so prinzipiell zu einer dreiwertigen. Bezieht man diese fundamentale Erweiterung auf die Schuld als Vorwerfbarkeit, dann bedeutet das, daß es nicht, wie bei Hassemer, um die Abtrennung des Schuldprinzips vom Schuldvorwurf geht, sondern um die weitere Abstufung, Selbstbeschränkung und Selbstzurücknahme des Vorwurfs. Und bezieht man diese Selbstrelativierung schließlich auf die im rechtshistorischen Abschnitt erarbeitete These, daß das Schuldprinzip die Bewegung der Begrenzung von Ausgleichsmöglichkeiten verstärkt, dann schreitet diese Erweiterung genau auf diesem Wege fort, indem Schuld als Vorwerfen sich selber in sich zurücknimmt.²²⁸

Auf der gleichen Linie liegen die Überlegungen Roxins zur Idee der Selbstbeschränkung des Strafrechts im Kontext der Schuldkonzeption, die er in anderem Zusammenhang anstellt. Sein Ausgangspunkt ist dort jedoch insofern ein anderer, als er die Problematik der Schuld vor dem Hintergrund des Verhältnisses zwischen Strafe und Wiedergutmachung thematisiert. „Der deutsche Gesetzgeber behandelt die Wiedergutmachung im Strafgesetzbuch bisher unter dem Titel ‚Strafbemessung‘. In Wirklichkeit aber ist die Integration der Wiedergutmachung in das Strafrecht ein Vorgang, der uns nötigt, die Grundlagen des überlieferten Straf- und Strafprozeßrechts in vielen Punkten zu revidieren.“²²⁹ Während sich die obige erweiternde Einschränkung des Schuldbegriffs klassisch auf die Bewertung der Tat durch Gerichte bezog, betreffen die jetzigen Überlegungen stärker das Täter-Opfer-Verhältnis sowie das weitere Verhalten des Täters.

Der „Grundgedanke“ der Wiedergutmachung in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs ist: „Es soll eine Strafmilderung, eine Strafaussetzung zur Bewährung oder sogar ein Verzicht auf die Strafe erfolgen, wenn der Täter den angerichteten Schaden wiedergutmacht und sich um eine Versöhnung mit dem Opfer bemüht.“²³⁰ Das wesentlich Neue der Wiedergutmachungs-idee sieht Roxin dabei in zwei Momenten. Die erste Neuerung besteht darin, daß die Aktivität nicht vom Opfer oder vom Richter, sondern vom Täter ausgeht; dieser kann also nicht mehr einfach das über ihn Verhängte hinnehmen, sondern muß von sich aus aktiv werden.²³¹ Und die zweite Neuerung ist, daß die Eigenaktivitäten und Leistungen des Täters sich auf seine Bestrafung auswirken. „Versöhnung und Wiedergutmachung werden also zu wesentlichen Elementen im Sanktionensystem.“²³²

Diese Umstellung des Sanktionensystems von einer Zwei- auf eine Dreispurigkeit verändert in der Folge nicht einfach nur den zur Verfügung stehenden Maßnahmenkatalog, sondern sie greift direkt auf das Verhältnis zwischen Strafe und Schuld durch. Die grundsätzliche Schwierigkeit der Strafe besteht darin, daß sie der „Aufgabe“, „daß das geschehene Unrecht

²²⁷ ebd.

²²⁸ Das ist neben dem Begründungsanspruch und der Frage nach dem ‚Objekt‘ der Anwendung der Schuld-kategorie ein weiterer, gleich noch auszuführender Grund dafür, mit dem strafrechtsdogmatischen Schuld-diskurs eine kritische Ebene der Schuld anzusetzen, vgl. oben Anm. 174.

²²⁹ Roxin 2001, S. 59.

²³⁰ ebd., S. 51.

²³¹ Vgl. ebd., S. 53, 60.

²³² ebd., S. 53.

durch die Strafe gerecht vergolten, ausgeglichen und damit aufgehoben werden soll [...], nur in einer symbolischen, nicht besonders überzeugenden Form gerecht werden“²³³ kann. Man kann natürlich diese Anforderung an die Strafe, beispielsweise mit Jakobs, von vornherein für eine Überbeanspruchung halten, die Funktion der Strafe dementsprechend ganz anders bestimmen und so schließlich die Schuldfrage völlig ausklammern.²³⁴

Worauf Roxin dagegen aufmerksam macht, ist die rechtshistorisch durchaus als legitim ausweisbare Idee des Ausgleichs eines Konflikts, der durch Bearbeitung und Prozessierung beendet und gelöst werden soll. Indem Roxin im Rahmen eines Schuldausgleichs den Gedanken der Wiedergutmachung heranzieht, kommt es zu einer sachlichen Beziehung zwischen Sanktion und schuldhafter Tat. „Ein wirklicher Tatausgleich, eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ist erst geleistet, wenn der Schaden behoben ist und auch die immateriellen Wirkungen der Tat durch eine Versöhnung beseitigt sind.“²³⁵ Damit ist nicht weniger projiziert, als „Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich als Mittel sozialer Konfliktlösung“²³⁶ zu reinstantiieren.

Roxin überträgt hier, mit anderen Worten, die Prozessierung von Schuld wieder auf die interpersonale Ebene zurück: „Die Einbeziehung der materiellen und immateriellen Opferentschädigung in das strafrechtliche Sanktionensystem bedeutet eine Abwendung des Strafrechts von der abstrakten Idee und seine Hinwendung zur sozialen Realität.“²³⁷ Geboten scheint so eine „Wiederannäherung von Straf- und Zivilrecht“, da „die moderne Rechtsentwicklung das Band zwischen Täter und Opfer zerschnitten“ hat: „Das Strafrecht als eine Disziplin des öffentlichen Rechts befaßt sich danach nur noch mit der Beziehung des Staates zum Delinquenten.“²³⁸ Gegen Hegels Programm der Strafe als dem Mittel der Aufhebung des Unrechts macht Roxin die interpersonale Hinsicht geltend: „Schadensbegleichung und Versöhnung aber machen in der Realität etwas gut und kennzeichnen so den Übergang des Strafrechts von der Zuschreibung bloßer Bedeutungen zur sozialen Konfliktbewältigung.“²³⁹

Damit insistiert Roxin darauf, daß der Schuldbegriff letztlich über seine Leistungsfähigkeit der Konfliktlösung zu legitimieren ist. Wenn aber das auf diesem Schuldbegriff aufbauende Recht als ein Mittel der Konfliktlösung verstanden werden muß, dann ist es nur folgerichtig, auch die interpersonalen Mittel, die ohnehin zur Konfliktbearbeitung genutzt werden, konstruktiv mit in das Recht aufzunehmen.²⁴⁰ Für das Recht bedeutet das, daß es von sich aus danach streben muß, eine Dynamik zwischen Täter und Opfer anzustoßen, freizuhalten und insofern rechtlich eigens zu garantieren und zu schützen, die außerhalb des engeren rechtlichen in einem weiteren sozialen Bereich liegt und die dann wiederum auf das Recht in strafmildernder oder -aussetzender Weise einwirkt. Damit wird erneut die Logik des Rechts von einer zwei- auf eine dreiwertige umgestellt,²⁴¹ nach der es sich selbst im Sinne negativer Sanktionen einschränkt, um solche außerrechtlichen Dynamiken anzustoßen und zuzulassen,

²³³ ebd., S. 55.

²³⁴ Mit den Konsequenzen der dann auftretenden Widersprüche und Schwierigkeiten, wie sie oben herausgearbeitet worden sind.

²³⁵ ebd.

²³⁶ ebd., S. 60.

²³⁷ ebd.

²³⁸ ebd., S. 61.

²³⁹ ebd.

²⁴⁰ Die emotions- und sozialpsychologischen Überlegungen unterstützen diese Sicht- und Vorgehensweise.

²⁴¹ Vgl. oben S. 93.

die dann eigens durch das Recht gewürdigt werden müssen. Entgegen der am Ende des rechtshistorischen Teils herausgetretenen Alternative zwischen der Vergangenheit des geschehenen Unrechts und der Zukunft möglichen Unrechts²⁴² kristallisiert sich mit Roxin die Möglichkeit heraus, den Raum der gegenwärtig-dynamischen Beziehung zwischen Täter und Opfer in den Blick zu bringen. So trägt das Recht dem Sachverhalt Rechnung, daß die Konfliktparteien nicht identisch mit ihren Rollen des Täters und des Opfers sind.

6. Resümee: Adressierung, Täter/Person, Interpersonalität des Rechts

Den gesamten strafrechtsdogmatischen Diskurs resümierend zeigt sich, daß es insbesondere drei Punkte sind, die hier an Hand des Schuldbegriffs diskutiert werden: der Status eines Täters als Agent und Adressat, die „sozialethische Rechtfertigung“ des Strafrechts und die Konfliktlösungsfähigkeit des Rechts. Gemeinsam bilden sie einen Zusammenhang, dessen Einheit sich an der Frage nach der Legitimität und der Weise des Prozessierens von Konflikten in Form von Vorwürfen aufspannt. So jedenfalls läßt sich der gesamte Diskurs nachvollziehen, wenn das Recht zu strafen von einer Schuld abhängig ist und wenn solche Schuld näher darin besteht, daß jemandem ein Verhalten legitimerweise vorgeworfen werden kann.

Unter dem Titel der Zurechnung wird erstens diskutiert, inwiefern jemand in einer ausgezeichneten Beziehung zu dem steht, was von ihm ausgeht, mit ihm verbunden ist und auf ihn zurückgeführt werden kann. Die nähere Auszeichnung dieser Beziehung zwischen einem Agenten und einem Geschehen oder Verhalten besteht dabei in zweierlei: zum einen darin, daß die Rückführung letztursächlich ist, daß also nicht weitere Sachverhalte oder andere Agenten als maßgeblich für das Geschehen gefunden werden können; und dann darin, daß ausgeschlossen werden kann, daß der Agent keinerlei Einfluß auf diese seine maßgebliche Beteiligung am Geschehen nehmen konnte. Mit dieser ersten, eher ontologischen Diskussion ist dann zweitens eine eher soziale Erörterung verbunden, bei der thematisch ist, inwiefern jemand für seine Taten wie für seine Unterlassungen und deren Folgen einstehen muß. Diese Verantwortlichkeit zeigt sich im Anschluß an den ersten Themenkreis darin, daß Schädigungen, Verletzungen und Forderungen an solche Agenten adressiert werden können.

Die Begrenzung des Vorwerfbaren hinsichtlich der Frage nach den Möglichkeiten, das Geschehene zu beeinflussen, folgt dieser Unterscheidung nach Agent und Adressat. So können diese Grenzen einmal vom konkreten Agenten in der konkreten Situation her rekonstruiert werden („individuelles Anderskönnen“); sie können auch so nachgezeichnet werden, daß die Frage ist, wie überhaupt jemand in einer solchen Situation hat handeln können („maßgerechter Mensch“); und sie können schließlich auch ganz von der Adressatenseite her bestimmt werden, wenn der Täter aus dem Blick genommen wird und die Schwierigkeit lautet, welche Grenzen des Einflusses auf ein Geschehen in einer Gesellschaft anerkannt werden sollen, was also sozial als zurechenbar gelten soll und was nicht. Das Moment der Zurechnung bildet so insgesamt nicht ein Merkmal, das zusätzlich, von außen zur Vorwerfbarkeit hinzukommen würde, es strukturiert vielmehr den Vorwurf selber, indem es über den Agentenstatus die Adressierbarkeit von Vorwürfen sicherstellt.

Worauf der Punkt der Zurechnung dabei implizit aufmerksam macht, ist, daß durch den Schuldbegriff nicht allein ‚Opfer‘ und ‚Täter‘, sondern Personen konstituiert werden – als

²⁴² Vgl. oben S. 78.

Agenten und Adressaten –, die durch diese Kategorien in einer spezifischen Weise schematisiert werden, die aber doch noch einmal in einer Differenz zu diesen Schematisierungen stehen. Das bedeutet zum einen, daß ‚Täter‘, ‚Opfer‘, ‚Verbrecher‘, ‚Geschädigter‘, ‚Angeklagter‘, ‚Kläger‘ bestimmte Rollenzuweisungen sind, die noch einmal in Differenz zu demjenigen stehen, der diese Rolle erfüllt. Das bedeutet zum andern, daß dieses Person- und Differenzsein jedes einzelnen in der Anwendung der Kategorien zu reflektieren ist. Diese Reflexion muß sich insbesondere auf die „Kraft des Strafrechts, schwerste Konflikte aus Abweichung formalisiert [...] zu verarbeiten“,²⁴³ erstrecken.

Die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters im erläuterten Sinne – daß er nicht mit seinen Taten und Rollenzuweisungen identisch ist – muß sich dann weiter auch auf die Prozessierung des Konflikts auswirken, betrifft also direkt die Konfliktlösungsfähigkeit des Rechts. Diese Berücksichtigung kann sich einmal darin zeigen, daß mit dem Schuldprinzip die Opfergrenze des Täters markiert ist.²⁴⁴ Hinter dieser Opfergrenze verbergen sich dann diejenigen unverlierbaren Rechte eines jeden Menschen, die auch durch die Schematisierung eines Menschen als ‚Täter‘ nicht angetastet werden können. Eine zweite Möglichkeit, die Persönlichkeit zu reflektieren, besteht demgegenüber darin, dieses Personsein nicht negativ als Grenze des juristisch-formalen Konfliktprozesses zu bestimmen, sondern es auf die Ebene des Täter-Opfer-Verhältnisses zu transponieren und so den Täter als Person in die Konfliktbe- und -verarbeitung zu reintegrieren.²⁴⁵

Von der internen Struktur des Strafrechts verlangt dies erstens, daß es nicht nur mit der Alternative der Schuldfeststellung und des Schuldaußschlusses operiert, sondern auch mit Entschuldigungen im Sinne der Strafminderung; es verlangt zweitens, daß das Strafrecht sich dort selber begrenzt, wo es durch seine Schematisierungen die konstruktiven Dynamiken des Täters unterbindet; und es verlangt schließlich drittens, daß der primäre Blick nicht auf die Schuldfeststellung, sondern auf die Ebene der Konfliktbearbeitung gerichtet wird. Hierbei läuft Roxins Vorschlag darauf hinaus, den Konflikt an die Konfliktparteien zu readressieren, also auch die Entwicklung ihres Verhältnisses in den strafrechtlichen Prozeß mit einzubeziehen. Das bleibt im Jakobsschen Modell von vornherein ausgeschlossen, weil dort der Konflikt rein als Aufeinanderprallen von Weltgestaltungs- und Ordnungsansprüchen verstanden wird. Roxin bezieht den Konflikt wieder auf die interpersonale Ebene.²⁴⁶

Dadurch wird es möglich, die Zurechnung nicht mehr ausschließlich auf das unrechte Tun zu kaprizieren, da nun auch das weitere Handeln und Verhalten eines Täters im Rahmen der Konfliktbearbeitung mit in die Betrachtung aufgenommen werden kann. Aber die wohl bemerkenswerteste Folge daraus bezieht sich auf die Problematik von Einschluß und Ausschluß. Wie man die Schwierigkeit auch benennen mag, ob als „Sündenbocktheorie“ oder als „Preisgabe“, sie besteht darin, daß der Konflikt nur um den Preis gelöst werden kann, daß der Schuldige ausgeschlossen wird. Mit dem Roxinschen Ansatz wird diese Problematik sicherlich nicht gelöst und zum Verschwinden gebracht, aber durch die Einbeziehung auch des

²⁴³ Hassemer 1983, S. 107.

²⁴⁴ Das schlägt Hassemer vor, vgl. oben S. 86.

²⁴⁵ Das ist Roxins Position.

²⁴⁶ Gemäß dieser Veränderung des primären Gesichtspunkts muß sich dann im übrigen auch die Legitimation des Strafens anders darstellen: Gestraft wird auch deshalb, weil derjenige, der einen Konflikt maßgeblich erzeugt hat, von sich aus keinerlei Interesse daran zeigt, den Konflikt durch Eigeninitiative zu bearbeiten und zu mindern.

weiteren Verhaltens des Täters wird doch die Möglichkeit gegeben, den Ausschluß zu mindern und zurückzunehmen, und zwar sowohl hinsichtlich der Konfliktbearbeitung als auch in Bezug auf die Konfliktbeendigung.²⁴⁷

7. Überlegungen zur Kollektivschuld

Den strafrechtsdogmatischen Teil abschließend ist zu erläutern, inwiefern innerhalb des Strafrechts ein Bewußtsein dafür besteht, daß dort ein spezifischer Aspekt von Schuld bearbeitet wird und in welcher Relation er zu anderen Hinsichten auf Schuld steht. Verdeutlichen läßt sich das an den Beiträgen, die Strafrechtsdogmatiker zum Problem und zur Möglichkeit der Kollektivschuld geliefert haben. Zum einen wird dabei zu sehen sein, worin genau die Einschränkung der rechtlichen Schuldbetrachtung liegt. Zum andern wird sich dadurch wiederum zeigen lassen, wo genau die Wegscheide zwischen einer juristischen und einer sozialwissenschaftlichen Perspektive auf Schuld verläuft.

„Im juristischen Sinne kann nur der einzelne und kann der einzelne nur für sein eigenes Verhalten schuldig sein. [...] Kollektivschuld, bei der alle Glieder eines Kollektivs schuldig sind, weil einige schuldig sind, ist mit dem juristischen Begriff der Schuld unvereinbar.“²⁴⁸ Angesichts historischer Schuld muß demnach juristisch gelten, daß einerseits diejenigen schuldig sind, „die Verbrechen begangen haben“, andererseits aber auch die, „die Widerstand und Widerspruch unterlassen haben, obwohl sie dazu fähig waren.“²⁴⁹ Damit ist zugleich gesagt, daß diejenigen, die diese Kriterien nicht erfüllen, in Bezug auf solche historische Schuld in juristischem Sinne unschuldig sind: „es gibt Schuldübertragungen weder in der Horizontalen, unter den Angehörigen einer Generation, noch in der Vertikalen, von der einen Generation auf die nächste.“²⁵⁰ Diese von Bernhard Schlink angestellten Überlegungen dienen jedoch nicht dazu, das Konzept historischer Schuld insgesamt zu unterlaufen; sie stoßen vielmehr in die Richtung einer Selbstrelativierung des juristischen Schuldbegriffs vor: „Was den alltäglichen Begriff der Schuld vom juristischen unterscheidet, ist nur der Bezugspunkt“, nämlich einmal die Normen des positiven Rechts, dann „andere Normen“²⁵¹ der Religion und der Sitte.

Nötig ist diese Relativierung der juristischen Schuldkonzeption und damit die Anerkennung auch anderweitiger Schuldbezüge aus zwei Sachverhalten. Ein Indiz dafür ist erstens das Bemühen der nachfolgenden Generationen, einen Schuldzusammenhang explizit zu verneinen: „Warum muß ein Schuldzusammenhang verleugnet werden, den es nach dem eingangs vorgestellten Schuldbegriff gar nicht gibt?“²⁵² Ein echter Grund aber liegt dann zweitens

²⁴⁷ Dies läßt sich auf die Position Luhmanns zurückbeziehen. Luhmann ist in sich konsequent, wenn er wegen der Gegenüberstellung von ‚kognitiv‘ und ‚normativ‘ unter anderem die Besserung eines Straftäters aus der engeren Funktionsbestimmung des Rechts aussondert (Jakobs übernimmt, wie gezeigt, diesen Gedanken, weil auch er mit dem Gegensatz ‚kognitiv-normativ‘ arbeitet, vgl. Jakobs 1992, S. 58). Die degenerative Folgelast aus dem Ausschluß überweist er dann dem System Religion. Tatsächlich ist doch aber die Anforderung, daß jemand, der schuldig geworden ist, sich insofern kognitiv verhält, als er sich bessert. Diese Besserung ist dann durch das Strafrecht zu würdigen. Diese Komplexität ist mit dem Gegensatz von ‚kognitiv-normativ‘ nicht mehr einzuholen.

²⁴⁸ Schlink 2002, S. 11.

²⁴⁹ ebd., S. 12.

²⁵⁰ ebd., S. 11.

²⁵¹ ebd., S. 12.

²⁵² ebd., S. 19. Schlink bezieht diese Äußerung auf den juristischen Nachkriegsdiskurs in der BRD hinsichtlich der „Wiederbesinnung auf das Naturrecht“. Vgl. zur analogen Schwierigkeit des Umgangs mit historischer

darin, daß dann, wenn allein der juristische Schuldbegriff anerkannt würde, vielen Menschen unterstellt werden müßte, sie litten an Phantomschmerzen und würden sich selbst mißverstehen: „Die Angehörigen der nächsten Generation können nicht nur nicht der Täterschaft und Teilnahme an den nationalsozialistischen Verbrechen, sondern auch nicht des unterlassenen Widerstands und Widerspruchs schuldig sein. Gleichwohl empfinden viele von ihnen Betroffenheit und Befangenheit, Peinlichkeit und Scham“.²⁵³ Diese Empfindungen können nur in einer weiteren Schuldkonzeption ernstgenommen werden.

Um diese Schuldkonzeption weiterer Schuldgefühle erklären zu können, greift Schlink auf die sippen- und später gilde- wie gemeinderechtliche Erfolgshaftung „im alten germanischen Recht“²⁵⁴ zurück. Seine These ist dabei nicht, daß wegen der Handlung eines einzelnen der betroffenen Gruppe alle weiteren Mitglieder dieses Kollektivs qua Erfolgshaftung ebenfalls schuldig wären. Die Idee ist vielmehr, daß das entsprechende Kollektiv eine Solidargemeinschaft bildet, die insgesamt „haftet, soweit es die Solidar- und auch Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Täter aufrechterhält, von ihm profitiert, ihn begünstigt und seine Bestrafung vereitelt.“ Darin ist „der Gedanke der Haftung des Kollektivs für selbst gewählte Solidarität und um dieser willen zu erkennen.“ Das läßt sich dann wieder auf die Verhaltensebene des einzelnen übertragen: „Hier wird nicht einfach für eine fremde Tat, sondern für die eigene Solidarität mit dem Täter eingestanden.“²⁵⁵

Schlink resümiert: „Solidarität mit dem Täter verstrickt in dessen Verbrechen und Schuld – dies ist der rationale Kern der Vorstellung einer Kollektivschuld.“²⁵⁶ Und er stellt klar und bringt es auf ein Prinzip: „Dabei handelt es sich nicht um eine rechtsgeschichtliche Reminiszenz; auch heute gilt, daß jemand sich in die Schuld eines anderen verstrickt, wenn er mit ihm Solidarität aufrechterhält oder herstellt. Das Prinzip ist das folgende: Das Nichtlosagen verstrickt in alte und fremde Schuld, aber so, daß es neue, eigene Schuld erzeugt“.²⁵⁷ Mit Schlink wird so insgesamt deutlich, daß es sich bei der Vorstellung einer Kollektivschuld nicht um etwas Irrationales handelt, das durch Verweis auf eine individuell gesteigerte Emotionalität der Empathie wegerklärt werden könnte; daß aber diese Form kollektiver Schuld gleichwohl nur bedingt durch den juristischen Schuldbegriff eingeholt werden kann. Diese Bedingtheit folgt dabei nicht aus der mit dem modernen Schuldprinzip einhergehenden Individualisierung, sondern liegt im Bezugspunkt des Rechts, nämlich der positiven Gesetze. Demgegenüber bezieht sich der Verstoß der kollektiven Schuld auf den „konkreten Kommunikations- und Interaktionszusammenhang konkreter Menschen“,²⁵⁸ wodurch die Solidargemeinschaft definiert ist. Damit ist zugleich die juristische Schuldbetrachtung relativiert und eingeschränkt.

Schuld in der DDR ebd., S. 13: „Wenn die eigene Geschichte erst nach dem Krieg beginnt, kann es keinen Schuldzusammenhang mit dem geben, was in und vor dem Krieg geschah. Das leuchtet ein und setzt doch zugleich die Möglichkeit eines Schuldzusammenhangs und einer Schuldübertragung voraus, die mit dem eingangs vorgestellten Schuldbegriff eigentlich nicht vereinbar ist. Warum muß ein Schuldzusammenhang zerrissen werden, den es gar nicht gibt?“

²⁵³ ebd., S. 13.

²⁵⁴ ebd., S. 20.

²⁵⁵ ebd., S. 26.

²⁵⁶ ebd., S. 97.

²⁵⁷ ebd., S. 29f.

²⁵⁸ ebd., S. 33.

Angesichts historischer und kollektiver Schuld bleiben dem Recht nach Schlink deshalb zwei Aufgaben übertragen. Eine erste Folgerung ist, daß das Recht sich nicht im Namen von Siegern oder Opfern durch Vergessen und Erinnern vereinnahmen lassen soll. Die zweite Folgerung ist dann, daß das Recht diejenigen Bedingungen aufrechtzuerhalten hat, die den Diskurs über historische Schuld sozial verträglich gestalten und strukturieren. Darin besteht der Beitrag des Rechts zur Vergangenheitsbewältigung: „nicht die Weise, wie Gesellschaft das Vergangene konstruiert und in die Biographie integriert, sondern wie sie sich für die Weise der Konstruktion und Integration entscheidet.“²⁵⁹ Damit ist letztlich eine Relativierung im Sinne einer Grenzbestimmung der strafrechtlichen Möglichkeiten geleistet, die implizit anerkennt, daß andere Bereiche der Gesellschaft sowohl an der Bearbeitung von Schuld mitwirken müssen als sie auch durch das Recht geschützt werden müssen.

Motiviert ist diese Grenzbestimmung daraus, daß die „Bewältigung von Vergangenheit“ eine gesamtgesellschaftliche und näherhin „politische Frage von besonderem Rang“²⁶⁰ ist, die nicht einfach durch das Recht beantwortet werden kann. Schlinks Überlegungen liegen hier ganz auf der Linie auch anderer Autoren, die zum Verhältnis zwischen juristischer und historischer Schuld Überlegungen vorgetragen haben. Demnach verzerre eine vorgeschützte strafrechtliche Lösung die Tiefendimension historischer Schuld und verkenne ihre wahre Bedeutung. Man verbaue sich gerade ein angemessenes Verständnis der Tragweite des Totalitarismus, wenn man das geschehene Unrecht auf die Taten einzelner Täter reduziere: „Der Flüchtling wurde nicht in falscher Handhabung der am Tatort geltenden Rechtsordnung erschossen, sondern die geltende Rechtsordnung selbst stellte ihn rechtlos. Diese Menschenrechtsverletzung durch Pervertierung des Rechts selbst, nicht erst durch seine falsche Handhabung, wird geradezu vertuscht, wenn man annimmt, die Taten seien am Tatort mit Strafe bedroht worden. Der Kulturverlust war eben noch viel schlimmer.“²⁶¹ Allerdings, betont Schlink, könne es andererseits auch nicht allein darum gehen, die Lehren aus der Vergangenheit rein auf moralischer Ebene zu verorten, denn „was die Vergangenheit ebenso deutlich bezeugt, ist die völlige Hilflosigkeit individueller Moral beim Fehlen von Institutionen, in denen sie sich anerkannt wissen, an die sie appellieren, auf die sie rechnen kann.“²⁶²

Die Begründung, die Schlink damit implizit für das Strafrecht hinsichtlich der Schuld liefert, liegt damit insgesamt darin, daß mittels des juristischen Schuldbegriffs spezifische Aspekte des Geschehenen auf eine bestimmte Weise verarbeitet werden. Damit ist zugleich gesagt, daß andere Aspekte des Geschehenen auf andere Weise verarbeitet werden müssen. Dabei bleibt jedoch kritisch zu sehen, daß zwei Probleme innerhalb des juristischen Diskurses nicht berücksichtigt werden können. Eine erste Schwierigkeit liegt darin, daß der Ansatz über eine Solidargemeinschaft erneut in das Dilemma von Einschluß und Ausschluß führt: Die anderen Mitglieder eines Kollektivs können sich nur so vor eigener Schuld bewahren, daß sie sich vom Täter lossagen, ihn also letztlich doch wieder ‚preisgeben‘. Wenn aber diese Möglichkeit allein übrigbleibt, dann kann man nicht mehr ernsthaft von einer Solidargemeinschaft sprechen, die sich doch ihrem Anspruch nach gerade darin zu bewähren hätte, daß sie sich durch Krisen hindurch erhält. Entweder also ist gar nicht eine Solidargemeinschaft gemeint,

²⁵⁹ ebd., S. 122.

²⁶⁰ ebd.

²⁶¹ Jakobs 1992, S. 53. Zu ähnlichen Überlegungen kommt auch schon Bader 1962, wenn er eine historische Schuld gegen eine juristische Schuld abzugrenzen versucht.

²⁶² Schlink 2002, S. 149f.

sondern eine Gemeinschaft von Unschuldigen; oder aber die Individualisierung greift derart basal in die Solidargemeinschaft ein, daß sie einzelne von der Solidarität doch wieder ausnimmt. In beiden Fällen ist der Begriff der Solidargemeinschaft unpassend. Die begriffliche Aufgabe besteht hier darin, eine Form von Gemeinschaft zu konzipieren, die belastbar ist; diesem Kriterium genügt Schlinks Solidargemeinschaft nicht.

Eine zweite Schwierigkeit hat mit diesem ersten Problemkreis zu tun, ist jedoch fundamentaler auf die herausgearbeitete Struktur des Strafrechts insgesamt zu beziehen. Schlinks Konzeption kollektiver Schuld ist prinzipiell endlich, sofern nämlich nur die Generation der Täter und Unterlasser einerseits sowie die folgende Generation ihrer Kinder in ein Verhältnis möglicher Schuld zueinander kommen können, nicht aber die darauf folgende Generation. Mit diesem Konzept rückt also die intergenerationale Ebene in den Blick, die dann innerhalb der einzelnen Generationen klassisch juristisch über die Zurechnung des Verhaltens einzelner argumentiert. Was hier gar nicht diskutiert wird, ist die Frage nach einer kollektiven Identität und ihrem Verhältnis zur Geschichte dieses Kollektivs.²⁶³ Das läßt sich, wie gesagt, auf die zugrundeliegende Struktur der rechtlichen Perspektive insgesamt beziehen, weil sie prinzipiell über Zurechnung läuft. Damit wiederum läßt sich die Grenzscheide zu anderen sozialwissenschaftlichen Thematisierungen des Schuldkomplexes ziehen, da diese wesentlich auf den Begriff der Identität abheben.²⁶⁴

Das ist schließlich auch der Grund dafür, weshalb der strafrechtsdogmatische Diskurs zwar die kritisch-differenzierenden Momente der Schuld konzeptualisiert, nicht aber die reflexive Hinsicht des Schuldig-Seins. Kritisch ist dieser Diskurs insofern, als Schuld in ihm eigens begründet werden muß und sie als limitierende Bedingung des Strafens begriffen wird; kritisch ist er ferner wegen der Reflexion auf die Differenz zwischen der Anwendung der Kategorien und den ‚Gegenständen‘, auf die diese referieren, also die Differenz zwischen Täter und Person; und differentiell ist er schließlich deshalb, weil er die Gegensätzlichkeit von Schuld und Unschuld dadurch auflöst, daß er die Entschuldigung zumindest im Sinne der Strafminderung zu integrieren versucht. Demgegenüber wird eine reflexive Ebene der Schuld nicht erreicht, weil die Schwierigkeit des Geschichtlichen im Begriff der Zurechnung aufgehoben wird. So kann weder die Belastung des Täters zum Thema werden noch die der Gesellschaft.²⁶⁵ Dazu bräuchte es ein komplexeres Identitätskonzept, das wesentlich auf Geschichtlichkeit abgestellt ist: auf personaler Seite als individuelle Identität, die die Schwierigkeit der Integration schuldhaften Verhaltens in die Biographie zu denken hätte; auf kollektiver Seite eben als kollektive Identität, die von hier aus die Integrations- und Belastbarkeitsdimension konzeptualisieren müßte.

II. Entwicklungs- und Kognitionspsychologie

Entgegen der älteren Psychoanalyse thematisiert der entwicklungs- und kognitionspsychologische Diskurs den Schuldbegriff nicht als Grundlage der Moral, sondern als Moment, als

²⁶³ Das wird später bei Habermas thematisch, vgl. unten S. 129ff.

²⁶⁴ Das wurde bereits deutlich in der sozialpsychologischen Thematisierung der Schuld.

²⁶⁵ Schlinks Vorschlag geht hier darauf, eine gute Identität einfach über den Ausschluß des Schlechten herzustellen, womit die geschichtliche Dimension außen vor bleibt, vgl. Schlink 2002, S. 93.

Stufe in der Entwicklung der moralisch-ethischen Fähigkeit des Menschen.²⁶⁶ Eine unmittelbare Konsequenz daraus ist, daß Schuld nicht mehr ausschließlich als Lösung moralischer Probleme, beispielsweise normativer Konflikte, erscheinen kann, sie vielmehr als ein Moment im umfassenderen Prozeß moralischen Urteilens und Handelns bestimmt werden muß. Die primäre Frage hinsichtlich des Schuldkonzepts geht entsprechend darauf, wie auf entwicklungsmäßig früheren Stufen Konflikte bearbeitet werden, worin der spezifische Beitrag der Schuld besteht und welche Probleme wiederum genau dadurch erzeugt werden, so daß diese auf einem späteren Niveau eigens gelöst werden müssen. Schuld erscheint so prinzipiell nicht als die, sondern als eine mögliche und ein Teil der Konfliktlösung.

Der grundlegende Horizont, vor dem Schuld dabei thematisiert wird, ist, wie gesagt, der der Entwicklung eines zu moralischen Urteilen und Handlungen befähigten Menschen, vom frühen Kindesalter an über das Stadium des Heranwachsenden bis zum Erwachsenen. In den Blick gebracht wird dabei nicht allein der einzelne für sich – etwa als Entfaltung der formalisierten intrapsychischen Instanzen, zu denen Erziehung und Sozialisation kontingenterweise die Inhalte liefern würden –; der einzelne erscheint vielmehr von vornherein in Interaktions- und Kooperationsbeziehungen eingebettet, die sich auf alle gesellschaftlichen Bereiche erstrecken. Die Stufen, die dann innerhalb der Entwicklung als wesentliche Schritte herausstechen, markieren so zugleich bestimmte Altersabschnitte wie spezifische Kompetenzen des einzelnen, die soziale Welt je ordnend zu verstehen und initiativ in ihr zu agieren. Die einzelnen Stufen können mithin als bestimmte individuelle Fähigkeiten begriffen werden, sich kognitiv und moralisch in einer physischen und sozialen Umwelt zu bewegen. Sie bilden dabei in sich komplexe Beziehungsgefüge, für deren jeweiliges Erreichen soziale Bedingungen förderlich oder abträglich sind, welches Erreichen aber zugleich auch Probleme mit sich bringt, was das Verhältnis der jeweiligen Stufen zueinander angeht, etwa als Verarbeitungsschwierigkeit des vorigen auf dem späteren Niveau.²⁶⁷

Die Unterscheidung nach Entwicklungs- und Kognitionspsychologie läßt sich sachlich an zwei Punkten festmachen: einmal dem Ziel der individuellen Entwicklung, dann der Frage nach dem Movens der Entwicklung.²⁶⁸ Während Erik H. Erikson den entwicklungspsychologischen Zielpunkt als integrale Identität beschreibt, d. h. als generativ-schaffend-initiative, in belastbare soziale Netze eingebundene, selbstsichere Individualität,²⁶⁹ bestimmt Lawrence Kohlberg das Ziel der Entwicklung als postkonventionelle Identität, also als nach Gerechtigkeits-, Gleichheits- und Gegenseitigkeitsprinzipien urteilende und handelnde verantwortliche Individualität.²⁷⁰ Aus dieser unterschiedlichen Bestimmung des Zielpunkts folgt für die vor-

²⁶⁶ Ich nenne hier der Einfachheit halber Eriksons Theorie „Entwicklungspsychologie“ und verstehe unter „Kognitionspsychologie“ die Theorie Kohlbergs. Ausführlicher gesprochen kann man Eriksons Theorie als „funktionelle Ich-Entwicklungstheorie“, Kohlbergs dagegen als „strukturelle Stufentheorie des moralischen Urteilens“ bezeichnen, vgl. Kohlberg 1973, S. 109. Beiden Theorien gemeinsam ist dabei, daß sie auf die Entwicklung des einzelnen innerhalb der Gesellschaft fokussieren, in diesem Sinne ist „Kognition“ also nicht als Gegensatz zu „Entwicklung“ mißzuverstehen. Ein wichtiger, wenn auch hier nicht weiter zu diskutierender Unterschied ist, daß Kohlberg mit empirischen Studien arbeitet, Erikson nicht. Zudem bleibt einschränkend zu sagen, daß Erikson bisweilen um eine größere Kontinuität zur Psychoanalyse Freudscher Provenienz bemüht ist als Kohlberg, der hier durchweg kritisch ist.

²⁶⁷ Neuere Forschungen operieren nicht mehr mit einem Stufenmodell, sondern setzen stärker auf sequentielle Prozesse, vgl. dazu auch Anm. 352.

²⁶⁸ Vgl. für diese vergleichende Gegenüberstellung auch ebd., besonders S. 111ff.

²⁶⁹ Vgl. dazu Erikson 1957, S. 243-246; sowie Erikson 1950, S. 117f.

²⁷⁰ Vgl. Kohlberg/Kramer 1969, S. 52f.

herigen Stufen – und demnach zugleich auch für den Schuldbegriff –, daß sie in einer spezifischen Weise auf dieses Ziel hinauslaufen, daß sie in gewisser Weise durch es prästrukturiert werden.²⁷¹

Als treibende Kraft für die Entwicklung setzt Erikson dabei diejenigen Krisen an, die sich aus den einzelnen Niveaus ergeben, da auf ihnen bestimmte Probleme nicht mehr gelöst, Entscheidungen nicht mehr getroffen und Lebensziele nicht mehr verwirklicht werden können.²⁷² Durch diese Krisen führen also die Stufen jeweils von selbst über sich hinaus, und zwar im Sinne einer nach vorheriger Destabilisierung erreichten Stabilisierung von Identität. Demgegenüber ist in Kohlbergs Theorie die Entwicklung dadurch motiviert, daß durch die Veränderung kognitiver Fähigkeiten die relativ konstanten Sachverhalte der physikalischen und sozialen Umwelt angemessener beurteilt und auch adäquater mit ihnen umgegangen werden kann. Auslöser solcher Entwicklungsschübe sind auf seiten der Individuen veränderte Wahrnehmungen von Sachzusammenhängen.²⁷³ Die Entwicklung hin zu Universalität in den Prinzipien spiegelt dann die größeren kognitiven Fähigkeiten, im Handeln und Urteilen andere Menschen begründend zu berücksichtigen. Für die unterhalb der Zielebene gelegenen Stufen – und demnach auch für den Schuldbegriff – bedeutet das, daß sie einerseits eine bestimmte Antwort auf eine vorherige Krise und eine veränderte Wahrnehmung darstellen, daß sie andererseits aber auch selber zu einer Krise führen, die nur durch veränderte kognitive Fähigkeiten zu lösen ist.

Zunächst möchte ich darstellen, worin in der Entwicklungspsychologie (1.) der Beitrag der Schuld für die Entwicklung des einzelnen gesehen wird, woraus zugleich Strukturmerkmale des Schuldkonzepts erhellen (a). Die sich auf dieser Stufe ergebenden Probleme können dann darauf hin befragt werden, wie der einzelne mit ihnen in seiner weiteren Entwicklung im Zusammenhang seiner sozialen Vernetzung umzugehen vermag (b). Ein kurzer Exkurs zu Goffmans sozialpsychologischen Überlegungen zum Stigma-Begriff kann diese soziale Relevanz des Schuldkonzepts verdeutlichen (2.). Anschließend ist nach einem kurzen Grundriß des kognitionspsychologischen Ansatzes (3.a) zu rekonstruieren, wie hier der Schuldbegriff konzeptualisiert wird (b), wodurch die weiteren mit Schuld verbundenen Fähigkeiten und sozialen Bezüge in den Blick treten (c). Gewissermaßen als Grundlage des Kohlbergschen Modells ist dann das Konzept der Rollenübernahme zu skizzieren, aus dem eine Folgerung für die in den voranstehenden Überlegungen bereits angeschnittene Idee der Komplexität der Gesellschaft gezogen werden kann (d). In einem weiteren, den rekonstruierenden Teil kritisch abschließenden Schritt bleibt dann die eigentümliche Problematik des Übergangs zwischen den moralischen Entwicklungsstufen zu erläutern (e). Daraufhin können die Resultate der entwicklungs- und kognitionspsychologischen Theorien hinsichtlich des Schuldkonzepts zu-

²⁷¹ Entgegen allen Versicherungen, die einzelnen Stufen seien doch ‚rein empirisch‘ und ‚induktiv‘ ermittelt, läßt sich an jeder Stufe zeigen, inwiefern der Horizont der Entwicklung bereits strukturierend auf sie einwirkt: entwicklungspsychologisch vornehmlich als Stabilisierung, kognitionspsychologisch primär als Universalisierung.

²⁷² Vgl. zu den „psychosozialen Moratorien“ besonders Erikson 1988, S. 152f. Erikson arbeitet dort auch heraus, daß die Krise nur die eine Seite der Medaille ist, deren andere ist, daß Individuen von der Gesellschaft zu Abenteuern und Experimenten gleichsam freigestellt werden.

²⁷³ Kohlberg 1973, S. 116: „Kohlbergs Stufen des moralischen Urteilens repräsentieren eine Abfolge zunehmend angemessenerer Kognitionen einer relativ konstanten physikalischen und sozialen Welt. [...] Grundlegende Veränderungen in der moralischen Welt des Kindes rühren von entwicklungsbedingten Veränderungen seiner Wahrnehmung der Welt her.“

sammengefaßt werden, in welchem Rahmen auch ein kritischer Ausblick auf die ungelösten Schwierigkeiten zu geben ist (4.a), um zuletzt vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen und Aspekte des Schuldkonzepts das Verhältnis zwischen Individualität und Sozialität in der Idee einer individualistischen Gesellschaft zu versammeln (b).²⁷⁴

1. Der entwicklungspsychologische Ansatz

a) Strukturelemente der Schuld in der Entwicklung des einzelnen

Nach Erik H. Erikson entspringt die durch Schuld zu lösende Krise aus der Initiativefähigkeit des Kindes. Das Kind hat ein Ich-Bewußtsein und weiß sich als Agent in einer Welt.²⁷⁵ Als Agent entdeckt es seine immer größer werdenden Handlungsmöglichkeiten in Bewegung, Sprache und Phantasie, die ihm „unbegrenzt“²⁷⁶ scheinen. Dieser prinzipiell endlos steigerbar scheinenden Initiativefähigkeit gegenüber muß das Kind jedoch eine Art Realitätsprinzip entwickeln, um die faktischen Begrenzungen seines Handlungsvermögens einer-, die alphaften Auswüchse seiner Einbildungskraft andererseits verarbeiten zu können.²⁷⁷ Insgesamt muß das Kind so „aus dieser Krise mit einem Gefühl ungebrochener Initiative als Grundlage eines hochgespannten und doch realistischen Strebens nach Leistung und Unabhängigkeit hervorgehen.“²⁷⁸

Das sich auf dieser Stufe ergebende Problem besteht demnach hinsichtlich des Handelns darin, daß die Grenze bestimmt werden muß zwischen dem Scheitern von Handlungen auf Grund des noch nicht weit genug entwickelten Handlungsvermögens einerseits und dem Scheitern von Initiativen, weil die eigenen Strukturen von physischer und sozialer Welt nur mangelhaft berücksichtigt wurden, andererseits.²⁷⁹ Diese Grenze läßt sich nicht abstrakt, aus einem Prinzip bestimmen, sie entspringt vielmehr einer veränderten Selbst- und Weltwahrnehmung des Agenten. Kann dieser auf der Stufe unbegrenzter Initiative noch denken, daß alle Hemmungen, die die Welt ihm gegenüber beispielsweise in Form physischer Hindernisse

²⁷⁴ Diese erste Skizze wird in den weiteren Überlegungen dieser Arbeit ausgebaut werden, so daß sie mehr und mehr Konturen annehmen kann.

²⁷⁵ Erikson 1950, S. 87: „Das Kind weiß jetzt sicher, daß es ein Ich ist; nun muß es herausfinden, was für eine Art von Person es werden will. Und dabei greift es gleich nach den Sternen: es will so werden wie Vater und Mutter“.

²⁷⁶ ebd.

²⁷⁷ Ich konzentriere mich in der Rekonstruktion des Eriksonschen Modells auf den Aspekt der faktischen Begrenzung, weil er näher zum Schuldbegriff steht. Die ältere Psychoanalyse – und hier besonders Melanie Klein – betont dagegen die Phantasiegebilde und leitet daher eine bestimmte Form der Angst ab: Das Kind hat destruktive Energien, die sich auch auf libidinös besetzte Objekte beziehen. Das Kind weiß darum und beginnt deshalb, sich vor sich selbst zu fürchten, vgl. Klein 1994, S. 176. Im Schuldgefühl – „unentwirrbar mit Angst verbunden“, S. 181 – schreibt sich das Kind erstens die Beschädigungen des geliebten Objekts selbst zu, vgl. S. 178; was zweitens „zu einem überwältigenden Drang [führt], die geliebten Objekte zu bewahren, wiederherzustellen oder wiederzubeleben: der Tendenz zur Wiedergutmachung“, ebd. Erikson nimmt viele Impulse der Überlegungen von Klein auf, formuliert sie aber in einem entwicklungstheoretischen Rahmen; das erlaubt dann, auch intersubjektive Beziehungen stärker für diese Entwicklung heranzuziehen, während Klein gleichsam im intrapsychischen Paradigma verbleibt.

²⁷⁸ Erikson 1950, S. 87f.

²⁷⁹ Was die Vorstellungswelt des Kindes angeht, muß demgegenüber die Grenze bestimmt werden zwischen Phantasiegebilden, vor denen sich das Kind fürchtet, und solchen Phantasien, die sich zu Handlungsmotiven qualifizieren können. Ich konzentriere mich im folgenden auf den Handlungspol, weil der der Vorstellung zu sehr Freuds Theorie des Über-Ichs ähnelt.

und in Gestalt der Strafe aufstellt, seinem unterentwickelten Handlungsvermögen zuzuschreiben sind,²⁸⁰ so verändert sich diese Zuschreibung grundlegend durch das Konzept der Schuld.

Mit dem Schuldkonzept gehen im wesentlichen zwei Veränderungen einher. Erstens zeigt sich darin, daß jetzt – anders als durch bloße Hemmungen und Strafen – die Initiativen selber relativiert werden können und müssen. Ursächlich verantwortlich für das Scheitern von Plänen sind demnach nicht mehr einfach äußere Widerstände, die das Kind noch nicht zu überwinden vermag, sondern schuld ist die Initiative selber. Der Schuldbegriff bildet auf diese Weise die Lösung des Konflikts zwischen unbegrenzter Initiative und scheiternden Plänen, indem der Agent es seiner Initiative und damit sich selbst zuzuschreiben vermag, daß seine Pläne nicht aufgegangen sind, denn er kann den Grund des Scheiterns anders als im Hemmungskonzept begreifen: Er selbst hat es versäumt, die Initiativen hinsichtlich ihrer Realisierungschancen vorab zu beurteilen.

Zweitens bedeutet der Schuldbegriff für das Individuum, daß sich sein Verhältnis zur physischen und sozialen Welt verändert. Denn die strikte Gegenüberstellung von Agent und Welt muß nun einem komplexeren Verhältnis zwischen Handlungsfähigkeit des einzelnen und Gestaltbarkeit der Welt Platz machen. Die physische wie soziale Welt kann nicht mehr als unmittelbar zu gestaltendes Gegenüber erscheinen, sondern muß als selber Strukturiertes begriffen werden. Diese Strukturen und Regeln sind es, die das Kind verstehen muß, um sie vorab in die eigenen Planungen mit einzubeziehen. Neben die mit dem Schuldkonzept gegebene Selbstzuschreibungsmöglichkeit des ersten Moments tritt mit der zweiten Veränderung so ein konkreter Bezug auf mißachtete Strukturen, Regeln und Ansprüche in den Blick, zu denen sich der einzelne dann kognitiv-lernend verhalten kann.

Auf diesem Niveau bildet der in der Entwicklungspsychologie konzeptualisierte Schuldbegriff damit die Lösung für den Konflikt, der sich aus einer unbegrenzten Initiativfähigkeit und dem Scheitern von Plänen ergibt. Der Agent vermag sich durch Schuld kritisch auf sich zu besinnen, wie er die Eigenstrukturen der Welt zu begreifen lernt. Das Schuldkonzept konstituiert so sowohl technisch als auch kognitiv die Handlungsfähigkeit des Individuums im Sinne des Planens, Machens und Berechnens: „Dieses Stadium fügt also dem Inventar der grundlegenden sozialen Modalitäten bei beiden Geschlechtern das ‚Machen‘ im Sinne des englischen ‚being on the make‘ hinzu.“²⁸¹ So „entsteht mit der wachsenden Initiative eine vorwegnehmende Rivalität gegenüber jenen, die zuerst da waren und die deshalb mit ihrer überlegenen Ausrüstung das Feld besetzt halten könnten, auf welches sich die eigene Initiative richtet.“²⁸² Aber nicht nur für Konkurrenz-, sondern auch für Kooperationsverhältnisse des Kindes ist der Schuldbegriff entscheidend: „Jetzt kann es sich auch mit anderen Kindern zusammentun, um mit ihnen gemeinsam etwas zu bauen oder zu planen, statt sie nur beherrschen und zwingen zu wollen; zugleich ist es imstande und willig, sich dem Lehrer oder anderen Idealgestalten anzuschließen“.²⁸³

Erikson geht dann dazu über, die technisch-kognitiven Aspekte der Schuld auf die Ebene der Moralität zu beziehen und bestimmt das Schuldgefühl als „Grundstein für die Morali-

²⁸⁰ Das scheint mir der Grund dafür zu sein, daß Erikson in dem der Schuld vorhergehenden Stadium von „Scham“ spricht.

²⁸¹ ebd., S. 92.

²⁸² ebd., S. 93.

²⁸³ ebd., S. 96.

tät“.²⁸⁴ In diesem Zusammenhang wandelt sich die herausgearbeitete Fähigkeit zur Selbstzuschreibung zu „Verantwortlichkeit“, die zum Begreifen der Eigenstrukturen von Welt zu „Einsicht“, die sich auf „Einrichtungen, Funktionen und Rollen“ bezieht.²⁸⁵ Die mit der Schuldidee konstituierten Konzepte der Verantwortung und Einsicht bilden so in Hinsicht auf das Individuum die Grundlagen seiner Moralität. Und je mehr Einsicht erreicht ist, desto mehr wird dem Agenten „die verantwortliche Teilnahme als ‚Großer‘ erlaubt“.²⁸⁶ In sozialer Hinsicht bilden Verantwortung und Einsicht so zusammen die Fähigkeit des Agenten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Der in der Entwicklungspsychologie auf der Stufe der Initiative verortete Schuldbegriff versucht demnach insgesamt, über die Selbstzuschreibungsfähigkeit im Sinne der Verantwortlichkeit und die komplexeren Weltbezüge im Sinne von Einsicht die Fähigkeit des Individuums zu konzeptualisieren, am sozialen Leben teilzunehmen und in es eingebunden zu werden. Schuld markiert so die Fähigkeit des einzelnen, Verstöße gegen die Strukturen von „Einrichtungen, Funktionen und Rollen“ verstehend auf sich zu beziehen. Ein erstes Problem besteht hier darin, daß der einzelne hierbei über keinerlei Maßstäbe verfügt, welche Schuld legitim ist und welche nicht. Insofern weist diese Stufe bereits über sich hinaus. Die damit prinzipiell gegebene Heteronomie wird dabei nach Erikson dort zur Gefahr, wo starre Asymmetrien in den intersubjektiven Verhältnissen zu überbordenden Schuldgefühlen führen, die das Kind nicht von sich aus zu bewältigen vermag. Nach Erikson bleibt hier nur, diese Gefühle durch Kooperationen aufzuheben: „Nur durch eine Kombination von früher Vermeidung und Verminderung der Gefühle [...] von Schuld im heranwachsenden Kind [...] in der freien Zusammenarbeit mit Menschen, die sich als dem Werte nach gleich, wenn auch verschieden in Art oder Aufgabe oder Alter fühlen, kann eine friedliche Kultivierung von Initiative [...] entstehen.“²⁸⁷

b) Die spätere soziale Entwicklung des einzelnen

Dieses Muster einer Bewältigung der Schuld durch Kooperation setzt sich auch in einem weiteren Problemkreis fort, dem Erikson in einem anderen Aufsatz nachgeht. Erikson setzt die verschiedenen Schwierigkeiten zwar nicht selber in ein Verhältnis zueinander; aber sie lassen sich doch aufeinander beziehen, was im folgenden geleistet und auf das Gesamtkonzept bezogen werden soll. Bildete auf der bisherigen entwicklungspsychologischen Stufe das Schuldkonzept die Lösung für die Schwierigkeit der sozialen Kanalisierung einer grenzenlos gedachten Initiativefähigkeit des Kindes, so tritt nun im Zusammenhang mit der Identität des Erwachsenen in den Vordergrund, wie Schuld selber verarbeitet werden kann.

Erikson stellt heraus, daß in gewissem Sinne die Identität des einzelnen ein Gegengewicht zum Gewissen bildet: „Identität, die am Ende der Kindheit zum bedeutendsten Gegen-

²⁸⁴ ebd., S. 94.

²⁸⁵ Vgl. ebd., S. 96. Erikson entwickelt insgesamt eine Gewissenstheorie, die neben den Elementen der Verantwortung und Einsicht auch noch die Furcht vor sich selbst in den eigenen Gestalten der Phantasie einarbeitet. Das Gewissen erreicht so den Status von „Gottes Stimme, ohne Gott zu sehen“, S. 94. Ich lasse an dieser Stelle die metaphysisch-religiösen Aspekte beiseite – insbesondere die Begründung, daß sich in dieser Entwicklung des Kindes „die Weisheit des Grundplanes“, S. 96, zeige –, da sie mir eher aus Konsistenzgründen als aus sachlichen Gesichtspunkten relevant zu sein scheinen.

²⁸⁶ ebd.

²⁸⁷ ebd., S. 97. Daß diese Gefahr gesehen wird, ist ein Grund dafür, den entwicklungspsychologischen Schuldiskurs als einen kritischen aufzufassen.

gewicht gegen die potentiell schädliche Vorherrschaft des kindlichen Über-Ichs wird, erlaubt dem Individuum, sich von der übermäßigen Selbstverurteilung und dem diffusen Haß auf Andersartiges zu befreien.²⁸⁸ Wenn, so die Überlegung, das Kind mit der Schuldfähigkeit auch gelernt hat, Initiative und Realität mittels vorwegnehmender kognitiver Elemente aufeinander abzustimmen, so ist es doch noch ein eigener Schritt in der weiteren Entwicklung des einzelnen, wiederum mit solchen Schuld Erfahrungen umzugehen. Diese neuerliche Kompetenz zu entwickeln ist notwendig, weil dem Individuum sonst droht, pathologisch in „Selbstverurteilung“ und „Haß auf Andersartiges“ abzurutschen. Mit diesem Gedanken ist letztlich die Differenz zwischen der Bewältigung von Konflikten durch Schuld und der Bewältigung von Schuld selber, von durch Schuld Bewältigtem und als Schuld zu Bewältigendem formuliert. Die Verarbeitung der Schuld selber kann nicht durch Schuld geleistet werden.

Die Fähigkeit der Verarbeitung von Schuld setzt Erikson dabei auf der Ebene von Identität und Integrität an. Das integer-identische Individuum ist in ein weitverzweigtes Netz sozialer Beziehungen eingebettet, es weiß um sich und seine Grenzen, es pflegt Freundschaften in Abstufungen und sorgt sich um und für die zukünftige Generation.²⁸⁹ Für die Verarbeitung von Schuld folgt daraus, daß sie von den spezifischen auf dieser Stufe erlangten Kompetenzen zunächst des einzelnen her gedacht werden muß. Diese Verarbeitung besteht dann nicht so sehr darin, mit der Schuld im Sinne eines kognitiven Lernprozesses umzugehen, sondern die konkrete Schuld in das eigene, individuelle Leben, in die Biographie und Geschichte des einzelnen zu integrieren.

Entscheidend ist dann nicht die Einsicht in die Strukturen der „Einrichtungen, Funktionen und Rollen“, die es in zukünftigen Initiativen vorwegnehmend zu berücksichtigen gilt; wichtig wird vielmehr, sich dieser Schuld zu stellen, da sich erst durch dieses Stellen die Integrität erweisen kann. Für das Ich ist dieser Schritt zur „Ich-Identität“ gleichbedeutend mit seiner Selbstachtung, „die allmählich zu einer Überzeugung heran[wächst], daß das Ich fähig ist, erfolgreiche Schritte in Richtung einer faßbaren kollektiven Zukunft zu tun, daß es sich zu einem gut organisierten Ich innerhalb einer sozialen Wirklichkeit entwickelt“. Notwendige Bedingung für diese Ich-Identität ist die „Ich-Synthese“: die „individuelle Art, Erfahrungen zu bemeistern“.²⁹⁰ Für die Entwicklung dieser Ich-Identität aber bildet die Stufe der Initiative eine unerläßliche Komponente.

Diese Rekonstruktion der Verarbeitung von Schuld, die man mit Erikson anstellen kann, verbleibt aber vollständig auf der Seite der individuellen Kompetenzen, die ein Individuum in seiner Entwicklung erworben hat. Was Erikson dagegen nicht in den Blick bringt, ist das komplementäre Moment des Gesellschaftlichen. Die Schwierigkeit liegt hier darin, daß dann, wenn ein Individuum seine Schuld durch seine gefestigte Identität auch in seine Biographie zu integrieren vermag, dieses Individuum doch von sich aus nicht garantieren kann, daß die sozialen Beziehungen, in denen es steht, diese Integration aushalten. Tatsächlich muß deshalb gerade das soziale Gefüge und müssen die einzelnen in ihm die Fähigkeit ausbilden, die Beziehungen durch Störungen hindurch zu stabilisieren.²⁹¹

²⁸⁸ Erikson 1956, S. 212.

²⁸⁹ Vgl. Erikson 1950, S. 117-120.

²⁹⁰ Erikson 1988, S. 45.

²⁹¹ Wie gesagt geht Erikson auf diese komplementäre Seite nicht ein. Tatsächlich liegt sie aber auf der Linie seines Ansatzes, vgl. Erikson 1988, S. 43: „Statt zu betonen, was der Druck der sozialen Organisation dem Kind zu verweigern imstande ist, möchten wir klären, was die soziale Ordnung zuerst dem Säugling gewähren kann,

Das Neue dieser Überlegungen zeigt sich besonders auffällig im Vergleich mit der Schuld als einer Lösungskategorie, wie sie soziologisch bei Luhmann und auch rechtsgeschichtlich bei Bader konzipiert worden ist, was Foucault dann als Problem vermerkt hatte: Schuld kann als Lösung dort fungieren, wo sie einen Konflikt über den Ausschluß des Schuldigen beendet. Im Anschluß an Erikson tritt eine andere Hinsicht auf Schuld hinzu, nämlich die Problematik der Verarbeitung der Schuld selber. Soll diese Verarbeitung über die Integrität gelingen, dann muß im sozialen Bereich eine komplementäre Stabilisierung der Beziehungen über Störungen hinweg geleistet werden. In diesem Sinne stellt das Umgehen mit Schuld keine rein individuelle Problematik dar, sondern ist zugleich eine soziale.²⁹² Die zentrale Kompetenz der Gesellschaft besteht darin, die Stabilisierung von in sich gestuften Beziehungen über empfindliche Störungen hinweg zu leisten.²⁹³ Konzeptionell bleibt der intrapersonale Ansatz Eriksons auf eine komplementäre interpersonale Perspektive verwiesen.

2. Zwischenspiel: Schuld und Stigmatisierung

Eine Möglichkeit sozialer Stabilisierung von Störungen thematisiert Erving Goffman in seinen Untersuchungen zum Stigma.²⁹⁴ Der im Hintergrund bleibende soziologische Rahmen sieht dabei vor, daß durch soziale Interaktionen biographische Informationen ausgetauscht werden, welcher Informationsfluß kontrolliert werden muß.²⁹⁵ Die Notwendigkeit, diese Informationen zu kontrollieren, erwächst daraus, daß bestimmte Normen eingehalten werden müssen, damit ein Individuum gesellschaftlich akzeptiert wird, diese Einhaltung jedoch durch biographische Daten unterlaufen oder bedroht ist, weshalb sie eben kontrolliert werden müssen.²⁹⁶ Goffman macht dabei darauf aufmerksam, daß es sich hier mitnichten um außergewöhnliche Prozesse handelt, sondern daß dadurch gesellschaftliche Realität konstituiert wird: „Es sollte also gesehen werden, daß Stigma-Management ein allgemeiner Bestandteil von Gesellschaft ist“.²⁹⁷

Die Normen wiederum lassen sich als Erwartungen verstehen, „was ein gegebener Typus von Individuum sein sollte“, und konstituieren eine „virtuale soziale Identität“, die sich von

indem sie ihn am Leben erhält und, während sie seine Bedürfnisse auf spezifische Weise verwaltet, ihn in einen bestimmten kulturellen Stil einführt.“ So „erforschen wir die Art, in der Gesellschaftsformen die Struktur der Familie mitbestimmen“.

²⁹² Das ist auch das Ergebnis der moralpsychologischen Überlegungen von Herbert Morris, vgl. zur näheren Ausführung seiner Thesen auch unten die Anm. 539 und 1437. Morris stellt das Leiden des Schuldigen heraus und entwickelt daraus die These, daß für die Überwindung der Schuld ein sozial komplementäres Geschehen stattfinden muß, das durch Liebe motiviert ist: „Love for others and for ourselves conditioned our earliest feelings of guilt; love for ourselves and love from others can help release us from its crushing effects“, Morris 1976, S. 110.

²⁹³ Das läßt sich auch in der bei Jakobs mit Hegel angeklungenen Terminologie der ‚Stärke einer Gesellschaft‘ formulieren. War dort die These, daß sich die Stärke einer Gesellschaft negativ darin zeigt, daß sie auf ein rigides Strafen verzichten kann, so wäre jetzt die These, daß sich die Stärke einer Gesellschaft positiv darin zeigen müßte, daß in ihr solche interpersonalen Beziehungen ausgebildet werden, die über Schuldverhältnisse hinweg stabil bleiben.

²⁹⁴ In neuerer Zeit hat Wolfgang Lipp die Idee des Stigmas aufgenommen und weiterentwickelt, vgl. Lipp 1993.

²⁹⁵ Vgl. Goffman 1992, S. 161.

²⁹⁶ ebd., S. 157f.: „Die Normen jedoch, die in dieser Schrift abgehandelt werden, betreffen Identität oder Sein und sind daher von einer speziellen Art. Versagen oder Erfolg beim Aufrechterhalten solcher Normen haben einen sehr direkten Effekt auf die psychologische Integrität des Individuums.“

²⁹⁷ ebd., S. 160.

den tatsächlich eine Person charakterisierenden Attributen, der „aktualen sozialen Identität“²⁹⁸ unterscheidet. Das Stigma definiert Goffman dann als „eine besondere Diskrepanz zwischen virtueller und aktueller sozialer Identität“.²⁹⁹ Die Besonderheit besteht darin, daß ein Individuum durch seine tatsächlichen Eigenschaften zwar von den gesellschaftlichen Erwartungen absticht, aber gleichwohl nicht in eine andere Kategorie virtueller Identität paßt. Im Effekt muß dieses Individuum weiterhin an den gegebenen sozialen Standards und Normen gemessen werden, obwohl es wegen einiger Eigenschaften eigentlich aus dieser Kategorie fallen müßte. Konkret unterscheidet Goffman dabei zwischen „drei kraß verschiedenen Typen von Stigma“: „Abscheulichkeiten des Körpers“, „individuelle Charakterfehler“ und „phylogenetische Stigmata von Rasse, Nation und Religion“.³⁰⁰

Ohne in eine nähere Auseinandersetzung mit Goffmans Position einzusteigen, kristallisiert sich im Schuldzusammenhang heraus, daß die soziale Bearbeitung der Schuld als eines Stigmas hier darin besteht, Techniken zu finden, die es dem Schuldigen erlauben, am sozialen Leben teilzunehmen und so Erwartungen zu erfüllen. Diese Techniken ermöglichen insbesondere, daß der durch Schuld Stigmatisierte nicht aus der Gesellschaft oder Gruppe ausgeschlossen, sondern trotz dieses Stigmas beteiligt wird. Im Effekt können auf diese Weise die sozialen Beziehungen über Schuld und latente Störungen hinweg stabilisiert werden, ohne die Normen außer Kraft zu setzen, die nur gleichsam spielerisch eingeklammert werden.³⁰¹ Das Stigma stellt für soziale Situationen eigene Strukturen bereit, die dann von den Beteiligten bedient werden können. Je nachdem, um welche Art Stigma es sich handelt – bei symmetrischem oder asymmetrischem Kenntnisstand³⁰² –, müssen Stigmatisierter und Normaler in einen „Zwei-Rollen-Prozeß“³⁰³ einsteigen, indem sie einerseits andeuten, daß sie davon wissen, sie müssen andererseits aber auch anzeigen, daß sie die Sachverhalte nicht näher thematisieren wollen. Insgesamt jedenfalls bietet das Stigmakonzept eine Technik, die sozialen Beziehungen bei Störungen zu stabilisieren,³⁰⁴ ohne die Beteiligten mit der Alternative zwischen Entschuldigung und Ausschluß zu konfrontieren.³⁰⁵

²⁹⁸ ebd., S. 10.

²⁹⁹ ebd., S. 11.

³⁰⁰ Vgl. ebd., S. 12f. Unter den Charakterfehlern versteht Goffman auch eine „moralisch schlechte Vergangenheit“, S. 171, also das im Schuldzusammenhang Entscheidende.

³⁰¹ Historisch bedeutsam ist für diesen gesamten Ansatz insbesondere Moore 1949.

³⁰² Vgl. Goffman 1992, S. 12: „Im ersten Fall hat man es mit der Misere des Diskreditierten zu tun, im zweiten mit der des Diskreditierbaren.“

³⁰³ ebd., S. 170. Diese Auffassung des Stigmas als eines Prozesses führt dann dazu, daß die Rollenverteilung nicht mehr mit den Personen identisch ist: „Der Normale und der Stigmatisierte sind nicht Personen, sondern eher Perspektiven“, ebd.

³⁰⁴ Dabei kann die Stigmatisierung durchaus weitere Funktionen erfüllen, vgl. ebd., S. 171: „Die Stigmatisierung der Personen mit einer moralisch schlechten Vergangenheit kann deutlich funktionieren als ein Mittel formaler sozialer Kontrolle.“

³⁰⁵ Hans-Georg Soeffner überträgt das Stigma-Konzept auf die Problematik kollektiver Erinnerung und macht hierbei auf eine weitere Ambivalenz der Stigmatisierung aufmerksam: neben der auch von Goffman anerkannten Spannung von Stigmatisierungen zwischen Stabilisierung und Verschweigen bestehe im Zusammenhang kollektiven Erinnerns eine modifizierte Spannung zwischen der Beschäftigung mit dem Stigma im Sinne der Anerkennung geschehenen Unrechts einerseits und der Feier der Selbstbeschäftigung und dem Ausblenden der Opfer der Verbrechen andererseits. So identifiziert Soeffner im Anschluß an Zifonun 2004 für den Kontext der deutschen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und dem Holocaust zunächst die verschiedenen Erinnerungsdiskurse der Betroffenheit, des Schlußstrichs sowie der Aufarbeitung als Selbststigmatisierungen und erkennt damit einen unterschiedlichen Willen zur Selbstthematisierung und Selbstheilung an, auch wenn diese Heilung in Form einer Erlösung nicht verbürgt ist. Er kritisiert an dieser durch Selbststigmatisierung gesteuerten Form der Auseinandersetzung mit Vergangenheit jedoch einmal eine gewisse Zelebrierung des Stig-

3. Der kognitionspsychologische Ansatz

a) Das kognitionspsychologische Modell der Moralentwicklung

Grundsätzlich einig ist sich Lawrence Kohlberg mit Erikson darin, daß die wesentlichen Bestimmungen auf den Entwicklungsstufen nicht so sehr als charakterliche Eigenschaften denn als Fähigkeiten des einzelnen verstanden werden müssen. Anders als Erikson schreibt Kohlberg diese Fähigkeiten jedoch nicht unmittelbar Individuen zu, sondern kennzeichnet sie eher als allgemeine Strukturen und Perspektiven der Stufen, an denen Individuen teilhaben und die sie artikulieren können.³⁰⁶ Da es in diesem Sinne auch nicht unmittelbar um die Entwicklung des Individuums und die verschiedenen Stadien dieser Entwicklung geht, konzentriert sich Kohlberg stärker auf die kognitiven Fähigkeiten des einzelnen, die es dem Individuum erlauben, die allgemeineren Strukturen zu verstehen, auf die soziale Welt anzuwenden und sein eigenes Verhalten daran auszurichten.

Im kognitionspsychologischen Ansatz sind diese allgemeineren Strukturen dann theoretisch begriffen im „Konzept der soziomoralischen Perspektive“, „das sowohl der Rollenübernahme wie dem moralischen Urteil zugrundeliegt“ und „sich auf den Standpunkt bezieht, den das Individuum bei der Vergegenwärtigung sozialer Fakten wie der Bestimmung soziomoralischer Werte, also von Sollensvorstellungen, einnimmt.“³⁰⁷ Kohlberg versucht mit diesem Konzept, einerseits diejenigen empirisch gestützten Untersuchungsergebnisse einzuholen, nach denen moralisches Urteilen und Handeln stärker von situativen Faktoren abhängig ist.³⁰⁸ Nach ihm ist es allerdings andererseits unerlässlich, diese Situationsabhängigkeit auch wieder komplementär an Individuen zurückzubinden, deren kognitive Fähigkeiten maßgeblich dafür sind, wie die Situation interpretiert wird und zu welchen Wertungen, Urteilen und Handlungen es anschließend kommt, die sich nicht auf ‚die‘ Situation allein zurückführen lassen.

„Bei diesen Merkmalen scheint es sich jedoch nicht um Eigenschaften des moralischen Gewissens zu handeln, sondern eher um Fähigkeiten des Ichs, die den Alltagsvorstellungen von Klugheit und Wille entsprechen.“³⁰⁹ Mit dieser Äußerung weist Kohlberg zum einen

mas, die in eine „Zur-Schau-Stellung der Wundmale“, Soeffner 2005, S. 115, münde, und dann, daß die zunehmende Symbolisierung von Gedenken und Erinnerung dazu führe, die vom Unrecht Betroffenen aus dem Blick zu verlieren, „die materielle Entschädigung der Opfer etwa“, ebd., S. 118, hintanzusetzen.

³⁰⁶ Ein erster Unterschied zu Erikson ist dann, daß Kohlberg von vornherein nicht gezwungen ist, Individuen je genau auf einer Stufe zu verorten; einzelne haben vielmehr in unterschiedlicher Weise Anteil an den verschiedenen Perspektiven, je nach ihren intellektuellen Fähigkeiten und je nach Situation; besonders prägnant Kohlberg/Kramer 1969, S. 70f.: „Die Rangfolge der Moralstufen repräsentiert nur eine Hierarchie bestimmter Situationen. Niemand wird beim Feilschen auf einem orientalischen Basar mit Stufe 6 argumentieren. [...] die Unfähigkeit, sich in niedrigere Stufen hineinzudenken, ist das Zeichen des selbstgefälligen Pedanten und Tugendwächters.“

³⁰⁷ Kohlberg 1976, S. 133.

³⁰⁸ Kohlberg 1968, S. 11: „Die Befunde [...] ließen also vermuten, daß ehrliches Verhalten mehr durch situationspezifische Faktoren – Strafe, Belohnung, Gruppendruck und Werte der Gruppe – bestimmt wird als durch eine innere Disposition, ob man sie nun Gewissen oder Charakter nennt.“ Kohlberg faßt in der Folge die weitere Geschichte der Psychologie zusammen, sofern in ihr versucht wurde, diese Ergebnisse mit wenigstens einer inneren, dem Individuum eigenen und situationsunabhängigen Konstante zu harmonisieren, nämlich dem Schuldgefühl: „Die Disposition dazu, Schuld zu empfinden, wurde als Folge früher Kindheitsidentifikationen und Straferfahrungen gesehen und nicht als Ergebnis situationsbedingter Kräfte“, S. 12. Das, so resümiert Kohlberg, konnte allerdings nicht bestätigt werden, S. 12f.: „Die auf diesem Hintergrund unternommene Forschung über Vorbedingungen von Schuld und Widerstandsfähigkeit gegenüber Versuchungen [...] hat diese Hoffnung nur in sehr begrenztem Maße erfüllt.“

³⁰⁹ ebd., S. 13.

darauf hin, daß nicht Eigenschaften und Attribute eines „moralischen Charakters“,³¹⁰ sondern die Fähigkeiten des Individuums entscheidend sind. Zum andern nähert er damit Moral und Klugheit als rationales Handeln einander an: „Aus dieser Sicht erfordert moralisches Handeln (Handeln, das auf rationaler Erwägung möglicher Wirkungen auf andere beruht) weitgehend die gleichen Fähigkeiten wie kluges Handeln (das auf einer rationalen Prüfung möglicher Wirkungen auf die langfristigen Interessen des handelnden Subjekts selbst beruht).“³¹¹ Um moralisch und klug handeln zu können, bedarf es der Fähigkeiten zu Empathie, Voraussicht, Beurteilung und Belohnungsaufschub, die im Begriff der „Ich-Stärke“ und der emotionalen Kontrolle zusammengefaßt sind.³¹²

In einer ersten Konsequenz kommt es im kognitionspsychologischen Ansatz demnach darauf an, diejenigen Faktoren zurückzustellen, die aus einem von vornherein gesicherten Moralbegriff als allein entscheidend für die moralische Entwicklung erscheinen können, um die Betrachtung auf solche Phänomene auszuweiten, die sich allgemeiner auf die Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten des einzelnen beziehen.³¹³ Auf dieser Linie liegt dann eine zweite Konsequenz darin, daß aus der im ersten Schritt erfolgten Zurücknahme des Individuums als alleiniger Bestimmungsfaktor des Moralischen zugunsten der Situativität gerade umgekehrt folgen kann, daß das Individuum in solchen Situationen nicht mehr nur mit seiner wie auch immer spezifizierten moralischen Begabung, mit seinem moralischen ‚Vermögen‘ gefordert ist, sondern es insgesamt beansprucht ist. In diesem Sinne bringt Kohlberg die in den psychologischen Internalisierungstheorien separierten Aspekte „der Verhaltens-, der Gefühls- und der Urteilsdimension moralischer Handlungen“³¹⁴ zusammen. Gemeinsam bilden sie ein Beziehungsgeflecht individueller Fähigkeiten, worin sich einerseits ihre gegenseitige Abhängigkeit abbilden läßt, wodurch sich andererseits erst die moralischen Stufen als „soziale Perspektiven“³¹⁵ konstituieren.

b) Strukturelemente der Schuld

Kohlberg unterscheidet drei Niveaus des moralischen Urteils: „präkonventionell“, „konventionell“ und „postkonventionell bzw. prinzipienorientiert“,³¹⁶ auf denen jeweils zwei Stufen angesetzt werden. Die auf den Niveaus zentralen Motive des Handelns und Urteilens sind dabei Strafe und Lust, Schuld und Konformität/Autorität sowie soziale Nützlichkeit und Legitimation/universelle ethische Prinzipien.³¹⁷ Indem Kohlberg – empirisch gestützt – das Schuldniveau von dem der Strafe absetzt, muß zunächst dieser Übergang in den Blick rücken. Während erstens auf dem Niveau der Strafe allein der materielle Erfolg der Handlung – inklusive der faktischen Sanktion – maßgeblich ist, bezieht sich Schuld auch auf die Absichten, die

³¹⁰ ebd., S. 12.

³¹¹ ebd., S. 13f.

³¹² Vgl. ebd., S. 14.

³¹³ ebd., S. 40: „Zu einem derartigen [umfassenderen] Verständnis [der Moralentwicklung] können wir dann gelangen, wenn die Prozesse der Ich-Entwicklung in ihrer Interaktion mit sozialen Erfahrungen weiter herausgearbeitet werden, in denen das Moralische eine universelle Dimension ist.“ Vgl. auch S. 14: Nötig ist „eine Untersuchung des moralischen Verhaltens vor dem Hintergrund allgemeinerer Erfahrungen, die auch für die Ich-Entwicklung und Ich-Kontrolle in moralisch neutralen Zusammenhängen wichtig sind.“

³¹⁴ ebd., S. 8. Kohlberg konzidiert dabei, daß er sich auf das Urteilen konzentriert.

³¹⁵ Kohlberg 1976, S. 133.

³¹⁶ ebd.

³¹⁷ Vgl. besonders Kohlberg/Kramer 1969, S. 51-53.

mit Geschehnissen verknüpft sind. Wird zweitens zunächst die Strafe selber als das Übel gesehen, die wegen des Lustprinzips vermieden werden muß, so erscheinen später auf dem Niveau der Schuld der entstandene Schaden und die zugefügte Verletzung als entscheidend. Und beruht drittens die Bewertung einer Handlung auf dem Strafniveau auf einem Maßstab, der allein und absolut zwischen ‚richtig‘ und ‚falsch‘ unterscheidet, werden auf dem Schuld-niveau komplexere Sachverhalte und Bezüge mit in die Betrachtung aufgenommen, so daß die Urteile relativiert werden und prinzipiell die Pluralität und Kontextualität von Urteilen anerkannt wird.³¹⁸

Diese Umstellungen von Erfolg auf Absicht und Intentionalität, von Strafe und Sanktion auf Schädigung und Verletzung sowie von Absolutheit auf Pluralität und Relativität kennzeichnen so den Übergang vom Straf- zum Schuld-niveau,³¹⁹ von der Strafe zur Mißbilligung als dem zentralen „moralischen Motiv“.³²⁰ Die dafür als individuelle „Entwicklungsfaktoren“³²¹ nötigen kognitiven Fähigkeiten sind nach Kohlberg Intelligenz, Empathie/Emotionalität und Rollenverständnis,³²² wobei Kohlberg darauf beharrt, daß sie „in erster Linie als Resultat der Interaktion des Kindes mit anderen zu verstehen sind und nicht als unmittelbare Entfaltung biologischer oder neurologischer Strukturen betrachtet werden dürfen.“³²³ In sozialer Hinsicht korrespondieren dem die sozialen Entwicklungsfaktoren der teilnehmenden Rollenübernahme in Gleichaltrigengruppen, der „Partizipation an den größeren sekundären Institutionen“ sowie der „Beteiligung am Leben der Familie“.³²⁴ Als individuell zentral erscheinen die kognitiven Fähigkeiten, als sozial zentral erweist sich die Idee der Teilnahme.

Vor diesem Hintergrund resümiert Kohlberg, „daß der Hauptfaktor der Genese von Schuldgefühlen in der Entwicklung bewußter innerer Maßstäbe des Urteils und der Fähigkeiten zu Empathie und zur Rollenübernahme zu suchen ist.“³²⁵ Das Schuld-konzept zeigt sich so als ein komplexes Gefüge von Fähigkeiten und Partizipationen. Bezogen auf die einzelnen moralischen Entwicklungslevel heißt das, daß moralisches Urteilen nicht mit dem Schuld-

³¹⁸ Vgl. Kohlberg 1968, S. 23. Kohlberg lehnt sich hier an Piaget an und sieht in diesen drei Punkten empirisch nachgewiesene „kulturübergreifende, universelle Alterstrends“, ebd. Vgl. zum Stufenmodell als kulturell „invarianter Sequenz“ auch ebd., S. 30f.

³¹⁹ Kohlberg verbindet damit zugleich „eine fortschreitende Ablösung oder Differenzierung moralischer Werte und Urteile von anderen Wert- und Urteilstypen“, ebd., S. 28. „Anders als Urteile über Klugheit oder ästhetischen Wert sind Moralurteile darauf gerichtet, eine allgemeingültige, umfassende, konsistente Form anzunehmen und sich auf objektive, unpersönliche oder ideelle Grundlagen abzustützen“, S. 28f. Die Moralentwicklung münde so insgesamt in „eine fortschreitende Bewegung hin zu einer Verankerung des moralischen Urteils in Gerechtigkeitsbegriffen“, S. 30.

³²⁰ ebd., S. 33.

³²¹ ebd., S. 31.

³²² Vgl. ebd., S. 33.

³²³ ebd., S. 31. Es ist bemerkenswert, welche enorme Bedeutung Kohlberg der Teilhabe und Teilnahme sowie der Kooperation beimißt. Die Idee hierbei ist, daß es dem einzelnen erst durch solche Erfahrungen möglich wird, einen Verstoß moralisch zu beurteilen.

³²⁴ Vgl. ebd., S. 33f. In diesem Zusammenhang weist Kohlberg die Identifikation – insbesondere mit den Eltern – als „eine Sonderform der Rollenübernahme“, S. 35, aus. Das große Manko dieser Identifikations-Theorien besteht nach Kohlberg darin, daß sie die Vorstellung einer Übernahme „feststehender elterlicher Wertmaßstäbe“ voraussetzen. Ihre Betrachtung als spielerische Übertragung erlaubt es demgegenüber, sie „als Schritt in Richtung auf die Entwicklung allgemeiner Tendenzen zur Rollenübernahme“ zu verstehen, „welche in umfassendere Bereiche des sozialen Lebens hineinführen und auf diese Weise den moralischen Fortschritt befördern“, S. 36. Nach Kohlberg geht die moralische Entwicklung nicht auf die Übernahme einer Ordnung, sondern auf Generalisierung.

³²⁵ ebd., S. 38.

urteil gleichzusetzen ist, sondern daß das Schuldniveau einesteils im Gegensatz zu dem der Strafe eine bestimmte Art des Urteilens erfordert, nämlich nach Absicht und Schädigung unter Berücksichtigung von Standpunkten und Perspektiven. Insofern der Schuldbegriff andernteils nicht auf dem dritten Niveau lokalisiert ist, sind die „bewußten inneren Maßstäbe“ aber auch nicht mit den universalen Gerechtigkeitsprinzipien identisch. Vom ersten Niveau der Strafe aus betrachtet zeigt sich jedoch, daß es gegenüber dem dortigen zentralen Motiv der Strafvermeidung – als Vermeidung von Unlust – im Schuldstadium in sozialer Hinsicht um die Vermeidung von Schuld im Sinne der Vermeidung des Ausschlusses von Teilhabe und Partizipation geht.³²⁶ Deshalb müssen auf diesem Niveau wenigstens schon Regeln der Teilnahme und Teilhabe angesetzt werden.

Das von Kohlberg mit dem Schuldbegriff konzipierte Gefüge von Fähigkeiten läßt sich nun in einem weiteren Schritt auf die damit gegebene Konfliktlösungsfähigkeit beziehen. Demnach verfügt derjenige, der schuldfähig ist, über bestimmte kognitive, emotionale und soziale Kompetenzen sowie über bewußte Maßstäbe des Beurteilens. Und wer, so die weitere Überlegung, solche Kompetenzen besitzt, der vermag Konflikte zu lösen. Die schuldspezifische Konfliktbewältigung, so läßt sich weiter ausführen, besteht dann darin, nicht nur den Erfolg, sondern auch die Absichten mit in das Urteil einfließen zu lassen; statt bloß über Schuld oder Unschuld zu befinden, werden nun Relationen hergestellt; und schließlich wird mittels der Schuld nicht die Bestrafbarkeit, sondern werden die Schädigung und Verletzung beurteilt. Wenn sich dies – und das ist die Hypothese – tatsächlich als fortgeschrittenere Möglichkeit erweist, Konflikte zu beenden, dann bedeutet das, daß erst komplexere und vielschichtige Darstellungen und Analysen von Konflikten geeignet sind, diese zu lösen. Werden wesentliche Momente außen vor gelassen, fällt das Niveau der Konfliktlösung zurück auf das der Strafe. Damit können Konflikte zwar weiterhin beendet werden, die Motivation verbleibt dann jedoch bei der Unlustvermeidung, und es kann nicht wahrgenommen und verstanden werden, inwiefern damit Partizipationsmöglichkeiten verwehrt werden.

c) Implikationen: Kooperation, Partizipation und Gerechtigkeit

Insgesamt werden durch den kognitionspsychologisch konzeptualisierten Schuldbegriff zwei Sachverhalte deutlich: zum einen die Bezüge, in denen der Schuldbegriff steht, zum andern bestimmte Implikationen für das Verhältnis zwischen dem folgenden dritten Niveau der postkonventionellen Identität und dem der konventionellen Identität.

Hinsichtlich der Bezüge des Schuldkonzepts ist zu sehen, daß es keinen eigentümlichen und eindimensionalen Zweck der Schuld gibt. Der Schuldbegriff ist vielmehr in mehrere übergeordnete Zusammenhänge eingebettet und bezieht aus diesen Leistungen seine Legitimation. Eine erste Hinsicht ist intellektuell-begrifflich: Da Schuldurteile ein Mißverhältnis von konkreten Handlungen, Einstellungen und Motiven zu allgemeineren Prinzipien der Partizipation – und dann auch der Gerechtigkeit – ausdrücken, dienen sie indirekt dazu, Gerechtigkeit zu realisieren, nämlich in Form der Artikulation von Ungerechtigkeit.³²⁷ Ein zweiter,

³²⁶ Vgl. ebd., S. 27. Die den Niveaus entsprechenden Motive sind Strafvermeidung, Schuldvermeidung und Vermeidung von Selbstverurteilung.

³²⁷ Beim Begriff der Gerechtigkeit lehnt sich Kohlberg an Piaget an, ebd., S. 22f.: „Mit dem Ausdruck ‚Gerechtigkeitsgefühl‘ bezeichnet Piaget die Bemühungen um wechselseitige (reziproke) und gleichwertige Bezie-

individuell-kompetenztheoretischer Aspekt dagegen reflektiert darauf, daß Schuldurteile bestimmte Kompetenzen ausdrücken, weshalb sich solche Urteile als Übung, Verbesserung und Selbststabilisierung verstehen lassen. Ein dritter Bezugsrahmen schließlich legt Schuld auf das sozial-kooperative Moment aus: Insofern im Schuldurteil eine Störung der sozialen Interaktionsbeziehungen artikuliert wird, Schuld jedoch zugleich auf einem mehrschichtigen Verstehen beruht, zielt das Schuldurteil darauf, diese Interaktionsbeziehungen wieder zu ermöglichen und zu reinstantiiieren.

Diese Konzeption des Schuldbegriffs auf dem zweiten Niveau muß dann insofern wegweisend sein für das dritte Niveau einer postkonventionellen, prinzipienorientierten und der positiven Gesellschaft vorgeordnet legitimierten Identität,³²⁸ als die Gerechtigkeitsprinzipien weder die erreichte Komplexität der verschiedenen Hinsichten und Momente der Beurteilung und Analyse noch die Regeln der Partizipation aushebeln dürfen. Kohlberg trägt diesem Sachverhalt dadurch Rechnung, daß er in Bezug auf die aufsteigenden Niveaus ein Verhältnis der Integration bei gleichem Bezugspunkt ansetzt: „Diese Phase [der Gerechtigkeitsprinzipien] ist durch viele emotionale Grundzüge der früheren, an Sitten und Gebräuchen orientierten Phase bedingt, die sie gleichzeitig integriert; sie entspringt – im Gegensatz zur utilitaristischen Anschauung – nicht unmittelbar dem Geist des unsozialisierten rationalen Erwachsenen. Beide, sowohl eine Moral der Achtung vor sozialer Autorität als auch eine autonome und rationale Moral, gehen aus der Entwicklung des Selbst hervor, vermittelt über einen Prozeß der Übernahme von Rollen und Einstellungen anderer in Interaktionen, die nach institutionalisierten Mustern stattfinden.“³²⁹

Kohlberg selber erläutert dieses Integrationsverhältnis der zweiten in die dritte Phase moralischer Entwicklung nicht weiter.³³⁰ Instruktiv scheint aber dafür einerseits sein zu müssen, daß die auf dem Schuldniveau gewonnenen Differenzierungen nicht unterlaufen werden. Andererseits scheint es sinnvoll, zwei auf den ersten Blick augenscheinliche Defizite des dritten Niveaus selber mit Hilfe dieser Integration anzugehen: daß die Gerechtigkeitsprinzipien zum einen abstrakt bleiben, daß sie zum andern selber unbegründet sind. Versteht man die Prinzipien der Gerechtigkeit als auf das zweite Niveau der Konventionalität zurückbezogen, müssen diese Prinzipien nicht mehr als abstrakte Spielregeln der Gesellschaft aufgefaßt werden, die irgendwie ihr Funktionieren gewährleisten und die selber noch einmal begründungsbedürftig wären; sie bleiben vielmehr deshalb konkret und wohlbegründet, weil sie die auf dem zweiten Niveau gewonnenen Regeln der Teilhabe, Partizipation und Kooperation nur noch einmal generalisieren. In diesem Sinne dienen die Gerechtigkeitsprinzipien dazu, sicherzustellen, daß sich Kooperations- und Teilhabemöglichkeiten entwickeln können. Im Zusammenspiel mit dem dritten Niveau der Prinzipienorientierung indiziert der Schuldbegriff seinerseits dann nicht nur irgendeine aktuelle Störung von Interaktionsbeziehungen, sondern spezifiziert diese weiter. Die Störung besteht so konkreter in einer ungerechtfertigten und ungerechten Beraubung von Kooperations- und Partizipationsmöglichkeiten.³³¹ Einerseits konkretisiert der

hungen zwischen den Individuen.“ Die Gerechtigkeitsnormen sind „Empfindungen der Sympathie, der Dankbarkeit oder der Rache, die eine logische Erscheinungsform angenommen haben.“

³²⁸ Vgl. Kohlberg 1976, S. 133.

³²⁹ Kohlberg 1968, S. 21.

³³⁰ Siehe dazu auch die unten ausgeführte Diskussion dieser Schwierigkeit bei Habermas, S. 124f.

³³¹ In Kohlberg/Levine/Hewer 1984 und Kohlberg/Candee 1984 versucht Kohlberg, die mangelnde Konkretion der Gerechtigkeitsprinzipien durch die Unterscheidung zwischen Gerechtigkeits- und Verantwortlichkeitsurteilen einzuholen.

Schuldbegriff so die Gerechtigkeitsprinzipien, andererseits legitimieren diese die Schuld.³³² Gerechtigkeit und Schuld bilden so komplementäre Begriffe.³³³

d) Das Konzept der Rollenübernahme

Im Verlauf der Rekonstruktion der Kohlbergschen Überlegungen zum Schuldbegriff hat sich immer stärker herauskristallisiert, daß das Konzept der Partizipation in Verbindung mit Kooperationsmöglichkeiten entscheidend ist. Seinen eigentümlichen Ort findet es kognitionspsychologisch im Rahmen einer umfassenden und prinzipiellen Theorie der Rollenübernahme, die psychologiegeschichtlich und psychoanalysekritisch an die Stelle von Theorien der Internalisierung und der Identifikation tritt.³³⁴ Konzeptionell-methodisch werden auf diese Weise die individuellen Kompetenzen in die sozial-interaktionistische Dimension eingebettet und von hier aus rekonstruiert; insofern bestätigt sich hier die These von der Vorordnung sozialer Momente vor individuellen im Kohlbergschen Ansatz. Der Anspruch dieser Theorie der Rollenübernahme ist dabei, das, was Erikson als „Einsicht in Einrichtungen, Funktionen und Rollen“³³⁵ gekennzeichnet hatte, in seinen Mechanismen näher zu bestimmen und so zu erklären: der einzelne gewinnt diese Einsichten durch Rollenübernahme und Teilnahme.

Die grundlegende These der von Kohlberg formulierten Rollentheorie ist, daß die Entstehung der Vorstellung eines Selbst und der Fähigkeit zur Rollenübernahme aneinander gekoppelt sind. Dabei bezieht sich diese Entwicklung nicht nur auf das eigene Selbst und die eigenen Rollen, sondern beinhaltet zugleich ein Verständnis dafür, daß auch andere Selbst existieren, die ebenfalls Rollen übernehmen. „So ist die grundlegende Tatsache allgemeingültig, daß ein soziales und moralisches Handeln die Existenz eines Selbst voraussetzt, und zwar eines Selbst in einer aus anderen Menschen zusammengesetzten Welt, die sich wiederum als Selbst verstehen und die komplementäre, in institutionellen Systemen organisierte Rollen spielen. Um eine soziale Rolle in der Familie, in der Schule oder in der Gesellschaft zu spie-

³³² Dieses Integrationsverhältnis von Konventionalität und Postkonventionalität macht deutlich, daß diejenigen Vorwürfe am Kohlbergschen Modell vorbeigehen, die mit ihm eine disjunkte Unterscheidung nach Unvernunft/Tradition/Autorität einerseits und Vernunft/andererseits verbunden sehen wollen. Vgl. dazu beispielsweise Ricœur, SaA, besonders S. 342 und 346; sowie MacIntyre 1988, besonders S. 296.

³³³ Erst diese Relativierung der Schuld in Form ihrer Verschachtelung mit Gerechtigkeitsprinzipien ermöglicht es, über die bloße Konventionalität und Positivität von Schuldgefühlen, wie sie in der Emotions- und Sozialpsychologie konzipiert sind, hinauszugehen, vgl. dazu oben S. 65. Mit diesem zugleich erarbeiteten Maßstab läßt sich also ein grundständig kritischer Schuldbegriff entwickeln. Erikson operiert demgegenüber nicht mit einem Integrationsverhältnis der einzelnen Stufen, sondern mit dem Konzept notwendiger Ideologien, durch die einzelne ihre Gerechtigkeitsentwürfe ausprobieren, vgl. dazu Erikson 1956, S. 202-204 sowie Kohlberg 1973, S. 110. Im übrigen bleibt zu beachten, daß diese Harmonisierung von konventioneller und postkonventioneller Identität zunächst auf begrifflicher Ebene geleistet ist, was noch nicht gleichbedeutend damit ist, daß sie auch in der Lebenswirklichkeit tragfähig wäre. Vgl. zu dieser Schwierigkeit in der Entwicklung des einzelnen unten S. 118.

³³⁴ Vgl. oben zur Kritik des Identifikationsbegriffs Anm. 324; vgl. zur Kritik an der Internalisierung aus soziologischer Sicht oben Anm. 39 und aus sozialpsychologischer Perspektive S. 64. Das soziologische Argument war, daß die Internalisierung eine Ordnung voraussetzt, was Kohlberg gegen die Identifikationsthese wiederholt. Sozialpsychologisch war der Punkt, daß die Internalisierungstheorie die tatsächliche Dynamik interpersonaler Beziehungen nicht einzuholen vermag. Kohlberg fügt dieser Kritik an Internalisierungsvorstellungen zwei Argumente hinzu, vgl. Kohlberg 1968, S. 9f.: erstens bleibt der interne Mechanismus der Internalisierung im Verborgenen, zweitens läßt sich empirisch nicht zeigen, daß ein Mehr an Internalisierung zu einem Mehr an Moralität führt.

³³⁵ Erikson 1950, S. 96.

len, muß das Kind implizit die Rolle von anderen der eigenen Person gegenüber oder gegenüber den anderen in der Gruppe übernehmen.³³⁶

Auf der Ebene der Interaktionen besteht die Rollenübernahme darin, einerseits im Sinne der Gegenseitigkeit, andererseits im Sinne der Gleichheit handeln zu können: „Die eine Seite solcher ‚Rollenübernahme‘ drückt sich in Handlungen aus, in denen Gegenseitigkeit oder Komplementarität hergestellt wird, die andere Seite zeigt sich in Handlungen und Einstellungen, in denen Gleichheit (i. S. von Gleich-Sein), Teilen und Nachahmung im Vordergrund stehen.“ Diese interne Struktur der Rollenübernahme bildet „die Grundlage aller sozialen Institutionen“ und ermöglicht so, daß sich „institutionalisierte Erwartungen“ in Form „verschiedenartiger Konstellationen geteilter oder komplementärer Erwartungen“³³⁷ bilden können. Wer Rollen spielen und übernehmen kann, weiß sich selbst in Differenz dazu, versteht die impliziten Anforderungen an diese Rolle und wird damit in ein Netz verzweigter sozialer Erwartungen integriert, die schon funktional auf Gegenseitigkeit und Gleichheit angelegt sind.³³⁸ Die Theorie der Rollenübernahme konzeptualisiert damit eine Erklärung dafür, wie Menschen in der Kindheit lernen, an sozialen Praktiken teilzunehmen, auch wenn damit noch nichts über die Güte dieser Praktiken gesagt ist.

Von hier aus läßt sich der Faden wieder aufnehmen, daß die Fähigkeit, Rollen zu übernehmen, intim mit dem Schuldbegriff verbunden ist.³³⁹ „Rollenübernahme“ steht dabei, so kann man paraphrasieren, für die Fähigkeit, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen als Agent mitzuwirken. In Bezug auf den einzelnen bedeutet diese Agentenfähigkeit, daß er in dreierlei Hinsicht unterscheiden können muß: zunächst zwischen sich selbst und seinen Rollen, dann zwischen seinen verschiedenen Rollen als separaten gesellschaftlichen Funktionskontexten und schließlich zwischen den eigenen Rollen und den damit notwendig gegebenen komplementären Rollen, die normalerweise von anderen einzelnen übernommen werden. Über Rollen kann der einzelne in Institutionen und Familie Verantwortung übernehmen, und zwar gemäß den mit den entsprechenden Praktiken einhergehenden Rollenvorschriften. Die einzelnen Rollenbeschreibungen setzen sich aus Erwartungshaltungen zusammen, die kompakte und in sich vielschichtige soziale Praktiken konstituieren.

Die mit der Theorie der Rollenübernahme gegebene dreifache Unterscheidung läßt sich nun wieder mit den Hinsichten des Schuldkonzepts verbinden, wie sie sich im Gegensatz zur Strafe herauskristallisiert hatten. Nach dieser Lesart entspricht dem Moment der Differenz zwischen Selbst und Rolle die Berücksichtigung von Absichten,³⁴⁰ der Unterscheidung zwischen separaten Rollen die plurale und vielschichtige Einbeziehung von Kontexten und

³³⁶ Kohlberg 1968, S. 32.

³³⁷ ebd.

³³⁸ Damit verbindet Kohlberg zum einen spezifische individuelle kognitive Fähigkeiten: Intelligenz, Emotionalität, Intellektualität/Urteilkraft, dann soziale „Gelegenheiten zur Teilhabe und zur Rollenübernahme“, vgl. ebd., S. 33f., und schließlich auch familiäre Faktoren, die die Ausbildung einer konventionellen oder Rollenidentität begünstigen können: „elterliche Wärme, die positive Einstellung der Kinder zu ihren Eltern und der von den Kindern geäußerte Wunsch, wie die Eltern sein zu wollen“, S. 36. Bemerkenswert ist hierbei, daß die Eltern-Imago nicht mehr als Konstitution des Über-Ichs fungiert, sondern auf die Hemmung oder Förderung der Entwicklung zurückgenommen wird. Ich gehe hier nicht auf die Implikationen hinsichtlich einer Spieltheorie ein, welches Spielen in Kohlbergs Ansatz wiederum auf ein Konzept sozialer Rollen – im Sinne von auf Gegenseitigkeit angelegten Institutionen – referieren müßte.

³³⁹ Das hatte sich bereits in Kohlbergs Bestimmung des Schuldbegriffs gezeigt; Schuldkonzept und Rollenübernahme sind im übrigen auf demselben Niveau angesiedelt.

³⁴⁰ Diesen Nexus hatte der strafrechtsdogmatische Diskurs über den Begriff der Zurechnung besonders herausgestellt und ihn im Schuldprinzip verankert.

Relationen und der Komplementarität von eigener und fremder Rolle schließlich die im Schuldurteil nötige Beachtung von Schädigungen und Verletzungen. In diesem Sinne korrespondieren Vielschichtigkeit und Kompetenz des Schuldkonzepts der Komplexität und Fähigkeit, Rollen zu übernehmen.

Im weiteren sind damit drei Folgerungen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Schuld und sozialen Praktiken verbunden, die in der pluralen Vernetzung des einzelnen in soziale Zusammenhänge fundiert werden können. In einer ersten Hinsicht ist zu sehen, daß nur derjenige schuldfähig ist, der an sozialen Praktiken teilnimmt; Schuld wird nicht in solipsistischen Verhältnissen, sondern genuin sozial konstituiert. Ein zweiter Aspekt besteht darin, daß auf Grund der Eigenkomplexität sozialer Praktiken diese intern darauf angewiesen sind, daß Konflikte in ihnen nach dem Schuldkonzept prozessiert werden, weil nur dadurch sichergestellt ist, daß ihre Vielschichtigkeit nicht unterlaufen wird. Und schließlich läßt sich auf Grund der mit der Bestimmung von sozialen Praktiken gegebenen Rollenvorschriften eine bedeutende Erweiterung des Schuldbegriffs herausstellen: Schuld schlicht als Regelverstoß deuten zu können. Der Anspruch der Regeln ist dabei, daß sie die Erfordernisse der Rolle mehr oder weniger explizit kodifizieren. Insofern Regeln dies immer beanspruchen, lösen sie sich von ihrer unmittelbaren Begründungsbedürftigkeit. Der Verstoß als solcher wird mit Schuld identifizierbar, woraufhin dann entsprechende Konfliktlösungsmechanismen gestartet werden müssen.

Fundiert werden kann dieses rollentheoretisch abgestützte Schuldkonzept dann in der dreifachen Relation des Rollen-Ichs, das sich in Differenz zu sich selbst sowie in separaten und auf Komplementarität angelegten Rollen weiß. Im Gegensatz zu solchen Theorien, die die Subjektivität im Sinne eines in sich dual gegliederten Selbstverhältnisses als absolut maßgeblich auszeichnen,³⁴¹ werden diese drei Momente in der Kognitionspsychologie als gleichwertig konzipiert. Das Element der Nichtidentität zwischen Absicht und Erfolg, zwischen Potentialität und Aktualität konstituiert damit nicht den gesamten Schuldbegriff, sondern allein die strikt subjektive Seite. Ein umfassenderes Schuldkonzept muß demgegenüber auf zwei weitere Sachverhalte reflektieren. Zunächst muß in ihm berücksichtigt werden, daß eine grundständige Pluralität von Rollen besteht, also kontextuell verschiedene Ansprüche an den einzelnen erhoben werden. Optionalität bei Notwendigkeit von Harmonisierung, Prioritätensetzung und Rückstellung werden so zu Bedingungen der Schuldfähigkeit in einer Gesellschaft, in der einzelne nicht auf eine Rolle zurückgerechnet werden können. Und dann bleibt für ein weitergehendes Schuldverständnis zu beachten, daß die Rollen selber auf Komplementarität und Gegenseitigkeit ausgelegt sind. Insofern einzelne Rollen nicht selbstgenügsam beschreibbar sind, sondern prinzipiell auf andere Rollen verweisen, bildet auch dieser Verweisungscharakter eine Voraussetzung der Schuldfähigkeit in einer Gesellschaft, in der einzelne in vielfacher Hinsicht voneinander abhängig sind (nicht nur funktional oder ökonomisch). In diesem Sinne ist nicht allein die Verschiedenheit zwischen Selbst und Rolle, sondern sind auch Pluralität und Komplementarität maßgeblich für ein umfassenderes Schuldkonzept.

Den Komplex zur Rollenübernahme abschließend können noch zwei Momente herausgestellt werden, einmal zu den Rollen, dann zur Frage der Komplexität. Hinsichtlich der Rollen

³⁴¹ Diese Ansätze werden später im Rahmen der Rekonstruktion des existenzphilosophischen Diskurses thematisch.

ist nicht klar, woran Kohlberg hier genau denkt, ob sich diese Rollen nur auf konkrete Spiele – Verkäufer, Lokomotivführer, Bandit, Papa, Richter u. ä. – beschränken oder ob sie sich auch auf die Stufen der Moralentwicklung erstrecken. Das suggeriert Kohlberg zumindest, wenn er im Anschluß an die Überlegungen zur Rollenübernahme die einzelnen Stufen als unterschiedliche institutionalisierte Erwartungen und also als Rollen vorstellt.³⁴² Die Bedeutung dieser Frage liegt darin, daß dann, wenn sich die kognitionspsychologisch herausgestellten Stufen der Moralentwicklung selber als Rollen verstehen lassen würden, der Status der Stufen ein sozial-institutioneller wäre. Sollte auch die eigentliche Begründung der stufenmäßigen Folge in universalen, kulturübergreifenden kognitiven Entwicklungstrends liegen, so wäre mit der Lesart, die Stufen an soziale Gegebenheiten anzuknüpfen, eine wichtige institutionentheoretische Folgerung verbunden: Die Sicherstellung der vollen Entfaltung der Stufen bliebe von solchen Einrichtungen abhängig, die die Erwartung institutionalisieren, daß einzelne postkonventionell argumentieren und legitimieren.

Ebenso bliebe es von solchen Institutionen abhängig, welche Fragen nach Macht und Autorität entschieden, welche nach Austausch, Bedürfnisbefriedigung und legitimer Aufrechterhaltung von Erwartungen verhandelt und welche an Hand von Idealen und Prinzipien der sozialen Organisation diskutiert würden. Die – nicht horizontale gesellschaftlicher Segmente oder Systeme, sondern vertikale – Ausdifferenzierung der Gesellschaft müßte sich dann auch darin zeigen, daß gerade die unterschiedlichen Herangehensweisen an Fragen gewährleistet würden. Denn nur so wäre das Modell, nach dem die Stufen intern voneinander abhängig sind, konsistent: „Konzepte legitimer Erwartungen setzen Begriffe der Gegenseitigkeit und des Austauschs voraus, während allgemeine Prinzipien der sozialen Organisation und Gerechtigkeit ihrerseits Konzepte legitimer Erwartungen voraussetzen.“³⁴³ Insgesamt blieben so die objektivistische und die sozial-institutionalistische Verankerung des Kohlbergschen Modells aufeinander verwiesen.

Der Bezug zur Komplexität ergibt sich aus den Rollenvorschriften als impliziten Verhaltensregeln für bestimmte Funktionen innerhalb sozialer Praktiken. Diese Verhaltens- und Funktionsanforderungen stellen sich einmal insofern als komplex dar, als mit ihnen verschiedene gesellschaftliche Funktionen erfüllt werden und unterschiedliche soziale Erwartungen artikuliert werden.³⁴⁴ In einem weiteren Schritt ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Kohlbergschen Theorieansatz der einzelne an den verschiedenen Praktiken vermittelt über mehrere Rollen teilhat und teilnimmt. Vor diesem Hintergrund muß dem einzelnen die Fähigkeit zugesprochen werden, einerseits zwischen diesen verschiedenen Erfordernissen zu differenzieren, andererseits an seiner Identität festzuhalten. Als These läßt sich demnach mit Kohlberg formulieren, daß der Komplexitätsbegriff nicht einsinnig auf die Gesellschaft bezogen werden kann, sondern durch eine komplementäre komplexe Identität des einzelnen vervollständigt werden muß. Wiederum normativ-institutionentheoretisch gewendet bedeutet das, daß die gesellschaftlichen Institutionen für die rollenhafte Einbindung von Individuen sorgen müssen, weil der einzelne nur dadurch lernen kann, die Differenzierungsniveaus zu erbringen, die für gute soziale Praktiken und die Lösung ihrer Konflikte auf sozial verträgliche Weise unerläß-

³⁴² Vgl. Kohlberg 1968, S. 32f.

³⁴³ ebd., S. 33. Indirekt wird mit dieser Aussage auch die obige These eines wechselseitigen Bezugs des Schuldkonzepts und der Gerechtigkeitsprinzipien bestätigt, vgl. S. 113.

³⁴⁴ Das ist der Komplexitätsbegriff, wie er bei Luhmann horizontal als Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilsysteme konzipiert wird, vgl. dazu oben S. 47 und 53f.

lich sind, d. h. nach Begründung durch Gerechtigkeitsprinzipien und damit unter Wahrung von gleichen und gegenseitigen Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten.

e) Die Problematik des Diachronen

Analog zur Schwierigkeit des entwicklungspsychologischen Modells nach Erikson, den Übergang zwischen den verschiedenen Stufen der Entwicklung in den Blick zu bekommen, tauchen auch bei Kohlberg dann Probleme auf, wenn es um die Entwicklung des Individuums geht, sofern es konventionelle und postkonventionelle Identität mit Blick auf seine eigene geschichtlich-biographische Identität miteinander vermitteln muß. Mag auch die oben erarbeitete komplementäre Bestimmung von Schuld und Gerechtigkeit auf begrifflicher Ebene die Schwierigkeit harmonisch und akkurat lösen,³⁴⁵ so besteht das Problem doch weiter auf der Ebene der Identität und Lebenswirklichkeit des einzelnen. Ähnlich wie Erikson wendet sich Kohlberg diesem Fragenkreis dort zu, wo der Heranwachsende Schuldgefühle aus seiner Kindheit verarbeiten muß. Vor diesem Hintergrund thematisiert er „den relativistischen Standpunkt“ und „den Protest gegen die herrschende Moral“ als gebräuchliche Mittel Heranwachsender, „sich von Schuldgefühlen zu befreien, die auf Erfahrungen in der Familie zurückgehen.“³⁴⁶

Kohlberg arbeitet empirisch gestützt heraus, daß in argumentativen Kontexten Heranwachsende dort, wo sie eigentlich auf das dritte Niveau der Gerechtigkeitsprinzipien zurückgreifen müßten, zum Teil auf dem zweiten Niveau der Konventionalität verbleiben. Seine zur Erklärung dieses Sachverhalts herangezogene These ist, daß damit die Schuldgefühle aus der Kindheit verarbeitet werden. Ein erstes dazu gebrauchtes Mittel ist eine spezifische Form des Relativismus. Danach verarbeiten einige ihre Schuld dadurch, daß sie sämtliche Handlungs- und Einstellungsweisen als relativ kennzeichnen. Im Ergebnis wird die Möglichkeit der Schuld ausgestrichen, weshalb auch die Schuldgefühle aus der Vergangenheit unberechtigt und somit wegerklärt sind.³⁴⁷ Die zweite analysierte Form der Schuldverarbeitung besteht im Protest. Im Wechsel des lebensweltlichen Kontextes wird demnach deutlich, daß die bisher akzeptierte Moral elterlicher Autorität in Belohnung des Guten und Bestrafung sowie Verurteilung des Schlechten in Wahrheit keine Geltung hat. Da es genau diese Moral war, durch die die Schuldgefühle der Kindheit erzeugt wurden, sind auch diese Schuldgefühle unberechtigt.³⁴⁸ In beiden Fällen wird den Schuldgefühlen ihre Grundlage entzogen, wodurch sie überwunden werden können.

Das Problem bei beiden Strategien besteht darin, daß das dritte Niveau nicht erreicht wird. Der scheinbar prinzipiell vertretbare Relativismus setzt jedes mögliche Bezugssystem noch so fiktiver Art absolut und hebt damit von vornherein eine sachlich-konkrete Auseinandersetzung über die Begründbarkeit von Teilhabemöglichkeiten aus. Der vornehmlich gegen die herrschende Unmoral der Welt, in der nicht nach Verdienst belohnt und bestraft wird, gerichtete Protest setzt sich selbst ebenfalls absolut und macht auf diese Weise genauso jede echte Auseinandersetzung über die Güte vorgefundener und damit konventionell scheinender moralischer Regeln unmöglich. Dieses Ergebnis einer mit Relativismus und Pro-

³⁴⁵ Vgl. oben S. 113.

³⁴⁶ Kohlberg/Kramer 1969, S. 71.

³⁴⁷ Vgl. ebd., S. 72.

³⁴⁸ Vgl. ebd., S. 73.

test verbundenen Regression auf das konventionelle Niveau führt Kohlberg darauf zurück, „daß die moralischen Veränderungen in der späten Adoleszenz beziehungsweise im Erwachsenenalter eher ein Ausdruck der Ich-Entwicklung denn einer Entwicklung der Moralität oder der moralischen Stufenstruktur selbst sind.“³⁴⁹

Das ist insofern instruktiv, als Kohlberg in diesem Zusammenhang der Verarbeitung von Schuldgefühlen nicht umhin kann, die im kognitionspsychologischen Ansatz eigentlich ausgeklammerte³⁵⁰ Problematik der Entwicklung des einzelnen zu thematisieren. „Ich-Entwicklung in diesem Bereich bedeutet dann zu lernen, wie man diese Strukturen, die einem jeweils zur Verfügung stehen, bei den Bemühungen um eine Integration der eigenen Persönlichkeit nutzt.“³⁵¹ Mit den Stichworten „Ich-Entwicklung“ und „Integration der eigenen Persönlichkeit“ betritt Kohlberg das Themenfeld der Verarbeitung von Konflikten nicht durch Schuld, sondern der Verarbeitung des Schuldkonflikts selber. Schuld löst sich hier von faktischen, einzelnen, interpersonalen Konflikten und bewegt sich zu auf einen intrapersonalen Konflikt der eigenen Lebensgeschichte. Daß Menschen mit den – zugegeben: unbefriedigenden – Mitteln der Relativierung und des Protests versuchen, sich von dieser Schuld zu befreien, indiziert, daß sie selber diese Schuld als eine Last betrachten, von der sie sich lösen wollen. Wie das Ziel der „Integration der eigenen Persönlichkeit“ demgegenüber gelingen könnte, wird von Kohlberg nicht ausgeführt.

Für den kognitionspsychologischen Ansatz bleibt so insgesamt kritisch festzuhalten, daß Kohlberg die Schwierigkeit der Verarbeitung von Konflikten nicht berücksichtigt, indem er die Konfliktlösung rein auf die Moralstufen bezieht. In der Folge wird nicht einfach nur die Problematik der Lebensgeschichte und Biographie des einzelnen aus strukturellen Gründen ausgeblendet, es wird darüber hinaus auch die Schwierigkeit des Verhältnisses der einzelnen Stufen zueinander tendentiell verdeckt. Mögen Relativismus und Protest auch unzureichende Formen der Verarbeitung von aus der Kindheit stammenden Schuldgefühlen sein, sie markieren doch die Problematik, daß auf dem postkonventionellen Niveau das der Konventionalität prinzipiell verdächtig wird.³⁵² Die von Kohlberg allein diskutierte Schwierigkeit zwischen Kindheit und Erwachsenenalter bildet einen Spezialfall, der über die umfassendere Thematik hinwegtäuscht, daß der einzelne sich zu dem verhalten muß, was er früher getan und welche Einstellungen er vertreten hat. Begrifflich-strukturell kann hier die oben formulierte Lösung herangezogen werden, nach der Gerechtigkeitsprinzipien und Teilhabemöglichkeiten qua Rollenübernahme – also postkonventionelles und konventionelles Niveau – aufeinander bezogen werden. Damit aber bleibt die Frage unbeantwortet, wie jemand damit umgehen soll, daß er ungerechterweise andere von der Teilnahme ausgeschlossen hat.³⁵³

³⁴⁹ ebd., S. 74f.

³⁵⁰ Kohlberg 1973, S. 115: „Da man in der strukturellen Theorie von vornherein in der Beschreibung Struktur vom Inhalt abstrahiert, ist man in der Lage, universelle, invariante Stufenabfolgen empirisch aufzudecken. Der Preis dafür ist jedoch eine Abstraktion von der Lebensgeschichte.“

³⁵¹ Kohlberg/Kramer 1969, S. 75.

³⁵² Diese aus dem Stufenmodell der Entwicklung selbst motivierte Steigerungsbewegung in ein prinzipielles Aufeinanderprallen der Stufen und die daraus folgenden Probleme der Vermittlung bilden möglicherweise einen Grund, weshalb man in der neueren Entwicklungs- und Kognitionspsychologie das Stufenmodell zugunsten von sequentiellen und sich überlagernden Prozessen und Strukturen aufgegeben hat.

³⁵³ In der Terminologie der vorgeschlagenen diskursanalytischen Gliederung formuliert: Der kognitionspsychologische Ansatz verbleibt auf der kritischen Ebene und läßt die konstitutive außen vor.

4. Resümee: Die Kompetenz der Schuld in individualistischen Gesellschaften

a) Die Strukturen der Schuld als einer Fähigkeit

Überblickt man die entwicklungs- und kognitionspsychologischen Beiträge zur Schuldthematik insgesamt, wird erstens deutlich, daß die Fähigkeit, Konflikte über Schuld zu strukturieren und zu verarbeiten, nicht von vornherein vorhanden ist, sondern diese Kompetenz vom einzelnen erst im Laufe seiner Entwicklung gewonnen wird. In der entwicklungspsychologischen Annäherung ist zunächst deutlich geworden, daß auf der Stufe der Schuld vor dem Hintergrund der Möglichkeit von Selbstzuschreibungen strukturelle Zusammenhänge von Welt einseitig werden und sich so das Verhältnis zwischen Agent und gestaltbarer Welt verändert. Kognitionspsychologisch konnte dann weiter heraustreten, daß die Beurteilung von Geschehnissen über ein Schuldkonzept insbesondere auf Schädigungen, Absichten und Relationen reflektiert, was in der Theorie der Rollenübernahme insoweit begründet wird, wie diesen Rollen steigende Beteiligungsgrade an sozialen Institutionen und Praktiken korrespondieren.

Mit diesen psychologischen Überlegungen wird aber zweitens auch deutlich, daß der Schuldbegriff weder als Zielpunkt der individuellen moralischen Entwicklung noch als der der Moral selber angesetzt wird. Der Zweck der Entwicklung liegt demgegenüber nach Erikson in der integren Identität, nach Kohlberg in Gerechtigkeitsprinzipien. Die Frage muß dann entsprechend sein, wie sich der Schuldbegriff unter den Bedingungen der weiteren Entwicklungen verändert.³⁵⁴ Mit Erikson läßt sich immerhin herausstellen, daß angesichts vergangener Schuld die Schwierigkeit aufbricht, diese Vergangenheit in die eigene Biographie und Lebensgeschichte im Rahmen der Identität zu integrieren. Genauso vage bleibt auch Kohlbergs Pointe, wenn er die „Ich-Entwicklung“ als „Integration der eigenen Persönlichkeit“ faßt. Allerdings bietet sich mit Kohlberg die Möglichkeit, das Verhältnis von Schuld und Gerechtigkeit – also zwischen Konventionalitäts- und Postkonventionalitätsstufe – als eines der Integration zu denken. Wie von mir vorgeschlagen, bedeutet das, daß man damit einerseits einen Maßstab für die Legitimität von Schuld erhält, man dadurch andererseits die konkreten Verletzungen von Teilnahme- und Teilhabemöglichkeiten in den Blick bekommt.

Drittens implizieren diese entwicklungs- und kognitionspsychologischen Schwierigkeiten des Umgehens mit entstandener Schuld, daß Schuldphänomene nicht etwas sind, das sich auf einer späteren Moralstufe erledigen würde, das insgesamt überwunden werden könnte. In diesen latenten Problemen liegt dagegen, daß Schuld individuell als Belastung bleibt und nicht einfach in Form einer spezifischen Technik be- und verarbeitet werden kann. Mit den Stichworten „Identität“ und „Integrität“ sind so wesentliche thematische Schwerpunkte genannt; allerdings werden sie nicht weiter analysiert, was daran liegt, daß die Verbindung zur Lebensgeschichte und eigenen Biographie mehr genannt als tatsächlich untersucht wird.³⁵⁵

³⁵⁴ Es scheint ganz allgemein ein Problem aller auf Entwicklung und Evolution abstellenden Theorien zu sein, daß sie zwar die Entstehung des Späteren aus dem Früheren erklären, aber nicht mehr thematisieren, wie sich das Frühere unter den Bedingungen des Späteren verändert und verhält.

³⁵⁵ Der Grund für dieses Manko einer nicht näher explizierten Umgangsweise mit Schuld liegt in der Identifizierung von Stufen und individueller Lebensgeschichte, die es erlaubt, Getanes, Erlebtes und Geschehenes primär als späteres Integrationsproblem von kognitiven und moralischen Stufen zu begreifen. Differenzierte man hingegen stärker zwischen kognitiven Stufen und biographischen Abschnitten, würde es möglich, eventuelle Hindernisse der Konsistenz personaler Identität nach Maßgabe biographisch-sachlicher Gesichtspunkte zu betrachten und so zu einer Relativierung auch der Stufen selber zu gelangen.

b) Die Idee einer individualistischen Gesellschaft

Gegenüber diesem Mangel wird in den psychologischen Diskursen jedoch insgesamt deutlich, daß mit dem Schuldbegriff die prinzipielle Fähigkeit einzelner konzeptualisiert wird, mittels der Schuld Konflikte innerhalb sozialer Institutionen und Praktiken hinreichend komplex zu analysieren. Die wahrnehmende Aufbereitung des Geschehenen durch Beachten der Schädigungen, Berücksichtigen von Absichten und Herstellen von Bezügen und Relationen führt dazu, daß sich die Konfliktpartner umfassend in solchen Beschreibungen wiedererkennen können. Die Möglichkeit der Selbstzuschreibung, das Verstehen von Rollenzusammenhängen, die Einsicht in Strukturen und Funktionen der sozialen Welt erlaubt so, Vorwürfe auf vielschichtige Weise auszutragen. Insbesondere im Moment einsichtiger, selbstzuschreibender Verantwortung zeigt sich zudem die Möglichkeit, Konflikte jenseits des Ausschließens zu lösen.

Damit kristallisiert sich hinsichtlich der Schuldthematik ein Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Individuen heraus, der sich in der Idee einer individualistischen Gesellschaft festhalten läßt, die an dieser Stelle nur sehr knapp angedeutet sein soll; ihre näheren Konturen sind im Laufe der weiteren Arbeit herauszuarbeiten. Daß individuelle und soziale Dimension ineinandergreifen müssen wird aus der spezifischen Verschränkung deutlich, die sich zwischen Entwicklungs- und Kognitionspsychologie ergibt. Hatte sich Erikson ganz auf die Entwicklung des einzelnen konzentriert, konnte er doch nicht umhin, in der Bearbeitung von Schuld soziale Faktoren zu diskutieren.³⁵⁶ Und war Kohlbergs Anspruch, die sozial-situativen Einflüsse als die wesentlichen auszuzeichnen und das Individuum über seine rollenhaften Interaktionen sozial einzubetten, blieben es dann doch wieder individuelle Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Umkreis der Ich-Integration maßgeblich wurden. Im Ergebnis müssen somit soziale und individuelle Faktoren überkreuz gelegt werden.

Bezieht man dies auf die Be- und Verarbeitung von Konflikten mittels des Schuldkonzepts, dann bedeutet das, daß die soziale Praxis des Vorwerfens auf den komplementären Voraussetzungen der individuellen Einsicht bei Fähigkeit zur Selbstzuschreibung einerseits und sozialen wie institutionellen Stabilisierungsleistungen andererseits beruht. Diese These läßt sich als eine allererste Annäherung an die Idee einer individualistischen Gesellschaft begreifen. Darunter ist somit zu verstehen, daß Konflikte über eine bestimmte Weise des Vorwerfens ausgetragen werden. Die Spezifik dieses Vorwerfens liegt darin, daß Konflikte auf individueller Seite über Verantwortung und Einsicht bei Berücksichtigung von Schäden, Absichten und Relationen bearbeitet werden, während auf gesellschaftlicher Seite die Beziehungen über Störungen hinaus so stabilisiert werden, daß nicht der Ausschluß, sondern die Reintegration in Teilnahmemöglichkeiten an sozialen Praktiken anvisiert wird.³⁵⁷ Im Gegensatz zu Versuchen, die Bedeutung der Schuld im Konzept der Schuldkultur einzuholen – die sich an der Gegenüberstellung von Schuld- und Schamkulturen abarbeiten³⁵⁸ –, expliziert die hier freilich nur skizzierte Idee die inneren Momente des Zusammenhangs zwischen Individualität und Sozialität. Als kulturelle Praxis wiederum kann dieses Vorwerfen insoweit bestimmt

³⁵⁶ Im Exkurs zur Stigmatisierung konnte nachgewiesen werden, daß mit dem Stigma-Konzept eine soziale Technik und Struktur implementiert wird, die zwar nicht auf die Verarbeitung von Schuld zielt, aber doch auf die Stabilisierung sozialer Verhältnisse über Störungen hinweg.

³⁵⁷ Solche Reintegration bildet die nähere Bestimmung des bei Luhmann rein als Koexistenz thematischen zivilisatorischen Versprechens der Schuld, vgl. S. 52.

³⁵⁸ Das wird später eigens thematisch.

werden, wie die in der Schuld gelegenen Potentiale der Konfliktbearbeitung als Sinn aktualisierbar sind,³⁵⁹ und schließlich insoweit als rechtlich-moralische Praxis, wie diese Aktualisierung von den einzelnen innerhalb der Kultur normativ erwartet wird.

III. Kommunikationstheoretische Soziologie

Anders als im systemtheoretisch fundierten soziologischen Ansatz Luhmanns thematisiert Jürgen Habermas den Schuldbegriff vor dem Hintergrund einer Kommunikationstheorie. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Ansätzen besteht darin, daß nach Luhmann jede Kommunikation vom System aus gedacht werden muß, während Habermas an den Ansprüchen und Geltungspotentialen festhält, die zwar systemisch spezifiziert werden, dadurch aber nicht gänzlich in dieser Spezifikation aufgehen. Gilt systemtheoretisch jede Kommunikation als genau das, als was sie das jeweilige System gemäß der Differenzierung nach System und Umwelt begreift und wie sie durch es dargestellt wird, so behält kommunikationstheoretisch jede Kommunikation eine auch lebensweltliche Relation zu den Kommunizierenden, die insbesondere gegenüber systemischen Verselbständigungs- und Abkopplungsbewegungen ihre Ansprüche artikulieren können. Konzeptionell löst Luhmann mithin den prekären Status des bewußtseinsphilosophischen Erbes des Subjektbegriffs auf, indem er das Subjekt austreicht bzw. als eigenes System konzipiert,³⁶⁰ wogegen Habermas im Anschluß an die kritische Theorie versucht, die intersubjektive Ebene der Verständigung als eigene Rationalitätsschicht freizulegen, die auf Grund von grundständig kooperativen Strukturen noch vor der strikten Gegenüberstellung des einzelnen gegen die Natur und gegen andere einzelne operiert.³⁶¹

Habermas thematisiert damit den Schuldbegriff vor dem Horizont kommunikativer Rationalität und im Rahmen der Identitäts- sowie der Individualitäts- bzw. Individualisierungsproblematik, und zwar einerseits in individueller, andererseits in kollektiver Hinsicht. Er greift hierzu in erster Linie die Impulse der Überlegungen Kohlbergs auf und erweitert sie dann in gewissem Sinne, indem er sie weiter auf die Schwierigkeit der Lebensgeschichte bezieht. Die wohl größte gemeinsame Überzeugung zwischen Kohlberg und Habermas besteht darin, sowohl alle mit dem Ich verbundenen Konzepte – Rolle, Identität, Individualität, moralisches Bewußtsein – als auch das Ich selbst nicht so sehr als Instanzen und also epistemische

³⁵⁹ Es bleibt der die konstitutive Bedeutung der Schuld betonenden Hinsicht vorbehalten, den Sinn der Schuld als fundamentalen kulturkonstitutiven Horizont darzustellen.

³⁶⁰ Die Leistungsfähigkeit dieser unbedingt auf Komplexität und Ausdifferenzierung setzenden Position ist oben deutlich geworden, vgl. hierfür oben S. 47; Luhmann faßt das Verhältnis des Systems ‚Mensch‘ zu sozialen Systemen im übrigen terminologisch als „Interpenetration“, siehe Luhmann 1987, besonders S. 367f. und 290. (Ich gehe hier nicht auf die Schwierigkeit ein, daß Luhmann in seinen früheren Schriften das Konzept eines Selbstverhältnisses bekämpft, ebd., S. 367f.: „Es fehlt schon der ‚innere Adressat‘. Es gibt kein ‚zweites Ich‘, kein ‚Selbst‘ im Bewußtseinssystem, kein ‚me‘ gegenüber dem ‚I‘“; daß er andererseits in seinem Spätwerk von „Einzelpersonen“, Luhmann 2002, S. 303, spricht, die gerade durch ihre Nichtidentität mit systemischen Zugehörigkeiten definiert sind. Vgl. auch Luhmann 1993, S. 158.) Nach Habermas bleibt demgegenüber der Begriff der Selbsterhaltung – als das systemtheoretische Worumwillen der Komplexität – eigens kritikwürdig, weil mit ihm im Rahmen einer Bewußtseinsphilosophie die Abschottung und Fundierung des einzelnen als einzelnen erst petrifiziert wird, die damit implizit von der Systemtheorie übernommen wird; vgl. Habermas 1988a, S. 519f.

³⁶¹ Vgl. Habermas 1988a, besonders S. 523-525. Gegen die von Talcott Parsons entwickelte und von Luhmann fortgeführte Systemtheorie siehe Habermas 1988b, S. 420: „So wird die aus der Innenperspektive zugängliche Reproduktion der Lebenswelt zur Außenansicht der Systemerhaltung verfremdet, ohne daß dieser methodische Schritt der Objektivierung eine erkennbare Spur hinterließe.“

Probleme denn als Fähigkeiten und Kompetenzen zu begreifen, die sich in sozialen Interaktionen bilden.³⁶² Und insofern diese Bildung entscheidend ist, müssen die diese Entwicklung leitenden sozialen Prozesse in den Vordergrund rücken.

Zunächst ist auf der Ebene des Individuums zu rekonstruieren, inwiefern Habermas an Kohlberg anschließt und wo er über ihn hinausgeht (1.). Habermas' siebte Stufe muß entsprechend rekonstruiert und der Bezug zur kommunikativen Rationalität hergestellt werden, in welchem Rahmen konzeptionell der Begriff des Diskurses heranzuziehen ist (2.). Dadurch kann die Leistungsfähigkeit des Habermasschen Schuldkonzepts heraustreten, vor welchem Hintergrund dann auch kritisch die grundlegende Ambivalenz des Individuums deutlich werden muß (3.). Anschließend kann die Ebene des Kollektivs vorgenommen werden. Dort ist die politisch-historische Dimension der Schuld in den Momenten ihrer problemtheoretischen Relevanz, ihrer internen Struktur und ihrer sozialen und lebensweltlichen Bedeutung herauszuarbeiten. Auf das Konzept der Kommunikationstheorie bezogen wird hier der Begriff des Konsenses in Verbindung mit dem der Tradition wichtig (4.). Abschließend müssen im Rahmen eines Resümees einerseits die kommunikationstheoretisch expliziten Grenzen dieses Diskurses benannt werden, andererseits ist das Verhältnis zwischen dem Status der beanspruchten Modelle und der impliziten Modernitätstheorie kritisch zu diskutieren, um so zu einer sozialgeschichtlich-genealogischen Perspektive überzuleiten (5.).

1. Sprachethik und Individualität

Habermas bezieht den Begriff der Schuld nicht, wie Kohlberg, primär auf den Rollenpol der Differenz zwischen Rolle und Selbst und damit auf die Verletzung der Komplementarität von durch mehrere Agenten gemeinsam ausgeübten Rollen, sondern auf den Ichpol und somit auf die Schwierigkeiten des Ichs, sich als konsistent-identisch in verschiedenen Rollenanforderungen zu zeigen. „Die Identität des Ich bezeichnet die Kompetenz eines sprach- und handlungsfähigen Subjekts, bestimmten Konsistenzforderungen zu genügen.“³⁶³ Im Vordergrund steht so das Ich, das sich lebensweltlich mit pluralen Ansprüchen und Erwartungen in Form von Rollenvorschriften konfrontiert sieht, die es irgendwie konsistent miteinander vereinbaren muß. Derjenige, der sich selbst in Differenz zu seinen Rollen begreift, „rechnet damit, daß sich traditionell eingewöhnte Lebensformen als bloße Konventionen, als unvernünftig erweisen können. Darum muß er sein Ich hinter die Linie aller besonderen Rollen und Normen zurücknehmen und einzig über die abstrakte Fähigkeit stabilisieren, sich in beliebigen Situationen als jemand glaubwürdig darzustellen, der auch angesichts unvereinbarer Rollenerwartungen und im Durchgang durch eine Folge widersprüchlicher Lebensabschnitte den Forderungen nach Konsistenz genügen kann.“³⁶⁴ Diese Fähigkeit bezeichnet Habermas als Ich-Identität.³⁶⁵ Mit ihr gelingt es dem einzelnen, eine stabile Identität beizubehalten trotz zunächst un-

³⁶² Habermas 1976a, S. 68: Die Ich-Identität „ist keine Bestimmung des epistemischen Ich; sie besteht vielmehr in einer Kompetenz, die sich in sozialen Interaktionen bildet“. Vgl. zur Bestimmung des moralischen Bewußtseins als Fähigkeit ebd., S. 82.

³⁶³ ebd., S. 68.

³⁶⁴ ebd., S. 80. Es sind im übrigen solche eine strikte Gegensätzlichkeit von Konvention und Vernunft zu suggerieren scheinenden Stellen, die zu neoaristotelisch-kommunitaristischer Kritik Anlaß geben, vgl. oben Anm. 332. Konzeptionell ist diese Kritik haltlos, wie sich später herausstellen wird, vgl. Anm. 410.

³⁶⁵ Diese Form der Ich-Identität erinnert auffällig an Eriksons Überlegungen zur Fähigkeit der Ich-Integration; Habermas weist Eriksons Modell mit dem impliziten Argument zurück, die Stufen könnten nicht entwicklungslogisch abgeleitet werden, vgl. ebd., S. 69.

vereinbar scheinender Rollen und Lebensabschnitte. Die einzelnen gelten in diesem Sinne als Individuen.³⁶⁶

Die zentrale schematische Umstellung, die Habermas damit gegenüber dem Kohlberg-schen Modell vornimmt, besteht darin, den Begriff der Schuld nicht mehr auf dem zweiten, sondern auf dem dritten, postkonventionellen Niveau anzusetzen.³⁶⁷ Die unmittelbare Konsequenz daraus ist scheinbar, daß Schuld und Rollenübernahme nicht mehr parallel geführt werden können, sondern das Gewissen dafür reinstantiiert werden muß.³⁶⁸ Entsprechend müßten dann auch die an Hand der Rollentheorie entwickelten Dimensionen der Schuld – Absicht, Relationen und Relativitäten, Schädigungen – zusammenbrechen: Der Schuldbegriff verlöre seinen sozialen Horizont; er würde wieder zurückgebunden an die faktische Instanz des individuellen und unhintergehbaren Gewissens. – Allerdings sind diese Konsequenzen nicht notwendig; und sie scheinen sogar unplausibel, wenn man berücksichtigt, daß Habermas unbedingt an der Rollentheorie festhält. Die Lösung, die ich deshalb vorschlagen möchte, besteht darin, auch für das zweite Niveau – gegen Habermas, der hier von „Scham“ spricht – am Schuldbegriff festzuhalten und mit dem dritten Niveau den bisherigen Dimensionen der Schuld eine weitere hinzuzufügen.

Diese Verhältnisbestimmung des bloß Additiven muß natürlich besonders deshalb unbefriedigend sein, weil Habermas' Erkenntnisinteresse auch dahin geht herauszuarbeiten, daß Kohlberg tatsächlich ein Modell moralischer Entwicklung vorlegt: „Sodann möchte ich nachweisen, daß Kohlbergs Stufen des moralischen Bewußtseins die formalen Bedingungen einer Entwicklungslogik erfüllen“.³⁶⁹ Er führt diesen Nachweis im wesentlichen über den steigenden Generalisierungsgrad der Interaktionskompetenz, die sich geltungsbereichsmäßig von der nicht weiter differenzierten natürlichen Umwelt des Kleinkindes über primäre Bezugspersonen, Angehörige des politischen Verbandes und Rechtsgenossen auf der Stufe des Heranwachsenden bis zu allen Menschen als Privatpersonen und schließlich zu „allen als Mitglieder einer fiktiven Weltgesellschaft“³⁷⁰ beim Erwachsenen entwickelt.³⁷¹ Habermas' Pointe liegt dann in dem „unerwarteten Nebenergebnis [...], daß Kohlbergs Stufenschema unvollständig ist.“³⁷² Diese Vervollständigung der Kohlbergschen Stufen durch die siebte Stufe einer „universalen Sprachethik“³⁷³ ist nun zwar prima facie nicht mit der Ergänzung der Schulddimensionen zu verwechseln. Es gibt jedoch einen untergründigen Zusammenhang, der

³⁶⁶ Die Strategie hinter dieser Modifizierung des Kohlbergschen Modells besteht darin, „die Beschränkung auf die kognitive Seite des kommunikativen Handelns rückgängig“ zu machen und zu „zeigen, daß Ich-Identität nicht nur die kognitive Beherrschung allgemeiner Kommunikationsniveaus verlangt, sondern auch die Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse in diesen Kommunikationsstrukturen zu ihrem Recht zu bringen“, ebd., S. 74. Damit ist die oben, S. 117, angedeutete Interpretation der Moralniveaus als Rollen unmöglich gemacht, weil Habermas mit der Ich-Identität das Ich doch als eine Authentizität verbürgende Instanz einführen muß: „solange sich das Ich von seiner inneren Natur abschnürt und die Dependenz von Bedürfnissen, die auf angemessene Interpretationen noch warten, verleugnet, bleibt die noch so sehr durch Prinzipien geleitete Freiheit gegenüber bestehenden Normensystemen in Wahrheit unfrei“, ebd.

³⁶⁷ Auf dem dritten Niveau hatte Kohlberg noch die Vermeidung von Selbstverurteilung angesetzt, vgl. oben Anm. 112.

³⁶⁸ Vgl. Habermas 1976a, S. 75.

³⁶⁹ ebd., S. 74.

³⁷⁰ Vgl. ebd., S. 83.

³⁷¹ Ich hatte demgegenüber oben, besonders S. 113, eine alternative Interpretation vorgeschlagen, die Kohlbergs Hinweis der „Integration“ nachging, was von Habermas leider nicht diskutiert wird. Dort ging es darum, die Regeln der Teilnahme mit den Prinzipien der Gerechtigkeit zusammenzubringen.

³⁷² Habermas 1976a, S. 85.

³⁷³ ebd., S. 83.

zuletzt durch die gegenüber dem Kohlbergschen Modell veränderte Stellung des Individuums motiviert ist.

2. Konturen diskursiver Rationalität

Habermas moniert, daß Kohlberg mit der postkonventionellen Identität nur eine monologische Vergewisserung der Gerechtigkeit konzipiert: „Jeder Einzelne soll monologisch die Verallgemeinerungsfähigkeit der jeweiligen Norm prüfen. Das entspricht Kohlbergs Stufe 6.“³⁷⁴ Davon sei aber eine weitere Stufe zu unterscheiden, auf der „auch die Bedürfnisinterpretationen selber, also das, was jeder Einzelne als seine ‚wahren‘ Interessen verstehen und vertreten zu sollen glaubt, Gegenstand des praktischen Diskurses werden.“³⁷⁵ Das Prinzip, durch das Normen zu rechtfertigen sind, ist dann nicht mehr der „Grundsatz der Verallgemeinerungsfähigkeit, sondern das gemeinschaftlich verfolgte Verfahren der diskursiven Einlösung von normativen Geltungsansprüchen.“³⁷⁶ Habermas stellt demnach zwei Bedingungen für die siebte Stufe auf. Erstens richtet sie sich inhaltlich auf die „Bedürfnisinterpretationen“, also darauf, welche Interessen als was kommuniziert werden können, wodurch es möglich wird, die „kulturell interpretierten“ Bedürfnisse den Individuen nicht mehr „als Natureigenschaften“³⁷⁷ zuzurechnen. Dazu ist es zweitens formal-verfahrenslogisch nötig, Normen nicht mehr unmittelbar auf Bedürfnisse zu beziehen, sondern sie durch das Verfahren zu rechtfertigen, durch das die in den Normen gelegenen Ansprüche eingelöst werden.

Dieser Erweiterung der Stufen um eine siebte entspricht eine ganze Reihe weiterer Umstellungen in mehreren Hinsichten. Eine erste massive Implikation betrifft den einzelnen. Einerseits ist er mit der Forderung konfrontiert, seine Bedürfnisse daraufhin zu prüfen, inwiefern ihre gewöhnlichen Interpretationen richtig sind; das Ich wird hier gleichsam nach innen destabilisiert. Andererseits bildet das Individuum nicht mehr den monologischen Block, der qua Verallgemeinerungsfähigkeit Normen prüfen könnte, da es sich vielmehr integral mit anderen darüber verständigen muß, wie und inwiefern Ansprüche von Normen realisiert werden sollen; das Ich wird hier gleichsam nach außen destabilisiert. Dieser das Ich betreffenden Implikation entspricht dabei rationalitätstheoretisch die Umstellung auf Kommunikation: Das ist erreicht, „wenn man das Paradigma der Bewußtseinsphilosophie, nämlich ein die Objekte vorstellendes und an ihnen sich abarbeitendes Subjekt, zugunsten des Paradigmas der Sprachphilosophie, der intersubjektiven Verständigung oder Kommunikation aufgibt und den kognitiv-instrumentellen Teilaspekt einer umfassenderen kommunikativen Rationalität einordnet.“³⁷⁸

Weiter impliziert die Umstellung auf das Verfahren als Rechtfertigungsprinzip eine eigene Legitimation, die Habermas reflexiv „aus den Strukturen möglicher Interaktion selbst“ gewinnt. Moralische Urteile sind interaktiv, weshalb es von vornherein auf eine „konsensuelle Lösung“ ausgerichtet ist; der dem Konsens verpflichtete Gesichtspunkt wiederum „ist die Reziprozität zwischen handelnden Subjekten.“³⁷⁹ Die dahinterstehende Überlegung ist,

³⁷⁴ ebd., S. 84.

³⁷⁵ ebd., S. 84f.

³⁷⁶ ebd., S. 85.

³⁷⁷ ebd., S. 84.

³⁷⁸ Habermas 1988a, S. 523.

³⁷⁹ Habermas 1976a, S. 82.

daß man eine solche Reziprozität zwar auch monologisch auf dem Generalisierungsniveau der Verallgemeinerbarkeit prüfen kann, daß dieser Typ Prüfung aber die Bedürfnisse selber nicht zur Sprache bringen kann, die vielmehr immer schon als irgendwie qualifizierte Interessen in den Diskurs eingebracht worden sein müssen. Die Thematisierung der Bedürfnisse und Interessen gelingt demgegenüber erst dann, wenn dasjenige, was sich verallgemeinert in Normen manifestieren soll, durch Rückkopplung an die Individuen, also durch ihre Beteiligung und Integration geprüft wird. Habermas' Diskursbegriff ist dementsprechend genau durch diese Reflexivität definiert: Der Diskurs muß sich selbst thematisieren, um zu prüfen, was als zulässig in ihn eingebracht werden kann und was als unzulässig außen vor bleiben muß. Mit den der Diskursanalyse zugrundeliegenden Kriterien von Anspruch und Geltung ist zu prüfen, inwiefern die Grenzen des Einbringbaren in einem konkreten Fall das leisten, was beansprucht wird, ob also nicht möglicherweise andere Sachverhalte oder Sachverhalte in anderer Weise Eingang in den Diskurs finden sollten.

Das dem Verfahren inhärente Moment der Verständigung unter Bedingungen der Kooperation gewinnt auf diese Weise die mit der Rollentheorie zugleich scheinbar verlorengegangene soziale Dimension in den Aspekten des Kooperativen und Komplementär-Reziproken wieder zurück – angereichert durch die Reflexivität in Bezug auf die Thematisierung von Bedürfnissen sowie Durchführungsbedingungen von Normen –, veranschlagt sie aber jetzt nicht mehr auf dem Niveau von Rollen, sondern auf dem der Individuen. Die Individuen wiederum können auf Grund ihrer Destabilisierung nach innen und nach außen nicht mehr als die unhinterfragbaren Instanzen fungieren, von denen aus Gemeinschaftlichkeit zusammengesetzt wird, sondern müssen durch ihre kommunikative Rationalität hindurch in die Bewegung einer Restabilisierung eintreten, die vielfältig sozial vermittelt ist. Diese Bewegung des einzelnen durch das Gemeinsame hindurch wird der These gerecht, „daß Individuierung nur auf dem Wege der Sozialisierung möglich ist – so daß die ‚Emanzipation des Individuums‘ keine Emanzipation von der Gesellschaft sein würde“, sondern „von einer Vereinzelung der Subjekte“.³⁸⁰

3. Strukturelemente individueller Schuld

In dieser im Vergleich zu Kohlbergs Modell veränderten Stellung des Individuums zeigt sich die Umstellung vom Rollen- zum Ichpol. Die damit zugleich vorgenommene Veränderung des Schuldbegriffs läuft analog darauf hinaus, die Schuld nicht mehr nur in der Dimension der Rollen, sondern zudem vor dem Horizont des Individuums zu veranschlagen. Schuld erscheint so als ein Konzept innerhalb des Rahmens kommunikativer Rationalität. Der Schuldbegriff erhält damit seinen sozialen Hintergrund zurück, allerdings wandeln sich die einzelnen Dimensionen gegenüber dem Rollenkontext: die falsche Interpretation von Bedürfnissen (Ideologie), Verletzung der Reziprozitätsstrukturen im Sinne der Beteiligung einzelner, fehlende Reflexivität und Selbstthematisierung innerhalb des Diskurses sowie fehlerhafte „Verfahren der diskursiven Einlösung von normativen Geltungsansprüchen“, also mangelnde Reflexion auf die ethischen Gehalte diskursiver Praxis selber. Insgesamt erarbeitet Habermas damit eine Ebene der Kritisier- und Vorwerfbarkeit nicht nur fehlerhafter Normen, sondern auch einer fehlerhaften Normierung von Normen. Schuldurteile der siebten Stufe müssen auf

³⁸⁰ Habermas 1988a, S. 523f.

diese Momente reflektieren. Das zentrale moralische Motiv bleibt entgegen der Kohlbergschen Vermeidung von Selbstverurteilung die Vermeidung von Schuld.

Den Komplex zur individuellen Schuld abschließend bleibt die Leistungsfähigkeit des Habermasschen Konzepts in drei Hinsichten herauszustellen: in Bezug auf das Individuum und die Verfahren sowie hinsichtlich der Offenheit und Dynamik des Gesamtkonzepts. In Bezug auf das Individuum ist festzuhalten, daß mit den von Habermas schematisch vorgenommenen Änderungen mit Schuld nicht bestimmte Rollenverständnisse und soziale Praktiken kritisiert werden, sondern der Vorwurf der Schuld auf das Individuum durchgreift. Es geht so nicht allein um die Kritik von sozialen Praktiken innerhalb dieser, sondern um denjenigen, der als Agent in diesen Praktiken erscheint. Dieser Bewegung des Durchgreifens korrespondiert dabei jedoch die gleichzeitige Rückbindung des Individuums an soziale Strukturen im Rahmen kommunikativer Rationalität: der monologisch hermetisierte Block des autonomen Individuums wird aufgebrochen zugunsten intersubjektiver Verständigungsprozesse.³⁸¹ Im Hintergrund steht dabei, daß der Heranwachsende nicht nur Rollen und später auch Autonomie lernt, um sie dann anzuwenden; sondern daß auch der Erwachsene weiterhin lernt, nämlich die kooperative Konkretisierung der Autonomie.

Nach Kohlbergs Modell kann jemandem vorgeworfen werden, daß er mit bestimmten Rollenvorschriften unvereinbare Absichten gehegt hat, daß er verschiedene Rollen nicht hinreichend miteinander abgeglichen hat und daß er die mit seiner Rolle gegebenen komplementären Rollen nicht genügend berücksichtigt hat. Gemäß dem kommunikationstheoretisch grundierten Modell Habermas' kann darüber hinaus vorgeworfen werden, daß jemand seine Bedürfnisse falsch interpretiert hat und einer Ideologie aufgesessen ist, daß er andere als Individuen nicht hinreichend in den Diskurs integriert hat, daß er die reflexive Selbstthematizierung unterlassen hat und daß er gegen diskursive Praxis als solche konstituierende Normen verstoßen hat. Insofern Habermas den einzelnen nicht schon von vornherein als einzelnen betrachtet, wird mit Schuld in diesem Kontext vorgeworfen, daß sich jemand fehlerhaft individualisiert hat. Und insofern die Individualisierung durch das Autonomieprinzip mitsamt dem Kriterium der Verallgemeinerbarkeit abgesichert werden konnte, besteht die durch die Habermassche Theorie erreichte Erweiterung der Vorwerfbarkeit hier darin, daß auch diese konkrete Autonomie vorgehalten und als schuldhaft verurteilt werden kann.³⁸²

Das läßt sich am Begriff der mit Individualität einhergehenden Lebensgeschichte verdeutlichen. Die Ich-Identität „kann sich [...] in der Fähigkeit des Erwachsenen bewähren, in Konfliktlagen neue Identitäten aufzubauen und diese mit den überwundenen älteren Identitäten in Einklang zu bringen, um sich und seine Interaktionen unter Anleitung allgemeiner Prinzipien und Verfahrensweisen in einer einzigartigen Lebensgeschichte zu organisieren.“³⁸³ Es ist diese Lebensgeschichte, die mit Habermas indirekt vorgehalten werden kann. Die „allge-

³⁸¹ ebd., S. 525: „Aus der Perspektive der Teilnehmer bedeutet ‚Verständigung‘ nicht einen empirischen Vorgang, der ein faktisches Einverständnis verursacht, sondern einen Prozeß der gegenseitigen Überzeugung, der die Handlungen mehrerer Teilnehmer auf der Grundlage einer Motivation durch Gründe koordiniert. Verständigung bedeutet die auf gültiges Einverständnis abzielende Kommunikation.“

³⁸² Ich werde diese hier letztlich nicht über Andeutungen hinauskommende Idee einer Vorwerfbarkeit von Individualität später genauer herauszuarbeiten versuchen, vgl. unten S. 360, dann S. 373. Mit Habermas läßt sich eher eine skizzierende Idee davon anbringen, als daß sich deutlich zeigen ließe, was damit gemeint ist; insofern sind mit den Momenten von falsch aktualisierten Autonomiepotentialen und falschen Bedürfnisinterpretationen nicht mehr als erste Hinweise gegeben.

³⁸³ Habermas 1976a, S. 85.

meinen Prinzipien und Verfahrensweisen“ müssen auf der Ebene kommunikativer Rationalität diskursiv verhandelt werden. Insofern jemand nicht an diesem Diskurs teilnimmt, wenn er falsche Prinzipien ansetzt oder indem er die Prinzipien fehlerhaft anwendet, ist er schuldig.³⁸⁴

Darin zeigt sich jedoch zugleich, daß auch die Normen durchsetzenden und anwendenden Verfahren selber thematisch werden müssen, sofern sie zum einen an die Bedürfnisstrukturen zurückgebunden sind, indem sie zum andern auf die mögliche Kollision zwischen den Durchführungsbedingungen und den in den Normen gelegenen Ansprüchen reflektieren. Mit diesem letzteren Aspekt wird die Vorwerfbarkeit erweitert, da nun nicht mehr nur die Geltung von Normen über ihre Legitimität aus Prinzipien diskutiert werden kann, sondern darüber hinaus die aus dem engeren Legitimationsdiskurs herausfallende Problematik der Anwendungs- und Durchführungsbedingungen kritisch auf die Normen bezogen werden kann. Damit wird den für die Einhaltung von Normen verantwortlichen Instanzen vorwerfbar, Konkretisierungslagen nicht hinreichend berücksichtigt zu haben. Gesteuert wird dieser Aspekt dabei über das Verhältnis von mit den Normen gegebenen Regulierungsansprüchen zu faktischen Durchführungsbedingungen. Reflexiv verstanden besteht das Problem hier darin, daß Ansprüche sich durch ihre Anwendung selber diskreditieren können.

Insgesamt kristallisiert sich Schuld mit Habermas als kommunikative Leistung heraus: Das Schuldkonzept steht für die Fähigkeit, fehlerhafte Konkretisierungen von Autonomie reflexiv über Integration zu prozessieren. Über den Schlußpunkt der Autonomie hinaus ist damit ein offener, dynamischer Prozeß der Kommunikationsgemeinschaft anvisiert, welche Offenheit sich insbesondere in der grundständigen Ambivalenz des fokussierten Individuums manifestiert. Einerseits thematisiert Habermas dazu Streß, tragische Grenzsituationen und Abwehrmechanismen im Rahmen einer „Psychodynamik des Bildungsprozesses“,³⁸⁵ die gegenüber der kognitiven die motivationale Seite einbindet. Darin zeigen sich Eigenstrukturen des Ichs, die nicht ausgeschaltet werden können. Das leitet andererseits über zur „Interdependenz von Gesellschaft und Natur, die bis in die Identitätsbildung hineinreicht“.³⁸⁶ Das Ich in seiner Psychodynamik und seiner fixierten Bedürfnisinterpretation erscheint hier als Natur, die verflüssigt werden muß, soll sie in den Diskurs als Reinterpretierbarkeit eingebunden werden: „Damit wird die innere Natur in eine utopische Perspektive gerückt.“³⁸⁷

Habermas versteht diese Ambivalenz des Ichs, das in kommunikative Strukturen einbezogen werden soll, nicht als Mangel und Auszumerzendes, sondern instruktiv als Triebkraft und Motivation von Geschichte, die damit zugleich als absolut offener Prozeß verstanden werden muß.³⁸⁸ Der Prozeß diskursiver Identitätsbildung und Individualisierung erkennt da-

³⁸⁴ In puncto Lebensgeschichte mag das beispielsweise das Verhältnis von Erinnerung und Vergessen/Verschweigen betreffen. Nach welchen Prinzipien können die ‚dunklen Seiten‘ der Vergangenheit ausgelassen werden: in einem Lebenslauf bei der Bewerbung um eine Stelle, bei einer öffentlichen Person, bei der Familiengründung? Die Bildung „neuer Identitäten“ steht in einer prinzipiellen Spannung zur Integration der alten.

³⁸⁵ ebd., S. 85.

³⁸⁶ ebd., S. 87.

³⁸⁷ ebd.

³⁸⁸ Diese radikale geschichtsphilosophische Offenheit scheint mir in gewissem Sinne Spiegel der Schuldkonzeption zu sein: da nicht vorab zu bestimmen ist, was als schuldhaft vorgeworfen werden kann, sondern der Schuldvorwurf einen reflexiven Prozeß der Identitätsinnovation initiiert, in dem eingübte Verhaltensmuster und vermeintlich gesicherte Bedürfnisinterpretationen gleichermaßen zur Disposition gestellt werden, reflektiert die geschichtliche Offenheit auf diese Verflüssigung. Gemäß einem erst später zu erarbeitenden Zusammenhang zwischen Schuld und Erfahrung läßt sich diese Verbindung zwischen geschichtlicher Offenheit und Schuld als spezifische Anverwandlung der Schuld erfahrung interpretieren.

mit an, daß das Ich damit sowohl scheitern kann als es auch nach innen destabilisiert werden muß. Mit dieser Konzeption werden so insgesamt Grenzen des Diskurses über Autonomie und Ich-Identität thematisch, die Habermas letztlich unter dem Gesichtspunkt der Freiheit legitimiert: „Eine Autonomie, die das Ich eines kommunikativen Zugangs zur eigenen inneren Natur beraubt, signalisiert auch Unfreiheit. Ich-Identität meint eine Freiheit, die sich in der Intention, die Würde mit dem Glück wenn nicht zu identifizieren, so doch zu vereinbaren, selber begrenzt.“³⁸⁹

4. Die kollektive und politische Dimension der Schuld

Auf der Ebene des Kollektivs geht es Habermas darum, „die strukturanaloge Ergänzung zu postkonventionellen Ich-Identitäten“³⁹⁰ herauszuarbeiten. Das Verhältnis von kollektiver zu individueller Identität ist dabei eines der Bedingung: „Die durch Selbstidentifikation erzeugte und durchgehaltene symbolische Einheit der Person beruht ihrerseits auf der Zugehörigkeit zur symbolischen Realität einer Gruppe, auf der Möglichkeit einer Lokalisierung in der Welt dieser Gruppe. Eine die individuellen Lebensgeschichten übergreifende Identität der Gruppe ist deshalb Bedingung für die Identität der einzelnen.“³⁹¹ Entlang der Linie der Problematik zwischen beanspruchter Universalität und geltungsmäßiger Partikularität von Kollektiven, wodurch das als partikular Ausgewiesene historisch immer mehr ausgedünnt wird, entwickelt Habermas dann analog zum aus der reflexiven Bewegung möglicher Interaktion überhaupt gewonnenen Prinzip der Ich-Identität die basale Struktur „vernünftiger Identität“ von Kollektiven: „Ihre kollektive Identität steht den einzelnen nicht mehr als ein Traditionsinhalt gegenüber [...]; vielmehr beteiligen sich die Individuen selbst an dem Bildungs- und Willenbildungsprozeß einer gemeinsam erst zu entwerfenden Identität. Die Vernünftigkeit der Identitätsinhalte bemißt sich dann allein an der Struktur dieses Erzeugungsprozesses“.³⁹²

Habermas löst so die prinzipielle Spannung zwischen Partikularität und Universalität über ein dynamisches, die Individuen partizipatorisch integrierendes Konzept von kollektiver Identität: Die „kollektive Identität ist heute nur noch in reflexiver Gestalt denkbar, nämlich so, daß sie im Bewußtsein allgemeiner und gleicher Chancen der Teilnahme an solchen Kommunikationsprozessen begründet ist, in denen Identitätsbildung als kontinuierlicher Lernprozeß stattfindet.“³⁹³ Dieser neuen Gestalt kollektiver Identität entspricht dabei die Umstellung von Weltbildern auf Deutungsrahmen: „Eine solche Identität braucht keine fixen Inhalte mehr, um stabil zu sein; aber sie braucht jeweils Inhalte. Identitätsverbürgende Deutungssysteme, die heute die Stellung des Menschen in der Welt verständlich machen, unterscheiden sich von traditionellen Weltbildern nicht so sehr in ihrer geringeren Reichweite, als vielmehr in ihrem revisionsfähigen Status.“³⁹⁴

Diese Analysen und Konzepte geben den Hintergrund ab für Habermas' weitere Überlegungen zur politisch-historischen Dimension des Schuldbegriffs. Damit ist nicht diejenige Schuld gemeint, die daraus erwächst, daß ein einzelner sich nicht angemessen an den kom-

³⁸⁹ ebd., S. 88.

³⁹⁰ Habermas 1976b, S. 117.

³⁹¹ ebd., S. 93f.

³⁹² ebd., S. 107.

³⁹³ ebd., S. 116.

³⁹⁴ ebd., S. 117.

munikativen Prozessen beteiligt, die konstitutiv für die kollektive Identität sind; diese Schuld verbleibt auf der Ebene individueller Vorwerfbarkeit. Thematisch wird hier vielmehr der Begriff der kollektiven Identität angesichts historischer Schuld.³⁹⁵ Habermas diskutiert entsprechend nicht direkt den Begriff historischer Schuld, sondern wendet sich hauptsächlich der Frage zu, inwiefern der Umgang mit politisch-historischer Schuld im Konzept einer kollektiven Identität reflektiert werden kann, wie dieser Umgang intern strukturiert ist und welche auf Grund der impliziten Kriterien ‚vernünftiger‘ kollektiver Identität abzulehnenden Verfallsformen im Umgang mit dieser Schuld auftreten.³⁹⁶ Diese Überlegungen informieren somit zugleich über die heutigen lebensweltlichen Bedingungen.

In Abgrenzung zu Karl Japers’ Differenzierungen zur „Schuldfrage“, die nach Habermas primär auf die zeitgenössische Problematik der Mithaftung konzentriert waren, wendet sich Habermas der „eher narzißtischen Frage“ zu, „wie wir uns – um unserer selbst willen – zu den eigenen Traditionen stellen sollen.“³⁹⁷ Das Motiv dafür, sich dieser Frage zu widmen, besteht in der Vermeidung von Selbstverleugnung: „Wir müssen also zu unseren Traditionen stehen, wenn wir uns nicht selber verleugnen wollen.“³⁹⁸ In diesem Rahmen der Erforschung und Bildung des Selbst aus Traditionen „bejaht“ Habermas die „kollektive Mithaftung“ „aus zwei Gründen“.³⁹⁹ Der erste Grund liegt in der „Verpflichtung“, „die Erinnerung an das Leiden der von deutschen Händen Hingemordeten“⁴⁰⁰ wachzuhalten. „Diese Toten haben erst recht einen Anspruch auf die schwache anamnetische Kraft einer Solidarität, die Nachgeborene nur noch im Medium der immer wieder erneuerten, oft verzweifelten, jedenfalls umtreibenden Erinnerung üben können.“⁴⁰¹ Daneben besteht ein zweiter Grund für die „kollektive Mithaftung“ darin, daß die Erinnerung an das Leiden der Unterdrückten, Ermordeten und Vernichteten einerseits sowie affirmierte Traditionslinien der deutschen Geschichte andererseits – die insgesamt aus einer „kritisch angeeigneten Geschichte“⁴⁰² hervorgehen – selber bereits traditions-, selbstverständnis- und konsensbildend für die Bundesrepublik sind.

Zwar in einem anderen Zusammenhang, aber doch allgemein gültig, unterscheidet Habermas dann in der internen Struktur von Erinnerung und Gedenken zwischen einer aus der „Abstraktion des Jüngsten Gerichtes“ hervorgegangenen Form des Erinnerns, in der es darum geht, „der individuellen Toten zu gedenken“, und einem „Andenken an kollektive Schick-

³⁹⁵ Anders als Schlink thematisiert Habermas den Begriff politisch-historischer Schuld vor dem Hintergrund der Identität, nicht der Solidargemeinschaft, vgl. oben S. 97f.

³⁹⁶ Habermas 1987, S. 137: „Im Zentrum steht die Frage, auf welche Weise die NS-Periode im öffentlichen Bewußtsein historisch verarbeitet wird. Der größer werdende Abstand macht eine ‚Historisierung‘ nötig – so oder so.“

³⁹⁷ ebd., S. 141.

³⁹⁸ ebd.

³⁹⁹ ebd.

⁴⁰⁰ ebd.

⁴⁰¹ ebd. Im Gegensatz zu diesem Gedanken einer Solidarität mit den Opfern, die sich als Erinnerung manifestiere, vertritt Walter Schweidler mit einem katholischen Hintergrund die These, daß die Nachgeborenen sich nicht nur erinnern, sondern um Verzeihung bitten müßten, womit die Bittenden sich zugleich solidarisch mit den Tätern erklären würden, vgl. Schweidler 1999, S. 18: „in der Bitte um Verzeihung solidarisiert sich der Bittende mit denen, für welche er bittet.“ Leider wird nicht näher zwischen Identifizierung, Erinnerung und Solidarisierung unterschieden, so daß der Zusammenhang letztlich dunkel bleibt und insbesondere das kritische Potential der Erinnerung völlig unterdrückt wird. Aber wer die notwendige Solidarisierung nicht sieht, ist ohnehin schon „durch die Tendenzen zur persönlichen Vereinzelung und zur Verrechtlichung der sozialen Verhältnisse in der Gegenwart und der absehbaren Zukunft“, also in seinen „gelebten sittlichen Verhältnissen“, S. 20, korrumpiert.

⁴⁰² Habermas 1987, S. 142.

sale“.⁴⁰³ Dieses Andenken wiederum bildet sich selbst zu Traditionen aus: „Leiden ist immer konkretes Leiden; es läßt sich von seinem Kontext nicht lösen. Und aus diesem Kontext gemeinsamer leidvoller Erfahrungen bilden sich Traditionen. Trauer und Eingedenken, gemeinsam praktiziert, befestigen diese Tradition.“⁴⁰⁴ Die Pointe ist dabei, daß diese Form des Gedenkens nicht eindeutig und konsistent, sondern in sich ambivalent ist, indem sie von dem die Überlieferung anstoßenden Erinnerten abhängt: „Je weniger Gemeinsamkeit ein solcher kollektiver Lebenszusammenhang im Inneren gewährt hat, je mehr er sich nach außen durch Usurpation und Zerstörung fremden Lebens erhalten hat, um so größer ist die Ambivalenz der Versöhnungslast, die der Trauerarbeit der nachfolgenden Generationen aufgebürdet wird.“⁴⁰⁵

Diese Komplexität der Erinnerung und in sich gebrochenen Tradition weitet Habermas dann zu einem „einfachen Kriterium“ aus, „an dem sich die Geister scheiden: Die einen gehen davon aus, daß die Arbeit des distanzierenden Verstehens die Kraft einer reflexiven Erinnerung freisetzt und damit den Spielraum für einen autonomen Umgang mit ambivalenten Überlieferungen erweitert; die anderen möchten eine revisionistische Historie in Dienst nehmen für die nationalgeschichtliche Aufmöbelung einer konventionellen Identität.“⁴⁰⁶ Darin drückt sich aus, daß der angemessene, die gebrochenen Verhältnisse reflektierende Umgang mit der politisch-historischen Dimension der Schuld mit einer auch auf der kollektiven Ebene anzusetzenden postkonventionellen Identität einhergeht. Die Alternative einer konventionellen Identität muß demgegenüber an der Vorstellung von „Modernisierungsprozessen“ als einer „Art Schadensabwicklung“ festhalten: „Der einzelne muß für die unvermeidliche Entfremdung, die er als ‚Sozialmolekül‘ in der Umgebung einer versachlichten Industriegesellschaft erfährt, mit identitätsstiftendem Sinn kompensiert werden.“⁴⁰⁷

Habermas' These ist, daß der angemessene Umgang mit politisch-historischer Schuld mit der Ausbildung einer postkonventionellen kollektiven Identität Hand in Hand geht, weil es erst im Rahmen einer solchen Identität möglich wird, erstens eine „reflexive Einstellung“ zur Vergangenheit zu gewinnen, in der „jede Lesart ein ambivalentes Bild der Überlieferung“ ergibt, sich zweitens Traditionen unter „universalistischen Wertorientierungen“ anzueignen

⁴⁰³ ebd., S. 121.

⁴⁰⁴ ebd.

⁴⁰⁵ ebd., S. 121f. Alois Baumgartner versucht, in sozialetischer Hinsicht zwischen einer nicht vererbaren Schuld und einer aus der Schuld hervorgehenden Hypothek der nachfolgenden Generationen zu unterscheiden, welche hypothekarische Belastung zu einer Aufarbeitung der Vergangenheit führen müsse, vgl. Baumgartner 1994, besonders S. 537. Informativ sind seine im übrigen zu den gleichen Ergebnissen wie bei Habermas führenden Überlegungen deshalb, weil sie gegen eine Vorstellung von Politik und Ethik angehen, die die Bedeutung der Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft nivellieren (Baumgartner verdeutlicht das an Max Webers Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik, vgl. S. 533f.). Und sie sind instruktiv dort, wo sie den veränderten Bezugspunkt solcher Aufarbeitung bestimmen: weder individuelle Zurechnung noch Korruption vergangener Strukturen – nach Baumgartner beides mangelhafte Exkulpationsversuche des Individuums hier, der Gesellschaft dort, S. 536f. –, sondern Aufarbeitung als gegenwärtiger „gesellschaftlicher Prozeß“, S. 537, dessen Quelle die Solidarität mit den Opfern bildet. Kritisch bleibt zu sehen, daß die Aufarbeitung der Vergangenheit in Form einer Solidarität mit den Opfern normativ aufgeladen wird, so daß undiskutiert ein „Anspruch“ dieser Solidarität gegenüber „verfehlten“, S. 541, Versuchen konzipiert wird. Zwar ist die Stoßrichtung gegen „Instrumentalisierung“ und „Pädagogisierung“ durchaus klar; weshalb aber Solidarität Pädagogik ausschließen muß und wie die Institutionalisierbarkeit damit zusammenhängt bleibt undiskutiert. Problematisch, weil nicht über Analogiebildung hinauskommend, ist schließlich der die „Christliche Soziallehre“, S. 535, in den Vordergrund hebende Ansatz, einen für jene Solidarität mit den Opfern unverzichtbaren Erlösungsglauben herauszustellen, vgl. S. 541.

⁴⁰⁶ Habermas 1987, S. 132f.

⁴⁰⁷ ebd., S. 123.

und schließlich „mit einem dynamischen, antagonistischen Pluralismus von Lesarten der eigenen Geschichte“⁴⁰⁸ zu leben. Bildet diese Trias die heutigen faktischen Lebensbedingungen ab, so wird sie komplettiert durch die „Ausbildung einer postkonventionellen Identität“ mit „einem eher tentativen Umgang mit Geschichte“⁴⁰⁹ und einer Sensibilisierung für Diskontinuitäten. Auf diese Weise schweißt Habermas Postkonventionalität und Lebensbedingungen zusammen.⁴¹⁰

Bezogen auf den Begriff des Konsenses bedeutet das, daß er nach zwei Seiten ausgreift: einerseits nach der Seite lebensweltlicher Bedingungen und einer eigenen Tradition, andererseits nach der eines transzendentalpragmatischen Horizonts. Daß wiederum Reflexivität, Universalität und Pluralität die genau dem Konsenskonzept entspringenden Legitimationsverfahren darstellen, wird aus der formalisierenden Analyse des Kommunizierens, Argumentierens und also diskursiven Interagierens klar: Nur unter den Bedingungen der Selbstthematizierung, der Beteiligung aller sowie dem Einbeziehen verschiedener Interpretationen sind Normen realisierbar. Diesem formalen Aspekt korrespondiert dann die faktisch-historisch-traditionale Hinsicht, in der sich manifestiert, daß der Konsens auch lebensweltlich über den Streit gestellt bleibt. Sobald und solange der Streit die soziopolitische Grundlage abgibt, bleibt das Verfahren dem Kampf verpflichtet und entscheidet der Sieg. Das läßt sich erst in einem unbedingt auf den Konsens ausgerichteten Diskurs überwinden, in dem die Teilnehmer auf ihre tatsächliche Partikularität bei universalen Ansprüchen reflektieren.

Diese Begründung und jene Doppelseitigkeit des Konsensbegriffes zeichnet sich insbesondere darin ab, was Habermas performativ den konservativen und neokonservativen Historikern konkret vorwirft, d. h. wessen er sie beschuldigt: „Der Konsens wird heute von rechts aufgekündigt.“⁴¹¹ Auf der einen Seite betont Habermas dabei das der mit dem Konsens gegebenen Traditionsbildung innewohnende Moment der Reflexivität: „Im offiziell bekundeten Selbstverständnis der Bundesrepublik gab es bisher eine klare und einfache Antwort. Sie lautet bei Weizsäcker nicht anders als bei Heinemann und Heuss. Nach Auschwitz können wir nationales Selbstbewußtsein allein aus den besseren Traditionen unserer nicht unbesehen, sondern kritisch angeeigneten Geschichte schöpfen.“⁴¹² Auf der anderen Seite buchstabiert Habermas mit diesem Vorwurf genau die mit den Dimensionen individueller Schuld herauspräparierten Momente aus: Ideologie, sofern die Notwendigkeit einer unbelasteten Identität als Bedürfnis des sozial atomisierten einzelnen interpretiert wird;⁴¹³ Verletzung der Reziprozitätsstrukturen und fehlerhafte Diskursverfahren, weil der Diskurs über die Ausgrenzung sowohl von Diskutanden⁴¹⁴ als auch von historischen Inhalten – oder bestimmter Interpretationen⁴¹⁵ – geführt wird.

⁴⁰⁸ ebd., S. 118.

⁴⁰⁹ ebd., S. 134f.

⁴¹⁰ Das ist der konzeptionelle Grund dafür, weshalb die bei Habermas vermutete – und von ihm selbst bisweilen beförderte, vgl. oben das Zitat Anm. 364 – Entgegensetzung von Vernunft und Konvention die Komplexität seines Modells unterläuft.

⁴¹¹ ebd., S. 142.

⁴¹² ebd.

⁴¹³ Vgl. ebd., S. 123; deutlich auch S. 117.

⁴¹⁴ ebd., S. 147: „In den ersten Wochen sind meine Kontrahenten einer inhaltlichen Debatte mit dem Versuch ausgewichen, mich wissenschaftlich unglaubwürdig zu machen“; vgl. auch S. 149ff.

⁴¹⁵ Vgl. ebd., S. 124.

5. Resümee: Vorwerfbarkeit und Modernität

Habermas entwickelt im Rahmen des Konzepts postkonventioneller Identität einen Schuldbegriff, der über die interne Kritik von Rollen und sozialen Praktiken hinaus Individualität als Konkretisierung von Autonomie und als Lebensgeschichte thematisier- und vorwerfbar macht. Diese Thematisierung muß allerdings den Kriterien kommunikativer Rationalität genügen, weil andernfalls eine bloß konfrontative Ebene erreicht wäre, die an das nicht gelangen könnte, was sie zu kritisieren versucht (Reflexivität von auf einlösend-durchführende Verfahren angewiesenen Normen). Implizit wird daraus deutlich, daß das Schuldkonzept mitsamt der Spezifik des Urteilens und Vorwerfens den internen Pfadabhängigkeiten von Rationalitätsformen untersteht. Vorwerfbar wird Individualität dabei nicht vom Standpunkt der Konventionalität, Sittlichkeit oder von den sozialen Praktiken her – als Abweichung und Vereinzelung –; vorwerfbar wird Individualität vielmehr dort, wo sie sich von denjenigen kommunikativen Normen löst, die sie selbst als Individualität beansprucht, und zwar nicht im formalen Selbstverhältnis, sondern in sozial-kommunikativer Dimension.⁴¹⁶

Auf der Ebene sozialer Kollektive führt Habermas die Abhängigkeit des Schuldkonzepts von Rationalitätsformen vor, indem er die angemessene Umgangsweise mit politisch-historischer Schuld mit einem spezifischen, nämlich postkonventionellen Selbstverständnis der Gesellschaft verbindet. Die Pointe liegt hierbei darin, die geschichtlich entstandenen und insofern selber überlieferten lebensweltlichen Bedingungen mit den Implikaten eines unbedingt dem Konsens verpflichteten Diskurses und seinen Verfahrensweisen zu verschränken, so daß Geschichte/Tradition und Vernunft verbunden werden. Im Hintergrund entwickelt Habermas dazu eine über die Konfrontation und den Kampf hinausreichende Konzeption kommunikativer Rationalität, die auf intersubjektive Verständigungsprozesse fokussiert ist und nach der diese als Bedingungen für instrumentelle Weltzugriffe formieren. Der Anspruch dieser Kommunikationstheorie ist dabei, zugleich die lebensweltlichen Bedingungen der Moderne zu artikulieren.

Die als spezifisch modern ausgewiesenen „Bedingungen, unter denen wir heute leben“⁴¹⁷ – Reflexivität, Universalität, Pluralität –, korrespondieren einer konsensuellen Konfliktbearbeitung auch auf individueller Ebene, die in demselben Maß, in dem sie Individualität vorwerfbar macht, Individualität achtet und sie durch den Diskurs zu gewinnen sucht. Dazu dient die Verflüssigung und Dynamisierung noch derjenigen Strukturen, die das Individuum durch seine Autonomie als unantastbare und unverfügbare Eigenheit vorstellt: die psychologische innere Trieb- und Aggressionsdynamik des Ichs, seine Streßsymptome und Abwehrmechanismen; die „Interdependenz von Gesellschaft und Natur“; die Dialektik der Autonomie, die sich nach monologischer Prüfung von Normen verfestigt und das Durchbrechen der Muster verhindert.⁴¹⁸ Die Offenheit dieser Dynamik kann in einer individualistischen Gesellschaft durch niemanden präjudiziert werden; das Ich bleibt diejenige Instanz, die sich in dieser Offenheit selbst begrenzt: „Dieser Kommunikationsfluß verlangt freilich Sensitivitäten, Entgrenzungen, Dependenz, kurz: einen als Feldabhängigkeit gekennzeichneten kognitiven

⁴¹⁶ Für eine eingehende Kritik möchte ich auf später vertrauen. Sie wird sich an der Frage entzünden, inwiefern die von Habermas als intakt vorausgesetzte Fähigkeit der Identitätsbildung integral durch Schuld bedroht wird, vgl. unten besonders S. 363.

⁴¹⁷ Habermas 1987, S. 119.

⁴¹⁸ Vgl. dazu Habermas 1976a, S. 66.

Stil, den das Ich auf dem Wege zur Autonomie zunächst einmal überwunden und durch einen feldunabhängigen Stil der Wahrnehmung und des Denkens ersetzt hat. Eine Autonomie, die das Ich eines kommunikativen Zugangs zur eigenen inneren Natur beraubt, signalisiert auch Unfreiheit.⁴¹⁹

IV. Zusammenfassung

Im Gegensatz den auf die Funktionen der Schuld konzentrierten Positionen wird in den Überlegungen zu den mit Schuld artikulierten Kritiken und Differenzierungen akzentuiert, daß Schuld ein einzelnes Moment auf dem Weg zur Konfliktlösung bildet. Die wichtigste damit einhergehende Veränderung in der Thematisierung des Schuldkonzepts ist dann, daß nicht mehr die äußeren Relationen des Schuldkonzepts – Koexistenzsicherung, Störungsindikator, Ausgleichsbegrenzung –, sondern die internen Mechanismen, Funktionsweisen und Strukturen der Schuld in den Vordergrund treten.

Der rechtshistorisch über die Schuld als Ausgleichsprinzip belehrte strafrechtsdogmatische Diskurs thematisiert auf diese Weise Schuld als auf die Prozessierung und Adressierung von Konflikten bezogenen Begriff. Die Bearbeitung von Konflikten ist darauf angewiesen, daß einzelne Personen als optional handelnde Agenten betrachtet werden können. Diesen Agenten werden Taten zugeschrieben und zugerechnet, so daß ihnen konkret auf sie rückführbare Handlungen vorgeworfen werden können. Intern ist damit durch den Schuldbegriff eine Differenz zwischen den durch diese Kategorie schematisierten Bezügen – ‚Täter‘, ‚Opfer‘ usw. – und den Personen selber konstituiert. Auf die Konfliktprozessierung bezogen kann das einmal so ausgedeutet werden, daß diese Differenz in Form unantastbarer Rechte der Person bei aller Konfliktbearbeitung zu berücksichtigen ist (Hassemer); oder es kann so interpretiert werden, daß die später eingelösten Handlungsoptionen der am Konflikt Beteiligten konstruktiv mit in die Konfliktlösung integriert werden müssen (Roxin).

Im entwicklungspsychologischen Diskurs ist zunächst deutlich geworden, daß das Schuldkonzept auf die Momente der Selbstzuschreibung und Verantwortlichkeit sowie der Erkenntnis und Einsicht in soziale Strukturen referiert. Sozialpsychologisch wurde es auf diese Weise möglich, mit dem Stigmabegriff Strukturen der Stabilisierung von Gruppen bei Ordnungsstörungen herauszustellen. Kognitionspsychologisch konnten dann die weiteren Dimensionen bestimmt werden, die den Schuldbegriff intern strukturieren: Absichtlichkeit in Differenz zu Handlungsfolgen, reale Schädigungen anderer und relativierend-kontextualisierende Bezugnahmen. Fundiert wird das Schuldkonzept dabei in einer allgemeinen Theorie der Rollenübernahme, nach der diese Momente der Schuld die Rollenkomponenten der Differenz zwischen Rolle und Selbst sowie die Komplementarität und Pluralität von Rollen widerspiegeln. Die mit dem Rollenkonzept gegebene Stufe der Konventionalität bleibt dann ins Verhältnis zu setzen zur Stufe der Postkonventionalität, auf der Handlungsweisen nach Gerechtigkeitsprinzipien begründet werden. Schuld als Verstoß gegen Regeln der Teilnahme/Teilhabe an sozialen Praktiken und Rechtfertigungsprinzipien bilden demnach ein Wechselverhältnis zwischen Konkretisierung und Legitimation von Gerechtigkeit.

Soziologisch konnte vor diesem Hintergrund die Umstellung rekonstruiert werden, die sich an Hand der Betonung nicht des Rollen-, sondern des Ich- und Individualitätspols

⁴¹⁹ ebd., S. 88.

ergibt. Die mit dem Schuldkonzept artikulierten Momente und Bezugspunkte verändern sich dementsprechend zu falscher Bedürfnisinterpretation (Ideologie), fehlender Reziprozität in Partizipationszusammenhängen, fehlender Selbstthematisierung und Reflexivität sowie mangelnder Reflexion auf die Verfahren in Hinsicht auf die Anwendungs- und Durchführungsbedingungen von Normgeltungsansprüchen. Im Rahmen einer auf Konsistenz ausgerichteten Ich-Identität und einer kommunikativen Rationalität wird so über den Vorwurf konkreter Defizite in der Rollenausübung hinaus Individualität im Sinne einer falschen Konkretisierung von Autonomie und einer sozial zu kritisierenden Lebensgeschichte vorwerfbar.

Alle drei Diskurse weisen neben der Thematisierung individueller Schuld insofern über sich hinaus, als sie je spezifisch der Problematik der konstitutiven Hinsicht von Schuld vorausgreifen, indem sie zu dem Punkt vorstoßen, wo Schuld tatsächlich für das Subjekt selber – zunächst für den Schuldigen – zum Problem wird. Allgemein wird dieser Punkt erreicht, sobald es nicht mehr um die synchrone – wie auch immer sozial vermittelte – Bearbeitung eines Konflikts, sondern um seine diachrone Dimension geht. Mit dem Stigmakonzept ist zwar eine Lösungsmöglichkeit dieser Schwierigkeit eröffnet, indem das von der Vergangenheit auch für die Gegenwart Virulente durch das Stigma gleichsam in das Verschweigen zurückgenommen wird; aber die Stabilisierung der gegenwärtigen sozialen Beziehungen geschieht damit eben um den Preis des Abschiebens der Belastung auf den einzelnen. Das mag in manchen Fällen durchaus praktikabel sein, damit ist aber nicht gesagt, daß es nicht auch weitere Möglichkeiten gibt.

Betrachtet man die einzelnen die durch Schuld artikulierten Kritiken und Differenzen herausstreichenden Diskurse, zeigt sich je das Diachrone. So wird in der Strafrechtsdogmatik anerkannt, daß der juristische Schuldbegriff ein spezieller ist, der noch einmal gegenüber anderen Aspekten der Schuld relativiert werden muß, nämlich dem Problem kollektiver Schuld. In dem mit Habermas erarbeiteten soziologischen Konzept wird über diese die Relikte älterer Rechtsvorstellungen heranziehende Relativierungsbewegung hinaus deutlich, daß sich in der Umgangsweise mit politisch-historischer Schuld das Selbstverständnis einer Gesellschaft widerspiegelt. Und insofern dieses Selbstverständnis auf die kollektive Identität zurückverweist, können auch innerhalb des Kollektivs und für es diejenigen Kriterien und Dimensionen reflektiert werden, die schon auf individueller Ebene erarbeitet wurden. Psychologisch schließlich bricht der diachrone Horizont in individueller Hinsicht dort durch, wo die konkrete Vergangenheit nur schwer in die Identität integriert werden kann. Auch hier besteht das Problem dann darin, daß ein Vorwurf nicht mehr eine Lösung anvisiert, sondern nur noch mit ihm umgegangen werden kann.

Damit kann das konzeptionelle Problem der kritischen Hinsicht insgesamt heraustreten: Synchrone und diachrone Dimension des Schuldkonzepts treffen deshalb unvermittelt aufeinander, weil der die zentralen begrifflichen Operationen steuernde Identitätsbegriff mehrdeutig ist. In Psychologie und Soziologie wird damit wesentlich eine Fähigkeit modelliert, Konsistenz unter pluralen Bedingungen und inkonsistenten Gegebenheiten herzustellen. Identität als diese Fähigkeit bezeichnet stets die synchrone Dimension. Zugleich aber referiert Identität auch auf die disparaten materialen Gegebenheiten, in Form der Biographie und Lebensgeschichte des einzelnen oder der Tradition und Geschichte des Kollektivs. Das führt nun zwar nicht dazu, Identität wieder als epistemisches Problem anzugehen;⁴²⁰ aber es ist doch insofern

⁴²⁰ Vgl. dazu oben S. 123.

instruktiv, als die Thematik der Erinnerung mit einbezogen werden muß, allerdings nicht als zu der formalen Fähigkeit der Identitätsbildung hinzukommend, sondern als ebenso fundamentale Fähigkeit der Reidentifizierung. Und genauso bedarf es einer weiteren Reflexion auf das Geschichtliche, da andernfalls individuelle und kollektive Geschichte zum Material mutieren, auf das die Fähigkeit der Identität gestaltend zugreift – ein Konzept von instrumentellem Zugriff, das den eigenen Ansprüchen kommunikativer Rationalität nicht gerecht wird. Die ursprünglich-konstitutive Hinsicht wird demnach supplementär zum in der kritisch-differentiellen Hinsicht betonten Identitätsmoment herausarbeiten müssen, welche Umgangsweisen mit Schuld sich auf der Ebene der Erinnerung und des Gedächtnisses entwickelt haben; in ihr muß konturiert werden, wie sich Individualität angesichts ‚eigener‘ Schuld unter Bedingungen der Identität verändert.

C – Konstitution durch ursprüngliche Schuld

I. Zivilisationsgeschichtliche Soziologie

In einem weiteren Forschungszweig der Soziologie wird stärker den geschichtlichen Wandlungen des Schuldkonzepts nachgegangen, wie sie sich aus historischen Quellen und Praktiken gleichermaßen rekonstruieren lassen. Besonders im Fokus stehen dabei zunächst die in der kirchlichen Beichtpraxis des Mittelalters zu verzeichnenden Veränderungen und dann auch die der neuzeitlich-modernen ‚Filiationen‘ der Schuld in Autobiographie und Psychoanalyse. Der diese Forschungen motivierende Grundgedanke ist, daß der einzelne durch und in solchen Praktiken gezwungen ist, sich spezifisch selbst zu thematisieren und über sich Rechenschaft zu geben.⁴²¹ Den markanten Umstellungen innerhalb dieser Praktiken korrespondieren dann, so die weitere Überlegung, sowohl eine ebenso bedeutsame Veränderung der für die Selbstthematisierung konstitutiven Horizonte auf individueller Ebene als auch veränderte Anknüpfungsmöglichkeiten auf der Ebene intersubjektiver und sozialer Institutionen. Insgesamt ordnet diese Thematisierung damit das Schuldkonzept einem Diskurs ein, der neben die bisher zentralen Begriffe der sozialen Technik, der Ordnungsstörung, des Ausgleichs und der Identität nachdrücklich Bezüge zu Individualitäts- sowie zu Herrschafts- und Machtfragen eröffnet.

Zunächst sind die idealtypischen Entwicklungsstufen der aus den Beicht- und Bekenntnisformen folgenden Implikationen der und Anforderungen an Schuld zu erläutern, in welchem Rahmen auch die allgemeine Struktur der Entwicklung des Schuldkonzepts in soziogenetischer Hinsicht zu erarbeiten ist (1.). Mit Hilfe dieser Struktur kann dann dargestellt werden, inwiefern sich verschiedene Schuldakzentuierungen auf damit einhergehende Vorstellungen und Einforderungen von Individualität auswirken, was konzeptionell eingeholt werden kann durch die Perspektive auf Schuld als eines „Biographiegenerators“ (2.). Anschließend ist kritisch zu diskutieren (3.), inwiefern sich wegen der hier einschlägigen methodischen Vorentscheidungen Begrenzungen der thematischen Räume ergeben – nämlich auf die vorherrschende Lesart eines mit Schuld koextensiven zunehmenden Selbstzwangs – (a), die deshalb sowohl individuell auf das Moment der Selbsterforschung (b) als auch sozial auf das Konzept einer individualistischen Gesellschaft ausgeweitet werden müssen (c). Abschließend muß dann zum einen in einer Art Sammlungsbewegung im Vergleich zu den im vorigen vorgestellten kognitionspsychologischen und soziologischen Überlegungen zur Schuld die Kontur des zivilisationsgeschichtlich-soziologischen Schuldkonzepts geschärft

⁴²¹ Hahn 1987, S. 18: „In allen drei Fällen [Beichte, Autobiographie und Psychoanalyse] geht es darum, daß eine soziale Institution auf ganz bestimmte Weise die Individuen zur Befassung mit sich selbst bringt und die im jeweiligen Kontext erzeugten Selbstbilder dann verpflichtend werden läßt.“

werden (4.), zum andern muß resümierend deutlich werden, in welchem Sinne sich damit eine die konstitutive Bedeutung der Schuld reflektierende Hinsicht auf Schuld herauszukristallisieren beginnt (5.).

1. Entwicklungsstufen des Schuldkonzepts in zivilisatorischer Hinsicht

Den sozio- und psychogenetischen⁴²² Zusammenhang zwischen Beichte und Selbstthematizierung hat Alois Hahn in mehreren Aufsätzen beleuchtet.⁴²³ Der Grundgedanke ist, wie gesagt, daß die Veränderungen der Beichtformen unterschiedliche Möglichkeiten und Nötigkeiten zunächst der diskursiven Selbstthematizierung, damit aber zugleich der Affektkontrolle wie der Handlungsregulierung mit sich bringen. Da es in Beichte, Geständnis und Bekenntnis ganz allgemein um die Benennung konkreter Verfehlungen einzelner geht, ist der Begriff der Schuld hier zunächst ebenso abstrakt-unbestimmt implizit thematisch, wie er noch nicht von einem Konzept der Sünde abgehoben werden kann. Die inhaltlichen Veränderungen der Verfehlungen, also des zu Beichtenden, sind dabei nur von sekundärem Interesse; primär stehen die strukturellen Wandlungen dessen im Fokus, was überhaupt als bei Verfehlungen zu berücksichtigende Faktoren eine Rolle spielen kann. Auf diese Weise werden der Reihe nach Absichten, Lebensgeschichten, Augenblickskontexte, Selbsterkenntnis/Selbsterforschung und Sündenbiographie gleichsam als für die jeweiligen Schuldkonzepte konstitutive ‚Gegenstandsbereiche‘ erschlossen.

In einem ersten Schritt zeichnet Hahn nach,⁴²⁴ daß sich im 12. Jahrhundert mit Abälard⁴²⁵ eine bedeutende Veränderung des Sündenverständnisses aufzeigen läßt: Sünde wird jetzt nicht mehr als auf äußere Taten, sondern als auf innere Absichten und Motivlagen bezogen begriffen, es erfolgt sozusagen eine Umstellung von einer Erfolgs- zu einer Schuldsünde.⁴²⁶

⁴²² Diese Norbert Elias' Untersuchungen zum Zivilisationsprozeß entnommene Formel charakterisiert das Projekt von Hahn am besten. Demnach liegt die „Eigengesetzlichkeit“ des Zivilisationsprozesses darin, daß eine zunehmende soziale „Pazifizierung“ mit einem „proportionalen“ Anwachsen der gesellschaftlichen „Interdependenzen“ und „Abhängigkeit aller von allen“ koevolviert, die wiederum nur durch stärkere „Selbstzwänge“ des einzelnen „Stabilität“ erlangen können; Elias 1991, S. 314, 408, 406, 336, 340, 338, 336. Vgl. dazu aber auch die spätere Methodenreflexion, unten S. 145.

⁴²³ Ich konzentriere mich hier auf die zentrale Entwicklung seiner Gedanken in Hahn 1982 sowie die Zusammenfassung in Hahn 1987.

⁴²⁴ Die historisch vorangegangene Situation ist nach Hahn zunächst durch ein weitgehendes Fehlen der Beichte in der christlichen Urkirche gekennzeichnet: In ihr „hat es eine regelmäßige Beichte, wie wir sie auch heute noch in der katholischen Kirche kennen, nicht gegeben. Die Urkirche definierte sich als Elite, als erwählte Schar religiöser Virtuosen. [...] Im Vordergrund steht deshalb nicht das Bekenntnis, sondern die Buße“, Hahn 1987, S. 19. Und später, als die Kirche „zur Massenorganisation wurde“, setzte sich die „Tarifbeichte“ „als erfolgreichste Technik“ der „Massenkontrolle“ durch: „Sie suchte im wesentlichen äußere Handlungen zu kontrollieren und religiös zu sanktionieren. Man stellt einen Sünden katalog auf und ordnet ihm bestimmte Strafen wie Tarife zu. [...] Nicht die Bosheit der Absicht, sondern die Schwere der Tat bestimmt die Buße“, ebd., S. 20. – An dieser Entwicklung bleibt strukturell bemerkenswert, daß sich zum einen mit der Vermassung die Vorstellung ändern muß, was als ‚normal‘ gelten kann, daß zum andern mit dem Moment der Kontrolle nicht nur eine Beherrschungsproblematik angesprochen ist, sondern darüber hinaus praktikable und akzeptable Techniken gefunden werden müssen, die implizit auf Gleichheit sowie Erfüll- und Lösbarkeit angelegt sind.

⁴²⁵ Der Abälard-Bezug ist metonymisch zu verstehen: „Teilweise ist die Abälardsche Theologie ihrerseits Antwort auf neue Probleme und neue Erfahrungen, die nichts mit Theologie oder Beichte zu tun haben.“ Tatsächlich handelt es sich um eine Großkonstellation verschiedenster gesellschaftlicher Entwicklungen: „das Aufblühen der Städte, die größere lokale Mobilität, die Überregionalität des Handels, die stärker werdende berufliche Differenzierung, das Entstehen ausgedehnter Spielräume für persönliche Initiativen, die Entfaltung des geistigen Lebens (Universitäten)“, Hahn 1982, S. 409.

⁴²⁶ Nach Abälard muß diese Umstellung nicht unmittelbar auf die Motive und Intentionen bezogen werden, da sich der Wille nach ihm wesentlich in Zustimmung und Ablehnung ausdrückt: „Zentral ist dabei die Sünden-

Dementsprechend wandelt sich auch die Beichtform: von der Tat- und Tarifbeichte, die die Sünde vor Gott wiedergutmachen sollte, zur Forderung nach innerer Reue, die sich sowohl auf die Taten als auch die innere Motivik erstreckt. Gegenüber der vorherigen Konzentration auf das Geschehene rückt so stärker die Verbindung zwischen der Tat und der Absicht in den Blick. Entsprechend kommt es für den Handelnden jetzt einerseits darauf an, schon auf intentionaler Basis kontrollierend-disziplinierend einzugreifen, wie er andererseits bei Fehlverhalten gerade innerlich Buße tun muß. „Der neuen Auffassung von Sünde [...] entspricht demgegenüber folgerichtig eine verinnerlichte Form der Buße. Die eigentliche Verzeihung erlangt der Sünder dadurch, daß er die innere Wirklichkeit der Sünde tilgt, durch die Negation der Intention, die in der reuigen Zerknirschung des Sünders besteht. Diese Zerknirschung ist [...] in der Erkenntnis der Schändlichkeit der Sünde begründet, im Schmerz darüber, solche Absichten gehabt zu haben. Die Reue aus Liebe zu Gott ist selbst ein Geschenk Gottes und hebt die Schuld und mit ihr die Strafe auf.“⁴²⁷

Damit treten in der Beichte Motive und Intentionen in den Vordergrund, die sowohl offengelegt als auch kontrolliert und geregelt werden müssen. Bezogen auf den einzelnen heißt das erstens, daß er sich auf sich selbst besinnen und seine Motive erforschen und darstellen muß: „In dem Maße, wie sich die entsprechende Konzeption durchsetzt, wird das Individuum zu einer Besinnung auf sich selbst zurückgeworfen, wie dies vorher nie der Fall war. Seine innersten Motive werden heilsrelevant, deshalb erforschungsbedürftig.“⁴²⁸ Darin liegt aber zweitens zugleich, daß der einzelne stärker auf seine Innerlichkeit aufmerkt: „Mit dieser Erhellung des eigenen Motivhaushalts ist aber gerade auch eine Steigerung der Empfindung für die eigene Subjektivität verbunden, die historisch neu ist.“ So „scheint universal zu sein [...], daß Subjektivität und Individualität in den Prozessen, die sie kontrollieren, eine eigentümliche Differenzierung und Steigerung erfahren.“⁴²⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint die Beichte als das neue, auf Absicht zielende Schuldverständnis umsetzende und einschärfende Verfahren, mit dem der einzelne einen neuartigen Verantwortlichkeitsraum betritt sowie ein gesteigertes Selbstempfinden erlangt.

Im Anschluß an die Strukturen dieser Großumstellung arbeitet Hahn dann einige weitere Modifikationen an Hand der späteren geschichtlichen Entwicklung der Beichtpraktiken heraus: gegenüber der Vorstellung des Weiterlebens des einzelnen im Kollektiv über seinen Tod hinaus die Individualisierung der Todesvorstellung im Jüngsten Gericht, so daß der einzelne stärker als zuvor die Verantwortung für sein jenseitiges Heil trägt,⁴³⁰ die Verwandlung der Reue von der vollkommenen Form der Zerknirschung zur Anerkennung auch unvollkommener Formen in der Angst vor Höllenstrafen, wodurch auch „normale Laien“ hinreichend bereuen können;⁴³¹ die Erarbeitung und Verbreitung von „Anleitungen für Gewissensforschung“ in den „Summae confessorum oder Summae de Casibus conscientiae“, die ein-

lehre des Abälard. Für ihn ist Sünde nicht eigentlich an ein äußeres Tun gebunden. Vielmehr liegt ihr Kern in einem intentionalen Akt, in der Zustimmung zur Sünde. Nur durch diesen Konsens entsteht eine Schuld der Seele, durch die sie sich die Verdammnis verdient, indem sie sich vor Gott schuldig macht“, ebd., S. 408. Ich kann den aus dieser Unterscheidung zwischen Absichten und Wille folgenden Schwierigkeiten hier nicht nachgehen.

⁴²⁷ ebd., S. 408.

⁴²⁸ ebd., S. 409.

⁴²⁹ ebd.

⁴³⁰ Vgl. ebd., S. 411f.

⁴³¹ Vgl. ebd., S. 411.

mal dem einzelnen eine „Karte für seine Seelenlandschaft an die Hand“ geben und dann auch für eine gewisse Einheitlichkeit der Selbsterforschung sorgen,⁴³² und schließlich die Zurückweisung von Gottesurteilen aus verschiedenen theologischen Erwägungen, wodurch es möglich wird, Bekenntnis und Geständnis als die allein legitimen Bezeugungen der Schuld zu etablieren.⁴³³ Dieses letztere Moment reflektiert dabei insofern „das neue Handlungs- und Schuldverständnis“, als „Tat und Täter nicht mehr bloß äußerlich verknüpft werden [können]“,⁴³⁴ sondern erst die Selbstzuschreibung die „logische Verbindung zwischen dem Innern des Täters und seiner Tat“⁴³⁵ garantiert. Hahn resümiert: „Erst der hinlänglich Verdächtige schloß durch das Geständnis letzte Zweifel an seiner Täterschaft aus: im Geständnis identifizierte er sich mit der Tat: Geständnis wird Identifikation: Selbstausslegung.“⁴³⁶

In einem nächsten Schritt wendet sich Hahn dann der zweiten großen Umstellung, der „vielleicht einschneidendsten Veränderung des religiösen Lebens durch die europäische Reformation“⁴³⁷ in der Geschichte der Beichte zu. „Generell läßt sich sagen, daß vor allem der sakramentale Charakter der Beichte aufgegeben wird, jene Vorstellung von der gleichsam magischen Gewalt des Priesters, dem reuigen Sünder seine Schuld zu vergeben.“ In der Folge der reformatorischen Idee der Gnadengerechtigkeit verliert sich der enge Zusammenhang zwischen den Sünden und der „regelmäßigen Beichte als Reinigung“ von diesen Sünden, wogegen Fragen sowohl nach der Lebensführung insgesamt als auch nach der Einsicht des einzelnen in die für die Vergebung notwendigen sachlichen Zusammenhänge ins Zentrum rücken. „Insbesondere verselbständigen sich die Gewissenserforschung einerseits (als individuelle Prüfung des eigenen Glaubens- oder Gnadenstandes) und die von Priester oder Gemeinde vollzogene Überwachung des äußeren Lebens.“⁴³⁸

In diesem Rahmen stellt Hahn dann die verschiedenen Stadien von Katholizismus, Reformation, Gegenreformation und säkularer Moderne dar. Den Katholizismus kennzeichnet zwar bereits das „neue Handlungsverständnis“, das sich seit dem 12. Jahrhundert durchgesetzt hat. Aber es „fehlt die Vorstellung vom biographischen Zusammenhang des Handelns und von der Einheit des Lebenslaufs als individuiertes System von intentional verknüpften Abläufen.“ Umgekehrt verbindet der Katholizismus das Beichten mit dem Vergeben als einem Vergessen: „Die Beichte [...] hat sogar den Nebeneffekt, daß die gebeichteten und bereuten Taten aus dem Gedächtnis getilgt werden können, sie sind ja auch aus dem ‚Gedächtnis‘ Gottes, der sie verziehen hat, gestrichen.“⁴³⁹ Die einzelne Handlung mitsamt ihrem motivationalen Hintergrund und daher die individuelle Verantwortung ist wichtig, aber „das gesamte Leben“ wird nicht thematisiert. Katholisch steht das menschliche Tun in der permanenten Spannung zwischen dem Verlust des Heils in der Sünde und seiner Wiedergewinnung in der Beichte. Schuld und Sünde sind vorübergehende, akzidentelle Bestimmungen, die durch Werke aufgehoben werden können.

⁴³² Vgl. ebd., S. 412f. Die Summen informieren und orientieren insbesondere auch die Beichtväter, wodurch die Einheitlichkeit der Interpretationen wohl am nachhaltigsten sichergestellt wird.

⁴³³ Vgl. ebd., S. 413-416.

⁴³⁴ ebd., S. 415.

⁴³⁵ ebd., S. 416.

⁴³⁶ ebd.

⁴³⁷ ebd.

⁴³⁸ ebd.

⁴³⁹ ebd., S. 418.

Für die reformatorische Bewegung in Protestantismus, Calvinismus und Puritanismus ist wegen der Vorstellung der Gnadengerechtigkeit demgegenüber charakteristisch, daß „das ganze Leben systematischer Kontrolle unterzogen werden“⁴⁴⁰ muß. Das hat zur Folge, daß die Zeit eine andere Bedeutung erhält – jeder Augenblick wird wichtig –, daß die Selbstbeherrschung das gesamte Leben umfaßt und daß die innerweltliche Askese die Form systematischer Affektkontrolle annimmt.⁴⁴¹ Thematisch wird damit im Bekenntnis über die konkrete Schuld hinaus das gesamte Leben, wofür sich neue Formen in Tagebuch, Autobiographie und bürgerlichem Roman entwickeln, in denen „diese neue systematische Selbstkontrolle eingeübt wird.“⁴⁴² Der Reformation folgt so eine „Rationalisierung der Lebensführung“, der neben dem Moment der Selbstkontrolle auch das Moment der Selbsterforschung eignet: „Dabei ist zu beachten, daß Self-control nicht lediglich einen volitiven, sondern auch einen kognitiven Aspekt hat: Ohne Selbsterforschung keine Selbstkontrolle.“⁴⁴³ Um sich selbst disziplinieren zu können, bedarf es einer vorherigen Untersuchung seiner Motive und Interessen, denen zudem eine biographische Dimension zukommt.

Die durch die Reformation eröffnete „neue Zeitperspektive“ ist dabei als in sich gedoppelte, gegenstrebig-komplementäre Bewegung zu verstehen: Einerseits entwickelt sich eine „Langzeitperspektive“ im Gefolge „gesamtbiographischer Aufmerksamkeit“; andererseits verbinden sich die Wichtigkeit jeden Augenblicks und die „Dignität des Alltags“.⁴⁴⁴ Damit wird das einzelne Vorkommnis in seiner Kontextualisierung aufgewertet: „Grundsätzlich wird die Gesamtbiographie unter Kontrolle genommen. Der einzelne Augenblick wird dadurch nicht irrelevant, doch erhält er seine Bedeutung nur im Kontext des Lebenslaufs insgesamt.“⁴⁴⁵ Zugleich entwickelt sich für den einzelnen die Notwendigkeit, über seine Binnenwelt zu kommunizieren; es entstehen neue „Kommunikationsmedien“, „in denen Gefühle objektiviert, differenziert und behandelbar werden“.⁴⁴⁶ Insgesamt konstituiert diese komplexe Neueinschätzung der Zeit damit einerseits für das Individuum „ein gesteigertes Gefühl und Bewußtsein für sein unverwechselbares Selbst“,⁴⁴⁷ wie andererseits „diese Darstellung und Zergliederung noch der alltäglichsten Empfindungen und Gefühle das Ich in vorher kaum gekannter Weise objektiviert und sozialisiert“,⁴⁴⁸ was dann wiederum als „Verlust der Unmittelbarkeit der eigenen Gefühle“⁴⁴⁹ kritisch reflektiert werden kann.

In der französischen Gegenreformation wird diese Bewegung der Durchdringung des Alltagslebens und der Betrachtung der Gesamtbiographie nachvollzogen. Jenes Moment wird besonders deutlich in der Figur des geistlichen Beraters,⁴⁵⁰ dieses in der veränderten Auffassung der Generalbeichte. Ging es bei dieser in ihrer mittelalterlichen Form um das häufig wiederholte „Eingeständnis der eigenen Sündhaftigkeit im allgemeinen“, so meint die Gene-

⁴⁴⁰ ebd., S. 419. Die „erlösende Gnade“ ist „als Vorherbestimmung ein Spruch über das ganze Leben als Einheit [...]. Die Frage kann dann nicht lauten: Mit welchen Taten, Worten und Gedanken habe ich Gott beleidigt? Sie muß jetzt heißen: Ist mein Leben als Ganzes so, daß es als das eines Erwählten erscheint“, ebd.

⁴⁴¹ Vgl. ebd.

⁴⁴² ebd., S. 420.

⁴⁴³ ebd., S. 421.

⁴⁴⁴ ebd.

⁴⁴⁵ ebd., S. 422.

⁴⁴⁶ ebd., S. 423.

⁴⁴⁷ ebd., S. 421.

⁴⁴⁸ ebd., S. 422.

⁴⁴⁹ ebd., S. 423.

⁴⁵⁰ Vgl. ebd., S. 424.

ralbeichte in der Gegenreformation „demgegenüber eine wirkliche Einzelbeichte über konkrete Sünden.“⁴⁵¹ Sie ist „eine einmalige oder doch seltene Beichte, die das ganze bisherige Leben zum Gegenstand hat“ und so „eine Art Sündenbiographie“⁴⁵² konstituiert. Die Bedeutung dieser Generalbeichte liegt zum einen für den einzelnen darin, daß er durch sie „in bestimmtem Sinne allererst auf seine Biographie festgelegt“ wird; zum andern entreißt damit der Beichtende „alles Geschehene dem Vergessen“, womit der Nexus von Vergebung und Vergessen der Schuld sich im Vergleich zur vorherigen Typik der katholischen Beichte umkehrt: „Auch als verziehene, längst gebeichtete sollen die Sünden, aber auch die Neigungen dazu, und die mit Gottes Gnade überwundenen Versuchungen Moment des Selbstbewußtseins bleiben.“⁴⁵³ Der Festlegung der Biographie korrespondiert so eine verwahrend-vergebende Katalogisierung der tatsächlichen, der verpaßten und der widerstandenen Sünden.

In einem letzten Schritt stellt Hahn noch einmal die gesamte Entwicklung der Beichtformen heraus. Diese Entwicklung bringt er in Zusammenhang mit dem von Elias untersuchten höfischen Zivilisationsprozeß, betont die „religiösen Wurzeln“⁴⁵⁴ dieser Entwicklung und bezieht schließlich die Ergebnisse seiner Untersuchungen auf die Gegenwart. Der höfische wie der religiöse Aspekt stellen sich als „Prozeß wachsender innerer und äußerer Selbstbeherrschung“⁴⁵⁵ dar und bilden somit Momente des so definierten Zivilisationsprozesses. Während im höfischen Kontext zum Zweck weltlicher Herrschaftserringung und -erhaltung dabei von vornherein eher die Verhüllung (dissimulatio) bis zur Verstellung (simulatio) maßgeblich sind,⁴⁵⁶ scheint die im Bereich der Religiosität „zentrale Technik“ wegen der Heilsgewißheit ausschließlich auf „die schonungslose Selbstentblößung“⁴⁵⁷ gerichtet. Tatsächlich verbinden sich aber gerade in der Beichte „Selbstenthüllung und Geheimnis“: „Sich selbst als zeitliches Ganzes gewinnt man im Bekenntnis. Aber das Bekenntnis bleibt geheim: außer für den Beichtvater oder den geistlichen Direktor.“⁴⁵⁸ Diese Wechselseitigkeit faßt Hahn zusammen in einer Charakteristik der Moderne: „Geheimnis und Verhüllung, Selbstkontrolle und Selbsterkenntnis, Verbergen und Offenbaren, Bekennen und Simulieren bzw. Dissimulieren erweisen sich also gleichsam als zwei Seiten eines Prozesses, der von religiösen, therapeutischen und politischen Zielsetzungen ergriffen und gefördert werden kann und dessen Resultate jene eigentümlichen Selbstdomestikationen sind, die die Moderne auszeichnen.“⁴⁵⁹

In der Gegenwart einer komplexen, ausdifferenzierten Gesellschaft schließlich hält Hahn in kultur- und gesellschaftskritischer Manier die Idee einer Beziehung einzelner Taten auf den gesamtbiographischen Kontext für „dysfunktional“⁴⁶⁰ und kontraproduktiv, was in der Konsequenz zu einer Zerstückung des Individuums führe: „Die Vielzahl der Gruppen, denen wir angehören, schließt es aus, daß wir auf ein einheitliches Selbst fixiert werden.“⁴⁶¹ Dies führe dann zur Herrschaft einer „Pluralität von Techniken der Identitätsbildung“ und zum Entstehen

⁴⁵¹ ebd., S. 425.

⁴⁵² ebd.

⁴⁵³ ebd.

⁴⁵⁴ ebd., S. 426. Hahn bezieht sich hier insbesondere auf Max Webers Protestantismus-Aufsatz.

⁴⁵⁵ ebd., S. 425.

⁴⁵⁶ Vgl. ebd., S. 426.

⁴⁵⁷ ebd.

⁴⁵⁸ ebd., S. 426f. Daß dies gerade in ländlichen Bereichen so strikt nicht eingehalten wurde, suspendiert nicht die Regel.

⁴⁵⁹ ebd., S. 427.

⁴⁶⁰ ebd.

⁴⁶¹ ebd., S. 428.

von „Identitätsmärkten“.⁴⁶² Als Selektionskriterien für solche spontanen Identitätsbildungen, die jeweils rein auf von außen herangetragene Identitätsansprüche reagierten, macht Hahn Sinnstiftung, Erklärung von Krisen sowie ästhetische Interessantheit aus.⁴⁶³ Der damit diagnostizierte Identitätsverlust geschehe im Namen einer Dynamisierung, die letztlich zu einer Oberflächlichkeit des Selbst führe: „War einst die Beichte das Vehikel der Festlegung des Ichs auf seine Inhalte, so stehen die neuen Bekenntnisformen eher im Dienst der Dynamisierung des Selbst angesichts fremderzeugten Anpassungsdrucks. [...] In dem Maße, wie unser Ich an objektiv verbindlicher Verpflichtung verliert, wird es für uns zum narzißtisch empfundenen Quellgrund immer neuer, stets interessanter Romane.“⁴⁶⁴

2. Schuld und Individualität

Insgesamt schreibt Hahn an Hand der historischen Verwandlungen der christlichen Bekenntnisformen eine Geschichte der Identität und Individualität seit dem späteren Hochmittelalter. Seine These ist, daß Identität und Individualität nichts feststehend Vorgefundenes oder Universales sind, sondern erst in einem Prozeß sich verändernder institutioneller Fremdkontrolle gebildet werden. Die diesen Bildungsprozeß tragende und auf den Schuldbegriff bezogene Struktur wiederum besteht darin, daß einerseits der einzelne durch die späteren Verantwortungskonzepte mehr und individualisierter in Anspruch genommen und belastet wird, während er andererseits zugleich durch die ebenso neuen, ihm deutend zur Seite stehenden institutionellen Rahmen entlastet wird. Diese Doppelseitigkeit des Prozesses zeigt sich ‚katholisch‘ darin, daß die Absichten und Motive nur in den Blick geraten, indem durch Handbücher und Summen von vornherein „Deutungsmuster“ bereitgehalten werden, die es dem einzelnen erlauben, „angesichts der Fülle von Handlungsmöglichkeiten Orientierung und Bewältigung der Schuldangst zu finden.“⁴⁶⁵ Reformatorisch ist hier das Abstellen auf die Einsicht in die sakramentalen Zusammenhänge und ihre Vermittlung zu nennen;⁴⁶⁶ und gegenreformatorisch

⁴⁶² ebd., S. 429; Hahn zitiert den Begriff der Identitätsmärkte von Peter Berger und Thomas Luckmann, vgl. Berger/Luckmann 1964.

⁴⁶³ Vgl. Hahn 1982, S. 429f.

⁴⁶⁴ ebd., S. 430. Zu demselben Fazit (identischer Wortlaut) gelangen auch Hahn/Willems 1993, S. 328, nachdem sie moderne Gruppentherapieformen analysiert haben, in denen Lebensläufe „zum Stoff einer unverbindlichen ‚Selbstbearbeitung‘ und ‚Selbstgestaltung‘ werden.“ – Ich will die diagnostische Qualität dieser von Hahn gezogenen ‚Folgerungen‘ hier nicht breit diskutieren. Aber es ist erstens anzumerken, daß wenn diese Teil- und Spontanidentitäten eine Überforderung des Individuums und der Gesellschaft darstellen, genauso zu fragen wäre, inwiefern nicht schon die ohnehin doch nur als Ideal oder Idealtyp vorstellbare totale Integration aller einzelnen Taten und Einstellungen das Individuum ebenso belastet, wie sie es hervorbringt. Ein Ausweg scheint mir zu sein, die Selektivität des Biographischen selber als konstitutiv für Identität und Individualität anzusetzen. Dann aber muß man nicht mehr so tun, als sei die heutige Selektivität von Übel, sondern kann sich über die vorherrschenden Selektionskriterien unterhalten, womit sich die Diskussionsebene grundlegend wandelt. Andernfalls bleibt die konservative Massenbeschimpfung, wahrscheinlich eher klagend, das letzte Wort. (Ich stelle das auch deshalb heraus, weil damit analog zur Explikation des Habermasschen Schuldbegriffs – vgl. oben S. 132 – die performative Ebene deutlich wird: Hahns Diagnose kommt einem Bekenntnis zum Wertkonservatismus gleich.) – Die zweite Bemerkung schließt an die erste an und deckt eine gewisse sachliche Widersprüchlichkeit der Argumentation auf: Mit den vorherigen Darstellungen hatte Hahn betont, daß die Selbstvergewisserung in Form von Identität und Individualität als einheitliche Selbstbiographie nichts Vorgegeben-Apriorisches ist, sondern sich allererst historisch formiert. Wenn das so ist, gibt es eigentlich keinen guten Grund, weshalb sich diese Entwicklung nicht weiter fortsetzen sollte. Das wiederum bedeutet, daß das Herausgreifen einer bestimmten Identitätsstufe – wie mir scheint: der gegenreformatorischen – mitsamt der impliziten Erklärung, diese sei die verbindlich-maßgebliche, tatsächlich beliebig und bloßer Dezisionismus ist.

⁴⁶⁵ ebd., S. 413. Vgl. auch Hahn 1987, S. 21.

⁴⁶⁶ Vgl. Hahn 1982, S. 417f.

schließlich die Institution des Beichtvaters.⁴⁶⁷ All diese Einrichtungen signalisieren die Paralleltät von Ent- und Belastung des einzelnen.⁴⁶⁸

Fokussiert man auf dieser historischen Entwicklungslinie auf die mit Blick auf den einzelnen relevanten Veränderungen, so ergeben sich die markanten Modifikationen von Individualität als verschiedene Inanspruchnahmen des Selbst.⁴⁶⁹ Diese beginnen im Katholizismus als Berücksichtigung der Absichten und Motive, so daß der einzelne gezwungen ist, sich auf sich selbst zu besinnen. Die einzig legitime Form der Zuschreibung ist die authentische Selbstzuschreibung, die mit einer sich selbst auslegenden und interpretierenden Identifikation einhergeht. Der Effekt der vergebend-vergessenden Beichte besteht dann in einer Art Selbstüberwindung, indem die Sünden durch die Beichte getilgt sind. In der Reformation wird dieser „magische“ Zusammenhang attackiert, der einzelne muß zum Zweck der Selbstkontrolle über die Selbstbesinnung hinaus sich selbst erforschen. Zugleich erfordert die vorherrschende Berücksichtigung der Gesamtbiographie dabei die Kontextualisierung aller Geschehnisse und der Wirkungsweisen des einzelnen. In der Gegenreformation wird diese Entwicklung aufgegriffen, zugleich aber erweitert im Sinne einer Selbstfixierung auf eine „Sündenbiographie“. Schließlich ist in der gegenwärtigen, ausdifferenzierten Gesellschaft eine Selbstzerstückung zu beobachten, die mit ihrer Erlebniskultur hinter dem Rücken des einzelnen zu einem Selbstverlust führe.

Die derart auf den einzelnen zurückgewendete Thematisierung seiner selbst in ihren verschiedenen Ausprägungen versammelt Hahn dann im Konzept der „Biographiegeneratoren“.⁴⁷⁰ Schuld im Zusammenhang der Beichte bildet einen solchen Biographiegenerator in Form von sozialen Institutionen, „die eine solche Rückbesinnung auf das eigene Dasein gestatten“, wodurch „das Ich über Formen des Gedächtnisses verfügt, die symbolisch seine gesamte Vita thematisieren“.⁴⁷¹ Identität und Individualität nach ihrer materiell-historischen Seite folgen so den durch die einzelnen Biographieschemata vorgegebenen Strukturen, die sich weiter als Strukturen der erzählerischen Ordnung und der funktionalen Anschlußfähigkeit bestimmen lassen.⁴⁷² Zwar nicht Schuld als solche, aber ihre individuelle Verarbeitung und insbesondere soziale Prozessierung führt je nach Kontext zur Konstitution einer spezifischen Biographie, mit der der einzelne sein Selbst expliziert, anderen verständlich macht und auf die er ansprechbar bleibt.⁴⁷³ Darin konturiert sich eine erste Konstitutionsleistung der Schuld.

⁴⁶⁷ Vgl. ebd., S. 424.

⁴⁶⁸ Man könnte diese Struktur auch auf die rechtshistorischen Überlegungen zurückwenden: Je weiter mit der Umstellung von der Erfolgs- auf die Schuldhafung das Individuum in Anspruch genommen wird, desto stabiler müssen juristische Institutionen gesetzlich kodifizieren und Ausgleichsformen begrenzen.

⁴⁶⁹ Ein später von Hahn angebotenes Modell unterscheidet zwischen einem „impliziten“ und einem „expliziten Selbst“, Hahn 1987, S. 10, durch das „ein Ich seine Selbstheit ausdrücklich macht, sie als solche zum Gegenstand von Darstellung und Kommunikation erhebt.“ Insofern dieses explizite Selbst als „eine Selektion aus der Faktizität meines Erlebens und Handelns“ bestimmt ist, erscheint nun auch bei Hahn die Selektivität als konstitutiv für Identität, vgl. oben Anm. 464.

⁴⁷⁰ Hahn 1987, S. 12. Analog zur Unterscheidung zwischen implizitem und explizitem Selbst differenziert Hahn zwischen dem Lebenslauf als „Gesamtheit von Ereignissen, Erfahrungen, Empfindungen usw. mit unendlicher Zahl von Elementen“ und der Biographie, die „für ein Individuum den Lebenslauf zum Thema“ macht.

⁴⁷¹ ebd.

⁴⁷² Vgl. ebd., S. 15. „Tempogewinn“ und Beschleunigung lassen sich in diesem Rahmen als Metakriterien verstehen, die „Vereinfachungen der Selbstbeschreibung, Abkürzungen, Abstraktionen“ bedingen. Dieses Programm, das Hahn im übrigen nicht entwickelt, führt dann Rosa aus, vgl. Rosa 2002, besonders S. 268, sowie Rosa 2005.

⁴⁷³ Die Konstitution einer Biographie an Hand von Schuld sowie die Verarbeitung von Schuld in Form der Konstitution einer Erfahrung stellen bereits Momente einer postulierten Grunderfahrung von Schuld dar, wie sie

3. Die Dynamik der Individualität

a) Selbstkontrolle

Auffällig bleibt in Hahns Rekonstruktion der Bekenntnisformen eine gewisse Tendenz, die geschichtliche Entwicklung der institutionalisierten Biographieschemata hauptsächlich in Richtung zunehmender sozialer Kontrollmöglichkeiten zu interpretieren. Vom Theorem und Anspruch her sollen zwar wachsende soziale Kontrolle und gesteigertes Selbstgefühl Hand in Hand gehen; tatsächlich aber liegt das Primat stets auf seiten der sozialen Herrschaft: „Es kommt somit zu einer Sozialisation der Empfindungen und einer sozialen Kontrolle des Gewissens, wie sie vorher nicht möglich waren.“⁴⁷⁴ „Wohl aber scheint universal zu sein – das ist jedenfalls eine meiner Hauptthesen –, daß Subjektivität und Individualität in den Prozessen, die sie kontrollieren, eine eigentümliche Differenzierung und Steigerung erfahren.“⁴⁷⁵ Die Steigerung des Individualitätsempfindens bleibt so eine Folge weiterreichender sozialer Interessenlagen: „Eine der anschaulichsten Folgen dieser durch Konfessionspflichten erzwungenen Befassung mit sich selbst ist ein neues Gefühl für die Einzigartigkeit des Individuums“.⁴⁷⁶ Die näheren Gründe für diese Tendenz einer Betonung des Kontrollpols in der Argumentation scheinen mir einmal eine bestimmte Methodenauswahl und dann ein problematisches Institutionenverständnis zu sein. Insgesamt bleibt damit ein wichtiger Aspekt unterbelichtet, der anschließend unter der Rubrik der Selbsterforschung schärfer herauszuarbeiten sein wird.

Methodisch ist nicht klar, auf welchen Theorierahmen sich Hahn eigentlich bezieht. Elias scheint mit seiner Zivilisationstheorie zentral zu sein, jedoch ist zum einen nicht ersichtlich, ob diese Theorie den Rahmen bildet, in den die Entwicklung von Bekenntnisformen eingetragen wird, oder ob diese Entwicklung die Bestätigung dieser Theorie sein soll; zum andern wird eines der zentralen Theoreme der Eliasschen Theorie: die Steigerung interpersonaler Abhängigkeiten,⁴⁷⁷ vollkommen ausgespart. Demgegenüber wird eher mit Luhmann die fortschreitende gesellschaftliche Ausdifferenzierung in den Vordergrund gestellt; allerdings bleibt unbeantwortet, inwiefern die Veränderungen der Bekenntnisformen einen Motor dieser Ausdifferenzierung darstellen könnten und wie mögliche Degregationen in Form von Überforderungen des einzelnen dazu stehen.⁴⁷⁸ Später wird dann mit der Anerkennung der notwendigen Selektivität von Identität zwar die Narrativität angeschnitten, sie bleibt aber unausgearbeitet.

Schließlich wird mit Foucault subkutan ein Herrschafts- und Machtdiskurs angeschnitten,⁴⁷⁹ während auf der sachlichen Ebene noch gar nicht klar ist, ob es Agenten gibt, die die

später expliziert werden wird, vgl. unten S. 159f. Für den hiesigen Zusammenhang des Biographischen ist besonders das Moment einer mit einer spezifischen Vergangenheit verbundenen und damit kontinuierenden Identität wichtig, wie für den Zusammenhang mit der Selbstthematisierung entscheidend ist, daß das Selbst mit seiner Schuld spezifisch auf sich zurückgeworfen oder mit sich konfrontiert ist.

⁴⁷⁴ Hahn 1982, S. 408.

⁴⁷⁵ ebd., S. 409.

⁴⁷⁶ ebd., S. 411.

⁴⁷⁷ Vgl. zum Nachweis oben Anm. 422.

⁴⁷⁸ Die These der Überforderung des einzelnen durch Schuld vertritt Peter von Moos, vgl. unten S. 228f.

⁴⁷⁹ Hahn 1987, S. 22: „Wie vor allem Foucault und in anderer Weise auch Elias gezeigt haben, ist die moderne Zivilisation mit Prozessen gesteigerter Fremdüberwachung verbunden, die schließlich verinnerlicht werden und als Selbstkontrollen wirksam werden.“ Vgl. zu Foucaults Konzept eines Macht-Wissens und der Typik der Disziplinargesellschaft oben S. 75ff.

Veränderung der Herrschaftsstrukturen gleichsam durch Manipulation der Beichtpraktiken aktiv herstellen oder ob es keine solche Agenten gibt, sondern nur sozio-ökonomische Konstellationen, denen bestimmte Kontrollpotentiale besser oder schlechter entsprechen. Was aber in dieser Alternative selber nicht gesehen werden kann, ist eine Institutionalisierung auf interpersonalen Ebene, weil mit Beichte und Bekenntnis nur solche soziale Praktiken thematisch sind, die die interpersonale Dimension völlig außen vor lassen. So ist immer schon eine Hierarchie und Asymmetrie, ein Machtverhältnis eingetragen, in dessen Folge die Entwicklung und Geschichte dieser Praktiken als von vornherein in Macht fundiert dargestellt werden muß. Dann aber kann nicht mehr darauf reflektiert werden, daß die entsprechenden Strukturen auch einzelnen Agenten in ihren alltäglichen, interpersonal-symmetrischen lebensweltlichen Vollzügen praktikabel und institutionalisierbar scheinen, daß sie ihre Konflikte auf diese Weise lösen können. In dieser Schwierigkeit zeigt sich die Einseitigkeit des Hahnschen Institutionenbegriffs.⁴⁸⁰

Insgesamt wird mit den diversen methodischen Bezügen ein mitunter typischer Effekt soziologisch-historischer Untersuchungen erreicht: Jede konkrete Formation wird in die Kontingenz überführt. Auf der historischen Ebene geschieht das als relativierende Einebnung, systematisch als Zur-Verfügung-Stellen.⁴⁸¹ Damit wird aber zugleich die Frage nach der Legitimation und der Verständigung suspendiert. Wenn denn eine affirmative Seite durchscheint, entspringt sie der Beliebigkeit. Indiz für diese Kontingenzierung ist schließlich die bei Hahn selber nachzuweisende bekenntnishafte Form einer Entscheidung, aus der allein noch ein Maßstab gewonnen werden kann.⁴⁸²

b) Selbsterforschung

Wichtig sind diese Methodenreflexionen nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sich damit eine gewisse Einseitigkeit und Beschränkung der Hahnschen Perspektive erklären läßt, in deren Folge eine wesentliche Implikation des Schuldbegriffs ausgeblendet wird. Da Hahn sich vornehmlich auf die eine Seite der Medaille kapriziert – nämlich die der zunehmenden Kontroll- und Zwangsinstitutionen –,⁴⁸³ kann nicht in den Blick geraten, daß bei aller ‚Restriktivität‘ in der Auswahl biographischer Generatoren und Schemata doch zugleich Freiheits- und Thematisierbarkeitsräume für den einzelnen wie für die Gesellschaft gewonnen werden.⁴⁸⁴ Verdeutlichen läßt sich das am von Hahn selber ein-, aber nicht weiter ausgeführten Gedanken einer mit der Idee der Selbstkontrolle notwendig verknüpften Selbsterforschung. Ihre jetzt darzustellenden Implikationen können dann in einem weiteren Schritt dazu führen, den

⁴⁸⁰ Auch die neueren „Kommunikationsmedien“ Tagebuch, Autobiographie und Roman werden so primär als Institutionen betrachtet, „in denen Gefühle objektiviert, differenziert und behandelbar werden“, Hahn 1982, S. 423. Ein veränderter Institutionenbegriff hätte gegen Hahn insbesondere geltend zu machen, daß die klare Unterscheidung nach außer- und innerhalb des einzelnen nicht durchzuhalten ist.

⁴⁸¹ Vgl. zu der Doppelfunktion des Kontingenzkonzepts als Überführung in die Irrelevanz und in die Verfügung im Sinne eines Modernisierungsfaktors Michael Makropoulos 1997.

⁴⁸² Vgl. oben Anm. 464.

⁴⁸³ Die Selektion der Biographie aus dem Lebenslauf hängt ganz und gar davon ab, „inwiefern das Individuum durch ausdrücklich von den Gruppen inszenierte Prozeduren zur Selbstdarstellung, zum Selbstbekenntnis, zur Offenlegung seines Inneren und zur Aufdeckung seiner Vergangenheit veranlaßt wird“, Hahn 1987, S. 11.

⁴⁸⁴ In dem Typ Untersuchung, den auch Hahn verfolgt, erscheint die Selektivität zumeist als selbst schon restriktiv. Das ist nur legitim, wenn im Hintergrund entweder ein ungebändigter Vitalismus nach außen oder eine romantische Freiheitsvorstellung angesetzt wird.

Schuldbegriff in Verbindung mit dem Konzept sowohl von Individualität als auch von Gesellschaft zu explizieren.

Hahn macht zunächst selber auf die intime Verweisung von Selbstkontrolle und Selbsterforschung in puritanischen Bekenntnissen aufmerksam. Diese werden zwar historisch auf das „Ideal der Self-control“⁴⁸⁵ hin als dem ausschließlichen Zweck verengt ausgelegt, allerdings ist dabei generell „zu beachten, daß Self-control nicht lediglich einen volitiven, sondern auch einen kognitiven Aspekt hat: Ohne Selbsterforschung keine Selbstkontrolle.“⁴⁸⁶ Um willentlich sich selbst kontrolliert beschränken zu können, muß der einzelne sich in seinen Motiven erforschen. Diese Erforschung seiner selbst kann dabei natürlich so gelesen werden, daß der einzelne sich über sich selbst aufklärt, sich also seine Motive bewußt macht: Handelt er aus Gottwohlgefälligkeit, Prestigegründen, Karrierestreben oder Nutzenerwägungen? In einem ersten, eher statischen und auf Introspektion bezogenen Rahmen weiß der Handelnde auf diese Weise um seine ‚Natur‘ und sein ‚Wesen‘, kann darauf reagierende Techniken habitualisieren und somit einen Charakter entwickeln.

In einer anderen, stärker die dynamischen Zusammenhänge betonenden Lesart kann demgegenüber heraustreten, daß das Individuum sich Freiheiten erlauben muß, um sich selbst erforschen zu können.⁴⁸⁷ Die Idee der Selbsterforschung setzt in dieser Interpretation, mit anderen Worten, Potentiale frei, über die nicht vorab entschieden werden kann, sondern für die wesentlich ist, wie sich der einzelne dabei erlebt: Um zu erfahren, wie er unter bestimmten Umständen reagiert, muß der einzelne sich in diese Situationen begeben; um über sich etwas zu lernen, muß er spielen und sich ausprobieren, muß Rollen einnehmen und ihre und damit seine Grenzen testen. Man muß dieses Moment der Selbsterforschung nicht mit Grenz- oder Extremsituationen gleichsetzen, weil solche Erkundungen gerade auch in der Alltäglichkeit stattfinden. Durch diese Assoziation mit dem Ausnahmestatus der Selbsterforschung wird aber das Problem der nur begrenzten Institutionalisierbarkeit solchen Ausprobierens deutlich. Diskursiv-begrifflich schließen sich Institution und Ausnahme gegenseitig aus. Geschichtlich-prozessual ist es dagegen kein Problem, das zu einer gewissen Zeit als Ausnahme Bestimmte in einer späteren Zeit als etablierte Institution aufzufinden. Und in diesem geschichtlichen Sinne schließen dynamische Selbsterforschung und Institution einander nicht aus.⁴⁸⁸

Insgesamt zeigt sich in dieser raumgreifenderen Akzentuierung der Selbsterforschung eine bedeutende Erweiterung der Hahnschen Perspektive. Sobald der eindeutige Katalog des zu Beichtenden oder zu Bekennenden mitsamt der in Teilen der Reformation vorherrschenden introspektiven und auf ‚Natur‘ und ‚Charakter‘ zielenden Form der Selbsterforschung wegfällt, erscheint die historische Linie einer zunächst ungebundenen Selbsterforschung wirkmächtig, die hinsichtlich späterer, sie regulierender Institutionen darauf angewiesen bleibt, daß einzelne auch weiterhin die Nützlichkeit oder Notwendigkeit dieser Regulierung durch

⁴⁸⁵ Hahn 1982, S. 420.

⁴⁸⁶ ebd., S. 421.

⁴⁸⁷ Es geht hier nicht darum, die Geschichte des Puritanismus umzuschreiben, in welchem Kontext diese Interpretation sicherlich absonderlich anmuten mag. Es geht allein darum, das Moment der Selbsterforschung mit seinen dynamisierenden Implikationen herauszuarbeiten, ohne es von vornherein im Rahmen von ‚Natur‘ des Individuums und ‚Charakter‘ des einzelnen zu betrachten. Auf der Linie dieses statischen Modells liegt dann, daß nicht Selbsterforschung, sondern Selbstverwirklichung zu einem der zentralen sowohl progressiv als auch kulturkritisch gewendeten Termini avancierte.

⁴⁸⁸ Daß sich diese fortschreitende Selbsterforschung als ein Motor geschichtlicher Entwicklung auch faktisch nachweisen läßt, könnte durch eine entsprechende Forschungsperspektive nachgewiesen werden.

Selbsterforschung erfahren und bejahen.⁴⁸⁹ Mit dieser Umstellung verbunden ist dann auch eine Erweiterung des Blicks von in sich hierarchischen, die klaren Asymmetrien in Institutionen verbürgenden Bekenntnisformen der Beichte hin zu einer interpersonalen und prinzipiell symmetrischen Dimension verfremdender Selbsterfahrung.⁴⁹⁰ Auf diese Weise wird die einseitig auf Restriktion und mögliche Repression abstellende und jede Selbsterforschung immer schon auf erweiterte Kontrollmöglichkeiten orientierende historische Linie zugunsten einer Perspektive gebrochen, in der die Freiheits- und Thematisierbarkeitsräume sowohl des einzelnen als auch der von ihm ausgehenden sozialen Institutionen in den Vordergrund rücken.

c) Individualistische Gesellschaft

Im Anschluß an diese Überlegungen zum Moment der Selbsterforschung ist nun dessen zentrale Implikation für das Schuldkonzept offenzulegen, woran sich eine Verständigung über den Zusammenhang zwischen diesem Schuldbegriff und dem Selbstverständnis der Gesellschaft anschließen läßt. Dieses soziale Implikat kann daraufhin zu einem Vergleich zwischen diesen soziogenetischen und den früheren kognitionspsychologischen sowie kommunikationstheoretischen Überlegungen zum Schuldbegriff überleiten, wodurch abschließend das begriffliche Implikat des Schuldkonzepts als dessen reflexive Dimension herausgestellt werden kann.

Die zentrale Implikation für das Schuldkonzept besteht darin, daß je weiter sich das Moment der Selbsterforschung in den Vordergrund drängt und je unverbindlicher mögliche Schuldinhalte kanonisch festgelegt sind, desto weniger sich Schuld als Verstoß gegen eine Ordnung interpretieren läßt und desto mehr Freiräume für die vorab nicht zu verurteilende Selbsterforschung freigehalten werden müssen. In der Konsequenz dieses Zusammenhangs liegt auch, daß ‚nonkonformes‘ Verhalten nicht mehr als solches als schuldhaft ausgewiesen werden kann. Die genuin der konventionellen Stufe entspringende Kategorie der Nonkonformität – in Form eines Verstoßes gegen Regeln oder Erwartungen – vermag dort nicht mehr die Begründungslast des Vorwurfs zu tragen, wo die Konventionalität als hintergründig aus sich selbst verbürgte Ordnung zusammengebrochen ist. Die Prozessierung von Vorwürfen muß in diesem Sinne der interpersonalen Ebene überantwortet werden, auf der Schuld als Begriff der Konfliktbewältigung und -beendigung anzusetzen ist. Demnach läßt sich auch der Prozeß der Zivilisation nicht mehr einfach als „Prozeß wachsender innerer und äußerer Selbstbeherrschung“⁴⁹¹ begreifen, sondern muß ebenso als ein Prozeß wachsender Freiheiten, als Freisetzung von Potentialen verstanden werden.⁴⁹²

Auf sozialer Ebene bedeutet das, daß in einer individualistischen Gesellschaft – also in einer Gesellschaft, die auf die Selbständigkeit ihrer Mitglieder als Potentiale baut – mit dem Schuldbegriff nicht mehr ein Ordnungsverstoß, etwas Unkonventionelles oder Nonkonformes gemeint sein kann. In der Folge müssen – stärker institutionentheoretisch – erstens Normen

⁴⁸⁹ Diese Lesart der Selbsterforschung führt demnach auf den geforderten, auf Dynamik modifizierten Institutionenbegriff, vgl. Anm. 480.

⁴⁹⁰ Der Begriff der prinzipiellen Symmetrie auf interpersonalen Ebene bedeutet, daß die sozialen Prozesse beständig über spontane und sporadische Asymmetrien ausgetragen werden.

⁴⁹¹ Hahn 1982, S. 425.

⁴⁹² Diese Freiheiten können natürlich wieder in den Sog der Reglementierung und Kontrolle geraten; aber das Verhältnis zwischen Freiheit und Kontrolle hat sich gegenüber dem Hahnschen Ansatz damit bereits umgekehrt.

begründet werden, damit sie aus Einsicht befolgt werden können; zweitens müssen Freiräume für Individualität geschaffen werden, was umgekehrt auch heißt, solche Ansprüche zurückzuweisen, die Ordnungsverstöße mit Schuld schlechthin gleichsetzen; und drittens müssen in einer solchen Gesellschaft Formen der Konfliktbearbeitung institutionalisiert werden, die Individualität einerseits mit in diesen Prozeß integrieren, andererseits am Prozeßende wiederum zu Individualität auffordern. Schuld kann vor diesem Hintergrund nicht mehr als Abfall von einer Ordnung und somit exkludierend begriffen werden, sondern muß als ein erster Schritt auf dem Weg der Reinklusion aufgefaßt werden.⁴⁹³ Und in dieser individualistischen Gesellschaft können Konflikte nur so bearbeitet werden, daß in ihnen auf Reziprozität, Reflexivität, Komplementarität, Schädigung/Verletzung sowie Absichten reflektiert wird. Besonders deutlich wird das im veränderten Anspruch an Taten, die durchweg kontextualisiert erscheinen. Die mit dem individualistischen Schuldkonzept gegebenen Schuldmodi reflektieren insgesamt, daß jede Tat und jedes Vorkommnis auf eine Interpretation angewiesen ist, wie sie zugleich den Anspruch manifestieren, daß jede Tat reflektiert worden ist.

4. Die Konturen des zivilisationsgeschichtlich-soziologischen Schuldkonzepts

Im Vergleich zwischen den an Hand der Veränderungen von Bekenntnisformen herausgearbeiteten Schuldmomenten und den kognitionspsychologischen sowie kommunikationstheore-

⁴⁹³ Die Problematik von Exklusion und Inklusion wird von Hahn und einer Reihe von Autoren in seinem Umkreis behandelt. Die Rekonstruktion dieser Schwierigkeit erfolgt jedoch vornehmlich nicht am Schuldbegriff, weil er durch die weitere Säkularisierung irrelevant geworden sei und er als Biographiegenerator an Einfluß verloren habe: „Die Prinzipien von Schuld und Sühne wurden durch das Feststellen von Krankheit und Fremdheit abgelöst“, Hahn 2003, S. 45. „Die seit dem 18. Jahrhundert einsetzende Säkularisierung der autobiographischen Thematisierung von Abweichung übernimmt von der Beichte die Konfession und die Lossprechung: aber sie ersetzt Schuld durch Leid und Krankheit und provoziert entsprechend statt Verzeihung Heilungs- und Mitleidshoffnung“, Herbert Willems 1999, S. 64f. Es werden „neue Formen von Sinnggebung und Identitätsbildung“ wichtig, „die auf Normalität und Gesundheit, wenn nicht auf ‚Selbstverwirklichung‘ zielen, eine Entsprechung der Vorstellung von jenseitigem Heil“, ebd., S. 65. Hahn setzt in der Folge weiter auf „segmentäre Identität“, Hahn 2003, S. 41, Willems auf „Bastelexistenz“, Willems 1999, S. 94. Stärker im Anschluß an Luhmann versucht Cornelia Bohn das Problem anzugehen. Das Individuum „als Ganzes“, Bohn 2001, S. 168, wird in der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft „total“ exkludiert, während zugleich jeder als Person in alle Funktionssysteme inkludiert ist bzw. sein soll: „Aber nicht nur die totale Exklusion von Individuen, auch die totale Inklusion aller Personen stößt an Grenzen: das ist das gegenwärtige Problem“, ebd., S. 169. – All diese Autoren teilen mithin die Gegenwartsdiagnose zerfasernder Identität und Individualität; und für alle scheint das mit der irgendwann nach der frühen Neuzeit sich durchsetzenden Säkularisierung zusammenzuhängen. (Hier ist auffällig, daß insbesondere die gesellschafts- und kulturkritischen Aspekte auf dem Theorem einer gleichsam fehlerhaften, zumindest kritiwürdigen Säkularisierung aufbauen, vgl. zuletzt Rosa 2005, etwa S. 400) Der Grund wiederum, weshalb überhaupt die Zerfaserung ein Problem sein soll, liege darin, daß der einzelne in keinem der Funktionssysteme mehr „als Ganzes“ (Bohn) oder als „Gesamtpersönlichkeit“ (Hahn) auftauche. Indiz dafür sei die Entfremdungserfahrung des modernen Menschen, der sich mit seinem Ganzheitsbedürfnis in das Private abgedrängt finde. – An diesen Argumentationen und Modellen ist erstens sachlich fraglich, inwiefern dem einzelnen tatsächlich unterstellt werden muß, er wolle irgendwo seine Ganzheit ausleben, und ob das Private tatsächlich nur als abgedrängt zu konzeptualisieren ist oder sich dahinter nicht die methodische Schwierigkeit verbirgt, daß auf systemtheoretischen Grundlagen Intersubjektivität gar nicht gedacht werden kann. Und zweitens scheint es äußerst fragwürdig, ob man so einfach von einer im übrigen begrifflich gar nicht gedeckten ‚Ersetzung‘ der Schuld durch Krank- und Fremdheit sprechen kann. Die Aufgabe jedenfalls, der doch auch in der Moderne anzutreffenden Problematik der Schuld in ihren weiteren Veränderungen nachzugehen, verschwindet damit. Wie gezeigt, liegt der Grund dafür, daß diese Aufgabe gar nicht mehr gesehen wird, darin, daß Schuld starr mit einer Ordnung verknüpft gedacht wird, weshalb in der Folge zum einen mitsamt dem Schwund dieser Ordnung auch der Schuldbegriff an Verbindlichkeit verliert, wodurch zum andern das Moment der Selbsterforschung verkannt wird. Demgegenüber bleibt daran festzuhalten, ausgehend von der veränderten Bedeutung der Selbsterforschung den Status von Schuld- und Individualitätskonzepten zu reflektieren.

tischen Untersuchungen zeigen sich auffällige Parallelen. Insbesondere den in den Beichtpraktiken aufzuweisenden Umstellungen auf Absicht⁴⁹⁴ und Selbstzuschreibung⁴⁹⁵ korrespondieren entwicklungs- und kognitionspsychologische Überlegungen.⁴⁹⁶ Diese Parallelen beziehen sich dann auch auf das Moment der Einsicht in Handlungszusammenhänge – allerdings in unterschiedlichem Kontext –⁴⁹⁷ und schließlich ebenso auf die mit der Selbstkontrolle koextensive Idee der Selbsterforschung,⁴⁹⁸ nämlich kommunikationstheoretisch in Form der Bedürfnisinterpretation.⁴⁹⁹ Die Parallelen als solche bilden allerdings bloß ein Indiz dafür, daß sich diese Momente der Schuld in historischer und individueller Entwicklung als sehr stabil herauskristallisieren. Bei aller Paralleleität bleibt jedoch ein markanter Unterschied festzuhalten.

In der Kognitionspsychologie und Kommunikationstheorie wird ein Konzept von Identität bemüht, das sich rein formal als Kompetenz zu Konsistenz in der Vielfalt konkurrierender Ansprüche und sich widersprechender Lebensabschnitte bestimmen läßt und insofern unter Schuld solche Phänomene begreift, auf die der einzelne mittels seiner je kompakten Identitätsfähigkeit zugreift. Dagegen ist mit Schuld in sozio- und psychogenetischer Hinsicht ein Komplex erarbeitet, durch den deutlich wird, daß Schuld biographie-, identitäts- und individualitätsstrukturierend und -konstituierend wirkt. Die Bedeutung der Schuld wandelt sich damit von einem äußerlich-materialen Inhalt, mit dem der anderweitig und ohnehin als identitätsbegabtes Individuum bestimmte einzelne umgeht, zu einer den einzelnen selber strukturierenden und konstituierenden und damit ins Innere der Identität und Individualität einzutragenden Problematik. Noch konkreter gesprochen: Die These der zivilisationsgeschichtlichen Soziologie geht dahin, daß der einzelne nicht einfach einer Schuld gegenübersteht, die er qua Identität in seine Biographie durch einen singulären Akt zu integrieren hätte; der einzelne weiß um sich in seiner Einzigartigkeit und Individualität erst durch seine Schuld, er bildet seine Identität durch die Schuld aus. Die im Paradigma der Identität als einer formalen Kompetenz stets schon beanspruchte Doppelung im Selbstverhältnis – als Form gegenüber den Inhalten oder wie auch immer man Subjektivität auslegen mag –, so die weitere These, muß als selber historisch entstanden begriffen werden, nämlich als in der Perspektivierung und im Umgang mit Schuld gewonnene, gegen die äußerlichen Bezüge herausstechende Innerlichkeit. Der Schuldbegriff stellt in diesem Sinne einen Biographie- und Identitätsgenerator dar.

Im Vergleich mit den kognitionspsychologischen und kommunikationstheoretischen Überlegungen wird somit im sozio- und psychogenetischen Schulddiskurs die diachrone Dimension von Identität und Individualität deutlich.⁵⁰⁰ Während nach dem formal-synchronen Identitätsmodell Vorkommnisse des Lebenslaufs in die Biographie irgendwie integriert werden, wird es in der diachronen Dimensionen möglich, die Strukturen und Mechanismen dieses Integrationsvorgangs näher zu bestimmen. Ganz allgemein kann man sagen, daß dieser in individuell-biographischer Hinsicht in Strukturen der Epochen- und Phasenbildung besteht, deren Funktion sich nach zwei Seiten aufspaltet: Zum einen müssen solche Phasen als kom-

⁴⁹⁴ Vgl. oben S. 138.

⁴⁹⁵ Vgl. oben S. 140.

⁴⁹⁶ Vgl. oben S. 103 und 110.

⁴⁹⁷ Vgl. oben S. 140 sowie 110.

⁴⁹⁸ Vgl. oben S. 141.

⁴⁹⁹ Vgl. oben S. 125.

⁵⁰⁰ Vgl. oben S. 134f.

pakte Einheiten empfunden und dargestellt werden können, zum andern müssen sie kontextualisierend über sich hinaus auf eine weitere, von ihnen aus nur als offen anzudeutende Einheit verweisen, welche größere Einheit wiederum die Eigenständigkeit der einzelnen Phasen zu berücksichtigen hat.⁵⁰¹ In sozialer Hinsicht wiederum sind diese Strukturen eingelassen in die verschieden gewichtbaren Pole von Offenlegen und Verbergen sowie Erinnern und Vergessen; und das Versprechen solcher sozialer Praktiken liegt darin, daß die glückende Integration zu einer Bewältigung führt.⁵⁰²

5. Resümee: Identität, Individualität und Narrativität

Diese Überlegungen zum Schuldbegriff lassen sich als Großthese der sozio- und psychogenetischen Thematisierung der Schuld formulieren: Schuld ist konstitutiv-strukturierend für Identität, Individualität und Narrativität. Einschränkend zu bemerken bleibt dabei aber sofort, daß dies ausdrücklich die genetische Dimension der Identität betrifft; einmal konstituiert und durch soziale Institutionen verfestigt, ergeben sich für das Individuum weitere Möglichkeiten und Horizonte. Hier ist es insbesondere die nicht auf Introspektion und Selbstkontrolle verengte Idee der Selbsterforschung, die für das Individuum ein welterschließendes Potential bereithält, das – als sozialer Prozeß verstanden – in der Folge zu einer anders gelagerten Begründung und Bestätigung von Normgeltungsansprüchen führt. Mit diesem Umbruch ist dann erstens verbunden, daß im Zusammenspiel mit dem sich ausdünnenden Normenkatalog, der über die Inhalte der Schuld bestimmt hatte, die Schuld ihr Monopol verliert, Biographien und Identitäten an festen Inhalten zu verankern.⁵⁰³ Und zweitens ist damit eine soziale Verankerung dessen, was als schuldhaftes Verhalten zu gelten hat, verbunden, nämlich in Form intersubjektiver Verständigungsprozesse über Schädigungen und Beteiligungen.

Trotz dieser Ausdünnungen, Auflösungen und Verselbständigungen wird Schuld jedoch nicht völlig irrelevant.⁵⁰⁴ Unter modernen, postordialen Bedingungen einer individualistischen Gesellschaft scheint mir auch weiterhin für Schuld charakteristisch, daß sie, wenn auch nicht mehr ausschließlich, in bestimmter Weise zumindest strukturierend für Biographien von Individuen ist. Deutlich wird das zum einen in solchen Erfahrungen, die Schuld als eine Last artikulieren, die jemand auf sich geladen hat, die er nun tragen muß und die in seinem Leben eine bedeutende bis alles überragende Rolle spielt. Deutlich wird das zum andern in der Erfahrung, daß jemand, der schuldig geworden ist, in vielerlei sozialen Kontexten auf diese Schuld angesprochen wird – oder auch nicht angesprochen wird, sondern durch vernehmliches Schweigen

⁵⁰¹ Nimmt man die spätere Terminologie einer postulierten Schulderfahrung vorweg, vgl. unten S. 160f., kann man sagen, daß dieses Modell einen Mechanismus der biographisch-narrativen Konstitution von Schuld als einer Erfahrung darstellt.

⁵⁰² Dadurch werden insgesamt hochkomplexe Strukturen gebildet, die sich aus der vielfältigen Kombination der einzelnen Elemente und Ansprüche ergeben. Das Vergessen ist in sich mehrdeutig: als bewahrend, tilgend-überschreibend oder spurlos; vgl. dazu Assmann 1998 sowie Ricoeur, GGV. Und zusätzlich treten nun noch narrative Strukturen hinzu, die eigene Notwendigkeiten und Möglichkeiten mit sich bringen.

⁵⁰³ Mit der Verselbständigungsbewegung der Selbsterforschung werden auch völlig andere Identitätsanker denkbar.

⁵⁰⁴ Wie gesagt, Hahn kommt zu anderen Ergebnissen, weil er dem Versuch erliegt, am Schuldbegriff als Ordnungsabfall festzuhalten; damit aber, so meine These, verpaßt er die Pointe der Selbsterforschung und kann in der Folge natürlich nur noch konstatieren, daß eine allgemeine Verbindlichkeit in der Moderne – nach dem Ende der Fiktion der Nation durch die Globalisierung, vgl. Hahn 2003 – nicht mehr anzutreffen ist. Die Aufgabe ist also gestellt: Schuld unter den Bedingungen der modernen Dynamisierung zu konzeptualisieren.

stigmatisiert wird –,⁵⁰⁵ daß er sich dem nicht entziehen kann und sich dieser Schuld stellen muß. Da sich zu den Beispielen, an die man bei solchen Erfahrungen allenthalben denken mag, ebensogut Gegenbeispiele beibringen lassen – jemand streitet seine Schuld schlicht ab, verliert sich in Ausreden, wechselt das Gespräch und die Gesprächspartner –, sind die weiteren Überlegungen nur begrenzt generalisierbar. Der Grund für diese prinzipielle Begrenzung wiederum hängt mit der Umstellung auf die intersubjektive Dimension zusammen: Schuld ist postordial weder aus Prinzipien ableitbar noch als Sündhaftigkeit vorgegeben,⁵⁰⁶ sondern ergibt sich als weitere Bestimmung der sozialen Praxis des Vorwerfens und Beschuldigens. Solange jedoch Vorwürfe erhoben werden, wird es auch vielfach schattierte Erfahrungen der Schuld geben.

In diesen Erfahrungen zeigt sich nun eine konstitutive Bedeutung der Schuld, insofern solche Schuld die Individualität und Identität selber strukturiert, entweder indem sich der Schuldige der Belastung von sich aus nicht entziehen kann, oder weil er darauf angesprochen wird, darauf ansprechbar bleiben muß, und sich deshalb der Verantwortung ebensowenig zu entziehen vermag. Gegenüber der bei Kohlberg und Habermas entwickelten kritischen Perspektive auf Schuld zeigt sich in konstitutiver Hinsicht die Eigenstruktur von Schuld. Wegen dieser Eigenstruktur kann es für den formal als über Identitätskompetenz verfügenden einzelnen nicht mehr darum gehen, mit Schuld einfachhin umzugehen, sie zu disponieren, sondern er muß in seiner Integrität die Eigenstrukturen seiner Schuld berücksichtigen.⁵⁰⁷ Eine Lösung für diese Schwierigkeit scheint mir darin zu bestehen, den Identitätsbegriff um eine materiale Dimension zu erweitern, ohne damit die formale völlig aufgeben zu wollen, da auch ihr letztlich bestimmte Erfahrungen zur Seite stehen.⁵⁰⁸

Insgesamt zeigt sich somit erstens in der zivilisationsgeschichtlich-soziologischen Thematisierung des Schuldbegriffs, daß der Schuldkategorie als lösungsaffiner Möglichkeit der Konfliktbearbeitung zum einen eine bestimmte kategoriale Strukturierung der Vergangenheit entspricht; und es zeigt sich zum andern, daß der Schuldfähigkeit in Form einer Sensibilität für gestörte soziale Beziehungen sowie einer Beachtung zentraler interpersonaler und intersubjektiver Dimensionen eine ebensolche Fähigkeit zur Ausrichtung daran korrespondiert. Für den Begriff des Konflikts im Zusammenhang mit Schuld bedeutet diese Analyse, daß er

⁵⁰⁵ Vgl. die obigen Überlegungen zur Stigmatisierung, S. 107f.

⁵⁰⁶ Auch in kirchlichen Zusammenhängen unterstehen Reflexionen auf die Sündhaftigkeit des Menschen qua Erbsünde konjunkturellen Bedingungen, vgl. Karl Rahner 1967, Sp. 1105f.

⁵⁰⁷ Auf der Ebene kollektiver Identität erarbeitet Habermas tatsächlich einen solchen konstitutiven Zusammenhang, indem er Konsens und Tradition aneinander bindet, vgl. oben S. 132. Jedenfalls läßt sich so verstehen, weshalb es ein Lernen aus der Vergangenheit und eine Ansprechbarkeit auf das Vergangene geben muß. Diese Verbindung läßt sich auf individueller Ebene bei Habermas nicht nachweisen.

⁵⁰⁸ Daß es durchaus sinnvoll und nötig ist, diese konstitutive materiale Dimension mitzubedenken, läßt sich am Bild von der Schuld als einer Last verdeutlichen, in dessen Deutung ich hier nicht zu sehr einsteigen will. Insofern Schuld bereits als Last artikuliert wird, suggeriert das eine objektivierende Interpretation, in der der Schuld eine eigene Existenz, gleichsam als ein Etwas, zugesprochen wird; und mit solcher Last muß dann der anderweitig bestimmte einzelne umgehen. Strukturell ist aber die Frage, wie es zu diesem Bild kommt, weshalb Schuld als ein solches Etwas angesprochen wird. Nach den bisherigen Überlegungen läßt sich plausibel machen, daß jemand, der schuldig geworden ist, diesen Aspekt seines Lebens integrieren muß, wodurch es zu einer Kollision mit weiteren Bedürfnissen, Ansprüchen und Interessen kommt. Und diese Kollision wird als Last erfahren. Zu einem anderen Verständnis der Schuld als einer Last braucht es einen anderen Rahmen als den der Identität, etwa einen, in dem der Schuldige die Last als dasjenige begreifen kann, was er dem Opfer angetan hat. Der Gesichtspunkt individueller Identität zwingt dazu, etwaige aus der Schuld hervorgehende Konflikte des Schuldigen selber als solche der Konsistenz mit sich selbst zu präsentieren. Vgl. zu den Gründen für die Erfahrung der Schuld als einer Last auch Anm. 539.

neben seinen äußerlich-institutionellen Kontexten – Gerichte, Koexistenz – und seinen auf der synchronen Ebene gelegenen innerlich-dimensionalen Hinsichten – Komplementarität, Reziprozität – auch einen diachronen Aspekt hat, der sich nicht nur auf die Konfliktentstehung bezieht, sondern auch auf die diachrone Hinsicht gerade der Konfliktbearbeitung und -lösung zu beziehen ist. Und zweitens zeigt sich im Anschluß an die Bedeutung dieser diachronen Dimension, daß Schuld integral in das Selbstverständnis einzelner, in ihr Verständnis von sich als identischen Individuen einzutragen ist.

Auf dem Boden dieser konstitutiven Bedeutung von Schuld läßt sich nun in weiteren Abschnitten herausarbeiten, inwiefern der Schuldbegriff nicht nur Biographie- und Identitätsgenerator ist, sondern er darüber hinaus ein wesentliches Reflexionsmedium geschichtlich-kulturell sowie mythologisch fundierter Selbstverhältnisse bildet. Konstitutiv ist Schuld als Deutungsrahmen zu konzeptualisieren, als Horizont, vor dem Sinngebung, Epochalität und Verpflichtung erst eigentlich stattfinden können (sollen). Es wird im folgenden dementsprechend verstärkt um die Eigentlichkeit und Ursprünglichkeit der Schuld gehen, um mythologische Verdichtungs- und interpretative Entfaltungsprozesse von Schuldenerfahrungen sowie um die ‚Geburt der Geschichte‘ mitsamt der individuellen Fähigkeit zur Schuld. Und vor diesem konstitutiven Hintergrund des Schuldbegriffs kann schließlich auch die bereits skizzierte Idee einer mit Schuld verbundenen individualistischen Gesellschaft mit ihren weiteren Konstituenten näher konturiert werden.

II. Kulturwissenschaften

Wegen der Vielzahl und Vielfalt der kulturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen⁵⁰⁹ Beiträge zur Schuldthematik kann es zunächst scheinen, als ob sich kein einheitlicher Gesichtspunkt ausmachen ließe, unter dem die Untersuchungen firmieren könnten. Man könnte zwar versuchen, die in vielen Forschungen vertretene These der mit Schuld einhergehenden Verinnerlichung und Individualisierung in den Vordergrund zu stellen. Aber da diese These primär auf die weitere Entwicklung innerhalb von Kulturen bezogen ist, würde sie erstens nur einen spezifischen Teilaspekt der Schuldproblematik abbilden; weil sich zudem bei näherem Hinsehen herausstellt, daß keineswegs so ganz klar ist oder Konsens darüber herrscht, was unter Verinnerlichung und Individualisierung zu verstehen ist, verlöre sich dann zweitens auch die zunächst scheinbar gewonnene große Linie;⁵¹⁰ und schließlich würde man sich mit dieser These einen bestimmten thematischen Raum vorgeben lassen, der auf Grund seiner eigenen Tendenzen erst noch zu kritisieren wäre.⁵¹¹ Deshalb bietet es sich eher an, durch

⁵⁰⁹ Diese Disziplin zeichnet sich durch einen dezidierten Forschungspluralismus aus; so verschiedene Bereiche wie Ägyptologie, Religionsgeschichte, Mythenforschung, Geschichte der Antike, Afrikanistik u. a. fallen darunter. Die Gemeinsamkeit all dieser Untersuchungen liegt darin, Entstehung und Entwicklung von Kulturen zu erforschen.

⁵¹⁰ Es ist ein notorisches Problem der Schuld im Zusammenhang kultureller Entwicklungen thematisierenden Untersuchungen, daß egal vor welchem kulturellen Hintergrund ein Schuldkonzept erarbeitet wird, stets eine Verinnerlichung nachgewiesen wird: im Alten Ägypten, im Christentum, im Mittelalter, in der Moderne. Methodisch bleiben dann nur zwei Möglichkeiten übrig: entweder sind das jeweils verschiedene Formen von Innerlichkeit, oder die Verinnerlichungsthese ist selber abhängig vom Erkenntnisinteresse und weniger von der untersuchten Kultur. Vgl. für diese Theorieabhängigkeit der herauspräparierten Strukturen von Schuld auch oben S. 80f.

⁵¹¹ Eine Möglichkeit der Kritik an der Verinnerlichungsthese liegt etwa darin, daß die Konzeption der Verinnerlichung strukturell dazu tendiert, von einem Etwas auszugehen, das verinnerlicht wird, d. h. diejenigen

Unterscheidungen die kulturwissenschaftlich erarbeitete Komplexität des Schuldkonzepts zu wahren, auch wenn damit eventuelle Überschneidungen erkauft werden.

Eine erste Ordnung dieses Diskurses ist möglich, indem die in der funktional-technischen Hinsicht herausgestellten Momente des Schuldkonzepts als Kategorie, als Fähigkeit sowie als Prinzip als Einteilung herangezogen werden.⁵¹² Allerdings werden die dortigen Strukturen und Resultate hinsichtlich des Schuldbegriffs nicht einfach übernommen und nur noch einmal mit Blick auf ihre konstitutive Bedeutung ergänzt oder generalüberholt, sondern es kommt in konstitutiver Hinsicht zu einem völlig eigenständigen Ansatz, der dementsprechend auch die Aspekte des Kategorialen, Kompetenzmäßigen und Prinzipiellen grundsätzlich anders in den Blick bringt. Konstitutiv bezieht sich die Schuldkategorie auf einen Ordnungsbruch, die Schuldfähigkeit einmal auf die Unterscheidung zwischen ‚gut‘ und ‚böse‘/‚schlecht‘ und dann auf die Etablierung menschlicher Verantwortlichkeit sowie schließlich das Schuldprinzip auf die Entstehung und Markierung von Geschichte, Kultur und Zivilisation. Diese Entfaltungsbewegung des kulturwissenschaftlichen Schulddiskurses beansprucht damit zugleich, die zentralen konstitutiven Aspekte des Schuldkonzepts näher zu bestimmen: kategorial als Deutung, kompetenzmäßig als Differenzierung und prinzipiell als Verzeitlichung.

Diese den kulturwissenschaftlichen Diskurs analysierende Ordnung der Deutung, der Differenz und des Diachronen geht insgesamt aus einer spezifischen und einheitlichen Perspektivierung der Schuld hervor: Schuld wird als Erfahrung des Menschen in den Blick gebracht. Daß diese Erfahrung wiederum nur in Form einer analysierenden Ordnung artikuliert werden kann, geht auf die Idee zurück, daß sich Schuld nicht ‚an sich‘, isoliert oder singular erfahren läßt, sondern daß sie abhängig davon ist, ausgelegt und interpretiert zu werden. Die im kulturwissenschaftlichen Diskurs herausgestellten Hinsichten der Deutung, der Differenzierung und des Diachronen lassen sich in diesem Sinne als die grundlegenden interpretativen Rahmen verstehen, in denen sich die Schuld erfahrung artikuliert, sie sind die notwendigen Medien der Schuld erfahrung. Spezifisch konstitutiv werden diese Medien jedoch nicht einfach vorausgesetzt: Konstitutiv betrachtet gibt es keine vorgängigen Rahmen von Deutungen, Differenzen und Zeitlich-Geschichtlichem, die die Erfahrung der Schuld ermöglichen würden; die These der konstitutiven Hinsicht lautet vielmehr auf ein umgekehrtes Verhältnis: Die Erfahrung der Schuld legt sich in die Dimensionen der Deutung, der Differenzierung und des Geschichtlichen aus und bringt sie dadurch allererst hervor.⁵¹³ Ich möchte daher im folgenden diese drei Momente der kategorialen Deutung (1.), der ursprünglichen Fähigkeit (2.) sowie der prinzipiellen Diachronie (3.) ausführen. Daraufhin ist der en passant konturierte kulturwissenschaftliche Konstitutions- und Reflexivitätstypus zu kritisieren (4.), bevor abschließend die in den Rekonstruktionen aufgezeigten Strukturmomente der Schuld gewürdigt werden können (5.).

intersubjektiven Prozesse auszublenken, die überhaupt erst zur Formierung von Werten und Normen oder Erwartungen geführt haben; vgl. dazu die Kohlbergsche Kritik am Internalisierungstheorem, oben S. 114f.

⁵¹² Der Grund, weshalb die konstitutive Hinsicht nicht an die kritische anschließt, bleibt später ausführlich zu erarbeiten, vgl. S. 162, und im Zusammenhang mit der Kritik an der Verinnerlichungsthese S. 186.

⁵¹³ Existenzphilosophisch wird diese Konstitutivität dann noch einmal über sich hinausgetrieben, indem Erfahrung selber erst durch Schuld möglich wird.

1. Die Erfahrung der Schuld als Deutungskategorie

Die kulturwissenschaftlichen Untersuchungen betonen stets, daß in archaischen Kulturen Schuld als ein Ordnungsbruch vorgestellt wird. In einem ersten Schritt muß dementsprechend deutlich werden, was diese Rede von Ordnung bedeutet (a), auch weil nach den bisherigen Überlegungen zum Schuldkonzept ein völlig anderes Konzept von Ordnung und ihrem mit dem menschlichen Wirken verbundenen Status naheliegen würde.⁵¹⁴ Insbesondere ist dabei herauszustellen, was Schuld bedeutet, wenn der Ordnungsbruch genau eine solche emphatisch ausgezeichnete Ordnung betrifft.⁵¹⁵ In diesem Rahmen können dann die Konturen einer Erfahrung der Schuld heraustreten: Als Erfahrung einer Passivität und eines Leidens, das auf einen dunklen, aber in einer Identifizierungsbewegung einzuholenden Grund weist, durch welche Bewegung es möglich werden soll, das Leiden zu überwinden.

Daraufhin können auf der Grundlage dieses Ordnungsverständnisses die näheren kulturgeschichtlichen Untersuchungen thematisch werden, die einmal die konkreten historischen Verzweigungen solcher Ordnungskonzeption verfolgen (b), die dann aber auch den strukturellen gesellschaftlichen Vermittlungen dieser Ordnung nachgehen (c). Hierbei kann deutlich werden, daß dieser spezifischen Ordnungskonzeption eine kritische Dimension fehlt, so daß sie sich verselbständigen kann und damit weitgehend in die Nähe von Macht gerät. Es kann aber auch heraustreten, daß Schuld sich in viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinein vermittelt, die unterschiedlich konkret angesprochen werden können. In einem letzten Schritt können die herausgearbeiteten Strukturen dann kurz auf das Moment der Deutung und Sinngebung der konstitutiven Hinsicht bezogen werden (d).

a) Das Konzept primärer Ordnung und die Struktur der primären Schuldenerfahrung

Charakteristisch für den kulturwissenschaftlichen Diskurs ist, daß in ihm durchgängig mit einem Konzept primärer Ordnung operiert wird.⁵¹⁶ Diese Ordnung ist deshalb primär, weil sie an der Schnittstelle zwischen Göttern und Menschen, zwischen Heiligem und Profanem angesiedelt ist und daher nicht noch einmal abgeleitet werden kann. Sie ist nicht von Menschen gemacht und läßt sich weder anthropologisch, durch das Wesen des Menschen bestimmen noch durch Zwänge des Zusammenlebens mehrerer Menschen, etwa politisch erklären. Vom menschlichen Gesichtspunkt her ist diese Ordnung positiv erstens als vorgefundene bestimmt, zu der der Mensch sich immer schon verhalten hat; sie ist zweitens noch vor das Datum einer allerersten durch Erinnerung oder Rekonstruktion zugänglichen Vergangenheit zu stellen, d. h. sie ist ursprünglich; sie ist drittens dem Menschen nicht verfügbar, weshalb ihm nur die Möglichkeit bleibt, sie einzuhalten oder gegen sie zu verstoßen, nicht aber sie zu gestalten

⁵¹⁴ Ich erinnere hier einmal an die obigen Überlegungen zu einem Ausdünnen des Normenkatalogs und dem konsequenten Zurückstellen der Vorstellung der Schuld als eines Ordnungsbruchs im Anschluß an die Untersuchungen Hahns, vgl. oben S. 151, und dann auch an Luhmanns Kritik an der Vorstellung von Schuld als einem Ordnungsabfall, wie er sie bis hin zu Freud wirkmächtig sieht, vgl. oben Anm. 39.

⁵¹⁵ Es wäre eigentlich terminologisch zu unterscheiden zwischen einem irreversiblen Ordnungsbruch – der gleichwohl nicht von Sühneleistungen suspendierte – und einem reversiblen Ordnungsverstoß. Ich kann allerdings nicht erkennen, daß diese Differenzierung im kulturwissenschaftlichen Diskurs eine Rolle spielen würde.

⁵¹⁶ Sofern sich im kulturwissenschaftlichen Diskurs überhaupt eigenständige Reflexionen zum Ordnungsbegriff finden, stellen diese zumeist auf Differenzierungen innerhalb der betrachteten Kultur ab, vgl. beispielsweise Assmann 2005, S. 233f. Das wird methodisch dann zum Problem, wenn die so gewonnenen Unterscheidungen nahtlos für ebenso relevant für die neuzeitliche und gegenwärtige Kultur gehalten werden; vgl. dazu auch die Kritik an der Assmannschen Konzeption weiter unten, S. 185.

oder über sie zu verhandeln; sie betrifft viertens alle Menschen gleichermaßen, und zwar so, daß der Verstoß eines Menschen zugleich alle anderen betrifft; und diese Ordnung ist fünftens nicht notwendigerweise bekannt und gewußt.⁵¹⁷

Dieses Konzept einer primären Ordnung hat mithin einen ewigkeitlich-ontologischen Status und kontrastiert damit implizit gegen kognitiv-voluntaristische, zivilisatorisch-kulturelle und politisch-soziale Modelle von Ordnung. Denn diese gehen davon aus, daß dem Menschen die Ordnung bekannt ist – oder dieses Wissen zumindest relevant ist –, sie nicht ursprünglich, sondern entstanden ist, der Mensch sie auch inhaltlich gestalten kann oder der Ordnungsverstoß allein den Schuldigen trifft. Die im kulturwissenschaftlichen Diskurs vertretene Auffassung geht deshalb konsequent darauf, daß die Ursprünglichkeit und Einheitlichkeit des Schuldbegriffs als eines Verstoßes gegen diese primäre Ordnung nur dann sichtbar gemacht werden könne, wenn man hinter die sozial ausdifferenzierten Theorien des Handelns und der Psyche, der Zivilisation und der Kultur sowie der Politik und der Gesellschaft zurückgreife und sich den frühesten kulturellen Quellen im allgemeinen und den Mythen und ihren weiteren Gestaltungen im speziellen zuwende.⁵¹⁸

Da kulturwissenschaftlich Schuld als Bruch nicht einer beliebigen, sondern genau dieser primären Ordnung bestimmt ist, muß sich auch das Verständnis einer primären Schuld auf die herausgestellten Momente beziehen; sie bilden die Kennzeichen der Urschuld. Daß der Mensch sich schon immer zu dieser Ordnung verhalten hat, muß demnach dazu führen, daß alle seine vergangenen Handlungen, Verhaltensweisen und Einstellungen in den Blick kommen. Das betrifft auch und gerade das, was er nicht von sich selbst weiß, was strukturell seinem Wissen entzogen ist, was er also auch nicht sicher sagen kann.⁵¹⁹ Weil die Ordnung als ursprünglich ausgezeichnet ist, entzieht sich der Verstoß von sich aus der Möglichkeit der Partikularisierung, beispielsweise in Form eines spezifisch verletzten Rechts; der Verstoß führt also – komplementär zum Bruch der gesamten Ordnung – zur Vorstellung einer den Menschen als ganzen betreffenden und somit umfassenden Schuld. Die Nicht-Gestalt- und Nicht-Verhandelbarkeit der Ordnung führt hinsichtlich des Verstoßes zu einer disjunkten Unterscheidung nach Schuld und Unschuld, Schuldgrade gibt es nicht. Insofern der Verstoß auf ontologischer Ebene die Ordnung stört, sind von einem Verstoß auch alle Mitglieder der Gemeinschaft betroffen, die deshalb um der Integrität ihrer Gemeinschaft willen Wiedergutmachung leisten und den Schuldigen ausschließen⁵²⁰ oder andere geeignete Restitutionsmaß-

⁵¹⁷ Alle kulturwissenschaftlichen Untersuchungen bemühen ein solches Konzept primärer Ordnung, betonen jedoch die einzelnen Momente in je unterschiedlichen Graden.

⁵¹⁸ Zarone 1999, S. 224: „Der symbolische Wert des Wortes ‚Schuld‘ entsteht daraus, daß seine historischen Bedeutungen und ihre logische Ordnung entgegen allem offensichtlichen, allgemeinen Anschein seinen tieferen ‚Sinn‘ nicht erschöpfen. Wer vom ‚Sinn‘ der Schuld spricht, der weist auf eine ursprüngliche, einheitliche Bedeutung hin, die zwar auf die erwähnte Ordnung der ethisch-rechtlichen Bedeutungen zurückgehen kann, ihren Platz aber jenseits und jedenfalls vorher hat.“

⁵¹⁹ Das mag die Unkenntnis sein, die aus mangelnder Aufmerksamkeit resultiert, das mag das Verhalten in der Kindheit sein. Ich lasse Platons Spekulationen zur Präexistenz der Seele außen vor; auf die Möglichkeit der Schuld mit Blick auf frühere Inkarnationen reflektiert, soweit ich sehen kann, niemand.

⁵²⁰ Die äquivalente passive Variante dieses Ausschlusses durch die Gemeinschaft lautet dann darauf, daß der Schuldige sich selbst durch seine Handlung ausgeschlossen habe, vgl. Assmann 1999, S. 138: „Schuld hat isolierende Wirkung. Wer ein Verbrechen begeht, schließt sich aus der zivilen Gesellschaft aus [...] Durch die Heimlichkeit seines Vergehens verrät der Übeltäter die Vertrauensgemeinschaft der Gruppe und schließt sich aus dem Raum des Miteinander-Redens und Einander-Verstehens aus und in die Privatheit seiner Schuld ein.“

nahmen finden müssen; die Schuld des einzelnen ist zugleich die der Gemeinschaft.⁵²¹ Und da – vielleicht das wichtigste Moment – schließlich die Ordnung selber in ihren Inhalten unbekannt ist, ist der Verstoß dagegen nicht an Hand dieser Inhalte überprüfbar, sondern als solcher zunächst unsicher. Es braucht deshalb indirekte Zeichen, die den Ordnungsverstoß indizieren, die eine Suche nach dem Verstoß und dem Schuldigen initiieren, die dann aber auch über den Erfolg der Sühnemaßnahmen informieren.

Jan Assmann arbeitet mit dem Konzept der konnektiven Gerechtigkeit genau eine solche primäre, ontologische Ordnung heraus.⁵²² Die Leitidee dieser Ordnung ist, daß es in der menschlichen Welt ein Entsprechungsverhältnis zwischen Verdienst und Erfolg gibt: „Dem Menschen stellt sich der Sinn des Geschehenden als Nexus von Tun und Ergehen dar.“⁵²³ Dieser Zusammenhang stellt aber weder einen Automatismus dar, noch ist er mit der Kausalitätskategorie einzuholen, was genau „das Gegenteil dessen [ist], worum es in den antiken Texten geht. Hier wird vielmehr mit Mächten, Instanzen und Institutionen gerechnet, die über den Zusammenhang von Tun und Ergehen wachen, d. h. darauf achten, daß das Gute sich lohnt und das Böse sich rächt. Es handelt sich in allen Fällen um Vergeltung, nicht um Kausalität.“⁵²⁴ Die Leistung dieser „verbindenden, verknüpfenden Gerechtigkeit“⁵²⁵ besteht in zweierlei: In der „Sozialdimension“ „verbindet [diese Gerechtigkeit] die Menschen miteinander, schafft die Basis für soziale Kohäsion und Solidarität“, in der „Zeitdimension“ „bindet [sie] den Erfolg an die Tat, die Strafe an das Verbrechen und sorgt so für Sinn und Kohärenz, für Zusammenhang im anderenfalls zufälligen, zusammenhanglosen Strom der Ereignisse.“⁵²⁶

Verschiebt man die Behandlung der suggerierten zeitlich-diachronen Bedeutung auf später, sticht hier, wie bereits angedeutet, in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Verdienst und Erfolg besonders ins Auge, daß die Komponente des Verdienstvollen in weiten Teilen der Sicht- und damit der Beurteilbarkeit durch andere wie durch sich selbst entzogen ist. In der Folge geben allein Erfolg und Mißerfolg diejenigen Größen ab, auf die sich die Beurteilung beziehen kann, denn sie können wahrgenommen und artikuliert werden, ohne daß die Zweifel zu stark werden, ob es sich bei einem Vorkommnis nun um Glück oder Unglück handelt. Da die Verbindung zwischen Verdienst und Erfolg jedoch intakt bleibt, ist vom Mißerfolg auf die Schuld zurückzuschließen. Das Unglück und Leiden eines Menschen wird als

⁵²¹ Assmann 1997a macht genau daran die spätere Entwicklung der Verinnerlichung der Schuld fest. Zunächst gilt, S. 11: „Auch die Schuld ist nicht ‚innen‘, sondern ‚zwischen‘, und die Gemeinschaft muß eingreifen, um sie zu bewältigen.“ Erst qua innerlicher Schuld ist dieser Zusammenhang gelöst, S. 13: „Das Gewissen ist die große und entscheidende Erfindung, mit deren Hilfe die Schuld aus dem Bereich des Außen oder Zwischen herausgeholt wurde, in dem der Betroffene nur mehr oder weniger hilflos zuschauen konnte, daß sich die Instanzen der konnektiven Gerechtigkeit ihrer annahmen, ohne selbst zu ihrer Beurteilung und Bewältigung viel beitragen zu können.“

⁵²² Vgl. dazu besonders Assmann 2005, S. 232ff.

⁵²³ ebd., S. 232. Es sind im übrigen solche zumindest teilweise bewußt dekontextualisierenden und generalisierenden Stellen, die eine Übertragung der historisch gewonnenen Konstituenten von Kultur auch auf spätere Zeiten nahelegen. Vgl. zu späterer Kritik an einem Konzept von Gerechtigkeit, das die Kongruenz von Verdienst und Erfolg vorsieht, Kants GMS (mit Bezug darauf, daß diese Gerechtigkeit nicht zur Moralbegründung taugt), und Michael Walzer 1994, besonders S. 53-56 und 371f., hinsichtlich der Unangemessenheit dieser Idee in komplexen, sphärisch ausdifferenzierten Gesellschaften. Siehe dann auch die spätere Kritik an Assmann, Anm. 1743.

⁵²⁴ Assmann 2005, S. 232.

⁵²⁵ ebd.

⁵²⁶ ebd., S. 232f.

verdiente Strafe interpretiert, die auf ein Geschehen als ihren zeitlich vorgängigen Grund verweist.

„Innerhalb dieses Horizonts gilt, daß Leiden grundsätzlich als Strafe gedeutet und durch Versöhnung der erzürnten Gottheit und öffentliches Bekenntnis der Schuld geheilt werden kann.“⁵²⁷ Das trifft laut Assmann nicht nur für Mesopotamien zu, sondern auch für andere Kulturkreise: „Das entscheidende Element der ägyptischen Beichte ist also nicht so sehr das Eingeständnis der eigenen Schuld, sondern die Verkündigung der erfahrenen Strafmacht der Gottheit.“⁵²⁸ Ebenso gilt dieser Schluß in afrikanischen Schamkulturen: „Nein, die Gemeinschaft wartet, bis etwas geschieht, das das Böse aufdeckt und den Täter bekannt macht. Sie wartet auf ein Unglück, das unmißverständlich den Schuldigen bloßstellt, so daß sein Gewissen schlägt.“⁵²⁹ „Das Unglück muß sich steigern, so daß die Gemeinschaft unruhig wird. Nun kann sie das Unglück in ihrer Mitte nicht mehr ertragen. Die Ursache für das Unglück darf nicht länger verheimlicht werden, sonst greift es wie Gift um sich und vergiftet die Atmosphäre im Dorf.“⁵³⁰ Und auch für attische Gerichtsverfahren wurde dieser Zusammenhang herausgearbeitet: „Jedes Delikt läßt sich als Verstoß gegen die göttliche Ordnung auslegen.“⁵³¹ Diese Gerichtsprozesse „setzen die Vorstellung voraus, man könne an den äußeren Umständen einer menschlichen Existenz ablesen, wie sein Verhältnis zu den Göttern sei. Glück und Erfolg dürften die Gunst der Götter widerspiegeln; ein vom Schicksal geplagtes Dasein dagegen lasse auf deren Mißgunst schließen.“⁵³²

Die hinsichtlich des Schuldkonzepts für archaische Hochkulturen typische Gedankenfolge schließt demnach vom Faktum des Leidens auf die gottgewirkte Strafe, die durch menschliche Schuld in Form eines Ordnungsverstoßes als legitimiert und selber instruierend vorgestellt wird. Dieser Schluß ist allerdings nur dann verständlich, wenn der Verstoß nicht auf eine intentional gegen die primäre Ordnung des Zusammenhangs zwischen Verdienst und Erfolge gerichtete Handlung zurückgeführt werden muß.⁵³³ Müßte er das, kämen nur solche Sachverhalte in Betracht, in denen sich jemand aktiv gegen den verdienten Erfolg stellen würde, er also bewußt das Unverdiente des Erfolgs in Kauf nehmen oder darauf hinwirken würde, nur dann erfolgreich zu sein, wenn er es nicht verdient hat. Da dies jedoch nach der Struktur der Intentionalität gar nicht möglich ist, ist der Ordnungsverstoß tatsächlich nicht auf eine bewußt gegen diese Ordnung verstoßende Handlung rückführbar, sondern der Verstoß zeigt sich erst am Mißerfolg. Insofern der Mißerfolg aber nicht das Ziel der Handlung ist, sondern trotz und entgegen den Intentionen der Handlung dem Menschen geschieht, steht er für eine genuine Passivitätserfahrung, die sich als Leiden oder Erleiden ansprechen läßt.⁵³⁴ Die an dieser Ordnung festzumachende Schuld weist demnach primär nicht auf eine gegen

⁵²⁷ ebd., S. 244.

⁵²⁸ Assmann 1999, S. 137.

⁵²⁹ Sundermeier 1997, S. 206.

⁵³⁰ ebd., S. 207.

⁵³¹ Furley 1997, S. 65.

⁵³² ebd., S. 76.

⁵³³ Das gilt natürlich nicht für den Verstoß gegen eine positivierte Ordnung; aber im kulturwissenschaftlichen Diskurs ist jede positivierte Ordnung abkünftig von der primären.

⁵³⁴ Einschränkend ist zu bemerken, daß mit diesem Leiden das des Schuldigen gemeint ist. Es ist ein eigenes Problem, daß man im kulturwissenschaftlichen Diskurs nicht unterscheiden kann zwischen dem Leiden des Schuldigen und dem des Opfers, vgl. zur Kritik daran unten S. 182. Am deutlichsten suggeriert Assmann, daß in der altägyptischen Schuldkultur jedes Leiden als Strafe interpretiert wird. Ägyptologisch kann ich darüber nicht urteilen; für die hiesige Rekonstruktion bleibt diese Differenz allerdings zu erinnern.

diese Ordnung verstoßende Handlung, sondern korrespondiert einer Leidens- und Passivitätserfahrung: Unglück und Mißerfolg.⁵³⁵

Dadurch, daß die konkreten Handlungen zurückgestellt werden müssen, ist Schuld erstens als eine Erfahrung der Passivität zu konzeptualisieren. Da aber zugleich auf einen Verstoß zurückgeschlossen werden muß, eignet ihr zweitens auch ein Moment der Unsicherheit, worin konkret der Grund für das Unheil und den Mißerfolg liegt. Die Schuld als dieser Grund verliert sich demnach strukturell in einem Dunkel, das in einer eigenen identifizierenden Bewegung aufgehellt werden muß, sofern nicht generelle und stellvertretende Sühnemaßnahmen substituierend über diese Identifikation hinwegsehen lassen. So kommt der Schuld zudem eine dunkle Komponente des Unsagbaren und Unverfügbaren zu, die sich bis auf die Ideen des Nicht-Wiedergutzumachenden und des Uneinholbaren erstrecken können. Auf dieser Linie konfrontiert Schuld den Menschen mit einem Geheimnis, das er selber nur bedingt aufzuklären vermag. Schuld – passiv erfahren und dunkel in ihren Gründen – ist in diesem Sinne plötzlich da.⁵³⁶

Vor dem Hintergrund dieser einzelnen Überlegungen läßt sich nun die Struktur der primären Schuldenerfahrung insgesamt postulieren:⁵³⁷ Sofern der gegenwärtig Leidende seine Erfahrung des Leids auf einen zwar unbestimmten, aber doch als Ordnungsbruch interpretierbaren Grund in der Vergangenheit zurückführen kann und eine Überwindungsbewegung dadurch indiziert ist, vermag er von „Schuld“ zu sprechen. Die im Kontext des Ordnungsbruchs

⁵³⁵ In der Literatur wird das Sekundäre des Handlungsparadigmas nicht diskutiert.

⁵³⁶ Wenn man mit den Begriffen des Dunklen, des Geheimnisses, des Ir- und Vorrationalen operiert, muß man sich natürlich davor hüten, Phänomene und Erfahrungen zu hermetisieren und letztlich wegzuerklären. Andererseits müssen aber gerade auch Erfahrungen – und seien sie noch so rekonstruiert – unter Achtung ihrer eigenen Ansprüche und dessen, was sie benennen wollen, artikuliert werden. Immerhin bleibt hierbei instruktiv, daß man sich auf einer Grenzscheide bewegt. – Für nicht überzeugend halte ich daher die Versuche, die sich eindeutig auf die Seite des Dunklen schlagen, indem sie die mythisch-symbolische Welt zur Eigentlichkeit verklären, vgl. Zarone 1999, S. 225: „Das Sinnbild bildet also die Rückverweisung von einem Tatbestand, den wir feststellen und begreifen [...] auf eine andere Wahrheit, über die uns die Ethik oder die Rechtswissenschaft nichts sagen kann und über die uns erst die kosmologische Theologie des Mythos etwas lehrt.“ Das wird dann auf das Mythische selber bezogen, indem es konstitutiv dunkel ist, S. 227f.: „Das mythische Wort berichtet uns, kurz gesagt, von einer Wahrheit aus einer Zeit, die sich von der logischen, chronologischen Zeitfolge unterscheidet und schon deshalb schwer verständlich ist.“ Und S. 228: „Dazu kann man noch hinzufügen, daß nicht das Vorgeschichtliche eigentlich mythisch ist, sondern das Ungesagte, das Ungesehene, das Ungedachte jeder Gegenwart, das Unbewußte, das ‚Immergleiche‘ (Benjamin) jedes Werdens und jeder Verwandlung der historischen Zeit, ihr ‚unfreiwilliges Gedächtnis‘.“

⁵³⁷ Ein solcher Versuch einer strukturellen Beschreibung der Schuldenerfahrung findet sich in der Literatur nirgends. Sie ist wichtig, weil sie von den verschiedensten im folgenden referierten Positionen implizit in Anspruch genommen wird. Man könnte sie insgesamt auch so begreifen, daß sie diese Schuldenerfahrung näher explizieren, indem sie jeweils bestimmte Momente herausgreifen und in den Vordergrund stellen. Mir scheint es deshalb sinnvoll, für alle weiteren Ausführungen diese Schuldenerfahrung als ein Postulat zu betrachten, d. h.: erstens als eine begriffliche Voraussetzung für die weiteren Überlegungen, die sich zwar in ihren einzelnen Momenten durchaus nachvollziehen läßt, die aber nicht noch einmal abgeleitet werden kann; zweitens als eine überzeugende Annahme, die zwar aus tatsächlichen Erfahrungen gewonnen ist bzw. darauf referieren kann und daraus auch ihre Überzeugung erhält, die jedoch insofern von diesen abstrahiert ist, als reale Erfahrungen stets bestimmte Momente betonen und sich deswegen noch einmal von der abstrakten Form unterscheiden; und drittens als ein Implikat der kommunikativen Verständigung, dessen Momente zwar je konkretisiert werden müssen, das aber vorab weder über deren Konstellation noch ihren Inhalt befinden kann, sondern das historisch wandelbar ist. Die einzelnen Schuldiskurse unterscheiden sich über die jeweiligen inhaltlichen Hervorhebungen einzelner Momente der Schuldenerfahrung hinaus darin, in welcher Weise sie diese Schuldenerfahrung postulieren: Der kulturwissenschaftliche Diskurs postuliert sie stärker als Urfahrung und verbindet sie mit dem vorzeitlichen Bruch einer primären Ordnung, der existentialistische postuliert diese Schuldenerfahrung eher im Sinne einer den Lebenszusammenhang fundierenden lebendigen Erfahrung – in den Formen des Ernstes, der Grenze und der Eigentlichkeit sowie der Bindung und überwindenden Aneignung –.

konzeptualisierte Schuld wird so zunächst als gegenwärtiges Leiden erfahren, das auf einen unbestimmten Grund in der Vergangenheit weist. Damit erweist sich die aus dem Verhältnis zwischen gegenwärtigem Leiden und vergangenem Verstoß hervorgehende Spannung als konstitutiv für die Schuld erfahrung. Diese Spannung erscheint dann auflösbar, wenn die Ordnung wiederhergestellt wird, worin zugleich das Versprechen des Endes des Leidens liegt. Das wiederum bedeutet, daß mit dieser Schuld erfahrung die klare Unterscheidung von Schuld als culpa und als debitum, also als Schuldigkeit, unterlaufen wird. Die als Verstoß oder Bruch einer Ordnung interpretierte Schuld ist gleichermaßen Schuld als Leiden wie als Drang zur Wiedergutmachung und Wiederherstellung. Ihre zeitliche Struktur greift deshalb über die bloße Verbindung zwischen gegenwärtigem Leid und vergangenem Grund auch auf die Zukunft als Ende des Leids und wiederhergestellte Ordnung über.⁵³⁸ Gesehen werden muß aber auch, daß in dieser auf den Ordnungsbruch abzielenden Interpretation der Schuld die konkrete Schädigung anderer Menschen keine Rolle spielt.⁵³⁹

b) Die historische Entwicklung der primären Ordnung

Joël Thomas, dessen Überlegungen zu einem mehr individuellen Schuldverständnis später wieder aufgenommen werden, arbeitet für „die älteste Einstellung der Römer zum Schuld-begriff“ zunächst – ganz im Einklang mit den obigen Reflexionen – heraus, daß man deshalb „durch eigene Schuld die Gemeinschaft einer Gefahr aussetzte“, weil dadurch „in der Harmonie des Profanen mit dem Heiligen, im Einklang der Gemeinschaft mit ihren Schutzgottheiten, eine vorübergehende Unordnung“⁵⁴⁰ geschaffen wurde. Schuld entspricht so vor allem der Vorstellung eines „Ungehorsams“, einer „Überschreitung der Weltordnung“.⁵⁴¹ Diese Schuld bildet eine Bedrohung der Gemeinschaft, weil damit ihr eigener Bestand gefährdet ist, weshalb sich die Gemeinschaft der Sühne annehmen muß, wozu sie die Verfahren des Gottesurteils und der „Opferung des Sündenbockes“⁵⁴² bemüht. „Auf diesen Grundlagen baute Rom seine gesellschaftliche Kultur nach zwei Richtlinien auf, die sein Verhalten in Bezug auf den Verantwortungsbegriff bestimmten: Der Grundsatz des unbedingten Gehorsams der Stadt gegenüber verband die Vorstellung von Schuld eng mit dem Ungehorsam.“⁵⁴³ „Gleichzeitig mit dem Grundsatz des unbedingten Gehorsams des Bürgers in der Stadt entwickelte sich seine logische Entsprechung, nämlich die Berechtigung Roms zur Herrschaft über die anderen Völker.“⁵⁴⁴ Nach Thomas bildet demnach der unbedingte Gehorsam das Strukturmerkmal der

⁵³⁸ Die zeitliche Struktur wird später besonders in der prinzipiellen Hinsicht der Schuld erfahrung eine Rolle spielen.

⁵³⁹ Die weiteren Diskurse, und hier insbesondere der existenzphilosophische, werden diese Dimension einer Urfahrung der Schuld aufnehmen und jeweils einzelne Moment in den Vordergrund stellen. Als einer von wenigen hat sich Herbert Morris in einem rechtlich-moralpsychologischen Rahmen die Frage gestellt, woher das Sich-schlecht-Fühlen des Schuldigen überhaupt stammt, Morris 1976, S. 99: „supposing we do feel bad, what are the sources of this feeling?“ Er führt drei Gründe an, vgl. ebd., S. 99f.: erstens der Ausschluß von zwischenmenschlichen Bindungen, zweitens der Antagonismus innerhalb des Schuldigen, „because one has acted against what one is attached to“, drittens die Spannung, etwas zu tun. Vgl. zu den weiter damit verbundenen These auch unten Anm. 1437.

⁵⁴⁰ Thomas 1999, S. 192.

⁵⁴¹ ebd. Den primären Bezugspunkt der Schuld gibt somit das göttliche Recht, die heilige Ordnung oder das ‚fas‘ ab. Demgegenüber spielen die Schädigung anderer im Zivilrecht, der ‚lex‘, oder der Verstoß gegen die selbstauferlegten Regeln des Zusammenlebens im ‚ius‘ eine untergeordnete Rolle, vgl. ebd.

⁵⁴² ebd., S. 193.

⁵⁴³ ebd., S. 195.

⁵⁴⁴ ebd., S. 196.

römischen Kultur, das hegemonial sowohl nach innen als auch nach außen wirkt und dabei die mit der konkreten Verfassung der Gemeinschaft identifizierte Ordnung, der gegenüber Gehorsam geleistet werden muß, als unschuldig und unrevidierbar ausweist.

Damit aber tendiert diese Ordnung nach innen wie nach außen zu einer Verselbständigung: „Mit der Zeit wuchs die Versuchung, alles Störende im Namen des Gemeinwohls zu verurteilen.“⁵⁴⁵ Die Vorstellung des Ordnungsgemäßen beginnt, jede inhaltlich-konkrete Frage nach Recht und Unrecht zu überschatten und so die Bestimmungen des ‚Guten‘ und ‚Bösen‘, nach Schädigungen, Verletzungen oder auch zu Tolerierendem und Auszuhaltendem in den Hintergrund zu drängen. Die Ordnung muß um der Ordnung willen eingehalten werden, ohne daß sie noch einmal auf irgendwelche Zwecke referieren würde. Deutlich wird das auch in der systematischen Ausschaltung der Möglichkeit der Verschuldung in der äußeren, imperialen Hinsicht. „Wie sie [die Römer] ihr imperium ausübten, kam in dieser Hinsicht Mafiamethoden nahe. Als ‚Paten‘ der römischen Welt verlangten sie von den anderen die Erfüllung gewisser Pflichten als Gegenleistungen zu den Vorteilen dieser Herrschaft. Daraus ergab sich selbstredend die unausgesprochene Schuld derjenigen, die diese Pflichten nicht erfüllten“;⁵⁴⁶ „noch schwerwiegender, wurde der Spieß geradezu umgedreht, indem man die unterjochten Völker zu möglichen Übeltätern machte, die sich im Falle eines Widerstandes gegen Roms Herrschaft der Rebellion schuldig machten.“⁵⁴⁷

Diese Verselbständigung der Ordnung führt laut Thomas in vielen Bereichen der römischen Gesellschaft dazu, daß gelebte und gepredigte Moral auseinanderdriften.⁵⁴⁸ In dieser Verselbständigung liegt somit eine prinzipielle Ambivalenz der Anbindung der Schuld an eine Ordnung, die auch wegen ihrer machttheoretischen Relevanz herauszustellen ist. Einerseits müssen bestimmte Dinge und Sachverhalte geregelt und also geordnet werden. Sofern diese Ordnung Bestand haben soll, muß sie normativ gegen Verstöße durchgehalten werden. Das aber bedeutet vom Standpunkt der Ordnung aus, daß das Geschehen nur noch normativ verarbeitet werden kann. Die Folge daraus wiederum ist andererseits, daß die Ordnung selber nicht mehr an Hand des Geschehens revidierbar ist. Thomas beschreibt diese Loslösung der Ordnung vom Leben der römischen Bürger und insofern das Erstarren der Ordnung in zwei Hinsichten. Bezogen auf die Entfremdung von den staatlichen Institutionen hält er fest: „Die Kulmination sowohl der Verhärtung als auch der Fahrlässigkeit drückte die Unfähigkeit der Römer im Kaisertum aus, im Einklang mit den Institutionen der Stadt zu leben.“⁵⁴⁹ Das betrifft dann auch die Verrohung der Sitten durch die Aushöhlung jeglichen Verantwortungsbegriffs: „Enttäuschung und Entthronung beherrschten tatsächlich die Vorstellungen jener Zeit und verliehen ihr eine Tragik, die darin lag, daß der Mensch nicht mehr zur Würde des Verantwortungsträgers gelangen konnte. Alles löste sich, sank, trog oder verkleidete sich. [...] Die höllische Seite der Welt bedeutete Verdammung zum Spiel, zum Schein, zur Verkleidung, zum Verlust des Schuldgefühls und somit der Menschenwürde.“⁵⁵⁰

Betrachtet man Thomas' Untersuchungen als geschichtliche Konkretionen der Entwicklung des primär auf Ordnung bezogenen Schuldkonzepts, zeigt sich über die Aushöhl- und

⁵⁴⁵ ebd., S. 195.

⁵⁴⁶ ebd., S. 198.

⁵⁴⁷ ebd., S. 196.

⁵⁴⁸ Vgl. ebd., besonders S. 202f.

⁵⁴⁹ ebd., S. 209.

⁵⁵⁰ ebd., S. 209f.

Pervertierbarkeit des Ordnungshaften als solchen hinaus eine prinzipielle Schwierigkeit der konstitutiven Hinsicht auf Schuld, sofern sie auf einem Konzept primärer Ordnung basiert: Die Ordnung selber ist nicht revidierbar.⁵⁵¹ Da sie nicht anlag- und vorwerfbar ist, bleibt sie zwar intakt, jedoch um den Preis der strukturellen Verunmöglichung von Kritik.⁵⁵² Tatsächlich wird so jede sachliche Frage nach der Schuld, nach Recht und Unrecht sowie ‚gut‘ und ‚böse‘, unterdrückt; statt dessen werden andere Kriterien etabliert, die, über die Faktizität des Erfolgs und des Glücks vermittelt, die Zugehörigkeit zur Ordnung und also potenten Macht definieren und damit einerseits die Angehörigen der Ordnung und die Inhaber der Macht mit der Unschuld der primären Ordnung identifizieren und so zugleich andererseits die Abweichler und Kritiker, Nonkonformisten und Oppositionellen ins Unrecht setzen.⁵⁵³ Die Derivate dieser Struktur sind zahlreich. Allerdings ist zu sehen, daß es sich hierbei um einen ganz spezifisches Moment der Schuld und eine ganz spezifische Aneignung dieser Schuld handelt. Im Resultat jedenfalls, und das machen Thomas' Überlegungen deutlich, läßt sich historisch verfolgen, wie sich Schuld durch die strikte Bestimmung als Ungehorsam von der Erfahrungsdimension der Ursprungshinsicht ablöst.

c) Die strukturellen Vermittlungen der primären Ordnung

Prima facie läßt sich die düstere Diagnose einer auf einem emphatischen Ordnungsbegriff aufbauenden Entfesselung faktischer Gewalten im Kampf um den Erfolg und also die Unschuld der Macht durch die Untersuchungen William D. Furleys zur religiösen Komponente der Schuld in attischen Gerichtsverfahren bestätigen. Diese Prozesse tragen einen dezidiert „agonistischen Charakter“, und in den Gerichtsreden spielt „die religiöse Dimension eine auffallend wichtige Rolle: Der Angeklagte ist ständig bemüht, den Richtern sein ungestörtes Verhältnis zu den olympischen Göttern glaubhaft zu machen; dagegen versucht der Ankläger das vermeintliche Verbrechen des Angeklagten als Verstoß gegen die göttliche Ordnung auszulegen.“⁵⁵⁴ Dabei gilt zudem, daß diese religiöse Dimension nicht nur zusätzlich zur anderweitig abgesicherten und begrenzten Schuld hinzutritt, sondern daß sie selber einen möglichen Bereich der Schuld konstituiert: „Religiöse Schuld war juristisch zwar eine graue Zone, die viele Anschuldigungen und Gegenbehauptungen zuließ, ohne daß das Gesetz eine klare Sprache gesprochen hätte; doch war sie scharf umrissen in der Volksmeinung.“⁵⁵⁵

Die Struktur dieser religiösen Schuldvorstellung ist, daß sichtbares Unglück auf einen unsichtbaren, im einzelnen Menschen gelegenen Grund, der gleichwohl religiös ausgezeichnet

⁵⁵¹ Die Lösung dieser prinzipiellen Schwierigkeit kann nur über ein dynamisches Konzept von Ordnung gelingen, indem einerseits staatliche Institutionen darauf verpflichtet werden, die rigorose normative Bearbeitung des Geschehens kognitiv zu reflektieren, indem andererseits die den jeweiligen Praktiken entsprechenden Beurteilungsmaßstäbe an die konkreten Lebensentwürfe zurückgebunden werden.

⁵⁵² Das ist ein erster Grund, weshalb die reflexive Hinsicht an die funktional-technische und nicht an die kritisch-differentielle Dimension anschließt.

⁵⁵³ Es ist genau diese Struktur der reflexiv-kategorialen Dimension der Schuld, die in herrschafts- und machttheoretischen wie -kritischen Diskursen inkriminiert wird.

⁵⁵⁴ Furley 1997, S. 65. Diese Bezüge reichen so weit, daß sie „im ausgehenden fünften Jahrhundert den Angeklagten eines Mordprozesses in die Lage versetzten, einen präsumptiven Beweis seiner Unschuld aus der Tatsache abzuleiten, daß das Schiff, mit dem er gefahren ist, sicher den Hafen erreicht hat“, wie Eric R. Dodds 1991, S. 24, herausstreicht.

⁵⁵⁵ Furley 1997, S. 80. Es scheint unsicher, ob es im attischen Recht explizit auf Unfrömmigkeit zugeschnittene Gesetze gegeben hat: Es „ist kein Gesetz allgemeinerer Art überliefert, welches gottloses Verhalten juristisch festgelegt hätte“, ebd., S. 72.

bleibt, zurückzuführen ist. Die Voraussetzung dafür ist, daß alles Geschehen mit der religiösen Ordnung verbunden ist: „Jedes Delikt ließ sich als Verstoß gegen die göttliche Ordnung auslegen, da die Stadtgötter Ordnungshüter, *poliouchoi*, im allgemeinsten Sinne waren.“⁵⁵⁶ Charakteristisch für diese Verbindung ist dann aber – und das arbeitet Furley in der Folge heraus –, daß sie in mehreren Hinsichten wirksam ist und so den abstrakten Ordnungsverstoß in weitere Dimensionen hinein vermittelt. Neben das juristisch-religiöse Moment des Ordnungsverstoßes tritt so zweitens ein individuell-soziales der Befleckung und Ansteckung: „Durch seine Tat lud ein Mörder ein *miasma* auf sich, welches ihm wie ein Stigma [...] anhaftete und andere in Gefahr brachte, sich durch Kontakt mit dem Täter ebenfalls zu beflecken. [...] *Miasma* wird zwar als eine physische Eigenschaft des Individuums aufgefaßt, welche sich wie Blut oder Schmutz oder Krankheit auf andere übertragen oder aber durch bestimmte Reinigungsriten beseitigen läßt; insofern aber impliziert es eine Reihe von abstrakten Beziehungen, als ein mit *miasma* befleckter Mensch die Mißgunst der Götter auf sich zieht, die ihn und seine Mitmenschen auf unsichtbare Weise verfolgen können.“⁵⁵⁷

Dazu tritt weiter ein sozial-religiöses Moment in der Vorstellung des Asozialen: „*Aliterios* wird jemand, der gegen göttliches Recht verstoßen hat; er macht sich durch sein Verhalten gottverhaßt; Menschen beschimpfen ihn als Feind der Götter und der Menschen. *Aliterios* zu sein ist nach attischem Recht kein Verbrechen an sich. Sehr wohl aber konnte die Beschimpfung eines Menschen als *aliterios* dazu dienen, ihn allgemein als asozial oder verbrecherisch zu bezeichnen.“⁵⁵⁸ Und viertens „vermittelt“ der Begriff „*daimon*“ „zwischen den äußeren Umständen eines Menschenlebens und den öffentlich verehrten Olympiern“. „*Daimon* ist sowohl ein vager Begriff für Gottheit als auch eine Bezeichnung für das individuell-menschliche Schicksal.“ „Der *daimon* ist eine nicht näher bestimmte Gottheit, eine anonyme Macht, die ihre Wirkung plötzlich und ohne Vorankündigung entfalten kann.“ So „redet man vom *daimon* eines Menschen wie von seinem Glück bzw. Unglück.“⁵⁵⁹ „Der individuelle *daimon*, Schicksal, war zugleich gottgegeben und innerer Bestimmungsfaktor menschlichen Glückes.“⁵⁶⁰ – Diese vier Hinsichten des Juristischen, Individuellen, Sozialen und Religiösen vermitteln allesamt zwischen dem einzelnen in seinem sozialen Umfeld und der göttlichen Ordnung. Dabei gilt allgemein, daß in attischen Gerichtsverfahren „niemals zur Diskussion [steht], ob Vorstellungen wie *miasma* oder *aliterios* an sich zweifelhaft sind; es wird lediglich darum gestritten, auf wen die Beschreibung am ehesten zutrifft.“⁵⁶¹

In ganz ähnlicher Weise beschreibt auch Assmann die Konkretisierungs- und Vermittlungsbewegungen der Gerechtigkeit der primären Ordnung als eines Tun-Ergehen-Zusammenhangs.⁵⁶² Seine Überlegungen unterscheiden sich allerdings darin von denen Furleys, daß sich Assmann auf die positive Seite der Etablierung und Instandhaltung der Gerechtigkeit konzentriert, wogegen Furley den Verstoß thematisiert hatte. Nach Assmann besteht die „schlichteste und verbreitetste“ Form der religiösen Vorstellung einer „immanenten Provi-

⁵⁵⁶ ebd., S. 65.

⁵⁵⁷ ebd., S. 67.

⁵⁵⁸ ebd., S. 72. Das weitet sich wiederum sozial aus, indem auch die Menschen in der Umgebung des *aliterios* betroffen sind, S. 73: „wie ein *alastor*, ein Rachegeist, zieht der *aliterios* göttlichen Zorn auf sich und die in seiner Nähe.“

⁵⁵⁹ ebd., S. 77.

⁵⁶⁰ ebd., S. 81.

⁵⁶¹ ebd., S. 74.

⁵⁶² Vgl. zum folgenden auch Assmann 1997a.

denz“⁵⁶³ in der „Überzeugung, daß das Gute ‚sich‘ lohnt und das Böse ‚sich‘ rächt. [...] Dazu kommen nun drei weitere Formen, in denen diese einfache Weisheit in den vorderorientalischen Hochkulturen spezifiziert wird“.⁵⁶⁴ Zunächst eine soziale, nach der „nicht von sich aus, sondern nur auf der Grundlage eines ‚Aneinander-Denkens‘ und ‚Füreinander-Handelns‘ [...] sich das Böse [rächt] und sich das Gute [lohnt].“ „Solidarität“ und „Gegenseitigkeit“⁵⁶⁵ sind die zentralen Begriffe sozialer Gerechtigkeit. Dann eine politische Form, nach der Gerechtigkeit dem Staat anheimgestellt ist: „Nach dieser Auffassung bricht das Chaos herein, wenn der Staat zusammenbricht.“⁵⁶⁶ Und schließlich verzweigt sich Gerechtigkeit noch einmal religiös, wenn eine „Theologie des Willens“ wirkmächtig wird: „Lohn und Strafe werden nun nicht mehr im Sinne der Selbstregulation als Folgen des Handelns selbst aufgefaßt, das ‚sich‘ lohnt oder rächt, sondern als Folgen göttlicher Intervention.“⁵⁶⁷

d) Resümee: Verstehen und Deuten

Das Gemeinsame dieser Hinsichten, Strukturen, Verzweigungen und Derivate der Schuld und damit der primären Ordnung liegt darin, daß eine äußerliche, sichtbare Komponente – Unglück und Mißerfolg – mit einer „Vorstellung innerer, unsichtbarer Schuld“⁵⁶⁸ verbunden wird. Wie auch immer das Unsichtbare dann näher bestimmt werden mag – als daimon oder als miasma, als Intervention oder böse Tat –, und ungeachtet des konkreteren Zusammenhangs, in das hinein das Geschehen weiter eingebettet wird – forensisch, religiös, sozial –, stets wird das Sichtbare ‚verständlich‘ und ‚benennbar‘, es läßt sich identifizierend auf ‚Gründe‘ zurückführen, als Strafe interpretieren, und es lassen sich geeignete Gegenmaßnahmen einleiten, die versprechen, daß die Schuld durch Sühne schließlich abgetragen werden könne. Zugleich mit dieser Verständlichkeit des Sichtbaren wird aber auch die Wirklichkeit selber bedeutsam, indem sie als Wirklichkeit bereits ihre eigene Auffassung präformiert und so den Menschen informiert. Die Konzeption einer primären Ordnung erlaubt es mithin, konkretes Leiden umfassend zu deuten, nämlich durch die Bestimmung der menschlichen Stellung im Kosmos. Das Schuldkonzept spreizt sich auf diese Weise kategorial nach mehreren Hinsichten auf, so daß Erfahrungen im Leben an bestimmten Vorstellungen verankert werden können, die zugleich sozial und religiös be- und verarbeitet werden können.

2. Die Erfahrung der Schuld als ursprüngliche Fähigkeit

Die Ausdrücke „Fähigkeit der Schuld“ oder „Fähigkeit zur Schuld“ sind erstens wegen der verkürzenden Sprechweise mehrdeutig, sie sind zweitens zumindest alltagssprachlich erläuterungsbedürftig. Bisher wurden sie in zwei Hinsichten verwendet, einmal emotions- und sozialpsychologisch, dann kognitionspsychologisch und kommunikationstheoretisch. Referiert wurde dort stets auf das Schuldgefühl, weshalb die Ausdrucksweise weniger verdächtig war, denn ein bestimmtes Gefühl setzt voraus, daß es jemanden gibt, der fähig ist, dieses Gefühl zu

⁵⁶³ Assmann 2005, S. 233. Er zitiert damit Aleida Assmann 1991, S. 19.

⁵⁶⁴ Assmann 2005, S. 233.

⁵⁶⁵ ebd.

⁵⁶⁶ ebd., S. 234.

⁵⁶⁷ ebd.

⁵⁶⁸ Furley 1997, S. 81.

haben.⁵⁶⁹ Problematischer scheint demgegenüber die jetzt zu konzeptualisierende Verwendung des Schuldbegriffs, weil sie über das Gefühl der Schuld hinaus noch anderes anvisiert. Die Bedeutung ist aber alles andere als miraculös: Wie oben angedeutet bezieht sich die Fähigkeit der Schuld nun zum einen auf die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht, ‚gut‘ und ‚böse‘ zu unterscheiden, zum andern auf die Fähigkeit, einzelne Menschen der Tendenz nach als in letzter Instanz verantwortliche Agenten zu etablieren. Aus diesen Erläuterungen dürfte zumindest extensional klar sein, was mit dem Ausdruck „Fähigkeit der Schuld“ gemeint ist: Im ersten Fall geht es um eine Urteils- und Unterscheidungsfähigkeit, im zweiten um die Fähigkeit, in einer bestimmten Weise zu existieren – nämlich schuldig zu sein – und zugleich auf diese Existenz hin ansprechbar zu sein.

Beide Dimensionen der Schuldfähigkeit hängen natürlich voneinander ab und schreiben sich von der oben explizierten Erfahrung der Schuld her,⁵⁷⁰ indem sie insbesondere deren Ursprungsdimension in den Vordergrund stellen. Daß die Schuld plötzlich da ist und erlitten wird, daß sie zudem als Erfahrung der Schuld benennbar ist, weist auf eine ursprüngliche Fähigkeit, unterscheiden und urteilen zu können. Und diese Erfahrung zu machen und sich als schuldig zu verstehen, zeugt zudem einerseits davon, in dieser Weise existieren zu können, es bezeugt andererseits, daß diese Existenzweise in Differenz zu einer ‚anderen‘, nicht schuldigen Existenz steht. Basal ist diese Hinsicht auf Fähigkeit insofern, als damit nicht eine Fähigkeit unter anderen hervorgebracht ist, sondern umgekehrt die Erfahrung der Schuld konstitutiv ist für die Fähigkeiten zu urteilen und Verantwortung zu übernehmen. Insbesondere ist mit der Ursprungsdimension zugleich ein Selbstverhältnis und Selbstverständnis thematisch, das, vermittelt über die Erfahrung der Schuld, einmal eine prinzipielle Differenz einträgt – zwischen Grund und Folge, zwischen Ursprung und Existenz⁵⁷¹ – und so eine retrospektive Selbstverunsicherung mit sich führt, das dann aber auch eine Möglichkeit bietet zu einer prospektiven Selbstvergewisserung.

Es wird im folgenden zunächst um die konstitutive Bedeutung dieser Schuldfähigkeit in Bezug auf den Menschen und die Menschheit überhaupt gehen, wo die Ordnungskomponente erneut thematisch wird (a). Insbesondere ist hier herauszuarbeiten, in welche näher zu qualifizierenden Hinsichten die Fähigkeit der Schuld ausgelegt werden kann. Grundsätzlich ist damit eine Kritik des Konzepts integrierter Identität verbunden, was die argumentative Linie der in den bisherigen Überlegungen prominenten Identitätsidee fortführt. Daraufhin können die für das Individuum relevanteren Aspekte hervortreten, die dann auf die These von der mit Schuld einhergehenden Individualisierungsbewegung bezogen werden können (b). Abschließend ist die Konstitutivität der Ursprungsdimension kritisch zu würdigen (c).

a) Die Bedeutung der ursprünglichen Schuldfähigkeit

Auch Giuseppe Zarone beginnt seine Überlegungen damit, den Schuldbegriff auf ein Konzept des Bruches einer primären Ordnung zu beziehen. Er zielt damit allerdings von Anfang an

⁵⁶⁹ Vgl. zum Verhältnis zwischen Kognitionen und Emotionen sowie zur Schwierigkeit einer Unterscheidung zwischen Schuld und Schuldgefühl oben S. 56.

⁵⁷⁰ Siehe oben S. 158.

⁵⁷¹ Diese Überlegungen haben durchaus vorbereitenden Charakter für die weitere Thematisierung der Schuld im existenzphilosophischen Diskurs, dessen fundamentale Figur genau diese Differenz zwischen Ursprung und Existenz ist.

stärker auf die Konzeptualisierung einer „Urschuld“ und verortet sie im Rahmen der Frage nach der Integrität des Menschen und der Menschheit überhaupt, für deren Existenz und Selbstverständnis der Bruch geradezu konstitutiv sei. „Mythen [...] führen das grundlegende Ereignis der *adikia* bzw. *hybris*, das heißt der Urschuld des Menschen auf die Anfänge der Gattung zurück. Stets deuten sie die Urschuld als eine Herausforderung des Göttlichen, eine verhängnisvolle Übertretung der heiligen, von Anbeginn festgelegten Ordnung des Seins. Kraft dieser Ordnung ist Gott Gott und der Mensch Mensch.“⁵⁷² Die „tragische Wahrheit der mythischen Schuld“ besteht dann darin, daß „die errungene Fähigkeit, wie Gott schöpferisch zu werden, das erworbene Recht auf Macht über die Welt, die Natur und den Mitmenschen Möglichkeiten und daher Ziele seines Seins sind. Diese Ziele wird der Mensch dadurch erreichen, daß er den höchsten Preis entrichtet, indem er jegliches unmittelbare Band zwischen Himmel und Erde, zwischen Göttern und Menschen zerreißt und den Ureinklang, die göttliche Ordnung verletzt.“⁵⁷³

Die sich von diesem Ordnungsbruch herschreibende Schuld ist ursprünglich und vor-rational, weil sie mit einer Ordnung bricht, die vor aller rationalen Legitimation der Ordnung das Wesen und das Sein des Menschen betrifft: Jede „verbrecherische Tat, die an sich gar alltäglich sein mag, verweist auf den symbolisch-mythischen Rahmen, innerhalb dessen jeder Mensch, weil es ihn gibt, als schuldhaft gelten kann. Er ist insofern schuldhaft, als er in seinem eigenen Wesen die Möglichkeit trägt, sich ungerecht zu benehmen und mit Verbrechen zu beflecken. Diese Möglichkeit kommt von weit her.“⁵⁷⁴ Daß der Mensch ungerecht handeln kann, daß er im Wissen um diese Differenz zwischen Unrecht und Recht existieren kann, daß er diese Differenz auf sein Wesen und damit sein Selbstverständnis bezieht und daß er schließlich diese ursprüngliche Schuld sich selbst zuschreiben vermag – darin besteht die prärationale und ursprüngliche Fähigkeit der Schuld.⁵⁷⁵ Nach Zarone bauen alle weiteren menschlichen Ordnungen auf dieser ursprünglichen Schuldfähigkeit auf: „Aus Schuld leitet sich im ethisch-religiösen Bereich ‚Sünde‘ ab, im rechtlichen Bereich ‚Verbrechen‘.“⁵⁷⁶ „Auch im Mythos [...] steht die Möglichkeit, als schuldig erkannt zu werden, vor der historisch-normativen Ordnung, innerhalb derer die Beschuldigung möglich wird.“⁵⁷⁷ Und schließlich: „Die Schuld und das Böse sind geheimnisvoll, weil sie älter sind als die Einsetzung von *nomos* und *logos*, die beide das Ereignis der Schuld voraussetzen. Nun kann der ‚natürlich‘ Schuldige als Individuum erst gegenüber der Sprache des Gesetzes beschuldigt werden oder sich rechtfertigen.“⁵⁷⁸

⁵⁷² Zarone 1999, S. 229.

⁵⁷³ ebd., S. 231.

⁵⁷⁴ ebd., S. 226.

⁵⁷⁵ Vgl. dazu auch Assmann 1997b, S. 59: „Der Mensch, heißt es im Papyrus Insinger, verbringt zehn Jahre als Kind, bevor er Leben und Tod unterscheiden kann. ‚Leben und Tod‘, das heißt in diesem Zusammenhang soviel wie ‚gut und böse‘. Es handelt sich dabei um ein Unterscheidungsvermögen, das den Menschen [...] schlichtweg zum Menschen macht, zum verantwortlichen, zurechnungsfähigen Mitglied der zivilisierten Gesellschaft.“

⁵⁷⁶ Zarone 1999, S. 223. Hier ist besonders zu bemerken, daß ein Fundierungsverhältnis behauptet wird, welche Behauptung typisch ist für alle weiteren mythisch-existenzphilosophischen Entwürfe. Ebenso typisch ist aber auch, daß diese Fundierung nirgendwo näher vorgenommen wird; und die strukturelle Schwierigkeit einer erklärtermaßen nur bedingt einholbaren Rationalität des Mythischen vereinfacht die Sachlage nicht, vgl. das Zarone-Zitat in Anm. 536.

⁵⁷⁷ ebd., S. 224.

⁵⁷⁸ ebd., S. 239.

In einem nächsten Schritt demonstriert Zarone an einzelnen Mythen, in welchen Hinsichten das Zerreißen des Bandes zwischen Göttern und Menschen das menschliche Selbstverständnis fundiert. So zeige sich im Prometheus-Mythos zivilisatorisch die schöpferische Kraft des Menschen, in der Zarathustra-Figur vergewissere sich der Mensch individualistisch als Schöpfer seiner selbst und seiner Zeit, die Kains-Mythe berichte sozial vom Stadtmenschen mit seinen menschlichen Ordnungen, Dostojewskis Erzählung von den Brüdern Karamasoff weise existentiell auf die unaufhebbare Spannung zwischen Schuld und Unschuld, und Hofmannsthals Turm-Drama schließlich führe den Menschen politisch als utopisches Wesen vor.⁵⁷⁹ Auf diese Weise konkretisiert sich in Mythen und Erzählungen die Urschuld des Menschen. Der Bruch der primären Ordnung erscheint damit ambivalent, weil er zwar eine Schuld und Last des Menschen indiziert, diese Schuld aber erst den Menschen als Menschen, also in seiner Spezifik konstituiert. Der Mensch erfährt sich in diesen Bereichen als schuldig und konstituiert durch die Spannung zwischen Schuld und Unschuld. In den Dimensionen des Zivilisatorischen, des Individuellen, des Sozialen, des Existentiellen und des Politischen, so die Idee, spezifiziert sich die ursprüngliche Erfahrung der Schuld. Zarone exemplifiziert das an der Kains-Mythe: „Vor allem aber geht daraus eindeutig hervor, daß der menschliche Zustand der Schuld keiner Ungerechtigkeit, keiner Ungehorsamkeit Gott gegenüber entstammt, sondern als ‚Gewissen‘ oder als ‚Schuldgefühl‘ entsteht. [...] Kains Gewalt, obzwar grundlos, wird als Schuld empfunden; diese Schuld wird später ‚Sünde‘ genannt.“⁵⁸⁰ Mit Blick auf die postulierte ursprüngliche Erfahrung der Schuld wird hier die Ursprünglichkeit der Schuldenerfahrung in ihrem plötzlichen Durchbruch deutlich.⁵⁸¹

Zarones „etwas paradoxe Schlußfolgerung“ bezieht dann die Erfahrung der Schuld auf das menschliche Wesen überhaupt: „Das mythische Sinnbild der Schuld als ‚Makel‘ des menschlichen Wesens bedeutet letztendlich, daß in der Entfernung von Gott dieses selbst-trunkene Dasein, von seiner Machtfreiheit voll benommen, sich nun weder ganz schuldig

⁵⁷⁹ Vgl. für Prometheus ebd., S. 233, für Zarathustra S. 235, für Kain S. 237f., für die Brüder Karamasoff S. 244 und für den Turm S. 249.

⁵⁸⁰ ebd., S. 237.

⁵⁸¹ Problematisch bleibt dabei insgesamt das behauptete Ableitungsverhältnis. Das tritt zutage, wenn man die Einlösung dieser Beziehung betrachtet, ebd., S. 239: „Bei der Betrachtung seiner persönlichen Verfehlungen überträgt der Mensch sein schuldig ‚Wesen‘ in ein anderes, ein historisch-staatsbürgerliches, ethisch-rechtliches. Zählt die Zurechnungsfähigkeit des Individuums, dann bleibt das Schuldsein als solches ganz vergessen; die symbolisch-heilige Wahrheit der Schuld vergeht oder wird in die sagenhafte, unsichere Vergangenheit der Religionen verdrängt, die den Ersatzgedanken einer Kollektivschuld geltend macht.“ Das ist alles, was die Ableitung betrifft. Zarone verfällt dabei darauf, die rationale Uneinholbarkeit des Mythischen als solchen stark zu machen, S. 225: Der Mythos „ist nicht nur eingebildeter oder dichterischer Ausdruck, nicht nur ‚naives‘ Denken [...]. Seine symbolische, allegorische oder auch nur metaphorische Sprache berichtet von Dingen, die sich nur deshalb nicht nachprüfen lassen, weil sie einem Wesensbereich angehören, welcher der Erfahrung und dem Begreifen verschlossen bleibt, obschon letztere über ihn richten wollen.“ – Es muß auch auffallen, daß die Schwierigkeit der notwendigen Interpretation von Mythen nicht reflektiert wird; statt dessen „berichtet“ der Mythos. – Diese Hermetisierung mindert jedoch mitnichten das Problem, denn es wird dadurch nur um so zweifelhafter, mit welcher Berechtigung man von einer ‚Ableitung‘ sprechen könnte. Das einzige ‚Argument‘, das von Zarone angeführt wird, könnte man noch in der zeitlichen Vorgängigkeit der schuldigen Tat vor der Beurteilung der Tat als schuldig sehen, S. 223: „Es muß eine schuldhaftige Handlung bzw. Verfehlung (faute) geben, damit man von Schuld (culpabilité) sprechen kann. Auf der Ebene der Wirklichkeit steht die Tat immer vor der Beschuldigung, das heißt vor dem logisch-rechtlichen Verfahren der Anklage.“ Dieses Argument ist allerdings insofern schwach, als die möglicherweise dahinterstehende Zeichentheorie unaufgedeckt bleibt. Der Hinweis auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen Bezeichnung und Bezeichnetem jedenfalls reicht für die Klärung des Verhältnisses zwischen Wirklichkeit und Bezeichnung nicht hin, denn die zeitliche Vorgängigkeit eines Tisches wäre genauso notwendig, um ihn als Tisch bezeichnen zu können oder Verfahren anzustoßen, mit denen man festlegen kann, was als Tisch gelten soll und was nicht.

noch ganz unschuldig erkennen kann und so lebt, als wäre es seinem ureigensten Selbst fremd.“⁵⁸² Zugleich mit Schuld, so läßt sich dies paraphrasieren, ergibt sich für den Menschen eine Art Selbstentfremdung. Vor der Schuld habe der Mensch eine „volle und dauerhafte“ Identität gehabt: „Der Mythos flüstert uns ein, daß der Mensch eine Identität gehabt habe, die von seiner Wohnstätte in der Nähe zum Göttlichen, aber in der Verschiedenheit abhing.“ Nach und mit der Schuld aber „habe das menschliche Dasein diese Identität verloren.“ „Nun sei eine einzige Identität möglich, und zwar die Identitätslosigkeit seines zeitlichen, unvollkommenen Wesens.“⁵⁸³ Konstruktiv verstanden holt diese Identitätslosigkeit die mit der Urerfahrung der Schuld zusammengehende Erfahrung der Sehnsucht nach Unschuld ein. Vor die Erfüllung dieser Sehnsucht – des Heimwehs oder der Unheimlichkeit – schiebt sich die mit dem Bruch gegebene Zerrissenheit des Menschen.⁵⁸⁴

Instruktiv sind Zarones Überlegungen darin, daß sie auf die genuine Ursprungsdimension der Schuldenerfahrung hinweisen: Schuld wird als plötzlich da erfahren, als unabhängig von weiteren Vermittlungen, Aitio- oder Genealogien. Reflexiv wird diese auf den Ursprung bezogene Erfahrung dort, wo der Bruch mit der primären Ordnung durch die verschiedenen Mythen näher bestimmt wird, so daß diese ursprünglichen Brüche das Selbstverständnis des Menschen und der Menschheit reflektieren. Die konstitutive Erfahrung der Schuld als Fähigkeit führt hier zu einer Möglichkeit der Selbstvergewisserung des Menschen in seinem Selbstverhältnis. Zugleich aber, und dies bildet die andere Seite, ist mit der Schuld eine Erfahrung des unwiederbringlichen Verlusts und der uneinholbaren Differenz verbunden. Insofern die Mythen diese Erfahrung widerspiegeln, zeichnen sie sich über das erste Moment der Selbstvergewisserung hinaus durch eine prinzipielle Selbstverunsicherung aus. Die volle konstitutive Bedeutung der Ursprungsdimension der Schuld stößt demnach eine Bewegung an, die den Menschen zwar einerseits über sein Selbstverhältnis belehrt, ihn aber andererseits zugleich in dieser seiner Stellung radikal verunsichert. Auf der Erfahrungsebene der Schuld entspricht dem, daß der Schuldige zwar einerseits – im Anschluß an die Möglichkeit, auch anders gehandelt haben zu können – sich über die Optionalität seines Tuns und also seiner Fähigkeit selbstbestimmten Handelns aufklärt, daß er aber andererseits zugleich der Fragilität und Abgründigkeit des Handelns inne wird.

b) Individualisierung und Verinnerlichung

Andere kulturwissenschaftliche Untersuchungen stellen im Zusammenhang der Erfahrung der Schuld als einer Fähigkeit nicht so sehr auf die Menschheit und den Menschen überhaupt ab, sondern betonen die mit dieser Erfahrung gegebenen Individualisierungs- und Verinnerlichungsbewegungen. So arbeitet Hubert Petersmann bei Aischylos heraus, daß er in der Entwicklung der Verinnerlichung von Schuld eine „Mittelstellung“ einnimmt zwischen den Ex-

⁵⁸² ebd., S. 240.

⁵⁸³ ebd.

⁵⁸⁴ Diese Erfahrungskomponente der Schuld kann davor bewahren, mit der Idee einer Überwindung der Schuld zugleich so etwas wie eine integrale Identität anzusetzen. – Eine Kritik dieser Überlegungen zur Identität müßte natürlich darauf abheben, daß die Wesensmetaphysik, auf der Zarone hier aufbaut, generell mit dem Problem der Zeitlichkeit konfrontiert ist, weil in ihr „zeitliche Identität“ ein hölzernes Eisen ist. Weshalb der Verlust der Identität gerade dasjenige bezeichnen sollte, was doch für den zwischenmenschlichen Bereich hinsichtlich der Schuld konstitutiv ist – die dynamische und also zeitliche Prozessierung von vorwerfbarem Geschehen –, bleibt dann außerhalb des Erklärbaren.

tremen einer reinen Äußerlichkeit und einer vollständigen Innerlichkeit der Schuld: „Aischylos nimmt also, was den Weg vom äußeren zum inneren Schuldverständnis betrifft, wie es uns dann im Christentum begegnet, eine Mittelstellung ein.“⁵⁸⁵ So wird die an Hand des daimon-Begriffs entwickelte These⁵⁸⁶ eines Zusammenwirkens äußerer und innerer Komponenten auch bei Aischylos bestätigt: „Wir sehen hier bei Orest [...], daß zuerst äußerer Zwang und dann auch innere Bereitwilligkeit letzten Endes am furchtbaren Geschehen in gleicher Weise beteiligt sind.“⁵⁸⁷ Bei Aischylos wird „erstmal in der Geistesgeschichte des Abendlandes deutlich ausgesprochen, daß das Böse, das Schuld bewirkt, von zwei Seiten her den Menschen befällt: von außen, und zwar als von den Göttern gesandter Zwang, und als ein eigenes Wollen des Menschen von innen. Somit wird auch letzteres als Eigenschaft des Charakters in das Schicksal des Menschen mit eingebunden und zu einem bestimmenden Faktor gemacht.“⁵⁸⁸

Dieser Bewegung der Verinnerlichung in Form der Bereitschaft und des Wollens entspricht dabei die Fähigkeit, verantwortlich handeln zu können und den Ursprung der Handlung bei sich selbst zu suchen. Die hier „Verinnerlichung“ genannte umfassende Entwicklung wirkt so letztlich in die Richtung einer Etablierung des einzelnen als eines letztinstanzlichen Verantwortungsträgers. Dieser Entwicklung korrespondiert die Verschiebung des Sühne-Konzepts: „So war auch die Sühne ursprünglich etwas rein Äußeres.“⁵⁸⁹ Dieses Äußere wird laut Petersmann dann als etwas Innerliches angesprochen, wenn die Tugend der Weisheit ins Spiel kommt: „Die Überwindung von Schuld und dem damit verbundenen Leid vollzieht sich für den antiken Griechen, im Unterschied zu Juden und Christen, nicht so sehr durch Liebe, als vor allem durch Weisheit. Sie ist die griechische Kardinaltugend und besteht für den Dichter und Theologen Aischylos, der um das Problem des Leids in der Welt ringt, im σωφρονεϊν, d. h. in ‚gesundem Denken‘, das jedem Übermaß, also der Hauptsünde der Hellenen, der Hybris, widersteht und sich der Grenzen des Menschen bewußt ist.“⁵⁹⁰ Schuld und Sühne werden stärker individualisiert, wodurch Charakter und Wille als innere Komponenten vermehrt thematisch werden müssen.⁵⁹¹

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Joël Thomas, wenn er sich gegenüber der oben erläuterten Schuldvorstellung als Ungehorsam⁵⁹² einer zweiten, „mehr verinnerlichten Deutung der Schuld“ zuwendet, die auf „das Vergessen und die Aneignung“⁵⁹³ als Gründe der Schuld abzielt und die er mit Vergil erarbeitet. Das „mystische Verständnis der Schuld“ sieht Thomas darin verkörpert, „daß Schuld für Vergil weder Ungehorsam bedeutet [...] noch geboren zu sein, wie im Christentum, sondern vor allem vergessen und sich aneignen.“⁵⁹⁴ Das Vergessen

⁵⁸⁵ Petersmann 1997, S. 194.

⁵⁸⁶ Vgl. oben S. 163.

⁵⁸⁷ Petersmann 1997, S. 194.

⁵⁸⁸ ebd., S. 190.

⁵⁸⁹ ebd.

⁵⁹⁰ ebd., S. 193.

⁵⁹¹ Im übrigen spielen auch hier Institutionen eine wichtige Rolle, was Petersmann am Areopag, der die Blutgerichtsbarkeit innehatte, verdeutlicht, ebd., S. 197: „Es sollte nun klar die Rolle aufgezeigt werden, die dieser ehrwürdige Gerichtshof bei der Überwindung des alten Gebotes endloser Blutrache spielte. Dem einzelnen Mitglied der Sippe wurde so die Verpflichtung zur Blutrache genommen, und erst dadurch, daß sie dem Spruch der Allgemeinheit zu weichen hatte, konnte auch die unheilvolle Kette von über Generationen fortgesetzter Schuld und Sühne wirkungsvoll gesprengt werden.“

⁵⁹² Vgl. oben S. 160ff.

⁵⁹³ Thomas 1999, S. 192.

⁵⁹⁴ ebd., S. 214.

kennt eine gute und eine schlechte Form: Notwendig ist „das Vergessen des ‚kleinen Ichs‘“, der Kleinigkeiten und Unwesentlichkeiten und damit das Hinter-sich-Lassen der Kleingeisterei; dagegen liegt „die schwere ontologische Sünde“ im „Vergessen des ‚großen Ichs‘“,⁵⁹⁵ mit dem der einzelne „den Weg zum Sinn in sich selbst“ findet, „nicht in der Welt“.⁵⁹⁶ „Die andere schwere ontologische Sünde in der Aeneis ist die Aneignung. Sie steht mit der ersten in einer Linie: der Held soll zum Sein handeln, nicht zum Haben.“⁵⁹⁷ „Sich aneignen bedeutet also sich absondern, sich trennen, von gründender, lebenspendender Achse abschneiden; für sich behalten macht einsam, genau wie in einem Randgebiet ferngehalten zu werden.“ „Somit bedeutet Schuld, bildlich gesprochen, Trübung, Schwerkraft, Fall, Ertrinken. Umgekehrt führt die heldenhafte Haltung zu Durchsichtigkeit.“⁵⁹⁸

In den verschuldenden Untugenden der Aneignung (des Habens) und der Kleinigkeitskrämerei spiegelt sich so wider, wie der Mensch selbstbewußt der Welt begegnen soll, nämlich in der Unterscheidung „zwischen dem, was von uns abhängt, und dem, was von uns nicht abhängt“.⁵⁹⁹ „Unter solchen Voraussetzungen bestünde die Verantwortung des Individuums darin, daß es in dem ihm gewährten, mehr oder minder großen Spielraum eine eigene, möglichst weite Nische finden und ordnen soll.“⁶⁰⁰ Das Verständnis der Schuld als innerlichem Phänomen baut damit einerseits auf der übergeordneten Entwicklung des „Aufkommens der Individualismen“ seit dem „2. Jahrhundert vor Christus“⁶⁰¹ auf, andererseits befördert es diese Bewegung. Im Rahmen der Schuld als Individualisierung und Verinnerlichung rückt die innere Welt in den Vordergrund und wird als große Tugend ein „inneres, geistiges Königtum“ etabliert: Sie „unterstreicht die Notwendigkeit, über sich selbst zu herrschen, um über die Welt zu herrschen, und zwar [...] durch Selbsthingabe.“⁶⁰²

Der Bezug zur Schuld als einer Fähigkeit wird vollends dort deutlich, wo es um die Motivation der zentralen Tugenden des Vergilschen Schuldverständnisses geht. Gemäß der Individualisierung treten die Gemeinschaftsbeziehungen in den Hintergrund: „Der Mensch verstand sich nicht mehr ontologisch, durch sein Verhältnis zu denselben Bezugspunkten, nicht mehr als Bestandteil eines Ganzen, das auf die Gesamtheit der Stadt gerichtet ist, sondern als eine Zusammensetzung von Leib, Seele und Geist“. In der Folge ist für den einzelnen heilsrelevant, wie sein jenseitig-unsterbliches Sein mit seiner diesseitigen Existenz zusammengeht: „Unser irdisches und unser jenseitiges Leben hängen somit voneinander ab.“⁶⁰³ Diese Vorstellung wird aber weniger auf die Idee einer Urschuld bezogen, sondern auf die des Opfers: „Für ihn [Lukrez] war es eindeutig: der Mensch sei kein Schuldiger, sondern ein Opfer, Opfer seiner Geburt, Opfer seines Falles in den Teufelskreis der Zeugung.“⁶⁰⁴ Diese Beziehung ist nach Thomas auch bei Vergil gegeben, so „daß das Thema der Schuld, wenn es auch nicht als ‚Urschuld‘ auftritt, sehr wohl präsent ist, allerdings in voluntaristischer Form, untrennbar vom Handeln, und in Gestalt des bei Vergil allgegenwärtigen Motivs der ‚Wieder-

⁵⁹⁵ ebd., S. 215.

⁵⁹⁶ ebd., S. 213.

⁵⁹⁷ ebd., S. 215.

⁵⁹⁸ ebd., S. 216.

⁵⁹⁹ ebd., S. 211.

⁶⁰⁰ ebd.

⁶⁰¹ ebd., S. 196.

⁶⁰² ebd., S. 217.

⁶⁰³ ebd., S. 211.

⁶⁰⁴ ebd., S. 212.

gewinnung'. Der Held richtet sich in einem Raum ein, den er durch seine Askese, sein Opfer, seine Taten verdient. Dieser Raum ist [...] wiedergewonnen und dadurch verdient.“⁶⁰⁵ Der Schuld als Fähigkeit entspricht damit die Erfahrung einerseits des Scheiterns und andererseits der Notwendigkeit der Wiedergewinnung.

c) Resümee: Ambivalenz von Selbstverunsicherung und Selbstvergewisserung

Überblickt man die konstitutive Erfahrung der Schuld als einer Fähigkeit, zeigen sich die spezifisch als Ursprünglichkeit erfahrenen Dimensionen der Schuld. Dem mit Petersmanns Überlegungen zu Aischylos in den Vordergrund gestellten Gedanken einer Bewegung der Verinnerlichung der Schuld entspricht die Erfahrung des Schuldigen, daß er sich auf sich selbst zurückgeworfen findet. Damit wird das Moment betont, daß der Schuldige dieses Schuldhafte tun können, was dann insofern konstitutiv gewendet werden kann, als der Schuldige sich durch diese Schuld erst eigentlich über seine Fähigkeit klar wird. Ein anderes Moment stellt dagegen Thomas mit Vergil heraus, wenn er auf die mit der Schuld gegebene Erfahrung des Scheiterns abhebt. Der Mensch kann in diesem Sinne als das scheiternde Wesen bestimmt werden, das so vor die Notwendigkeit gestellt ist, auf Grund des erfahrenen Bruchs mit dem Bisherigen sich selbst wiedergewinnen zu müssen. Konstitutiv gesehen gelangt der Mensch auf diese Weise erst zu sich selbst.

Aus den Überlegungen Zarones schließlich läßt sich entwickeln, daß die konstitutive Erfahrung der Schuld zwar einerseits über das Medium des Mythischen eine Selbstvergewisserung anstößt, nämlich was das Selbstverständnis des Menschen in den verschiedenen Aspekten des Zivilisatorisch-Schöpferischen, des Individuell-Zeitlichen, des Sozial-Ordnungshaften, des Existentiell-Erlösungsbedürftigen und des Politisch-Utopischen anbelangt; daß dieser Selbstvergewisserung jedoch andererseits eine radikale Verunsicherung entspricht, was die Legitimität und Stabilität der Konkretionen eben derselben Hinsichten angeht. Instruktiv verstanden spiegelt sich darin eine ursprüngliche Ambivalenz der Schuldfähigkeit des Menschen, indem sich diese Fähigkeit prinzipiell nach zwei Seiten hin auslegt: die der Selbstvergewisserung der Integrität über ihre äußere Verletzung und die der Selbstverunsicherung der Integrität durch das innere Pendant des Äußeren.⁶⁰⁶

⁶⁰⁵ ebd., S. 213.

⁶⁰⁶ Diese formale Zuspitzung der Ursprungskonstitutivität von Schuld erinnert einmal an die systemtheoretischen Fundierungsversuche des Strafrechts, vgl. oben besonders S. 89f.; und dann legt sie eine Verbindung zu den soziogenetischen Überlegungen im Anschluß an die Inklusions-Exklusions-Debatte nahe, vgl. besonders Anm. 493. Bevor man jedoch die kulturwissenschaftlich erarbeitete Erfahrungsdimension schlicht allen weiteren Diskursen als ‚ursprünglich‘ verbindlich vorordnet, bedürfte es eines anderen als hier konzipierten Typs Konstitutivität, mittels dessen man sich darüber verständigen müßte, unter welchen Bedingungen diese Erfahrungen gemacht werden können und welche Rolle diese Erfahrungen in Bezug auf einzelne Systeme spielen können. Wie oben herausgestellt, vgl. S. 146 und 148, ändern sich in einer auf Selbsterforschung abstellenden individualistischen Gesellschaft die Erfahrung konstituierenden Bedingungen und Bezüge, so daß zumindest die Idee der einen, ursprünglichen und konstitutiven Erfahrung der Schuld pluralistisch gebrochen werden muß. (Vgl. zu diesem anderen Typ Konstitutivität unten besonders S. 184.) Das methodische Problem aller Mythen als Erfahrungsräume thematisierenden Diskurse ist dabei, daß man nur auf antike Mythen – neben heutiger Literatur, die allerdings einen völlig anderen Stellenwert hat – zurückgreifen kann, so daß im Anschluß nur die Diagnose bleibt, daß Mythen heute keine verbindliche Kraft mehr haben. Diese Diagnose läßt sich jedoch selten als Selbstbeschränkung finden; vielmehr wird diese Entwicklung umgekehrt bedauert. Und um dieses Bedauern äußern zu können, braucht es implizit eine Zurückweisung der Vorordnung ‚rationaler‘ Verständigungsmethoden, welche Zurückweisung aber leider der Natur der Sache nach nicht auf rationalem Terrain geführt werden

3. Die Erfahrung der Schuld als Prinzip der Verzeitlichung

Während sich in der kritischen Hinsicht auf Schuld dort eine diachrone Dimension gezeigt hatte, wo es im Anschluß an die Problematik einer integren Identität um die Frage nach dem Umgang mit bestehender Schuld, also ihrer weiteren Be- und Verarbeitung ging,⁶⁰⁷ ergibt sich mit Blick auf die konstitutiven Strukturen der Schuld ein völlig anderer Zusammenhang zwischen Diachronie und Schuld:⁶⁰⁸ Schuld – als ursprünglich zu deutender Ordnungsbruch – bildet den Grund für die Ordnung der Zeit.⁶⁰⁹ Das Prinzip der Schuld generiert demnach solche Strukturen, durch die das Geschehen zeitlich geordnet wird und so eine gewisse Kohärenz seiner Abfolge erlangt. Insofern diese zeitliche Ordnung aus dem Bruch mit der kosmologisch-metaphysisch-religiösen Ordnung entsteht, ist sie gleichwohl eine grundständig andere als die metaphysische selber. Da das Diachrone jedoch mit dem Bruch koextensiv ist, verweist die zeitliche Ordnung auf genau diesen Bruch als einen Anfang. Und weil dieser Anfang schließlich den Menschen und die Menschheit als solche konstituiert, läßt sich die aus dieser Schuld hervorgehende zeitliche Ordnung als geschichtlich-kulturelle attribuieren, sofern die religiös-kosmologische Ordnung ungeschichtlich ist. Schuld als ursprünglich zu deutender Ordnungsbruch – so die These – bringt Kultur und Geschichte hervor.

Plausibilität gewinnt diese These, wenn sie auf die eher individuelle Erfahrung der Schuld zurückbezogen wird. Als Erleiden plötzlich da, spannt sich diese Erfahrung einerseits nach einem Grund in der Vergangenheit auf, während sie andererseits die Idee der Überwindung dieses Leids in die Zukunft projiziert.⁶¹⁰ Charakteristisch ist dabei für diese erste Hinsicht auf Erfahrung, daß die Suche nach Grund und Projekt von der Schuld her angeleitet ist, daß es sich also nicht um eine völlig offene Suche handelt, sondern die Schulderfahrung zetetische Gesichtspunkte oder Kriterien mit an die Hand gibt. Insofern diese Gründe und Projekte in einem eigenen Schritt dann wieder von der konkreten zeitlichen Ordnung abstrahiert werden können, lassen sie sich in einer zweiten Hinsicht generalisiert einesteils als Ge- und Verbote, andernteils als Lebensentwürfe verstehen. Die aus solcher Schuld- und Leidvermeidung motivierten Regeln und Entwürfe lassen sich in diesem Sinne auf die Schulderfahrung zurückführen, da Schuld bzw. Schuldvermeidung dasjenige Prinzip bildet, das diese Regeln generiert. Schuld – als Ge- und Verbote formulierend sowie Lebensentwürfe bildend – ist in diesem Sinne konstitutiv für praktische Rationalität/Klugheit und Zivilisation.

Im folgenden sind diese beiden Hinsichten auf die Schulderfahrung als ein Prinzip insbesondere aus den Arbeiten Jan Assmanns zu entwickeln, der in genau diesem Sinne zwei einander ergänzende Thesen vertritt (a). Zur Entwicklung der ersten These (b) ist zunächst auf das oben bereits explizierte Konzept konnektiver Gerechtigkeit zurückzukommen, um es jetzt jedoch mit der von Assmann grundlegend erarbeiteten und den Kulturbegriff kennzeichnenden konnektiven Struktur zusammenzubringen. Zu reflektieren ist dabei einmal auf das Ver-

könne. Davor schiebt sich eine Ursprungsmetaphorik, die recht unkritisch gebraucht wird, jedenfalls nicht Thema wird.

⁶⁰⁷ Vgl. oben S. 118f. und 134f.

⁶⁰⁸ Vgl. dazu auch schon oben S. 144 und 150.

⁶⁰⁹ Der Grund, weshalb ich Schuld nicht mit Zeit oder Zeitlichkeit überhaupt, sondern mit dem Diachronen in Verbindung bringe, liegt genau darin: Das Diachrone stellt auf das Ordnungshafte der Zeit ab, muß also nicht die These mit sich führen, daß Zeit überhaupt – im Gegensatz zu einer Zeitlosigkeit oder einer Un- oder Überzeitlichkeit – entstehen würde. Und insofern die Erfahrung der Schuld eine bestimmte Ordnung der Zeit hervorbringt, bezeichne ich sie als Prinzip.

⁶¹⁰ Vgl. für diese Bestimmung der Schulderfahrung oben S. 158f.

hältnis von Kultur und Recht, dann darauf, in welche konkreteren Funktionen und Hinsichten sich das diachrone Moment der Schuld erfahrung in archaischen Kulturen auslegt, womit zugleich die bestimmteren mit Schuld verbundenen Strukturen und Mechanismen in der Konstitution von Geschichte und Erinnerung heraustreten. Die Ausführungen zur zweiten These Assmanns (c) müssen dann die allgemeineren Entwicklungslinien in der zivilisatorisch-moralischen Dimension verfolgen, um mit Schuldvermeidung einen Rationalitätsmotor und mit Schuldbearbeitung einen Motor für Individualisierung und Verinnerlichung nachzuzeichnen. Nachdem resümierend das Diachrone des Zivilisatorischen in seinem Zusammenhang mit Schuld herausgestellt worden ist, kann dann abschließend die nähere Spezifik des kulturwissenschaftlich anvisierten Konstitutions- und Reflexionstyps konturiert werden, um davon eine andere, genuin kritische Konstitution abzuheben (4.). Diese Kritik wird so auch die konstitutive Bedeutung einer ontologischen primären Ordnung depotenzieren, indem sie sie relativiert.

a) Verzeitlichung und Disziplinierung

Jan Assmann vertritt in Bezug auf das Schuldkonzept zwei einander ergänzende und vervollständigende Thesen. Die erste, gleich näher zu bestimmende schuldspezifische These lautet, daß die Schuld erfahrung das konstitutive Prinzip der Geschichte, der Geschichtsschreibung und der Erinnerung ist. Schuld bezeichnet zum einen eine Störung der ontologisch gefaßten konnektiven Gerechtigkeit, welche Störung mitsamt ihrer Überwindung zur Vergewisserung der Ordnung dient: „Die Erinnerung der Vergangenheit folgt keinem Trieb oder angeborenem Interesse, sondern einer Pflicht, die Teil der Kulturarbeit am Menschen ist.“⁶¹¹ Denn „Geschichte [...] ist eine Funktion der ‚iustitia connectiva‘.“⁶¹² Diese Funktion kann die Schuld aber zum andern erst dann erfüllen, wenn sie zugleich durch rechtliche Vorstellungen flankiert wird: „Die These, die wir vertreten wollen, lautet: Sowohl Geschichte als auch Geschichtsschreibung hängen im Vorderen Orient aufs engste zusammen mit der Ausbildung von Rechtsinstitutionen.“⁶¹³

Diese erste, kulturell-historische Dimension der Schuld wird dann durch eine zweite, auf den zivilisatorisch-moralischen Aspekt abhebende These vervollständigt, nach der Schuld zu einer verinnerlichend-individualisierenden Bewegung der Selbstthematization und in der Folge zu einer Rationalisierung der Moral führt. „In der Erfahrung der Schuld, so lautet meine These, bildet sich der ‚innere Mensch‘ heraus.“⁶¹⁴ „In dem Maße aber, wie das mythische Modell eines Gerichts zugunsten des klassischen Modells einer Initiationsprüfung verblaßte, gewann das Totengericht an moralischer Rationalität.“⁶¹⁵ So wird durch die Aufstellung konkreter Regeln „nicht nur über das zukünftige Geschick der Seele entschieden, sondern zu einem gewissen Teil auch die irdische Lebensführung des einzelnen“ bestimmt, indem er sein Leben auf die Befolgung dieser Regeln ausrichten muß. „Die Idee des Totengerichts konsti-

⁶¹¹ Assmann 2005, S. 257f.

⁶¹² ebd., S. 257.

⁶¹³ ebd., S. 230.

⁶¹⁴ Assmann 1999, S. 120. Vgl. daneben Assmann 1997a, S. 13, oben in Anm. 521 zitiert.

⁶¹⁵ Assmann 1999, S. 128.

tuierte nicht nur das Jenseits, sondern auch das Diesseits als einen schuldfreien Raum. Darin möchte ich sogar seine eigentliche Funktion sehen.“⁶¹⁶

b) Schuld als Prinzip des Kulturell-Historischen

Zunächst ist die erste These zu erläutern. Die bereits als primäre Ordnung eingeführte konnektive Gerechtigkeit⁶¹⁷ stellt nach Assmann eine Manifestation der jeder Kultur zugrundeliegenden konnektiven Struktur dar. „Jede Kultur bildet etwas aus, das man ihre konnektive Struktur nennen könnte. Sie wirkt verknüpfend und verbindend, und zwar in zwei Dimensionen: der Sozialdimension und der Zeitdimension.“⁶¹⁸ Diese beiden Strukturen fundieren drei zusammenhängende Momente einer jeden Kultur: ‚Erinnerung‘ (oder: Vergangenheitsbezug), ‚Identität‘ (oder: politische Imagination) und ‚kulturelle Kontinuierung‘ (oder: Traditionsbildung).“ Sie bilden „als ‚symbolische Sinnwelt‘ [...] einen gemeinsamen Erfahrungs-, Erwartungs- und Handlungsraum [...], der durch seine bindende und verbindliche Kraft Vertrauen und Orientierung stiftet.“ „Was einzelne Individuen zu einem solchen Wir zusammenbindet, ist die konnektive Struktur eines gemeinsamen Wissens und Selbstbilds, das sich zum einen auf die Bindung an gemeinsame Regeln und Werte, zum anderen auf die Erinnerung an eine gemeinsam bewohnte Vergangenheit stützt.“⁶¹⁹ Neben diesen Momenten und Funktionen bildet das „Grundprinzip“ der Wiederholung und Vergegenwärtigung das dritte und abschließende Element des Kulturbegriffs Assmanns. Je nachdem, ob Wiederholung oder Vergegenwärtigung im Vordergrund stehen, handelt es sich bei der Kohärenz der Momente einer Kultur entweder um eine „rituelle“ oder um eine „textuelle“.⁶²⁰ Mit der rituellen Kohärenz „wird zum einen die interne zeitliche Ordnung der einzelnen Begehung festgelegt und zum anderen jede Begehung an die vorhergehende geknüpft.“⁶²¹ Mit der textuellen Kohärenz ist dagegen „eine neue konnektive Struktur entstanden. Ihre Bindekräfte heißen nicht Nachahmung und Bewahrung, sondern Auslegung und Erinnerung. An die Stelle der Liturgie tritt die Hermeneutik.“⁶²²

In dieses Modell von Kultur mit seinen verschiedenen, aber zusammenhängenden Grundstrukturen trägt Assmann das Schuldkonzept ein und mißt ihm für die Momente der Erinnerung, Identität und Tradition zentrale Bedeutung zu. Er verknüpft Schuld und Kultur allerdings nicht direkt, sondern vermittelt sie über ein Konzept von Handlung und Recht: „Anders als über Erinnerung ist uns Geschichte nicht gegeben; anders als über Handeln ist uns Geschehendes nicht erinnerlich.“ Handeln setzt die Existenz eines Handlungsspielraums voraus, der durch Bindungen und Freiheiten, also rechtlich strukturiert ist. Handeln findet statt in einem rechtlich strukturierten Raum.“⁶²³ Die Gedankenfolge ist hier also, daß erstens Geschichtliches nur durch Erinnerung zugänglich ist, daß zweitens durch das Medium der Erinnerung das Erinnerte nur in Bestimmungen und Modi des Handelns repräsentiert werden kann und daß drittens Handlungen nur vor dem Hintergrund rechtlich strukturierter Hand-

⁶¹⁶ ebd., S. 129.

⁶¹⁷ Vgl. oben S. 157.

⁶¹⁸ Assmann 2005, S. 16.

⁶¹⁹ ebd., S. 16f.

⁶²⁰ Vgl. ebd., S. 17f.

⁶²¹ ebd., S. 17.

⁶²² ebd., S. 18.

⁶²³ ebd., S. 230. Assmann zitiert sich selbst, Assmann 1988, S. 105.

lungsspielräume vorgestellt werden können,⁶²⁴ weil erst solche Taten als Handlungen qualifiziert sind, die Begriffe von Verbindlichkeit und Freiheit voraussetzen, und zwar sowohl bereits bestehender Bindungen als auch durch die Handlung eingegangener Bindungen. Diese Überlegung bildet die gedankliche Stütze der These, die Assmann hinsichtlich der Geschichte vertritt: „Sowohl Geschichte als auch Geschichtsschreibung hängen im Vorderen Orient aufs engste zusammen mit der Ausbildung von Rechtsinstitutionen.“⁶²⁵ Schuld ist primär weder ein geschichtlicher noch ein kultureller Begriff, sondern rechtlich-theologisch motiviert.

Assmann weist damit „dem Recht eine zentrale Position in der konnektiven Struktur früher Gesellschaften“⁶²⁶ zu. Das Recht bildet gleichsam den Rahmen für Handeln, Erinnerung und Geschichte. Handeln und Erinnerung sind stets darin eingebettet, sind „an die Selbstverpflichtung auf langfristige Bündnisse und die Geltung hochverbindlicher Verträge und Gesetze geknüpft [...]. Die Bindungen, denen die Menschen mit der Herausbildung staatlich organisierter Gemeinwesen nach innen und außen unterworfen wurden, nahmen die Zukunft in Anspruch und schufen, zusammen mit dem sich herausbildenden Handlungsraum ‚Welt‘, auch die sozial verfaßte Zeit, in der sich erinnerte Geschichte ereignet.“⁶²⁷ Wenn Assmann an diesen Stellen von „Recht“ und „Rechtsinstitutionen“ spricht, ist damit jedoch kein ausdifferenzierter, genuin juristischer Bereich gemeint, sondern solches Recht ist untrennbar mit religiösen Vorstellungen verflochten. Deutlich wird das an der Bestimmung des „juristischen Charakters“ von Texten (insbesondere „Fluchformeln“):⁶²⁸ Sie sind deshalb juristisch, weil sie „Verträge“ sind, „in denen potentielle Übertreter der göttlichen Vergeltung überantwortet werden. [...] Die Zukunft, in die hinein diese Texte ihre bindende Kraft ausüben, liegt in den Händen der Götter, die dafür Sorge tragen müssen, daß die Gesetze nicht vergessen werden und den Übertreter die Strafe trifft.“⁶²⁹

In der Folge arbeitet Assmann heraus, inwiefern verschiedene rechtlich-religiöse Rahmen eine unterschiedliche Strukturierung von Geschichte nach sich ziehen. So falle „in den großen hethitischen Geschichtswerken [...] der Zusammenhang von Schuld, Recht und Gerechtigkeit ins Auge“,⁶³⁰ indem die Vergangenheit nicht nur dokumentiert und chronologisiert wird, sondern die Erinnerung wesentlich eine „interessierte“ ist, „die die Vergangenheit braucht, um die Gegenwart verstehen zu können.“⁶³¹ Geschichte dient dem Gegenwartsverständnis. Eine zweite Funktion der Geschichte weist noch stärker auf die Verbindung zum Schuldbegriff und setzt gleichsam die umgekehrte Richtung der Suche frei. Leiden wird in einen rechtlich-religiösen Rahmen gesetzt, wodurch es als Bestrafung einer vergangenen Handlung interpretiert werden kann. „Im Zeichen der Schuld wird die Geschichte lesbar, d. h. sie erfüllt sich mit

⁶²⁴ Das ist natürlich nicht unumstritten, an dieser Stelle aber nicht weiter zu diskutieren. Eine Teilschwierigkeit, nämlich die des Verhältnisses von Handeln und Erleiden, wird gleich noch zu erörtern sein, vgl. S. 181, grundsätzlich muß die Reflexion dann mit Ricœur werden, besonders bei der Diskussion von Ricœur, GGv, der in seinen Überlegungen zu Gedächtnis und Erinnerung stärker die Problematik in den Vordergrund stellt, daß das Gedächtnis mit Bildern verbunden ist.

⁶²⁵ Assmann 2005, S. 230.

⁶²⁶ ebd., S. 231.

⁶²⁷ ebd.

⁶²⁸ ebd., S. 235: „Diese ‚Fluchformeln‘ bringen am deutlichsten zum Ausdruck, was man sich von den Göttern erwartet: die Gewährleistung der konnektiven Gerechtigkeit.“

⁶²⁹ ebd., S. 234f. Ein Manko ist, daß dieses Verhältnis von Recht und Religion von Assmann nur en passant eingeführt wird.

⁶³⁰ ebd., S. 236.

⁶³¹ ebd., S. 238f.

Sinn, wird semiotisiert bzw. ent-trivialisiert. Das bedeutet, daß die rituelle Ornamentik der Zeit, der unendliche Rapport der ewigen Wiederkehr des Gleichen, verblaßt und die Diskontinuitäten, die Brüche, Umschwünge, Entwicklungslinien und Ereignisketten hervortreten. [...] Nicht ‚historisches‘, sondern juristisches und theologisches Interesse leitet die rekonstruktive Erinnerungsarbeit.⁶³² Auf dieser Linie wird Schuld „zum Inzentiv für Erinnerung und Selbstthematization.“⁶³³

Eine dritte Stufe der Historisierung ist nach Assmann dort erreicht, wo Mythos und Geschichte auseinandertreten, so daß das Leiden selber als unwiederholbare Ausnahme gedeutet werden kann. „Dieses Inzentiv [der Schuld] geht aus der Erfahrung des Leidens hervor. Die Erfahrung des Leidens sträubt sich gegen zwei Prämissen: die Prämisse sinnlosen Zufalls und die Prämisse der zyklischen Wiederkehr. Leiden ist 1. Zeichen und 2. Ausnahme. So wird mit der Semiotisierung des Leidens zugleich die Kreisläufigkeit der Zeit und die Kontingenz der Geschichte durchbrochen.“⁶³⁴ In der Konsequenz verändert sich dann die Wahrnehmung dessen, was als historisches Ereignis gelten kann, nämlich hin zu „charismatischen Ereignissen“, die als einzelne Anker der Geschichtsschreibung dienen. „Das mythische Ereignis ‚zyklisiert‘, das historische linearisiert die Zeit. [...] Das historische Ereignis, das ja schon aktualisiert ist, muß veröffentlicht, verewigt, kommemoriert, erinnert werden.“⁶³⁵ Eine letzte „Stufe in der Darstellung von Geschichte“ schließlich „ist erreicht, wenn die Vergangenheit unter dem Gesichtspunkt der Schuld systematisch aufgearbeitet wird.“⁶³⁶ Begründung, Rechtfertigung und Legitimation werden so als in sich historische Formen konstituiert, die sowohl an das geschichtlich Schlechte und Üble erinnern als auch einerseits die Notwendigkeit der gegenwärtigen und zukünftigen Besserung darlegen sowie andererseits zur inhaltlichen Bestimmung des dazu Notwendigen beitragen.⁶³⁷

Insgesamt wird aus diesen unterschiedlichen Struktur- und Funktionsbestimmungen der Geschichte und Geschichtsschreibung deutlich, daß Geschichte relativ zur Spezifik der Kultur steht, welche Spezifik sich aus der näheren Bestimmung der konnektiven Gerechtigkeit ableitet: „Erst aus der kulturellen Konstruktion der ‚iustitia connectiva‘ ergibt sich der kommemorative Imperativ ‚Du sollst dich erinnern! Du sollst nicht vergessen!‘, der sich in den einzelnen Kulturen und in den einzelnen Individuen auf je spezifische Weise als historischer Sinn konkretisiert.“⁶³⁸ Schuld als „besonders mächtiges Inzentiv“⁶³⁹ initiiert erstens diese historisierende Bewegung hin zu Verstehen, Sinn, Linearität und Begründung; sie markiert zweitens die Diskontinuitäten und Brüche in der Vergangenheit, die Anlaß – Schuld als Erfahrung des Leidens – zu dieser Bewegung waren. Mit Blick auf ihr Konstitutives bildet Schuld so die Folie, vor der sich Geschichte und historischer Sinn allererst herauskristallisieren.

⁶³² ebd., S. 243f.

⁶³³ ebd., S. 244.

⁶³⁴ ebd. Das ist auf diesem Generalisierungsniveau natürlich falsch, denn das würde bedeuten, daß der Mythos das Leiden gar nicht thematisieren könnte, obwohl er es doch tut. Tatsächlich blieben die Bedingungen zu erörtern, die die Verdrängung zyklischer Zeitvorstellungen zugunsten linearer befördern. Die bloße Erfahrung des Leidens jedenfalls reicht nicht hin, diesen „durchgreifenden mentalitätsgeschichtlichen Wandel“, S. 247, zu erklären.

⁶³⁵ ebd., S. 249.

⁶³⁶ ebd., S. 251.

⁶³⁷ Vgl. insbesondere ebd., S. 252f.

⁶³⁸ ebd., S. 258.

⁶³⁹ ebd., S. 244.

ren. Das ist die grundlegend diachrone Dimension der Schuld erfahrung.⁶⁴⁰ Diese überragende Bedeutung der Schuld stellt Assmann in einer letzten genealogisierenden Betrachtung noch einmal heraus, indem er „Schuld und Schuldbewußtsein“ „an den Bruch von Eiden und Verträgen“⁶⁴¹ knüpft. Schuld, so die dahinterstehende These, ist kein bloß historisch-kulturelles Phänomen, sondern greift auf den rechtlich-religiösen Rahmen durch: „Vertragsbruch wird zum Urmodell der Sünde.“⁶⁴² Auf dieser Ebene steht der Mensch dann wieder im Verhältnis zu einer primären Ordnung; und geschichtliches Wesen ist er nur insofern, als er einerseits diese Ordnung einhalten muß – weshalb er sich erinnern muß –, als er andererseits – möglicherweise oder prinzipiell – gegen diese Ordnung verstoßen hat – weshalb er sich wiederum erinnern muß –.⁶⁴³

c) Schuld als Prinzip des Zivilisatorisch-Moralischen

Assmanns zweite These hinsichtlich der Bedeutung von Schuld in archaischen Hochkulturen bezieht sich auf eine zivilisatorisch-moralische Dimension. Hier ist zunächst historisch nachzuzeichnen, welche Umstellung in der altägyptischen Vorstellung und Praxis des Totengerichts wirkmächtig gewesen ist. Dann ist zu referieren, inwiefern damit eine Veränderung in der Auffassung der Schuld einhergeht, welche Bedeutungsverschiebung der Schuld daraufhin kritisch mit der Verinnerlichungsthese abgeglichen werden kann. Und schließlich ist diese zivilisatorisch-moralische Hinsicht der Schuld mit der kulturell-geschichtlichen Dimension der ersten These einerseits, mit der rechtlich-religiösen Dimension der primären Ordnung andererseits übereinzubringen. Vor diesem Hintergrund können dann die auch die zivilisatorisch-moralische Hinsicht durchziehenden Spuren der Diachronie der Schuld heraustreten.

An Hand der Veränderung von einer frühen zu einer klassischen Form des Totengerichts im Mittleren Reich des Alten Ägypten erarbeitet Assmann die zentrale These: Der Wandel der Totengerichtspraxis bringt eine veränderte Gottesvorstellung mit sich, nämlich hin zu einem ‚wissenden‘ und das heißt in diesem Fall allwissenden⁶⁴⁴ Gott; in einer Kultur, in der sich der einzelne auf Grund einer fehlenden Gewissenskonzeption nicht von Schuld entlasten kann, übernimmt genau diese Funktion Gott. – Beim Tode eines Menschen klagen in einer frühen Form des Totengerichts viele Menschen – unter ihnen besonders seine Feinde – den Verstorbenen seiner Verfehlungen an. In Hinsicht auf dieses letzte Gericht bedeutet das für den einzelnen, daß er in und für seine Lebensführung diejenige „Magie“ erlernen muß, die es

⁶⁴⁰ Besonders deutlich ist hier Assmann 1999, S. 100: „Ich möchte diese Unterscheidung [zwischen Scham als horizontal und Schuld als vertikal dimensioniert] auf die Zeitdimension ausdehnen. In der Sphäre der Inter-Vision, der Ehre und der Scham – so meine These – dominiert die Synchronie, in der Sphäre der Inter-Lokution, der Schuld und des Gewissens dagegen die Diachronie. [...] In der Sphäre der Interlokution dagegen erweitert sich die Mitwelt um Vor- und Nachwelt. [...] Wer dagegen sein Gewissen kultiviert, lebt im Blick auf Vergangenheit und Zukunft.“ „Schuld gehört in einen diachronen Gedächtnisraum“. Vgl. zur Kritik an dieser schematisierenden Gegenüberstellung auch von Moos 2001a, besonders S. 177. Die Problematik dieser ausschließlich gegenüberstellend-kontrastiv vorgehenden Assoziation von Vorstellungen, die weder argumentierend noch herleitend verfährt, ist später unter Einbeziehung des Konzepts der Sündkultur zu diskutieren, vgl. S. 179. – Die diachrone Dimension läßt sich im übrigen auch an weiteren Untersuchungen festmachen, vgl. beispielsweise Zarone 1999, S. 225, der die Notwendigkeit einer Utopie zukünftiger Erlösung betont.

⁶⁴¹ Assmann 2005, S. 255.

⁶⁴² ebd., S. 256. Dieses Modell und dieser Sündenbegriff wird nach Assmann erst später auf den Fall eines Bündnisses zwischen Gott und einem Volk übertragen.

⁶⁴³ In diesem Sinne betont Assmann dasjenige Moment der primären Ordnung, nach dem der Mensch zu ihr wesentlich im Verhältnis der Erfüllung oder Verletzung steht, vgl. oben S. 156.

⁶⁴⁴ Assmann 1997b, S. 55.

ihm erlaubt, „mit komplexen Situationen und unvorhersehbaren Unglücksfällen fertig zu werden, auf die man sich nicht gezielt vorbereiten kann.“⁶⁴⁵ In der klassischen Form dagegen, die „spätestens ab dem 15. Jahrhundert v. Chr. allgemeine kanonische Geltung besaß“, nimmt das Totengericht die Form einer Prüfung und eines Reinigungsrituals an, bei dem nicht mehr Menschen, sondern allein ein allwissender Gott als Kläger auftritt.⁶⁴⁶ Da es hier zugleich darauf ankommt, „achtzig Vergehen nicht begangen zu haben“,⁶⁴⁷ kann sich der einzelne in seiner Lebensführung darauf konzentrieren, diese Verbote kategorisch zu beachten.

Assmann faßt das darin zusammen, daß der einzelne auf Grund des fehlenden Gewissenskonzepts nichts zur Bewältigung der Schuld beitragen kann: „Die Begriffe des Gewissens und der Reue sind unbekannt. Der einzelne kann von sich aus nichts dazu tun, seine Schuld durch Verarbeitung, Bekenntnis, Geständnis und Buße aus der Welt zu schaffen.“ Durch das rein objektivistische Schuldverständnis ist eine Entschuldigung nur möglich, indem der allwissende Gott bestimmte Taten nicht anrechnet: „In dieser Situation erscheint der Begriff des wissenden Gottes als eine Entlastung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Schuld auf dem Wege der Nichtanrechnung aus der Welt zu schaffen.“⁶⁴⁸ Gar nicht erst in den Blick kommen so die Veränderungen der Be- und Verarbeitung von Schuld, die durch ihre Verinnerlichung möglich werden, die erst vor dem Hintergrund der Selbstthematization diskutiert werden können.

In den Rahmen der Veränderung des Selbstverständnisses und -verhältnisses fallen näher zwei verschiedene Entwicklungstrends: einmal die Be- und Verarbeitung von Schuld, dann die generelle Schuldvermeidung. Diese letztere Idee einer Schuldvermeidung verbindet Assmann über den Wandel der Gottesvorstellung hinaus zivilisationstheoretisch⁶⁴⁹ mit einem Gewinn „an moralischer Rationalität“⁶⁵⁰ und damit der Ordnung des Lebens im Sinne eines Ideals diesseitiger Schuldfreiheit oder -losigkeit. Die klassische Form des Totengerichts bezieht sich nach Assmann „auf nicht viel anderes als die normalen Regeln korrekten Verhaltens“ und zielt damit „in Richtung auf eine Moral, die eine erstaunliche Sensibilität für die feineren Regeln mitmenschlicher Verständigung oder ‚kommunikativer Solidarität‘ an den Tag legt.“⁶⁵¹ Damit aber kommt diesen Regeln eine doppelte Funktion zu: einerseits Regelung des sozial relevanten Verhaltens, andererseits das Versprechen, das bei diesseitiger Unschuld „das Gelobte Land“, der „schuldfreie Raum der Fortdauer“ auch im Jenseits erreicht werden wird. „In jedem Fall aber handelt es sich um eine schuld-bezogene Selbstthematization“.⁶⁵²

Noch ausgeprägter – nämlich in Form der individuierenden Verinnerlichung – wirkt diese Selbstthematization jedoch hinsichtlich der Schuldbearbeitung. Möglich wird diese Bearbeitung durch die Institution des Bekenntnisses, die Schuld in diachroner Hinsicht öffentlich macht,⁶⁵³ damit die Selbstthematization fördert und schließlich zur Überwindung der Schuld führt. „In der Erfahrung der Schuld, so lautet meine These, bildet sich der ‚innere Mensch‘ heraus [...]. In diesen Zusammenhang gehört als untrügliches Kennzeichen einer Schuldkul-

⁶⁴⁵ ebd.

⁶⁴⁶ Vgl. ebd.

⁶⁴⁷ ebd., S. 56.

⁶⁴⁸ ebd., S. 61.

⁶⁴⁹ Vgl. zum Grundschemata des Zivilisationsprozesses nach Elias oben Anm. 422.

⁶⁵⁰ Assmann 1999, S. 128.

⁶⁵¹ ebd., S. 127.

⁶⁵² ebd.

⁶⁵³ Erinnert sei an die Zitate in Anm. 640.

tur die Institution der Beichte, des öffentlichen oder geheimen Schuldbekenntnisses, der schuldbezogenen Selbstthematisierung.⁶⁵⁴ „Der Mensch fühlt sich jetzt in seinen individuellen Entscheidungen Gott verantwortlich. [...] Im Licht solcher persönlichen Gottesbindung werden nun auch die Wechselfälle des einzelnen Lebens in ganz neuer Weise lesbar.“⁶⁵⁵

„Jetzt sucht man zumindest in bestimmten Fällen – insbesondere schweren Erkrankungen – die Ursache in einer Schuld, die man einer Gottheit gegenüber auf sich gezogen hat. In diesen Fällen war mit Magie nichts geholfen. Es kam vielmehr darauf an, die erzürnte Gottheit zu versöhnen.“⁶⁵⁶ So „besteht ein scharfer Kontrast zwischen der Heimlichkeit der Schuld und der Öffentlichkeit des Bekenntnisses. Gerade die Öffentlichkeit ist es, die sühnend (,schuldabführend’) wirkt.“⁶⁵⁷ „Bekenntnis heißt hier in erster Linie Veröffentlichung, Aufdeckung, Bekanntmachung. Nicht auf die Details der Verfehlung kommt es an, hiervon ist vielmehr nur in ganz pauschalen Wendungen die Rede, sondern auf die Enthüllung des bislang Verborgenen und die allumfassende Reichweite der Verkündung.“⁶⁵⁸ Das verborgene Innerliche und nur dem einzelnen Bekannte rückt damit in den Blick, wie zugleich die Gottesbeziehung persönlicher wird. Das ist der Inhalt der These von der Individualisierungs- und Verinnerlichungsbewegung der Schuld.⁶⁵⁹ Die individuierenden Aspekte sind: „Lebensfrist, Lebensprognose, Erfüllung und Seele. Sie alle machen klar, daß es hier um das Individuum in seiner unverwechselbaren Einmaligkeit und in der Kontingenz seiner besonderen Lebensumstände geht“.⁶⁶⁰

Die Schwierigkeit dieser mit Schuld einhergehenden Verinnerlichung wird dann deutlich, wenn man zur Gegenüberstellung von Scham- und Schuldkultur noch den Begriff „Sündkultur“⁶⁶¹ hinzunimmt. Zunächst ist mit dem Schuldbegriff beansprucht, daß die Innerlichkeit als das Verborgene öffentlich gemacht wird, damit gesühnt werden kann. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß damit keinerlei Vorstellung einer Umkehr des Schuldigen verbunden ist: Der „Akt schuldhafter Selbstverheimlichung kann nur durch einen entgegengesetzten Akt rückhaltloser Selbst-Eröffnung geheilt werden. Diese Wende von Bruch und Trennung zu Versöhnung und Vereinigung kann nur öffentlich vollzogen werden. Worauf es hier weniger ankommt, ist der Prozeß einer inneren Wende in Form von Umdenken, Reue, Zerknirschung, Formen innerer ‚Schuldarbeit‘“.⁶⁶² „Die ägyptische Schuldkultur scheint die Vorstellung einer Herzenswandlung nicht zu kennen. Was sich hier wandelt, ist nicht das Herz des Sünders, sondern das des strafenden Gottes. Er ist es, der umdenkt, einlenkt, nachgibt und vergibt.“⁶⁶³ Assmann wendet diese Grenze der Verinnerlichung nicht auf die Verinnerlichungsthese zu-

⁶⁵⁴ Assmann 1999, S. 120/122.

⁶⁵⁵ ebd., S. 132.

⁶⁵⁶ ebd., S. 133.

⁶⁵⁷ ebd., S. 138.

⁶⁵⁸ ebd., S. 135.

⁶⁵⁹ Vgl. zur Individualisierung des Gottesbezugs ebd., S. 123f.: Gott wird im Bild des Herzens „persönlicher Schöpfer des einzelnen“ und „personifiziert“ dessen „genetisches Programm [...], das Gestalt, Gesundheit und Veranlagung umfaßt.“

⁶⁶⁰ ebd., S. 124.

⁶⁶¹ ebd., S. 144.

⁶⁶² ebd., S. 138f.

⁶⁶³ ebd., S. 139.

rück; tatsächlich aber wird deutlich, daß sich Schuld erst im Verbund mit einer bestimmten auf Innerlichkeit abstellenden Vorstellung von Sühne auf Innerlichkeit bezieht.⁶⁶⁴

Die zweite These Assmanns geht demnach insgesamt darauf, daß die Entwicklung des Schuldkonzepts einerseits hin auf eine Rationalisierung der Moral und Lebensführung erfolgt, daß sie andererseits eine bestimmte Individualisierung und Verinnerlichung mit sich bringt. Insofern damit eine gesteigerte Selbstthematisierung und Selbstkontrolle einhergeht und sich die Gottesbeziehung auf das Individuum hin personalisiert, scheinen auch hier Momente auf, die sich als diachrone Spuren ansprechen lassen. Die Biographie des einzelnen läßt sich an den Spuren, die die Gottheit hinterlassen hat, ablesen; der einzelne muß seine Taten erinnern, um sie auf mögliche Verstöße überprüfen zu können; er muß seine Verfehlungen bekennen und öffentlich machen, um der Strafe entgegenzuwirken und die eventuellen Ausschlußmechanismen der Gemeinschaft auszuhebeln; und er muß seine Entscheidungen an Regeln ausrichten, wodurch er sein zukünftiges Heil beeinflussen kann. Insbesondere das Moment der Ausrichtung von Entscheidungen an Regeln führt dazu, daß diese Regeln ‚verinnerlicht‘ werden können, so daß sie eine weitere Stufe auf dem Weg der Ausbildung eines Selbstverhältnisses bilden. Die Bildung dieser Regeln jedoch beruht auf Verstehens- und Legitimationsvorgängen, die in sich geschichtlich strukturiert sind; und so müssen auch die aus dem Motiv oder Prinzip der Schuldvermeidung hervorgehenden abstrakten Regeln als geschichtlich aufgefaßt werden.

Assmann beleuchtet damit die Erfahrung der Schuld in konstitutiver Hinsicht in mehreren Aspekten. Erstens konzeptualisiert er Schuld kulturell als Initiator von Geschichte und Erinnerung, so daß Schuld die Folie abgibt, vor der sich überhaupt erst Geschichte konstituieren kann. Zweitens arbeitet er heraus, daß in zivilisatorischer Hinsicht Schuld im Sinne von Schuldlosigkeit die Rationalisierung der Moral vorantreibt, daß Schuld rationalitäts- und moralkonstitutiv wirkt. Und schließlich stellt Assmann – mit Einschränkungen – heraus, daß Schuld ein Katalysator der Verinnerlichung ist, ja daß sie die Innerlichkeit aufdeckt und konstituiert. Dabei hebt die kulturelle Dimension besonders auf die Diachronie ab, auch wenn die Momente der Deutung und ursprünglichen Differenzierung damit verbunden bleiben. Deutlich wird dabei zugleich, daß diese Diachronie keine eindeutig-direkte ist, sondern davon abhängig bleibt, welche weiteren Funktionen die Geschichte erfüllen soll.

4. Kritik: primäre Ordnung, Tun und Erleiden

Die Kritik an der vom kulturwissenschaftlichen Diskurs beanspruchten Konstitutivität der Schuld kann sich vornehmlich an dem prominent durch Assmanns Position hervorgerufenen Problem entzünden, inwiefern die Überlegungen zu den Fundamenten von Kultur und Geschichte generalisiert werden können. Zentral ist dabei die Frage nach dem Status der konnektiven Gerechtigkeit. Sofern mit dieser Gerechtigkeit zugleich eine primäre Ordnung gemeint ist, bezieht sich die Kritik über Assmanns Modell hinaus auf den kulturwissenschaftlichen Diskurs insgesamt. Wie oben allgemein herausgearbeitet, neigt dieser Diskurs dazu,

⁶⁶⁴ Für den griechischen Kontext arbeitet das auch Dodds 1991, S. 24f., heraus: „Streng genommen wird aus dem archaischen Schuldgefühl ein Gefühl für Sündhaftigkeit nur durch jenen Vorgang“ der „Internalisierung“ des Gewissens“ – „ein Phänomen, das spät und undeutlich in der griechischen Welt erscheint und erst lange, nachdem das weltliche Recht die Bedeutung des Motivs zu erkennen begonnen hatte, zum Allgemeingut wird.“

den ontologischen Status dieser Ordnung und Gerechtigkeit zu betonen, ohne zu diskutieren, welche anderen Möglichkeiten zwar nicht unbedingt für archaische Hochkulturen, aber doch zumindest für neuzeitlich-moderne Gesellschaften zu erwägen sind. Dazu ist zunächst noch einmal herauszuarbeiten, wie der Zusammenhang zwischen Kultur und Recht-Theologie sowie zwischen Zivilisation und Recht-Theologie ist, denn auf die eine oder andere Art wird diese strikt zwischen einem Fixpunkt und variablen Größen differenzierende Grundunterscheidung stets von außen an das Modell von Kultur herangetragen.

Demgegenüber kann die Kritik an das Konzept einer individualistischen Gesellschaft⁶⁶⁵ anschließen und mit ihm auf der Bedeutung nicht nur der Individualität und des Gesellschaftlich-Kulturellen, sondern gerade auf der des dynamisch-prozessual verstandenen Interpersonalen und Intersubjektiven insistieren. Denn mit der Berücksichtigung dieses Faktors entfällt die Konzentration auf den Bruch einer vorgängigen und nie einzuholenden Ordnung zugunsten einer Abhängigkeit von der Artikulation von Leiden und Schädigungen, die einem anderen Menschen zugefügt worden sind. In der Folge tritt neben die von sämtlichen kulturwissenschaftlichen Überlegungen bemühte Konstitutivität funktional-kategorialen Typs ein anderer Typ Reflexivität, nämlich ein kritisch-differentieller. Dieser kritische Typ mindert keineswegs die Bedeutung der Schuld als eines Reflexionsmediums; aber er depotenziert Schuld doch als das eine große Ereignis, als den einen Urbruch und Urabfall, der die gesamte Kultur und Geschichte konstituieren soll, und setzt an diese Stelle das Schuldkonzept als Medium des Vorwerfens, das durch keine vorgängige Ordnung abgesichert werden kann, sondern auf die Artikulation und intersubjektive Kommunikation abstellt, die wiederum als in sich plural begriffen werden muß.

Die größte Überzeugungskraft gewinnt Assmanns Position sicherlich dort, wo sie es erlaubt, die später divers aufbereiteten geschichtsphilosophischen Modellierungen von Geschichte als Modifikationen einer Grundstruktur zu begreifen: gegenwärtiges Leiden wird als Strafe interpretiert, die auf einen schuldhaften Grund in der Vergangenheit sowie auf die durch Sühne mögliche zukünftige Überwindung des Leidens weist; so soll die verletzte konnektive Gerechtigkeit restituiert werden. Diese Struktur ist jedoch nur auf Grund der Unterscheidung zwischen einem rechtlich-theologischen Bereich einerseits und einem kulturell-geschichtlichen andererseits möglich. Diese Sphären werden daher in einem ersten Schritt separiert: „Sowohl Geschichte als auch Geschichtsschreibung hängen im Vorderen Orient aufs engste zusammen mit der Ausbildung von Rechtsinstitutionen.“⁶⁶⁶ Sie werden darüber hinaus in einem zweiten Schritt als einseitiges Voraussetzungsverhältnis vorgestellt: „Handeln setzt die Existenz eines Handlungsspielraums voraus, der durch Bindungen und Freiheiten, also rechtlich strukturiert ist.“⁶⁶⁷ Fragt man hier begrifflich-logisch auf einen ersten Grund zurück, stellt sich ein klassisches Problem: Die rechtliche Strukturierung ist nicht anders denkbar als in Form einer Handlung; diese Handlung setzt aber einen rechtlichen Rahmen voraus; dieser rechtliche Rahmen wiederum weist auf ein vorhergehendes Geschehen in Form einer Handlung zurück usw. usf.⁶⁶⁸

⁶⁶⁵ Vgl. oben S. 148f.

⁶⁶⁶ Assmann 2005, S. 230.

⁶⁶⁷ ebd.

⁶⁶⁸ Diese Schwierigkeit betrifft nicht nur den kulturell-geschichtlichen, sondern genauso den zivilisatorisch-moralischen Bereich, da Assmann auch hier den Schuldbegriff direkt mit der rechtlich-theologischen Ebene kurzschließt, Assmann 1999, S. 137: „Das entscheidende Element der ägyptischen Beichte ist also nicht so sehr

Um begrifflich aus diesem Zirkel herauszukommen und das Recht als einen jeder Handlung vorausgehenden Rahmen zu etablieren, braucht es einen anderen als den Handlungsbegriff. Dieser Begriff muß dabei zugleich über den spezifischen Gegebenheitsmodus ‚rechtlich‘ apostrophierter Verbindlichkeiten informieren. Nach den vorstehenden Überlegungen eignet sich dafür der Begriff des Erleidens.⁶⁶⁹ Zwar führt Assmann selber das Erleiden stets auf Handlungen zurück, so daß rechtlich kodifizierte oder sanktionierte ‚Verträge‘ sowohl im außen- als auch im innenpolitischen Bereich eine Art Rahmen abgeben, der es dann zunächst erlaubt, dann aber auch erzwingt, daß man sich erinnert. Aber die andere Möglichkeit, daß bestimmte Erinnerungen von sich aus eine solch prägende und verpflichtende Kraft erhalten, ausbilden oder mit sich führen, daß sie nur als rechtliche Bindungen oder Verpflichtungen angemessen begriffen sind, wird nicht in Betracht gezogen.⁶⁷⁰ Im Assmannschen Modell bleibt nur, das Leiden als menschliches aufzufassen, es damit auf göttliches Handeln im Sinne der Strafe zurückzuführen und so als einen durch menschliches Handeln begründeten Ordnungsverstoß zu interpretieren. Auf diese Weise verflüchtigt sich das Erleiden, weil es stets auf Handlungen zurückverweist. Die Gedankenfolge beruht auf dem ontologischen Status der konnektiven Gerechtigkeit in Form eines Tun-Ergehen-Zusammenhangs, genauer gesagt auf dem ontologischen Status des Bruchs oder Verstoßes gegen diese Ordnung: Da dieser Verstoß nicht anders als durch ein Tun oder eine Handlung vorstellbar ist, dieser Verstoß aber das Erste, alles in Gang Setzende sein soll, muß auch die Geschichte mit einer Handlung beginnen. Die Frage aber ist, was sich verändert, wenn dieser ontologische Status sowohl der Ordnung als auch des Verstoßes bezweifelt wird.

Die jetzt zu bedenkende Veränderung betrifft vor allem die nähere Interpretation des Leidens. Nach dem Modell primärer Ordnung verweist das Erleiden als solches auf einen vorgängigen Grund, der nur in einer verstoßenden, ‚unrechten‘ Handlung bestehen kann. Das mag für das Leiden des Schuldigen selber, das mit seinem Schuldgefühl einhergeht, durchaus zutreffen. Generalisiert auf das Leiden als solches aber ist diese Rückführung zweifelhaft. So wird der als Opfer von einer schuldhaften Handlung betroffene Leidende mit den besten Gründen die Interpretation zurückweisen, durch diese Tat handelten die Götter, die ihn strafen wollten. Der Leidende wird ganz allgemein Gründe für sein Leiden finden wollen, um es zu überwinden; inwiefern er aber bei diesen Gründen notwendig auf eine Handlung stößt, bleibt fraglich, denn ebensogut wird er Strukturen ausmachen können, beispielsweise sozial-gruppenhafte Zusammenhänge oder auch eigene Strukturen.

Die Veränderung des Leidensbegriffs muß deshalb darauf gehen, das Erleiden als Erstes anzusetzen, ohne damit zugleich auf einen Ordnungsbruch in Form einer Handlung zurückzuweisen.⁶⁷¹ Geht man so vor, dann kann das Konzept einer primären Ordnung insgesamt in

das Eingeständnis der eigenen Schuld, sondern die Verkündigung der erfahrenen Strafmacht der Gottheit.“ Vgl. zum Zivilisatorisch-Moralischen auch unten, S. 185.

⁶⁶⁹ Vgl. dazu besonders oben S. 158.

⁶⁷⁰ Ein spannungsvolles Verhältnis zwischen Handeln und Erleiden läßt sich immerhin auch bei Assmann ausmachen: Einerseits schematisiert Erinnerung das Erinnernte in Termini des Handelns, vgl. Assmann 2005, S. 230; andererseits geht Schuld als mächtiger Erinnerungstreiber auf die Erfahrung des Leidens zurück, vgl. ebd., S. 244.

⁶⁷¹ Diese Veränderung bestreitet mit anderen Worten die Richtigkeit der Assmannschen These, ebd., S. 230: „anders als über Handeln ist uns Geschehendes nicht erinnerlich.“ Selbst wenn man zugestehen würde, daß man Geschichte nicht anders denn als Handlungsfolge erzählen kann, ließe sich das nicht in gleicher Weise auf Erinnerung übertragen.

den Hintergrund treten, da demgegenüber wichtig wird, wie anlässlich des Erleidens und Leidens die Ordnung eingerichtet wird; das Ordnungskonzept wandelt sich so von einem primären zu einem sekundären und folgt damit der Idee eines anthropogenen Begriffs von Gerechtigkeit. Da das Erleiden das Erste ist, kann sich diese Ordnung daran ausrichten, welches Leiden verhindert werden soll. Der Mensch setzt demnach nicht die Vorstellung einer intakten konnektiven Gerechtigkeit als Erstes an, die nur temporär gestört und daher wieder einzusetzen ist; er betrachtet die Welt vielmehr als ontologisch chaotisch und ungerecht, weshalb sie ordnungs- und verbesserungsbedürftig erscheint. Die mit dem Perspektivwechsel von ontologischer Gegebenheit auf anthropogene Entstehung verbundenen Umstellungen betreffen einmal die funktionale Struktur der Geschichte, sie beziehen sich dann auf das Verhältnis zwischen Mensch und Geschichtlichkeit.

Die Geschichte hat im ontologischen Modell zum einen die Funktion des Aufhellens von Schuld- und Leidenszusammenhängen, zum andern die der Erinnerung an das, was nicht vergessen werden darf, weil es sonst zu Schuld und Leiden führen würde. Im anthropogenen Modell dagegen hat Geschichte die Funktion sowohl des Verzeichnens als auch der Kritik an der Entwicklung der Verwirklichung von Gerechtigkeit. Maßstab für diese Entwicklung ist aber nicht mehr jener ontologische Zusammenhang zwischen Verdienst und Erfolg, sondern die Möglichkeit, Leid zu artikulieren und zu bearbeiten. Diese Bestimmung der ‚Funktion‘ der Geschichte geht dann zudem über ihre bloß funktionale Bestimmung hinaus: Sie hat auf individueller und auf sozialer Ebene Ausdrucks- und Experimentalcharakter. Das muß weder heißen, daß Geschichte hier ‚Zweck an sich selbst‘ wäre, noch daß sie nicht funktional in weitere Zusammenhänge eingebunden werden könnte; aber es bedeutet doch, daß sie sich einer Vereinnahmung durch ein bestimmtes Zweck-Mittel-Schema entzieht. Dieser Überschuß der Geschichte über ihre Funktionalität hat zur Folge, daß mit dem Schuldkonzept nicht mehr die Bewegung einer Restauration der primären Ordnung eingeleitet und an sie erinnert wird, sondern daß Schuld Leiden und Erlittenes markiert, das sich gegen eine es bloß funktional reduzierende Strukturierung sperrt.

Gemäß dem ontologischen Modell steht der Mensch zunächst in einer rechtlich-religiösen Ordnung, und geschichtliches Wesen ist er nur insofern, als er sich – durch Schuld initiiert – an Ordnungsbrüche und an die Ordnung selber erinnern muß. Ein anderer Zusammenhang zwischen Mensch und Geschichte ergibt sich dagegen dann, wenn man den Gedanken einer vorgängigen rechtlich-theologischen Ordnung mit dem Namen ‚iustitia connectiva‘ aufgibt. Das Gegenmodell dazu sieht vor, daß der Mensch selber die rechtlich-institutionelle Ordnung schafft, in der er und seine Mitmenschen leben. Die daraus folgende Frage ist dann nicht mehr, wie der Mensch überhaupt ein versprechen dürfendes Tier werden konnte; das Hauptaugenmerk geht vielmehr darauf, daß sich der Mensch in seinen Handlungen stets auf Vergangenheit und Zukunft bezieht, indem er sich durch seine Handlungen bindet und entbindet, indem er andere durch seine Handlungen betrifft, er sie dadurch zu Erleidenden macht. Daß der Mensch sich erinnern kann, ist in diesem Sinne konstitutiv für den menschlichen Handlungsbegriff selber und tritt nicht als spätere Forderung äußerlich an die Taten heran, die erst dadurch zu Handlungen würden.⁶⁷² Die Konstitutivität von Geschichte und Erinnerung für die Handlungsfähigkeit des Menschen wiederum hat erstens zur Konsequenz, daß die Unter-

⁶⁷² Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Ricœur, GGV, auch wenn er ein prinzipiell anderes Grundierungsverhältnis als das der Konstitution ansetzt.

scheidung insbesondere nach Recht und Geschichte keine ist, die außerhalb der Geschichte stände, sie ist vielmehr eine innerhalb der Geschichtlichkeit des Menschen. Und aus dem anthropogenen Modell folgt zweitens, daß der Maßstab des Ordnungsbruchs oder -verstoßes, also die Recht- oder Unrechtmäßigkeit von Handlungen, nicht außerhalb der Geschichte liegt und so konstitutiv für sie wäre, sondern selber innerhalb der Geschichte zu verorten ist.

Die massivste Auswirkung hat diese fundamentale Umstellung jedoch für die Artikulation des Leidens in einer individualistischen und auf Intersubjektivität bauenden Gesellschaft. Sämtliche kulturwissenschaftlichen Untersuchungen lassen im gesamten Schuldzusammenhang ein wesentliches Element der Schuld außen vor: die durch und über Schuld mögliche Vorwerfbarkeit des Handelns gegenüber Handelnden. Damit wird die intersubjektive Dimension des Beschuldigens, Anklagens und Vorwerfens vollständig ausgeblendet.⁶⁷³ Der Grund hierfür liegt darin, daß eine metaphysisch-ontologische Ebene direkt mit einer individuellen zusammengebracht wird,⁶⁷⁴ ohne dann noch sehen zu können, wie solche Vorwürfe artikuliert und prozessiert werden. Im anthropogenen Konzept von Ordnung und Gerechtigkeit kann demgegenüber heraustreten, daß die Schulterfahrung des auf Gründe zurückweisenden Leidens erstens eine Suche in interpersonalen Richtung anstößt, daß sie zweitens auf die Problematik der Artikulierbarkeit des Leidens⁶⁷⁵ führt und daß sie drittens kritisch auf die Ordnung zu beziehen ist, welche Ordnung ihren genuinen Zweck der Leidminderung und Leidvermeidung angesichts des faktischen Leids nicht erfüllt hat und deshalb revidiert werden muß.

In diesem veränderten Leidensbezug des anthropogenen Modells bleibt die Schulterfahrung auch in individualistisch-intersubjektiven Gesellschaften von großer Bedeutung. Allerdings wird das Leiden nicht eo ipso als auf einen Ordnungsverstoß zurückgehende Strafe interpretiert, sondern das Leiden stößt eine zetetische Identifizierungsbewegung an. Was dann als Grund identifiziert wird, ist wiederum keiner starren Ordnung zu entnehmen, sondern davon abhängig, inwiefern die Teilnehmer einer Kommunikationsgemeinschaft diese Gründe für überzeugend und hinreichend erachten. Diese Gründe können sich insbesondere auch auf die Ordnung selber beziehen, was dann der Fall ist, wenn die kritische Ebene reflexiv wird. Und anders als im ontologischen Modell, bei dem sich die Diachronie aus einer ersten Ordnung erst ergibt, fördert das anthropogene Konzept eine Reflexivität der Geschichte und Geschichtsschreibung, indem von der einen Seite her kein klarer Maßstab mehr vorhanden ist, der über das, was geschichtlicher Inhalt ist und werden kann, bestimmen könnte; indem andererseits die Suchbewegung von sich aus weitere Forschungen und Gesichtspunkte motiviert. Dieser Typ Reflexivität – nämlich nicht eine kategoriale, sondern eine kritische Reflexivität – baut so prinzipiell auf einer Pluralität auf.⁶⁷⁶

Konkretisieren läßt sich die Spezifik des kategorialen Reflexivitätstyps auch an der von Assmann konzipierten zivilisatorisch-moralischen Dimension der Schuld. Hier kann dann auch deutlich werden, welche Kritikfähigkeit diese Reflexivität birgt. Es fällt zunächst auf, daß Assmann parallel zur Vorgehensweise beim Kulturbegriff den zivilisatorisch-moralischen

⁶⁷³ Und zugleich wird damit auch der Ausgangspunkt jeder Technik oder Praxis des Beschuldigens ausgeblendet: das Erleiden, das konstitutiv ist für das Vorwerfen.

⁶⁷⁴ Insbesondere die Verinnerlichungsthese leistet einer solchen Lesart Vorschub.

⁶⁷⁵ Auf der Grundlage einer kritischen Reflexivität wird es dann auch möglich, die Interpretationsabhängigkeit und -bedürftigkeit des Leidens zu reflektieren.

⁶⁷⁶ Dieser Typ pluralistisch gebrochener Reflexivität ermöglicht es dann auch, Selbsterforschung kritisch mit einzubeziehen, vgl. oben Anm. 606. Ganz am Ende des rekonstruierenden Teils werde ich im übrigen noch einen weiteren Typ Reflexivität skizzieren: den inversen, vgl. unten S. 323f..

Aspekt mit derjenigen Hinsicht kurzschließt, die sich bereits als die unmittelbar mit der primären Ordnung verbundene rechtlich-theologische Ebene herauskristallisiert hatte. „Das entscheidende Element der ägyptischen Beichte ist also nicht so sehr das Eingeständnis der eigenen Schuld, sondern die Verkündigung der erfahrenen Strafmacht der Gottheit.“⁶⁷⁷ Assmann legt mit diesem direkten und ungeschichtlichen Durchgreifen des Schuldbegriffs zwei Sachverhalte nahe: zum einen eine Reflexion auf die theo-politischen Grundlagen des Staates, zum andern eine Reflexion auf die damit zusammenhängende instrumentelle Funktion des Schuldkonzepts. „Es ist eine Erkenntnis der radikalen und religionskritischen Aufklärung, daß keine komplexe Gesellschaft allein auf der Grundlage säkularer Rechtsorgane errichtet werden kann.“⁶⁷⁸ Diese These unterstreicht die Bedeutung einer primären nicht-säkularen Ordnung und ihrer Manifestationen. Das fordert auf zu einer kritischen Reflexion des Schuldbegriffs, denn mit dem Anschließen an die primäre Ordnung entzieht er sich von sich aus der Kritisierbarkeit: „Wenn Schuld ein Herrschaftsinstrument ist, dann ist das Totengericht, das diese Schuld feststellt, die stärkste und umfassendste in diesem Zusammenhang denkbare Instanz. Die ägyptische Schuldkultur wird man nicht trennen können von der politischen Theologie dieses Staates.“⁶⁷⁹

Assmann präpariert die konkreteren Strukturen und Mechanismen der Instrumentalisierung der Schuld im Sinne der Macht und Herrschaft nicht weiter heraus. Diese Struktur muß kurz interpoliert werden, um anschließend die Problematik aufzuzeigen, die mit gewissen Mehrdeutigkeiten innerhalb der Assmannschen Position verbunden ist. Zivilisatorisch-moralisch liegt die Herrschaftsfunktion der Schuld darin, daß sie einmal dort regulativ eingreift, wo sie im Sinne der Schuldvermeidung lebensstrukturierend wirkt, und sie dann dort mit Herrschaft kooperiert, wo sie in Richtung einer Individualisierung wirkmächtig ist. Schuld, so läßt sich paraphrasieren, tendiert erstens zum Erhalt der Ordnung, indem sie das Außerhalb der Ordnung markiert; und sie vereinzelt zweitens zum einen die Menschen, zum andern macht sie die Gründe des Verstoßes am Individuum und seiner Innerlichkeit fest. Diese Struktur einer Veräußerung der Schuld durch die Ordnung bei gleichzeitiger Identifikation der Schuld mit dem einzelnen erinnert an die Herrschaftsstruktur, die bereits herausgearbeitet worden ist.⁶⁸⁰

Diese plötzlich kritische Ebene, die Assmann gegen Ende seiner Konzeptualisierung des zivilisatorischen Moments einzieht, harmoniert allerdings nicht mit seinen vorherigen Überlegungen. Die Regeln des Totengerichts standen ehemals noch dafür, „eine erstaunliche Sensibilität für die feineren Regeln mitmenschlicher Verständigung oder ‚kommunikativer Solidarität‘ an den Tag“⁶⁸¹ zu legen; und ebensowenig handelte es sich im Fall eines Schuldigen um Ausschlußleistungen und also Herrschaftsverhältnisse der Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen, sondern es galt umgekehrt: „der Übeltäter verrät die Vertrauensgemeinschaft der Gruppe und schließt sich aus“.⁶⁸² Diese Ambivalenz läßt sich auf die Struktur von Assmanns Position hochrechnen. Einerseits bedarf es wegen der prinzipiellen Insuffizienz „säkularer

⁶⁷⁷ Assmann 1999, S. 137.

⁶⁷⁸ ebd., S. 143. Es gibt hier im übrigen keinerlei Indizien dafür, daß Assmann diese ‚Erkenntnis‘ kulturell-geschichtlich relativieren würde. Man kann daraus schließen, daß er das von ihm erarbeitete Grundmodell von Kultur für allgemeingültig hält.

⁶⁷⁹ ebd.

⁶⁸⁰ Vgl. oben S. 162.

⁶⁸¹ Assmann 1999, S. 127.

⁶⁸² ebd., S. 138.

Rechtsorgane“ einer zugleich theologisch qualifizierten rechtlichen Ordnung, wodurch diese strukturell der Kritik entzogen wird; andererseits wird diese Theologie notwendig politisch, weshalb sie strukturell kritisiert werden muß.⁶⁸³

Wie schon bei der Kritik der kulturell-religiösen Dimension spannt sich auch hier die Kritik wesentlich daran auf, daß ein anderer Typ Reflexivität im Sinne anderer Konstitutionsverhältnisse nötig ist, um die Ordnung selber der Kritik zugänglich zu machen. Dazu braucht es ein stärkeres Konzept von Intersubjektivität, das primär auf die Artikulation, Vermeidung und Bearbeitung des Leidens abhebt. Demgegenüber versucht Assmann mit seiner Rekonstruktion von Kultur, Zivilisation und Moral, ein ontologisches Ordnungskonzept direkt mit den einzelnen Menschen zusammenzubringen und in deren Innerlichkeit zu verankern. Wenn Schuld auch „das ‚Zwischen‘“⁶⁸⁴ ist, so kann diese Bestimmung doch nicht ersetzen, daß der einzelne artikulieren muß, wenn er meint, geschädigt worden zu sein. Das Konzept einer primären, ontologischen Ordnung unterminiert diesen Typus kritischer Reflexivität, indem es von vornherein eine monistisch und monologisch verfaßte Ordnung als theologisch oder religiös auszeichnet, zu der jede weitere Ordnung nur im Verhältnis der Konstituiertheit oder Manifestation stehen kann. Demgegenüber muß die Reflexivität, die das Leiden des einzelnen als Anlaß nimmt, die Konstitution der Ordnung zu reflektieren, zerfasert erscheinen.

5. Resümee: individuelle Erfahrung und soziale Sphären

Der kulturwissenschaftliche Diskurs zum Schuldkonzept verbindet zwei Hinsichten auf Schuld miteinander, die Erfahrung des Schuldigseins mit dem Selbst- und Weltverständnis des Menschen. Die Schulterfahrung läßt sich beschreiben als ein plötzlich auftretendes eigentümliches Leiden, das auf einen damit verbundenen Grund in der Vergangenheit weist und zugleich auf eine zukünftige Möglichkeit der Überwindung dieses Leidens drängt. Die Grundintuition dieses Diskurses ist, daß das Selbst- und Weltverhältnis insofern von dieser Erfahrung abhängig sind, als sich mit ihr die Grundstrukturen zu konturieren beginnen, die die kognitive Wahrnehmung, Verarbeitung und Interpretation sozialer Sachverhalte leiten. Damit nimmt der kulturwissenschaftliche Diskurs die Problematik auf, was es für den Schuldigen bedeutet, eben schuldig zu sein. In der Erfahrung der Schuld – im Schuldsein – bildet der Mensch diejenigen Grundmuster aus, mittels derer er sich selbst in der Welt und auch für sich orientiert.⁶⁸⁵ Die einzelnen kulturwissenschaftlichen Beiträge arbeiten die jeweilige Spezifik dieser konstitutiven Orientierungsleistung heraus, wobei man unterscheiden kann zwischen engeren, gleichsam kognitiven und unmittelbar mit der Schulterfahrung ver-

⁶⁸³ Diese strukturelle Schwierigkeit läßt sich auch in der stärker auf Mythen ausgerichteten Forschung ausmachen: Ein vollständig immanentes Argument gegen diese Mythologie ist, daß sie sich auf den tradierten Mythenbestand versteifen muß und daher unfähig ist zu reflektieren, daß die antiken Schuldmythen ausschließlich Todesmythen sind und somit nur solche Schulterfahrungen einholen können, die von einem irreversiblen Geschehen ausgehen. Solche Mythologie ist blind für die spezifische Blindheit der Mythen.

⁶⁸⁴ Assmann 1997a, S. 11.

⁶⁸⁵ In dieser Beschreibung rückt der kulturwissenschaftliche Diskurs in die Nähe zu den entwicklungs- und kognitionspsychologischen Überlegungen. Der bedeutendste Unterschied ist, daß die kulturwissenschaftlichen Überlegungen den Menschen in seinem Wesen betreffen, während psychologisch nach Entwicklungsstufen differenziert wird.

bundenen Strukturen einerseits und weiteren, stärker sozialen Hinsichten andererseits, die durch diese Strukturen näher bestimmt und in eine spezifische Spannung versetzt werden.⁶⁸⁶

Im Anschluß an die Schulterfahrung hatten sich näher drei kognitive Strukturen herauskristallisiert. Mit Blick auf die Deutungsdimension, in der Schuld als Ordnungsbruch oder -verstoß thematisch ist, gibt diese Struktur die Deutung des Sichtbaren durch Unsichtbares vor: Leiden wird als Strafe interpretierbar, wodurch es sinnhaft-verdient erlebt werden kann und eine Identifizierungsbewegung in Richtung eines Grundes initiiert. Dieser Grund unterliegt dabei dem Anspruch, das Leiden als verdientes verstehen zu können. In Bezug auf den Aspekt ursprünglicher Fähigkeit wird dagegen stärker die in der Schulterfahrung gesetzte Differenz betont, handle es sich dabei um die Differenz zwischen der Menschheit und dem Göttlichen oder um die des einzelnen von sich. Angestoßen wird damit eine zweiseitige Bewegung der Selbstvergewisserung und Selbstverunsicherung. Mit der diachronen Hinsicht schließlich rückt die Struktur der Schuld als eines zetetisch-hermeneutischen Prinzips in den Blick: Schuld motiviert nicht nur eine Suchbewegung, sondern gibt ihr zugleich bestimmte Gesichtspunkte und Kriterien an die Hand. Nach ihnen macht der Blick in die Geschichte einerseits die Gegenwart verständlich, andererseits sind legitimativ-begründende Bewegungen auf ein Verstehen der Geschichte ausgerichtet.

Neben diesen eher kognitiven Strukturen bestimmt Schuld dann auch die stärker sozialen Bereiche näher. Im Rahmen des Deutungsaspekts wird Schuld je spezifisch in den Bereichen des Juristischen, Sozialen, Individuellen und Religiösen verankert, indem das Sichtbare durch das Unsichtbare Sinn erhält, so daß das Geschehen ‚erklärt‘ und verarbeitet werden kann. In der Ursprungsdimension werden mittels des Schuldkonzepts die einzelnen Bereiche des Zivilisatorischen, Individuellen, Existentiellen und Politischen allererst fundiert. Sie beruhen auf der mit der Schuld gesetzten Differenz und sind durch die Spannung zwischen Schuld und Unschuld gekennzeichnet. Und in der diachronen Hinsicht erweisen sich einerseits die einzelnen Bereiche des Religiösen, Sozialen, Staatlichen und Theologischen als geschichtlich-kulturelle Komplexe, die bestimmte auf einem spezifischen Verständnis beruhende Funktionen erfüllen, wie andererseits die Sphäre des Zivilisatorisch-Moralischen als aus der die Lebensführung ordnenden Idee der Schuldvermeidung motiviert charakterisiert ist.

Der kulturwissenschaftliche Diskurs thematisiert Schuld nicht bloß in den Hinsichten der Erfahrung und des Selbst- und Weltverständnisses, sondern er tut dies in einer bestimmten Weise, nämlich ursprünglich-konstitutiv. Konkret heißt das, daß die Schulterfahrung ganz allgemein als der fundamentale Bezug und Grund gesehen wird, auf dem sich die einzelnen Bereiche überhaupt erst konturieren lassen. Schuld bildet den Deutungsrahmen, die Differenz und den Beginn, von denen aus alle weiteren lebensweltlichen Bezüge des Menschen und der Menschheit verständlich werden. Die näheren Bewegungen des Auslegens, des Rückführens und des Aufbereitens gehen allesamt auf die Schulterfahrung zurück, die damit allererst die Möglichkeit eines Welt- und Selbstverständnisses bietet. Schuld als erster Grund ist unüberbietbar und uneinholbar, weil alle weiteren Versuche und Vorgänge bereits aus den mit der

⁶⁸⁶ In dieser Unterscheidung zwischen ‚engeren‘ und ‚weiteren‘ Hinsichten spiegelt sich die Tendenz wider, den Ursprung in die Innerlichkeit des Subjekts oder Individuums zu verlagern, von wo aus die ‚weiteren‘ Verhältnisse abgeleitet werden können. Diese Tendenz verstärkt dann der existenzphilosophische Diskurs, indem er den Ursprung der Schuld mit dem ‚nackten‘ Selbst identifiziert.

Schuld gegebenen Strukturen hervorgehen: als Interpretationen, Reduktionen oder Legitimationen.

Die damit einhergehende ursprünglich-konstitutive Reflexivität ist allerdings selber von bestimmten methodischen Vorentscheidungen abhängig, aus deren Kritik, wie gezeigt, hervorgeht, daß es sich um einen bestimmten Reflexivitätstyp handelt, neben den andere treten. Die Konstitutionsverhältnisse ursprünglich aufweisende Reflexivität ist dadurch gekennzeichnet, daß sie mit dem Konzept einer primären Ordnung einen Fixpunkt ansetzt, zu dem alles Menschliche im Verhältnis eines Bruches oder eines Verstoßes steht. Dagegen ist ein kritischer Reflexivitätstyp dadurch charakterisiert, daß er das Leiden als eine Primärerfahrung ansetzt, von dem die Suche nach Gründen ausgeht. In der Folge steht nicht der auf eine Handlung zurückgehende Ordnungsverstoß im Vordergrund, sondern die Möglichkeit, dieses Leiden über Vorwürfe zu bearbeiten. Das Vorwerfen zeichnet sich so als Interpretation, Reduktion und Begründung ab. Und die Vorwürfe selber bilden die dynamischen Reflexionsmedien für ein Welt- und Selbstverständnis, das sich am Leiden anderer Menschen ausrichtet, ohne damit zugleich den Anspruch zu verbinden, daß allein diese Vorwürfe identitätsbildend seien. Sie sind bedeutende Medien der Erfahrung, indem sie zu Selbstverständigung, Selbstvergewisserung und Selbstverunsicherung auffordern, sie zumuten und ansinnen; aber sie sind weder die einzigen noch absolut.

III. Philosophische Reflexionen

Man kann nicht sagen, daß der Schuldbegriff in philosophischen Überlegungen keine Rolle spiele; man wird aber umgekehrt genausowenig behaupten können, er sei von zentraler durchschlagender Bedeutung. Freilich ließe sich – thematronken – eine gesamte Geschichte der Philosophie schreiben, die für die bisher übersehenen, ja marginalisierten, tatsächlich aber wesentlichen Lesarten von Autoren und ganzen Epochen die Unverzichtbarkeit des Schuldbegriffs reklamieren würde; man dürfte sich halt nicht dadurch irritieren lassen, daß die weit- aus meisten traditionellen Rekonstruktionen der Philosophiegeschichte gänzlich ohne den Schuldbegriff auskommen und nur den eigenen Fragestellungen der Philosophen und ihren systematischen Problemen folgen. – Kurz: Das Wort „Schuld“ wird natürlich in Texten des philosophischen Kanons verwendet, und es wird auch eigens reflektiert, so daß es gelegentlich einen begrifflichen Status erhält; aber entweder ist der Gebrauch trivial, oder es handelt sich ausdrücklich um rechts- und moralphilosophische oder theologisch-religionsphilosophische Reflexionen, die noch einmal mit Bezug auf die anderweitig begründeten systematischen Geltungsansprüche genau dieser Bereiche relativiert werden müssen: als diese bestätigend, begründend, parataktisch flankierend oder sie unterminierend, als rhetorisch, konzessiv, konsekutiv oder auch nur ihnen nicht widersprechend. Weil sich ein solches Projekt in den endlosen Weiten sowohl des historischen Materials als auch der je immanenten Probleme verlieren würde, muß die Gelegenheit, profundes philosophiehistorisches Wissen mit einer unvermuteten Liebe zum Detail fruchtbar zu verbinden, jedenfalls ungenutzt verstreichen.

Ein näherer Blick in die einzelnen thematisch, personal, epochal oder disziplinar gegliederten Zuständigkeitsbereiche der Philosophie zeigt, daß sich immer wieder Reflexionen zur Schuldproblematik finden. Einige dieser Thematisierungsbedürfnisse sind offenbar stabiler und kehren deshalb periodisch wieder, andere – auch in ihrem Protest – scheinen stärker vom

Zeitgeist abhängig und wieder andere schließen an ungelöste Problemlagen an, operieren daher weiter im Hintergrund und lassen sich beliebig aktualisieren. Ein beliebtes Problem bei der Lektüre philosophischer Texte der Antike ist beispielsweise, inwiefern man in ihnen ein Konzept von Freiheit finden kann; noch beliebter aber sind hier die Bemühungen, diese Positionen an Hand der Differenz von Scham- und Schuldkultur zu kontextualisieren.⁶⁸⁷ In neuzeitlichen staats- und rechtsphilosophischen Überlegungen stellt der Begriff der Schuld zumeist eine Kombination der grundlegender erarbeiteten Konzepte von Personalität, Freiheit und Staat oder Gesellschaft dar.⁶⁸⁸ Gegenwärtig bedienen sich viele Neurowissenschaftler öffentlichkeitswirksam desselben Vokabulars, um auf Grund fehlender Areale und nicht nachweisbarer Aktivitäten im Gehirn die These zu belegen, es gebe keine Freiheit und deshalb keine Schuld.⁶⁸⁹

Religionsphilosophisch – und mit großen Überschneidungen auch existenzphilosophisch – ist der Schuldbegriff mitunter von herausragender Bedeutung, weil mit ihm neben aller rationalen Vergewisserung die Beziehung des Menschen zu Gott in den Blick gebracht wird. Thematisch ist hier einmal, an Hand des Schuldbegriffs das Verhältnis von Endlich- und Unendlichkeit zu diskutieren, und dann im christlichen Kontext, wegen des Erlösungs- und Vergebungsgeschehens der Kreuzigung Christi den Schuldbegriff in einen Verzeihungsdiskurs einzubetten.⁶⁹⁰ In verschiedenen Ansätzen innerhalb analytischer Philosophie wird mit dem Schuldbegriff einmal die Debatte um Identifikation und Individualisierung mit dem Moment der Zuschreibung angereichert, dann schließen sich an die Ideen von Schuld und Entschuldigung Überlegungen zur näheren Bestimmung von Handlungen und sozialen Beziehungen über ihre sprachliche Vermittlung an,⁶⁹¹ und schließlich gibt es breit angelegte Analysen des Konzepts von Verantwortlichkeit. Die philosophischen Überlegungen im Deutschland der 1960er, 70er und 80er Jahre wiederum halten einerseits fest, daß die traditionellen Schuldkonzepte nicht angemessen sind, sie wenden sich andererseits gegen Entgrenzungs- und Eliminierungstendenzen, indem der Schuldbegriff konkretisiert und in sozialen und sachlichen Bezügen verortet werden soll.⁶⁹² Anti-totalitaristisch und anti-ideologisch motiviert, soll Schuld wieder ein lebensweltlich-moralischer Begriff werden, auch wenn bisweilen ein grundlegenderer, nämlich begründender Anspruch an den Schuldbegriff erhoben wird, allerdings eher in Form der Diagnose eines Desiderats.

Die Konsequenz aus dieser disparaten Diskussions- und Thematisierungslage ist meines Erachtens eine doppelte. Einerseits dürfen die verschiedenen Thematisierungen nicht vorschnell übereingebracht werden, es bleibt vielmehr der Blick auf die Unterschiedlichkeit des Kontexts und des thematisch Anvisierten zu schärfen. Andererseits muß, um nicht bloß eine Nebenordnung aller vergangenen Schuldreflexionen und -bemerkungen zu erreichen, die Rekonstruktion der philosophischen Diskussionen heuristisch angeleitet sein. Diese beiden Anforderungen lassen sich am besten dadurch erfüllen, daß zum einen eine grundsätzliche Unter-

⁶⁸⁷ Zuletzt Bernard Williams 2000; vorher Eric Robertson Dodds 1991 und Ruth Benedict 1982. John Rawls 2003, S. 288f., stellt für Kant die These auf, er konzipiere eine Schammoral.

⁶⁸⁸ Ich denke etwa an Hobbes, Kant und Hegel.

⁶⁸⁹ Prominent hier Wolf Singer und Gerhard Roth. Die sich im Schluß von einem Mangel auf die Nichtexistenz versteckende methodische Aporie ist kein Formulierungslapsus meinerseits.

⁶⁹⁰ Ich denke hier besonders an Kant und Hegel.

⁶⁹¹ Besonders bei John L. Austin 1979.

⁶⁹² Walter Schulz 1968, Wilhelm Korff 1985 (1. Aufl. 1973), Ludger Honnefelder 1975, Willi Oelmüller 1983 und Hajo Schmidt 1989.

scheidung eingeführt wird, die es dann zum ändern möglich macht, die Argumente beider Seiten abzuwägen. Die Unterscheidung besteht darin, daß dem Schuldbegriff auf der einen Seite eine zwar wichtige, aber nachgeordnete Bedeutung beigemessen wird, während ihm auf der anderen Seite ein Fundierungsstatus zugesprochen wird. Zunächst wird also die erste, relativierende Position darzustellen sein, um dann die zweite, konstitutive breiter zu entwickeln.

Diese zweite Position ist wiederum mehrfach in sich aufgefächert. Zunächst ist mit Nietzsche eine absolute Kritik des als konstitutiv anerkannten Schuldbegriffs zu rekonstruieren, die erstens als Negativfolie Nietzsches eigene Zielvorstellungen konturiert. Diesen Zielvorstellungen kann zweitens wiederum ex negativo entnommen werden, worin die Leistungsfähigkeit des Schuldkonzepts besteht, ohne dabei drittens zu übersehen, worin die Gefahren eines bestimmten Typs von Schuld liegen. Im Anschluß an diese durch weitere Konzepte angereicherte absolute Kritik sind die zwei hauptsächlichen Positionen der Affirmation einer Funktion von Schuld nachzuzeichnen. Erstens ist das eine den Schuldbegriff wiederum in sich relativierende systematische Philosophie, nämlich zunächst als ein bestimmter Typ Religionsphilosophie, wozu exemplarisch Kants Argumentation über die Gnadengerechtigkeit zu analysieren ist, und dann als ein bestimmter Typ von Religions- und Sozialphilosophie, wozu Hegels Einbettung der Schuld in die Verzeihungsproblematik heranzuziehen ist. Zweitens ist das eine dem Schuldbegriff einen absoluten Fundierungsstatus zusprechende Existenzphilosophie, die seit Kierkegaard über Heidegger und Jaspers bis hin zu Ricœur in immer neuen Anläufen versucht, den Existierenden in Differenz zu seinem Ursprung und damit als Schuldigen in den Blick zu bringen. Hier müssen Schuld nach ‚Religiosität A und B‘, Daseinsschuld, Selbstverfehlung und Fehlbarkeit des Menschen thematisch werden.

Diese Dihairese in Kritik und Affirmation, Religions- und Existenzphilosophie bildet allerdings nur die formale Seite der geforderten Heuristik, die inhaltliche steht noch aus. Die affirmativ-emphatischeren philosophischen Thematisierungen der Schuld überschneiden sich in vielen Hinsichten mit den kulturwissenschaftlichen Überlegungen. Der zentrale Unterschied besteht jedoch darin, daß die kulturwissenschaftlich entwickelten Konstitutionsleistungen der Schuld philosophisch noch einmal über sich hinausgetrieben werden. Dort bezog sich die Konstitution darauf, daß mit der Schulderfahrung erst die interpretativen Rahmen der Deutung, der Differenz und des Diachronen konturiert werden.⁶⁹³ Philosophisch wird eine Konstitutivität darüber hinaus für das Verhältnis von Schuld und Erfahrung selber angesetzt: Die Erfahrung der Schuld ist kein Spezial- oder Anwendungsfall von Erfahrung überhaupt, sondern Schuld bildet das Erfahrung allererst ermöglichende Paradigma. Schuld stellt somit die Urerfahrung dar, sie formiert die Strukturen, denen dann alle weiteren Erfahrungen unterliegen. Die Auslegung von Erfahrungen nach den Hinsichten der Deutung, der Differenz sowie der diachronen Beziehungen führt stets auf die archetypische Erfahrung der Schuld zurück. Deren deutungshafte, differenzierende und diachrone Strukturen geben auf diese Weise den Rahmen dafür ab, wie Welt und ‚Gegenstände‘ in ihr dem Menschen überhaupt begegnen können.⁶⁹⁴

⁶⁹³ Vgl. oben S. 154.

⁶⁹⁴ Diese Perspektive kann dann die Frage aufwerfen, welche Umstellungen ein naturwissenschaftlich-technisch geprägtes Grundverständnis von Erfahrung nach sich zieht, dessen Alltäglich- und Gewöhnlichkeit in dieser philosophischen Perspektive beklagt und in seinen Ansprüchen bestritten wird.

Dieses Konstitutionsverhältnis ist instruktiv für die heuristische Anleitung. So ist der Impuls aufzunehmen, Schuld wesentlich als Erfahrung des Mensch zu begreifen, um daraus deutlich werden zu lassen, welche konkreteren Strukturen in dieser Erfahrung ausgebildet werden. Diese Strukturen müssen dann den Anspruch der philosophischen Reflexionen einlösen, das Verhältnis zum Absoluten, zur Welt, zu anderen Menschen und des einzelnen zu sich selbst zu begründen, aufzuzeigen oder zu ‚be-stimmen‘, also in eine spezifische Stimmung und Befindlichkeit zu bringen, ihnen eine Note zu verleihen oder sie charakteristisch zu färben. Ein kritischer Subdiskurs ist dabei parallel zu führen, der sich an dem eigenen Anspruch aller affirmativen Fundierungsversuche durch Schuld aufspannt: Die Behauptung ist stets, daß die ursprüngliche Erfahrung der Schuld alle näher spezifizierten Schuldarten – juristisch, moralisch, politisch usw. – allererst ermöglicht oder sie sich von ihm ableiten lassen.⁶⁹⁵ Die interne Strategie hinter dieser Behauptung ist offensichtlich, durch Hierarchisierung den fundamentalen Begründungsanspruch der die ursprüngliche Schuldenerfahrung artikulierenden Philosophie aufrechtzuerhalten. Es wird zu prüfen sein, inwiefern dieser Anspruch eingelöst wird, welche Strukturen der Ermöglichung und Ableitung konkret konzipiert sind, was in dieser Konzeption nicht in den Blick gebracht werden kann und was es für den Begriff sowohl der Schuld als auch der Philosophie bedeutet, wenn sich dieser Anspruch als nicht einlösbar erweisen sollte.

1. Relativierende Überlegungen zum Schuldbegriff

Die Relativierungsbewegungen lassen sich, wie gesagt, in mehreren Hinsichten ausmachen, wobei es sich sachlich nicht anbietet, sie in eine systematische Perspektive zu stellen. Sie alle teilen die These von der essentiellen Bedeutung der Schuld, ihnen ist aber ebenso die Überzeugung gemeinsam, daß das Konzept der Schuld seine Relevanz erst aus weiteren Überlegungen und systematischen Gesichtspunkten erhält, die eine andere Quelle als die Schuldenerfahrung haben. Diese relativierenden Positionen zu verzeichnen ist zum einen deshalb wichtig, weil sich in ihnen typische Muster des Redens über Schuld abzeichnen, die sich alltäglich und für gewöhnlich finden lassen, gerade auch in beiläufig belehrten wissenschaftlichen Diskussionen. Die hier artikulierten alltäglichen Vorstellungen von Schuld sind dabei mitnichten despektierlich zu behandeln oder als kuriose Atavismen eines unaufgeklärten Diskurses einzuschätzen, sondern bleiben als Grundintuitionen zu würdigen, an denen sich jede noch so reflektierte Dissertation wenigstens reiben muß, ohne sie damit schon zu bestätigen (a). Ein zweiter Grund für die Beschäftigung mit diesen Positionen liegt darin, daß sich durch die Verhältnisbestimmungen der Schuld zu weiteren Konzepten zugleich Grenzen der Schuld andeuten: seien dies sprachlich-darstellerische Grenzen auf Grund der der Schuld immanenten Muster (b), seien es solche der Figuration der Schuld gegenüber anderen Figuren, namentlich der Scham (c), oder schließlich solche der Angewiesenheit der Schuld auf kulturell-institutionelle Gegebenheiten (d).

a) Philosophische Überlegungen der 1960er, 70er und 80er Jahre

Ich möchte bestimmte philosophische Reflexionen auf den Schuldbegriff deshalb unter eine zeitliche Rubrik stellen, weil sie sich zurückblickend aus zwei Motiven zu speisen scheinen:

⁶⁹⁵ Vgl. zu dieser Rückführungsfigur auch schon Anm. 686.

einem anti-ideologischen und anti-totalitaristischen sowie einer spezifischen Diagnose zur Gegenwart.

Das erste Moment des Anti-Ideologischen ist offenkundig und wendet sich einmal gegen Strategien der Eliminierung von Schuld: gegen diejenigen philosophischen Entwürfe, die die Legitimität des Schuldkonzepts überhaupt bestreiten (Nietzsche, Marcuse),⁶⁹⁶ die aus geschichtsphilosophischen Gründen individuelles und kollektives Handeln entmoralisieren, indem sie es in eine Logik des Kampfes integrieren und diese im Sinne notwendiger Realisierungen historischer Eschata glorifizieren (Marx, historischer Materialismus),⁶⁹⁷ sowie schließlich gegen solche Entwürfe, die positivistisch, kybernetisch oder behavioristisch jegliche normative Ebene dezidiert unterlaufen.⁶⁹⁸ Und dieses Moment richtet sich dann ebenso gegen Versuche, einen entgrenzten Schuldbegriff zu konzeptualisieren: gegen existenzphilosophische Entwürfe der Eigentlichkeit einer Urschuld oder Urschuldigkeit (Jaspers, Heidegger),⁶⁹⁹ gegen Philosophien, die den Menschen angesichts der Folgelasten der industriell-technischen Revolution grenzenlos verantwortlich zu machen suchen (Jonas, Apel)⁷⁰⁰ sowie gegen diverse einen emphatischen Begegnungsbegriff gegen alltägliche Kommunikationen ausspielende dialogische Fundierungen (Buber, Grisebach, Gogarten).⁷⁰¹ Die Argumente, die gegen diese Versuche der Eliminierung und Entgrenzung aufgeföhren werden, sind je nach philosophischem Hintergrund verschieden; sie verbinden sich mit je entsprechenden Gegenwartsdiagnosen. Ich möchte im folgenden zunächst kurz die weitere Typik dieser Überlegungen zur Schuld herausstellen, die zentralen Argumentationen nachzeichnen und abschließend knapp resümieren, welche Grundeinschätzung diesen Skizzen zu einem möglichen Schuldkonzept entspricht.

i. Typik und Argumentation

Typisch für diese philosophischen Überlegungen ist erstens, daß sie zwischen verschiedenen Momenten des Schuldbegriffs unterscheiden, um dann einzelne von ihnen stärker zu thematisieren. Besonders wird zwischen „drei Sinnmomenten“ differenziert: „Schuld als das Gesollte, das debitum, das ‚Soll‘; Schuld als die Tat, und zwar insofern sie vom Täter als selbstbegangene Verfehlung übernommen oder ihm als solche zugelastet wird [...]; Schuld als das böse Resultat dieses Tuns, als die getane Tat und das durch die Tat Angerichtete, als die Verschuldenswirklichkeit.“⁷⁰² Charakteristisch ist zweitens, die große Abfolge in der Vorstellung und Abbildung von Schuld herauszustellen, ohne dabei ein Prinzip der Entwicklung anzugeben: Die antiken Griechen haben sich Schuld als Verblendung, mangelnde Einsicht und Befleckung gedacht, im christlichen Mittelalter wandelt sich diese Vorstellung zum freiheitlichen Verfehlen der göttlichen Ordnung, um dann neuzeitlich in Vorstellungen moralischer, rechtlich-institutioneller oder anthropologischer Art auseinanderzubrechen.⁷⁰³ Drittens schließlich untersuchen diese philosophischen Überlegungen typischerweise die neuzeitlichen

⁶⁹⁶ Vgl. Schulz 1968, S. 240, Korff 1985, S. 155ff., Honnefelder 1975, S. 39f., Oelmüller 1983, S. 9.

⁶⁹⁷ Vgl. Korff 1985, S. 160ff., Honnefelder 1975, S. 39.

⁶⁹⁸ Vgl. Schulz 1968, S. 204, Korff 1985, S. 164ff., Honnefelder 1975, S. 40, Oelmüller 1983, S. 26f.

⁶⁹⁹ Vgl. Schulz 1968, S. 202.

⁷⁰⁰ Vgl. Oelmüller 1983, S. 29.

⁷⁰¹ Vgl. Korff 1985, S. 20.

⁷⁰² Honnefelder 1975, S. 31f.

⁷⁰³ Vgl. Schulz 1968, S. 196ff. sowie Honnefelder 1975, S. 34ff.

und insbesondere aufklärerisch-nachaufklärerischen Schuldbegriffe, die in umfassendere Systeme eingelassen sind: von Descartes über Kant und Hegel, Scheler bis hin zu Habermas.⁷⁰⁴ Sieht man in dieser Hinsicht von der jeweiligen Spezifik der Monita ab, zeichnet sich der generelle Gewinn dieser Vorgehensweise ab: Da keiner der in diesen Untersuchungen diskutierten Autoren einen angemessenen Schuldbegriff konzipiert, bildet dieser Begriff ein Desiderat.⁷⁰⁵

Insgesamt stellen diese Untersuchungen demnach heraus, daß der Schuldbegriff erst noch zu denken ist, da weder die bisher klassisch konzipierten noch die entgrenzenden Begriffe überzeugen können, die eliminierenden Strategien jedoch auch keine Lösung sein können. Die dafür angeführten Argumente sind, wie gesagt, verschieden je nach Horizont. Honnefelders Kriterium ist das begrifflicher Konsistenz, der keiner der Entwürfe genügt.⁷⁰⁶ Nach Korff unterlaufen die eliminierenden und entgrenzenden Entwürfe ihr eigenes Potential, weil sie sich durch die Verflüchtigung des Schuldbegriffs der Kritisierbarkeit entziehen.⁷⁰⁷ Schulz und Schmidt wiederum sind sich einig darin, daß durch die neuzeitliche Anverwandlung des Schuldbegriffs insofern ein angemessenes Schuldverständnis verbaut wird, als die Vorstellung vorherrscht, daß „Schuld und Verantwortung Phänomene sind, die nur das einzelne Individuum betreffen“,⁷⁰⁸ während sie in Wahrheit „Phänomene sind, die primär nicht den einzelnen angehen, sondern die die Menschen in ihrem gegenseitigen Bezug treffen.“⁷⁰⁹ Oelmüller schließlich zielt lebensweltlich-kulturgeschichtlich darauf ab, Schuld „in einer geschichtlich differenzierten Lebenswelt“ sowohl als „entwickelte Erfahrung“ individueller Zuschreibung als auch als „Erfahrungsmöglichkeit des Menschen“ zu etablieren.⁷¹⁰

Diese Argumente lassen sich je für sich kritisieren: Honnefelders eigene Inkonsistenz, mit Schuld nur das Verhältnis zwischen Tat und Täter zu thematisieren,⁷¹¹ um dann im Ergebnis festzustellen: „Zu dem Beziehungsgeflecht, aus dem die Rede von Schuld ihren Sinn gewinnt, gehört wesentlich die Dimension der interpersonalen Relationen.“⁷¹² Ebenso ließen sich die unterkomplexen Rekonstruktionen der Kantischen Moralphilosophie kritisieren, da ihr stets vorgeworfen wird, monologisch verfaßt zu sein, ohne die Differenz zwischen Moralbegründung, Moralinhalt und Moralität zu sehen, also ohne in der inhaltlichen Hinsicht andere Menschen mit einzubeziehen, deren Glückseligkeit zu fördern nach Kant ja gerade moralisch begründet ist, nämlich als Tugendpflicht.⁷¹³ Und schließlich kann sich Oelmüllers Plädoyer für ein individuelles Schuldkonzept zwar auf die lebensweltliche Verankerung berufen,

⁷⁰⁴ Vgl. besonders Schulz 1968, Honnefelder 1975 und Schmidt 1989.

⁷⁰⁵ Stellvertretend sei Honnefelder 1975, S. 40, zitiert, der nach dem Durchgang durch die Philosophiegeschichte seit Kant festhält: „Das bis zu dieser Stelle gewonnene Resultat erscheint desolat: Die diskutierten klassischen Entwürfe sind gerade durch ihre Ansatzpunkte, aus denen die Möglichkeit und Legitimität der philosophischen Rede von moralischer Schuld erhellt, Infragestellungen ausgesetzt, die sich ihrerseits angesichts des aufzunehmenden Phänomens von Schuld als unzureichend oder aporetisch erweisen.“

⁷⁰⁶ Vgl. ebd.

⁷⁰⁷ Vgl. Korff 1985, S. 157.

⁷⁰⁸ Schulz 1968, S. 203.

⁷⁰⁹ ebd., S. 205.

⁷¹⁰ Oelmüller 1983, S. 14. Aus diesem Grund weist Oelmüller auch die gesamten im Abendland tradierten Erklärungsversuche der Schuld oder des Bösen zurück: Platons Seelenabfallvorstellung, *felix-culpa*-Modelle sowie Leibniz' Theodizee.

⁷¹¹ Honnefelder 1975, S. 32: „Die eigentliche Virulenz der Frage nach der Schuld resultiert aus dem zweiten (zentralen) Moment und seinen Konnotationen“.

⁷¹² ebd., S. 48.

⁷¹³ Vgl. besonders Schmidt 1989, S. 316ff.

aber die Common-sense-Struktur dieses Arguments ist zu schwach, als daß damit genau dieser Schuldbegriff legitimiert werden könnte.⁷¹⁴

ii. Fehlendes Selbst- und Weltverständnis

Insgesamt werden aus diesen philosophischen Reflexionen der 1960er, 70er und 80er Jahre zwei Sachverhalte deutlich. Zunächst wird konstatiert, daß Schuld angesichts ihrer enormen lebenspraktischen Bedeutung philosophisch nicht angemessen reflektiert und aufbereitet ist.⁷¹⁵ Lebensweltliche Praxis und reflektiertes Selbstverständnis, so die generelle Gegenwartsdiagnose, sind auseinandergetreten. Diese Diagnose wiederum läßt sich in zwei Richtungen auslegen: entweder ist die Praxis – konkret: die des Beschuldigten – in ihren ‚Auswüchsen‘ philosophisch nicht zu legitimieren, weshalb sie begrenzt und wieder ‚zu sich selbst‘ zurückgeführt werden müsse;⁷¹⁶ oder die philosophische Reflexion hat es verpaßt, sich angemessen der Praktiken anzunehmen.⁷¹⁷ Läßt man für den Augenblick einmal die von den Autoren für diese Entwicklung der Philosophiegeschichte verantwortlich gemachten immanenten Gründe beiseite – Stichwort ‚instrumentelle Vernunft‘ –, dann zeigt sich als dieser Diagnose zugrundeliegendes Gefühl ein bestimmtes Unbehagen: daß bestimmte Phänomene, Mißstände, Entwicklungen, Handlungen und Einstellungen nicht vorwerf- und kritisierbar sind.⁷¹⁸ Die Pointe vieler dieser philosophischen Überlegungen zum Schuldbegriff scheint mir daher insgesamt nicht so sehr zu sein, daß man wegen der mangelnden Aufbereitung des Schuldkonzepts gar nicht weiß, was man tut, wenn man beschuldigt; sondern eher dahin zu weisen, daß das grundlegende Verständnis und Selbstverständnis dafür fehlt, wie der Mensch in die Welt (Natur, menschliche Mitwelt, Geschichte) eingelassen ist, und daß in der Folge weder ein verantwortungsvoller Umgang mit Welt möglich ist, noch die drängenden Probleme der Welt verstanden werden können.

Neben diese Pointe der philosophischen Überlegungen der 60er-80er Jahre tritt dann allerdings ein zweites Kennzeichen: Die intersubjektive Dimension wird großenteils ausgeblendet. Der Grund dafür liegt meiner Beobachtung nach darin, daß zwar verschiedene „Sinnmomente“ in der ein oder anderen Weise voneinander unterschieden und somit je für sich thematisiert werden, daß die sich daran anschließenden Diskussionen jedoch entweder auf das intrasubjektive Moment der Beziehung zwischen Tat und Täter beschränkt sind oder transsubjektiv-ontologisch auf das Verhältnis zwischen Handelndem und Welt überhaupt ab-

⁷¹⁴ Vgl. Oelmüller 1983, S. 29f.: „Ich plädiere nicht für eine Eliminierung oder Entgrenzung, sondern für eine Begrenzung des Schuldbegriffs auf diejenigen Handlungen in intersubjektiven Beziehungen und auch in sozialen Institutionen, für die sich Handelnde in ihrem Gewissen durch fahrlässige oder bewußt mit Vorsatz und Willen beabsichtigte und durchgeführte Handlungen verantwortlich wissen.“

⁷¹⁵ Honnfelder 1975, S. 31: „Während der Ausdruck ‚Schuld‘ [...] in unserem alltäglichen Sprechen nach wie vor gängig ist, ja in der Debatte über gesellschaftliche und politische Mißstände und deren Urheber eher häufiger als früher verwendet wird und dieser Debatte einen ausgeprägt moralischen Zug verleiht, begegnet er als spezifischer Terminus in der philosophischen Diskussion der Gegenwart selten.“

⁷¹⁶ Das scheint mir Oelmüller 1983 mit seinem Plädoyer nahezu legen.

⁷¹⁷ Besonders Schulz 1968 und Schmidt 1989 scheinen in diese Richtung zu weisen, in anderer Weise auch Honnfelder 1975. Eher eine Kombination beider Richtungen schlägt Korff 1985 vor, wenn er eine veränderte Vorstellung des Gesetzes propagiert: nicht Handlungsoptionen begrenzend, sondern – mit religiösem Hintergrund – menschliche Handlungsformen strukturierend, vgl. ebd., S. 177f.

⁷¹⁸ Ich beziehe das gegenwartsdiagnostische Moment auf systematische Überlegungen; dezidiert zeitgeschichtliche Kontextualisierungen lassen sich von der Textlage her nicht bestätigen: Die anvisierte Rückgewinnung des Schuldbegriffs scheint wenig damit zu tun zu haben, diesen Begriff aus der Vereinnahmung eines Diskurses kollektiv-historischer deutscher Schuld am Verhängnis der nationalsozialistischen Zeit zu lösen.

heben. In der Folge werden einerseits Wille und Freiheit des einzelnen, andererseits Verantwortlichkeit und Fürsorge überhaupt thematisch, ohne die sozialen und intersubjektiven Strukturen und Prinzipien des Schuldkonzepts selber herausstellen zu können. Konflikt und Ausgleich, Adressierung und Bearbeitung, Entwicklung und Komplementarität, Identität und Individualität, Biographie und Selbstverständnis sind Begriffe, die in den philosophischen Überlegungen der 60er bis 80er Jahre zur Schuld wenn überhaupt eine marginale Rolle spielen.

b) John Austins sprachphilosophischer Beitrag

Es wäre wegen meiner geringen Kenntnis der diversen Ansätze, Richtungen und Schulen der analytischen Philosophie völlig vermessen, würde ich hier die analytischen Klärungsversuche von Zuschreibung und Zurechnung, Verantwortlichkeit und Freiheit oder Alternativität von Wille und Handlung nachzeichnen wollen.⁷¹⁹ Was dennoch referiert und mit seinen Implikationen verdeutlicht werden muß, ist die Rolle, die das Konzept der Schuld bzw. der Entschuldigung im Ansatz von John L. Austin spielt. Zunächst muß die zentrale These im Rahmen des Austinschen ‚Normalsprachenprogramms‘ dargestellt werden (i.). Daraus lassen sich einige Folgerungen für sprachliche Strukturen gewinnen, die kritisch zu sichten sind (ii.).

i. Die Situation der Handlungsbestimmung

Austins These bezieht sich nicht direkt auf Schuld, sondern spannt sich an der Bedeutung der Entschuldigung für die Beschreibung von Handlungen auf. Die These lautet, daß erst auf Grund der Notwendigkeit einer Entschuldigung⁷²⁰ – also einer defensiven Situation der Verteidigung und Erklärung – Handlungen näher durch Adverbien bestimmt werden müssen: „a high percentage of the terms connected with excuses prove to be adverbs [...]: this is natural because, as we said, the tenor of so many excuses is that I did it but only in a way, not just flatly like that – i. e. the verb needs modifying.“⁷²¹ Diese Grundthese zieht eine ganze Kaskade weiterer Überlegungen und Folgethesen nach sich, von denen für das Austinsche Programm vor allem zwei wichtig sind, eine in Bezug auf die klassische philosophische Terminologie und eine zweite hinsichtlich der dahinterstehenden kulturevolutionistischen Auffassung.

Gegen die Begriffsbestimmung der klassischen Philosophie setzt Austin auf die Idee, Grundbegriffe der Philosophie, besonders „Absicht“ und „Freiheit“, nicht von sich aus, also abstrakt und wesensmäßig, anzugehen, sondern ihre Bedeutung an Hand ihres adverbialen Status zu bestimmen, um von hier aus näher an das heranzukommen, was „Handlung“ ist: „this [philosophical] use [of ‚doing an action‘] has little to do with the more down-to-earth occurrences of ‚action‘ in ordinary speech.“⁷²² Diese die adverbialen Spezifikationen auf den situativen Gebrauch zurückführende These verbindet Austin dann in einem ersten Schritt mit

⁷¹⁹ Es würde sich hier anbieten, etwa Harry G. Frankfurts Konzept der Sorge mit dem Schuldbegriff zu verbinden oder neuere Konzepte der Verantwortlichkeit dazu heranzuziehen, etwa Fischer/Ravizza 2000.

⁷²⁰ Austin unterscheidet dabei zwischen Rechtfertigungen und Entschuldigungen, Austin 1979, S. 176: „In the one defence, briefly, we accept responsibility but deny that it was bad: in the other, we admit that it was bad but don't accept full, or even any, responsibility.“

⁷²¹ ebd., S. 187.

⁷²² ebd., S. 178.

einer genetischen Hinsicht auf die mit Wörtern möglichen Unterscheidungen und Verbindungen: „our common stock of words embodies all the distinctions men have found worth drawing, and the connexions they have found worth making, in the lifetimes of many generations“, um sie dann evolutionistisch zu fundieren: „these [distinctions and connexions] surely are likely to be more numerous, more sound, since they have stood up to the long test of the survival of the fittest, and more subtle, at least in all ordinary and reasonably practical matters, than any that you and I are likely to think up in our arm-chairs of an afternoon“.⁷²³

Programmatisch ordnet Austin die Untersuchung der adverbialen Entschuldigungsweisen seinem Projekt einer „linguistic phenomenology“⁷²⁴ zu. Der genuin moralphilosophische Ertrag besteht einmal „positively towards the development of a cautious, latter-day version of conduct“ und dann „negatively towards the correction of older and hastier theories.“⁷²⁵ Sachlich bleibt allerdings fraglich, inwiefern es Austin gelingt, gerade den ersten Anspruch einzulösen. Versteht man es instruktiv, daß die numerische Aufzählung einzelner Forschungsergebnisse⁷²⁶ nicht weiter systematisierbar ist und zu keinen weiteren sachlich-zusammenfassenden Thesen führt, dann scheint sich hinter all den Überlegungen ein Skeptizismus abzuzeichnen,⁷²⁷ was die rationale Durchdringung der menschlichen Handlungsweisen angeht.

Neben dieser Fraglichkeit des Ertrags taucht dann die kritische Frage auf, in welchem Sinne eigentlich die Grundthese zu verstehen ist. Austin suggeriert, daß erst die Situation des Angeklagtseins dazu führt, daß Handlungen mittels Adverbien näher bestimmt werden.⁷²⁸ Demgegenüber lassen sich zwei Thesen aufstellen, von denen mir die eine implizit abgelehnt scheint, wogegen die andere undiskutiert bleibt. Eine erste, tatsächlich gegenläufige These könnte behaupten, daß Menschen nicht einfach Handlungen ausführen, die dann, wenn sie kritisiert und vorgeworfen werden, näher spezifiziert würden, sondern daß Handlungen ganz allgemein spezifisch begangen werden, welche Spezifik allerdings erst dann expliziert wird, wenn das Verhalten inkriminiert wird.⁷²⁹ Diese These scheint mir Austin insofern implizit abzulehnen, als er mögliche an sie anknüpfende Überlegungen zu „Freiheit“ und „Handlung“ allgemeiner Art als methodisch unzulänglich zurückweist. Eine zweite These jedoch wird meiner Lektüre nach gar nicht erst diskutiert, obwohl sie recht naheliegend ist. Nach ihr bleibt die Entschuldigung einer von mehreren Anlässen, Handlungen näher zu bestimmen, nämlich neben den situativen Notwendigkeiten oder Motivationen, sich einander hinreichend ver-

⁷²³ ebd., S. 182.

⁷²⁴ ebd.

⁷²⁵ ebd., S. 177f.

⁷²⁶ ebd., S. 189-204.

⁷²⁷ Dazu könnte man dann als eher äußerlichen Beleg heranziehen, daß mit der philosophischen Tradition gebrochen wird und einzig Sokrates als Bezug bleibt: „All of which was seen and claimed by Socrates, when he first betook himself to the way of Words“, ebd., S. 183. Und ein immanentes Indiz wäre die Absage an ein einziges umfassendes Modell der Erklärung von Mechanismen des Handelns, S. 203: Es gibt keine Notwendigkeit, daß die unserem Vokabular zugrundeliegenden Modelle, ob primitive oder jüngste, in ein großes Modell münden sollten, beispielsweise des Handelns. „It is possible, and indeed highly likely, that our assortment of models will include some, or many, that are overlapping, conflicting, or more generally simply disparate.“ Und in der Anmerkung dazu: „This is by way of a general warning in philosophy.“

⁷²⁸ ebd., S. 175f.: „In general, the situation is one where someone is accused of having done something, or (if that will keep it any cleaner) where someone is said to have done something which is bad, wrong, inept, unwelcome, or in some other of the numerous possible ways untoward.“

⁷²⁹ Vgl. beispielsweise zu dem allgemeinen Anspruch, daß Handlungen vorab reflektiert worden sein müssen oben S. 149.

ständig zu machen oder die Interpretationen der ausgeführten Handlungen nicht aus der Hand zu geben und insofern nicht völlig die Kontrolle über sie zu verlieren.

ii. Schuld und sprachliche Muster

Trotz dieser Ungeklärtheiten zeichnet sich jedenfalls als ein Ergebnis der Überlegungen Austins für den Schuldkontext ab: Gesellschaftliche Akzeptanz und Inakzeptanz bestimmter sprachlicher adverbialer Spezifizierungen von Verben – also: der näheren Bestimmung von Handlungen durch Angabe ihrer Art und Weise – entbindet nicht von einer Kritik genau dieser Toleranzen. Die Thematisierung der in sprachlichen Strukturen gelegenen Affinitäten kann auf diese Weise Ungereimtheiten, Verselbständigungen, Verzerrungen, hintergründige Voraussetzungen, Beschränkungen und Repressionen ans Licht bringen, die dann in einem weiteren Schritt kritisiert werden können, beispielsweise durch einleuchtende alternative Verbindungen, um so „ohne Scheuklappen“⁷³⁰ erneut die Welt zu betrachten.⁷³¹ Konkret können dies alternative Modelle des Handlungsprozesses⁷³² oder verschiedene Konzepte von Kausalität⁷³³ sein.

Austin macht so mit seinem sprachanalytisch-kritischen Projekt darauf aufmerksam, daß sprachliche Strukturen zum Teil darauf zurückgeführt werden können, daß Menschen in der Situation der Anklage und damit teilweise der der entschuldigenden Verteidigung ihre Handlungen zu spezifizieren gezwungen sind. Gerade wegen des tentativen Charakters der Austinschen Untersuchungen muß man vorsichtig sein, diese These zu sehr zu verallgemeinern; aber zwei Schlußfolgerungen seien doch bei aller Einklammerung angeführt. Zum einen reiht sich Austins These insofern in die ursprünglich-konstitutive Hinsicht ein, als der Grundgedanke ist, daß Schuld – in Form eines Beschuldigens, das die Situation von Anklage und Verteidigung herbeiführt – auf die Bildung sprachlicher Strukturen und Verbindungen Einfluß nimmt. Zum andern fördert sie eine kritische Hinsicht, indem die entsprechenden Strukturen gerade offengelegt und sowohl mit der Wirklichkeit als auch mit alternativen Modellen verglichen werden müssen.

c) Moral- und kulturpsychologische Überlegungen

Eine gängige Thematisierungsweise des Schuldbegriffs besonders in philologischen Zusammenhängen ist, eine Schuld- von einer Schamkultur zu unterscheiden.⁷³⁴ Ursprünglich geht diese Einteilung auf die Anthropologin Ruth Benedict zurück, die sie in ihren interkulturellen Studien über „Patterns of Japanese Culture“ entwickelt (i.). Eric Robertson Dodds modifiziert diese Unterscheidung, überträgt sie dann auf eine bestimmte Entwicklung innerhalb des anti-

⁷³⁰ ebd., S. 182: „words are not (except in their own little corner) facts or things: we need therefore to prise them off the world, to hold them apart from and against it, so that we can realize their inadequacies and arbitrariness, and can relook at the world without blinkers.“

⁷³¹ ebd., S. 195: „Besides, however well-equipped our language, it can never be forearmed against all possible cases that may arise and call for description: fact is richer than diction.“

⁷³² Vgl. ebd., S. 193f.: Stufen- und Abteilungsmodell; S. 201: Phasen- und Streckenmodell.

⁷³³ Vgl. ebd., S. 202.

⁷³⁴ Da das Konzept der Schuld hier wesentlich vor einem kulturellen Hintergrund diskutiert wird, ist natürliche die Frage, wieso die entsprechenden Überlegungen nicht im kulturwissenschaftlichen Teil plaziert worden sind. Der Grund liegt darin, daß hier die Konzepte der Schuld und der Scham tendentiell nebengeordnet werden bzw. das der Scham als produktiver und vorzuziehender dargestellt wird, so daß eine Schuld vornehmlich relativierende und kritisierende Perspektive eingenommen ist.

ken Griechentums und fügt eine psychoanalytische Erklärung hinzu; Josef Szövérfy versucht, sie für die mittelalterliche, besonders die mittelhochdeutsche Literatur fruchtbar zu machen; Jan Assmann idealtypisiert sie – kritisiert von Peter von Moos aus Sicht der Mediävistik, aber auch mit allgemeinen Vorbehalten – und bezieht sie auf die altägyptische Kultur (ii.); Bernard Williams versucht, ein Fundierungsverhältnis der Schuld in Scham zu erarbeiten, an homerischen Vorstellungen zu verdeutlichen und so zugleich über die Wurzeln auch unserer Kultur und Moral aufzuklären; und Martha C. Nussbaum schließlich diskreditiert zwar nicht Schuld, weist aber demgegenüber auf die bedeutende Rolle der Scham in liberalen Gesellschaften hin (iii.). Je nach ‚Erkenntnisinteresse‘ wird so die Unterscheidung nach Scham- und Schuldkultur nuanciert.⁷³⁵ Im folgenden müssen die systematischen Gesichtspunkte heraustreten, die die Unterscheidung für die Strukturen des Schuldkonzepts je abwirft.

i. Scham und Schuld in interkultureller Hinsicht

Benedict führt die Unterscheidung zwischen Scham- und Schuldkultur ein, um die innere Motivation der japanischen Kultur von der anderer Kulturen – vor allem der westlich-amerikanischen, aber auch anderer östlich-asiatischer Kulturkreise – abzugrenzen und so Verständnisschwierigkeiten zu erklären und zu beseitigen. Die Unterscheidung entspringt damit ursprünglich einem hermeneutisch-anthropologischen Antrieb und beansprucht nicht, die Grundlagen der Moral kritisch zu sichten und zu konzeptualisieren. Ebenso wenig kommt es sachlich zu einer systematisch-strikten Gegenüberstellung. Eine Schuldkultur herrscht in einer Gesellschaft, „that inculcates absolute standards of morality and relies on men’s developing a conscience“, was allerdings Scham nicht ausschließt, da „a man in such a society may, as in the United States, suffer in addition from shame when he accuses himself of gaucheries which are in no way sins.“⁷³⁶ Der letzten Wendung läßt sich indirekt entnehmen, daß Benedict bei den „absolute standards of morality“ nicht so sehr an Prinzipien der Gerechtigkeit oder Regeln der Komplementarität denkt, sondern an einen Sündenbegriff, mit dem absolute Gebote als bestimmte Handlungen kategorisch ver- oder gebietend verbunden sind.⁷³⁷ Zudem steht dem Schuldigen nach Benedict in einer Schuldkultur die Möglichkeit offen, sich durch „confession and atonement“ zu entschuldigen: „A man who has sinned can get relief by unburdening himself.“⁷³⁸

Das Schamgefühl kann sich zwar auf den gleichen Gegenstandsbereich beziehen: „In a culture where shame is a major sanction, people are chagrined about acts which we expect people to feel guilty about.“⁷³⁹ Allerdings basieren „true shame cultures [...] on external sanctions for good behavior, not, as true guilt cultures do, on an internalized conviction of sin.

⁷³⁵ Damit wird ein weiteres Indiz für die These gewonnen, die Konzeptualisierung der Schuld sei bisweilen stark abhängig von den jeweiligen Theoriehorizonten, vgl. oben S. 80f. und Anm. 510.

⁷³⁶ Benedict 1982, S. 222.

⁷³⁷ Das wird auch aus folgender Stelle deutlich, ebd., S. 224: „Shame has the same place of authority in Japanese ethics that ‚a clear conscience,‘ ‚being right with God,‘ and the avoidance of sin have in Western ethics.“ Die von Benedict konzipierte Schuldkultur ist eine Kultur der Sünde. – Ich beziehe Benedicts Überlegungen im übrigen darauf, was aus ihnen sachlich für das Schuldkonzept folgt; eine andere Möglichkeit wäre, ihre Reflexionen mehr als Spiegel ihres eigenen sozialen und insgesamt zeitgenössischen Kontexts zu verstehen denn als sachlichen Beitrag.

⁷³⁸ ebd., S. 223.

⁷³⁹ ebd., S. 222.

Shame is a reaction to other people's criticism."⁷⁴⁰ Dementsprechend ist Scham angewiesen auf „an audience or at least a man's fantasy of an audience.“ Schuld sei das nicht. „The primacy of shame in Japanese life means, as it does in any tribe or nation where shame is deeply felt, that any man watches the judgment of the public upon his deeds. He need only fantasy what their verdict will be, but he orients himself toward the verdict of others.“⁷⁴¹ In diesem Sinne bildet Scham in einer Schamkultur „the root of virtue“ und bestimmt gutes Verhalten, ausgleichende Pflichterfüllung und das Voraussehen oder Abschätzen von Unwägbarkeiten.⁷⁴² Ein wesentliches Ziel innerhalb der Schamkultur besteht nach Benedict darin, die in der Schuldkultur prägnante Art Selbstzensur auszuschalten. In einer Schuldkultur gilt „a man who because of a calloused conscience can no longer feel this [guilt]“ als „antisocial. The Japanese diagram the problem differently. According to their philosophy man in his inmost soul is good. If his impulse can be directly embodied in his deed, he acts virtuously and easily. Therefore he undergoes, in ‚expertness,‘ self-training to eliminate the self-censorship of shame.“⁷⁴³ Und schließlich gibt es zwar auch eine Verbindung zum Konzept der Ehre, allerdings legt Benedict eher nahe, den Begriff der Ehre selber in Abhängigkeit vom kulturellen Kontext zu sehen, denn gerade in einer Schuldkultur gilt: „In a nation where honor means living up to one's own picture of oneself, a man may suffer from guilt though no man knows of his misdeed and a man's feeling of guilt may actually be relieved by confessing his sin.“⁷⁴⁴

ii. Scham und Schuld in philologischen Zusammenhängen

Diese lockere und nicht allzu stabile Gegenüberstellung von Scham- und Schuldkultur wird von anderen Autoren aufgegriffen und an bestimmten Punkten und Begriffen fixiert.⁷⁴⁵ Zunächst zu den philologischen Untersuchungen, in denen Scham- und Schuldkultur weiterhin deskriptiv gebraucht werden. Dodds macht diese Unterscheidung dort fruchtbar, wo es darum geht, „einige allgemeinere Unterschiede zu skizzieren, durch die sich die religiöse Haltung der archaischen Zeit von derjenigen abhebt, die man für Homer voraussetzen kann.“⁷⁴⁶ Als zentral arbeitet Dodds für Homer heraus: „Der höchste Wert für einen homerischen Menschen ist nicht ein ruhiges Gewissen, sondern das Genießen der *timé*, der öffentlichen Hochschätzung.“⁷⁴⁷ Für die archaische Zeit ist demgegenüber charakteristisch „das allmählich wachsende Empfinden für Schuld [...], welche áte in Bestrafung, die Erinyen in Rachehelfer und Zeus in die Verkörperung kosmischer Gerechtigkeit umwandelte.“⁷⁴⁸

⁷⁴⁰ ebd., S. 223.

⁷⁴¹ ebd., S. 224.

⁷⁴² ebd.: „A failure to follow their [the Japanese's] explicit signposts of good behavior, a failure to balance obligations or to foresee contingencies is a shame.“

⁷⁴³ ebd., S. 251.

⁷⁴⁴ ebd., S. 223. Vgl. aber auch die „schematic table of Japanese obligations and their reciprocals“, S. 116, wo „Giri-to-one's-name“ als „a Japanese version of ‚die Ehre‘“ begriffen wird.

⁷⁴⁵ Das methodische Problem, daß diese Unterscheidung zwar nützlich ist zum Zwecke der kontrastierenden Klärung, japanische Scham- und westliche Schuldkultur aber tatsächlich für sich selbstgenügsam konstituiert sind, wird nicht weiter reflektiert. Benedict selber umgeht es von vornherein, indem sie diese Unterscheidung nicht hypostasiert, sondern die moralischen Begriffe je kontextualisiert, beispielsweise das Konzept der Ehre sowohl in einer Scham- als auch in einer Schuldkultur ansetzt.

⁷⁴⁶ Dodds 1991, S. 17.

⁷⁴⁷ ebd., S. 15. Dazu auch S. 18: „Denn Heldentum bringt in der ‚Ilias‘ kein Glück. Einziger – und ausreichender – Lohn ist der Ruhm.“

⁷⁴⁸ ebd., S. 16.

Dodds' Grundbeobachtung in der Literatur der archaischen Zeit ist „das vertiefte Bewußtsein von der menschlichen Ungesicherheit und Hilflosigkeit, dem im religiösen Bereich das Empfinden göttlicher Feindseligkeit entspricht – [...] als übermächtige Gewalt und Weisheit, die den Menschen für immer niederhalten und hindern, sich über seinen Stand zu erheben.“⁷⁴⁹ Die „Veränderung, die wir in der archaischen Zeit bemerken,“ liegt „nicht in einem anderen Glauben, sondern in einer neuen gefühlsmäßigen Reaktion auf den alten Glauben.“⁷⁵⁰ In der Folge geht Dodds den Spuren dieses Umstellens auf die Furcht vor den Göttern und des Glaubens an eine allgemeine, übergeordnete Gerechtigkeit an Hand verschiedener moralischer Begriffe nach: die Moralisierung des *phthónos* der Götter, wonach deren Eifersucht anlässlich der *hýbris* des Menschen eingreift;⁷⁵¹ die Ausweitung der durch göttliche Gerechtigkeit zu regelnden Angelegenheiten;⁷⁵² die Vererbung der Schuld in die Nachkommenschaft oder die Vorstellung, der Schuldige „werde seine Schuld persönlich in einem anderen Leben büßen“;⁷⁵³ ebenso, „daß dem jetzt moralisch beurteilten Walten der übermenschlichen Mächte Funktionen zugeschrieben wurden, die vorwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, strafender Art waren“;⁷⁵⁴ „Furcht vor Befleckung“ und „Streben nach ritueller Reinigung“;⁷⁵⁵ „in den letzten Jahren des fünften Jahrhunderts“ die Berücksichtigung der Motive: „reine Hände“ genügen nicht, „das Herz muß ebenso rein sein“;⁷⁵⁶ und schließlich die Verbindung des „inneren Zustands des Sünders“ mit „objektivem Unglück“ in einer umfassenderen Auffassung der *áte*,⁷⁵⁷ dem auf theologischer Ebene die Zusammenführung von Verderben und Gerechtigkeit entspricht: „Was in der nur partiellen Sicht der Lebenden als Tat eines bösen Geistes erscheint, erkennt der Tote mit umfassenderer Einsicht als einen Aspekt der Weltgerechtigkeit.“⁷⁵⁸

Den strukturellen Grund für diese Veränderung von einer Scham- zu einer Schuldkultur macht Dodds sozial im Zerschneiden der traditionell unbedingten „moralischen Einheit“⁷⁵⁹ der Familie aus und zugleich in der Individualisierung der Gesellschaft. Er widerspricht damit zwar nicht der These von der Projektion der „sehr großen Ungesicherheit des einzelnen“ – besonders im „Rahmen der Wirtschaftskrise des siebten Jahrhunderts“ und der „großen politischen Konflikte“ „im sechsten Jahrhundert“⁷⁶⁰ – und der „lang erduldeten Erfahrung menschlicher Ungerechtigkeit“ in „den Ersatzglauben an eine himmlische Gerechtigkeit“,⁷⁶¹ hält sie aber für nicht spezifisch genug, um das Aufkommen des Schuldempfindens zu erklären. Dagegen macht er geltend, daß eine „Lockerung der Familienbindung“ eintritt und sich ein „wachsener Anspruch des Individuums auf personale Rechte und persönliche Verantwortung“⁷⁶² zeigt, indem die Rolle des Vaters als in seiner Befehlsgewalt unumschränkten

⁷⁴⁹ ebd., S. 17f.

⁷⁵⁰ ebd., S. 18.

⁷⁵¹ Vgl. ebd., S. 18ff.

⁷⁵² Vgl. ebd., S. 20.

⁷⁵³ ebd., S. 21.

⁷⁵⁴ ebd., S. 23.

⁷⁵⁵ ebd.

⁷⁵⁶ ebd., S. 25.

⁷⁵⁷ ebd., S. 26.

⁷⁵⁸ ebd., S. 27.

⁷⁵⁹ ebd., S. 22.

⁷⁶⁰ ebd., S. 31.

⁷⁶¹ ebd., S. 32.

⁷⁶² ebd., S. 33.

Herrschers, die „patria potestas“,⁷⁶³ hinterfragt wird, indem sich also die patriarchalen Strukturen auflösen. Daraus läßt sich laut Dodds folgern, „daß die Struktur der Familie im alten Griechenland [...] Konflikte in früher Kindheit verursachte, deren Nachklänge im Unbewußten des Heranwachsenden noch hörbar sind.“⁷⁶⁴

„Es war nur natürlich, daß man auf den Vater im Himmel jene eigentümlich uneinheitlichen Gefühle übertrug, die das Kind seinem irdischen Vater gegenüber empfand, aber nicht einmal sich selbst gegenüber einzugestehen wagte. Das könnte dann recht gut erklären, warum in der archaischen Zeit Zeus abwechselnd als die unergründliche Quelle guter und böser Gaben in gleicher Weise erscheint, als der neidische Gott [...]; und schließlich als der ehrfurchtgebietende, furchtbare Ritter“.⁷⁶⁵ Dodds modifiziert den Pol der Schuldkultur hin zu Gerechtigkeit und Furcht, gelangt damit an eine grundständige Ambivalenz der Schuld, weist auf eine Entsprechung in der gesellschaftlich-familiären Situation der archaischen Zeit hin und erklärt daraus die Veränderung von einer Scham- zu einer Schuldkultur. Auf die Struktur der Schuld bezogen bedeutet das, daß sie durch eine Doppelbewegung charakterisiert ist: einerseits der projektive Entwurf einer umfassenden Gerechtigkeit, andererseits das Wissen um die eigene Differenz dazu.

Szövérfy unterscheidet nicht nur zwischen Scham- und Schuldkultur, sondern er trennt sie, indem er in der mittelalterlichen Literatur Scham mit Ehre und Abenteuer im Rahmen der Artuswelt, Schuld dagegen mit Sünde und Bekenntnis im Rahmen der Gralswelt verbindet: „the adventure world of the chivalresque Arthurian realm and the mysterious sphere of the symbolic-ritualistic Grail world“.⁷⁶⁶ Sie konstituieren verschiedene ‚Welten‘ oder Existenzformen: „[they] obviously represent different modes of existence“.⁷⁶⁷ Besonders an den Werken Hartmann von Aues (Iwein, Erec, Gregorius) sowie an Wolfram von Eschenbachs Parzival macht Szövérfy deutlich, „that the concept of sin and virtue in the Christian sense simply does not exist in the Artuswelt, and that the Artuswelt functions on a different moral system and with a different evaluation of human actions and reactions.“⁷⁶⁸ Ehre, Reputation, Gesichtsverlust konstituieren die Schamwelt,⁷⁶⁹ Verständnis und Bekenntnis, moralische Verantwortung und Mitleid dagegen die Welt der Schuld.⁷⁷⁰ Szövérfy geht somit insgesamt davon aus, daß Scham- und Schuldkultur parallel existieren, untersucht jedoch das Verhältnis beider zueinander nicht weiter; man weiß nicht, ob sie sich auf separate Gegenstandsbereiche beziehen oder die Schamkultur ein notwendiges Durchgangsstadium im Verständnis mittelalterlicher Dichtung bildet.

Assmann stilisiert die Unterscheidung schließlich zu Idealtypen, indem er zwischen einem „Raum der Inter-Vision“ und einer „Sphäre der Inter-Lokution“⁷⁷¹ differenziert. Horizontalität, Synchronie, Sichtbarkeit, Schande konstituieren eine Schamkultur, Vertikalität, Diachronie, Hör- und Erinnerbarkeit sowie Verantwortung dagegen eine Kultur der Schuld: „Schuld gehört in einen diachronen Gedächtnisraum, Scham dagegen in einen synchronen

⁷⁶³ ebd., S. 32.

⁷⁶⁴ ebd., S. 34.

⁷⁶⁵ ebd. Für weitere literarische Belege vgl. S. 33.

⁷⁶⁶ Szövérfy 1977, S. 33.

⁷⁶⁷ ebd., S. 33f.

⁷⁶⁸ ebd., S. 40.

⁷⁶⁹ Vgl. ebd., besonders S. 41.

⁷⁷⁰ Vgl. ebd., besonders S. 43, 45.

⁷⁷¹ Assmann 1999, S. 99. Vgl. auch schon oben Anm. 640.

Sichtbarkeitsraum.“⁷⁷² Gerade auf die Zeitdimension legt Assmann dabei Wert.⁷⁷³ Und er scheint auch irgendwie an getrennte Gegenstandsbereiche von Scham und Schuld zu denken: „Die Normen, die derjenige verletzt, der sein Gesicht verliert, sind von ganz anderer Art als die Normen, die der Schuldige verletzt hat.“⁷⁷⁴ Peter von Moos gesteht zwar zu, daß Assmanns Unterscheidung eine „an sich überzeugende Klassifikation“ darstellt und sie sich dazu eignen mag, „die ägyptische, griechische und jüdische Hochkultur zu unterscheiden“, sie „versagt aber weitgehend vor der mittelalterlichen Mischkultur.“⁷⁷⁵ „Die idealtypische Konfrontation von frühzeitlicher Undifferenziertheit und spätzeitlicher Differenzierung der Transgressionsarten scheint mir für das Mittelalter ein heuristisch entschieden hilfreicherer Modell darzustellen als die verbreitete Opposition von Scham- und Schuldkulturen.“⁷⁷⁶

iii. Scham und Schuld im moralpsychologischen Kontext

Eine echte These im Zusammenhang der Unterscheidung zwischen Scham und Schuld als moralisch-emotionalen Konzepten formuliert dann erst wieder Bernard Williams. Er wendet sich sowohl Scham als auch Schuld wesentlich als „ethischen Emotionen“⁷⁷⁷ im Rahmen eines basalen oder „primitiven“, jedenfalls „universalen“ Verantwortungskonzepts zu.⁷⁷⁸ Demnach bildet eine ungerechte Wirklichkeit Anlaß zur Frage nach der menschlichen Mitwirkung an ihrer Entstehung.⁷⁷⁹ Scham und Schuld sind die ethischen Reaktionen auf solche Wirklichkeit und sowohl Teil einer geteilten ethischen Wahrnehmung von Welt als auch einer gemeinsamen ethischen Sozialität.⁷⁸⁰ Williams wendet sich dabei deshalb einer archaischen, besonders voraristotelisch-homerischen Begrifflichkeit von Moral zu, weil er in ihr die drei basalen Einflüßbereiche menschlichen Handelns und Wirkens – nämlich die des Intra- und des Interpersonalen sowie des Übernatürlichen – gleichermaßen realistischer⁷⁸¹ als in der aristotelischen und kantischen Moralkonzeption reflektiert findet. Realistischer als bei Aristoteles sei hierbei, daß Mensch und Welt nicht durch ein Harmoniekonzept übereingebracht werden müßten,⁷⁸² so daß besonders die Kontingenz der menschlichen Existenz und die Fragilität absichtsvollen wie unabsichtlichen Handelns reflektiert werden könnten. Und realistischer als in Kants Autonomiemoral sei, daß nicht ein moralisches Gesetz den Ausgangs- und Kristallisationspunkt bilde,⁷⁸³ so daß zum einen die soziale Dimension menschlicher Existenz berücksichtigt, zum andern die im Charakter fundierte Dimension menschlichen Handelns gewürdigt werden könnten.

⁷⁷² Assmann 1999, S. 100.

⁷⁷³ Benedict 1982, S. 116, macht in der japanischen Schamkultur dagegen einen Unterschied zwischen Verpflichtungen zur Rückleistung mit und ohne Zeitlimit.

⁷⁷⁴ Assmann 1999, S. 100.

⁷⁷⁵ Moos 2001b, S. 117.

⁷⁷⁶ ebd. Zur weiteren Kritik Moos' am Schuldbegriff insgesamt vgl. unten S. 228ff..

⁷⁷⁷ Williams 2000, S. 108.

⁷⁷⁸ Vgl. dazu ebd., S. 64f. Williams unterscheidet „vier Elemente“: Ursache, Absicht, Verfassung und Reaktion. „Es sind die Grundelemente einer jeden Konzeption der Verantwortung“, S. 64.

⁷⁷⁹ Vgl. ebd., S. 74f.: „Wenn solche Dinge passieren, verlangen die Betroffenen nach einem Ausgleich [...] im Rahmen eines Systems der Verantwortung, das sich nicht die Frage vornimmt, ob der Mann die Tat gewollt hat [...], sondern die Frage, was genau durch seine Handlung eigentlich verursacht worden ist.“

⁷⁸⁰ Vgl. ebd., S. 98: „geteilte ethische Einstellungen“ und S. 94: „Gemeinschaft des Gefühls“.

⁷⁸¹ Vgl. zu diesem Kriterium der Argumentation Williams' ebd., besonders S. 111.

⁷⁸² Vgl. ebd., S. 190, 192.

⁷⁸³ Vgl. ebd., S. 198.

Mit Schuld und Scham beansprucht Williams diejenigen moralischen Emotionen herauszustellen, mit denen Menschen auf bestimmte Ungerechtigkeiten in der Wirklichkeit sowie auf Fehlverhalten reagieren und die es ihnen erlauben, solche Wirklichkeit und solches Fehlverhalten zu thematisieren und zu bearbeiten. Williams' Methode legt es zunächst nahe, seine These historisch-kulturell zu begreifen: Demnach mißverstehen sich die moderne Moral – und das heißt zugleich eine Moral in der Perspektive der Universalität und des Fortschritts – als Schuld-moral, da ihre Fundamente eigentlich auf dem „Territorium der Scham“⁷⁸⁴ zu finden sind. Löst man dagegen Williams' Überlegungen aus der historischen Klammer, lassen sich die „Mechanismen der Scham und der Schuld“⁷⁸⁵ in abstrakterer Weise thematisieren. Die These lautet dann, daß Scham und Schuld Konflikte anders verarbeiten bzw. sich auf verschiedene Konfliktarten beziehen. Schuld geht auf die artikulierte Schädigung und Verletzung eines anderen, während Scham den Machtverlust und die Potentialunterbietung⁷⁸⁶ des Handelnden selber reflektiert, und zwar mit Hilfe eines verinnerlichten anderen im Rahmen der Ehre. Williams wendet sich damit gegen den modernen „Vorrang der Schuld“⁷⁸⁷ vor der Scham, also gegen Opferzentrierung, Freiwillig- und Absichtlichkeit sowie Autonomie, wobei ‚gegen‘ hier heißt, daß diese Konzepte nur im weiteren Horizont der Scham, also einer Selbstzuwendung, verständlich werden können.

In der Folge legt Williams dieses Grundmodell in die Hinsichten der Identität, der Realität und der Sozialität aus. Weil Schuld sich erstens auf das Opfer konzentriert, müsse durch Scham die Täterperspektive in den Blick rücken, und zwar insofern, als das Geschehene Eingang in die Erzählung des Lebens finden muß,⁷⁸⁸ gerade in Form der Wer-Frage, die die „ganze Person“⁷⁸⁹ vornimmt. Diese für die Identität notwendige Selbstzuwendung sieht Williams allein durch Scham ermöglicht.⁷⁹⁰ Weil Schuld zweitens nur absichtsvolles und freiwilliges Geschehen als relevant anerkenne, lasse sich erst mit Scham das thematisieren, was überhaupt als Ungerechtigkeit gelten kann.⁷⁹¹ Und weil schließlich drittens Schuld auf dem Boden der Autonomiemoral den konkreten Anderen durch ein abstraktes Gesetz ersetzt habe,⁷⁹² könne nur die Scham diesen Anderen wieder in den Blick bringen, ihn in einer Art ‚Gewissen der Scham‘ verinnerlichen und so eine echt soziale und interpersonale Ebene in die Konfliktbearbeitung integrieren.⁷⁹³

⁷⁸⁴ ebd., S. 110.

⁷⁸⁵ ebd., S. 195.

⁷⁸⁶ Diesen Punkt hatte auch die Emotionspsychologie herausgestellt. Während diese Selbstzuwendung dort aber als soziale Hermetisierung interpretiert wurde, versteht Williams sie als Arbeit an sich selbst.

⁷⁸⁷ Williams 2000, S. 109.

⁷⁸⁸ Vgl. ebd., S. 80f. Williams beruft sich auf unser Verständnis von Sophokles' Ödipus' „Schrecken dieser Entdeckung“: „wir verstehen es, weil wir wissen, daß das, was wir getan haben, ob vorsätzlich oder nicht, in der Erzählung unseres Lebens eine Autorität ausübt.“

⁷⁸⁹ ebd., S. 72.

⁷⁹⁰ ebd., S. 109: „Die Scham verweist mich auf das, was ich bin.“ Diese Position verweist auf die Grundierung der Schuld in Scham: Besonders nötig ist die Selbstzuwendung, die Beschäftigung mit sich selbst.

⁷⁹¹ Vgl. ebd., S. 74f. Damit ist zugleich angepeilt, nicht die Wiedergutmachung, sondern die Rekonstruktion des Geschehenen in den Blick zu bringen: „[...] daß es ein Ziel der Rechtsprechung sein sollte, die kausale Rekonstruktion des Geschehens unabhängig von der Frage nach Wiedergutmachung zu behandeln“, S. 75.

⁷⁹² Vgl. ebd., S. 198.

⁷⁹³ Eine Kritik der Williamsschen Überlegungen läßt sich immanent wie emanent erheben. Was die von Williams im Anhang, vgl. ebd., S. 195ff., entwickelten konkreten „Mechanismen der Scham und der Schuld“ angeht, muß man feststellen, daß mehr Fragen geweckt und Unklarheiten hergestellt werden, als daß man damit arbeiten könnte. Erstens scheint es zunächst, als ob Schuld im Gegensatz zur Scham gar nicht mit einem verinnerlichten Anderen arbeiten würde. Dann erfährt man zwar, daß dies nicht so sei; aber es wird nicht etwa ein

Nussbaum wendet sich dem Verhältnis von Scham und Schuld im Rahmen einer Untersuchung über die moralpsychologischen bzw. moralemotionalen Grundlagen des Liberalismus zu,⁷⁹⁴ in der sie insbesondere Ekel, oder Abscheu, und Scham, „their thought-content, their genesis, and the variety of roles they play in our social life“⁷⁹⁵ analysiert, um die emotionale Facette des Selbstverständnisses einer liberalen Gesellschaft zu beleuchten.⁷⁹⁶ „My general thesis will be that shame and disgust are different from anger and fear, in the sense that they are especially likely to be normatively distorted, and thus unreliable as guides to public practice, because of features of their specific internal structure.“⁷⁹⁷ Deshalb, so läßt sich die These verlängern, muß eine liberale Gesellschaft zum einen daran interessiert sein, die Mitglieder dieser Gesellschaft davor zu bewahren, sich zu schämen,⁷⁹⁸ sie kann zum andern faktische Schamgefühle zum Anlaß und Kriterium für die Diagnose nehmen, daß etwas nicht in Ordnung ist, und also über „public policy alternatives“⁷⁹⁹ nachdenken. In diesem Sinne birgt auch Scham ein Potential für das Gute.⁸⁰⁰

In der konkreten Kontrastierung von Scham und Schuld macht Nussbaum deutlich, daß Schuld ein besonders produktives moralisches Gefühl ist,⁸⁰¹ „whereas shame focuses on defect or imperfection“, indem es sich ausweitet „to the entirety of the agent, seeing the agent as utterly inadequate.“⁸⁰² Scham wird auf diese Weise mit Narzißmus und Allmacht in Verbindung gebracht,⁸⁰³ so daß sie eigentlich diskreditiert ist. Allerdings gesteht Nussbaum der Scham dort eine über die Möglichkeiten der Schuld hinausgehende Funktion zu, wo es um allgemeine gesellschaftliche Zustände geht, die nicht auf konkrete Handlungen einzelner und Schädigungen anderer einzelner zurückgeführt werden können. Diese gesellschaftlichen

„neutraler“ Anderer eingeführt, sondern bei der Schuld ist dieser Andere „wütend oder feindlich gesinnt“, S. 197, ohne daß deutlich würde, weshalb das eigentlich so sein müsse. Zweitens ist der Bezug zum Sozialen recht widersprüchlich: Soll Scham einerseits das Soziale mit einbeziehen, so ist sie intern doch so konstituiert, daß sie sich auf den Handelnden selber zurückzieht. Soll Schuld andererseits den Anderen in Form des Gesetzes – moderne Konzentration auf das Sittengesetz – ausblenden, so wendet sie sich doch gerade dem Opfer zu. – Eine emanente Kritik kann dagegen an die bisherigen Überlegungen zur Identitätsproblematik, zum Thema der Ungerechtigkeit und zu den vielschichtigen interpersonalen Relationen erinnern. Vor diesem Hintergrund schmilzt Williams’ These darauf zusammen, daß eine Konzeption von Schuld, die auf eine vorschnelle Konzentration auf Absichtlichkeit, Opferzentrierung und Autonomie abhebt, der Wirklichkeit dann nicht gerecht werden kann, wenn damit beansprucht wäre, sämtliche Ungerechtigkeit in der Welt zu erfassen, oder wenn damit gesagt wäre, ein solches Schuldkonzept sei die einzige Bearbeitung von Ungerechtigkeit. Tatsächlich legt sich diese Behauptung nur in ganz bestimmten Zusammenhängen nahe, Williams aber unterstellt einen solchen Anspruch der Schuld für seine gesamte Untersuchung.

⁷⁹⁴ Nussbaum 2004, S. 16: „the book is intended, ultimately, as an essay about the psychological foundations of liberalism.“

⁷⁹⁵ ebd., S. 13.

⁷⁹⁶ ebd., S. 17: „a society that acknowledges its own humanity, and neither hides us from it nor it from us; a society of citizens who admit that they are needy and vulnerable, and who discard the grandiose demands for omnipotence and completeness that have been at the heart of so much human misery, both public and private.“

⁷⁹⁷ ebd., S. 13.

⁷⁹⁸ ebd., S. 15: „I shall then argue that a liberal society has particular reasons to inhibit shame and to protect its citizens from shaming.“

⁷⁹⁹ ebd., S. 211.

⁸⁰⁰ ebd., S. 15: „its potential for good“.

⁸⁰¹ Hier zeigt sich übrigens, wie sehr sich das Begriffspaar Scham und Schuld in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verselbständigt hat, ebd., S. 207: Nussbaum hält es für „standard to contrast shame with guilt“ und eine „perpetual question“.

⁸⁰² ebd. Im großen und ganzen folgt Nussbaum in der Präsentation von Scham und Schuld den Resultaten der emotionspsychologischen Forschungen.

⁸⁰³ Vgl. Nussbaum 2004, S. 207: „shaming, which aims at a narcissistic restoration of the world of omnipotence.“

Miseren – „the working poor“⁸⁰⁴ – lassen sich nicht durch einen Schuldbegriff einholen, sondern nur durch eine „constructive shame“.⁸⁰⁵ Damit greift Nussbaum dasjenige produktive Moment des individuellen Schamgefühls heraus, das kognitiv aus der Reflexion über individuell vergessene soziale Mißstände und Schicksale entsteht. Dieses Schamgefühl sei „actually antinarcissistic, reinforcing a sense of common human vulnerability, a sense of the inclusion of all human beings in the community, and related ideas of interdependence and mutual responsibility.“⁸⁰⁶

Nussbaum hat hierbei so etwas wie eine Einteilung der emotionalen Zuständigkeiten im Blick. Nur ein bestimmtes Schamgefühl könne die Gemeinschaftlichkeit in der Verletzbarkeit wiederherstellen; das Schuldgefühl leiste das nicht. Ihr Argument dafür ist, daß Schuld auf der Ebene einzelner Agenten und einzelner Handlungen ansetze, wofür sie einige Erkenntnisse der Kognitionspsychologie anführt: „Guilt [...] contains the great lesson that other people are separate beings with rights, who ought not to be harmed.“⁸⁰⁷ Diese interne Struktur des Schuldkonzepts ermöglicht es Nussbaum, Schuld in die Nähe des Rechts zu stellen: „This account, if correct, suggests that the law might be well advised both to express society’s feelings of guilt about crime and to rely on guilt as a social motive“.⁸⁰⁸ Diese Aufgabenteilung zwischen rechtlichen und zivilgesellschaftlichen moralischen Gefühlen ist allerdings insofern problematisch, als gerade die entwicklungs- und kognitionspsychologischen Überlegungen deutlich gemacht hatten, daß zwar auch die Unterscheidung von Rollen und damit verbundenen Rechten in der Entwicklung des Kindes mit dem Schuldkonzept verbunden sind, daß aber dieses Ergebnis nur erzielt werden kann über das Einnehmen von Rollen und Perspektiven, also konkrete Kooperations-, Komplementaritäts- und Reziprozitätsverhältnisse.⁸⁰⁹ Gerade die „ideas of interdependence and mutual responsibility“ – von Nussbaum allein für die Scham reserviert – sind demnach mit der Schuld im Sinne einer Fähigkeit intim verbunden.

iv. Scham vs. Schuld?

Diese Kritik an Nussbaum leitet über zu einer allgemeinen Einschätzung einmal derjenigen Diskurse, die über die Unterscheidung zwischen Scham und Schuld – oder Scham- und Schuldkultur – versuchen, die Konturen des einen wie des anderen Begriffs nachzuzeichnen, und dann auch ganz allgemein der moralpsychologisch motivierten Untersuchungen zu einzelnen moralischen Gefühlen. Die Vorgehensweise ist stets, über die Verschiedenheit der Gefühle an Strukturen und Gegenstandsbereiche zu gelangen, die dann in ihrer Differenz festgehalten werden, so daß der Eindruck – und zwar nicht nur für den Leser – entsteht, es handelte sich um völlig unterschiedliche Sachverhalte. Ich möchte zu bedenken geben, daß man

⁸⁰⁴ ebd., S. 211.

⁸⁰⁵ ebd. Tatsächlich gelangt Nussbaum damit in die Nähe von Williams’ Überlegungen: Nötig sei eine Beschäftigung mit sich selbst; Schuld hebe jedoch auf den anderen ab. Nussbaum zitiert hierfür Gabriele Taylor 1985, S. 90: „But how can I possibly make up for what I now see I am? There are no steps that suggest themselves here. There is nothing to be done, and it is best to withdraw and not to be seen. This is the typical reaction when feeling shame. Neither punishment nor forgiveness can here perform a function“, zit. n. Nussbaum 2004, S. 376.

⁸⁰⁶ ebd., S. 213.

⁸⁰⁷ ebd., S. 208f.

⁸⁰⁸ ebd., S. 209.

⁸⁰⁹ So hatte insbesondere Kohlberg mit seiner Verknüpfung von internen Strukturen der Schuld mit der Theorie der Rollenübernahme argumentiert.

auf emotionaler Ebene nicht so einfach von stabilen Strukturen sprechen kann. Stets wird über den kognitiven Gehalt von Emotionen hinaus so getan, als wäre damit schon alles gesagt. Tatsächlich ist zu berücksichtigen, daß Emotionen wesentlich instabil sind. Das bedeutet genau nicht, daß nicht über sie nachzudenken wäre oder daß es nicht bestimmte sie je auszeichnende interne Strukturen geben würde; aber diese Instabilität muß doch dazu führen, ein wesentlich dynamisches Modell von emotionalen Prozessen zu entwickeln, ja Emotionen selber als Prozesse zu begreifen – und nicht als unmittelbare Gegebenheiten, die von sich aus über ihre Empfindungsqualität informieren würden –, die in enger Wechselwirkung mit kognitiven Leistungen stehen. In der Konsequenz ergäbe sich für die Unterscheidung zwischen Scham und Schuld, daß man sie nicht von sich aus als völlig unterschiedlich bestimmt, sondern reflektiert, welche weiteren – beispielsweise situativen – Bedingungen und welche weiteren Möglichkeiten – z. B. des Handelns – dazu führen, daß Konflikte einmal über Scham, dann über Schuld prozessiert werden.⁸¹⁰

d) Redistributive und restaurative Justiz

Zu einem ambivalenten Ergebnis der Reichweite des Schuldbegriffs gelangt Axel T. Paul mit seinen Überlegungen zur Wirklichkeit und zu den Möglichkeiten der Prozessierung und Aufarbeitung des Völkermords in Ruanda.⁸¹¹ Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist die Unterscheidung zwischen einer ‚redistributiven‘ und einer ‚restaurativen Justiz‘: während jene „für die strafrechtliche Verfolgung von Normbrüchen“ steht und primär auf Strafe ausgerichtet ist, bezieht sich diese auf die „zivilrechtlich-therapeutische Sanktion“ von Normbrüchen und ist primär „versöhnend“.⁸¹² Als klarerweise dem redistributiven Pol zugeordnete Institutionen untersucht Paul das Wirken des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) und des ruandischen Justizwesens. Dagegen rücken – auch wenn sich ihre eindeutige Identifizierung

⁸¹⁰ Entsprechend könnte die doch so augenfällige Verschiedenheit zwischen japanischer und westlicher Kultur auf unterschiedliche institutionelle Prozesse abstellen, ohne auf der subjektiven Erlebnisqualität der Gefühle insistieren zu müssen.

⁸¹¹ Die Natur dieses ‚Untersuchungsgegenstands‘ stellt angesichts des entsetzlichen Geschehens, das als Verbrechen oder Großverbrechen zu kennzeichnen der Wirklichkeit und Abscheulichkeit sowohl der Geschehnisse im einzelnen als auch der Tragweite der Vorgänge insgesamt spottet, natürlich vor eigene Probleme: wegen des die alltäglichen und gewohnten Vorstellungen und Begriffe übersteigenden Charakters dieses Geschehens wird der Blick weniger auf die Details einer aufarbeitenden Verarbeitung von Schuld gelenkt denn auf die Frage nach den institutionellen strafrechtlichen und zivilisatorisch-zivilgesellschaftlichen Möglichkeiten, das Geschehen überhaupt als schuldhaft zu begreifen und mit den entsprechenden Mitteln darzustellen und aufzuarbeiten. Dennoch kann gerade dieses Extrem über die kulturelle Dimension der Schuld informieren, insofern es nämlich genau deshalb ein Extrem ist, weil die für gewöhnlich zur Verfügung stehenden Mittel der Darstellung, Aufarbeitung, Bearbeitung und Verarbeitung vielleicht nicht gleich mit ihrem ‚Scheitern‘, aber doch zumindest mit ihrer Unangemessenheit konfrontiert werden. Der extreme Charakter des Geschehens hat daher zur Folge, daß der Blick für diese Mittel geschärft wird, auf der Suche nach einem angemessenen Mittel zugleich mehrere dieser Mittel untersucht werden müssen und schließlich die Funktionsweise der Mittel deutlicher heraustreten muß, um angeben zu können, weshalb sie jeweils problematisch sind bzw. nicht befriedigen können. Tatsächlich, denke ich, müßten diese Überlegungen zur Schuld noch einmal eigens zum Verhältnis zwischen Schuld und Bösem in Beziehung gesetzt werden, vgl. dazu auch unten S. 481ff.

⁸¹² Paul 2006, S. 34. Mit diesen Bezeichnungen ist die Idee verbunden, verschiedene Formen der Rückgabe, der Wiedervergeltung zu unterscheiden: eine erste Form der Rückgabe orientiert sich demnach an dem Geschehen selbst und versucht, daraus den Maßstab für eine angemessene Form der Vergeltung zu gewinnen; demgegenüber bricht eine zweite Form mit dieser Ausrichtung auf das Zugefügte und Erlittene, indem sie dasjenige in den Vordergrund stellt, was zurückgewonnen und wiederhergestellt werden soll. Damit rückt ein den Variablen des Zugefügten und der Wiedervergeltung gegenüber Drittes in den Blick, das dann einen Gesichtspunkt für die Ermittlung des weiteren Tuns abgeben kann.

als „versöhnend“ schwierig gestaltet –,⁸¹³ als restaurative Institution die Gacaca-Verfahren in den Blick, eine traditionelle Form zivilrechtlicher Streitschlichtung in Ruanda. Spitzt man diese Einteilung der Institutionen zu einer Gegenüberstellung zu, gehen die Strafgerichte von der Idee aus, die restaurativen Prozesse setzten die Redistribution voraus, während die Gacaca-Verfahren umgekehrt das Restaurative der befriedenden Schlichtung voranstellen, um Redistribution zu ermöglichen. Paul untersucht demnach die „Alternative von redistributiver und restaurativer Justiz am Beispiel der Aufarbeitung des ruandischen Völkermords.“ Sein Beitrag mündet dabei „nicht in ein eindeutiges Plädoyer für oder wider strafende respektive versöhnende Justiz“; er möchte vielmehr „zeigen, daß und warum sie beide an Grenzen stoßen“.⁸¹⁴

Paul arbeitet diese Grenzen in der Folge heraus, um mit ihnen ex negativo die Erfordernisse der Prozessierung von Schuld zu kennzeichnen. Die zentrale strukturelle Problematik der strafrechtlichen Herangehensweise an Geschehnisse im Rahmen des Völkermords besteht darin, wie die „Massenhaftigkeit des Massenmords“⁸¹⁵ prozessiert werden kann. Diese Schwierigkeit begegnet angesichts der Massenhaftigkeit auf allen Ebenen des Strafverfahrens: es ist schwer, die Täter individuell zu identifizieren sowie nicht ausufernde – auch strategisch vorgeschobene und wegen der individuellen ökonomischen Situation erkaufte – Beschuldigungen heraufzubeschwören; es ist wegen ihrer Leiden wie wegen ihrer fortdauernden Bedrohung schwer für die Opfer, überhaupt Anklage vorzubringen; und es fällt auf Grund der umfangreichen Beteiligung weiter Bevölkerungskreise am Völkermord schwer, unabhängige, neutrale, überparteiliche Richter zu finden, die zudem dem Verdacht bloßer Siegerjustiz ausgesetzt sind.⁸¹⁶ Diese Schwierigkeiten kennzeichnen das strafrechtliche Vorgehen insgesamt; sie finden sich unterschiedlich ausgeprägt im Wirken des ICTR⁸¹⁷ wie des ruandischen Justizwesens.⁸¹⁸ Ex negativo zeigen sich in diesen Strukturen spezifische Erfordernisse der strafrechtlich formierten Prozessierung von Schuld. Und obwohl sich wegen des für den Völ-

⁸¹³ Die Gacaca-Verfahren waren traditionell „eine Form, nachgerade ein Prototyp restaurativer Justiz“ und „an der Idee der Versöhnung orientiert“, dabei aber wesentlich auch „Form von Streitschlichtung und Konfliktlösung“, ebd., S. 46. Im Zuge einer nach dem Völkermord vorgenommenen Reform werden sie jedoch mit einer „Strafkompetenz“ ausgestattet und ausdrücklich auf diesen Zweck ausgerichtet; sie sind „staatlich beschlossen und verordnet, formalrechtlich flankiert und organisiert“, ebd. Vor dem Hintergrund der Unterscheidung zwischen redistributiver und restaurativer Justiz sowie der daran anschließenden Einteilung von Institutionen nach verschiedenen Orientierungen und Leitmotiven sind die Gacaca-Verfahren demnach nicht eindeutig zu identifizieren; sie stellen traditionell restaurative Formen der Prozessierung von Konflikten dar, die reformiert auch redistributive Funktionen erfüllen sollen.

⁸¹⁴ ebd., S. 34.

⁸¹⁵ ebd., S. 40.

⁸¹⁶ Vgl. dafür ebd., besonders S. 40f.

⁸¹⁷ Angesichts der Diskrepanz zwischen der massenhaften Beteiligung weiter Teile der Bevölkerung einerseits und der dagegen verschwindend geringen Zahl von Prozessen und Verurteilungen durch das ICTR wird diesem Ineffektivität vorgeworfen: Die Zahl der „strafrechtlich verantwortlichen Verwaltungsbeamten, Polizisten und Soldaten“ dürfte „in die Tausende gehen. Die Zahl der eigentlichen Täter, der Mörder, die ein oder mehrere Opfer erschlugen oder sonstwie töteten, liegt vorsichtig geschätzt um eine, wenn nicht um zwei Zehnerpotenzen höher“, ebd., S. 40. Dagegen werden „alles in allem [...] nach dem jetzigen Stand der Dinge bis zum Ende des Gerichtsmandats im Jahre 2010 in Arusha also etwa 80 Personen abgeurteilt werden“, ebd., S. 39.

⁸¹⁸ Gegenüber der Konzentration auf herausragend Verantwortliche richtete sich die ruandische Justiz von Anfang an darauf, möglichst vielen Tätern den Prozeß zu machen. „Ihren Höhepunkt erreichte die Internierungswelle Ende 1997 mit 140.000 Gefangenen.“ „Die Zustände in den völlig überfüllten Gefängnissen sind katastrophal und stellen als solche eine Verletzung von Menschenrechten dar. Bei den Insassen handelt es sich um des Völkermords oder der Vergehen gegen die Menschlichkeit Verdächtige, nicht um rechtskräftig Verurteilte, ja, größtenteils nicht einmal um rechtmäßig festgesetzte oder angeklagte Personen“, ebd., S. 42.

kermord charakteristischen „Massenhandelns“⁸¹⁹ in gewissem Sinne ein ‚Scheitern‘ dieser Prozeßweisen konstatieren läßt, bleibt doch als Gewinn zu verbuchen, daß erstens bestimmte Sachverhalte als sanktionswürdig⁸²⁰ anerkannt werden und daß zweitens vor allem ein Zeit- und Distanzierungsgewinn festzustellen ist.⁸²¹

Da demgegenüber die Gacaca-Verfahren auf einer anderen „Mechanik“ beruhen, müssen auch die Ursachen für ihr ‚Scheitern‘ andere sein. Der primäre Zweck dieser Verfahren ist eine „Art Bestandsaufnahme, die kollektive und öffentliche Ermittlung dessen, was während des Völkermords vor Ort vorgefallen ist.“ Die Mittel dafür sind „Rede und Widerrede der Bevölkerung sowie die Verteidigung der Angeklagten“; sie „sollen ans Licht bringen, wie es gewesen ist.“⁸²² Die für das Erreichen des Zieles nötige Praxis des Gestehens ist allerdings dadurch behindert, daß es selber bestimmten Bedingungen und es leitenden Gesichtspunkten untersteht, die dann, wenn sie nicht erfüllt sind, diese Praxis von innen aushöhlen: wenn das Gestehen nicht wesentlich bereuend auf die eigenen Taten gerichtet ist, besteht die Neigung, „in die Offensive zu gehen und die Schuld von sich auf andere zu lenken“ oder „falsche Anklagen“⁸²³ zu erheben; bei entsprechender Armut und aussichtsloser Lage besteht mitunter die Versuchung, „falsche Geständnisse zum Kauf“⁸²⁴ anzubieten; und schließlich bildet die traditionelle Identifizierung von Geständnissen mit dem „Eingeständnis einer selbstverschuldeten Niederlage“ das vielleicht größte Hindernis:⁸²⁵ es geht um Schuld vor den primären Rubriken des Siegs und der Niederlage, die als Kriterien des Faktischen eine „Kultur der Schuldlosigkeit“ kennzeichnen; diese ist „eine Kultur des Leugnens, der Denunziation und des universellen Verdachts“, während das Schuldkonzept auf eine reflexive Einstellung zu eigenen Handlungen angewiesen ist; durch diese „Kultur der Schuldlosigkeit“ wird sogar die mit den Gacaca-Verfahren gegebene Idee der auf Verzeihung beruhenden Versöhnung konterkariert, denn verziehen oder vergeben werden kann nicht jemandem, der eine Niederlage erlitten hat, sondern allein einem Schuldigen. Dieser Komplex von Hindernissen auf dem Weg zu einer ersten feststellenden Aufarbeitung des Geschehenen läßt Paul insgesamt von einer „Dysfunktionalität der öffentlichen Geständnisse“⁸²⁶ sprechen. Ex negativo wird aus dieser Problematik der Institution der Gacaca-Verfahren deutlich, daß das Schuldkonzept von kulturellen Gegebenheiten abhängig ist, die durch es mitgestaltet werden. Und obwohl sich wegen jener Dysfunktionalität von einem ‚Scheitern‘ der Gacaca-Prozesse sprechen läßt, verbindet Paul mit ihnen doch Möglichkeiten der Aufarbeitung, die so nicht aus redistributiv ausgerichteten Verfahren gewonnen werden können: „die Kündigung des Schweigens, die

⁸¹⁹ Vgl. dafür ebd., besonders S. 58, wo Paul resümiert: „Das Strafrecht versagt hier wie dort nicht nur, ja, nicht einmal in erster Linie, weil die Schwere der Tat jenseits des Vorstellbaren liegt, sondern weil seine Mechanik keinen Ansatzpunkt findet.“

⁸²⁰ Vgl. dazu ebd., besonders S. 41.

⁸²¹ ebd., S. 57: „Über das häufig schon von traditionellen Rachecodes vorgeschriebene Verstreichenlassen einer Reaktionspause hinaus ermöglicht das Verfahren als Verfahren, daß die Gemüter sich beruhigen, indem es den Konflikt in die Länge zieht, die Kontrahenten sowohl auf Distanz als auch in Kontakt zueinander bringt, indem es sie zwingt, Gründe dafür anzugeben, daß und warum in bestimmter Weise geurteilt werden soll.“

⁸²² ebd., S. 48.

⁸²³ ebd., S. 48f.

⁸²⁴ ebd., S. 50.

⁸²⁵ Vgl. dafür ebd., besonders S. 49.

⁸²⁶ ebd.

Rekonstruktion des Geschehens“, die „öffentliche Anerkennung des Leidens der Opfer“ und „weniger die Bestrafung als die Beschämung der Täter.“⁸²⁷

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß sowohl strafrechtliche als auch narrativ-aufarbeitende Formen des Umgangs mit den Geschehnissen des Völkermords scheitern: jene versagen, weil das Strafrecht wegen des Massenhandelns keinen Ansatzpunkt findet; diese scheitern, weil die Aufarbeitung wegen fehlender Selbstreflexivität keinen Ansatzpunkt findet. Mit Blick auf den Schuldbegriff geht daraus hervor, daß einerseits sein Fehlen die Idee einer Aufarbeitung untergräbt, daß andererseits seine strafrechtlich institutionalisierten Voraussetzungen den Charakter des Geschehens verfehlen. Zum einen verhindert die „Kultur der Schuldlosigkeit“, zum andern behindert die Praxis strafrechtlicher Beschuldigung den Weg zu einer „lebhaften Zukunft“ im Sinne einer „friedlichen Koexistenz“.⁸²⁸ Mit dieser Idee einer friedlichen Koexistenz wiederum ist bereits ein zweites Ergebnis angesprochen, das sich den Überlegungen Pauls entnehmen läßt, sofern diese Koexistenz nämlich den leitenden Gesichtspunkt dafür abgibt, die Aufarbeitung selber zu beurteilen. Ein solcher Gesichtspunkt oder Maßstab ist nötig, weil andernfalls die Redeweise von einem ‚Scheitern‘ oder einem ‚Versagen‘⁸²⁹ der Institutionen angesichts der zu leistenden Aufarbeitung nicht legitimiert werden könnte,⁸³⁰ da gar nicht abzusehen wäre, von welcher Vorstellung des Gelingens denn über den Erfolg geurteilt würde. Tatsächlich, denke ich, verbietet es sich wegen der Komplexität der Aufarbeitung, von einem einfachen Gelingen auszugehen: es bedarf sowohl umfangreicher und zeitlich ausgedehnter als auch je intensiver Anstrengungen, die zu beurteilen auch deshalb schwierig ist, weil man vorderhand nicht wissen kann, welche vermeintlichen Ab- und Irrwege sich ex post nicht doch als zur Zielführung notwendige Umwege herausstellen.⁸³¹

Auf dieser Linie der Argumentation bietet es sich eher an, die Aufarbeitung als einen Prozeß zu verstehen, also den Aspekt der Prozessierung der Schuld in Form der Thematisierung und Problematisierung in den Vordergrund zu stellen. Diese erste Linie eines Zurückstellens der direkten Beurteilung des Erfolgs von Momenten der Aufarbeitung gerät jedoch in Gefahr, dem umgekehrten Effekt eines endlosen Aufarbeitens, eines Aufarbeitens um des Aufarbeitens willen zu erliegen. Um diesen Effekt zu vermeiden, müssen daher in einem zweiten Schritt doch Kriterien für die Beurteilung des Gelingens der Aufarbeitung entwickelt werden. Abgesehen von den einzelnen institutionellen Formen immanenten Kriterien bietet es sich hier an, diese Kriterien aus der Idee einer „friedlichen Koexistenz“ und ihren weiteren Merkmalen zu gewinnen. Demnach können zumindest negativ als Kriterien des Scheiterns festgehalten werden: das Ausbrechen eines Bürgerkrieges, ein erneutes Aufflammen von gewaltsamen Auseinandersetzungen, die Nicht-Befriedung, wie sie sich in der wirtschaftlichen, sozialen und ökonomischen Untätigkeit zeigen würde, die aus der Unfähigkeit

⁸²⁷ ebd., S. 54.

⁸²⁸ ebd., S. 53.

⁸²⁹ Vgl. dazu ebd., S. 58: „Man braucht die Prozesse, um zu sehen, daß und wo sie versagen.“

⁸³⁰ Als Grund für das Scheitern der Institutionen sowohl des Strafrechts als auch der reformierten Gacaca-Verfahren deutet Paul eine bestimmte Abhängigkeitsbeziehung von Restauration und Redistribution an, ebd., S. 55: „Die Prämisse, welchem dem ICTR, der nationalen ruandischen Rechtsprechung sowie den heutigen Gacaca-Prozessen zugrunde liegt, ist der vorderhand einleuchtende Satz: keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit. Eine andere Formulierung desselben Sachverhalts wäre: Man kann nicht verzeihen, was nicht bestraft werden kann.“ Es scheint mir indes wenig erfolgversprechend, diese Abhängigkeit einfach umzukehren und die Therapie im Sinne einer nicht-strafrechtlichen Aufarbeitung der Beschuldigung und Bestrafung voranzustellen.

⁸³¹ Paul spricht angesichts der „Kultur der Schuldlosigkeit“ auch von einer nötigen Veränderung der Mentalität, vgl. ebd., S. 49.

motiviert wäre, sich auf anderes als die gegenseitige Befindung und Bekämpfung einzulassen. Mit diesem letzten Punkt wird allerdings auch schon wieder die Schwierigkeit einer kriteriellen Beurteilung deutlich, da sie in irgendeiner Weise doch auf Sachverhalte zurückgreifen muß: an der feindseligen Einstellung als solcher läßt sich nicht erkennen, ob sie aus weiteren Interessen motiviert ist oder einer Traumatisierung entspringt. Wenn nun mit dem Überwinden der gegenseitigen Feindseligkeit der Rat gemeint wäre, daß sich die einzelnen doch besser von der Vergangenheit lösen sollten, dann würde diese Empfehlung angesichts der massivsten Traumatisierungen der Opfer wiederum zur Farce geraten.⁸³²

2. Kritische Überlegungen

Es kann hier nur um diejenigen Positionen gehen, die den Schuldbegriff eigens thematisieren, um ihn zu kritisieren. Als ‚absolut‘ kritisch können die im folgenden erörterten Positionen dabei insofern gelten, als sie zwar nicht den Schuldbegriff insgesamt zurückweisen – mir ist keine Position bekannt, die das durchhalten würde, auch wenn diese Karte wegen der größeren öffentlichen Aufmerksamkeit gelegentlich gespielt wird –, sie aber doch den Anspruch einer mit Schuld fundierend gegebenen Konstitutivität durch andere, äußere Funktionen und Zwecke grundlegend relativieren. Diese gegen das Schuldkonzept mobilisierten weiteren Bezüge berufen sich auf ‚das Leben‘ und ‚die Wahrheit‘ und führen im Subtext entsprechend die ‚Schattenseiten‘ und das ‚Ideologisch-Illusionäre‘ der Schuld mit. Mit diesem Ansatz geht eine zweifache Vorgehensweise dieser Positionierungen einher: Zum ersten pflegt dieser Diskurs eine mal mehr, mal weniger explizite Entlarvungsrhetorik, die auf dem grellen Kontrast zwischen Leben und Schuld aufbaut; zum zweiten werden die einzelnen der Schuld inhärenten Momente oder Strukturen nicht eigens untersucht, sondern in einer Gemeinsamkeit mit dem Leser suggerierenden Gestus impliziten Wissens mittransportiert, welches Wissen selber seine Überzeugungskraft aus der Anschaulichkeit und Vorstellbarkeit der Modelle gewinnt, die zur Erklärung des Entstehens der Schuld gebildet werden. Für die folgende Analyse ist damit die doppelte Aufgabe umrissen, zum einen die Strategien der Entlarvung herauszupräparieren, zum andern die kritischen Positionen dort ernstzunehmen – abzüglich genau jener von ihnen selbst hervorgebrachten ideologischen Verzerrungen, Blindheiten und eigenen Illusionen –, wo sie das Dunkle, Gefährliche und Kontraproduktive der Schuld thematisieren. Ich werde dazu im folgenden zunächst die zivilisationskritische Position Nietzsches (a), dann die kulturkritische Freuds (b) und schließlich die absolut ablehnende einmal Peter von Moos‘ (c) und dann der Neurowissenschaften (d) referieren und kritisieren.

a) Zivilisationskritik

Nietzsches diverse Invektiven gegen das Schuld- und Strafkonzep sind für eine bestimmte Kritik an moralischen Begriffen stil- und urteils-, wenn nicht traditionsbildend gewesen. Besonders nachhaltig hat seine „Genealogie der Moral“ gewirkt, weil sie noch am umfassend-

⁸³² Ich nehme diese begrifflich letztlich aporetisch, zumindest hilflos bleibenden Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Schuld und Aufarbeitung massiver Überwältigungen in den Reflexionen auf den Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem wieder auf.

sten, systematischsten und methodischsten verfährt.⁸³³ Die hier geführte Attacke wider das Schuldkonzept ist insgesamt im Rahmen von Nietzsches doppelter Strategie einer ‚Umwertung der Werte‘ zu sehen: Einerseits proklamiert er damit ein bestimmtes Programm; andererseits – und das ist die andere Seite derselben Medaille – geht es ihm um den Nachweis der historischen, insbesondere ‚jüdisch-christlichen‘ ‚Verfälschungen‘ der ursprünglichen, d. h. ‚griechischen‘ Werte. Das Projekt der Genealogie operiert stärker auf dieser zweiten Linie, indem die historisch bereits vollzogene Umwertung der Werte nachgezeichnet, sie allererst als solche demaskiert werden soll, um sie zugleich bloßzustellen und ihrer Illegitimität zu überführen. Im folgenden wird, ausgehend von einer kurzen Präsentation der Thesen Nietzsches (i.), zunächst die genealogische Methode zu reflektieren sein (ii.), um anschließend die inhaltlichen Überlegungen Nietzsches zu Stadien in der Schuldentwicklung ausführlicher zu referieren (iii.) und sie abschließend zu kritisieren (iv.).

i. Schuld und Leben

Nietzsches erste These im Schuldzusammenhang lautet, daß genealogisch betrachtet alle moralischen Grundbegriffe ursprünglich auf Macht und gewaltvoller Durchsetzung beruhen.⁸³⁴ Und seine zweite These ist, daß sich historisch ein Prozeß der Umstellung und Umwertung dieser Grundbegriffe nachzeichnen läßt, in dessen Verlauf der Bezug zum umfassend gedeuteten Leben immer stärker in den Hintergrund tritt. Damit, so Nietzsche, wird am Ende eine verselbständigte Moral einer entgrenzten und verinnerlichten Schuld etabliert, die zugunsten des ressentimentbeladenen Schwachen den souveränen Starken unterdrückt. In den Fokus seines Essays rückt Nietzsche die zweite These, indem er gleichsam die Geschichte dieser Umstellungen schreibt und dabei besonders denjenigen ‚Umwertungen‘ nachgeht, denen die als ursprünglich gekennzeichneten Konstellationen in diesem Prozeß unterliegen. Eine heutige Lektüre muß Nietzsches „Streitschrift“ unter Abzug der Enthüllungs- und Skandalattitüde präsentieren,⁸³⁵ um die kritisch-investigative Seite instruktiv zu lesen: Dem Schuldkonzept eignet ein Moment der Unterdrückung; und zwar einer Unterdrückung dessen, was sich gegen das Berechenbar- und Rational-Machen, gegen das Sich-Einfügen und Beherrscht-Werden sperrt und für Unmittelbarkeit und Individualität, für Leben, Willen, Trieb und für eine natürliche Überlegenheit steht. In diesem Sinne schiebt sich historisch eine soziale Seite des gewaltvollen Kampfes vor den ‚ursprünglichen‘ Sinn der Schuld. Nietzsche schlägt deshalb vor, die Qualifizierung desjenigen Lebens kritisch zu thematisieren, in dessen Namen das Schuld-

⁸³³ Vgl. sonst zum Beispiel Nietzsche, MA I, Nr. 45, S. 67f.; für einen wichtigen Gedanken siehe Nietzsche, MR, Nr. 140, S. 132: Der „Schuldige [...] ist das Opfer der Schwachen, Gede mühtigten, Herabgestimmten, welche irgend woran sich beweisen wollen, dass sie noch Stärke haben.“

⁸³⁴ Dieser These widersprechen im übrigen gerade die Schuld funktional einbeziehenden Modelle und Überlegungen nicht.

⁸³⁵ Dieser Gestus Nietzsches ist dort ein Problem, wo er so tut, als sei er der erste und einzige, der ein verlorenes Wissen wieder zu Bewußtsein bringe. Tatsächlich ist die These von den gewaltbasierten Grundlagen der Moral nichts Neues; zumindest Teile der neuzeitlichen Staatsphilosophie (Machiavelli, Spinoza, Hobbes, Rousseau) sind sich ja darüber im klaren, daß sowohl die Grundlagen als auch die Erhaltungsbedingungen für Recht und Moral mit Gewalt zusammenhängen, diskutiert unter dem Stichwort der Souveränität. Schaut man sich an, wen Nietzsche im Blick hat, wenn er Referenzen für die These eines gewaltfreien Moralursprungs angibt (Nietzsche, GM, „Paul Rée“, S. 247, „diese englischen Psychologen“, S. 249, „Herbert Spencer“, S. 253), bekommt man den Eindruck, er spiele eigentlich mehr auf ein zeitgenössisches Vorurteil an und operiere eher auf journalistischer Ebene.

konzept etabliert ist, um dagegen eine andere Qualität des Lebens zu setzen: die Individualität des Starken und die Souveränität des Freien.

ii. Zur genealogischen Methode

Nietzsche bedient sich dazu der genealogischen Methode, die hier in zweifacher Hinsicht reflektiert werden muß: einmal in Bezug auf eine Theorie dieser Methodik, dann hinsichtlich ihrer konkreten Ausführung. Der „Haupt-Gesichtspunkt der historischen Methodik“ ist die „Theorie eines in allem Geschehen sich abspielenden Macht-Willens“,⁸³⁶ bei dem strikt zwischen „Ursprung und Zweck“⁸³⁷ unterschieden werden muß. Nietzsche verdeutlicht das an der Strafe, an der „zweierlei“ zu unterscheiden sei: „einmal das relativ Dauerhafte an ihr, den Brauch, den Akt, das ‚Drama‘, eine gewisse strenge Abfolge von Prozeduren, andererseits das Flüssige an ihr, den Sinn, den Zweck, die Erwartung, welche sich an die Ausführung solcher Prozeduren knüpft.“⁸³⁸ Nietzsche scheint allerdings für beide Aspekte den „Willen zur Macht“ als konstitutiv anzusetzen: „Aber alle Zwecke, alle Nützlichkeiten sind nur Anzeichen davon, daß ein Wille zur Macht über etwas weniger Mächtiges Herr geworden ist und ihm von sich aus den Sinn einer Funktion aufgeprägt hat; und die ganze Geschichte eines ‚Dings‘, eines Organs, eines Brauchs kann dergestalt eine fortgesetzte Zeichen-Kette von immer neuen Interpretationen und Zurechtmachungen sein, deren Ursachen selbst unter sich nicht im Zusammenhange zu sein brauchen“.⁸³⁹

Auf methodischer Ebene zeichnet sich somit ab, daß Nietzsche genealogisch den Spuren des ursprünglichen „Willens zur Macht“ nachgeht, wobei sich die genealogische Methode insofern von einer genetischen unterscheidet, als diese die einzelnen Formen und Konkretionen aufeinander bezieht, während genealogisch jede Manifestation in Beziehung zum Ursprung steht.⁸⁴⁰ Genau darin aber zeigt sich auch die eigentümliche und implizite Restriktion der genealogischen Methode: Der Ursprung erscheint absolut fixiert, Zwecke und Funktionen können sich weder von diesem Ursprung lösen, noch können sie eine eigene Geschichte haben, die über bloß kontingente oder rhetorische Zusammenhänge hinausginge.⁸⁴¹ Deutlich wird der von Nietzsche permanent ausgelotete Kontrast zwischen Ursprung und Zweck auch, wenn man die Ausführungsebene der Genealogie betrachtet, auf der sich vier Stufen unterscheiden lassen: Zunächst wird der Ursprung bestimmt; in einem zweiten Schritt wird das zeitlich-geschichtliche Voranschreiten als – von Nietzsche primär psychologisch gedeutete – veränderte Interpretation und Konkretion dieses Ursprungs begriffen; drittens wird die jeweilige historische Situation umfassend aus den Projektionen und Metastasen der entsprechenden Veränderungen und Interpretationen erklärt, wobei an die ursprüngliche Struktur erinnert wird, die dann in Differenz dazu steht; und schließlich soll es damit möglich werden, die je historischen Erklärungen und Legitimationen selber zu erklären und sie zugleich als Illusion und Schein zu entlarven.

⁸³⁶ Nietzsche, GM, S. 310f.

⁸³⁷ ebd., S. 308.

⁸³⁸ ebd., S. 312.

⁸³⁹ ebd., S. 309f.

⁸⁴⁰ ebd., S. 302: „immer mit dem Maße der Vorzeit gemessen (welche Vorzeit übrigens zu allen Zeiten da ist oder wieder möglich ist)“.

⁸⁴¹ Das ist die wohl wichtigste Limitation der genealogischen Methode, auf die oben bereits verwiesen wurde, vgl. Anm. 57 und 132.

Inhaltlich bedient sich Nietzsche der genealogischen Methode, um die Frage zu klären, „welchen Ursprung eigentlich unser Gut und Böse habe“.⁸⁴² Er wendet sich dabei von Anfang an sowohl gegen die Rückführung auf eine Innerlichkeit, die ursprünglich über die Fähigkeit verfügte, moralisch zu wissen, was ‚gut‘ und was ‚böse‘ ist, als auch gegen einen Ansatz, nach dem „das Urteil ‚gut‘“ und damit auch dessen Begriff von denen ausgeht, „welchen ‚Güte‘ erwiesen wird“.⁸⁴³ Um sich über die Inhalte der Nietzscheschen Überlegungen zu verständigen, läßt sich ein seinen Reflexionen implizites Zwei-Phasen-Modell der Geschichte des Abendlands konzipieren. Demnach stehen sich in einem ersten, vorzeitlichen Stadium Aristokraten und Priester gegenüber, während in einer zweiten, zivilisatorisch-staatlichen Epoche starke, formschaffende einzelne mit gutem Gewissen gegen ein schlechtes Gewissen kultivierende Rechtssubjekte stehen.⁸⁴⁴ Diese Phasen sind natürlich nicht einfach gegeben, und noch viel weniger sind sie je als Phasen bewußt;⁸⁴⁵ aber sie zeichnen sich doch insofern als in sich stabil aus, als sie durch eigene Prozesse und Strukturen der zentralen moralphilosophischen Begriffe charakterisiert sind. In jeder Phase wird strukturell gleichsam anders Antwort gegeben auf die Nietzschesche Grundfrage nach dem Ursprung der Kategorien ‚gut‘ und ‚böse‘, indem die Konzepte der moralischen Begriffe anders konstelligiert werden.⁸⁴⁶

iii. Phasen der Entwicklung des Schuldkonzepts

Im vorhistorischen Stadium liegt der Ursprung der Worte ‚gut‘ und ‚schlecht‘ nach Nietzsche in einem sich selbst verbürgenden Akt der distanzierenden Setzung einer Rangordnung. Es sind „die Guten‘ selber gewesen, das heißt die Vornehmen, Mächtigen, Höhergestellten und Hochgesinnten, welche sich selbst und ihr Tun als gut, nämlich als ersten Ranges empfanden und ansetzten, im Gegensatz zu allem Niedrigen, Niedrig-Gesinnten, Gemeinen und Pöbelhaften. Aus diesem Pathos der Distanz heraus haben sie sich das Recht, Werte zu schaffen, Namen der Werte auszuprägen, erst genommen“.⁸⁴⁷ „Parallel“ dazu sind die Begriffe „‚gemein‘, ‚pöbelhaft‘, ‚niedrig‘ schließlich in den Begriff ‚schlecht‘“⁸⁴⁸ übergegangen. „Das Pathos der Vornehmheit und Distanz [...] – das ist der Ursprung des Gegensatzes ‚gut‘ und

⁸⁴² Nietzsche, GM, S. 241.

⁸⁴³ ebd., S. 251.

⁸⁴⁴ Nietzsche entwickelt zwar selber kein solches Modell, aber es finden sich doch Hinweise, daß diese Phasen unterschieden werden können: der „Geschlechts-Adel“, ebd., S. 325, der „Vorzeit“, S. 302; „Zivilisation“, S. 300, „Person“, ebd., „Gemeinwesen“, S. 302; „Niedergang der blutverwandschaftlichen Organisationsform ‚Gemeinschaft‘“, S. 325, „Rechtssubjekte“, S. 293.

⁸⁴⁵ Insbesondere ist das zivilisatorische Stadium noch einmal durch mehrere zentrale Entwicklungsschübe gekennzeichnet: Verinnerlichung qua Disziplinierung, religiöse Entgrenzung der Schuld und Moralisierung dieser Schuld.

⁸⁴⁶ Das zentrale Zitat ist, ebd., S. 325: „Das Bewußtsein, Schulden gegen die Gottheit zu haben, ist, wie die Geschichte lehrt, auch nach dem Niedergang der blutverwandschaftlichen Organisationsform ‚Gemeinschaft‘ keineswegs zum Abschluß gekommen; die Menschheit hat, in gleicher Weise, wie sie die Begriffe ‚gut und schlecht‘ von dem Geschlechts-Adel (samt dessen psychologischem Grundhange, Rangordnungen anzusetzen) geerbt hat, mit der Erbschaft der Geschlechts- und Stammgottheiten auch die des Drucks von noch unbezahlten Schulden und des Verlangens nach Ablösung derselben hinzubekommen.“ Das Konzept der Erbschaft ist in diesem Zusammenhang im übrigen Nietzsches blinder Fleck: weder werden Strukturen oder Mechanismen des Erbens herausgearbeitet, noch wird ein historisches von einem rechtlichen und einem ursprünglichen Konzept des Erbens unterschieden.

⁸⁴⁷ ebd., S. 251. Nietzsche legt das Aristokratische dann vor allem in Bezug auf die „typischen Charakterzüge“ aus: „dies ist der Fall, der uns hier angeht“, S. 255.

⁸⁴⁸ ebd., S. 253f.

„schlecht“.⁸⁴⁹ Die Pointe dieses Konzepts besteht darin, daß mit ihm ‚geklärt‘ ist, wie Werte und Ordnungen etabliert werden können:⁸⁵⁰ Sie werden einfach von denjenigen gesetzt und auf Dauer gestellt, die ‚von Natur‘ Aristokraten sind und die zum einen ihre Vornehmheit gerade durch die Intensität ihrer Werturteile unter Beweis stellen,⁸⁵¹ wie sie zum andern nicht in einer Gegenbewegung reagieren.⁸⁵²

Die zentrale Umwertung auf dieser Stufe erfolgt dann, wenn eine gesellschaftliche Differenzierung eintritt zwischen einer „Priesterkaste“ und einer „Kriegerkaste“,⁸⁵³ die ehemals noch vereint in Form von „priesterlichen Aristokratien“⁸⁵⁴ existiert hatten. Mit dieser „Priesterkaste“ beginnt „der Sklavenaufstand in der Moral“,⁸⁵⁵ da diese Priester aus Ohnmacht schöpferisch werden, indem sie die Kategorie des Bösen erfinden und auf die Vornehmen anwenden: „die Elenden sind allein die Guten, die Armen, Ohnmächtigen, Niedrigen sind allein die Guten, die Leidenden, Entbehrenden, Kranken, Häßlichen sind auch die einzig Frommen, die einzig Gottseligen, für sie allein gibt es Seligkeit – dagegen ihr, ihr Vornehmen und Gewaltigen, ihr seid in alle Ewigkeit die Bösen, die Grausamen, die Lüsternen, die Unerstättlichen, die Gottlosen, ihr werdet auch ewig die Unseligen, Verfluchten und Verdammten sein“.⁸⁵⁶ Nietzsche erarbeitet in der Folge eine doppelte Kategorie des Bösen: einmal die sich aus jener Verdammung der Vornehmen aus der Ohnmacht der Priester entwickelnde verinnerlichte Vorstellung des Bösen, dann die darauf aufbauende Verdammung der Vornehmen aus dem imaginären Ressentiment.⁸⁵⁷ Der Gedanke dabei ist, daß die theologische Kategorie des innerlichen Bösen koextensiv ist mit der politischen Kategorie des Bösen als eines Feindes. In der ersten Hinsicht ist das Böse etwas Innerliches – der Mensch beginnt, als ein Verhältnis zu sich selbst angesprochen zu werden –, in der zweiten Hinsicht bedarf es der Phantasie, um jemanden als Feind festzustellen.⁸⁵⁸

Im Stadium der Zivilisation scheint sich zunächst eine ähnliche Szenerie wie zu Beginn der vorzivilisatorischen Phase zu bieten, indem gleich zu Beginn „das souveräne Individuum“ auftritt: „das autonome übersittliche Individuum“, der Mensch „des eignen, unabhängigen, langen Willens, der versprechen darf – und in ihm ein stolzes, in allen Muskeln zuckendes Bewußtsein davon, [...] ein eigentliches Macht- und Freiheits-Bewußtsein, ein Vollendungs-

⁸⁴⁹ ebd., S. 252.

⁸⁵⁰ Demgegenüber hatten die kulturwissenschaftlichen Überlegungen versucht, die Erfahrung der Schuld dort anzusetzen, wo sie sich als Verstoß oder Bruch einer zu allen menschlichen Handlungen und Einstellungen vorgängigen Ordnung begreifen oder interpretieren läßt. Nach Nietzsche kommen diese Theorien nicht weiter als die „englischen Psychologen“: ihnen geht „der historische Geist“ ab, ebd., S. 250, und sie kranken „an einem psychologischen Widersinn in sich selbst“, S. 252. Ich werde gleich noch darauf eingehen, was dieser Nietzsche'sche Ansatz für die ‚Urerfahrung‘ der Schuld bedeutet.

⁸⁵¹ ebd., S. 251: „heißes Herausquellen oberster rang-ordnender, rang-abhebender Werturteile“. Die Verstetigung und das Dauerhafte der Ordnung brauchen nicht eigens problematisiert zu werden, ‚denn‘: „wie gesagt, das dauernde und dominierende Gesamt- und Grundgefühl einer höheren herrschenden Art“, S. 252.

⁸⁵² ebd., S. 263: „während alle vornehme Moral aus einem triumphierenden Ja-sagen zu sich selber herauswächst.“

⁸⁵³ ebd., S. 259.

⁸⁵⁴ ebd., S. 257. Als Grund für die soziale Differenzierung bietet Nietzsche wirtschaftliche Abstinenz und allgemein eine gewisse Zurückgezogenheit an, vgl. ebd. Die Idee scheint dabei zu sein, daß diese soziale Form von sich aus instabil ist und deshalb auch von sich aus dazu tendiert, sich zu differenzieren.

⁸⁵⁵ ebd., S. 260.

⁸⁵⁶ ebd.

⁸⁵⁷ Vgl. zur Verinnerlichung besonders ebd., S. 257 und zum Imaginären S. 263.

⁸⁵⁸ Die sich darin andeutende ‚politische Theologie‘ ist im Schuld-Zusammenhang nicht weiter von Interesse; Nietzscheanisch wäre sie ohnehin noch einmal psychologisch zu grundieren.

Gefühl des Menschen überhaupt.⁸⁵⁹ Dieser Mensch hat die „Verantwortlichkeit“ „bis in seine unterste Tiefe hinabgesenkt“ und sie „zum dominierenden Instinkt“ gemacht, den er „sein Gewissen“⁸⁶⁰ nennt. Nietzsche präsentiert mit diesem Typus allerdings den End- und Zielpunkt der genuin aristokratischen Weise der Verinnerlichung, die ihren Ausgang vom „Augenblicks-Sklaven des Affektes und der Begierde“⁸⁶¹ nimmt. Der disziplinierende Prozeß, in dem dieser Nicht-versprechen-Dürfende zu einem „Tier [...], das versprechen darf“,⁸⁶² ‚herangezuchtet‘ wird, zielt demnach zwar auf den souveränen Menschen mit seinem Gewissen in Form der Gewißheit, nötig ist dazu jedoch, „dem, der verspricht, ein Gedächtnis zu machen“,⁸⁶³ „den Menschen zuerst bis zu einem gewissen Grade notwendig, einförmig, gleich unter Gleichen, regelmäßig und folglich berechenbar zu machen.“⁸⁶⁴

Diese Entwicklung nimmt ihren Ausgang von Vertragsverhältnissen, vom Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, wie Nietzsche in einem ersten Schritt deutlich macht: „In dieser Sphäre, im Obligationen-Rechte also, hat die moralische Begriffswelt ‚Schuld‘, ‚Gewissen‘, ‚Pflicht‘, ‚Heiligkeit der Pflicht‘ ihren Entstehungsherd“.⁸⁶⁵ Weil der Schuldner verspricht, aber sein Versprechen wegen seiner Vergeßlichkeit – ‚Augenblicks-Sklave‘ – nicht einlöst, braucht es eine ‚Erinnerungsstütze‘ und einen Ausgleich bei endgültiger Nicht-Einlösung. Das Mittel dazu ist die Strafe: der „Anfang [der „moralischen Begriffswelt“] ist, wie der Anfang alles Großen auf Erden, gründlich und lange mit Blut begossen worden.“⁸⁶⁶ „Der Schuldner, um Vertrauen für sein Versprechen der Zurückbezahlung einzuflößen, [...] um bei sich selbst die Zurückbezahlung als Pflicht, Verpflichtung seinem Gewissen einzuschärfen, verpfändet kraft eines Vertrags dem Gläubiger für den Fall, daß er nicht zahlt, etwas, das er sonst noch ‚besitzt‘, [...] zum Beispiel seinen Leib oder sein Weib oder seine Freiheit“.⁸⁶⁷

Vor diesem Hintergrund ist die Strafe nichts anderes als „eine Ausgleichung von ‚Schulden‘ [...], insofern Leiden-machen im höchsten Grade wohlthat, insofern der Geschädigte für den Nachteil, hinzugerechnet die Unlust über den Nachteil, einen außerordentlichen Gegen-Genuß eintauschte: das Leiden-machen“.⁸⁶⁸ Das Strafen stellt in diesem Sinne kein Übel dar, sondern ist „etwas, zu dem das Gewissen herzhafte ja sagt!“⁸⁶⁹ „Vermittels der ‚Strafe‘ am Schuldner nimmt der Gläubiger an einem Herren-Rechte teil [...]. Der Ausgleich besteht also in einem Anweis und Anrecht auf Grausamkeit.“⁸⁷⁰ Umgekehrt bestreitet Nietzsche damit zugleich, daß die Strafe den Zweck habe, „das Gefühl der Schuld im Schuldigen aufzuwecken“, ihm ein „schlechtes Gewissen“ zu machen, so daß er einen „Gewissensbiß“⁸⁷¹ habe. Aber auch wenn Nietzsche zunächst sagt, daß „der selber, über den nachher die Strafe, wiederum wie ein Stück Verhängnis, herfiel, [...] dabei keine andere ‚innere Pein‘, als wie

⁸⁵⁹ ebd., S. 287.

⁸⁶⁰ ebd., S. 288. Die interne Struktur dieses durchweg affirmativen Gewissenskonzepts wird nicht weiter erörtert. Nietzsche steht mit diesem Begriff im übrigen in derjenigen Tradition der Philosophie, die das Gewissen nicht primär als ein ‚schlechtes‘ Gewissen auffaßt, sondern die das Gewissen mit Gewißheit verbindet.

⁸⁶¹ ebd., S. 290.

⁸⁶² ebd., S. 285.

⁸⁶³ ebd., S. 293.

⁸⁶⁴ ebd., S. 287.

⁸⁶⁵ ebd., S. 294.

⁸⁶⁶ ebd., S. 294f.

⁸⁶⁷ ebd., S. 293.

⁸⁶⁸ ebd., S. 295.

⁸⁶⁹ ebd., S. 296.

⁸⁷⁰ ebd., S. 294.

⁸⁷¹ ebd., S. 314.

beim plötzlichen Eintreten von etwas Unberechnetem [hatte]“,⁸⁷² läßt sich von hier aus doch die Linie ausziehen, auf der Schuld wesentlich als Furcht interpretiert wird. Nietzsche setzt demnach eine andere als die im kulturwissenschaftlichen Diskurs diskutierte ursprüngliche Erfahrung von Schuld an: Nicht ist das Leiden das erste, von dem aus eine Suchbewegung nach zu identifizierenden Gründen initiiert wird,⁸⁷³ sondern die Situation ist, daß man weiß, daß man eine uneingelöste Schuld hat, und man ebenso weiß, daß man wegen dieser Schuld bestraft werden wird, daß man ihretwegen wird leiden müssen. Durch die Auszeichnung des Vertragsverhältnisses als ursprünglich gelingt es Nietzsche somit, auch die ursprüngliche Erfahrung der Schuld auf genau dieser Ebene einer urtümlichen Furcht abzuholen.⁸⁷⁴ Aus der Sicht des Schuldigen ist für diese Schuldenerfahrung nicht charakteristisch, daß sie plötzlich hereinbricht, als Unglück und Leiden präsent ist und sich auf eine aufzuhellende Vergangenheit bezieht; ihre Signatur ist vielmehr Furcht vor einer zukünftig-gewissen, aber unbestimmten Strafe wegen eines bestimmten Grundes in der Vergangenheit.⁸⁷⁵

Nietzsche schwenkt dann in einem zweiten Schritt auf eine Untersuchung des „Ursprungs des ‚schlechten Gewissens‘“ über, das nach ihm nur insofern einen gemeinsamen Ursprung mit dem Schuldbegriff hat, als es ebenso auf den Anfang des Staates und der Gesellschaft zurückgeht: Entscheidend ist die Zeit, als der Mensch „sich endgültig in den Bann der Gesellschaft und des Friedens eingeschlossen fand.“⁸⁷⁶ In Nietzsches energetisch-ökonomischer Vorstellung der menschlichen Psyche ist dieser Einschluß absolut, weshalb er das, was er ehemals nach außen tragen konnte, nun nach innen wenden muß: „Alle Instinkte, welche sich nicht nach außen entladen, wenden sich nach innen – dies ist das, was ich die Verinnerlichung des Menschen nenne“. Der Mensch entdeckt seine innere Welt, nach Nietzsche das, „was man später seine ‚Seele‘ nennt“, weil „die Entladung des Menschen nach außen gehemmt worden ist.“ In Nietzsches martialischer Vorstellung des Menschen heißt das insbesondere, daß sich „die Feindschaft, die Grausamkeit, die Lust an der Verfolgung, [...] an der Zerstörung“ „rückwärts, gegen den Menschen selbst“ richten: „das ist der Ursprung des ‚schlechten Gewissens‘.“⁸⁷⁷ Der Ursprung des ‚schlechten Gewissens‘ ist somit mittelbar die Entstehung des Staates, unmittelbar sind es die nun in ihm eingeschlossenen Menschen, deren „Instinkt der Freiheit“ „latent gemacht worden“ ist, der „zuletzt nur noch an sich selbst noch“⁸⁷⁸ sich entladen und auslassen kann. Dieses ‚schlechte Gewissen‘ ist „eine Krankheit, wie die Schwangerschaft eine Krankheit ist“,⁸⁷⁹ und wird von Nietzsche in seiner Ambivalenz gewürdigt:⁸⁸⁰ „als

⁸⁷² ebd., S. 315f.

⁸⁷³ Vgl. dazu oben S. 160.

⁸⁷⁴ Virulent wird diese Furcht dann in der Bewegung der Entgrenzung der Schuld. Im Gegensatz zu den kulturwissenschaftlichen Überlegungen beansprucht Nietzsches Ansatz konsequent, auch die Vergöttlichung der Ordnung selber psychologisch zu erklären, ebd., S. 324: „Vielleicht ist hier selbst der Ursprung der Götter, ein Ursprung also aus der Furcht!“

⁸⁷⁵ Ich halte den von Nietzsche unterstellten „Fatalismus ohne Revolte“, ebd., S. 316, mit dem sich die Schuldigen „jahrtausendlang“ der Strafe „unterwarfen“, psychologisch für nicht überzeugend: Aus welchem Grund sollte man den „Augenblicks-Sklaven des Affektes“, um die es hier doch geht, auf einmal unterstellen, gerade bei der Strafe jeglichen Flucht- und Vermeidungsaffekt auszusetzen? Wohl kaum, weil die Strafe berechtigt sei, da man doch versprochen habe.

⁸⁷⁶ ebd., S. 317.

⁸⁷⁷ ebd., S. 318f.

⁸⁷⁸ ebd., S. 321.

⁸⁷⁹ ebd., S. 323.

⁸⁸⁰ Diese Ambivalenz der Innerlichkeit entspricht im übrigen den Überlegungen, die oben hinsichtlich des Verhältnisses von Selbstdisziplinierung und Selbsterforschung angestellt wurden, vgl. S. 145ff.

der eigentliche Mutterschoß idealer und imaginativer Ereignisse“, als „Lust, sich selbst als einem schweren, widerstrebenden, leidenden Stoffe eine Form zu geben, einen Willen, [...] ein Nein einzubrennen“, als „Arbeit einer mit sich selbst willig-zwiespältigen Seele“.⁸⁸¹

In einem weiteren Schritt wendet sich Nietzsche dann wieder dem Schuldbegriff zu und schildert seine spezifisch religiöse Entgrenzung. Demnach ist „das privatrechtliche Verhältnis des Schuldners zu seinem Gläubiger“ „in das Verhältnis der Gegenwärtigen zu ihren Vorfahren“ „hineininterpretiert worden“.⁸⁸² Diese Ahnenkulte bilden insofern die Vorstufe der Religion, als gerade die mächtigsten Geschlechter die Furcht vor den Gläubigern, also den Ahnen, vermehrt haben, bis sie diese schließlich vergöttlichten.⁸⁸³ In diesem Prozeß wird die Schuld wie das „Schuldbewußtsein“⁸⁸⁴ den Ahnen-Gläubigern gegenüber immer größer, denn „hier herrscht die Überzeugung, daß das Geschlecht durchaus nur durch die Opfer und Leistungen der Vorfahren besteht – und daß man ihnen diese durch Opfer und Leistungen zurückzahlen hat: man erkennt somit eine Schuld an, die dadurch noch beständig anwächst, daß diese Ahnen in ihrer Fortexistenz als mächtige Geister nicht aufhören, dem Geschlechte neue Vorteile und Vorschüsse seitens ihrer Kraft zu gewähren.“⁸⁸⁵ Vor allem besteht diese Schuld im „Gehorsam – denn alle Bräuche sind, als Werke der Vorfahren, auch deren Satzungen und Befehle“.⁸⁸⁶ Diese entgrenzte – und psychologisch als Projektion ‚enttarnte‘ – Vorstellung der Schuld als debitum ist mithin konstitutiv für das Befolgen einer Ordnung, nicht ein ursprünglicher Bruch der Ordnung oder ein Verstoß gegen sie. Nach Nietzsche ist der Gehorsam demnach aus dem Abtragen einer Schuld gegenüber den Ahnen motiviert und entspringt damit näher der Furcht, d. h. der Vermeidung zukünftigen Leidens.⁸⁸⁷

Diese religiös-kultische Entgrenzung der Schuld zu einer Schuld des Bestehens nimmt Nietzsche dann als Folie für einen vierten und letzten Schritt, mit dem diese Schuld wiederum verinnerlicht wird und die insofern an die Innerlichkeit des ‚schlechten Gewissens‘ anschließt: „Mit der Moralisierung der Begriffe Schuld und Pflicht, mit ihrer Zurückschiebung ins schlechte Gewissen ist ganz eigentlich der Versuch gegeben, die Richtung der eben beschriebenen Entwicklung umzukehren [...]: jetzt soll gerade die Aussicht auf eine endgültige Ablösung ein für allemal sich pessimistisch zuschließen, jetzt soll der Blick trostlos vor einer ehernen Unmöglichkeit abprallen, zurückprallen, jetzt sollen jene Begriffe ‚Schuld‘ und ‚Pflicht‘ sich rückwärts wenden“. Das sich verinnerlichende Subjekt verleibt sich auf dieser

⁸⁸¹ ebd., S. 322.

⁸⁸² ebd., S. 323.

⁸⁸³ ebd., S. 324: „so müssen schließlich die Ahnherrn der mächtigsten Geschlechter durch die Phantasie der wachsenden Furcht selbst ins Ungeheure gewachsen und in das Dunkel einer göttlichen Unheimlichkeit und Unvorstellbarkeit zurückgeschoben worden sein: – der Ahnherr wird zuletzt notwendig in einen Gott transfiguriert.“

⁸⁸⁴ ebd., S. 325.

⁸⁸⁵ ebd., S. 323f.

⁸⁸⁶ ebd., S. 324.

⁸⁸⁷ Auf der zivilisatorischen Stufe funktioniert Macht nach Nietzsches Verständnis nach genau diesem internen Mechanismus: einer projizierten, also durch Einbildungskraft und Phantasie hergestellten Vermehrung der Größe bei Identifizierung durch Herkunft und Erbschaft einerseits, dem Versprechen oder der Hoffnung auf Teilhabe und Übertragung dieser Macht durch strenge Befolgung und Gehorsam, der Drohung des Machtverlusts durch Ausschluß aus der Identifizierbarkeit und einer Leidensandrohung bei Übertretung andererseits. – Problematisch scheint mir weniger dieser Mechanismus als der kritisch-desillusionierende Gestus, in dem er präsentiert wird. Nietzsche überführt diesen Mechanismus der Macht als illusorisch, ohne die Bedeutung des Illusorisch-Phantastischen zu diskutieren. Die Unterscheidung zwischen dem Illusorischen und dem Symbolischen wie die zwischen Phantasie und Erinnerung wird kassiert.

Linie am Ende die Idee einer unendlichen Schuld ein, „in jede Breite und Tiefe, [...] bis endlich mit der Unlösbarkeit der Schuld auch die Unlösbarkeit der Buße, der Gedanke ihrer Unabzahlbarkeit (der ‚ewigen Strafe‘) konzipiert ist“. Der „Geniestreich des Christentums“ besteht dann darin, den Gedanken des ‚schlechten Gewissens‘ mitsamt der Entgrenzung auch noch „gegen den ‚Gläubiger‘“⁸⁸⁸ auf die Spitze zu treiben: „Gott selbst sich für die Schuld des Menschen opfernd [...] – der Gläubiger sich für seinen Schuldner opfernd, aus Liebe (sollte man’s glauben? –), aus Liebe zu seinem Schuldner“.⁸⁸⁹

Mit dieser moralisierend-verinnerlichenden Umkehrung der Schuld wird eine absolute Verpflichtung des Menschen erreicht, die der Mensch sich selbst auferlegt: „welche Bestialität der Idee bricht sofort heraus, wenn sie nur ein wenig verhindert wird, Bestie der Tat zu sein“,⁸⁹⁰ „dieser Mensch des schlechten Gewissens hat sich der religiösen Voraussetzung bemächtigt, um seine Selbstmarterung bis zu ihrer schauerlichsten Härte und Schärfe zu treiben.“⁸⁹¹ An dieser Stelle ist nach Nietzsches genealogischer Rekonstruktion die Umwertung der Werte an ihr Ende gekommen. Erst jetzt gelingt es dem Menschen, die Innerlichkeit selber als schuldhaft und böse auszuzeichnen und sie als eine Art Ordnungsbruch zu reinterpretieren: „er [der Mensch] deutet diese Tier-Instinkte selbst um als Schuld gegen Gott (als Feindschaft, Auflehnung, Aufruhr gegen den ‚Herrn‘, den ‚Vater‘, den Urahn und Anfang der Welt)“. Am deutlichsten wird der Vollzug der Umwertung an der Reinterpretation der Verneinung: „er [der Mensch] wirft alles Nein, das er zu sich selbst, zur Natur, Natürlichkeit, Tatsächlichkeit seines Wesens sagt, aus sich heraus als ein Ja, als seiend, leibhaft, wirklich, als Gott, als Heiligkeit Gottes, [...] als Unausmeßbarkeit von Strafe und von Schuld.“⁸⁹²

Am Ende des von Nietzsche konzipierten und weitgehend psychologisch operierenden Modells der Entstehung der moralischen Grundbegriffe bleibt somit die These übrig, daß die Moral aus der ‚Verschwisterung‘ des Bösen und des ‚schlechten‘ Gewissens entstanden ist: „Der Mensch hat allzulange seine natürlichen Hänge mit ‚bösem Blick‘ betrachtet, so daß sie sich in ihm schließlich mit dem ‚schlechten Gewissen‘ verschwistert haben.“⁸⁹³ Als Heilmittel – „ein umgekehrter Versuch wäre an sich möglich“, Nietzsche ist hier natürlich pessimistisch, was den Erfolg angeht: „es bedürfte zu jenem Ziele einer anderen Art Geister, als gerade in diesem Zeitalter wahrscheinlich sind“⁸⁹⁴ – schlägt Nietzsche quasi eine ‚Wertediskussion‘ vor, die das Ziel verfolgt, das ‚Lebensfeindliche‘ wiederum umzukehren und als ‚schlecht‘ zu verurteilen, „nämlich die unnatürlichen Hänge, alle jene Aspirationen zum Jenseitigen, Sinnenwidrigen, Instinktwidrigen, Naturwidrigen, Tierwidrigen, kurz die bisherigen Ideale, die allesamt lebensfeindliche Ideale, Weltverleumder-Ideale sind, mit dem schlechten Gewissen zu verschwistern.“⁸⁹⁵ Nietzsche knüpft daran die Hoffnung auf eine „große Gesundheit“, für die „der erlösende Mensch“ sorgen wird, der zwar zur Zeit noch unwahrscheinlich ist, „aber irgendwann [...] muß er uns doch kommen“.⁸⁹⁶

⁸⁸⁸ ebd., S. 327.

⁸⁸⁹ ebd., S. 327f.

⁸⁹⁰ ebd., S. 329.

⁸⁹¹ ebd., S. 328.

⁸⁹² ebd.

⁸⁹³ ebd., S. 331f.

⁸⁹⁴ ebd., S. 332.

⁸⁹⁵ ebd.

⁸⁹⁶ ebd.

iv. Resümee und Kritik: Ideologie der Macht-Souveränität

Nietzsches ‚Theorie des Zivilisationsprozesses‘, die entgegen anderen Theorien nicht auf Rationalisierung, sondern auf Macht als die zentrale treibende Kraft aller historischen Entwicklung setzt, läßt sich als auf mehreren Ebenen massiv Kritik am Schuldkonzept ühend verstehen. Wissenschaftlich-methodologisch richtet sie sich gegen solche Modelle, die Schuld als einen ursprünglichen Ordnungsbruch konzeptualisieren, weil diese Konzepte erst einem bestimmten – relativ späten, nämlich moralischen – Selbstverständnis entspringen. Mit Blick auf die religiös-ahnenkultische Dimension ist zwar zu konzedieren, daß Nietzsche eine gewisse Notwendigkeit des Prozesses der Entgrenzung der Schuld mitsamt der Heiligung der Ordnung ansetzt; aber auch hier scheint Nietzsche kritisch eine „umgekehrte Bewegung“ unterstützen zu wollen, die anti-christlich „eine Art zweiter Unschuld“⁸⁹⁷ anvisiert. Eine ebensolche gewisse Notwendigkeit besteht auch hinsichtlich der Entstehung des ‚schlechten Gewissens‘; der konkreten Gestalt dieses ‚schlechten Gewissens‘ in Form der Moral hält Nietzsche jedoch vor, die von ihm als lebensfeindlich bestimmten Werte an oberste Stelle zu setzen. Und eine schließlich mehr implizit formulierte sachliche Ebene der Kritik bzw. Problematisierung betrifft einmal das Verhältnis von Schuld und Ausschluß,⁸⁹⁸ dann die Problematik einer Sinnunterstellung des Leidens⁸⁹⁹ und zuletzt die mit der Herrschaftskomponente verbundene Schwierigkeit der Verselbständigung des Sollens.⁹⁰⁰

Daß jedoch diese einzelnen sachlichen Problematisierungen des Schuldkonzepts gar nicht weiter ausgeführt und diskutiert werden können, sondern sich in durchweg hinweisenden Gesten verlieren, ist eine Folge der Struktur des Textes und des Nietzscheschen Denkens insgesamt. Eine Kritik an Nietzsches Kritik läßt sich auf allen angeführten Ebenen üben. Am Ende der zweiten Abhandlung seiner Streitschrift schlägt Nietzsche eine gegen die Verselbständigungsbewegung des Sollens gerichtete ‚Wertediskussion‘ vor, die er aber sogleich unmöglich macht, indem er vorab die Zielwerte des ‚Lebensförderlichen‘ bestimmt. Dann problematisiert er weniger die Sinnunterstellung des Leidens, als daß er vielmehr implizit eine Figur des starken Individuums bemüht, die ohnehin mit allem fertig wird; die Schwierigkeit, daß Menschen leiden und das nicht wollen, wird so strukturell durch das Phantasma eines nur stärker machenden Leidens unterlaufen.⁹⁰¹ Und während Nietzsche herausstellt, daß Schuld in mehreren Hinsichten ein Phänomen der Macht ist, und dahinter die These steht, daß es kein von konkreten Motivationslagen unabhängiges Wissen gibt,⁹⁰² wird doch jegliche konkrete Erörterung der Motive systematisch unmöglich gemacht.

⁸⁹⁷ Vgl. ebd., S. 326: „Niedergang des Glaubens an den christlichen Gott“, „Niedergang des menschlichen Schuldbewußtseins“; „ja die Aussicht ist nicht abzuweisen, daß der vollkommene und endgültige Sieg des Atheismus die Menschheit von diesem ganzen Gefühl, Schulden gegen ihren Anfang, ihre causa prima zu haben, lösen dürfte. Atheismus und eine Art zweiter Unschuld gehören zueinander.“

⁸⁹⁸ Vgl. im Kontext zwischen ‚gut‘ und ‚böse‘ ebd., S. 263, und im Staat S. 302f. Nietzsche suggeriert, daß der ‚Mensch des Ressentiment‘ schließt: Etwas soll ausgeschlossen werden, also ist es böse; wogegen der ‚Vornehme‘ urteilt: Etwas ist schlecht, also ist es niedriger.

⁸⁹⁹ Vgl. dazu besonders ebd., S. 298ff.

⁹⁰⁰ Vgl. besonders ebd., S. 324.

⁹⁰¹ Die einzige in einen vorschlagenden Gestus verfallende Stelle ist ebd., S. 299, wo es um die Rechtfertigung des zum Leben gehörenden Übels geht: „jetzt bedürfte es vielleicht dazu anderer Hilfs-Erfindungen (zum Beispiel Leben als Rätsel, Leben als Erkenntnisproblem).“ Aber sofort schlägt der problematisierende wieder in einen polemischen Ton um.

⁹⁰² Dieser These nimmt sich später Foucault in der Konzeption des „Macht-Wissens“ an, vgl. oben Anm. 152.

Nietzsches Kritik der konkreten Bezüge und Inhalte des ‚schlechten Gewissens‘ wiederum basiert auf einer vorab vorgenommenen konträren Qualifizierung des Lebens als Macht-Willen, Zerstören-Wollen, Leiden-Zufügen, die sämtlich als aus dem ursprünglichen ‚Ja‘ des Aristokraten oder der Gewißheit des souveränen Individuums hervorgehend und mit ihm koextensiv dargestellt werden. Diese Umwertung ist insofern ideologisch, als wesentliche Qualitäten des Lebens damit vollständig ausgeblendet und als Epiphänomene abgetan werden müssen.⁹⁰³ Damit hängt zusammen, daß Nietzsche keinen eigenständigen Bereich der Moral erarbeitet, sondern ausschließlich davon ausgeht, daß Moral selber nur in Form der Remoralisierung des Religiösen auftritt. Zwischenmenschliche Verhältnisse können in diesem Modell nicht reflektiert werden, weil die prinzipiellen Bezugsgrößen der einzelne und das Absolute bleiben.⁹⁰⁴ Und schließlich kritisiert Nietzsche zwar die Schuld als Bruch einer primären Ordnung konzeptualisierenden Modelle, verstellt sich aber durch das ‚Argument‘ ihrer psychologischen Unplausibilität den spezifischen Erfahrungsgehalt, der in ihnen deutlich werden kann. Die Radikalität der ‚erklärenden‘ Prinzipien schiebt sich so vor die lebendige Reinterpretation des Mythischen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß Nietzsches Überlegungen dort instruktiv sind, wo sie daran erinnern, daß Schuld in den Gefahren der Ausschließung, Entgrenzung und Verselbständigung steht, wogegen ein Bezug auf Phänomene, Interessen, Bedürfnisse, Probleme und Konflikte des Lebens in den Vordergrund zu stellen ist. Das wird dort allerdings wieder zum Problem, wo Nietzsche das ‚Lebensförderliche‘ einfachhin setzt, ohne es an Strukturen gegenseitiger Verständigung zurückzubinden. In dieser Hinsicht muß die durch Nietzsche angestoßene ‚Wertediskussion‘ ins Leere laufen. Der Gestus der Entlarvung absolviert sich von einer echten inhaltlichen Auseinandersetzung, die auch nicht dadurch gerettet werden kann, daß man sich mit Nietzsche von einer argumentativen Rationalität ab- und einem rhetorischen Kampf zuwenden müsse. Nietzsches Position qualifiziert sich mithin zu einer Art die absolute Reflexivität noch einmal überbietenden Reflexivität, nicht aber zu einer eigens kritischen.⁹⁰⁵

b) Kulturkritik

Die von Freud der Schuld beigemessene Bedeutung zeigt sich darin, daß er ihr in vielen Hinsichten Aufmerksamkeit schenkt: psychoanalytisch, religionspsychologisch, metapsychologisch und kulturtheoretisch.⁹⁰⁶ Die psychoanalytischen Überlegungen sowie die Reduktionen von Pathologien auf das Schuldgefühl konnten zwar in der neueren psychologischen For-

⁹⁰³ Das Wohlwollen verwandelt sich unter der Hand fast zu einem Symptom des ‚Niedergangs‘, Nietzsche, GM, S. 264: „Man überhöre doch die beinahe wohlwollenden nuances nicht, welche zum Beispiel der griechische Adel in alle Worte legt, mit denen er das niedere Volk von sich abhebt; wie sich fortwährend eine Art Bedauern, Rücksicht, Nachsicht einmischt und anzuckert, bis zu dem Ende, daß fast alle Worte, die dem gemeinen Manne zukommen, schließlich als Ausdrücke für ‚unglücklich‘ ‚bedauernswürdig‘ übriggeblieben sind.“ – Fehlendes Verständnis für die christliche Idee der Liebe wirft Max Scheler Nietzsche in genau diesem Sinne vor, vgl. Scheler 2004, besonders S. 36ff.

⁹⁰⁴ Indiz dafür ist, daß man nichts über die Kooperationsverhältnisse der ursprünglichen ‚aristokratischen Kaste‘ erfährt.

⁹⁰⁵ Aus genau diesen Gründen ist auch Nietzsches Vorschlag, das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger konstitutiv für das Gedächtnis und für die Rationalität anzusetzen – also die Nietzsche-immanente Reflexivität des Schuldbegriffs –, merkwürdig unfruchtbar, denn nähere Strukturen werden nicht erarbeitet.

⁹⁰⁶ Freud 1998a; 1992; 1998b; 2004.

schung nicht bestätigt werden und gelten insofern als erledigt.⁹⁰⁷ Interessant bleiben aber die kulturtheoretischen Reflexionen Freuds, weil sich in ihnen ein bestimmter Typ von Kultur- und Gesellschaftskritik herauskristallisiert, der auch in gegenwärtigen Diskussionslagen, zumindest indirekt, noch präsent ist und den Freud als ein prinzipielles „Unbehagen in der Kultur“ bestimmt. Im Grunde und im Ergebnis – und dahin muß man Freuds These in Bezug auf den Schuldbegriff verlängern – zwingt dieser Typ dazu, eine tatsächliche und anzuerkennende Schuld des einzelnen zu unterscheiden von einer aus der Überforderung des einzelnen durch die Kultur hervorgehenden Schuld.

Um diesen intern mehrschichtigen Kritiktyp herauszuarbeiten, sind nach einem kurzen Hinweis auf Freuds Vorgehensweise (i.) zunächst die von ihm herausgestellten allgemeinen Bestimmungen des Schuldkonzepts zu rekonstruieren, insbesondere mit Blick auf die von ihm bisweilen selbst angebotene Unterscheidung zwischen ‚Schuldbewußtsein‘ und ‚Schuldgefühl‘. Hier kann deutlich werden, welchen Erfahrungsgehalt der Schuld Freud für wesentlich hält (ii.). Anschließend ist der Übertragung dieses im Rahmen der familiären Entwicklung des einzelnen gewonnenen Modells auf die Entwicklung des einzelnen in der Kultur nachzugehen, von wo aus dann die Mehrschichtigkeit und Typik dieser Kulturkritik konkretisiert werden kann (iii.). Abschließend bleiben die massiven Defizite dieses Ansatzes kritisch herauszustellen (iv.), bevor ich kurz auf die psychosoziale Erweiterung der Freudschen Kulturkritik bei Marcuse eingehen möchte (v.).

i. Zum psychoanalytischen Ansatz

Im Vergleich zu Nietzsche ist Freuds methodisches Vorgehen einerseits recht ähnlich, andererseits schlägt es eine grundverschiedene Richtung ein. Die wohl wichtigste Umstellung des Freudschen Modells gegenüber dem Nietzscheschen ist, daß an die Stelle, an der Nietzsche von Bewegungen der Verinnerlichung und der Entgrenzung gesprochen hatte, von Freud stabile Instanzen gesetzt werden – Es, Ich, Über-Ich –, deren gegenseitige Beeinflussungen erst das Ich in seinem phänomenalen Umfang konstituieren. Nach diesem topischen Modell artikuliert das Ich nur bereits im Hintergrund abgelaufene Prozesse, die sich dem Bewußtsein strukturell entziehen, die aber wenigstens zum Teil bewußt sind oder gemacht werden können. Im Resultat erreicht Freud damit, dasjenige, was bei Nietzsche noch als bloße Setzung erscheinen mußte, als strukturelle Kopplungsstörungen beschreiben zu können. Nietzsches „Krankheiten“ werden zu „Pathologien“ und „Neurosen“ und bekommen terminologische „Erklärungen“ wie „Triebverzicht“ oder „Sublimierung“.⁹⁰⁸ Ähnlich wie Nietzsche in seinem Vorgehen der ‚Umwertung der Werte‘ verfährt Freud dagegen dort, wo er mit einer gegenstrebigen Bewegung operiert. Die eine Bewegung besteht darin, an Hand des Kulturbegriffs die Entstehung der psychischen Instanzen zu erarbeiten. Die zweite Bewegung ist umgekehrt ausgerichtet und erläutert an Hand psychoanalytischer Konzepte die Genese

⁹⁰⁷ Vgl. dazu oben Anm. 93. Insbesondere das mit dem Schuldgefühl laut Freud unbedingt verbundene Strafbedürfnis konnte nicht nachgewiesen werden, vgl. Freud 2004, S. 91.

⁹⁰⁸ Freuds topische Modellierung dürfte natürlich kaum allein den Grund für den Erfolg und die Verwissenschaftlichung abgeben. Daneben müßte man mindestens noch die klinische und therapeutische Praxis in Rechnung stellen. – In diesem Zusammenhang ist allerdings auch zu bemerken, daß Freud durch tentative Formulierungen und weitere Formalisierungen den bei Nietzsche über weite Strecken vorherrschenden affirmativ-martialisches Gestus streicht und so Polemik durch Problematisierung ersetzt.

und das Wesen der Kultur. In diesem letzteren Sinne stellt Freuds Kulturtheorie eine Rückprojektion der psychoanalytischen Termini auf die Anfänge der menschlichen Kultur dar.

ii. Die Struktur der Schuld

Sachlich erscheint Freuds Schuldkonzeption in sich mehrschichtig: „Wir kennen also zwei Ursprünge des Schuldgefühls, den aus der Angst vor der Autorität und den späteren aus der Angst vor dem Über-Ich.“⁹⁰⁹ Die strikte Trennung beider Ebenen ist zwar nicht durchzuhalten, Freud nennt das erste Moment aber auch „Schuldbewußtsein“, das zweite „Schuldgefühl“.⁹¹⁰ Das Schuldbewußtsein, das „früher besteht als das Über-Ich, also auch als das Gewissen“, resultiert aus „der Angst vor der äußeren Autorität“, aus der „Anerkennung der Spannung zwischen dem Ich und dieser letzteren“ und ist „der direkte Abkömmling des Konflikts zwischen dem Bedürfnis nach deren Liebe und dem Drang nach Triebbefriedigung“.⁹¹¹ Nach Freud besteht hier insofern ein Konflikt, als die Autorität der Triebbefriedigung Grenzen setzt. Und weiter scheint seine Auffassung zu sein, daß das Ich sich deshalb diese ‚Schuld‘ selber zuschreiben vermag, weil es sich selber als Quelle des Überschreitungs-wunsches versteht. Diesen Konflikt jedenfalls introjiziert das Ich in einem nächsten Schritt, womit die Instanz des Über-Ichs etabliert wird, die dann die Funktion des Gewissens ausübt, also die Überwachung und Beurteilung von Handlungen und Absichten des Ichs. Die „Strenge des Gewissens“⁹¹² sowie die „Allwissenheit des Über-Ichs“⁹¹³ führen dann zu einer völlig veränderten Schuldkonzeption, denn das Schuldgefühl erscheint nun als Resultat aus der Triebbedingtheit des Ichs und der rigorosen Zensur des Gewissens: „Der Triebverzicht hat nun keine voll befreiende Wirkung mehr, die tugendhafte Enthaltung wird nicht mehr durch die Sicherung der Liebe gelohnt, für ein drohendes äußeres Unglück [...] hat man ein andauerndes inneres Unglück [...] eingetauscht.“⁹¹⁴

Das Schuldgefühl steht mithin für die prinzipielle Unfähigkeit des Ichs, den Forderungen des Über-Ichs zu genügen;⁹¹⁵ und genau an dieser Stelle holt Freud eine ursprüngliche Erfahrung der Schuld ab. Es geht hier nicht um den Bruch einer primären Ordnung – Freud würde das für eine Rationalisierung halten –, und ebensowenig ist die Furcht vor Bestrafung zentral – das bliebe auf der Ebene vor der Introjektion –; im Fokus steht vielmehr, daß der einzelne durch sich selbst überfordert ist, welche Überforderung er nicht nach außen projizieren kann, sondern die er sich selbst zuschreiben muß. Während kulturwissenschaftlich gegenwärtiges Leid eine Identifizierungsbewegung in die Vergangenheit initiierte⁹¹⁶ und genealogisch die Furcht vor einer gewiß leidvollen und gleichwohl unbestimmten Zukunft eine gegenwärtige Verunsicherung nach sich zog, betont Freud demgegenüber das Moment des prinzipiellen

⁹⁰⁹ Freud 2004, S. 90.

⁹¹⁰ Vgl. besonders ebd., S. 99.

⁹¹¹ ebd.

⁹¹² ebd.

⁹¹³ ebd., S. 100.

⁹¹⁴ ebd., S. 91.

⁹¹⁵ Es ist ein mehrfach auftretendes Problem der Freudschen Theoriebildung, weshalb Freud angesichts der erschlossenen Phänomenbestände von „Schuld“ spricht. Die von ihm erarbeiteten Strukturen legitimieren diese Redeweise zum Teil nur bedingt. Das betrifft konkret zum einen die obige Selbstzuschreibung im Schuldbewußtsein; und zum andern ist beim Schuldgefühl fraglich, inwiefern man nicht von Scham reden könnte, denn dieses Schuldgefühl betrifft das globale Selbst, vgl. oben S. 58.

⁹¹⁶ Vgl. dazu oben S. 160f.

Auf-sich-Zurückgeworfensein einer Urerfahrung von Schuld. Die weitere Explikation dieser Erfahrung erstreckt sich dann wieder mit dem vermeintlichen „Strafbedürfnis“⁹¹⁷ auf Zukunft und einer sinnvoll nur therapeutisch gestützten Identifizierungsbewegung in die Vergangenheit.⁹¹⁸ Das aber sind erst nachträgliche Konkretisierungsversuche einer ursprünglichen Kernschuld.

iii. Die kulturelle Dimension

Die bisherigen Überlegungen zur Genese des Schuldbewußtseins und -gefühls fokussierten auf die Entwicklung des einzelnen im Rahmen der Familie, die insbesondere mit dem mit größter Autorität ausgestatteten Vater die primären Bezugspunkte in der Entwicklung des einzelnen bereitstellt. Freud überträgt dieses Modell in einem weiteren Schritt auf das Verhältnis des einzelnen zur Kultur,⁹¹⁹ bildet eine „Analogie zwischen dem Kulturprozeß und dem Entwicklungsweg des Individuums“.⁹²⁰ Gedeckt ist diese Analogie letztlich, weil die Familie „die Keimzelle der Kultur“⁹²¹ darstellt; inhaltlich spannt sie sich an den spezifisch erotischen Bindungskräften auf: „Das menschliche Zusammenleben wird erst ermöglicht, wenn sich eine Mehrheit zusammenfindet, die stärker ist als jeder einzelne und gegen jeden einzelnen zusammenhält. [...] Diese Ersetzung der Macht des einzelnen durch die der Gemeinschaft ist der entscheidende kulturelle Schritt. Ihr Wesen besteht darin, daß sich die Mitglieder der Gemeinschaft in ihren Befriedigungsmöglichkeiten beschränken, während der einzelne keine solche Schranke kannte.“⁹²² Freud übernimmt hier das traditionelle Modell eines totalen Kriegsnaturzustands, dem der kulturelle gegenübergestellt wird. Er erweitert diese Vorstellung allerdings dadurch, daß die Vergemeinschaftung als ursprünglich erotisch und libidinös ausgezeichnet wird: Kultur ist „ein besonderer Prozeß, der über die Menschheit abläuft“, nämlich „ein Prozeß im Dienste des Eros, der vereinzelte menschliche Individuen, später Familien, dann Stämme, Völker, Nationen zu einer großen Einheit, der Menschheit, zusammenfassen wolle. Warum das geschehen müsse, wissen wir nicht; das sei eben das Werk des Eros. Diese Menschenmengen sollen libidinös aneinander gebunden werden; die Notwendigkeit allein, die Vorteile der Arbeitsgemeinschaft werden sie nicht zusammenhalten.“ Diesem erotischen Vektor steht jedoch der ebenso ursprüngliche Aggressionstrieb, „der Abkömmling und Hauptvertreter des Todestriebes“, unversöhnlich gegenüber: „Diesem Pro-

⁹¹⁷ Freud 2004, S. 91.

⁹¹⁸ Die Unterscheidung von Schuldbewußtsein und Schuldgefühl ist zwar so, wie Freud sie präsentiert, anscheinend als vollständig zu verstehen. Tatsächlich ist aber die Frage, ob es nicht noch eine mittlere, dritte Ebene gibt, auf der die konkreten und zunächst von außen autorisierten Regeln verinnerlicht werden, ohne daß sie als prinzipielle und abgründige Spannung zwischen Ich und Über-Ich ausgelegt werden müßten. Einige Stellen stützen diesen Ansatz, zu dem hinzuzunehmen wäre, daß diese Regeln wesentlich vergessen worden sind (frühkindliche Amnesie). Daraus würde sich dann das ganze Geschäft des ‚Bewußtmachens‘ als Ziel der Therapie erklären: „Bei diesem [„Einzelmenschen“] machen sich nur die Aggressionen des Über-Ichs im Falle der Spannung als Vorwürfe überlaut vernehmbar, während die Forderungen selbst im Hintergrunde oft unbewußt bleiben. Bringt man sie zur bewußten Erkenntnis, so zeigt sich, daß sie mit den Vorschriften des jeweiligen Kultur-Über-Ichs zusammenfallen“, ebd., S. 104.

⁹¹⁹ Freud bemüht einen sehr umfassenden Kulturbegriff, der Nutzen, Schönheit, Wissenschaft, Recht und Ethik umfaßt, vgl. ebd., S. 56ff.

⁹²⁰ ebd., S. 104.

⁹²¹ ebd., S. 78.

⁹²² ebd., S. 61.

gramm der Kultur widersetzt sich aber der natürliche Aggressionstrieb der Menschen, die Feindseligkeit eines gegen alle und aller gegen einen.“⁹²³

Im Ergebnis steht die Kultur für eine über die familiären Bindungen hinausgehende Form des Zusammenhalts, die sich selbst zu konservieren strebt und aus diesem Grund die einzelnen in ihren Trieben beschränkt. Diesen Befund deutet Freud in der Folge in zwei Richtungen aus: zentral ist das Verhältnis zwischen Kultur und einzelnen, eine weitere Möglichkeit wird dann auf kollektiver Ebene selber mehr angedeutet. Im Verhältnis zwischen Kultur und einzelnen konstatiert Freud einen unaufhebbaren Konflikt: „Dieser Konflikt wird angefacht, sobald den Menschen die Aufgabe des Zusammenlebens gestellt wird; solange diese Gemeinschaft nur die Form der Familie kennt, muß er sich im Ödipuskomplex äußern, das Gewissen einsetzen, das erste Schuldgefühl schaffen. Wenn eine Erweiterung dieser Gemeinschaft versucht wird, wird derselbe Konflikt in Formen, die von der Vergangenheit abhängig sind, fortgesetzt, verstärkt und hat eine weitere Steigerung des Schuldgefühls zur Folge. Da die Kultur einem inneren erotischen Antrieb gehorcht, der sie die Menschen zu einer innig verbundenen Masse vereinigen heißt, kann sie dies Ziel nur auf dem Wege einer immer wachsenden Verstärkung des Schuldgefühls erreichen.“⁹²⁴

Die fortschreitende kulturelle Entwicklung hat für den einzelnen also die doppelte Folge, daß er einesteils in immer größeren Gemeinschaften steht, daß sich andernteils aber zugleich auch sein Schuldgefühl immer weiter steigert. Konkretisierend bieten sich zwei Interpretationsmöglichkeiten für diese Diagnose an, die sich nicht unbedingt ausschließen müssen. Zunächst kann man auf der Ebene des Schuldbewußtseins – also auf der Ebene äußerer Autoritäten – sagen, daß die weiteren Gemeinschaftsbeziehungen, in denen der einzelne steht, wegen ihrer reglementierend eingreifenden sanktionsbewährten Regeln vom einzelnen ein höheres Maß an Triebverzicht fordern. Weil der einzelne aber zugleich durch den Eros zu dieser Gemeinschaft hinstrebt, steht er in einem prinzipiellen „Ambivalenzkonflikt“⁹²⁵ zu dieser Gemeinschaft. Die damit beschriebene ‚ungesellige Geselligkeit‘ führt zu einer Verstärkung des Schuldgefühls: Ein Mehr an gesellschaftlichen Bindungen ist nur um den Preis der Triebbefriedigung zu erreichen, ein Mehr an Liebe nur um den Preis der ‚Selbstverwirklichung‘; ein Mehr an Lust dagegen nur um den Preis familiärer und gesellschaftlicher Bande. Die zweite Interpretationsmöglichkeit knüpft dagegen stärker an die von Freud implizit formulierte Urerfahrung der Schuld an, nämlich an die prinzipielle Überforderung des einzelnen durch sich selbst. Mit steigenden Formen der Vergemeinschaftung gehen weitere Forderungen einher, die vom einzelnen in sein Über-Ich introjiziert werden,⁹²⁶ wodurch sich das Gefühl der Überforderung durch sich selbst verstärkt. Die Entwicklung des einzelnen im Rahmen des Kulturprozesses impliziert demnach, daß steigende soziale Vernetzungen mit einem größeren Gefühl des Überfordertseins einhergehen.⁹²⁷

⁹²³ ebd., S. 85.

⁹²⁴ ebd., S. 95f.

⁹²⁵ ebd., S. 100.

⁹²⁶ ebd., S. 104: „Bringt man sie [die Forderungen des Über-Ichs des einzelnen] zur bewußten Erkenntnis, so zeigt sich, daß sie mit den Vorschriften des jeweiligen Kultur-Über-Ichs zusammenfallen.“

⁹²⁷ Demgegenüber sieht die zweite Richtung, in die Freud die kulturelle Entwicklung auslegt, die Etablierung eines „Kultur-Über-Ichs“, ebd., S. 105, vor. Der Bezug auf auf der kollektiven Ebene liegende „Pathologien der kulturellen Gemeinschaften“, S. 107 – „daß manche Kulturen – oder Kulturepochen – möglicherweise die ganze Menschheit – unter dem Einfluß der Kulturstrebungen ‚neurotisch‘ geworden sind“, S. 106 – ist mehr ein Hinweis auf mögliche Forschungsfelder. Dagegen wird die Beziehung zwischen diesem Kultur-Über-Ich und

An den Befund der Verstärkung des Schuldgefühls jedenfalls knüpft Freud drei Überlegungen an, eine philosophische, eine kritisch-diagnostische und eine kritisch-therapeutische, welche beiden letzteren die Wendung hin zur Kulturkritik einleiten. Philosophisch geht die Frage auf das prinzipielle Verhältnis zwischen Kultur und einzelnen: „Ein gut Teil des Ringens der Menschheit staut sich um die eine Aufgabe, einen zweckmäßigen, d. h. beglückenden Ausgleich zwischen diesen individuellen und den kulturellen Massenansprüchen zu finden, es ist eines ihrer Schicksalsprobleme, ob dieser Ausgleich durch eine bestimmte Gestaltung der Kultur erreichbar oder ob der Konflikt unversöhnlich ist.“⁹²⁸ Eine kritisch-diagnostische Ebene führt Freud dagegen dort ein, wo er das kulturelle Schuldgefühl als spezifisch anverwandelt und maskiertes „Unbehagen“ bestimmt: Es ist „sehr wohl denkbar, daß auch das durch die Kultur erzeugte Schuldbewußtsein nicht als solches erkannt wird, zum großen Teil unbewußt bleibt oder als ein Unbehagen, eine Unzufriedenheit zum Vorschein kommt, für die man andere Motivierungen sucht.“⁹²⁹ Das „Unbehagen in der Kultur“ wird als notwendig erklärlich und bleibt unüberwindbar; und alle daraus motivierte Kulturkritik ist als ‚Rationalisierung‘ demaskiert.⁹³⁰ Von dieser Seite aus scheint Freud stärker für die Unversöhnlichkeit von individuellen Triebbedürfnissen und kulturellen Erfordernissen zu votieren.⁹³¹

Dieser Kritik der Kritik stellt Freud allerdings noch eine kritisch-therapeutische Ebene zur Seite, wo es nämlich um die durch die kulturellen Anforderungen verursachten „Einzelnerven“⁹³² geht. Letztlich schlägt Freud hier, ähnlich wie zuvor Nietzsche, eine ‚Wertediskussion‘ vor. Diese nimmt ihren Ausgang von individuellen Pathologien, die jetzt lesbar werden als Signaturen gesellschaftlicher Verbots-Mißstände.⁹³³ Diese Mißstände bestehen strukturell darin, daß das kulturell als ‚verboten‘ Deklarierte nicht mit dem zusammenfällt, was dem einzelnen sinnvollerweise zu verbieten ist, weil es integraler Bestandteil seiner Natur ist und deshalb zu überbordenden Schuldgefühlen führt: „Auch dies [Kultur-Über-Ich] kümmert sich nicht genug um die Tatsachen der seelischen Konstitution des Menschen [...]. Vielmehr, es nimmt an, daß dem Ich des Menschen alles psychologisch möglich ist, was man

dem einzelnen wieder stark gemacht: „Das Kultur-Über-Ich hat seine Ideale ausgebildet und erhebt seine Forderungen. Unter den letzteren werden die, welche die Beziehungen der Menschen zueinander betreffen, als Ethik zusammengefaßt“, S. 105.

⁹²⁸ ebd., S. 62. Die Frage wird von Freud letztlich offengelassen, vgl. S. 103f. Eine Kritik könnte sich daran entzünden, daß hier eine disjunkte Option suggeriert wird, während es doch ‚kulturell‘ gerade um die Hegung des Konflikts gehen könnte.

⁹²⁹ ebd., S. 98.

⁹³⁰ Vgl. dazu auch ebd., S. 107: „Meine Unparteilichkeit wird mir dadurch leicht, daß ich über all diese Dinge sehr wenig weiß, mit Sicherheit nur das eine, daß die Werturteile der Menschen unbedingt von ihren Glückswünschen geleitet werden, also ein Versuch sind, ihre Illusionen mit Argumenten zu stützen.“

⁹³¹ Anlässlich der Kritik der kommunistischen Position schreibt er, ebd., S. 78: „Mit der Aufhebung des Privateigentums entzieht man der menschlichen Aggressionslust eines ihrer Werkzeuge, gewiß ein starkes und gewiß nicht das stärkste. An den Unterschieden von Macht und Einfluß, welche die Aggression für ihre Absichten mißbraucht, daran hat man nichts geändert, auch an ihrem Wesen nicht.“

⁹³² ebd.: „Bei der Einzelneurose dient uns als nächster Anhalt der Kontrast, in dem sich der Kranke von seiner als ‚normal‘ angenommenen Umgebung abhebt.“

⁹³³ Die Bedeutung des Pathologischen dieser durch Vergemeinschaftung heraufbeschworenen Schuldgefühle wird besonders deutlich, wenn man eine Stelle aus Freud 1998b heranzieht, S. 289: „Es war eine Überraschung zu finden, daß eine Steigerung dieses unbewußten Schuldgefühls den Menschen zum Verbrecher machen kann. Aber es ist unzweifelhaft so. Es läßt sich bei vielen, besonders jugendlichen Verbrechern, ein mächtiges Schuldgefühl nachweisen, welches vor der Tat bestand, also nicht deren Folge, sondern deren Motiv ist, als ob es als Erleichterung empfunden würde, dies unbewußte Schuldgefühl an etwas Reales und Aktuelles knüpfen zu können.“

ihm aufträgt [...]. Das ist ein Irrtum, und auch bei den sogenannten normalen Menschen läßt sich die Beherrschung des Es nicht über bestimmte Grenzen steigern. Fordert man mehr, so erzeugt man beim einzelnen Auflehnung oder Neurose oder macht ihn unglücklich.“⁹³⁴ Freud thematisiert in diesem Zusammenhang öfter die Sexualmoral einer Gesellschaft, bisweilen spielt er auch auf Besitzverhältnisse und die „Berufsarbeit“⁹³⁵ an. Während aber die Vorschriften zur Sexualität vornehmlich geißelt werden und als der menschlichen Natur unangemessen⁹³⁶ und deshalb kritikbedürftig vorgeführt werden, läßt sich an der Thematisierung der Besitzverhältnisse noch stärker die Spannung zwischen Kulturkritik und Kritik der Kulturkritik ablesen. So meint Freud einerseits: „Es scheint auch mir unzweifelhaft, daß eine reale Veränderung in den Beziehungen der Menschen zum Besitz hier mehr Abhilfe bringen wird als jedes ethische Gebot;“ andererseits werden die damit verknüpften Hoffnungen auf eine endgültige Überwindung der kulturellen Spannungen als illusorisch gebrandmarkt: „doch wird diese Einsicht bei den Sozialisten durch ein neuerliches idealistisches Verkennen der menschlichen Natur getrübt und für die Ausführung entwertet.“⁹³⁷ Freud nimmt somit das Schuldgefühl zum Anlaß der Kulturkritik, weist aber – kulturkritikkritisch – die Idee einer Überwindung des Schuldbegriffs als ideologisch zurück.

iv. Resümee und Kritik: Unbewußte Schuld

Insgesamt erarbeitet Freud damit ein Konzept von Kulturkritik, das zentral auf dem aus dem psychoanalytisch-topischen Modell des Ichs gewonnenen Schuldbegriff aufbaut. Freud entwickelt aus den naturalisierten Aggressionen des Ichs einen Maßstab, der bestimmte aus dem Zusammenleben scheinbar notwendig zu folgernde Forderungen als überzogen zurückzuweisen erlaubt. Und er wendet diese Kritik schließlich auch gegen kulturkritisch auftretende utopische Entwürfe von Gesellschaft. Das Schuldgefühl selber bildet das konzeptionelle Pendant der Sozialisation. Mit Schuld bezeichnet Freud somit sowohl eine nicht zu überwindende Distanz des einzelnen zu erotischen Gemeinschaftsformen als auch ein Gefühl der Überforderung, das sich in komplexeren Gemeinschaften noch verstärkt. Freud kann mit diesem Schuldkonzept insofern an eine ursprüngliche Erfahrung der Schuld anknüpfen, als in ihr ebenfalls ein Moment des Zurückgeworfenseins auf sich selbst liegt. In diesem Zurückgeworfensein wiederum liegt eine zweifache Möglichkeit der Interpretation und des Anschlusses begründet: einerseits eine gewisse Distanz zu anderen sozialen Beziehungen, indem das Ich sich hermetisiert, andererseits eine gewisse Unfähigkeit, nämlich diese Distanz nicht überwinden zu können.

Kritisch ist zu sehen, daß das psychoanalytisch und metapsychologisch entwickelte Schuldkonzept in keiner Relation mehr steht zu juristischen oder moralischen Diskursen, sondern einen ganz eigenen Verselbständigungsparcours durchläuft, in dessen Folge Schuld vollständig naturalisiert erscheint.⁹³⁸ Weder werden Denken oder Rationalität thematisiert,⁹³⁹

⁹³⁴ ebd., S. 105.

⁹³⁵ Vgl. ebd., S. 46.

⁹³⁶ Vgl. besonders ebd., S. 69ff.; auf den Punkt formuliert dann S. 71: „Auch der Mensch ist ein Tierwesen von unzweideutig bisexueller Anlage.“

⁹³⁷ ebd., S. 106. Vgl. für das Illusorische besonders S. 77f.

⁹³⁸ Robert Castel 1987 faßt das gut zusammen, wenn er einerseits die historische Leistung der Psychoanalyse würdigt: das Neurotische nicht mehr als schlichten Mangel an Vernunft zu begreifen, wie es die Psychiatrie des 19. Jahrhunderts tat, sondern ihre Wurzeln im Ich selbst zu verorten, wodurch „die Realität des Phantasmas“

noch wird ein zwischenmenschlicher Bereich konzipiert, der über das Patient-Therapeut-Verhältnis hinausgehen könnte. Verständigungsprozesse und Überlegen verkommen implizit zu Epiphänomenen. Umgekehrt wird eine emphatische Kategorie des Unbewußten installiert, die wissenschaftsmethodisch, therapiediskursorisch und alltagspraktisch dazu führt, daß die validierbaren Regeln der subsumtiven Urteilskraft ausgehängt werden. ‚Alles‘ scheint ‚irgendwie‘ mit Schuld zu tun zu haben, wenngleich diese Schuld gar nicht mehr konkret namhaft gemacht werden kann, weil sie sich strukturell entzieht. Entsprechend müssen dann auch die zwischenmenschlichen Problematisierungen des Verhaltens an Hand von Vorwürfen ersetzt werden durch davon abgeschottete Therapieformen. Wie Schuld einzig im Moment des Zurückgeworfenseins des einzelnen auf sich selbst begriffen wird, so wird sie auch allein an diesem Moment und in dieser Form thematisierbar.

v. *Psychosoziale Erweiterung der Sozialkritik*

Eine andere Linie der Kritik der Freudschen Theorie verfolgt Herbert Marcuse, der dafür optiert, daß „Freuds theoretische Konzeption selbst eine konsequente Verneinung der historischen Möglichkeit einer Kultur ohne Unterdrückung zu widerlegen [scheint]“;⁹⁴⁰ dazu muß er allerdings kontratextuell eingreifen. – Zunächst entwickelt Marcuse die Unvermeidlichkeit der Schuld jeder als Befreiungsbewegung auftretenden Position, indem er eine Art ‚zweiter Schuld‘ in den Ursprung der ersten Befreiung legt, nämlich als Schuld der den Vater getötet habenden Bruderhorde nicht an dieser Tötung, sondern an der notwendigen Reinstantiierung von Herrschaft: „Muß ihr Schuldgefühl nicht auch Schuld über den Verrat und die Verleugnung ihrer Tat enthalten? Sind sie nicht schuldig, den unterdrückenden Vater wieder eingesetzt zu haben, schuldig der selbstverhängten Verewigung der Herrschaft?“⁹⁴¹ Marcuse versucht jedoch dort über Freud hinauszukommen, wo er die mit und nach Freud etablierte ‚politische Psychologie‘ rekontextualisieren will.⁹⁴² Auf diese Weise will er Freuds Naturalisierungsaffinität durch ein Programm der Historisierung ersetzen: „Der ‚unhistorische‘ Charakter der Freudschen Begriffe enthält so die Elemente seines Gegenteils: ihre historische Substanz muß wieder erfaßt werden, nicht indem man ein paar soziologische Faktoren hinzufügt [...], sondern indem man ihren eigenen Gehalt entwickelt.“ Das daraus zu Entwickelnde ist in der Freudschen Theorie „nur in einer verdinglichten Form enthalten [...], in der historische Prozesse als natürliche (biologische) erscheinen.“⁹⁴³ Durch diese Strategie gelingt es Marcuse – sozusagen durch eine historisierende Kritik der Kulturkritikkritik –, genau dieses Moment des Freudschen Modells zu tilgen, um so gesellschaftliche Prozesse und Strukturen

anerkannt wird; und wenn er andererseits auf die damit verbundene Entmoralisierung hinweist: „Mit der Psychoanalyse hört das Phantasma auf, ein moralisches Problem darzustellen. Es ist ‚natürlich‘, mehr noch: es ist unerläßlich, weil es die Strukturierung des Psychischen fundiert“, ebd., S. 176 (weitestgehend ähnlich auch Willems 1999). In der Konsequenz, so Castel, bleibt kein Raum mehr für Schuld: „So kann man sich folgende Frage stellen: Was ist uneingestehbar, was kann noch Gegenstand von Schuldgefühlen sein?“, Castel 1987, S. 179.

⁹³⁹ Freud 2004, S. 76: „triebhaftige Leidenschaften sind stärker als vernünftige Interessen“.

⁹⁴⁰ Marcuse 1979, S. 12.

⁹⁴¹ ebd., S. 63; allgemeiner S. 62: „Die Freiheit folgt der Beherrschung und führt zu ihrer Wiederaufrichtung.“

⁹⁴² Vgl. zur ‚politischen Psychologie‘ ebd., S. 9: „Dieser Essay verwendet psychologische Kategorien, da sie zu politischen Kategorien geworden sind.“

⁹⁴³ ebd., S. 37f.

wieder direkt kritisch thematisieren zu können, ohne allein schon wegen einer angeblichen Mißachtung der menschlichen ‚Natur‘ in Ideologieverdacht zu geraten.

c) Die kulturelle Zurückweisung des Schuldkonzepts

Weniger eine kultur- als eine praxis-kritische Linie verfolgt Peter von Moos mit seinem Argument gegen das Schuldkonzept. Sein Anliegen ist, durch eine breit angelegte Thematisierung von Transgressionsarten im allgemeinen und des Fehltritts im besonderen das Schuldkonzept zumindest zu relativieren, wenn nicht zu überwinden. Methodisch geht Moos dabei so vor, die metaphysisch-religiösen Voraussetzungen bestimmter Verarbeitungen von Fehlverhalten herauszustellen und diese je mit einem Alleingültigkeitsanspruch zu versehen; sofern sich dabei zeigen läßt, daß diese Voraussetzungen mit ihren Ansprüchen Menschen überfordern, lassen sich seine Überlegungen als repräsentativ für einen bestimmten, über metaphysische Grundannahmen gesteuerten Einwand gegen Praktiken des Schuldvorwurfs verstehen. Das primäre Untersuchungsfeld bilden literarische Zeugnisse des europäischen Mittelalters, Ziel ist die Veränderung sozialer Praktiken.

i. Die Struktur des Arguments: Schuld und Versehen

Moos thematisiert mit dem Konzept des Fehltritts allgemein „Vergehen und Versehen“. Darunter ist „im weiteren Sinne [...] (als Synekdoche) die Gesamtheit aller Regelverletzungen“⁹⁴⁴ zu verstehen, während damit „im engeren Sinne“ eine „Entgleisung“ gemeint ist, die in der „unabsichtlichen Fehlanwendung einer grundsätzlich akzeptierten und bekannten Regel eines gruppeninternen Codes durch ein zugehöriges Individuum“⁹⁴⁵ besteht. Der engere Fehltritt zeichnet sich dabei besonders durch zwei Strukturen aus: einmal durch den sozialen Hiatus zwischen Unabsichtlichkeit aus der Täterperspektive bei Auslegung und Absicht unterstellender Zurechnung durch Interaktionspartner,⁹⁴⁶ dann durch den handlungstheoretischen Hiatus zwischen Absicht und Erfolg bzw. tatsächlichen Folgen der Handlung.⁹⁴⁷ Diese engere Konzeption des Fehltritts bringt Moos in der Folge in Stellung gegenüber einem Schuldkonzept, das zunächst die handlungstheoretische Kluft durch ein rigoroses Ausstreichen des kontraintentionalen Zufallsmoments überbrückt und so die soziale Zuschreibung prinzipiell legitimiert. Dadurch, so Moos, verdrängt das Schuldkonzept das des Fehltritts.

Um das zu bestätigen, zeichnet Moos die christlich-moraltheologische Entwicklung des Schuldbegriffs „über das Mittelalter hinaus“ nach und stellt fest, daß „schließlich im 17. Jahrhundert [...] alles ‚durch Motivverdacht verseucht‘“⁹⁴⁸ war. Die christliche Sündenproblematik kommt zwar „ein Jahrhundert später“ zum Erliegen,⁹⁴⁹ sie wird aber mutatis mutandis fortgesetzt nicht nur in modernen gesinnungs-, sondern insbesondere auch in verantwortungs-

⁹⁴⁴ Moos 2001a, S. XV.

⁹⁴⁵ ebd., S. XIV.

⁹⁴⁶ Vgl. Moos 2001b, S. 113f.: „die Kluft zwischen Selbstdarstellung und sozialer Auslegung“.

⁹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 126: „Geringfügigkeit oder Zufälligkeit der Anlässe im Verhältnis zu deren katastrophalen Folgen“, „die Vergeblichkeit und Unsicherheit allen menschlichen Planens und Handelns“.

⁹⁴⁸ ebd., S. 120; Moos zitiert hier Luhmann 1993, S. 189. Die Vorstellung ist dabei, daß noch die unabsichtlichste Tat und das größte Versehen im Sinne geheimer Motivlagen interpretiert werden können, die genau deshalb eine Erforschung der wahren Motive nötig machen. Konkret etwa läßt sich bei eingehender ‚Schulung‘ der Urteilskraft sehr vieles dem Verdacht der Eigenliebe unterordnen.

⁹⁴⁹ Moos 2001b, S. 120.

ethischen Entwürfen.⁹⁵⁰ Weder Gesinnungs- noch Verantwortungsethik berücksichtigen die vielfältigen Unwägbarkeiten der Welt; sie setzen vielmehr implizit den Zufälle und Kontingenzen verdrängenden christlichen Schuld diskurs fort. Metaphysisch bleibt kein Raum für Kontingenzen, kirchlich-religiös ist die Innerlichkeit erschlossen, weshalb der einzelne prinzipiell überfordert wird durch „personalistische und intentionsethische Normen der christlichen Wahrhaftigkeits- und Schuld kultur“: „Ein Fehltritt vor dem tatsächlichen und verinnerlichten Blick der anderen ist vor dem Auge Gottes (oder dem Über-Ich) entweder ein im Gewissen verantworteter richtiger Schritt oder aber ein schuldhaftes Verhalten. Tertium non datur.“⁹⁵¹ Und die moderne juristische Verfahrensweise unterliegt derselben Umwidmung: „Die Gesellschaft ahndet also gerade die (definitionsgemäß zum Irrtum gehörende) Unabsichtlichkeit als Vorsichtsdefizit.“⁹⁵²

Dieser gleichermaßen historischen wie ethischen ‚Sackgasse‘ der Schuld stellt Moos in der Folge eine Konzeption des Fehltritts gegenüber, die vornehmlich das „schuldlose Schuldigwerden“⁹⁵³ thematisiert, wozu er an Aristoteles’ hamartia-Konzept und seine mittelalterlichen Adaptionen anknüpft. Um der doppelten Entgrenzung des Schuld diskurses – der Totalisierung des Vorwerfbaren sowie der Überforderung der Innerlichkeit des einzelnen – etwas Gleichwertiges entgegenzuhalten, braucht es laut Moos eine „archaische‘ Mentalität“, die „das Zusammenwirken von Schicksal, höheren Kräften und menschlichem Versagen, die subjektive Unanrechenbarkeit und die objektive Verantwortlichkeit als ein komplexes Ganzes“⁹⁵⁴ begreift; es bedarf eines „neuen Kontingenzbewußtseins, das sich nicht mehr mit dem Trostspruch *errare humanum est* beruhigen läßt“,⁹⁵⁵ das vielmehr angesichts nicht-trivialer Fehlritte⁹⁵⁶ zu einer sozial-solidarischen „Betroffenheit über die Kontingenz des Menschen und die Unsicherheit alles Zukünftigen“⁹⁵⁷ führt. Moos erwähnt diese Möglichkeit nur, beleuchtet sie aber nicht weiter; implizit anerkannt ist damit jedenfalls, daß auch der Fehltritt nach einer sozialen Reaktion auf das Geschehene verlangt.

ii. Kritik: Verkürztes Schuldkonzept

Moos’ Überlegungen sind im Rahmen des Schuld diskurses insofern instruktiv, als sie die Alleinzuständigkeit der Schuld attackieren und darauf aufmerksam machen, daß sich bestimmte Konflikte nur durch eine Verzerrung der Wirklichkeit – Intentionalitätssubsumtion – und eine Überlastung des einzelnen – entgrenzte Vorwürfe schuldhaften, also absichtsvollen Handelns – bearbeiten lassen. Moos problematisiert auf diese Weise, inwiefern es Konflikte, Mißstände und Fehlverhalten gibt, die nicht sinnvoll über das Schuldkonzept prozessierbar

⁹⁵⁰ ebd., S. 130: „Unabsichtlichkeit entschuldigt hier [in den Verantwortungsethiken des 20. Jahrhunderts] noch weniger als in der scholastischen Sündentheologie, weil eine neue Art der Tathaftung nicht nur in juristischem, sondern auch emphatisch ethischem Sinn die intellektuelle Kompetenz [...] ins Zentrum gestellt und kasuistische Erwägungen über Grade der Fahrlässigkeit und Unwissenheit in den Sekundärdiskurs der ‚mildern den Umstände‘ abgedrängt hat.“ Der strafrechtsdogmatische Diskurs zum Schuldkonzept scheint mir allerdings reichhaltiger als von Moos behauptet, vgl. dazu auch die obige Rekonstruktion, besonders S. 92ff.

⁹⁵¹ Moos 2001a, S. XIX.

⁹⁵² Moos 2001b, S. 131.

⁹⁵³ ebd., S. 124.

⁹⁵⁴ ebd. Diese „archaische‘ Mentalität“ meint im übrigen weniger ein Wiederanknüpfen an antik-archaische Wissensbestände denn an ein ‚ursprüngliches‘, ‚intuitives‘ Wissen.

⁹⁵⁵ ebd., S. 132.

⁹⁵⁶ Die Nicht-Trivialität besteht darin, daß es reale Opfer des Fehltritts gibt, vgl. dazu ebd., S. 121.

⁹⁵⁷ ebd., S. 130.

sind, weil sie sich nur um den Preis adäquater und realistischer Repräsentationen, Interpretationen und Konzeptualisierungen in dessen Strukturen einfügen lassen.⁹⁵⁸

Eine andere Frage ist dann natürlich, inwiefern Moos' eigene Vorschläge überzeugen können. Von der Warte des Schuldkonzepts her ist erstens der Totalisierungsvorwurf dort zurückzuweisen, wo nicht genug zwischen dem Vorwerfen als initiierender Problematisierung mit anschließender Prozessierung einer- und dem abschließenden Schuldurteil andererseits unterschieden wird. Die Identifizierung beider verbaut sich den Blick für die mit dem Vorwerfen erst ermöglichten Potentiale sowohl der Problematisierung als auch der Lösung. In diesem Sinne ist der zum Teil suggerierte und auch ausgeführte Gegensatz zwischen Betroffenheit und Vorwurf vielleicht begriffsklärend, nicht aber praxisadäquat.⁹⁵⁹ Zweitens ist problematisch, inwiefern nicht genau umgekehrt die im Rahmen des entgrenzten Kontingenzbewußtseins geforderte rein kognitive – und nicht normative – Bearbeitung der tatsächlichen Folgen von Transgressionen eine Überforderung des einzelnen in mehreren Hinsichten darstellt. Weder kann das Opfer seine Schädigung und sein Leiden zu adressieren versuchen, noch kann der Täter seine Schuldgefühle, so er denn welche hat, thematisieren. Der Abgrund der Kontingenz verschluckt alle Artikulationsversuche echolos; deutlichstes Zeichen dafür ist die mit der Mooschen Kontingenz einhergehende Ausstreichung der diachronen Dimension für die Beteiligten. Das führt drittens zur Problematik eines unterkomplexen Modells von Schuld, das einzig an der Gegenüberstellung von ‚absichtlich‘/‚unabsichtlich‘ abgegriffen wird. Eine methodische Schwierigkeit besteht darin, daß wegen dieser Unterkomplexität tatsächlich nicht allein Schuld problematisiert wird, sondern eigentlich – aber unbemerkt – Rationalitätskritik geübt wird, sofern Rationalität das Geschehen in der Welt in einem strukturierenden Zugriff auf Abhängigkeitsverhältnisse hin ordnet. Sachlich bleibt demgegenüber auf Grund dieser Unterkomplexität völlig außerhalb des Blicks, daß mit Kontingenz schlicht nicht anerkannt werden kann, daß Menschen teilweise Probleme haben, Geschehenes zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu bewältigen.⁹⁶⁰ Nichts garantiert, daß mit Schuld diese Verarbeitung gelingt; aber den Versuch durch die metaphysische Norm eines Kontingenzbewußtseins ganz hintanzustellen, scheint mir kontraproduktiv.

d) Neurowissenschaftliche Ablehnung

Es gibt eine ganze Reihe weiterer philosophischer und naturwissenschaftlicher Problematisierungen, in denen der Schuldbegriff zwar nicht direkt thematisch wird, die ihn aber indirekt betreffen, da sie ihn schlicht als irrelevant ablehnen. Interessant an ihnen ist deshalb zunächst weniger, was sie sachlich zum Schuldkonzept beizutragen haben, als eine bestimmte, jetzt in einem ersten Schritt im Rahmen einer eher externen Diskursanalyse zu erarbeitende methodische Finesse: Im Fokus steht zunächst ein vollständig außerhalb der Schuld gelegenes Pro-

⁹⁵⁸ Auch Nussbaum hatte das im Blick, als sie nicht personal adressierbare gesellschaftliche Mißstände als nicht durch Schuld, sondern durch Scham problematisierbar herausarbeitete, vgl. oben S. 205.

⁹⁵⁹ Vgl. allerdings zur Einschränkung der Gegensätzlichkeit Moos 2001b, S. 117.

⁹⁶⁰ Moos' gegenteilige Überlegungen erinnern ein wenig an Nietzsches Figur des starken, souveränen Individuums, das ohnehin schon mit dem Geschehen fertig ist. Vor dem Hintergrund der Kontingenz bleibt genau Nietzsches geforderte Haltung einzunehmen: „hier ist etwas unvermutet schief gegangen“, nicht: „das hätte ich nicht tun soll“, Nietzsche GM, S. 316. Moos' sich daran anschließende Anregung zum „Verzicht auf jede ‚Sinnegebung des Sinnlosen‘“ ist mehr ein Aperçu, als daß man damit in eine Diskussion einsteigen könnte, Moos 2001b, S. 126.

blem – etwa Willens- und Handlungsfreiheit, Normativität und Präskriptivität⁹⁶¹ oder die Handlungsmotivation nach neurowissenschaftlichen Gesichtspunkten⁹⁶² –; dann findet eine mit empirischen Daten und Sachverhalten korrespondierende Theoriebildung statt; schließlich werden aus diesen Theorien die das Schuldkonzept betreffenden Schlüsse gezogen. Das ist bisher natürlich nicht mehr als eine sehr allgemeine und oberflächliche Beschreibung wissenschaftlichen Arbeitens. Man muß allerdings noch hinzunehmen, daß die aus den jeweiligen Theorien auf den Schuldbegriff gezogenen Schlüsse zu einem ganz bestimmten Resultat führen: Dem Schuldkonzept wird regelmäßig die Berechtigung entzogen;⁹⁶³ es ist theoretisch nicht gedeckt, praktisch nicht zu legitimieren, kurz: Schuld ist auf theoretischer Ebene ein Residuum der idealistischen Überschätzung der Bedeutung des einzelnen in der Welt, praktisch werde der einzelne damit überfordert; tatsächlich löse sich diese Vorstellung des Individuums angesichts der sozial oder der neuronal wirksamen Mechanismen in nichts auf.

Die eigentliche methodische Finesse besteht demnach darin vorzugeben, mittels einer Theorie diejenigen „Grundlagen“ erarbeitet zu haben, auf denen auch das Schuldkonzept beruht, die dieses aber nur unzureichend von sich aus zu reflektieren vermag. Dieses Verständnis von Theorie und Grundlagen beantwortet zwar noch nicht die Frage nach der Motivation genau dieser ablehnenden Anwendung auf Schuld,⁹⁶⁴ immerhin aber die nach der Berechtigung des Schließens von anderweitig erarbeiteten Theoriegebäuden auf den Schuldbegriff.

⁹⁶¹ Vgl. z. B. Matthias Mahlmann 1999.

⁹⁶² Vgl. Wolf Singer 2004 und 2005; Gerhard Roth 2005.

⁹⁶³ Es ist in den Neurowissenschaften ein Randphänomen, eigens ‚moralische‘ Hirnareale zu lokalisieren, vgl. dazu Marc D. Hauser 2006. Hauser versucht, in Analogie zu Noam Chomskys Universalsprachenprojekt, herauszufinden, „how an unconscious and universal moral grammar underlies our judgments of right and wrong“, ebd., S. xvii. Schuld wird hier als ein Gefühl gefaßt, das wir empfinden, „when we harm someone in a social setting that is characterized by mutual concern.“ Es erfüllt somit eine spezifische Funktion, S. 286: „Guilt is an emotion that jumps in for damage control.“ Das Schuldgefühl folgt „from an analysis, often unconscious, of the causes and consequences of an agent’s actions. [...] This analysis, I argue, is the province of our moral faculty“, S. 8. Das Schuldgefühl geht damit insgesamt aus einer Situationsanalyse hervor, die selber der neuronalen Orientierung auf Gerechtigkeit und fairness untersteht.

⁹⁶⁴ Es wäre, denke ich, einerseits naiv anzunehmen, daß hier ausschließlich wissenschaftliche Wahrhaftigkeit und Konsequenz die treibenden Kräfte wären; aber es wäre meiner Meinung nach ebenso verfehlt, wollte man jetzt doch immer nur Spekulation bleibende Unterstellungen ins Kraut schießen lassen. Fest steht jedenfalls, daß Schuld ein öffentlichkeitswirksamer und, in den entsprechenden Kontexten, akut polarisierender Begriff ist, dessen grundsätzliche Bedeutung auch nach grundsätzlichen Positionen und Entscheidungen ruft. Daraus ließe sich immerhin der Spagat erklären zwischen der in einer breiteren Öffentlichkeit vorherrschenden Präsentation der Thesen einerseits und der fachwissenschaftlicheren Diskussion andererseits. Vgl. einerseits z. B. Hans Markowitsch 2007 in „Der Spiegel“, S. 117f.: „In unserem Recht gilt der Grundsatz: Keine Strafe ohne Schuld. Schuldfähig bedeutet: Der Täter hätte frei entscheiden können, sich anders zu verhalten. Daß er das konnte, bestreite ich.“ Und S. 120: „Meiner Ansicht nach ist jedes kriminelle Verhalten bedingt durch etwas Pathologisches. In mittelferner Zukunft wird man möglicherweise sehen, daß sich alle Hirne von Mördern in mindestens einer Determinante von Hirnen aller Nicht-Mörder unterscheiden und daß genau diese biologischen Abweichungen bedingen, daß jemand mordet.“ Vgl. dagegen andererseits Singer 2004, S. 254f.: „Wir begründen dies [die besonders strenge Ahndung von Verstößen gegen explizit Gewußtes], indem wir bewußten Entscheidungen ein besonderes Maß an Freiheit zuschreiben und daraus besondere Schuldfähigkeit, Verantwortlichkeit und Sanktionsnotwendigkeit ableiten. An dieser Praxis würde die differenziertere Sicht der Entscheidungsprozesse, zu der neurobiologische Erkenntnisse zwingen, wenig ändern. Die Gesellschaft darf nicht davon ablassen, Verhalten zu bewerten. [...] Nur die Argumentationslinie wäre eine andere. Sie trüge den hirnhysiologischen Erkenntnissen Rechnung [...] und eröffnete damit einen vorurteilsloseren Raum zur Beurteilung und Bewertung von ‚normalem‘ und ‚abweichendem‘ Verhalten. [...] Diese Sichtweise trüge der trivialen Erkenntnis Rechnung, daß eine Person tat, was sie tat, weil sie im fraglichen Augenblick nicht anders konnte – denn sonst hätte sie anders gehandelt.“ So „wird sich die Rechtsprechung nach wie vor an pragmatischen Regelwerken orientieren. Es könnte sich aber lohnen, die geltende Praxis im Lichte der Erkenntnisse der Hirnforschung einer Überprüfung auf Kohärenz zu unterziehen.“

Dieses Verständnis grundlegend erarbeiteter „Erkenntnisse“⁹⁶⁵ ermöglicht es dann auch in einem nächsten Schritt, es gar nicht mehr irritierend zu finden, daß andere Wissenschaftszweige, die sich explizit der Schuldthematik widmen, zu völlig anderen Überlegungen und konträren Resultaten kommen. Man muß sich gar nicht mehr darauf beziehen, weil die wirklichen Grundlagen eine grundsätzliche philosophische Ebene betreffen, Freiheit überhaupt und determinierende Kausalgesetze, Dualismus und Monismus, Mechanismus und Interpretation.⁹⁶⁶ Jegliche sachliche Thematisierung erscheint demgegenüber nachgeordnet, stellt primär ein Problem der Anwendung der anderswo gewonnenen Erkenntnisse über die Funktionsweisen und Mechanismen des Gehirns oder die Strukturen und Beeinflussungen des einzelnen durch Gesellschaft und Gruppe dar.⁹⁶⁷

i. Die Struktur der Umwertung von Unterscheidungen

Trotz dieser Vorbehalte, die einem solchen Grundlagenverständnis wie den damit wenigstens zum Teil verbundenen strategischen Interessen gegenüber skeptisch eingestellt bleiben, läßt sich all den die strafrechtliche Komponente der Schuld attackierenden Modellen doch in einem weiteren Schritt eine grundsätzliche These entnehmen: Die strafrechtlich und moralphilosophisch angeblich vorherrschende Vorstellung des Akteurs als seine Motive für sich bewußt reflektierenden, hierarchisierenden und moralisch prüfenden, seine Handlungs- und Mitteloptionen erwägenden, evaluierenden und rechtlich limitierenden sowie seine individuellen und situativen Entscheidungen daran ausrichtenden einzelnen muß revidiert werden.⁹⁶⁸ Die gegen diese Vorstellung vorgebrachten Indizien und Beweise lauten darauf, daß in Wahrheit entweder gesellschaftliche oder neuronale Determinanten den einzelnen in Deliberation und Handlung bestimmt haben. Die damit aufgedeckten tatsächlichen Ursachen führen zu

⁹⁶⁵ Es scheint mir in der Tat eine große sprachliche Strategie zu sein, Befunde, Thesen und Hypothesen schlicht als harte „Erkenntnisse“ darzustellen, vgl. das Singer-Zitat in Anm. 964. Das Grundlagenverständnis und das Vertrauen in die eigenen Forschungen geht so weit, daß man rundheraus verkündet, alle Unbekannten seien nur ‚noch‘ nicht herausgefunden. Daß spätere Überlegungen, Methoden, Techniken vielleicht eine Revision nötig machen würden, erscheint nicht einmal mehr als Denkmöglichkeit. – Das macht natürlich den Charme jeder ‚neuen‘ Wissenschaft aus, die im ab-ovo-Gestus auftritt; man schreibt dann auch ein Manifest, vgl. Das Manifest 2004. Für gewöhnlich setzen dann nach ein bis zwei Jahrzehnten Selbstthematisierung und Selbstrelativierung durch diszipliniertes Einfügen in den universitären Kosmos ein. Ich verweise hier auch auf das von Yvonne Wübgen geleitete DFG-Projekt zur Geschichte der Neurowissenschaften „Reflex und Kognition. Zur Konfiguration der Neurosciences“ am Zentrum für Literatur- und Kulturforschung Berlin.

⁹⁶⁶ Einige der leerlaufenden Aspekte neurowissenschaftlicher Überlegungen stellt Gethmann 2006 heraus, besonders S. 231f.

⁹⁶⁷ Neurowissenschaftlich wird die Illusion von Freiheit und Schuld durch zwei Umstände ‚erklärt‘, vgl. Singer 2004, S. 246ff. Einerseits werde der Mensch in seiner frühen Entwicklung so sozialisiert und erzogen, daß er für bestimmte Handlungen bestraft werde, welche Strafe damit begründet werde, daß er schuld sei und also frei gewesen wäre, auch anders zu handeln. Wegen der ‚frühkindlichen Amnesie‘ könne sich der Erwachsene nur nicht mehr daran erinnern, daß er diese Vorstellungen eigentlich erst erworben habe, sie schienen ihm deshalb selbstverständlich und ‚absolut‘. Andererseits registriere der einzelne die Differenz zwischen unbewußt und bewußt und markiere die bewußten Entscheidungen als ‚frei‘, obwohl „in beiden Fällen [...] die Entscheidungen und Handlungen durch neuronale Prozesse vorbereitet [werden]“, so daß „im Bezug auf die zu Grunde liegenden neuronalen Prozesse [...] diese Dichotomie wenig plausibel [erscheint]“, ebd., S. 247.

⁹⁶⁸ Die Hinterfragung ist natürlich alles andere als sinnlos, vor allem hinsichtlich einer normativen Verabsolutierung dieser Vorstellung. Für die methodische Ebene im Rahmen einer „naturalistischen Selbstobjektivierung“ betont das auch Wingert 2006, S. 243: „Diese Naturalisierung ist ein durchaus wertvolles Gegengift gegen Vorurteile, die sich als Ergebnisse von Introspektion ergeben. Diese Vorurteile werden theoretisch oftmals mit dem Hinweis auf eine angebliche Autorität der ersten Person hinsichtlich des eigenen Denkens, Fühlens und Wollens abgeschirmt.“

dem Schluß, daß die Adressierung des Vorwurfs an den einzelnen als verantwortlichen Initiator einer ein bestimmtes Geschehen maßgeblich beeinflussenden Handlung reichlich kontingent ist und den neueren wissenschaftlichen ‚Erkenntnissen‘ widerstreitet. Plädiert wird deshalb einerseits mit Blick auf juristische Theorie und forensische Praxis für eine andere „Argumentationslinie“,⁹⁶⁹ was die Berechtigung zur Bewertung des Verhaltens einzelner durch die Gesellschaft angeht, und andererseits allgemein für eine nähere Erforschung der wirklichen Ursachen.⁹⁷⁰

Diese gegen die behaupteterweise etablierten Vorstellungen von der Willensfreiheit des Menschen in Stellung gebrachte These muß allein deshalb viele Fragen heraufbeschwören, weil sie rein negativ formuliert ist, und auch das neurowissenschaftlich allenthalben propagierte ‚neue Bild vom Menschen‘ bildet mehr einen Vorstoß in die Offenheit, als daß sich darunter bereits belastbare Erkenntnisse verbergen würden. Läßt man die auf die Freiheit des Handelnden gemünzten einzelnen Komponenten, wie sie in der obigen Vorstellung kombiniert wurden, außen vor, kann die Auseinandersetzung auf einer weniger komplexen Ebene geführt werden: Gesetzt den Fall, daß jemand Unrecht getan hat, wird mit zwei gegensätzlichen Hypothesen gearbeitet. Auf der einen Seite wird unterstellt, daß der Mensch hätte anders handeln können; auf der anderen Seite wird unterstellt, daß er nicht anders handeln konnte.⁹⁷¹ Die Unterstellung der zweiten Seite ist dabei deshalb frappierend und widerspricht der ersten, weil sie dann, wenn sie sich als wahr erweisen sollte, für die erste Seite einen Schuldausschließungsgrund darstellt. Was geschehen ist, mag immer noch als schlimm und unrecht empfunden werden; der daran Beteiligte, der nicht anders handeln konnte, ist jedoch nicht schuld. Da diese Konklusion des Schuldausschlusses nur auf der Basis der ersten Unterstellung gültig ist, ist damit logischerweise auf der Grundlage der zweiten Unterstellung selber noch nichts über die Schuld eines Menschen gesagt; es kann also ebensowenig seine Unschuld gefolgert werden, denn sonst wäre die erste Unterstellung ja bereits implizit anerkannt. In diesem Sinne kann die zweite Unterstellung aus sich heraus auch zu keinerlei Exkulpation führen; sie muß vielmehr behaupten, daß Schuld wie auch Unschuld der ersten Unterstellung bedeutungslose Begriffe sind und auf nichts referieren.

⁹⁶⁹ Singer 2004, S. 254.

⁹⁷⁰ Was die Vorschläge zur Veränderung der wirklichen Ursachen betrifft, gibt es eine enorme Bandbreite von Forderungen und Vorstellungen, die zum einen von zivilgesellschaftlichen Initiativen über bewußt utopisierte Gesellschaftsentwürfe bis zu real existierenden Experimenten reichen, die sich zum andern von argumentativen Umstellungen über neue therapeutische Möglichkeiten bis zu Zerrbildern und Dystopien von technischen Hirndesigns erstrecken. Vgl. in diesem letzteren Sinne Markowitsch 2007, S. 120: „Sie [die Gehirne von 41 Affekt-Mördern] wiesen einen reduzierten Stoffwechsel im Frontalhirn auf. [...] Bei 21 als Soziopathen eingestuften Tätern war das Volumen dieses Areals sogar um 11 bis 14 Prozent kleiner als bei ‚normalen‘ Menschen. Die Masse der Mörder in den USA hat außerdem einen sehr niedrigen IQ. [...] In mittelferner Zukunft wird man möglicherweise sehen, daß sich alle Hirne von Mördern in mindestens einer Determinante von Hirnen aller Nicht-Mörder unterscheiden und daß genau diese biologischen Abweichungen bedingen, daß jemand mordet.“ Der Traum dieses ‚Wissenschaftlers‘ ist, hirnhysiologisch die hinreichenden Bedingungen für Verbrechen zu liefern, so daß man bereits im Vorfeld eingreifen kann. Stellt man sich im Gedankenexperiment einen Menschen vor, der zwar diese Bedingungen erfüllt – niedriger IQ, kleineres Frontalhirnareal bei vermindertem Stoffwechsel –, der aber dennoch nicht mordet, weil er beispielsweise in gesicherten sozialen Verhältnissen lebt, dann wird deutlich, daß die veränderte „Argumentationslinie“, von der Singer gesprochen hatte, ein Euphemismus ist, denn tatsächlich muß auf ihr ein solcher präventiver Eingriff legitimiert werden, auch wenn sich in Wahrheit nur notwendige, niemals hinreichende Bedingungen finden lassen. So lange, wie der Traum des objektiv Hinreichenden geträumt wird, bleibt „Freiheit“ das Erkennungszeichen der Anti-Dystopisten.

⁹⁷¹ Singer 2004, S. 255: Es sei eine triviale Erkenntnis, „daß eine Person tat, was sie tat, weil sie im fraglichen Augenblick nicht anders konnte – denn sonst hätte sie anders gehandelt.“

Um sehen zu können, was damit auf dem Spiel steht, muß diese Überlegung, daß die zweite Unterstellung den Schuldbegriff recht besehen ins Leere laufen läßt, kombiniert werden mit dem zentralen Unterschied des Status der beiden Unterstellungen. Die erste Unterstellung, daß der Mensch hätte anders handeln können, ist eine in sich unterscheidende, denn sie fungiert genau als heuristische Unterstellung; sie entstammt gerade der Einsicht, daß man unterscheiden kann und muß zwischen einer alternativen und einer alternativlosen Handlung; sie erkennt grundsätzlich an, daß Menschen nicht immer anders können. Demgegenüber ist die zweite Unterstellung, daß der Mensch gar nicht anders handeln konnte, von ihrem Status und Anspruch her eine Beschreibung der Wirklichkeit, von der es keine Ausnahme gibt.⁹⁷² Durch diesen Unterschied wird deutlich, was in der Durchstreichung der ersten durch die zweite Unterstellung tatsächlich auf dem Spiel steht: Nicht die Praxis des Vorwerfens und Bewertens, sondern die Möglichkeit, überhaupt unterscheiden zu können zwischen freien und unfreien, zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren (oder alternativlosen) Handlungen. Und zwar in einer Weise dazwischen zu differenzieren, die diesen Unterschied innersystemisch konstitutiv und regulativ ansetzt. Wird der Schuldbegriff kassiert, entfällt nicht nur eine Unterscheidung, sondern es wird die Unterscheidbarkeit getilgt.

Die Streichung dieser Unterscheidbarkeit hat insbesondere zur Folge die ‚Ersetzung‘ des Unterschieds von ‚schuldhaftem‘ und ‚schuldlosem‘ Vergehen zugunsten des Unterschieds von ‚abweichendem‘ und ‚normalem‘ Verhalten.⁹⁷³ Es hat wenig Sinn, dieser veränderten Unterscheidung vorzuhalten, sie würde ein Wissen davon vorschützen, was als ‚normal‘ bestimmt sei. Diese Unterscheidung bringt gewaltige Diskussionslasten mit sich, was den Verfechtern dieser Unterscheidung natürlich (oder hoffentlich) klar ist. Mit dieser Unterscheidung wird jedoch erneut etwas eingezogen, das strukturell nicht mehr berücksichtigt werden kann, nämlich die Berücksichtigung der inneren Tatbeteiligung. Nicht umsonst ist an den entscheidenden Stellen nicht nur ‚schuldlos‘ durch ‚normal‘ ersetzt, sondern immer auch ‚Handlung‘ durch ‚Verhalten‘.⁹⁷⁴ Im Schuldmodus wird die Situativität durch Berücksichtigung der konkreten Urteile des einzelnen im Verhältnis zu einer angenommenen Urteilskraft gewürdigt; auf der auf Abweichung abstellenden „Argumentationslinie“ müssen hingegen Randbedingungen definiert werden.⁹⁷⁵ Dem entspricht die Umstellung von einer nur zu eruierten Innerlichkeit zu einer objektiven Äußerlichkeit, in der auch ehemals innerliche Entscheidungsprozesse als objektive Vorgänge angesprochen werden und in die Bewertung eines Verhaltens einfließen. Der zentrale Unterschied ist hier nicht die Innerlichkeit und Äußerlichkeit, sondern das eruierte gegenüber dem objektiv-gewissen Moment. Das führt wiederum zu dem Ergebnis: Nicht die Praxis der Bewertung steht zu Disposition, sondern die Unterscheidbarkeit zwischen einem ungewiß Erschlossenen und einem objektiv Gewußten.

⁹⁷² ebd., S. 254: „Keiner kann anders, als er ist.“

⁹⁷³ Vgl. dazu ebd., S. 255.

⁹⁷⁴ Sachlich-kasuell entspricht dem die Schwierigkeit, die Situativität des Verhaltens in Betracht ziehen zu können, konkret: ‚abweichendes‘ Verhalten in bestimmten Situationen als ‚normal‘, d. h. ‚nicht abweichend‘ zu bewerten. Die Tötung eines Menschen ist in ‚normalen‘ Situationen ‚abweichendes‘ Verhalten, in bestimmten ‚abweichenden‘ Situationen – Krieg, Notwehr – ‚normales‘ Verhalten (so daß im Krieg die Weigerung, einen feindlichen Kombattanten zu töten, für gewöhnlich ein ‚abweichendes‘ Verhalten darstellt).

⁹⁷⁵ Diese Randbedingungen können falsch bestimmt sein oder sich verändern. Entsprechend müssen im rechtlich-politischen Komplex solche Instanzen eingerichtet werden, die die Angemessenheit der Randbedingungenbestimmungen überprüfen.

Das führt schließlich noch auf einen letzten markanten Unterschied zwischen den beiden Unterstellungen. Wenn ein Mensch gar nicht anders konnte, als sich so zu verhalten, wie er sich eben verhalten hat, hat es keinen Sinn, ihm dieses Verhalten vorzuwerfen. Dieses Argument zieht jedoch nur auf Basis der ersten Unterstellung, daß der Mensch auch anders hätte handeln können. Auf der Grundlage der zweiten Unterstellung dagegen laufen zwar die Begriffe des Vorwerfens und der Schuld ins Leere; sie können aber ‚ersetzt‘ werden durch ein Konzept von Behandlung. Für diese Behandlung ist irrelevant, inwiefern jemand auch anders hätte handeln können; jemand hat sich ‚abweichend‘ verhalten, und das muß behandelt werden. Entsprechend sind die sozialen oder neuronalen Ursachen der ‚Abweichung‘ fest- und abzustellen. Über die Behandlung – bis hin zum Verzicht auf Behandlung – entscheiden nicht sachliche Gesichtspunkte der Be- und Verarbeitung des Vorwurfs, sondern allein solche der Wiederholbarkeit. Kassiert wird damit abermals eine Unterscheidbarkeit, nämlich die zwischen dem, was vorwerfbar ist und was nicht, dazwischen, wem etwas vorwerfbar ist und wem nicht, und schließlich zwischen dem Vorwerfen und der Bearbeitung des Vorgeworfenen.

ii. Resümee und Kritik: Der Verlust von Unterscheidbarkeit

Insgesamt zeigt sich in dieser Kritik einer impliziten Ablehnung des Schuldkonzepts, daß mit solchen Ablehnungsversuchen nicht nur einfache Unterscheidungen preisgegeben und durch adäquatere ‚ersetzt‘ werden, sondern daß zentrale Möglichkeiten aufgegeben werden, überhaupt unterscheiden zu können. Das betrifft, wie vorgeführt, insbesondere erstens die Unterscheidbarkeit nach Schuldgraden bis zum Schuldausschluß – der Schuldausschluß ist kategorial zu unterscheiden von der Sinn- und Bedeutungslosigkeit des Schuldbegriffs –, dann die zwischen Vermeid- und Unvermeidlichkeit, drittens die zwischen Tentativ-Evaluativem und objektiv Gewußtem und schließlich viertens die zwischen Vorwerfbarem und Nicht-Vorwerfbarem. Die Argumentation folgt damit dem in der Philosophie weitverbreiteten Muster, den die Rolle des einzelnen in Handlungszusammenhängen radikal beschneidenden Positionen mangelnde Differenzierungsfähigkeiten nachzuweisen und vorzuhalten.⁹⁷⁶

Hievt man die das Schuldkonzept ablehnenden Modelle auf eine politisch-soziale Ebene, ist die Frage, aus welchen Gründen gesellschaftspolitisch auf die herausgestellten Unterscheidungsmöglichkeiten verzichtet werden sollte. Auf politischer Ebene ist wissenschaftliche Wahrheit und Wahrhaftigkeit ein Kriterium unter anderen, das meinungsbildend und entscheidungsbeeinflussend in den politischen Diskurs einfließt. Zieht man als weitere politische Aspekte die Befähigung einzelner zu einer guten Lebensführung sowie die Vermeidung unzumutbaren und die Linderung erlittenen Leids hinzu, verwandelt sich die Frage dazu, inwiefern gute Gründe für die Annahme bestehen, daß diese Zwecke besser durch z. B. neurowissenschaftliche Modelle verwirklicht werden können als durch solche, die mit Schuld- und Vorwerfbarkeitsmomenten operieren. Daß ein entsprechend kultiviertes Grundlagenselbstverständnis nicht nur ein neues Menschen-, sondern bestimmte Gesellschaftsvorstellungen und ein ganzes Weltbild nach sich zieht, mag ja durchaus sein. Aber damit ist die Frage nicht be-

⁹⁷⁶ Vgl. dafür die einschlägigen Beiträge von Habermas 2004, Sturma 2006b, Gethmann 2006 und Wingert 2006.

antwortet, wie sich die Behandlung von ‚abweichendem‘ Verhalten mit der Fähigkeit zur Gestaltung der Lebensführung verträgt.

3. Systematische Überlegungen

In einer allerersten Annäherung an die systematischen philosophischen Überlegungen von Kant und Hegel fällt in Hinblick auf den Schuldbegriff auf, daß Schuld jeweils an mehreren Stellen auftaucht: rechtsphilosophisch, mit Abstrichen moralphilosophisch und religionsphilosophisch. Kant wie Hegel verzichten dabei darauf, dahinter noch einmal eine eigene Theorie oder einen eigenständigen Begriff von Schuld zu erarbeiten, zu der oder dem jene drei Aspekte in irgendeinem Verhältnis stehen könnten; und ebensowenig gibt es eine These dazu, wie die drei Aspekte zusammenhängen würden.⁹⁷⁷ Wollte man in dieser Richtung arbeiten, müßte man in einem ersten Schritt diejenigen Strukturen der Vernunft oder des Geistes herauspräparieren, aus denen sich Recht, Moral und Religion deduzieren oder entwickeln ließen, um dann in einem zweiten Schritt aufzuzeigen, weshalb jeder dieser Bereiche auf eine Konzeption von Schuld angewiesen ist und worin die jeweilige Spezifik des entsprechenden rechtlichen, moralischen und religiösen Schuldbegriffs liegt. Aber so ergiebig dieses Forschungsprogramm wohl auch in Teilen sein würde: Um die auf diese Weise gewonnenen Gehalte ernstzunehmen, müßte man doch die Voraussetzung der Deduzier- oder Entwickelbarkeit teilen. Damit wiederum dürfte man sich zum einen, vorsichtig ausgedrückt, einige Schwierigkeiten einhandeln, die in der Folge das Projekt der Rekonstruktion der sachlichen Beiträge zum Schuldkonzept dort konterkarieren, wo sie die Schuldaspekte aus dem Auge verlieren. Neben dieses ‚organisatorische‘ Argument tritt zum andern aber auch ein sachliches, das dagegen spricht, jene Voraussetzung zu teilen: Würde man ein solches deduktives oder entwicklungslogisches Programm auf diese Weise forcieren, hätte man gleichsam metatheoretisch zugestanden, daß es normative Grundlagen gibt, die über das sinnvolle Sprechen, Verwenden und Anwenden der Schuld-kategorie abschließend entscheiden könnten. Das aber wäre gar keine Lösung, sondern nur wieder Teil des Problems, denn in der Binnenperspektive der Anwendung und des Gebrauchs des Schuldbegriffs verwandeln sich jene normative Grundlagen in Voraussetzungen; als solche aber stehen sie wesentlich zur Disposition.

Ich möchte deshalb von vornherein die Idee einer Einheit des Schuldbegriffs zurückstellen und dagegen Struktur und sachliche Bestimmung der von Kant und Hegel thematisierten einzelnen Schuldaspekte in den Vordergrund stellen – sozusagen gleich mit dem zweiten Schritt beginnen –. Dabei muß besonders der religionsphilosophische Aspekt in den Blick rücken, und zwar aus mehreren Gründen, die sich aus einer weiteren Annäherung an die Texte ergeben. Bei Kant kann allein der religionsphilosophische Aspekt thematisch werden, weil der rechtsphilosophische Schuldbegriff strikt rechtsdogmatisch gefaßt ist – und daher von sich aus keine Diskussion aufdrängt – und weil der moralphilosophische, abgesehen von sporadischen Bemerkungen in der Tugendlehre, erst in Kants Religionsphilosophie behandelt wird. Bei Hegel ist zwar die Sachlage eine andere, aber der rechtsphilosophische Begriff trägt keine neuen Überlegungen zu den bereits strafrechtsdogmatisch und psychologisch diskutierten

⁹⁷⁷ Eine solche These findet sich dann erst in der Existenzphilosophie. Dem Verzicht auf eine solche Einheitstheorie entspricht die Überlegung, daß Recht, Moral und Religion auf anderen Grundlagen als einer Schuld-konzeption beruhen. Das muß im Abschnitt zur Existenzphilosophie thematisch werden, weil sie von sich aus diese Begründung verspricht.

Aspekten bei – einzig die Begründung aus den Strukturen des Geistes wäre hier zu thematisieren –, und der moralphilosophische Schuldbegriff wird genau dort problematisiert, wo der Überschritt in die Religionsphilosophie erfolgt, welche Religionsphilosophie allerdings primär Züge einer Sozialphilosophie annimmt. In diesem Sinne stellt die Thematisierung besonders der religionsphilosophisch verhandelten Schuld keine möglicherweise verzerrende Selektion von außen dar, sondern – und damit wird die Annäherung zur Auslegung – beansprucht, die Anregungen und Spuren von Kant und Hegel selber widerzuspiegeln.

a) Die transzendentalphilosophische Reflexion auf Schuld

Weder in Kants Moralbegründung noch in seiner Bestimmung moralischer Inhalte spielt der Schuldbegriff eine Rolle.⁹⁷⁸ Kant hat hier kein besonderes Problem gesehen; lapidar definiert er: „Was jemand pflichtmäßig mehr tut, als wozu er nach dem Gesetze gezwungen werden kann, ist verdienstlich (meritum); was er nur gerade dem letzteren angemessen tut, ist Schuldigkeit (debitum); was er endlich weniger tut, als die letztere fordert, ist moralische Verschuldung (demeritum). Der rechtliche Effekt einer Verschuldung ist die Strafe [...]. Die guten oder schlimmen Folgen einer schuldigen Handlung – imgleichen die Folgen der Unterlassung einer verdienstlichen, können dem Subjekt nicht zugerechnet werden (modus imputationis tollens). Die guten Folgen einer verdienstlichen – imgleichen die schlimmen Folgen einer unrechtmäßigen Handlung können dem Subjekt zugerechnet werden (modus imputationis ponens).“⁹⁷⁹ Der Grund dafür, daß Kant den Schuldbegriff rechtsdogmatisch nur en passant bestimmt, besteht in seinem radikalen Ansatz einer auf der Freiheits- und Autonomiefähigkeit des einzelnen gegründeten Moral. Die grundlegende Spannung zwischen dieser Fähigkeit und der faktischen Endlichkeit des Menschen kann weder einseitig auf die Heiligkeit eines reinen Willens noch einseitig auf die Endlichkeit der menschlichen Existenz hin aufgelöst werden, sondern bleibt als Spannung konstitutiv, so daß das Sollen und der Imperativ die moralischen Grundbegriffe abgeben. Sie überkommen den Menschen nicht von außen, sondern sind mit seiner Vernunftbegabung koexistent, konstituieren ihn also innerlich in seinem Wesen. Und weil die Quelle des Gebots eben nicht von außerhalb kommt, ist auch die Spannung prinzipiell zugunsten des Gebotenen entscheidbar, es gibt keine unüberbrückbare Kluft zwischen dem Befolgen des Gesetzes und der faktischen Lage.⁹⁸⁰

⁹⁷⁸ Soweit ich sehen kann, bliebe zu einer moralischen Reflexion des Schuldkonzepts bei Kant allein übrig, die politisch-völkerrechtliche Dimension auf das Intersubjektive zu übertragen: Der sechste Präliminarartikel in Kants Essay zum „ewigen Frieden“ läßt sich mit Blick auf Schuld so paraphrasieren, daß solche Handlungsweisen – also solche Verschuldungen – in kriegerischen Auseinandersetzungen kategorisch verboten sind, die eine friedliche Koexistenz nach dem Krieg unmöglich machen, vgl. Kant, ZeF, A 12-14. Kants Intention dabei ist, die Möglichkeit eines „Ausrottungskrieges“, ebd., A 13, zu verhindern, der aus dem zwischen den Staaten herrschenden Naturzustand folgen würde. Kant argumentiert dazu über das „wechselseitige Zutrauen“, ebd., A 12, zwischen den Konfliktparteien, das nicht endgültig unterminiert werden dürfe. Für den Schuldbegriff ist daraus instruktiv zu entnehmen, daß es eine Grenze zu geben scheint zwischen dem, was nach dem Konflikt erfolgreich – d. h. friedliche Koexistenz restaurierend – bearbeitet werden kann, und dem, was das Vertrauen endgültig zerstört, so daß der Konflikt notwendig auf Dauer und auf die gegenseitige Zerstörung gestellt wird. Was zu einem solchen absoluten Vertrauensbruch führt, nennt Kant „höllisch“, ebd. Diese Überlegung bezieht Kant allerdings nicht auf den Schuldbegriff; und ebensowenig wird die daran anschließende Problematik erörtert, daß Schuld zumindest eine Vertrauensstörung indiziert.

⁹⁷⁹ Kant, MS, B 29f. Ich verzichte hier im übrigen auf die Problematisierung dieser Definitionen: Wie ist dieser Überschritt von rechtlichen Bestimmungen zu einer „moralischen Verschuldung“ zu erklären?

⁹⁸⁰ Das besagt das abgekürzte ‚du kannst, denn du sollst‘, vgl. Kant, KpV, A 283.

Innerhalb des Kantischen Begründungsprogramms einer selbstgenügsam in Vernunft fundierten Moral können Phänomen und Begriff der Schuld – als Differenz zwischen gebotener und tatsächlicher Selbstbestimmung – folglich keine substantielle oder prinzipielle Bedeutung haben. Die „moralische Verschuldung“ fällt vielmehr fallweise auf den einzelnen zurück, der es versäumt hat, sich kognitiv über das Gebotene zu informieren oder volitiv seinen dem Gebotenen widerstrebenden Neigungen zu widerstehen. Vor dem Hintergrund des Kantischen Begründungsprogramms von Moral aus Autonomie, d. h. im engeren moralphilosophischen Sinne, verwandelt sich das Problem der Schuld damit zu einem der Denk- und Willensschwäche. Als schuldhaft sind allein mangelhafte Aktualisierungsleistungen des einzelnen anzusprechen, die aus sich selbst heraus keine Positivität haben, sondern rein privativ bestimmt sind. Diese Schwächen können zwar in habitueller Gestalt erscheinen; aber mit Kant betreffen sie nichtsdestoweniger nur den empirischen Charakter des einzelnen, von dem sich das Subjekt prinzipiell, also jederzeit wieder, durch Freiheit lösen kann.⁹⁸¹ Und weil der ‚Freiheitsgebrauch‘ nicht notwendig auf Kontinuität angelegt ist, sondern fallweise erfolgt,⁹⁸² sind auch Denk- und Willensschwäche fallweise zu betrachten, so daß Schuld von sich aus keinen Bestand hat. Kantisch-moralphilosophisch ist das Freiheitsvermögen in seiner Integrität nicht durch Schuld, sondern durch Pathologisches, nämlich den Verlust von Subjektivität überhaupt bedroht.

Diese allgemeineren Überlegungen legen den Schluß nahe, daß der Schuldbegriff in der Kantischen Moralphilosophie eine Grenze markiert zwischen moralischer Selbstbestimmung und nicht-moralischem Verhalten, welche Grenze zwar je instabil ist, aber jederzeit durch moralische Selbstbestimmung wieder stabilisiert werden kann. Kant identifiziert diese durch die Grenze unterschiedenen Bereiche des Moralischen und Nicht-Moralischen vor dem Hintergrund seines kritischen Projekts als ein ‚Diesseits‘ und ein ‚Jenseits‘ der Vernunft. Im Rahmen seines Begründungsprogramms beansprucht Kant, das Gebiet der Moral rein diesseits dieser kritisch festgelegten Grenze zu begründen. Die Frage, inwiefern er diesen Anspruch einzulösen vermag, kann auf verschiedene Weise angegangen werden, klassisch durch Rekonstruktion und Prüfung aller ‚diesseitigen‘ Argumente. Es gibt jedoch Folgeprobleme

⁹⁸¹ Aus diesem Grund kann John Rawls die These vertreten, Kants Moral sei eine der Scham, nicht der Schuld: sofern es nämlich legitim ist, die emotionspsychologisch mit Scham verbundene Idee der Selbstverurteilung des ganzen Selbst hier auf die Differenz zwischen dem empirischen und dem intelligiblen Charakter zu übertragen, Rawls 2003, S. 288f.: „Recht verstanden, leitet sich also der Wunsch, gerecht zu handeln, von dem Wunsch her, möglichst vollständig das auszudrücken, was wir sind oder sein können, nämlich freie und gleiche vernünftige Wesen mit Wahlfreiheit. Deshalb, so scheint mir, spricht Kant davon, daß die Nichtbeachtung des moralischen Gesetzes keine Schuldgefühle, sondern Scham hervorrufe. [...] Solche Handlungen berühren also unsere Selbstachtung, unser Selbstwertgefühl, und dessen Verlust empfindet man als Scham. Man hat sich verhalten, als gehörte man einer niedrigeren Gattung an, deren erste Grundsätze durch natürliche Zufälle festgelegt wurden. Wer sich Kants Morallehre als eine des Gesetzes und der Schuld vorstellt, mißversteht ihn gründlich.“ Daß Kant selber, wie Rawls behauptet, davon spricht, daß „die Nichtbeachtung des moralischen Gesetzes keine Schuldgefühle, sondern Scham hervorrufe“, läßt sich übrigens nicht bestätigen; Scham wird schlicht als Affekt „aus der besorgten Verachtung einer gegenwärtigen Person“ bestimmt, und selbstinduzierte Scham ist kein Affekt, sondern „eine Leidenschaft, sich selbst mit Verachtung anhaltend, aber vergeblich zu quälen“, Kant, Anthropologie, B 208f. Vom Textbefund her bleibt für Scham allein die folgende Stelle als Beleg, Kant, KpV, A 157: „daß er die Menschheit in seiner Person doch in ihrer Würde erhalten und geehrt habe, daß er sich nicht vor sich selbst zu schämen und den inneren Anblick der Selbstprüfung zu scheuen Ursache habe“. Dem ließen sich aber auch äquivalente Stellen zur Schuld entgegenstellen. Rawls Behauptung einer Kantischen ‚Scham-moral‘ ist Interpretation, nicht ‚Kant selber‘.

⁹⁸² Lewis White Beck 1995, S. 220: „Sittlichkeit ist das Ergebnis einer plötzlichen, inneren Revolution des Wollens, und jeder Akt des Wollens muß als ein vollkommen neuer Anfang betrachtet werden.“

dieser rein diesseits der Vernunft begründeten Moral, die Kant zwar tunlichst aus dem näheren Begründungsdiskurs der Moral – in ihr ‚Jenseits‘ – abzuschieben bemüht ist, für die aber genau die Frage virulent wird, inwiefern sie einerseits als wesentliche Probleme konsequent aus dem Moral- und Vernunftbereich hervorgehen können, wenn sie doch andererseits für die Begründung von keinerlei Belang sind. Dabei ist weniger die Struktur dieses Arguments problematisch als herausgearbeitet werden muß, was genau dadurch in ein ‚Diesseits‘ und ein ‚Jenseits‘ getrennt wird, was das Kriterium dafür ist, eines als diesseitig, anderes als jenseitig zu identifizieren. Denn hinter dieser Trennung steht eine nicht eindeutig auszumachende Behauptung: daß das als ‚jenseitig‘ Bestimmte von untergeordneter Bedeutung für die moralische Lebensführung des einzelnen ist; daß das ‚Jenseitige‘ zwar selber nicht notwendig ist, aber doch durch Vernunft aufgehellt werden kann, so daß man es verändern kann (und soll); oder daß dieser jenseitige Bereich identifiziert werden muß, um ihn aus vorgeblich moralischen Überlegungen auszuweisen. Und schließlich läßt sich diese Analyse des ‚Jenseitigen‘ auch kritisch gegen Kant wenden, in der Frage nämlich, was es für eine rein ‚diesseitig‘ begründete Moral bedeutet, wenn ganz konkrete ‚jenseitige‘ Sachverhalte außen vor bleiben müssen.⁹⁸³

Die bereits angeklungene Frage ist mithin, wie man Kants Religionsphilosophie ins Verhältnis setzt zu seiner Moralphilosophie. Betont man die von Kant gegebenen Hinweise, daß die in der Religionsphilosophie verhandelten Fragen aus dem selbstgenügsamen Moralbegründungsdiskurs gänzlich herausfallen,⁹⁸⁴ muß man diese Bereiche trennen, also die religionsphilosophischen Klärungsversuche als ganz eigenständige Beantwortung der ‚jenseitigen‘ Frage „Was darf ich hoffen?“ auffassen, die prinzipiell von der absolut ‚diesseits‘ der Vernunft gelegenen Frage „Was soll ich tun?“⁹⁸⁵ abzugrenzen sind. Hebt man dagegen die den Übergang von der Moral- zur Religionsphilosophie betonenden Stellen bei Kant hervor,⁹⁸⁶ dann erscheint das Hoffen stärker als eine Folge und Dimension des Sollens selber, so daß die Frage entsteht, welche Rolle diese Dimension in der Rückwendung auf Moral spielt. Klar ist, daß diese Rolle keine moralkonstitutive sein kann, will man nicht integrale Theoreme der Kantischen Position räumen. Aber die Standardassoziation, ‚also‘ müßte das Hoffen eine ‚regulative‘ Funktion übernehmen, scheint eher den Vorgaben der von Kant als allein möglich betrachteten Alternative zwischen ‚konstitutiv‘ und ‚regulativ‘ zu entstammen, als daß sie sachlich etwas zum Problem beitragen könnte.⁹⁸⁷ Dieser sachliche Beitrag ist dagegen aus den konkreten Bestimmungen dessen zu gewinnen, was Kant als allein religionsphilosophisch

⁹⁸³ Da Kants Religionsphilosophie im Fokus stehen wird, möchte ich vorab darauf hinweisen, daß es mir nicht darum geht, das religiöse Moment in der Konstitution von Moral zu reetablieren. Die Frage ist doch allererst, ob das, was Kant als ‚religiös‘ bestimmt, es überhaupt ist.

⁹⁸⁴ Kant, RiG, B IIIf.: „Sie [die Moral] bedarf also zum Behuf ihrer selbst (sowohl objektiv, was das Wollen, als subjektiv, was das Können betrifft) keinesweges der Religion, sondern, vermöge der reinen praktischen Vernunft, ist sie sich selbst genug.“

⁹⁸⁵ Kant, Logik, A 25.

⁹⁸⁶ Kant, RiG, B Vf.: „Obzwar aber die Moral zu ihrem eigenen Behuf keiner Zweckvorstellung bedarf, die vor der Willensbestimmung vorhergehen müßte, so kann es doch wohl sein, daß sie auf einen solchen Zweck eine notwendige Beziehung habe, nämlich, nicht als auf den Grund, sondern als auf die notwendigen Folgen der Maximen, die jenen gemäß genommen werden.“ Und ebd., B IXf.: „Moral also führt unumgänglich zur Religion, wodurch sie sich zur Idee eines machthabenden moralischen Gesetzgebers außer dem Menschen erweitert, in dessen Willen dasjenige Endzweck (der Welterschöpfung) ist, was zugleich der Endzweck des Menschen sein kann und soll.“

⁹⁸⁷ Kant hält diese ‚jenseitigen‘ Bestimmungen nur in Hinblick auf „spekulative Vernunft“ für „regulativ“; für das „reine praktische Vermögen“ sind sie dagegen „immanent und konstitutiv“, Kant, KpV, A 244.

verhandelbar bestimmt. Um eine das Verständnis unnötig erschwerende Vermischung von Darstellung und Kritik zu vermeiden, ist in einem ersten Schritt Kants eigene Dramaturgie der Argumentation in groben Zügen nachzuzeichnen (i.); daraufhin ist eine Reproblematisierungsbewegung zu starten, die die sachlichen Bezüge des Diskutierten in den Vordergrund stellt, wie sie sich von der Moral her ergeben (ii.).

i. Das Verhältnis von Sollen und Hoffen

Mit Kant läuft das Sollen von sich aus dort auf eine Dimension des Hoffens auf, wo es um die Frage nach dem Zweck moralischer Selbstbestimmung geht: Weshalb soll man sich moralisch selbst bestimmen? Dieser Zweck kann sich zwar nach Kant niemals zu einem Grund moralischer Selbstbestimmung qualifizieren,⁹⁸⁸ denn der Zweck ist stets abhängig von einer Zwecksetzung; aber wenn sich ein Zweck finden läßt, der selber Ausdruck und Folge des Grundes moralischer Selbstbestimmung ist, dann ließe solche Selbstbestimmung sich in diesem Fall so rekonstruieren, als ob Menschen sich allein um dieses Zweckes willen moralisch selbst bestimmten. Der gesamte moralische Bereich ließe sich auf diese Weise mittels teleologischer Urteilskraft so darstellen, als gäbe dieser Zweck den Grund moralischer Selbstbestimmung ab, ja als wäre moralische Selbstbestimmung überhaupt nur unter der Voraussetzung dieses Zwecks möglich.⁹⁸⁹ Das Problem, einen solchen Zweck ausfindig zu machen, wird allerdings zunächst dadurch erschwert, daß ein ‚echter‘ Grund moralischer Selbstbestimmung scheinbar nicht auszumachen ist, da dieser Grund gleichursprünglich mit der Vernunftfähigkeit des Menschen ist. Aber mit der Vernunftfähigkeit ist für Kant doch immerhin schon eine bestimmte Struktur angedeutet, nämlich eine Selbstbezüglichkeit durch Aktualisierung dieser Fähigkeit. Und genau diese Struktur wird deshalb von Kant als ein erster Zweck moralischer Selbstbestimmung angesetzt: als Glückswürdigkeit⁹⁹⁰ und Selbstzufriedenheit.⁹⁹¹ Da dieser Zweck jedoch intern negativ bestimmt ist, weist er begrifflich über sich hinaus auf die Möglichkeit der Glückseligkeit, die allerdings nicht in der Macht des Menschen steht.⁹⁹² In diesem Sinne geht die Dimension des Hoffens auf Glückseligkeit aus dem moralischen Sollen selbst hervor – über den ersten Zweck der Glückswürdigkeit vermittelt –; sie bildet den motivationalen Horizont hinsichtlich des Zwecks moralischer Selbstbestimmung und gibt insofern auch Antwort auf die Frage, weshalb sich Menschen überhaupt moralisch bestimmen.

⁹⁸⁸ Vgl. ebd., A 196.

⁹⁸⁹ Vgl. dazu die einschlägigen Bestimmungen in Kant, KU, B 396ff.

⁹⁹⁰ Kant, KpV, A 234: „Daher ist auch die Moral nicht eigentlich die Lehre, wie wir uns glücklich machen, sondern wie wir der Glückseligkeit würdig werden sollen. Nur denn, wenn Religion dazu kommt, tritt auch die Hoffnung ein, der Glückseligkeit dereinst in dem Maße teilhaftig zu werden, als wir darauf bedacht gewesen, ihrer nicht unwürdig zu sein.“

⁹⁹¹ ebd., A 212: „Freiheit und das Bewußtsein derselben, als eines Vermögens, mit überwiegender Gesinnung das moralische Gesetz zu befolgen, ist Unabhängigkeit von Neigungen, wenigstens als bestimmenden (wenn gleich nicht als affizierenden) Bewegursachen unseres Begehrens, und, so fern, als ich mir derselben in der Befolgung meiner moralischen Maximen bewußt bin, der einzige Quell einer notwendig damit verbundenen, auf keinem besonderen Gefühle beruhenden, unveränderlichen Zufriedenheit, und diese kann intellektuell heißen.“

⁹⁹² ebd., A 225: „wir sollen das höchste Gut (welches also doch möglich sein muß) zu befördern suchen. Also wird auch das Dasein einer von der Natur unterschiedenen Ursache der gesamten Natur, welche den Grund dieses Zusammenhanges, nämlich der genauen Übereinstimmung der Glückseligkeit mit der Sittlichkeit, enthalte, postuliert.“

Vor diesem Hintergrund kann man die Religionsschrift Kants so verstehen, daß er in ihr die Bedingungen der Möglichkeit des Hoffens auf Glückseligkeit und der Orientierung an der Idee des höchsten Gutes thematisiert. Ziel dieser Untersuchung ist es nachzuweisen, daß diese Bedingungen mit Vernunft kompatibel sind, daß sich also aus der Hoffnung – als der Folge des Sollens – keine prinzipiellen Hindernisse für das Sollen ergeben, daß Sollen und Hoffen nicht unverträglich sind.⁹⁹³ Dazu thematisiert Kant in einem ersten Schritt die anthropologischen Bedingungen (1. Stück),⁹⁹⁴ weist hier nach, daß das Wesen des Menschen weder als allein ‚gut‘ noch als allein ‚böse‘, sondern als „Mittleres“⁹⁹⁵ durch eine „ursprüngliche Anlage zum Guten“ und einen „Hang zum Bösen“ bestimmt ist, und erörtert anschließend (2. Stück) die Bedingungen, unter denen der Kampf zwischen ‚gut‘ und ‚böse‘ je erfolgreich für das Gute entschieden werden kann.⁹⁹⁶ Die Natur des Menschen in Hinsicht auf ‚gut‘ und ‚böse‘, so läßt sich Kants Position zusammenfassen, widerstreitet nicht der Möglichkeit der Hoffnung auf Glückseligkeit, sondern informiert umgekehrt näher darüber, was der Mensch dazu beitragen muß, um sich der Erfüllung dieser Hoffnung zu nähern. In einem zweiten Schritt thematisiert Kant dann die ethischen Bedingungen und weist nach, daß die Vergesellschaftung des Menschen in einem ethischen Gemeinwesen ebensowenig wie die Natur des Menschen der Hoffnung auf Glückseligkeit entgegensteht (3. Stück), sondern wiederum umgekehrt darüber informiert, was der einzelne dazu beitragen kann, um diese Gemeinschaft beständig zu kultivieren (4. Stück).⁹⁹⁷

Kants allgemeine These läuft demnach darauf hinaus, daß die vernunftgemäß bestimmten Grenzen der Moral erstens, negativ, kein prinzipielles Hindernis für die moralische Selbstbestimmung des Menschen darstellen, da weder die Natur des Menschen noch seine Vergesellschaftung dem entgegenstehen; und daß diese Grenzen zweitens, positiv, als vernunftgemäße Bestimmungen von Glaubensinhalten des „reinen Vernunftglaubens“⁹⁹⁸ sowohl darüber informieren, wie der einzelne sich in moralischen Grenzsituationen zu verhalten hat, als auch darüber, wie die Menschheit sich vergesellschaften muß, um Liebe und Moral beständig und umfassend zu kultivieren. Darüber hinaus ist Kants schuldspezifische These, daß der einzelne die Grenze zur Moralunfähigkeit nicht überschreiten kann, es sich also um eine durch eigenes Verschulden unverlierbare Moralfähigkeit des Subjekts handelt. Einem solchen Verlust stehen die „gänzliche Herzensänderung“ und der „gute Lebenswandel“ bei einer einzelnen moralischen Verschuldung entgegen, wie eine „ursprüngliche Schuld“,⁹⁹⁹ die mit Freiheit notwendig

⁹⁹³ Kant thematisiert diese Methode auch schon in der KpV, vgl. besonders A 203: „Es ist a priori (moralisch) notwendig, das höchste Gut durch Freiheit des Willens hervorzubringen; es muß also auch die Bedingung der Möglichkeit desselben lediglich auf Erkenntnisgründen a priori beruhen.“

⁹⁹⁴ Kant, RiG.

⁹⁹⁵ Vgl. ebd., B 5.

⁹⁹⁶ Die von Kant vorgeschlagene Lösung besteht aus drei Komponenten: Konzentration auf die „Gesinnung“, nicht die Tat (ebd., B 84f.), Beharrlichkeit und Kontinuität des Lebenswandels zum Guten (B 86ff.) sowie „gänzliche Herzensänderung“ und Tilgung der ursprünglichen, nicht aufzuhebenden Schuld durch „Gnade“ (B 94ff.).

⁹⁹⁷ Vgl. ebd., B 250.

⁹⁹⁸ Kant, KpV, A 227.

⁹⁹⁹ Kant, RiG, B 94: „diese ursprüngliche, oder überhaupt vor jedem Guten, was er [der Mensch] immer tun mag, vorhergehende Schuld, die auch dasjenige ist, was, und nichts mehr, wir unter dem radikalen Bösen verstanden“.

koexistierend gegeben ist, durch „Gnade“¹⁰⁰⁰ überwunden ist, sofern damit eine „gänzliche Herzensänderung“¹⁰⁰¹ einhergeht.

Kants Position läßt sich demnach so bestimmen, daß die Dimension der Hoffnung – als Grenze des Sollens – den moralischen Bereich dann nicht konterkariert, wenn diese Dimension vernünftig reflektiert wird. Moral und Religion, Selbstbestimmung und Hoffnung sind kompatibel. Auf den Schuldbegriff fokussiert ist seine Position, daß Schuld nur dort ein Problem ist, wo es um Affekte oder nicht vernunftgemäße Glaubensinhalte geht. Damit wird die erste, rein moralphilosophische These einer Irrelevanz der Schuld religionsphilosophisch bestätigt.¹⁰⁰² Versteht man Kants Position instruktiv, fallen alle der Schuld eine Bedeutung zugestehenden Diskurse aus den engeren philosophischen Thematisierungen der Moral und des Vernunftglaubens heraus und präsentieren Schuld als anthropologisch-emotionales¹⁰⁰³ oder spekulativ-religiöses Problem.¹⁰⁰⁴ Umgekehrt bleibt solchen Schuld eigens diskutierenden Positionen nur übrig, das Kantische Begründungsprogramm von Moral aus Autonomie zu kritisieren und ein anderes Moralkonzept zu entwickeln.

ii. Reproblematisierung des Verhältnisses von Sollen und Hoffen

Kants Lösung der sich als Folgen aus dem Begründungsprogramm der Moral aus Autonomie ergebenden Grenzen der Moral besteht darin, daß er sie aus dem engeren moralphilosophischen in einen religionsphilosophischen Diskurs verschiebt. Konkret bestehen diese Grenzen in den Begriffen der Glückseligkeit, des Guten und Bösen sowie des Gewissens.¹⁰⁰⁵ Das sachliche Argument für diese Verschiebung ist, daß diese Begriffe jeweils durch einen Unendlichkeitsbezug charakterisiert sind, der sich der Verfügung und Gewalt des Menschen entzieht. Erreicht wird durch diese Verschiebung, daß diese Begriffe nicht mehr als innerlich mit dem Moralkonzept verbunden erscheinen. Deshalb möchte ich im folgenden den Versuch unternehmen, diese Begriffe gerade wieder in ihrer moralischen Problematik zu thematisieren, d. h. sie nicht abgetrennt und unterschieden von, sondern aus dem moralischen Bereich anzugehen, ihnen also ihre innermoralische Relevanz zurückgeben. In letzter Konsequenz kann so deutlich werden, wie die Kantische Konzeption des Grenzhafte selber motiviert ist und so wenigstens ein Hinweis für mögliche konkurrierende Konzepte von Moral angedeutet werden.

Kant lokalisiert die Grenze zwischen Moral und Religion dort, wo die Verfügung und das Können des Subjekts enden.¹⁰⁰⁶ Daß die Handlung erfolgreich ist (Glückseligkeit), daß den bösen Anfechtungen widerstanden werden kann (das Böse) und daß die Einstellungen nicht verurteilt werden (Gewissen) – das kann der einzelne nur hoffen, nie wissen, weshalb er seine

¹⁰⁰⁰ ebd., B 100f. Durch den Glauben an Christus, den Erlöser: „Hier ist nun derjenige Überschuß über das Verdienst der Werke, der oben vermißt wurde, und ein Verdienst, das uns aus Gnaden zugerechnet wird.“

¹⁰⁰¹ ebd., B 102: „daß nur unter der Voraussetzung der gänzlichen Herzensänderung sich für den mit Schuld belasteten Menschen vor der himmlischen Gerechtigkeit Lossprechung denken lasse“.

¹⁰⁰² Vgl. oben S. 237.

¹⁰⁰³ Da der Erfolg nur erhofft werden kann, ist Schuld gleichbedeutend mit enttäuschter Hoffnung. Hierunter fallen dann, Kantisch gedacht, alle Thematisierungen des Schuldgefühls.

¹⁰⁰⁴ Das betrifft alle kulturwissenschaftlichen Diskurse.

¹⁰⁰⁵ Ich füge die zentrale Reflexion zum Gewissen in der Tugendlehre der MS (§ 13) hier in den religionsphilosophischen Horizont ein.

¹⁰⁰⁶ Kant, KpV, A 215: „so werden wir die Gründe jener Möglichkeit [des höchsten Guts] erstlich in Ansehung dessen, was unmittelbar in unserer Gewalt ist, und dann zweitens in dem, was uns Vernunft, als Ergänzung unseres Unvermögens, zur Möglichkeit des höchsten Guts (nach praktischen Prinzipien notwendig) darbietet und nicht in unserer Gewalt ist, darzustellen suchen.“

moralische Selbstbestimmung daran nicht ausrichten kann. Eine solche strikt abgrenzende Moralkonzeption ist nun allerdings selber motiviert, denn sie entstammt einer vorgängigen Versicherungsbewegung, die sich auf gewisse und unbezweifelbare Grundlagen zurückzuziehen versucht.¹⁰⁰⁷ Entsprechend werden die als prinzipiell ungewiß identifizierten Komponenten in einen sekundären Bereich der Hoffnung abgeschoben. Die Frage ist aber, ob die diese Versicherungsbewegung selber absichernden epistemologischen Grundlagen sich überhaupt für diese Aufgabe qualifizieren. Das ist dann nicht der Fall, wenn sich nachweisen läßt, daß die Dimension des Ungewissen in der moralischen Selbstbestimmung eine konstitutive Rolle spielt. Wenn ein sich selbst bestimmendes Subjekt wegen der Orientierung auf Glückseligkeit Momente der Erfolgs- und Realisierungsbedingungen reflexiv einfließen läßt, wenn dieses Subjekt Momente der Anfechtung und des Widerstandes gegen das Böse mit einbezieht und auf diese Weise sich selbst thematisiert und erforscht, wenn dieses Subjekt schließlich gewissenhaft sowohl vor- als auch nachgängig eine evaluative Komponente in der Beurteilung von moralischen Handlungen stark macht und damit einen prozessualen Begriff der Moral gewinnt, dann erscheinen die Faktoren des Glücks, des Bösen und des Gewissens nicht mehr als sekundär ausgelagert, sondern als selber kokonstitutiv für Moral. In der Konsequenz stellt Moral nicht mehr einen vorgängig abgesicherten Bereich des Wissens dar, sondern Moral ist das Umgehen mit Ungewißheit.¹⁰⁰⁸

Versteht man Kants strikte Unterscheidung nach Gewiß- und Ungewißheit instruktiv, läßt sich daraus für ein mögliches Schuldkonzept entnehmen, daß es sich auf genau dieser Grenzscheide bewegen muß. Mit Schuld wird, so läßt sich diese Möglichkeit paraphrasieren, das Ungewisse unter Bedingungen des Gewissen thematisch. Auf dieser Kantischen Linie ist das Subjekt dann schon immer von solcher Schuld absolviert, weil es sich in seiner Selbstbestimmung ohnehin ausschließlich auf die gewissen Faktoren konzentriert hat.¹⁰⁰⁹ Wann Erfolg eintritt, womit zu rechnen ist und wie etwas beurteilt wird sind selber ungewisse Faktoren, die mit Kant moralisch nicht vorgeworfen werden können. Werden sie durch den Vorwurf dennoch modal als gewiß präsentiert, handelt es sich nach den Kantischen Voraussetzungen um einen Kategorienfehler. Das ist jedoch nur dann ein Kategorienfehler, wenn man die Bereiche des Gewissen und des Ungewissen von vornherein sauber trennen kann (was Kants Projekt und Behauptung ist). Das wäre aber dann kein Kategorienfehler, wenn menschliches Selbstbestimmen so begriffen werden könnte, daß die deliberativen und evaluativen Prozesse auf das Ungewisse angewiesen sind; und zwar so angewiesen, daß zumindest Teile davon als gewiß behandelt würden. Die von Kant stets vorgegebene Alternative zwischen Moral und Nicht-Moral, zwischen Relevantem und Irrelevantem und Gewissem und Ungewissem baut dagegen auf einer Unterscheidung verschiedener Gebiete auf, welchen Gebieten Sachverhalte,

¹⁰⁰⁷ Es geht hier nicht um das Offenlegen von Kants Persönlichkeitsstruktur, sondern um die sachliche Begründungsstruktur, beispielsweise durch Ausschluß all dessen aus dem Bereich des Gewissen, was interpretationsbedürftig ist, um überhaupt verstanden werden zu können.

¹⁰⁰⁸ Mit Kant bleibt nur, etwaige Interpretationen und Erfahrungsgehalte aus dem strikt kategorischen in den Bereich hypothetisch-technischer Imperative zu verschieben. Wendet man dies z. B. zurück auf den politischen Zweck einer über kriegerische Auseinandersetzungen hinausreichenden friedlichen Koexistenz, entsteht die Frage, inwiefern es sich hierbei um einen politisch und sozial revidierbaren Zweck handelt.

¹⁰⁰⁹ In Fortsetzung der gedanklichen Linie der Betonung einzelner Momente der Schulderfahrung kann man sagen, daß für Kant die Schulderfahrung eine der Ungewißheit der Wechselfälle des Lebens und Handelns ist. Diese Erfahrung nimmt er jedoch nicht zum Anlaß, sie konstruktiv mit in das einzubeziehen, was Moral ist, sondern er versucht, diese Erfahrung von vornherein auszuschließen.

Phänomene und Begriffe eindeutig zugeordnet werden können. In der Folge wird eine Konzeption von Moral unmöglich, die Lernen und Entwicklung noch produktiv in Moral einbeziehen könnte, die also die Endlichkeit des Menschen gerade dort fruchtbar machen würde, wo er zwischen Gewissem und Ungewissem schwankt und sich auf den Umgang mit Ungewissem einlassen würde.¹⁰¹⁰

iii. Resümee: Krise des legitimatorischen Projekts

Aus Kants Position wird deutlich, daß eine Konzeption von Freiheit als absoluter Spontaneität und Autonomie insofern kein Problem mit dem Schuldbegriff hat, als die Selbstbestimmung mit der Erkenntnis der Schuld auch schon über sie hinaus ist. Schuld hat von sich aus keinen Bestand und keine Kontinuität, sie bleibt privativ-negativ bestimmt;¹⁰¹¹ die durch sie initiierte Bewegung ist eine der Überwindung, nicht des Umgangs, Problematisierens und Bearbeitens. Deutlich ist aber auch geworden, daß die dahinterstehenden strikt disjunkten Unterscheidungen Folge von Kants Fixierung auf das Begründungsprogramm von Moral aus Autonomie sind, weshalb integrale Momente moralischen Handelns nicht gewürdigt werden können, da diese Momente in der Begründung keine Rolle mehr spielen können. Die spezifische Grenze zwischen Selbstbestimmung und Hoffen ist dabei durch eine Unterscheidung zwischen dem Können und dem Unvermögen des Menschen motiviert, weshalb Erfolg und Glück, Anfechtungen und Motive sowie Evaluation und Prozessualität moralischen Verhaltens gar nicht mehr konstruktiv in den Moralbegriff reflektiert werden können. Kants Moralkonzeption bleibt demnach insgesamt instruktiv zu entnehmen, daß die moralische Thematisierung von Einstellungen und Handlungen darauf reflektieren muß, was gewiß und gekonnt ist, was dagegen ungewiß ist und außerhalb menschlicher Fähigkeiten liegt. Die Restriktion auf das Gewisse und das Können ist allerdings angesichts der Komplexität menschlicher Handlungs- und Einstellungsräume eine nicht überzeugende Prästrukturierung. Kants Moralkonzeption führt deshalb in ihrer eigenen Verlängerung zugleich in eine Krise der Fähigkeiten des Menschen wie in eine Krise des legitimatorischen Projekts, das ganz auf der Basis der Gewißheit zu operieren vorgibt.

¹⁰¹⁰ Kants Strategie besteht demgegenüber darin, insbesondere das Phänomen des Gewissens in sich auf Gewißheit zu trimmen, indem zwar eine evaluative Komponente anerkannt wird, die aber durch die interne Konstruktion eines göttlichen Richters sofort wieder auf die Ebene der Gewißheit transponiert wird; vgl. dazu Kant, MS, Tugendlehre, § 13, sowie RiG, B 288. Auf dieser Linie liegt auch Kants weitere Strategie, den gesamten Bereich der Erfahrung auszuschließen. Selbst wenn der einzelne aus Erfahrung gut handelt – „z. B. daß die Wahrhaftigkeit, wenn man sie zum Grundsatz annähme, uns der Ängstlichkeit überhebt, unseren Lügen die Übereinstimmung zu erhalten, und uns nicht in den Schlangenwindungen derselben selbst zu verwickeln“, RiG, B 35 –, bleibt die Motivation dieses Handelns verdächtig, ebd.: „da dann der empirische Charakter gut, der intelligibele aber immer noch böse ist.“ Kants Argument findet sich KpV, A 212f.: „Selbst eine Neigung zum Pflichtmäßigen (z. B. zur Wohltätigkeit) kann zwar die Wirksamkeit der moralischen Maximen sehr erleichtern, aber keine hervorbringen.“ Nach Kants Voraussetzungen stimmt das, was die Moralität der Maximen angeht. Aber die Frage ist, inwiefern Erfahrung notwendig ist, um überhaupt Maximen zu generieren, die dann geprüft werden können.

¹⁰¹¹ Vgl. dazu Kant, RiG, B 69: „das eigentliche Böse aber besteht darin: daß man jenen Neigungen, wenn sie zur Übertretung anreizen, nicht widerstehen will“. Die Willensbestimmung ist intern nur negativ: „nicht widerstehen“.

b) Die geistphilosophische Reflexion auf Schuld

Gegenüber der diskursiven Rationalität Kants, die im wesentlichen mit trennenden Unterscheidungen operiert, arbeitet Hegel mit einer Entwicklungsrationalität, die das Sachverhalte Verbindende betont und als aus den mit entsprechenden Theorien untrennbar verbundenen Phänomenen selbst hervorgehende Entwicklung präsentiert. Sein Ansatz besteht demnach darin, Phänomene und Erfahrungen stärker ernstzunehmen, sie aber zugleich in die Entwicklungslogik des Geistes einzuordnen, welche Logik ihrerseits von den Phänomenen und Erfahrungen abhängig ist. Sein Anspruch – Programm oder Projekt – ist also, daß sich Geist-Logik und Phänomen-Logik entsprechen und sie einander hervortreiben. Während Kant gemäß seinem Ansatz so verfahren konnte, daß er von einem gewissen Ausgangspunkt – Vernunftmoral – das Ungewisse in ein ‚Jenseits‘ verbannen konnte, zeigt sich im Hegelschen Ansatz gleichsam eine umgekehrte Schwierigkeit: Da jede Position bloß eine Entwicklungsstufe markiert, also jede Position von sich aus über sich – in ihr ‚Jenseits‘ – hinaustreibt, erfolgt durch die weitere Entwicklung eine Relativierung, ohne daß abzusehen wäre, wann und womit diese Bewegung an ihr Ende kommen könnte. Mit dieser Grundschwierigkeit wiederum gehen in der Folge einige weitere Probleme einher: zunächst ist es keine Lösung, genau diese Entwicklungs- und Relativierungsbewegung selber metatheoretisch-absolut zu begreifen, denn sie müßte sich in der weiteren Entwicklung, in die auch sie gestellt bleibt, selbst verzehren; ebensowenig reicht es hin, die Entwicklung in ihrer Gesamtheit – „das Ganze“ der Entfaltung – als Lösung auszugeben, denn entweder gibt es nur einzelne zu relativierende Perspektiven, so daß die Rede vom „Ganzen“ transzendent ist, oder es gibt diese Gesamtheit, womit jedoch die Behauptung einer allein und absolut maßgeblichen Entwicklung einzelner Positionen hinfällig wird; und dann folgt mit Blick auf die einzelnen Positionen aus der relativierenden Entwicklung als solcher, daß diese Positionen je für sich berechtigt und damit einander gleich sind,¹⁰¹² was wiederum bedeutet, daß sie nicht mehr über eine sachliche Auseinandersetzung und den Streit aneinandergeraten, sondern nur noch als verschiedene Entwicklungsstufen, deren Status und intellektuelle Güte von den Strukturen des Geistes her zu bestimmen ist.¹⁰¹³

Innerhalb dieser Entwicklung unterscheidet Hegel zwischen in sich stabilen Entwicklungsniveaus: Bewußtsein, Selbstbewußtsein, Vernunft, Geist, Religion und absolutes Wissen. Sie sind, je nach Perspektive, „als Momente des Werdens“ des sich absolut wissenden Geistes bzw. als sein ‚Ausdruck‘ bestimmt.¹⁰¹⁴ Ihr Unterschied besteht darin, daß auf der

¹⁰¹² Hegel, PhdG, S. 12: „Aber ihre [der einzelnen Formen] flüssige Natur macht sie zugleich zu Momenten der organischen Einheit, worin sie sich nicht nur nicht widerstreiten, sondern eins so notwendig als das andere ist, und diese gleiche Notwendigkeit macht erst das Leben des Ganzen aus.“ – Vgl. dazu auch, daß nach Hegel eigentlich jede Kritik als bloße Kritik unmöglich wird, ebd., S. 27f.: „Sie [die Widerlegung] würde also eigentlich seine [des Widerlegten] Entwicklung und somit die Ergänzung seiner Mangelhaftigkeit sein, wenn sie sich nicht darin verkennte, daß sie ihr negatives Tun allein beachtet und sich ihres Fortgangs und Resultates nicht auch nach seiner positiven Seite bewußt wird.“

¹⁰¹³ Die Fundierung der Entwicklungslogik in Anerkennungsprozessen versucht in diesem Sinne, die Formalisierung zurückzunehmen und damit die Auseinandersetzung und den Streit zu ‚reestablieren‘: Weil die grundlegendste und basalste Entwicklung die Anerkennungsbewegung ist, bestimmen die Strukturen dieser Bewegung den Begriff der Entwicklung. Die als Anerkennung spezifizierte Entwicklung stellt somit die betrachteten Phänomene und Sachverhalte nicht in eine offene Bewegung, sondern strukturiert von vornherein erstens die positionierende Gegenstellung, zweitens die negierende Ausschlußbewegung und drittens die diese Negation negierende Überwindung im Ziel der ausgleichenden Anerkennung.

¹⁰¹⁴ Vgl. Hegel, PhdG, S. 501.

jeweils höheren Stufe ein weiteres Reflexivitätsniveau erreicht wird, beginnend beim Bewußtsein eines gegenständlichen Dings bis zur begrifflichen Selbstentfaltung des Geistes in der Wissenschaft.¹⁰¹⁵ Das logische Prinzip dieses Aufstiegs in den Reflexivitätsniveaus liegt dabei darin, daß dasjenige, was auf einer Stufe als Prädikat bestimmt ist, auf der folgenden Stufe Subjekt ist, das eines anderen Prädikats zur Bestimmung bedarf, das dann auf der nächstfolgenden Stufe wiederum als Subjekt reflektiert werden muß. Die späteren Stufen beanspruchen damit zugleich, die je früheren ‚aufzuheben‘, sie also relativierend zu integrieren. Und die Unterstufen einer Stufe schließlich beschreiben eine Bewegung von einer scheinbar unmittelbaren Gegebenheit über ihre Reflexion zu ihrer Vollendung. Auf diese Weise werden durch die Unterstufen einerseits die Begriffe der entsprechenden Stufe geklärt, andererseits werden ihre Abhängigkeiten und Voraussetzungen deutlich.

Diese Hinweise zu Hegels Vorgehensweise machen darauf aufmerksam, daß die konkreteren Analysen des Schuldkonzepts stark von ihrem Ort im gesamten Verlauf der ‚Geistesentfaltung‘ abhängig sind, was für die Rekonstruktion bedeutet, die entsprechende Kontextualisierungslast zu übernehmen. Neben dieses methodische Erfordernis tritt zudem aber noch eine andere, sachliche Schwierigkeit. Hegel behandelt den Schuldbegriff explizit im Unterabschnitt zur Sittlichkeit. Darüber hinaus greift Hegel den Begriff der Schuld in einem eigenständigen systematischen Kontext nicht mehr auf. Von der Sache her muß allerdings jede Thematisierung von Schuld Hegels Konzeption des Gestehens, Verzeihens und der Versöhnung im Unterabschnitt zur Moralität mit in den Blick bringen, auch wenn, wie gesagt, das Wort „Schuld“ hier nicht mehr vorkommt,¹⁰¹⁶ denn andernfalls bliebe eine wesentliche Pointe von Hegels Überlegungen völlig außen vor. So wird im folgenden die explizite (i.) von der impliziten (ii.) Thematisierung der Schuld bei Hegel zu unterscheiden sein. Beide Konzeptionen sind zunächst an den jeweiligen Unterabschnitten zu erarbeiten, dann bleibt den Spuren des impliziten Schuldbegriffs nachzugehen, um abschließend das Instruktive der Hegelschen Gedankenführung kritisch zu resümieren (iii.).

i. Schuld und Sittlichkeit

Hegel parallelisiert im Geist-Kapitel die nähere ethische Entwicklung des Geistes von der Sittlichkeit über die Bildung bis zur Moralität mit dessen historischer Entwicklung von der Antike über das Mittelalter und die Neuzeit bis zur Moderne.¹⁰¹⁷ Die treibenden Kräfte in dieser Entwicklung sind einmal die Entfremdung in der Bewegung von der Sittlichkeit zur Bildung, dann die Selbstvergewisserung in der von der Bildung zur Moralität. Hegel entwirft

¹⁰¹⁵ Vgl. dazu ebd., S. 589.

¹⁰¹⁶ Hegel selber versucht wohl, die terminologische Trennung von Schuld und Bösem durchzuhalten; das geschieht aber um den Preis sprachlicher Natürlichkeit. Es wird dann nicht etwa Schuld eingestanden, sondern es „erfolgt“ „das Eingeständnis des Bösen: Ich bin’s“, ebd., S. 490.

¹⁰¹⁷ Diese Parallele wird von Hegel ‚natürlich‘ nicht explizit gemacht oder gar diskutiert. Entsprechend ist diese direkte Parallelisierung auch nur ein möglicher Ansatz, neben dem die These zu diskutieren wäre, inwiefern jedes Großzeitalter durch seine eigene Sittlichkeit, seine eigene Bildung und seinen eigenen Versuch der Moralität charakterisiert werden müßte (das Römische Reich wäre dann der gescheiterte Versuch antiker Moralität). Die Parallele selbst geht auf die folgende Stelle zur Bestimmung des Geistes zurück, ebd., S. 586: „Die Bewegung, die Form seines Wissens von sich hervorzutreiben, ist die Arbeit, die er [der Geist] als wirkliche Geschichte vollbringt.“ Hinzuzuziehen wäre dann aber auch noch, daß diese „wirkliche Geschichte“ nicht nur die Geschichte der Sittlichkeit und Moralität ist, sondern auch eine Geschichte der Religion; vgl. dazu ebd., S. 498f.

damit insgesamt ein zweischrittiges Modell authentischen moralischen Urteilens und Handelns: Zunächst haben sich moralisches Urteilen und Handeln durch die unmittelbaren sittlichen Bestimmungen und Gegebenheiten mittels Bildung – also mit dem Anspruch absoluter Begründung, mag diese nun in Gott (Glauben) oder der Vernunft (Aufklärung) liegen – hindurchgearbeitet; und dann haben sie die mit dieser Begründung verbundene Verselbständigung zugunsten eines mit der Individualität des Handelnden und Urteilenden koextensiven, also authentischen Maßstabs überwunden, nach dem das Wissen und Gewissen, d. h. „die eigene Überzeugung“¹⁰¹⁸ des einzelnen entscheidend sind. Konventionalität der Sittlichkeit und Legitimität der Bildung gehen so, zumindest ist das Hegels Anspruch, in die Gewißheit der Moralität ein und in ihr auf. Diese moralische Gewißheit geht einerseits aus einem Reflexionsprozeß hervor – weshalb sie gegenüber der Sittlichkeit nicht mehr in gleicher Weise unmittelbar gewiß ist –; sie entspringt andererseits einer reflektierenden Vermittlung von Individualität und Allgemeinheit – weshalb sie sich der gläubigen und aufklärerischen Bildungsfixierung auf das auf dieser Stufe spezifisch begriffene Allgemeine wiederum entwunden hat –. Bevor jedoch der implizite Schuldbegriff dieser moralischen Gewißheit konturiert werden kann, ist der explizite der Sittlichkeit zu skizzieren.

Hegels These zur antik-griechischen Sittlichkeit ist, daß diese spezifische Weltanschauung entweder zu einer absoluten Schuld und zur Vorstellung des Schicksals als die Geschehnisse der Welt und Person leitenden Kraft führt oder es zur absoluten Aushöhlung dieser Sittlichkeit und zur Atomisierung der Gesellschaft kommt. Nach Hegel liegt die Sittlichkeit der griechischen Antike zwar in der „unmittelbaren Gewißheit des realen sittlichen Seins“,¹⁰¹⁹ sie erscheint jedoch von Anfang an in zwei verschiedenen Gestalten, nämlich in der des menschlichen und der des göttlichen Gesetzes. Das menschliche Gesetz präsentiert den Geist „in der Form der ihrer selbst bewußten Wirklichkeit“,¹⁰²⁰ existiert als „Gültigkeit“ und als Anspruch; dieses Gesetz ist „bekannt“ und „vorhanden“, es betrifft das Gemeinwesen als „Volk“ und den einzelnen als „Bürger des Volkes“.¹⁰²¹ Dagegen präsentiert das göttliche Gesetz den Geist als „die allgemeine Möglichkeit der Sittlichkeit überhaupt“,¹⁰²² existiert als „ein natürliches sittliches Gemeinwesen“; dieses Gesetz ist „bewußtlos“, es betrifft „die Familie“.¹⁰²³ Der Unterschied zwischen dem menschlichen und göttlichen Gesetz liegt für den einzelnen darin, daß es im Rahmen des menschlichen Gesetzes der „Arbeit für das Allgemeine“¹⁰²⁴ bedarf, um sich dafür zu bilden, der einzelne also einzelne Tugenden kultivieren muß, um den funktionalen Anforderungen gerecht zu werden; während sich das göttliche Gesetz gerade gegen diese Funktionalisierung sperrt, indem es in diesem Rahmen nicht um bestimmte Eigenschaften des einzelnen geht: „Der der Familie eigentümliche positive Zweck ist der Einzelne als solcher.“¹⁰²⁵

¹⁰¹⁸ ebd., S. 468.

¹⁰¹⁹ ebd., S. 328.

¹⁰²⁰ ebd., S. 329.

¹⁰²¹ ebd.

¹⁰²² ebd., S. 330.

¹⁰²³ ebd.

¹⁰²⁴ ebd.

¹⁰²⁵ ebd., S. 331. „Macht und Reichtum“ seien dagegen keine Bestimmung der Familie, ebd.: „Diese Bestimmung fällt nicht in die Familie selbst, sondern geht auf das wahrhaft Allgemeine, das Gemeinwesen; sie ist vielmehr negativ gegen die Familie und besteht darin, den Einzelnen aus ihr herauszusetzen, seine Natürlichkeit und Einzelheit zu unterjochen und ihn zur Tugend, zum Leben in und fürs Allgemeine zu ziehen.“

Da die Sittlichkeit laut Hegel unmittelbar nur als eines dieser Gesetze existieren kann, ist „das sittliche Bewußtsein, weil es für eins derselben entschieden ist, [...] wesentlich Charakter“.¹⁰²⁶ Das Verhältnis zwischen menschlichem und göttlichem Gesetz ist daher eines der ‚Gegenüberstellung‘,¹⁰²⁷ „sie erhalten die Bedeutung, sich auszuschließen und sich entgegengesetzt zu sein“.¹⁰²⁸ Hegel verschärft an dieser Stelle das Problem zu einer gegenseitigen Ausschließlichkeit, weil er das Moment des Tuns, der Gestaltung der Wirklichkeit, hinzuzieht. Der einzelne ist nicht nur entweder von dem einen oder dem anderen Gesetz beansprucht; er gestaltet auch die Wirklichkeit auf Grund entweder des einen oder des anderen Gesetzes.¹⁰²⁹ Weil zudem in dieser Bestimmung zur Tat alle Aufmerksamkeit auf das Verhältnis zwischen der Sittlichkeit und dem Tun gerichtet ist, verschwindet die Wirklichkeit aus dem Blick. Sie gilt nach Hegel auf dieser Stufe als völlig frei zu gestaltender „Gegenstand, als dem Selbstbewußtsein entgegengesetzt“ und „hat darum gänzlich die Bedeutung verloren, für sich Wesen zu haben“.¹⁰³⁰ Hegel überträgt diese Struktur auf den Begriff des Tuns oder der Tat selber, so daß dieser sich durch zwei Momente auszeichnet: zum einen durch die Gegenüberstellung des wissenden Tuns und der bearbeiteten Wirklichkeit,¹⁰³¹ zum andern durch die Gegenüberstellung von Bewußtem und Unbewußtem innerhalb des Wissens.¹⁰³²

Genau diese doppelte Struktur verbindet Hegel im Sittlichkeitskapitel mit dem Konzept der Schuld: Das Selbstbewußtsein „wird also durch die Tat zur Schuld. Denn sie ist sein Tun und das Tun sein eigenstes Wesen; und die Schuld erhält auch die Bedeutung des Verbrechens: denn als einfaches sittliches Bewußtsein hat es sich dem einen Gesetze zugewandt, dem anderen aber abgesagt und verletzt dieses durch seine Tat.“¹⁰³³ Die Schuld ist demnach eine innere Bestimmung des Menschen, sofern er sich sittlich bestimmt und ein Handelnder ist,¹⁰³⁴ weil er erstens als Handelnder notwendig für das Gemeinwesen oder die Familie ‚tut‘ und damit die andere Seite verletzt, weil er zweitens, indem er handelt, die Wirklichkeit auf einen frei zu bearbeitenden Gegenstand depotenziert, ohne mit ihr eventuell verbundene Ansprüche und Gestaltungen mit einbeziehen zu können. „Unschuldig ist daher nur das Nichttun wie das Sein eines Steines, nicht einmal eines Kindes.“¹⁰³⁵ Diese sachlichen Momente der

¹⁰²⁶ ebd., S. 343.

¹⁰²⁷ Vgl. ebd., S. 330.

¹⁰²⁸ ebd., S. 343. Während in der ersten ‚Gegenüberstellung‘ zumindest noch ein gegenseitiges Bedingungsverhältnis denkmöglich gewesen wäre – die Familie als „das Element der Wirklichkeit des Volks“, ebd., S. 330 – radikalisiert Hegel hier aus methodischen Gründen diese Gegenüberstellung zur Entgegensetzung.

¹⁰²⁹ ebd., S. 344f.: „Sein [des sittlichen Bewußtseins] absolutes Recht ist daher, daß es, indem es nach dem sittlichen Gesetze handelt, in dieser Verwirklichung nicht irgend etwas anderes finde als nur die Vollbringung dieses Gesetzes selbst und die Tat nichts anderes zeige, als das sittliche Tun ist. [...] Das absolute Recht des sittlichen Bewußtseins ist daher, daß die Tat, die Gestalt seiner Wirklichkeit, nichts anderes sei, als es weiß.“

¹⁰³⁰ ebd., S. 344.

¹⁰³¹ ebd., S. 345f.: Das Selbstbewußtsein „gibt durch die Tat die Bestimmtheit der Sittlichkeit auf, die einfache Gewißheit der unmittelbaren Wahrheit zu sein, und setzt die Trennung seiner selbst in sich als das Tätige und in die gegenüberstehende, für es negative Wirklichkeit.“ Und ebd., S. 346: „Sondern das Tun ist selbst diese Entzweiung, sich für sich und diesem gegenüber eine fremde äußerliche Wirklichkeit zusetzen; daß eine solche ist, gehört dem Tun selbst an und ist durch dasselbe.“

¹⁰³² ebd., S. 344: „Es entsteht hierdurch am Bewußtsein der Gegensatz des Gewußten und des Nichtgewußten, wie in der Substanz der des Bewußten und Bewußtlosen“.

¹⁰³³ ebd., S. 346.

¹⁰³⁴ Hegels spätere terminologische Unterscheidung zwischen Tun und Handeln, wie er sie insbesondere in den „Grundlinien zur Philosophie des Rechts“ entwickelt, ist zwar in Ansätzen auch hier schon zu erkennen – das Handeln als der moralischen Sphäre zugehörig –, wird aber sprachlich nicht durchgehalten.

¹⁰³⁵ ebd.

Schuld können allerdings nach Hegel in der antiken Sittlichkeit nicht dem einzelnen Individuum zugerechnet werden, sondern betreffen die Familie bzw. das Gemeinwesen als solche, da der einzelne nur ausführendes Organ ihrer Gesetze ist.¹⁰³⁶

Hegel entwickelt damit insgesamt im Rahmen der Sittlichkeit ein Konzept notwendiger Schuld, wonach damit erstens die unauflösbare Spannung zwischen der funktionalen Betrachtung und Gestaltung der Wirklichkeit im Gemeinwesen und der auf den „einzelnen als solchen“ abstellenden Betrachtung und Gestaltung der gemeinschaftlichen Wirklichkeit in der Familie bezeichnet ist. Folgt man der diese sachlichen Gehalte noch einmal formalisierenden Logik Hegels, liegt das erste Strukturmerkmal der Schuld darin, daß der einzelne prinzipiell zwei sozialen Sphären angehört, deren Unvereinbarkeit sich in der notwendigen Schuld niederschlägt. In der Sittlichkeit sind beide Sphären gleichursprünglich und unmittelbar, daher von ihr aus nicht zwischen ihnen entschieden werden kann. In einer letzten Formalisierung kann man das so zu begreifen versuchen, daß der einzelne in der antiken Sittlichkeit von zwei gegensätzlichen Absoluten beansprucht wird, weshalb dieser Konflikt nur durch das notwendige Schuldigwerden gegenüber der je anderen Beanspruchung ‚aufgelöst‘ werden kann. Das zweite von Hegel eingeholte Strukturmerkmal dieses Schuldkonzepts ist, daß mit dieser antikegriechischen Konzeption von Sittlichkeit die Wirklichkeit mitsamt ihren vorherigen Gestaltungen und darin manifesten Ansprüchen nicht reflektiert wird, sondern ausschließlich als erst zu gestaltender und zu versittlichender Gegenstand betrachtet werden kann. Greifbar wird diese Schuld allerdings erst an der Reaktion der „von ihm [dem Tun] verletzten und feindlich erregten Macht.“¹⁰³⁷ Diese strukturelle Komponente der für die antike Sittlichkeit von Hegel konzeptualisierten Schuld liegt demnach darin, daß sie nicht an der Tat selber und nicht allein an der Erfahrung der schuldhaften Tat ablesbar ist, sondern daß es des Leidens bedarf. Hegel zitiert an dieser Stelle aus der Antigone: „weil wir leiden, anerkennen wir, daß wir gefehlt.“¹⁰³⁸

Dieser Zusammenhang zwischen Leid und Schuld – im Sinne der Anerkennung – führt zwar in der Folge zu keiner Überwindung der Schuld, aber doch zu einer Reflexion des Tuns in die Gesinnung. „Dies Anerkennen [...] drückt die Rückkehr zur sittlichen Gesinnung aus, die weiß, daß nichts gilt als das Rechte. Damit aber gibt das Handelnde seinen Charakter und die Wirklichkeit seines Selbsts auf und ist zugrunde gegangen.“¹⁰³⁹ Die Gesinnung zieht gleichsam eine weitere Reflexionsebene ein, indem Tat und Gesetz nicht mehr unmittelbar, sondern nur noch über die Gesinnung verknüpft werden können, welche Gesinnung aber, was das Tun angeht, „die Unwirklichkeit“¹⁰⁴⁰ ist. Diese Selbstzurücknahme in die Reflexion des Selbst in sich gilt für das göttliche und das menschliche Gesetz gleichermaßen, weshalb sie von ihrem Unbedingtheitsanspruch ablassen und sich beide in der Folge ein und derselben Macht unterwerfen, dem Schicksal: „Erst in der gleichen Unterwerfung beider Seiten ist das absolute Recht vollbracht und die sittliche Substanz als die negative Macht, welche beide

¹⁰³⁶ ebd., S. 346f.: „es erhellt unmittelbar soviel, daß es nicht dieser Einzelne ist, der handelt und schuldig ist; denn er, als dieses Selbst, ist nur der unwirkliche Schatten, oder er ist nur als allgemeines Selbst und die Individualität rein das formale Moment des Tuns überhaupt, und der Inhalt sind die Gesetze und Sitten und, bestimmt für den Einzelnen, die seines Standes [...]. Das Selbstbewußtsein steigt innerhalb des Volkes vom Allgemeinen nur bis zur Besonderheit, nicht bis zur einzelnen Individualität herab“.

¹⁰³⁷ ebd., S. 348.

¹⁰³⁸ ebd. Sophokles, Antigone, v. 926.

¹⁰³⁹ Hegel, PhdG, S. 348.

¹⁰⁴⁰ ebd.

Seiten verschlingt, oder das allmächtige und gerechte Schicksal aufgetreten.“¹⁰⁴¹ Mit dieser Unterwerfung gelangt die Entwicklung der Sittlichkeit in Bezug auf die Schuld an ihr Ende; denn über die Schuld entscheidet nicht mehr die Tat, sondern allein das Schicksal, das sich im Leiden manifestiert.¹⁰⁴²

ii. Das Böse und die Versöhnung

Mit Blick auf Phänomene der Schuld ordnet Hegel das Geisteskapitel terminologisch so, daß er in der antiken Sittlichkeit ein Konzept absoluter Schuld – als Spiegel des absoluten Geltungsanspruchs des menschlichen oder göttlichen Gesetzes – erarbeitet, für das Reich der Bildung die Begriffe von ‚gut‘ und ‚schlecht‘ veranschlagt und in der Moralität den Unterschied zwischen ‚gut‘ und ‚böse‘ ansetzt. Von der Sache her ist der Schuldbegriff im Moralitätsabschnitt besonders dort virulent, wo es um das Geständnis und die Verzeihung als Elemente der Versöhnung innerhalb der Moralität geht. Auch wenn das Wort „Schuld“ hier nicht vorkommt, scheint es mir die Sache herzugeben, zumindest von einer impliziten Thematisierung der Schuld auszugehen. Für diese ist zunächst zu skizzieren, worin die Problematik des Guten und des Bösen in der Moralität laut Hegel besteht, um die sich daran anschließenden internen Mechanismen des Versöhnungsgeschehens im Detail zu analysieren (a). Von dort aus wird es möglich, einerseits die Struktur der impliziten Schuld (b), andererseits ihre Bedeutung für das im Vergleich zur Schuld der Sittlichkeit ‚moralische‘ Handeln herauszustellen (c). Daraufhin ist dann Hegels These zur formalen Struktur der impliziten Schuldkonzeption – auch mit Blick auf die weiteren Anverwandlungen dieser Formalisierungen in der religiösen Sphäre – zu reformulieren, um abschließend das Instruktive der Hegelschen Überlegungen kritisch zu resümieren (d).

a) ‚Gut‘ und ‚böse‘ vor dem Horizont der Versöhnung

Hegel thematisiert im Moralitätskapitel die Gewißheit nicht mehr so sehr als unmittelbare Form des Wissens, sondern als spezifisch reflektierte, nicht als Konvention und Tradition

¹⁰⁴¹ ebd., S. 349.

¹⁰⁴² Hegel wendet sich dann im weiteren Verlauf des Sittlichkeitskapitels den weiteren Gestalten des Gemeinwesens zu. Demnach ist das am menschlichen Gesetz ausgerichtete Gemeinwesen einerseits darauf angewiesen, nach innen die Familienindividualitäten zu ‚verflüssigen‘ (vgl. ebd., S. 352), was allerdings dadurch pervertiert wird, daß die Familien „durch die Intrige“ den Zweck des Gemeinwesens „in einen Privatzweck“ (ebd.) verwandeln. Nach außen muß das Gemeinwesen seine Individualität durch Kriege gegen andere individuelle Völker stabilisieren, was allerdings insofern den Anspruch auf die Sittlichkeit durch das menschliche Gesetz untergräbt, als es im Krieg die „einzelne Persönlichkeit“ (S. 353) und „die natürliche Kraft“ (S. 354) sind, die über den Sieg entscheiden, d. h. nicht sittliche, sondern natürlich-zufällige Faktoren. Damit wird die Geltung des menschlichen Gesetzes ausgehöhlt und die atomisierte Individualität erscheint als letzte Instanz. – Im Unterabschnitt zum „Rechtszustand“ entwickelt Hegel den Gedanken, daß das Recht selbst – im Römischen Reich – kein Garant für die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit darstellt, daß vielmehr Recht und sittliche „Ausschweifung“ (S. 358) Hand in Hand gehen können. – Vor diesem Hintergrund deutet Hegel zunächst die Lösung dieser Schwierigkeit an, daß nämlich Natur und Individualität mit in die ethische Reflexion aufgenommen werden müssen, allerdings ohne damit Schuld zu überwinden, sondern in Form der Veränderung und Anerkennung der Schuld. Bevor dies jedoch im Moralkapitel Thema wird, geht Hegel der Entfremdung des sittlichen Tuns durch die Verinnerlichungsbewegung in Glauben und Aufklärung nach. Die Pointe liegt hierbei darin, daß die Sittlichkeit in der Innerlichkeit des Glaubens und der Aufklärung gewonnen werden soll, so daß nicht die Wirklichkeit, sondern die mangelnde Bildung verantwortlich ist. Das strukturelle Argument gegen das Reich der Bildung ist dann, daß sie ihre Entfremdung entweder vom Diesseits oder vom Jenseits nicht von sich aus zu überwinden vermag.

(Sittlichkeit) oder Glaubens- und Vernunftinsicht (Bildung), sondern als „die eigene Überzeugung“¹⁰⁴³ des einzelnen. Die im Laufe der Bildung gewonnene Innerlichkeit resultiert im Vergleich zur Sittlichkeit darin, daß der Grund der Schuld nicht mehr in einer Verletzung des je anderen, äußerlichen Gesetzes besteht, sondern in der moralischen Weltanschauung im Selbstverhältnis des Individuums gefunden werden kann, also in einer innerlichen Beziehung besteht.¹⁰⁴⁴ Der Entwicklung dieses Selbstverhältnisses geht Hegel in den Abschnitten zur Moralität nach. Zunächst koppelt sich das moralische Selbstbewußtsein wiederum von aller Wirklichkeit ab und verhält sich frei und „gleichgültig“ zu dieser „völlig bedeutungslosen Wirklichkeit“.¹⁰⁴⁵ Nach Hegel liegt darin aber zugleich auch das Freilassen dieser Wirklichkeit, weshalb diese als „sich ebenso nur auf sich beziehendes Dasein“ bestimmt ist und „hierdurch eine zur eigenen Individualität in sich vollendete Welt [...] – eine Natur überhaupt“ bildet, „ein selbständiges Ganzes eigentümlicher Gesetze sowie ein selbständiger Gang und freie Verwirklichung derselben [...], das unbekümmert um das moralische Selbstbewußtsein ist, wie dieses um sie.“ „Von dieser Bestimmung an bildet sich eine moralische Weltanschauung aus, die in der Beziehung des moralischen Anundfürsichseins und des natürlichen Anundfürsichseins besteht.“¹⁰⁴⁶

Soweit nun die Bereiche des Moralischen und des Natürlichen gegeneinander ausgespielt werden, kommt es zur moralischen „Verstellung“, die erst durch die Symbiose beider Sphären überwunden wird. „Als Gewissen erst hat es [das moralische Selbstbewußtsein] in seiner Selbstgewißheit den Inhalt für die vorhin leere Pflicht [...]; und hat, weil diese Selbstgewißheit ebenso das Unmittelbare ist, das Dasein selbst.“ Das moralische Selbstbewußtsein „ist, so in sich zurückgekehrt, konkreter moralischer Geist, der nicht am Bewußtsein der reinen Pflicht sich einen leeren Maßstab gibt, welcher dem wirklichen Bewußtsein entgegengesetzt wäre; [...] er ist in unmittelbarer Einheit sich verwirklichendes moralisches Wesen und die Handlung unmittelbar konkrete moralische Gestalt.“¹⁰⁴⁷ Phänomenhaft holt Hegel mit dieser Bestimmung der Selbstgewißheit des Gewissens das moralische Handeln dort ab, wo es nicht beansprucht, eine vorherige eingehende Prüfung des Pflichtgemäßen absolviert zu haben,¹⁰⁴⁸ sondern wo es von sich aus beansprucht, das Rechte zu tun.¹⁰⁴⁹ In dieser Selbstgewißheit bringt der Handelnde nicht erst eine Beziehung zwischen Moral und Natur zustande, um sich von da aus moralisch zu bestimmen, sondern er hat in seinem gewissen Handeln Moral und Natur ohnehin schon immer aufeinander bezogen.

Mit der Thematisierung des Bösen greift Hegel dann eigentlich zwei getrennte Probleme auf, blendet sie aber ineinander. Das erste Problem ist, daß der Handelnde als einzelner bestimmt ist, womit sein Handeln zugleich andere einzelne betrifft. Und das zweite Problem besteht darin, daß die Einzelheit dieser Handelnden noch einmal in Differenz zu einer Allge-

¹⁰⁴³ ebd., S. 468.

¹⁰⁴⁴ Sobald in der Sittlichkeit die Gesinnung als innerliche Reflexionsform auftaucht, geht die Sittlichkeit nach Hegel zugrunde. Insofern ist die Innerlichkeit für die Sittlichkeit der Anfang vom Ende.

¹⁰⁴⁵ ebd., S. 443.

¹⁰⁴⁶ ebd.

¹⁰⁴⁷ ebd., S. 466.

¹⁰⁴⁸ ebd., S. 467: „In der einfachen moralischen Handlung des Gewissens sind die Pflichten so verschüttet, daß allen diesen einzelnen Wesen unmittelbar Abbruch getan wird und das prüfende Rütteln an der Pflicht in der unwankenden Gewißheit des Gewissens gar nicht stattfindet.“

¹⁰⁴⁹ ebd., S. 468: „Es [das Gewissen] entsagt allen diesen Stellungen und Verstellungen der moralischen Weltanschauung, indem es dem Bewußtsein entsagt, das die Pflicht und die Wirklichkeit als widersprechend faßt.“

meinheit steht.¹⁰⁵⁰ Sachlich ist diese Thematisierung des Bösen insofern nötig, als mit der Gewissenskonzeption jeder Maßstab entfällt, der eindeutig über die moralische Güte einer Handlung oder Einstellung urteilen könnte. Diese Freiheit moralisch-selbstgewissen Handelns geht also mit der Überwindung einer Vorstellung intellektueller Beurteilungskriterien einher: denn „sein [des Gewissens] reines Selbst, als leeres Wissen, ist das Inhalts- und Bestimmungslöse; der Inhalt, den es ihm gibt, ist aus seinem Selbst als diesem bestimmten, aus sich als natürlicher Individualität genommen“.¹⁰⁵¹ „Das Böse“ ist deshalb keine Bestimmung des Handelnden selber, sondern geht aus der Beurteilung der Handlung durch andere einzelne hervor, welche Beurteilung ihrerseits nur die Gewißheit dieses moralischen Urteilens geltend machen kann.¹⁰⁵² Und ebenso konsequent streicht Hegel das Allgemeine im Sinne eines absoluten Maßstabs aus zugunsten der Allgemeinheit, die aus vielen einzelnen hervorgeht: Der einzelne Handelnde ist sich „seiner als dieses besonderen Einzelnen und des Gegensatzes desjenigen bewußt, was es für sich und was es für andere ist, des Gegensatzes der Allgemeinheit oder Pflicht und seines Reflektiertseins aus ihr.“¹⁰⁵³ Das Böse ist nach Hegel damit insgesamt ein soziales Konzept, mit dem „die Ungleichheit seines [des Bewußtseins] In-sich-Seins mit dem Allgemeinen“ behauptet wird, während dieses Bewußtsein „zugleich sein Tun als Gleichheit mit sich selbst, als Pflicht und Gewissenhaftigkeit ausspricht“.¹⁰⁵⁴ Der einzelne behauptet, das Richtige zu tun, während allgemein dieses behauptete Richtige als falsch beurteilt wird.

Die Ausgangssituation für den jetzt zu analysierenden Prozeß der Versöhnung oder des Gleich-Werdens ist demnach, daß sich zwei widersprechende Gewißheits-Behauptungen entgegenstehen: die der Handlung, daß sie gut sei, und die des Urteils, daß sie böse sei. Eine erste, negative „Gleichheit“¹⁰⁵⁵ zwischen diesen Behauptungen stellt sich nach Hegel dann ein, wenn der Handelnde bemerkt, daß das bloße Urteil über die Handlung selber ebenso widersprüchlich ist, weil es in Wirklichkeit ausschließlich urteilt, aber nicht handelt, während dieses Urteilen sich jedoch „für wirkliche Tat genommen wissen will“,¹⁰⁵⁶ also die Einseitigkeit verleugnet. Der Handelnde erkennt darin strukturkomplementär auf seiner eigenen Seite des Handelns „den eigennützigen Zweck der Handlung“.¹⁰⁵⁷ Eine zweite, positive „Gleichheit“ wird dann erreicht, wenn der Handelnde das Moment der Besonderheit ebenso in dem Urteilen wiedererkennt. Denn die im Urteil vollzogene Betrachtung der speziellen Motivlagen der Handlung ist selber eine besondere und eigens anzustellende, während das Urteilen selber nur den Anspruch auf Allgemeinheit vorschützt,¹⁰⁵⁸ also von sich aus verleugnet, nur bestimmte Motive in den Blick zu bringen, also selber selektiv zu sein. Der Handelnde erkennt

¹⁰⁵⁰ ebd., S. 484: „jedes Bewußtsein ist aus seiner Allgemeinheit ebenso schlechthin in sich reflektiert; hierdurch tritt der Gegensatz der Einzelheit gegen die anderen Einzelnen und gegen das Allgemeine notwendig ein“.

¹⁰⁵¹ ebd., S. 484f.

¹⁰⁵² ebd., S. 485: „Diesem Festhalten an der Pflicht [in der Beurteilung] gilt das erste Bewußtsein als das Böse“. Und ebd., S. 487: „Indem es [das allgemeine Bewußtsein] gegen sie [die Heuchelei] schlecht, niederträchtig usf. ausruft, beruft es sich in solchem Urteil auf sein Gesetz, wie das böse Bewußtsein auf das seinige.“

¹⁰⁵³ ebd., S. 485. Damit blendet Hegel, wie gesagt, die zwei Probleme ineinander.

¹⁰⁵⁴ ebd.

¹⁰⁵⁵ ebd., S. 487.

¹⁰⁵⁶ ebd.

¹⁰⁵⁷ ebd., S. 487f.

¹⁰⁵⁸ ebd., S. 489: „So gibt es für das Beurteilen keine Handlung, in welcher es nicht die Seite der Einzelheit der Individualität der allgemeinen Seite der Handlung entgegensetzen und gegen den Handelnden den Kammerdiener der Moralität machen könnte.“

darin strukturkomplementär das „niederträchtige“ Moment der „Heuchelei“¹⁰⁵⁹ des Anspruchs seiner Handlung. Die Bewegung zur Gleichheit zwischen Handeln und Urteilen entstammt damit nach Hegel der Reflexion des Handelnden; die Bewegung selber ist dabei motiviert durch die „Anschauung seiner selbst in diesem anderen Bewußtsein“.¹⁰⁶⁰

Weil diese Reflexion des Handelnden eigentlich eine Selbstreflexion – Selbsterkenntnis im Anderen – darstellt, führt die Erkenntnis der Strukturgleichheit nicht zu einem gegenteiligen Vorwerfen des Handelnden gegenüber dem Urteilenden, sondern zum Geständnis seines Unrechts. „Diese Gleichheit anschauend und sie aussprechend, gesteht es [das Handelnde] sich ihm [dem beurteilenden Bewußtsein] ein und erwartet ebenso, daß das Andere, wie es sich in der Tat ihm gleichgestellt hat, so auch seine Rede erwidern, in ihr seine Gleichheit aussprechen und somit das anerkennende Dasein eintreten werde.“¹⁰⁶¹ An dieser Stelle wird allerdings die Sache verkompliziert, denn der Urteilende verweigert sich dem gleichen Geständnis „und ist das harte Herz, das für sich ist und die Kontinuität mit dem Anderen verwirft.“¹⁰⁶² Nötig ist hier nach Hegel, daß auch der Urteilende „in das bekennende Dasein durch die Anschauung seiner selbst im Anderen“ „hervorgelockt“¹⁰⁶³ wird. Der komplementäre Prozeß auf seiten des Urteilenden führt allerdings zu einem veränderten Resultat, denn der Urteilende muß nicht seine Tat, sondern sein Urteil revidieren.¹⁰⁶⁴ Und diese Urteilsrevision findet statt nicht in einem dem Handelnden gegenüber gegenteiligen Geständnis des Urteilenden seiner eigenen Bösigkeit, sondern in der „Verzeihung, die es dem ersten widerfahren läßt“.¹⁰⁶⁵ Damit ist nach Hegel die Gleichheit insgesamt wiederhergestellt, denn der Handelnde hat gestanden und somit seine Tat sprachlich für nichtig erklärt, der Urteilende hat komplementär sein Nicht-Tun revidiert und handelnd verziehen.

Den gesamten Vorgang des Gestehens und Verzeihens bezeichnet Hegel dann als „Versöhnung“. Sie ist „der daseiende Geist, der das reine Wissen seiner selbst als allgemeinen Wesens in seinem Gegenteile, in dem reinen Wissen seiner als der absolut in sich seienden Einzelheit anschaut, – ein gegenseitiges Anerkennen, welches der absolute Geist ist.“¹⁰⁶⁶ In der Versöhnung zeigt sich demnach die Gleichheit von reiner, allgemeiner Selbstgewißheit und reiner, innerlicher Einzelheit. Hegels Überlegung ist hier, daß die im Handeln und Beurteilen verlorene Gemeinsamkeit durch die Versöhnung wiedergewonnen wird, indem Handelnder und Urteilender je spezifisch sowohl aufeinander als dadurch auch auf sich selbst reflektieren; sie können je von ihrer Besonderheit ablassen, weil sie auf eine Identität von Einzelheit und Allgemeinheit aufmerksam werden. Charakteristisch ist dabei, daß es sich nicht um eine abstrakte Erkenntnis handelt, sondern daß das Versöhnungsgeschehen selber davon abhängig ist, daß es sozial prozessiert wird, daß also die „Anschauung seiner selbst im Anderen“¹⁰⁶⁷ zur „angeschauten Einheit ihrer selbst im Anderen“¹⁰⁶⁸ führen muß. Vor diesem

¹⁰⁵⁹ ebd.

¹⁰⁶⁰ ebd., S. 487.

¹⁰⁶¹ ebd., S. 489f.

¹⁰⁶² ebd., S. 490.

¹⁰⁶³ ebd., S. 492.

¹⁰⁶⁴ ebd.: „wie jenes die Macht des Geistes über seine Wirklichkeit darstellt, so dies die Macht über seinen bestimmten Begriff.“

¹⁰⁶⁵ ebd.

¹⁰⁶⁶ ebd., S. 493.

¹⁰⁶⁷ ebd., S. 492.

¹⁰⁶⁸ ebd., S. 491.

Hintergrund erscheinen die näheren Mechanismen des Gestehens und des Verzeihens bereits motiviert durch die erst in der Versöhnung tatsächlich erreichte Gemeinsamkeit, denn diese bildet die Basis für die ‚Selbstanschauung im Anderen‘.

b) Die Struktur der Schuld und ihr Erfahrungsgehalt

Die Idee, Hegels Überlegungen zum Bösen als eine implizite Abhandlung über Schuld zu interpretieren, ist nicht ganz selbstverständlich. Plausibel erscheint dieses Projekt erst dann, wenn sich zeigen läßt, daß wesentliche von Hegel für das Böse entwickelte Strukturen auch das Konzept von Schuld betreffen. In diesem Fall würde eben Schuld implizit im Rahmen des Bösen mitverhandelt.¹⁰⁶⁹ Sollte sich dagegen herausstellen, daß es keinerlei intensionale Überschneidungen gibt, bliebe nur zu konstatieren, daß Hegel mit dem Bösen offensichtlich etwas anderes als Schuld im Blick hat. Das wäre immerhin ein Resultat, denn dann ließe sich weiter fragen, worin genau die Differenz zwischen Schuld und Bösem besteht, es könnte instruktiv verstanden werden, daß sich weder Geständnis noch Verzeihung auf Schuld, sondern auf das Böse beziehen. Man könnte es zwar weiter irritierend finden, daß in den begrifflichen Kontexten von Geständnis, Verzeihung, Versöhnung und Bösem kein einziges Mal das Wort „Schuld“ auftaucht – wo es doch zu erwarten wäre und ohnehin assoziiert wird –, dahinter stünde jedoch keine nur terminologische Strategie, sondern auch eine sachliche Einsicht.¹⁰⁷⁰ Klar scheint mir von vornherein nur zu sein, daß Hegels Redeweise von „das Böse“ es nahelegt, nicht wie bei „die Schuld“ an persönliches Verhalten und bestimmte hergestellte Zustände zu denken, sondern an Grundmodalitäten und ontologische Strukturen der ‚praktischen‘ Welt.¹⁰⁷¹ Wenn das allerdings klar ist, dann ist die Frage, inwiefern Hegels Überlegungen überhaupt konkrete Handlungen und Urteile einzelner betreffen, ob sie sich nicht vielmehr auf Grundgegebenheiten beziehen, die dem Handeln und Urteilen als solchen zukommen.¹⁰⁷²

Die maßgeblich von Hegel für das Böse sowohl der Handlung als auch des Urteils vorgeschlagene Struktur ist eine Differenz zwischen Anspruch und Einlösung des Anspruchs. Der Anspruch geht je auf eine mit der Selbstgewißheit koextensive Allgemeingültigkeit, während sich in der Einlösung zeigt, daß dieser Anspruch im Fall der Handlung durch das Urteil faktisch zurückgewiesen wird, daß er im Fall des Urteils durch das Geständnis des Handelnden überwunden ist. Die Pointe ist dabei, daß ‚das Böse‘ kein vorab zu bestimmender Begriff ist, unter den dann bestimmte Sachverhalte subsumiert werden könnten, etwa die sich in einen Gegensatz zur Allgemeinheit setzende Einzelheit des Handelnden oder Urteilenden – das ist in bestimmtem Sinne durchaus notwendig für das Handeln und Urteilen selber –; sondern daß ‚das Böse‘ ein sozial zu prozessierendes Konzept ist. Dabei kennzeichnet diesen Begriff je-

¹⁰⁶⁹ Diese Problematik, Geständnis, Verzeihung und Versöhnung zu thematisieren, ohne auf den Begriff der Schuld zurückzukommen, kündigt im übrigen ein paradigmatisches Problem späterer Verzeihungsdiskurse an (z. B. bei Ricœur und Kodalle): Daß Schuld irgendwie vorausgesetzt wird, ohne angeben zu können, inwiefern die von ihr markierten Phänomene und Strukturen in all ihrer Komplexität eine Rolle spielen könnten.

¹⁰⁷⁰ Das ließe sich natürlich weit einfacher klären, wenn sich Hegel nur ein einziges Mal dazu geäußert hätte – überflüssig wäre eine Bemerkung jedenfalls nicht gewesen.

¹⁰⁷¹ Die Allverzeihbarkeit des Bösen durch den Geist sowie der religiöse Ausblick im Versöhnungsgeschehen verorten dann zudem die Abhandlung des Guten und des Bösen im Kontext einer impliziten Theodizee.

¹⁰⁷² Das ist natürlich eine Grundspannung, die kein Alleinstellungsmerkmal für die Überlegungen zur Moralität bildet, sondern auch schon beim Anerkennen virulent ist. Es ist bei Hegel eine strukturelle Schwierigkeit, inwiefern sich Entwicklung des Geistes und Analyse konkreter Handlungen ineinander blenden lassen.

doch von Anfang an eine Doppeldeutigkeit, da er sich einerseits auf die faktische Besonderheit der konkreten Handlung und des konkreten Urteils bezieht, er andererseits aber auch die Weigerung meint, in den angestoßenen intersubjektiven Prozeß der Wiederanerkennung einzutreten.¹⁰⁷³ Indem Hegel das zweite Moment in den Vordergrund stellt, betont er wiederum die soziale gegenüber der sachlichen Komponente. Für den Begriff des Bösen bedeutet das, daß die erste Struktur der Differenz zwischen Anspruch und Einlösung des Anspruchs sozial modifiziert werden muß. Danach ist nicht allein diese Differenz entscheidend, sondern eine mit ihr verbundene Verhärtung, also das Festhalten an ihr im Sinne ihrer Nivellierung und Leugnung.

Hegel nennt den umgekehrten Prozeß des Wieder-gleich-Werdens durch Gestehen und Verzeihen „Versöhnung“. Da dieser Prozeß sozial entscheidend ist, erhält das Böse nicht von sich aus seine Bedeutung, sondern erlangt sie aus der Weigerung zum und dem Scheitern des Versöhnungsgeschehens. Das Böse, so läßt sich dieser Gedankengang der Betonung der sozialen Komponente paraphrasieren, liegt darin, daß die sich verhärtende Einzelheit des einzelnen auf Dauer gestellt wird, daß Gemeinsamkeit und Allgemeinheit nicht erreicht werden. Hegel charakterisiert denn auch diese Verhärtung großkalibrig: „Es zeigt sich dadurch als das geistverlassene und den Geist verleugnende Bewußtsein“,¹⁰⁷⁴ „es ist diese absolut flüssige Kontinuität des reinen Wissens, die sich verweigert, ihre Mitteilung mit ihm zu setzen“.¹⁰⁷⁵ Und genau diese soziale Modifikation der Struktur des Bösen als Verhärtung in der Einzelheit bildet eine Strukturgleichheit mit dem Schuldbegriff, sofern sich mit der Schuld nämlich die Erfahrung der sozialen Isolation und des Ausschlusses von der Gemeinschaft verbindet.¹⁰⁷⁶ Hegel konzeptualisiert die Reflexion über das Böse dabei als eine Selbsterfahrung dieses Bösen, daß es nämlich nur in der Verweigerung der Gemeinsamkeit besteht, die sich im Bösen selber als ‚Selbstanschauung im Anderen‘ reflektiert. Analog auf den Schuldbegriff übertragen, müßte man sich hier so ausdrücken, daß Schuld selber ein soziales Konzept ist, weshalb sich darin gerade die Kontinuität mit dem Schuldigen zeigt, nicht der Abbruch aller Beziehungen zu ihm. Mit dieser von Hegel herausgestellten Struktur des Bösen jedenfalls läßt sich kein prinzipielles Argument verbinden, weshalb es nicht um Schuld gehen sollte.¹⁰⁷⁷

c) Die Nichtigkeit der Schuld

Vor diesem Hintergrund der Bedeutung des Sozialen und der Überwindung der Schuld zeigt sich, daß Hegel nicht eigentlich als Theoretiker der Schuld gelten kann, sondern er ein Theoretiker der Versöhnung ist. Aus der von ihm konzipierten Versöhnungstheorie geht hervor, daß Phänomene der Schuld in Wahrheit nichtig sind, weil die Bestimmungen der Schuld selber tatsächlich soziale sind, weshalb die mit Schuld indizierte Vereinzelung widersprüch-

¹⁰⁷³ Das wird deutlich im „Beharren des bösen Bewußtseins auf sich“, ebd., S. 486, sowie im „harten Herz, das für sich ist und die Kontinuität mit dem Anderen verwirft“, S. 490.

¹⁰⁷⁴ ebd., S. 491.

¹⁰⁷⁵ ebd., S. 490.

¹⁰⁷⁶ Vgl. oben S. 155ff.

¹⁰⁷⁷ Ein Grund, weshalb Hegel über ‚das Böse‘ und nicht ‚die Schuld‘ spricht, könnte sein, daß der Vorwurf oder die Beschuldigung sich stets auch so formulieren läßt: ‚Du hast böse gehandelt.‘ Die Bestimmung ‚das Böse‘ zielt in diesem Sinne stärker auf den inneren Bestimmungsgrund und das unterstellte Motiv der Handlung als auf die hergestellte Wirklichkeit und die tatsächliche Schädigung. Aber auch in diesem Unterschied zeigt sich kein Ausschließungsverhältnis von Bösem und Schuld, denn ein Moment der ursprünglichen Schuld erfahrung ist, daß der Grund der Schuld im Inneren des Schuldigen zu suchen ist.

lich ist. Die Versöhnung markiert demgegenüber die Basis, auf die selbst das ausschließende Beschuldigen noch angewiesen ist wie auch die sich absichtlich isolierende Handlung. Die Leistung der Hegelschen Versöhnungstheorie ist einmal, daß sie verhindert, daß die einzelnen in Handlung und Urteil dauerhaft auseinanderfallen können, und dann besteht sie darin, daß sie zugleich verhindert, daß der einzelne vollständig aus dem Allgemeinen fallen kann.¹⁰⁷⁸ Die prinzipiellen Zweifel und Vorbehalte gegenüber dieser Theorie manifestieren sich dann darin, daß sie nicht als ‚Theorie‘, sondern als ‚Metaphysik‘ der Versöhnung geführt wird. Der Grund für diese Zweifel besteht erstens darin, daß Hegel zwar begrifflich nachweist, daß eine alles grundierende Gemeinschaft aller einzelnen besteht, daß damit jedoch bestimmte Phänomene nicht mehr angemessen oder überhaupt getroffen werden können; und ein zweiter Grund für die Vorbehalte ist, daß damit dem sozialen Bereich eine spezifische Leistung und Garantie angesonnen ist, die womöglich als Anspruch gelten mag, die aber keinesfalls aus sich heraus verbürgt ist, über die auch politisch gar keine Einigkeit besteht.

Vergleicht man Hegels Überlegungen zum Bösen und zur Schuld in der Moralität mit seinen Überlegungen zur Schuld in der Sittlichkeit, zeigt sich eine strukturell entgegengesetzte Gegenüberstellung. In der Sittlichkeit konzipierte Hegel Schuld als das Unbewußte und Ungewußte jeder Handlung, die zur Verinnerlichung in der Gesinnung führte, wodurch jedoch die Sittlichkeit als solche ‚zugrunde ging‘. Das Schicksal trat daraufhin als alles beherrschende Macht auf, die jedoch die Gemeinschaft zugleich aushöhlte und ‚atomisierte‘, also die einzelnen in ihrer Einzelheit festhielt. In der Moralität dagegen konzipiert Hegel Schuld/Böses von der Versöhnung aus als ‚Selbstanschauung des einzelnen im Anderen‘, die Vereinzelnung und Verinnerlichung führt hier also über sich hinaus auf die Gemeinsamkeit, die in Gestalt des Versöhnungsgeschehens, d. h. durch Gestehen und Verzeihen, zur Anerkennung und Reetablierung der Gemeinschaft führt, indem der einzelne von sich abläßt, weil er sich im Anderen reflektiert sieht. Diese strukturelle Gegenüberstellung läßt sich auf die sachliche Ebene übertragen. In der Sittlichkeit standen sich die funktional-tugendhaften Anforderungen des Gemeinwesens und die auf den einzelnen als solchen abhebenden familiären Bindungen unversöhnlich gegenüber. Demgegenüber besteht die Versöhnung der Moralität darin, eine fundamentale Ebene der Gemeinsamkeit und Gemeinschaftlichkeit in alle Konflikte einzutragen, so daß das Gemeinwesen selber zum Träger dieser substantiellen Gemeinschaft avanciert.¹⁰⁷⁹

d) Resümee: Die synthetisierende Entwicklung des Geistes

Hegels These zum Schuldbegriff lautet insgesamt, daß sich rein ethisch – d. h. ohne die genuin religiöse Komponente – zeigt, daß Handeln und Urteilen aus dem selbstgewissen Gewissen in den Prozeß des Gestehens und Verzeihens münden, also in das Geschehen der Versöhnung. Projektiert ist damit eine formale Erfahrung, nicht ein materiales Lernen. Nötig wird dieser Prozeß, weil aus der bloßen Selbstgewißheit kein Maßstab für das Gewissen gewonnen

¹⁰⁷⁸ Hegel verbindet in dieser Lösung wiederum charakteristisch die oben als getrennt ausgewiesenen Probleme der Gegenüberstellung der einzelnen gegeneinander und des einzelnen gegen das Allgemeine, vgl. oben S. 252f.

¹⁰⁷⁹ Hegels Rede vom „erscheinenden Gott“, PhdG, S. 494, und seine vorherigen Bemerkungen zum „Gottesdienst einer Gemeinde“, S. 481, lassen darauf schließen, daß er hier vornehmlich an die christliche Religion denkt. Die Reflexionsleistung im Religionskapitel ist dann konsequenterweise, daß diese Gemeinschaftlichkeit selber reflektiert wird, sie wird dort nicht mehr als Bewußtsein, sondern als Selbstbewußtsein bearbeitet.

werden kann, weshalb allein das soziale oder intersubjektive Geschehen den Verlust der Gemeinsamkeit, also das Zerfallen in die durch das je einzelne Gewissen auf Dauer gestellte Gegenüberstellung einzelner wieder ausgeglichen werden kann. Die Bestimmungen des Bösen, des harten Herzens, des Gestehens und Verzeihens bleiben dabei formal, weil Hegel eben die Maßstabslosigkeit hier konstitutiv für die Gewissenskonzeption ansetzt. Das Böse und die Hartherzigkeit erscheinen insofern bloß als auf der Einseitigkeit des einzelnen In-sich-Gehens beharrende Positionen, die erst je durch das Auftreten der anderen Position als mangelhaft und nicht-geteilt oder nicht-anerkannt reflektiert werden können. Diese Reflexion wiederum kann dann zum Ablassen von der vorherigen Einseitigkeit führen.¹⁰⁸⁰

Im beiderseitigen Ablassen, im Gestehen und Verzeihen, zeigt sich dann, so Hegels weitere Vorstellung, eine andere Verbindung der einzelnen als die, die je aus der ethischen Gewißheitskonzeption hervorgeht. Hegels Idee scheint mir dabei zu sein, daß der gewisse einzelne durch das Ablassen nicht einfach aktiv die Versöhnung verwirklicht, so als ob Versöhnung ein intentional-gewisses Handeln wäre; die am Versöhnungsgeschehen Beteiligten erfahren vielmehr dieses Geschehen, und zwar so, daß ihnen etwas vorausliegt, über das sie nicht einfach im Gewißheitsmodus verfügen. Dies bildet die von der Gewißheit aus als religiös anzusprechende Dimension des Handelns: Etwas liegt als Inhalt voraus, das deshalb nur im Modus der Vorstellung vergegenwärtigt werden kann und das für die Gewißheit ‚das Andere‘ ist.¹⁰⁸¹ Die einzelnen erfahren sich so gleichsam als Vollzugsorgane des absoluten Geistes.¹⁰⁸² Es bleibt aber nicht bei dieser Gegenüberstellung von ethischer und religiöser Dimension, weil das je Vorausliegende – das je ‚Andere‘ – sozusagen auf den Grund des jeweiligen In-sich-Gehens führt und mit diesem Grund über sich selbst hinausführt.¹⁰⁸³ In der ‚Wissenschaft‘¹⁰⁸⁴ schließlich erfolgt die Vereinigung von Selbstgewißheit und Religionsinhalt in der Wahrheit. In der Selbstgewißheit erscheint das Bewußtsein von der Religion, als inhaltliches Ansich; in der Religion erscheint das Bewußtsein von Selbst und Wirklichkeit, als formales Fürsich; erst in der Wissenschaft sind beide Seiten ‚ausgeglichen‘.¹⁰⁸⁵

Nimmt man Hegels implizite Schuldbestimmung in der expliziten des Bösen ernst, dann liegen darin zwei instruktive Thesen. Die erste ist, daß der Schuldbegriff nicht das letzte Wort ist, daß es demgegenüber darauf ankommt, Schuld zu prozessieren und zu be- und verarbeiten. Und die zweite These lautet, daß Schuld das Trennende und Abspaltende ist, während sich durch Geständnis und Verzeihung die Versöhnung als Gemeinsamkeit und Gemeinschaft manifestiert. In der Diskussion dieser Thesen ist nun die handlungs- und akteurtheoretische Ebene von der einer formalen Struktur der Geistesentwicklungslogik zu unterscheiden.

Auf der Handlungsebene mögen die beiden Thesen zusammengenommen plausibel scheinen; wenn man sie sinnvoll unterscheiden kann, ist Hegels Aussage allerdings höchstens

¹⁰⁸⁰ Auf der religiösen Ebene wird dann „die unmittelbare Bewegung des In-sichgehens“, ebd., S. 570, zur Bestimmung des Bösen im Rahmen der Sünde, die aber einerseits notwendig, andererseits nur „das erste Moment der Versöhnung“, ebd., bildet.

¹⁰⁸¹ Vgl. ebd., S. 580.

¹⁰⁸² ebd., S. 581: „das Selbst führt das Leben des absoluten Geistes durch.“

¹⁰⁸³ ebd.: „Dasselbe, was schon an sich gesetzt ist, wiederholt sich also jetzt als Wissen des Bewußtseins von ihm und bewußtes Tun. Jedes läßt für das andere von der Selbständigkeit der Bestimmtheit, in der es gegen es auftritt, ab. Dies Ablassen ist dasselbe Verzicht tun auf die Einseitigkeit des Begriffs, das an sich den Anfang ausmachte; aber es ist nunmehr sein Verzicht tun, so wie der Begriff, auf welchen es Verzicht tut, der seinige ist.“

¹⁰⁸⁴ ebd., S. 583.

¹⁰⁸⁵ Vgl. ebd.

noch als stilisiertes formales Modell zu retten. In der ersten These steckt ein wichtiger Hinweis; man wird jedoch kaum behaupten wollen, daß ein beschuldigendes Vorwerfen allein schon den Bruch markiere – man wird sich also mit der zweiten These zurückhalten –, denn hier hängen viele Dinge voneinander ab: welche Art Beziehung zwischen den beteiligten Menschen besteht und in welcher Rolle sie agieren. Wenn aber Schuld und ihre Prozessierung genau von diesen weiteren Faktoren abhängen, muß man Hegels zweiter These mit Blick auf die handlungs- und akteurtheoretische Dimension eine unzulässige Verallgemeinerung vorbehalten. Es bleibt also nur die Möglichkeit übrig, die zweite These vor dem Hintergrund der Entwicklungslogik des Geistes zu verteidigen. Demnach ist Hegel auf die Stilisierung auf genau diese Schuld- und Verzeihungsmomente angewiesen, weil er damit erstens das inhaltlich Vorausliegende der Gemeinschaft einer anderen, hier religiösen Sphäre vorbehalten kann und weil er so zweitens Gewißheit und Inhalt in der Wissenschaft vereinigen kann. – Das aus Hegels Überlegungen gegen Hegel echt instruktiv zu Folgernde liegt damit insgesamt darin, daß auf sozialer, institutioneller, intersubjektiver und kultureller Ebene dafür zu sorgen ist, daß erste und zweite These nicht zusammenfallen, daß sich also Schuld nicht als solche zum schlechthin Trennenden qualifiziert, sondern daß sie als Schuld prozessiert werden kann.

iii. Kritik: Krise des sozialen und wissenschaftlichen Projekts

Im Laufe der Rekonstruktion der Hegelschen Überlegungen sind bereits einige kritisch-problematische Punkte angedeutet oder benannt worden.¹⁰⁸⁶ Statt sie zu wiederholen und auszubauen, möchte ich die Kritik um zwei meiner Ansicht nach zentrale Themen gruppieren, ein generell-methodisches und ein speziell-schuldzentriertes. Generell halte ich es für problematisch, daß Hegel im Modus des Erkennens und des Anschauens das vorstellt, was in weiten Teilen ein Problem von Fähigkeiten ist. Damit erscheinen Kompetenzschwierigkeiten prinzipiell als epistemische Probleme. Beredtes Indiz dafür ist im Schuldkontext die von Hegel postulierte All-Verzeihbarkeit von Handlungen und All-Revidierbarkeit von Urteilen.¹⁰⁸⁷ Tatsächlich bildet diese Vernichtung der Wirklichkeit das moralische Pendant zur „absoluten Freiheit“ in der ‚permanenten Revolution‘ der Bildungsstufe, ohne daß noch reflektiert werden könnte, daß Menschen in ihrer Natur und Individualität Schwierigkeiten damit haben, sich auch von ihren Fähigkeiten her als diejenigen ‚Vollzugsorgane‘ des Geistes zu erweisen, die zu sein sie sich von ihrer Erkenntnis und Selbsterkenntnis her ohnehin schon überzeugt haben. Das methodische Primat des Epistemischen verhindert es, die handlungstheoretische Ebene von der Thematik der individuellen Identität her anzugehen; statt dessen gerät das Individuum in den Bann der Entwicklung des Geistes.

Die schuldspezifische Kritik hat ebenso mit dieser Schwierigkeit des Verhältnisses von Erkenntnis und Fähigkeit zu tun; während jedoch epistemisch der Eindruck entsteht, als könne das Individuum nur auf Grund seiner mangelnden Kompetenzen nicht seine erkenntnismäßigen Potentiale durch Handlungen und Urteile ausdrücken, kann die nähere Analyse

¹⁰⁸⁶ Konkret sind das die Formalisierung der Schuld erfahrung auf das Trennende, das Ineinanderblenden von Handlungsanalyse und Geistentwicklung und die Vielschichtigkeit der sozialen Dimension.

¹⁰⁸⁷ Vgl. dazu besonders ebd., S. 491: „daß der Geist in der absoluten Gewißheit seiner selbst über alle Tat und Wirklichkeit Meister ist und sie abwerfen und ungeschehen machen kann.“ Und S. 492: „Die Wunden des Geistes heilen, ohne daß Narben bleiben; die Tat ist nicht das Unvergängliche, sondern wird von dem Geiste in sich zurückgenommen, und die Seite der Einzelheit, die an ihr, es sei als Absicht oder als daseiende Negativität und Schranke derselben vorhanden ist, ist das unmittelbar Verschwindende.“

der Fähigkeiten des Vorwerfens und Beschuldigens darauf aufmerksam machen, daß in diesen Kompetenzen ein größeres Potential gelegen ist als das, worauf Hegel den Gang der Untersuchung abstellt. Was von Hegel gar nicht in Erwägung gezogen wird, ist die Möglichkeit, aus dem Behaupten und Vorwerfen selber – also nicht aus dem Versöhnungsgeschehen, sondern dem schwierigen Prozessieren der Beschuldigung – einen Maßstab des Handelns und seiner Beurteilung zu gewinnen. Der Grund für die Stilisierung des Vorwerfens zur Trennung und zum Zerfall in die Einzelheit besteht darin, daß Hegel nicht an einem materialen Lernen, sondern einer formalen Struktur in der Entwicklung des Geistes interessiert ist. Diese vorgebliche Trennung in die Einzelheit der einzelnen – die berühmte ‚Atomisierung‘ – verstellt und verzerrt allerdings selber das Problem, da die Prozessierung des Vorwurfs und der Beschuldigung sozial weit vielschichtiger ist, als Hegel suggeriert; eine genauere Analyse des Verzeihens und des Gestehens hätte dies zu würdigen. Indiz für diese Verzerrung ist einmal, daß kein sachlicher Konflikt mehr hinter der Handlung und dem Urteil vermutet wird, und dann, daß die Analyse und begriffliche Konzeption des Gestehens wie des Verzeihens keine sachlich-inhaltliche Dimension mehr vorzuweisen haben. Gestanden wird allein die Bösartigkeit des Bösen, nicht die sachliche Verfehlung oder personale Verletzung; und verziehen wird allein die Verstockung des Handelnden, nicht seine Handlung im Sinne einer Schädigung. Von der umfassenderen Analyse des Schuldbegriffs aus ist zu sagen, daß das Hegelsche Programm der Identifizierung von Geistentwicklungslogik und Phänomenlogik gescheitert ist.¹⁰⁸⁸

Versteht man Hegels Überlegungen als Antwort auf die im Anschluß an Kant herausgearbeitete Krise der Legitimation und der Fähigkeiten des Menschen,¹⁰⁸⁹ dann liegt Hegels Antwort in Bezug auf die Legitimation im Sozialen, und hier näher in der religiösen Versöhnung, in Bezug auf die Fähigkeiten in der Wissenschaft. Vor diesem Hintergrund wird dann erstens hinsichtlich des Legitimatorischen die nächste Krise deutlich, in die das Hegelsche Projekt seinerseits führt: in die Krise des Sozialen, sofern die religiös unbedingt vorausliegende Gemeinsamkeit wegbricht, indem eben nicht mehr alles verzeihbar und in die Versöhnung gehalten ist, die den einzelnen in Form der Allgemeinheit und der Gemeinschaftlichkeit je ‚vorausliegt‘.¹⁰⁹⁰ Mit Blick auf Phänomene der Schuld konzipiert Hegel eine Form der Gemeinschaft, in der diese sich gerade durch ihre Grenzen als substantiell zeigt. Scheiternde Vergemeinschaftung wird auf diese Weise strukturell unmöglich gemacht. Und zweitens zeichnet sich auch hinsichtlich der Hegelschen Auskunft der Wissenschaft als Antwort auf die Kantsche Fähigkeiten- als Gewißheitskrise eine analoge Krise ab, nämlich die der Wissenschaft als solcher: als technische Möglichkeit der Ausrottung der Menschheit und allen Lebens, als Abbruch aller Fähigkeiten, als Pervertierung menschlicher Gemeinschaft durch Unterdrückung, als manipulierende Interessendurchsetzung. Wissenschaft gerät in diesem

¹⁰⁸⁸ Gegenüber Kants aus einer Vergewisserungsbewegung motivierten rigorosen Trennung nach Gewissem und Ungewissem sind Hegels Überlegungen aus einer Art Konsequentialismus motiviert. Vor diesem Hintergrund ist die intersubjektiv-soziale Dynamik, in die Hegel das Schuldkonzept stellt, immer schon eine aus der Reflexion auf die absolute Konsequenz gedrosselte und dominierte, keine offene, die sich an den Inhalten der Beschuldigung orientieren könnte. Hegel legt so zwar einerseits mit der Versöhnung durch Gestehen und Verzeihen eine intersubjektive Dynamik frei; aber diese Dynamik ist andererseits unabhängig von Inhalten des Vorgeworfenen und des Verzeihenen strukturiert, weil sich die Beteiligten ohnehin schon durch eine Reflexion auf die letzte Konsequenz dieser Prozesse davon überzeugen können, daß sie aus der Versöhnung heraus existieren. Die Problematik, inwiefern Menschen einander Sachverhalte unter Bedingungen der Bestimmung und Begründung vorhalten können, fällt so durch das Raster der Dynamik.

¹⁰⁸⁹ Vgl. oben S. 244.

¹⁰⁹⁰ Eine ganz ähnliche Kritik an Hegel formuliert Ricœur, vgl. Ricœur, SaA, S. 413f., Anm. 52.

Sinne selber zu einem absoluten Unsicherheits- und Verstörungsfaktor. Hegels Konzept der Versöhnung wird dort in schlechtem Sinne metaphysisch, wo es Phänomene verzerrt und Theoriebildung als notwendige Gestaltwerdung des Weltgeistes verklärt. Hegel macht dort einen Punkt, wo er die Idee eines vorausliegenden Maßstabs als illusionär entlarvt, nach dem von vornherein entscheidbar wäre, wann Phänomene ‚verzerrt‘ werden und wann Theoriebildung ‚verklärt‘. Aber Hegel schießt dort über das Ziel hinaus, wo er auch die nachträgliche Beurteilung und Bearbeitung von Phänomenen und Theorien unmöglich macht, indem er sie einem sozial echt dynamischen, d. h. einem offenen Vorwerfen entwindet.

4. Existenzphilosophische Überlegungen

Der existenzphilosophische Diskurs¹⁰⁹¹ im weitesten Sinne thematisiert bekanntlich den Menschen als existierenden einzelnen. Entscheidend ist nicht die Vernunftbegabung, sind nicht soziale Verständigungsprozesse oder die allgemeinen Grundlagen moralischen Verhaltens; ausschlaggebend ist vielmehr, daß und wie der einzelne je für sich in dem Spalt zwischen seiner faktischen Gegebenheit mit ihren mannigfaltigen Relationen und dem unentfalteten Wissen oder der Ahnung von einem Unbedingten existiert. Diese zwei Momente einmal der Ablehnung traditionell an Wahrheit ausgerichteter Modelle und dann der Thematisierung der Welthaftigkeit des Daseins verbinden sich im Selbstverständnis existenzphilosophischer Positionen dann zu einer Skepsis gegenüber stabil und gewiß auftretenden Theorien und der umfassenden Zuwendung zu Phänomenen des Lebens und Weisen ihrer subjektiven Auffassung und Verarbeitung. In den Blick rückt dementsprechend die Innerlichkeit des einzelnen, und zwar weniger im Sinne einer allgemeinen Subjektivität und eines formalen Selbstverhältnisses, sondern stärker im Sinne der Individualität des je einzelnen, die als Selbst dieses einzelnen genau in den Spalt eingetragen wird. Komplementär zu dieser ersten, innerlichen Seite der Individualität als eines relationalen Resonanzbodens wird dann auf einer zweiten Seite ein emphatischer Begriff der Entscheidung angesetzt, mit dem das Individuum – dazu befähigt auf Grund seiner prinzipiellen Ortlosigkeit des Spalthaften – nicht weniger als sein gesamtes Weltverhältnis fundiert.

Diese skizzenhaften Grundzüge eignen allen existenzphilosophischen Positionen. Sie unterscheiden sich einerseits darin, wie sie das Spalthafte ausformulieren, womit sie es benennen, und andererseits dadurch, welche Strukturen und Konsequenzen sie daraus für das Dasein des einzelnen ableiten. Bei aller Verschiedenheit der Benennungen und der Konsequenzen gibt es jedoch eine relativ formale Vorstellung, die sich für alle Positionen nachweisen läßt: Das Existieren wird wörtlich als ‚Herausstehen‘ verstanden, als Herausstehen gegenüber oder von einem Ursprung; der Mensch existiert nicht bloß in der, sondern in die Differenz. Und der in der Existenzphilosophie konzipierte Schuldbegriff wird genau als diese Differenz zwischen Ursprung und Außen begriffen. Mit dieser Differenz wiederum ist eine doppelte Struktur angesetzt, denn einerseits ist damit gesagt, daß der Mensch diesen Ursprung

¹⁰⁹¹ Ich habe hier natürlich bestimmte Positionen im Blick, nämlich die von Kierkegaard, Jaspers, und Heidegger. Die folgenden generalisierten Aussagen beziehen sich auf deren Überlegungen; sie treffen zum Teil auch für andere Denker zu; zum Teil stimmen sie für diese Denker nur unter weiteren Bedingungen – so ließen sich beispielsweise auch weite Teile des Ricœurschen Œuvres der Existenzphilosophie zurechnen, und bei Heidegger müssen die pragmatistischen Momente bzw. die pragmatistischen Interpretationen seines Werks zunächst in den Hintergrund treten.

nicht ‚hat‘, daß er nicht im Ursprung, sondern irgendwo außerhalb existiert, von woher ihm der Ursprung nicht transparent werden kann; die Schuld indiziert insofern eine Spaltung, Trennung, Abkunft, einen Abfall, ein Gegründetsein. Andererseits ist mit diesem Verhältnis aber zugleich gesagt, daß der Faden zum Ursprung nicht gänzlich gerissen, der Ursprung nicht völlig vergessen ist; der Mensch verliert sich nicht im reinen Außerhalb, er existiert nicht völlig dezentriert, ist nicht absolut exterritorial. Das Schuldkonzept thematisiert in diesem Sinne das Existieren des Menschen mit einem doppelten Vorzeichen: einesteils ist der einzelne außerhalb des Ursprungs, andernteils bleibt er doch in Beziehung zu ihm.

Was der existenzphilosophische Diskurs damit in den Blick zu bringen versucht, ist eine absolute Dimension des Schuldigseins des einzelnen, sofern er existiert. Diese Schuld kann verdrängt, vergessen oder verwandelt werden, sie kann in der ‚Seichtigkeit‘ und ‚Alltäglichkeit‘ des Lebens völlig untergehen und zum Schweigen gebracht werden;¹⁰⁹² tatsächlich aber bildet sie ein konstitutives Charakteristikum des Daseins, das sich selbst psychologisch als Zerrissenheit, Abgründigkeit oder Verzweiflung – Filiationen dieser Schuld – begreift, dessen Handlungen pragmatisch aus dieser Schuld motiviert sind und dem Welt ontologisch nur in dieser Gestimmtheit begegnet. Existentialistisch gerät Inneres wie Äußeres in diesen Sog einer nicht aufzulösenden Kluft der Vermittlung zwischen Endlichkeit und Unendlichkeit, die der einzelne als existierender ist. Der existentialistische Schuldbegriff selber kann dabei insofern an die Urerfahrung der Schuld¹⁰⁹³ anknüpfen, als in ihr zum einen genau diese Struktur einer auf sich selbst zurückgeworfenen Differenz – darin liegt insbesondere die Einzelheit des je einzelnen, seine Absonderung von aller Gesellschaft begründet¹⁰⁹⁴ –, einer Identität unter Bedingungen der konstitutiven Differenz vorgebildet ist, als sie zum andern eine Bewegung der Identifikation und Überwindung initiiert, die jedoch wegen der tatsächlichen Uneinholbarkeit nur bedingt glücken kann, wenn nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

Trotz der mit den Momenten der Ausweglosigkeit und Zerrissenheit, der Abgründigkeit und Unvordenklichkeit der Existenz scheinbar gegebenen negativen Generalauskunft, was die Ansprüche einer auf klare und deutliche Begriffe sowie auf die Durchsichtigkeit von Verständigungsprozessen abstellenden Rationalität angeht, liegt das Ziel existentialistischer Überlegungen in nichts weniger als in einer Mystifikation oder Indifferenzierung der Strukturen des Daseins. Es geht im Gegenteil ausnahmslos um Existenzerhellung; nur ist diese Erhellung der Existenz eben nicht zu verwechseln mit einer Aufklärung der Vernunft oder zwischenmenschlicher Verständigung.¹⁰⁹⁵ Nach dem existenzphilosophischen Selbstverständnis sind diese traditionellen Fragestellungen zumindest Verkürzungen, die sich jedoch dann zu Ver-

¹⁰⁹² Diese Figur einer durch die Notwendigkeiten des alltäglichen Miteinanders verschütteten oder unterdrückten Dimension menschlichen Daseins ist durchaus typisch und strukturbildend für die existenzphilosophische Weltsicht. Aber gegenüber kulturpessimistischen und dekadenztheoretischen Überlegungen wird dieser interne Kontrast in einen subkutanen Elitarismus der Individualität gewendet. Strukturbildend wirkt dieses elitäre Moment dort, wo hinter der Institutionalisierung von Verhaltens- und Frageweisen nur noch defizitäre Formen eines authentischen Existenz-Pathos gewittert werden können.

¹⁰⁹³ Vgl. oben S. 160f.

¹⁰⁹⁴ Man könnte so sagen: Weil die Existenzphilosophie den einzelnen als einzelnen thematisiert, greift sie eminent die unbedingt vereinzelnde Erfahrung der Schuld auf. Indem dieses Schuldmoment jedoch derart in den Vordergrund gestellt wird, bildet es eine latente Quelle der Hermetisierung, denn diese affirmierte Vereinzelung führt dazu, daß die existentielle Problematik der Vergemeinschaftung nicht mehr reflektiert wird.

¹⁰⁹⁵ In Verlängerung der im Anschluß an Kant und Hegel ausgewiesenen Krisenmetaphorik, vgl. oben S. 244 und S. 258, reagiert die Existenzphilosophie auf die Krisen der Legitimation und des Sozialen durch die Idee der Konstitutivität der Krise selbst, und zwar für die Normalität, d. h. ohne in einen Alarmismus zu verfallen.

stellungen auswachsen, wenn sie das verdecken, was existentiell tatsächlich auf dem Spiel und zur Entscheidung steht. In diesem Sinne dient die Existenzerhellung der Vorbereitung dieser Entscheidung, welche Vorbereitung weder durch die kritische Sichtung der Strukturen der Vernunft noch durch die Versicherung einer sich in der Einzelheit artikulierenden Allgemeinheit geleistet wird, die vielmehr von ihr ablenken. Zur Entscheidung steht dagegen der Ernst der Existenz, d. h. die Weise, in der der einzelne sich zum Absoluten und zur Welt in ein Verhältnis zu setzen vermag. Der Auftrag der Existenzerhellung besteht demnach darin, die in bestimmten Weltverhältnissen implizit und konsequent ausgedrückte Ausrichtung auf den Ursprung sichtbar zu machen, um diese einmal neben andere mögliche Ursprungsbezüge zu stellen, um sie dann aber auch daran zu messen, inwiefern sie angemessener Ausdruck des Verhältnisses von Existenz und Ursprung sind. Und in dieser letzten Hinsicht wird erneut der Schuldbegriff zentral, denn er informiert über die Angemessenheit der Selbstergreifung.

Diese sehr allgemein aufgezeigten Momente des existenzphilosophischen Schulddiskurses deuten allesamt darauf hin, daß es sich hier um einen Diskurs handelt, der erstens Schuld als Vorausliegendes behandelt, von dem die Reflexion notwendig ausgehen müsse, und der zweitens daran anknüpfend die durch Schuld gestifteten Selbst- und Weltverhältnisse des einzelnen aufzeigt und diskutiert. Ich möchte im folgenden die Überlegungen Kierkegaards, Jaspers', Heideggers und – eigens separiert – Ricœurs thematisieren, um die jeweils erarbeiteten konkreteren Strukturen der hier zentralen absoluten Hinsicht des Schuldkonzepts in den Blick zu bringen. Dabei wird sich zeigen, daß diese konkreteren Strukturen je differenzierungslogisch erarbeitet werden; es kommt also nicht zu einfachen Übersteigungsfiguren des Rückgangs und der Reduktion auf den einen absoluten Ursprung, sondern dieser Ursprung erscheint von Anfang an auf verschiedene Hinsichten verteilt, auf eine ethische und eine religiöse, auf eine rechtliche, moralische, politische und metaphysische sowie auf eine symbolische und eine mythische. Die Struktur, wie wiederum diese einzelnen Hinsichten sich aufeinander beziehen lassen, folgt zwar weitestgehend der Idee einer Abkünftigkeit weltlicherer von einer ursprünglichen Schuld; es ist jedoch insofern eine Entwicklung innerhalb des die ursprünglich-konstitutive Bedeutung der Schuld herausstellenden Diskurses auf die absolute Hinsicht des Schuldkonzepts erkennbar, als diese Ursprünglichkeit bei Ricœur in Form einer Inversion reflektiert wird und darin kulminiert: mit Ricœur wird in der Existenzphilosophie – soweit ich sehen kann erstmalig – der Gedanke artikuliert, daß die Spannung zwischen Ursprung und Existenz nicht mehr als urtümlicher gegen andere, manifeste und institutionalisierte Existenzweisen ausgespielt werden kann, weil jede Erfahrung auf sie vermittelnde Medien angewiesen ist, die Ricœur zunächst in Symbolik und Mythos erblickt.¹⁰⁹⁶ In diesem Sinne stellt die Idee einer ursprünglichen Schuld erfahrung umgekehrt eine spezifische Zuspitzung lebensweltlicher Verschuldung dar, die dann von dort her wiederum Impulse erhält.

a) Existentielle Schuld nach Sören Kierkegaard

Kierkegaard thematisiert in seinem verschlungen pseudonymisierten Werk den Begriff der Schuld wie den der Sünde mehrfach.¹⁰⁹⁷ Ich möchte mich im folgenden auf die wohl systema-

¹⁰⁹⁶ Am Ende der Rekonstruktion des existenzphilosophischen Schulddiskurses kann die Leistungsfähigkeit der konstitutiven und der inversen Thematisierung von Schuld heraustreten; dort kann auch diese letztere Hinsicht von der kritischen Reflexivität unterschieden werden, siehe unten S. 323f.

¹⁰⁹⁷ Vgl. dazu allgemein Anton Bösl 1997.

tischste Analyse konzentrieren, wie sie Kierkegaard am Ende der „Abschließenden unwissenschaftlichen Nachschrift zu den Philosophischen Brocken“ anstellt.¹⁰⁹⁸ Dazu wird zunächst die generelle Motivation zu klären sein, die zur Thematisierung von Schuld und Sünde führt, um daraufhin die Durchführung der Untersuchung zu referieren (i.). Anschließend können die Resultate dargestellt werden, die es zudem erlauben, sich über Erklärungskraft und Reichweite der Überlegungen Kierkegaards zu verständigen. So kann heraustreten, in welcher Weise Schuld von grundlegender Bedeutung für Lebensvollzüge ist, inwiefern der existenzphilosophisch artikulierte ursprünglich-konstitutive Anspruch der absoluten Schuld bei Kierkegaard spezifisch eingelöst wird (ii.). Dies wird dann abschließend unter Zuhilfenahme von Überlegungen auch anderer Schriften Kierkegaards zu kritisieren sein (iii.)

i. Struktur und Horizont existentieller Schuld

Die Bestimmungen der Schuld und der Sünde werden von Kierkegaard im Sinne verschiedener Transzendenzformen eingesetzt. Das Transzendieren selber ist dabei dadurch motiviert, daß der einzelne sich in ein Verhältnis setzt zu einer „ewigen Seligkeit“,¹⁰⁹⁹ zu einem „absoluten Gut“.¹¹⁰⁰ Kierkegaard formuliert dieses Problem vor dem Hintergrund der Frage, wie es möglich sei, „sich zugleich absolut zu seinem absoluten Ziel (Telos) und relativ zu den relativen (Zielen) zu verhalten“.¹¹⁰¹ Die Aufgabe ist demnach, nicht das Relative von sich aus zu relativieren oder das Relative zugunsten des Absoluten zu durchstoßen und so die Verbindung zum Relativen abubrechen, sondern den Punkt des Absoluten zu finden, der es erlaubt, das Relative relativ zu behandeln. Nötig ist dazu nach Kierkegaard, „daß diese Vorstellung [das Verhältnis zu einer ewigen Seligkeit als dem absoluten Gut] den Existierenden in seiner ganzen Existenz umbildet.“¹¹⁰² Die damit vor Augen geführte Schwierigkeit läßt sich auch als eine der unbedingten Bindung paraphrasieren: Worauf kann ich mich verlassen, was bindet mich absolut, unhintergebar, unfliehbar? Was ist der Fluchtpunkt aller meiner Überlegungen, Einstellungen und Handlungen? Wie und woran qualifiziere ich meine Existenz näher? Der Grundgedanke dieser Problematik ist mithin, daß es da eine absolut bindende Instanz oder Vorstellung gibt, die die gesamte Existenz des einzelnen durchwirkt; und das existenzphilosophische Geschäft besteht darin, diese Dimension sichtbar zu machen.

Die Transzendenzformen, mit denen Kierkegaard operiert, sind eine immanente der Schuld und eine emanente der Sünde. Auf den einfachsten Nenner gebracht, drückt Schuld allgemein-menschlich das Verhältnis zwischen dem einzelnen in seiner Existenz und seinem Bezug auf das in ihm liegende Absolute, oder seinen Ursprung, aus – und zwar im Modus der „Zusammensetzung“ eines eigentlich Einheitlichen¹¹⁰³ –, während Sünde spezifisch christlich

¹⁰⁹⁸ Den Querverbindungen und Schattierungen der diversen Pseudonyme ist hier nicht nachzugehen; ebensowenig bietet es sich an, dazu grundsätzliche Reflexionen anzustellen, etwa im Sinne gebrochener Identität und Autorschaft. Für die hier anzustellende Rekonstruktion reicht es aus, die in den jeweiligen Schriften vorherrschenden Kontexte zu berücksichtigen.

¹⁰⁹⁹ Kierkegaard, AuN II, S. 239.

¹¹⁰⁰ ebd., S. 92: „Im Verhältnis zu einer ewigen Seligkeit als dem absoluten Gut“.

¹¹⁰¹ ebd.

¹¹⁰² ebd.

¹¹⁰³ Mit der Schuld ist die Differenz unter Bedingungen der Identität angesprochen. Vgl. ebd., S. 239: „Die Totalität der Schuld entsteht dadurch für das Individuum, daß es seine Schuld, und wäre es auch nur eine einzige, und wäre es auch die allerunbedeutendste, mit dem Verhältnis zu einer ewigen Seligkeit zusammensetzt.“ Diese Zusammensetzung des Differenten ist aber als Akt des identisch bleibenden einzelnen zu begreifen, S. 242: „Im

den Bezug zwischen dem einzelnen in seiner Existenz und seinen Bezug auf ein außer ihm liegendes absolutes Existierendes meint – und zwar im Modus eines „Bruchs“¹¹⁰⁴ der Identität des einzelnen –.¹¹⁰⁵ Kierkegaard zieht für diese Unterscheidung auch zeitliche Bestimmungen heran: Im Schuldbewußtsein verhält sich der einzelne demnach zu einem Ewigen, während das Sündenbewußtsein erst möglich wird, wenn das Absolute sich verzeitlicht hat, also historisch aufgetreten ist.¹¹⁰⁶ Während die „Religiosität A“ der inneren Transzendenz auf diese Weise „nicht bedingt durch ein Etwas“ ist, sondern die „Verinnerlichung des Verhältnisses“ zwischen Existenz und Ewigkeit, „also nur bedingt durch die Verinnerlichung“ ist, macht die „Religiosität B“ der äußeren Transzendenz „Bedingungen in der Weise, daß die Bedingungen [...] ein bestimmtes Etwas sind, das die ewige Seligkeit näher bestimmt“.¹¹⁰⁷ Im Sündenbewußtsein bezieht sich der einzelne nicht mehr auf eine in ihm selbst zu entdeckende Ewigkeit, sondern auf den historisch gewordenen Gott, der zugleich das Verständnis der ‚ewigen Seligkeit‘ näher qualifiziert. Sich absolut an diesen absolut-historischen einzelnen zu binden, gelingt dem einzelnen nicht durch Verinnerlichung, sondern nur durch Verwandlung von außen.¹¹⁰⁸ Der Glaube an Jesus Christus verwandelt den einzelnen vollständig.

Das „wesentliche Bewußtsein von Schuld“ wird von Kierkegaard demnach als Verinnerlichung und „größtmögliche Vertiefung in die Existenz“¹¹⁰⁹ begriffen. Der einzelne gedenkt nicht nur dieser Schuld, sondern er ‚erinnert sich in ihr‘.¹¹¹⁰ Angesichts des Absoluten in sich formiert sich das Individuum gleichsam von innen heraus, der einzelne „verirrt sich in der Ursprünglichkeit“,¹¹¹¹ bewegt sich auf das Absolute zu, doch bekommt es nicht zu greifen. Diese Erinnerung ist nach Kierkegaard keine vorübergehende, bisweilen zu erledigende Aufgabe, sondern es geht um „das ewige Erinnern der Schuld in der verborgenen Innerlich-

Schuldbewußtsein ist es dasselbe Subjekt, das durch das Zusammenhalten der Schuld mit dem Verhältnis zu einer ewigen Seligkeit wesentlich schuldig wird, aber die Identität des Subjekts ist doch derart, daß die Schuld das Subjekt nicht zu einem anderen macht, welches der Ausdruck für den Bruch ist.“ Das Last- und Bürdehafte der Schuld erklärt Kierkegaard dann allerdings dadurch, daß diese Identität des einzelnen unter Bedingungen der Differenz gedacht werden muß, S. 244: „das ewige Erinnern der Schuld aber ist zugleich eine Bürde, [...] und sage von dem Gefangenen: er kommt niemals aus den Sielen. Denn das Bewußtsein besteht darin, daß er entscheidend verändert ist, während doch die Identität des Subjekts darin liegt, daß er selbst es ist, der sich dessen dadurch bewußt wird, daß er die Schuld mit dem Verhältnis zu einer ewigen Seligkeit zusammensetzt.“

¹¹⁰⁴ ebd., S. 244: „Das Sündenbewußtsein ist das Paradoxe, und an diesem ist wiederum ganz konsequent das das Paradoxe, daß der Existierende es nicht durch sich entdeckt, sondern es von außen zu wissen bekommt. Dadurch ist die Identität gebrochen.“ Und S. 297: „In der Totalität des Schuldbewußtseins macht sich die Existenz so stark geltend wie möglich innerhalb der Immanenz, aber das Sündenbewußtsein ist der Bruch; dadurch, daß es wird, wird das Individuum ein Anderes, oder in dem Augenblick, da es werden soll, wird es eben durch das Werden zu einem Anderen“; „das Sündenbewußtsein dagegen ist die Veränderung des Subjekts selber, was zeigt, daß die Macht außerhalb des Individuums sein muß, die es darüber aufklärt, daß der Mensch dadurch, daß er geworden ist, ein anderer geworden ist, als er war, daß er Sünder geworden ist. Diese Macht ist der Gott in der Zeit.“

¹¹⁰⁵ Nach Kierkegaard sind sowohl Schuld als auch Sünde religiöse Bestimmungen; er unterscheidet zwischen ihnen durch „Religiosität A“ und „Religiosität B“, vgl. ebd., S. 267.

¹¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 242f.: Das Ewige „umschließt“ den einzelnen „überall“. „Soll sich der Bruch konstituieren, muß das Ewige sich selbst als ein Zeitliches, als in der Zeit, als Historisches bestimmen, wodurch der Existierende und das Ewige in der Zeit die Ewigkeit zwischen sich bekommen. Dies ist das Paradox“.

¹¹⁰⁷ ebd., S. 267.

¹¹⁰⁸ ebd., S. 288: „Der Existierende muß die Kontinuität mit sich selbst verloren haben, muß ein anderer geworden sein (nicht verschieden von sich selbst innerhalb seiner selbst), und nun dadurch, daß er von dem Gott die Bedingung empfängt, eine neue Kreatur werden.“

¹¹⁰⁹ ebd., S. 241.

¹¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 240: Die wesentliche Schuld ist nicht „mit dem Gedächtnis“, sondern „mit der Erinnerung der Ewigkeit“ zu erfassen.

¹¹¹¹ ebd., S. 254.

keit“.¹¹¹² Der kontinuierliche Prozeß des Lebens des einzelnen ist eine „Vertiefung in die Existenz“, ein immer weiteres Tiefer- und Ernster-Werden; diese ‚Er-Innerung‘ denkt nicht äußerlich an ein vergangenes, schuldhaftes Ereignis, sondern entdeckt die „wesentliche Schuld“ als etwas Inneres; Schuld ist nicht getrennt von der Vertiefung, etwa in Form eines Anlasses, sondern Schuld ist die Vertiefung selber. Nach Kierkegaard ist die Religiosität innerer Transzendenz dabei eine allgemein-menschliche und zeigt sich in der „Überzeugung, daß in jedem Menschen dieses Mitwissen mit dem Ideal da ist und sein kann und sein soll, das alles fordert und nur in der Vernichtung vor Gott tröstet.“¹¹¹³ Das derart religiös lebende Individuum bildet seine Existenz um, und zwar „in der Richtung des reinen Menschen“.¹¹¹⁴ Da der einzelne jedoch weiß, daß diese Bewegung auf das Absolute zu nur wiederum eine Existenzbestimmung ist, stellt „die Totalität des Schuldbewußtseins“ „das Erbaulichste in der Religiosität A“¹¹¹⁵ dar. Ziel ist die „Selbstvernichtung, die in sich das Gottesverhältnis findet, die es durchleidend im Gottesverhältnis sinkt, darin gründet, weil Gott in dem Grunde ist“.¹¹¹⁶

ii. Die ursprüngliche Schuld und ihre Vermittlungen

In einem ersten Resultat erarbeitet Kierkegaard mit diesem rekonstruierten Schuld- und Sündenverständnis ein durchgängig aus der Emphase des Ernstes und der Konsequenz motiviertes Modell des Verhältnisses endlicher Existenz zu einem Absoluten. Dieses Resultat bleibt jedoch insofern unvollständig, als zwei weitere wichtige Bezüge damit noch nicht in den Blick getreten sind, die überhaupt erst eine Antwort auf die Frage geben können, welche existentielle Relevanz das Problem von Schuld und Sünde hat. Für sich genommen bleiben das Schuld- und Sündenverständnis Kierkegaards intellektuelle Spielereien, die immer dann hervorgezaubert werden können, wenn die Frage auf das Absolute fällt; aber die Schwierigkeit, wie man sich „absolut zum Absoluten und relativ zum Relativen“ verhält, wird damit allein nicht gelöst. Die zwei weiteren Hinsichten werden von Kierkegaard selber nicht allzu sehr in den Vordergrund gestellt und eher en passant angegangen; ich möchte sie deshalb zu systematisieren versuchen. Ein erstes weiteres Resultat betrifft die „Sphären“ des Ästhetischen, Ethischen und Religiösen, von denen Kierkegaard spricht (a); und ein zweites betrifft die Bestimmungen des Humors und des Komischen (b). Sie zusammen bilden die Pointe der spezifisch Kierkegaardschen existentialistischen Thematisierung der Schuld, weil sie den einzelnen in einen Zusammenhang mit weiteren weltlichen Bezügen stellen und damit die Konstitution dieser Welt- und Selbstverhältnisse des einzelnen von ursprünglicher Schuld abhängen lassen.

a) Die Sphären des Ästhetischen, Ethischen und Religiösen

Die Bestimmungen des Ästhetischen, Ethischen und Religiösen bei Kierkegaard sind grundsätzlich doppeldeutig. Zum einen sind damit individuelle Lebensformen gemeint, die auf der emphatischen Entscheidung des einzelnen beruhen;¹¹¹⁷ zum andern fallen darunter aber auch

¹¹¹² ebd., S. 260.

¹¹¹³ ebd., S. 259.

¹¹¹⁴ ebd., S. 295.

¹¹¹⁵ ebd., S. 271: „Das Erbauliche in der Sphäre der Religiosität A ist das der Immanenz, ist die Vernichtung, in welcher das Individuum sich selbst beiseite schafft, um Gott zu finden, da es nämlich das Individuum selbst ist, das ein Hindernis bildet.“

¹¹¹⁶ ebd., S. 272.

¹¹¹⁷ Besonders präsent ist diese Hinsicht in Kierkegaard, EO.

gesellschaftlich ausdifferenzierte Bereiche.¹¹¹⁸ In dieser letzten Hinsicht scheint Kierkegaards Vorstellung – eine Komponente seiner Modernitätstheorie – zu sein, daß diese Bereiche von sich aus zu einer Ästhetisierung tendieren. Zusammengenommen erklärt diese Uneindeutigkeit, daß die Kierkegaardsche Position zwischen der Anerkennung der jeweiligen Eigenständigkeit des Ästhetischen, Ethischen und Religiösen¹¹¹⁹ und der Abkünftigkeit oder dem Verfall der zwei ersten Bereiche aus dem religiösen laviert. Für den Schuldzusammenhang wesentlich ist dabei, daß der religiöse Schuldbegriff die Voraussetzung und Ermöglichung weiterer Schuldverhältnisse bildet: „in Handel und Wandel ist die totale Schuld gerade als diejenige, die allgemein als Tatsache gegeben ist, nach und nach so zur Voraussetzung geworden, daß sie vergessen ist. Und doch ist es diese Totalität der Schuld, die es in letzter Instanz möglich macht, daß einer in dem Einzelnen schuldig oder nicht-schuldig sein kann.“¹¹²⁰

Kierkegaard macht hier das ursprünglich-konstitutive Moment von Schuld stark, bietet aber keine Theorie mehr an, die näher über das Voraussetzungshafte und Ermöglichende religiöser Schuld angesichts weiterer Schuldverständnisse informieren würde.¹¹²¹ Kierkegaards Vorstellung ist dabei, daß erst durch das absolute Verhältnis des einzelnen zu einem Absoluten, also durch eine absolute Bindung und Verpflichtung, die Möglichkeit gegeben ist, auch Relatives als bindend vorzustellen und damit etwaige Verstöße als ‚schuldhaft‘ zu verstehen. Im Ergebnis führt diese Vorstellung allerdings nicht zur Anerkennung sich entkoppelnder und ausdifferenzierender Schuldkonzepte, sondern zu ihrer absoluten Relativierung: In der die Schuld und Unschuld des einzelnen auf gleicher Ebene ansetzenden rein „ästhetischen Auffassung“¹¹²² sind Schuld wie Unschuld des einzelnen „der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Gerichte, des Interesses der Novellisten, des Stadtklatsches und der Meditation einzelner Pfarrer.“¹¹²³ Die „ethische Auffassung“ betont zwar die Schuld des einzelnen, „gebraucht“ jedoch „das zugrunde liegende Selbst dazu [...], sich selbst zu überwinden und zu behaupten“.¹¹²⁴ Und weil das Vergessen der absoluten Schuld im ästhetisch-ethisch-alltäglichen Kontext total ist,¹¹²⁵ bedarf es starker Mittel, um diesen Zusammenhang wieder in den Blick zu bringen: „Dann laß uns doch lieber sündigen, schlecht und recht sündigen, Mädchen verführen, Männer ermorden, auf der Landstraße rauben: das läßt sich doch bereuen, und eines solchen Verbrechers kann Gott doch habhaft werden. Aber diese Vornehmheit, die so hoch gekommen ist, die läßt sich schwer bereuen.“¹¹²⁶ Insgesamt bringt Kierkegaard damit die sozialen und intersubjektiven Bereiche zwar als durch die absolute Bindung konstituierte in den Blick, nimmt sie aber zugleich wieder als völlig irrelevant zurück, präsentiert sie als nichtig in sich und „Geschwätz“.¹¹²⁷

¹¹¹⁸ Vgl. besonders Kierkegaard, AuN II, S. 247.

¹¹¹⁹ Vgl. zu dieser Eigenständigkeit insbesondere ebd., S. 283f.

¹¹²⁰ ebd., S. 239.

¹¹²¹ Diese Behauptung zieht sich wie ein roter Faden durch die existenzphilosophischen Positionen, genauso wie die Nicht-Einlösung dieses Anspruchs.

¹¹²² ebd., S. 283.

¹¹²³ ebd., S. 247.

¹¹²⁴ ebd., S. 283.

¹¹²⁵ ebd., S. 254: „Auf Grund der Verfilzerei mit der Idee des Staates, und der Sozialität, und der Gemeinde und der Gesellschaft kann Gott des Einzelnen nicht mehr habhaft werden“.

¹¹²⁶ ebd., S. 255f.

¹¹²⁷ ebd., S. 248.

b) Die Bestimmungen des Humors und des Komischen

Einen anderen weltlichen Bezug des einzelnen eröffnet Kierkegaard hingegen mit den Bestimmungen des Humors und des Komischen. Zwar bleibt auch hier die „Religiosität mit Humor als Inkognito“¹¹²⁸ relativ zur authentischen Religiosität innerer Transzendenz bestimmt, aber der Humor bildet doch „das Konfinium zur Religiosität der verborgenen Innerlichkeit“.¹¹²⁹ „Der Humor setzt das ewige Erinnern der Schuld mit allem zusammen, verhält sich aber nicht selbst in diesem Erinnern zu einer ewigen Seligkeit.“¹¹³⁰ Der Humor bringt, mit anderen Worten, einzelnes mit dem Absoluten in Verbindung, stellt sich jedoch zugleich außerhalb und distanziert sich. In diesem Sinne bildet der Humor das Inkognito der Religiosität und des Schuldbewußtseins. Trotz seines Inkognitos ist der Humor doch in gewisser Weise notwendig, denn er drückt etwas äußerlich aus, das von sich aus nicht äußerlich ausgedrückt werden kann, nämlich die Schuld.¹¹³¹ Und dieser Humor „entdeckt das Komische dadurch, daß er die totale Schuld mit der Relativität von Mann zu Mann zusammen setzt. Das Komische liegt darin, daß die totale Schuld das Zugrundeliegende ist, das diese ganze Komödie trägt.“¹¹³² Der im Komischen aufgedeckte „Widerspruch“ besteht darin, daß der gesamte Bereich des Relativen auf einem Absoluten ruht, das selbst „weniger ist als nichts“.¹¹³³ „Humor reflektiert total auf das Bewußtsein der Schuld, und ist daher wahrer als alles komparative Messen und Wägen. Aber das Tiefsinnige wird im Scherz widerrufen.“¹¹³⁴ Der Humor bleibt eine Form der Immanenz und tut „beständig so, als ob er um etwas anderes wüßte, daher der Scherz.“¹¹³⁵

Der Humor und das Komische lassen sich mithin als veräußerlichende, ausdrückende Formen der Religiosität begreifen. Die Bestimmung der Schuld ist dabei insofern zentral, als sie über die konkreteren Formierungen des Humors und des Scherzes entscheidet, indem sie sie im Ernst grundiert. Für das Weltverhältnis des einzelnen bedeutet das, daß seine Verhaltensweisen, Einstellungen und Reflexionen durch die Schuldbestimmung in ein bestimmtes Licht gerückt werden. Indiz für diese Lesart der Überlegungen Kierkegaards zum Humor und zum Komischen ist, daß das Verhalten und Urteilen einzelner auf unterschiedliche Weise beschrieben und begriffen werden können,¹¹³⁶ je nachdem, wie sie an das Schuldbewußtsein anknüpfen. Auf diese Weise formuliert Kierkegaard neben der wieder zurückgenommenen Verschränkung des einzelnen mit den sozialen Sphären mit Hilfe der Konzepte des Humors und des Komischen eine individuelle Möglichkeit, das Schuldbewußtsein auszudrücken. Die konstitutive Dimension der Schuld betrifft damit die Verhaltensweisen, Einstellungen und Reflexionen des einzelnen innerhalb des artikulativen Zusammenlebens. Und darin wiederum zeigen sich Reichweite und Erklärungskraft des existentialistischen Ansatzes Kierkegaards: Das Schuldbewußtsein zeigt sich nicht nur in der unausdrückbaren „Vertiefung in die Exi-

¹¹²⁸ ebd., S. 242.

¹¹²⁹ ebd., S. 261.

¹¹³⁰ ebd., S. 265.

¹¹³¹ Vgl. ebd.: „Das ewige Erinnern der Schuld kann nicht im Äußeren ausgedrückt werden, das inkommensurabel dafür ist, da jeder Ausdruck im Äußeren die Schuld verendlicht.“

¹¹³² ebd.

¹¹³³ ebd.

¹¹³⁴ ebd., S. 264.

¹¹³⁵ ebd., S. 242.

¹¹³⁶ Vgl. besonders ebd., S. 262f.

stanz“, sondern in der grundsätzlichen Ausrichtung und Gestimmtheit – im Humor – von Einstellungen und Urteilen gegenüber Sachverhalten.

iii. Kritik: Hermetismus des Ursprungs

Die mit den Resultaten der sozialen Sphären und des Humors herausgestellten weiteren Überlegungen Kierkegaards deuten die schwierige Verlängerung der existenzphilosophischen Bestimmungen der Schuld in den zwischenmenschlichen Bereich an. Im Namen einer an keiner Stelle diskutierten Innerlichkeit werden sämtliche Beziehungen des Menschen abgebrochen, die absolute Dimension der Schuld verwandelt sich zu einer autochthon-hermetischen.¹¹³⁷ Die von Kierkegaard selbst ausgegebene Aufgabenstellung, wie sich der einzelne absolut zum Absoluten und relativ zum Relativen verhalten kann, scheint mir daher insgesamt verfehlt, da das Relative völlig aus dem Blick gerät.¹¹³⁸ Allein im Humor zeigt sich so etwas wie eine weltliche Relevanz der autochthonen Schuld, aber die das „sympathisierende“¹¹³⁹ Moment dieses Humors gegen die Selbstbehauptung der Ironie abgrenzenden Bemerkungen Kierkegaards werden nicht ausgebaut und verlieren sich in Andeutungen. Diese das Absolute im Selbstverhältnis des einzelnen unbedingt hermetisierenden Züge der Schuld erinnern mitunter an Kierkegaards eigene Bestimmung des Spießbürgerlichen, wenn man sie nicht als Ressentiment qualifizieren will: „Das Spießbürgerliche besteht immer darin, daß man im Verhältnis zum Wesentlichen das Relative als das Absolute gebraucht.“¹¹⁴⁰ Kierkegaard setzt das Relative der Innerlichkeit absolut.

Der latente Fanatismus zeigt sich auch in der Reflexion auf das Verhältnis zwischen Religiosität und Ethik, wie Kierkegaard es andernorts stärker handlungstheoretisch thematisiert. In der absoluten Bindung an das Absolute, so Kierkegaards Überlegung, bricht der einzelne mit den ethischen Normen der Allgemeinheit und wird so allererst zum einzelnen.¹¹⁴¹ Tatsächlich zeigt sich darin zweierlei. Zum einen liegt darin, daß Kierkegaard das Ethische mit dem Allgemeinen identifiziert, ohne auf die Prozesse abzuheben, die dieses Allgemeine erst zum Allgemeinen machen. Damit geht einher, daß das Ethische zu einem Mythos des Gegebenen wird, ohne also andere Menschen zu berücksichtigen. Das Ethische geht nicht durch die Bestimmung der Andersheit hindurch, es wird nicht erarbeitet – weder begrifflich-konzeptionell noch in Hinsicht auf die lebensweltlichen Verhältnisse zwischen einzelnen. Dieser unbedingte Widerspruch zwischen Ethischem und Religiösem führt dann konsequent dazu, daß die Idee, der einzelne löse seine Schuld gegenüber Gott gerade dadurch ein, daß er sich ethisch verhält, gar nicht diskutiert wird. Zum andern liegt in der absoluten Beziehung

¹¹³⁷ In der Konsequenz steht dann die Verunmöglichung jeglicher Entschuldigung, ebd., S. 260: „In der Übereinkunft des Schweigens mit dem Ideal fehlt ein Wort, und man vermißt es nicht; denn was es bezeichnet, das gibt es nicht: das ist Entschuldigung; in der Lautstimmigkeit draußen, in der flüsternden Übereinkunft zwischen Nachbar und Gegenüber ist dieses Wort das Stammwort und unzählig sind die Ableitungen.“ Die Vergebung der Sünden wird zwar als wesentlich erwähnt, aber nicht weiter diskutiert, ebd., S. 234: „das Sündenbewußtsein ist somit ein bestimmtes Mithingehörendes zum Bewußtsein der Sündenvergebung.“

¹¹³⁸ So wird schließlich auch der Ernst gegen das bloß Ernsthafte ausgespielt, ebd., S. 261: „Der Ernst aber ist das ewige Erinnern, der nicht just verwechselt werden darf mit dem Ernsthaften, das darin besteht, sich zu verheiraten, Kinder zu bekommen, Podagra zu haben, beim theologischen Staatsexamen zu examinieren, Ständedeputierter zu sein, oder wohl gar Scharfrichter.“

¹¹³⁹ Vgl. ebd., S. 264.

¹¹⁴⁰ ebd., S. 257.

¹¹⁴¹ Vgl. Kierkegaard, FuZ, besonders S. 59.

des einzelnen zum Absoluten die Gegenstellung zum relativen Allgemeinen des Ethischen. Der absolute einzelne wird ethisch gesehen zur Ausnahme.¹¹⁴² Die Frage ist aber, ob diese Bestimmung der Ausnahme tatsächlich greift, ob es sich nicht vielmehr um ein Problem der Revolte handelt.¹¹⁴³ Das würde immerhin erklären, weshalb der von Kierkegaard konzipierte Schuldbegriff auf die unbedingte Vereinzelung abstellt und damit die doch wohl nicht weniger existentielle Problematik vollständig verdrängt, inwiefern Vergemeinschaftung und Befreiung von existentieller Bedeutung sind.¹¹⁴⁴

b) Existenzschuld nach Karl Jaspers

Jaspers' Beitrag zur Schuldthematik ist in mehreren Hinsichten aufschlußreich, von denen ich zwei herausgreifen möchte: den differenzierenden und den reduktiv-ursprünglichen.¹¹⁴⁵ Der differenzierende Aspekt liegt darin, daß sich unter der einen Bezeichnung „Schuld“ Verschiedenes verbirgt: kriminelle, politische, moralische und metaphysische Schuld.¹¹⁴⁶ Diese Verschiedenheit als solche stellt diese vier Momente jedoch auf eine sie einander nebenordnende Ebene, womit sie ihrerseits den reduktiven Aspekt verstellt, daß nämlich metaphysische Schuld von ursprünglich-umfassender Bedeutung ist (i.).¹¹⁴⁷ Inhaltlich ist an diesem reduktiven Moment ursprünglicher Schuld herauszuarbeiten, inwiefern die ursprünglich-konstitutive Hinsicht auf Schuld bei Jaspers zu einer Begründung sowohl eines bestimmten Selbstverhältnisses als auch einer spezifischen Haltung der Mitwelt gegenüber führt, die beide an eine bestimmte Schwerpunkte setzende Interpretation der Schulderfahrung anknüpfen (ii.). Die konkrete Durchführung dieser Begründung bei Jaspers muß dann zeigen, inwiefern im Hintergrund ein auf einer substantiellen Vorstellung von Selbstheit basierendes Modell steht, dessentwegen ein spezifisches Schuldmoment, nämlich das historische, weder in reduktiv-ursprünglicher noch in differenzierender Hinsicht berücksichtigt werden kann (iii.). Dieses Moment relativiert die Jasperssche Einteilung der Schuldbegriffe (iv.). Im Anschluß an Jaspers' Überlegungen kann dann kurz die Position Karl-Peter Hubbertz' gewürdigt werden (v.)

¹¹⁴² Die Sekundärliteratur greift allein diese Bestimmung der Ausnahme auf und macht sich damit die vorherigen Bestimmungen Kierkegaards zu eigen.

¹¹⁴³ Auf dieser Linie läge es dann, diejenigen Bemerkungen Kierkegaards in den Vordergrund zu stellen, die eine aktive Verschuldung geradezu einfordern, da ansonsten bloß Mittelmäßigkeit und Durchschnittlichkeit zu erwarten sind, vgl. das Zitat zu Anm. 1126, in dem Kierkegaard aktiv zu Sünde, Verführung, Mord und Raub aufruft.

¹¹⁴⁴ Daß Schuld nicht nur für die Erfahrung der Einzelheit steht, darauf macht Ricœur aufmerksam, Ricœur, GGV, S. 707: „sie [die Erfahrung der Einsamkeit] hängt insofern mit der Erfahrung der Schuld zusammen, als diese eine grundsätzlich einsame Erfahrung ist; gleichzeitig aber und im Gegensatz dazu bringt sie die Erfahrung des Mit-Seins zur Geltung und erlaubt uns im Namen dieser Dialektik von Einsamkeit und Teilhabe, in aller Aufrichtigkeit ‚wir‘ zu sagen.“

¹¹⁴⁵ So muß die Frage nach dem genuin zeithistorisch-politischen Status seiner Überlegungen in „Die Schuldfrage“ außen vor bleiben, vgl. etwa Habermas' Einschätzung von Jaspers' Überlegungen als Thematisierung der Mithaftungs-Problematik der überlebenden Täter und Unterlasser, oben S. 130. Der zeitgenössische Kontext kann hier nur insoweit mit einbezogen werden, wie der Text als pädagogische Mahnschrift klassifiziert werden kann.

¹¹⁴⁶ Vgl. Jaspers, S, S. 17.

¹¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 16: So „gelten die Unterscheidungen nicht absolut. Am Ende liegt der Ursprung dessen, was wir Schuld nennen, in einem einzigen Umfassenden.“

i. Sphären der Schuld

Nach der Niederlage Deutschlands im Zweiten Weltkrieg und in das Offenbarwerden des Ausmaßes der von Deutschen verübten Greuelthaten hinein veröffentlicht Jaspers „aus einer Vorlesungsreihe über die geistige Situation in Deutschland“¹¹⁴⁸ die kleine Schrift „Die Schuldfrage“. Auf einer ersten Linie zielt er mit ihr darauf, den mal mehr, mal weniger expliziten generellen Schuldvorwurf an die deutsche Bevölkerung durch die Alliierten und die Weltöffentlichkeit durch die Unterscheidung verschiedener „Sphären“¹¹⁴⁹ der Schuld zu ordnen, um damit Sinn und Klarheit der Anklage zurückzugewinnen.¹¹⁵⁰ So soll erreicht werden, daß sich die Vorwürfe an einzelne Menschen richten und sich auf bestimmte Handlungen und Einstellungen beziehen lassen. Dann können die spezifizierten Vorwürfe auf traditionelle Weise prozessiert werden, je nachdem es sich um von einzelnen verübte Verbrechen¹¹⁵¹ und demnach um „kriminelle Schuld“, um die staatsbürgerliche „politische Schuld“ und Haftung im Sinne der Mitverantwortung für die Handlungen von Staatsmännern und ihre Folgen, um die „moralische Schuld“ und Verantwortung in der Beurteilung eigener Handlungen durch das eigene Gewissen des einzelnen oder schließlich um die aus der Solidarität zwischen Menschen entspringende Mitverantwortung für die Ungerechtigkeit in der Welt in der „metaphysischen Schuld“ handelt.¹¹⁵² Bearbeitet werden diese Schuldspähren dann über Strafe, Wiedergutmachung und politische Ohnmacht sowie innere Umkehr und Bewußtsein. Tatsächlich greift Jaspers mit diesen Differenzierungen die von Max Weber nach der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg getroffene Unterscheidung zwischen Verantwortungs- und Gesinnungsethik auf,¹¹⁵³ indem er kriminelle und politische Schuld auf die Seite der Verantwortung, moralische und metaphysische Schuld auf die der Gesinnung schlägt. Das Prinzip dieser Unterscheidung wiederum besteht in der Grunddifferenz zwischen ‚außen‘ und ‚innen‘, nach dem die internen Mechanismen der einzelnen Schuldspähren gegliedert werden, wobei das Innere das Äußere fundiert.¹¹⁵⁴

Neben diesem ersten, von anderen als Deutschen artikulierten und deshalb äußerlichen Konflikt des generellen Schuldvorwurfs thematisiert Jaspers jedoch zugleich auf einer zweiten Linie einen das deutsche Volk oder die „deutsche Seele“¹¹⁵⁵ innerlich angehenden Konflikt, nämlich die moralische und metaphysische Problematik der Selbstverfehlung.¹¹⁵⁶

¹¹⁴⁸ ebd., S. 7.

¹¹⁴⁹ ebd., S. 19.

¹¹⁵⁰ ebd., S. 18: Die „Unterscheidung von vier Schuldbegriffen klärt den Sinn von Vorwürfen“; und zwar nicht nur für die Angeklagten, sondern auch für die Ankläger, S. 23: „Eine Anklage ist sinnvoll nur, wenn sie bestimmt ist durch ihren Gesichtspunkt und ihren Gegenstand und wenn sie sich dadurch begrenzt, und klar nur, wenn man weiß, wer der Ankläger und wer der Beklagte ist.“

¹¹⁵¹ ‚Verbrechen‘ nicht nur nach dem Maßstab des positiven Rechts, sondern auch „im Sinne der Menschlichkeit, der Menschenrechte und des Naturrechts, und im Sinne der Ideen der Freiheit und Demokratie des Abendlandes“, ebd., S. 36.

¹¹⁵² Vgl. zu dieser Einteilung besonders ebd., S. 17f.

¹¹⁵³ Vgl. Weber 1997, besonders S. 328; Jaspers, S, S. 23: „Schuld des andern behaupten, das kann nicht die Gesinnung treffen, sondern nur bestimmte Handlungen und Verhaltensweisen.“

¹¹⁵⁴ Jaspers, S, S. 23: „Der Beschuldigte hört die Vorwürfe von außen aus der Welt oder von innen aus der eigenen Seele. Von außen sind sie sinnvoll nur in bezug auf Verbrechen und auf politische Schuld. [...] Von innen hört der Schuldige die Vorwürfe in bezug auf sein moralisches Versagen und seine metaphysische Brüchigkeit, und sofern hier der Ursprung politischen und verbrecherischen Handelns oder Nichthandelns liegt, auch in bezug auf diese.“

¹¹⁵⁵ ebd., S. 50.

¹¹⁵⁶ ebd., S. 65: „wer als Volk in seinem Staat das eigene Wesen verraten und preisgegeben hat“.

Anders als Weber, der das Verantwortungsmoment tendentiell gegen das der Gesinnung ausspielt, indem er dieses ins Private abdrängt, sieht Jaspers hier die Notwendigkeit, daß die Deutschen sich im wesentlichen moralisch selbst thematisieren müssen; eine Aufgabe, die nicht durch die juristisch und politisch internationalisierte Aufarbeitung erledigt werden kann. Was die Bewältigung dieser Aufgabe angeht, ist Jaspers existenzphilosophisch typisch uneins: Einerseits gilt: „Reinigung ist vielmehr ein innerlicher Vorgang, der nie erledigt, sondern anhaltendes Selbstwerden ist“;¹¹⁵⁷ andererseits ist die „Klärung der Schuld [...] zugleich Klärung unseres neuen Lebens und seiner Möglichkeiten. Aus ihr entspringt der Ernst und der Entschluß.“¹¹⁵⁸ Und dieser Entschluß bildet schließlich die Basis für die „Verwirklichung aus dem Kern des Selbstseins.“¹¹⁵⁹

Insgesamt wird diese Uneinigkeit von Jaspers stärker in Richtung der entschlossenen ‚Erneuerung aus dem Ursprung‘ gedeutet denn im Sinne einer sich auf Dauer stellenden Selbstbeschäftigung und Selbstthematisierung. Motiviert ist diese Lösung durch die im Hintergrund stehende Vorstellung von der Substantialität des Wesens eines Volkes, wobei sich allerdings auch hier die obige Uneinigkeit wiederholt. Zwar wendet sich Jaspers zunächst gegen ein mit Kollektivbegriffen operierendes Denken: „Es gibt keinen Charakter eines Volkes“, und betont die „starken Differenzen“ zwischen Menschen, daß sie wohl „dieselbe Sprache reden, doch darin sich so fremd bleiben können, als ob sie gar nicht zum gleichen Volke gehörten.“¹¹⁶⁰ Allerdings setzt er dann doch affirmativ den „Sinn der Macht“ in „die Verwirklichung des Rechtes, das Ethos und die Reinheit des eigenen Volkes“,¹¹⁶¹ fordert eine „Erneuerung aus dem Ursprung unseres Wesens“¹¹⁶² und bindet gerade auch die metaphysische Umkehr in das Kollektive ein: „Was daraus erwächst, das muß die Grundlage dessen schaffen, was in Zukunft deutsche Seele sein wird“,¹¹⁶³ um damit in einem letzten Schritt die Dimension moralischer Verantwortung und politischer Haftung zu grundieren: „Erwachen und Selbstdurchleuchtung dieser Täuschung ist unerlässlich. Durch sie werden aus idealistischen Jünglingen aufrechte, moralisch verlässliche, politisch klare deutsche Männer, die in Bescheidung das nun verhängte Schicksal ergreifen.“¹¹⁶⁴ Bevor jedoch dieses substantielle Modell kritisiert werden kann, ist die metaphysische „Sphäre“ der Schuld stärker herauszuarbeiten.

ii. Schuld qua Existenz

Jaspers verbindet die metaphysische Dimension der Schuld in „Die Schuldfrage“ insofern mit den weiteren Hinsichten, als auch sie ein intersubjektives Moment besitzt: „Wenn ich mein Leben nicht eingesetzt habe zur Verhinderung der Ermordung anderer, sondern dabeigestan-

¹¹⁵⁷ ebd., S. 82.

¹¹⁵⁸ ebd., S. 81.

¹¹⁵⁹ ebd., S. 79.

¹¹⁶⁰ ebd., S. 24. Dies ist das zentrale Zitat für eine sich auf einen ‚unverdächtigen‘ Denker beziehende Position, die die Möglichkeit kollektiver Schuld abstreitet. Jaspers selber erkennt so etwas wie eine Kollektivschuld innerhalb der politischen Sphäre an: Wenn Repräsentanten des Kollektivs schuldhaft gehandelt haben, entsteht über die Identifikation der Repräsentierten kollektive Schuld. – Dahinter scheint mir die Vorstellung zu stehen, daß es handlungsmäßig eben doch einige Staatsvertreter waren, die schuldig geworden sind. Daß die soziale Dimension des nationalsozialistischen ‚Gemeinunwesens‘ damit verkannt wird, liegt am fehlenden Konzept des Sozialen des Jasperschen Denkens insgesamt.

¹¹⁶¹ ebd., S. 19.

¹¹⁶² ebd., S. 16.

¹¹⁶³ ebd., S. 50.

¹¹⁶⁴ ebd., S. 45.

den bin, fühle ich mich auf eine Weise schuldig, die juristisch, politisch und moralisch nicht angemessen begreiflich ist. Daß ich noch lebe, wenn solches geschehen ist, legt sich als untilgbare Schuld auf mich.“¹¹⁶⁵ In seinem Werk „Philosophie“ ist metaphysische Schuld dann anders nuanciert, indem Jaspers sie dort als unvermeidlich mit dem Faktum des Existierens gegeben sieht, und zwar mit der Entschiedenheit der Existenz: „Ich habe zu wählen zwischen dem Vielen in seiner Mannigfaltigkeit und Vertretbarkeit [...] und dem Einen [...]. Durch die tiefste Entschiedenheit in der Wirklichkeit des Existierens gerate ich in eine objektiv unfaßliche Schuld, die als mir selbst unverständlich im schweigenden Hintergrund meiner Seele droht.“¹¹⁶⁶

Tatsächlich versucht Jaspers mit diesem genuin existentiellen Aspekt der Schuld zwei Konflikte in den Blick zu bringen. Der erste entzündet sich an der Spannung zwischen der Reinheit und „Unreinheit“ der Seele und hängt mit der notwendigen Sozialität des Daseins zusammen: „Dadurch, daß ich tätig das Leben ergreife, nehme ich also anderen weg, lasse ich in den Verstrickungen die Unreinheit der Seele entstehen.“¹¹⁶⁷ Nach Jaspers führt der einzelne diese Unreinheit nicht auf Strukturen der Welt oder des Sozialen, etwa auf das Konkurrenzprinzip, zurück, sondern schreibt sich diese Schuld selber zu. Der zweite Konflikt liegt stärker auf der individuellen Ebene des Daseins und entspringt der Kluft zwischen Wirklichkeit und Möglichkeit: „Wenn ich im Dasein mögliche Existenz bin, werde ich wirklich durch das Eine. Das Eine ergreifen, heißt anderes Mögliche, wenn auch still und im Sinne rationaler Moral schuldlos, zurückweisen.“¹¹⁶⁸ Beide Konflikte werden von Jaspers konstruktiv dem Leben eingeschrieben, so daß solche metaphysische Schuld das Existieren gründet:¹¹⁶⁹ „Reinheit der Seele ist die Wahrheit der Existenz, die im Dasein die Unreinheit wagen und verwirklichen muß, um stets schuldig die Verwirklichung der Reinheit als unendliche Aufgabe in der Spannung des Zeitdaseins zu ergreifen.“¹¹⁷⁰

Dieses Grundierungsverhältnis löst Jaspers dann mit Blick auf die beiden Konflikte ein und deutet zudem an, inwiefern die moralische Dimension auf der metaphysischen Schuld basiert. Insofern der einzelne um die ‚Verstrickungen‘ des prinzipiell ‚beraubenden‘ Daseins weiß und sie anerkennt, verpflichtet er sich auf der natürlich-sozialen Ebene zur Fürsorge, also zur Reflexion darauf, wer und was konkret verletzt worden ist.¹¹⁷¹ Das stärker individuelle Moment notwendiger Schuld gegenüber der ‚Möglichkeit‘ leitet demgegenüber dazu an, die eigenen Entscheidungen nicht einfach absolut zu setzen, sondern sie vor dem Hintergrund einer Behutsamkeit zu treffen, sie zu fragilisieren und sie sorgsam zu treffen.¹¹⁷² Die morali-

¹¹⁶⁵ ebd., S. 18. Metaphysisch unterscheidet Jaspers im übrigen nicht zwischen Scham und Schuld, vgl. ebd.

¹¹⁶⁶ Jaspers, P II, S. 247.

¹¹⁶⁷ ebd.

¹¹⁶⁸ ebd.

¹¹⁶⁹ Jaspers knüpft demnach in seiner Konzeptualisierung metaphysischer Schuld primär dort an die Erfahrung der Schuld an, wo diese in der Konfrontation des einzelnen mit sich selbst als Selbstverfehlung benannt werden kann. Dahinter steht, wie gesagt, eine substantielle Auffassung des Selbsthaften, die sich zwar sprachlicher Konkretisierungen entzieht, die aber für Jaspers eminent wirklich ist. Erst vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb der einzelne jede konkrete Erfahrung von Schuld letztlich darauf soll zurückführen können, daß er sich selbst verfehlt hat.

¹¹⁷⁰ ebd., S. 246f. Handlungsverzicht ist nach Jaspers keine Alternative, ebd., S. 247: „Also ob ich handle oder nicht handle, beides hat Folgen, in jedem Falle gerate ich unvermeidlich in Schuld.“ – Mit Kierkegaard gesprochen verbleibt Jaspers mit seiner Bestimmung metaphysischer Schuld auf der Ebene von ‚Religiosität A‘.

¹¹⁷¹ ebd., S. 249: „Die ausbeutende Nutznießung verpflichtet zur Leistung.“

¹¹⁷² ebd.: „Die Unreinheit wird zu dem Anspruch, der fordert, nur in hellster Wirklichkeit zu wollen, um das ursprüngliche Wollen zum klaren Sprechen zu bringen.“

sche Dimension schließlich stellt Jaspers so dar, daß das Moment des Gewissens gleichsam die Manifestation der metaphysischen Dimension bildet, die sich als eine zu benennende entzieht, weshalb es genau der Instanz des Gewissens bedarf, das Spuren des Innersten zeigt und den einzelnen dadurch führt.¹¹⁷³ Die metaphysische Dimension der Schuld allein reicht demnach bis zur Anerkennung der Verstrickung und Unreinheit, die das Dasein, wie es von Jaspers verstanden wird, fundamental charakterisiert. Die genuin konstitutive Hinsicht auf diese metaphysische Schuld reicht dann darüber hinaus, indem die Einstellung gegenüber der Welt und auch sich selbst durch Fürsorge und Behutsamkeit gekennzeichnet ist, sofern auf jene ursprüngliche Schuld reflektiert wird. Und in diesem Sinne ist die Reflexion auf metaphysische Schuld zugleich moralkonstitutiv.¹¹⁷⁴

iii. Kritik: Das Ahistorische des Selbst

Bei Jaspers fällt auf, daß trotz aller im- und besonders expliziten Differenzierungen ein Moment der Schuld außen vor bleibt, nämlich ein historisches. Das hat seinen Grund, so meine These, in einem von Jaspers vorausgesetzten substantiellen Modell von Selbstheit, das es strukturell unmöglich macht, das historische Moment der Schuld mit einzubeziehen. Zwar gibt es eine geschichtliche Dimension der Existenz,¹¹⁷⁵ und es kommt auch der Ausdruck „geschichtliche Schuld“¹¹⁷⁶ vor; aber es gibt keine geschichtliche Dimension der Schuld selber, weil Geschichte für Jaspers stets durch Fakten konstituiert ist und sie deshalb das einzelne und auch kollektive Selbst immer nur äußerlich – in Form von „Umständen“ und „Bedingungen“¹¹⁷⁷ – etwas angeht, welches Selbst völlig anderen, nämlich ungeschichtlichen Ursprungs ist. Deutlich wird das in Jaspers' Herleitung des Geschichtlichen selber: Weil der Mensch in der Spannung zwischen einem technischen Streben nach Verbesserung¹¹⁷⁸ und einem substantiellen Streben nach Konstanz¹¹⁷⁹ gefangen ist,¹¹⁸⁰ „daher hat der Mensch Geschichte.“¹¹⁸¹ Geschichte ist, mit anderen Worten, die Entwicklung des Konflikts zwischen einer rein technischen Sicht, die um bestimmte Mechanismen weiß, und einer Perspektive auf Wirklichkeit, die die Menschen miteinander verbindet, indem sie sie in metaphysisch-substantieller Hinsicht einander verpflichtet weiß, nämlich in der Solidarität, welche Solidaritäts-Substanz latent in einer unzeitlich-ewigkeitlichen Dimension angesiedelt ist. Um die Aushöhlung der

¹¹⁷³ ebd., S. 246: „Ich weiß gar nicht, was meine reine Seele ist, um die ich als mögliche Existenz mich kümmere, sondern werde zurückgeworfen auf mein konkretes Gewissen, das mich führt und in irgendeinem Sinne in meinen innersten Gefühlen auch schuldig findet.“

¹¹⁷⁴ ‚Fürsorge‘ und ‚Behutsamkeit‘ gehen auch in die Überlegungen in „Die Schuldfrage“ ein, nämlich als Ablehnung ihrer ‚Verkehrungen“ in Form des „stolzen Trotzes“ und „Sichwegwerfens“, Jaspers, S, S. 74: „Nur wenn dieser Entschluß als Ursprung klar ist, können die Verkehrungen des Sichwegwerfens und des stolzen Trotzes vermieden werden.“

¹¹⁷⁵ ebd., S. 50f.: „Zwar ist zuletzt das wahre Kollektiv die Zusammengehörigkeit aller Menschen vor Gott. [...] Aber geschichtlich bleiben wir gebunden an die näheren und engeren Gemeinschaften und würden ohne sie ins Bodenlose sinken.“

¹¹⁷⁶ ebd., S. 62.

¹¹⁷⁷ Vgl. ebd., S. 57ff.

¹¹⁷⁸ Jaspers, KE, S. 174: „das Bessere suchend, seine Macht vergrößernd“.

¹¹⁷⁹ ebd.: „er möchte das Bleibende“.

¹¹⁸⁰ ebd., S. 175: „Der Mensch gehört einer zweifachen Polarität an, der vom Einzelnen und Kollektiv, und innerhalb des Kollektivs der von substantieller Gemeinschaft und planender technischer Gesellschaft.“

¹¹⁸¹ ebd., S. 173.

gemeinschaftlichen Substanz¹¹⁸² durch die fortschreitende Technisierung zu korrigieren, setzt Jaspers ganz auf die emphatische Entscheidung des einzelnen: „Es ist die Entscheidung, ob der Einzelne sich selbst preisgibt oder er selbst sein will.“¹¹⁸³

Der Grund, weshalb Jaspers keine historische Dimension von Schuld denkt, schnurrt damit insgesamt darauf zusammen, daß sowohl das einzelne Selbst als auch das Selbst „eigentlicher Gemeinschaft“¹¹⁸⁴ unter Bedingungen substantieller, ungeschichtlicher Identität vorge stellt werden. Das hatte sich bereits in dem abgezeichnet, was Jaspers als „Wesen“¹¹⁸⁵ angesprochen hatte;¹¹⁸⁶ es zeigt sich zudem darin, was Jaspers selber als irrational anspricht: Die „Gegebenheit des Deutschseins, das heißt wesentlich das Leben in der Muttersprache, [ist] so nachhaltig, daß ich mich auf eine rational nicht mehr faßliche, ja rational sogar zu widerlegende Weise mitverantwortlich fühle für das, was Deutsche tun und getan haben.“¹¹⁸⁷ Der Ursprung selber wird als substantiell und rein gekennzeichnet, Existenz als different zum Ursprung begriffen und die damit gegebene Kontamination und Irrationalität des Verhältnisses von Ursprung und Existenz als nur durch einen emphatischen Entschluß auflösbar dargestellt. In der Konsequenz trägt dann dieser Entschluß die gesamte Last der Klarheit. Wo dieser Entschluß nicht gefaßt worden ist, ist die existentielle Tiefenschicht nicht erreicht worden. Und weil dieser Entschluß ausschließlich an den Ursprung anknüpft, kann er selber nicht als historisch-biographischer thematisiert werden.¹¹⁸⁸

iv. Resümee: Fürsorge und Behutsamkeit

Jaspers entwirft insgesamt ein an der metaphysischen oder existentiellen Schuld orientiertes Modell der Welthaftigkeit des Daseins, das die Urerfahrung existentiellen Scheiterns konstruktiv auf die Erfahrung einer in sich schattierten tragischen Schuld bezieht. Das dient als Hintergrund dafür, Fürsorge für die Mitwelt und Behutsamkeit der Selbstentwürfe als Grund-

¹¹⁸² Der Vorwurf an die völlig technisierte Gesellschaft lautet dann, daß die „Polarität“ zwischen Technik und Substanz aufgelöst ist, sobald die technische Möglichkeit der Vernichtung der Menschheit den Grund abgibt (,balance of power'), weshalb Menschen sich nicht gegenseitig vernichten; nach Jaspers' Modell wird hier die Technik selbst zur Substanz.

¹¹⁸³ ebd., S. 178.

¹¹⁸⁴ ebd., S. 179.

¹¹⁸⁵ Jaspers, S, S. 16; vgl. oben S. 271.

¹¹⁸⁶ Methodisch ist auch die erneut von Max Weber aufgegriffene Unterscheidung zwischen subsumtionslogischen „Gattungsbegriffen“ und idealtypischen „Typenbegriffen“, Jaspers, S, S. 24, die im übrigen nicht wieder thematisiert wird, hierfür charakteristisch. Denn die Idealtypen sind genau als rationale Konstruktionen definiert, die in einem äußerlichen Verhältnis zum Geschichtlichen stehen, vgl. Weber 1991, besonders S. 73ff.

¹¹⁸⁷ Jaspers, S, S. 54.

¹¹⁸⁸ Indiz dafür ist beispielsweise Jaspers' Zurückweisung des „Drangs, seine Schuld zu bekennen. Solche Schuldbekennnisse – falsch, weil selber noch triebhaft und lusterfüllt – haben in ihrer Erscheinung einen unverkennbaren Zug“: aus „Machtwillen genährt“, will der Bekennende „sich vor anderen hervortun“ und sie „zum Bekennen zwingen“. Daraus erwächst „unsere Gefahr“: „das sich preisgebende Jammern im Schuldbekennnis“, ebd., S. 73. Der Maßstab für die Beurteilung von Bekenntnissen als falsch oder richtig ist das im Hintergrund normativ angesetzte Konzept eines Entschlusses, sich selbst zu wählen. Wer diesen Entschluß nicht faßt, verfällt dem Verdikt des „Sichwegwerfens“. Eine andere, nämlich geschichtlich-biographische Möglichkeit, solche – im übrigen ja tatsächlich unangenehm-peinlichen – Schuldbekennnisse zu interpretieren, wird dann unter dem Deckmantel eigentlicher Tiefe ausgeschlossen: sie als Versuche und erste Schritte auf dem Wege des Umgehens – und der Umkehr – mit wirklicher Schuld zu verstehen. Mit Jaspers bleibt demgegenüber nur, so zu tun, als hätten diese sich „falsch“ bekennenden Menschen den Entschluß gefaßt, rein aus dem „Machtwillen“ zu leben. Der sich in dieser Verurteilung aussprechende Dünkel eigenen ‚Ernstes', eigener Einsicht in die existentielle Tiefe ist nicht weniger unangenehm als jene ‚falschen' Schuldbekennnisse. Subkutan bricht auch bei Jaspers das Elitäre des Existentialismus durch, vgl. oben Anm. 1092.

einstellungen des existierenden Menschen zwar nicht deduktiv, aber doch im Sinne der „Existenzerhellung“ zu begründen. Jaspers macht dabei implizit darauf aufmerksam, daß die Komplexität des Schuldbegriffs nur differenzierungslogisch eingeholt werden kann, daß also darauf zu reflektieren ist, daß einzelnen, ausdifferenzierten Bereichen eine Eigenständigkeit ihrer Verwendung des Schuldkonzepts zugestanden wird und diese Bereiche jeweils konkretisiert werden. Diese pluralisierende und medialisierende Konkretisierung der ursprünglich-konstitutiven Hinsicht auf Schuld wird jedoch in dem Maße wieder zurückgenommen, wie eine Ursprungslogik die differenzierende Aspekte durchkreuzt und die genuine Eigenständigkeit zugunsten einer relativen kassiert. In der Folge können dann die differenzierten Aspekte nicht mehr auf den Ursprung bezogen werden. Inhaltlich zeigt sich diese Schwierigkeit darin, daß die implizite Verpflichtung auf Reinheit und ein substantielles Selbst nicht zu überzeugen vermag, weil damit weder die Dynamik in der Entwicklung des Selbst noch die Dynamik in den Prozessen zwischen dem Individuum und den diversen sozialen Bereichen und Einrichtungen eingeholt werden kann. Unzeitlichkeit und Ungeschichtlichkeit sind konstitutiv für das Jasperssche Denken. Wenn sich daher dieser Konstitutivitätstypus als spezifisch eindimensionaler und substantialistischer kennzeichnen läßt, dann doch nur, weil mit ihm die Idee eines mehrdimensional-pluralen bereits verbunden ist.¹¹⁸⁹

v. Nachspiel: Offenheit und Umkehr

Auch Karl-Peter Hubbertz verfolgt im Rahmen einer individuell-subjektiven „Verantwortungsethik“¹¹⁹⁰ ein Fundierungsprojekt. Ziel seiner Überlegungen ist herauszuarbeiten, daß Schuld „nicht nur als Last oder Kampfmittel fungiert, sondern zum Ausgangspunkt einer guten Verständigung mit sich und anderen wird“.¹¹⁹¹ Zu diesem Zweck thematisiert Hubbertz Aspekte der Tiefenpsychologie, der Ethik und der Existenzphilosophie. Psychoanalytisch und tiefenpsychologisch stellt er heraus, daß die dortige Berücksichtigung der Abgründe des Ichs dazu führen muß, den eigenen „Schatten“ anzunehmen,¹¹⁹² um so nicht den diversen Abwehrmechanismen von Schuld zu erliegen. Ethisch geht es um die Entwicklung der Schuldfähigkeit,¹¹⁹³ für welche Entwicklung der Dialog eine zentrale Rolle spielt. Und schließlich diskutiert Hubbertz vor dem Hintergrund der existenzphilosophischen Positionen Kierkegaards und Heideggers die Bedeutung der Schuld für eine Umkehr und Neuausrichtung „des eigenen Selbstkonzepts und Handelns“¹¹⁹⁴ an Hand von fundamentalen Sinnfragen, um so für eine prinzipielle Offenheit des menschlichen Lebens zu plädieren, die genau durch das Schuldkonzept gewährleistet wird. So nimmt insgesamt Hubbertz’ Grundthese Konturen an, daß nämlich der Schuldbegriff zentral ist für alle diese Bereiche, weil er diejenigen Störungen, Konflikte und Schwierigkeiten markiert, die überhaupt erst ethisch relevante Fragen aufbrechen lassen, seien dies nun Fragen der Selbstannahme und des Eingeständnisses von

¹¹⁸⁹ Zwar könnte es so aussehen, als ließe sich dieser Konstitution wegen der Substantialität als Ergänzung der an Habermas herausgearbeiteten kritischen Reflexivität verstehen: „Selbstverfehlung“ als material komplementär zur formalen „fehlerhaften Autonomiebestimmung“. Tatsächlich entzieht sich jedoch die Jasperssche Materialität jeglicher Verzeitlichung.

¹¹⁹⁰ Hubbertz 1992, S. 8.

¹¹⁹¹ ebd., S. 7.

¹¹⁹² ebd., S. 60: „die Integration von Persönlichkeitsanteilen, welche mit dem schuldhaften Handeln verknüpft sind“.

¹¹⁹³ Vgl. ebd.

¹¹⁹⁴ ebd.

Schuld, solche des interpersonalen Konflikts oder solche der eigenen Einstellung und des eigenen Handelns.

Die Kritik an Hubbertz' Überlegungen spannt sich an drei Problemfeldern auf, einem methodischen, einem sachlichen und einem konzeptionellen. Methodisch folgt Hubbertz zum einen einer Fundierungsstrategie, nach der die verschiedenen Aspekte letztlich auf einen existentialistischen Schuldbegriff zurückführen; die Schuldsphären werden hier also hierarchisiert.¹¹⁹⁵ Zum andern mündet das Konzept der Verantwortung in eine emphatische Vorstellung von Selbsthaftigkeit. Sachlich findet sich eine ebensolche Fundierungsstrategie, indem Schuld einerseits in letzter Konsequenz mit den großen Fragen verbunden wird;¹¹⁹⁶ indem sie andererseits zwar einen Konflikt markiert, dieser Konflikt aber im Moment der mit Schuld thematischen Neuorientierung und Umkehr völlig aus dem Blick gerät. Bezieht man diese von Hubbertz stark gemachten Aspekte von Neuausrichtung und Umkehr auf die Urerfahrungsebene der Schuld, wird deutlich, daß Hubbertz besonders auf den Aspekt der Krise fokussiert. Schuld wird so weniger auf das Moment der identifizierenden Bewegung hin ausgelegt als auf eines der Verstörung, die für eine absolute Neubesinnung steht. In einer letzten Hinsicht zeigen sich die fundierenden Momente des Methodischen und Sachlichen dann auch in konzeptioneller Hinsicht als konstitutiv: Das Konzept der Schuld schließt, emphatisch aufgeladen, in direkter Weise an die Sinnstiftung an, indem Schattenannahme, Dialogisieren und Umkehr als positive Aspekte derart in den Vordergrund rücken, daß der Konfliktbezug der Schuld völlig aus dem Blick gerät.¹¹⁹⁷ Der die existenzphilosophischen Momente als fundamental betonende Schuld Diskurs verselbständigt sich damit und mündet in eine Sinndebatte, ohne daß erkennbar würde, worin das Schuld spezifische hier liegt, ohne daß also auch andere Sinnquellen relativierend bedacht werden könnten.¹¹⁹⁸

Trotz dieser Kritik an seinen Überlegungen ist festzuhalten, daß Hubbertz durchaus instruktiv produktive Aspekte der Schuld herausarbeitet. An erster Stelle ist hier seine These zu nennen, daß ethisch-moralische Probleme überhaupt erst durch Praktiken des Vorwerfens artikuliert werden können, so daß umgekehrt solche Begründungsfiguren von Ethik und Moral unterlaufen werden, die sich mit ihrer Begründung gegen Schuld überhaupt zu immunisieren versuchen, indem sie suggerieren, daß der gemäß dieser Moral Lebende vor jeglicher Schuld gefeit sei.¹¹⁹⁹ Auch wenn sich in der Folge Hubbertz' Überlegungen verselbständigen, weil sie gar nicht mehr auf das Vorwerfen, sondern allein auf Neuausrichtung und Umkehr fokussieren, bleibt die These doch sachlich bestehen. Und zweitens ist festzuhalten, daß Hub-

¹¹⁹⁵ Deutlich wird das darin, daß „verfehlte Individuation“ und „Ausweichen vor notwendigen Verstehensprozessen“ als Modi „existentieller Verfehlung“ begriffen werden, ebd., S. 155.

¹¹⁹⁶ Deutlich wird das, wenn der „Prozeß von Umkehr und Neuentscheidung“ mit „letzten Fragen“ verbunden wird, ebd., S. 169: „Nicht allein woraufhin und wie wollen wir leben, sondern wozu leben wir überhaupt? Dies trifft erst in die Tiefendimension, welche die Suche nach Umkehr aufdeckt.“ Und S. 185: Schuld dient als „Auslöser für jene, nicht selten aggressiv getönte Frage an das Leben überhaupt: Wozu das alles noch?“

¹¹⁹⁷ Vgl. dazu Hubbertz' Schilderung des Dialogs in einer moralisch-ethischen Situation, ebd., S. 159ff. Die Frage, wer wie gehandelt hat, wird zugunsten eines „szenischen Verstehens“ verdrängt; wichtig ist allein das Finden einer neuen gemeinsamen Basis, die nach Hubbertz darin besteht, daß alle Beteiligten Schuld tragen. Der eigentliche Konflikt verliert sich auf diese Weise, die Basis ist die Gemeinsamkeit der Schuld (hierin ähneln Hubbertz' Überlegungen denen Hegels zur Versöhnung). Lebenspraktisch bleibt darauf zu insistieren, daß gerade Streit, Trennung und Verneinung einer gemeinsamen Basis zu einer Neubesinnung führen können.

¹¹⁹⁸ Dieser Sinndebatte entspricht strukturell die von Nietzsche angemahnte Wertediskussion, vgl. oben S. 218.

¹¹⁹⁹ Vgl. dazu besonders ebd., S. 31, wo Hubbertz Kant vorhält, der „Entgegensetzung von moralisch-sittlicher Selbstbestimmung und Schuld Vorschub geleistet“ zu haben.

bertz' Untersuchung implizit der Idee folgt, die ursprünglich-konstitutive Bedeutung der Schuld selber zu reflektieren, indem er auf konstruktive Weise verschiedene Hinsichten auf Schuld integriert. Auch wenn auch hier in der Folge die weiteren Überlegungen diese Reflexion der Konstitutivität insofern durchkreuzen, als sie die Hinsichten auf Schuld wiederum hierarchisieren, bleibt die Idee doch instruktiv.

c) Schuldig-Sein nach Martin Heidegger

Heidegger thematisiert den Begriff und die Phänomene der Schuld im Rahmen einer Analyse von Sorge- und Gewissensstrukturen. Das Sorgekonzept ist dabei insofern zentral, als Heidegger damit beansprucht, die Grundstruktur des Daseins, also des Existierens erarbeitet zu haben. Demnach ist alles durch diese Grundeinstellung des Menschen zu sich und der Welt von vornherein ‚infiziert‘, nur auf dem Grund der ‚Sorge als Sein des Daseins‘¹²⁰⁰ begegnet dem Menschen Seiendes.¹²⁰¹ Entscheidend hinsichtlich dieser Sorge ist demnach einmal, daß sie den absoluten Grundbegriff abgibt, durch den überhaupt erst weitere Weltbezüge möglich werden;¹²⁰² und dann, daß diese Sorge in sich abgestuft ist, je nachdem der Mensch in technischen, ethischen oder existentiellen Zusammenhängen agiert. Diese verschiedenen Sphären bringen auf je eigentümliche Weise die ‚Welt‘, das ‚Mitdasein der Anderen‘¹²⁰³ sowie das ‚eigenste Seinkönnen‘¹²⁰⁴ in den Blick, werden allerdings zugleich von Heidegger aufsteigend durch die Modi des Uneigentlichen und des Eigentlichen geordnet, wodurch sie als ‚abkünftig von‘ und ‚fundiert in‘ der Dominanz und Emphase des ‚Ursprünglichsten‘¹²⁰⁵ begriffen werden müssen.¹²⁰⁶

¹²⁰⁰ Heidegger, SZ, S. 180.

¹²⁰¹ Ich kann hier nicht eigens der damit intendierten Richtung einer ‚Überwindung der abendländischen Metaphysik‘ nachgehen (und muß es auch nicht, weil Heidegger Zeitlichkeit und Schuld nicht direkt zusammenbringt), deshalb sei sie nur kurz benannt. Nach Heidegger identifiziert diese Metaphysik das Sein mit Ewigkeit, weshalb sie prinzipiell die radikale Zeitlichkeit des Daseins verfehlt. Dagegen besteht sein Projekt darin, das Existieren selber, d. h. die Differenz zwischen Ursprung und Herausstehen, zeitlich zu verstehen. Bildet die Sorge das ‚Sein des Daseins‘, ebd., so wird diese Sorge in einem weiteren Schritt mit der Zeitlichkeit zusammengebracht, S. 326: ‚Zeitlichkeit enthüllt sich als der Sinn der eigentlichen Sorge.‘ – Aus dieser schematischen Gegenüberstellung von traditioneller Ewigkeitsorientierung und dem Projekt radikaler Zeitlichkeit läßt sich immerhin eine erste Kennzeichnung der von Heidegger verfolgten Methode der Fundierung gewinnen: Insofern Heidegger die mit dem Konzept der Sorge benannte zeitliche Grundstruktur der Existenz nicht als bloße Alternative zu Ewigkeitsentwürfen verstanden wissen will, muß die Dimension der Ewigkeit als selber abkünftig aus der Zeitlichkeit dargestellt werden. Auf diese Weise gerät die ‚Überwindung‘ des traditionellen Horizonts zugleich zu seiner anderweitigen Fundierung.

¹²⁰² Die Sorge betrifft die Welt insgesamt, ebd., S. 300f.: ‚Sorge aber als besorgende Fürsorge umfaßt das Sein des Daseins so ursprünglich und ganz, daß sie in der Scheidung von theoretischem und praktischem Verhalten je schon als Ganzes vorausgesetzt werden muß und aus diesen Vermögen nicht erst zusammengebaut werden kann mit Hilfe einer notwendig grundlosen, weil existenzial ungegründeten Dialektik.‘

¹²⁰³ ebd., S. 297.

¹²⁰⁴ ebd., S. 288.

¹²⁰⁵ Vgl. ebd., S. 297.

¹²⁰⁶ Carl Friedrich Gethmann macht für eine pragmatistische Lesart Heideggers darauf aufmerksam, daß die Pointe hinsichtlich des Paares ‚eigentlich/uneigentlich‘ darin besteht, daß nicht etwa subjektivitätsphilosophisch die Eigentlichkeit als eminenter Modus ausgezeichnet wird, sondern umgekehrt die Uneigentlichkeit, Gethmann 1989, S. 156: ‚Es entspricht der Fundierungskonzeption Heideggers, daß das ‚eigentliche Selbstsein‘, als die Sondersituation, in der sich der Mensch isoliert erfährt und erfährt, nur ein defizienter Modus des alltäglichen, konkreten Daseins ist.‘ Der Hinweis, daß es sich bei ‚Eigentlichkeit‘ und ‚Uneigentlichkeit‘ nicht um eine ‚Charakterisierung von Lebensformen‘ handelt, sondern um ‚methodische Stufen in der Explikation von Subjektivität‘, ebd., S. 155, ist wichtig und instruktiv; inwiefern damit jedoch eine Fundierung des Eigentlichen in der Uneigentlichkeit geleistet ist, wird später kritisch zu diskutieren sein.

In dem von der Phänomenalität des Daseins ausgehenden Ansatz Heideggers bleibt diese unbedingt auf den Ursprung ausgerichtete Ordnung allerdings mit zwei Problemen konfrontiert, einem sachlichen und einem methodischen. Die sachliche Schwierigkeit liegt darin, daß sich der einzelne phänomenal-lebensweltlich in vielfacher Weise in weltliche Angelegenheiten verstrickt findet, und zwar so fundamental, daß er keine Situation angeben kann, in der er sich als ‚ganz ursprünglich‘ und ‚nur er selbst‘ ansprechen könnte oder angesprochen wüßte.¹²⁰⁷ In seinen Selbstaussagen fällt der einzelne stets auf die Ebene des Uneigentlichen und Abkünftigen zurück. Diesem sachlichen Problem entspricht die umgekehrte methodische Schwierigkeit, von der ‚existenzialen‘, daseinsanalytischen Dimension der ‚Möglichkeit eines eigentlichen Ganzseinkönnens‘ auf die auch ‚existenzielle‘ Wirklichkeit dieser ursprünglichen Dimension des Daseins schließen zu können. Wenn sich, mit anderen Worten, an der Struktur des Daseins auch zeigen läßt, wie der einzelne ursprünglich mit seinem eigenen Sein konfrontiert ist, so berechtigt dieses ‚künstliche‘ und ‚extraordinäre‘ Resultat doch noch nicht dazu, diese Struktur einfach auf die Wirklichkeit bestimmter Situationen des Existierens zu übertragen.

Den Nachweis der Wirklichkeit eines solchen als ‚eigentlich‘ gekennzeichneten ‚Selbstseins‘ der Ganz- und Selbstheit führt Heidegger deshalb in der Folge in zwei Schritten durch. Zunächst zeigt er ‚existenzial‘ ‚die Möglichkeit eines eigentlichen Ganzseinkönnens des Daseins‘¹²⁰⁸ auf, nämlich im ‚Sein zum Tode‘.¹²⁰⁹ Da aber dieses ‚Ganzseinkönnen‘ ‚nur als eine ontologische Möglichkeit‘ gelten kann, ‚bleibt doch dieses existenzial ‚mögliche‘ Sein zum Tode existenziell eine phantastische Zumutung.‘¹²¹⁰ An dieser Stelle setzt dann die Analyse des Gewissens ein, mit der Heidegger in einem zweiten Schritt zeigen will, ‚in welcher Weise das Dasein aus seinem eigenen Seinkönnen her Zeugnis gibt von einer möglichen Eigentlichkeit seiner Existenz, so zwar, daß es diese nicht nur als existenziell mögliche bekundet, sondern von ihm selbst fordert.‘¹²¹¹ Die Erfahrung des Gewissens soll also dafür stehen, daß der einzelne ‚ganz‘ und ‚er selbst‘ nicht nur sein könnte, sondern ist. Und innerhalb dieser Analyse des Gewissens in ‚Sein und Zeit‘ hat die Thematisierung der Schuld ihren systematischen Ort.¹²¹² Der Schuldbegriff wird demnach, so viel ist vorab klar, in die Intimität des Selbstseins eingeschrieben, in der dieses Selbstsein geradezu gefordert wird. Charakteristisch für dieses Selbstsein ist dabei, daß es sich der Strukturierung durch die Frage nach einem Was entzieht, indem mit ihm das Wer des Daseins thematisiert wird.¹²¹³ Die Fundierungskonzeption Heideggerschen Typs muß dementsprechend erstens ‚existenzial‘ auf die Ganzheit des Selbstseins hinauslaufen und dieses dadurch näher bestimmen; sie muß dann

¹²⁰⁷ Deutlich Heidegger, BdZ, S. 13: „Keiner ist in der Alltäglichkeit er selbst. Was er ist und wie er ist, das ist niemand: keiner und doch alle miteinander. Alle sind nicht sie selbst.“

¹²⁰⁸ Heidegger, SZ, S. 266.

¹²⁰⁹ Dieses „Sein zum Tode“ oder „Vorlaufen in den Tod“ besteht kurz gesagt in der Vergegenwärtigung der Zukunft des eigenen Todes, wodurch der paradoxe Effekt erreicht wird, vom Sein her das Nichtsein zu denken und umgekehrt. Dieser Gipfel- und Nullpunkt bringt, so die Idee, das Sein als Ganzes in den Blick.

¹²¹⁰ ebd.

¹²¹¹ ebd., S. 267.

¹²¹² Vgl. zur Rekonstruktion des systematischen Ortes der Schuldthematierung auch István M. Fehér 1990, S. 35-38.

¹²¹³ Heidegger, SZ, S. 267: „Mit dem Ausdruck ‚Selbst‘ antworten wir auf die Frage nach dem Wer des Daseins. [...] Das Wer des Daseins bin zumeist nicht ich selbst, sondern das Man-selbst.“

zweitens „existenziell“ den Spuren nachgehen, in denen das Selbst von „seinem eigensten Seinkönnen [...] Zeugnis gibt“.¹²¹⁴

Im folgenden möchte ich zuerst den von Heidegger erarbeiteten Schuldbegriff in sachlicher Hinsicht rekonstruieren. Hier ist nach der Darstellung der sachlichen und konzeptionellen Problemdimension insbesondere der Terminus der Nichtigkeit herauszustellen, dem bis in die von Heidegger herausgearbeiteten Strukturen des Existierens nachzugehen ist (i.). Indem diese Struktur ins Verhältnis zu weiteren, ‚alltäglichen‘ Schuldarten gesetzt wird, kann in einem nächsten Schritt ein erstes Resultat der Überlegungen Heideggers deutlich werden (ii.). Daraufhin ist dann stärker auf die Bedeutung der Schuld mit Blick auf die existentielle Dimension einzugehen, wo durch die Reintegration des Heideggerschen Schuldbegriffs in die Gewissensanalyse und ihre Ausläufer ein zweites Resultat deutlich zu machen ist (iii.). Anschließend können die beiden Resultate resümierend zusammengeführt werden, indem sie auf die Seinsbestimmung der Schuld vereint werden (iv.). In diesem Rahmen ist dann zum einen das für die Heideggerschen Überlegungen zentrale Konzept einer Differenz zu konturieren, zum andern läßt sich eine Interpretation skizzieren, die Heideggers Schuldbestimmung als spezifische Modifikation einer postulierten ursprünglichen Erfahrung von Schuld auszulegen vorschlägt. Abschließend ist dann einerseits die Heideggersche Position in sachlicher, konzeptioneller und methodischer Hinsicht zu kritisieren (v.), bevor andererseits die Spezifik der von Heidegger operationalisierten konstitutiven Reflexivität heraustreten kann (vi.).

i. Die sachliche Dimension des Schuldigseins

Heidegger führt in seiner Analyse des Schuldbegriffs zwei Probleme zusammen. Das erste Problem ist ein sachliches und besteht darin, daß zwar alle philosophischen Positionen, die auf ein Gewissenskonzept referieren, von Schuld sprechen, sich jedoch bei näherer Betrachtung zeigt: „Wenn nur nicht dieses ‚übereinstimmend‘ erfahrene ‚schuldig‘ in den Gewissenserfahrungen und -auslegungen so ganz verschieden bestimmt wäre!“¹²¹⁵ Heideggers These ist deshalb, daß die in der Tradition konzipierten Gewissensbestimmungen der Schuld zwar Erfahrungen konzeptualisieren und Interpretationen vorschlagen, nicht aber an die ursprünglich „ontologische Fragestellung“ heranreichen, die erst dann erreicht ist, wenn „dieses ‚schuldig‘ als Prädikat des ‚ich bin‘ auftaucht.“ Diese Überwindung in traditionellen Konzeptualisierungen je generalisierter Einzelmomente der Gewissensschuld führt in der Folge auf Heideggers Projekt einer Fundierung der Schuld „im Sein des Daseins als solchem, so zwar, daß es schon, sofern es je faktisch existiert, auch schuldig ist“.¹²¹⁶ Insbesondere die ökonomisch-kontrak-

¹²¹⁴ ebd., S. 266.

¹²¹⁵ ebd., S. 281.

¹²¹⁶ ebd. Aus diesem Vorgehen Heideggers läßt sich ein zweites Kennzeichen der überwindenden Fundierung ablesen. Während oben, vgl. Anm. 1201, das Erklärungsbedürftig-Abkünftige als Hinweis auf eine nötige anderweitige Fundierung verstanden werden konnte, wird die Erklärungsbedürftigkeit hier insoweit weiter spezifiziert, wie sie als Pluralität der Interpretation und Auslegung vorgestellt wird: Verschiedenheit ist Signum des Abkünftigen, Pluralität und Ursprünglichkeit indizieren einen Gegensatz. In der Folge muß die Überwindung auf eine Einheit zielen, die mit dem Ursprung identifiziert werden kann, um das Verschiedene zu fundieren. – Ich muß dabei offenlassen, in welchem Verhältnis diese Identifikation von pluralen Auslegungen mit ihrer Abkünftigkeit und also Überwindungsbedürftigkeit einerseits zu Heideggers Insistieren auf der fundamentalen Bedeutung der Interpretationsbedürftigkeit des Daseins andererseits steht; vgl. zur Rolle des Interpretativen etwa Heidegger, BdZ, S. 13: „In dem, wie das Dasein in seiner Welt über die Weise des Umgangs mit seiner Welt spricht, ist mitgegeben eine Selbstausslegung des Daseins. Es sagt aus, als was das Dasein jeweilig sich selbst versteht, als was es sich nimmt.“ Und ebd., S. 15: „Die Verlegenheit der Daseinserfassung gründet nicht in der

tuelle, kausale, rechtliche und sittliche Bedeutung der Schuld werden unter „alltägliche Verständigkeit“ rubriziert, so daß sie als Kandidaten ‚eigentlicher‘ Schuld ausfallen.¹²¹⁷ In dieser Hinsicht behält Heidegger allein „den formalen Begriff des Schuldigseins im Sinne des Schuldiggewordenseins“ bei: „Grundsein für einen Mangel im Dasein eines Anderen“.¹²¹⁸

Der nähere Grund für diese Zurückweisung alltäglicher Bedeutungen von Schuld leitet dabei allerdings zum zweiten, konzeptionellen Problemfeld über. Nach Heidegger wird die Schuld in diesen Bedeutungen „notwendig noch als Mangel bestimmt, als Fehlen von etwas, was sein soll und kann. [...] Mangel als Nichtvorhandensein eines Gesollten ist eine Seinsbestimmung des Vorhandenen. In diesem Sinne kann an der Existenz wesentlich nichts mangeln, nicht weil sie vollkommen wäre, sondern weil ihr Seinscharakter von aller Vorhandenheit unterschieden bleibt.“¹²¹⁹ Mit anderen Worten: Die Strukturen desjenigen, dem hier das Prädikat ‚schuldige‘ zugesprochen werden soll – nämlich dem Ich oder dem Selbst –, erlauben es nicht, es als ein Ding zu behandeln, denn es ist wesentlich ein Wer, eben das Selbst; von diesem Selbst aber verbietet es sich, in ‚vergegenständlichen‘ Termini eines Dinglich-Vorhandenen zu sprechen. Das hier im Hintergrund stehende konzeptionelle Problem ist das der Privatio, der Beraubung. Heidegger spricht dieser Lösung der Schwierigkeit des Bösen, nach der es als Mangel des Guten zu betrachten ist, im Felde des Schuldigseins jegliche Relevanz ab, weil mit dieser Lösung die Frage, wer schuldig ist, nicht beantwortet werden kann,¹²²⁰ da mit ihr das Wer hinterrücks in ein Was verwandelt wird. Als ein Was allein aber kann ein einzelner in sozialen Zusammenhängen nicht schuldig werden, da in den ‚Verrechnungen‘ des Ökonomischen und Rechtlichen dieses Wer bereits beansprucht ist.

Heidegger schlägt deshalb vor, allein den „in der Idee von ‚schuldige‘“ liegenden „Charakter des Nicht“ auf konzeptioneller Ebene „formalisiert“ beizubehalten und das erste, auf der sachlichen Ebene gewonnene formale Moment des „Grundseins für einen Mangel“ um dieses zweite, auf der konzeptionellen Ebene erarbeitete Moment des „Nicht“ zu ergänzen: „Die formal existenziale Idee des ‚schuldige‘ bestimmen wir daher also: Grundsein für ein durch ein Nicht bestimmtes Sein – das heißt Grundsein einer Nichtigkeit.“¹²²¹ Das ist nach Heidegger der „Seinscharakter“ des Schuldigseins. Auch wenn bisher nicht geklärt ist, was diese „Nichtigkeit“ näher ist, macht Heidegger deutlich, daß dieses „ursprüngliche Schuldigsein“ das Dasein des Selbst betrifft, also nicht erst aus einer Verschuldung, etwa durch das Eingehen von Verträgen oder andere Menschen verletzendes Handeln, hervorgeht: „Das Schuldigsein resultiert nicht erst aus einer Verschuldung, sondern umgekehrt: diese wird erst möglich ‚auf Grund‘ eines ursprünglichen Schuldigseins.“¹²²² Mit anderen Worten: Nur wenn und nur weil das Selbst schuldig existiert, kann es sich ökonomisch, rechtlich und ethisch verschulden; denn nur ein Selbst, das mit diesem Nicht intimerweise verbunden und auf es ansprechbar ist, kann sich auch faktisch verschulden. Heideggers Idee ist dabei, daß nur ein

Begrenztheit, Unsicherheit und Unvollkommenheit des Erkenntnisvermögens, sondern in dem Seienden selbst, das erkannt werden soll: in einer Grundmöglichkeit seines Seins.“

¹²¹⁷ Vgl. Heidegger, SZ, S. 281f.

¹²¹⁸ ebd., S. 282.

¹²¹⁹ ebd., S. 283.

¹²²⁰ ebd., S. 286: „Schon für die ontologische Interpretation des Schuldphänomens reichen die überdies wenig durchsichtigen Begriffe von Privation und Mangel nicht aus, wenngleich sie hinreichend formal gefaßt eine weitgehende Verwendung zulassen.“

¹²²¹ ebd., S. 283.

¹²²² ebd., S. 284.

Selbst, das als ein Wer, nicht als ein Was bestimmt ist, in sozialen Zusammenhängen schuldig werden kann. Als ein Wer aber ist das Selbst charakterisiert als Grund und als Nicht, womit zunächst nicht mehr gesagt ist, als daß in das Selbst eine fundamentale Differenz eingeschrieben ist, die hier als „Nicht“ bezeichnet ist.

In einem nächsten Schritt wendet sich Heidegger dann der virulenten Frage zu, wie diese Idee der Nichtigkeit zu begreifen ist. Dazu zieht er die aus der „existenzialen“ Analyse des Daseins gewonnenen Strukturen heran, die sich als „Faktizität (Geworfenheit), Existenz (Entwurf) und Verfallen“¹²²³ ergeben hatten. Da sich der einzelne nie selbst schafft, sondern faktisch vorfindet, reicht er erstens als „Grundsein“ wesentlich „nicht“ über diese seine „Geworfenheit“ hinaus.¹²²⁴ Und da dieser einzelne zwar entwerfend Möglichkeiten bildet, sich in diesem Entwerfen aber bereits für eine Möglichkeit entschieden hat, hat er damit zweitens ebenso wesentlich „eine andere [Möglichkeit] nicht und hat sich ihrer im existenziellen Entwurf begeben.“¹²²⁵ Damit liegt „in der Struktur der Geworfenheit sowohl wie in der des Entwurfs wesentlich eine Nichtigkeit. Und sie ist der Grund für die Möglichkeit der Nichtigkeit des uneigentlichen Daseins im Verfallen“.¹²²⁶ Heidegger sieht vor diesem Hintergrund das Dasein des Selbst durch dieses „Nicht“ oder diese „Nichtigkeit“ konstituiert, und zwar sowohl in Bezug auf die Geworfenheit: „Nichtigkeit bedeutet keineswegs Nichtvorhandensein, Nichtbestehen, sondern meint ein Nicht, das dieses Sein des Daseins, seine Geworfenheit, konstituiert“;¹²²⁷ als auch hinsichtlich des Entwurfs: „Diese Bestimmung meint wiederum keineswegs die ontische Eigenschaft des ‚erfolglos‘ oder ‚unwertig‘, sondern ein existenziales Konstitutivum der Seinsstruktur des Entwerfens.“¹²²⁸ Die Nichtigkeit sowohl der Geworfenheit als auch des Entwurfs – das, was ‚außerhalb‘ von ihnen ist –, gehört ihnen selbst zu.¹²²⁹ Parallel versucht Heidegger, diese Nichtigkeit auch auf der Erfahrungsseite des einzelnen herauszuarbeiten, nämlich einmal als Übernahme der Last der Geworfenheit,¹²³⁰ dann als freies Tragen des Nicht im Entwurf.¹²³¹ Und diese Struktur faßt er dann als Schuldigsein des Daseins zusammen: „Die Sorge selbst ist in ihrem Wesen durch und durch von Nichtigkeit durchsetzt. Die Sorge – das Sein des Daseins – besagt demnach als geworfener Entwurf: Das (nichtige) Grund-sein einer Nichtigkeit. Und das bedeutet: Das Dasein ist als solches schuldig, wenn anders die formale existenziale Bestimmung der Schuld als Grundsein einer Nich-

¹²²³ ebd.

¹²²⁴ ebd.: „Seiend ist das Dasein geworfenes, nicht von ihm selbst in sein Da gebracht.“ „Es ist nie existent vor seinem Grunde, sondern je nur aus ihm und als dieser. Grundsein besagt demnach, des eigensten Seins von Grund auf nie mächtig sein. Dieses Nicht gehört zum existenzialen Sinn der Geworfenheit.“

¹²²⁵ ebd., S. 285. „Der Entwurf ist nicht nur als je geworfener durch die Nichtigkeit des Grundseins bestimmt, sondern als Entwurf selbst wesentlich nichtig.“

¹²²⁶ ebd.

¹²²⁷ ebd., S. 284.

¹²²⁸ ebd., S. 285.

¹²²⁹ Aus diesen Überlegungen zur Nichtigkeit in Geworfenheit, Entwurf und Verfallen folgt für die Heidegger-Exegese, daß eine Rekonstruktion seines Schuldkonzepts nicht den Aspekt der Geworfenheit isolieren darf – etwa indem sie dieses Moment als Kreatürlichkeit des Menschen interpretiert –, weil damit nur ein Moment, nicht der umfassendere Schuldbegriff Heideggers getroffen wäre.

¹²³⁰ ebd., S. 284: „Ob es [das Dasein] den Grund gleich selbst nicht gelegt hat, ruht es in seiner Schwere, die ihm die Stimmung als Last offenbar macht.“ Und S. 285: „Dieser [Grund] ist immer nur Grund eines Seienden, dessen Sein das Grundsein zu übernehmen hat.“

¹²³¹ ebd.: „Die Freiheit aber ist nur in der Wahl der einen [Möglichkeit], das heißt im Tragen des Nichtgewählthabens und Nichtauchwählkönnens der anderen.“

tigkeit zu Recht besteht.“¹²³² Im Resultat beansprucht Heidegger, damit eine Dimension der Schuld herausgearbeitet zu haben, die auch noch die Sorge konstituiert: „Das Schuldigsein konstituiert das Sein, das wir Sorge nennen.“¹²³³

ii. Ursprüngliche Schuld gegenüber anderen Schuldarten

Bevor gleich dem von Heidegger selber vorgegebenen Untersuchungsang in Richtung auf eine Analyse des Phänomens des Gewissens näher nachgegangen werden kann, möchte ich zunächst auf das Verhältnis dieser Bestimmung der ursprünglichen Schuld zu den weiteren, ‚alltäglichen‘ Bedeutungen der Schuld eingehen, da sich gerade in dieser Gegenüberstellung ein erstes Resultat der Überlegungen Heideggers abzeichnen beginnt.

Hinsichtlich dieser Schuldbedeutungen in ökonomischer, rechtlicher und sittlicher Hinsicht betont Heidegger, daß das ursprüngliche „Schuldigsein allererst die ontologische Bedingung dafür gibt, daß das Dasein faktisch existierend schuldig werden kann.“ Es bildet „die existenziale Bedingung der Möglichkeit für das ‚moralisch‘ Gute und Böse, das heißt für die Moralität überhaupt und deren faktisch mögliche Ausformungen.“ Die Moralität setzt „das ursprüngliche Schuldigsein [...] für sich selbst schon voraus“.¹²³⁴ Die nähere Begründung dieses Verhältnisses der Voraussetzung führt dabei auf das Dasein des einzelnen zurück und streift einen ersten Zusammenhang zwischen Schuld und Gewissen. Heideggers Vorstellung ist hierbei, daß die ursprüngliche Schuld bereits in das Selbstverhältnis des einzelnen, d. h. in das Wer des Selbst, eingetragen ist. Die dafür von ihm mobilisierte „Erfahrung“, die „für dieses ursprüngliche Schuldigsein des Daseins [spricht]“, ist die des Gewissens: „Und nur weil das Dasein im Grunde seines Seins schuldig ist und als geworfen verfallendes sich ihm selbst verschließt, ist das Gewissen möglich, wenn anders der Ruf dieses Schuldigsein im Grunde zu verstehen gibt.“¹²³⁵

Der einzelne macht, mit anderen Worten, mit der Erfahrung, daß sein Gewissen zu ihm spricht, eine grundlegend ambivalente Erfahrung, denn „in der Unheimlichkeit steht das Dasein ursprünglich mit sich selbst zusammen.“¹²³⁶ Die im Gewissen sich manifestierende Erfahrung ist einerseits die des Verfallen- und Verschlösse-Seins, andererseits die des Aufschlusses und der „Möglichkeit seines eigensten Seinkönnens“.¹²³⁷ Der einzelne ist in diesem Sinne die Differenz zwischen Ursprung und Existenz, die Heidegger „Schuldigsein“ nennt.

¹²³² ebd. Die von Fehér vorgelegte Interpretation des Schuldbegriffs von „Sein und Zeit“ liest das Schuld-konzept stark auf das Moment des Übernehmens der Schuld hin und mündet so recht besehen in eine Verantwortungsethik. Die Schwierigkeit jeder solchen Interpretation ist, daß damit das Schuldigsein stets aus dem Blick genommen wird, was sich besonders an zwei Indizien zeigt. Das erste ist, daß nicht mehr zwischen Verfallen und Schuldigsein unterschieden werden kann. Das zweite ist, daß das Schuldigsein vor dieser Folie implizit auf eine Tat referiert, die übernommen werden soll, während Heidegger das Schuldigsein jenseits solcher ‚Objektivierung‘ verortet, vgl. dazu Fehér 1990, S. 45: „Soll ich [...] überhaupt noch eigentlich sein können, dann nur so, daß ich die Schuld an meinem Verlorenwerden in das Man mir selbst zuschreibe, daß ich dieses [...] als meine eigene Tat anerkenne.“ Rückt man ein Verantwortungskonzept im Sinne einer Übernahme der Schuld in den Vordergrund, setzt das zwar implizit eine Schuld voraus; Heideggers Idee scheint aber eher zu sein, daß das Schuldigsein das Übernehmen motiviert. Die Übernahme der Schuld in der Verantwortung verfehlt die von Heidegger angepeilte ontologische Dimension des Schuldigseins schließlich vollends dort, wo sie suggeriert, mit dieser Übernahme die Schuld zu überwinden.

¹²³³ Heidegger, SZ, S. 286.

¹²³⁴ ebd.

¹²³⁵ ebd.

¹²³⁶ ebd., S. 286f.

¹²³⁷ ebd., S. 287.

Diese Struktur der Differenz, so scheint mir Heideggers Überlegung zu sein, bildet dasjenige Moment, das auch die Schuldbegriffe anderer sozialer Sphären übernehmen, weshalb sie jene Struktur „voraussetzen“. Sie formulieren rechtlich oder moralisch ein kontrafaktisch Gesolltes, das gleichwohl beansprucht, dem einzelnen, der faktisch gehandelt hat, nicht äußerlich zu sein, sondern – als ‚Gesolltes‘ – ihm selbst zuzugehören.¹²³⁸ Heideggers Ablehnung der Auffassung der Schuld als einer privativen Bestimmung läßt sich vor diesem Hintergrund so verstehen, daß die in der ursprünglichen Schuld aufscheinende Selbstverfehlung nicht so begriffen werden kann, als ob die Verfehlung näher als Mangel an Selbsthaftigkeit bestimmt wäre, die Verfehlung muß vielmehr umgekehrt als intim zum Selbst gehörig verstanden werden. Treffen und Verfehlen des Selbst bilden demnach eine Struktureinheit. Auf die Ebene einer postulierten ursprünglichen Erfahrung der Schuld transponiert bedeutet das, daß diese von Heidegger nicht direkt auf das Moment der Differenz – etwa in der initiierten Identifizierungsbewegung – hin ausgelegt wird, sondern auf die mit der Differenz zugleich gegebene Einheit des Differenten.¹²³⁹ Diese Struktur wiederum informiert über das von Heidegger fokussierte Wer des Selbst: Es bildet die Einheit Differenter, indem es Position und Negation umgreift.¹²⁴⁰ Und das Was löst sich nicht vollständig von dieser Wer-Struktur, sondern ist Teil davon, bleibt infiltriert vom Wer.

Im Ergebnis führt diese Gegenüberstellung der ursprünglichen gegenüber den alltäglichen Bedeutungen der Schuld demnach darauf, daß die im Selbst manifeste Differenz der Existenz, wie sie im und als Gewissen erfahren wird, als eine dem Selbst zugehörige Differenz begriffen werden muß, welche Differenz dann durch die einzelnen sozialen Sphären spezifisch strukturiert wird. Heideggers Phänomenologie des Gewissens macht in diesem Sinne auf die Einheit der Differenz des Selbst aufmerksam.

iii. Schuld und Gewissen

Dieses Resultat reflektiert jedoch nur auf die eine Seite der Überlegungen Heideggers zur Schuld, nämlich auf die stärker formale, wie Heidegger sie selber mit Blick auf das Verhältnis ursprünglicher Schuld zu weiteren Bedeutungen des Schuldbegriffs andeutet. Die zweite, stärker existentielle Seite des Konzepts ursprünglicher Schuld tritt demgegenüber dann deutlicher heraus, wenn man sie mit den weiteren Analysen Heideggers zum Gewissen und seinen Ausläufern engführt.

In diesem Rahmen arbeitet Heidegger die Dimension genuiner Ursprünglichkeit näher heraus, indem er die Struktur des Wer näher charakterisiert. In einem ersten Schritt nähert er den Schuldbegriff erneut dem Gewissenskonzept an, insofern er den „Anruf“ des Gewissens

¹²³⁸ Heidegger diskutiert die Problematik dieses nur in eine Richtung ausgelegten Voraussetzungshaften nicht weiter. (An einer Stelle spricht er auch von einer ‚Gleichursprünglichkeit‘ des ‚wesenhaften Schuldigseins‘ mit dem ‚moralisch Guten und Bösen‘, ebd., S. 286.) Statt dessen projiziert er, S. 290: „Wenn die existenziale Analyse das Gewissensphänomen in seiner ontologischen Verwurzelung freigelegt hat, müssen gerade aus ihr die vulgären Auslegungen verständlich werden, nicht zuletzt in dem, worin sie das Phänomen verfehlen, und warum sie es verdecken.“ Im Ergebnis ersetzt diese phänomenale „Nachweisung“, S. 289, die Methodendiskussion, vgl. für die direkte Verknüpfung von Phänomenen mit Theorieelementen die allgemeine Darstellung der existenzphilosophischen Vorgehensweise, oben S. 260.

¹²³⁹ Heideggers Einwand würde hier wohl lauten, daß die Identifizierung nach einem Was fragt und damit das Wer bereits aus dem Blick verliert.

¹²⁴⁰ Vgl. die oben erarbeitete Charakteristik existentialistischer Positionen, S. 261.

genauer als einen „vorrufenden Rückruf“ interpretiert.¹²⁴¹ Das Dasein ‚übernimmt‘ und ‚versteht‘ sich selbst in diesem Ruf des Gewissens, es „ist rufverstehend hörig seiner eigenen Existenzmöglichkeit. Es hat sich selbst gewählt.“¹²⁴² Diese emphatische Selbstwahl muß jedoch wegen des Schuldigseins, das und in dem gewählt wird, genau die Struktur des Schuldigseins wiederholen. Da die Wahl eine Art Handlung ist, konzentriert sich Heidegger auf die der Schuldstruktur eigene Vermischung von Passivität und Aktivität und identifiziert das Wollen mit einer Bereitschaft: „Das Gewissen-haben-wollen ist vielmehr die ursprünglichste existenzielle Voraussetzung für die Möglichkeit des faktischen Schuldigwerdens. Rufverstehend läßt das Dasein das eigene Selbst aus seinem gewählten Seinkönnen in sich handeln.“¹²⁴³ Reales Handeln dagegen hat sich aus dieser Sphäre gelöst;¹²⁴⁴ die Schuld als „Gewissen-haben-wollen“ wird hier „zur Übernahme der wesenhaften Gewissenlosigkeit, innerhalb der allein die existenzielle Möglichkeit besteht, ‚gut‘ zu sein.“¹²⁴⁵ Heideggers Vorstellung ist hier, daß es nie zu einer Handlung käme, bliebe man auf der Ebene des Gewissens stehen; das Gewissen bildet zwar den Rahmen des Handelns, kann aber auf der Ebene des Handelns nicht thematisiert werden.¹²⁴⁶ Positiv bleibt festzuhalten, daß Heidegger meint, mit den Strukturen der Schuld und des Gewissens das fragliche ‚Ganz-sein-Können‘ des Daseins auf existenzieller Ebene aufgewiesen zu haben: „Das Gewissen offenbart sich demnach als eine zum Sein des Daseins gehörende Bezeugung, in der es dieses selbst vor sein eigenstes Seinkönnen ruft.“¹²⁴⁷ Im durch das Gewissen eröffneten Schuldigsein wird eine Dimension der Existenz deutlich, die das Selbst aus allen ‚Verstrickungen‘ mit der Welt herausreißt und es ganz mit sich selbst konfrontiert.

In einem zweiten das Gewissen und die Schuld auf ursprünglicher Ebene annähernden Schritt reichert Heidegger dann die bisher im Moment des Verstehens betrachtete Gewissensstruktur auf konzeptioneller Ebene weiter an, nämlich um das Moment der Befindlichkeit der Angst und das der Rede in der Verschwiegenheit. Alle drei Momente versammelt er dann im Konzept der erschließenden Entschlossenheit: „Diese ausgezeichnete, im Dasein selbst durch sein Gewissen bezeugte eigentliche Erschlossenheit – das verschwiegene, angstbereite

¹²⁴¹ Heidegger, SZ, S. 287: „vor: in die Möglichkeit, selbst das geworfene Seiende, das es ist, existierend zu übernehmen, zurück: in die Geworfenheit, um sie als den nichtigen Grund zu verstehen, den es in die Existenz aufzunehmen hat.“

¹²⁴² ebd.

¹²⁴³ ebd., S. 288.

¹²⁴⁴ ebd.: „Jedes Handeln aber ist faktisch notwendig ‚gewissenlos‘“.

¹²⁴⁵ ebd. Eine pragmatistische Interpretation Heideggers, etwa nach Gethmann 1989, muß diese Kluft zwischen der Gewissenlosigkeit alltäglichen Handelns und dem Gewissen-haben-Wollen in der Eigentlichkeit stark lesen und betonen, daß von dieser Eigentlichkeit keine Begründung des Handelns zu erwarten ist. Umgekehrt würde dann faktisches Verschulden diejenige Sondersituation herstellen, in der der einzelne sich dazu entschließen könnte, die konkrete Nichtigkeit des Faktischen zu übernehmen und zu verantworten. Alltäglich existierend bildet faktische Schuld den Ausgangspunkt, während begrifflich-existential die Eigentlichkeit den Grund abgibt, auf dem die alltäglichen Verwendungsweisen der Begriffe des Gewissens und der Schuld basieren. – Das Manko dieser Interpretation scheint mir zu sein, daß sie an diesem Punkt der Gewissenlosigkeit abbrechen muß, weil sie die in der Folge erarbeitete welt- und selbsterschließende Dimension der Eigentlichkeit gerade mit Blick auf die Alltäglichkeit nicht mehr in den Blick bringen kann, Heidegger, SZ, S. 299: „Der Entschluß entzieht sich nicht der ‚Wirklichkeit‘, sondern entdeckt erst das faktisch Mögliche, so zwar, daß er es dergestalt, wie es als eigenstes Seinkönnen im Man möglich ist, ergreift.“

¹²⁴⁶ Ich kann hier nicht den Spuren der Idee nachgehen, daß das ‚Gutsein‘ selber auf der Möglichkeit des Schuldigseins beruht. Festzuhalten ist nur, daß Heideggers Handlungstheorie eine Dimension voraussetzt, die jenseits des Handlungsmäßigen liegt. Der emphatische Begriff der Entschlossenheit, der hier anknüpft, wird gleich Thema sein.

¹²⁴⁷ ebd., S. 288.

Sichentwerfen auf das eigenste Schuldigsein – nennen wir die Entschlossenheit.“¹²⁴⁸ „Nunmehr ist mit der Entschlossenheit die ursprünglichste, weil eigentliche Wahrheit des Daseins gewonnen. Die Erschlossenheit des Da erschließt gleichursprünglich das je ganze In-der-Welt-sein, das heißt die Welt, das In-Sein und das Selbst, das als ‚ich bin‘ dieses Seiende ist.“¹²⁴⁹ Die Pointe dieser Überlegung Heideggers liegt darin, daß das Gewissen den einzelnen mit sich selbst konfrontiert und damit zugleich ein eigener Weltzugang eröffnet ist. Damit zeigt sich nun die konstitutive Bedeutung der von Heidegger als ursprünglich konzeptualisierten Schuld, denn der „Anruf“ des Gewissens „kann verstanden werden in der Weise der Entschlossenheit. Diese eigentliche Erschlossenheit modifiziert aber dann gleichursprünglich die in ihr fundierte Entdecktheit der ‚Welt‘ und die Erschlossenheit des Mitdaseins der Anderen.“¹²⁵⁰ Die damit verbundene Schuld isoliert den einzelnen nicht, sondern umgekehrt: „Die Entschlossenheit bringt das Selbst gerade in das jeweilige besorgende Sein bei Zuhandem und stößt es in das fürsorgende Mitsein mit den Anderen.“¹²⁵¹ Der Entschluß ist dabei nicht ein eigener, weltabgewandter Akt, sondern „gerade erst das erschließende Entwerfen und Bestimmen der jeweiligen faktischen Möglichkeit.“¹²⁵² Nach Heidegger ist diese Entschlossenheit schon immer, in allem Handeln, anzutreffen:¹²⁵³ „Die Entschlossenheit stellt sich nicht erst, kenntnisnehmend, eine Situation vor, sondern hat sich schon in sie gestellt. Als entschlossenes handelt das Dasein schon.“¹²⁵⁴

Mit diesen Überlegungen zu dem im weiteren mit der Schuld- und Gewissensanalyse verbundenen Moment der erschließenden Entschlossenheit buchstabiert Heidegger die Dynamik der Gewissenserfahrung näher aus. Während in einem ersten Schritt deutlich werden konnte, daß die Anruf-Komponente des Gewissens für eine Selbstkonfrontation des Existierenden steht, geht Heidegger in einem zweiten Schritt darauf ein, daß das Selbst in solchem Anruf nicht nur auf sich selbst zurückgeworfen wird, sondern darüber hinaus auch auf Welt orientiert wird und sich auf Welt orientiert.¹²⁵⁵ Diese Orientierung ist von vornherein unverbürgt; in dem Maße, wie sie selbst als offen zu begreifen ist, ist auch die Struktur der Selbstheit als Offenheit zu konzeptualisieren. Damit wiederholt sich hier die oben bereits angesprochene Ambivalenz der Gewissenserfahrung.¹²⁵⁶ Während diese jedoch zunächst auf das

¹²⁴⁸ Heidegger, SZ, S. 296f.

¹²⁴⁹ ebd., S. 297.

¹²⁵⁰ ebd.

¹²⁵¹ ebd., S. 298.

¹²⁵² ebd.

¹²⁵³ Deshalb weigert sich Heidegger auch, das „Wozu“ und „Woraufhin“ der Entschlossenheit näher zu bestimmen, ebd.: „Der Entschluß ist gerade erst das erschließende Entwerfen und Bestimmen der jeweiligen faktischen Möglichkeit.“ Es bleiben dann allein Entschluß und Situation als die zentralen Begriffe übrig; alles weitere falle „in den Aufgabenkreis der thematischen existenzialen Anthropologie“, S. 301, wofür Karl Jaspers zuständig sei.

¹²⁵⁴ ebd., S. 300.

¹²⁵⁵ Diese von Heidegger „erschließende Entschlossenheit“ genannte Struktur läßt sich vielleicht verdeutlichen, wenn man Kierkegaards Unterscheidung zwischen einer Religiosität A und einer Religiosität B heranzieht, vgl. oben besonders S. 264f. Diese bei Kierkegaard durch die diversen Dialektiken hindurch doch als statisch-direkter Unterschied zwischen einem inneren und einem äußeren Unendlichen anvisierte Differenzierung zieht Heidegger zwar nicht ohne weiteres ein, macht aber auf die Abhängigkeit der beiden Momente des Inneren und des Äußeren voneinander aufmerksam: die innere Stimme ist doch eine fremde, andere, äußere – der äußere Spruch ist doch ein naher, eigener, innerer. Vor diesem Hintergrund ist das Innere stets schon entfremdet, das Äußere immer schon unverwandelt; wie das Innere immer schon auf ein Äußeres verweist, so gerät das Äußere stets zu einem Inneren.

¹²⁵⁶ Vgl. oben S. 282.

stärker formale Moment der Entfernung des Selbst von sich und des Zurückholens zu seinem „eigensten Seinkönnen“ ausgelegt worden war, tritt nun das eher existentielle Moment hervor, daß das Gewissen zwar einerseits etwas zu verstehen gibt und insofern etwas erschließt, daß es aber andererseits zugleich strukturell für die Offenheit des Daseins steht, da sich nicht vorab bestimmen läßt, welche Erschließungsleistungen der Entschluß birgt.

Vor diesem Hintergrund läßt sich als zweites Ergebnis der Überlegungen Heideggers zur ursprünglichen Schuld festhalten, daß das in den Strukturen des Gewissens manifeste Schuld-konzept für die radikale Offenheit des Selbst für eine Andersheit steht. Mit Blick auf die postulierte ursprüngliche Erfahrung der Schuld heißt das, daß über das eher formale Moment der Einheit in der Differenz hinaus Heidegger mit seiner Schuldkonzeption darauf aufmerksam macht, daß die konkrete Differenz selber radikal unverbürgt ist. Das Moment des Plötzlichen und Überraschenden, so möchte ich interpretieren, wird von Heidegger als Offen- und Andersheit gedeutet.

iv. Resümee: Differenz, Offenheit und Ansprechbarkeit

Ich möchte nun die beiden herausgearbeiteten Ergebnisse zunächst resümierend zusammenführen, indem ich sie auf das von Heidegger zu Beginn anvisierte Konzept des Schuldigseins vereine.¹²⁵⁷ Anschließend sind diese Überlegungen erneut auf den Begriff der Differenz zu beziehen, bevor Heideggers Überlegungen dann auf die Ebene der postulierten ursprünglichen Erfahrung der Schuld zurückgewendet werden können. Das wird dann zur Kritik an Heidegger überleiten.

Die zwei im vorigen rekonstruierten Resultate wurden in den bisherigen Überlegungen als ‚Strukturen der Selbstheit‘ gefaßt. Diese Selbstheit ist demnach einmal dadurch gekennzeichnet, daß die spezifischen Nichtigkeiten der Geworfenheit, des Entwurfs und des Verfallens diesem Selbst zugehören, und dann dadurch, daß dieses Selbst offen und ansprechbar ist. Die Schwierigkeit oder Gefahr dieser Rekonstruktion liegt offenkundig darin, daß sie das angepeilte ‚Wer‘ der Selbstheit durch das Vorgehen einer ‚Kennzeichnung‘ in ‚Strukturen‘ implizit verobjektiviert und damit das Anliegen Heideggers unterläuft, durch das Was des Selbst auf das Wer hindurchzugreifen. Dieser Schwierigkeit entspricht das umgekehrte Problem, dieses Wer des Selbst nicht zu einem absolut Ungreifbaren, zu einem ganz Anderen, einem sprachlich Uneinholbaren hochzustilisieren, denn sonst ist nicht abzusehen, wie anders als schweigend man diesem Unsagbaren begegnen sollte und wie man den dann notwendigen Hermetisierungstendenzen widerstehen könnte. Ich habe keine abschließende Lösung dieser beiden Probleme zu bieten, denke aber, daß man diesen Mahnungen wenigstens dadurch gerecht werden kann, daß man das Angebot einer Lesart der Strukturkennzeichnung noch einmal relativiert. In diesem Sinne ist Heideggers Anspruch ernst zu nehmen, mit der Dimension ursprünglicher Schuld den „Seinscharakter“¹²⁵⁸ des Daseins aufzuweisen. Noch vor jeder Unterscheidung nach einem eher formalen und einem stärker existentiellen Aspekt sind die ‚Kennzeichen‘ des Nicht und der Offenheit demnach als Sein des Selbst zu verstehen. Dieses Sein weist darauf hin, daß ‚Nicht‘ und ‚Offenheit‘ weder nachträgliche, eventuelle Prädikate

¹²⁵⁷ Heidegger hatte dort betont, daß die die weiteren Bedeutungen der Schuld überwindende Fundierung der Schuld erst dort zu ihrem Ende kommen könne, wo „dieses ‚schuldig‘ als Prädikat des ‚ich bin‘ auftaucht“, Heidegger, SZ, S. 281.

¹²⁵⁸ ebd., S. 283.

sind, durch die ein Selbst bei Gelegenheit ausgezeichnet würde, noch daß sie mit anderen Kennzeichen konkurrierende Prädikate sind, so daß das Selbst mitunter auch anders bestimmt werden könnte. Das Selbst ist weder unabhängig von ihnen noch anderweitig zu verstehen. Alle weiteren möglichen Kennzeichnungen und Prädikationen des Selbst stehen nicht auf gleicher Ebene zu dieser Differenzbestimmung, sondern sind, so Heideggers Gedanke, allein auf dem Boden dieser ursprünglichen Differenzbestimmung des Selbst möglich, setzen sie voraus. Das besagt das „ursprüngliche Schuldigsein“.

Dieses ‚ursprüngliche Sein‘ des Selbst, sein Schuldigsein, läßt sich insgesamt angemessen im Konzept der Differenz zusammenfassen. In erster Näherung läßt sich darunter verstehen, daß sich das Selbst nicht hat, daß es sich nicht zu greifen bekommt. Vor diesem Hintergrund lassen sich dann die herausgearbeiteten Strukturen der Nichtigkeit und Offenheit oder Unabgeschlossenheit als nähere Interpretationen dieser Differenzbestimmung des Selbst begreifen. Mit Blick auf die Strukturen der Geworfenheit, des Entwurfs und des Verfallens läßt sich dann in einer zweiten Näherung diese Differenz als Unvordenklichkeit, Uneinholbarkeit und Verlassenheit bestimmen. Und in einer dritten, die Gewissensanalyse stärker einbeziehenden Annäherung schließlich kann diese Differenzbestimmung näher als Unabgeschlossenheit des Selbst interpretiert werden. Auf dieser letzten Linie spezifizieren dann wiederum die Interpretamente der Ansprechbarkeit auf und der Offenheit für Anderes diese Unabgeschlossenheit.

Wenn man auf diese Weise versucht, Heideggers Überlegungen zu einer ursprünglichen Schuld mit einer Differenzbestimmung des Selbst zusammenzubringen und so das Konzept der Nichtigkeit und die Gewissensbestimmungen des ‚vorrufenden Rückrufs‘ und der ‚erschließenden Entschlossenheit‘ als nähere Auslegungen dieser Differenzbestimmung zu verstehen, muß man allerdings in einem nächsten Schritt sehen, daß Heidegger implizit ein spezifisches Konzept der Differenz entwickelt. Denn insofern diese Differenz als intim zum Selbst gehörig verstanden werden muß, handelt es sich bei ihr weder um einen einfachen Unterschied noch um eine außerhalb des Selbst gelegene Andersheit, sondern um eine in die Einheit des Selbst eingeschriebene Differenz. Daß es sich nicht um einen direkten Unterschied handelt, ist zum einen bereits in der Rekonstruktion des formalen Moments deutlich geworden.¹²⁵⁹ Darauf weist zum andern auch, daß die weiteren, ‚alltäglichen‘ Schuldbedeutungen durch die ursprüngliche Schuld bedingt sind, daß sie also in einem logischen Voraussetzungsverhältnis zu ihr stehen. Denn das bedeutet, daß sie gerade nicht nur ‚weitere‘, ‚andere‘ Schuldbedeutungen darstellen, sondern durch die ursprüngliche Schuld ermöglicht werden. Daß es sich bei dieser Differenz darüber hinaus ebensowenig um eine außerhalb des Selbst gelegene Andersheit handelt, darauf läßt sich insofern schließen, als es um das eigene Gewissen des Selbst geht, das mit der eigenen Stimme spricht.¹²⁶⁰

Die sich darin andeutende Spezifik der von Heidegger mit „Schuld“ benannten Differenzbestimmung läßt sich meiner Ansicht nach dadurch einholen, daß man die holistische Komponente dieser Differenz betont, die sich sowohl formal als auch existentiell nachweisen läßt. So wird das Selbst im Anruf durch das Gewissen für sich selbst thematisch, ohne daß es seine eigenen Unvordenklichkeiten und Uneinholbarkeiten abschütteln oder überwinden

¹²⁵⁹ Vgl. oben S. 283

¹²⁶⁰ Siehe dazu die oben angeführte Dialektik des Eigenen und Fremden, wie sie mit Blick auf die Stimme des Gewissens zu fassen ist, Anm. 1255.

könnte, die vielmehr kothematisch werden.¹²⁶¹ Erreicht wird damit, daß das Selbst aus allen weltlichen ‚Verstrickungen‘ ‚vor sich selbst‘ zitiert wird, wo es als sich verstrickendes thematisch ist. Diese Thematisierung selber wiederum führt nicht zu einer Verobjektivierung oder Versachlichung, sondern ‚zeigt sich‘ in der erschließenden Entschlossenheit.¹²⁶² Charakteristisch für diese Thematisierung ist dabei, daß sie sich einer intentionalen Institutionalisierung entzieht, indem sie vielmehr indirekt in den konkreten Welt- und Handlungsverhältnissen des einzelnen je präsent ist. Wenn sie auch meditativ gewonnen werden kann, bleibt ihr Status doch grundsätzlich prekär: Sie gehört zur ‚Bezeugung‘: ‚Damit ist nicht gemeint: ein ‚gutes Gewissen‘ haben wollen, ebensowenig eine willentliche Pflege des ‚Rufes‘, sondern einzig Bereitschaft für das Angerufenwerden. Das Gewissen-haben-wollen steht einem Aufsuchen faktischer Verschuldungen ebenso fern wie der Tendenz zu einer Befreiung von der Schuld im Sinne des wesenhaften ‚schuldig‘.¹²⁶³ Heidegger versucht demnach, mit ‚Bezeugung‘ und ‚Bereitschaft‘ genau die vor der Trennung in Aktivität und Passivität gelegene Einstellungsdimension herauszuarbeiten.¹²⁶⁴ Heidegger, so läßt sich im Ergebnis festhalten, zeigt sich damit als Denker der Differenz, welche Differenz er in das Wer des Daseins, in das Selbst einträgt. Er nennt diese Differenz ‚Nichtigkeit‘ und weist ihre Spuren in den Strukturen der Geworfenheit, des Entwurfs und des Verfallens in Alltäglichkeit auf. Die auch phänomenal-existentiell greifbare Urform dieser sich divers manifestierenden Nichtigkeit bereitet Heidegger im Konzept der Schuld auf, das so für die ursprüngliche Differenz des Selbst steht, die das Selbst ist.

Von der postulierten ursprünglichen Erfahrung der Schuld¹²⁶⁵ her läßt sich das von Heidegger herausgearbeitete Schuldkonzept der holistischen Differenz dann so verständlich machen, daß Heidegger besonders das Moment der über die mit der Schuld gegebene Differenz hinausgehenden ganzheitlichen Umfassung oder Ergreifung des einzelnen betont.¹²⁶⁶ Vor dem Hintergrund dieses Aspekts werden die weiteren Momente der ursprünglichen Erfahrung – die Selbstkonfrontation, das Plötzliche und Überraschende, die Identifizierung sowie die Bewegung hin zu einer Überwindung – gemäß der Ganzheit modifiziert und in sie integriert. In diesem Sinne erscheint die Selbstkonfrontation in Form der Differenz des Selbst, das Über-

¹²⁶¹ Die oben herausgestellten Kennzeichen der für Heidegger typischen Figur überwindender Fundierung, vgl. Anm. 1201 und 1216, kann hier weiter spezifiziert werden: Die Überwindung ist keine absolvierende, sondern eine integrative, die gleichwohl die Spuren der Degregation mittransportiert. In diesem letzten Moment unterscheidet sie sich in sachlicher Hinsicht von Hegels Konzept der Aufhebung, der damit eine Bewegung der Selbstwerdung im Sinne des Zu-sich-selbst-Kommens des absoluten Geistes projiziert, während Heidegger die überwundenen, uneigentlichen Strukturen für abkünftig-erklärbare Derivate eines Ursprungs hält.

¹²⁶² Heidegger, SZ, S. 299: ‚Auch der Entschluß bleibt auf das Man und seine Welt angewiesen. Das zu verstehen, gehört mit zu dem, was er erschließt, sofern die Entschlossenheit erst dem Dasein die eigentliche Durchsichtigkeit gibt.‘

¹²⁶³ ebd., S. 288. Dieses Zitat macht im übrigen deutlich, daß eine politisierende Interpretation des Heideggerschen Schuldverständnisses à la ‚alle schuldig – also keiner schuldig‘ an der existentiellen Dimension einer unüberwindbaren Schuld vorbeigeht.

¹²⁶⁴ Das Ausspielen der Bereitschaft gegenüber Techniken der intentionalen Kultivierung von Fähigkeiten ist natürlich selber problematisch. Der von Heidegger hier nahegelegte Gegensatz von Intentionalität und Bereitschaft müßte ja selber in den Sog der Überwindung eigentlich nachgelagerter Differenzierungen wie Aktivität und Passivität geraten. Die Frage wäre dann in der Folge eher, ob und inwiefern sich diese ‚Bereitschaft für das Angerufenwerden‘ kultivieren läßt.

¹²⁶⁵ Vgl. dazu oben S. 160f.

¹²⁶⁶ Heidegger würde natürlich die Unterstellung, er betone einzelne Momente einer ursprünglichen Schuld-erfahrung, weit von sich weisen; insbesondere die Herleitung der einzelnen Momente an Hand der Vorstellung eines Bruchs mit einer ursprünglichen Ordnung wäre in seinen Augen natürlich selber abkünftig.

raschende verwandelt sich in einen nicht willentlich herstellbaren Ruf aus sich selbst, die Bewegung der Identifizierung wird zur Bereitschaft und zur Durchsichtigkeit und die der Überwindung im Namen eines Immer-Schon zurückgenommen. Übersetzt heißt daher ‚das Selbst ist schuldig‘: Das Selbst ist von vornherein in der Differenz von sich bereit für einen Durchsichtigkeit schaffenden – erschließend entschließenden – Ruf aus sich selbst. Das ist die von Heidegger mobilisierte Erfahrung der Schuld. Insbesondere verändern sich vor dem Hintergrund dieser Ganzheit die handlungstheoretisch, bewußtseinsmäßig, epistemisch und ontologisch vertrauten, weil alltäglichen Gegenüberstellungen von aktiv und passiv, bewußt und unbewußt, erkannt und unerkannt sowie positiv und negativ.¹²⁶⁷ Sie werden in der Ganzheitsdimension zwar nicht getilgt, aber doch so rekonstituiert, daß sie aus ihrer Einheit begriffen werden müssen. In diesem Sinne arbeitet Heidegger einesteils das Zusammenbrechen des Vertrauten in der Erfahrung – und Urerfahrung – der Schuld heraus, andernteils hebt er mit dem Konzept der Entschlossenheit darauf ab, daß diese Erfahrung selber motivierend ist. Trotz des als Offenheit, Andersheit und Ansprechbarkeit ausgelegten Differenzmoments insistiert Heidegger insgesamt in inhaltlicher, formaler, methodischer und konzeptioneller Hinsicht auf derjenigen Dimension der ‚ursprünglichen‘ Schuldenerfahrung, die mit ihr das Moment der Ganzheit in den Vordergrund rückt.

v. Kritik: Komplexität und Pluralität

Eine Kritik an der Heideggerschen Konzeptualisierung der Schuld läßt sich meiner Ansicht nach besonders an zwei Punkten aufspannen, einem emanenten und einem immanenten, die jeweils eine sachliche und eine konzeptionelle Seite haben. In einem weiteren Schritt bleibt dann die von Heidegger angewandte Methode zu problematisieren, bevor abschließend die Typik der Heideggerschen Reflexivität anzugeben ist, wie sie sich angesichts des Schuldkonzepts bestimmen läßt.

Die emanente Kritik kann sich an der Frage entzünden, inwiefern man es überzeugend findet, die von Heidegger herausgearbeiteten Punkte des Unvordenklichen und Uneinholbaren, der Unabgeschlossenheit und des Offenen des Existierens ausgerechnet mit „Schuld“ zu bezeichnen. Folgt man der von Heidegger vorgegebenen Linie, nach der es das Gewissen ist, durch das sich das „eigenste Seinkönnen“ ‚bezeugt‘, gewinnt die Annäherung an „Schuld“ wegen der traditionellen Assoziation von „Gewissen“ und „Schuld“ durchaus Plausibilität. Sachlich bleibt aber die Frage, ob nicht andere Phänomene – auch wenn sie nicht, wie das Gewissen, als eigenständige Instanzen erscheinen – angemessener in die Nähe der anvisierten Strukturen zu rücken wären. Denn wenn richtig ist, daß „Schuld“ bei Heidegger zentral für die Unabgeschlossenheit und Ansprechbarkeit des Selbst steht, ließen sich doch tatsächlich genau diese Begriffe auch als fundamental führen. Betont man hier zudem die prinzipielle Offenheit, wie sie als Ansprechbarkeit ausgelegt werden kann, ließe sich die Idee entwickeln, das Verstehen als Voraussetzung der Ansprechbarkeits-Schuld zu führen. Dieses die Heideggerschen Vorgaben relativierende Vorgehen leitet bereits auf eine ebenfalls emanente, jedoch konzeptionelle Kritik über. Folgt man der Gewissenslinie, gehören artikulierende („anrufende“) und rezipierende („angerufene“) Instanz dem Selbst zu. In der Konsequenz können

¹²⁶⁷ Auf ontologischer Ebene thematisiert Heidegger Negation und Privation und entwickelt das Konzept der Nichtigkeit. Die Unterscheidung zwischen ‚wirklich‘ und ‚möglich‘ wird hier nicht zum Problem.

von anderen artikuliert Vorwürfe nicht mehr an diese Dimension des Ursprünglichen heranreichen. Meiner Ansicht nach ist es allerdings eine offene Frage, inwiefern nicht auch von anderen vorgebrachte Vorwürfe über eine aufschließende Kraft verfügen. Würde man hier stärker auf das Phänomen und die Fähigkeit des Verstehens abstellen, könnte diese intersubjektive Dimension in anderer Weise berücksichtigt werden.

Demgegenüber kann sich die immanente Kritik an den Überlegungen Heideggers an der Frage aufspannen, inwieweit die von Heidegger vorgenommene Formalisierung in der anfänglichen Abstraktion von einer allgemeineren Verwendung des Schuldbegriffs¹²⁶⁸ bereits vorwegnimmt, welche Momente der Schuld als wesentliche beibehalten, welche dagegen als unwesentliche aussortiert werden. Sachlich erscheint mir dabei insbesondere fraglich, inwiefern man es für überzeugend hält, die eindeutige Rückführung auf das Selbst und dessen auch sein Nicht umfassende Ganzheit allein als wesentlich auszuzeichnen. Denn wenn es auch stimmen mag, daß die traditionellen Bestimmungen der Schuld mit Blick auf das Gewissen nicht einheitlich sind, so läßt sich damit sachlich doch nicht begründen, weshalb die Momente der Distanzierung des Schuldigen von sich selbst im Sinne eines Wegschiebens und Ausschließens des Schuldhaften, des Bedauerns und der Reue, der vom Schuldigen angestrebten Veränderung und sein Lernen im Sinne einer Historisierung sowie schließlich der Bewegung des Schuldigen hin zu einer Überwindung der Schuld und einem eventuellen Wiedergutmachen einfach in der von Heidegger vorgenommenen Operation einer formalisierenden Abstraktion wegfallen sollten.¹²⁶⁹ Daß der einzelne die Schuld wegschieben will, daß er sich von ihr distanzieren will und daß er daraus lernt und sich verändert – das alles sind Strukturmomente alltäglicher Schuld, von denen Heidegger in seiner Formalisierung abstrahiert, ohne daß man erfahren würde, warum diese gerade die für die ursprüngliche Schuld unwesentlichen Momente sein sollen. Auch diese sachliche Kritik leitet dabei bereits zu einer konzeptionellen über. So versucht Heidegger zwar darzulegen, wie die fundamentale Struktur des Schuldbegriffs beschaffen ist; aber die Behauptung, daß diese absolut-existentielle Dimension der Schuld in allen anderen Schuldspären vorausgesetzt ist, bringt diese anderen Sphären wiederum nur vor dem Hintergrund einer eigentlichen, ursprünglichen Ganzheit in den Blick. Was in dem von Heidegger erarbeiteten Modell demgegenüber gar nicht mehr thematisiert werden kann, ist eine sich verselbständigende Verwendung des Schuldbegriffs in anderen Bereichen, die sich strukturell von der existentiellen Ebene gelöst haben könnten; und zwar gelöst nicht im Sinne eines Derivats, sondern in Form einer Antwort auf die strukturelle

¹²⁶⁸ Nachdem er die ‚alltäglichen‘ Bedeutungen der Schuld identifiziert und ausgeschlossen hat, bestimmt Heidegger „den formalen Begriff des Schuldigseins im Sinne des Schuldiggewordenseins“ als „Grundsein für einen Mangel im Dasein eines Anderen“, Heidegger, SZ, S. 282, um in einem nächsten Schritt die Mängelbestimmung zugunsten der der Nichtigkeit aufzulösen.

¹²⁶⁹ Deutlich wird diese Schwierigkeit, wenn man die von Heidegger erarbeitete formale Struktur mit einem Diskurs personaler Identität verbindet, denn dann muß mit Heidegger merkwürdig unthematisch bleiben, inwiefern es sich bei Schuld gerade um ein Phänomen handelt, das nach Verzeitlichung und Historisierung verlangt bzw., ontologisch ausgedrückt, zeitlich ist. (Diese Indifferenz gegenüber der Zeitlichkeit läßt sich an zwei Bestimmungen des Entschlusses und der Entschlossenheit ablesen. Heidegger, SZ, S. 298, heißt es: „Der Entschluß ist gerade erst das erschließende Entwerfen und Bestimmen der jeweiligen faktischen Möglichkeit.“ Während Heidegger ebd., S. 383, schreibt: „Die Entschlossenheit, in der das Dasein auf sich selbst zurückkommt, erschließt die jeweiligen faktischen Möglichkeiten eigentlichen Existierens aus dem Erbe, das sie als geworfene übernimmt.“) Indiz für diese Problematik ist, daß anderweitig modellierte Schuldkonzepte, die sich auf eine ebensolche Ursprünglichkeit berufen, gerade dieser Historisierung eminente Bedeutung beimessen. Der Ausschluß dieser zeitlich-historischen Momente weist im Umkehrschluß darauf hin, daß Heidegger ganz spezifische Momente der Schuld erfahrung als ‚ursprünglich‘ auszeichnet, nämlich die, die auf Ganzheit bezogen sind.

Komplexität der Schuld. Tatsächlich entzieht Heidegger mit seinem Projekt des Ursprungs dem Fundament einer Pluralität auf konzeptioneller Ebene den Boden.¹²⁷⁰ Heidegger zeigt sich so als Denker der Differenz, nicht der Pluralität. Wendet man diese konzeptionelle Problematik instruktiv auf die sachliche Ebene zurück, dann bleiben vor dem Hintergrund der Feststellung, daß es Heidegger mit seiner Formalisierung nicht gelingt, wesentliche Schuld-momente zu konzeptualisieren, zwei Möglichkeiten übrig: Entweder hat Heidegger schlecht formalisiert oder die verschiedenen Momente der Schuld lassen sich gar nicht vereinheitlichen. Die erste Kritik ist eine an der konkreten Durchführung; die zweite ist konzeptionell, weil sie die Möglichkeit eines Projekts der Fundierung in einem einheitlichen Ursprung für aussichtslos, weil undurchführbar erklärt. Auf der zweiten Linie bleibt dann nur, von einer strukturellen Komplexität der Schuld auszugehen, der konzeptionell durch eine fundamentale Pluralität zu genügen ist.

Diese Kritiken an den sachlichen und konzeptionellen Überlegungen Heideggers lassen sich schließlich auch auf die von Heidegger verfolgte Methode übertragen. Ein erstes Problem scheint mir hier zu sein, daß das Projekt des Ursprungs Heidegger in der Folge zwingt, eine Logik des Kontrafaktischen und Vorbewußten¹²⁷¹ sowie eine Logik des Immer-Schon¹²⁷² zu bemühen, die sich in der Folge einem kritischen Diskurs entwinden und damit gegen die eigenen Intentionen in eine Bewegung der Partikularisierung münden.¹²⁷³ Ein zweites Problem liegt dann in der Behauptung, der Ursprung werde von den abkünftigen Spezifizierungen vorausgesetzt, wenn doch dieser Ursprung aus einer Abstraktionsbewegung von den abkünftigen Strukturen gewonnen wird. Das ist sicherlich ein Modell, das sich durch den Verweis auf die mit ihm gewährleistete Verbindung zwischen dem Ursprünglichen und dem Abkünftigen stützen läßt. Aber daß es nicht als Modell, sondern als alleinige Setzung geführt wird, zeigt sich darin, daß jedenfalls die Diskussion, inwiefern nicht bestimmte selbständige Strukturen die Bedingungen ihrer Anwendung jeweils selber mit sich führen müssen, nicht geführt wird. Diese Diskussion wird durch eine Emphase des Ursprungs unterdrückt, so daß auch methodische Pluralität nicht Thema werden kann.

vi. Die Typik Heideggerscher Konstitution

Heideggers Überlegungen zur Schuld entwickeln erstens insofern die ursprünglich-konstitutive Hinsicht auf Schuld weiter, als Schuld nicht mehr nur allein das Fundament bildet, auf dem weitere Weltverhältnisse aufbauen, sondern als Schuld selber eine Erfahrung der Ganzheit darstellt. In diesem Sinne läßt sich der Heideggersche Konstitutionstypus als holistisch kennzeichnen. Heidegger arbeitet mit diesem Modell zweitens eine ontologische Konstitution

¹²⁷⁰ Darin bestätigt sich die oben, Anm. 1216, mit Blick auf die methodische Grundfigur überwindender Fundierung bereits herausgearbeitete Struktur einer stillschweigenden Identifizierung der Verschiedenheit mit Abkünftigkeit.

¹²⁷¹ Heidegger, SZ, S. 286: „ist' Schuld nur ‚da', wenn ein Schuldbewußtsein wach wird, oder bekundet sich darin, daß die Schuld ‚schläft', nicht gerade das ursprüngliche Schuldigsein? [...] Ursprünglicher als jedes Wissen darum ist das Schuldigsein.“

¹²⁷² ebd., S. 300f.: „Die Entschlossenheit stellt sich nicht erst, kenntnisnehmend, eine Situation vor, sondern hat sich schon in sie gestellt. Als entschlossenes handelt das Dasein schon. [...] Die Entschlossenheit aber ist nur die in der Sorge gesorgte und als Sorge mögliche Eigentlichkeit dieser selbst.“ Und S. 325: „Übernahme der Geworfenheit aber bedeutet, das Dasein in dem, wie es je schon war, eigentlich sein.“

¹²⁷³ Damit wiederholt sich hier das existenzphilosophische Strukturmoment des subkutanen Elitarismus, vgl. oben Anm. 1092.

heraus, indem Schuld „das Sein, das wir Sorge nennen“, „konstituiert“,¹²⁷⁴ durch welches Sein das gesamte „In-der-Welt-Sein“ charakterisiert ist. Wie auch immer diese Innerweltlichkeit näher bestimmt wird, ob als „besorgendes Sein bei Zuhandenem“ oder „fürsorgendes Mitsein mit den Anderen“,¹²⁷⁵ stets entspringt die Entschlossenheit der Situation und der faktischen Möglichkeiten einem Anruf durch das Gewissen und beruht insofern auf Schuld. Drittens schließlich projiziert Heidegger mit der Konstituirtheit des ‚In-der-Welt-Seins‘ durch Schuld eine Art Steigerung dieser Konstitution, indem er diese Schuld nicht noch einmal in etwas Anderem fundiert, sondern sie sich selbst im Gewissen ‚bezeugen‘ läßt.¹²⁷⁶ Diese Bezeugung ist im Übergang zwischen Abwesenheit und Vergegenwärtigung, zwischen dem Verlassenen und dem Wiederholen des Verlassenen situiert und bildet damit genau das formale Strukturmoment der Schuld nach. Der von Heidegger konzeptualisierte Typus der Reflexion der Konstitutivität bleibt jedoch wesentlich als ein der Selbstheit innerlicher bestimmt.

d) Überblick über die bisherigen existenzphilosophischen Positionen

Bei allen auszumachenden Unterschieden im Detail liegt eine gemeinsame Signatur der bisher betrachteten existenzphilosophischen Positionen darin, daß sie ein Fundierungsprojekt weltlich-sozial-alltäglicher Verhältnisse in einer Innerlichkeit verfolgen. Dazu wird ein allgemeines und formales Selbstverhältnis konzipiert, das gleichwohl insofern streng individuell gedacht wird, als es von der je konkreten Artikulation des Individuums abhängig ist. Das Projekt der Fundierung selber besteht weder in einer legitimierenden Begründung noch in einer wiedererkennenden Bewegung der Selbstexplikation des absoluten Geistes, sondern in einem Aufweis derjenigen existentiellen Grundlagen, die schon immer beansprucht werden, wenn von sozialen Bereichen, intersubjektiven Prozessen oder Strukturen des Erkennens und Handelns die Rede ist. Die für diese Fundierung charakteristische Hierarchisierung besteht in der Folge nicht darin, bestimmte Prinzipien als rationalitätsstrukturierend und deshalb als Gründe auszuweisen, und auch nicht darin, das Prinzipiell-Umfassendere als aus den Widersprüchen und Gegensätzen des je Einfacheren und Unmittelbareren zu begreifen; die existentialistisch fundierende Hierarchisierung beansprucht vielmehr, diejenigen Strukturen als fundamentalere auszuweisen, die aus den Bindungen und Gebundenheiten individuellen Existierens gewonnen werden.

Genau an dieser Stelle setzen die existentialistischen Positionen ein Schuldkonzept an und stellen dabei je spezifische Momente heraus. Kierkegaard hebt damit auf eine absolute Bindung bei Selbstvernichtung des einzelnen ab, Jaspers betont das Moment des Scheiterns und des Verbrauchens bei Festlegungen, und Heidegger schließlich reflektiert besonders auf die Uneinholbarkeit des Vorausliegenden, das gleichwohl in das Konzept des Selbst aufzunehmen ist. Diesen Charakteristika läßt sich dann entnehmen, worauf die je spezifischen Konstitutionsfiguren durch Schuld reflektieren müssen: mit Kierkegaard auf eine autochthon-hermetische Individualität, mit Jaspers auf eine zugrundeliegende Substantialität, mit Heidegger auf ontologisch-bezeugungsmäßige Strukturen der Ganzheit, also der Totalität. In diesem

¹²⁷⁴ Heidegger, SZ, S. 286.

¹²⁷⁵ ebd., S. 298.

¹²⁷⁶ ebd., S. 288: „Das Gewissen offenbart sich demnach als eine zum Sein des Daseins gehörende Bezeugung“.

Sinne lassen sich die einzelnen existenzphilosophischen Modelle auch so verstehen, daß sie unterschiedliche Hinsichten einer als ‚Urerfahrung‘ postulierten ursprünglichen Schuld herausarbeiten und so ganz bestimmte Selbst- und Weltverhältnisse des einzelnen hervorbringen: bei Kierkegaard ist besonders das Moment der absoluten Vereinzelung angesprochen, Jaspers recurriert darauf, daß der einzelne Schuld als Selbstverfehlung verstehen kann, und Heidegger darauf, daß Schuld eine Erfahrung der Ganzheit und Zusammengehörigkeit absolut Differenter ist und einen Zusammenbruch des Vertrauten bedeutet. Diese Grundfiguren können dann jeweils näher ausbuchstabiert und als spezifische Formierungen ausgelegt werden: mit Kierkegaard als Humor, mit Jaspers als Fürsorge und Behutsamkeit, mit Heidegger als Offenheit und Ansprechbarkeit.

Deutlich ist aber auch geworden, daß diese letzteren Filiationen der durch die Reflexion auf den Ursprung der Schuld konstituierten weiteren Verhältnisse existenzphilosophisch aufbereiteter Schuld jeweils in bestimmter Weise selber noch einmal auf den Ursprung zurückgewendet werden werden, indem sie dazu führen, von ihnen aus eigens auf die ursprüngliche Schuld zurückzukommen. So deutet sich bei Kierkegaard an, daß der Humor, verstanden als „Inkognito der Religiosität“, zwar durch Schuld grundiert ist; zugleich aber liegt in ihm eine Distanzierung und Brechung des direkten Schuldkonzepts. Das durch das „Zusammensetzen“ mit einer „ewigen Seligkeit“ beständig zu erringende Weltverhältnis – die „Vertiefung in die Existenz“ – erscheint, so kann man Kierkegaard verlängern, als abhängig von einer distanzierenden Bewegung. Bei Jaspers lassen sich dort Spuren der Reflexion des durch Schuld Konstituierten ausmachen, wo die aus der „metaphysischen“ Schuld hervorgehenden, also darin gegründeten Einstellungen der Fürsorge anderen gegenüber und der Behutsamkeit eigener Entscheidungen einerseits einer Differenzierung verschiedener „Sphären“ mit je spezifischen Schuld Begriffen andererseits gegenüberstehen. Die in der ersten Hinsicht veranschlagte Ursprungslogik muß in der Folge eigens ins Verhältnis zur Differenzierungslogik der zweiten Hinsicht gesetzt werden, so daß von hier aus das Ursprüngliche noch einmal reflektiert werden kann. Bei Heidegger schließlich gründet das Konzept der erschließenden „Entschlossenheit“ auf der Schuld- und Gewissensanalyse; intern aber ist die Dimension der Schuld selber in der „Bezeugung“ fundiert, also in einer Figur, die ähnlich wie das ‚Vor-sich-selbst-Rufen‘ bereits bestimmte Vorstellungen mittransportiert, aus deren Kontext heraus noch einmal eine eigene Reflexion auf das Schuldkonzept möglich wird.

Kierkegaard, Jaspers und Heidegger ziehen diese Reflexion des Konstituierten, d. h. die Reflexion auf den stiftenden Ursprung von dem durch ihn Gestifteten aus, jedoch nicht in Betracht; für sie bleibt Schuld Grundbegriff. Im Rahmen aller bisher herausgearbeiteten Aspekte des Schuldkonzepts fällt dabei auf, daß sich die existentielle Dimension der Schuld nach diesen Denkern geradezu darin bewährt, daß sie nicht institutionalisierbar ist. Handle es sich um das permanente Ringen wie bei Kierkegaard, das unfassbar Umfassende wie bei Jaspers oder um die jenseits des Willentlichen liegende Bereitschaft Heideggers – immer ist eine Dimension aufgewiesen, die sich zwar benennen läßt, sich aber zugleich der Verfügbarkeit entzieht und wegen dieses Moments eines nicht zu Bändigenden nicht in Erwartungshaltungen oder verstetigte Abläufe und Prozesse überführbar ist. Bezieht man diese konzeptionelle Seite des Schuld Begriffs nicht auf eine dahinterstehende Strategie existenzphilosophischen Denkens, sondern bildet sie instruktiv auf das Schuldkonzept ab, bedeutet das, daß die Erfahrung der Schuld durch ein transsubjektives Moment mitkonstituiert ist. Existentialistisch

wird diese transsubjektive Ursprungsreflexivität als Innerlichkeit angesprochen. Und genau dieser innerlichen Transsubjektivität nimmt sich die nach einem kurzen Seitenblick zu rekonstruierende hermeneutische Position Ricœurs an, um sie zugleich um die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit der Artikulation dieser Erfahrung zu ‚ergänzen‘ und in diesem Sinne noch einmal eigens zu reflektieren und damit zu invertieren, da sie durch die ‚äußerlichen‘ Manifestationen des Symbolischen und Mythischen erweitert werden muß, die gleichsam die Erfahrbarkeit selber noch einmal in eine eigene Abhängigkeit von Medien der Erfahrung stellen.

e) Nachspiel: Schuldigkeit

Stephan Grätzel hat den wohl ambitioniertesten Versuch vorgelegt, eine gesamte Philosophie oder philosophische Ethik auf dem Konzept der Schuld aufzubauen. Fluchtpunkt seiner Überlegungen ist die Rückgewinnung eines ‚Daseins ohne Schuld‘, indem die prinzipielle Schuldigkeit menschlichen Existierens in den Blick gebracht wird, so daß Lebensprozesse wieder als Abtragen und Sühnen dieser Schuldigkeit verstanden werden können. Dazu wendet er sich gegen die gesamte philosophische Tradition sowie gegen die Zivilisationsgeschichte, da sie eine Geschichte des Vergessens und Verdrängens jener Schuldigkeit bildeten, was sich einerseits im Selbstverständnis des Menschen als primär unschuldigen Wesens niederschlägt, sich andererseits in der Diffusion des Schuldverständnisses zeigt. Grätzel entwickelt diese Position auf den Grundlagen zum einen eines allumfassenden kulturellen Tauschgeschehens, zum andern einer ebenso allumfassenden mythisch-religiösen Solidarität und Verbundenheit des Lebens in der Welt über alle zeitlich-historischen und speziesshaften Differenzen hinweg. Das unausgesprochene Motiv hierfür scheint mir die Vision einer kosmischen Einheit zu sein, die dem Menschen gleichwohl nur in Form einer solidarischen Herkunft erfahrbar ist.

Es kann im folgenden nicht darum gehen, den bisweilen verschlungenen ‚Argumentationen‘ bis ins Detail nachzugehen, weil Grätzel in der von ihm verfolgten Radikalisierungsstrategie zugleich einer doppelten Hermetisierung unterliegt: einmal in Richtung der philosophisch-wissenschaftlichen Tradition, denn seine Überlegungen sind eigentümlich blind für die von anderen Denkern und Positionen erarbeiteten Potentiale der Schuld;¹²⁷⁷ und dann in Richtung der von Grätzel betonten existentiell-archaischen Dimension der Schuld, denn entgegen seinen anderslautenden Beteuerungen ist nicht abzusehen, wie dieser Aspekt der Schuld den Grund abgeben könnte für einen persönlichen, politischen oder juristischen Schuldbegriff. Im Ergebnis führt die von Grätzel behauptete Radikalisierung nicht auf die Wurzel, den Grund oder den Ursprung, sondern tatsächlich auf einen spezifischen Aspekt, der sich um so mehr abschottet, je emphatischer er als Ursprung behauptet wird.¹²⁷⁸ Vor diesem

¹²⁷⁷ Es handelt sich dabei um eine Blindheit zweiter, nämlich methodischer Stufe: Grätzel referiert eine Vielzahl von Schuldbestimmungen, aber statt sich dazu lernend zu verhalten und die Spezifik der jeweiligen Bestimmung herauszupräparieren, kritisiert er jede Position mit dem Ziel des Nachweises ihrer Unzulänglichkeit, was für ihn eine hinreichende Legitimation darstellt, die jeweilige Position in toto zurückzuweisen. Er folgt damit einer Linie überwindender, nicht hermeneutischer Kritik.

¹²⁷⁸ Man kann und muß das auch deshalb so drastisch ausdrücken, weil Grätzel keinerlei Methodendiskussion führt. Der Begriff des Ursprungs sowie die gesamte damit einhergehende Semantik bleiben vollständig im Verborgenen und werden an keiner Stelle expliziert. Klar wird nur, daß die Ursprungslogik aus sich heraus Normativität verbürgt, Grätzel 2004b, S. 255: „Vielmehr gibt die eigenständige Sprache des Grundes und sein Sprechen ein Du-sollst zu erkennen, das die Verbindlichkeit des Grundes anzeigt. Dieses Soll des Grundes ist sein Eingedenken im Sinne des Verdanktseins, des dem Grund Verschuldetseins.“

Hintergrund bietet es sich an, Grätzels Überlegungen so zu präsentieren, daß die von ihm herausgestellte Herkunfts- und Vergangenheitsdimension der Schuld von Anfang an zentral und als ein Aspekt identifiziert ist.¹²⁷⁹ Dazu muß nach der Definition existentieller Schuld das Grundgerüst referiert werden, mit dem Grätzel operiert, um einmal das Feindbild dieser Schuld zu konturieren und dann die projektierte Lösung zu veranschaulichen (i.). Abschließend ist Grätzels Entwurf kurz zu kritisieren und sein ideologisches Potential zu skizzieren (ii.).

i. Die ursprüngliche Schuldigkeit des Lebens

Nach Grätzel ist existentielle Schuld „keine aus persönlichen Vergehen hervorgehende Schuld, die ein Mensch allein oder mit Hilfe anderer als eigene Schuld bewältigt, verarbeitet oder sühnt. Sie ist die Schuld, die alle betrifft, die als lebendige Wesen Bewusstsein von diesem Leben haben, eine Schuld, die aus der bloßen Tatsache entsteht, zu existieren.“¹²⁸⁰ „Sie kann nicht getilgt, sie kann nur übertragen werden.“¹²⁸¹ In konkreterer Fassung erinnert diese Definition an Jaspers' Bestimmung des Verbrauchscharakters¹²⁸² des Lebens: „Kein Mensch kann sein Leben erhalten, kann essen, trinken, wohnen und überhaupt leben, ohne das Bewusstsein dafür zu haben oder zu entwickeln, dabei etwas für sich in Anspruch zu nehmen und für die Besitznahme schuldig zu werden.“¹²⁸³ Die existentielle Schuld ist mithin Ausdruck des „Konflikts“¹²⁸⁴ zwischen „Leben-wollen“¹²⁸⁵ und „Nehmen-müssen“.¹²⁸⁶ Das Bewußtsein davon ist ein „ursprüngliches Wissen, das ein Wissen um die Ursprünge ist“,¹²⁸⁷ in welcher Wendung von der Art des Wissens auf das Gewußte zugleich steckt, den Konflikt zu ontologisieren und ihn damit als primär auszuzeichnen. Zwar gibt Grätzel eine Fülle von Schuldspezifizierungen an,¹²⁸⁸ sie bleiben aber sämtlich auf den Ursprung existentieller Schuld bezogen: „Alle persönliche Schuld, die durch Verfehlungen aufkommt, ist an dieses Bewusstsein [existentieller Schuld] gebunden und letztlich darauf zurückzuführen.“¹²⁸⁹

¹²⁷⁹ ebd., S. 250: „Die existentielle Schuld konkretisiert sich in dem Leben-dürfen, das der Vergangenheit verschuldet ist und zugleich in der Erfüllung des Rechts der Toten die Schuld sühnt oder sühnbar erscheinen lässt. Indem die Ansprüche nicht mit dem Tod erloschen sind, überträgt sich das Recht grundsätzlich auf die folgenden Generationen und stellt damit eine Kontinuität der mythischen oder religiösen Gemeinschaft her. Recht ist hier noch ein grundsätzlicher Anspruch des Lebens, soweit es bewusstes und damit verdanktes und verschuldetes Leben ist.“

¹²⁸⁰ ebd., S. 31.

¹²⁸¹ ebd., S. 267.

¹²⁸² Vgl. oben das Jaspers-Zitat zu Anm. 1167.

¹²⁸³ Grätzel 2004b, S. 32.

¹²⁸⁴ ebd., S. 238.

¹²⁸⁵ Das wird von Grätzel insbesondere in Richtung eines prinzipiellen Unberechtigtseins des Existierens ausgelegt, vgl. unten Anm. 1294; darüber hinaus erlaubt es Grätzel diese Perspektive, das Gefühl der Ehrfurcht als aus der existentiell-archaischen Schuld hervorgehend zu begreifen, Grätzel 2004a, S. 704: „Das Leben-wollen inmitten von anderen Lebewesen, die auch leben wollen, ist nämlich nicht nur ein schöner Wunsch, sondern eine fundamentale Notwendigkeit, die ein Recht beansprucht, ohne dieses Recht erhalten zu haben. Jedes Bewußtsein, zu leben, ist sich somit der Schuld bewußt, sich zum Leben-wollen selbst ermächtigt zu haben. Die Ehrfurcht vor dem Leben ist schon die Reaktion auf die Anklage, die aber offen läßt, wie diese Ehrfurcht konkret zu verwirklichen wäre.“

¹²⁸⁶ Grätzel 2004b, S. 248.

¹²⁸⁷ ebd., S. 32.

¹²⁸⁸ Es gibt metaphysische, geschichtliche, Daseins-, existentielle, archaische, persönliche, politische und juristische Schuld, vgl. ebd., S. 18f., 31, 42, 45, 137.

¹²⁸⁹ ebd., S. 19.

Dieser reduktiven Ebene stellt Grätzel dann zwei Grundstrukturen zur Seite, eine „kulturelle“ und eine „mythisch-religiöse“ Dimension, wobei „die mythische Dimension die kulturelle umfasst, ihr Bedeutung gibt und sie bestimmt.“¹²⁹⁰ Für die kulturelle Dimension veranschlagt Grätzel eine umfassende Tauschlogik, die „symbolisch oder ideell“ vollzogen wird. Nach ihr sind alle Werte „Tauschwerte“ – „nicht nur [...] Sachwerte, sondern auch gerade die ‚höheren‘ Werte wie Personenwerte, Rechtswerte, moralische und heilige Werte“. In dieser Hinsicht besteht die Schuld folglich darin, daß „kein Tausch, sondern nur ein einseitiges Geben oder Nehmen stattgefunden hat“. Terminologisch begreift Grätzel diese Schuld in der kulturellen Dimension als „diffuse Schuld“: „Der nicht vollzogene Tausch, die nicht erwiderte Gabe erzeugt diffuse Schuld, diffus, weil der Tauschwert nicht festgelegt wurde und Schuld damit unberechenbar geworden ist. Ihr Ausmaß schwankt zwischen totaler Kollektivschuld und vollständiger Unverbindlichkeit.“¹²⁹¹ Grätzel führt auf diese Weise die culpa-Dimension der Schuld mit der kulturellen Hinsicht zusammen und formalisiert sie als nicht vollzogenen Tausch. Dem steht die existentielle Dimension der debitum-Schuld gegenüber, die den Tausch schon immer motiviert und ihn als Abtragen von Schuldigkeit qualifiziert, ohne daß diese Schuld vollständig getilgt werden könnte.¹²⁹² Die mythische Dimension¹²⁹³ der Schuld schließlich buchstabiert die debitum-Schuld in den Momenten des Geschichtlichen, der Verarbeitung durch Stellvertretung und Übertragung sowie im „Recht auf Leben“¹²⁹⁴ aus. Die Mythen und ‚großen‘ Erzählungen formulieren, wie Menschen ihre debitum-Schuld tauschen, und da hier der Zusammenhang zwischen Toten und Lebenden von überragender Bedeutung ist, rückt vor allem in den Blick, wie die Lebenden mit den Toten umgehen.¹²⁹⁵

Das Vergessen der existentiellen debitum-Dimension der Schuld und folglich den Einstieg in den Schuldkomplex diffuser Schuld führt Grätzel auf mehrere Ursachen zurück: „die moderne Lebensanschauung, der zufolge das Leben selbst zunächst gratis ist und erst im Zuge

¹²⁹⁰ ebd., S. 14f. Dieser Gedanke greift auf die noch zu rekonstruierende Überlegung Ricœurs vor, eine symbolische von einer mythologischen Ebene der Schuld zu unterscheiden, vgl. unten besonders S. 301f. Vgl. dazu auch Grätzel 2004b, S. 15.

¹²⁹¹ ebd., S. 12. Ich möchte die Problematik dieser Äußerung nur kurz streifen: Es ist nicht einzusehen, weshalb der nicht vollzogene Tausch die Schuld notwendig diffus machen sollte; für gewöhnlich läßt sich auf Grund zur Verfügung stehender Techniken der Messung vielmehr angeben oder schätzen, worin die Gegenleistung hätte bestehen sollen. Da in Grätzels Überlegungen das Diffuse der Schuld ein zentrales Theorem für eine Menge weiterer Folgerungen darstellt, wäre nicht abzusehen, was von ihnen überhaupt noch bleibt, wollte man diesen Einwurf ernstnehmen.

¹²⁹² Im Gegensatz zum nicht vollzogenen Tausch der culpa-Schuld liegt die debitum-Schuld in einem nicht vollziehbaren Tausch.

¹²⁹³ Grätzels Propagieren einer mythischen Dimension ist seinem Selbstverständnis nach kein Atavismus, ebd., S. 200: „Die mythische Rechtfertigung des Daseins gegenüber der Schuld ist damit nicht nur die Lebensform archaischer oder primitiver Gesellschaften, sondern die primäre und umfassende Rechtfertigung jedes bewusst werdenden Lebens, auch in der modernen Gesellschaft.“ Da Grätzel den Begriff des Mythos und seine Tragweite nicht näher analysiert, läßt er sich hier auch nicht diskutieren.

¹²⁹⁴ Die größte Bedeutung erhält „die archaische Schuld“ dort, wo sie „den Einzelnen in seiner Rechtlosigkeit zu existieren erfasst“, ebd., S. 42. Die Berechtigung zu leben ist nach Grätzel erst mit einer bestimmten Qualität des Lebens gegeben. Zugleich aber gilt, S. 250: „Schuld expliziert sich im Bewusstsein der Nachfahren als das Recht der Toten und Ungeborenen auf Sein.“ Damit ergibt sich insgesamt die folgende Ausgangslage der Reflexionen Grätzels: Die Lebenden sind zwar, haben aber zunächst kein Recht, zu existieren. Die Toten existieren zwar nicht, haben aber ein Recht, zu sein. Weshalb er gerade diese Ausgangslage wählt, wird von Grätzel nicht diskutiert.

¹²⁹⁵ ebd., S. 124: „Der Schuldtausch ist im Grunde ein symbolischer Todestausch, durch den die Schuld der Vorfahren übernommen und weitergegeben wird. Schuld ist nur in der Todessymbolik erkennbar, feststellbar und übertragbar. Freiheit ist also nicht allein vor sich selbst und der Vernunft erworben, sondern in der Verpflichtung gegenüber der latenten Schuld und dem Verhindern ihres Akutwerdens.“

des gesellschaftlichen Lebens eine Position und damit einen Wert bekommt“;¹²⁹⁶ ein „Schwund an Religiosität“: „Indem Freiheit zu einem autonomen Wert geworden ist, bietet sie keine Brücke mehr zu ihrem religiösen Ursprung“;¹²⁹⁷ die moderne, rationalistische Konzentration auf „Täterschuld“¹²⁹⁸ und die „Restriktion des Rechts auf lebende Subjekte“;¹²⁹⁹ die „Moralisierung, die nur die Verbrechen anklagt, aber keinen Weg zur Sühne und Tilgung kennt“, die die Schuld nur an Verbrechern festmacht, „ohne Wechselseitigkeit die Schuld zu erkennen und anzuerkennen“;¹³⁰⁰ und schließlich die Verdrängung eines ursprünglichen Wissens: „Wird dieses ursprüngliche Wissen, das ein Wissen um die Ursprünge ist, aus der Mitwisserschaft entbunden und verdrängt, dann entwickelt sich die unkontrollierbare Dynamik eines Schuldkomplexes grundsätzlicher Art, in dem das Mitwissen zum Gegenwissen geworden ist.“¹³⁰¹ Die Symptome dieses „überwunden geglaubten Komplexes“¹³⁰² sieht Grätzel zum einen in der Entgrenzung historischer Schuld im Zusammenhang der deutschen nationalsozialistischen Vergangenheit,¹³⁰³ zum andern in den „Debatten um die Grenzen des Lebens“.¹³⁰⁴

Als Lösung für diese Schwierigkeit schlägt Grätzel vor, die Diffusion der Schuld in Form von Schuldkomplexen zu überwinden, indem einerseits einem autonom-unschuldigen Verständnis von Freiheit und Personalität entgegengewirkt wird, andererseits die ursprüngliche Solidarität in der Schuld aufgezeigt und restauriert wird. So wird schließlich ein „Dasein ohne Schuld“ möglich, da Menschen nun jenseits der „Schranken ihrer Generationen, aber auch ihrer Spezies“¹³⁰⁵ Schuld sühnen können, indem sie ihre Schuld wieder in den Lebens-tauschprozeß einbringen.¹³⁰⁶ Projektiert sind so kooperativ-soziale Verhältnisse in der Bearbeitung von Schuld, die die rechtlich-moralischen ‚Verirrungen‘ des selbstgerechten Lebens der einzelnen transzendieren.¹³⁰⁷ Die Praktiken dieser Sühne sind im wesentlichen in

¹²⁹⁶ ebd., S. 12. Grätzel meint mit „modern“ eine Struktur und keine Chronologie, obwohl er bisweilen die Reformation als initiierende und treibende Kraft ansetzt, vgl. z. B. S. 250. Als Strukturbegriff aber bleibt diese Modernität einesteils inhaltlich unbestimmt, wie Grätzel andernteils langsam, aber sicher die Kandidaten für das ‚Nicht-Moderne‘ aussehen: So ist Ödipus „schon ‚modern‘“, S. 242, und auch Heraklit zeigt sich „bereits als ‚moderner Mensch‘“, S. 211.

¹²⁹⁷ ebd., S. 13.

¹²⁹⁸ ebd., S. 11.

¹²⁹⁹ ebd., S. 250.

¹³⁰⁰ ebd., S. 26.

¹³⁰¹ ebd., S. 32.

¹³⁰² ebd., S. 18.

¹³⁰³ ebd.: „als Stigma eines unauslöschlichen Makels ist deutsche Vergangenheit in zunehmendem Maße und scheinbar im Widerspruch zur zeitlichen Entfernung zur Un-Vergangenheit geworden“, was „das Wachstum des Schuldkomplexes und seine Diffusion“ „charakterisiert“.

¹³⁰⁴ ebd., S. 20. Es kommt daneben auch noch zu einer Reihe weiterer interessanter Gegenwartsanamnesen und kernhaft enthaltener Therapiemöglichkeiten, z. B. S. 233: „Der Umgang mit der Tötung und Schlachtung als Voraussetzung der Nahrung ist heute ein Problem, das mit Verdrängung einerseits und mit unterschiedlichen Formen von Essstörungen andererseits den akuten Komplex diffuser, nicht abgetragener Schuld zeigt.“ Das sind nähere Vermittlungsfiguren verkannter und daher diffuser ursprünglicher Schuld.

¹³⁰⁵ ebd., S. 31.

¹³⁰⁶ Es geht ganz konkret um Heldengeschichten, Opfermahle und Mitleid, deren Ziel die „Anbindung an die Gegenwart und die Übernahme der Geschichte“ ist, als „Vollendung der durch den Tod unvollendeten und abgebrochenen Geschichte [...] und die Wiederherstellung der Kontinuität und damit der gesamten Zeit“, ebd., S. 194. Im Mitleid beispielsweise „steht der Dichter“ „stellvertretend für die Menschen“, S. 215, da der Mensch „in seinem Leidenkönnen“ wiederum „Stellvertreter für den Kosmos ist, der in seiner Gefühllosigkeit sich selbst nicht zum Ausdruck bringen kann und damit unerlöst bleibt“, S. 214f.

¹³⁰⁷ Auf der Linie dieser Umkehrung liegt dann auch der von Grätzel formulierte „metaphysische Imperativ“: „Handle so, daß das Leben zur Rechtfertigung von Schuld wird“, Grätzel 2004a, S. 710.

die diachrone Dimension des Gedenkens der Generationenfolge ausgelegt: „Die vertikale Kontinuität des Andenkens zur Erlösung hin wird dabei durch die horizontale Praxis des solidarisch-gemeinschaftlichen Gedenkens vorgenommen.“¹³⁰⁸ Der systematische Grund für dieses Umbiegen jeglicher Syn- in die Diachronie liegt darin, daß Grätzel Religiosität ursprünglich auf den Ahnenkult zurückführt.¹³⁰⁹

ii. Kritik: Die Ideologie des absoluten Selbstmißverständnisses

Grätzel beansprucht insgesamt, die existentielle Schuld – in Jaspers' Terminologie: die metaphysische Schuld – näher auszuformulieren, um zunächst ihre großenteils vergessene oder verdrängte Bedeutung in den Lebensvollzügen des Menschen aufzuzeigen, um dann aber auch zu verhindern, daß andere Aspekte der Schuld sich weiter vor diese existentielle Hinsicht schieben.¹³¹⁰ Implizit streicht Grätzel damit die culpa-Dimension der Schuld aus¹³¹¹ und beharrt allein auf ihrer debitum-Dimension, während die damit im Widerspruch stehende Aussage zugleich ist, daß Schuld im Sinne von culpa auf die debitum-Schuld „zurückzuführen“¹³¹² ist. Tatsächlich zeigt sich darin nur, daß Grätzel keinen Sinn für diese culpa-Dimension besitzt, sich geradezu weigert, sie überhaupt als eine Gegebenheit zur Kenntnis zu nehmen. Mit Grätzel bleibt nur, culpa-Schuld als ein Derivat existentieller Schuld zu begreifen, das sich allein auf Grund des absoluten Selbstmißverständnisses des Menschen entwickeln konnte, indem dieser sich als selbstgenügsames, vernünftig-freiheitliches und primär präsentisches Wesen begreift. Weshalb jedoch die Kritik an diesem Selbstverständnis nur durch Mißachtung sowohl der Erfahrung als auch der Konzeptualisierung der culpa-Dimension zu üben ist, ist kein Thema.

Um die Kritik kurz zu halten, möchte ich noch einmal die zwar in sich bereits widersprüchliche, aber doch behauptete Rückführbarkeit aller weiteren Schuldaspekte auf die existentielle Schuld thematisieren. Grätzel bietet hierfür zwei Dinge an: das Handlungen und Einstellungen strukturierende Gegensatzpaar von Geben und Nehmen sowie die Gemeinsamkeit und Solidarität in der Schuld. Das Paar von Geben und Nehmen kann nicht überzeugen, weil es streng als Gegensatz verwendet wird, ohne die mannigfachen Verschränkungen beider sowohl in der Lebens- als auch in der begrifflichen Welt zu reflektieren.¹³¹³ In der Abstraktheit strikter Gegensätzlichkeit bleibt die kulturell-tauschlogische Begründung der Schuld jedenfalls unverbunden mit persönlicher Verfehlung. Auch die mythisch-religiöse integrative Klammer, die Grätzel mit der Solidarität in der Schuld im Blick hat, vermag die Rückführung nicht zu erklären. Im Gegenteil: Die Solidarität in der Schuld dient gerade dazu, jegliche per-

¹³⁰⁸ Grätzel 2004b, S. 155.

¹³⁰⁹ Vgl. dazu ebd., S. 57 und 78. Das ist der Hintergrund für Grätzels Theorie der „Vererbung der Schuld über Generationen hinweg“, S. 26. Weshalb der Begriff des Erbes dem der Identität vorzuziehen ist und wie solche Vererbung intern zu denken ist, bleibt ungeklärt. Grätzel übernimmt diese Theorie vom Ursprung der Religion im Ahnenkult von Nietzsche, der an ihr den Machtmechanismus der Schuld herausgearbeitet hatte. Ebensovienig wie Nietzsche reflektiert Grätzel auf den Begriff des Erbes.

¹³¹⁰ Dieses Projekt konturiert Grätzel besonders in Grätzel 2004a.

¹³¹¹ Besonders deutlich wird das dort, wo die Kategorien des Täters und des Opfers, des „Schuldigen und Nicht-Schuldigen“, Grätzel 2004b, S. 230, zugunsten der Schuld von allen kassiert wird.

¹³¹² ebd., S. 19.

¹³¹³ Überzeugender scheinen mir hier die Überlegungen Ricœurs, der in diesem Zusammenhang ein dialektisches Verhältnis ansetzt, vgl. z. B. die Analyse des Mitleids in Ricœur, SaA, S. 232: „Denn vom leidenden Anderen geht ein Geben aus, das eben nicht mehr aus seinem Vermögen zu handeln und zu existieren schöpft, sondern aus seiner Schwachheit selber.“

sönliche Schuld in die Einheit nur gemeinsam zu tragender existentieller Schuld zurückzunehmen und sie so genau auszublenden: „Hier ist der Kern der mythischen Rechtfertigung zu finden, die Unmöglichkeit der Schuldentlastung allein durch Abschiebung der Schuld auf den Täter. Auch die Opfer tragen mit an der Schuld. Es gibt keine Schuldigen und Nicht-Schuldigen, da Alle schuldig sind. Die Entsöhnung wird erst mit der Vollendung der Geschichte erreicht, und nur dann, wenn die Geschichte kontinuierlich auf die Vollendung und Wiederherstellung Aller zuläuft.“¹³¹⁴

Aus diesen Gründen ist insgesamt nicht zu erkennen, wie das Potential der Schuld und der Schuldbewältigung, das sich aus den modernen Vorstellungen und Grundlegungen der Autonomie und der Selbstverantwortung entwickeln läßt, durch Grätzels Überlegungen und Vorschläge eingeholt, geschweige überholt werden könnte. Die absolute Verlustrechnung jedenfalls, die Grätzel der gesamten Zivilisationsgeschichte obsessiv¹³¹⁵ andichtet, verschließt sich den sachlichen Perspektiven auf Konfliktlagen zwischen Menschen rein aus ursprungslogischen ‚Gründen‘, d. h. hier aus schlechter Ideologie.

5. Hermeneutische Überlegungen nach Paul Ricœur

Ricœur wendet sich in seinen Überlegungen immer wieder dem Thema der Schuld zu. Betrachtet man seinen Denkweg von der Schuldthematik her, lassen sich drei Abschnitte voneinander unterscheiden: In einer frühen Phase rekonstruiert Ricœur den Schuldbegriff im Rahmen einer Betrachtung des Bösen, in einer zweiten Etappe thematisiert er ihn vor dem Hintergrund des Guten bzw. der Ausrichtung auf das Gute, und schließlich führt er in gewissem Sinne diese beiden Ebenen wieder zusammen, wenn er Schuld vor dem Horizont der Vergebung denkt. Diesen Wegmarken entsprechen dabei methodische Perspektiven: zunächst wendet sich Ricœur existenzphilosophisch-anthropologisch dem Menschen und seiner Fehlbarkeit als eines Misch- und Vermittlungswesens zu, dann ist die Herangehensweise eher eine hermeneutische, indem das Selbst mit seinen Dialektiken und die Verständigung über seine Operationsmodi im Vordergrund steht, und am Ende wird der Zusammenhang zwischen Schuld und Vergebung ontologisch gewendet, welche Dimension zwar auch schon in den vorherigen Werken präsent war, die nun aber erst benannt und auf den Punkt gebracht werden kann.

Diese Einteilung in Phasen und Methoden suggeriert nun, daß je spezifische ‚Aspekte‘, ‚Facetten‘ oder ‚Momente‘ von Schuld thematisch würden, die je nach Rahmung oder Horizont eben zu unterschiedlichen ‚Resultaten‘ führten; solche Einteilung kann aber nicht von der Frage nach dem Zusammenhang zwischen diesen Aspekten dispensieren. Die Frage geht, mit anderen Worten, darauf, ob sich bei Ricœur eine einheitliche Theorie der Schuld ausfindig machen läßt, und damit zugleich darauf, inwiefern das Ricœursche Œuvre mit Blick auf das Schuldkonzept eine Einheit bildet.¹³¹⁶ Die Frage nach einer einheitlichen Theorie der

¹³¹⁴ Grätzel 2004b, S. 230f. Selbst wenn man dieses Zitat gar nicht auf ‚alltägliche‘ Schuld bezieht, sondern extrem kontextualisiert – nämlich als integrale Form der Verarbeitung von Schuld allein im Tragischen –, wird doch die Frage, was damit für die Schuld des Täters und das Leid des Opfers gewonnen ist, nur um so dringlicher. Denn wenn die Auskunft lauten sollte, daß es sich hier eben um verschiedene ‚Sphären‘ von Schuld handle, ist damit doch nur wieder die Antwort auf das Problem der Rückführung verschoben.

¹³¹⁵ Das Feindbild des ‚Modernen‘ mitsamt seinen unreflektierterweise unklaren Konturen, vgl. oben Anm. 1296, ist massiv präsent.

¹³¹⁶ Ricœur stellt in einem Interview den fragmentarischen Charakter seines Werks heraus, Ricœur, Interview, S. 85: „Ich persönlich neige dazu [...], die Reihe meiner Bücher als Fragmente zu betrachten, die keine Ganzheit bilden, da jedes auf ein unterschiedliches Problem antwortet.“ Er gibt allerdings zu, ebd., „dass meine

Schuld hatte sich auch schon bei der Rekonstruktion der Positionen von Kant und Hegel ergeben,¹³¹⁷ die insoweit als Nicht-Einheits-Theoretiker firmieren, wie sie auf eine Begründungsfunktion der Schuld selber sowie einen Zusammenhang zwischen einzelnen Momenten der Schuld herstellende Theorie verzichten. Demgegenüber zeichnet sich der existenzphilosophische Diskurs geradezu durch die These aus, daß die diversen Verwendungsweisen des Schuldbegriffs auf eine einheitliche Struktur oder ein Grundmodell der Schuld zurückzuführen sind,¹³¹⁸ welche existentielle Dimension allererst über das Verhältnis des einzelnen zur Welt informiert. Ricœur nimmt diesen existentialistischen Impetus zwar auf, treibt ihn aber von Anfang an reflexiv über sich hinaus. Im Ergebnis kommt Ricœur dann dazu, das Schuldigsein nicht, wie Heidegger, als die Bedingung zu begreifen, überhaupt ‚gut‘ sein zu können, sondern eine ebenso ursprüngliche Beziehung zum Guten¹³¹⁹ anzusetzen wie eine existentielle Differenz. In diesem Sinne handelt es sich bei Ricœurs Theorie im allgemeinen und bei seiner Theorie der Schuld im speziellen um einen kritisch-reflexiven Entwurf, der seine Aspektivität im Durchgang durch eine vermeintliche Einheit gewonnen hat.¹³²⁰ Ricœurs Projekt ist daher keines der Begründung, Entfaltung oder Fundierung, sondern läßt sich in erster Linie als ein hermeneutisches kennzeichnen und ist demnach von den primär existenzphilosophischen Positionen abzusetzen.

Um die in diesem Rahmen von Ricœur erarbeiteten sachlichen Gehalte des Schuldkonzepts sowie die zentrale konzeptionelle These herausstellen zu können, bedarf es einiger Vorbereitungen. Zunächst ist die Behauptung einzulösen, Ricœur operiere auf einer gedoppelten Reflexivitätsebene (a), und zwar vor dem zweifachen Hintergrund einer dadurch erlangten Aspekthaftigkeit sowohl der Schuld als auch der Theorie einerseits (i.), einer dadurch gewonnenen Kritizierbarkeit der Schuld andererseits (ii.). Dieser erste Schritt informiert auch über Ricœurs methodisches Konzept. Daran anschließend können die von Ricœur im Laufe seiner diversen Untersuchungen konkretisierten Aspekte des Schuldkonzepts herausgearbeitet werden (b). Hierfür muß zunächst Ricœurs Konzept des Selbst – in Verlängerung der Differenzbestimmungen seiner früheren Überlegungen – referiert werden (i.), bevor dann im Durchgang durch einzelne seiner Schriften die konkreten Aspekte der Narrativität und der Traditionalität im Sinne aneignender Erbschaft (ii.), der ethischen Verantwortung und des Gewissens (iii.) sowie der Erinnerung im Zusammenhang der Vergebung (iv.) entwickelt werden können. Daran anschließend lassen sich diese einzelnen Momente zusammenfassend auf zentrale Thesen hin versammeln (c), nämlich auf eine sachlich-konzeptionelle (i.) – in sich nach einer produktiven und einer kritischen Komponente unterschieden – sowie auf eine auf die Urerfahrung der Schuld ausgerichtete (ii.). Abschließend muß dann kritisch deutlich werden, worin die Grenzen des Ricœurschen Ansatzes liegen (d).

Leser mehr als ich das Recht haben zu interpretieren, da sie sich auf Distanz befinden und somit die Gesamtheit meines philosophischen Werkes sehen können.“ Die Frage nach einer Einheit der Schuldkonzeption ist auf dieser interpretativen Ebene situiert, die sich die Freiheit nehmen kann und muß, die Theoriekomponenten neu zu arrangieren.

¹³¹⁷ Vgl. oben besonders S. 236f.

¹³¹⁸ Vgl. oben besonders S. 282ff. für die nähere Ausführung und ‚Einlösung‘ dieser These bei Heidegger.

¹³¹⁹ Diese Beziehung zum Guten nimmt zunächst die Form einer ursprünglichen Bejahung (PhdS), später die einer Ausrichtung auf das Gute (SaA) an.

¹³²⁰ Ricœur spricht bisweilen von einem „fragmentarischen Charakter der Reihe unserer Abhandlungen“, SaA, S. 29. Fundamental steht dahinter eine Kritik der mit dem Descartesschen „Cogito“ scheinbar gegebenen und unhintergehbaren „reflexiven Einfachheit“, ebd. Nach Ricœur ist die Beweislast eigentlich umgekehrt: nicht das Aspekthafte ist das Problem, sondern die Einheit.

a) Vermittlung und Kritik der Schuld

Scheinbar am einfachsten läßt sich verdeutlichen, daß Ricœur die ursprünglich-konstitutive Hinsicht der Schuld noch einmal eigens zu einem anderen Gesichtspunkt in Beziehung setzt, wenn man seine Überlegungen zur Schuld in seinen frühen Schriften gegen ein zentrales Theorem des existenzphilosophischen Diskurses hält. In radikaler Form lautet dieses Theorem, daß Schuld nicht allein Erfahrungen prägt, sondern daß Schuld diejenige Urerfahrung ist, die archetypisch die Möglichkeit der Erfahrung konstituiert, so daß jede weitere Erfahrung sich in die durch Schuld formierten Strukturen von Erfahrung fügt. Dagegen ist Ricœur der Auffassung, daß philosophisch-anthropologisch nur ein Konzept der Fehlbarkeit des Menschen zu erarbeiten ist, die Konkretisierung dieser Fehlbarkeit jedoch einer Ordnung des Symbolischen und des Mythologischen folgt.¹³²¹ Das Symbol der Schuld¹³²² konkretisiert diese Fehlbarkeit, indem es bestimmte eigentümliche Bezüge und Interpretationen von ihr nahelegt – Individualität, Innerlichkeit und Gerechtigkeit –, die spezifisch neben die Symbole des Makels und der Sünde treten, die ihrerseits die menschliche Fehlbarkeit auf andere Weise symbolisieren: durch die Vorstellung einer den Menschen von außen ankommenden Befleckung im Falle des Makels, in der Vorstellung des Zerreißen eines gemeinsamen Bandes im Falle der Sünde. Im Mythos wiederum werden die Symbole erzählerisch entfaltet, der Mythos vermittelt verknüpfend zwischen den einzelnen Elementen der jeweiligen Symbole, bildet „die Sprache der Symbole“: „Was als Mangel, als Sünde, als Schuld erlebt wird, bedarf der Vermittlung durch eine spezifische Sprache, der Sprache der Symbole. Ohne die Hilfe dieser Sprache würde die Erfahrung stumm bleiben, dunkel und verschlossen um die in ihr nistenden Widersprüche.“¹³²³ In diesem Sinne widerspricht Ricœur der Vorstellung, es gäbe die eine echte und authentische Erfahrung der Schuld, auf die ein Schuld diskurs referieren könnte: „Haben wir durch all das, was Erfahrung heißen kann, wirklich eine unmittelbare Gegebenheit erreicht? Keineswegs.“¹³²⁴ Die jedem Schuld diskurs vorausliegende Dimension der „Sprache der Symbole“ deutet somit auf eine Abhängigkeit der Erfahrung hin, die sich nicht allein einer wie auch immer als ursprünglich ausgewiesenen Schuld erfahrung entnehmen läßt, „es ist, kurz gesagt, so, daß der Vorgang der Entdeckung eines Erfahrungsfeldes, das der Mythos öffnet, eine existentielle Verifikation konstituieren kann“;¹³²⁵ das Konstituierte – Schuld durch den Mythos – aber kann nicht in der gleichen Beziehung Konstituierendes – Mythos durch Schuld – sein, weil das ein Widerspruch wäre.

i. Methodische Hinsicht

Nun muß man allerdings sehen, daß Ricœur einen ausgeprägten Hang hat, solche Widersprüche nicht im Namen einer diskursiven Logik zu begreifen – und sich entsprechend auf die Fehler- und Irrtumssuche zu machen –, sondern sie konstruktiv als Paradoxien und Aporien

¹³²¹ Aus diesem Grund ist die „Phänomenologie der Schuld“ zweigeteilt, in eine Analyse der „Fehlbarkeit des Menschen“ und eine „Symbolik des Bösen“.

¹³²² Ricœur, SuE, S. 330: „Ich verstehe unter symbolischer Ausdrucksweise eine Sprache, die eine Sache indirekt bezeichnet, indem sie gerade eine andere Sache bezeichnet, auf die sie unmittelbar hinzielt.“ Die Symbole sind nach Ricœur nicht einfach gegeben, sondern lassen sich erst durch Abstraktion von ihrem mythischen Rahmen gewinnen.

¹³²³ Ricœur, PhdS II, S. 185.

¹³²⁴ ebd.

¹³²⁵ ebd., S. 188.

aufzufassen, die eine urtümliche Spannung indizieren, in die das Denken gestellt ist. Solche Widersprüche werden als Paradoxien deklariert, die die Grundlage für das Denken bilden.¹³²⁶ In diesem Sinne läuft Ricœurs These hier nicht darauf hinaus, die Schuld erfahrung direkt abhängig zu machen von den mythisch entfalteten Strukturen; es scheint sich vielmehr um eine Art Gleichursprünglichkeit von Schuld und ihrer Erfahrbarkeit zu handeln.¹³²⁷ Und genau das ist mit der Aussage bezeichnet, daß Ricœur die ursprünglich-konstitutive Bedeutung der Schuld reflektiert und so invertiert: nicht eine Stillstellung durch Auflösung und Verortung ist angepeilt, auch keine Überwindung in Form einer Aufhebung der Ursprungsbedeutung durch Angabe anderer Abhängigkeiten oder Konstituentien, sondern eine Art Dialektik der Konstitutivität und des Ursprungs.¹³²⁸ Nach dieser Dialektik können, allgemein gefaßt, bestimmte Sachverhalte nicht in ein direktes Verhältnis der Konstitution oder Ableitung zueinander gebracht werden, weil diese Sachverhalte je für sich reklamieren, den jeweils anderen Sachverhalt hervorzubringen, und zwar hervorzubringen entweder in Form einer Folge, ohne daß diese integriert werden könnte, oder im Sinne eines Ausschlusses, ohne dann noch die wahre Bedeutung des Ausgeschlossenen gerade für die eigene Position sehen zu können. Von sich aus müssen diese Sachverhalte sich gegenseitig als das Andere ihrer selbst ansprechen, das mit den je eigenen Mitteln und Strukturen nicht beherrscht werden kann, obwohl es aus diesen Strukturen hervorgeht oder für diese in irgendeiner Weise ‚vorausgesetzt‘ werden muß. Dieser Gedanke einer Paradoxien und Aporien aufzeigenden Dialektik, die weder selbst noch einmal systemisch situiert noch selber als Entfaltung verstanden werden kann, motiviert konzeptionell die Untersuchung verschiedener Aspekte, und zwar sowohl in allgemeiner theoretischer Hinsicht als auch in speziellerer Hinsicht auf den Schuldbegriff.

ii. Sachliche Hinsicht

Neben dieser am Zusammenhang zwischen Erfahrung und Schuld orientierten ersten Verdeutlichung der reflektierten Konstitutivität von Schuld gibt es jedoch noch eine weitere Dimension, die diese Inversion des Ursprungs aus dem Entsprungenen an der Sache oder dem Phänomen der Schuld selber erarbeitet. Um diese auch für alle weiteren Überlegungen Ricœurs zentrale Figur verstehen zu können – und um die abstrakt bleibenden Überlegungen zur methodischen Inversion der ursprünglich-konstitutiven Hinsicht auf Schuld zu konkretisieren –, ist nun zu rekonstruieren, wie genau Ricœur Schuld in einer ersten sachlichen Analyse konzeptualisiert.¹³²⁹ Dazu muß in einem ersten Schritt die konstitutive Bedeutung der

¹³²⁶ Soweit ich sehen kann, gibt es von Ricœur außer dem Zugeständnis zu diesem Hang – vgl. dazu Ricœur, Interview, S. 91: „Der philosophische Diskurs, den ich heute führe, akzentuiert insbesondere die Aporien und die Aporetik.“ – keine eigene Reflexion, wie die Logik dieser Umdeklaration von Widersprüchen in Aporien und Paradoxien strukturiert ist. Diese wäre besonders deshalb nötig, weil die Auszeichnung einer Paradoxie als ‚urtümlich‘ bloße Setzung ist.

¹³²⁷ Eine wichtige Konsequenz daraus ist, daß auf dieser Grundlage das Ethische davon abhängig ist, wie das Böse symbolisiert wird, ob als Makel, Sünde oder Schuld.

¹³²⁸ Indiz für diese Verschachtelung von symbolisch-zeichenhafter und mythisch-sprachlicher Ebene ist, daß der Mythos wiederum als ‚Entfaltung‘ des Symbolischen betrachtet werden kann, er also zentral Schuld thematisiert. Aber er geht doch insofern über diese Zentrierung hinaus, als er diese Schuld von den Dimensionen des Anfangs und Endes, des Chaos, der Mischung und des Falls her aufbereitet.

¹³²⁹ Hier sind seine Untersuchungen zur „Phänomenologie der Schuld“ und zum Verhältnis zwischen „Schuld und Ethik“ zentral. Damit wird im übrigen ein spezifischer Aspekt des Schuldbegriffs erarbeitet, nämlich der der Erfahrung und Erfahrbarkeit, welcher Status des Aspekthaften allerdings erst später heraustreten

Schuld heraustreten (a), bevor in einem zweiten Schritt die aus dem Schuldkonzept selbst hervorgehenden Gründe in den Blick treten können, die eine Reflexion auf diese Konstitution nötig machen (b).

a) Die konstitutive Hinsicht auf Schuld als Identifizierung des Bösen

Ricœurs erste, auf der Ebene der direkten Konstitution operierende These lautet, daß Schuld einen spezifischen Versuch bildet, das Böse zu benennen und vorstellbar zu machen, es erkennend zu erfassen und auf Gründe zurückzuführen sowie mit ihm umzugehen und es dadurch in gewisser Weise zu bannen. Die Spezifik der Schuld konturiert sich auf jeder dieser drei Ebenen der Vorstellung, der Gründe und des Umgangs; Ricœur entwickelt sie vor dem Hintergrund der Unterscheidung der Symbole des Makels, der Sünde und der Schuld.

Gegenüber dem Makel und der Sünde macht die Schuld erstens das Böse insofern vorstellbar, als sie es als etwas aus der Innerlichkeit des Individuums Hervorgehendes darstellt. Diese Vorstellung wird insbesondere über die Verdopplung des Bewußtseins erreicht.¹³³⁰ Damit ist zugleich zweitens die Möglichkeit gegeben, diese Innerlichkeit als den Grund der Schuld und damit der Erscheinungsweise des Bösen zu verstehen, nämlich als Selbstbestimmung aus Freiheit. Auf dieser Linie liegt nach Ricœur zum einen eine bestimmte Strategie der näheren Qualifizierung des Bösen, zum andern eine nähere Qualifizierung der subjektiven Erfahrung der Fähigkeit zur Freiheit. Indem das Böse auf die Freiheit zurückgeführt wird und diese Rückführung „Schuld“ heißt, bildet die Auffassung des Bösen als schuldhaft zunächst eine „Entwirklichung“ des Bösen:¹³³¹ „Ich sage: Ich bin es, der es getan hat ... Ego sum qui feci. Das Böse hat kein Sein. Es gibt nur das Ich-tue-Böses.“¹³³² Dann aber „entdecke ich auch das beängstigende Vermögen, gegen eine Einsicht handeln zu können“,¹³³³ nämlich in der Dimension der subjektiven Erfahrung der Freiheit. Die Freiheitsbejahung heißt demnach einerseits „soviel wie den Ursprung des Bösen auf sich nehmen“,¹³³⁴ andererseits aber und zugleich liegt das Böse als Böses jeder freiheitlichen Wahl voraus, denn gäbe es dieses Böse nicht „vorgängig“,¹³³⁵ bliebe die Erfahrung einer Verletzung der Pflicht¹³³⁶ völlig unverständlich. Drittens schließlich konkretisiert Schuld den Umgang und die Bannung des Bösen, in-

kann. Obwohl es sich nur um einen ersten Aspekt handelt, muß jedoch auch deutlich werden, daß eine bestimmte von Ricœur hier erarbeitete Struktur sich in sämtlichen seiner Untersuchungen durchhält.

¹³³⁰ Ricœur, SuE, S. 332: „Die Schuld hingegen trägt einen entschieden subjektiven Akzent: Ihre Symbolik ist weit innerlicher; sie spricht das Gefühl aus, von einer schweren Last zu Boden gedrückt zu werden; sie besagt ferner den Gewissensbiß [...]. Die Schuld findet ihre bezeichnendste Symbolik jedoch im Zyklus der Gerichtsszenarie. [...] Das Schuldgefühl ist das Bewußtsein, von diesem inneren Gerichtshof angeklagt und des Verbrechens überführt zu werden; zuletzt fällt es mit einer Vorwegnahme der Bestrafung zusammen; kurz, die culpa kennzeichnet sich als Selbst-Beobachtung, Selbst-Anklage und Selbst-Verurteilung durch ein verdoppeltes Bewußtsein.“

¹³³¹ ebd., S. 337. Diese Bestimmung hebt die Schuld besonders gegen den Makel ab, bei dem die Vorstellung einer Infizierung von außen vorherrscht.

¹³³² ebd., S. 335.

¹³³³ ebd., S. 337.

¹³³⁴ ebd., S. 335.

¹³³⁵ ebd., S. 339.

¹³³⁶ ebd., S. 337: „Die Freiheit ist das Vermögen, der Vorstellung eines Gesetzes gemäß handeln und gegen die Pflicht verstoßen zu können.“ Das Böse „ist eine Beziehung, nicht eine Sache; und verkehrt ist diese Beziehung in Anbetracht einer Ordnung der Wahl und der Unterwerfung, die von der Pflicht vorgeschrieben wird [...]; es ist eine Wahlentscheidung, die nicht sein sollte.“ – Nach Ricœur ist dies ein Moment der Schuldenerfahrung, das sich erst dann artikulieren läßt, wenn der Freiheitsbegriff mit dem der Pflicht verknüpft wird. Die Freiheit als Selbstverpflichtung informiert den Wählenden zugleich über das Böse.

dem mit dem Geständnis und der Rückführbarkeit auf einen Grund das Böse konkret erkannt werden kann, wodurch zum einen eine Bestrafung, zum andern eine Orientierung auf ein Leben in der Unschuld möglich wird. Das Konzept der Schuld beinhaltet mithin insgesamt die Vorstellung eines innerlichen Selbstverhältnisses, die Begründung des Bösen aus Freiheit und Pflichtverletzung sowie seine Bannung in Geständnis und Orientierung auf Unschuld. Ursprünglich ist diese Schuld, da der einzelne mit ihr das Böse in spezifischer Weise auf sich nimmt und ‚entwirklicht‘; konstitutiv ist diese Schuld, indem sie das Böse in spezifischer Weise in einem Raum subjektiver Innerlichkeit strukturiert.

b) Die dialektische Hinsicht auf Schuld als durch Schuld gestiftetes Böses

Mit dieser ersten These bildet Ricœur insofern die direkte Konstitutionsebene ab, als durch diese Momente der Weltzugriff des Menschen strukturiert wird. Anders als in der oben ausgeführten Relativierung dieses Weltzugriffs durch die Angabe anderer, ebenso ‚ursprünglicher‘ Symbole, wodurch sozusagen eine äußere Reflexion der Schuld als eines Symbols erreicht wird, reflektiert Ricœur jedoch auch sachlich auf die einzelnen Momente der Schuld und arbeitet hier heraus, daß Schuld entgegen und zugleich wegen der Orientierung auf Unschuld in sich umschlägt und selber zu einer neuen Schuld und damit zu einer neuen Wirklichkeit des Bösen führt. Hinsichtlich der Dimension der Vorstellung des Bösen besteht diese Dialektik darin, daß Schuld einerseits das Böse benennt und in Strukturen verankert, sie es aber andererseits ‚entwirklicht‘ und damit eines Korrelats beraubt: „Wir müssen uns tatsächlich eingestehen, daß wir über keinen Begriff mehr verfügen, um einen bösen Willen zu denken.“¹³³⁷ Diese „Entwirklichung“, so Ricœurs Gedanke, erstreckt sich nicht nur darauf, daß die materiale Wirklichkeit nicht mehr als ‚das Böse‘ angesprochen werden kann, sondern daß sogar die rationalen Rekonstruktionsversuche ins Leere greifen, wenn sie das Böse mittels der Vorstellungswelt des Schuldsymbols zu konzeptualisieren versuchen.

Was das Moment der Begründung der Schuld aus Freiheit angeht, ist die von Ricœur am Begriff des Skrupels vorgeführte Problematik des Umschlagens der Schuld wohl am greifbarsten. Der Skrupel „ist ein empfindliches, geschärftes Bewußtsein, das stets nach größerer Vollkommenheit strebt; es ist sorgfältig darauf bedacht, alle Gebote zu beachten [...]. Gleichzeitig aber bezeichnet der Skrupel auch den Eintritt des Gewissens in seine eigene Pathologie; der Skrupelhafte schließt sich in einem ausweglosen Labyrinth von Geboten ein.“ Die Folge seien „Atomisierung des Gesetzes“, „endlose Juridisierung des Handelns“ sowie eine „zwanghafte Ritualisierung des Alltagslebens“.¹³³⁸ Mit Hinweis auf die Paulinische Gesetzesdialektik schildert Ricœur so den Gipfelpunkt des Skrupels als „einen Punkt der Inversion“¹³³⁹ der Schuld, die sich in einem rein legalistischen Verständnis erschöpft: „Die beflissene Erfüllung der Gebote – weil sie geboten sind – wird wichtiger als Nächstenliebe und als die Gottesliebe selbst“.¹³⁴⁰ Auf diese Weise wird einmal deutlich, daß das Konzept der Schuld in einem spezifischen Verständnis zu einer neuen Art von Schuld führen kann; und dann zeigt sich durch dieses Hinausreichen des Bösen über seine Erfassung durch das Symbol der

¹³³⁷ ebd., S. 339.

¹³³⁸ ebd., S. 333. Ricœur führt hier auch die Pervertierung des Gedankens des Gehorsams an, wie sie auch schon Joël Thomas thematisiert hatte, vgl. S. 160.

¹³³⁹ Ricœur, SuE, S. 334.

¹³⁴⁰ ebd., S. 333.

Schuld, „daß die Schuld sich tatsächlich nicht mit dem ganzen Feld der menschlichen Erfahrung des Bösen deckt“.¹³⁴¹ In diesem Sinne erarbeitet Ricœur eine ‚Dialektik der Schuld‘, die entgegen der Ausrichtung der Schuld auf Unschuld und Freiheit nachweist, daß sich durch solche Schuld ein ganz neuer Phänomenbereich des Bösen etabliert, der sich im Falle des Skrupels als eine ganz eigene Art neuer Unfreiheit manifestiert.

Diese gegenüber der ersten Hinsicht der „Entwirklichung“ frappierende neue Wirklichkeit des Bösen bezieht Ricœur schließlich auch auf das Moment des Umgangs mit dem und der Bannung des Bösen selbst. Er konstatiert dort einen Umschlag der Schuld, wo das auf Freiheit und Autonomie gegründete „moralbewußte, verantwortliche Subjekt“¹³⁴² sich in die „Anmaßung des Menschen“ verwandelt, „Herr des eigenen Lebens zu sein.“¹³⁴³ Diese Steigerung bildet eine Parallele zum Paroxysmus des Skrupels, fördert jedoch eine neue Erscheinungsform des Bösen zutage: „Das eigentliche Böse, das Böse des Bösen, zeigt sich in den falschen Synthesen, d. h. in der heutigen Verfälschung der großen Totalisierungsbestrebungen der Kulturerfahrung, wie sie in den politischen und kirchlichen Institutionen betrieben wird [...]; das Böse des Bösen besteht in der Lüge der verführten Synthesen, in der Lüge der gewaltsamen Versuche der Totalisierung.“¹³⁴⁴ Da einerseits das Böse vollständig begründet ist, weil andererseits „der Mensch die Absicht auf das Ganze, das Verlangen nach vollkommener Erfüllung ist“,¹³⁴⁵ schlägt hier erneut die aus der Schuld gewonnene Idee der Unschuld um, indem sie die Unschuld als solche institutionalisieren und sichern will.¹³⁴⁶ Analog zur ‚Dialektik der Schuld‘ läßt sich dies als ‚Dialektik der Unschuld‘ begreifen, nach der die eigentlich anvisierte totale Bannung des Bösen an der Stelle zu seiner Entfesselung führt, wo die nähere Bestimmung der Unschuld ideologisch wird.

Im Ergebnis führt diese dreifache Dialektik der Schuld – neue Wirklichkeit und neue Phänomene entgegen der „Entwirklichung“, neue Unfreiheit gegenüber der Freiheit, ideologische Entfesselung trotz Bannung – zu einer Kritik des Schuldkonzepts, die Ricœur an Hand der Unterscheidung eines ethischen von einem religiösen Diskurs durchführt. Nach Ricœur thematisiert der ethische Diskurs das Böse mit der Frage nach der Möglichkeit seines Ursprungs und Anfangs.¹³⁴⁷ Am Ende gelangt dieser Diskurs an die „Grenze des Unerforschlichen“,¹³⁴⁸ an der er einmal zum „größten Paradox der Ethik“¹³⁴⁹ vorstößt, nämlich zur freiheitlichen Übernahme einer Schuld, die doch aus Freiheit erst soll hervorgegangen sein; an der er dann aber auch „einer Philosophie der Grenzen [hilft], ihren eigenen Charakter näher

¹³⁴¹ ebd., S. 334.

¹³⁴² ebd.

¹³⁴³ ebd., S. 342.

¹³⁴⁴ ebd., S. 343.

¹³⁴⁵ ebd.

¹³⁴⁶ Ricœur denkt hierbei besonders an eine Identifizierung des Glücks, aus der dann hervorgeht, auf welche Weise konkret gesichert werden kann, daß Glückswürdigkeit und faktische Glücklichkeit zusammenfallen. Das ist nach Ricœur das grundlegende Motiv der Ideologie.

¹³⁴⁷ In der „Phänomenologie der Schuld“ ist die Perspektive noch einmal eine andere, indem ein philosophisch-anthropologischer von einem philosophisch-ethischen Diskurs unterschieden wird. In der Folge ist ein wesentliches Problem dann nicht mehr allein die ursprüngliche Erklärung des Bösen, sondern der „Hiatus im Menschen zwischen Fehlbarkeit und Fehl“, PhdS I, S. 185. Die Anthropologie „bleibt diesseits des Bösen“, ebd., S. 184, und „diesseits des Sprunges“, S. 185; die Ethik dagegen setzt „einen konkreten Menschen [voraus], der bereits ‚danebengeschossen‘ hat [...]“; der Mensch, wie ihn die Philosophie von Anbeginn begreift, hat sich verirrt und verlaufen; er hat den Ursprung vergessen“, ebd.

¹³⁴⁸ Ricœur, SuE, S. 343.

¹³⁴⁹ ebd., S. 340.

zu bestimmen“.¹³⁵⁰ Der „religiöse oder theologische Diskurs“¹³⁵¹ „aber blickt nicht in diese Richtung. Sein eigentliches Problem sieht er nicht im Anfang des Bösen, sondern in dessen Ende.“¹³⁵² „Zunächst stellt er das Böse vor Gott.“ Diese Readressierung bedingt nach Ricœur, dem Bösen nicht mehr auf den Grund gehen, sondern es überwinden zu wollen, „denn sofern man das Böse vor Gott stellt, bringt man es in die Bewegung der Verheißung zurück.“¹³⁵³ Damit erscheint am Horizont eine Ausrichtung auf „Zukunft“, der „Anfang einer Wiederherstellung des verletzten Bandes, der Keim einer Neuschöpfung.“¹³⁵⁴

Indem Ricœur auf diese Weise den ethischen mit einem religiösen Diskurs flankiert, etabliert er einen Bezugspunkt der Schuld, der spezifisch aus einem über sich aufgeklärten ethischen Diskurs hervorrage und damit zugleich einen Bezugspunkt markiert, der es erlaubt, Kritik an der Idee der Schuld zu üben; und in diesem Sinne invertiert Ricœur diejenigen Reflexionen auf Schuld, die ihre ursprünglich-konstitutive Struktur in den Vordergrund stellen. Die Perspektive auf die Ursprünglichkeit des Bösen allein führt zu Paradoxien und Dialektiken, also zu neuen Erscheinungsformen des Bösen. Von diesem „Fluch“ erlöst allein, aus diesem „Teufelskreis“ und „Höllenkreis der Schuld“¹³⁵⁵ weist einzig eine „Logik der Überfülle, die eine Logik der Hoffnung ist“,¹³⁵⁶ den Weg. Gewonnen ist diese Kritik des Schuldkonzepts dabei aus der sachlichen Reflexion der ursprünglich-konstitutiven Hinsicht auf Schuld, also aus einer Art Inversion der Konstitutivität. Damit hat Ricœur eine nach zwei Seiten auszulegende Struktur erarbeitet, die auch für sein weiteres Werk charakteristisch ist: Einerseits wird eine Dialektik herausgestellt, die auf die kontraintendierten Verhärtungen abhebt und sie betont; andererseits wird eine Ebene präpariert, auf der sich ein Ausweg aus diesen Verhärtungen abzeichnet, welcher Ausweg jedoch insofern über die Modellierungen und Theoretisierungen hinausführt, als er sie selber bereits motiviert. Schuld wird auf Grund der mit ihr gegebenen Dialektik kritisierbar – hier konkret die Dialektik der Schuld und der Unschuld –, sie wird auf Grund einer veränderten Perspektive relativierbar – hier durch eine Logik der Hoffnung –.

b) Der konzeptionelle Hintergrund und die einzelnen Aspekte der Schuld

i. Anthropologie des Mischwesens vs. Hermeneutik des Selbst

Diese erste Analyse des Schuldkonzepts in Ricœurs frühen Schriften operiert mit einem Modell des Menschen, nach dem für diesen ein bestimmtes „Nicht-Zusammenfallen“ konstitutiv ist: „Diesen heimlichen Riß, dieses Nicht-Zusammenfallen von mir mit mir enthüllt das Gefühl; es ist Konflikt und enthüllt den Menschen als Urkonflikt“.¹³⁵⁷ Die philosophisch-anthropologische Analyse endet damit, diese Nicht-Kongruenz oder „Nicht-Koinzidenz des Menschen mit sich selbst“¹³⁵⁸ im Konzept der Fehlbarkeit zu versammeln. Diese Fehlbarkeit

¹³⁵⁰ ebd., S. 339.

¹³⁵¹ ebd., S. 341.

¹³⁵² ebd., S. 343.

¹³⁵³ ebd., S. 342.

¹³⁵⁴ ebd.

¹³⁵⁵ ebd., S. 334.

¹³⁵⁶ ebd., S. 341.

¹³⁵⁷ Ricœur, PhdS I, S. 183.

¹³⁵⁸ ebd., S. 17.

ist als Fähigkeit des Menschen durch eine „doppelsinnige Tiefe“ gekennzeichnet, nämlich einmal durch eine aktive Verfehlung und dann durch eine passive Schwäche: „Zu sagen, der Mensch ist fehlbar, besagt in eins, daß die Einschränkung eines Wesens, das nicht mit sich selbst zusammenfällt, die Urschwäche ist, aus der das Böse hervorgeht. Und dennoch, hervorgehen kann das Böse aus dieser Schwäche nur, weil es gesetzt wird.“¹³⁵⁹ Und dieser Zusammenhang ist auch für die intellektuelle Vergegenwärtigung des Bösen charakteristisch: „so verweist das Böse der Verfehlung intentional auf das Originäre; umgekehrt aber konstituiert diese Verweisung auf das Originäre das Böse als Verfehlung, d. h. als Ab-weg, als Entgleisung. Ich kann das Böse als böse nur ‚von dorthier‘ denken, von wo es heruntergekommen ist. Das ‚hindurch‘ ist als Gegenstück zu einem ‚von da aus‘; und dieses ‚von da aus‘ ermächtigt zu sagen, die Fehlbarkeit sei die Bedingung des Bösen, wenngleich das Böse die Fehlbarkeit enthüllt.“¹³⁶⁰

Darüber hinaus ist für die frühe Methodik Ricœurs kennzeichnend, daß der Mensch primär als Vermittlung zwischen Endlichkeit und Unendlichkeit konzipiert wird: „Ich denke den Menschen nicht geradehin, sondern ich denke ihn durch die Zusammensetzung, als das ‚Mixtum‘ der Urbejahung und der existentialen Verneinung. Der Mensch, das ist die Freude des Ja in der Trauer des Endlichen.“¹³⁶¹ Auf der Linie dieses Ansatzes liegen dann insbesondere zwei weitere implizite Folgerungen. Zunächst bedeutet das Primäre der Zusammensetzung, daß – anders als im Kierkegaardschen Entwurf, in dem der Begriff des Zusammensetzens klarerweise eine aktive Leistung des Individuums indizierte – jede Konkretion bereits eine solche Mischung darstellt, also umgekehrt die Ausdrücke des Endlichen und Unendlichen, der Bejahung und Verneinung, des Wahren und des Falschen sowie des Guten und Bösen immer schon als eine Entmischung eines primär Vermischten zu begreifen sind.¹³⁶² Und dann liegt in diesem Primären der Vermischung der Einsatzpunkt für das mit Dialektik Bezeichnete, so daß für die konkreten Lebensvollzüge bestimmt werden kann, in welcher Weise sich die entmischten Teile vermischt haben.¹³⁶³

In seinen späteren Schrift nimmt Ricœur allerdings insofern eine Umstellung vor, als er nicht mehr anthropologisch den Menschen thematisiert, sondern auf dem Boden einer „Hermeneutik des Selbst“¹³⁶⁴ agiert, die das vorherige „Nicht-Zusammenfallen von mir mit mir“ im Rahmen der Identitätsproblematik des Selbst fortschreibt. Diese Identität – in Form der

¹³⁵⁹ ebd., S. 189.

¹³⁶⁰ ebd., S. 187.

¹³⁶¹ ebd., S. 182.

¹³⁶² Damit verbindet Ricœur die Umstellung von einer Statik auf eine Dynamik, Ricœur, PhdS I, S. 26: „In einer ‚Statik‘ ist das Mittelding eine ‚Mitte‘; es ist ‚zwischen‘ zwei anderen Funktionen oder Teilen; in einer Dynamik wird es eine ‚Mischung‘ sein.“ Und das wiederum gibt den Grund dafür, den Mythos als einen Bericht von der Entstehung der Mischung einzubeziehen, ebd.: „Das Bild der Mischung gibt, auf die Seele angewandt, dem statischeren Thema des dreiteiligen Aufbaus die dramatische Form des Berichts. Es bedarf nun eines Mythos, die Genesis der Mischung zu erzählen. [...] Diese Mischung in Form von Verbindung oder Paarung ist das am Ursprung der Seelen eingetretene Ereignis.“

¹³⁶³ Hier ist, mit anderen Worten, keine diskursive oder begründend fortschreitende Ordnung angedacht, sondern eben eine dialektische. Verdeutlichen läßt sich das an der Dialektik von Endlich- und Unendlichkeit in Bezug auf das Glück: Einerseits gibt es für den Menschen als Mischwesen nicht die ‚wahre‘, ‚gute‘ oder ‚echte‘ Unendlichkeit, die jenseits aller Endlichkeit angesiedelt wäre – der Mensch hat diese Unendlichkeit schon immer mit der Endlichkeit vermittelt: Glück ist nie von Dauer, noch jedes Glück treibt über sich hinaus –; andererseits bewegt sich der Mensch auch nicht einfach innerhalb einer von aller Unendlichkeit geschiedenen Endlichkeit – der Mensch hat solche Endlichkeit schon immer mit der Unendlichkeit vermittelt: Glück wird stets auf Dauer gestellt, noch jedes Glück wird vertieft.

¹³⁶⁴ Vgl. hierzu Ricœur, SaA, besonders S. 26ff.

„Beständigkeit in der Zeit“¹³⁶⁵ – des Selbst ist dabei von vornherein als eine doppelte ausgezeichnet: einmal durch eine „Selbigkeit“ oder „Idemität“, die die Identität des einzelnen durch objektive Kriterien der Identifizierbarkeit konzeptualisiert, also durch Angabe bestimmter Merkmale die Identität des Selbst zu begreifen versucht – wobei Ricœur besonders an den Charakter des einzelnen als seine idem-Identität denkt –; und dann durch eine „Selbstheit“ oder „Ipseität“ – Ricœur denkt hier besonders an das Versprechen-Können, mit dem der einzelne über alle objektiven Bindungen hinausgreifen kann –, welcher Identitätspol sich durch Angabe objektiver Kriterien und Merkmale nicht begreifen läßt.¹³⁶⁶ Ricœur modifiziert hier demnach das frühere Mischungsverhältnis, das der einzelne sei, durch Was- und Wer-Strukturen der Selbigkeit und Selbstheit. Dabei wird am Gedanken des Primären der Mischung durchaus festgehalten, die in einer ‚Dialektik des Selbst‘ entfaltet wird, es kommt also nicht zu einer Heideggerschen Figur einer ursprünglichen Ganzheit des Selbst, die in Form von Wer-Strukturen die sachhaltig-objektiven Charakterzüge umgreifen würde.

Zudem bringt die veränderte Perspektive statt auf den Menschen nun auf das Selbst die Veränderung mit sich, daß der einzelne in allen weltlichen und intellektuellen Bezügen als auf sich selbst zurückkommendes, als reflexives Wesen begriffen wird. Handlungen und Akte werden dementsprechend nicht mehr als von einem Subjekt ausgehend verstanden – als ob der einzelne seine Reflexivität vorgängig bemüht hätte, um sich daraus hervorgehend für etwas zu entscheiden –, sondern sie werden gleichsam als dasjenige Medium begriffen, durch das der einzelne seine Reflexivität ausübt. Ricœur spricht in diesem Sinne von „Operationen“, die spezifisch zwischen ihrem Akt- und ihrem Strukturcharakter changieren.¹³⁶⁷ Mit dieser „Hermeneutik des Selbst“ bringt Ricœur die Schwierigkeit zu ihrem Abschluß, inwiefern sich die Überlegungen Hegels und Heideggers¹³⁶⁸ als Akte eines Subjekts oder als Strukturen des Geistes oder des Selbst fassen lassen. Nach dem Ricœurschen Modell konkretisiert und aktualisiert das Selbst durch seine Operationen zwar dem Selbst als Subjekt bewußte und verfügbare Sachverhalte, diese Sachverhalte sind jedoch zugleich als Strukturen zu begreifen, die das Selbst selber strukturieren und denen es genügen muß, um bestimmte Konkretionen als seine Akte auffassen zu können. Mit dieser „Dialektik von Analyse und Reflexion“¹³⁶⁹ betitelten Struktur ist demnach gemeint, daß das Selbst durch die Spezifik der Operationen beansprucht ist, die es sich nur durch eine Analyse vergegenwärtigen kann.

ii. Narrativität und Traditionalität

Vor diesem Hintergrund wendet sich Ricœur in verschiedenen Untersuchungen der Analyse einzelner Momente des Schuldphänomens zu. Hatte er sich in der „Phänomenologie der Schuld“ noch auf die mythische Artikulation der Schuld im Rahmen ihrer Erfahrbarkeit – Stichwort: „existentielle Verifikation“ – konzentriert und dabei en passant die Momente der Innerlichkeit und Individualisierung herausgestellt, so erfolgt mit „Zeit und Erzählung“ insofern ein grundlegender Wandel in der Thematisierungsweise, als erstens die Problematik des

¹³⁶⁵ ebd., S. 144.

¹³⁶⁶ Vgl. dazu ebd., besonders S. 144ff.

¹³⁶⁷ ebd., S. 29: „Selbst sagen heißt nicht ich sagen. Das Ich setzt sich – oder es wird abgesetzt. Das Selbst ist als reflektiertes in Operationen impliziert, deren Analyse der Rückkehr zu sich selbst vorausgeht.“

¹³⁶⁸ Vgl. dazu oben S. 254 und S. 284.

¹³⁶⁹ Ricœur, SaA, S. 29.

Erzählens mitsamt der Komposition einer Erzählung an die Stelle der in der „Phänomenologie der Schuld“ als vorgängig und gegeben betrachteten mythischen Dimension tritt; und als zweitens die Problematik der Zeit in Form der Erinnerung jetzt viel stärker in den Blick rückt. Was die Methode dieses Werks angeht, nimmt es eine Mittelstellung ein zwischen einer anthropologischen „Nicht-Koinzidenz“ des Menschen mit sich selbst einerseits und einer die Dialektik von Selbstheit und Selbigkeit auslotenden „Hermeneutik des Selbst“ andererseits: der hier fokussierte „Urkonflikt“ wird als Hiatus zwischen Gewordenheit und Gegenwärtigkeit des einzelnen begriffen, aber noch nicht auf die prinzipielle Spannung innerhalb des Selbst bezogen.

Der sachliche Beitrag von „Zeit und Erzählung“ zum Schuldbegriff liegt darin, daß Ricœur mit Schuld letztlich die doppelte Bewegung der Hinwendung zur Vergangenheit einerseits, der Aneignung der Vergangenheit in der Gegenwart andererseits bezeichnet, und er auf diese Weise einen spezifisch durch Schuld motivierten Weltzugang zu konzipieren versucht. Zunächst ist die Beschäftigung des Historikers mit der Vergangenheit durch Schuld motiviert: „Er hat eine Schuld gegenüber der Vergangenheit abzutragen, ist also den Toten etwas schuldig, was ihn zu einem zahlungsunfähigen Schuldner werden läßt.“¹³⁷⁰ In dieser Schuld liegt nach Ricœur einmal das „Nicht-Stattfinden eines Todes“¹³⁷¹ im Sinne der Verlebendigung der Toten in der Erinnerung. Diesen Gedanken weitet Ricœur dann allerdings aus, indem die Toten nicht nur als Verlust gedeutet werden, sondern sie „auch den positiven Charakter des gewesenen Lebens“ anzeigen und so „zugleich das Erbe lebendiger Möglichkeiten“¹³⁷² bilden. Diese Schuld des Historikers ergänzt Ricœur in einem weiteren Schritt um „die des Romanschriftstellers“:¹³⁷³ Einerseits fordert „das strenge Gesetz des Schaffens“ vom Historiker, „die Sicht der Welt so vollkommen wie möglich ‚wiederzugeben‘“; andererseits „übt die Quasi-Vergangenheit“ der Fiktion „einen inneren Zwang“ auf den Schriftsteller aus, welcher Zwang „um so gebieterischer ist, als er sich aufs deutlichste abhebt vom äußeren Zwang der Dokumente“.¹³⁷⁴ Beide, Historiker wie Romancier, tragen mit ihren Praktiken eine unabtragbare Schuld ab. Ricœurs Pointe besteht dann darin, diese beiden Praktiken überkreuz zu legen in der „Fiktionalisierung der Historie“¹³⁷⁵ und der „Historisierung der Fiktion“.¹³⁷⁶

In einem letzten Schritt löst Ricœur schließlich diese starke Anbindung an berufliche Praktiken, indem er den „Gedanken eines Erbes [...] als die Verschmelzung des Schuldgedankens mit dem der Tradition“¹³⁷⁷ interpretiert. Damit verbindet Ricœur einmal die Überlegung, daß dieses Erbe jeden Menschen betrifft, und dann die Idee einer spezifischen Aneignung dieses Erbes. Zunächst wird der Mensch im „Gegenüber“¹³⁷⁸ der Vergangenheit und Geschichte – seine Gewordenheit gegenüber seiner Gegenwärtigkeit – bloß affiziert, er bleibt also passiv. Zugleich aber wird diese Passivität des „Nichtmachens“ von Geschichte durch die Schuld verwandelt, denn durch den Gedanken des Erbes ist der Mensch aufgefordert, sich

¹³⁷⁰ Ricœur, ZuE III, S. 223.

¹³⁷¹ ebd., S. 252. Ricœur zitiert damit Michel de Certeau 1975, S. 329, der sich seinerseits auf Selbstcharakterisierungen von Jules Michelet bezieht.

¹³⁷² Ricœur, ZuE III, S. 252.

¹³⁷³ ebd., S. 311.

¹³⁷⁴ ebd., S. 310.

¹³⁷⁵ ebd., S. 295.

¹³⁷⁶ ebd., S. 306.

¹³⁷⁷ ebd., S. 369.

¹³⁷⁸ ebd., S. 368.

irgendwie aktiv zu dieser Geschichte zu verhalten. Im Konzept der Spur und der Tradition vereint Ricœur dann die Momente der Passivität und Aktivität miteinander, indem die Spur zugleich „hinterlassen“ ist und „verfolgt“¹³⁷⁹ wird, die Tradition zugleich „überliefert“ ist wie „rezipiert“¹³⁸⁰ wird. Ricœur faßt diese gemeinsame Struktur in Form einer Vermittlung zusammen: „Doch es gibt eine Korrelation zwischen der Signifikanz der verfolgten Spur und der Wirksamkeit der überlieferten Tradition. Beides sind vergleichbare Vermittlungen zwischen der Vergangenheit und uns.“¹³⁸¹

Konkret wird diese ‚Erb-Schuld‘ eingelöst in den Schritten „des Nachvollzugs, der Differenzierung und der Metaphorisierung“. Daß wir uns der Vergangenheit gegenüber in den „einzelnen Dialektiken des Nahen und Fernen, des Vertrauten und Fremden sowie des Zeitenabstands und der Horizontverschmelzung“¹³⁸² bewegen, zeigt an, daß die Vergangenheit auf Grund der vorherigen Aneignungsleistungen stets schon durch die Brille von Metaphern betrachtet wird. Die konkreten einzelnen Metaphern drücken so bereits eine Vermittlung des Nachvollzugs und der Differenzierung aus, indem sie einerseits die Bejahung, andererseits die Differenz im Verhältnis zum Vergangenen beibehalten. Insgesamt arbeitet Ricœur mit diesem historischen Aspekt des Schuldbegriffs die spezifische Vermittlung zwischen Vergangenheit und Gegenwart heraus. Schuld erscheint dabei einmal unmittelbar als die motivationale Grundlage, die in die prinzipielle Asymmetrie zwischen Lebenden und Toten eine gewisse Tendenz der Einlösung oder des Abtragens von Schuld einfügt; und dann konfundiert Schuld auf indirekte Weise im Gedanken des Erbes eine bestimmte Perspektive auf Tradition. Diese Schuld ist besonders deshalb indirekt anwesend, weil sie bestimmte Metaphern hervorbringt, durch die das Verhalten gegenüber der Vergangenheit direkt geprägt ist.¹³⁸³ Schuld ist in diesem Sinne konstitutiv für den Weltzugang im Sinne eines Vergangenheitsverhältnisses und -verständnisses des Menschen.

iii. Ethische Verantwortung und das Gewissen

Diese Schuldbestimmung versammelt Ricœur in „Das Selbst als ein Anderer“ im Konzept der Verantwortung. Sie zeichnet sich durch eine prospektive Dimension der Tragweite, eine retrospektive der Schuldigkeit sowie eine gegenwartsbezogene der Überlagerung beider Dimensionen aus.¹³⁸⁴ In der Vergangenheitsdimension gilt, „daß die Anerkennung der eigenen Schuldigkeit gegenüber dem, was uns zu dem macht, was wir sind, bedeutet, sich dafür verantwortlich zeigen.“¹³⁸⁵ Zu beachten ist dabei allerdings, daß Ricœur in „Das Selbst als ein Anderer“ eine grundlegende Umstellung vornimmt, die den Status des Schuldbegriffs betrifft. Während in der „Phänomenologie der Schuld“ und in „Zeit und Erzählung“ der Schuldbegriff von absolut fundamentaler Bedeutung war, ändert sich dies in „Das Selbst als ein Anderer“ dort, wo Ricœur zwischen einer ethisch-moralischen und einer durch Schuld motivierten Einstellung gegenüber der Welt zu unterscheiden beginnt. Thematisch wird diese Unterscheidung

¹³⁷⁹ ebd., S. 369.

¹³⁸⁰ ebd., S. 370.

¹³⁸¹ ebd.

¹³⁸² ebd.

¹³⁸³ In der späteren Terminologie der Gedächtnis- und Erinnerungsproblematik gesprochen machen die Metaphern etwas Abwesendes (Schuld) anwesend, vgl. dazu unten Anm. 1399.

¹³⁸⁴ Vgl. Ricœur, SaA, S. 356f.

¹³⁸⁵ ebd., S. 357.

zunächst bei der Zurechnungsproblematik. Das Problem besteht hier darin, daß entweder Zurechnung und Schuld dem Gedanken und Inhalt der bloßen Zuschreibung – als rein kausaler Verknüpfung von Tat und Täter – nichts hinzufügen oder daß Zurechnung und Schuld das Konzept der Zuschreibung so modifizieren, „daß die Beschuldigung für die kanonische Form“ der Zuschreibung „gehalten werden müßte.“¹³⁸⁶ Ricœur löst diese Schwierigkeit, indem er den Handelnden von vornherein nicht als jemanden in den Blick bringt, der allein Verursacher einer Handlung ist, sondern als jemanden, dessen Verhältnis zu seinen Handlungen immer schon ethisch-moralisch geprägt ist: „Wem kann dann eine Handlung zugerechnet werden? Dem Selbst, insofern es imstande ist, die gesamte Folge ethisch-moralischer Bestimmungen der Handlung zu durchlaufen“. So „kann die Zurechnung als ethisch-moralischer Ausdruck der Zuschreibung einer Handlung an einen Handelnden gelten, ohne daß die Beschuldigung für die kanonische Form der Zurechenbarkeit gehalten werden müßte. Es genügt, daß die Handlung und ihr Vollzieher der Gerichtsbarkeit von Lob und Tadel unterworfen scheinen.“¹³⁸⁷ Da mit dieser Schuld in Form der Beschuldigung primär die soziale Ebene angesprochen ist, kann die hier vorgeführte Relativierung des Schuldbegriffs nicht dazu dienen, auch die existentielle Dimension des Schuldigseins auszuhebeln; aber das implizite Argument gibt doch einen Hinweis darauf: Der einzelne steht in umfangreichen ethisch-moralischen Weltbezügen – das oben entworfene Konzept der Operationen ist hier einschlägig –, die sozial an ihn adressierbar sind, ohne daß der Schuldbegriff allein paradigmatisch wäre.

Die tatsächliche Tragweite der Umstellung in „Das Selbst als ein Anderer“ wird dann dort deutlich, wo Ricœur das Schuldkonzept im Rahmen des Gewissens thematisiert, und das heißt auf ontologischer Ebene.¹³⁸⁸ Ricœur kennzeichnet die Struktur des Gewissens durch drei Momente: „Verdacht“, „Aufforderung und Schuld“ sowie „Andersheit des Anderen“.¹³⁸⁹ Insbesondere im Aufforderungsteil, in dem sich Ricœur mit den Überlegungen Heideggers auseinandersetzt, insistiert er darauf, daß die Entschlossenheit nicht den der Schuld und dem Gewissen eigentümlichen Aufforderungsindex mitführt, der einerseits das Selbst affiziert und doch andererseits zugleich – in Form einer Bezeugung – vom Selbst stammt. Dieses Strukturmoment der Schuld bindet Ricœur jedoch nicht mehr in den Horizont des Bösen, sondern in den des Guten ein: „Als Bezeugung-Aufforderung bedeutet das Gewissen, daß die ‚eigentlichsten Möglichkeiten‘ des Daseins ursprünglich vom Optativ des ‚Gut-lebens‘ strukturiert sind, der sekundär auch den Imperativ der Achtung beherrscht und mit der Überzeugung des moralischen Situationsurteils zusammentrifft.“¹³⁹⁰ Damit beansprucht Ricœur, „das Aufgefordertsein als Struktur der Selbstheit“¹³⁹¹ – und nicht der Selbigkeit – erarbeitet zu haben. „In der zweiten Person angerufen zu sein [...] bedeutet, anzuerkennen, daß man aufgefordert ist, gut zu leben, mit den Anderen und für sie in gerechten Institutionen und sich selbst als Träger

¹³⁸⁶ ebd., S. 355.

¹³⁸⁷ ebd.

¹³⁸⁸ Es geht auf dieser ontologischen Ebene, im Anschluß an Heidegger, um die Frage nach der grundsätzlichen Seinsweise des Selbst – ob es einfach nur und schlicht ist, bevor nähere Qualifizierungen an es herangebracht werden, oder ob dieses Sein des Selbst von vornherein eine spezifische Prägung besitzt.

¹³⁸⁹ ebd., S. 410.

¹³⁹⁰ ebd., S. 422f.

¹³⁹¹ ebd., S. 425.

dieses Gelöbnisses zu schätzen.¹³⁹² Damit fundiert Ricœur sein Konzept von Ethik im Aufforderungscharakter des Gewissens.¹³⁹³

Mit dieser Bestimmung des ‚Seins des Selbst‘ als Aufforderung streicht Ricœur zwar nicht das Strukturelement der Schuld aus, aber er verändert es grundlegend: Die Stimme des Gewissens ist primär keine Anklage,¹³⁹⁴ sondern eine Aufforderung. Der Schuldbegriff wird damit insofern uminterpretiert, als nicht mehr die Beschuldigung, also Schuld als culpa, zentral ist, sondern Schuld als Aufforderung, also Schuld als Schuldigkeit und debitum. Diese Uminterpretation von Schuld zu Schuldigkeit steht der „Phänomenologie der Schuld“ entgegen, in der Schuld wesentlich noch mit Last und Belastung verbunden worden war; sie hatte sich bereits angekündigt in „Zeit und Erzählung“, wo es verstärkt um das Einlösen und Abtragen der Schuld ging. Indiz für diese Umstellung ist, daß Schuld im Sinne von culpa von der jetzt herausgearbeiteten Bedeutung von Schuld markant absticht, sie geradezu zu einer Ausnahme wird, nämlich im Falle des Grauenhaften: „Unter bestimmten Umständen, besonders wenn der Historiker dem Grauenhaften, der Grenzgestalt der Geschichte der Opfer, gegenübersteht, schlägt das Schuldverhältnis in die Pflicht des Nicht-Vergessens um.“¹³⁹⁵ Auf ontologischer Ebene dagegen ist der Nexus zwischen Schuld und Bösem gelöst, Schuld meint hier das Aufgefordertsein im Sinne der Ausrichtung auf das ‚gute Leben‘.

Resümiert man diese Interpretation der Schuld in „Das Selbst als ein Anderer“, bleiben zwei Momente herauszustellen. Das erste Moment bezieht sich auf die postulierte Urerfahrung der Schuld.¹³⁹⁶ Der mit dem Aufforderungscharakter herausgestellte Aspekt vermag insofern an die Erfahrung der Schuld anzuschließen, als in ihr weniger die Initiierung einer retrospektiven Identifikationsbewegung betont wird denn die Idee einer Umkehr, einer Neuausrichtung und eines Wiedergutmachens. Dieser Aufforderung entspricht mithin das, was Ricœur ehemals noch als „Logik der Überfülle“ einem genuin religiösen Diskurs vorbehalten hatte;¹³⁹⁷ zudem streicht Ricœur nun das Vorgängige einer Schuld im Sinne einer Verschuldung aus, da der Aufforderungscharakter sich aus dem Guten speist. Das zweite herauszustellende Moment wird aus dem Rückbezug dieser Gewissensinterpretation auf die konzept-

¹³⁹² ebd., S. 423.

¹³⁹³ Das letzte Zitat wiederholt Ricœurs Definition der „ethischen Ausrichtung“, vgl. ebd., S. 210: „die Ausrichtung auf das ‚gute Leben‘ mit Anderen und für sie in gerechten Institutionen“. Die Momente der „Ausrichtung“ und des „Strebens“ verhindern dabei wie die Konzeption des Guten selber, daß dieses „gute Leben“ abschließend bestimmt werden könnte, vgl. S. 211: „In der Aristotelischen Ethik kann nur von einem Guten für uns die Rede sein. Diese auf uns bezogene Relativität verhindert nicht, daß es in keinem besonderen Gut enthalten ist. Es ist eher das, was allen Gütern mangelt. Die gesamte Ethik setzt diesen unerschöpflichen Gebrauch des Prädikates ‚gut‘ voraus.“

¹³⁹⁴ Auf dieser Linie liegt auch schon die Zurücknahme der Beschuldigung in der Zuschreibung. Im Verdachtsteil hatte sich Ricœur bereits mit Hegel und Nietzsche gegen eine Interpretation des Gewissens als eines allein ‚schlechten Gewissens‘ gewehrt und das Gewissenskonzept in die Tradition praktischer Gewißheit gestellt. Auf dieser Linie liegt auch Ricœurs Umschwenken vom mit dem Gewissen verknüpften Paradigma der „Gerichtsszenarie“, vgl. das Zitat in Fn. 1330, zum primären Charakter des Gewissens als „Aufforderung“, SaA, S. 410.

¹³⁹⁵ ebd., S. 202. Vgl. dazu die ‚Logik des Entsetzens‘, die gegenüber der „Logik der Spezifikation“ und der „Logik der Individualität“ „durch die Zeit“ „eine spezifische Individuierungsfunktion erfüllt“, ZuE III, S. 304: „Das Entsetzen vereinzelt, indem es unvergleichlich macht, unvergleichlich einmalig, einmalig einmalig.“ Damit verbindet Ricœur die Idee einer Pflicht des Nicht-Vergessens, ebd.: „Das Entsetzen wird von Ereignissen verursacht, die man nie vergessen darf.“ „In ihnen, den Opfern, zeigt sich jene Kehrseite der Geschichte, die keine List der Vernunft zu rechtfertigen vermag und die vielmehr den Skandal jeder Theodizee der Geschichte offenbart.“

¹³⁹⁶ Vgl. oben S. 160f.

¹³⁹⁷ Vgl. oben. S. 306.

tionelle Anlage von „Das Selbst als ein Anderer“ deutlich. Die sämtliche von Ricoeur in dieser Schrift angestellten Überlegungen subkutan gefährdende Möglichkeit ist, daß das Selbst – unterschieden nach Selbigkeit und Selbstheit – absolut am Selbigkeitspol festgezurt wird, es also im Sinne der culpa schuldig gesprochen wird und der einzelne damit restlos mit dieser Schuld identisch ist, ohne sehen zu können, daß das Selbst als Selbstheit bereits über diese Schuld hinaus ist. Das spiegelt insofern die oben erarbeitete ‚Dialektik der Schuld‘ wider, als damit die Gefahr droht, daß Schuld sich selber potenziert: Entgegen einer möglichen Neuausrichtung und möglicher Wiedergutmachungsversuche führt die Schuldzurechnung dazu, daß diese Schuld nur um so fester das Selbst bindet, bis es unabänderlich mit seinem Schuld- und Tätersein identifiziert ist. Darin bestätigt sich zum einen die These von der für das Ricoeur-sche Denken über Schuld grundlegenden Struktur,¹³⁹⁸ zum andern bildet diese Gefahr das Motiv, die Dimension der Neuausrichtung in einer Urerfahrung der Schuld zu betonen.

iv. Schuld vor dem Hintergrund der Vergebung

Noch deutlicher tritt dieser Zusammenhang zwischen Selbstheit und Selbigkeit in „Gedächtnis, Geschichte, Vergessen“ heraus, wenn sich Ricoeur der Problematik der Vergebung annimmt.¹³⁹⁹ Der Vergebungsbegriff, den Ricoeur konzeptualisiert, liegt dabei zunächst nicht auf intersubjektiv-sozialer oder politischer Ebene, sondern primär auf derjenigen ontologischen Ebene, auf der in „Das Selbst als ein Anderer“ die Aufforderung des Gewissens verortet wurde: im „Inneren der Selbstheit“.¹⁴⁰⁰ In einem ersten Schritt versucht Ricoeur deshalb „einen Beweis ex negativo dafür“ zu erbringen, daß Versprechen und Vergeben nicht auf einer Stufe angesiedelt werden können: Diesen Beweis „liefert das bisweilen furchtbare Scheitern aller Versuche, die Vergebung zu institutionalisieren.“¹⁴⁰¹ Demgegenüber bringt Ricoeur den Begriff der Vergebung mit der „Natalität“, der Fähigkeit, „etwas Neues anzufan-

¹³⁹⁸ Vgl. ebd.

¹³⁹⁹ Das Thema von „Gedächtnis, Geschichte, Vergessen“ ist die Paradoxie der Anwesenheit eines Abwesenden, vgl. GGV, etwa S. 24: es wird etwas Abwesendes erinnert, das gleichwohl in und mit der Erinnerung anwesend ist. (In diese Problematik, so hatte sich oben, vgl. S. 310, bereits gezeigt, lassen sich auch Ricoeurs Überlegungen zur Abhängigkeit eines Vergangenheitsverhältnisses und -verständnisses von Schuld eintragen: Metaphern, die etwas Abwesendes anwesend sein lassen.) Ricoeur untersucht entsprechend Modelle, die die Bedingungen bestimmen, damit Erinnerung möglich ist. Das Thema der Vergebung fügt sich insofern in diese Problematik ein, als ein mögliches kohärentes Modell einerseits die Möglichkeit konzeptualisieren muß, daß etwas tatsächlich vergessen werden, also wirklich abwesend sein kann, als es andererseits berücksichtigen muß, daß die Vergebung die Problematik noch einmal steigert: Um als Vergebung bemerkbar zu sein, muß die Vergebung etwas erinnern, während sie die Erinnerung doch zugleich auch davon lösen muß.

¹⁴⁰⁰ Ricoeur, GGV, S. 701.

¹⁴⁰¹ ebd., S. 750; und S. 751: „Es gibt keine Politik der Vergebung.“ Zu dieser These gelangt Ricoeur in Auseinandersetzung mit Hannah Arendt. Seine Argumentation ist etwas vertrackt; sie beruht letztlich darauf, daß er Politik mit Institutionalisiertbarkeit gleichsetzt und die Möglichkeit bestreitet, Vergebung lasse sich institutionalisieren (höchstens in Form einer „Karikatur der Vergebung [...], die die Amnestie darstellt“, S. 750). Vor dem Hintergrund dieses Politikbegriffs widerspricht er dann auch der Symmetrie zwischen Versprechen und Vergeben. Die Illusion einer solchen Symmetrie entstehe durch den Bezugspunkt der Herrschaft über die Zeit (Versprechen als Herrschaft über Zukunft, Vergebung über Vergangenheit); tatsächlich sei Vergebung, wie Liebe, „weltlos“, „apolitisch“, sogar „antipolitisch“ – und zwar im Gegensatz zum Versprechen, einem ursprünglich politischen Akt, S. 749: „Diese Diskordanz zwischen den Operationsebenen der Vergebung und des Versprechens ist für uns von entscheidender Bedeutung.“ Der Grund für diese Asymmetrierung von Vergebung und Versprechen kann erst später deutlich werden. Ricoeurs Punkt scheint mir zu sein, daß jede Institutionalisierung der Vergebung in der Gefahr steht, inhaltlich das zu bestimmen, was vergeben werden soll, und damit Vergebung selber zu moralisieren oder normieren.

gen¹⁴⁰² in Verbindung und verknüpft ihn dementsprechend mit dem Handlungsbegriff. Vergebung ist nicht etwas, das im nachhinein Handlungen bearbeiten, korrigieren oder ‚lösen‘ würde, Vergebung liegt vielmehr am ‚Ursprung‘¹⁴⁰³ des Handelns selbst: „Die Erwähnung des Wunders des Handelns am Ursprung des Wunders der Vergebung stellt die ganze Analyse der Fähigkeit zu verzeihen ernsthaft in Frage.“¹⁴⁰⁴ Ricœur kehrt denn auch das Verhältnis des Bindens und Entbindens konsequent um: Die in der Vergebung geschehende Entbindung ist nicht mehr etwas, das nach einer Bindung – also im Anschluß an ein Versprechen – möglich oder nötig wäre, sondern umgekehrt erscheint „der Akt des Entbindens“ – die Vergebung – als „Bedingung für den Akt des Bindens“¹⁴⁰⁵ – also das Versprechen –. Dem entspricht schließlich eine weitere Umstellung, die Ricœur vornimmt: Nicht mehr sind eine Handlung und ihre Folgen zentral, sondern die Verbindung zwischen dem Handelnden und seinen Handlungen. Die Vergebung „sollte“ „den Handelnden von seiner Handlung entbinden.“¹⁴⁰⁶ Vergebung bildet die „Bedingung für den Akt des Bindens“, also des Handelns, also für die Fähigkeit, initiativ tätig zu werden, d. h. sie ist konstitutiv für Freiheit.

In der Folge geht Ricœur einigen Implikationen, Konsequenzen und Filiationen dieses Konzepts von Vergebung nach. In metaphysisch-ontologischer Hinsicht deutet Ricœur an, daß die Entbindung eine spezielle Dimension der Willensbildung abbildet: „Indem man sich bindet, entbindet man sich von dem, was eine Kraft, aber noch kein Wille war.“¹⁴⁰⁷ In einer zweiten Hinsicht betont Ricœur die Bedeutung der Vergebung für die Selbstheit, indem damit eine „Entkopplung innerhalb des Handlungsvermögens – der agency – selbst“¹⁴⁰⁸ möglich wird. „Diese interne Trennung bedeutet, daß sich die Fähigkeit des moralischen Subjekts zum Engagement nicht in ihren diversen Manifestationen im Lauf der Welt erschöpft. Diese Trennung bringt einen Akt des Vertrauens zum Ausdruck, einen Kredit, der den Erneuerungsmöglichkeiten des Selbst eingeräumt wird.“¹⁴⁰⁹ In intrapersonaler Hinsicht stellt Ricœur dann heraus, daß die Reue Ausdruck des Paradoxes der Vergebung ist: daß die Vergebung bleibt, während sie doch gerade verschwindend ist.¹⁴¹⁰ Und in einer interpersonalen Hinsicht schließlich arbeitet Ricœur eine „Leitfigur“ heraus, die für alle weiteren sozialen Anverwandlungen der Vergebung paradigmatisch ist: „Schließlich hängt alles von der Möglichkeit ab, den Handelnden von seiner Handlung zu trennen. [...] Der Schuldige, der in die Lage versetzt wird, noch einmal neu zu beginnen: das wäre die Figur dieser Entbindung, die allen anderen als Leitfigur diene.“¹⁴¹¹ „Er selbst wäre seinem Handlungsvermögen und das Handeln wäre

¹⁴⁰² ebd., S. 752.

¹⁴⁰³ Ricœur führt dabei eine Differenz zwischen „Ursprung“ und „Beginn“ mit, vgl. ebd., S. 215f.: „Man muß also den Ursprung vom Beginn unterscheiden. [...] Anders der Ursprung: Er bezeichnet das Auftreten des Distanzierungsakts, durch den das ganze Unternehmen und also auch sein Beginn in der Zeit überhaupt erst möglich wird. Dieses Auftreten ist immer aktuell und immer schon da.“

¹⁴⁰⁴ ebd., S. 753. Ricœur referiert eine Äußerung von Arendt selber.

¹⁴⁰⁵ ebd.

¹⁴⁰⁶ ebd.

¹⁴⁰⁷ ebd., S. 771.

¹⁴⁰⁸ ebd., S. 754. Nach Ricœur ist dieser Vorschlag „radikaler“ als die Idee, ein erstes Subjekt, das ein Unrecht begangen hat, von einem zweiten Subjekt, das bestraft wird, zeitlich zu trennen. Es gehe demgegenüber darum, bereits im Handlungsvermögen eine prinzipielle Trennung anzusetzen, „eine Abkopplung der Ausführung vom Vermögen, das durch erstere realisiert wird“.

¹⁴⁰⁹ ebd., S. 754f.

¹⁴¹⁰ In diesem Sinne schreibt sich die Vergebungsproblematik insgesamt dem Thema der Anwesenheit des Abwesenden ein.

¹⁴¹¹ ebd., S. 754.

seiner Fortsetzbarkeit zurückgegeben. Ebendieses Vermögen würde in den verschiedenen Akten der Nachsicht und Beachtung begrüßt, in denen wir das auf öffentlicher Bühne stattfindende Inkognito der Vergebung erkannt haben. [...] Die Formel dieses befreienden Wortes würde, in aller Nüchternheit ausgesprochen, lauten: Du bist besser als deine Taten.“¹⁴¹²

Der Zielpunkt dieses Konzepts von Vergebung wird deutlich, wenn man es in die Struktur des Ricœurschen Denkens und seine Unterscheidung zwischen Selbstheit und Selbigkeit einträgt, also insbesondere auf die intrapersonale Dimension bezieht.¹⁴¹³ Die von Ricœur hintergründig diagnostizierte Gefahr besteht nicht darin, daß sich das Selbst verschulden könnte, sondern daß solche Schuld eine Kraft über es ausübt, die es in ihren Bann schlägt, indem sie es seiner Fähigkeit zur Initiative, zum Engagement und zum Neubeginn beraubt.¹⁴¹⁴ Diese Gefahr ist es, die Ricœur mit dem Titel „Vergessen“ bezeichnet und die sich nicht etwa in einem ‚absoluten‘ Vergessen zeigen würde, sondern in den diversen Anverwandlungen, Sublimierungen und ‚dunkel‘ wirkenden Kräften, die das Selbst beherrschen, eben weil sie vergessen worden sind.¹⁴¹⁵ Die Vergebung bleibt so mit der Aneignung der Schuld verbunden: „Muß man so weit gehen und schließlich vom ‚Vergessen der Schuld‘ sprechen, dieser Figur des Verlusts? Ja, zweifellos, sofern die (dette) Schuld an Verfehlung (faute) grenzt und in der Wiederholung einsperrt. Nein, sofern Schuld die Anerkennung eines Erbes bedeutet. Eine subtile Arbeit des Bindens und Entbindens ist im Herzen der Schuld selbst zu verrichten: einerseits die Entbindung von der Verfehlung, andererseits die nie auflösbare Bindung eines Schuldners. Schuld(en) ohne Schuld (la dette sans la faute). Offengelegte Schuld. Womit wir wieder auf die Schuld gegenüber den Toten und die Geschichte als Akt der Bestattung stoßen.“¹⁴¹⁶ Neben dieser Rückverweisung auf „Zeit und Erzählung“ und somit den Schuldbe- griff der Aneignung eines Erbes ist in „Gedächtnis, Geschichte, Vergessen“ jedoch zentral, daß der Zielpunkt der Erinnerung als „Wunsch nach einem glücklichen und zur Ruhe gekommenen Gedächtnis“¹⁴¹⁷ bestimmt ist. Damit richtet Ricœur auch das Gedächtnis auf das Gute aus, löst es aus seinen primär kognitiven und epistemischen Horizonten und thematisiert es als ethisches Phänomen. Und in diesem Sinne bildet das Gute auch die Basis für die aus der invers verschachtelten Reflexivität hervorgehende Kritik der Schuld.

c) Resümee: Wider die Verhärtung der Schuld

Mit diesen Überlegungen zur Schuld im Rahmen der Vergebung kommt die Rekonstruktion der einzelnen Aspekte des Schuldkonzepts bei Ricœur an ihr Ende. Im Detail hat sich dabei ergeben: In Bezug auf die Erfahrung gilt das Schuldkonzept zunächst der Benennung und

¹⁴¹² ebd., S. 759.

¹⁴¹³ Ricœur betrachtet den Weg von der sozial-institutionellen über die interpersonal-ethische zur intrapersonal-selbstheitlichen Ebene als „Weg der Vergebung [...] zu seinem Ursprungsort“, ebd., S. 760. In diesem Sinne ist der Ursprung der Vergebung im Selbst zu finden.

¹⁴¹⁴ Ricœur, Rätsel, S. 145: „Das Verzeihen ist zunächst einmal das Gegenteil des passiven Vergessens, und zwar in seiner traumatischen Gestalt ebenso wie dem hinterhältigen Aspekt des eskapistischen Vergessens nach. Insofern verlangt es einen zusätzlichen Aufwand an ‚Erinnerungsarbeit‘. Dennoch ähnelt es näherungsweise [...] einer Art aktiven Vergessens; dieses betreffe allerdings nicht die Ereignisse selbst, deren Spur im Gegenteil sorgsam zu bewahren ist, sondern die Schuld, deren Last das Gedächtnis und folglich auch das Vermögen lähmt, sich in schöpferischer Weise auf die Zukunft zu entwerfen.“

¹⁴¹⁵ Hierin zeigt sich besonders, daß die Vergebungsthematik bereits auf intrapersonaler Ebene eine bedeutende Rolle spielt.

¹⁴¹⁶ Ricœur, GGV, S. 772f.

¹⁴¹⁷ ebd., S. 701.

Bannung des Bösen, die über Verinnerlichung und Individualisierung erreicht werden sollen, mit denen sich jedoch bereits eine spezifische Dialektik abzeichnet, nämlich ein Verlust des Bösen sowie seine Steigerung; in Bezug auf die Traditionalität meint Schuld im wesentlichen die Kluft zwischen Vergangenheit und Gegenwart und markiert im Sinne von Schuldigkeit im weiteren die Aneignungsbewegung der Vergangenheit als eines Erbes; hinsichtlich der Phänomenologie oder ethischen Erfahrung des Gewissens indiziert Schuld – durch die mit ihr gegebene Distanz oder Andersheit innerhalb des Selbst – indirekt einen Aufforderungscharakter, der sich aus der Ausrichtung auf das Gute speist; und schließlich meint Schuld im Rahmen der Gedächtnisanalysen eine Bindung, die einerseits als sich – traumatisch oder eskapistisch – sublimierendes Vergessen das Selbst zu beherrschen droht, die andererseits eine Anerkennungsbewegung zu initiieren vermag, welche Bewegung jedoch durch Vergebung flankiert werden muß, soll sie zur Rückgewinnung von Initiativefähigkeit führen.

i. Die sachlich-konzeptionelle These

Hinter all diesen einzelnen Aspekten der Erfahrung, der Erbschaft im Sinne narrativer Traditionalität, der ethischen Aufforderung und des Gedächtnisses zeichnet sich dabei eine zentrale Figur ab, die Ricœurs sachliche These bildet: Schuld im Sinne von culpa tendiert dazu, das Selbst absolut zu beherrschen. Diese Herrschaft besteht darin, daß das Selbst auf seinen Selbstigkeitspol festgeschrieben wird und sich diese Festschreibung auf die Struktur der Selbstheit selbst auswirkt.¹⁴¹⁸ Schuld im Sinne von culpa neigt dazu, das Individuum zu versteinern, indem sie die Vergangenheit übermächtig werden läßt, allein das Vergangene als wesentlich anerkennt und damit das Selbst absolut bindet, ohne daß das Selbst sich von dieser Bindung lösen könnte.¹⁴¹⁹ Damit jedoch wird das unterdrückt, was sich entweder als Komplexität der zeitlich-geschichtlichen Lebenswirklichkeit bezeichnen läßt: die vielfach verschachtelten Bezüge von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; oder als Dynamik der Selbstheit begreifen läßt: die Fähigkeit des einzelnen, initiativ tätig zu werden und sich zu engagieren. Um dieser Schwierigkeit einer Verhärtungstendenz zu begegnen, entwickelt Ricœur eine in sich zweifache Strategie. In einem ersten Schritt erkennt er das prinzipielle Mehr des Täters gegenüber seiner Tat an, gibt ihm auf diese Weise seine Selbstheit zurück, zerstört damit jedoch nicht den Nexus zum Vergangenen, sondern fordert dazu auf, es anzuerkennen und sich anzueignen. Diese veränderte Beziehung zum Vergangenen nennt Ricœur dann Schuldigkeit, wobei sich diese Schuld im Sinne von debitum nicht mehr allein auf die schuldhaften Taten in der Vergangenheit bezieht, sondern ganz allgemein das Verhältnis zwischen Gegenwart und Vergangenheit beschreibt. In einem zweiten Schritt wird diese Lösungs- und Neujustierungsbewegung dann um die Komponente einer Entbindung und Vergebung erweitert. Damit wird das im Schuldigkeitsbegriff versammelte Verhältnis zwischen Gegenwart und Vergangenheit

¹⁴¹⁸ In Termini des Gedächtnis- und Erinnerungsthemas der Anwesenheit des Abwesenden gesprochen heißt das, daß culpa-Schuld dasjenige Abwesende ist, das sich durch verschiedene Kanäle von selbst anwesend macht, und zwar nicht nur direkt in Form der Erinnerung, sondern insbesondere indirekt: ‚pathologisch‘ und ‚eskapistisch‘.

¹⁴¹⁹ Im Anschluß an das von Habermas ausgearbeitete Konzept der Identität als einer formalen Fähigkeit zur Identitätsbildung, vgl. oben S. 123, läßt sich diese Bedrohung der Selbstheit durch die culpa-Schuld auch so begreifen, daß sie dazu tendiert, genau diese Fähigkeit zur Identitätsbildung zu suspendieren. Damit bestätigt sich abermals die Notwendigkeit einer Ergänzung der formal-kritischen Hinsicht auf Schuld durch eine material-reflexive, vgl. oben S. 135.

um das zwischen Gegenwart und Zukunft ergänzt, wodurch das Selbst in seiner vollen Initiativfähigkeit zurückgewonnen werden soll.¹⁴²⁰

Diese in sich zweischrittige Strategie bindet Schuld im Sinne von culpa insgesamt in den weiteren Horizont einer Bearbeitung von Schuld ein. Sie flankiert letztlich die Dialektik der Schuld, wie sie Ricœur in seinen früheren Überlegungen herausgearbeitet hatte, indem sie der aus der statischen Schuld- und Schuldvermeidungsoption hervorgehenden Verhärtung und Selbstpotenzierung der Schuld eine dynamische Bearbeitung der Schuld entgegenhält.¹⁴²¹ Diese dynamischen Prozesse lassen sich in allen einzelnen von Ricœur herausgearbeiteten Aspekten der Schuld nachweisen: So liegt zunächst gerade in der weiter gefaßten Erfahrung von Schuld, daß diese sich einerseits zu verselbständigen droht, daß sie andererseits nicht das letzte Wort ist, sondern konkrete Möglichkeiten gesucht werden, sich zu entschuldigen; so weist die Bindung an die Vergangenheit insofern über sich hinaus, als diese Vergangenheit anerkannt und anverwandelt werden kann; die gegenwärtige Aufforderung des Gewissens bezieht sich einmal erneut auf die Aneignungsbewegung, steht dann aber auch für eine Ansprechbarkeit; und schließlich verweist die in der Vergebung erfahrene Entbindung auf eine Offenheit der Zukunft, die Spiegel der Fähigkeit des Selbst ist, sich zu engagieren.

ii. Die Erfahrungsdimension

Ricœurs sachliche These zum Schuldbegriff lautet demnach insgesamt, daß die Erfahrung der Schuld sowohl eine culpa- als auch eine debitum-Dimension besitzt. Sie zusammen bilden die volle ursprüngliche Erfahrung der Schuld, indem jeder der einzelnen Aspekte innerhalb dieser Erfahrung im Moment der Bindung auf ein Pendant der Veränderung, der distanzierenden Aneignung und damit Lösung genau dieser Bindung verweist. Diese innerhalb der Schuld-erfahrung selbst waltende Differenz nutzt Ricœur, um sie als reflexive Hinsichten miteinander zu verschachteln und so in Lebenszusammenhänge einzubinden bzw. umgekehrt die Dynamik der Lebenszusammenhänge auch begrifflich mit Schuld zu konzeptualisieren. Ricœur versucht damit, ein Modell des Selbst zu entwerfen, das sowohl der Dimension gerecht wird, daß der einzelne sich immer schon vorfindet, als auch derjenigen, daß er bereits über sich, wie er sich vorfindet, hinaus ist. In diesem Sinne läuft Ricœurs Vorschlag darauf hinaus, genau diese Dynamik als ursprünglich zu begreifen und demgegenüber alle Vorschläge, die durch eine nähere Bestimmung des Ursprungs diese Dynamik stillstellen, zurückzuweisen.

Dieses Modell der komplexen Weltbezüge des Selbst kann dann in direkter Verlängerung dazu dienen, einen Schuldbegriff zu kritisieren, der dazu tendiert, auf Grund der Fokussierung

¹⁴²⁰ Diese Strategie entfaltet die im Ricœurschen Frühwerk noch kernhaft enthaltene formale Struktur, vgl. oben S. 306. Ricœurs Überlegungen zu einer die Vergebung fundierenden „nicht-kommerziellen Form der Gabe“, Rätsel, S. 152, weisen insofern auf das Frühwerk zurück, als diese Gabeform die dortige „Logik der Überfülle“ und der Hoffnung reformuliert. Das Nicht-Kommerzielle dieser Gabe liegt konkret darin, daß nicht etwa der Austausch überwunden würde, sondern daß ein dahinterstehendes „Kalkül“ – der „Nutzen“, ebd., S. 149, das „Interesse“, S. 151 – suspendiert wird, so daß die angepeilte Gegenseitigkeit sich nicht auf einen Anspruch reduziert, sondern zu einer Gemeinsamkeit wird.

¹⁴²¹ Man kann diese These von einer nötigen Dynamisierung der Schuld auch weniger sachlich-strukturell und stärker diskursanalytisch fassen: Ein Schuld strikt als Gegebenheit und nur sie allein thematisierender Diskurs kann nur das Beharrliche der Schuld begreifen; er erreicht nicht die dynamischen Verflechtungen, in denen Schuld tatsächlich im Leben steht. Hier zeigt sich im übrigen erneut die Inversion der Konstitutivität des Ursprungs: ausgehend von der Schuld treten diejenigen Prozesse und Strukturen heraus, die Schuld als ein Moment integrieren.

allein auf das Schuldhafte die die Schuld umgreifenden Dynamiken und Relationen aus dem Blick zu nehmen. Solches Schuldverständnis gipfelt dann in dem Versuch, die wegen der Bekanntheit der Schuld mögliche Bannung des Bösen zu forcieren und damit ein von vornherein in Unschuld gesichertes Leben zu ermöglichen. Ricœur kritisiert diese Vorstellung im Rahmen einer Dialektik der Schuld als selbstwidersprüchlich: Einerseits artikuliert die Beschuldigung eine unzulässige Beraubung von Freiheit, andererseits reproduziert die Vorwegnahme der Schuld genau diese Beraubung. Ricœurs Lösung dieses Widerspruchs besteht nicht primär in einer begrifflichen Differenzierung, sondern in dem Nachweis, daß weitere Bezüge und Zusammenhänge des Lebens in ein hinreichend komplexes Modell von Handlung einfließen müssen, um dieser Falle der Schuld zu entgehen. Motivation dafür ist die Überzeugung, daß sich die Konzeption unschuldigen Existierens ohnehin nicht im Leben verankern läßt, da der Mensch „die Vermittlung“ ist, also wesentlich in dem Versuch besteht, „die Ausrichtung auf das ‚gute Leben‘ mit Anderen und für sie“¹⁴²² zu bewerkstelligen. Der Schuldbegriff wird von Ricœur daher in die genuin ethische Dimension menschlicher Existenz einbezogen.

Bezieht man Ricœurs Überlegungen auf die postulierte ursprüngliche Erfahrung der Schuld,¹⁴²³ dann sind es insbesondere zwei Momente, auf die Ricœur abhebt. Zum einen liegt eine Gegenbewegung zum auf der Linie der Dialektik der Schuld gelegenen Streben nach Unschuld darin, die Schuld anzuerkennen, sich ihr zu stellen und sie sich im Rahmen von Erbschaft und Tradition anzueignen. Dies bildet die in der Urerfahrung als Identifizierung angesprochene Komponente, die aber nicht allein auf die Vergangenheitsdimension bezogen wird, sondern auf den Zusammenhang zwischen dieser Vergangenheit und der Gegenwart in Form der Erbschaft. Zum andern formuliert Ricœur die in der Urerfahrung als Dimension der Zukunft qualifizierte Komponente der Überwindung als Möglichkeit des Neubeginns und Rückgewinnung des Handlungsvermögens aus. Diese Rückgewinnung wird prominent unter dem Titel der Vergebung diskutiert, durch die eine Entbindung möglich wird, nach der die Last der Schuld abgeworfen werden kann, ohne die Schuld damit einem einfachen Vergessen zu überantworten. Insofern beinhaltet dieses zweite Moment der Rückgewinnung des Handlungsvermögens jenes erste der Anerkennung. Im Modell des Selbst und seiner ethisch-historischen Ausrichtung sowie seinen Operationen bündelt Ricœur mithin die zeitlichen Dimensionen der Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart und schreibt ihre epistemisch-kognitive Dimension zugleich einem ethischen Diskurs über das glückliche Gedächtnis ein. Das ist die primäre zeitliche Disposition des Existierens.

Der der Kritik unterzogene Schuldbegriff fungiert dabei insofern als ein Metabegriff, als damit nicht nur einzelne culpa-schuldhaftige Handlungen in der Vergangenheit und demnach einzelne Versuche der Rückgewinnung des Handlungsvermögens bezeichnet sind, sondern das in der Gegenwart aufbehaltene Spannungsverhältnis zwischen Gegenwart und Zukunft insgesamt benannt ist. Vor dem Hintergrund der Ricœurschen Überlegungen bietet es sich daher nicht so sehr an zu sagen, der einzelne ist schuldig, sondern sich so auszudrücken: Der einzelne steht in der Schuld im Sinne eines debitum. Die Einlösung dieser Schuld wiederum vollzieht sich in einer „nicht-kommerziellen Form der Gabe“,¹⁴²⁴ die nicht wie die kommerzielle Form auf die Symmetrie der Leistungen achtet, sondern sich auf „die Gegenseitigkeit des

¹⁴²² Ricœur, SaA, S. 210.

¹⁴²³ Vgl. dazu oben S. 160f.

¹⁴²⁴ Ricœur, Rätsel, S. 152.

Gebens und Nehmens“¹⁴²⁵ konzentriert und damit viel stärker die Einstellungen und Dispositionen in Handlungsvollzügen in den Blick rückt,¹⁴²⁶ wie Ricœur an Hand von Tugenden erläutert: „Man muß wirklich zu nehmen lernen. Das ist die Tugend der Bescheidenheit. Darüber hinaus muß man lernen, so zu geben, daß man dabei den Empfänger achtet. Das ist die Tugend des Großmutes. Durch die einzigartige Gestalt, die sie der Dankbarkeit gibt, macht die Gegenseitigkeit des Gebens und Nehmens der Asymmetrie einer Gabe ohne Gegenleistung ein Ende.“¹⁴²⁷ Diese Gegenseitigkeit fördert eine Dimension der Symmetrie zutage, die es erlaubt, nicht die Gleichheit, sondern die Komplementarität als nicht-kommerzielle Austausch-Gerechtigkeit anzusprechen; Ricœur schreibt diese Austausch-Logik gleichsam in die Solidaritätsdimension menschlicher Existenz ein. Die Kultivierung von Tugenden, Einstellungen und Haltungen beruht auf dieser komplementären Form nicht-kommerzieller Gerechtigkeit. Sie ist zwar nicht durch die kommerzielle Form motiviert, sie kann allerdings auch nicht einfach ohne diese tragfähig werden.¹⁴²⁸ Und schließlich wird die komplementäre Gerechtigkeit nicht im Sinne sicher und bestimmt gewußter Ergänzungen entwickelt, sondern vor dem Horizont der Hoffnung auf Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit kultiviert.

d) Kritik: das Leiden, der Schmerz

Wegen der von Ricœur im Laufe seines Werks zum Schuldbegriff formulierten detaillierten Analysen, komplexen Modelle und verschachtelten Aspekte scheint es zunächst schwierig, die Ricœurschen Überlegungen zu kritisieren. Daß jedoch nicht nur ergänzende Kritik möglich, sondern auch eingreifende nötig ist, wird deutlich, wenn man auf die Schwerpunktsetzung in Ricœurs Perspektive auf Schuld achtet, daß er nämlich dazu tendiert, das Schuldmoment des Verhältnisses zwischen Handlung und Handelndem zu betonen: „Nur dieser Abgrund [zwischen der Handlung und dem Handelnden] wird uns im Folgenden interessieren.“¹⁴²⁹ Schuld von diesem Blickwinkel aus zu thematisieren zeitigt dann zwei Folgen. Erstens wird dadurch der Schuldinhalt ausgeblendet: „Von ihrer ‚gegenständlichen‘ Seite her besteht die Schuld oder die Verfehlung in der Übertretung einer wie auch immer gearteten Regel, einer Pflicht, mit greifbaren Folgen, das heißt im Grund genommen in einem Unrecht, das dem Anderen zugefügt wird. Es handelt sich um eine schlechte und daher mit negativ wertenden Begriffen zu verurteilende Handlungsweise.“¹⁴³⁰ Zweitens wird damit eine vom Opfer ausgehende Konzeption von Schuld tendentiell unterlaufen, die doch aber integraler Bestandteil des Schuldkonzepts sein muß, wenn anders eine Handlung „mit greifbaren Folgen“ schuldhaft genannt werden können soll. Indiz für diesen Mangel in Ricœurs Überlegungen ist, daß Ricœur zwar im Kontext der Verzeihung verschiedentlich darauf hinweist, daß allein das Opfer verzeihen kann, diese Stellen jedoch im weiteren nicht ausgebaut werden, so

¹⁴²⁵ ebd.

¹⁴²⁶ Deshalb wäre es falsch, hier Nietzsches Überlegungen zur Genealogie der Schuld aus dem Obligationenrecht heranzuziehen.

¹⁴²⁷ Ricœur, Rätsel, S. 152.

¹⁴²⁸ Daß sich diese nicht-kommerzielle Gerechtigkeit in Zeiten des Zusammenbruchs der öffentlichen Ordnung und der Zivilgesellschaft auf den Kreis der Familie oder der Freunde beschränken mag, stellt kein Gegenargument dar, weil genau in der Familie oder unter Freunden Menschen noch tun, was sie versprechen.

¹⁴²⁹ Ricœur, GGV, S. 704.

¹⁴³⁰ ebd., S. 704f. Ich werde diese frappierende Unterbestimmtheit der referentiellen Dimension des Schuldkonzepts später ausführlich herausstellen und diskutieren, vgl. unten ganz allgemein den Teil zum referentiellen Aspekt, besonders zu Ricœur dann S. 446ff.

daß sie letztlich einen fast schon konzessiven Ton annehmen: Das Verzeihen „setzt die Vermittlung durch ein anderes Bewußtsein voraus, das Bewußtsein des Opfers nämlich, welches allein befugt ist, zu verzeihen. Der Hauptakteur der Ereignisse, welche das Gedächtnis verletzen – der Urheber des Unrechts – kann nur um Verzeihung bitten. Zudem muß er sich dem Risiko einer Zurückweisung aussetzen. Insofern muß das Verzeihen zunächst auf das Unverzeihliche gestoßen sein.“¹⁴³¹ Insgesamt konzeptualisiert Ricœur Schuld unter Ausblendung der inhaltlich-welthaften sowie der reaktiv-opferhaften Seite. Ein intersubjektiv-soziales Konzept von Schuld ist damit strukturell unmöglich.¹⁴³²

Ein erster Grund für diese Schwerpunktsetzung liegt darin, daß die Dialektik der Schuld Ricœurs Denken von Anbeginn dominiert, daß also die Idee vorherrscht, die anvisierte Bannung des Bösen durch Schuld schlage in sich um in seine Entfesselung. Möglich aber ist diese Dominanz allein dadurch, daß sich eine begrifflich-dialektische Reflexion vor die tatsächlich intersubjektiv-sozial artikulierten Konflikte schiebt. Das überschätzt die begriffliche Reflexion und ist Spiegel der Zurückstellung der welt- und opferhaften Aspekte des Schuldbegriffs. Ein zweiter Grund für diese Schwerpunktsetzung liegt darin, daß Ricœur beharrlich die Wer-Frage vor die nach dem Was stellt: Stets schiebt sich der Nexus zwischen dem Schuldigen und der schuldhaften Handlung vor die Frage, worin Schuld besteht, was als schuldhaft zu begreifen oder anzusprechen ist, bis zur völlig leeren Bestimmung des Schuldinhalts als „Übertretung einer wie auch immer gearteten Regel“. Wovon im weiteren dann überhaupt noch die Rede sein kann, ist der „Knoten“¹⁴³³ des Schuldigen selbst; außerhalb des Blicks bleibt der ‚Knoten‘ des Opfers wie die gesamte interpersonale und soziale Dimension des Schuldbegriffs. Diese Dominanz des Wer über das Was unterschätzt die welthaft-sozialen Bezüge der Schuld, die als Vorwürfe artikuliert werden. Indiz dafür ist, daß Ricœur unter der culpa-Dimension der Schuld nicht mehr als die Last des Schuldigen zu verstehen vermag, er also die durch Schuld entweder vor sich selbst oder von anderen im Vorwurf artikulierten Dimension der massiven Störung der gemeinschaftlichen Beziehung gar nicht mehr zu sehen vermag.¹⁴³⁴ Ricœur relativiert zwar sein Frühwerk: „Das Problem des Bösen wird dort unmittelbar auf die Schuld, das heißt auf das Innere reduziert. Meine Aufmerksamkeit gilt heute zunehmend zwei anderen Tatsachen. Zuerst der Gewalt, das heißt dem Aspekt des Bösen, das man anderen angetan hat. [...] Der ergänzende Aspekt ist das Leid des Schmerzes. Gewiss, es gab in meinen ersten Arbeiten keinen Platz für die Reflexion über den Schmerz, sondern nur über das begangene Böse. Es gibt aber auch das Erleiden des Bösen, das eben die Kehrseite der Gewalt ist.“¹⁴³⁵ Aber bereits innerhalb dieser Relativierung erfolgt die Rückführung der Schuld auf das Selbstverhältnis des Schuldigen: „Die Schuld ist Selbstverzehrung in der Reue.“¹⁴³⁶

Daß es Ricœur auch im weiteren nicht gelingt, diese „zwei anderen Tatsachen“ der Gewalt und des Leids mit in die Konfiguration seiner Überlegungen zur Schuld einzubeziehen, zeigt sich in seinen Überlegungen zur Aneignung der Schuld in der Erbschaft sowie in seinem

¹⁴³¹ Ricœur, Rätsel, S. 145.

¹⁴³² Diese Dimension des Schuldkonzepts ist seit den sozialpsychologischen Überlegungen präsent.

¹⁴³³ Ricœur, Rätsel, S. 153.

¹⁴³⁴ In der „Phänomenologie der Schuld“ erscheint der Beziehungsbruch als Sünde, für die dann zwar behauptet wird, daß sie im Symbol der Schuld ‚aufgehoben‘ sei, welche Aufhebungsfigur aber genau das Problem darstellt.

¹⁴³⁵ Ricœur, Interview, S. 91f.

¹⁴³⁶ ebd., S. 91.

Vergebungs-Denken: In beiden Fällen bleibt die Dimension einer Störung der gemeinschaftlichen Beziehung außen vor.¹⁴³⁷ Insbesondere die Vergebung konfrontiert darüber hinaus mit weiteren Problemen. Die erste Schwierigkeit besteht darin, daß Ricœur so tut, als spräche er über das Vergeben im Sinne einer Handlungs- oder Operationstheorie. Tatsächlich aber behandelt er zum einen nicht eine vom Opfer ausgehende Vergebung, sondern daß dem Täter verziehen wird; und er analysiert die Vergebung zum andern überhaupt nicht vor dem Hintergrund von mit Akteuren in Verbindung stehenden Ereignissen, sondern als ein Geschehen, das gleichsam über die Beteiligten kommt. Ricœur entzieht der Vergebung auf diese Weise implizit ein reales Substrat, wodurch sie utopisch wird.¹⁴³⁸ Das paßt sich insofern in die Ricœursche Methodik ein, als Vergebung eben als dasjenige gilt, was sich absolut nicht institutionalisieren läßt; faktisch aber greifen damit auch die Bestimmungen des Täters und des Opfers ins Leere.¹⁴³⁹ Letztlich verwandelt sich das Geschehen der Vergebung damit zu einer „Wiederherstellung (jenseits des Verzichts auf Dankbarkeit und auf Zurückerstattung) eines Bandes der Gemeinsamkeit“,¹⁴⁴⁰ ohne daß erkennbar würde, inwiefern der mit Schuld indizierten Gerissenheit des Bandes Rechnung getragen wäre. Insofern werden Ricœurs Überlegungen dem Eigensinn der Schuld nicht gerecht, nämlich das Gemeinsame als gestört zu thematisieren. Der Grund für dieses Hintanstellen der sozialen Beziehungen – und dann auch Bedingungen – scheint mir in den existentialistischen Wurzeln des Ricœurschen Denkens zu liegen.¹⁴⁴¹ Die subkutane Auszeichnung der Aneignung schuldhafter Vergangenheit wie der Wiedergewinnung von Gemeinsamkeit und Handlungsvermögen schließlich rückt Ricœurs Überlegungen zur Schuld in die Nähe einer Position, die vor dem Hintergrund einer von allen Phänomenen gelösten und verselbständigten Dialektik gerade in der culpa-Schuld das Gemeinsame zu erblicken vermag, nämlich im Modus einer überwundenen Störung.

¹⁴³⁷ Herbert Morris verbindet das Leiden und den Schmerz des Schuldigen genau mit dieser Störung, vgl. oben Anm. 292. In der Bedeutung und dem rationalen Kern der Schuld ist sich Morris mit Ricœur einig, Morris 1976, S. 91: „Of critical importance is the complaint that the logic of guilt requires suffering because of what is past and that to suffer oneself or to make another suffer because of what is past, is to impose suffering for its own sake, and this is irrational.“ Und S. 108: „Anything deserving to be described as ‚a moral way of looking at the world‘ takes the past seriously. We certainly take the past seriously when we think in terms of guilt.“ Entgegen den Modellierungen Ricœurs hält Morris jedoch daran fest, daß die Schuld selber nicht ausschließlich als Last und Leiden zu interpretieren ist, sondern sich in eine soziale Welt einfügt, in der die Idee der Richtigstellung des Falschen einen Wert besitzt, ebd., S. 96: „wrongdoing arises in a world in which there is a conception of righting the wrong. It arises in a world in which persons possess a conception not just of separation from others but of coming together again with them, a conception of mending what has been torn, repairing what has been damaged – restoration. Wrongdoing then arises in a world in which asking for and receiving forgiveness, making sacrifices, reparation, and punishment exist“. Ricœur verbaut sich einen stärkeren Einbezug der sozialen Welt durch die Konzentration auf das Selbst einerseits, auf die Dialektik der Schuld andererseits. Es wäre müßig darüber zu spekulieren, worin der Grund hierfür besteht.

¹⁴³⁸ Entsprechend verliert sich auch ein möglicher konkreter Schuldinhalt, indem sich die Vergebung einzig noch auf den „Knoten der unauflösbaren Konflikte“, Ricœur, Rätsel, S. 153, und den „Knoten der nicht wieder-gutzumachenden Schäden und Verbrechen“, ebd., S. 155, beziehen läßt.

¹⁴³⁹ Auf die Spitze getrieben kann man dann auch sagen, Ricœur diskutiere unter dem Titel der Vergebung eigentlich die Möglichkeit einer Selbstvergebung des Opfers – eine absurde Konstruktion.

¹⁴⁴⁰ Ricœur, Rätsel, S. 151.

¹⁴⁴¹ Soll heißen: Auch Ricœur verbindet in klassisch existenzphilosophischer Manier die individuelle Erfahrungskomponente mit der Möglichkeit der Existenz des Menschen überhaupt.

IV. Zusammenfassung

1. Überblick

In der die ursprünglich-konstitutive Bedeutung der Schuld betonenden Hinsicht wird Schuld, so ist deutlich geworden, vor einem zweifachen Hintergrund thematisch: als ein grundlegend die Welt des Menschen wie ihn selbst strukturierendes Konzept, das von der Erfahrung des schuldigen Individuums her rekonstruiert wird. Gegenüber der den Zweck des Schuldbegriffs als einer Kategorie, Fähigkeit oder eines Prinzips betonenden Konzentration auf die Funktionen der Schuld und gegenüber der die internen Strukturen und Bezugspunkte des Schuldkonzepts thematisierenden – und hier insbesondere die Fähigkeit erneut problematisierenden – Hinsicht auf die mit Schuld gesetzten Kritiken und Differenzierungen setzt die die fundierende Bedeutung der Schuld herausstellende Hinsicht demnach dort an, wo das Individuum schuldig ist und es die Erfahrung des Verschuldens macht. Von hier ausgehend werden bestimmte Momente dieser Erfahrung herausgehoben, um an ihnen zu zeigen, durch welche Strukturen die Schuldenerfahrung in welcher Weise spezifische Lebensbereiche von fundamentaler Bedeutung beeinflusst, so daß sowohl Lebensverhältnisse wie Selbstverhältnisse allererst durch Schuld geordnet werden. Der einzelne, so die weitere These, bewegt sich schon immer in diesen durch Schuld strukturierten Ordnungen, weshalb das Schuldkonzept den Grundbegriff aller Welt- und Selbstverhältnisse des einzelnen bildet. Der Konflikt, von dem diese Reflexion von Schuld ausgeht und auf den das konstitutive Schuldkonzept antwortet, ist hier, anders als in der funktionalen Hinsicht, kein sozialer und auch kein in den Aspekten der Schädigung und der Verletzung von Gerechtigkeitsregeln faßbarer intersubjektiver, wie in der kritischen Hinsicht, sondern ein unüberwindbar den Dimensionen menschlichen Existierens selber eignender.

In einem ersten Schritt wird durch den zivilisationstheoretisch fundierten sozio- und psychogenetischen Diskurs das Moment der Selbstkonfrontation und des Umgangs mit Schuld in den Blick gebracht; nach diesem Ansatz greifen Biographie- und Identitätsbildung auf bestimmte Schuldverhältnisse zurück, die einmal zu einer Art Rahmen der narrativen Biographie führen, die dann intern über Zusammenhänge, Phasen und Epochen der Lebensvergegenwärtigung entscheiden und so schließlich Handlungen und Einstellungen über die bloße Zuschreibung hinaus individualisierend kontextualisieren. Die Analyse historischer Biographie- und Identitätsbildungsmuster zeigt dann, daß im Zusammenspiel von individuell-persönlichen Selektionen und institutionell-sozialen Kontrollen je bestimmte Selbstthematisierungen und Faktoren in geistesgeschichtlichen Konstellationen bevorzugt werden, je nach Möglichkeiten der Thematisierung und Verarbeitung des Geschehenen und Interessanten. Schuld erscheint in diesem Rahmen als ein „Biographiegenerator“, der in vielfacher Weise über soziale Kontrollmöglichkeiten, individuelle Tendenzen zur Selbsterforschung sowie interpersonal-kommunikative Verständigungsräume entscheidet.

In einem zweiten Schritt treten in einem kulturwissenschaftlichen Diskurs stärker die als ursprüngliche Schuldenerfahrung thematischen Momente der Schuld in den Vordergrund. Weniger die Biographiebildung als die auf Interpretation und Auffassung angewiesene wirklichkeits- und leidensbestimmende Struktur der Schuld ist auf diese Weise zentral. So wird durch das Postulat einer Urerfahrung Schuld zunächst als ein Bruch oder ein Verstoß gegen eine Ordnung schematisiert, der einen Zusammenhang zwischen Sicht- und Unsicht-

barem herstellt und dadurch das Leiden in der Schuld verstehbar werden läßt. Gegenüber dieser besonders auf die Passivität und das Leiden abstellenden kategorialen Hinsicht wird dann die Kompetenz, zwischen ‚gut‘ und ‚böse‘ zu unterscheiden, in den Blick genommen. Schuld bildet in diesem Rahmen stärker eine Differenzerfahrung, in der der einzelne auf sich selbst zurückgeworfen ist; diese Selbstkonfrontation wird durch Schuld angeleitet und unterwirft den einzelnen der doppelten Bewegung von Selbstverunsicherung und Selbstvergewisserung. Und schließlich arbeitet eine prinzipielle Hinsicht Schuld als Initiator von Geschichte und Kultur heraus. Erfahrungsmäßig stehen dabei die Momente der Vergangenheitsidentifikation und der zukünftigen Überwindung des Leidens im Zentrum, woran sich verschiedene historiographische Modelle anschließen. Deren Zweck ist je, Leid, Geschichte und Moral einen Sinn und ein inneres Telos zu verleihen.

Die diversen das Schuldkonzept relativierenden, kritisierenden und von grundlegenden Systemen der Vernunft und des Geistes aus aufbereitenden Modelle betonen in einem weiteren Schritt ebenfalls bestimmte Momente der postulierten Schuldenerfahrung, binden diese Momente jedoch in weitere Strukturen und Zusammenhänge ein, auf deren Grundlage dann eben genau die Relativierungs-, Kritisierungs- und Systematisierungsbewegungen anheben können. Dabei wird deutlich, daß dem Schuldkonzept keine so harmonische Funktionalität eignet, wie in der funktionalen Hinsicht herausgestellt, sondern daß erst weitere Kontexte darüber entscheiden können, inwiefern Schuld tatsächlich Lösungen bietet, inwiefern sie aber auch mit ‚Kosten‘ verbunden ist. So wird ein stärkerer Lebensbezug eingefordert (Nietzsche), Schuld wird als selber ambivalent herausgearbeitet (Freud), als allererst noch zu konzeptualisieren geschildert (Philosophie im Nachkriegsdeutschland), als implizite soziale Strukturierung nach Kläger und Angeklagtem sprachkonstitutiv thematisiert (Austin), als neurowissenschaftlich überholt abgetan (Neurowissenschaften), gegenüber Scham als eine kulturelle Umgangsweise mit Alltagskonflikten konturiert (moral- und kulturpsychologisch) sowie in Begründungs- und Aufweisungsstrukturen religions- und sozialphilosophischer Art als ein zu überwindendes respektive aufzuhebendes Moment systematisiert (transzendental- und geistphilosophisch).

Existenzphilosophisch wird mit Schuld die Konstitution von Erfahrung und Weltverhältnissen verbunden. Ein autochthon-hermetischer Ansatz hebt das Moment der erfahrenen inneren Differenz heraus, die über die Unterscheidung von sozialen Sphären und individuellen Einstellungen einen Weltzugang gewährt. Ein substantialistischer Ansatz betont dagegen das Moment der Festlegung und der Schädigung des Lebens in sozialen Kontexten, woraus geschlossen wird, daß der einzelne einen fürsorglichen und behutsamen, aber doch entschlossenen Umgang mit Welt pflegen muß. Holistisch schließlich wird die grundlegende Struktur der Schuld als Einheit der Differenz in den Blick gebracht, aus welcher Bezeugung der Ganzheit des einzelnen sowohl Sorge als auch Entschlossenheit als prinzipielle Weltzugänge aufbereitet werden.

2. Kritische und inverse Reflexion auf Konstitutionsverhältnisse

Mit diesen existenzphilosophischen Überlegungen kommt die ursprünglich-konstitutive Hinsicht auf Schuld an ihr Ende, da nun die Konstitutivität ihrerseits invertiert wird. Diese Inversion ist einerseits daraus motiviert, daß es der Vermittlung von Erfahrung – und also auch der Schuldenerfahrung – durch bestimmte Medien – hier einem narrativ entfalteteten Mythos – be-

darf; sie spannt sich andererseits daran auf, daß der Versuch, das Böse durch ein Schuldkonzept zu benennen, zu verarbeiten und zu bannen selber zu einer neuen Erscheinungsform des Bösen führt, die aus der Schuld hervorgeht, aber nicht mehr durch sie zu beherrschen ist. Insbesondere dieses Moment einer ‚Dialektik der Schuld‘ wird erfahrungsmäßig in den Blick gebracht, so daß Schuld in der Folge nicht mehr als Versuch der Bannung – die culpa-Dimension –, sondern als Versuch einer aneignenden und von daher befreienden Bewegung eingeschätzt wird – in der debitum-Dimension –. Die weitere Überlegung ist dann, daß Schuld alleine die Entbindungsfunktion nicht übernehmen kann, weshalb sie durch Vergebung flankiert werden muß. In diesem Sinne führt die Inversion des konstitutiven Ursprungs auf andere, ebenso als ursprünglich auszuweisende Erfahrungen, wodurch mit dem der ursprünglich-konstitutiven Hinsicht impliziten Rückführungsanspruch des gesamten Weltzugangs des Menschen auf Schuld gebrochen wird.

Das sich daraus ergebende kritische Potential gegenüber einem ausschließlich in Schuld fundierten Weltzugang bleibt dabei aber insofern an die konstitutive Bedeutung von Schuld gebunden, als die konkreten Manifestationen die Grundlage bilden, aus der die Kritik hervorgeht. Deutlich wird das erstens an der nur auf diesem Grund einsichtigen Bedeutung der ‚Dialektik der Schuld‘, zweitens an der auch nach der Kritik festgehaltenen Bedeutung der Schuld in ihrer debitum-Dimension: die geschichtlich-zeitliche Dimension menschlichen Existierens bleibt fundamental durch ein Moment der Aneignung des Vergangenen und des Tradierten im Konzept des Erbes gekennzeichnet, das genau durch Schuld als eine Art „Meta-begriff“¹⁴⁴² konzeptualisiert wird. Kritisiert wird dagegen die culpa-Dimension der Schuld, da sie für eine Verhärtung und Festschreibung des einzelnen auf seine Vergangenheit und Geschichte steht, die der Bedeutung des Neubeginnen-Könnens nicht gerecht wird.

Während sich die im Anschluß an die Positionen von Kohlberg und Habermas erarbeiteten kritischen Reflexionsmöglichkeiten stärker auf die internen Bezugspunkte und Strukturen der Schuld konzentrieren und aus der Kritik an den je konkreten Möglichkeiten eines überbordenden Vorwerfens ableiten, inwiefern Schuld kritisch zu reflektieren ist, versucht die mit Ricœur erarbeitete Inversion der Reflexion auf Schuld als Ursprung das Überbordende in einer zentralen Figur zu sammeln, um von dort aus das Schuldkonzept zu kritisieren. So läßt sich insgesamt – schematisierend – resümieren, daß die inverse Reflexivität Ricöurscher Provenienz Medialisierungen der Schuld tendentiell nur sekundär anerkennt, die kritische Reflexivität Habermasscher Prägung dagegen von einer Pluralität erfahrungskonstitutiver Konzepte ausgeht.

¹⁴⁴² Vgl. dazu oben S. 318.

Zweiter Teil

Von Beschuldigung und Begründung des Schuldhaften

Einführung

Im Anschluß an diese Rekonstruktionen verschiedener Überlegungen zu Bedeutung und Stellung des Schuldkonzepts im menschlichen Leben und Wirken würde es sich natürlich anbieten, eine sie zusammenfassende Übersicht zu geben. Wenn ich nun statt dessen zwei weitere Dimensionen des Schuldkonzepts entwickeln möchte und für diese Zusammenfassung auf den Schluß vertröste, so geschieht das erstens deshalb, weil andernfalls nur schwer der Eindruck zu vermeiden wäre, mit diesen weiteren Hinsichten würde dann endlich eine alle bisherigen Einschätzungen, Reflexionen und begrifflich aufbereiteten Erfahrungen der Schuld umfassende Metatheorie geliefert. Diesen Anspruch erheben die folgenden Überlegungen nicht; sie reihen sich vielmehr in die Riege der bisher aufgewiesenen Aspekte ein. Der zweite Grund für diese Voranstellung weiterer Hinsichten der Schuld vor die Zusammenfassung variiert das erste, formal-darstellerische Motiv: Es kann sachlich keine Metatheorie der Schuld geben, weil der Begriff der Schuld für ein integral komplexes Phänomen steht. Die methodische These lautet, mit anderen Worten, daß bezogen auf Schuld jede Theorie allein bestimmte einzelne Aspekte eines Phänomens „Schuld“ konzeptualisieren kann, weil sich Theorien der Schuld strukturell auf Hinsichten festlegen müssen.¹⁴⁴³

Dennoch entspringen die folgenden Überlegungen zu zwei weiteren Dimensionen der Schuld in gewisser Weise einem Resümee der Konzeptualisierungsleistungen der bisherigen Rekonstruktionen. Sie versuchen nämlich, in den im vorigen vorgestellten Theorien nicht als wesentlich ausgezeichnete Aspekte in den Blick zu rücken und so – zwar nicht allein von ihnen aus, aber doch mit Rekurs auf sie – mit Schuld verbundene Phänomene zu konzeptualisieren. Die zwei in der Literatur weitgehend unterschlagenen Aspekte lassen sich identifizieren einmal als intersubjektiv-soziale Dynamik des Vorwerfens und Beschuldigens und dann als kognitiv-objektive Referenz auf Schuld, die die Probleme der Bestimmung der Schuld und der Begründung des Schuldhaften auf sich vereint. Der gemeinsame Grund für das Außerachtlassen dieser Aspekte scheint mir darin zu bestehen, daß sich Überlegungen zur Schuld für gewöhnlich von vornherein auf die Schuld des Schuldigen, auf sein Schuldig-Sein konzentrieren.¹⁴⁴⁴ In der Folge spielt dann weder die Schwierigkeit der Beschuldigung noch die

¹⁴⁴³ Dazu muß eine solche Theorie noch nicht einmal ein „Gesamtphänomen ‚Schuld‘“ postulieren, das alle Teilaspekte auf sich vereinen würde; es reicht der Nachweis aus, daß, von der Warte der Resultate einer Theorie aus gesprochen, bestimmte weitere Aspekte der Schuld nur durch einen anderen Ansatz sichtbar gemacht und aufbereitet werden können. Paradigmatisch geredet entspricht dieser methodischen These die Umstellung von einer primär epistemischen Problematik des Verhältnisses von Teil und Ganzem auf eine die Kompetenzen von Theorien betonende Schwierigkeit des Verhältnisses von Einzelheit und Vielfältigkeit, von Simplizität/Trivialität/Kompaktheit und Komplexität, vgl. unten Anm. 1570 sowie 1640. Für eine weitere Reflexion dieses Ansatzes einer integralen Komplexität muß ich ebenfalls auf den Schluß vertrösten.

¹⁴⁴⁴ Es ist auffällig, daß sowohl der Akt des Beschuldigens als auch der Bezug auf das, worin jemandes Schuld besteht, in der Literatur zur Schuld keine Rolle spielt. Im Hintergrund scheint mir dabei eine Vorstellung

eines Bezugs auf die Schuld – d. h. die Frage nach dem, wessen jemand schuldig ist, woran er Schuld hat – eine Rolle.

Mein Erkenntnisinteresse geht deshalb darauf, Funktionsweisen und Strukturen zunächst des Vorwerfens und Beschuldigens und dann des Bestimmens und Begründens der Schuld herauszuarbeiten, um zu untersuchen, inwiefern sie in das Konzept der Schuld eingehen können, inwiefern Bedeutung und Rolle des Beschuldigenden und Opfers ebenso integriert werden müssen wie ein Bezug auf dasjenige, was als Schuld bestimmt und begründet wird. Ziel der folgenden Überlegungen ist daher, näher zu analysieren, inwiefern Schuld in kommunikativen Rahmen prozessiert wird und inwiefern sie auf komplexe Geschehnisse rekurriert. Im Effekt kann und soll erstens deutlich werden, welche Potentiale im Konzept der Schuld gelegen sind, was wie durch sie bearbeit- und prozessierbar wird; zweitens muß aber auch erklärbar werden, weshalb es in konkreten Vollzügen des Beschuldigens und Bestimmens der Schuld schwierig ist, diese Potentiale einfach zu heben, weshalb also Kommunikation gerade angesichts der Schuld oft scheitert, und zwar ohne dieses Scheitern allein auf Schuldabwehrmechanismen und Schuldfluchtstrategien des Schuldigen zurückführen zu müssen.¹⁴⁴⁵ Insgesamt zeichnet sich damit eine Möglichkeit ab, das Konzept der Schuld nicht primär am Schuldig-Sein des Schuldigen zu entwickeln, sondern durch Rekurs auf ein komplexes sozial-intersubjektives Geschehen. Die Konzeptualisierung der Schuld muß vor diesem Hintergrund die Rolle des Beschuldigenden und Prozessierungsweisen der Schuld ebenso integrieren wie Kriterien der Begründung dessen, was als schuldhaft bestimmt wird, und Gesichtspunkte der Verständigung darüber, was als Schädigung und Verletzung gelten kann.

zu stehen, die Honnefelder en passant streift: Da die Verschuldenswirklichkeit sowie das, was Menschen einander schulden, je durch andere Diskurse abgedeckt sei, müsse sich der Schulddiskurs primär auf das Verhältnis zwischen Tat und Täter konzentrieren; vgl. dazu Honnefelder 1975, S. 32, sowie oben S. 192f. Diese Auffassung wird von vielen Schuld eigens thematisierenden Überlegungen geteilt, indem entweder stillschweigend vorausgesetzt wird, daß es da jemanden gibt, der vorwirft, oder von vornherein solche Thematisierungsweisen und -gegenstände gewählt werden, bei denen der Vorwurf immer schon als Selbstvorwurf oder als von anderen Instanzen artikulierter Vorwurf erhoben ist. Ich erinnere hier nur indizienhaft an die Thematisierung von Todesmythen, die Internalisierungsthese und den Prinzipienverstoß. Ricœur argumentiert hier noch am einleuchtendsten, wenn er die Innerlichkeit der Schuld gegenüber der Äußerlichkeit des Makels als originär das Böse symbolisierende und daher strukturierende Form begreift. Aber so plausibel die Innerlichkeit auf Grund dieser Gegenüberstellung auch scheinen mag, so wenig läßt sich damit doch die Struktur dieser Innerlichkeit in Verbindung mit ihrer sich formierenden Entwicklung in den Blick bringen. Solche Innerlichkeit ist stets schon da, und alle Vorwürfe sind immer schon als Selbstvorwürfe verstanden. Allein der Rückbezug von Gerechtigkeitsprinzipien auf Regeln der Teilnahme, wie er bei Kohlberg und dann auch Habermas vorgebildet ist, scheint hier einen Ausweg zu bieten, da diese Prinzipien nicht von sich aus einen Verstoß indizieren, sondern von Verletzungs- und Schädigungsartikulationen abhängig sind, die erst durch Vorwürfe in den Blick geraten können.

¹⁴⁴⁵ Insbesondere die um einen genuin intersubjektiven Schuldbegriff bemühten sozialpsychologischen Untersuchungen, vgl. oben S. 61, tappen in diese Falle. Indem sie davon ausgehen, daß die Schuld immer schon bestimmt und artikuliert ist, bleibt mit Blick auf Schwierigkeiten der Anerkennung der Schuld und ihrer Be- und Verarbeitung allein übrig, Schuldabwehrmechanismen des Schuldigen anzuführen. Etwaige Probleme der Adressierung und Artikulation – etwa die Tendenz, das Schuldig-Sein des Schuldigen vor weitere Facetten seiner Existenz zu schieben – können dann nicht berücksichtigt werden.

A – Vorwerfen und Beschuldigen

Vergegenwärtigt man sich die in der Literatur angestellten Überlegungen zur Schuld mit Blick auf eine mögliche intersubjektiv-soziale Dimension, so muß zunächst auffallen, daß diese Hinsicht wenn überhaupt nur sekundär thematisch wird, da die Aufmerksamkeit ganz der Schuld des Schuldigen gilt und sozial-intersubjektive Bezüge nur in Abhängigkeit davon eine Rolle spielen. Diese Fokussierung hat dann zwei Effekte. Erstens wird die Frage, wie jemandem in einem sozialen Rahmen Schuld überhaupt zukommt, ausgespart bzw. nur in einem spezifischen Sinne gestellt, weil sie immer schon ohne Rekurs auf das Soziale auszukommen meint. Das Problem, wie jemand hat schuldig werden können, verweist dann auf die individuelle Fähigkeit des Schuldigen, sich in einer bestimmten Weise selbst zu bestimmen, das Böse wollen zu können oder sich fahrlässig zu verhalten. Daß es jemanden gibt, der geschädigt oder verletzt worden ist, wird so wesentlich konzediert, nicht aber konstruktiv in die Konzeption von Schuld integriert. Insbesondere kann dann der Gedanke eines Zusammenhangs zwischen der Schuld und einer vom Geschädigten artikulierten Be- und Anschuldigung eine nur noch untergeordnete Rolle spielen.

Ein zweiter Effekt der Betonung des Schuldig-Seins des Schuldigen liegt darüber hinaus darin, daß die Bedeutung des Sozialen und Intersubjektiven auch hinsichtlich der Prozessierung, der Be- und Verarbeitung der Schuld in den Hintergrund rückt. Die Frage, wodurch und wie Schuld bearbeitet wird, ist dann stets schon auf den Schuldigen zugeschnitten, so daß gar nicht in den Blick treten kann, daß das Pendant der Schuld im Geschädigten und Opfer ebenso mit Schwierigkeiten der Prozessierung der Schädigung und Verletzung konfrontiert ist. Die in diesem Kontext in der Literatur einschlägige These von der mit Schuld einhergehenden Individualisierung¹⁴⁴⁶ entspringt einer Zurechnungs- und Adressierungsproblematik; sie tendiert jedoch in der Folge dazu, sich allein auf das schuldige Individuum zu konzentrieren, gerade auch was Möglichkeiten des Prozessierens dieser Schuld angeht. Wenn es jedoch legitim ist, mit der Problematik der Schuld nicht nur die Frage danach zu verbinden, ob und inwiefern jemand schuldig ist, sondern auch die nach dem Umgang mit solcher Schuld, scheint mir eine solche Erweiterung des Blicks auch auf Geschädigte und weitere Beteiligte unverzichtbar.

Die greifbaren Folgen daraus, den Zusammenhang zwischen Schuld und dem sozial-intersubjektiven Bereich zwar nicht zu kappen, aber doch hintanzusetzen, bestehen einmal darin, daß nicht der Vorwurf, sondern allein der Selbstvorwurf das paradigmatische Modell von Schuld bildet, und dann darin, daß die Prozessierung im Sinne der Bearbeitung des Schuldhaften auf Grund der strikten Trennung von Schuldigem und Geschädigtem nur mehr

¹⁴⁴⁶ Vgl. dazu oben etwa S. 74 und 151.

auf seiten des Schuldigen verortet wird.¹⁴⁴⁷ Beide Effekte zusammengenommen fördern so eine Abschottung der Konzeptualisierung der Schuld gegenüber der Bedeutung des Sozialen und Intersubjektiven. Weder die Eröffnungsbewegung der Beschuldigung noch die Prozessierungsbewegungen der Schuldbearbeitung in der Thematisierung eines schuldhaften Geschehens können so eine besondere Rolle spielen. Die folgenden Überlegungen zur sozial-intersubjektiven Dimension der Schuld stellen diese Vorabfestlegungen der Schulddiskurse in Frage. Sie stoßen tentativ in Richtung eines möglichen anderen Verständnisses von Schuld vor, nach dem diese nicht notwendigerweise vornehmlich vom Schuldigsein des Schuldigen zu konzeptualisieren ist, sondern Schuld umfassender auf das verweist, was schuldhaft geschehen ist, und auf die verweist, die an diesem Geschehen in der ein oder anderen Weise beteiligt sind. Intendiert ist damit keine Zurückführung der Schuld auf die Beschuldigung, aber es sind doch die sozial-intersubjektiven Strukturen und Funktionsweisen der eröffnenden Prozessierung von Schuld durch die Beschuldigung allererst herauszuarbeiten, um überhaupt diskutieren zu können, inwiefern sie in die Konzeption der Schuld zu integrieren sind bzw. inwiefern es legitim ist, sie konzeptionell von vornherein außer acht zu lassen.

Diese in der Literatur weitgehend zu konstatierende Fehlanzeige, was die sozial-intersubjektive Dimension der Schuld angeht, wird noch verstärkt durch diejenigen Ansätze, die diesen Aspekt gerade zu berücksichtigen versuchen, sofern sie sich nicht ohnehin nach dem ersten Schema der Trennung von Schuldigem und Geschädigtem im Ergebnis doch wieder allein auf den Schuldigen konzentrieren.¹⁴⁴⁸ Denn tatsächlich wird die mit Schuld verbundene intersubjektive Dynamik nur in einer spezifischen Weise in den Blick gebracht, nämlich als zu überwindendes Problem. Auch diese Fokussierung auf Schuld hat dann zwei Effekte. Sie zeigen sich markant auf gleich mehrfache Weise in Hegels Überlegungen, in denen Schuld innerhalb des Geständnis-Verzeihungs-Versöhnungs-Komplexes modelliert wird.¹⁴⁴⁹

Der erste aus dem Ansatz der lösend-versöhnenden Überwindung der Schuld resultierende Effekt besteht darin, daß die Eröffnungsbewegung der vom Geschädigten artikulierten Beschuldigung zurückgestellt wird zugunsten der eines vom Täter formulierten Geständnisses. Erreicht wird damit, daß nicht eine Problematisierung, sondern bereits eine erste Stufe der Lösung und Annäherung den Anfang bildet. Dieses Moment einer annähernden Lösung wird noch durch die interne Konzeption des Geständnisses verstärkt, denn nach Hegel gesteht der Geständige wesentlich nicht einen Sachverhalt, gibt also nicht den sachlichen Bezug an, sondern verweist im ‚Ich bin’s‘¹⁴⁵⁰ des Geständnisses auf sich selbst. Konsequenz spannt sich die mit dem Geständnis verbundene Problematisierung nicht an etwaig schuldhaften Sachverhalten auf, sondern an den Personen des Geständigen und des Verzeihenden oder Hartherzigen. Einer probeweise hier einzutragenden Beschuldigung wird die sachliche Grundlage entzogen.

¹⁴⁴⁷ In der Konsequenz muß erstens eine Instanz ausfindig gemacht werden, die es erlaubt, Vorwürfe in den Modus der Selbstvorwürfe zu transformieren: Internalisierung als Transformation und Gewissen oder Über-Ich als Instanz sind hier die zentralen Konzepte. Und zweitens ermöglicht es die Trennung von Schuldigem und Geschädigtem, Eingriffe des Geschädigten in die Prozessierung der Schuld zurückzuweisen; jede Schlußstrichdebatte basiert auf dieser Vorstellung.

¹⁴⁴⁸ Dieser Schwierigkeit unterliegen insbesondere die sozialpsychologischen Ansätze, vgl. oben besonders S. 61f. Wenn sie auf Schuldabwehr- und Schuldfluchtmechanismen abstellen sowie Schuld generell auf die Verletzung und Beschädigung eines intakten Verhältnisses beziehen, wird weniger die intersubjektive Struktur der Schuld deutlich als ihre auch soziale Relevanz.

¹⁴⁴⁹ Vgl. oben besonders S. 250ff.

¹⁴⁵⁰ Vgl. oben Anm. 1016. Man bemerke auch, daß der Vergangenheits- und insofern Gegenstandsbezug in dieser präsentischen Formulierung tendentiell zurückgenommen wird.

Ausgespart wird damit, wessen jemand beschuldigt wird, daß es einen sachlichen Problematisierungsbedarf gibt, der im Modus des Vorwurfs artikuliert wird. Indem das Geständnis den Ausgangspunkt bildet, erscheint Schuld von vornherein in eine Bewegung der Lösung und Überwindung einbezogen. Jedes Festhalten an der Schuld – in Form der Verweigerung entweder des Geständnisses oder der Verzeihung – kann nur davon zeugen, daß das Verhalten von den Subjekten noch nicht konsequent zu Ende reflektiert worden ist.

Ein zweiter Effekt betrifft weniger die Eröffnung des Prozesses der intersubjektiven Kommunikation zwischen den am Versöhnungsgeschehen Beteiligten als die Bedeutung der Schuld in einer Gesellschaft, die, wie von Hegel charakterisiert,¹⁴⁵¹ nicht von vornherein über Maßstäbe des Guten und Bösen, des Pflichtgemäßen und Verwerflichen verfügt. Sobald das Geständnis die nähere Einleitung der Prozessierung von Schuld darstellt, ist damit erstens eine mit dem Pendant der Verzeihung zu vollendende Überwindungsbewegung projiziert, wie zweitens die sachliche Hinsicht zurückgestellt wird. Zusammengenommen bedeutet das umgekehrt, daß eine sich an Sachverhalten und Geschehnissen aufspannende Problematisierung der Struktur nach eine bereits überwundene Stufe der anvisierten Versöhnung darstellt. Da sich diese Gesellschaft zudem ihres Fundaments immer schon im Modus der Überwindenheit des Partiellen rückversichert hat, muß die Schwierigkeit einer sozialen Selbstvergewisserungsdynamik ausgespart werden. Einer Gesellschaft, der ein von vornherein feststehender Maßstab für das Gute und Böse abgeht, wird damit allerdings das Potential der Problematisierung von Verhalten und Geschehnissen versagt, das ihr auf Grund ihrer Maßstabslosigkeit integral zukommen muß. Dieses Potential findet sich stärker als im Begriff des Geständnisses in dem der Beschuldigung konzeptualisiert.

Der erste Effekt der Vorordnung des Lösungs- und Überwindungsvektors weist darauf hin, daß umgekehrt in der intersubjektiven Dimension insbesondere die mit dem Beschuldigen und der weiteren Prozessierung der Schuld verbundenen Fähigkeiten der einzelnen konzeptualisiert werden müssen, das Verletzende und Schädigende von Verhaltensweisen und Geschehnissen zu artikulieren und zu prozessieren, ohne diese Fähigkeiten vorschnell unter die Ägide einer Überwindung der Schuld im Namen der Verzeihung und Versöhnung zu stellen. Dem zweiten Effekt läßt sich dagegen instruktiv entnehmen, daß mit der Beschuldigung und der sich daran anschließenden Prozessierung der Schuld diejenigen Potentiale konzeptualisiert werden müssen, die Sachverhalte, Geschehnisse und Beziehungen zu problematisieren und zu thematisieren erlauben, um damit eine Dynamik der sozialen Selbstvergewisserung zu initiieren, ohne diese Dynamik immer schon der Ägide von letztlich in Solidarität versöhnten Individuen unterzustellen. Mit diesen Instruktionen deutet sich zugleich der Horizont der Problematisierung der intersubjektiven Dimension der Schuld im Sinne des Vorwerfens und Beschuldigens an: wie sich im intersubjektiven Rahmen einzelne Personen aufeinander beziehen können, wenn ihre Beziehung durch Schuld wesentlich gestört ist.

Dieses Programm möchte ich in den folgenden Überlegungen ausführen. Dazu wird, im Anschluß an ein einführend in Form einer hypothetischen Definition zu bestimmendes intersubjektives Moment der Schuld im Sinne des Beschuldigens (I.), zunächst noch einmal die mit Schuld als einer Konflikte aufbereitenden Kategorie verbundene Komponente der Konfliktbeendigung in den Vordergrund treten (II.). Wegen der Restriktionen dieses Schuldbezugs wird es dann allerdings nötig, die stärker auf das Problematische des Beschuldigens ausge-

¹⁴⁵¹ Vgl. oben S. 252.

richtete Komponente der Thematisierung in den Blick zu nehmen, die zugleich eine Umstellung von der kategorialen auf eine kompetenzmäßige Betrachtung nach sich zieht (III.). Hier ist zunächst die problematisierende Eröffnungsbewegung der Beschuldigung herauszustellen (1.), bevor ihre Motive – ihr Grund, ihre Potentiale und ihr Sinn – deutlich werden kann (2.). In einem nächsten Schritt möchte ich dann dazu übergehen, die an die Eröffnungsbewegung der Beschuldigung anschließenden Umgangsweisen mit Beschuldigungen herauszuarbeiten, wie sie sich als Bearbeitungspotentiale und Bewältigungsformen der Schuld verstehen lassen (IV.). In diesem Rahmen werden einmal die Erklärung in Form einer Zuschreibung des Charakters (1.) und dann die Historisierung des Geschehens durch aneignende Biographisierung (2.) thematisch werden. Im abschließenden Resümee (V.) möchte ich dann die gewonnenen Resultate einmal mit Blick auf die am Beschuldigten Beteiligten zusammenfassen (1.), dann mit Hilfe der entwickelten Begriffe der Partialität und der Potentialität die Möglichkeit einer Konzeptualisierung des Fluchtpunkts der bewältigenden Bearbeitung vorstellen (2.) und zuletzt aus der prozessual-dynamischen Bestimmung der intersubjektiven Beschuldigung Selbstverständnisse des einzelnen, des einzelnen in Zugehörigkeiten sowie einer individualistischen Gesellschaft konturieren (3.).

I. Hypothetische Definition des Beschuldigten

Was die grundsätzlich sozial-intersubjektive Dimension der Schuld betrifft, möchte ich vorschlagen, von einem Schuldkonzept auszugehen, nach dem Schuld primär ein Problem der Artikulation, Adressierung, Prozessierung und Solvierung eines schuldhaften Sachverhalts darstellt. Diese hypothetische Definition versteht sich natürlich nicht von selbst; ihre Legitimität und Güte können sich erst im Lauf der folgenden Untersuchung herauskristallisieren. Einführend möchte ich sie zunächst nur einerseits einschränken, andererseits im Sinne einer Arbeitshypothese plausibilisieren.

Die Einschränkung bezieht sich auf die zwei Teile der Definition, den intersubjektiven und den referentiellen. Die zweite Komponente, nach der Schuld auf einen schuldhaften Sachverhalt referiert, ist zunächst nicht mehr als ein Platzhalter, weil tatsächlich gleich mehrere Begriffe dafür kandidieren, was genau in der Beschuldigung artikuliert, adressiert, prozessiert und solviert wird: ein Unrecht, eine Ungerechtigkeit, etwas Schuldhaftes, ein Konflikt, eine Verletzung oder Schädigung. Je nachdem, welchem Begriff man hier den Vorzug gibt, wird die weitere Untersuchung bereits in eine bestimmte Richtung gelenkt. Um hier so lange wie möglich für alle Richtungen offen zu bleiben, schlage ich vor, zunächst weitgehend unbestimmt von „Konflikt“ zu sprechen; in den folgenden Überlegungen wird sich dann eine markante Verschiebung ergeben: von einem Konfliktbezug auf ein Thematisierungs- und Problematisierungsbedürfnis. Dieses Bedürfnis bildet den für die intersubjektive Dimension zentralen Bezugspunkt, der erst im nächsten, explizit und ausführlich der Problematik der Referenz gewidmeten Teil näher analysiert werden kann, so daß auch die Diskussion der einzelnen Kandidaten des Bruchs, des Unrechts, der Verletzung und Schädigung angemessen dort erfolgen muß. Diese Überlegung zur zweiten Komponente der Definition macht es jedenfalls nötig, die Untersuchung der intersubjektiven Dimension des Beschuldigten primär am ersten Teil der Definition aufzuspannen. Neben diesem ersten, untersuchungsorganisatorischen liegt ein zweiter, sachlicher Grund für die Konzentration auf die intersubjektive Kom-

ponente der Definition darin, daß das Problem des ‚gegenständlichen‘ Bezugs der Beschuldigung in gewissem Sinne der ersten Komponente eingeschrieben ist: die Schwierigkeit, worauf man sich bezieht, wenn man etwas vorwirft, ist bereits Reflex der Artikulations- und Adressierungs-Problematik.¹⁴⁵² Die folgenden Überlegungen gehen deshalb vom Primat der intersubjektiven über die referentielle Komponente aus, bevor diese Vorordnung im nächsten Teil umgekehrt wird.

Um nun den ersten, intersubjektiven Teil der Definition für einen ersten Zugriff zu verdeutlichen, möchte ich noch einmal auf den Status hinweisen, den das Schuldkonzept in den weitaus meisten der im Verlauf rekonstruierten Untersuchungen und Analysen hat. Überblickt man die vorstehenden Überlegungen insgesamt, dann kann man konstatieren, daß der Begriff der Schuld außer in ganz spezifischen Spielarten der ursprünglich-konstitutiven Hinsicht nicht als Grund- oder Primärbegriff einer Ethik oder Moral fungiert. Er erhält seine Plausibilität und Anschaulichkeit vielmehr aus dem Umgang des Menschen mit Welt, mit anderen und mit sich selbst. Dieser Umgang mit Welt, anderen und sich selbst wird durch ‚Schuld‘ allerdings nicht abstrakt, überhaupt oder ‚an sich‘ thematisch, mit ‚Schuld‘ ist vielmehr angezeigt, daß dieser Umgang auf die eine oder andere Weise ganz konkret gestört oder gescheitert sein muß.¹⁴⁵³ Auf diese Störung als einen Konflikt referiert Schuld. Schuld steht demnach für einen aus dem Umgang mit Welt, anderen und sich selbst hervorgehenden Konflikt einzelner. Dieser Konflikt muß in irgendeiner Weise näher benannt und an Inhalten festgemacht – artikuliert – werden; er muß in einer bestimmten Weise an jemanden im Sinne eines Vorwurfs gerichtet – adressiert – werden; er muß weiter erneut in den Umgang mit Welt, anderen und sich selbst eingebracht – prozessiert – werden; und er muß schließlich auf eine lösende Bearbeitung in Form der Bewältigung oder Überwindung weisen – solviert werden –. In diesem Sinne, so läßt sich zusammenfassend sagen, verweist Schuld insgesamt auf die Artikulierung, Adressierung, Prozessierung und Solvierung von Konflikten; und diese intersubjektive Struktur muß in den folgenden Überlegungen eingehend analysiert und synthetisiert werden.

¹⁴⁵² Man kann sich das vor dem Hintergrund der Überlegungen Nussbaums zu einer Unterscheidung zwischen Scham und Schuld, vgl. oben besonders S. 205, etwa daran klarmachen, daß nur eingeschränkt artikulier- oder adressierbare Sachverhalte gar nicht mehr mit Hilfe einer Beschuldigung vorgeworfen werden können, so daß sie auf andere Weise problematisiert werden müssen: ein nicht auf Handlungen von Personen zurückführbares Geschehen wird nicht als ‚Unrecht‘ greifbar.

¹⁴⁵³ Die insbesondere biographiesoziologischen, kulturwissenschaftlichen und existenzphilosophischen Überlegungen steigern dieses Moment des Konflikts des Menschen mit Welt, mit anderen und mit sich selbst ins Grundsätzliche, so daß der durch Schuld markierte Konflikt zur Grundverfassung des Selbst gezählt und daher prinzipiell nicht überwunden, sondern nur angenommen werden kann. Dann ist Schuld in der Tat ethischer und moralischer Primärbegriff. – Demgegenüber verzichtet der hier thematische Zusammenhang zwischen Schuld und Konflikt sowohl auf Erwägungen zur prinzipiell konfliktuellen Situation des Menschen in der Welt, als er sich auch von solchen Strategien der Systematisierung entfernt weiß, die einer begrifflich-systemischen Überwindung des Konflikts gleichkommen, wie sie Kant und Hegel verfolgen. Mit dem Begriff des Konflikts verbindet sich vielmehr die Vorstellung, daß es im menschlichen Zusammenleben zu unvorhergesehenen Konfrontationen verschiedenster Art kommen kann. Diese Vorstellung grenzt sich damit zugleich gegen anthropologische Einschätzungen ab, nach denen das Sein des Menschen als Kampf, Wille zur Macht oder Streit bestimmt ist, wie sie sich von das Streben des Menschen als Harmonie, Einigkeit und Liebe interpretierenden Bekundungen distanziert. Beides kann zu Konflikten führen. Ebensowenig ist damit etwas über die Grundmotivation des Zusammenlebens gesagt, weder also etwas über Konkurrenz noch über Kooperation. In beiden Verhältnissen kann es zu Konflikten kommen. Mit diesem Konfliktbegriff ist jedoch eine über den engeren politisch-juristischen Bereich hinausreichende, also auch ethisch-moralisch relevante Idee einer vorsichtigen Institutionalisierung von Räumen der Artikulation und Prozessierung von Konflikten verbunden, die eine Unterbrechung der Kontinuität von Handlungsvollzügen und ihre Thematisierung erlauben.

Entscheidend für die weiteren Untersuchungen zur Konzeptualisierung der intersubjektiven Dimension der Schuld ist nun, ob ein solcher Konflikt der Schuld sozusagen äußerlich gegeben ist oder ob der Konflikt innerhalb der Beschuldigung und Prozessierung der Schuld durch die Problematisierung und Thematisierung allererst konstituiert oder – weniger anspruchsvoll – konturiert wird. Im ersten Fall ist der Konflikt unabhängig von der Schuld gegeben, etwa indem etwas geschehen ist, das als nicht in Ordnung oder Unrecht beurteilt wird, so daß dann die Kategorie der Schuld mittels der weiteren Schemata der Artikulierung, Adressierung, Prozessierung und Solvierung den Konflikt näher aufbereitet und strukturiert. Im zweiten Fall dagegen gewinnt der Konflikt erst durch das Beschuldigen und den weiteren Prozeß – etwa der Anklage und Verteidigung oder weniger formalisiert der Rede und Gegenrede – seine Konturen, so daß Schuld nicht auf einen anderweitig und unabhängig von ihr gegebenen Konflikt referiert, sondern selber Modus des Problems ist. Ich möchte daher im folgenden Abschnitt zunächst die auf einen anderweitig gegebenen Konflikt bezogene kategoriale Schematisierung untersuchen (II.), bevor in den weiteren Teilen die genuin intersubjektive Dimension hervortreten kann (III.-IV.). Der kategoriale Bezug der Schuld auf einen Konflikt weist einige kognitiv-begriffliche Vorteile auf, denn wegen der Unabhängigkeit des Konflikts kann es hier Maßstäbe dafür geben, inwiefern der Konflikt angemessen dargestellt oder verzerrt wird und inwiefern er beendend gelöst wird.¹⁴⁵⁴ Dieser Vorzug einer klaren Maßstäblichkeit entfällt im Falle des Problems der Schuld selbst; statt dessen wird jedoch die Möglichkeit gewonnen, stärker auf die Momente der Artikulierung und Prozessierung abzustellen, indem insbesondere das Moment der Solvierung und damit zugleich die in der Schuldkategorie vorherrschende Identifizierung von Beendung und Lösung ausgesetzt werden.

II. Das Konfliktbeendungspotential der Schuld

Charakteristisch für den durch die Schuldkategorie aufbereiteten und dargestellten Konflikt ist, daß der Begriff des Konflikts selber weitgehend unbestimmt bleiben kann, so daß damit sowohl der drohende Zusammenbruch eines einheitlichen Normgefüges einer Gesellschaft als auch die existentielle Differenz des Individuums, der Verlust von Gemeinsamkeit, die Schädigung anderer wie die Zerstörung einer heiligen Ordnung gemeint sein kann. Der drohenden Gefahr, daß sich damit die Konturen des Konfliktbegriffs verlieren, kann dann so begegnet werden, daß sich in der Kategorie der Schuld verschiedene Hinsichten des Konflikts unterscheiden lassen: nicht die Art des Konflikts ist entscheidend, sondern seine Darstellung und Strukturierung an Hand der Schuldkategorie. Nach einer ersten Hinsicht muß der Konflikt auf seine Beendigung ausgerichtet werden bzw. die zu seiner Beendigung nötigen Bedingungen reflektieren. Das Schuldkonzept ermöglicht es, genau diese Bedingungen durch die Unterscheidung nach Tätern und Opfern sowie die durch das Urteil einer dritten Partei erfolgte Entscheidung und nur partial exkludierende Mechanismen im Prozeß der Konfliktbearbeitung zu berücksichtigen. Schuld ordnet auf diese Weise Konflikte und stellt ein Potential der Konfliktbeendigung bereit.¹⁴⁵⁵ Eine zweite Hinsicht hebt dagegen auf den sachlichen Dissens der am Konflikt Beteiligten ab und muß dementsprechend die Bedingungen der Artikulation von

¹⁴⁵⁴ Diese Art der Verhältnisbestimmung zwischen Schuld und Konflikt scheint außerdem sprachlich stabil: etwas vorwerfen. Dieses Muster sollte allerdings nicht dazu führen, diese in der sprachlichen Ausdrucksweise kanonische Form für allein maßgeblich zu halten.

¹⁴⁵⁵ Das entspricht weitgehend der die Funktionen betonenden Hinsicht auf Schuld.

als Verstößen begriffenen Schädigungen und Verletzungen berücksichtigen. Das Schuldkonzept bietet auch hier eine Möglichkeit, genau dies zu leisten, also den Konflikt nach diesen Momenten zu ordnen, woraus den Konfliktparteien zugleich das Potential zur Verfügung gestellt wird, ihre Sicht des Sachverhalts einzubringen.¹⁴⁵⁶ Eine dritte Hinsicht des Konflikts schließlich betont das Moment der subjektiven Verarbeitung des Konflikts und reflektiert stärker auf die Bedingungen der Bewältigung. Das Schuldkonzept bietet hier Strukturierungen an, den Konflikt zu ordnen, indem es einesteils die Bedeutung der Zeit und das Moment der Selbstkonfrontation heraushebt, indem es andererseits aber auch den Gedanken nicht einer Überwindung, sondern einer Anverwandlung des Konflikts bereithält.¹⁴⁵⁷

Die Pointe dieser die diskursanalytisch gewonnenen Resultate in einer ganz bestimmten Weise integrierenden kategorialen Dimension der Schuld als einer Konfliktbearbeitung liegt darin, daß alle drei Hinsichten zusammen den Konfliktbezug der Schuld näher konstituieren, ohne daß diese Hinsichten nach generellen Wenn-dann-Beziehungen geordnet oder in ein zeitliches Nacheinander gegliedert werden könnten. Der Konflikt kann insgesamt nur dadurch gelöst werden, daß einzelne Momente herausgehoben und näher beleuchtet und behandelt werden. Sie geben jeweils Horizonte frei, die nicht noch einmal selber hierarchisiert, auseinander abgeleitet oder ineinander fundiert werden können. Denn die Lösung des Konflikts geht aus dem ständigen Ineinandergreifen der einzelnen Momente hervor. Das wiederum bedeutet, daß die Lösung eines Konflikts mittels der Schuldkategorie nicht vom Gelingen dieser Lösung her begriffen werden kann, weil solches Gelingen einen prekären Status hat. Es können aber umgekehrt sachliche Momente thematisiert werden, die die Idee des Gelingens unterlaufen, indem einzelne Momente dazu tendieren, sich zu verselbständigen. Deshalb muß nun in einem weiteren Schritt die dem kategorialen Konfliktbezug der Schuld eigentümliche Problematik herausgestellt werden.

Charakteristisch für die mit der Schuldkategorie verbundenen Schwierigkeiten ist, daß die entsprechenden Problematiken an Hand des Maßstabs gelingender Beendung und Lösung des Konflikts identifiziert werden. Der Grund dafür liegt darin, daß das Schuldkonzept als ein Mittel bestimmt ist, dessen Ziel eben die Überwindung des Konflikts ist. Zu unterscheiden sind dabei aus der unzulässigen Anwendung der Schuldkategorie hervorgehende Schwierigkeiten von solchen, die aus anderweitig oder selbstzweckhaft motivierten Konfliktbeendungsstrategien resultieren, wo also die Solvierung nicht der sachlichen Dimension des Konflikts genügt. Die erste Problematik folgt aus der Suggestion der Lösbarkeit jedweden Konflikts durch die Schuldkategorie bzw. umgekehrt der nicht vorab zu erkennenden Einschränkung der Schuldkategorie auf spezifische Konflikte. Innerhalb dieser Problematik kommt es zu einer ganzen Reihe einzelner Schwierigkeiten. Eine erste besteht darin, daß bestimmte Sachverhalte zwar durch Schuld bearbeit- und darstellbar werden, sie dadurch aber nicht gelöst werden können. Eine zweite Schwierigkeit besteht darin, daß nicht alle Konflikte durch die Schuldkategorie angemessen artikuliert- oder darstellbar sind.¹⁴⁵⁸ Drittens schließlich werden die am Konflikt Beteiligten durch die Beschuldigung eventuell in eine Art Spirale des Vorwurfs hineingezogen, an deren Ende die jeweilige Gegenpartei zur Manifestation des Bösen

¹⁴⁵⁶ Damit ist die Hinsicht auf die durch Schuld nötigen Kritiken und Differenzierungen benannt.

¹⁴⁵⁷ Damit schließlich wird die auf die ursprünglich-konstituierenden Strukturen konzentrierte Hinsicht auf Schuld integriert.

¹⁴⁵⁸ ‚Weltanschauliche‘ Konflikte etwa können zwar vorwerfend artikuliert werden, aber das, worüber sachlich gestritten wird, gerät dabei zusehends aus dem Blick.

gerät und daher auszumerzen ist.¹⁴⁵⁹ Diese Spirale läßt sich als Verselbständigung der konfrontativen Adressierung begreifen, welcher Möglichkeit sich immerhin umgekehrt entnehmen läßt, daß die Adressaten eines Konflikts dazu bereit sein müssen, sich in ein Verhältnis zu einem von ihnen hervorgebrachten Leiden zu setzen, weil andernfalls das artikulative Moment nicht mehr adressiert werden kann, sondern die Adressierung das Artikulierte beherrscht.¹⁴⁶⁰

Diesem Bereich von durch die Schuldcategory nicht zu lösenden Konflikten steht ein Komplex gegenüber, in dem sich einzelne Beendungsmechanismen zu verselbständigen und damit vor die Idee einer sachlichen Lösung des Konflikts zu schieben tendieren. So erklärt eine bestimmte machtmotivierte Figur die eigene Integrität für intakt und sakrosankt, um so über Ausschlußmechanismen zu verfügen, die ihre ‚Legitimität‘ durch die Schuld des Auszuschließenden sicherstellen: weil jemand ausgeschlossen oder bestraft werden soll, ist er schuldig;¹⁴⁶¹ weil die Ordnung unkritisch für heilig erklärt wird, hat jemand einen Verstoß begangen und ist deshalb schuldig.¹⁴⁶² Diesen Strategien stehen spiegelbildlich Mechanismen der Schuldflucht gegenüber: Man erklärt den Konflikt für gelöst, weil vergangen oder entschieden, und hebelt damit die Notwendigkeit der Prozessierung aus, da es schließlich nichts gibt, das der Bearbeitung bedürfte;¹⁴⁶³ man identifiziert sich bis zur Selbstaflösung mit dem Opfer oder wechselt schlicht die Gesprächspartner und bringt damit insgesamt den Konflikt zum

¹⁴⁵⁹ Gerade diese problematischen Aspekte legen die Frage nahe, welche Rolle die Medien im Zusammenhang des intersubjektiven Beschuldigen spielen. Diese Frage ist allerdings nicht einfach zu beantworten, denn die Vielzahl der Medien – Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet – sowie ihre verschiedenen Darstellungsformen – Nachrichten, Berichte, Dokumentationen, Reportagen, Fiktionen, Kommentare, Leserbriefe, Telefonanrufe, Interviews, Beiträge in Diskussionsforen und Blogs – ist zu heterogen. Festzuhalten bleibt daher zunächst nur, daß es mit dem Beschuldigen nicht nur um direkte, sondern auch um vermittelte und inszenierte Kommunikation geht. Die Rolle der Medien scheint mir dabei mit Blick auf die Momente der Adressierung, Artikulierung, Prozessierung und Solvierung ambivalent zu sein; jedenfalls läßt sich der Nahbereich direkter Kommunikation nicht gegen diese medialen Ausdrucksmöglichkeiten ausspielen, als ob diese Verfallsformen jener darstellen würden. Es gibt aber doch Tendenzen bestimmter medialer Darstellungsformen, einzelne der intersubjektiven Momente stärker als andere zu gewichten. Der Grund hierfür ist sicherlich nicht allein den Eigenstrukturen der Medien zu entnehmen, sondern steht mit – tatsächlichen und angeblichen – Rezeptionsstrukturen, -gewohnheiten und -neigungen der Rezipienten in Zusammenhang, wie fallweise und gleichwohl eindeutig-stabile Rollenzuschreibungen, das lustvolle Schaudern angesichts des Leidens der Opfer, das Überführen des Täters und seine Bestrafung. Zum Teil wird es aber auch erst durch solche Überzeichnungen möglich, zur Klärung beitragende Äußerungen zu provozieren und so Mißstände abzustellen. Wenn auch die Selektivität der Darstellung und Wahrnehmung kein genuin mediales Problem ist, so zeigt sich doch auch eine bestimmte Eigenheit der Medien dort, wo die Prozessierung von den Beteiligten abstrahiert und sich in einer Weise verselbständigt, die die weitere Thematisierung allein dem Interesse der Medien anheimstellt. So verselbständigt sich das Moment der Artikulation, wenn die Vorwürfe gar nicht mehr adressiert werden oder der Adressat gar nicht mehr so zu Wort kommt, daß er sagen könnte, ihm sei Gelegenheit zu einer Darstellung der Dinge und Sachverhalte aus seiner Sicht gegeben worden. So verselbständigt sich das Moment der Adressierung, wenn weitere Gründe und Erklärungen gar nicht mehr herangezogen werden oder Beschuldigter und Beschuldigender auf Rollen festgelegt werden, so daß jede ihrer Artikulationen verzerrt wahrgenommen wird. So verselbständigt sich das Moment des Prozessierens, wenn weiter am Thema festgehalten wird, obwohl die Beteiligten bereits übereingekommen sind. Und so verselbständigt sich sogar das Moment der Solvierung, wenn etwa der Prozeß durch die mediale Verurteilung stillgestellt ist, große Versöhnungsgesten und -szenen anempfohlen und inszeniert werden oder sich einfach Neues, Aktuelleres vor ein Problem schiebt, das dann ‚vergessen‘ wird.

¹⁴⁶⁰ Hegels Konzeption geständig-verzeihender Versöhnung kann so gelesen werden, daß sie mit dem „harten Herzen“ auch diese Problematik im Blick hat. Die Frage ist nur, ob man sie mit Hegel durch Versöhnung ‚löst‘ oder an ihr gegen Hegel als einer Problematik der intersubjektiven Dimension der Schuld festhält.

¹⁴⁶¹ Das ist problematisiert bei Nietzsche, vgl. oben Anm. 173 und zur Motivation besonders S. 215.

¹⁴⁶² Diesem Gedankengang geht Thomas nach, vgl. oben S. 160ff.

¹⁴⁶³ Vgl. oben die sozialpsychologischen Überlegungen S. 61f.

Verschwinden oder lebt unter Bedingungen der Stigmatisierung.¹⁴⁶⁴ Neben diese Schwierigkeiten der Herrschaft und Flucht treten dann solche einer unbedingten Konfliktbeendigung. Im Sündenbockmechanismus¹⁴⁶⁵ vertritt die Idee der Identifizierung des Schuldigen die Solvierung des Konflikts, so daß eine weitere Aufbereitung dessen, worin eigentlich die Schuld besteht, also das artikulative Moment, ausgesetzt wird. Dieser Mechanismus läßt sich kombinieren mit Herrschafts- und Schuldfluchtgesichtspunkten. Und schließlich reiht sich in das Aussetzen des Momentes der Prozessierung durch Betonung des Solvierungs moments noch die Schwierigkeit der Amnestie ein: daß auf sozialpolitisch-technischer Ebene eine Konfliktlösung opportun erscheinen kann, die eine weitere Auseinandersetzung unterläuft und damit, kontraproduktiv umschlagend, eventuell zu weiteren Konflikten auf privater und öffentlicher Ebene führt.¹⁴⁶⁶

Diese problematischen Hinsichten der Schuld als einer Kategorie der Konfliktaufbereitung machen insgesamt deutlich, daß Schuld nicht die eine Lösung von Konflikten bildet, sondern sie ein in sich problematisches Angebot darstellt. Obwohl aber bereits die Momente der Adressierung, Artikulation und Prozessierung in den Blick treten, bleibt doch das der Solvierung entscheidend. Die Idee der Lösung im Sinne der Beendigung des Konflikts beherrscht demnach die weiteren Momente, so daß die spezifisch damit verbundenen Schwierigkeiten insofern ‚problematisch‘ sind, als sie das Ziel der beendigenden Lösung aufhalten, konterkarieren, erschweren, jedenfalls zu ihm in einem nicht direkt förderlichen und zielführenden Verhältnis stehen. Den Begriff der Schuld als eine Kategorie zu konzipieren, tendiert dazu, Schuld im Kontext der Konfliktsolvierung anzusiedeln und als ein Mittel zu betrachten, das ausgehend vom Konflikt und seiner Darstellung über seine adressierende Prozessierung zur Lösung führen soll. Daß Schuld dabei als ein Mittel eingesetzt werden kann, informiert darüber, daß der Konflikt anderweitig und unabhängig gegeben ist. Daß Schuld jedoch als ein problematisches Mittel gelten muß, deutet darauf hin, daß mit ihr gewisse Eigenstrukturen gegeben sind, die von der Warte einer effizienten Konfliktlösung aus als Verselbständigungen angesprochen werden.¹⁴⁶⁷ Die Idee einer auf Dauer gestellten Prozessierung wie das faktisch stets reaktualisierte Bedürfnis der Bewältigung indizieren auf diese Weise einen Konflikt, dessen Lösung durch Schuld nicht angemessen gelingen kann.

¹⁴⁶⁴ Vgl. oben S. 107f.

¹⁴⁶⁵ Vgl. oben S. 86.

¹⁴⁶⁶ Ich denke hierbei an die Amnestie-Problematik, vgl. allgemein Helmut Quaritsch 1992, die ich im übrigen nicht, wie Kodalle 1994 und mit ihm Ricœur, GGV, S. 759 und öfter, es tun, für ein „Inkognito der Vergebung“ halte, sondern für einen charakteristisch problematischen Lösungsversuch eines Schuldkonflikts durch eine sozialpolitische Maßnahme, da andernfalls der Konflikt auf Dauer gestellt wird.

¹⁴⁶⁷ Auf dieser Basis wird es möglich, zwei zusammenhängende Vorgehensweisen der politischen Literatur insbesondere über die Beschäftigung mit Vergangenheitsschuld in gesellschaftlichen Diskursen herauszustellen. Ein erstes Vorgehen geißelt ein Auf-Dauer-Stellen solcher Diskurse, indem es im Hintergrund die Vorstellung einer Lösung des Konflikts mitführt, vgl. etwa Antonia Grunenberg 2001, und darüber hinaus das Absonderliche und Exzessive solcher sozialer und politischer Praktiken offenlegt, vgl. Hermann Lübke 2001. Ein zweites Vorgehen ist ungleich wirkmächtiger. Die mit der Schuld verbundene Lösungskomponente wird attackiert und unter den Generalverdacht des Ver- und Beschweigens gestellt, vgl. Alexander und Margarete Mitscherlich 1968, Ralph Giordano 1987, Gesine Schwan 2001, um dann eine Lösung anzuvisieren, nach der nicht der Konflikt, sondern die Bearbeitung des Konflikts auf Dauer gestellt wird.

III. Thematisierungs- und Problematisierungspotentiale des Beschuldigen

Insgesamt ist deutlich geworden, daß die Konzeptualisierung der Schuld als einer Konflikte darstellenden und aufbereitenden Kategorie die verschiedenen Hinsichten der mit Schuld verbundenen intersubjektiven Aspekte zu integrieren vermag, daß die mit ihnen einhergehenden Probleme jedoch nur insofern in den Blick geraten, als sie das Ziel der Konfliktlösung zu unterlaufen drohen. Schuld in Form einer Kategorie wird dominiert durch den Aspekt der Beendigung des Konflikts. Da der Grund für die Ausbildung dieser spezifischen Perspektive auf das Konzept der Schuld darin liegt, daß der Konflikt als anderweitig und unabhängig von Schuld gegeben vorausgesetzt wird, muß eine mögliche andere Perspektive auf Schuld an der Bestimmung der Beziehung zwischen Schuld und Konflikt ansetzen. Dementsprechend beginnt sich ein ganz anderer Horizont der Schuld dort abzuzeichnen, wo Schuld nicht auf einen ihr äußerlichen Konflikt referiert, sondern sie selber das Problem ist, wo Schuld nicht mehr bloß als Aufbereitung eines Konflikts begriffen wird, sondern als verlängernder Ausdruck eines Problems verstanden wird. Diese Dimension wird erreicht, wenn es um die vorwerfende Thematisierung eines Geschehens geht, in dem verschiedene Aspekte eine Rolle spielen, die wiederum auf mehrfache Weise in das Zentrum der Problematik gerückt werden können.¹⁴⁶⁸ Ich möchte im folgenden zunächst diesen veränderten Konfliktbezug der Schuld an Hand der Verschiebung der in der Definition angegebenen Momente zueinander verdeutlichen (1.), bevor herauszuarbeiten ist, was als Motiv des Beschuldigen angesehen werden kann (2.).

1. Beschuldigen als Bewegung der Konflikteröffnung

Diese veränderte Perspektive zieht eine doppelte konzeptionelle Umstellung nach sich. Zunächst verändert sich das Verständnis des Beschuldigen, da es nun nicht mehr um die Darstellung eines Konflikts geht, sondern um die Eröffnungsbewegung einer Problematisierung.¹⁴⁶⁹ Und da die weitere, an diese Eröffnung anschließende intersubjektive Dynamik diese Problematisierung näher ausführt und entwickelt, geht es nicht mehr um die Lösung des Konflikts, sondern um den weiteren Verlauf des Vorwurfs, d. h. um das, was innerhalb dieser Problematisierung zur Sprache kommt und thematisch wird. Mit Blick auf die Momente der intersubjektiven Schuldkonzeption heißt das, daß entgegen der in der kategorialen Hinsicht wesentlichen Solvierungskomponente in der problematisierenden Beschuldigung primär die adressierende Artikulation sowie die Prozessierung in den Blick treten. Schuld bildet in diesen Zusammenhängen insofern ein Problem, als Menschen das, was geschehen ist oder geschieht, als ein Problem empfinden, weshalb sie nach einer eigenständigen Thematisierung des Geschehens verlangen.¹⁴⁷⁰ Diese Veränderung läßt sich in der Konzeptualisierung der Schuld dadurch berücksichtigen, daß die Eröffnungs- und Prozeßbewegung des Beschuldigen als Thematisierungsbedürfnis verstanden wird. Dieser Veränderung im Schuldkonzept

¹⁴⁶⁸ Der Schuldige etwa, der über seine Schuld nicht hinwegkommt, der immer wieder darauf angesprochen oder stigmatisiert wird; der Geschädigte, für den die Verletzung ein Problem ist, indem sie ihn immer wieder beschäftigt; der in Folge dieser Verletzung massiv in Mitleidenschaft gezogene Angehörige des Geschädigten; ein beobachtend Beteiligter, dessen Funktionsabläufe gestört sind oder der sich qua Solidarität oder Gerechtigkeitsempfinden zum Anwalt macht.

¹⁴⁶⁹ Diese Eröffnungsbewegung der Beschuldigung wird, soweit ich sehen kann, nirgends reflektiert; die Verbindung des Schuldig-Seins des Schuldigen zu einer solchen eröffnenden Interaktion wird gekappt.

¹⁴⁷⁰ Diese Thematisierung kann verschiedene Formen annehmen: Untersuchung, Aufklärung, Aussprache, Geständnis, Gerichtsverhandlung, Mediation.

entspricht die doppelte Umstellung vom Konfliktbezug auf die Artikulation eines Problems und von der beendenden Lösung eines Konflikts auf die Prozessierung des Vorwurfs.

Die am weitesten reichende Konsequenz aus dieser Umstellung ist, daß der im kategorialen Rahmen anzugebende Maßstab einer beendenden Lösung des Konflikts wegfällt und statt dessen die prozessierende Bearbeitung des Vorwurfs und die Thematisierung des Geschehens zentral werden. Was in diesen Prozeß als Thema eingebracht werden kann, soll oder muß, ist nicht vorab und an keinem Maßstab festzulegen, darüber müssen vielmehr die am Prozeß Beteiligten urteilen, indem sie flexible, d. h. ihrerseits wieder thematisier- und veränderbare Relevanzkriterien formulieren. Wenn aber die Bezüge der Thematisierung nicht vorab festzulegen sind, dann müssen die artikulierten Angebote dessen, was in die Problematisierung einfließen soll, zunächst als Angebote der Kothematisierung verstanden werden. Über diese Angebote kann dann durch Verständigungsprozesse weiter befunden werden, inwiefern sie als integrale Bestandteile des Problems firmieren. Durch die Umstellung auf die die Eröffnungsbewegung der Beschuldigung aufnehmende Prozessierung jedenfalls rückt insgesamt das Moment der Artikulierung im Sinne eines Thematisierens in den Vordergrund.

Ein Vorteil dieser auf die Thematisierung abhebenden Konzeptualisierung der intersubjektiven Dimension des Schuldkonzepts ist dabei, daß das Moment der Thematisierung eines Geschehens im Sinne des Sachverhalts und Tatbestands neben die Thematisierung der Handlungen der an diesem Geschehen Beteiligten tritt. Thematisch wird, mit anderen Worten, nicht allein, wer wie was getan hat, sondern ebenso, was geschehen ist. Wenn jemand jemanden beschuldigt, wirft er ihm zugleich etwas vor: sich in einer bestimmten Weise verhalten oder nicht verhalten, etwas getan oder nicht getan zu haben. Einerseits verleiten nun die sprachliche Unbestimmtheit dieses ‚Etwas‘ wie sein faktisch zumeist gegebener Vergangenheitscharakter dazu, die konkrete Vorstellung dieses ‚jemand‘ sowie seine faktisch zumeist präsenste Greifbarkeit in den Vordergrund zu stellen. Andererseits ist doch aber gerade die Tatsache einer spezifischen Indifferenz gegenüber dem Täter – daß es nämlich mitunter egal ist, ob dieser bestimmte jemand etwas getan oder unterlassen hat; hätte jemand anders so gehandelt, würde man ihm das Gleiche vorwerfen – Indiz dafür, daß es gerade auch um die Thematisierung des Geschehens geht. Denn wäre das Geschehen ein anderes, würde es auch in anderer Weise thematisiert. Es gibt allerdings umgekehrt auch solche Fälle, in denen eben nicht egal, sondern entscheidend ist, wer zu einem Geschehen beigetragen hat; hätte jemand anders so gehandelt, würde das Geschehen vielleicht gar nicht problematisiert. Insgesamt scheint es mir daher zwar nicht ratsam, die Komponente der Geschehensthematisierung gegen die personale Komponente der Handlungsthematisierung auszuspielen; aber es scheint mir umgekehrt zumindest eine nicht vertretbare Verkürzung der Konzeptualisierung von Schuld, wenn man den Aspekt der Thematisierung des Geschehens ganz austreicht. Die Momente der Geschehens- und der Handlungsthematisierung schlagen sich in der Vorherrschaft der artikulierenden Thematisierung nieder. Die Spuren dieser Vorherrschaft lassen sich in verschiedener Weise in den Momenten der Adressierung (a), der Prozessierung (b) und der Solvierung (c) aufzeigen.

a) Thematisierung und Adressierung

Die adressierende Eröffnungsbewegung strukturiert die Thematisierung zunächst durch einen konfrontativen Grundzug: Zurückweisung, Verlangen nach Reaktion, Erklärung, Rechtfertigung und Wiedergutmachung oder Veränderung grundieren den Prozeß der Thematisierung

und stellen den Beschuldigten wie den Beschuldigten in einen Raum von Ansprüchen, Forderungen, Verpflichtungen und Nötigungen sowie von Haltungen, Einstellungen und Dispositionen. Diese konfrontative Dynamik wird dabei allerdings von einem stärker eine Gemeinsamkeit ankündigenden Erfordernis des artikulativen Moments flankiert, denn um das problematische Geschehen rekonstruieren zu können, müssen die Beteiligungen sowohl am Geschehen als auch an seiner Rekonstruktion mit einbezogen werden. Entsprechend müssen die Beteiligten in den Prozeß des Beschuldigen und Beschuldigt-Werdens integriert werden: als Täter und Unterlasser, als Opfer und Betroffene; als Passanten und Beobachter, Zeugen und Historiker; als Vertragspartner, Kollegen, Freunde und Mitmenschen; allgemein gesagt: die Beteiligten müssen in ihren spezifischen Rollen in den Prozeß eingebunden werden.¹⁴⁷¹ Für die Rekonstruktion des Geschehens innerhalb der Artikulation zeichnet sich daher das Finden einer gemeinsamen Beschreibung des Geschehens als Moment eines Maßstabs ab.

b) Thematisierung und Prozessierung

Das Moment der Prozessierung wird in noch stärkerer Weise als das des Adressierens von der Artikulation dominiert. Der Prozeß der Thematisierung kann sich weder bloß in der Benennung eines Sachverhalts noch in einer bloßen Veränderung erschöpfen, weil diese Benennungen und Veränderungen artikuliert und adressiert werden müssen. Damit wird die in der Beschuldigung initiierte Thematisierung eingelöst, in deren Verlauf das Geschehen adressierend konfrontiert wird. Dadurch sind die Beteiligten gezwungen, sich indirekt zum Sachverhalt und zum Vorwurf zu verhalten, so daß sie am Prozeß der Thematisierung beteiligt sind. In diesem Sinne werden Artikulation und Prozessierung einander weitgehend angenähert. Der Grund für die Möglichkeit dieser Annäherung liegt darin, daß das Beschuldigen zentral auf die Thematisierung des Geschehens und der Handlungen abhebt und das Prozessieren deshalb nicht mehr auf einen anderweitig gegebenen Konflikt bezogen werden kann, sondern genau in der Thematisierung bestehen muß. Die Annäherung von artikulatивem und prozessuellem Moment reicht dabei bis zu ihrer Identität: die Thematisierung ist der Prozeß, der Prozeß die Thematisierung. Verlängert man diese die Momente der Artikulierung und Prozessierung annähernde Bewegung, zeichnet sich die Möglichkeit ab, als kriterielles Moment eines Maßstabs für das Ende des Prozessierens die Überwindung des Thematisierungsbedürfnisses anzusetzen.¹⁴⁷²

¹⁴⁷¹ Ich betone auch deshalb die Bedeutung der Rollen für die Rekonstruktion, weil damit gegenüber Schuld Diskursen, die sich auf die Differenz zwischen Täter und Person konzentrieren, eine weitere Ebene der Unterscheidung eingeführt wird. Die These dahinter lautet, daß das im Personenkonzept stark gemachte ‚Wer‘ nur in Verbindung mit einem ‚Als-Wer‘ und ‚Als-Was‘ verständlich wird.

¹⁴⁷² Dieser Gedanke ist später im Zusammenhang der Bewältigung wieder aufzunehmen. In der engen Verknüpfung von Beschuldigung und Thematisierung deutet sich im übrigen auch die Möglichkeit an, Schuld als reflexiven Initiator der Thematisierung überhaupt zu begreifen. Dadurch würde es möglich, Schuld als maßgeblich für die dem Thematisieren innewohnenden Momente des Auffassens, Verstehens und Wissens anzusetzen: Wissen könnte als Funktion der Schuld begriffen werden und von hier aus die auf einer ursprünglich-konstitutiven Linie gelegene These aufgestellt werden, daß Wissen überhaupt motivationell und strukturell am Paradigma der Schuldthematisierung ausgebildet sei. Erfahrungsmäßig könnte diese Dimension darauf verweisen, daß ein Geschehen allererst dann, wenn es als problematisch empfunden wird, thematisch wird. Für die Struktur des Wissens würde daraus folgen oder erklärbar werden, daß es grundsätzlich unter den Bedingungen zum einen der Erklärung von Vorgängen mit Blick auf ihre Resultate durch Faktorenanalyse, zum andern der Eingriffs-, Veränderungs- und Schutz- wie Sicherungsalternativen operiert. Auch diese hier als eine Möglichkeit eingeführte Überlegung zu einem an der intersubjektiven Beschuldigung ausgerichteten konstitutiven Konzept von Wissen wird später im Zusammenhang der Bewältigung wieder aufzunehmen sein.

c) Thematisierung und Solvierung

Aus dieser Überlegung hinsichtlich des Endes des Prozessierens wiederum ergibt sich für das Moment der Solvierung, daß es – wohl im höchsten Kontrast zur Perspektive auf Schuld als einer Kategorie – zunächst zurückgesetzt ist. Der Grund für dieses Zurücksetzen der Lösungskomponente folgt dabei einer eigenen Entwicklung, in deren Verlauf die Solvierung schließlich wieder eingesetzt wird: Zunächst muß die Solvierung zurückgesetzt werden, um das Geschehen nicht als ein zu lösendes, sondern als primär zu thematisierendes Problem in den Blick zu bekommen. Auf dieser Stufe bildet die beendende Solvierung geradezu eine Bedrohung der Artikulation. Da aber die Thematisierung auf ein bestimmtes Geschehen bezogen ist, können eigene Etappenziele der Artikulation als Abschnitte des Prozesses ausgebildet und definiert werden, wodurch die Thematisierung strukturiert wird. Auf einer letzten Stufe schließlich führt der weitere Prozeß dort ans Ende der Thematisierung, wo das Bedürfnis der Thematisierung befriedigt ist. Damit ist insgesamt eine Möglichkeit der Thematisierung projiziert, die das Moment der Solvierung indirekt wieder einsetzt, allerdings nicht unter dem Leitmotiv der Beendung eines Konflikts, sondern unter der Dominanz der Thematisierung.

d) Resümee: Die Dominanz der Thematisierung

Als Resultat dieser Überlegungen läßt sich für die intersubjektive und nicht auf einen anderweitig gegebenen Konflikt bezogene Struktur der Schuld festhalten, daß sie ein Geschehen konfrontativ adressierend thematisiert und dabei durch eine Bewegung der Zurück- und Wiedereinsetzung des Solvierungsmoments charakterisiert ist, weil und sofern die Thematisierung die Solvierung dominiert. Innerhalb des Thematisierungsrahmens rücken die Momente der Artikulation – im Sinne der Artikulation der Schädigung und der Rekonstruktion des Geschehens – sowie der Prozessierung in den Vordergrund. Diese führen zwar jeweils Kriterien mit sich: einmal durch die Verständigung auf eine gemeinsame und geteilte und insofern angemessene Rekonstruktion, dann durch die Idee einer Überwindung des Thematisierungsbedürfnisses als eines Prozeßendes. Da es sich hierbei jedoch um in sich unbestimmte Kriterien handelt, untersteht der gesamte Prozeß der thematisierenden Artikulation keinem einzelnen Kriterium; die einzelnen Momente sind vielmehr durch Eigenstrukturen gekennzeichnet, die keinem gemeinsamen Maßstab unterliegen.¹⁴⁷³ So bleibt auch die aus dem konfrontativen Gestus des Vorwerfens hervorgehende Struktur des Adressierens insofern instabil, als sie durch die Thematisierung dominiert wird; es kann hier zur Aussetzung der Konfrontation kommen, sofern das durch Artikulations- und Prozeßnotwendigkeiten angezeigt ist.¹⁴⁷⁴ Insgesamt kristallisiert sich demnach heraus, daß in intersubjektiver Hinsicht mit Schuld im Sinne

¹⁴⁷³ Das fällt besonders im Moment der Artikulation in die Augen: die Schwierigkeit der Bestimmung, was überhaupt problematisiert werden soll. In manchen Hinsichten befindet sich die faktische Lösung eines Themas auf ganz anderem Terrain, als man es von der eingeleiteten Problematisierung her erwartet hätte. Nur wenn man einen ‚eigentlich‘ zu bearbeitenden, objektiven Konflikt voraussetzt, kann man die Bewegung der erweiternden Thematisierung als ‚scheinhaft‘ oder ‚abschweifend‘ verwerfen.

¹⁴⁷⁴ Selbst die Institutionalisierung der Konfrontation im juristischen Gerichtsprozeß wird bisweilen durch die Beteiligten aufgehoben. In moralischen Problematisierungen sind es zudem gerade auch Annäherungen zwischen den Kontrahenten, die Artikulations- und Thematisierungspotentiale freisetzen.

des Beschuldigers Potentiale und Kompetenzen der Problematisierung konzeptualisiert sind.¹⁴⁷⁵

2. Grund und Horizont des Beschuldigers

Die bisherigen Überlegungen zur sozialen und intersubjektiven Dimension der Schuld wurden vor dem Hintergrund der Unterscheidung eines kategorialen, auf einen anderweitig gegebenen Konflikt mit dem Ziel der Beendigung dieses Konflikts angewendeten Schuldbegriffs von einem primär das Problem artikulierenden und thematisierenden Schuldkonzept entwickelt. Diese Gegenüberstellung bietet den Vorteil, die Rolle der Thematisierung zu betonen. In den Hintergrund rückt dabei allerdings die Frage, warum ein Geschehen überhaupt vorgeworfen wird, warum jemand einer Handlung und Verhaltensweise beschuldigt wird. Wieso verhalten sich Menschen angesichts bestimmter Ereignisse nicht kognitiv zu ihnen, verbuchen diese nicht unter Lernen und Erfahrung, sondern weisen sie zurück und konfrontieren daran Beteiligte mit einem Vorwurf? Weshalb schließen sie angesichts von Verletzungen und Schädigungen nicht auf ihre eigene physische oder mentale Schwäche, sondern beschuldigen jemanden und erstatten Anzeige? Die folgenden Überlegungen versuchen, zunächst der Frage nachzugehen, was und warum etwas im Modus der Schuld problematisiert wird (a), um aus der näheren Bestimmung der sachlich-intersubjektiven Dimension der Schuld spezifische Thematisierungs- und Prozessierungsräume zu skizzieren (b) und schließlich das für die intersubjektive Hinsicht charakteristische Moment der durch die Beschuldigung erfolgenden Kothematisierung der Beziehung herauszustellen (c).

Um sich einer Antwort auf diese Frage zu nähern, sind vorab zwei Erläuterungen nötig. Zunächst ist zu klären, daß es hier nicht darum gehen kann, den Beschuldigten, seine schlechten Absichten und Motive in den Blick zu nehmen, da die Schwierigkeit in der Eröffnungsbewegung der Beschuldigung liegt. Eine Antwort muß deshalb primär vom Beschuldigten und seiner Auffassung des Geschehens ausgehen. Daß es jemanden gibt, der maßgeblich Einfluß auf das Geschehen hatte und daher für es verantwortlich ist, ist eine erst im Verlauf des Prozesses näher zu konkretisierende Voraussetzung der Adressierung, nicht eine Voraussetzung der Artikulation eines Problems.¹⁴⁷⁶ Die zweite Erläuterung spannt sich daran auf, daß es zwei Antwortlinien auf das gestellte Problem gibt. Die eine faßt das Problem als eines der Referenz des Schuldbegriffs auf: worauf bezieht sich Schuld, inwiefern wird das Geschehen mitsamt der Handlungen als Schuld bestimmt und wie kann es als schuldhaft begründet werden. Die hierdurch eingeleitete Antwortreihe des Unrechts, der Schädigung und Verletzung verlangt nach kognitiven Strukturen der Bestimmung der Schuld und Begründung

¹⁴⁷⁵ Schuld ist also nicht deshalb ein Problem, weil mit ihr der Beschuldigte auf sein Tun festgeschrieben würde. Diese in Ricoeurs Überlegung zur Vergebung zentrale Figur geht aus der Zuspitzung einer spezifischen Adressierungsschwierigkeit hervor; und ist deshalb in ihrem Generalisierungsanspruch anzuzweifeln.

¹⁴⁷⁶ Was als ‚Naturkatastrophe‘ und ‚Unfall‘ dieser Prozessierung durch Schuld entzogen ist, ist historischen Veränderungen sowohl der technischen Fertigkeiten als auch der Glaubensvorstellungen unterworfen. Das Überwältigende von Katastrophen und Unfällen setzt dennoch eine Thematisierung und Problematisierung in Gang, in deren Verlauf dann allerdings dasjenige der Beschuldigung entzogen wird, was außerhalb möglicher Beeinflussung gelegen hat. In den entsprechenden Prozessierungen ist zu beobachten, daß sich an genau diesen Stellen die Thematisierung verlagert, indem nicht mehr das direkt mit dem Geschehen zusammenhängende Tun und Unterlassen problematisiert wird, sondern das der vorherigen Vorsichts- und der nachherigen Hilfsmaßnahmen.

des Schuldhaften.¹⁴⁷⁷ Dagegen verlangt das Projekt einer Analyse der intersubjektiven Dimension der Schuld nach einem Grund, durch den verdeutlicht werden kann, inwiefern die beschuldigende Problematisierung zugleich die Artikulation und Prozessierung näher spezifiziert. Dieser Grund muß daher in einem engen Zusammenhang zu den intersubjektiven Momenten der Schuld stehen.¹⁴⁷⁸

a) Überwältigung als Motiv der Problematisierung

In den bisherigen Überlegungen hat sich ergeben, daß ein Geschehen dann als schuldhaft thematisiert wird, wenn es als Störung, Unterbrechung, Überraschung empfunden wird und zurückweisend verurteilt wird. Das Geschehen wird thematisch als unzulässiger Eingriff in einen Bereich, der umgekehrt als schützenswert und integral für die Handlungsfähigkeit des Geschädigten gilt. In dieser Kennzeichnung des Geschehens deutet sich die Möglichkeit an, das subjektive Erleben eines Geschehens und seiner Auswirkungen zum Ausgangspunkt für das Beschuldigen heranzuziehen, denn was als Schädigung und Verletzung artikuliert und komplementär als schützenswerter und integraler Bereich ausgezeichnet wird, ist nicht vorab zu klären, sondern abhängig von der Artikulation und Verständigung darüber, welche Eingriffe als zulässig-unproblematische von unzulässig-problematischen zu unterscheiden sind.¹⁴⁷⁹ Wenn es demnach legitim ist, das subjektive Empfinden zum Ausgangspunkt für die Beschuldigung zu nehmen, kann, so möchte ich vorschlagen, der Grund für diese Initiierung einer Problematisierung so verstanden werden, daß jemand durch ein Geschehen, ein Ereignis, einen Vorgang überwältigt wird.¹⁴⁸⁰

Die These ist hier also, daß die Beschuldigung auf eine Überwältigung reagiert: daß etwas geschehen ist, von dem jemand überwältigt wird; das ihn beherrscht, ohne daß er sich erfolgreich dagegen wehren kann; dem er ohnmächtig gegenübersteht; das ihn gegen seinen Willen in Bann schlägt; von dem er überwältigt wird, indem er durch es integral geschädigt wird, die Gewalt also eigentlich die umgekehrte Richtung nehmen, d. h. das, was überwältigt, selber überwältigt werden sollte. Vor diesem Hintergrund ist die Beschuldigung zu verstehen als Reaktion auf die einem Verlust gleichkommende Beeinträchtigung einer Gewalt im Sinne des Verlusts der Fähigkeit, eigenständig ein Geschehen zu beeinflussen und sich von ihm di-

¹⁴⁷⁷ Für eingehendere Untersuchungen muß ich auf den nächsten Abschnitt zur kognitiv-referentiellen Problematik des Bestimmens und Begründens des Schuldhaften verweisen.

¹⁴⁷⁸ Diese die kognitiv-referentielle Problematik nicht verwerfende, sondern von der intersubjektiven unterscheidend zurückstellende Vorgehensweise ist methodisch aus der Überzeugung motiviert, das Konzept der Schuld nicht auf eines der beiden Problemfelder zurückführen oder eines im anderen fundieren zu können. Durch die Unterscheidung zwischen Kognitivität und Intersubjektivität kündigt sich im übrigen kein Verhältnis der Gegensätzlichkeit an. Eine genauere Bestimmung des Verhältnisses würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

¹⁴⁷⁹ Diese These einer Abhängigkeit des als Schädigung und Verletzung Aufzufassenden von der Artikulation und Erfahrung ist natürlich selber diskussionswürdig. Diese Diskussion kann allerdings erst später erfolgen, da in ihr gerade die gegenteilige These von einer kognitiven Bestimmung und Begründung einer Verletzung vorgenommen werden muß, vgl. den nächsten Abschnitt zur Bestimmung der Schuld und Begründung des Schuldhaften insgesamt. Und weil das dortige Ergebnis lautet, daß Bestimmung und Begründung von interpretierenden Elementen abhängen, kann mit Blick auf die intersubjektive Dimension der Schuld an der These von der Abhängigkeit des als Schädigung Bestimmten von artikulativen Momenten festgehalten werden.

¹⁴⁸⁰ Diese Rückführung der Beschuldigung auf ein Überwältigt-Werden steht sprachlich in der Nähe zum Überwältigt-Sein im Kontext des Erhabenen. Ich möchte über diese Zusammenhänge nicht spekulieren, sondern nur auf den Unterschied hinweisen.

stanzieren – auch physisch distanzieren – zu können.¹⁴⁸¹ Die als Reaktion artikulierte Beschuldigung verweist dabei einmal auf ein bestimmtes überwältigendes Geschehen, das durch die Beschuldigung thematisch wird, und dann auf die an diesem Geschehen maßgeblich Beteiligten, deren Beteiligung durch die Beschuldigung problematisiert wird. Darüber hinaus weist diese vom Beschuldigen ausgehende Konzeption der Schuld darauf hin, daß von seiten des Beschuldigenden eine Bewältigungsproblematik artikuliert wird, nämlich die Rückgewinnung der Fähigkeit der Distanzierung, die nicht mit dem Ungeschehen-Machen des Geschehens identisch ist, sondern auf dessen verarbeitende Bearbeitung verweist.

Der Grund der Beschuldigung liegt demnach in einem Überwältigt-Werden durch ein Geschehen. Dieser Grund spezifiziert insofern zugleich die Artikulation und Prozessierung der beschuldigenden Problematisierung, als er die an die Beschuldigung anknüpfende Prozessierung der Schuld als eine Bewältigungsproblematik vorstellt.¹⁴⁸² Die genuin intersubjektive Dimension dieses Grundes liegt darin, daß durch ihn nicht eine bestimmte Art des Überwältigt-Werdens klassifizierend bestimmt wird und er ebensowenig auf eine bestimmte Art des Geschehens zurückgerechnet werden kann, sondern daß in den durch die Beschuldigung eröffneten Raum der Thematisierung und das damit eröffnete Potential, den durch die Überwältigung hervorgerufenen Verlust einer Fähigkeit zu prozessieren, die am Geschehen wie am Prozeß Beteiligten eingebunden werden, da nur auf diese Weise das Geschehen zu artikulieren, zu adressieren und zu bearbeiten ist, so daß solvierend eine Wiederbefähigung angestrebt werden kann. Bevor nun einzelne Thematisierungs- und Bewältigungspotentiale konturiert werden können, sind zunächst allerdings einige Erläuterungen an Hand der aus den Begriffen des Überwältigt-Werdens und der Bewältigung folgenden konzeptionellen Schwierigkeiten nötig, welche konzeptionellen Schwierigkeiten nicht mit den später zu konzeptualisierenden sachlichen Problemen der Beschuldigungs- und Bewältigungskompetenz zu verwechseln sind, auch wenn sie bereits in die sachlichen Problemdimensionen hineinspielen.

Eine erste Schwierigkeit ist, daß, während der Begriff der eröffnenden Thematisierung möglicherweise zu weit gefaßt ist, weil Problematisierungen über das Beschuldigen hinausreichen, das Konzept des Überwältigt-Werdens eventuell zu eng erscheint, da nicht alle Beschuldigungen darauf zurückgehen. Dieses Problem ist mit einer weiteren Schwierigkeit verwandt, die grundsätzlickeitslastig darauf abhebt, das Überwältigt-Werden mit einem Unbewältigbaren kurzzuschließen.¹⁴⁸³ Ein sowohl jene erste Engführung als auch diese zweite Prinzipiiierungsbewegung relativierendes Lösungsangebot scheint mir über eine modale Differenzierung des Überwältigt-Werdens möglich. Demnach ist innerhalb des Nicht-Bewältigten

¹⁴⁸¹ Dieser hier als Verlust einer Fähigkeit konzipierte Sachverhalt wird in der Bestimmungsdimension der Schuld als Verletzung der Integrität erneut thematisch, vgl. besonders S. 445ff.

¹⁴⁸² Der Begriff der Bewältigung spielt in den rekonstruierten Überlegungen zur Schuld keine Rolle. In der Literatur wird er nicht im Zusammenhang einer Überwältigung diskutiert, sondern im Kontext einer auf ein Unbewältigtes verweisenden Vergangenheitsbewältigung, vgl. die Überlegungen zur Gerechtigkeitskonzeption nach Systemumbrüchen im Rahmen des Ansatzes von „Transitional Justice“ sowie Lübkes Polemik gegen den Begriff der Vergangenheitsbewältigung überhaupt, Lübke 1988.

¹⁴⁸³ Dieser Idee eines Unbewältigbaren korrespondiert im Verzeihungsdiskurs die Bestimmung eines Unverzeihlichen, das charakteristisch zwischen einer sachlichen und einer intersubjektiven Bedeutung changiert. Sachlich wird hier stark gemacht, daß ein Geschehen auf Grund seiner Schwere, seiner abgründigen Bösartigkeit nicht verziehen werden kann, vgl. Hannah Arendt 2007, S. 98, Jacques Derrida 2000, S. 11. Intersubjektiv wird darunter entweder verstanden, daß ein Geschädigter nicht verzeihen kann, vgl. Ricœur, Rätsel, S. 145, oder daß der Schuldige sich auf eine Weise als adressierbare Person invisibilisiert – Befehlsempfänger, ‚Rädchen im Getriebe‘ –, die auch die Adressierung einer Verzeihung an ihn unmöglich macht, vgl. Arendt 2007, S. 78.

dazwischen zu unterscheiden, ob es von einer Unfähigkeit, einer Nichtbereitschaft oder einer Nichtakzeptanz herrührt. Während der erste Modus des Nicht-bewältigen-Könnens das Überwältigt-Werden in die Nähe des Unbewältigbaren rückt, erlauben die weiteren Modi des Nicht-bewältigen-Wollens und -Sollens, Geschehnisse abhängig von Perspektiven hypothetisch zu thematisieren. Und indem diese weiteren Modi neben die Nicht-Bewältigung aus Unfähigkeit treten, verhindern sie zugleich, daß das Unbewältigbare zum Ursprung und Archetypus des Überwältigt-Werdens überhaupt gerät, da neben der aus Unfähigkeit motivierten Thematisierung weitere Verständigungsräume möglich werden, die das Widerlegbare und Inakzeptable zum Inhalt haben. Die modale Differenzierung des Status des Überwältigt-Werdens erlaubt es demnach, die scheinbar zu strikte Zuspitzung zu relativieren.

Wenn aber auch die Schwierigkeit der Engführung durch diese Differenzierung gelöst werden kann, so bleibt doch das Problem noch offen – und wird durch die Differenzierung sogar noch dringlicher –, ob die Konzeptualisierung der Beschuldigung als Thematisierung nicht zu umfassend ist. Denn es ist ja offensichtlich, daß Sachverhalte auch in ganz anderen Kontexten als denen der Beschuldigung thematisiert und problematisiert werden. Der Weg einer auf der ursprünglich-konstitutiven Linie gelegenen reduktiven Fundierung des allgemeinen Thematisierungsbegriffs in Strukturen der Beschuldigung scheint mir hier aus methodischen Gründen nicht gangbar. Ein Lösungsangebot auf intersubjektiver Ebene kann demgegenüber so vorgehen, daß das Moment der Prozessierung der Schuld in den Vordergrund gestellt wird. Demnach ist für die Thematisierung eines Geschehens durch eine Beschuldigung entscheidend, ob dieses Geschehen mit Blick auf an ihm Beteiligte an diese adressiert werden kann und inwiefern die Beteiligten für ihre Mitwirkungen verantwortlich gemacht, inwiefern sie also in die Prozessierung der Schuld einbezogen werden können. Wie schon die Lösung angesichts des zu engen Konzepts des Überwältigt-Werdens läuft auch die Lösung hinsichtlich der zu weiten Bestimmung der Thematisierung auf eine Differenzierung hinaus: zwischen dem, was adressiert und prozessiert werden kann, und dem, wo die Beschuldigung ins Leere greift. In diesem Sinne bleibt es von den intersubjektiven Prozessen und Dynamiken abhängig, inwiefern die durch die Beschuldigung initiierte Thematisierung tatsächlich weiter über das Konzept der Schuld prozessiert werden kann.

Mit dieser Schwierigkeit einer zu umfangreichen Konzeption der Beschuldigung als Thematisierung ist ein weiterer Aspekt verbunden, nämlich die möglicherweise dadurch nahegelegte Vorstellung, daß der Ausgangspunkt des Überwältigt-Werdens umgekehrt impliziere, die alltäglich-lebensweltlichen Handlungs- und Forderungskontexte würden durch den einzelnen ‚bewältigt‘ und seien daher ‚eigentlich‘ in Strukturen der Bewältigung zu Konzeptualisieren. Dieser Sachverhalt sei nur durch das gewöhnliche Gelingen der Bewältigung in Alltagssituationen verdeckt, so daß die tatsächliche Bedeutung des Bewältigens allein aus Phänomenen der Nicht-Bewältigung und des Überwältigt-Werdens gerade auch mit Blick auf gewöhnliche Lebensvollzüge zu rekonstruieren sei. Methodisch geht diese denkbare Umkehrfolgerung davon aus, mit dem Begriff der Bewältigung ein ursprünglich-konstitutives Konzept ausmachen zu können. Eine eigenständige Analyse des Bewältigungskonzepts müßte sich meiner Ansicht nach allerdings an der diskursanalytischen Unterscheidung zwischen einer funktionalen, einer kritischen und einer konstitutiven Hinsicht auch in Bezug auf Bewältigung aufspannen. In der Folge würde die konstitutive Hinsicht kritisier- und relativierbar. Deshalb verbietet sich hier, wie schon im Fall der Rückführung der Thematisierung auf

die Beschuldigung, ebenso aus methodischen Gründen die Umkehrung des Ausgangspunkts des Überwältigt-Werdens: Es läßt sich von hier aus nicht darauf schließen, daß Alltäglichkeit mit gelingender Bewältigung identifiziert werden könnte.¹⁴⁸⁴

Abschließend scheinen mir noch zwei Erläuterungen angebracht, die sich eher auf die konzeptionelle Schwierigkeit der durch die Beschuldigung eingeleiteten Prozessierung der Schuld beziehen und zwei möglichen Verwechslungen vorbeugen sollen. Zunächst ist der Verwechslung entgegenzuwirken, die stärkere Einbeziehung des Beschuldigten in die Bearbeitung der Schuld würde bedeuten, daß die Prozessierung der Schuld auf die Genugtuung und Satisfaktion des Beschuldigten hinauslaufen müßte. Dagegen ist zu betonen, daß der Beschuldigte nach den bisherigen Überlegungen primär eine Überwältigungs-, keine Schadensproblematik artikuliert, die es gerade erlaubt, zwischen einer Bewältigung und einer Genugtuung – in Form materieller Wiedergutmachung oder der Befriedigung von Rachege-lüsten – zu differenzieren. Das Ziel der Prozessierung der Schuld kann in erster Linie nicht eine Restitution des Zustands von vor dem Geschehen sein, weil das heißen würde, entweder die doch gerade mit der Schuld virulente Geschichtlichkeit des Geschehenen für gänzlich irrelevant zu halten oder aber den Beteiligten eine grenzenlose Fähigkeit zu vergessen zuzuschreiben wie zuzumuten, in deren Folge dann die Schwierigkeit, nicht vergessen zu können, nicht mehr als Reflex einer Bewältigungsproblematik verstanden werden könnte, sondern nur mehr als zu therapierende subjektive Überforderung und Unfähigkeit. Dagegen erlaubt die Ausgangsbestimmung der Beschuldigung als Artikulation einer Überwältigung, das Ziel des Prozessierens der Überwältigung als Bewältigung zu bestimmen, d. h. als Rückgewinnung der Distanzierungsfähigkeit, also als Wiederbefähigung.

Die zweite Erläuterung schließt indirekt an diese Schwierigkeit der Geschichtlichkeit des Prozesses an, indem sie das mögliche Ziel einer Bewältigung im Sinne der Wiederbefähigung näher von den Konzepten der Bemächtigung und Beherrschung abgrenzt. Ohne zu weit in eine Untersuchung dieser Begriffe einzusteigen, läßt sich prima facie doch festhalten, daß die Bemächtigung zwar wie die Bewältigung ein In-die-Gewalt-Bringen bezeichnet, daß sie aber stärker für eine die Eigenständigkeit des Bemächtigten mißachtende Vereinnahmung steht. Während die Bemächtigung auf eine Überwältigung mit einer Gegenüberwältigung reagieren würde, muß die Bewältigung diese Eigenständigkeit berücksichtigen. Daß diese Berücksichtigung dabei wesentlich geschichtlich-prozessuale Spuren aufweist, wird deutlich, wenn man das Konzept der Bewältigung gegen das der Beherrschung hält. Zunächst ähneln sich beide strukturell darin, daß sie jeweils auf ihr Pendant des zu Beherrschenden und Beherrschten oder zu Bewältigenden und Bewältigten verweisen. Aber während das Bewältigen geschichtlich die Überwindung einer Überwältigung indiziert, läßt sich eine solche Bewegung nicht für den Begriff der Beherrschung behaupten, der vielmehr umgekehrt seine eigene Historizität insbesondere in politischer Hinsicht durch Legitimationsfiguren und Hypothesenbildungen auszulöschen oder zurückzustellen tendiert.

Insgesamt zeichnet sich damit ab, daß die intersubjektive Konzeptualisierung der Schuld von einer aus einem Geschehen folgenden Überwältigung ausgehen muß, wodurch insbeson-

¹⁴⁸⁴ Der Hinweis, daß eine akute Überwältigung subjektiv alle weiteren Lebensvollzüge gerade in ihrer Alltäglichkeit destabilisiert und in den Bann der Überwältigung ziehen kann, ist kein Argument für die Fundierung von Lebensvollzügen in Bewältigungsstrukturen, denn er läßt sich genausogut als Argument für die Irrelevanz des Bewältigungskonzepts in von Schuld nicht belasteten Kontexten des Alltags anführen.

dere die Thematisierung dieses Geschehens im Sinne einer Rückgewinnung der Gewalt im Sinne einer Fähigkeit angestoßen ist. Diese Prozessierung der Schuld ist in sich vielschichtig, wobei in den bisherigen Überlegungen besonders darauf abgestellt wurde, daß die Bewältigung ihre eigene Problematik in der sachlichen Hinsicht als Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Überwältigenden und in der geschichtlichen Hinsicht als Überwindung mittransportiert. Diese durch die problematisierende Eröffnungsbewegung der Beschuldigung konzeptualisierte Dimension der Schuld erlaubt es demnach, die Prozessierung der Schuld als Versuch der Bewältigung einer Überwältigung zu deuten. Ich möchte daher in einem nächsten Schritt die sachliche Dimension der Thematisierung durch Schuld durch die Unterscheidung verschiedener Prozessierungsweisen herausstellen (b), bevor in einem weiteren Schritt – in stärker problematisierender Richtung – die intersubjektive Dimension dieser Thematisierungen im Konzept der Kothematisierung heraustreten kann (c).

b) Thematisierungs- und Prozessierungsräume

Wenn es also möglich ist, das an die Beschuldigung anschließende Geschehen als Versuch der Bewältigung einer Überwältigung zu interpretieren, können in der Folge einzelne Schuld-bearbeitungsarten als spezifische Thematisierungsräume aufgefaßt werden, die jeweils andere Horizonte der Adressierung, Artikulierung und Prozessierung und damit auch unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten bereithalten. Diese Räume zeichnen sich also zugleich dadurch aus, daß mit ihnen jeweils spezifische Bewältigungspotentiale eröffnet werden. Das Schuld-konzept läßt sich dann so begreifen, daß mit ihm versucht wird, bestimmte Geschehnisse und Geschehenszusammenhänge so in den Blick zu bringen, daß sie in einer bestimmten Weise artikuliert, an bestimmte Instanzen adressiert sowie in einer bestimmten Richtung prozessiert werden können. Entscheidend für die weitere Prozessierung der Schuld ist demnach nicht ihre Klassifizierung an Hand bestimmter Geschehensmerkmale – etwa als justiziabel wegen der Erfüllung bestimmter Tatbestandsmerkmale; damit ist vielmehr bereits eine bestimmte Richtung eingeschlagen –, entscheidend ist primär die Eröffnungsbewegung der Thematisierung, da mit ihr Tendenzen der Bewältigungsweise verbunden sind.¹⁴⁸⁵

Was das Verhältnis der einzelnen Momente der Artikulation, Adressierung, Prozessierung und Solvierung zueinander innerhalb eines bestimmten Thematisierungsraums angeht, müssen sich je nachdem, welches der Momente betont wird, die anderen Momente an ihm und seiner Spezifik ausrichten, was dann wiederum zu Abstimmungsschwierigkeiten der Momente untereinander führen kann.¹⁴⁸⁶ Die Potentiale sind zwar durch interne Pfadabhängigkeiten gekennzeichnet, es können aber verschiedentlich externe Anregungen aus eventuell gleichzeitig ablaufenden anderen Prozesse wie auch externe Störungen mit einbezo-

¹⁴⁸⁵ Diese These einer Abhängigkeit der Prozessierung der Schuld nicht von ihrer objektiven Art, sondern von sozial-intersubjektiven Prozessierungsformen liefert einen Beitrag zum Verständnis der Ungreifbarkeit ‚der‘ Schuld: Da sie als artikulierte und thematisierte in Prozeßpotentiale eingespannt ist, ist sie nur je als spezifische präsent. – Methodisch liegt darin ein Hinweis, eine mit der Schuld verbundene Differenzierungslogik sozusagen in den ‚Ursprung‘ der intersubjektiven Dimension der Schuld einzutragen. Von hier aus gesehen wäre die im existenzphilosophischen Diskurs konzeptualisierte ‚ursprüngliche‘ Schuld mithin die schlechthin unbestimmte, die sich noch nicht einmal ‚als‘ Bedürfnis zeigen würde, sondern Bedürfnis wäre.

¹⁴⁸⁶ In diesem Sinne ist die hier ins Zentrum gerückte Idee eines Thematisierungsbedürfnisses bereits aus der Reflexion gewonnen, nicht ein bestimmtes Solvierungsmoment in den Vordergrund zu stellen, etwa in Form eines Ahndungs-, Straf- oder Wiedergutmachungsbedürfnisses, das in diesen Zusammenhängen zum Teil statt der Thematisierung diskutiert wird.

gen werden. In die jeweiligen Potentiale gehen Kategorien, Kompetenzen und Prinzipien ein, die zu anderen Aufbereitungen, Beteiligungen der Betroffenen sowie Folgerungen und Nahelegungen führen. Was die Stabilität einzelner Bewältigungspotentiale, etwa in Form ihrer Institutionalisierung, betrifft, so können sie sich zwar durch regulierende Ordnungen des Prozesses verstetigen; die Unterscheidung zwischen diskreten Räumen und Potentialen bleibt jedoch insofern prekär, als sie nicht als Bewältigungsarten unterschieden sind, sondern sich durch Handlungsvollzüge bewähren müssen. Insofern in den einzelnen Potentialen die Möglichkeit besteht, andere Potentiale mit einzubinden, können sie sich gegeneinander abgrenzen und zueinander relativieren, worin umgekehrt natürlich auch die Möglichkeit liegt, daß wegen Zuständigkeits- und Abstimmungsschwierigkeiten einzelne Punkte nicht mehr prozessierbar werden. Die Bewegung dieser Relativierung jedenfalls besteht darin, daß bestimmte Kategorien, Fähigkeiten und Prinzipien herausgestellt werden, an denen sich die Bestimmtheit des Geschehens und demnach auch dessen Thematisierung orientieren. Nach diesen allgemeinen Überlegungen können nun konkreter ein rechtlicher, ein ethischer und ein religiöser Thematisierungsraum voneinander unterschieden werden.

So wird im Thematisierungs- und Bewältigungsraum des Rechts das Geschehen wesentlich als Tatbestand artikuliert, in den nach Relevanz gefilterte Handlungssequenzen einfließen. Es erfolgt eine Anklage, deren Verhandlung nach Kläger, Angeklagtem und Richter strukturiert wird, wobei der Grundsatz personaler Gleichheit gilt, das Gericht unparteiisch ist und eine Prüfung einzelner Tatbestände auf Gesetzesverstöße durchgeführt wird. Die Richtung und das Ziel des Prozesses kann verschieden bestimmt werden, je nachdem Gesetzesverstoß und Strafwürdigkeit, das Unwerturteil oder die indirekte Bestätigung der rechtlichen Ordnung in der Verurteilung und dem Urteil angestrebt wird. Die Relativierung des Rechts zeigt sich dort, wo man auf das zugleich Konstruktive und Restriktive rechtlicher Thematisierungen fokussiert: das Recht ist konstruktiv, insofern es das Geschehen in einer bestimmten Weise aufzubereiten und zu prozessieren erlaubt, indem es durch das Recht einer Lösung im Sinne eines Urteils zugeführt wird. Das Recht ist intern restriktiv, insofern es nur bestimmte Sachverhalte überhaupt zu prozessieren erlaubt, und extern restriktiv, insofern damit bestimmte Bewältigungsansprüche zurückgewiesen werden, die jenseits der Möglichkeiten von Verurteilung, Strafe und Entschädigung liegen.¹⁴⁸⁷

Der ethische Raum der Thematisierung und Bewältigung ist ungleich umfangreicher als der rechtliche, da er nicht durch die Form von Gesetzen eingeschränkt ist, und er ist auch ungleich komplexer, weil die Strukturierung durch einen Gerichtsprozeß entfällt, weshalb die entsprechenden zwischenmenschlichen Nah- und Fernbeziehungen in ihren Facetten und Eigenansprüchen in die Thematisierung einfließen.¹⁴⁸⁸ In die ethische Thematisierung gehen konkret stärker Gründe, Überzeugungen und Perspektiven ein. Die Anschlußschwierigkeiten werden als Störungen und Betroffenheiten thematisch. Die Selbstverhältnisse, Bindungsfähigkeiten und die Gemeinsamkeit werden als belastete ins Zentrum der Aufmerksamkeit ge-

¹⁴⁸⁷ Wenn bestimmte Sachverhalte nicht rechtlich prozessierbar sind, obwohl sie rechtlich zu thematisieren wären, kann man von einer Krise des Rechts sprechen.

¹⁴⁸⁸ Daher kommt die Vermutung, daß in vielen ethischen Thematisierungen eigentlich die Thematisierung der Beziehung selber im Vordergrund stehe, die sich eines zufälligen Geschehens als eines Anlasses bediene. Diese vermeintlich abgeklärte Sicht – die im übrigen zumeist bei anderen beobachtet wird – wird kaum verallgemeinerungsfähig sein. Die These ist hier umgekehrt: Auch die ethische Thematisierung zeichnet sich dadurch aus, daß die Beziehung kothematisch ist und wird.

stellt. Das Ziel der Prozessierung ist hier stärker die Wiedergutmachung im Sinne einer Wiederbefähigung zu Teilhaberschaft, eine Historisierung und Biographisierung kann angestrebt werden und schließlich kann es um die Rückgewinnung der ge- oder zerstörten gemeinsamen Ausrichtung auf das Gute gehen. Strukturell ist die Beschränkung dieses ethischen Thematisierungsraumes ebenso wie im Recht zu beschreiben. Konkreter ist dasjenige ethisch nicht mehr zu bewältigen, dessen Thematisierung die jeweilige zwischenmenschliche Beziehung zerbricht. Und umgekehrt kann der Beziehungsbruch als Drohungsmittel dazu führen, daß manche Aspekte nicht thematisiert werden.¹⁴⁸⁹

Und schließlich läßt sich vom rechtlichen und ethischen vielleicht noch ein genuin religiöser Raum der Thematisierung und Bewältigung unterscheiden, in dem bestimmte Geschehnisse weniger als Anklage Gottes denn als an Gott gerichtete Klage erscheinen. Dementsprechend ist es hier möglich, bei anderweitig gestörter Adressierbarkeit – Tod, Anonymität – die Problematisierung eines Geschehnisses dennoch adressierend zu artikulieren. Die Richtung des Prozesses scheint dabei stärker an Trost, Erbaulichkeit und Mut zum Wiederbeginn orientiert, aber auch die Dimension der Anerkennung der Schuld und des Sünderseins spielt hier eine Rolle. Eine Restriktion der Thematisierung durch den religiösen Raum zeichnet sich dabei insofern ab, als dadurch Vorwürfe möglicherweise nicht mehr an andere adressiert werden, weil diese wegen bestimmter Glaubensinhalte einer Adressierung entzogen sind oder weil sich bestimmte Glaubensvorstellungen von der Macht Gottes vor Zuschreibungen persönlicher Verantwortlichkeit schieben.

Insgesamt zeigt sich, daß die skizzierten Bewältigungsräume des Rechtlichen, Ethischen und Religiösen jeweils Potentiale der Thematisierung bereitstellen, in die jeweils als Überwältigung empfundene Geschehnisse Eingang finden können.¹⁴⁹⁰ Die einzelnen Potentiale unterscheiden sich sowohl in der Aufbereitung als auch im ‚Gegenstand‘ der Thematisierung. Recht, Ethik und Religion können dabei ganz anders begründet und hergeleitet werden; ihre Konzeptualisierung als Bewältigungspotentiale von Schuld greift sie an den Momenten ihrer sozialen, intersubjektiven und individuellen Bewährung ab. Dabei beginnt sich aber auch eine erste Pointe der intersubjektiven Dimension der Bewältigungspotentiale abzuzeichnen, da diese als Möglichkeiten in den Blick geraten, Überwältigungen auf der Grundlage gemeinsamer Modelle von Handlungsrekonstruktionen zu artikulieren und andere in den Prozeß insbesondere der Thematisierung und Problematisierung mit einzubeziehen.¹⁴⁹¹ Diese Dimension

¹⁴⁸⁹ Und selbst das bleibt noch zweischneidig: es kann zur Unterdrückung dessen führen, was eigentlich besser verhandelt würde, wie es zur Selbstdisziplinierung beiträgt, so daß eben die Spirale des Grundsätzlichen gar nicht erst in Gang kommt. Vgl. für eine empirische Analyse von Schuldvorwürfen in Paarbeziehungen auch Peham 2005.

¹⁴⁹⁰ Hieran könnte ein eigenständiges Forschungsprojekt mit der programmatischen Leitfrage anschließen, welche Thematisierungs-, Prozessierungs- und Bewältigungspotentiale sowohl einzelne Grundstrukturen des Handlungskonzepts als auch einzelne rechts-, moral- und religionsphilosophische Ansätze mit ihren Modellbildungen von Handlungszusammenhängen bereithalten. In diesem Rahmen wären etwa das Zweck-Mittel-Verhältnis, Grund- und Absichtsschemata sowie Tugend- und Pflichtethiken vorzunehmen, es müßten komplexere Zusammenhangsbildungen wie das Konzept von Praktiken und das von sozialen Systemen untersucht werden und es könnte schließlich auch analysiert werden, in welchem Verhältnis dazu bestimmte ethische Werte und moralische Prinzipien sowie Vorstellungen gelingenden und guten Lebens stehen.

¹⁴⁹¹ Bezieht man diese Überlegung auf die ausgezogene ursprünglich-konstitutive Linie, bietet sich von hier aus eine Gelegenheit, die Überlegung zu einem Zusammenhang zwischen Wissen und Schuld abzuschließen, wie sie oben bereits angedeutet wurde, vgl. Anm. 1472. Die dort aufgestellte These lautete, daß das aus der Thematisierung hervorgehende Wissen insofern als Funktion der Schuld begriffen werden könne, als die dem Wissen wesentlichen Bezüge der Erklär- und Veränderbarkeit von Vorgängen aus der Problematisierungsbe-

der Intersubjektivität ist in den folgenden Überlegungen näher zu konturieren,¹⁴⁹² indem zunächst der Gedanke der in der Prozessierung der Schuld kothematischen Beziehung ausgeführt und dann bestimmte Bewältigungsfiguren in den Blick genommen werden. Insbesondere die Reflexion auf das Kothematische der Beziehung wird die intersubjektive Struktur der Schuldprozessierung näher bestimmen.

c) Das Kothematische der intersubjektiven Beziehung

Die vorstehenden Überlegungen haben deutlich gemacht, daß das Konzept der Schuld dann, wenn es nicht als eine Kategorie auf einen anderweitig gegebenen Konflikt angewendet wird, aus einer Bewältigungsproblematik hervorgeht. Die damit verbundene Umstellung von der Solvierungskomponente zum Moment der Artikulation und Prozessierung bringt, so wurde ebenfalls herausgestellt, eine Veränderung des Maßstabs mit sich, was in die Thematisierung und Problematisierung eines Geschehens mitsamt der an ihm Beteiligten eingehen kann. Wird hier ein gegebener Konflikt angesetzt, kann die problematische Dimension der intersubjektiven Adressierung, Artikulierung und Prozessierung als die bestimmt werden, die die Solvierung des Konflikts aufhält, indem etwa irrelevante Charaktereigenschaften oder abseits gelegene andere Probleme angesprochen werden.¹⁴⁹³ Demgegenüber zeichnet sich die primär von einer Überwältigung ausgehende Dimension der Schuld dadurch aus, daß in ihr vorab nicht abzusehen ist, was in die Thematisierung einfließen darf und was nicht.

Dennoch bleibt auch die intersubjektive Dimension nicht gänzlich ohne Maßstäbe. So konnte hinsichtlich der Artikulation darauf hingewiesen werden, daß die an der Thematisierung Beteiligten in gewisser Weise eine gemeinsame Beschreibung des Vorgefallenen finden müssen;¹⁴⁹⁴ und so hatte sich mit Blick auf eine mögliche Solvierung ergeben, daß ihr in gewisser Weise das Kriterium einer Überwindung des Thematisierungsbedürfnisses korrespondiert.¹⁴⁹⁵ Dieser artikulative Maßstab und dieses solvierende Kriterium sind jedoch selber dynamisch bestimmt, so daß es von den Urteilen und Reflexionsprozessen der an der Thematisierung Beteiligten abhängt, inwiefern bestimmte Gesichtspunkte als irrelevant abgetan werden können und wann die Thematisierung an ihr Ende gelangt. Für die problematische

wegung der Beschuldigung verständlich würden. Folgt man dieser Linie weiter, läßt sich die These näher spezifizieren: Da die Beschuldigung auf eine Überwältigung und Schuld auf einen Prozeß der Bewältigung dieser Überwältigung verweisen, zeigt sich, daß Wissen näher als Funktion der Bewältigung bestimmt werden kann. Wissen kann in diesem Sinne definiert werden als Angabe von Strukturen, die ein Umschlagen von Vorgängen in Probleme der Überwältigung verhindern sollen. – Der Grund, weshalb ich hier diese konstitutive Hinsicht weiter herausarbeite, besteht allerdings nicht in einer vermeintlichen ‚Eigentlichkeit‘ der Schuldbezogenheit von Wissen überhaupt; ich führe sie vielmehr an wegen einer bestimmten Konsequenz aus dieser These für einige der angesprochenen Figuren des Zusammenhangs zwischen Wissen und Macht, namentlich im Kontext der Überlegungen von Foucault und Nietzsche, vgl. oben Anm. 152 und S. 219. Denn wenn richtig ist, daß Schuld auf eine Bewältigungsproblematik verweist und sich Wissen – zumindest zum Teil – als Bewährung der Vermeidung dieser Problematik begreifen läßt, dann können über Ordnung, Herrschaft und Macht stabilisierte Strukturen dieses Wissens beschrieben werden als versuchte Stabilisierungen der Verhinderung eines Umschlagens von Vorgängen in einzelne überwältigende Geschehnisse.

¹⁴⁹² In der Prozessierung der Beschuldigung rückt wegen der Beteiligung der einzelnen an diesem Prozeß die Belastbarkeit sowohl der Einzelidentitäten als auch der gemeinsamen Identität verstärkt in den Blick, als Fähigkeit nämlich der Bewältigung einer Überwältigung, d. h. als kritische Hinsicht auf Hegels allein durch die konsequentialistisch-absoluten Geiststrukturen motivierte Konzeptualisierung des Geständnis-Verzeihungs-Veröhnungs-Komplexes.

¹⁴⁹³ Vgl. oben S. 333f.

¹⁴⁹⁴ Vgl. oben S. 340.

¹⁴⁹⁵ Vgl. oben S. 340.

Dimension der intersubjektiven Prozessierung der Schuld bedeutet diese Vorrangstellung des Prozessierens allerdings, daß die in den Momenten der Artikulation, Adressierung, Prozessierung und Solvierung aufzuzeigenden sachlich-intersubjektiven Probleme – im Gegensatz zu den oben herausgestellten konzeptionellen Problemen¹⁴⁹⁶ – in den Prozeß der Thematisierung integriert werden müssen. In Folge dieses veränderten Status des Problematischen der intersubjektiven Momente der Schuldthematizierung können die folgenden Überlegungen nicht darauf abstellen, einzelne Probleme herauszuarbeiten, damit sie etwa in konkreten Prozessen umgangen werden können; die einzelnen Probleme müssen vielmehr als integral für die Prozessierung von Schuld verstanden werden, insofern in ihnen Geschehnisse, Sachverhalte und intersubjektive Beziehungen problematisiert werden. Im Anschluß an die folgenden einzelnen Probleme wird diese These deutlicher.

Eine ganze Reihe von Problemen läßt sich mit Blick auf das Moment der Artikulierbarkeit anführen. Hier ist zunächst die Frage, inwiefern es überhaupt gelingt, das zu thematisierende Geschehen so zu benennen, daß der Artikulierende den Eindruck hat, daß er es getroffen hat und der Beschuldigte das Problem und dessen Bedeutung versteht. Denn auch wenn Einigkeit über die sachlichen Dimensionen der Gerechtigkeit, der Komplementarität und Reziprozität herrschen sollte, so tendieren doch die Fragen nach der Begründung, dem Wesen und der fallspezifischen Subsumierbarkeit der jeweiligen Dimensionen im Zusammenhang mit dem konkreten Geschehen dazu, die Artikulation zu erschweren. Zudem ist damit die Artikulationsfähigkeit im Sinne der sprachlichen oder anderweitigen Ausdrucksmöglichkeiten des einzelnen betroffen,¹⁴⁹⁷ die völlig unabhängig von anderen Herrschafts-, Macht- und Interessenlagen die freie Artikulation unterminieren können.¹⁴⁹⁸ Ein weiterer Punkt spannt sich daran auf, daß besonders in der sprachlichen Artikulation auf in der Sprache stabil vorgeprägte Muster von Strukturen zurückgegriffen wird,¹⁴⁹⁹ die eventuell dazu führen, zwischen Faktoren, Größen und Bezugspunkten Beziehungen herzustellen, die das vom Artikulierenden angepeilte Thema zu verfehlen helfen.¹⁵⁰⁰ Und schließlich ist ein Problem der Artikulierbarkeit – wie auch der Adressierbarkeit –, inwiefern sich bestimmte Geschehniszusammenhänge auf Grund ihrer Komplexität gegen eine Thematisierung immunisieren, ob nun absichtlich oder unabsichtlich.

Zwar nicht unabhängig davon, aber doch mit anderen Schwerpunkten ließen sich diese drei Hinsichten des Kategorialen, Kompetenzmäßigen und Prinzipiellen in problematisierender Weise auch für die Momente der Adressierung und Prozessierung ausbuchstabieren. Ich möchte statt einer vollständigen Übersicht einige virulente Problemfelder herausgreifen, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Kotheomatisierung der intersubjektiven Beziehung. So ergibt sich zunächst im Moment der Adressierung, daß die Initiative zur Thematisierung von jemandem ausgehen muß, der damit eine Rollenverteilung vorgibt. Daraus kann das Problem erwachsen, daß in der weiteren Prozessierung diese Vorgaben nicht mehr modifiziert werden

¹⁴⁹⁶ Vgl. oben S. 344f.

¹⁴⁹⁷ Vgl. hierzu auch Habermas' Überlegungen zur Pfad- oder Feldabhängigkeit von Denk- und Artikulationsstilen, oben S. 134.

¹⁴⁹⁸ Hierher gehört auch die Schwierigkeit, daß durch das zu benennende Geschehen genau die Artikulationsfähigkeit des vom Geschehen Überwältigten betroffen ist.

¹⁴⁹⁹ Das reproduziert einen zentralen Gedanken Austins, vgl. oben S. 197f.

¹⁵⁰⁰ Die Möglichkeit, was artikuliert werden soll wegen sprachlich vorgebildeter Muster zu verfehlen, betont natürlich nur die eine Seite. Denn zum einen unterstützen solche Modelle die Artikulation, zum andern dienen sie der Verständlichkeit, ohne die man kaum von gelingender Artikulation sprechen kann.

können, so daß die entsprechenden intersubjektiven Rollenverteilungen auch über die engere Prozessierung hinausreichen. Damit hängt ein weiterer Punkt der Adressierung zusammen, nämlich die Tendenz, angesichts des Geschehenen eine eindeutige Schematisierung nach Täter und Opfer vorzunehmen, d. h. alle Aktivität an einem Pol zu bündeln und ihm einen Pol gänzlicher Passivität oder bloßer Reaktivität gegenüberzustellen.¹⁵⁰¹ Diese Schematisierung schiebt sich leicht vor die Artikulation und dominiert sie, so daß ein wesentlicher Beitrag der Prozessierung darin besteht, diese Schematisierung zurückzunehmen. Gerade wenn es um die Kothematisierung der Beziehung geht, wird das Schema zum Teil als unangemessen empfunden. Von seiten des Beschuldigten steht dem wiederum die Möglichkeit gegenüber, sich der Prozessierung zu entziehen, indem er auf die Vorwürfe nicht reagiert.¹⁵⁰² Im Moment der Prozessierung schließlich ist ein wesentliches Problem, daß die retrospektive Dimension sich beherrschend über alles Prozessieren legt, das damit unmöglich wird. Die Schwierigkeit liegt hier darin, daß von der Überwältigung aus keinerlei Prozessierung initiiert werden kann, weil innerhalb des Prozesses stets wieder die Überwältigung dominiert, wodurch es den Beteiligten unmöglich gemacht wird, sich in einer von dieser Überwältigung lösenden Weise zu verständigen. Hier scheitert die Bewältigung.¹⁵⁰³

Die Pointe dieser Überlegungen zu den einzelnen Problemen in den Momenten der Artikulation, Adressierung und Prozessierung wird deutlich, wenn man sie mit der These der Kothematik der intersubjektiven Beziehung selber zusammenbringt: genau mit den und in den

¹⁵⁰¹ Dieses Problem hat im übrigen nichts mit einer Täter-Opfer-Dialektik zu tun, die sich aus kruden ontologischen Grundsaterwägungen herausabstrahieren läßt, vgl. beispielsweise Grätzel, oben S. 299. Es geht hier ebensowenig darum, einem Opfer klarzumachen, daß es ja irgendwie auch Täter war, wie darum, einem Täter zu empfehlen, sich durch Bezug auf das von ihm Erlittene zum Opfer hochzustilisieren. Nur die Bedrohung der Artikulation und Prozessierung eines Geschehens und der zwischenmenschlichen Beziehung aus Gründen eines Adressschemas ist hier zu verzeichnen. Man kann es auch umgekehrt begreifen: Die klare Verteilung nach Täter und Opfer unterbindet die Möglichkeit der Kothematisierung der Beziehung, indem sie die Beteiligten zu Trägern einer ganz bestimmten Rolle macht und dadurch anonymisiert; und das wiederum legt nahe, das Geschehen nicht mehr artikulierend-prozessierend als zu Bewältigendes zu begreifen, sondern als zu lösenden Konflikt.

¹⁵⁰² In dieser letzten Hinsicht zeigt sich zudem eine Voraussetzung der Vorwerfbarkeit, auf die ich kurz eingehen möchte, nämlich die konfrontative Adressierbarkeit eines Geschehens nur an solche Instanzen, die zu einer verstehbaren Reaktion und einem Verständnis der Bedeutung abgestufter Sanktionsmechanismen fähig sind. Dadurch verlagert sich in diesem Zusammenhang die Freiheitsthematik. Freiheit wird für gewöhnlich als Voraussetzung des Täters diskutiert, insofern damit erreicht wird, das Geschehen auf Handlungen zurückzuführen. Die Freiheitsthematik ist eine andere, wenn Freiheit insofern als Voraussetzung der Vorwerfbarkeit begriffen wird, als sie die Möglichkeit des Beschuldigten meint, sich nach einem oder während eines Geschehens zu diesem verhalten zu können. Im ersten Fall wird Freiheit primär als Voraussetzung der Handlung und damit indirekt der Vorwerfbarkeit diskutiert, im zweiten direkt als Voraussetzung der Vorwerfbarkeit. Im zweiten Fall wird die mit dem ersten Fall verbundene Schwierigkeit, inwiefern sich jemand freiheitlich bestimmen konnte, nicht aufgehoben; sie erhält allerdings einen anderen Horizont, da sich im Prozessieren des Vorwurfs herausstellen muß, inwiefern man gute Gründe hat anzunehmen, daß jemand bei einer Tat nicht oder eingeschränkt frei war. Gegenüber der rein retrospektiven Perspektive auf Freiheit als Voraussetzung des Handelns rückt der Ansatz, Freiheit primär als Voraussetzung der Vorwerfbarkeit zu betrachten, also als Möglichkeit eines späteren Sich-dazu-verhalten-Könnens, auch die prospektive Dimension der Freiheit während des Prozessierens in den Blick.

¹⁵⁰³ Dieser Punkt nimmt die bei Ricoeur formulierte Schwierigkeit der ‚Verhärtung‘ und Beharrlichkeit der Schuld sowie das Festschreiben des ‚Täter‘-Selbst auf seine Schuld auf, versucht aber erstens, die Bedeutung des Beschuldigten einzubeziehen, und zweitens, diese Beharrlichkeit nicht als nur extern ‚lösbar‘ – nämlich durch Vergebung – aufzufassen, sondern als eine der Schuld immanente Problematik. – Mit dem Scheitern der Bewältigung auf Grund der Dominanz der Überwältigung ist im übrigen eine Struktur angedeutet, die von einem Problem in eine praktische Aporie umschlägt. Zum Teil wird dieses Aporetische durch den Gedanken der Vergebung mißbachtet, sofern damit nämlich die Idee einer Bewältigung verbunden wird. Wo das Nicht-Bewältigen keinen normativen oder volitiven, sondern einen kompetenzmäßigen Hintergrund hat – es also um das Nicht-bewältigen-Können geht – verfehlt die Vergebung ihr Ziel.

einzelnen Problemen wird die Beziehung der an der Thematisierung Beteiligten thematisch. Die Kothematisierung der Beziehung spannt sich, mit anderen Worten, an den Momenten des Adressierens, Artikulierens und Prozessierens auf. Konkret bezieht sich diese Kothematisierung auf die einzelnen Probleme des Verfehlens des anderen und seiner Beteiligung in der Artikulation, in den Machtasymmetrien der Artikulationsfähigkeit und Initiative sowie der Bereitschaft, auf den anderen zuzugehen oder ihn zu verstehen, sich zu verändern oder von sich zu distanzieren. Auf diese Weise ist die Beziehung primär nicht insgesamt oder als solche thematisch, sondern partiell und implizit – sie ist eben kothematisch. Zwar können die einzelnen Beziehungsdimensionen auch explizit problematisiert werden, sie sind aber zunächst implizit präsent. Was die implizite Thematisierung der einzelnen Momente als Probleme angeht, so sind die Momente des Artikulierens, Adressierens und Prozessierens zu meist weniger als Probleme denn als in diesen Hinsichten intakte Beziehungsmomente in den Prozeß integriert. Daß die einzelnen an der Thematisierung Beteiligten nicht auf diese Probleme auflaufen, zeigt das Intakte der Beziehung: daß sie sich artikulieren können und einander verstehen – und nicht aneinander vorbeireden –; daß sie einander adressieren können – und zwar genau einander, also nicht etwa sich durch Selbstviktimsierung entfremden –; und daß sie um einen gemeinsamen Prozeß ringen, also einander zuhören, aufeinander zugehen und die Pfadabhängigkeiten der Thematisierungsangebote mitgehen. In der Beschuldigung wird auf diese intersubjektiven Strukturen zurückgegriffen, wie sie umgekehrt als Fähigkeiten der einzelnen eingefordert werden. Das Thematisierungspotential umfaßt daher auch die Rückvergewisserung dieser Fähigkeiten,¹⁵⁰⁴ wobei sich im Lauf einer Thematisierung herausstellen kann, daß allein der Bruch einer Beziehung zu konfirmieren ist, sei es wegen individueller Defizite oder wegen des Überwältigenden. Das Beschuldigen-, Vorwerfen- und Thematisieren-Können wie das Sich-vorwerfen-lassen-, Beschuldigt-werden- und Thematisiert-werden-Können bilden daher prekäre Fähigkeiten.

Auf dieser Grundlage läßt sich darstellen, inwiefern Schuld als Thematisierung der intersubjektiven Beziehung fungiert. Sofern man bereit ist, dieses kothematische Moment als einen integralen Bestandteil des Schuldkonzepts zu akzeptieren – und nicht umgekehrt aus dieser Feststellung etwa die Forderung nach einer Reinigung des Schuldkonzepts von allen ‚unlauteren‘ Beimischungen abzuleiten –, können die einzelnen Probleme der intersubjektiven Dimension der Schuld als Kokonstituentien der Thematisierungsräume und Bewältigungspotentiale der Schuld begriffen werden. Auf dieser Linie stellen die einzelnen Probleme keine Hindernisse auf dem Weg zur Lösung des Konflikts dar, sondern mit Schuld verbundene Möglichkeiten des Vorwerfens und Thematisierens.¹⁵⁰⁵ Diese Kotheomatik der intersubjektiven Beziehung bestimmt in einem ersten Schritt näher, inwiefern die Einbeziehung der an der

¹⁵⁰⁴ Solche ‚Rückvergewisserung‘ ist auf der kritischen Ebene angesiedelt, weil sie auf außerhalb der Schuld entwickelte Kompetenzen zurückgreift, also das Beschuldigen nicht als Ursprung der Thematisierungsfähigkeit überhaupt bestimmt. In ursprünglicher Hinsicht dagegen wird mit der Beschuldigung allererst die Beziehung konstituiert, die nur im Modus ihrer Störung thematisch wird, weshalb – erstens – auf eine erste Anklage und ursprüngliche Beschuldigung durch – zweitens – eine andere Instanz geschlossen wird: ‚Gott‘ oder ‚das Sein‘, ‚das Gewissen‘ oder ‚der Andere‘ beschuldigt. Die ‚Rückvergewisserung‘ des einzelnen ist in der Folge identisch mit seiner Schuld, da er – als Adressat dieser Beschuldigung durch eine bestimmte Instanz – dieses unartikuliert immer schon Artikulierte als seine Verantwortung begreifen und die stets kothematische Beziehung auf eine nach der Störung zu erringende Gemeinsamkeit ausrichten muß. Das ist, reflexiv gesprochen, die Schuld und Schuldigkeit des einzelnen.

¹⁵⁰⁵ Erfahrungsmäßig kann sich diese Position darauf berufen, daß Schuld nicht allein für die Artikulation eines sachlichen Verstoßes steht, sondern durch Schuld stets auch weitere Hinsichten thematisch werden.

Prozessierung der Schuld Beteiligten ihre Beziehung zueinander thematisieren können. In einem zweiten Schritt wird es darüber hinaus möglich, die Thematisierung der Beziehung in die oben herausgestellten Thematisierungsräume und Bewältigungspotentiale des Rechts, der Ethik und der Religion einzubinden. Zunächst bilden hier die in der eigenständigen Thematisierung möglichen intersubjektiven Formen der Konfrontation und Rollenverteilung, der Gemeinsamkeit und Intimität sowie des Absoluten und Umfassenden jeweils spezifische Potentiale, um die intersubjektive Beziehung durch Verfremdung, Annäherung oder Grundsätzlichkeit zu variieren und so auf veränderte Weise zu bestimmen. Zudem erlauben die durch die eigenständige Prozessierung möglichen Aspekte – wie Etappenbildungen nach Sachverhaltsklärung, Beweisverfahren und Urteil oder wie Gesichtspunkte der Glaubwürdigkeit und Autorität¹⁵⁰⁶ –, die intersubjektive Beziehung nach diesen Gesichtspunkten zu thematisieren. Vor diesem Hintergrund stellen die einzelnen Bewältigungspotentiale insgesamt verschiedene Formen bereit, die intersubjektive Beziehung zu thematisieren.

IV. Bearbeitungspotentiale und Bewältigungsformen der Schuld

Die bisherigen Überlegungen haben sich auf den mit Schuld thematischen präsentischen Aspekt der Intersubjektivität konzentriert. Ausgehend von der Hypothese, daß die intersubjektive Dimension der Schuld sich an den Momenten der Artikulation, Adressierung, Prozessierung und Solvierung aufspanne, sowie der Überlegung, daß in der Beschuldigung eine Problematik des Überwältigt-Werdens durch ein Geschehen artikuliert werde, konnte im Ergebnis herausgestellt werden, daß die die Beschuldigung prozessierende Thematisierung nicht allein das Geschehen, sondern auch die Beziehung der an diesem Prozeß Beteiligten vornimmt. Ein Problem dieser Vorgehensweise besteht nun augenscheinlich darin, daß die Thematisierung der intersubjektiven Beziehung der am Prozeß Beteiligten als ‚Kothematik‘ eingeführt worden ist, ohne weiter darauf zu reflektieren, in welchem Verhältnis dieses Kothematische zu demjenigen steht, was eben primär Thema ist. Die folgenden Überlegungen müssen sich dieser Frage zuwenden, indem sie dieses primär Thematische wieder in den Blick bringen, sie sich also nicht mehr direkt auf den einzelnen in seiner Beziehung auf andere, sondern auf die einzelnen in ihrer Beziehung zueinander vor dem Hintergrund der Problematik eines Geschehens oder eines Sachverhalts konzentrieren. Während bisher die Thematisierung und die Subjekte der Thematisierung im Vordergrund standen, verändert sich nun der Fokus, indem das thematische Geschehen und die am Geschehen beteiligten Subjekte in den Blick rücken. Ausgangspunkt der Überlegungen bleibt aber trotz dieser Umstellung die Frage nach der Thematisierung.

Da die sich über die Beschuldigung strukturierende Thematisierung aus der Problematik der Über- und Bewältigung resultiert, müssen auch die folgenden Überlegungen als Verlängerungen dieser Problematik verstanden werden; die Thematisierung bleibt, mit anderen Worten, von der Bewältigungsproblematik her motiviert. Eine erste, konzeptionelle Hypothese lautet vor diesem Hintergrund, daß die Thematisierung eine spezifische Bearbeitung des Geschehens und der an ihm Beteiligten bildet. In der Konsequenz können die herauszuarbeitenden Funktionsweisen solcher Thematisierung zwar nicht als Stufen der Schuldbewältigung,

¹⁵⁰⁶ Ich verweise hier auf Foucaults Untersuchung zu den juristischen Formen der Ermittlung des Geschehens, in denen er den Wandel von Autoritätsverhältnissen beschreibt, vgl. oben S. 75ff.

aber doch als einzelne Strukturen der Schuldbearbeitung begriffen werden.¹⁵⁰⁷ Eine zweite, sachliche Hypothese baut darauf auf und lautet, daß in der Thematisierung die Mitwirkung einzelner am Geschehen bestimmt wird. Diese zunächst unscheinbar wirkende Hypothese ist insofern nicht selbstverständlich, als mit ihr ein doppeltes Problem verbunden ist: erstens, inwiefern einzelne Menschen Geschehnisse und Vorgänge beeinflussen; und zweitens, inwiefern die rekonstruierende Perspektive der Thematisierung selber ihre Signatur des Rekonstruktiven reflektiert. Die Thematisierung eines Geschehens im Zusammenhang der an ihm Beteiligten, so wird insgesamt deutlich, rekonstruiert die Mitwirkung einzelner an diesem Geschehen und bildet so eine Bearbeitung des Geschehens.

In diesem Rahmen möchte ich im folgenden zwei prominente Thematisierungsweisen untersuchen, nämlich einmal die Erklärung des Geschehens aus spezifischen Faktoren, wobei insbesondere der Begriff des Charakters herausgestellt werden soll (1.), dann die Biographisierung und Historisierung des Geschehens als spezifische Formen der Aneignung und Anverwandlung des Geschehens (2.). Die Grundüberlegung dabei ist, daß sowohl die Erklärung durch Charakterzuschreibung als auch die Aneignung durch Biographisierung bestimmten Thematisierungsweisen entsprechen, wodurch zugleich bestimmte Bearbeitungs- und Bewältigungspotentiale bereitgestellt werden. Wegen der mit Schuld verbundenen Bewältigungsproblematik muß dabei der Ausgangspunkt der Untersuchungen bleiben, daß Schuld als ein Problem verstanden wird: im Fall der Erklärung ist das Problematische der Schuld darin manifest, daß ein wegen der Schuld nicht erklärbares Geschehen gleichwohl erklärt werden soll; im Fall der Aneignung besteht das Problem darin, daß Schuld als etwas Sperriges und Auszuschließendes in eine Einheit integriert werden soll. Die Funktionsweisen der Thematisierung durch Erklärung und Aneignung müssen daher einerseits die Bearbeitung der Schuld angesichts dieser Problematiken deutlichen machen und andererseits darüber informieren, über welche Kompetenzen der einzelne verfügen muß, um Vorgänge und an ihnen beteiligte einzelne derart zu thematisieren.

In den hier zentral zu analysierenden Konzepten des Charakters und der Biographie zeichnet sich zudem ein weiterer, spezifisch mit der Prozessierung von Schuld verbundener Horizont ab, nämlich der der Individualität. Die zugrundeliegende Hypothese ist dabei, daß sich das mit Schuld verknüpfte Konzept der Individualität dort mit der Problematik einer Überwältigung zusammenbringen läßt, wo das Überwältigt-Werden als singuläres Ereignis begriffen werden muß oder auf ein singuläres Geschehen verweist. Wenn richtig ist, daß die Überwältigung auf etwas Singuläres verweist, dann müssen die von dieser Überwältigung ausgehenden Problematisierungen diese Singularität reflektieren.¹⁵⁰⁸ Die Grundüberlegung ist demnach, daß die Versuche der Verknüpfung der sachlichen Dimension der Geschehensthematisierung mit den einzelnen als Individuen verstanden werden können als Reflexe der Singularität der Überwältigung. Dabei wird von Anfang an durch die Parallelführung von Cha-

¹⁵⁰⁷ Da das Moment der Solvierung in der Thematisierung zurückgestellt ist, können diese Strukturen der Schuldbearbeitung nicht mit Stufen der Schuldbewältigung identifiziert werden. Gerade weil sie aber nicht durch weitere Zwecke bestimmt sind, können die einzelnen Strukturen auch sozusagen selbstzweckhaft auftreten, was in der Folge die Verwechslung ermöglicht, die Ausfüllung des strukturell Verlangten für die Erledigung der Schulproblematik zu halten.

¹⁵⁰⁸ Der Horizont des Konzepts der Individualität bleibt insofern ein intersubjektiver. Die folgenden Überlegungen zur Individualität sind daher als Erkundungen zu verstehen, inwiefern mit Individualität nicht, wie in der Literatur üblich, die Vorstellung einer vom Schuldigen aus zu konstatierenden Verinnerlichung begriffen werden muß, sondern Erklärungs- und Aneignungsbewegungen.

rakter und Biographie erreicht, daß nicht ein Konzept von Individualität als solches allgemein bestimmt wird, sondern Individualität in bestimmten Formen innerhalb der Thematisierung angesprochen wird, eben als Charakter und Biographie. Die Pointe der durch die Thematisierung möglichen Bezüge auf Individualität liegt somit darin, daß die einzelnen sich in dieser Hinsicht nicht nur als Individuen überhaupt thematisieren können, sondern als Charaktere und biographische Wesen, d. h. im Zusammenhang mit Geschehnissen.¹⁵⁰⁹

1. Erklärung und Charakterisierung

Die wohl größte Selbstverständlichkeit in der Thematisierung eines Geschehens wegen einer Beschuldigung ist die Idee einer Erklärung dessen, was dort geschehen ist. Für diese Erklärung werden einzelne Faktoren herangezogen, etwa Entstehungsbedingungen, Umstände, Situationen sowie Motive und Charaktereigenschaften der in das Geschehen Involvierten.¹⁵¹⁰ Zusammen sollen sie erklären, warum etwas in der Weise geschehen ist, in der es eben abgelaufen ist. Der Modus der Erklärung bildet dabei insofern eine eigenständige Struktur der Thematisierung aus,¹⁵¹¹ als er die einzelnen Momente der Adressierung, Artikulierung und Prozessierung zu dominieren vermag, besonders negativ, durch Ausschluß des Irrelevanten, also dessen, was sich nicht zu einer näheren Bestimmung eines der Faktoren qualifiziert und daher nicht dem Erklärungskriterium genügt: was artikuliert werden kann, wer adressieren und wer adressiert werden kann und welche Fragen als für den weiteren Prozeß entscheidend angesehen werden. Das Ziel der Thematisierung des Geschehens im Modus der Erklärung liegt darin, die mit Schuld virulente Überwältigung zu bearbeiten. Als probates Mittel versucht die Erklärung daher, an Hand von Faktoren Ursachen und Gründe für das Geschehen zu identifizieren, die dann abgestellt, verändert oder durch andere Ursachen und Gründe überlagert und beherrscht werden können.¹⁵¹²

¹⁵⁰⁹ Während in der primär intersubjektiven Thematisierung die einzelnen wesentlich ihre Beziehung zueinander im Sinne der gegenseitigen Erreichbarkeit und des Aufeinander-Zugehens ansprechen konnten, trägt diese charakterlich-biographische Perspektive der Thematisierung der einzelnen in Beziehung auf Geschehnisse Rechnung und wendet sich mit der Frage, was jemand getan hat, wieder stärker der geforderten Dimension der Thematisierung des Geschehens zu.

¹⁵¹⁰ Die Diskussionslage in der Literatur ist hier in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst fällt auf, daß diese Dimension der Schuld aus der näheren Diskussion der Schuld ausgeschlossen und den historischen Wissenschaften überantwortet wird (Assmann). Dann wird – vor allem dort, wo Schuld primär als von Täterseite aus artikuliert analysiert wird – diese Erklärungsbewegung als Gegenteil zu Eingeständnis und Aneignung der Schuld gewertet, damit generell unter die Rubrik von Entschuldigungsversuchen subsumiert und so von Anfang an diskreditiert (Jaspers; eine beabsichtigte Schuldflucht des Täters kann im übrigen in der Tat solche Erklärungsversuche motivieren). Und schließlich wird – konträr zu jener Diskreditierung der Erklärung im Namen eines aneignenden Eingeständnisses – die Aneignung der Schuld umgekehrt einem Diktat der Erklärung unterstellt: alles bis zum Eintritt des Geschehens muß sich strukturell der Erklärung dieses Geschehens fügen, im Namen einer Aufklärung darüber, was dort alles anzueignen ist (Hannah Arendts Überlegungen zu den ‚Elementen und Ursprüngen totaler Herrschaft‘ gehen so vor; Arendt emanzipiert sich im übrigen in ihren späteren Überlegungen zur Rolle der reflektierenden Urteilskraft von diesem Diktat).

¹⁵¹¹ Der Erklärungsmodus bildet für gewöhnlich keine eigenständige Etappe in der Thematisierung des Geschehens, weil die näheren Ausführungen zu einzelnen Faktoren sich über den gesamten Verlauf der Thematisierung erstrecken.

¹⁵¹² Als Ursachen der Überwältigung kommen prinzipiell zwei Reihen von Ursachen in Frage: eine erste Reihe geht auf die Ursachen des Geschehens, welches Geschehen dann eben Ursache der Überwältigung ist; eine zweite Reihe geht dagegen auf die subjektive Unfähigkeit zur Bewältigung, zeichnet also das Geschehen als durchaus bewältigbar aus und thematisiert umgekehrt das Subjekt, also den, der durch das Geschehen überwältigt wird. Die Thematisierung im Modus des Vorwurfs beansprucht dabei, daß ausschließlich die erste Reihe von Ursachen relevant sei für das konkrete Überwältigt-Werden. Der Vorwurf thematisiert das Geschehen als pro-

Zu einem Problem gerät diese Perspektive der Erklärung eines Geschehens aus Ursachen und Gründen dann, wenn sie nicht allein als eine bestimmte Struktur der Thematisierung, sondern als Solvierung des durch Schuld Thematischen verstanden wird. Hinter dieser Problematik liegen allerdings zwei zu unterscheidende Schwierigkeiten. Die eine Schwierigkeit besteht darin, inwiefern die Erklärung auf einzelne oder mehrere Faktoren im Sinne hinreichender Bedingungen für das Geschehen referieren kann. Die andere Schwierigkeit liegt darin, inwiefern mit der Erklärung eine Solvierung und Bewältigung der Schuldproblematik erreicht werden kann. Beide Schwierigkeiten hängen insofern zusammen, als mit der Erklärung die Suggestion verbunden ist, die Identifizierung hinreichender Bedingungen erübrige eine weitere Thematisierung. Das ist jedoch nur insoweit richtig, wie allein die Erklärung des Geschehens maßgeblich ist: sind die einzelnen Faktoren herausgestellt und konkretisiert, und ist geklärt, wer in welcher Weise zu einem Geschehen beigetragen hat, dann ist im Rahmen der Erklärung tatsächlich alles gesagt. In dieser Beschreibung deutet sich allerdings an, daß die Schuldproblematik damit nicht erledigt ist, denn wenn auch eine hinreichende Erklärung des Geschehens die Erklärung zum Abschluß bringt, so ist damit doch noch nicht die Prozessierung der Schuld beendet.¹⁵¹³

Als ein erstes Resultat läßt sich daher festhalten, daß die Erklärung nicht die Schuld begreiflich macht, sondern das Geschehen, und zwar gemäß den der Erklärung zur Verfügung stehenden Faktoren. Als diese spezifisch faktorielle Herangehensweise an das Geschehen bildet die Erklärung daher keine Lösung der Schuldproblematik, sie stellt vielmehr einen eigenständigen Beitrag im Rahmen der Thematisierung der Schuld dar. Wenn sich dieser Beitrag der Erklärung des Geschehens als eine bestimmte Bearbeitung der Schuld verstehen läßt, dann wird allerdings die Frage um so wichtiger, worin genau dieser Beitrag besteht: wie die Erklärung intern funktioniert, wie also in der Erklärung auf die einzelnen Faktoren Bezug genommen wird, und inwiefern die Erklärung als ein Beitrag zur Thematisierung und Prozessierung der Schuld verstanden werden kann. Ich möchte deshalb im folgenden den Beitrag der Erklärung zur Thematisierung herausstellen (a), um dann über den Zwischenschritt eines Nexus zwischen Charakter und Individualität (b) das Moment der Erklärung eines Geschehens im Zusammenhang von Charaktereigenschaften zu erarbeiten (c). Den Abschluß wird dann ein kurzer Exkurs zur Bedeutung der Reue als eines Prozessierungsankers und charakterlichen Potentials bilden (d).

a) Thematisierung und Erklärung

Eine erste, problematisierende Annäherung an die Frage nach dem Beitrag der Erklärung für die Thematisierung läßt sich deutlich machen, wenn man die internen Anforderungen der Er-

blematisch, nicht sich selbst. – Die Freudsche Psychoanalyse kehrt diesen Gestus des Vorwurfs in den der Therapie um. Der Mechanismus besteht hier darin, die Selbstvorwürfe eines einzelnen zunächst durch Differenzierung und Internalisierung zu instantiieren – Ich und Über-Ich –, sie dann auf die Ebene von Prinzipien zu erheben, so daß nicht mehr konkrete Vorwürfe, sondern das prinzipielle Ungenügen, die uneinholbare Kluft zwischen diesen Instanzen in den Blick gerät. Als uneinholbar aber ist diese Kluft nicht zu überwinden, sondern zu therapieren, da letztlich stets das Ich selbst der Grund für die Überwältigung ist. Die Psychoanalyse macht das Vorwerfen strukturell unmöglich.

¹⁵¹³ Die Möglichkeit, den Abschluß der Erklärung mit dem Ende der Prozessierung der Schuld zu verwechseln, beruht darauf, daß die Erklärung eine eigene Struktur ausbildet und nicht dem Zweck der Solvierung untergeordnet ist, vgl. oben Anm. 1507. Ich werde im nächsten Abschnitt im Rahmen der Frage nach der Bestimmung der Schuld weiter darauf eingehen, worauf referiert wird, wenn von ‚der Schuld‘ die Rede ist.

klärung an die von ihr angeführten Faktoren in den Blick nimmt: diese müssen einerseits ein bestimmtes Geschehen erklären, sie müssen andererseits die Beteiligungen bestimmter einzelner an diesem Geschehen erklären. Das Problem hierbei liegt darin, daß diese Anforderungen nicht unmittelbar aus der Beschuldigung hervorgehen, da die Beschuldigung ebensogut ein diffuses oder ein wiederholtes Geschehen wie unbestimmt daran Mitwirkende thematisieren kann. Daß die in der Erklärung angeführten Faktoren dennoch diesen Anforderungen genügen müssen, scheint daher eher ein genuiner Beitrag der Erklärung selber zu sein als eine aus der Thematisierung hervorgehende Notwendigkeit. Wenn diese Überlegung richtig ist, bedeutet das für die Frage nach dem Beitrag der Erklärung angesichts der Thematisierung, daß mit der Erklärung das Überwältigt-Werden in gewisser Weise näher festgelegt wird, indem bestimmte Geschehnisse und bestimmte einzelne als ursächlich für die Überwältigung angesetzt werden. Die Erklärung ‚verschiebt‘ die direkte Thematisierung der Überwältigung, indem sie ihr mit der Bestimmtheit des Geschehens und der Bestimmtheit der einzelnen sozusagen Thematisierungsanker liefert.¹⁵¹⁴

Gegenüber dieser ersten, auf die Differenz zwischen der Thematisierung einer Überwältigung und der Erklärung eines Geschehens abstellenden Annäherung kann nun in einer zweiten Annäherung deutlich werden, in welcher Weise innerhalb des Erklärungsrahmens das Geschehen erklärt wird. Die Leistung der Erklärung läßt sich dabei so bestimmen, daß in ihr das Geschehen sowohl rekonstruiert als auch kontextualisiert wird. Es wird rekonstruiert, da die von der Erklärung verwendeten Faktoren auf das Geschehen ausgerichtet werden, indem sie als es herbeiführend und zu ihm beitragend bestimmt werden. Dadurch aber wird das Geschehen zugleich kontextualisiert, denn die im einzelnen konkretisierten Faktoren erschöpfen sich nicht in ihrer strikten Funktion der Herbeiführung des Geschehens, sondern erlauben und erzwingen darüber hinaus wegen der mit ihnen verbundenen eigenständigen Strukturen und Horizonte diverse Erläuterungen und Abschweifungen, etwa zu Auffassungen und Einschätzungen oder Möglichkeiten und Zielen.¹⁵¹⁵ In diesem Sinne kommt die Rekonstruktion des Geschehens nicht ohne eine weiterführende Kontextualisierung aus.

Aus diesen beiden Annäherungsbewegungen können in einem weiteren Schritt Konsequenzen gezogen werden, einmal in Bezug auf die angeführte Schwierigkeit, inwiefern hinreichende Erklärungen für ein Geschehen formuliert werden können, und dann hinsichtlich der spezifischen Anverwandlung der Erklärung durch die Thematisierung. Zunächst wird mit Blick auf die Frage hinreichender Bedingungen der Erklärung deutlich, daß dies im Zusammenhang mit der durch Schuld initiierten Erklärung kein Prinzipien-, sondern ein Konkretionsproblem ist, inwiefern sich nämlich diejenigen Faktoren angeben lassen, die als maßgeblich für das Zustandekommen eines Geschehens gelten können. Darüber hinaus zeigt sich in der Differenz zwischen Erklärung und Thematisierung, daß die Frage hinreichender Bedingungen ohnehin ausschließlich im Rahmen der Erklärung virulent wird, da in der Thematisierung der gesamte Vorgang der Erklärung als ein Beitrag gewertet wird. In der Folge muß

¹⁵¹⁴ Ein erstes Indiz für diese Differenz zwischen der Überwältigung und der Erklärung eines Geschehens ist, daß für die Erklärung das Überwältigende als Korrektiv fungieren kann. Ein zweites Indiz ist, daß erst diese Konzeption der Differenz berücksichtigen kann, daß die Erklärung als spezifische Bearbeitung der Schuld auch insgesamt scheitern kann.

¹⁵¹⁵ Ich gehe hier nicht weiter auf die Problematik ein, inwiefern die an der Rekonstruktion Beteiligten glaubwürdig sind, weil diese Schwierigkeit eher auf der Linie der präsentischen intersubjektiven Probleme liegt, vgl. oben S. 354.

dann heraustreten, in welcher Weise diese Verwandlung von einer Erklärung in einen Beitrag vollzogen wird. Aus der Kombination der zwei obigen Annäherungen legt es sich hier nahe, die kontextualisierende Rekonstruktion der Faktoren des Geschehens als nähere Bestimmung der Thematisierungsanker zu verstehen. Konkret ist dieser Vorgang so strukturiert, daß in der Erklärung Faktoren bestimmend-kontextualisierend aufbereitet werden, auf die in der umfassenderen Thematisierung dann auf verschiedene Weise Bezug genommen werden kann. Diese die Bestimmung der Faktoren aus dem Erklärungsrahmen lösende Anverwandlung wird besonders im Fall des Charakters deutlich.

b) Charakter und Individualität

Der Charakter wird sachlich dann in die Erklärung eines Geschehens eingebracht, wenn es um die Frage nach der Beteiligung und Mitwirkung einzelner Personen geht. Diese Frage selber ermöglicht zwei verschiedene Antwortreihen: eine gibt Gründe und Motive für bestimmte Handlungen an, eine andere charakterliche Dispositionen.¹⁵¹⁶ Im Rahmen der Erklärung fungieren beide Reihen konzeptionell als Figuren des Abbruchs der Suche nach weiteren, anderen Erklärungen. Da der Charakter beansprucht, auch noch die Frage nach der Bildung bestimmter Gründe und Motive beantworten zu können, bildet er innerhalb des Erklärungsmodus ein strengeres Konzept des Faktoriellen.¹⁵¹⁷ Die Spezifik der Erklärung aus Charaktereigenschaften besteht nun mit Blick auf den Vorgang der Erklärung darin, daß bestimmte für ein Geschehen maßgebliche Handlungen und Handlungsweisen aus bestimmten Charakterzügen erklärt werden: entweder habituell-direkt, etwa ein Nichteingreifen aus dem Phlegma und aus Feigheit, oder indirekt als Disposition zu Neigungen und Gründen, etwa eine die Schädigung anderer Personen billigend in Kauf nehmende Akkumulierung von Reichtum mit allen Mitteln aus Habsucht und Egoismus, das aktive Verschweigen von Informationen aus Harmoniestreben oder das Intrigieren aus Ressentiment. In Hinblick auf die konzeptionelle Struktur der Erklärung heißt das, daß bestimmte Potentiale in Form von Charakterzügen zugeschrieben werden, aus denen bestimmte Aktualisierungen in Form von Handlungen und Motiven verständlich gemacht werden.¹⁵¹⁸

Diese Bestimmung der Funktionsweise der Erklärung eines Geschehens aus Charakterzügen erlaubt es nun, erstens eine bestimmte Form von Individualität innerhalb der Thematisierung des Geschehens zu identifizieren und zweitens diese Individualität als einen Beitrag zur Thematisierung der Schuld zu verstehen. Daß der Charakter als eine bestimmte Form von Identität und Individualität fungiert, ergibt sich aus dem Begriff des Charakters, insofern mit ihm eine konstante und nur für einen bestimmten einzelnen geltende Menge bestimmter Eigenschaften bezeichnet ist. Über diesen analytischen Begriffsinhalt hinaus ergibt sich aus der Verwendung des Charakterkonzepts in Zusammenhängen der Thematisierung eines Ge-

¹⁵¹⁶ Ich betrachte hier vornehmlich die zweite Reihe. Die erste wird im Rahmen des Problems der Begründung des Schuldhaften thematisiert, siehe den folgenden Abschnitt zur kognitiv-referentiellen Dimension der Schuld.

¹⁵¹⁷ Man kann nicht in gleicher Weise behaupten, daß jemand aus Gründen einen bestimmten Charakter ausbildet, wie daß er wegen seines Charakters zu bestimmten Gründen tendiert, auch wenn man diese letzte Figur nicht so weit ausdehnen muß, den Charakter rundheraus für das Schicksal des einzelnen zu erklären.

¹⁵¹⁸ Dieser Fähigkeit der zuschreibenden Potentialisierung von Fakten entspricht komplementär eine Fähigkeit der Aktualisierung von Potentialen, wie sie etwa als Kompetenz der Realisierung oder Verwirklichung von Plänen oder Absichten interpretiert werden kann.

schehens, daß dieser Charakter als ein Potential zu begreifen ist, das es erlaubt, bestimmte Aktualisierungen erklärend auf dieses Potential zurückzuführen.¹⁵¹⁹ Dabei muß das Charakterkonzept insbesondere den zwei Anforderungen der Erklärung genügen: mit ihm muß einerseits verständlich werden, wie ein bestimmtes Geschehen hat eintreten können, und mit ihm muß andererseits erklärt werden, inwiefern genau dieser einzelne so hat agieren können. Individualität in Form des Charakters dient auf diese Weise der Erklärung eines bestimmten Geschehens.¹⁵²⁰

c) Thematisierung und Charakter

Die sich aus dem engeren Rahmen der Erklärung lösende weitere Thematisierung des Geschehens und der daran Beteiligten kann dann auf die kontextualisierende Rekonstruktion des Charakters zurückgreifen, indem sie den Charakter nicht mehr allein als Erklärungsfaktor, sondern darüber hinaus als Thematisierungsanker versteht. Aus der Rekonstruktion des Geschehens ergibt sich mithin die Möglichkeit, die Schuld insofern zu prozessieren, als bestimmte Potentiale thematisiert werden können. So wird insbesondere der Beschuldigte im Vorwurf als Individuum, nämlich als Charakter thematisch. Dem Beschuldigenden gelingt es auf diese Weise, Individualität in Form des Charakters vorzuwerfen,¹⁵²¹ indem sowohl Rolle und Bedeutung des Charakters des einzelnen für bestimmte Vorgänge als auch dessen ganz konkrete Charakterzüge thematisch werden. Insofern durch die Thematisierung über die retrospektiv ausgerichtete Erklärung hinaus eine gegenwärtig-prospektive Dimension der Bewältigung eröffnet wird, kann die Thematisierung das in der Erklärung konturierte Potential nicht nur als in der Vergangenheit aktualisiert, sondern auch im Sinne eines Potentials der Veränderung und Besserung auffassen. Mit Blick auf das intersubjektive Problematisierungspotential bedeutet das, daß einzelne einander im Beschuldigen nicht nur im Sinne ihrer intersubjektiven Beziehung – etwa ihrer gegenseitigen Ansprechbarkeit – thematisieren, sondern auch als einzelne im Zusammenhang mit konkreten Geschehnissen, wo diese einzelnen wesentlich als Potentiale und Kompetenzen in den Blick geraten. Diese am Konzept des Charakters entwickelten Strukturen der Funktionsweise der Erklärung und des Verhältnisses zwischen Erklärung und Thematisierung lassen sich schließlich auch auf die anderen in der Erklärung herangezogenen Faktoren verallgemeinern. Als Resultat ergibt sich daher, daß nicht nur der Faktor des Charakters, sondern auch die Faktoren der Situation und deren Entstehung sowie die individuellen Einschätzungen der Situation und deren Möglichkeiten in der Thematisierung als Potentiale thematisch werden.

¹⁵¹⁹ In der hier entwickelten Konzeption ist eine Pointe, daß der Charakter durch bestimmte erklärungskräftige Charakterzüge von anderen zugeschrieben wird. In anderen als problematisierenden Kontexten mag der Charakter abgelehnt oder anders in den Blick gebracht werden, vgl. etwa Kohlbergs Ablehnung des Charakters als moralbegründend, oben S. 110, oder Ricœurs Habitualisierungsgesichtspunkt aus Selbst-Identifikation und Wiedererkennung, Ricœur, SaA, S. 151.

¹⁵²⁰ Dieser Charakter kann bereits innerhalb der Erklärung in mehrfacher Hinsicht problematisiert werden. Erstens kann sich eine Kluft auftun zwischen dem Charakter, der zur Erklärung des Geschehens herangezogen werden muß, und dem Charakter, wie er sich in der Thematisierung durch den Prozeß zeigt; Läuterung aus Reue, zwischenzeitliche Therapie oder anderes kann diese Kluft dann erklären. Zweitens kann auch die Erklärung aus dem Charakter scheitern, wenn etwa die auf Grund intimer Kenntnis bewährte Vorstellung von jemandes Charakter gar nicht zu dem passen mag, das er getan hat.

¹⁵²¹ Das verweist zurück auf die bei Habermas problematisch gebliebene These, inwiefern Individualität vorgeworfen werden kann, vgl. oben Anm. 382.

d) Der Prozessierungsanker der Reue

Als ein herausragender Indikator der Einsicht und Veränderungsbereitschaft fungiert dann die Reue, wie sie entweder direkt formuliert wird oder sich indirekt zeigen kann, etwa im Bemühen um Wiedergutmachung oder durch Zugeständnisse und ein Zugehen auf den anderen. Mit Blick auf denjenigen, der reuig ist, liegt die Bedeutung der Reue darin, sein Potential der Selbstreflexivität und Selbstkritik auszudrücken. Insofern allein auf diese individuelle Komponente in Kombination mit der Orientierung auf das vergangene Geschehen fokussiert wird, kann die bisweilen unnütze bis pathologische Erscheinung der Reue herausgestellt werden.¹⁵²² Das verfehlt allerdings die intersubjektiv-kommunikative Dimension der Thematisierung der Überwältigung, in der der Beschuldigte durch Zeichen von Reue Lern- und Veränderungsbereitschaft signalisiert und dadurch Gemeinschaft und Solidarität mit dem Beschuldigten auf neuer Ebene ermöglicht. Der Täter gibt so eine über die Brüche des Geschehens und der Thematisierung hinausreichende Bereitschaft zu einer Kontinuität mit dem Opfer zu erkennen. Die Reue wird so in doppelter Weise in die Prozessierung des Geschehens integriert: einmal als Prozessierungsanker, als das, was bereits zugestanden ist und worauf die Thematisierung in der weiteren Entwicklung zurückgreifen oder zurückfallen kann; und dann in Form einer sich im Prozeß zeigenden charakterlichen Disposition der Selbstreflexivität und Veränderungsbereitschaft, die zwar nicht direkt für eine veränderte Thematisierung des Geschehens als solchen steht, aber doch eine veränderte Adressierbarkeit und Erreichbarkeit der Thematisierenden in ihrer intersubjektiven Beziehung indiziert. Reue betrifft integral das Kothematische der Beziehung und kann so zu einer mittelbaren Modifizierung der Thematisierung und damit des Thematisierten selber führen. Daß mit der Reue auch auf Täterseite keine direkte Überwindung der Überwältigung verbunden ist, entspricht der Problematik der Schuld, insbesondere der auch vom Täter erfahrenen Überwältigung, wie sie sich in seiner Erfahrung der Schuld artikuliert.

2. Biographisierung und Aneignung

Mit der Idee, die Problematik der Aneignung der Schuld in Form ihrer Biographisierung gegenüber der Erklärung des Geschehens aus Charakterindividualität in einem eigenständigen Schritt zu untersuchen, ist die Überlegung verbunden, daß Biographisierung und Historisierung keine Operationen und Vorgänge sind, die nach einer erfolgten und vielleicht erfolgreichen Erklärung des Geschehens vollzogen würden, als ob zunächst das Geschehen erklärt würde, das dann Sache der persönlichen und berufsmäßigen Geschichtsschreibung wäre, die schließlich die gelieferten Erklärungen erneut problematisieren würden. Das hier konzeptualisierte Modell der Thematisierung des Geschehens geht vielmehr davon aus, daß Erklärung und Aneignung gleichzeitig ablaufende Vorgänge sind, die sich allerdings insofern im Rahmen einer Analyse unterscheiden lassen, als die beiden gemeinsame Problematik einer Überwältigung nach verschiedenen Gesichtspunkten prozessiert wird: während im einen Fall die erklärende Rekonstruktion des Geschehens im Mittelpunkt steht, die auf näher bestimmende Kontextualisierungen der Faktoren verweist und so Thematisierungsanker ausbildet, dreht sich im Fall historisierender Aneignung die Thematisierung zentral um die Frage nach einem möglichen biographischen Rekurs auf ein Geschehen innerhalb der Biographie eines Sub-

¹⁵²² Diese Sichtweise findet sich bei Spinoza und Nietzsche, vgl. oben besonders Anm. 16 und 960.

jekts.¹⁵²³ Parallel zur Vorgehensweise in der Untersuchung zur Erklärung werden sich die Unterschiede im Lauf der Analysen der Funktionsweisen der Biographisierung ergeben.

In erster Näherung läßt sich die Problematik der Biographisierung wiederum im Anschluß an die von einer Überwältigung initiierte Beschuldigung verdeutlichen. Im Rahmen der Erklärung nahm dieses Problem die nähere Form an, daß etwas erklärt werden muß, das in gewisser Hinsicht nicht erklärt werden kann, weshalb sich die Erklärung nicht auf die Überwältigung und Schuld, sondern auf das Geschehen konzentriert. Mit Blick auf die Bewegung der Biographisierung nimmt diese Schwierigkeit eine andere Form an, da es nun um die Integration eines Geschehens geht, das in gewisser Weise ausgeschlossen werden soll und das sich daher gegen eine solche Vereinnahmung und gegen die Einordnung in eine Einheit sperrt. Da sich dieses Sperrige oder Sträubende¹⁵²⁴ der Schuld weder leugnen noch wegerklären läßt, wird in der Folge die Frage virulent, inwiefern es möglich ist, im Prozeß der Thematisierung auf dieses Sperrige zu reflektieren und es zu bearbeiten, denn andernfalls bliebe nur, die Idee einer Biographisierung und Historisierung der Schuld wenn nicht insgesamt aufzugeben, so doch zumindest für Schein zu erklären, da die Einheit nur aufrechterhalten werden kann, indem das Sperrige irgendwie herausfällt. In diesem Fall zerbricht die Einheit, sobald das – etwa verschwiegene – Sperrige thematisch wird.

Erschwerend tritt hier die Schwierigkeit hinzu, daß von Biographisierung und Historisierung der Schuld für gewöhnlich allein im Kontext der Schuld des Täters die Rede ist und sie deshalb von hier aus konzeptualisiert werden.¹⁵²⁵ In der Folge müssen die Konsequenzen eines Geschehens für das Opfer ein anderes Problemfeld konstituieren, an das man durch die Konzepte von Störungen und insbesondere von Traumatisierungen heranzureichen versucht. Wenn es dagegen legitim ist, das Konzept der Schuld über die nähere Täterschuld hinaus auf die intersubjektive Problematik der Thematisierung einer Überwältigung zu beziehen,¹⁵²⁶ dann wird es möglich, Biographisierung und Historisierung von dieser Thematisierung einer Bewältigungsproblematik her zu konzeptualisieren. Das erlaubt es dann einmal, Biographisierung nicht so sehr als kognitive Leistung des Täters, sondern als aus der Thematisierung hervorgehende Struktur zu verstehen; und es erlaubt zudem, das Moment einer Biographisierung und Historisierung des Geschehens auch von seiten des Opfers in das Konzept der Aneignung zu integrieren. Biographisierung und Historisierung der Schuld bilden so Bearbeitungsschritte innerhalb der thematisierenden Prozessierung, in deren Verlauf sich herauskristallisieren muß, welche unterschiedlichen Anschlußmöglichkeiten sich für Täter und Opfer ergeben.

Ich möchte im folgenden zunächst einleitend die Problematik der Schuldbiographisierung unter Rückgriff auf die bereits erarbeiteten Positionen von Habermas und Ricœur verdeutlichen, um sowohl die zentralen Begriffe als auch den Täterfokus herauszustellen (a). An-

¹⁵²³ Ein Indiz dafür, daß diese Unterscheidung nötig ist, liegt auch darin, daß der biographische Rekurs auf Schuld weder darin besteht, den Charakter zur damaligen Zeit zu schildern, noch darin, die einmal gewonnene Erklärung möglichst genau wiederzugeben.

¹⁵²⁴ Dieses Merkmal des Sperrig-Sträubenden muß nicht als schlechthin Unverarbeitbares mißverstanden werden. Konzeptionell schließt dieses Moment an die Idee einer mit Schuld verbundenen Überwältigung an, wie sie oben als Störung, Verlust der Gewalt und insbesondere als Verlust einer Fähigkeit analysiert werden konnte, vgl. oben S. 344.

¹⁵²⁵ Grätzels Invektiven wider einen auf Täterschuld reduzierten Schuldbegriff – in seinen Augen das moderne Paradigma spätestens seit Ödipus, vgl. Anm. 1296 – werden hier natürlich nur oberflächlich bestätigt; tatsächlich nimmt die folgende Untersuchung eine völlig andere Richtung.

¹⁵²⁶ Siehe oben S. 330.

schließlich ist die Dimension der Biographisierung der Schuld besonders an Hand der Eigenständigkeit der Thematisierung und Prozessierung zu erarbeiten, um durch die Parallele von Thematisierung und Biographisierung diejenigen Funktionsweisen herauszustellen, die die Idee einer biographisierenden Historisierung der Schuld rechtfertigen können (b).¹⁵²⁷ Hier wird sich auch zeigen müssen, inwiefern Täter und Opfer an unterschiedliche mit der Thematisierung verbundene Potentiale in verschiedener Weise anknüpfen, bis hin zu einer Art von Interaktion gemeinsamer Historisierung (c). Abschließend sind diese Resultate auf das Konzept der Individualität zu beziehen, woraus auch der Beitrag der Aneignung der Schuld für die Thematisierung und für eine mögliche Bewältigung heraustreten kann (d).

a) Die Problematik der Schuldbiographisierung

Für die folgenden Überlegungen greife ich die Modelle der Identitätsbildung nach Habermas und der historisierenden Biographisierung und narrativen Aneignung nach Ricœur heraus, weil sie einerseits zwar allgemein, aber doch im Kontext der Schuld entwickelt werden und weil sie andererseits gerade in ihrer Problematik stellvertretend für andere Konzeptionen gelesen werden können. Mit ihnen sind, da sie im jetzigen Zusammenhang auf den Umgang mit Schuld bezogen werden müssen, zwei unterschiedliche, aber zusammengehörige Problemfelder verbunden. Das erste besteht darin, daß diese Modelle resultativ ausgerichtet sind, indem sie ein Lösungs- und Solvierungsangebot unterbreiten, also intern so strukturiert sind, daß das Problematisch-Sperrige der Schuld immer schon durch ein hinzukommendes Moment der Lösung entschärft und geglättet ist. Wie schon die Erklärung verstehen sich auch Identität und Biographie nicht als Beitrag zur Thematisierung eines schuldhaften Geschehens, sondern als Lösung der Schuldproblematik. Ein zweites Problemfeld knüpft an diese Schwierigkeit an: Da Identität und Biographie resultativ-solvierend ausgerichtete Modelle darstellen, rückt ihre interne Funktionsweise tendentiell in den Hintergrund, so daß nicht recht deutlich werden kann, inwiefern durch sie das Geschehen sowie die Schuld spezifisch bearbeitet werden. Demgegenüber muß die nähere Bestimmung dieser Funktionsweise diesen Aspekt der Bearbeitung des Geschehens und der Schuld sichtbar machen; sie wird zudem dazu führen, den intersubjektiven Kontext dieser verändernden Bearbeitung herauszustellen, so daß in der Folge die Konsequenzen für den Beschuldigten wie für den Beschuldigenden deutlich werden können.

i. Habermas' Konsistenz-Identität

Nach Habermas ist Identität als eine Fähigkeit definiert: „Die Identität des Ich bezeichnet die Kompetenz eines sprach- und handlungsfähigen Subjekts, bestimmten Konsistenzforderungen zu genügen.“ Sie „ist keine Bestimmung des epistemischen Ich; sie besteht vielmehr in einer Kompetenz, die sich in sozialen Interaktionen bildet“.¹⁵²⁸ Das Ich wird so „hinter die Linie aller besonderen Rollen und Normen“ zurückgenommen und „einzig über die abstrakte Fähigkeit“ stabilisiert, „sich in beliebigen Situationen als jemand glaubwürdig darzustellen, der

¹⁵²⁷ Die folgenden Überlegungen verstehen sich demnach als Beitrag zur Erforschung von Funktionsweisen der Biographisierung, ohne damit den Anspruch zu verbinden, daß Schuld alleiniger Biographisierungsgenerator wäre.

¹⁵²⁸ Habermas 1976a, S. 68. Vgl. auch oben, besonders S. 123f.

auch angesichts unvereinbarer Rollenerwartungen und im Durchgang durch eine Folge widersprüchlicher Lebensabschnitte den Forderungen nach Konsistenz genügen kann.“¹⁵²⁹ Diese Fähigkeit bezeichnet Habermas als Ich-Identität; und die Herstellung von Konsistenz bei widersprüchlicher Ausgangslage wird geradezu zum Signum dieser Identität. Habermas definiert demnach die Fähigkeit der Identität als Integration des Sperrig-Widersprüchlichen des Lebenslaufs. Der Preis dieser formal-kompetenzmäßigen Bestimmung der Identität als einer Fähigkeit ist allerdings, daß die diesen formalen Aspekt bedrohenden Inhalte des Biographischen nicht innerhalb der Identitätsfunktion thematisch werden können, weil das bedeutete, daß eine formal als Kompetenz bestimmte Identität nur wieder bereits im Hintergrund agieren würde, so daß schlimmstenfalls – bei einer nachhaltigen Inkompetenz, Konsistenz herzustellen – eben die Artikulation dieses Sachverhalts als ein Problem die Lösung bilden würde. Aber noch diese artikulierte Inkompetenz stellt ein Resultat der Identitätskompetenz dar. In der Konsequenz bieten sich allein zwei Möglichkeiten für das Verhältnis zwischen formaler Identität und Inhalten der Biographie: entweder gelingt es dem Ich qua Identitätskompetenz, die Inhalte in eine biographische Einheit zu integrieren – und sei es eben in der Form der Artikulation der Nicht-Integrierbarkeit –, oder es gelingt ihm nicht, so daß in der Folge ein Identitätsverlust zu konstatieren ist. Der erste Fall zeigt gar kein Problem an; im zweiten Fall zeigt sich dagegen ein pathologisches Phänomen. Bevor ich das Ergebnis dieses Identitätskonzepts weiter darstelle, möchte ich zunächst Ricœurs Modelle einmal der Identität allgemein und dann der narrativen Identität referieren.

ii. Ricœurs Konfigurations-Identität

Indem Ricœur von vornherein mit dem Modell einer in sich gedoppelten Identität operiert – der idem-Identität der Selbigkeit und der ipse-Identität der Selbstheit,¹⁵³⁰ deren dialektisches, miteinander verwobenes Verhältnis Ricœurs Konzept der Identität insgesamt kennzeichnet –, verändert sich zunächst insofern das Problem, als die Identität insgesamt nicht mehr allein durch eine formale, ‚ipseitätstheoretische‘ Kompetenz der Herstellung von Konsistenz definiert werden kann, da Identität ebenso ‚idemitätstheoretisch‘ durch das Materiale des Biographischen bestimmt ist. Dieser Komplexitätsgewinn der Thematisierbarkeit der idem-Identität innerhalb der ipse-Identität löst sich jedoch auf, sobald die näheren Funktionsbestimmungen in den Blick treten, denn die Herstellung von Konsistenz kommt allein dem Selbstheitspol zu und damit wiederum einer als Fähigkeit oder Potential definierten Identität, die ohne Vermittlung durch die Selbigkeit als Kompetenz sui generis konzipiert ist.

Das wird besonders deutlich, wenn man die narrative Identitätsbildung als nähere Bestimmung der Biographisierung heranzieht. Nach Ricœur stellt die „narrative Konfiguration“ die „Kompositionskunst“ dar, „zwischen Konkordanz und Diskordanz“, „zwischen einer Konkordanzforderung und dem Eingeständnis der Diskordanzen“ zu vermitteln. Die narrative Konfiguration der „diskordanten Konkordanz“ mündet so in eine „Synthese des Heteroge-

¹⁵²⁹ Habermas 1976a, S. 80.

¹⁵³⁰ Vgl. dazu Ricœur, SaA, S. 11f. und 144ff. sowie oben, besonders S. 308. Während die idem-Identität primär die wiedererkennende Identifizierung durch Merkmale und Kennzeichen – manifest im Charakter – meint, bezieht sich die ipse-Identität auf einen Pol der Kompetenzen – insbesondere der Fähigkeit zu versprechen –.

nen“.¹⁵³¹ Das von der Konfiguration bearbeitete „narrative Ereignis“ ist bestimmt einerseits als „Quelle der Diskordanz, insofern es in Erscheinung tritt“, andererseits als „Quelle der Konkordanz, insofern es zum Fortgang der Erzählung beiträgt.“¹⁵³² Die originäre Leistung der Konfiguration besteht darin, „daß sie den Kontingenzeffekt, verstanden als dasjenige, was anders oder überhaupt nicht hätte geschehen können, umkehrt, indem sie ihn irgendwie dem Notwendigkeits- oder Wahrscheinlichkeitseffekt einverleibt“, wobei Ricœur mit dem Diskordanten gerade auch „das Unerwartete, das Überraschende“¹⁵³³ im Blick hat. Entscheidend ist nun dabei, daß Ricœur ohne nähere Untersuchung eine generelle Transformierbarkeit dieses Unerwartet-Überschenden in Wahrscheinliches durch die Konfiguration ansetzt, auch wenn er konzidiert, daß es sich hier um ein zeitliches Verhältnis der Nachfolge handelt: „Zum Bestandteil der Geschichte aber wird es [das Überraschende] erst im nachträglichen Verständnis, wenn es durch die gewissermaßen rückwirkende Notwendigkeit, die sich aus der zu Ende geführten zeitlichen Totalität ergibt, verklärt wurde.“¹⁵³⁴ Die im Ergebnis vom einzelnen durch Konfiguration gewonnene „narrative Identität“ ist strukturell nicht durch das Diskordante in Form des Unerwartet-Überschenden bedroht, so daß auch die Fähigkeit der Konfiguration dadurch nicht angetastet, etwa ausgesetzt oder vermindert, wird.

iii. Hypothese des Problems

Im Resultat wird deutlich, daß wie bei Habermas das Widersprüchliche des Biographischen strukturell durch die Kompetenz der Identität in Konsistenz überführt ist, auch bei Ricœur das Unerwartete des Biographischen strukturell durch die Fähigkeit der biographisierenden Konfiguration gelöst ist. In beiden Ansätzen läßt sich Schuld, wenn sie sich gegen die herausgestellte Transformation durch Identitätsbildung und Biographisierung sperrt, nur als Zusammenbruch der Einheit markieren: als Verlust der Identität oder der Biographie, als Verlust der Identitätskompetenz und der Konfigurationsfähigkeit, d. h. als pathologisches Phänomen.¹⁵³⁵ Auch das von Ricœur angebotene Modell der Transformation des Kontingenten in narrativ Notwendiges umgeht die dabei zentrale Schwierigkeit, wie das nicht bloß als Unerwartetes, sondern als Überwältigendes bestimmte Kontingente so verfügbar wird, daß es keine Bedrohung mehr darstellt, sondern bereits als Heterogenes und Unerwartetes gezähmt ist.¹⁵³⁶ Damit zeichnet sich die für die weiteren Überlegungen zentrale Frage ab: wie die immer schon vorausgesetzte Bearbeitung des Geschehens oder Ereignisses, des Unvereinbar-Inkonsistenten, Widersprüchlichen und Unerwartet-Überschenden im Sinne eines Überwältigenden funktioniert, so daß darauf als ein Heterogenes zugegriffen werden kann.¹⁵³⁷

¹⁵³¹ Ricœur, SaA, S. 174.

¹⁵³² ebd., S. 175.

¹⁵³³ ebd., S. 176.

¹⁵³⁴ ebd.

¹⁵³⁵ Umgekehrt bleibt als Konsequenz übrig allein entweder die auf Dauer gestellten Versuche der Herstellung von Konsistenz – etwa in Form einer die Identität konstitutiv flankierenden Pluralität – oder das permanente Rebiographisieren – etwa als Aufforderung zum Neuschreiben und Wiedererzählen –.

¹⁵³⁶ Diese Struktur gilt mutatis mutandis auch für die im Lauf der rekonstruierten Positionen herausgestellten Formen einmal der Biographisierung durch Geständnis (Hahn) und dann der Historisierung durch Epochalisierung (Assmann). Beide operieren ebenfalls mit Lösungen, nämlich der Fähigkeit der Biographisierung – Hahn arbeitet ausschließlic Arten, nirgends Mechanismen der Biographisierung heraus – sowie der Fähigkeit der Verzeitlichung.

¹⁵³⁷ Aus Sicht des Opfers konfrontiert Jean Améry am eindringlichsten mit dem Problem, daß es einer vermeintlich ‚gesunden‘ und ‚souveränen‘, jedenfalls intakten Identität bedarf, um den Fall, daß keine Konsistenz

Bevor ich im folgenden versuchen möchte, diese Bearbeitung an Hand der Thematisierung herauszustellen, ist vielleicht noch eine Klarstellung hinsichtlich der in den vorigen Überlegungen stark gemachten Sperrigkeit der Schuld nötig. Es geht mir nicht darum, eine – selbst ja völlig unausgewiesene – emphatische Schuldvorstellung zu evozieren, nach der Schuld oder das ihr entsprechende Geschehen das schlechthin Sperrige darstellen würde, das eo ipso gar nicht in die Identität oder die Biographie integriert werden könnte. Das ist gerade umgekehrt durchaus der Fall. Es geht mir vielmehr darum, für die in der Schuld gelegenen Bedrohungspotentiale hinsichtlich der Konzepte der Identitätsbildung und Biographisierung zu sensibilisieren, um sinnvoll die Frage stellen zu können, inwiefern sich dann, wenn man von Schuld als einem Widersprüchlichen oder einem Überraschenden spricht, darin bereits Bearbeitungen des Geschehenen und der Schuld niederschlagen. Als Gewährsleute für das Sträubende der Schuld können Habermas und Ricœur, das dürfte deutlich geworden sein, nicht firmieren: an ihren Konzepten zeigt sich das Sperrige der Schuld nicht. Im Gegenteil läßt sich aber zeigen, daß Schuld als Sträubendes Identität und Biographie gefährdet; und das bedeutet mit Blick auf die von Habermas und Ricœur entwickelten Konzepte der Identitätsbildung und biographisierenden Konfiguration, daß die Schuld und das mit ihr verbundene Geschehen bereits bearbeitet sein müssen, um integriert werden zu können.

Als Ergebnis der mit Blick auf das Sperrige der Schuld analysierten Konzepte der Identitätsbildung und Biographisierung nach Habermas und Ricœur läßt sich festhalten, daß Schuld und das mit ihr verbundene Geschehen in gewisser Weise fügsam gemacht worden sein müssen, um sie als dasjenige nicht mehr die Kompetenz der Identität und die Fähigkeit der Konfiguration bedrohende Widersprüchliche und Überraschende betrachten zu können, das dann relativ problemlos in die Konsistenz der Identität und das Wahrscheinliche des Lebenslaufs integriert werden kann. Sofern es sich bei diesem Fügsamen der Schuld nicht um eine Eigenschaft bestimmter Verschuldungen oder um spezifische Schuldarten handelt, bietet es sich an, dieses Fügsame als eine bestimmte Bearbeitung der Schuld und des Geschehens zu verstehen. Die im folgenden näher zu untersuchende Hypothese lautet daher, daß diese Bearbeitung durch die von einer Überwältigung initiierte Thematisierung erfolgt, in deren Verlauf – unterstützt durch die Aussetzung der Solvierungsorientierung – thematisch wird, was geschehen ist, wer in welcher Weise dazu beigetragen hat und wie die Folgen erlebt werden, um so die Schuld und das Geschehen in einem weiteren Sinne benennbar zu machen, ihnen Anhaltspunkte zu geben und sie in Zusammenhänge einzubetten. Diese an das Konzept der Erklärung des Geschehens erinnernde Darstellung der Thematisierung ist nun allerdings zu er-

konfiguriert werden kann, als Ressentiment pathologisieren oder moralisch diskreditieren zu können. Die Herausforderung seiner Überlegungen liegt darin, daß die biographische Identität so grundlegend und nachhaltig durch ein Geschehen geprägt – nicht: geschädigt – ist, daß weder Nietzsches moralische Widerlegung des Ressentiments noch die Markierung des Ressentiments als Krankheit durch Psychologen verfängt. Vgl. dazu Améry 1988, S. 86: „Ich hegte meine Ressentiments. Und da ich sie nicht loswerden kann, noch mag, muß ich mit ihnen leben und bin gehalten, sie jenen zu erhellen, gegen die sie sich richten.“ Ebd., S. 87: „Das stellt mir aber auch die Aufgabe, unsere [der Ressentimentbeladenen] Verbogenheit neu zu definieren: und zwar als eine sowohl moralisch als auch geschichtlich der gesunden Geradheit gegenüber ranghöhere Form des Menschlichen.“ Das Ressentiment müsse abgegrenzt werden „gegen Nietzsche, der das Ressentiment moralisch verdammte, und gegen moderne Psychologie, die es nur als einen störenden Konflikt denken kann.“ Schließlich indiziert Améry das Problem als eines der Zeit, S. 87f.: „Es ist meinem Nachdenken nicht unentdeckt geblieben, daß das Ressentiment nicht nur ein widernatürlicher, sondern auch ein logisch widersprüchlicher Zustand ist. Es nagelt jeden von uns fest ans Kreuz seiner zerstörten Vergangenheit. Absurd fordert es, das Irreversible solle umgekehrt, das Ereignis unereignet gemacht werden. Das Ressentiment blockiert den Ausgang in die eigentlich menschliche Dimension, die Zukunft.“

weitem, indem diejenigen Strukturen der Thematisierung in den Blick rücken, an denen sich eine Nähe zu Identitätsbildung und Biographisierung nachweisen läßt. Dazu ist insbesondere wieder an die Eröffnungsbewegung der Beschuldigung anzuschließen, da mit ihr nicht nur der Beschuldigte, sondern auch der überwältigte Beschuldigende sowie die Überwältigung thematisch werden.

b) Thematisierung und Biographisierung

Meiner Ansicht nach läßt sich eine Parallele zwischen Thematisierung und bearbeitender Biographisierung insbesondere in drei Momenten nachweisen: Etappenbildung, prozessuale Rekonstellation und prospektive Differenzierung. Das erste Moment einer Etappen- oder Phasenbildung legt sich insofern nahe, als die beschuldigende und problematisierende Thematisierung einen eigenständigen Prozeß einleitet, der die mit der Überwältigung markierte Störung und Unterbrechung aufgreift und widerspiegelt. Mit der eigenständigen Thematisierung werden Verläufe delinearisiert, Kontinuitäten diskontinuuiert und wird Gemeinsames und Geteiltes vereinzelt. Delinearisierung in der Tiefe, Diskontinuierung in der Höhe und Vereinzelung in der Breite sind sozusagen die raumgreifenden Aspekte der eigenständig-unterbrechenden Thematisierung. Die Spezifik dieser Thematisierung hinsichtlich gewöhnlicher, lebensweltlich-alltäglicher Abläufe und Verhältnisse besteht dabei darin, daß die Thematisierung nicht aus Verläufen, Kontinuitäten und Gemeinsamkeiten hervorgeht, sondern die beschuldigende Thematisierung umgekehrt durch ihren Unterbrechungscharakter auf etwas Ununterbrochenes und Nichtvereinzeltes aufmerksam macht. An dieses erste Moment der Eigenständigkeit der Thematisierung kann die Biographisierung insofern anschließen, als sie auf die Unterscheidung zwischen verschiedenen Etappen, Phasen und Abschnitten angewiesen ist. Diese zunächst bloß ähnliche Struktur von Thematisierung und Biographisierung im Moment der Unterscheidung zwischen Abschnitten ist in den beiden weiteren Momenten zu konkretisieren.

Das zweite Moment einer prozessualen Rekonstellation modifiziert diese Eigenständigkeit der Thematisierung, indem sie im Verlauf der Thematisierung bestimmte Aspekte eines Geschehens und bestimmte Rollen daran Beteiligter anders ordnet, konstellierte und in Zusammenhang bringt. Diese Rekonstellation greift die in der Erklärung ausgebildeten Thematisierungsanker auf; sie erinnert an Ricœur's Konzept des Konfigurationsakts, bezieht diesen aber als ein Moment in die Thematisierung ein. Dabei konkretisiert die Rekonstellation die Biographisierung insofern, als nicht allein verschiedene Phasen des Lebenslaufs auseinandertreten, sondern nach bestimmten Schwer- und Gesichtspunkten Linien ausgezogen werden, an denen entlang Begebenheiten und ihre Verläufe, Motivlagen und deren Entwicklungen gruppiert werden können.¹⁵³⁸

Das Moment der prospektiven Differenzierung schließlich führt die Eigenständigkeit der Thematisierung fort, indem sie erlaubt, auf Grund der durch die Thematisierung initiierten Gegenüberstellung der Delinearisierung und des Verlaufs, der Diskontinuierung und des Kontinuierlichen sowie der Vereinzelung und des Gemeinsamen das je Unterbrechende von dem zu unterscheiden, woran anzuknüpfen ist. Die Differenzierung stellt somit darauf ab, in-

¹⁵³⁸ Insbesondere in diesem zetetisch-variierten Moment wird die Rekonstellation als Modus des Rekonstruktiven reflektiert und begegnet so der oben, siehe S. 355, angeführten Schwierigkeit eines Verständnisses der Thematisierung als einer Bearbeitung.

nerhalb des problematisierten Verlaufs an den rekonstruierten Geschehnissen und Beteiligungen zu differenzieren, was beendet, was verändert und was gefördert werden soll. Die Nähe zu Biographisierungsmomenten ergibt sich hier daraus, daß die Biographie ebenfalls auf diese Differenzierung zurückgreift, indem sie zwischen Sackgassen, Lernvorgängen und Kultivierungen unterscheidet.

Im Resultat führt diese Parallelisierung von Thematisierung und Biographisierung in den Momenten der Abschnitts- und Etappenbildung, der prozessualen Rekonstellation sowie der prospektiven Differenzierung dazu, den Prozeß der Thematisierung als Rückgewinnung der in den Modellen von Habermas und Ricoeur vorausgesetzten, tatsächlich aber beeinträchtigten Kompetenz der Identität und Fähigkeit der Konfiguration verstehen zu können, weil diese innerhalb der Thematisierung problematisiert sind. Die Konzeptualisierung der Thematisierung als Rückgewinnung von Fähigkeiten weist dabei darauf hin, daß diese Problematisierungen vor dem Hintergrund der Schwierigkeit der Bewältigung begriffen werden müssen. Die aufgewiesene Struktur der Thematisierung impliziert insbesondere zwei auseinander hervorgehende Sachverhalte. Eine erste, eher auf die sachliche Unterscheidung abstellende Implikation dieser Struktur biographisierender Thematisierung liegt darin, daß die Beschuldigung wegen des Moments der prospektiven Differenzierung nicht nur auf die Identifizierung der Schuld als des Schlechten, Falschen, Verwerflichen oder Bösen geht, sondern ihre interne Funktionsweise vor einem Horizont eines veränderten Anknüpfens zu begreifen ist. Damit bestätigt sich insbesondere, daß die von einer Überwältigung initiierte Thematisierung durch Beschuldigung in die Problematik der Bewältigung integriert ist. Eine zweite Implikation knüpft ebenso an das Moment prospektiver Differenzierung an, hebt jedoch stärker auf die personale Dimension ab und betont, daß mit dem an diesem Moment ausgerichteten Schuldkonzept nicht allein die Identifizierung der Schuld und des Schuldigen im Sinne ihrer Tilgung und ihres Ausschlusses gemeint sind, sondern insbesondere die Scheidung von Nicht-Anknüpfungsfähigem, Zu-Veränderndem und Auszubauendem oder Zu-Kultivierendem.¹⁵³⁹

c) Die Beteiligten und die aneignende Historisierung

Um die im Ergebnis herausgestellte Struktur der Biographisierung auf die an diesem Prozeß Beteiligten beziehen zu können, ist zunächst noch einmal darauf hinzuweisen, daß es sich bei dieser Biographisierung nicht um einen Akt handelt. Die Pointe der bisherigen Überlegungen ist vielmehr, daß sich einzelne Momente des umfassenderen Prozesses der Thematisierung eines Geschehens aus Gründen der Überwältigung so gruppieren lassen, daß sie im Rahmen der Bearbeitung als Biographisierung angesprochen werden können, weil durch die Bearbeitung die Sprengkraft der Schuld und der Überwältigung gemindert wird, indem das Überwältigende geordnet wird. Diese Bearbeitung modifiziert kognitiv und emotional das Geschehen und die Schuld, wodurch diese derart ‚fügsam‘ werden, wie sie von den Konzepten der Identitätsbildung und der Konfiguration vorausgesetzt werden. Insofern das Biographisieren keinen eigenständigen Akt bildet, muß man genauer sagen, daß das Geschehen während seiner Bearbeitung biographisiert wird, daß die Bearbeitung in manchen Teilen in genau

¹⁵³⁹ Diese Hinsicht stellt den Schuldbegriff auf eine andere Diskussionsgrundlage als die binäre Zuspitzung auf Inklusion und Exklusion, wie sie in der soziologischen Literatur teilweise diskutiert wird, vgl. oben besonders Anm. 493.

dieser Biographisierung besteht.¹⁵⁴⁰ Das prinzipielle Potential dieser Überlegung, bestimmte Komponenten oder Strukturen der Thematisierung als Biographisierung zu begreifen, liegt darin, daß die Thematisierung auf diese Biographisierung im Sinne der Rückgewinnung der ordnend-verfügenden Fähigkeiten hin zugespitzt werden kann. Dieses Potential wird dann konstruktiv genutzt, wenn die Thematisierung dadurch versachlicht und auch die prospektive Dimension mit einbezogen wird; es stellt allerdings dann eine Gefährdung der Thematisierung selber dar, wenn die gesamte Thematisierung durch die Strukturen der Biographisierung dominiert wird, so daß andere Momente der Thematisierung und deren eigentümliche – d. h. nicht substituierbare – Potentiale, wie etwa das der Erklärung, assimiliert und unterdrückt werden.

Die Struktur der biographisierenden Thematisierung läßt sich nun in dem Maße als aneignende Historisierung des Geschehens und der Schuld begreifen, wie die als beschuldigte und beschuldigende Person an der Thematisierung Beteiligten sich erstens in einer Weise vom Geschehen distanzieren können, daß sie von ihren Mitwirkungen und Erlebnissen als von ihren eigenen sprechen können, und wie sie zweitens das Geschehen so rekonstellieren können, daß ihre jeweiligen Mitwirkungen und Erlebnisweisen in sowohl rollenhaft-objektiver als auch subjektiver Perspektive deutlich werden. Die zwei der Thematisierungsstruktur inhärenten Momente der distanzierenden Etappenbildung und der Rekonstellation verlaufen demnach für den Beschuldigten wie für den Beschuldigenden tendentiell parallel, auch wenn die sachlichen Aspekte und Gesichtspunkte unterschiedlich sind. Von seiten des Beschuldigten läßt sich der Prozeß der Bearbeitung des Geschehens als Aneignung einer nicht vorab feststehenden, sondern in und durch die biographisierende Thematisierung bearbeiteten Schuld verstehen. Für den Beschuldigenden vollzieht sich diese Biographisierung zunächst in ähnlicher Weise: es findet ein eigenständiger Prozeß der Thematisierung statt, in dessen Verlauf Sachverhalte und Aspekte in einer Weise geordnet werden, die die Perspektive und Rolle des Beschuldigenden berücksichtigen.¹⁵⁴¹ Sofern es dem Beschuldigenden gelingt, diese Thematisierung als die das von ihm nicht bewältigte Geschehen modifizierende Bearbeitung zu sehen, kann diese Biographisierung auch aus seiner Sicht als Aneignungsbewegung aufgefaßt werden.¹⁵⁴²

Während also Etappenbildung und Rekonstellation mit Blick auf den Beschuldigten und den Beschuldigenden zunächst parallel ablaufende Thematisierungsmomente sind, scheint mir das letzte der biographisierenden Thematisierung innewohnende Moment der Differenzierung nach Beendung, Veränderung und Kultivierung einen genuinen Unterschied zwischen Be-

¹⁵⁴⁰ Eine Möglichkeit, die Idee der über das Performativ des ‚Ich bin’s‘ hinausgehenden Selbstzuschreibung zu kontextualisieren, besteht darin, sie in diese Struktur biographisierender Thematisierung einzuschreiben.

¹⁵⁴¹ Der Anspruch des Beschuldigenden, daß die von ihm erlittenen Verletzungen und Schädigungen als solche benannt werden, durchläuft hier noch einmal einen eigenen Prozeß der Klärung, inwiefern das als Schädigung Empfundene und Eingeschätzte auch tatsächlich namhaft gemacht werden kann. Die konkrete Darstellung muß diese Ansprüche des Beschuldigenden nicht befriedigen. In diesem Prozeß ist es auch umgekehrt möglich, daß der Beschuldigende von seinen Beschuldigungen abrückt, etwa auf Grund neuer Sachlagen, Erklärungen und Interpretationen.

¹⁵⁴² Ich kann in dieser Arbeit nicht näher untersuchen, welche Strukturen und Prozesse hinter dem Konzept der Aneignung stehen. Der Ausdruck „aneignende Historisierung“ umschiffert insofern das Problem, als die Betonung mit ihm auf der Historisierung liegt, deren spezifische Form der Biographisierung ich hier im Blick habe. Wollte man diese Frage näher untersuchen, müßte man meiner Ansicht nach besonders darauf abstellen, daß die hier zentralen Figuren der Selbstaneignung und Selbstannahme nicht so konzeptualisiert werden können, als käme zur Zuschreibung und Zurechnung nur noch einmal eine reflexive Komponente hinzu.

schuldigem und Beschuldigendem zu indizieren, weil durch diese Differenzierung der tendenziell dominierenden retrospektiven Dimension der Biographisierung eine des Prospektiven hinzugefügt wird. Denn daß etwas beendet, anderes verändert und drittes kultiviert werden soll, kann prospektiv vom Beschuligten nur im Modus des Versprechens, vom Beschuldigten nur im Modus des Anspruchs artikuliert werden.¹⁵⁴³ Insofern die Differenzierung auf das Moment der Bewältigung bezogen ist, das Prospektive aber nicht garantiert werden kann, ist die mit der biographisierenden Thematisierung verbundene Prozessierung des Geschehens immer noch die der Bearbeitung, nicht die der Verarbeitung. Das durch Schuld angezeigte Mißtrauen kann nur durch eine spätere Bewährung eingeholt werden; in diesem Sinne bildet die Biographisierung zwar ein Element auf dem Weg der Bewältigung, sie weist aber zugleich über sich hinaus auf eine prospektive Dimension der Bewährung. Damit schreibt sich die Biographisierung insgesamt dem Konzept eines schweren Beschuldigten ein.¹⁵⁴⁴ Und das ‚Fügsame‘ der Schuld im Moment der Biographisierung weist insofern über sich hinaus, als der Umgang mit und die Bewältigung von Schuld damit noch nicht an ihr Ende gekommen sind.¹⁵⁴⁵

d) Das Konzept geschichtlicher Individualität

Für die Schwierigkeit des Sperrig-Sträubenden der Schuld liegt in dieser durch die Momente der Etappenbildung, der Rekonstellation und der Differenzierung gekennzeichneten Struktur der biographisierenden Thematisierung nun der entscheidende Hinweis darin, daß die bedrohte Kompetenz der Identitätsbildung und die gefährdete Fähigkeit der Konfiguration im Laufe der Thematisierung zurückgewonnen werden können. Insofern diese Thematisierung als eine Bewegung der Aneignung verstanden werden kann, liegt zudem der Gedanke nahe, die zurückgewonnene Kompetenz und Fähigkeit nicht abstrakt-formal zu begreifen, sondern die Spuren dieser Zurückgewinnung in die Fähigkeit selber einzuschreiben. Das vorher als Bedrohung charakterisierte Materiale des Geschehens und des Biographischen würde sich so in eine Prägung der Fähigkeit ‚verwandeln‘, von welcher Fähigkeit in formal-allgemeiner Weise nur noch im Sinne einer Abstraktion gesprochen werden könnte.¹⁵⁴⁶ Mit Blick auf die Bearbeitung des Geschehens jedenfalls folgt aus der Bestimmung der Funktionsweise biographisierender Thematisierung, daß das Geschehen wesentlich historisiert wird, indem es

¹⁵⁴³ Von hier aus ergeben sich verschiedene Anschlußmöglichkeiten an einzelne traditionell mit Schuld verbundene Punkte: der Anspruch des Opfers auf die Nachhaltigkeit der Beendigung, also die Nicht-Wiederholung spielt eine Rolle für die strafrechtliche Möglichkeit des Wegschlusses, die begründbar wird nicht mehr als retrospektive Sanktion, sondern als prospektive. Dann die Idee der Kontrolle der Einlösung des Versprechens, die diskutierbar wird nicht als Vorstufe einer Disziplinargesellschaft, sondern als Spiegel eines verständlichen, doch gleichwohl potentiell alles überschattenden Mißtrauens.

¹⁵⁴⁴ Vor diesem Hintergrund läßt sich eine weitere Form einer Dialektik der Schuld identifizieren: die Verselbständigung der Kontrolle der Bewährung, die gerade wegen eingestandener Schuld alles verdächtig findet und deshalb immer mehr Mittel präventiver Kontrolle akkumuliert.

¹⁵⁴⁵ In den Momenten der Störung, der Identifizierung und dem Zukunftsbezug durch Anspruch und Versprechen zeigt sich im übrigen eine Parallele zur Erfahrungsdimension der Schuld, vgl. oben besonders S. 159f.

¹⁵⁴⁶ Das ist zugegeben ein spekulativer Gedanke, dem ich im weiteren nicht nachgehe. Hier wäre gerade zu klären, wie sich solche ‚Verwandlung‘ begreifen läßt und was die realen Funktionsmechanismen sind. Daß man sich einige Vorgänge so ‚vorstellen‘ kann, ist klar, heißt aber weiter noch nichts. Im übrigen beanspruche ich mit diesem Hinweis auf spekulative Einsprengsel meiner Überlegungen keine Deutungshoheit darüber, daß andere Momente auf keinen Fall spekulativ seien. – Immerhin aber ergibt sich von dieser Idee einer rückwirkenden Prägung der Identitätskompetenz selber aus eine Möglichkeit, die bei Habermas mit Blick auf Schuld problematisierte Formalität des Identitätskonzepts anzugehen, vgl. oben S. 135.

geschichtlich nach Gesichtspunkten der Beendigung, Veränderung und Kultivierung rekonstruiert wird. Die durch die Thematisierung ermöglichte Bearbeitung besteht mithin darin, daß das Geschehen historisiert, intern variiert sowie prospektiv analysiert wird. Diese Momente der etappenhaften Eigenständigkeit, der internen Variierbarkeit und der vorausschauenden Differenzierbarkeit möchte ich insgesamt als Struktur der Historisierung kennzeichnen. Sie ist in den vorstehenden Überlegungen an Hand der Struktur der Biographisierung erarbeitet worden. Bemerkenswert an ihr ist insbesondere, daß die als Prozeß verstandene Historisierung nicht allein durch eine retrospektive Komponente gekennzeichnet ist, sondern sowohl auf Momente der Variation als auch solche des Prospektiven verweist. Darin spiegelt sich wider, daß diese Form der Historisierung durch eine erst durch die Thematisierung zu erringende Rückgewinnung einer Fähigkeit dominiert wird.

Bevor abschließend die intersubjektive Dimension der beschuldigenden Thematisierung eines Geschehens an Hand der Konzepte der Thematisierung, der Bewältigung und des Selbstverständnisses resümiert werden kann, möchte ich die bisherigen Überlegungen zur Biographisierung bündeln, indem ich zunächst die im Vergleich zum Charakter veränderte Konzeption von Individualität (i.) und anschließend die Struktur des damit möglichen Thematisierungsraums herausstelle (ii.).

i. Die interne Struktur geschichtlich formierter Individualität

Die Historisierung bezieht sich in anderer Weise auf die Beteiligung einzelner als die Thematisierung eines Geschehens unter Gesichtspunkten der Erklärung: während im Rahmen der Erklärung das faktische Geschehen als Aktualisierung aufgefaßt und auf ein korrespondierendes Potential erklärend zurückgeführt wird, erlaubt es der Rahmen der Historisierung, das Geschehen als Geschehenes zu begreifen und es gerade in seiner Faktizität mit den einzelnen zu verbinden. Während die Erklärung sozusagen eine Bewegung der Rückwendung zum Geschehen vollzieht, diese mittels der Figur der Aktualisierung eines Potentials abbricht und so die Frage beantwortet, warum dieser jemand genau so gehandelt hat, ist für die biographisierende Aneignung entscheidend, daß sie das Geschehen mit Hilfe einer auf den einzelnen weisenden Linie vorholt und so an- und zueignend die Frage beantwortet, was dieser jemand getan hat. Wichtiger als diese nur zur Verdeutlichung angeführte Gegenüberstellung von Charakter und Biographie ist jedoch die interne Struktur geschichtlich formierter Individualität. Um diese Verknüpfung des Faktischen mit Individuen verständlich machen zu können, bedarf es eines anderen als auf das im Charakter versammelte Potential abhebenden Konzepts von Individualität, nämlich eines auf das Geschichtliche der Individualität abstellenden.

Ausgehend vom Vorschlag, die drei Momente der Etappenbildung, der prozessualen Rekonstellation sowie der prospektiven Differenzierung zu unterscheiden, läßt sich für diese geschichtliche Struktur von Individualität festhalten, daß sie durch die Momente erstens der Distanzierung, zweitens der Dauer und drittens des Wandels gekennzeichnet ist. Jedes dieser Momente verweist auf eine Fähigkeit, die integral Individualität auszeichnet: als Fähigkeit zur Distanzierung, zur Eigenständigkeit sowie zur Veränderung. Auf Grund des mit der Distanzierung einhergehenden Selbstbezugs ist diese Geschichtlichkeit prinzipiell kritisch-reflexiv;

es handelt sich also genauer um eine kritisch-reflexive geschichtliche Individualität.¹⁵⁴⁷ Das erste Moment der Distanzierung bildet insofern ein Kennzeichen der Geschichtlichkeit des Individuums, als solche Geschichtlichkeit auf die Möglichkeit verweist, sich zu sich selbst verhalten zu können. Denn andernfalls wäre die Unterscheidung zwischen verschiedenen Abschnitten des Geschichtlichen unmöglich. Ohne diese Selbstrekursivität wird zwar nicht die Möglichkeit, daß etwas oder jemand eine Geschichte hat, unterminiert, aber diese Geschichte bliebe entweder konturenlos oder müßte von außen zugeschrieben werden. Innerhalb der biographisierenden Thematisierung nimmt dieses Selbstverhältnis eine spezifisch geschichtliche Form an,¹⁵⁴⁸ die in Verbindung mit den weiteren Momenten der Rekonstellation und der Differenzierung eine spezifisch individuelle Geschichtlichkeit kritisch-reflexiven Typs hervorbringt.

Das zweite Moment der Rekonstellation bestimmt die Geschichtlichkeit des Individuums weiter, indem es von einer relativen Dauer innerhalb von bestimmten Abschnitten ausgeht und diese zeitliche Erstreckung in Form bestimmter Konstellationen interpretiert. Die Individualität wird hier als relativ eigenständig-überdauernd bestimmt, insofern sie sich in je ganz konkreter Weise gegen anderweitige Veränderungen innerhalb der Episode zu behaupten vermag. Diese Eigenständigkeit greift also auf das Moment der Distanzierung zurück, so daß das Individuum nicht einfach als andauernd-konstant bestimmt ist, sondern als fähig zu einer eigenständigen Beharrlichkeit.

Das dritte an der Biographisierung aufgewiesene Strukturmoment der Differenzierung schließlich informiert über die Geschichtlichkeit des Individuums, sofern es dessen Veränderbarkeit offenlegt. Das Individuum wird hier, wiederum in Verbindung mit dem Moment der Distanzierung, nicht allein als einem es äußerlich tangierenden geschichtlichen Wandel unterworfen gekennzeichnet, sondern als aus sich selbst wandlungsfähig. Diese Fähigkeit spielt einmal eine Rolle innerhalb der Rekonstellation, indem dort auf die Kompetenz des einzelnen rekurriert wird, auf Veränderungen zu reagieren; sie zeigt sich dann in primär geschichtlicher Interpretation als Lernfähigkeit des einzelnen.

ii. Die Struktur des historisch formierten Thematisierungsraums

Auf der Grundlage dieser Bestimmung der reflexiven historischen Individualität durch die Fähigkeiten der Distanzierung, der Eigenständigkeit sowie der Veränderung läßt sich nun die Struktur des auf Historisierung basierenden Thematisierungsraums darstellen. Ausgehend von der aus einer Überwältigung resultierenden Problematisierung eines Geschehens wird es erstens möglich, so ist deutlich geworden, dieses Geschehen in veränderter Weise mit Individualität zu verbinden, denn während im Erklärungsmodus das Faktische als Aktualisierung begriffen wird, von dem aus auf ein erklärungskräftiges Potential geschlossen wird, bleibt in der historischen Dimension das Faktische wesentlich als geschichtlich Faktisches bestimmt.

¹⁵⁴⁷ Diese Fähigkeiten können auch als Fähigkeit zur Selbstdistanzierung und zur Eigenständigkeit begriffen werden, sofern mit Eigenständigkeit sowohl Beharrlichkeit als auch Veränderung gemeint sind. Und sie bilden insofern Fähigkeiten der Relativierung, als sie je in ihrer internen Funktionsweise darauf basieren, sich gegenüber anderem und anderem Eigenen zu konturieren: gegenüber sich selbst, gegenüber Umständen und gegenüber eigenen Veränderungen.

¹⁵⁴⁸ Von dieser Distanzierungsfähigkeit des einzelnen aus ergibt sich die spekulative Möglichkeit, das Moment der historischen Auslegung des Selbstbezugs durchzustreichen und statt dessen entweder abstrakte Figuren des Selbstverhältnisses oder solche der Verinnerlichung einzusetzen.

Diese Faktizität kann insofern mit einzelnen verknüpft werden, als ganz allgemein deren Verhalten festgehalten wird, in das bestimmte Aspekte und Sachverhalte eingehen können.¹⁵⁴⁹ Mit Blick auf die intersubjektive Dimension der Vorwerfbarkeit bedeutet das, daß einzelne einander gerade auch ihre faktische Individualität in Form ihrer geschichtlich konkretisierten und manifesten Existenz vorwerfen können.¹⁵⁵⁰ Mit dieser perspektivischen Ausrichtung des Thematisierungsraums auf das Faktisch-Geschichtliche geht dann zweitens auch eine Veränderung der in der Erklärungsdimension als Potentiale bestimmten Thematisierungsanker einher. Da die Problematisierung eines Geschehens nicht mehr auf dessen Erklärung ausgerichtet ist, kann das Faktisch-Geschichtliche als Ausdruck der geschichtlichen Individualität begriffen werden. Insofern diese geschichtliche Individualität durch die Momente der Distanzierung, der Eigenständigkeit und der Veränderung gekennzeichnet ist, kann das Faktisch-Geschichtliche mit diesen Fähigkeiten in Verbindung gebracht werden. Das Verhalten einzelner rückt demnach näher in Form von Eigeninteressen und Entscheidungen, von spezifisch interpretierten Bedürfnissen und Zwecken, von bestimmten Prägungen und erarbeiteten Einstellungen sowie von Situationseinschätzungen und Reaktionen in den Blick. Diese näher die rekonstruierende Darstellung des Geschehens strukturierenden Begriffe können konkret auf die Eigenständigkeit der beteiligten Individuen zurückgeführt werden. Innerhalb der geschichtlichen Thematisierung wird Faktizität als geschichtliche artikulierbar, indem das Verhalten einzelner als deren Individualität geführt wird.¹⁵⁵¹ Diese Individualität wird thematisiert, historisiert und biographisch angeeignet. Und die Verknüpfung von faktischem Geschehen und geschichtlicher Individualität bildet eine weitere Möglichkeit, das Geschehen thematisierend zu bearbeiten.¹⁵⁵²

Der historisierende Thematisierungsraum ist demnach insgesamt dadurch gekennzeichnet, daß er erstens die Beteiligung von Individuen im Sinne ihrer faktischen Geschichtlichkeit – konkretisiert in den einzelnen Thematisierungsankern – in den Blick bringt, daß er zweitens auf die Faktizität des Geschehens abstellt und daß er drittens diese beiden Aspekte dem Gesichtspunkt der prospektiven Differenzierung nach Beendigung, Veränderung und Kultivierung unterordnet. Dieser dritte Punkt geht daraus hervor, daß die einzelnen Thematisierungsanker inhaltlich auf das problematisierte Geschehen zurückweisen und so eine Verständigung darüber ermöglichen, was beendet, was verändert und was kultiviert werden soll. Dies bildet das Bearbeitungspotential der historisierenden Thematisierung eines problematischen Geschehens durch Rekurs auf die Geschichtlichkeit von Individuen.

¹⁵⁴⁹ An dieses Verhalten kann natürlich der Erklärungsaspekt wiederum anknüpfen, indem er das Verhalten als Ausdruck bestimmter charakterlicher Neigungen und Habitualisierungen versteht.

¹⁵⁵⁰ Dies bildet die zweite Komponente der Beantwortung des Problems, inwiefern Individualität vorwerfbar wird, vgl. oben Anm. 1521.

¹⁵⁵¹ Ich kann an dieser Stelle nicht darauf eingehen, inwiefern sich die Thematisierung grundsätzlich verlagert, wenn für die konkretisierte Individualität in Form von Interessen usw. Gründe angeführt werden; das wird eingehend diskutiert im nächsten Abschnitt zu Bestimmung und Begründung der Schuld.

¹⁵⁵² Ich werde gleich weiter auf diese Differenz zwischen der historisierenden Bearbeitung des schuldhaften Geschehens und der Idee der Bewältigung der Schuld eingehen. Hier sei nur noch einmal darauf hingewiesen, daß die Zurückstellung des Solvierungsmoments es erlaubt, die Konkretisierung der geschichtlich-individuellen Thematisierungsanker mit der Solvierung der Problematik zu ‚verwechseln‘, vgl. oben Anm. 1507.

V. Strukturen des Beschuldigers

Nachdem nun mit den Strukturen der Erklärung aus dem Charakter und der Aneignung im Sinne der Biographisierung Funktionsweisen der Thematisierung eines als Überwältigung bestimmten und erlebten Geschehens herausgearbeitet worden sind, möchte ich die Untersuchungen zur intersubjektiven Dimension der Schuld in drei Schritten abschließen. Zunächst möchte ich die im Lauf der Überlegungen gewonnenen Ergebnisse mit Blick auf das Konzept der Thematisierung resümieren, indem ich noch einmal herausstelle, inwiefern Sachverhalte in intersubjektiver Hinsicht problematisiert werden können. Dabei ist insbesondere auf die Schwierigkeit einzugehen, inwiefern die an der Thematisierung Beteiligten in doppelter Weise in die Prozessierung einer Beschuldigung involviert sind, nämlich sowohl präsentisch als auch retro- und prospektiv (1.). Zweitens möchte ich herausarbeiten, welche Konsequenzen sich aus den gewonnenen Strukturen der Thematisierung und insbesondere der Individualitätsformen für ein mögliches Konzept prozessierender Bewältigung einer als Schuld artikulierten Überwältigung ergeben. Hier sind die Individualitätsformen des Charakters und der Biographie insbesondere auf das Moment ihrer Partialität hin zu interpretieren, woraus sich dann die Möglichkeit ergibt, sowohl die Überwältigung als auch ihre Überwindung zu skizzieren (2.). Und schließlich möchte ich versuchen, die Resultate dieser Überlegungen zu Thematisierung und Bewältigung in Form eines Selbstverständnisses einer individualistischen Gesellschaft zu bündeln (3.), indem ich zunächst auf den einzelnen, dann auf den einzelnen im sozialen Kontext und schließlich auf das Soziale selber eingehe.

1. Problematisierung durch Beschuldigen

Mit Blick auf die intersubjektive Dimension des Beschuldigers und Vorwerfens hat sich in den voranstehenden Überlegungen ergeben, daß sich die einzelnen an der Problematisierung Beteiligten in mehrfacher Weise thematisieren können. Zunächst ist deutlich geworden, daß die stärker formal bestimmte Weise, wie sich die einzelnen gegenseitig aufeinander beziehen, in Beschuldigungen als Kotheematik präsent ist: Konfrontation, Aufeinander-Zugehen, gegenseitige Erreich- oder Ansprechbarkeit sind hier die zentralen Stichworte. Darüber hinaus hat sich in den Thematisierungsmodi der erklärenden Charakterisierung und aneignenden Biographisierung ergeben, daß die einzelnen sich auch in stärker inhaltlicher Perspektive thematisieren können, indem sie sich nämlich im Zusammenhang mit Geschehnissen betrachten. Die Funktionsweisen der Erklärung und Biographisierung bilden dabei einander durchdringende Strukturen der Bearbeitung des Geschehens und der Schuld. In der Erklärung werden einzelne Faktoren, von denen der Charakter besonders in den Blick genommen wurde, als Gründe und Ursachen angesprochen, als Potentiale diskutierbar sowie einer Differenzierung verfügbar. In der biographisierenden Historisierung wird das Geschehen als eigene Etappe konturiert, die durch bestimmte Gesichtspunkte geordnet werden muß und es dabei erlaubt, zwischen Beendigung, Veränderung und Kultivierung einzelner Aspekte zu differenzieren. Damit wird insgesamt ein Thematisierungsraum eröffnet, in dem sich einzelne in ihrer Beziehung, ihrem individuellen Potential und ihrer individuellen Geschichte thematisieren können.

Dabei sind Erklärung und Historisierung in den bisherigen Überlegungen als spezifische Bearbeitungen eines problematisierten Geschehens untersucht worden, welche Problematisierung aus einer Überwältigung resultiert, die in Form einer Beschuldigung artikuliert, adres-

siert und prozessiert wird. Die Bearbeitungen der Erklärung und Historisierung basieren auf verschiedenen Thematisierungsstrukturen, die unterschiedliche Thematisierungsinhalte – die Thematisierungsanker –, Thematisierungsadressaten – Charaktere und geschichtliche Individuen – sowie Prozessierungsschemata – Aktualität/Potentialität und Faktizität/Geschichtlichkeit – zur Folge haben. Eine Schwierigkeit, die dabei bisher nicht näher reflektiert worden zu sein scheint, besteht nun darin, daß die Thematisierung, sofern sie auf die Beteiligung der Individuen abhebt, diese Individuen prinzipiell in zweifacher Weise in den Blick bringen muß: einmal bezogen auf das problematisierte Geschehen, dann hinsichtlich des Prozesses der Thematisierung selbst. Tatsächlich hat diese prinzipiell bis zu einer unüberwindbaren Kluft¹⁵⁵³ ausweitbare Differenz in den bisherigen Überlegungen insofern eine Rolle gespielt, als sowohl das Konzept des Charakters als auch das der Biographie auf ihr beruhen. Das ist ganz offensichtlich der Fall bei der Biographisierung, da sie ein vergangenes Geschehen mit einem gegenwärtigen Individuum verbindet; das gilt aber auch für den Fall des Charakters, in dem diese Differenz als die zwischen Aktualität und Potentialität ausgelegt wird.¹⁵⁵⁴

Wenn ich nun diese Differenz noch einmal betone, so möchte ich sie weniger im Sinne eines Problems auslegen, sondern aus ihr hervorgehende Klarstellungen und Komplikationen herausstellen. Maßgeblich ist dabei, wie diese Differenz interpretiert wird: stärker in Richtung einer Unterscheidung oder eher in Richtung einer reflexiven Bewegung. Stärker als eine Unterscheidung wird diese Differenz dann geführt, wenn die einzelnen Momente der intersubjektiven Beschuldigung eindeutig auf das problematisierte Geschehen oder den Prozeß der Thematisierung verteilt werden. In der Folge ergibt sich die Möglichkeit, das artikulative Moment ganz auf die Seite des problematisierten Geschehens zu setzen, während die Momente des Adressierens und Prozessierens auf der Seite der Thematisierung selber stehen. Der Vorteil dieser Unterscheidung besteht darin, daß das, was vorgeworfen und problematisiert werden soll, strikt von den aus der Adressierung und Prozessierung hervorgehenden Schwierigkeiten getrennt werden kann, verstärkt etwa durch die schematische Trennung von Inhalt und Form.¹⁵⁵⁵ Demnach erscheinen die einzelnen an Hand des Charakters und der Eigenständigkeit von Individuen ausgebildeten Thematisierungsanker auf der inhaltlichen Seite, die Thematisierung des Episodischen und insbesondere die intersubjektive Kotheematik der Ansprechbarkeit und Veränderungsbereitschaft stellen dagegen aus der Thematisierung selber resultierende formale Aspekte dar.

Tatsächlich gerät diese Idee einer Trennung jedoch dann an eine erste Grenze, wenn die Abhängigkeit der inhaltlichen Dimension von den formalen Aspekten – die aus der Spezifik der Adressierbarkeit, etwa wegen einer Machtasymmetrie, hervorgehende Restriktion oder Verzerrung der Artikulation – und umgekehrt die Abhängigkeit der formalen Hinsicht von

¹⁵⁵³ Wenn etwa Taten wegen eines späteren Lebenswandels gar nicht mehr zugeschrieben oder angeeignet werden können, so daß sie ganz unvorstellbar scheinen, und zwar nicht nur für andere, sondern für den Akteur selbst, vgl. dazu auch oben Anm. 1520.

¹⁵⁵⁴ Man könnte für das Konzept des Charakters auch über den in ihm aufbereiteten Wiederholungs- und Verstetigungsgestus argumentieren. – Im übrigen scheint mir ein Indiz für die gegenseitige Irreduzibilität von geschichtlicher und charakterlicher Individualität zu sein, daß einerseits auch der Charakter als ein geschichtliches Konzept, wie andererseits die Geschichtlichkeit als ein Potential begriffen werden kann.

¹⁵⁵⁵ Diese Linie der Interpretation der Differenz als einer Unterscheidung erinnert an die kategoriale Konzeption des Schuldbegriffs, nach der Schuld auf einen unabhängigen und anderweitig gegebenen Konflikt verweist, den sie schematisch zur Darstellung bringt, siehe oben S. 334ff.

den inhaltlichen Aspekten – die aus der Spezifik des Vorgefallenen folgenden Beeinträchtigungen der Adressierungs- oder Prozessierungsmöglichkeiten – in den Vordergrund gestellt werden. Konzeptualisierungen der Thematisierung, die gegenüber diesen Komplikationen an der unterscheidenden Trennung von Inhalten und Formen festhalten, müssen diese Schwierigkeiten auf Grund eigener methodischer Vorentscheidungen entweder als irreguläre Folgeprobleme oder als im Vorfeld zu bearbeitende und aufzulösende Vorprobleme behandeln. Diese die Linie einer klaren Trennung unterlaufenden Abhängigkeiten weisen bereits auf eine zweite, weniger die sachliche als die konzeptionelle Schwierigkeit betonende Grenze jener die Differenz als eine Unterscheidung interpretierenden Position hin. Indem diese Position eine zeitliche Trennung zwischen vergangenem Geschehen und gegenwärtiger Thematisierung markiert, suggeriert sie, die Geschichtlichkeit der Individualität liege in der Erstreckung zwischen der problematisierten Vergangenheit und der gegenwärtigen Thematisierung. Wenn jedoch die Konzeption geschichtlicher Individualität richtig ist, bildet diese Erstreckung nur einen Aspekt dieser Geschichtlichkeit, da diese geschichtliche Individualität tatsächlich in doppelter Weise thematisch ist: sowohl auf seiten des vergangenen Geschehens als auch auf seiten der gegenwärtigen Thematisierung, denn in beiden Hinsichten wird Faktizität nur unter Bedingungen geschichtlicher Individualität thematisch: einerseits insofern, als das problematisierte Geschehen mit dieser geschichtlichen Individualität verknüpft wird, so daß die entsprechenden Distanzierungen, Eigenständigkeiten und Veränderungen dargestellt werden müssen; darüber hinaus aber zugleich insoweit, wie sich die an der Thematisierung Beteiligten zu diesem Geschehen individuell verhalten, sie sich also davon distanzieren, darauf beharren oder demgemäß verändern können. Diese Doppelung gibt den Grund dafür ab, weshalb einerseits die initiiierende Bewegung der Thematisierung selber gleichwohl vom Thematisierten dominiert wird, andererseits doch auch das Thematisierte unter der Ägide der Thematisierung selber steht.¹⁵⁵⁶

In dieser Komplikation deutet sich an, daß die die Differenz zwischen Thematisiertem und Thematisierung als trennende Unterscheidung deutende Position insgesamt insofern unzureichend ist, als sie den Sachverhalt nicht zu integrieren vermag, daß die bearbeitende

¹⁵⁵⁶ Aus dieser Komplikation ergeben sich einige Folgerungen, die ich hier nur aufzählen, nicht eigens herleiten möchte. Was zunächst die Forderung nach Herstellung von Konsistenz oder Notwendigkeit angeht, so scheint diese Forderung dann plausibel, wenn vergangenes und gegenwärtiges Individuum getrennt werden. Die Herstellung von Konsistenz stellt dann eine genuin aus dem durch den Thematisierungsraum gestifteten doppelten Bezug auf das Individuum hervorgehende Forderung dar. Dem steht nach der Komplikation eine zweifache Möglichkeit gegenüber: einmal, daß sich jemand wegen der vergangenen Geschichtlichkeit gegen spätere Beschuldigungen verwahrt; dann, daß durch Distanzierung gerade keine Konsistenz hergestellt wird, sondern eine Erledigung, ein Abschluß eintritt. Vor diesem Hintergrund läßt sich die These formulieren, daß die Fähigkeit, sich verändernd von einem Geschehen zu distanzieren, keine indirekt-negative Form der Identitätskompetenz ist im Sinne der Herstellung von Konsistenz bei Widersprüchlichkeit, nach der Konsistenz durch Ausschluß hergestellt, d. h. der widersprüchliche Charakter beibehalten würde, und ebensowenig eine indirekt-negative Form der narrativen Konfigurationsfähigkeit ist im Sinne der Herstellung eines Notwendigkeitseffekts für Überraschendes, nach der dem Überraschenden diese Notwendigkeit explizit verweigert würde. Die Fähigkeit der Distanzierung ist vielmehr eine Fähigkeit der geschichtlichen Individualität. Eine zweite Folgerung bezieht sich ebenfalls auf die im Unterscheidungsmodell vorausgesetzte strikte Trennung einer Vergangenheit von einer Gegenwart, in der sich die Problematik einer Verwandlung des Überwältigenden in ein Widersprüchliches und Überraschendes wiederholt. Aus der Komplikation ergibt sich hier die Konsequenz, daß die Idee einer abgeschlossenen, als Episode verfügbaren, sozusagen vergangenen Vergangenheit bereits Resultat einer bearbeitenden Thematisierung ist. Aus diesem Aspekt wiederum läßt sich die These entwickeln, daß der Modus der Thematisierung eines Geschehens keine gleichsam flache Erinnerung ist, die einfach nur auf irgendwie als vergangen indiziertes Faktisches verweisen würde, sondern eine rekonstellierende Erinnerung.

Thematisierung sich nicht auf ein bestimmtes Geschehen festlegen und restringieren läßt, daß sie umgekehrt gerade auch die prospektive Dimension mit einbezieht, vor deren Hintergrund Vergangenheit gegenwärtig thematisch wird.¹⁵⁵⁷ Die Berücksichtigung dieser Struktur gelingt erst in einer Konzeptualisierung der Thematisierung, die jene Differenz als Reflexivitätsmoment interpretiert. Diese kritisch-reflexive¹⁵⁵⁸ Konzeption der Thematisierung stellt dabei zwei Momente heraus. Das erste bezieht sich auf die Frage nach der inhaltlichen Thematisierbarkeit von Individualität. Insofern die in Charakter und Geschichte formierte Individualität keinen der Thematisierung externen Bezug darstellt, muß sie in die Bearbeitung integriert und das heißt selbst im Verlauf der Bearbeitung thematisch werden. Wer adressiert wird, was artikuliert und prozessiert wird und was zu lösen ist, sind so als Momente innerhalb der Thematisierung bestimmt, wie auch die Differenzierung nach Beendung, Veränderung und Kultivierung mit in den Prozeß der Thematisierung integriert wird.¹⁵⁵⁹ Auf das Konzept potentialer und geschichtlicher Individualität bezogen bedeutet das, daß die in Charakter und Biographie konkretisierten Individuen ebenso mit in die Thematisierung einbezogen werden. Die Individualität steht demnach für ein Potential, das in verschiedener Weise angesprochen werden kann: in retrospektiv-erklärender und -geschichtlicher wie in prospektiver. Diesen Individualitätsbegriff greift die intersubjektive Dimension der Schuld auf und führt so die These einer Verbindung der Schuld mit Individualität näher aus: Individualität bildet einerseits das Potential, ein von anderen vorgeworfenes Geschehen zu erklären, Faktizität zu thematisieren und überwältigt zu werden; sie bildet andererseits das Potential, dieses Geschehen zu prozessieren, sich zu distanzieren und Fähigkeiten zurückzugewinnen.¹⁵⁶⁰ Das zweite Moment des kritisch-reflexiven Konzepts der Thematisierung hebt dagegen nicht auf die Inhalte, sondern auf die Fähigkeit der Thematisierung ab, indem es die thematisierende Dimension mit der geschichtlichen der Individualität zusammenbringt: Die Fähigkeit, ein Geschehen nach den Momenten der Etappenbildung, der prozessualen Rekonstellation und der prospektiven Differenzierung zu thematisieren, weist auf die ihrerseits als Fähigkeit zu begreifende geschichtliche Individualität mit den Momenten der Distanzierung, Eigenständigkeit und Veränderung zurück.

2. Überwältigung und Partialität

Um in einem nächsten Schritt die bisherigen Überlegungen auf eine Konzeption der Bewältigung hin versammeln zu können, möchte ich zunächst noch einmal dem Eindruck entgegenwirken, als wäre mit den Umstellungen von Schuld zum Geschehen und den daran Beteiligten sowie von der Beschuldigung zur Thematisierung das eigentliche Problem des Schuldhaften aus dem Blick geraten, als hätte sich mit den in Bezug auf die Thematisierung herausgearbeiteten Momenten die Ausgangsproblematik der Schuld und der Beschuldigung verloren. Tat-

¹⁵⁵⁷ Die Idee, die Thematisierung auf die des Vergangenen einzuschränken, stellt eine bestimmte Zuspitzung dar, die durchaus sinnvoll sein kann, sich aber nicht normativ festschreiben läßt.

¹⁵⁵⁸ Vgl. zu dieser Form der Reflexivität oben besonders S. 323.

¹⁵⁵⁹ In diesen Rahmen einer prospektiven Differenzierung fällt insbesondere auch, daß die an der Thematisierung Beteiligten sich darüber austauschen und darauf verständigen, was in Ordnung ist und was nicht, was eine Verletzung darstellt und was akzeptiert werden muß.

¹⁵⁶⁰ Spekulatives Einsprengsel: Dieser intersubjektive Individualitätsbegriff mit seinem doppelten Mehr der Individualität gegenüber ihrer Verwirklichung kann dann die Idee begründen, dieses Mehr im Begriff der Person zum Prinzip zu erheben.

sächlich sind diese Umstellungen daraus motiviert, daß die mit Schuld angezeigte Überwältigung nicht direkt artikuliert werden kann, weil sie sachlich auf eine Schädigung und Verletzung,¹⁵⁶¹ also auf eine von einem anderen, Positiven her zu bestimmende Negation referiert und weil sie kompetenzmäßig auf einen Verlust von Fähigkeiten verweist, welcher Verlust nicht nur ebenso allein indirekt-negativ artikuliert werden kann, sondern der zudem die Fähigkeit der Artikulation selber betrifft. In diesen Hinsichten reflektieren die Umstellungen von der Schuld zum Geschehen und von der Beschuldigung zur Thematisierung den indirekten Modus der Artikulation der Überwältigung; sie stellen die nötigen Verschiebungen dar, die es erlauben, eine anderweitige Bearbeitung der Schuld als eine Bearbeitung der Überwältigung vor dem Horizont einer Behandlung der Verletzung und einer Rückgewinnung der Fähigkeiten zu verstehen.

Wenn es nun legitim ist, die intersubjektive Prozessierung im Sinne der Thematisierung für eine solche indirekte Bearbeitung der Überwältigung zu halten, dann bleibt allerdings die Frage zu beantworten, wie sich diese Indirektheit im Konzept der Thematisierung niederschlägt: welche Hinsichten der Thematisierung auf die Überwältigung und den Verlust einer Fähigkeit referieren und inwiefern sich in der Thematisierung Aspekte zeigen, die eine mögliche Dimension der Überwindung der Überwältigung indizieren. Für eine Antwort möchte ich zunächst resümierend die in der Thematisierungsdimension markierten Spuren der Überwältigung mit den Strukturen der in Charakter und Geschichte formierten Individualität verbinden (a). Diese Verbindung erlaubt es dann – im Anschluß an einen kurzen konkretisierenden Bezug auf die an der Thematisierung Beteiligten –, das Konzept der Überwältigung vor einem individualitäts- und kompetenztheoretischen Hintergrund zu reformulieren, nämlich als Aufhebung der Partialität (b).¹⁵⁶² Abschließend kann dann, mit einem Seitenblick auf die prinzipielle Ambivalenz oder Problematik des Konzepts der Beschuldigung im Zusammenhang der Schuld, die solvierende Bewegung der intersubjektiven Dimension der Thematisierung einer Überwältigung im Konzept der Repartialisierung skizziert werden (c).

a) Überwältigung und Individualität

Als Spur der Überwältigung in der Dimension der Thematisierung kommt klarerweise nur der Aspekt des Verlusts und Ausfalls der Fähigkeiten der an der Problematisierung beteiligten Individuen in Frage, d. h. näher die Fähigkeit der Potentialisierung von als Aktualisierungen interpretierten Fakten im Charakter sowie die Fähigkeit der Historisierung von auf die individuelle Eigenständigkeit zurückgeführten Fakten in der Biographie, die in sich wiederum nach verschiedenen einzelnen Fähigkeiten ausgelegt werden können.¹⁵⁶³ Wenn die Überwältigung auf eine Aussetzung oder einen Verlust dieser Fähigkeiten verweist, dann kann dieser Ausfall auf Grund der internen Struktur dieser Fähigkeiten näher verstanden werden als Aufhebung des Potentials und des Geschichtlichen. Die Überwältigung liegt, mit anderen Worten, darin, daß Aktualität und Faktizität in einer Weise übermächtig sind, die eine Distanzierung des Be-

¹⁵⁶¹ Ich untersuche diesen Aspekt des Indirekten und der Negativität der Schuld akribisch im Rahmen der Frage nach der Bestimmung der Schuld und der Begründung des Schuldhaften im nächsten Abschnitt, wo dann auch die Begriffe der Schädigung und Verletzung eine zentrale Rolle spielen.

¹⁵⁶² Ich beschränke mich in den folgenden Überlegungen demnach auf den Aspekt des Kompetenzverlusts; der der Schädigung und Verletzung wird, wie gesagt, später ausführlich diskutiert.

¹⁵⁶³ Vgl. zum Zusammenhang zwischen der Überwältigung und dem Verlust der Gewalt und Fähigkeit auch oben besonders S. 344.

troffenen durch Potentialisierung oder Historisierung unmöglich macht;¹⁵⁶⁴ potentiale wie temporale Indizierung des Geschehens werden ausgesetzt, weil sich das Geschehen in überragender Manier aktuell und faktisch vor alle Versuche der Relativierung schiebt.¹⁵⁶⁵

b) Departialisierung

Diese nähere Bestimmung der Überwältigung als einer Aussetzung von Fähigkeiten wird besonders deutlich, wenn man die einzelnen Kompetenzen der Historisierung durchgeht; sie läßt sich dann auch phänomenal für den Beschuldigenden wie für den Beschuldigten plausibel machen. Bezieht man die Überwältigung auf die nicht gelingende Historisierung, zeigt sie sich als Unfähigkeit, ein Geschehen als eine Etappe zu betrachten, als Unfähigkeit, diese Episode zu variieren, sowie als Unfähigkeit, in ihr näher zu differenzieren, d. h. Schuldhaftes von Nicht-Schuldhaftem zu unterscheiden. Auf die in der Struktur der Historisierung gelegenen zeitlichen Dimensionen des Retro- und Prospektiven bezogen besteht die Überwältigung darin, diese Dimensionen gar nicht mehr auseinanderlegen zu können. In der Folge besteht die Unfähigkeit insgesamt darin, ein Geschehen nicht historisieren zu können. Auf phänomenaler Ebene entspricht dieser Unfähigkeit die Übermächtigkeit eines Geschehens – sein raum- und zeitgreifender Charakter –, kompetenztheoretisch formuliert besteht sie in einer Überwältigung der emotionalen und kognitiven Fähigkeiten des einzelnen, und zwar sowohl des Beschuldigenden als auch des Schuldigen. Der Beschuldigende – das Opfer – ist unfähig, das Geschehen zu historisieren und vermag so weder dem Täter ein Potential zuzuschreiben noch sich selbst geschichtlich zu verstehen. Der Schuldige – der Täter – kann ebensowenig das Geschehen historisieren und vermag weder sich selbst noch dem Opfer ein Potential zuzuschreiben.¹⁵⁶⁶

In dieser Unfähigkeit, in diesem Verlust der Fähigkeit zeigt sich die Übermächtigkeit des Geschehens, die als Überwältigung angesprochen werden kann. Der Grund für diese Unfähigkeit liegt näher darin, so ist deutlich geworden, daß allein Aktualität und Faktizität herrschen, ohne daß sie ihrerseits auf eine Potentialität und eine Geschichtlichkeit verweisen würden. Sofern sich die interne Struktur der jeweils komplementären Paare von Aktualität und Potentialität sowie Faktizität und Historizität so bestimmen läßt, daß das Aktuelle und Faktische je durch Kontextualisierungen relativiert werden, bildet sie eine Struktur der Partia- lität: Sachverhalte, Aktuelles und Faktisches, werden als bestimmte Realisationen eines weiteren Möglichen und als Manifestationen eines umfassenderen Geschichtlichen aufgefaßt. Da

¹⁵⁶⁴ Daß das Geschehen nicht erklärt werden kann, hat demnach nicht nur damit etwas zu tun, daß das Schuldhaftes kognitiv nicht begründet werden kann, sondern auch damit, daß durch das Geschehen die Fähigkeit des Erklärens ausgesetzt ist.

¹⁵⁶⁵ Diese phänomenalen Aspekte können an die Erfahrungsdimension der Schuld anschließen, wie sie oben herausgearbeitet worden ist, vgl. besonders S. 159f. Gar nicht zu überschätzen ist dabei allerdings der Unterschied der dortigen zur hiesigen Hinsicht der Erfahrung: während dort die Erfahrung der Schuld allein aus Sicht des Schuldigen benannt wird, sind hier sowohl Schuldiger als auch Beschuldigender berücksichtigt. Vgl. zu dieser Parallele zwischen Täter und Opfer auch unten Anm. 1730.

¹⁵⁶⁶ Die sich eventuell zwischen Täter und Opfer einstellenden Asymmetrien der Bearbeitung und Historisierung des Geschehens können zu retardierenden wie katalysierenden Effekten führen. Denkbar ist hier etwa das Opfer, das den Täter immer wieder in die Thematisierung verwickelt, aber auch ein Opfer, das dem Täter verzeiht, ohne daß dieser die Verzeihung anzunehmen fähig wäre. Eine vom Täter formulierte Bitte um Verzeihung kann als Angebot gemeinsamer Historisierung, als Hilfestellung verstanden werden; sie kann wegen der sich in ihr andeutenden Historisierung schroff zurückgewiesen werden – und zwar nicht aus supermoralischer Verbrämung, sondern aus Unfähigkeit des Opfers.

die übermächtige Überwältigung diese interne Struktur ausstreicht, läßt sie sich als Aufhebung des Partiellen begreifen. Die Überwältigung des Geschehens steht sachlich für eine Departialisierung. Die näheren Figuren der Aufhebung des Partiellen bestehen strukturell in der Tilgung der je implizit angezeigten Differenz zwischen Aktuellem und Potential einerseits, zwischen Faktischem und Geschichte andererseits; konkreter bestehen diese Figuren in der Entpotentialisierung des in der Erklärung als Charaktereigenschaften Geführten sowie in der Entzeitlichung des in der Biographie als retro- und prospektiv Indizierten.

c) Repartialisierung

Aus diesen näheren Bestimmungen der Überwältigung als einer Departialisierung wird nun auch deutlich, daß sich die Idee einer durch die Beschuldigung initiierten Thematisierungsbewegung mit dem Ziel der Überwindung der Bewältigung als eine Bewegung der Repartialisierung begreifen läßt. Eine prinzipielle Ambivalenz des Schuldkonzepts liegt dabei darin, daß mit Schuld einerseits auf eine Überwältigung verwiesen wird, daß mit Schuld andererseits eine Überwindung der Überwältigung in der Thematisierung projiziert ist. Diese Ambivalenz muß allerdings durch Unterscheidung entzerrt werden. Die erste Komponente läßt sich in die Nähe einer eher sachlichen Ausrichtung auf ‚die‘ Schuld stellen. Nach ihr ist wesentlich die Überwältigung zu benennen, der Schuldige wird mit dieser Schuld weitgehend identifiziert, die Partialität seiner Schuld weitgehend aufgehoben und ein Prozessieren dieser Schuld verweigert. Demgegenüber läßt sich die zweite Komponente als stärker intersubjektiv ausgerichtet begreifen. Nach ihr steht stärker als ‚die‘ Schuld die an die Beschuldigung anknüpfende Thematisierung im Vordergrund, die die beteiligten Betroffenen mit in diesen Prozeß einbezieht und damit eine Bewegung der Repartialisierung initiiert. Diese unterscheidende Entzerrung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch die erste Komponente in die Konzeption der Schuld integriert werden muß, soll die repartialisierende Thematisierung eines Geschehens und der an ihm Beteiligten nicht in eine Unterhaltung über eine Nichtigkeit ausarten.¹⁵⁶⁷ Eine solche Thematisierung eines nicht nichtigen Vorfalls kann dann zu einer Repartialisierung führen, die näher in einer Repotentialisierung und einer Rehistorisierung im Sinne der Wiederverzeitlichung und der Wiederbefähigung besteht. In der Folge wäre die Bewältigung gegenüber einer einfachen Partialität als repartialisierte ausgezeichnet, würde also die Spuren des Departialisierten mittragen.¹⁵⁶⁸

3. Selbstverständnisse

Die Überlegungen zur kritischen Reflexivität und Partialität geben nun zusammen den Hintergrund ab, vor dem ich in einem letzten Schritt Implikationen und Konsequenzen hinsichtlich des Selbstverständnisses zunächst des einzelnen (a), dann des einzelnen im sozialen Ge-

¹⁵⁶⁷ Jede der Seiten der Schuld birgt eine Tendenz der Beherrschung der je anderen: während die Konzentration auf ‚die‘ Schuld wider den der Schuld impliziten Überwindungsimpuls gerichtet ist, tendiert die Thematisierung dazu, das Schuldhafte zu verdrängen.

¹⁵⁶⁸ Zurückgewendet auf die bei Habermas und Ricœur aufgewiesene Schwierigkeit einer Lösung der Schuldproblematik durch Identitätsbildung oder narrative Biographisierung bedeutet das, daß die von Habermas und Ricœur vorausgesetzten Kompetenzen zurückgewonnen werden müssen, in welchem Prozeß sie sich verändern – ein Indiz für die oben als spekulativ gekennzeichnete Konzeption einer inhaltlichen Identität, vgl. Anm. 1546. Deutlich wird das auch am Konzept der Individualität: Sie stellt einerseits das Problem dar, insofern sie es ist, die überwältigt werden kann; sie bildet andererseits auch die Lösung, da sie repartialisieren kann.

füge – d. h. in seinen Zugehörigkeiten – (b) und schließlich des Sozialen selbst (c) umreißen möchte. Diese Aspekte reihen sich damit in die im Laufe der Arbeit gewonnenen Skizzierungen einer individualistischen Gesellschaft ein und konturieren dieses Konzept weiter.¹⁵⁶⁹ Sachlich knüpfen die folgenden Überlegungen an das Konzept einer kritisch-reflexiven Geschichtlichkeit an und versuchen, die dort herausgearbeiteten Fähigkeiten der Distanzierung, der Eigenständigkeit und der Veränderung in Form eines Selbstverständnisses zu bündeln. Dieses Selbstverständnis ist selber als kritisch-reflexiv auszuzeichnen, denn wie es sich einerseits geschichtlich versteht und so seine Eigenständigkeit kontrafaktisch und kontraoppositiv durch Relativierungen und Lernvorgänge behauptet, so versteht es sich andererseits als Aktualisierung von Potentialen und kann so diese Potentiale als Fähigkeiten interpretieren. Der Schuldbezug der folgenden Überlegungen ergibt sich dabei daraus, daß sie mit der Möglichkeit sowohl einer Störung des Selbstverständnisses als auch der Bearbeitung dieser Störung operieren und deshalb diesem Selbstverständnis prinzipiell eine dynamisch-prozessuale Note verleihen.

a) Selbstverständnis des einzelnen

Die Überlegungen zur Potentialität und Geschichtlichkeit von Individualität implizieren zunächst ein bestimmtes Selbstverständnis des einzelnen, wie es dann von den weiteren Figuren der Selbstthematisierung aufgegriffen werden kann. Der einzelne kann in der Selbstreflexion bestimmte Potentiale in den Blick bringen und sie zu einem Charakter verdichten; er kann sich bestimmte Erlebnisse, Vorgänge und Erfahrungen vergegenwärtigen und sie biographisch-historisch zusammenstellen. Der einzelne vergegenwärtigt sich so als in Charakter und Biographie formiertes Individuum. Da diese Bewegung einer formierenden Vergegenwärtigung im Sinne einer Selbstverständigung einerseits Potentiale aktualisiert und andererseits Geschichtliches manifestiert, kann sie als eine Figur der Partialität gelten. Diese Partialität zeichnet sich im Kontext der Selbstverständigung durch zwei Aspekte aus. Der erste Aspekt ist, daß Potentialisierung und Historisierung auf konkretes einzelnes bezogen werden müssen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dieses einzelne in Form eines gebundenen Potentials oder Geschichtlichen zu verstetigen oder es für Veränderungen zu nutzen. Der zweite Aspekt besteht darin, daß neben die Potentialisierung und Historisierung eines konkreten einzelnen andere Potentiale und Geschichten – in Form der Erinnerung an anderes oder kreativen Fiktionen – treten können, die dann als Korrektive fungieren. Die Funktionsweise der Selbstverständigung läßt sich demnach insgesamt so bestimmen, daß der einzelne sich über sich in den Operationen der De- und Repartialisierung reflektierend verständigt.¹⁵⁷⁰

¹⁵⁶⁹ Vgl. oben S. 121f. und 148f..

¹⁵⁷⁰ Zur Verdeutlichung möchte ich diese Struktur der Selbstverständigung gegen Heideggers Idee eines in Schuld bezeugten Ganz-sein-Könnens kontrastieren, vgl. oben S. 287. Während Heidegger, ausgehend vom Nicht, eine totale Integrationsbewegung andeutet und deshalb Schuld auf ein ursprüngliches Ganz-sein-Können hin formalisiert und abstrahiert, bietet es sich im Partialitätsmodell des Potentials und des Geschichtlichen an, nicht Teil und Ganzes als zentrale Möglichkeiten gegenüberzustellen, sondern bestimmte Figuren der Aufhebung des Partiellen in den Blick zu nehmen, deren Zielpunkt nicht eine Ganz-, sondern eine Mehrfachheit, Vielfalt, Differenz oder Komplexität ist. Eine herausragende Figur dieser Aufhebung bildet das Herstellen von Konsistenz oder Kohärenz in und zwischen Charakterzügen, Handlungssequenzen oder einzelnen biographischen Abschnitten, ohne daß sich darin eine ursprüngliche Ganzheit abzeichnen müßte, weder ‚des‘ Charakters noch ‚der‘ nicht-simplen oder nicht-trivialen Handlung und auch nicht ‚der‘ Biographie. (Ebensowenig, wie es sich aufdrängt, die Strukturen des Beweises für die Realität des vor mir stehenden Tisches zu einem Konzept von

b) Selbstverständnis des einzelnen in Zugehörigkeiten

Eine erste Annäherung an die Frage nach dem Selbstverständnis des einzelnen innerhalb von sozialen Gefügen wird nun in Form einer zweifachen Konsequenz aus den Überlegungen zum Selbstverständnis des einzelnen deutlich. Zum einen kann der einzelne beanspruchen, von anderen als Potential und Geschichte partial angesprochen zu werden; er übernimmt als verantwortliches Individuum zum andern aber auch, sich als Potential einzubringen und soziale Zusammenhänge unter den Bedingungen der Individualität zu thematisieren, was insbesondere auch bedeutet, andere in dieser Weise zu adressieren. Mit dieser ersten Konsequenz wird allerdings eine doppelte Problematik virulent. Die sachliche Schwierigkeit liegt darin, daß diese Konsequenz offenkundig weitgehend leer und unbestimmt ist. Der Grund für diese Schwierigkeit leitet über zum zweiten, konzeptionellen Problem, daß nämlich die Beschuldigung zu einer besonderen intersubjektiven Situation führt, deren Verhältnis zu anderen intersubjektiven Situationen und insbesondere dem, was sich als gemeinsame Geschichte fassen läßt, nicht klar ist. Ich möchte nun in einer zweiten Annäherung an das Selbstverständnis des einzelnen in sozialen Gefügen dieses konzeptionelle Problem in zwei Schritten angehen, um so zwei mögliche Verständigungsweisen intersubjektiver Beziehungen zu konzeptualisieren. Zunächst wird jenes Selbstverständnis stärker vom einzelnen, dann stärker von der gemeinsamen Beziehung her begriffen.

Auf einer ersten Linie läßt sich die Beschuldigung wesentlich als Unterbrechung einer wie auch immer sonst gestalteten intersubjektiven Beziehung verstehen. Vor diesem Hintergrund müßten diejenigen Aspekte der bisherigen Überlegungen besonders herausgestellt werden, nach denen die Beschuldigung gleichsam eine Schlüsselszene der gegenseitigen Thematisierung der einzelnen in der Beziehung darstellt, wonach der vis-à-vis artikulierte und adressierte Vorwurf als eine Art Basisbeschuldigung ausgezeichnet werden könnte. Sachlich hebt diese Linie darauf ab, daß die Gemeinsamkeit der Beziehung durch die Beschuldigung unterbrochen wird, so daß zwar das Gemeinsame selber indirekt thematisch wird, wesentlich sich jedoch die Beziehungspartner vereinzeln und als einzelne thematisieren. Tatsächlich macht diese Konzeption insofern einen Punkt, als es in sozialen und intersubjektiven Zusammenhängen Individuen sind, die mit- und gegeneinander handeln und interagieren, welche Individuen sich über alle Bindungen hinweg voneinander lösen und sich als Individuen begegnen können. Die Bedeutung der Eigenständigkeit der jeweiligen sozial-intersubjektiven Zusammenhänge ließe sich dann durch die Betonung derjenigen Aspekte in den bisherigen Überlegungen berücksichtigen, die von Thematisierungs- und Artikulationsbeschränkungen oder auch konstruktiven Möglichkeiten des Prozessierens wegen eben jener Eigenständigkeit sprechen. Was an dieser Herangehensweise an die Thematisierung der intersubjektiven Beziehung jedoch nicht befriedigen kann, ist die Zurückwendung der Intersubjektivität auf Individualität, sobald sich Problematisierungen einstellen, weil dadurch das Gemeinsame nur spezifisch thematisch werden kann.

Wirklichkeit überhaupt zu verallgemeinern, bietet es sich an, die simple Handlung des Armbewegung zum Ausgangspunkt für die Entwicklung einer allgemeinen Handlungstheorie zu nehmen. Ich werde später auf die Nicht-Simplizität zurückkommen, vgl. unten Anm. 1640.) Nach dem Partialitätsmodell fundiert der einzelne seine Individualität nicht in einer Ganzheit und richtet sich auch nicht darauf aus, sondern reflektiert sich in den Operationen der De- und Repartialisierung.

Eine zweite Konzeption kann demgegenüber versuchen, Individualität von vornherein nicht in Form einer Gegenüberstellung gegen Intersubjektivität und Kollektivität zu konzipieren, indem verschiedene für Individuen relevante Identitäten mit in den Blick genommen werden. Diese Identitäten lassen sich begreifen als verstetigte Bindungen des Individuums in Form nicht von ihm allein konstituierter Zugehörigkeiten. Auf dieser Linie ist der einzelne prinzipiell in sozial-intersubjektive Zusammenhänge integriert, durch deren Bindungskräfte und Strukturen die Individualität des einzelnen kokonstituiert wird, deren konkrete Bindungen sich also nicht vollständig auf Entscheidungen der einzelnen zurückführen lassen.¹⁵⁷¹ Die vom einzelnen aus formulierte Zugehörigkeit ist in diesem Sinne eine gemeinsame Zusammengehörigkeit. Typisch und instruktiv scheint mir darüber hinaus am Identitätsdiskurs zu sein, daß in ihm nicht allein abstrakt und allgemein das Verhältnis von Individuen und den von ihnen als zentral erachteten – oder auch zentral verschmähten – Zugehörigkeiten diskutiert wird, sondern der Identitätsdiskurs mit einer Vielzahl verschiedener Identitäten operiert.¹⁵⁷² individuelle, personale, narrative, familiäre, corporate, politische, Parteien-, soziale, gender, nationale, ethnische und religiöse Identität. Diskutiert werden, mit anderen Worten, alle Formen von Zugehörigkeit des einzelnen, die über eigenständige und beharrliche Bindungskräfte verfügen und auf der je gleichen Ebene mit anderen Konkretionen genau dieser Identität wetteifern.

Im Ergebnis führt die veränderte Verhältnisbestimmung zwischen Individualität und Intersubjektivität dann zu einer wechselseitigen Verknüpfung beider. Einerseits können die Zugehörigkeiten in das eigene Potential und die eigene Geschichte des Individuums integriert werden, da sie wegen der intimeren Anbindung vom einzelnen her nicht mehr als externe Beziehungen artikuliert werden müssen. Der einzelne kann sich so mit spezifischen, etwa aus Kooperationen hervorgehenden Potentialen der Gemeinschaft identifizieren und sie sich aneignen;¹⁵⁷³ und er kann sich mit bestimmten Aspekten der geschichtlichen Eigenständigkeit der Gemeinschaft identifizieren und sie zu seiner eigenen machen. Andererseits ist aber auch von der gemeinsamen, intersubjektiven Identität aus die umgekehrte Bewegung der Integration des einzelnen zu verzeichnen, die bestimmte Potentiale des einzelnen sowie gewisse Aspekte seiner Eigenständigkeit zu ihrer eigenen macht.¹⁵⁷⁴ Die Konsequenz dieser wechselseitigen Verknüpfung ist dann eine doppelte. Weil erstens das Gemeinschaftliche der Beziehung innerhalb der Beziehung thematisch werden kann – die Problematisierung muß nicht mehr über die Vereinzelung laufen, die die Störung und Unterbrechung der Problematisierung als Ausstieg konkretisiert –, wird es zweitens möglich, auch die sachliche Dimension des

¹⁵⁷¹ Von der Warte dieser Position aus ist die auf der ersten Linie liegende Idee, daß sich die Individuen durch die Beschuldigung als einzelne thematisieren können, eine Übertreibung.

¹⁵⁷² Vgl. zum Identitätsdiskurs allgemein die Beiträge in Straub/Renn 2002 und die in Marquard/Stierle 1996; siehe auch S. 129ff. und Anm. 493 sowie zur kollektiven Identität Giesen 1999 und 2001.

¹⁵⁷³ Ricœur hatte diesen Gedanken des Sich-identifizieren-Mit mit einer Bewegung der Habitualisierung im Charakter zusammengebracht, vgl. oben Anm. 1519. Das ist sicherlich eine Möglichkeit; aber sofern der Charakter nur bestimmte Identifikationen repräsentiert, scheint mir die Idee sozial-intersubjektiver Identitäten ein umfassenderes Konzept abgeben zu können.

¹⁵⁷⁴ Daß diese Gemeinsamkeit wiederum von einzelnen artikuliert werden muß, ist kein Argument gegen diese zweite Integrationsbewegung, da die Artikulation sachlich auf das Gemeinsame gerichtet ist. In der Durchführung der Artikulation des Gemeinsamen durch einzelne kommt es zu rückkoppelnden Verfahren, aus denen hervorgeht, inwiefern das als Gemeinsamkeit Deklarierte tatsächlich Gemeinsames ist. Die Organisation dieser Verfahren kann im politischen Bereich auf verschiedene Legitimitätsfiguren zurückgreifen, etwa Wahlen im Parlamentarismus oder Abstimmungen auf Parteitag, sie kann im Privaten stärker auf Charisma beruhen, sie kann wirtschaftlich stillgestellt oder in Form von Aufsichtsräten formiert werden.

Gemeinschaftlichen direkt zu thematisieren. Damit wird insgesamt deutlich, daß auf der zweiten Linie die problematisierende Beschuldigung die Gemeinsamkeit im Sinne der Zugehörigkeit und der Zusammengehörigkeit nicht aussetzt, sondern die Beschuldigung innerhalb der Zugehörigkeit prozessiert wird: die Thematisierung der Identität ist demnach zu begreifen als ein Teil dieser Identität. Diese Linie kann diejenigen Aspekte der vorigen Überlegungen herausstellen, die Spuren einer Gemeinsamkeit tragen, besonders das prospektive Moment einer sachlichen Verständigung über die Differenzierung zwischen Beendigung, Veränderung und Kultivierung. Inwiefern sich einzelne sachlich über diese Punkte verständigen können, kann daher als ein Potential der sozial-intersubjektiven Identität verstanden werden, über das einzelne ohne diese Identität nicht verfügen würden. Entsprechend sind etwa auch die oben skizzierten Thematisierungsräume des Rechtlichen, Ethischen und Religiösen anders zu nuancieren,¹⁵⁷⁵ da sie weniger als den einzelnen äußerlich erfassende, sondern eher als Potentiale des Gemeinsamen angesehen werden können, sie also bereits kultivierte Potentiale gegenseitiger Verständigung darstellen.

Meiner Ansicht nach lassen sich diese beiden Argumentations- oder Modelllinien nicht gegeneinander ausspielen, da sie je verschiedene Phänomene aufbereitend in den Blick zu nehmen erlauben. So entspricht der ersten Linie besonders das Moment der Auflösung der Gemeinsamkeit, die Vereinzelnung der Betroffenen und somit die Idee, die gemeinsame Identität wesentlich zur Disposition zu stellen. Daß der einzelne auf sich selbst zurückgeworfen ist und bestimmte einzelne Zugehörigkeiten weder uneinholbar noch unwandelbar sind, läßt sich angemessener nach dem ersten Modell begreifen. Demgegenüber sieht das zweite Modell stärker vor, die Veränderungspotentiale innerhalb der Zugehörigkeit herauszustellen, die von einzelnen sowohl genutzt und angeeignet als auch reflektiert werden können. Insofern die Zugehörigkeiten und Zusammengehörigkeiten dabei als partielle thematisch werden, werden sie damit in die Reflexionsbewegung der De- und Repartialisierung integriert. Während daher der einzelne auf der ersten Linie stärker ein Selbstverständnis als primär einzelnes Individuum kultivieren kann, kann er sich auf der zweiten Linie in den Momenten seines Potentials und seiner Eigenständigkeit eher als Reflexionsmedium für das Gemeinsame bewähren und auf diese Weise auch sein über weitere Identitäten bestimmtes Selbstverständnis thematisieren.

c) Selbstverständnis der individualistischen Gesellschaft

Aus dem zweiten Modell läßt sich schließlich in doppelter Weise auf das Soziale selber zurückschließen. Zunächst lassen sich natürlich-gegebene von reflexiven Identitäten an Hand des Kriteriums unterscheiden, inwiefern sich Identitäten als belastbare erweisen, inwiefern sie also zum einen eigene Verantwortlichkeiten ausbilden und zum andern eigene Schuld zu thematisieren und zu prozessieren erlauben, ohne sich deshalb auflösen, die Schuld abstreiten und leugnen oder sich selbst durch Ausschluß der Schuldigen weiter für rein und unschuldig halten zu müssen.¹⁵⁷⁶ Wenn die Umkehrung aller drei Kriterien erfüllt ist – die als Identitäten bestimmten Zugehörigkeiten also weiter bestehen, sie die Schuld anerkennen und sie sich

¹⁵⁷⁵ Vgl. oben S. 347f.

¹⁵⁷⁶ Der historische Wandel dieser Identitäten hinsichtlich der Umgangsweisen mit Schuld wird etwa deutlich, wenn man die Diskurse und Debatten der durch das „Diktat von Versailles“ ‚aufoktroierten‘ Kriegsschuld in der jungen Weimarer Republik – einem absoluten Reinheitsdiskurs – mit dem Schulddiskurs in der Bundesrepublik angesichts des Holocaust vergleicht.

durch interne Prozessierung selber thematisieren –, schlage ich vor, von reflexiven, d. h. belastbaren und schuldfähigen Identitäten und Zugehörigkeiten zu sprechen. Insofern damit insbesondere das Geschichtliche und Eigenständige der Identitäten in den Blick rückt, kann an ihnen durch Historisierung zwischen den Aspekten der Beendung, der Veränderung und Kultivierung differenziert werden. In diesem Sinne ersetzen reflexive Identitätsformen nicht natürliche, organisieren sie jedoch neu.¹⁵⁷⁷

Eine zweite, diese sozial-intersubjektive Konsequenz in das Politische hinüberspielende Folgerung ist dann, daß dafür Sorge getragen wird, daß in Identitätskonstellationen die einzelnen Potentiale den Zugehörigen nicht nur anempfohlen oder vorgeschrieben werden, sondern daß zugleich Thematisierungsräume freigehalten werden, so daß Beschuldigungen von einzelnen artikuliert, adressiert und prozessiert werden können. Damit können die Überlegungen zur intersubjektiven Dimension einer Schuld primär von der Beschuldigung her verstehenden Konzeption insgesamt den Skizzen zu einer individualistischen Gesellschaft zugeordnet werden. Diese Gesellschaft ist auf Individuen angewiesen, die ihre Potentiale über partiale Zugehörigkeiten einbringen und zugleich fähig sind, zu beschuldigen, sich beschuldigen zu lassen und beschuldigt zu werden. Und insofern diese Gesellschaft auf Individuen und ihre Zugehörigkeiten angewiesen ist, muß sie dafür sorgen, daß eventuelle Überwältigungen artikuliert, adressiert und prozessiert werden können, ohne daß die gewählten Artikulations-, Adressierungs- und Prozeßformen entweder zur Verstetigung von Überwältigungen oder zu weiteren Überwältigungen führen, weil andernfalls diese Formen selber die Aussicht auf Bewältigung unterlaufen würden.¹⁵⁷⁸

¹⁵⁷⁷ Reflexive Identitätsformen unterscheiden sich wesentlich dadurch von natürlichen, daß Normen normiert werden können, d. h. Normverstöße als Schuld des Verstoßenden wie auch als Normkritik thematisch werden können. In reflexiven Zugehörigkeiten wird differenziert zwischen den Zugehörigen und ihren Taten einerseits, wie andererseits reflexive Zugehörigkeiten historisiert werden können. Und schließlich muß in reflexiven Identitäten reflektiert werden, daß die ihr Zugehörigen auch noch anderen und weiteren Identitäten angehören, zu denen Identitäten nicht in einem Verhältnis der Verdrängung, sondern der Partialität stehen. – In diesen Spannungen und Zugehörigkeiten des einzelnen zeigt sich zudem ein weiterer Aspekt seiner Partialität, denn in funktional und plural ausdifferenzierten Gesellschaften gibt es nicht mehr die eine Identität – und sei es die individuelle –, von der her der einzelne sich und alle seine weiteren Lebenszusammenhänge bestimmen oder bestimmen lassen könnte. Diese Partialität schlägt deshalb auf das reflektierte Selbstverständnis von Identitäten zurück.

¹⁵⁷⁸ Die Aussicht auf Bewältigung nicht zu verstellen ist natürlich nicht identisch damit, positiv über das Bewältigt-Haben zu bestimmen.

B – Begründung und Bestimmung von Schuld

In den vorstehenden Überlegungen zur intersubjektiven Dimension der Schuld wurden besonders das Beschuldigen und Vorwerfen thematisch, weil sich von ihnen aus bestimmte der Schuld eigentümliche Thematisierungs- und Bearbeitungs- oder Bewältigungspotentiale erarbeiten lassen. Durch die Betonung der Problematisierung wird jedoch ein Moment der Schuld tendentiell in den Hintergrund gerückt bzw. nur in ganz bestimmter Weise in den Blick gebracht, nämlich das des Bezugs auf Schuld: vor dem Horizont der Problematisierung war die zentrale Referenz ein Thematisierungsbedürfnis, das auf eine Überwältigung zurückverwies. Als sich daran anschließende Bearbeitungsmöglichkeiten konnten dann Charakterisierung und Biographisierung herausgearbeitet werden, also eine erklärende Rückführung auf Ursachen sowie eine bestimmte Historisierung. Mit diesen Möglichkeiten tritt jedoch nicht in den Blick, daß Beschuldigungen nicht allein zu Erklärungen und Historisierungen führen, sondern einen umfassenden Prozeß des Gebens und Nehmens von Gründen initiieren, und zwar von Gründen, die weder als individuelle Charakterdispositionen zur Erklärung des Geschehens herangezogen werden noch auf eine geschichtliche Eigenständigkeit des Individuums zurückweisen, sondern im Rahmen argumentativer Legitimation und Delegitimation, d. h. im Modus gegenseitiger Überzeugung ausgetauscht werden.¹⁵⁷⁹ Der Hintergrund, vor dem diese Gründe ausgetauscht werden, ist somit bestimmt als von Überzeugungen ausgehende gegenseitige Verständigung über die Legitimität und Güte von Handlungsgründen.¹⁵⁸⁰ Wenn diese Überlegung richtig ist, bedeutet das für das Konzept der Schuld, daß mit ihm dieser Bezug auf der Forderung nach Legitimität und Güte unterstehende Gründe des Handelns und Verhaltens deutlich werden muß. Es muß, mit anderen Worten, herausgearbeitet werden, in welcher Weise Schuld mit diesen Gründen verbunden ist und auf sie verweist. Die in den folgenden Überlegungen zu erarbeitende These lautet hier, daß die spezifischen Strukturen der Bezugnahme auf das ‚gegenständlich‘-sachliche Moment der Schuld nur möglich sind durch einen solchen Rekurs auf den Austausch von legitimen und illegitimen Gründen, daß also der sachliche Bezug auf Schuld durch Rückgriff auf Gründe strukturiert wird.

Neben dieser näheren Untersuchung der bisher unthematisch gebliebenen Hinsicht auf ein durch die Beschuldigung angestoßenes Geben und Nehmen von Gründen nimmt die Analyse der Referenzproblematik der Schuld – also der Frage, in welcher Weise auf Schuld und worauf genau dabei Bezug genommen wird – zudem die Schwierigkeit vor, daß der Re-

¹⁵⁷⁹ Vgl. zur expliziten Zurückstellung dieser Hinsicht in den vorstehenden Überlegungen zur intersubjektiven Problematik, also zu den näheren Stellen, an denen sich eine Verbindung nahelegt, besonders S. 343f., 359 sowie 373.

¹⁵⁸⁰ Aus dieser Überlegung wird deutlich, daß die kognitiv-referentielle Problematik der Schuld nicht im Gegensatz zur intersubjektiven Hinsicht zu verstehen ist, sondern komplementär zu ihr.

kurs auf ein Thematisierungsbedürfnis für eine eher subjektiv-individuelle Motivation der Beschuldigung steht, während der Anspruch solcher Beschuldigung doch ist, auf etwas objektiv Schuldhaftes zu verweisen. Ich möchte in den folgenden Überlegungen diese subjektive Motivation der Beschuldigung aus einer Überwältigung nicht für haltlos und obsolet erklären; sie bleibt vielmehr ein wesentliches Motiv für die Eröffnungsbewegung der Problematisierung. Ich möchte sie aber doch relativieren, indem ich die objektiv-gegenständliche Seite der Schuld thematisiere, also in das Feld vordringe, das sprachlich ohnehin vorgesteckt scheint, da das Beschuldigen zumeist in der substantivierten Variante der Schuld erscheint. Diese Gegenständlichkeit und Objektivität der Schuld ist ihrerseits natürlich alles andere als unproblematisch und, wie sich zeigen wird, schon in der Möglichkeit, sie zu konzeptualisieren, verwickelt. Eingeholt wird mit dieser Thematisierung jedenfalls erstens, daß im Vorwurf nicht allein die Überwältigung, sondern ein konkreter Sachverhalt artikuliert wird. Und eingeholt wird damit zweitens der Anspruch, daß dieser schuldhaft Sachverhalt nicht bloß durch die subjektive Erlebnisqualität der Überwältigung begründet wird, sondern diese Begründung auf eine objektive Schuldhaftigkeit rekurriert. Mit der Referenz der Schuld erwächst daher zugleich das Problem ihrer unabhängig von subjektiven Schwierigkeiten des Bewältigens behaupteten und beanspruchten Objektivität, d. h. der Begründung der Schuldhaftigkeit der Schuld. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich zudem ab, daß die mit der Referenz verbundenen Momente einmal der benennenden Bestimmung der Schuld und dann der objektiven Begründung des Schuldhaften eine Einheit bilden.

Gegenüber dieser von der intersubjektiven Hinsicht herkommenden Einführung läßt sich die Referenzproblematik der Schuld aber auch noch in anderer Weise deutlich machen, und zwar an Hand zunächst der sprachlich-benennenden Problematik und dann auch der Mißachtung der referentiellen Dimension in der Literatur. Beide Momente entwickeln die Problematik weiter und führen so zu einer Schärfung des Problems. Sprachlich ist die Frage schlicht, was eigentlich gemeint ist, wenn von „der Schuld“ die Rede ist. Als Kandidaten kommen hier gleich mehrere Bezüge in Frage: das als Gefühl erlebte Schuldigsein des Schuldigen, das von ihm begangene Unrecht oder Fehlverhalten, die Verletzung bestimmter Normen und Regeln, die hergestellte Wirklichkeit in Form eines schuldhaften Sachverhalts oder Geschehens, die materielle Schädigung des Opfers oder dessen stärker als Gefühl erlebte Verletzung. Jeder dieser Kandidaten ist nicht unplausibel; aber je nachdem, welchen man betont, ergeben sich markante Verschiebungen der anschließenden Überlegungen. Da es nun einerseits wegen der jeweiligen Plausibilität ein nicht gangbarer Weg ist, einzelne Hinsichten auszusondern, es aber andererseits wegen der daraus folgenden völligen Unbestimmtheit ebensowenig zielführend ist, die Momente insgesamt als Schuldreferenz auszugeben, scheint es mir mit Blick auf die wissenschaftliche Aufbereitung der Referenzproblematik sinnvoll zu sein, mit Schuld in referentieller Hinsicht nicht so sehr ein bestimmtes Bezeichnetes – etwa ein real oder mental eindeutiges Substrat der Schuld – zu verbinden, sondern stärker auf die Weise des Beziehens oder Referierens selber abzustellen. Die Idee dieser Vorgehensweise ist dabei, daß durch die Operation des Referierens auf Schuld die einzelnen Momente in bestimmter Weise geordnet werden.¹⁵⁸¹ Inwiefern sich diese Ordnung an der näheren Bestimmung und Begründung eines

¹⁵⁸¹ Das läßt sich an der Schwierigkeit verdeutlichen, ein Geschehen bereits in seiner Darstellung als schuldhaft zu kennzeichnen. Gesetzt den Fall, jemand hat Geld unberechtigt entwendet oder jemanden hintergangen, so daß man sagen kann, dieser jemand sei daran schuld. Dann bleibt die Frage, was genau das Schuld-

schuldhaften Sachverhalts orientieren kann, läßt sich am besten im Kontrast zu denjenigen Überlegungen darstellen, die vornehmlich das Schuldig-Sein des Schuldigen thematisieren und so die referentielle Hinsicht aussparen.¹⁵⁸²

Zieht man nun hinsichtlich der Frage nach einem sachlich-gegenständlichen Bezug die in der Literatur angestellten Überlegungen zur Referenzproblematik der Schuld zu Rate, muß man feststellen, daß hier weitgehend Fehlannonce herrscht. Der ‚Grund‘ hierfür liegt darin, daß die Aufmerksamkeit vornehmlich dem Schuldig-Sein des Täters oder dem Wer des Schuldigen sowie dem Unrechtscharakter der Schuld gilt. Diese Fokussierung zieht zwei Effekte nach sich. Der erste, stärker aus der Konzentration auf das Schuldig-Sein resultierende Effekt besteht darin, daß vor dem Hintergrund des Schuldig-Seins der sachliche Bezug der Schuld verblaßt. So wird zwar bisweilen betont, daß mit Schuld genau die Beziehung zwischen Tat und Täter in spezifischer Weise benannt ist; im weiteren verliert sich jedoch der Bezug auf die Tat, vor den sich eben die Schuldbestimmung in Form einer personalen Attribuierung schiebt. In der Konsequenz wird die Frage danach, was passiert ist und wessen jemand schuldig ist, zugunsten des Schuldig-Seins ausgespart, so daß auch das Moment, daß es etwas gibt, dessen jemand schuldig ist, nicht mehr in die Struktur des Schuldkonzepts integriert werden kann.¹⁵⁸³ Das wiederum führt dazu, daß die Referenzdimension nicht mehr problematisiert werden kann und auch außen vor bleiben muß, wie das Schuldhafte etwa begründet werden kann. Daß jemand eine bestimmte Schuld trägt, ist eine nicht eigens thematisierte Voraussetzung dieser Herangehensweise an Schuld, welcher Status einer vorgelagert gegebenen Voraussetzung es dann erlaubt, auf der Generalisierungsebene des Diskurses das Phänomen der Schuld im Modus der sachlichen Unbestimmtheit zu diskutieren. Im Resultat er-

hafte daran ist. Meiner Ansicht nach fließen in diese Schuldbestimmung bereits mehrere Aspekte ein: erstens die durch die Handlung geschehene Verletzung, die in jenen Beschreibungen sprachlich gar nicht mittransportiert scheint; zweitens die Schuld des Schuldigen, die ja noch einmal etwas anderes ist als der Diebstahl oder das Hintergehen; und drittens die Idee, daß es sich um etwas Unrechtes und Unmoralisches handelt. Mein Vorschlag ist nun, davon auszugehen, daß die obigen einfachen sprachlichen Ausdrücke bereits durch eine Schuldreferenz geprägt sind, so daß sie deshalb wie selbstverständlich ‚Schuld‘ indizieren können. Daß diese Vorgehensweise opportun ist, wird daraus deutlich, daß die obigen sprachlichen Aussagen ohne einen Bezug auf die drei angesprochenen Komponenten gar nicht verständlich sind, obwohl sie nicht als Wörter zu identifizieren sind.

¹⁵⁸² Vorab ist vielleicht noch eine Erläuterung zum genauen Bezug der Referenz nötig, denn hier scheinen sich zwei eigentlich zu unterscheidende Bezugspunkte einzuschleichen, nämlich die ‚Referenz auf Schuld‘ und die ‚Referenz der Schuld‘, also einmal der Bezug auf jemandes Schuld – sein Schuldig-Sein – und dann der auf ein reales Geschehen – ein Unrecht, eine Verletzung – innerhalb der Schuld. Tatsächlich kann diese Differenz in den folgenden Überlegungen allerdings vernachlässigt werden, denn in der Reflexion auf die ‚gegenständlich‘-sachliche Hinsicht der Schuld muß sich die ‚Referenz auf Schuld‘ durch das Schuldig-Sein hindurch auch auf die ‚Referenz der Schuld‘ erstrecken. Das bedeutet natürlich nicht, daß dieser Unterschied nicht in anderen Kontexten fruchtbar gemacht werden könnte; im jetzigen Zusammenhang jedoch spielt er eine untergeordnete Rolle.

¹⁵⁸³ Diese Mißachtung der sachlichen Hinsicht wird besonders deutlich in den auf den Ursprung setzenden existenzphilosophischen Thematisierungsweisen von Schuld. Um den Kontrast noch schärfer erscheinen zu lassen, will ich aber auf Hegel hinweisen. Hegel bindet zwar das Schuldkonzept in die intersubjektive Dynamik des Prozessierens von Schuld ein, so daß gestanden und verziehen werden muß. Aber die Frage, was warum gestanden werden muß, ist den Hegelschen Überlegungen zufolge völlig irrelevant: Hegel thematisiert nicht, inwiefern Menschen einander Sachverhalte unter Bedingungen der Bestimmung und Begründung vorwerfen, da sie sich selber ohnehin in letzter Konsequenz durch eine Reflexion auf die absoluten Strukturen des Geistes davon überzeugen können, daß sie aus der Versöhnung heraus existieren. (Mit Hegel läßt sich auch gar nicht konzeptualisieren, inwiefern jemand gegenüber von anderen vorgebrachten Vorwürfen nicht kapitulieren, sondern an seinen Gründen festhalten könnte, weil in Hegels Modell der Vorwurf als solcher die Partikularität dessen, dem vorgeworfen wird, markiert.) Um Fragen der Funktionsweise des Referierens unter Bedingungen der Bestimmung und Begründung erörtern zu können, muß man zu Kant zurück, dessen Position später ausführlich zu diskutieren sein wird.

scheint die Bestimmungsproblematik der Schuld separiert von der angeblich genuinen Schuldproblematik des Schuldig-Seins, so daß sie nur noch in einem äußerlichen Verhältnis zueinander stehen können.

Der zweite, stärker auf die legitimatorische als die denominative Hinsicht abstellende Effekt der Mißachtung der Problematik des Referierens auf Schuld besteht darin, daß auch hier in gewisser Weise vorausgesetzt wird, daß etwas Unrechtes geschehen ist. Als eine solche vorgelagerte Voraussetzung kann die Schwierigkeit der Bestimmung und Begründung des Unrechtes keine für die näheren Analysen der Schuld relevante Rolle mehr spielen, so daß ganz allgemein von einem geschehenen Unrecht gesprochen werden kann. In der Konsequenz kann diese Dimension des Schuldbezugs keinen integralen Bestandteil der Struktur des Schuldkonzepts mehr bilden, weshalb nach dieser die Momente der Schuld und des Unrechtes separierenden Herangehensweise mit Schuld allein ein subjektives Willensmoment – als Absichts- oder Entscheidungskomponente – verbunden werden kann, das zu dem anderweitig als Unrecht Bestimmten irgendwie hinzukommt. In Folge dieser Vorgehensweise wird dann die Schwierigkeit der Begründung des Schuldhaften in gleich doppelter Weise ausgespart. Zum einen wird nicht thematisiert, welche Kriterien und Gesichtspunkte in konkreten Beschuldigungen tatsächlich in Anschlag gebracht werden, die einerseits die Beschuldigung legitimieren können, die andererseits aber auch dazu befähigen, Beschuldigungen ihrerseits als illegitim zurückzuweisen. Und zum andern wird ebensowenig thematisch, wie das gegenseitige Geben und Nehmen von Gründen funktioniert, wie also die Operationen des Einsehens, Überzeugens und Widerlegens vor sich gehen, was dabei angesprochen wird und inwiefern etwas entweder als illegitim, schlecht, verwerflich oder als legitim, gut, in Ordnung beurteilt wird.

Die Folge aus den Voraussetzungen einmal der Bestimmtheit der Schuld und dann der Begründung des Schuldhaften in Form eines Unrechtes liegt insgesamt darin, daß die konkrete Bestimmung der Schuld und die konkrete Begründung des Schuldhaften – d. h. die referentielle Hinsicht insgesamt – aus der näheren Konzeptualisierung der Schuld ausgegliedert sind. Die zentrale Problematik scheint mir dann darin zu liegen, daß, wenn Schuld und Bestimmung bzw. Begründung erst einmal auf diese Weise separiert worden sind, diese Aspekte nicht mehr anders als durch ein äußerliches Verhältnis kombiniert werden können. Dieses äußerliche Verhältnis hat dann erstens die Schwierigkeit zur Folge, daß der Schuldbegriff in sachlicher Hinsicht keine weitere Information liefert, außer dem Hinweis auf einen personalen Verursacher oder Veranlasser des Unrechtes. Und das Äußerliche hat zweitens zur Konsequenz, daß methodisch über das Verhältnis zwischen Schuld und Unrecht nicht mehr zu sagen ist, als daß sich Schuld auf Unrecht ‚bezieht‘. Sobald man dann versucht, diesen Leerbegriff näher zu füllen, treten die Kandidaten des Voraussetzens und der Abhängigkeit, vielleicht sogar des Beruhens in den Blick, die aber auch nicht mehr besagen, als daß das eine irgendwie dem anderen vorgeordnet ist. Die Verhältnisbestimmung des Beziehens ist hier nicht mehr als Ausdruck der Ignoranz, die allerdings selber Spiegel der vorausgesetzten äußerlichen Beziehung zwischen Schuld einerseits und ihrer Bestimmung und Begründung andererseits ist; und insofern wegen dieser Voraussetzung auch nicht mehr über dieses Verhältnis gesagt werden kann, muß für eine nähere Untersuchung dieser Hinsicht auf Schuld zugleich diese Bedingung einer äußerlichen Beziehung kassiert werden.

Die greifbaren Folgen daraus, den Zusammenhang zwischen Schuld und dem ‚gegenständiglich‘-sachlichen Bezug der Schuld zwar nicht zu kappen, aber doch weitestgehend nach

verschiedenen Zuständigkeiten oder Diskursen zu separieren, bestehen einmal darin, daß Schuld umstandslos auf ein Unrecht – in Form einer Verletzung oder Schädigung – verweist, ohne daß von der Schuld her näher differenzierend auf es Bezug genommen werden könnte, und dann darin, daß die mit Schuld verbundene Dimension der Legitimation und Delegitimation – als Geben und Nehmen von Gründen – außen vor bleibt. Beide Effekte zusammengekommen fördern so eine Abschottung der Konzeptualisierung der Schuld gegenüber der Bedeutung des Referierens auf Sachverhalte und Gründe. Die folgenden Überlegungen zur referentiellen Problematik der Schuld stellen diese Vorabfestlegung des Ausschlusses der referentiellen Hinsicht aus der Konzeptualisierung der Schuld in Frage. Sie stoßen tentativ in Richtung eines möglichen anderen Verständnisses von Schuld vor, das sich nicht so sehr am isoliert-unbestimmten Schuldig-Sein des Schuldigen orientiert, sondern stärker auf die konkreten Bezüge und die konkret zur Disposition gestellten Gründe abstellt. Intendiert ist damit weniger eine Zurückweisung der Bedeutung des Schuldig-Seins des Schuldigen als dessen konkretisierende Einbettung.

Um diesen referentiellen Aspekt in die Konzeptualisierung der Schuld integrieren zu können, ist ein gegenüber der Separierungsstrategie veränderter methodischer Ansatz nötig, der sich hypothetisch daran orientiert, daß in den sachlichen Bezug der Schuld – in die Bestimmung des Sachverhalts, die Rekonstruktion des Geschehens und das Konzept des Unrechts – bereits einfließt, daß es sich um etwas Schuldhaftes handelt. Diese methodische Veränderung der Konzeptualisierung der Schuld zieht dann insbesondere zwei Umstellungen nach sich. Erstens wird es auf dieser Grundlage möglich, den Handelnden in seiner Subjektivität und Individualität in anderer Weise in die Bestimmung des Geschehens einzubeziehen, nämlich als aus Gründen handelndes Wesen, dessen Gründe in die Rekonstruktion und Bestimmung des Geschehens einfließen müssen, weil sie einen wesentlichen Teil des Geschehens ausmachen und demnach einen integralen Bezugspunkt für die sachliche Referenz der Schuld bilden. Die zweite Umstellung betrifft die auf Grund der methodischen Veränderung mögliche wechselseitige Bestimmung von Schuld und Unrecht. Die These lautet, daß der Begriff des Unrechts wesentlich über die bloße Bestimmung des Ungesetzlichen hinausgeht, weil er auf der Idee und der Möglichkeit schuldhafter Gründe basiert: Unrecht ist nicht das, was gegen die Gesetze oder gegen die Ordnung ist; Unrecht ist vielmehr Ausdruck einer illegitimen und schlechten Formierung und Konstellation von Gründen.¹⁵⁸⁴ Dieser Umstellung entspricht in konzeptioneller Hinsicht die wohl bedeutendste Veränderung in der begrifflichen Ordnung, daß das Konzept der Schuld nämlich nicht abhängig von der anderweitigen und selbständigen Bestimmung des Unrechts ist, der Begriff des Unrechts also nicht der Schuldbestimmung vorgelagert oder vorgeordnet ist, sondern daß Strukturen des Referierens auf Schuld und Schuldhaftes in das Konzept des Unrechts einfließen; daß sich, in einer anderen Wendung, erst das als Unrecht begreifen und bestimmen läßt, was auf die Dimensionen des Handelns aus Gründen sowie der begründenden Widerlegung von Gründen zurückgreift, welche Dimensionen genau die Referenzproblematik der Schuld darstellen.

In dieser Exposition der Referenzproblematik der Schuld deutet sich demnach als Programm an, mit den Strukturen der Bezugnahme auf Schuld zentral die Funktionsweise von

¹⁵⁸⁴ Diese Rückbindung des Gesetzes- und Ordnungsbegriffs an die Konstellation von Gründen wird in den folgenden Überlegungen als Umstellung von einer primären auf eine sekundäre Ordnung zu reflektieren sein, vgl. unten Anm. 1599 und besonders 1755.

Gründen und Begründungen herauszuarbeiten.¹⁵⁸⁵ Dabei weist zum einen der Bezug auf Gründe darauf hin, daß insbesondere die Fähigkeit thematisch werden muß, Handlungen und Geschehenszusammenhänge in Form von Gründen zu rekonstruieren. Diese Idee geht nicht unbedingt davon aus, daß Handelnde stets Gründe für ihr Handeln hätten oder daß ihnen ihre Gründe stets klar und deutlich vor Augen stehen würden, als ob hinterrücks der Begriff des Handelns selber als völlige Durchreflektiertheit normiert werden könnte; aber es muß doch herausgearbeitet werden, inwiefern Menschen einander zur Rede stellen können, inwiefern sie Rechtfertigungsansprüche an sich richten und sich gegenseitig zur Verantwortung ziehen können. Der über die Hinsicht auf Gründe hinausgehende Bezug auf Begründungen weist zum andern darauf hin, daß wesentlich auch die Potentiale konturiert werden müssen, die sich aus der Konzeptualisierung der Schuld vor dem Hintergrund der Legitimation und Delegitimation ergeben: welche Möglichkeiten der ihrerseits begründeten Zurückweisung und Verurteilung von Gründen es gibt, worauf die Idee der Legitimität von Gründen zurückgreift und worüber in welcher Weise argumentativ durch die Formierung von Gründen Einigkeit hergestellt werden kann. Während der erste Aspekt der Handlungsgründe stärker auf die Konzeptualisierung der in diesem Rahmen beanspruchten und ausgeübten Kompetenzen einzelner ausgerichtet ist, orientiert sich der zweite Aspekt des Gebens und Nehmens von Gründen eher an der Problematik der sozial und intersubjektiv verfügbaren Möglichkeiten der Selbstvergewisserung.

Dieses Programm möchte ich in den folgenden Untersuchungen ausführen. Dazu soll, im Anschluß an eine für die weiteren Überlegungen als Hypothese zu nutzende formale Bestimmung der Funktionsweise des Referierens auf Schuld als indirekt-negative Bezugnahme (I.), zunächst die indirekte, d. h. nur von einem Positiven aus mögliche Referenz auf Schuld herausgearbeitet werden, in welchem Rahmen bereits eine erste Verbindung zwischen diesem Positiven und Gründen hervortreten kann (II.). In einem nächsten Schritt kann dann die über den indirekten Bezug hinausgehende negative Referenz auf Schuld heraustreten (III.). Hier wird es einmal darum gehen, ein sich an der Idee der Struktur letzter Gründe und folglich der an Gründe überhaupt anzulegenden Kriterien orientierendes Modell der begründenden Widerlegung von Gründen als schuldhaft vorzustellen (1.), dem komplementär ein Modell eines stärker an sachlichen Gesichtspunkten ausgerichteten bestimmenden Nachweises der Schlechtheit schuldhafter Gründe beizustellen ist (2.). Die hier jeweils erarbeiteten Strukturen und Bezüge können dann in einem weiteren Schritt konkretisiert werden (IV.), indem einmal Positionen diskutiert werden, die sich primär auf die für die Widerlegung integralen Strukturkriterien der Universalisierung und der Reziprozität beziehen (1.), indem dann ein Modell rekonstruiert wird, das sich vornehmlich auf einen sachlichen Gesichtspunkt konzentriert (2.). Im abschließenden Resümee (V.) bleibt dann zum einen das Verhältnis der intersubjektiven zur referentiellen Dimension zu erläutern (1.), zum andern muß noch einmal die Struktur der bestimmend-begründenden Referenz auf Schuld herausgestellt werden (2.).

¹⁵⁸⁵ Ich möchte daher so vorgehen, daß ich die methodischen Veränderungen und Umstellungen nicht vorschalte, sondern sie umgekehrt analytisch aus der näheren Untersuchung der Funktionsweise des Referierens auf Schuld entwickle.

I. Hypothese zur Referenz auf Schuld

Daß der ‚gegenständlich‘-sachliche Bezug auf Schuld ein virulentes Problem darstellt, ist bereits deutlich geworden. Eine naheliegende Möglichkeit, dieser Schwierigkeit beizukommen, besteht darin, den Schuldkontext zunächst einmal auszusetzen, um solche Modelle anzuführen, die ganz allgemein über Funktionsweisen des ‚Sich-beziehens-Auf‘ informieren und die in der Folge auf den Fall der Schuldreferenz angewendet werden könnten. Dieses Vorgehen hätte zur Voraussetzung, daß es sich bei Schuld um einen besonderen Fall der Bezugnahme handelt, die Strukturen der Referenz also auch für ihn gelten würden. Tatsächlich läßt sich jedoch die Gültigkeit dieser Voraussetzung aus gleich auszuführenden Gründen bezweifeln. Ich möchte deshalb einen anderen Weg einschlagen und die Spezifik der ‚gegenständlich‘-sachlichen Bezugnahme auf Schuld in den Vordergrund stellen.¹⁵⁸⁶ Dabei bringe ich eine für den Bezug auf Schuld zentrale Unterscheidung innerhalb der Referenz in Anschlag, nämlich die zwischen einem bestimmenden und einem begründenden Bezug: in bestimmender Hinsicht geht es darum, durch den Bezug die konkrete Schuld zu benennen, einzukreisen und einzugrenzen – also um die Operation einer definierenden Denomination –; in begründender Hinsicht vornehmlich darum, durch den Bezug das Schuldhafte der konkreten Schuld herauszustellen, zu erweisen und zu demonstrieren – also um die Operation eines delegitimierenden Nachweises –. Diese Unterscheidung bildet ein Hilfsmittel zur Explikation der Funktionsweise des ‚Sich-beziehens-auf-Schuld‘, weil sich erst vor diesem Hintergrund darstellen läßt, inwiefern die Idee einer reinen Bestimmung gegenüber einer reinen Begründung und umgekehrt haltlos wird. Die Pointe liegt gerade darin, daß Denomination und Delegitimation in der konkreten Operation des Referierens auf Schuld zusammenwirken, welches Zusammenwirken näher herauszupräparieren sein wird.

Das Problematische der Schuldbestimmung deutet sich in einer ersten, formalisierenden Annäherung indirekt und negativ darin an, daß in allen bisherigen Analysen und Rekonstruktionen diese gegenständliche Seite ausfällt. Betrachtet man die Literatur, so fällt auf, daß bis auf wenige Ausnahmen weder auf die gegenständliche Seite der Schuld reflektiert wird noch darauf, daß sie nicht eigenständig thematisiert wird.¹⁵⁸⁷ Stets schiebt sich der Nexus zwischen

¹⁵⁸⁶ Inwiefern sich das im Ergebnis erarbeitete Modell einer Bezugnahme auf Schuld auf weitere ‚Fälle‘ der Referenz und auf das Referieren allgemein ausweiten läßt, ist eine Frage, die nur nach Analyse anderer konkreter Bezugnahmen erörtert werden könnte. Nach der Kritik an den die konstitutive Bedeutung der Schuld herausstellenden Positionen zum Schuldkonzept scheint es mir zumindest angeraten, das im folgenden zu konturierende Modell der Referenz auf Schuld nicht zum Paradigma von Referenz überhaupt hochzustilisieren.

¹⁵⁸⁷ Sehr deutlich ist das in der Rekonstruktion der sozialpsychologischen Überlegungen zur Schuld geworden, wo mit Schuld sachlich irgendwie ein Verstoß gegen den Wertekomplex von Individualität-Humanität-Egalität angezeigt ist, siehe S. 67. In den Überlegungen Eriksons, Kohlbergs und Habermas‘ dagegen spielt diese referentielle Problematik eine Rolle, wie oben herausgearbeitet worden ist: insofern die Unterscheidungen nach Absichtlich- und Unabsichtlichkeit, nach komplementären Rollenverhältnissen und der Interpretation von Bedürfnissen wesentliche Elemente des Schuldkonzepts bilden, wird auch das Referieren auf Schuld an Hand dieser Momente strukturiert; mit Schuld wird so ein ganz bestimmter Bezug gestiftet. Gegenüber der kognitionspsychologisch zentralen genetischen Erklärung dieser Schuld Momente durch komplexer werdende intersubjektive Beziehungen und äquivalente Kompetenzen des einzelnen ist jetzt jedoch die Frage in den Vordergrund zu stellen, wie die Referenz auf Schuld intern funktioniert, wie sich also ihre kognitiven Strukturen bestimmen lassen. Daß in intersubjektiven Verhältnissen die Bezugnahme auf Schuld dadurch strukturiert ist, daß von einzelnen verlangt wird, mit Blick auf Schuldprobleme zwischen Absichtlich- und Unabsichtlichkeit zu unterscheiden, Rollenverhältnisse offenzulegen sowie Regeln und Maximen an Hand von Prinzipien zu begründen, ist eines; ein anderes ist herauszuarbeiten, auf welche kognitiven Strukturen diese Referenz in denominativer und legitimatorischer Hinsicht ihrerseits zurückgreift und wie das genauer funktioniert, was hier „Begründung“ genannt wird.

dem schuldigen Täter und der schuldigen Tat vor die Frage, worin die Schuld dieses Täters konkret besteht – bis zur völlig leeren Bestimmung der Schuld als einer „Übertretung“: „Nur dieser Abgrund [zwischen der Handlung und dem Handelnden] wird uns im Folgenden interessieren. [...] Von ihrer ‚gegenständlichen‘ Seite her besteht die Schuld oder Verfehlung in der Übertretung einer wie auch immer gearteten Regel, einer Pflicht, mit greifbaren Folgen, das heißt im Grunde genommen in einem Unrecht, das dem Anderen zugefügt wird. Es handelt sich um eine schlechte und daher mit negativ wertenden Begriffen zu verurteilende Handlungsweise.“¹⁵⁸⁸ Diese Reduktion der Schuldbestimmung auf einen Verstoß, eine Übertretung oder Verletzung von Regeln, Gesetzen und Ordnungen ist typisch für fast alle Schuldiskurse.

Das Argument hierfür ist im schlechteren Falle ein arbeitsteiliges, wonach die moralphilosophische Behandlung der Schuld allein die Beziehung zwischen Tat und Täter vornehmen könne, weil die Hinsichten der schuldhaft hergestellten Wirklichkeit im Sinne der Schädigung eines anderen – „Verschuldenswirklichkeit“ – sowie dessen, was Menschen einander schuldeten, bereits durch andere Diskurse hinreichend abgedeckt seien, namentlich durch Überlegungen zur Gerechtigkeit, zum Ethischen, Moralischen und Rechtlichen.¹⁵⁸⁹ Hinter diesem Argument steht ein Modell prinzipiell selbstgenügsamer Diskurse über das Gerechte, Gute, Pflichtgemäße und Rechte, die entsprechende Prinzipien, Ratschläge, Tugenden und Normen bereithielten, deren Nichterfüllung eben konstitutiv für die Bestimmung der Schuld sei. Dem läßt sich instruktiv entnehmen, daß die Schuldbestimmung ihren Inhalt aus anderen Quellen bezieht. Dennoch bleibt das Argument strukturell schwach: Aus der Tatsache, daß man in anderen ethisch-moralischen Bereichen Versuche findet, das rechte Tun zu bestimmen, läßt sich ja nicht folgern, daß deshalb die Bestimmung der Schuld auf diese Inhalte zurückgreifen müsse. Das erklärt weder, wie die Bestimmung der Schuld funktioniert, noch begründet es, weshalb diese Vorgehensweise des Rückgriffs auf andere Quellen legitim ist.

In einer schärferen Variante lautet das Argument deshalb, daß die Bestimmung der Schuld nicht allein faktisch auf andere Quellen zurückgreife, sondern daß sie es müsse, weil Schuld von sich aus nichtig, also nicht eigenständig bestimmbar sei. Als Indiz läßt sich hierfür anführen, daß Schuld stets negativ im Modus des Verstoßes und Bruchs, der Verletzung und Übertretung benannt wird. Die Idee einer Benennung und Umgrenzung des Schuldhaften von sich aus ist demnach von vornherein aussichtslos, da die Schuld gerade das ‚Nicht‘ der Erfüllung und Einhaltung, das ‚Über‘ der Tretung, das ‚Un‘ der Tugenden und das ‚Jenseits‘ des Gesetzes-, Ordnungs- und Pflichtgemäßen ist. In ihrer radikalen Form lautet die These hier, daß Schuld inhaltlich gar nicht bestimmt werden könne. Mit diesem Argument würde immerhin erklärbar, weshalb in Bezug auf die inhaltliche Bestimmung der Schuld in den Schuldiskursen Fehlanzeige herrscht.¹⁵⁹⁰ Weiterhin ungeklärt bleibt aber auch hier, was diese prinzipiell indirekte Bezugnahme auf Schuld bedeutet, was sie impliziert und welche Folge-

¹⁵⁸⁸ Ricœur, GGV, S. 704f.

¹⁵⁸⁹ Das ist Honnefelders Vorschlag, vgl. dazu oben S. 192.

¹⁵⁹⁰ Es gibt, so die Idee, einen sachlichen Grund für die Folge der in fast allen Schulddiskursen anzutreffenden markanten Verschiebung von der Frage nach der Bestimmung der Schuld hin zu einer thematisierenden Bearbeitung und verändernden Bewältigung.

rungen daraus zu ziehen sind. Immerhin weist dieses Argument aber auf eine strukturelle Problematik der Schuldbestimmung hin, die nun weiter herauszuarbeiten ist.¹⁵⁹¹

Die radikale Konsequenz aus diesem Argument der prinzipiell indirekten Bezugnahme der Schuldbestimmung lautet, wie gesagt, daß Schuld inhaltlich gar nicht bestimmt werden kann. Das ist allerdings nur dann richtig, wenn man an solche Bestimmung den Maßstab einer eigenständigen und direkten Positivität der Bestimmung legt. Daß dieser Maßstab nicht gelten kann, wird deutlich, wenn man der Konsequenz der Nicht-Bestimmbarkeit der Schuld das Argument entgegenhält, daß die Schuld bestimmt werden muß, weil sonst jeglicher Grund entfällt, überhaupt von Schuld zu sprechen, geschweige sich schuldig zu fühlen.¹⁵⁹² Das Argument der Nichtigkeit der Schuldbestimmung löst sich dort selber in nichts auf, wo man wenigstens angeben muß, wogegen denn verstoßen worden ist, was denn verletzt und übertreten wurde, welche Ordnung, Pflicht oder Tugend denn nicht eingehalten wurde. Lebensweltlich und sprachlich entspricht dem die Beobachtung, daß Menschen weder an nichts noch an einem Verstoß schuld sind, sondern an etwas Bestimmtem. Die Gegenthese zur These von der Nichtigkeit der Schuld lautet hier, daß die Bestimmtheit der Schuld die notwendige Voraussetzung für die Beschuldigung ist. Und das Argument für diese Gegenthese ist, daß es andernfalls ausschließlich von subjektiv-individuellen Bedingungen abhinge, inwiefern sich jemand schuldig fühlte, so daß der Anspruch der Objektivität der Schuld – im Sinne ihrer sachbezogenen Nachvollziehbarkeit – aufgegeben wäre.

Als Ergebnis dieses ersten Schritts einer Annäherung an die sachlich-referentielle Hinsicht auf Schuld läßt sich demnach festhalten, daß die Schuldbestimmung wegen der Nicht-Eigenständigkeit des Schuldhaften nur indirekt erfolgen kann, nämlich durch die Bezugnahme auf ein Positives. Diese Indirektheit ist konstitutiv für die Bestimmung der Schuld. In einem zweiten Schritt ist nun aber zu sehen, daß mit diesem Ergebnis zwar eingeholt wird, daß die Schuld von einem Anderen, Positiven her bestimmt wird, damit jedoch noch nicht die Spezifik dieser Bestimmung benannt ist, wie sie sich in den Begriffen des Verstoßes, der Übertretung und der Verletzung andeutet. Daß Schuld nicht eigenständig und von sich aus bestimmbar ist, macht ihre indirekte Bestimmung von einem Positiven her nötig. Daß aber Schuld von diesem Positiven aus nicht einfach benannt, sondern als Verstoß geführt wird, muß eigens berücksichtigt werden. Das Gemeinsame der einschlägigen Konzepte des Verstoßes, der Übertretung usw. scheint mir dabei zu sein, daß dasjenige, was so gekennzeichnet wird, als ein Herein- oder ein Herausragendes – abhängig von der Perspektive – bestimmt wird. In diesen bildlichen Ausdrücken deutet sich an, daß der vom Positiven aus formulierte indirekte Bezug auf Schuld komplettiert wird durch eine Bewegung der Negation, d. h. einen negativen

¹⁵⁹¹ In den den Begriff des Bösen thematisierenden Herangehensweisen taucht das gleiche Problem auf, nur eben hinsichtlich des Bösen: das Böse ist nicht von sich aus zu denken, sondern nur in Form des Abfalls, des Mangels oder der Schwäche. Hannah Arendt spricht deshalb von einem „Ausweichen vor dem Bösen“, Arendt 2007, S. 57, ausführlicher S. 53: „Dann ist da schließlich die Verwirrung, daß philosophisches wie religiöses Denken in gewisser Weise dem Problem des Bösen ausweicht. Gemäß unserer Tradition sind für alle menschliche Schlechtigkeit entweder menschliche Blindheit und Unwissenheit verantwortlich oder menschliche Schwäche, die Neigung, der Versuchung nachzugeben. Der Mensch – so die entsprechende Argumentation – ist weder fähig, automatisch gut, noch bewußt böse zu handeln.“ Ich möchte auf diese Parallele zwischen den Begriffen der Schuld und des Bösen an dieser Stelle nur hinweisen; was den Zusammenhang zwischen Bösem und Schuldhaftem angeht, werde ich am Ende der Arbeit eine These formulieren.

¹⁵⁹² Um sich davon abzusetzen, arbeitet Herbert Morris eine affirmative Variante dieses Arguments heraus, die die Nichtigkeit der Schuld mit ihrem zeitlichen Index der Vergangenheit kombiniert und Schuld daher für irrational erklärt, vgl. oben Anm. 1437.

Bezug auf das Schuldhafte, indem sich das Positive von ihm abgrenzt, das Schuldhafte so ausgrenzt und als ein Außerhalb anzeigt.

Diese beiden Schritte einer Annäherung an die Referenzproblematik der Schuld lassen sich nun in der Hypothese eines formalen Konzepts der Referenz auf Schuld zusammenfassen: Die Referenz auf Schuld erfolgt indirekt-negativ; indirekt, weil Schuld nicht von sich aus, sondern von einem positiven Anderen her benannt wird; und negativ, weil sie von diesem Positiven aus nicht positiv, sondern eben negativ als ein Außerhalb bestimmt wird. Die Referenz auf Schuld ist demnach durch eine doppelte Bewegung gekennzeichnet. Einerseits wird Schuld als ein Herein- oder Herausragendes charakterisiert, was implizit bedeutet, daß auch dasjenige markiert wird, von dem aus etwas als Herein- oder Herausragendes bestimmt werden kann; andererseits bleibt es nicht bei dieser Feststellung, indem das Herein- oder Herausragende zugleich als Zurückzuweisendes oder Zurückzunehmendes begriffen wird und in eine Bewegung des Ausschließens mündet.¹⁵⁹³ Der Bewegung der implizit selbstvergewissernden Selbstsetzung korrespondiert so eine Bewegung der ausschließenden Selbstreintegration. Sofern also Schuld als Verstoß bestimmt wird, wird sie wesentlich nicht positiv, sondern negativ bestimmt. Vom Positiven aus wird Schuld zurückgewiesen und als ein Außerhalb dieses Positiven gekennzeichnet.¹⁵⁹⁴

Bevor in den folgenden Überlegungen die Strukturen der indirekten und der negativen Bezugnahme genauer analysiert werden sollen, möchte ich noch ein Wort zu den bildlichen Ausdrücken verlieren, mit Hilfe derer ich die obige Hypothese konturiert habe, auch weil es scheinen kann, als hätte ich den in den Bildern gelegenen Vorgaben einfachhin vertraut. Es gibt eine Reihe von Metaphern, die dieses Indirekt-Negative der Schuldbestimmung einzuholen versuchen: Verfehlung, Verkehrung, Verletzung, Bruch, Verstoß, Übertretung u. a. Sie unterscheiden sich jeweils erstens in den von ihnen nahegelegten weiteren Assoziationen und zweitens in den sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten, indem sie einerseits bestimmte Präfixe nehmen und Präpositionen regieren, indem sie andererseits je zu bestimmten Substantiven tendieren, die über die Vorstellung entscheiden, die mit dem Positiven, gegen das das Schuldhafte ‚verstoßt‘, verknüpft wird. Auf einer besonders durch die Überlegungen Austins¹⁵⁹⁵ sensibilisierten kritischen Linie ist es deshalb nötig, sich die möglichen Einschränkungen vor Augen zu führen, die mit den einzelnen Metaphern und den entsprechenden Modellen als Vorgaben und Implikate verbunden sind. Zugleich aber ist zu sehen, daß, wenn die These von

¹⁵⁹³ In der Literatur wird im Zusammenhang mit Schuld zumeist das Moment des Ausschließens betont – vgl. oben Anm. 493 zu Hahn 2003 und Bohn 2001, die sich auf Luhmann 1993 und 2002 beziehen –, und zwar primär des Ausschließens nicht des Schuldhaften, sondern der schuldigen Person. Die Konzentration auf die gegenständliche Seite der Schuld kann hier zu einer Versachlichung beitragen.

¹⁵⁹⁴ Diese Rekonstruktion macht auf einen Sachverhalt aufmerksam, den Heidegger in seiner Formalisierung außen vor läßt bzw. sich spezifisch anverwandelt: Während Heidegger auf das Positive Bezug nimmt und die Schuld von dort aus als eine Nichtigkeit bestimmt, die zu dem Positiven gehört, vgl. oben besonders S. 287, gibt das jetzt vorgestellte Modell vor, Schuld vom Positiven her als ein Außerhalb zu bestimmen. Auch wenn ich damit erneut in spekulative Bereiche vordringe, so scheint mir doch der Grundzug je ein anderer zu sein: Während es bei Heidegger um eine Aneignung geht, ist hier die Bewegung der Distanzierung zentral. Der Grund dafür scheint mir zu sein, daß es um unterschiedliche Schuldkonzepte geht: um das debitum eines vorfindlichen Daseins bei Heidegger, hier um eine vorgeworfene culpa. Heidegger beansprucht allerdings, mit seiner Formalisierung der debitum-Schuld die Möglichkeit der culpa-Schuld zu erklären. Einen umgekehrten Anspruch erhebe ich hier natürlich nicht. – Im übrigen zeichnen sich auch die mit dieser Formalisierung zusammenhängenden Bewegungen der Charakterisierung und der Biographisierung nicht einfach durch eine Aneignung aus, sondern auch durch eine Distanzierung.

¹⁵⁹⁵ Vgl. dazu oben S. 195ff.

der nur indirekt-negativen Referierbarkeit auf Schuld richtig ist, sich die Komplikation ergibt, daß das Modell einer unmetaphorischen Referenz auf Schuld obsolet ist und folglich als Maßstab dafür entfällt, die Metaphern mitsamt ihren Struktur- und Assoziationsvorgaben zu kritisieren. Das entbindet natürlich nicht von der nötigen Kritik; aber der Maßstab dieser Kritik wird doch ein anderer, da nicht mehr die Idee einer richtigen, weil jenseits des und vor allem Metaphorischen gelegenen Referenz das Leitmotiv bilden kann, sondern die Metaphern in ein konkurrierendes Verhältnis zueinander treten, das an Hand ihrer je unterschiedlichen Reichweiten beurteilt werden kann: einmal durch das Zusammenspiel der strukturellen und assoziativen Vorgaben der einzelnen Metaphern mit dem, was sie je phänomenal sichtbar machen können, und dann durch ihre Angemessenheit gegenüber den Phänomenen, welche Angemessenheit je konkret von einzelnen Beteiligten und Involvierten artikuliert werden muß. Wenn also die These von der indirekt-negativen Referenz auf Schuld richtig ist, dann wird dadurch ein Vertrauen auf das Bildhafte zumindest heuristisch legitimiert. Da ich mit den folgenden Überlegungen nicht auf die unterschiedlichen Reichweiten der einzelnen Metaphern, sondern auf die Struktur des Referierens hinauswill, werde ich diese Problemhinsicht durch eine Art Minimierungsstrategie kleinhalten und daher im weiteren hauptsächlich zwei Ausdrücke benutzen. Solange es um die Exposition des Problems geht, werde ich den Ausdruck „Verstoß“ vorziehen, weil er mir im Zusammenhang des formal als der Schuld gegenüberstehenden Positiven der neutralste, d. h. hier tendenzärmste zu sein scheint.¹⁵⁹⁶ Sobald es dann um die Prinzipien der Begründung des Schuldhaften der Schuld gehen wird, werde ich zum Ausdruck „Verletzung“ übergehen, weil damit am besten der Kontakt zu den dort zentralen Begriffen und Prinzipien der Integrität und der Reziprozität gewahrt wird. Die Ausdrücke des Verstoßes und der Verletzung beanspruchen jedenfalls nicht, die richtigen Metaphern zu sein; aber im Vergleich zu den anderen scheinen sie mir doch neutraler.

II. Der indirekte Bezug auf Schuld – die Charakterisierung des Positiven durch Gründe und Begründungen

Die im vorigen vorgenommene Hypothesenbildung konnte insoweit formal verfahren, wie in ihr von allen näheren Inhalten und Strukturen des Positiven abstrahiert und allein die Art und Weise der Bezugnahme in den Blick genommen wurde. Die naheliegende Frage ist allerdings, wogegen denn da verstoßen worden ist, was also das Positive intern kennzeichnet, denn solange diese nähere Bestimmung ausbleibt, wird man weder an die Spezifik des konkreten Verstoßes noch an die Begründung des Schuldhaften dieses Verstoßes heranreichen, weil gar nicht klar ist, wovon ausgehend indirekt-negativ auf Schuld Bezug genommen wird. In einem nächsten Schritt ist daher zu untersuchen, inwiefern sich, angeleitet von der Hypothese des formalen Konzepts, zunächst die interne Charakteristik des Positiven herausstellen läßt, um von hier aus die indirekte Bezugnahme in sachlicher Hinsicht zu verdeutlichen. Vor diesem Hintergrund wird es dann möglich werden, im nächsten Abschnitt die negativ-ausschließende Bezugnahme zu thematisieren, für die der Aspekt des Legitimatorischen besonders heranzu-

¹⁵⁹⁶ In diesem Rahmen evoziert dieses Positive meinem sprachlichen Empfinden nach zumeist die Vorstellung einer irgendwie gearteten Ordnung. Auch um diese Vorstellung nicht zu stark zu machen, verzichte ich auf den Ausdruck des Bruches, auf den sich der kulturwissenschaftliche Schulddiskurs – sprachlich unkritisch – bezieht, vgl. dazu oben S. 159f. Ich werde später darauf eingehen, inwiefern es sich bei der hier zentralen Vorstellung einer Ordnung nicht um eine primäre, sondern um eine sekundäre handelt, vgl. unten Anm. 1755.

ziehen sein wird. Dabei ist schon hier, in der näheren Charakterisierung des Positiven, darauf zu achten, inwiefern sich Spuren eines Zusammenhangs zwischen der Bestimmung der Schuld und der Begründung des Schuldhaften abzuzeichnen beginnen.

Eine erste Möglichkeit der Charakterisierung des Positiven ist, daß dieses Positive sich gleichsam vom Verstoß her begreift. In diesem Rahmen lautet eine erste spezifizierende Auskunft, daß der Verstoß gegen gegebene Gesetze gemeint ist, welche Gesetze eben regeln, was als Verstoß zu gelten hat. Und eine zweite Auskunft ist, daß Schuld einen Verstoß nicht gegen ein Gesetz, sondern gegen eine Ordnung darstellt. Angesichts dieser beiden Vorschläge liegt nun ein erstes Problem darin, daß weder das Gesetz noch die Ordnung von sich aus angeben können, was denn gesetzlich zu regeln ist und worin die Ordnung konkret besteht.¹⁵⁹⁷ Zwar wird es vor dem Hintergrund des Gesetzes- und Ordnungshaften möglich, eine erste Form der Begründung zu geben – nämlich: weil etwas ein Gesetzesverstoß ist –, aber diese Begründung begründet nicht, weshalb etwas einen Verstoß darstellt, sondern bezieht sich bereits darauf, daß es sich hierbei um einen Verstoß handelt, welcher Nachweis also andere Quellen haben muß. Ein weiteres, dieses erste verlängernde Problem ist dann, daß durch den Bezug die Gegebenheit der Gesetze und der Ordnung der Anspruch auf die Objektivität der Schuld relativiert wird, denn durch die Abhängigkeit des Verstoßes vom Gegebenen ist auch die Schuld von diesen Gegebenheiten abhängig. Das ist zwar unstreitig eine erste Form von Objektivität – in Form einer Positivität –, aber der strengere Anspruch kann so nicht eingelöst werden, daß nämlich eine striktere Objektivität der Schuld zwar nicht ihrerseits das Gesetz und die Ordnung in emphatischerem Sinne begründet, aber doch den Grund dafür bildet, weshalb sie – indirekt und negativ – bestimmt und ausgeschlossen wird. Instruktiv scheint mir diesem Gesetzes- und Ordnungsbezug der Schuld aber doch zu entnehmen, daß Schuld mit den Ideen eines Allgemein-Gesetzmäßigen und eines Integer-Ordnungsmäßigen verbunden ist, da ohne diese Verbindung der Bezug zu dieser spezifischen Objektivität des Gesetzes- und Ordnungshaften völlig unerklärlich würde.

Eine andere Möglichkeit, an die interne Charakteristik des Positiven heranzureichen, geht demgegenüber nicht so sehr vom Verstoß aus, sondern stellt stärker die interne Struktur dieses Positiven heraus und versucht, den Verstoß von dort aus zu bestimmen. Der Verweis auf die bloße Einheit des Positiven als solchen reicht hier nicht mehr hin, weil das nur wieder auf die Frage führen würde, ob diese Einheit tatsächlich gegeben ist oder ob nicht umgekehrt erst Schuld die Vorstellung provoziert, es handle sich um eine Einheit. Es braucht deshalb darüber hinaus eine selbständige Kennzeichnung dieser Einheit. Eine erste Auskunft lautet hier, daß das Positive ein historisch gewachsenes Konglomerat verschiedenartiger Konventionen und Regeln sei, es sich also durch das Disparat-Zufällige hindurch um eine geschichtliche Einheit

¹⁵⁹⁷ Ich gehe hier nicht auf Nebenprobleme ein: daß dann, wenn der Gesetzesbezug maßgeblich ist, die Frage wichtig wird, wann etwas der Fall dieses Allgemeinen ist; daß sich nicht alle Schuld auf einen Gesetzes- oder Ordnungsverstoß zurückführen läßt; daß bei der am Ordnungsverstoß ansetzenden Bestimmung der Schuld bereits eine Interpretationsleistung erbracht sein muß, nämlich ein als Strafe interpretiertes Leid, vgl. oben S. 164; daß die Schwierigkeit im Verhältnis zwischen Gesetz/Ordnung und Verstoß sich zu einem Paradox ausbauen läßt, vgl. S. 168; daß sich die Analyse der Schuld als eines Symbols, vgl. S. 301, zumindest zum Teil aus der indirekt-negativen Bestimmung der Schuld erklären läßt; und daß schließlich eine hauptsächlich die Mythen thematisierende Herangehensweise es von vornherein vermeidet, sich zu sehr von konkreten Vorstellungen von Schuld zu entfernen, was dann besonders im Fall der Todesmythen, oben Anm. 683, Probleme der Generalisierbarkeit der an diesen Bezügen gewonnenen Resultate nach sich zieht.

mit selbständigen Ansprüchen und Forderungen handle.¹⁵⁹⁸ Und ein zweites Konzept gibt in diesem Rahmen vor, daß das Positive durch ein Prinzip geordnet sei, es also eine rationale Einheit bilde. Mit diesen Konzepten der Selbständigkeit und des Prinzips verändert sich nun insofern der Bezug, als primär auf diese Bezüge nicht mehr im Sinne von Gegebenheiten, sondern in Form von Gründen rekuriert wird. Als Gründe sind diese Bezüge dadurch gekennzeichnet, daß sie einerseits selber begründet sind, sie andererseits in der von ihnen ausgehenden begründenden Dimension in einem Verhältnis zu anderem stehen.

Mit diesen Gründen und Begründungen wird nun eine neue Ebene der Argumentation eingeführt, da sie allererst dazu berechtigen, von einer gewissen Ordnung zu sprechen. Denn ihnen kann erstens eine Kraft zugeschrieben werden, dasjenige, was in ihren Einflußbereich gerät, an Hand von bestimmten Gesichtspunkten auszurichten, und sie führen zweitens eine hierarchisierende Unterscheidung nach Begründungsmächtigkeiten mit sich, indem sie einerseits auf das von ihnen Begründete und andererseits auf das, wodurch sie selber begründet werden, verweisen.¹⁵⁹⁹ Damit muß sich zugleich die Referenz auf Schuld verändern, da sie nun nicht mehr als ein Verstoß gegen anderslautende Gesetze oder Konventionen in den Blick gerät, sondern sich primär am Verstoß gegen Gründe und Prinzipien orientieren muß. Sofern diese Gründe über eine Kraft zur Ausrichtung und eine Kraft zur Begründung verfügen, muß die Schuld deshalb als dasjenige bestimmt werden, was sich diesen Kräften widersetzt, und zwar so widersetzt, daß man von einem Konflikt oder einer Kollision sprechen kann. Die Schuld ist in diesem Sinne dadurch gekennzeichnet, daß sie mit Ansprüchen verbunden ist, die nicht mit dem vereinbar sind, was durch die Gründe und Prinzipien eben begründet werden kann. Und insofern läßt sie sich prinzipiell als illegitim bestimmen.

Als Ergebnis der zweiten, über den bloßen Gesetzeshinweis hinaus auf Gründe verweisenden Kennzeichnung des Positiven läßt sich nun festhalten, daß zur indirekten Bestimmung der Schuld durch das Positive näher Gründe und Prinzipien als interne Strukturen des Positiven herangezogen werden. Dabei zeigt sich allerdings zugleich, daß durch diese Referenz Schuld dadurch nicht allein bestimmt, sondern zugleich begründet wird, weshalb es sich um etwas Schuldhaftes handelt, denn erst dadurch wird es möglich, Schuld als illegitim zu begreifen und damit als schuldhaft. Diesem Hinweis auf die Rolle und Bedeutung der Begründung ist gleich weiter nachzugehen.

Zunächst stellt sich allerdings das Problem, daß beim bisherigen Stand der Überlegungen noch gar nicht klar ist, inwiefern die dem Positiven eigenen Gründe und Prinzipien die Begründung der Illegitimität der Schuld auch tatsächlich leisten können. Denn genausogut kann es sein, daß die Ansprüche der geschichtlichen Gruppe verändert oder ad acta gelegt bzw. die rationalen Prinzipien relativiert oder verabschiedet werden müssen, daß es sich also bei dem, was dort vermuteterweise als schuldhaft dargestellt wird, gar nicht um Schuld handelt, sondern um ihrerseits durchaus legitime Ansprüche, so daß umgekehrt die Beschuldigung illegitim ist. An diesem Problem wird später die Frage nach der Begründung der Gründe und Prin-

¹⁵⁹⁸ Diese geschichtliche Einheit kann in erster Näherung als geschichtliches Wesen oder geschichtliche Identität einer Gruppe oder eines Kollektivs begriffen werden; vgl. zum Zusammenhang zwischen Geschichtlichkeit und Eigenansprüchen oben S. 370ff.

¹⁵⁹⁹ Es wird zwar erst später eigens zu erörtern sein, wie diese Ordnung intern konstituiert ist, aber immerhin deutet sich hier bereits an, daß sie, im Gegensatz zu der im kulturwissenschaftlichen Diskurs zentralen primären Ordnung, vgl. S. 159f., insofern sekundär zu nennen ist, als die sie konstituierenden Gründe und Prinzipien selber thematisiert werden, weil diese noch einmal unterschieden werden müssen von ihrer eigenen Begründung.

zipien selber ansetzen. Eine zweite Schwierigkeit besteht demgegenüber darin, daß sich mit diesem Bezug auf Gründe und Prinzipien der Bezug zu dem, was geschehen ist, markant verändert hat. Denn wegen der Ausrichtung auf die Begründung des Schuldhaften orientiert sich das Referieren auf Schuld hier nicht an am konkreten Tun und Geschehen entwickelten Kriterien, sondern an solchen, die von den Gründen und Prinzipien des Positiven ausgebildet werden. Mit dieser vorwegnehmenden Ausrichtung auf die Begründung wird demnach der Tendenz nach eine Bewegung eingeleitet, sich vom konkreten Geschehen zu lösen und sich statt dessen allein auf den Verstoß gegen die eigenständigen Gründe und Prinzipien zu konzentrieren. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, kann deshalb schon jetzt formuliert werden, daß die Gründe und Prinzipien neben der Komponente der Begründung zugleich Kriterien der Relevanz formulieren müssen, weil andernfalls der Kontakt zum Geschehen verlorengehen würde.¹⁶⁰⁰

Im Ergebnis dieser Annäherung an die Charakteristik des Positiven, von dem aus auf Schuld referiert wird, läßt sich somit insgesamt festhalten, daß Schuld sich entweder als Verstoß gegen eine Gegebenheit von Gesetzen oder Ordnungen begreifen läßt, welche Hinsicht allerdings den Ausfall der Begründungsdimension nach sich zieht, weil die Begründung des Schuldhaften durch die Bestimmung des Verstoßes ersetzt wird; oder Schuld als Verstoß gegen Gründe und Prinzipien begriffen werden kann, welche Hinsicht dann jedoch die Gefahr birgt, den Prinzipienverstoß für die Sache zu nehmen, also die konkretere, sachhaltige Bestimmung der Schuld durch ihre Begründung zu ersetzen und so zugleich zu beanspruchen, damit Schuld bestimmt zu haben. Mit diesen zwei Linien eines indirekten Referierens auf Schuld deutet sich an, daß der denominative und der delegitimatorische Aspekt stärker auf ihre Verschränkung hin betrachtet werden müssen, weil sie je für sich zu einem unbefriedigenden Schuldbezug führen.

III. Der negative Bezug auf Schuld – Nachweis der Illegitimität und Aufweis des Schlechten der Schuld

Ich möchte daher nun dieser These einer Verschränkung von denominativer und delegitimatorischer Hinsicht in einer umfassenderen Analyse nachgehen, die primär an der Frage nach der negativen Bezugnahme auf Schuld ausgerichtet ist. Die Leitidee ist hier, daß das Konzept der Widerlegung – verstanden als negative Begründung, d. h. als Nachweis der Illegitimität – die charakteristische Form der negativen Referenz darstellt, die es zum einen erlaubt, an Hand der für das Positive konstitutiven Strukturen der Selbstbegründung das Schuldhafte als das Illegitime zu erweisen (1.), die es zum andern erlaubt, an Hand von für das Positive maßgeblichen

¹⁶⁰⁰ Tatsächlich, denke ich, fordert sich jede positive Ordnung in der Beschuldigung selber dazu auf, sich gegenüber dem, was es als Beschuldigung vorbringt, zu überprüfen. Es scheint mir dabei eine Stärke solcher auf Gründen und Prinzipien basierenden Ordnungen zu sein, das von ihnen aus als Schuld Charakterisierte nicht als totalen Widerspruch gegen das Ordnungshafte selber, an sich und überhaupt mißzuverstehen, sondern als partiellen Gegenanspruch. Im ersten Fall läuft die sie negierende Zurückweisung der Schuld stets auf die Legitimation der Ordnung als solcher hinaus, ohne, wie im zweiten Fall zentral, die Ordnung partiell reflektieren zu können, etwa durch Hinterfragen der spezifischen Voraussetzungen eines bestimmten Gesetzes. Die Begründung einer Ordnung als solcher bleibt zu unterscheiden von der Begründung eines bestimmten und auf spezifische Fälle zugeschnittenen Teils der Ordnung. Diese Unterscheidung unterläuft Jakobs strukturell, wie gezeigt worden ist, vgl. S. 89ff.; und auch Hassemers Plädoyer für die Zuschreibung ohne Vorwurf, vgl. S. 86, unterbindet aus mißverständener Entlastung des Täters die Reflexion auf dieses mit der Eröffnungsbewegung der bestimmenden und begründenden Beschuldigung verbundene selbstreferentielle Moment des Positiven.

Gesichtspunkten das Schuldhafte als das Illegitime und Schlechte aufzuweisen (2.). Als Programm ist damit für die folgenden Überlegungen vorgezeichnet, einmal auf die interne Funktionsweise von Begründungen zu reflektieren, um dann die auch inhaltliche Dimension von Gründen in den Blick zu bringen. Für die Einlösung dieses Programms legt sich damit als Leitfaden eine Art ‚Phänomenologie der Gründe‘ nahe, und insofern lassen sich die folgenden Überlegungen verstehen als weitere Anreicherung dieser im Kern bereits begonnenen Phänomenologie.¹⁶⁰¹ Der dabei zu rekonstruierende Typ Verschränkung zwischen Begründung und Bestimmung der Schuld ist dabei kein nachträglicher, der sich etwa an die jeweilige Eigenständigkeit der Aspekte als späte, das Disparate und Heterogene einholende Synthese anschließen ließe; es ist vielmehr nachzuzeichnen, inwiefern die Verschränkung innerhalb der jeweiligen Strukturen eine integrale Rolle spielt, so daß sich diese Einheit der negativen Referenz auf Schuld in den Momenten der Denomination und der Delegitimation im Zusammenspiel zwischen Begründungsfiguren und konkreten Bestimmungen zeigen kann, was dann im Resultat zu einer allgemeinen Bestimmung der Funktionsweise der indirekt-negativen Referenz auf Schuld überleiten kann (3.)

1. Das Illegitime des Schuldhaften

Implizit hat sich in den vorigen Überlegungen zu einer ersten Charakterisierung des Positiven, von dem aus auf Schuld referiert wird, bereits eine Komplikation des Verhältnisses von Bestimmung und Begründung der Schuld ergeben, die nun noch einmal eigens herauszustellen ist. Nach einer ersten These bildete die Bestimmung der Schuld die notwendige Voraussetzung dafür, das Schuldhafte dieser Schuld begründen zu können.¹⁶⁰² Nun hat sich aber herausgestellt, daß, um die Schuld indirekt bestimmen zu können, ein Bezug auf Gründe und Prinzipien innerhalb des Positiven unabdingbar ist. Denn andernfalls geht der strengere Anspruch auf die Objektivität der Schuld verloren, weil sich diese Objektivität nur auf das faktisch gesetzlich Geregelter beziehen kann und Schuld daher einzig als Verstoß greifbar wird. Die Gründe und Prinzipien des Positiven müssen mithin explizit gemacht werden, um an diese Objektivität der Schuld heranzureichen. Durch den Bezug auf die Gründe und Prinzipien aber ergibt sich eine gewisse Umkehrung der ersten These, denn dann stellt die Begründung des Schuldhaften die notwendige Voraussetzung für die Bestimmung der Schuld dar. Im Sinne der ersten These kann man argumentieren, daß erst die Schuld bestimmt sein muß, um das Schuldhafte begründen zu können, weil sonst ja gar nicht klar wäre, was da begründet werden soll. Im Sinne der zweiten These läßt sich dagegen argumentieren, daß erst das Schuldhafte begründet worden sein muß, bevor etwas als Schuld identifiziert werden kann.

Wenn man bereit ist, die Forderung nach eindeutiger Separation von Bestimmung und Begründung zurückzustellen,¹⁶⁰³ lassen sich beide Thesen in Form einer Abhängigkeit von Bestimmung und Begründung der Schuld und des Schuldhaften zusammenfassen. Diese gegenseitige Abhängigkeit zieht nun zwei je in sich gestaffelte Konsequenzen nach sich. Aus-

¹⁶⁰¹ Vgl. oben S. 398, wo bereits herausgetreten ist, daß Gründe über eine Kraft der ordnenden Ausrichtung verfügen sowie eine in sich nach begründetem und begründendem Moment differenzierende Struktur mit sich führen.

¹⁶⁰² Siehe oben S. 394.

¹⁶⁰³ Was insoweit unproblematisch ist, wie die Unterscheidung selber einen bloß heuristisch-explikativen Status hat, vgl. oben S. 392.

gehend von der Begründung besteht eine erste Konsequenz darin, daß im Verhältnis von Begründung zu Bestimmung nicht nur der Gedanke einer unabhängig von aller Begründung erfolgenden Bestimmung der Schuld aufzugeben ist, sondern daß die Begründung in einer noch näher herauszuarbeitenden Weise auf die Bestimmung einwirkt, sie beherrscht oder sich durch sie realisiert. Und eine zweite Konsequenz auf dieser Linie ist, daß das Verhältnis der Bestimmung zu dem, was da bestimmt werden soll – also dem Sachverhalt und dem Geschehen –, wegen jener Abhängigkeit von der Begründung nicht mehr als bloße Bestimmung, sondern als eine bestimmende Interpretation dieses Geschehens begriffen werden muß.¹⁶⁰⁴ Aber wenn auch die Bestimmung bereits eine durch die Begründung angeleitete Interpretation darstellt, so muß doch umgekehrt, also ausgehend von der Bestimmung, in ihr erstens auch das zur Geltung gebracht werden, was bereits in den Sachverhalten angelegt ist. Das wiederum hat zweitens zur Folge, daß diese Bestimmung die Grundlage bildet, um von ihr aus auf die Gründe und Prinzipien der Begründung zu schließen. Deshalb kann, über den ebenso aufzugebenden Gedanken einer unabhängig von aller Bestimmung erfolgenden Begründung hinaus, diese Begründung selber als in spezifischer Weise verallgemeinerte Interpretation der Bestimmungen betrachtet werden.¹⁶⁰⁵

Diese im allgemeinen verbleibenden Überlegungen müssen im folgenden detaillierter formuliert und an den konkreten Strukturen des Nachweises der Illegitimität des Schuldhaften erarbeitet werden. Dazu möchte ich zunächst die Idee einer negativen Begründung im Konzept der Widerlegung zusammenfassen (a) und die Möglichkeit diskutieren, inwiefern das Positive einen seinerseits begründeten Anspruch darauf erheben kann, wohlbegründet oder selbstgenügsam begründet zu sein (b). Gemäß dieser Begründungsstruktur des Positiven kann dann deutlich werden, inwiefern von dort aus ein Verhältnis zu Gründen überhaupt gestiftet ist, das sich in bestimmten Kriterien für Gründe niederschlägt (c) und durch welches Verhältnis es möglich wird, das Schuldhafte vom Positiven aus in Form einer negativ-widerlegenden Referenz auf Schuld zu begründen (d). Diese formale Begründung der Illegitimität des Schuldhaften kann dann abschließend resümiert werden (e).

a) Widerlegung durch Illegitimität

In den allgemeineren Überlegungen zum Verhältnis zwischen Bestimmung und Begründung der Schuld hat sich mit dem Begriff der Interpretation abgezeichnet, daß es noch weiterer,

¹⁶⁰⁴ Diese These läßt sich auch so formulieren: Wegen der Abhängigkeit von den Gründen und Prinzipien gibt es keine Bestimmung der Schuld, die ohne eine durch diese Gründe und Prinzipien angeleitete Interpretation der Sachverhalte auskommen würde. Darin deutet sich insbesondere auch eine veränderte Bestimmung der Funktion von Gesetzen an, die es erlaubt, den oben als zur näheren Begründung nur limitiert zureichenden Gesetzesbezug der Schuldreferenz in ein neues Licht zu rücken: Gesetze fungieren als Scharnier zwischen den Prinzipien und den Sachverhalten, indem sie einerseits kodifizierte Folgerungen – und Interpretationen – aus den Gründen und Prinzipien darstellen, sie andererseits kodifizierte Interpretationsregeln für Sachverhalte abgeben. (Ich werde später im Rahmen der Frage nach den leitmotivischen Gesichtspunkten der Interpretation von Sachverhalten darauf zurückkommen.) Diese Funktion der Gesetze als doppelte Interpretationen – als Interpretationen von Begründungen und für Bestimmungen – kann im übrigen auch dazu dienen, die Differenz zwischen Gesetzes- und Prinzipienverstößen aufrechtzuerhalten.

¹⁶⁰⁵ Aus diesen Darlegungen wird deutlich, daß ich nicht auf die billige Pointe des Zusammenfalls von Bestimmung, Interpretation und Begründung hinauswill. Vor dem Hintergrund der Frage nach diesem Verhältnis von Bestimmung und Begründung erscheinen retrospektiv die einzelnen Positionen in der Schuldliteratur geradezu danach einteilbar zu sein, inwiefern sie stärker von der Bestimmung einzelner Sachverhalte – die mythologisch-kulturwissenschaftlichen Überlegungen – oder von Prinzipien und Begründungen – Kohlberg, Habermas – ausgehen; meistens bewegen sie sich irgendwo dazwischen.

zwischen dem denominativen und dem delegitimierenden Moment vermittelnder Instanzen und Konzepte bedarf, die deren gegenseitige Abhängigkeit näher formulieren. An ihnen lassen sich die konkreteren Bezugspunkte festmachen, die innerhalb der Funktionsweise der Schuldreferenz dafür sorgen, Schuld sachbezogen bestimmen und objektiv begründen zu können. Um an diese Bezugspunkte mitsamt der Funktionsweise heranzukommen, muß nun in einem ersten Schritt das Moment der Begründung des Schuldhaften durch Gründe und Prinzipien ausführlicher analysiert werden. Denn bisher wurde umstandslos von Begründungen durch Gründe und Prinzipien gesprochen, ohne näher zu berücksichtigen, wie das intern durch Gründe und Prinzipien strukturierte Positive diese Begründung leistet. Ein erster Hinweis liegt hier darin, daß in der Begründung auf das Schuldhafte nicht nur indirekt, sondern negativ Bezug genommen wird. Die Schwierigkeit besteht daher insbesondere darin, wie etwas durch Ausschluß, also negativ begründet werden kann. Den bisherigen Überlegungen ist dazu nur zu entnehmen, daß dieser Ausschluß im Modus der Begründung als eine Art Widerlegung erfolgt. Diese Widerlegung ist dabei näher als ein Nachweis der Illegitimität gekennzeichnet, d. h. als Nachweis, daß die entsprechenden Ansprüche nicht mit denen vereinbar sind, die begründet sind und an denen wegen dieser Begründung festgehalten werden soll.

In dieser Erläuterung deutet sich an, daß es sich bei diesem Vorgang der Legitimation um eine ganz spezielle Art von Begründung handelt. Deutlich wird das, wenn man auf die Implikationen der letzteren Explikation des Nachweises reflektiert. Eine erste Implikation besteht darin, daß, wenn das zu Widerlegende durch Ansprüche charakterisiert ist, Gründe für diese Ansprüche veranschlagt werden, welche Gründe ihrerseits begründet sein können. In diesem Sinne geht es nicht um den Bezug auf einen schlichten Sachverhalt, sondern auf einen selber durch Gründe strukturierten Komplex. Und eine zweite Implikation liegt darin, daß, wenn entgegen anderen Ansprüchen an bestimmten Ansprüchen wegen ihrer Begründung festgehalten wird, von dieser Begründung verlangt wird, daß sie selber wohlbegründet ist und zumindest eine bessere Begründung darstellt als die Begründung der in der ersten Implikation als Gründe ausgewiesenen gegenteiligen Ansprüche. Sofern darüber hinaus die gegenteiligen Gründe nicht nur als schlechtere gekennzeichnet, sondern durch Widerlegung als illegitime Gründe ausgeschlossen werden sollen, muß drittens nachgewiesen werden, daß die gegenteiligen Gründe demselben Maßstab der Begründung unterliegen, der auch für die Begründung des Positiven herangezogen wird, und daß sich diese gegenteiligen Gründe nach diesem Maßstab verbieten. Das wiederum kann nur gewährleistet werden, wenn die maßgebliche Begründung selber so begründet wird, daß auch die gegenteiligen Ansprüche und Gründe darunterfallen.

Insgesamt impliziert der Gedanke einer negativ-ausschließenden Bezugnahme, und das heißt der Gedanke einer Widerlegung im Sinne des Nachweises der Illegitimität, damit drei Momente: zunächst die Interpretation eines Sachverhalts als durch Ansprüche und Gründe charakterisiert, dann die Idee der besseren Selbstbegründung des zur Widerlegung anderer Ansprüche befähigenden und indirekt beanspruchten Positiven sowie schließlich den Gedanken eines gemeinsamen Begründungsmaßstabs, nach dem bestimmte Ansprüche und Gründe ausgeschlossen werden können. Bevor die darin enthaltenen Momente besonders mit Blick auf die Idee einer wohlformulierten Selbstbegründung des Positiven entwickelt werden sollen, ist zunächst der obige von der Widerlegung zur Begründung führende Gedankengang umzu-

kehren, so daß deutlich werden kann, inwiefern von der Idee positiver Begründung aus das Konzept der negativen Begründung, d. h. einer Widerlegung vorgesehen ist. Dabei werden sich en passant auch einige Schwierigkeiten erledigen, die im Rahmen des Gesetzes- und Ordnungsbezugs offenbleiben mußten,¹⁶⁰⁶ namentlich die Problematik der faktischen Gleichmächtigkeit von Begründungen als solchen.

Die Gemeinsamkeit des Begründungsmaßstabs ist ein Problem der Zuständigkeit, das über die Allgemeinheit der Reichweite der entsprechenden Gründe entschieden werden kann.¹⁶⁰⁷ Mit dieser Entscheidung wird dann zugleich das Problem gelöst, welche Gründe einer geschichtlichen Gruppe und welche rationalen Prinzipien für verbindlich erklärt werden, wodurch die drohende, nur über Kampf und Sieg aufzulösende Aporie einer historischen Gleichmächtigkeit konfligierender faktischer Gründe prinzipiell aufgehoben wird.¹⁶⁰⁸ Sofern nun dieser Bereich eines allgemeinen Begründungsmaßstabs konstituiert ist, können bestimmte Begründungen daraufhin geprüft werden, inwiefern sie sich mit dieser Begründung vertragen. Da die Gründe der Begründung sich nicht allein durch die Reichweiten oder Begründungsmächtigkeiten auszeichnen, sondern als Gründe zugleich für eine an bestimmten Gesichtspunkten orientierte Ausrichtung der Gründe sorgen,¹⁶⁰⁹ kann diese Prüfung auch an Hand der durch die Begründung gestifteten Ordnung erfolgen. Und dann sind diejenigen Gründe mit den Gründen einer geschichtlichen Einheit und eines rationalen Prinzips unverträglich, die in der durch sie gestifteten Ordnung für eine Unordnung und Störung sorgen, indem sie ihr widersprechen, d. h. mit den Gründen dieser Ordnung unvereinbare Ansprüche erheben. Die negative Bezugnahme des von Gründen und Prinzipien ausgehenden Positiven auf den auszuschließenden Grund ist demnach näher zu bestimmen als Widerlegung eines Widerspruchs. Und das Schuldhafte wird negativ begründet durch den Nachweis, daß die Geltungsansprüche bestimmter Gründe nicht mit den allgemeineren Gründen des Positiven vereinbar sind.

Im Resultat ergibt sich, daß die negative Bezugnahme auf Schuld vom Positiven aus als negative Prüfung auf Verträglich- und Vereinbarkeit bestimmt ist. Da diese Widerlegung den Grund für die Bestimmung der Schuld bildet, läßt sich diese Bestimmung verstehen als Inter-

¹⁶⁰⁶ Vgl. oben S. 399.

¹⁶⁰⁷ Hierin spiegelt sich das Kennzeichen der Gründe als verschieden begründungsmächtig, vgl. S. 398. Der Begriff der Allgemeinheit ist natürlich vieldeutig, und man vereindeutigt ihn nicht, wenn man ihn ohne Referenz verwendet. Und genausowenig trägt der hiesige Kontext der Argumentation zur Vereindeutigung bei, da das Konzept der Allgemeinheit selber ein Problem des Verhältnisses von Bestimmung und Begründung darstellt. In Bezug auf die hier im Fokus stehenden Gründe besteht dieses Problem in zweifacher Hinsicht. Eine erste Schwierigkeit liegt darin zu bestimmen, was zu welchem Allgemeineren einen Fall bildet und inwiefern es sich tatsächlich auch auf Anderes beziehen läßt. Und eine zweite Schwierigkeit ist, inwiefern sich Allgemeinheiten gleicher Begründungsmächtigkeit finden, so daß die Suggestion einer eindeutig durchgängigen, auf- wie absteigenden Begründbarkeit fehlerhaft ist. Ich werde gleich darauf zurückkommen.

¹⁶⁰⁸ Vgl. oben S. 399. Es kann natürlich immer noch sein, daß der Sieg zur verbindlichen Begründung erklärt wird. Nur erkennen diejenigen, die an einem rationalen Diskurs teilnehmen, dieses Prinzip selber nicht an. Sie geraten in einen performativen Widerspruch, wenn sie ernsthaft, d. h. nicht zynisch, den Grundsatz des Sieges argumentativ vertreten (und durch ein Konzept emphatischen Ernstes zeichnen sich diese Positionen für gewöhnlich aus). Argumentativ läßt sich der Grundsatz des Sieges nur zynisch verfechten, da die Idee einer Kraft des besseren Arguments auf Grund von anderweitigen Hintergrundannahmen nicht geteilt wird. Von der Warte des rationalen Diskurses aus können diese Hintergrundannahmen immerhin als Gründe unterstellt werden, die dann widerlegt und, sofern sie selber zu herrschen beanspruchen, als schuldhaft vorgeworfen werden können. – Innerhalb des Bereichs der Gründe und Prinzipien wird der Streit im übrigen möglicherweise heftig fortgeführt; nur geht es dann nicht mehr um den Maßstab selber, sondern um seine Interpretation.

¹⁶⁰⁹ Vgl. oben S. 398.

pretation dieses Grundes im Sinne einer Anwendung auf Sachverhalte. Die Bestimmung der Schuld beansprucht demnach, daß das als schuldhaft Bestimmte durch die das Positive intern strukturierenden Gründe widerlegt werden kann. Diese intern strukturierenden Gründe wiederum müssen den Bedingungen und Kriterien der Begründung des Positiven genügen, wie sie sich auf dem Weg einmal der Explikation der Implikationen der Widerlegung und dann der eigenständigen Begründung dieser Implikate ergeben haben. Denn andernfalls kann der der Schuldbestimmung inhärente Anspruch der Widerlegbarkeit und insofern der Begründung der Bestimmung der Schuld nicht aufrechterhalten werden, da die Möglichkeit der Widerlegung an die Legitimität der Begründung des Positiven gekoppelt ist. Die im folgenden zu leistende Analyse der darin angesprochenen Momente wird dabei zugleich sowohl über die Funktionsweise der internen Strukturierung des Positiven informieren als auch einen Katalog der hier zentralen Unterscheidungen bieten.

b) Begründung und letzte Gründe

Zunächst einmal muß das Positive selber wohlbegründet sein, weil es erstens durch die Gründe dessen, was durch es als schuldhaft widerlegt werden soll, kontraoppositorisch herausgefordert ist und weil dadurch zweitens prinzipiell eine Bewegung der Rückfrage bis auf den letzten Grund initiiert ist, da nicht abzusehen ist, wie weit diese Herausforderung reicht. Dieser ‚letzte Grund‘¹⁶¹⁰ muß demnach zwei Bedingungen genügen. Die erste Bedingung ist die des durch diesen letzten Grund zu begründenden gemeinsamen Begründungsmaßstabs, weil andernfalls die zu widerlegenden Gründe gar nicht im Einflußbereich dieses letzten Grundes liegen würden. Dieser Bedingung kann die Begründung nicht durch empirische Verallgemeinerung genügen, weil jede Induktion wegen der Endlosigkeit bzw. Überschüssigkeit des Empirischen bezweifelt werden kann.¹⁶¹¹ Deshalb wird der Nachweis an Hand der Form und Struktur der Gründe selbst erfolgen müssen. Das aber bedeutet implizit, daß ein letzter Grund diese Bedingung nur dann erfüllt, wenn gezeigt werden kann, daß er für Gründe als solche, und das heißt für alle Gründe gilt. Die Universalität gibt somit eine notwendige Voraussetzung dafür ab, daß ein Grund als ein letzter bestimmt werden kann. Da die Universalität sich aber auf nichts anderes als die allgemeine Struktur von Gründen beziehen kann, darf der letzte Grunde diese Struktur nicht nur begründen, sondern muß sich selber aus ihr begründen. Das leitet über zur zweiten Bedingung. Nach ihr darf der letzte Grund zum einen als Grund nicht nur begründend, sondern muß selber begründet sein, denn sonst wäre er per definitionem kein Grund mehr, sondern etwas Anderes, Setzung vielleicht, Willkür, Trieb

¹⁶¹⁰ Der Ausdruck „letzter Grund“ setzt natürlich Assoziationen frei, diese Idee mit einer absoluten Begründung zu vermengen. Auf diese Traditionslinie setze ich nicht. Dennoch scheint mir das Konzept letzter Gründe gerade auch in kommunikativen Zusammenhängen unverzichtbar zu sein; spricht man statt dessen etwa transzendentalpragmatisch von „Voraussetzungen“, geht in dieser Hinwendung zu einem logisch-sprachlichen Status jedenfalls die Pointe verloren, daß sich jene unhintergehbaren Bezugspunkte auch durch eine motivationale und strukturierende Seite auszeichnen. Mein Vorgehen ist deshalb im folgenden, Bedingungen für das, was als letzter Grund gelten kann, herauszuarbeiten, um in der Folge mit einer Pluralität von konkreten Formierungen dieses letzten Grundes operieren zu können.

¹⁶¹¹ Neben dieses Argument schiebt sich noch ein weiteres, das gleich verwendet werden wird, vgl. den nächsten Absatz. Mit dem Argument der empirischen Überschüssigkeit ist prinzipiell ein schärferes Kriterium formuliert als ein induktives. Während sich die Teilnehmer eines Diskurses faktisch auf einen letzten Grund einigen können, der dann zwischen ihnen gilt, wird mit dem Argument der empirischen Überschüssigkeit die Bedingung verschärft, weil nur universale Gründe als letzte Gründe in Frage kommen, die unabhängig von allen empirischen Konventionen Gründe überhaupt betreffen.

oder Interesse. Als letzter zum andern kann ein Grund dieser Bedingung nur in Form einer Selbstbegründung genügen, denn wäre er fremdbegründet, würde eben diese andere Begründung als Kandidat für einen letzten Grund in den Blick kommen. Für diese Selbstbegründung stehen verschiedene Formen zur Verfügung: Selbstwiderspruch des Gegenteils als eine schwache Form sowie die stärkeren Varianten der Selbstvoraussetzung und der performativen Selbstbeanspruchung.¹⁶¹² Auf der Ebene der Begründung der Begründung wird das Positive daher dann als in letzter Konsequenz wohlbegründet gelten, wenn der letzte Grund selbstreflexiv universal und selbstgenügsam begründet ist.

Mit dieser selbstreflexiven Begründung des letzten Grundes ist ein wohlbegründeter Begründungsmaßstab gefunden, der universal für alle Gründe gilt. Dieser Maßstab bildet die Grundlage für die überprüfende Beurteilung von Gründen. Der Universalitätsanspruch muß sich dabei aus einer anderen Quelle als aus der der Operation der Verallgemeinerung ableiten, weil diese selber noch einmal überprüft werden kann, also bereits einen Maßstab für diese Überprüfung voraussetzt.¹⁶¹³ Diese andere Quelle zeichnet sich insbesondere durch ihre Selbstreflexivität aus, was im hiesigen Zusammenhang bedeutet, daß sie zu ihrer Begründung nicht, wie Gründe es für gewöhnlich tun, auf andere Gründe, sondern nur auf sich selbst verweist. Wenn nun richtig ist, daß sich diese gewöhnliche Begründung durch andere Gründe als Ausrichtung des Begründeten durch diese anderen Gründe übersetzen oder verstehen läßt¹⁶¹⁴ – etwa in Form einer Kontextualisierung, indem mit der Begründung durch einen dahinterliegenden Grund zugleich der Horizont des Begründeten spezifiziert wird –, dann muß für den letzten, sich selbst begründenden Grund zwar nicht gleich gelten, daß er völlig unausgerichtet ist, aber es muß doch zumindest gelten, daß er seine Ausrichtung nicht durch andere Gründe erhält. Da für diese Ausrichtung nur noch der letzte Grund selbst in Frage kommt, muß er sich selbst ausrichten. Die Ausrichtung nimmt daher die Form einer Selbstausrichtung an.

Ein erstes Problem besteht nun darin, daß diese aus der selbstgenügsamen Begründung des Positiven folgende Selbstausrichtung in eine Art Solipsismus des letzten Grundes abzurutschen droht, weil im Rahmen der Letztbegründung diese Selbstausrichtung nur den letzten Grund selber ausrichten zu können scheint.¹⁶¹⁵ Der Begründungsmaßstab wäre demnach durch den letzten Grund als Maßstab begründet, ohne einen weiteren Geltungsbereich als sich selbst zu haben; er bildete einen Maßstab dafür, was sich zu einem letzten Grund qualifiziert, und nichts mehr. Dieser Schwierigkeit kann nun so begegnet werden, daß doch eine gleichsam objektive Referenz des letzten Grundes selber angegeben wird, nämlich die Struktur von Gründen überhaupt. Mit diesem Bezug auf die universale Struktur von Gründen wird nun zwar das Problem gelöst, daß der letzte Grund einerseits die Struktur von Gründen überhaupt begründen, er sich andererseits aber auch aus ihr begründen muß: wenn die Struktur der Gründe vom letzten Grund seinerseits sowohl voraussetzend beansprucht als auch gefordert wird, wird man von einer gelingenden Begründung unter Bedingungen der Selbstreflexivität

¹⁶¹² Die beiden letzten Formen können auch ins Gegenteil einer Selbstwiderlegung gewendet werden: Zerstörung der eigenen Voraussetzungen und performativer Selbstwiderspruch.

¹⁶¹³ Die aus einer selbstgenügsamen Begründung gewonnene Universalität besitzt demnach eine andere Qualität als die aus einer Verallgemeinerung hervorgehende Allgemeinheit, vgl. Anm. 1607.

¹⁶¹⁴ Vgl. oben S. 398.

¹⁶¹⁵ Hier wiederholt sich die Problematik der Verselbständigung der Grund- und Prinzipiendimension, vgl. oben S. 399: wegen der primären Selbstreflexivität verlagert sich der Fokus einmal darauf, ob sich dieser letzte Grund selbst zu begründen vermag, und dann darauf, welche Begründungsfiguren dazu hinreichen. In der Folge gerät das aus dem Blick, was außer ihm selbst durch den letzten Grund wodurch begründet werden kann.

sprechen können; darin besteht eben die Kraft oder die Potenz der selbstgenügsamen Begründung. Dieser Ausweg aus dem Solipsismus-Problem führt jedoch zu einer anderen Schwierigkeit, daß nämlich, wenn der letzte Grund auf die Struktur von Gründen überhaupt referiert, diese Struktur von Gründen in gewisser Weise gegeben sein, außerhalb des letzten Grundes liegen und also über eine bestimmte Eigenständigkeit verfügen muß.¹⁶¹⁶ Insofern diese Eigenständigkeit nicht durch die Form der Selbstbegründung getilgt werden kann, scheint sie mir eine Differenz zu markieren zwischen einer selbstgenügsamen Begründung des letzten Grundes einerseits und einer Selbsthervorbringung von Strukturen andererseits. Wenn richtig ist, daß der letzte Grund wegen seiner eigenen Konstitutionsbedingungen dieses letztere Moment nicht abdecken kann, bleibt der Blick für das zu öffnen, was mit dem letzten Grund zugleich gegeben sein muß und durch ihn begründet, nicht aber durch ihn hervorgebracht werden kann.¹⁶¹⁷ Da der letzte Grund ein nicht-generatives Prinzip ist und die Struktur von Gründen eigenständig ist, liegt die Leistung des letzten Grundes hinsichtlich der Struktur von Gründen überhaupt darin, diese Struktur zu konsolidieren und weiter zu spezifizieren.

c) Die Struktur von Gründen und Kriterien ihrer Beziehung zueinander

Deshalb ist jetzt – nach der Reflexion auf die Wohlbegründung des Positiven in letzter Instanz – darauf zu reflektieren, daß dieser letzte Grund nicht bloß durch Selbstbegründung sich selbst, sondern auch qua Universalität andere Gründe begründet. Diese anderen Gründe selber unterliegen dabei nicht den herausgearbeiteten Kriterien der Universalität und Selbstgenügsamkeit, weil diese nur Bedingungen für Letztbegründungen beanspruchende Gründe formulieren. Deshalb muß auch der Typus der Begründung dieser anderen Gründe durch einen letzten Grund ein anderer als der der Selbstbegründung sein, denn andernfalls würde eben der weitere Grund ein Kandidat für den letzten Grund sein. Für den Zusammenhang zwischen den letzten und anderen Gründen ist nach den vorigen Überlegungen dabei zunächst nur klar, daß die weiteren Gründe von einem letzten Grund nicht in ihrer jeweiligen Konkretion, sondern in ihrer Form und Struktur begründet werden, da nur diese alle Gründe universal kennzeichnen und der durch letzte Gründe begründete Begründungsmaßstab nur für sie gilt. Die entscheidende Frage lautet daher, worin genau diese Struktur von Gründen überhaupt besteht. Nach der obigen Charakterisierung kommt ihnen erstens das Moment des begründeten Begründens zu und zweitens das einer Kraft zur Ausrichtung.

Sofern die weiteren Gründe erstens selber begründete Begründungen darstellen, besteht ihre Struktur darin, eine gewisse in sich schlüssige Einheit zwischen dem Begründeten und

¹⁶¹⁶ Diese Schwierigkeit läßt sich nach verschiedenen Aspekten auslegen. Ein erstes Anschlußproblem ist, daß von diesen Figuren der Selbstbegründung aus nicht abzusehen ist, wie sich das Verhältnis von Begründung und Bestimmung der Struktur letzter Gründe näher analysieren lassen sollte, so daß sich hier nur die Problematik der gegenseitigen Abhängigkeit von Bestimmung und Begründung wiederholt, wie sie sich in Bezug auf Schuld und Schuldhafte bereits ergeben hatte, vgl. oben S. 400. Und ein zweites Problem liegt in dem Verhältnis zwischen Universalität und letztem Grund. Einerseits kann man – wie oben, S. 404, geschehen – argumentieren, daß die Universalität notwendige Voraussetzung dafür ist, daß ein Grund als letzter bestimmt werden kann; und das gibt ein genuines Argument für die Eigenständigkeit der Struktur von Gründen ab. Andererseits kann man argumentieren, daß der letzte Grund die notwendige Voraussetzung dafür bildet, Universalität zu begründen. Universalität und letzter Grund bilden eine Einheit von Bestimmung und Begründung. Indiz dafür ist, daß von Universalität stets nur dann die Rede ist, wenn man den letzten Grund angibt, und umgekehrt.

¹⁶¹⁷ Diese Differenz wird später insbesondere mit Blick auf den Unterschied zwischen den für den letzten Grund formulierbaren Bedingungen und seiner konkreten Formulierung, die gegenüber jenen Bedingungen ein prinzipielles Mehr mittransportiert, fruchtbar gemacht, vgl. unten S. 412.

dem Begründenden herzustellen. Gründe verbinden in diesem Sinne verschiedene Sachverhalte, die einerseits als miteinander verträglich gekennzeichnet werden, die andererseits insofern unterschieden bleiben, als sie in eine Reihenfolge der Begründung und der Folge geordnet werden. Ein erstes aus der Struktur der Gründe selber hervorgehendes Kriterium ist daher das der Konsistenz von Begründendem und Begründetem.¹⁶¹⁸ Sofern die weiteren Gründe zudem durch eine Kraft zur Ausrichtung gekennzeichnet sind, beanspruchen sie, daß dasjenige, was in ihnen begründet wird, auch dem Begründenden folgt, d. h. seinen Ansprüchen genügt.¹⁶¹⁹ Gründe stellen in diesem Sinne in sich schlüssige Forderungen dar, daß das Begründete den Ansprüchen des Begründenden genügt. Ein zweites aus der Struktur von Gründen selber hervorgehendes Kriterium kann daher als Anspruch auf Folge des Begründeten oder umgekehrt als Anspruch auf Berücksichtigung des Begründenden bestimmt werden. Aus dieser Analyse geht demnach insgesamt hervor, daß die formale Struktur von Gründen überhaupt als in sich schlüssige, d. h. konsistente Einheit begriffen werden kann, in der ein Anspruch auf Folge und Berücksichtigung herrscht.¹⁶²⁰

Spezifik und Defizit dieser Analyse von Gründen liegen allerdings darin, daß sie genau besehen nicht Gründe, sondern nur einen Grund thematisiert und deshalb die Verallgemeinerung auf alle Gründe näher bedeutet, daß jeder einzelne Grund getroffen ist. Geht man dagegen von vornherein von einer Pluralität von Gründen aus,¹⁶²¹ verlagert sich der Schwerpunkt von der intern-vertikalen Dimension jedes einzelnen Grundes zu einer extern-horizontalen Dimension zwischen Gründen, weil Gründe dann wesentlich neben anderen Gründen stehen. Diese externe Relation ist nun insofern nichts den einzelnen Gründen Fremdes, als sie selber intern bereits Einheiten darstellen, also je als Relation definiert sind. Um überhaupt als andere Gründe verstanden werden zu können, müssen diese parataktischen Gründe deshalb erstens eine eigenständige Einheit bilden. Und um nicht nur als Gründe, sondern als andere Gründe begriffen werden zu können, müssen diese weiteren Gründe zweitens eine Differenz markieren. Gemäß der Analyse der internen Grundstruktur kann sich diese Differenz nur auf das Begründende oder das Begründete beziehen und demzufolge nur auf die mit den Gründen einhergehenden Ansprüche, Forderungen und Berücksichtigungen. Wegen der Situation der Pluralität sind Gründe demnach in der externen Dimension prinzipiell damit konfrontiert, sich zu anderen Gründen in Beziehung zu setzen. Für die Struktur von Gründen bedeutet das, daß diese intern konsistenten, Folge und Berücksichtigung beanspruchenden Einheiten diese ihre

¹⁶¹⁸ Da diese Konsistenz nicht positiv kenntlich ist, kann die Prüfung nur an Hand eines Ausschlusses der Unverträglichkeit erfolgen, also durch Nicht-Widersprüchlichkeit. Gründe werden deshalb primär nicht eigens legitimiert, sondern beanspruchen Vereinbarkeit und Folgerichtigkeit. Die primäre Weise der Thematisierung von Gründen ist daher ihre Delegitimation nach Kriterien der Vereinbarkeit.

¹⁶¹⁹ Wenn das Begründete diesen Forderungen nicht nachkommt, sich also nicht an der Begründung ausrichtet, muß das vom Begründenden als Nicht-Befolgung angesprochen werden, so daß in der Folge zwei Fälle denkbar werden: sofern das Begründende selber begründet ist und also an ihm festgehalten werden soll, bildet das Nicht-Befolgen einen Widerspruch; sofern dagegen das Begründete seine eigenständigen Gründe und Forderungen geltend macht, ist das Begründende daraufhin zu reflektieren, inwiefern es seinerseits diesen weiteren Forderungen genügt. Diese Thematisierung von Gründen spannt sich stärker an Gesichtspunkten der Einheit auf.

¹⁶²⁰ Da Gründe intern von der Begründung auf das Begründete und vice versa verweisen, kann man hier in Analogie zur Selbstbegründung des letzten Grundes von einer schwachen Kraft der Selbstevidenz von Gründen sprechen.

¹⁶²¹ Es geht hier um die Pluralität der weiteren Gründe. Die Pluralität letzter Gründe bildet noch einmal eine eigene Problematik, vgl. oben Anm. 1611. Mit dieser grundständigen Pluralität ist zumindest negativ gemeint, daß sich die Gründe nicht selber monopolisch ordnen lassen.

Kompaktheit zugleich auf andere Gründe hin öffnen können müssen, um sich einerseits nach bestimmten Gesichtspunkten durch andere revidieren, sich andererseits nach bestimmten Gesichtspunkten im Gestus der Überzeugung an andere Gründe wenden zu können, wie sie umgekehrt auch von anderen Gründen verlangen können, daß sie diese Öffnungsfähigkeit im Sinne der Überzeugungskraft und Revidierbarkeit beweisen.

d) Die Begründung des Schuldhaften

Aus dieser formalen Analyse der Struktur von Gründen geht hervor, daß Gründe eine fordernd-berücksichtigende Einheit bilden, die anderen Gründen gegenüber überzeugend und revidierbar auftritt. Sofern also letzte Gründe ihren Universalitätsanspruch daraus ableiten können, daß sie sich auf die Struktur von Gründen überhaupt beziehen, müssen sie sich auf genau diese Struktur beziehen. Die Beziehung der letzten Gründe auf diese Struktur ist eine der Begründung, was nur heißen kann, daß letzte Gründe diese Struktur einfordern, berücksichtigen und sich zu ihr im Gestus der Überzeugung verhalten. Damit läßt sich insgesamt festhalten, daß die letzten Gründe die weiteren Gründe begründen können, indem sie an sie den Anspruch stellen, daß sie ihrer eigenen Struktur genügen, also eine konsistente Einheit aus Forderungen und Berücksichtigungen bilden und sich zu anderen weiteren Gründen offen verhalten, indem sie sie zu überzeugen versuchen oder sich von ihnen überzeugen lassen. Wenn die weiteren Gründe diese Ansprüche nicht erfüllen, werden sie als Gründe disqualifiziert oder delegitimiert. Auf der Grundlage dieser rein formalen Begründung ist es nun möglich, die Begründung des Schuldhaften abschließend zu bestimmen, bevor nach einem knappen Resümee stärker die Abhängigkeit originärer Begründungsfiguren von der Begründung vorgelagerten Gesichtspunkten in spezifisch sachlicher Hinsicht herausgestellt werden kann.

Allgemein läßt sich als schuldhaft begründen, was den Kriterien der durch einen letzten Grund universal begründeten und daher geforderten Struktur von Gründen nicht genügt. Die Begründungen des Schuldhaften lassen sich dabei nach den herausgestellten Kriterien unterscheiden. Eine auf rein formaler Ebene verbleibende Möglichkeit der negativen Begründung des Schuldhaften ist demnach, daß einzelne Gründe zwar als Gründe auftreten – und so beanspruchen, den begründeten Kriterien zu genügen –, tatsächlich jedoch diesen Ansprüchen nicht gerecht werden, weil sie inkonsistent sind, also einen mangelhaften Zusammenhang zwischen dem Begründenden und dem Begründeten herstellen.¹⁶²² Da diese Widerlegung einen Grund stärker disqualifiziert als delegitimiert, erreicht sie weniger eine Begründung der Schuldhaftigkeit denn den Nachweis seiner Widersprüchlichkeit. Sie bleibt aber insofern die Grundform der Begründung des Schuldhaften, als sie diese Widersprüchlichkeit zum einen innerhalb des Grundes selbst verortet und sie diesen Nachweis zum andern über eine Negation führt. Die Grundform der Begründung des Schuldhaften läßt sich demnach bestimmen als Nachweis der eigenen Widersprüchlichkeit eines schuldhaften Grundes.

Dieser Nachweis wird in den zwei an den weiteren Strukturkriterien von Gründen entlang operierenden Begründungen konkretisiert, indem einmal die internen und dann die externen Relationen in den Blick gebracht werden. Demnach wird erstens ein Grund als schuldhaft angesprochen, weil er entweder die im Begründenden gelegenen Ansprüche oder umgekehrt

¹⁶²² Der Abstraktionsgrad dieser formalen Begründung des Schuldhaften ist eklatant. Das direkte Verweisen auf dieses Moment in konkreten Konfliktlagen und Situationen des Beschuldigten führt ausschließlich zu einer Methodendebatte.

die im Begründeten gelegenen Eigenansprüche nicht hinreichend berücksichtigt hat. Und ein Grund wird zweitens als schuldhaft angesprochen, weil er nicht hinreichend mit besseren Gründen abgestimmt ist, er also nicht hinreichend revidiert oder überzeugend ist. Diese beiden Begründungen informieren dabei insofern zugleich über die nähere Funktionsweise der Begründung, als sie Kriterien für die negative Begründung der Widerlegung darstellen, an Hand derer diese Widerlegung verfahren kann, an denen sie sich also konkretisieren kann. Nur implizit auf diesen Argumenten oder Begründungen beruhende Beschuldigungen vermögen zu treffen, da diese Beschuldigungen auf der gleichen Struktur aufbauen, die bereits durch die Gründe selber beansprucht ist. Die Gründe, die in einer Widerlegung von Gründen angeführt werden, müssen daher für sich beanspruchen, durch entsprechende Berücksichtigungen und Abstimmungen selber legitimiert zu sein.

Ehe dieses Ergebnis resümiert und rekontextualisiert werden kann, sind allerdings noch ein Hinweis und eine Erläuterung zu diesen Begründungsfiguren nötig. Zunächst kann man darüber stolpern, daß die Begründungen sich auch als Bedingungen formulieren lassen, das „weil“ sich also durch ein „wenn“ ersetzen läßt.¹⁶²³ Der Grund hierfür liegt im Zusammenhang zwischen Begründung und Bestimmung, der später noch weiter herausgearbeitet werden muß. Näher zu erläutern ist demgegenüber, inwiefern die in den Begründungen angeführten internen Ansprüche bereits das treffen können, was man als schuldhaft ansprechen kann; konkreter: ob der Fall einer Nicht-Berücksichtigung von Ansprüchen bereits eine Schuld markiert, ob also das in den obigen Definitionen verwendete „nicht hinreichen“ allein schon ausreichend das zu begreifen erlaubt, was mit der Schuldhaftigkeit gemeint ist. Eine Möglichkeit, auf diesen allerdings berechtigten Einwand einzugehen, ist, die Bedingungen für das Schuldhaftige zu verschärfen. Diese Verschärfung läßt sich dadurch formulieren, daß man das Moment des „nicht hinreichend“ durch das eines „gegen“ ersetzt. Demnach ist ein Grund schuldhaft, weil er gegen zu berücksichtigende Ansprüche oder Gründe steht. In der schärferen Variante der Entgegensetzung zeigt sich deutlicher, daß das Schuldhaftige in einer Mißachtung und einer erzwungenen Beherrschung liegt. Aber auch wenn diese Entgegensetzung eine größere Nähe zur Erfahrungsdimension von Schuldphänomenen suggeriert, kann sich diese Grenzziehung zwischen verschiedenen scharfen Kriterien tatsächlich nur im Konkreten erweisen, weshalb ich an den weiter gefaßten Begründungen festhalten möchte. Eine vorschnelle theoretische Lösung mittels einer Verschärfung der Kriterien würde zudem das verdecken, was später als notwendige Unbestimmt- oder Vagheit des Kriteriellen konstruktiv in die Funktionsweise der Bestimmung der Schuld im Zusammenhang mit der Begründung des Schuldhaften aufzunehmen ist.¹⁶²⁴

e) Resümee: Die Abhängigkeit der Bestimmung von der Begründung

Im Ergebnis dieser Analyse der Begründung des Schuldhaften durch einen negativ-widerlegenden Bezug auf es von einem selbstgenügsam begründeten Positiven aus stellt sich somit

¹⁶²³ Konkret lassen sich folgende Aussagen durcheinander ersetzen: 1) Ein Grund wird als schuldhaft angesprochen, weil er Ansprüche nicht berücksichtigt hat. 2) Ein Grund ist schuldhaft, wenn er Ansprüche nicht berücksichtigt hat.

¹⁶²⁴ Man kann unzweifelhaft die Bedingungen intern verschärfen; nur wird durch diese Verselbständigung des Kriteriellen verdeckt, was denn konkret legitime Ansprüche und was denn konkret bessere Gründe sind. Mir scheint dahinter die Vorstellung zu stehen, daß man durch Verschärfung der Kriterien allein die notwendigen Bedingungen als hinreichende darstellen zu können glaubt.

insgesamt heraus, daß diese Begründungen des Schuldhaften die notwendigen Voraussetzungen für die Dimension der Bestimmung der Schuld bilden. Denn nur wenn das Positive auf diese Weise wohlbegründet und die einzelnen Gründe des Positiven als Gründe legitimiert sind, läßt sich berechtigterweise die Schuld bestimmen. Da sich auf dem Weg der Analyse der legitimatorischen Dimension aber ergeben hat, daß dieser Legitimationsaspekt wegen der einzelnen Begründungsfiguren des Schuldhaften mit spezifischen Kriterien einhergeht, erweist sich die Legitimation nicht rein begründend, sondern zugleich in spezifisch formaler Weise bestimmend. In der Analyse des Komplexes der Begründung kristallisieren sich Kriterien heraus, die von der Bestimmung der Schuld bedient und als erfüllt dargestellt werden müssen, sofern diese Bestimmung beansprucht, begründeterweise von Schuld zu sprechen, also auf ein Schuldhaftes dieser Schuld zu referieren.¹⁶²⁵ Daraus aber ergibt sich eine für die auf einen Sachverhalt hin ausgerichtete Bestimmung der Schuld wesentliche Erweiterung, denn die Bestimmung kann nicht schlicht auf einen Sachverhalt oder einen Gesetzesverstoß hinweisen, sondern muß den Sachverhalt so begreifen und darstellen, daß von ihm aus ein Zusammenhang mit den Kriterien ersichtlich wird. Die Begründung des Schuldhaften, so läßt sich dieses Ergebnis resümieren, bildet insofern eine notwendige Voraussetzung der Bestimmung der Schuld, als diese im Rückgriff auf die begründeten Kriterien operiert. Und damit wird die These bestätigt, daß die Bestimmung der Schuld in einem Geschehen wegen der Abhängigkeit von der Begründung „als eine bestimmende Interpretation dieses Geschehens begriffen werden muß“.¹⁶²⁶ Dies bildet die erste Komponente der Funktionsweise der begründenden Bestimmung der Schuld.

2. Das Schlechte des Schuldhaften

Die vorigen Analysen zur Möglichkeit des negativen Referierens auf Schuld haben mit Blick auf das denominative und das legitimatorische Moment im Ergebnis dazu geführt, die Abhängigkeit der Bestimmung der Schuld von der Begründung des Schuldhaften an Hand der näheren konzeptionellen Instanzen der Kriterien herauszustellen. Offen ist dabei aber geblieben, inwiefern es auch umgekehrt eine Abhängigkeit der Begründung von der Bestimmung geben könnte. Ganz allgemein konnte diese These darauf hinweisen, daß etwas Bestimmtes vorliegen müsse, um es überhaupt als schuldhaft begründen zu können.¹⁶²⁷ In der Konzentration auf die Begründung verliert sich allerdings diese Idee, weil hier nur umgekehrt deutlich wird, daß die Bestimmung bereits auf entsprechende legitimatorische Kriterien zurückgreift; insofern scheint es nur eine einseitige Abhängigkeit zu geben, nämlich der Bestimmung von der Begründung. Um nun in einem nächsten Schritt nachweisen und näher herausarbeiten zu können, inwiefern es auch eine umgekehrte Abhängigkeit der Begründung von der bestimmenden Referenz auf Schuld gibt, möchte ich zunächst einige Orientierungspunkte für diese Untersuchung aus der Problematisierung der bisherigen Resultate gewinnen (a). Anschließend bleibt die eigenständig sachliche Dimension von Gründen im Detail zu analysieren, um so –

¹⁶²⁵ Hier konturiert sich der Zusammenhang zwischen Begründung und Bedingung näher heraus: für die Bestimmung ist einerseits die Begründung Bedingung, wie für sie andererseits die erfüllte Bedingung Begründung ist.

¹⁶²⁶ oben, S. 400. Hierdurch erhält im übrigen der Eindruck, daß in der Beschuldigung das gesamte Geschehen bloß auf seine negativ-verwerflichen Aspekte abgeklopft wird, eine Erklärung: das liegt an der auf Widerlegbarkeit hin orientierten Bestimmung der Schuld.

¹⁶²⁷ Vgl. oben S. 394.

die ‚Phänomenologie der Gründe‘ fortsetzend –, zum einen ein den legitimatorischen Kriterien komplementäres Konzept von sachlichen Gesichtspunkten und zum andern ein Konzept der sachlichen Begründung zu entwickeln, das die bisher in den Vordergrund gestellte logisch-strukturelle Form der Widerlegung komplettiert (b). Diese Ergebnisse erlauben es dann, eine von der Bestimmung herkommende Dimension der Referenz auf Schuld zu konzeptualisieren (c). Bevor dann abschließend die Ergebnisse resümiert und auf eine Erweiterung des Verständnisses letzter Gründe hin betrachtet werden können (e), kann noch der instruktive Gehalt einiger verbleibender Probleme im Sinne einer das Referenzmodell erweiternden Modifikation aufgezeigt werden (d).

a) Probleme der Begründungshinsicht

Eine der problematischen Hinsichten der Selbstbegründung des letzten Grundes ist, daß diese Begründung zu einer Verselbständigung neigt, weil sie das entsprechende Geschehen nur noch als Verstoß zu begreifen vermag.¹⁶²⁸ Diese Schwierigkeit kann insofern überwunden werden, als der Bezug der Begründung, nämlich die Struktur von Gründen, in den Vordergrund gerückt wird. In der Folge stellt sich jedoch das weitere Problem, wie genau sich der Zusammenhang zwischen den Strukturkriterien und der inhaltlichen Seite der weiteren Gründe begreifen läßt. Denn da die Kriterien ausschließlich auf die Form der weiteren Gründe bezogen sind, können von hier aus die entsprechenden Inhalte gar nicht in den Blick geraten. Von den Kriterien ausgehend läßt sich vielmehr nur sagen, daß die Bestimmung der Schuld wegen des Bezugs auf die Kriterien eine Interpretation des Geschehens darstellt,¹⁶²⁹ diese Interpretation ist ihrerseits dadurch abgesichert, daß sie das Geschehen auf der Ebene der Gründe abgreift und insofern für das Geschehen selber mittelbar einen Kriterienbezug stark macht, aber sie bleibt doch Interpretation. Daß die Inhalte umgekehrt die Struktur von Gründen annehmen müssen, folgt aus der Definition von Gründen, denn andernfalls qualifizieren sich die Inhalte nicht zu Gründen. Aber damit ist die in Frage stehende Problematik nur verschoben, denn auch aus dieser Richtung ergibt sich die Schwierigkeit, wie genau Inhalte die Form von Gründen annehmen und was das für sie bedeutet. Insgesamt läßt sich daher festhalten, daß der Zusammenhang zwischen Inhalt und Form sowohl von seiten der letzten Gründe, und damit der Kriterien, als auch von der der weiteren Gründe problematisch bleibt.

Diese Schwierigkeit wird noch gesteigert, wenn man zwei weitere Probleme des Begründungsaspekts hinzuzieht. Zum einen ist bisher noch gar nicht darauf eingegangen worden, daß aus den bisherigen Überlegungen zur Selbstbegründung des letzten Grundes implizit hervorgeht, daß jeder über die bloß formalen Bestimmungen hinausreichende letzte Grund in Differenz zu dieser strikten Formalisierung stehen muß. Sobald aber ein solcher letzter Grund irgendwie die formalen Bestimmungen konkretisiert, muß die Frage entstehen, welches Mehr an Informationen dadurch bereitgestellt wird, wie es legitimiert werden kann und wie es sich auf die formalen Kriterien der Struktur von Gründen auswirkt. Jeder konkrete letzte Grund ist

¹⁶²⁸ Siehe oben S. 399.

¹⁶²⁹ Die Schwierigkeit liegt hier nicht darin, daß von der Begründung aus keine Inhalte generiert werden – das ist gerade umgekehrt Konstitutionsprinzip der Begründung –, sondern daß damit der Bezug zu den Inhalten abbricht.

in seiner Konkretion ungleich den rein formalen Bedingungen für den letzten Grund;¹⁶³⁰ die kritische Frage ist daher, ob die Differenz dieser Ungleichheit von der legitimatorischen Kraft der Selbstbegründung zehrt – und damit in Wahrheit scheinbegründet ist – oder ob sie eigenständig legitimiert werden kann. Das zweite Problem geht dagegen aus den Kriterien hervor. Zwar werden mit ihnen die Hinsichten der Berücksichtigung und Abstimmung mit besseren Gründen begründet, aber die Kriterien können von sich aus nicht darüber informieren, was denn berücksichtigt werden soll und was einen besseren Grund darstellt. Aus den Kriterien des Maßstabs der Begründung geht somit hervor, daß es umgekehrt eines Maßstabs der Bestimmung bedarf, weil die Kriterien selber in dieser Hinsicht unbestimmt sind. Die Kriterien bilden keine Subsumtionsprinzipien, weil sie gegenüber allen Inhalten vage bleiben.¹⁶³¹

Insgesamt läßt sich daher festhalten, daß eine gewisse Kluft zwischen dem wohlbegründeten Begründungsmaßstab mitsamt den begründeten Kriterien einerseits und der Anwendung dieses Maßstabs auf Sachverhalte andererseits besteht. Die Kriterien sind intern auf weitere Maßstäbe und Hinsichten angewiesen, was zu berücksichtigen und was einen besseren Grund darstellt; und der Begründungsmaßstab muß diese weitere Maßstäblichkeit in irgendeiner Weise berücksichtigen. In dieser letzteren Idee einer von den letzten Gründen selber noch zu berücksichtigenden Dimension wiederum deutet sich eine Möglichkeit an, diese Schwierigkeit zumindest anzugehen. Wenn sich zeigen läßt, daß die weiteren Gründe eine gewisse Eigenständigkeit besitzen und als solche über eigene Ansprüche verfügen, dann wäre damit ein Moment gewonnen, das tatsächlich vom letzten Grund im Gestus der Berücksichtigung reflektiert werden müßte. Als Kandidat für diese Reflexionslast des letzten Grundes käme dann genau das in Frage, was oben als prinzipielles Mehr jedes konkreten letzten Grundes gegenüber seiner rein formalen Definition bestimmt wurde. Und in der Folge würde es dann möglich, dieses Mehr wieder mit dem Forderungsmoment des letzten Grundes zusammenzubringen, indem zum einen die weiteren Gründe dazu aufgefordert wären, ihre Eigenständigkeit zu berücksichtigen, und indem zum andern Bedingungen und Regeln für die Anwendung der Kriterien auf die Inhalte weiterer Gründe formuliert werden könnten, welche Bedingungen und Regeln ihrerseits berücksichtigen müßten, daß die Kriterien vage und interpretationsbedürftig sind.

b) Die Struktur von Gründen und der Gesichtspunkt der guten Interpretation

Im Resümee des bisherigen Gedankengangs muß auffallen, daß sich, angeleitet durch die formale Instruktion der indirekt-negativen Bezugnahme auf Schuld, ein spezifischer Aspekt des Geschehens oder des Sachverhalts, auf das oder den dabei Bezug genommen wird, verliert: die für das Geschehen oder den Sachverhalt angeführten Gründe in ihrer inhaltlichen Dimension. Diese wird nicht thematisch, weil sich vor diese Inhalte einmal die Idee einer nur durch das Positive möglichen Referenz auf Gründe und dann der Gedanke eines ausschließlich auf die unabhängig von allen Inhalten gegebene Struktur von Gründen überhaupt abstellenden Bezugs schiebt. Im Effekt unterliegt der Bezug auf Gründe somit stets einer For-

¹⁶³⁰ Bei Kant ist dieses Problem insofern virulent, als zwar in der Entwicklung des Kategorischen Imperativs zwischen seinen Bedingungen und ihm selber unterschieden wird, sich diese Unterscheidung jedoch in den weiteren Überlegungen verliert.

¹⁶³¹ Darin liegt ein Hinweis, daß umgekehrt die Interpretation von Inhalten das Formale der Kriterien allererst konkretisiert.

malisierungsbewegung. Damit aber gerät aus dem Blick, daß die weiteren Gründe für sich reklamieren, etwas zu begründen, d. h. sich in primär inhaltlicher Weise auf dieses Etwas zu beziehen. In erster Näherung kann man versuchen, der wegen der unterschiedlichen Primärbezüge von Gründen nötigen Differenzierung innerhalb des allgemeinen Konzepts von Gründen dadurch zu genügen, daß man die primär auf Sachverhalte und erst sekundär auf weitere Gründe bezogenen Gründen als erste Gründe anspricht. Während sich letzte Gründe primär selbstreflexiv geben, also den Pol des Begründenden betonen, und sich sekundär auf andere Gründe beziehen, referieren erste Gründe primär auf den Pol konkret begründeter Sachverhalte. Diese ersten Gründe sind nun, nach einer verdeutlichenden Problemschärfung an Hand der bisher erarbeiteten Dimension der Begründung in ihrem sachlichen Eigenanspruch, näher zu charakterisieren.

i. Die Struktur primär auf Sachverhalte bezogener Gründe

Am weitesten nähert sich die kriterielle Hinsicht auf Gründe dort den sachlichen Bezügen von Gründen an, wo die Gründe als Einheit zwischen einem Begründenden und einem Begründeten begriffen werden. Das entscheidende Defizit dieser kriteriellen Hinsicht liegt allerdings darin, daß das hierfür angesetzte Kriterium der Konsistenz zwar insofern auf rein logischer Ebene verbleiben kann, als damit Widersprüche ausgeschlossen werden können, daß damit aber unabhängig von allen Inhalten nur der Selbstwiderspruch abgedeckt ist. Um dieses Kriterium zu erfüllen, müßten die inhaltlichen Bezüge von Gründen daher die Form eines Selbstwiderspruchs annehmen. Dadurch wird jedoch die Schwierigkeit verdeckt, wann sachlich die durch den Grund hergestellte Einheit gestört ist. Dem entspricht das Problem, daß auf Grundlage des Formalen nicht anzugeben ist, was denn in Gründen an Eigenansprüchen des Begründeten berücksichtigt werden muß und inwiefern es das muß; mit welchen anderen Gründen und inwiefern einzelne Gründe abgestimmt werden müssen; kurz, daß gerade die inhaltliche Ebene der Auseinandersetzung außen vor bleiben muß. Insgesamt zeichnet sich mit diesen Schwierigkeiten ab, daß es neben der rein formalen Hinsicht noch eine genuin sachliche Dimension von Gründen gibt. Um dieses vorläufig als Nebenordnung gekennzeichnete Verhältnis von sachlichem und formalem Bezug näher bestimmen zu können, muß nun die Eigenstruktur der sachlichen Dimension von Gründen detailliert analysiert werden.¹⁶³²

Schnürt man die Einheit zwischen Begründendem und Begründetem, auf die formal nur als konsistente oder inkonsistente Einheit Bezug genommen werden kann, in inhaltlicher Hinsicht auf, zeigt sich, daß die Formierung zu dem, was dann eben „ein Grund“ genannt wird, in der Kombination einer Vielzahl von Faktoren besteht. Mit Blick auf erste, also handlungs-, verhaltens- und einstellungsleitende Gründe müssen die Situation beurteilt und Umstände in Rechnung gezogen, Relevanzen festgelegt und Prioritäten gesetzt, Gegenstände und Zusammenhänge identifiziert, Mittel ersonnen und eingeschätzt, Möglichkeiten und Risiken gefunden und abgewogen, persönliche Vorlieben und Neigungen einkalkuliert sowie Bedürfnisse, Antriebe und Interessen interpretiert, unterstellt und definiert werden. Diese interne Komple-

¹⁶³² Mit der Auskunft der Nebenordnung allein verlängert man nur das Problem. Entweder sagt man Nebenordnung und meint doch irgendwie einen Primat des Formalen, was sich dann in einem implizit instrumentellen Verhältnis der Beherrschung von Inhalten zeigt; oder man sagt Nebenordnung und meint doch tatsächlich einen Vorrang des Inhaltlichen, was sich dann in einem instrumentellen Verhältnis gegenüber allen Formen niederschlägt.

xität noch verkomplizierend tritt hinzu, daß diese ersten Gründe in bestimmten Situationen, etwa der der Anschuldigung, selber noch einmal eingeschätzt, daß sie sozial vermittelt und intersubjektiv kommuniziert, daß sie überprüft und nach einzelnen Momenten analysiert, revidiert und konfirmiert werden können. Solche ersten Gründe sind demnach vielfach verschachtelte, komplexe Einheiten, die nach innen und nach außen auf verschiedene Weisen ansprechbar sind.

Entgegen diesen Relationierungsbewegungen, die im Extrem und prinzipiell bis zur völligen Auflösung jedes einzelnen Grundes vorangetrieben werden können, ist für jeden einzelnen ersten Grund in seiner Konkretion entscheidend, sich als eine ganz bestimmte Einheit zu konstituieren, also alle oder – zumeist – einige wenige der Faktoren und Aspekte zu dem zu verdichten, was dann eben einen Grund bildet. Da die Faktoren und demzufolge auch die Kombinationsmöglichkeiten zwar nicht grundsätzlich endlos, aber doch zumindest unüberschaubar sind, stellt sich in der Folge das Problem, was den Prozeß des kombinierenden Überlegens und deliberativen Abwägens abschließt und inwiefern ein Grund trotz dieses Abschlusses oder eben genau durch diesen Abbruch beanspruchen kann, ein guter Grund zu sein. Der Abschluß des überlegenden Abwägens wird mit dem Begriff der Entscheidung in Verbindung gebracht. Dieses Konzept ist allerdings scheinbar mit einer Aporie behaftet, denn entweder ist die Entscheidung selber unbegründet, so daß das Paradigma der Gründe verlassbar ist, oder es gibt einen Grund für diese Entscheidung, so daß dieser Grund erneut in die Spirale des überlegenden Abwägens hineingezogen werden müßte, was zur Folge hätte, daß es einer Entscheidung bedürfte, um eine Entscheidung treffen zu können usw. Diese Aporie konfrontiert demnach mit der Alternative zwischen letzter Unbegründetheit und – dann tatsächlich – endlosem Regreß der Entscheidung. Da mit der Entscheidung als Konzeptualisierung einer möglichen Formierung von Gründen das gesamte Paradigma der Gründe und des Bezugs auf sie in der Beschuldigung auf dem Spiel steht, möchte ich kurz darauf eingehen.

ii. Gründe und ihre Bewährung

Zunächst scheint diese Ausweglosigkeit allerdings noch dadurch gesteigert werden zu müssen, daß sich im Rahmen eines Konzepts von Gründen der Begriff der Entscheidung überhaupt verliert, sobald man nicht die Formierung eines Grundes allein betrachtet, sondern die Situation der Wahl zwischen mehreren Gründen. Denn da es in einer Entscheidung für gewöhnlich gar nicht darum geht, daß sich durch diese Entscheidung der eine richtige und gute Grund formieren sollte, sondern sich mit der Entscheidung die Hoffnung verbindet, den besten oder zumindest nicht einen schlechten Grund auszuwählen, hat derjenige, der sich zwischen solchen ‚auch guten‘ Gründen entscheidet, entweder gewürfelt oder gute Gründe. Hat er gewürfelt, hat er sich nicht entschieden, sondern gewürfelt; hat er gute Gründe für die Entscheidung, sind diese guten Gründe ausschlaggebend, und es gab ebensowenig eine Entscheidung. In beiden Fällen verliert das Konzept des Entscheidens seinen Bezug und seinen Sinn.¹⁶³³

¹⁶³³ Die vermeintliche Lösung dieser Schwierigkeit, den Begriff der Entscheidung zu einer Kategorie *ex post* zu machen – in Form einer Entschiedenheit –, verlagert nur das Problem, denn tatsächlich wird damit die Idee einer Entscheidung aufgegeben und implizit die Idee guter Gründe *infiniter* regrediert: als stets vorgängige gute Gründe, so daß in der Folge zumeist über Verantwortung gesprochen wird. Dann aber ist die Frage, welche zusätzliche Information die Entschiedenheit bereitstellt. Die vermeintliche Lösung dieser Schwierigkeit, den

Ein Ansatz für eine Lösung besteht darin, daß man das Problem erneut und anders formuliert: Wie kann sich jemand mit Gründen entscheiden, ohne von einem von ihnen ganz überzeugt zu sein, d. h. ohne einen einzelnen Grund für den einzig richtigen zu halten oder ihn als solchen zu deklarieren? Eine sich darin abzuzeichnen beginnende Lösung ist, daß die Entscheidung selber einen Grund darstellt, indem sie die ausschließlich sachhaltige Entscheidbarkeit als unmöglich reflektiert – sie erkennt an, daß sie nicht auf vorgängige Gründe allein reduziert werden kann – und deshalb sich eine Auswahl von Gründen bewähren lassen will. Die Entscheidung ist demnach nicht einzig auf vorgängige sachliche Gründe zurückzuführen, weil sie in einer Art Vorgriff, einem vorgreifenden Bewähren-lassen-Wollen besteht. ‚Sich für etwas entscheiden‘ indiziert dann von sich aus eine Differenz zwischen der Entscheidung und den in den Überlegungen fundierten Gründen – etwa in Form einer Pluralität von ‚auch guten‘ Gründen –. Insofern dann die Begründung der Entscheidung auf diese prospektive Dimension abheben kann, verbleibt die Entscheidung innerhalb des Paradigmas von Gründen, ohne in einen infiniten Regreß hineingezogen zu werden. Der gute und sachliche Grund der Entscheidung ist das Eingeständnis, daß in einem konkreten Fall kein Grund allein den Ausschlag gibt.¹⁶³⁴

Wenn ein solcher Begriff der Entscheidung zugestanden wird – und andernfalls bleibt nur die Alternative zwischen einer unbegründeten Spontaneität in Form absoluter Freiheit oder absoluter Gefühle einerseits und einem sich stets entziehenden Grund in Form eines absoluten Grundes oder der Entschiedenheit andererseits –, dann muß die ihn charakterisierende prospektive Dimension auch in der Konzeption der sachlichen Hinsicht von Gründen reflektiert werden. Das ist dann der Fall, wenn Gründe nicht mehr allein mit Blick auf eine vorgängige sachliche Hinsicht, sondern auch auf die Dimension realer Bewährung hin geöffnet werden. Ein erstes Strukturmoment der sachlichen Hinsicht von Gründen besteht demnach darin, daß sie nicht allein durch einen Bezug auf feststehende Faktoren charakterisiert sind, sondern sich wegen der unüberschaubaren Faktorenlage und der damit nötig werdenden Entscheidung darüber hinaus auf eine zukünftige Bewährung beziehen. Die sachliche Hinsicht von Gründen bleibt daher in einen andauernden Prozeß der Überprüfung und Reflexion eingebunden, was sich zuletzt in der Revidierbarkeit von Gründen zeigt. Und in dieser Revidierbarkeit wiederum spiegelt sich über die bloße Offenheit von Gründen hinaus die Möglichkeit, bessere Gründe zu erkennen und anzuerkennen sowie schlechtere Gründe aufzugeben. In diesem Sinne bildet das intersubjektive Geben und Nehmen von Gründen einen ausgezeichneten Modus der Bewährung von Gründen.

Begriff der Entscheidung im Sinne eines Ausschlaggebenden zu emotionalisieren, ähnelt hingegen dem Würfelmodell, denn tatsächlich wird dadurch eine Instanz ins Feld geführt, die sich dem Paradigma der Gründe entziehen muß, da damit andernfalls nur wieder ein guter Grund gemeint wäre.

¹⁶³⁴ In dieser Konzeption deuten sich dann einige Konsequenzen und Implikationen an. Zunächst müssen die entsprechenden Bewährungen auf die Parameter der damit verbundenen Gründe zurückreflektiert werden. Dann ist ein praktisches Folgeproblem, daß sich die mit der Entscheidung ausgeschlossenen Gründe nicht bewähren können. Und schließlich ist zu sehen, daß für viele alltägliche Situationen genau diese Lage der Unentscheidbarkeit allein auf sachlicher Grundlage der Normalfall ist. Wenn dies aber der gewöhnliche Fall ist, dann ist daraus für eine Konzeptualisierung instruktiv zu entnehmen, daß sie methodisch nicht bloß den Fall eindeutiger Gründe reflektieren darf. Insbesondere Konzepte des Vorwerfens und Beschuldigens müssen dann berücksichtigen, daß in Geschehnisse Entscheidungen verwoben sind, daß also von Handelnden der prospektive Bewährungscharakter ihrer Gründe anerkannt worden ist und sie diesen nun für sich reklamieren. In Konfliktsituationen verliert sich dafür allerdings leicht der Blick. Eine produktive Konsequenz aus diesen Überlegungen zur Entscheidung scheint mir jedoch zu sein, daß es damit möglich wird, daß Handelnde unter der Bedingung nicht eindeutiger Gründe wegen ihrer Entscheidungen dennoch an Gründen festhalten können.

iii. Gründe und ihre gute Formierung

Diese Öffnungsbewegung von Gründen ist nun insofern extern motiviert, als die Entscheidung – wenn auch eigens begründet und als Grund – doch auf bereits gegebene Gründe zurückgreift. Demgegenüber zeigt sich ein zweites Strukturmoment der sachlichen Hinsicht von Gründen dann, wenn man erneut den kombinatorischen Charakter der ersten Gründe thematisiert. Diese Gründe zeichnen sich, wie gesagt, intern dadurch aus, daß sie mehrere Faktoren zu einer Einheit zusammenfügen. Dieses Zusammenfügen wiederum geschieht unter Bedingungen der Gewichtung von Faktoren, d. h. nach bestimmten Gesichtspunkten. Da die einzelnen Faktoren gerade in ihren jeweiligen Konkretionen nicht einfach gegeben sind und weil zudem die Kombination weder in Auswahl noch Gewichtung einfach einer Regel folgt, werden in den zwischen Faktoren und Bezügen Zusammenhänge bildenden Gründen diese Bezüge wie ihre Abhängigkeiten voneinander wesentlich ausgelegt und interpretiert. Die für diese Interpretation maßgeblichen Gesichtspunkte spielen dabei eine besondere Rolle, weil es von ihnen abhängt, inwiefern die innerhalb des Grundes gestifteten Bezüge explizit gemacht werden können. Die sprachliche Explikation des Grundes mit Angabe der Gesichtspunkte kann sich dann zu einem Argument verdichten.

Diese interpretatorische Hinsicht bildet allerdings nur die eine Seite des zweiten Strukturmoments. Denn die Gründe bilden nicht einfach nur Interpretationen, sondern beanspruchen zugleich, gute und richtige Interpretationen abzugeben.¹⁶³⁵ Mit diesem Anspruch verbinden sich zwei miteinander verwobene Themenfelder. Zum einen liegt darin, daß sich der in der Interpretation hergestellte Zusammenhang zwischen dem Begründenden und dem Begründeten näher als ein guter und richtiger Zusammenhang zu verstehen gibt. Das ist eine Veränderung gegenüber dem in der kriteriellen Begründungshinsicht verorteten Anspruch auf Konsistenz und gibt allererst den Grund dafür ab, Gründe auch als Überzeugungen definieren zu können.¹⁶³⁶ Zum andern liegt in diesem Anspruch eine eigene Begründungsproblematik, denn wegen der primär sachlichen und subjektiven Verknüpfung von Faktoren ist zunächst nicht abzusehen, nach welchen ihrerseits begründeten Kriterien sich dieser Anspruch sollte rechtfertigen lassen. Der Weg der Begründung über einen letzten Grund und die mit ihm gegebenen Kriterien ist hier zumindest versperrt, weil damit nur formal gezeigt werden könnte, daß möglicherweise andere Faktoren hätten berücksichtigt werden müssen. Das aber löst die hier virulente Schwierigkeit nicht, da die Frage ist, inwiefern welche anderen Faktoren eine

¹⁶³⁵ Dieser mit Gründen verbundene Anspruch stellt im übrigen den Einwand gegen einen sich an Hand der vorigen Überlegungen möglicherweise einschleichenden Verdacht des Relativismus und Subjektivismus dar. Das interpretatorische Moment für sich genommen verführt zu der Idee, daß schließlich jeder einzelne Sachverhalte nach seiner Auffassung, seinen Fähigkeiten und seiner Stimmung eben ‚anders‘ interpretiert. Tatsächlich ist damit allerdings jeglicher Anspruch der Interpretation aufgegeben, und dieser Relativismus führt in der Konsequenz nur dazu, sich selbst als irrelevant zu deklarieren. Das Mißverständnis besteht hier darin, die tatsächlich subjektiven Bedingungen der Formierung von Gründen mit der Dimension der Konkretion dieser Gründe zu identifizieren. Auch wenn sich wegen jener Bedingungen die Kriterien interpretatorischer Angemessenheit und Güte nicht von vornherein objektiv und verbindlich begründen lassen, so sind einzelne, konkrete Gründe nicht nichtig, ihre Bezüge lassen sich vielmehr angeben und sie können gerade in ihrer Sachbezogenheit thematisiert werden. Identifiziert man diese Bestimmtheit von Gründen mit ihren subjektiven Formierungsbedingungen, spricht man nicht mehr über einen Grund in sachlicher Hinsicht, sondern über Gründe im allgemeinen. Und dann wiederum greifen die vorherigen Überlegungen zur kriteriellen Begründung der Struktur von Gründen.

¹⁶³⁶ Diese Veränderung ließe sich vielleicht als Wandel von einem Kriterium der Konsistenz zu einem der Kohärenz auf den Begriff bringen: das in Gründen zu einem Zusammenhang formierte Begründende und Begründete müssen nicht mehr nur vereinbar und nicht-widersprüchlich sein, sie müssen vielmehr ein Verhältnis gegenseitiger Stabilisierung und Stärkung ausdrücken.

Rolle hätten spielen sollen. Die formal-kriterielle Widerlegung des Anspruchs einer Interpretation auf Güte und Richtigkeit greift nur dann auch mit Blick auf die sachliche Dimension von Gründen, wenn eine andere Formation von Bezügen zu einem Grund glaubhaft und ihrerseits überzeugend aufgezeigt werden kann. Trotz dieser Schwierigkeiten kann zunächst als zweites Strukturmoment erster Gründe festgehalten werden, daß sie interpretierend einen Zusammenhang herstellen und beanspruchen, daß es sich dabei um eine gute und richtige Interpretation handelt.

iv. Deiktische Begründung, Kriterien und Gesichtspunkte

In der letzten Überlegung zur Bedeutung eines sachlichen Nachweises der Nicht-Güte der Interpretation deuten sich dabei zwei weitere Momente an, einmal die Idee einer anderen als formalen Begründungsfigur und dann die Abhängigkeit der formal-kriteriellen Begründung von einer inhaltlichen Bezugnahme. Was die Möglichkeit einer genuin inhaltlich-sachlichen Begründung angeht, ist darauf zu reflektieren, daß sich der Anspruch der Interpretation, eine gute und richtige Interpretation zu sein, nicht in einem völlig koordinatenlosen Raum bewegt, denn tatsächlich läßt sich erstens durch Hinschauen und Aufweisen zeigen, inwiefern es sich um eine gute Interpretation handelt, da die ersten Gründe sich durch einen konkreten Bezug auszeichnen.¹⁶³⁷ Der Begründungstypus¹⁶³⁸ läßt sich damit gegenüber dem ersten, kriteriellen als deiktischer bestimmen.¹⁶³⁹ Und zweitens sind diese Gründe dadurch gekennzeichnet, daß sie einzelne Faktoren an Hand bestimmter Gesichtspunkte in ein Verhältnis zueinander setzen, weshalb es in der Folge möglich ist, eine Auseinandersetzung um die Güte und Richtigkeit der Interpretation auch auf argumentativer Ebene zu führen. Weil aber Güte und Richtigkeit keine abstrakten Begriffe, also nicht unabhängig von konkreten Interpretationen sind, diese konkreten Interpretationsangebote aber eben „Gründe“ heißen, kann die Beurteilung der Güte und Richtigkeit eines konkreten Grundes nur an Hand von anderen Gründen erfolgen, die wiederum zu ihrer Begründung auf deiktische und explikative Mittel zurückgreifen müssen.

¹⁶³⁷ Diese Evidenz entspringt einer anderen Quelle als die Universalität der Rationalität, vgl. oben S. 405, weil die sich daran anschließenden Verallgemeinerungen prinzipiell an dieses Moment des Hinweisens gebunden bleiben.

¹⁶³⁸ Diesem Typ Legitimation entspricht dabei weniger die Frage nach einem ‚Warum‘, eher die nach einem ‚Inwiefern‘: ‚Inwiefern ist das eine gute und richtige Interpretation?‘

¹⁶³⁹ Ich kann hier nicht weiter auf die Untiefen des Fragenkomplexes eingehen, der sich aus der Problematik der den Gesichtspunkten und insbesondere dem Hinweisen und Aufzeigen vorgelagerten intersubjektiv-sozialen Dynamiken ergibt. Diese Fragen stellen sich hinsichtlich des Schuldkonzepts natürlich nur um so dringlicher und vehementer, als es mit Schuld auch um die Schwierigkeit des Ausschlusses geht. Wenn sich auf Sachverhalte gar nicht hinweisen läßt, weil bestimmte Gesichtspunkte durch ihre Verknüpfung mit Schuld von vornherein diskreditiert sind, herrscht sicherlich kein unvoreingenommener Blick. In diesem Rahmen ist die umgekehrte Schwierigkeit allerdings ebenso virulent: Wo sich Sehgewohnheiten verfestigend verselbständigen, müssen gerade intersubjektiv-soziale Kräfte aufgeboten werden, um sie zu durchbrechen (das ist eines der Argumente Habermas' für die Diskursivität gegen die monologische Prüfung, vgl. unten S. 437). Methodisch bleibt dabei zu berücksichtigen, daß weder soziale Gewohnheiten als solche verfemt oder verherrlicht werden können, da vielmehr ihr Anspruch auf Erfahrung zu prüfen ist, noch umgekehrt individuelle Nonkonformismen zu glorifizieren oder zu verdammen sind, die eher als Angebote aufzufassen sind und deren revolutionärer Impuls sicherlich dort fehlliegt, wo er suggeriert, ein Durchgriff auf die Sachverhalte selbst oder ein Hinweisen und Aufzeigen ohne sozial beeinflusste Gewohnheiten wären möglich. Die Idee einer das Eigentliche der Individualität sowieso verfälschenden Sozialität ist ebensowenig tragfähig wie die Vorstellung einer die gute Gemeinschaft ohnehin destabilisierenden weil unangepaßten Individualität. Beides bildet keine gute methodische Basis.

Darin zeigt sich nun auch eine gewisse Abhängigkeit der formal-kriteriellen Begründung von der Gegebenheit bestimmter inhaltlich-sachlicher Hinsichten. Denn erst wenn andere Gründe, also andere Interpretationen durch eine veränderte Berücksichtigung von bestimmten Gesichtspunkten angeführt und aufgezeigt werden, ist plausibel zu machen, daß diese anderen Gründe in das überlegende Abwägen und Formieren des Grundes hätten mit einbezogen oder daß bestimmte Gesichtspunkte in anderer Form hätten berücksichtigt werden müssen. In dieser Vor- oder Gleichzeitigkeit der inhaltlich-sachlichen Dimension von Gründen zeigt sich erstens eine gewisse Eigenständigkeit der Bestimmungshinsicht, denn Gründe müssen allererst formiert werden, bevor sie kritisiert werden können, mit welcher Konkretisierung sie zugleich ihre primär deiktische Begründung erfahren. Und darin zeigt sich zweitens auch eine gewisse Abhängigkeit der kriteriell-letztbegründenden Dimension von dieser sachlichen Hinsicht, weil erst nach der eigenständigen Entwicklung von inhaltlichen Hinsichten und Begründungen bestimmt werden kann, welche Gesichtspunkte in Gründen hätten berücksichtigt und mit welchen anderen Gründen Gründe hätten abgestimmt werden müssen.¹⁶⁴⁰

v. Gesichtspunkte der Formierung von Gründen

Daraus wiederum läßt sich These entwickeln, daß einige der für die Beurteilung von Gründen wichtigen Gesichtspunkte dann als maßgeblich hervorgehoben werden können, wenn sich ihre Mißachtung als Grund dafür erweist, daß Gründe ihre Ansprüche auf Güte und Richtigkeit nicht einlösen können. Dieser Nachweis erfolgt dadurch, daß andere Gründe aufgezeigt und expliziert werden, die zu ihrer Formierung auf diese Gesichtspunkte besonders zurückgreifen. Die Begründung dieser Gesichtspunkte kann dabei zunächst nicht auf den in der Begründungshinsicht erarbeiteten Kriterien basieren, weil diese auf ausschließlich formaler Ebene operieren und deshalb die Frage nicht beantworten können, inwiefern genau diese Gesichtspunkte von unverzichtbarer sachlicher Bedeutung sind. Deshalb bleibt für diese Begründung allein der deiktische Begründungstypus übrig. Dieser mündet jedoch in einen infiniten Regreß, weil er zu seiner eigenen Begründung auf einen weiteren Grund verweisen muß. Entgegen der Lösung dieses Problems im Fall der Letztbegründung, wo auf die Selbstrekursivität des letzten Grundes in Form der Selbstbegründung verwiesen werden konnte, ist dieser Ausweg hier in bestimmter Weise versperrt. Zwar ist es möglich, auch die deiktische Begründung selbstreflexiv werden zu lassen, indem diejenigen ersten Gründe sich nicht zu Gründen qualifizieren, die die Möglichkeit des Deiktischen selber unterlaufen; aber diese Lösung driftet erneut ins Formale ab, so daß auf direkt hinweisender Ebene nichts gewonnen ist.

Demgegenüber scheint mir die oben am Konzept des Entscheidens entwickelte Möglichkeit des Bewährens hier aussichtsreich. Demnach sind diejenigen Gesichtspunkte zur Inter-

¹⁶⁴⁰ Da mit diesen Inhalten Zusammenhänge zwischen mehreren Bezugsgrößen gemeint sind, sind diese Inhalte nicht-simpel. Weil aber der letzte Grund formal definiert ist, diese Formalität jedoch durch die Nicht-Simplizität gefährdet ist, tendiert der letzte Grund dazu, den inhaltlichen Bezug zu minimieren. Insofern besteht die Rückführungsstrategie auf Prinzipien in einer doppelten Minimierung: sowohl des Prinzips als auch der zu rechtfertigenden Inhalte. Diese Minimierungsstrategie ist intellektuell stets mit der Pluralität von als sehr grundsätzlich gefaßten Regeln konfrontiert; und sie schlägt dort in eine Dialektik um, wo sie nicht-konfliktuelles Verhalten unter Formalisierungs- und Begründungszwang setzt. Darüber hinaus folgt aus dieser Minimierung im Sinne der Rückführung auf ein Prinzip, daß die aus dem Prinzip begründeten weiteren Inhalte grundsätzlich im Verhältnis der Gleichbegründetheit zueinander stehen. Dadurch werden die Unterschiede zwischen ihnen nivelliert, da das Prinzip von sich aus diese Unterschiede nicht mehr zu markieren erlaubt. Das ist ein erster Hinweis auf eine gewisse Nicht-Unterscheidbarkeit innerhalb des Bereichs der Schuld.

pretation von Bezügen und ihrer Formierung in Form eines Grundes begründet, die sich bewähren. Dieses Bewähren kann seinerseits auf primär deiktische Mittel zurückgreifen, an die in der Folge auch die explikativ-argumentative Dimension gebunden bleibt, aber dieses Bewähren ist durch die Offenheit charakterisiert, zu erkennen und anzuerkennen, wann sich ein Grund oder ein Gesichtspunkt nicht bewährt. Problematisch an diesen durch Erfahrung legitimierte Gesichtspunkten bleibt dabei, daß sie den gleichen restriktiven Verhärtungen unterliegen wie die aus der intersubjektiv-sozialen Dynamik hervorgehenden Beschränkungen und Verselbständigungen des Hinweisens und Aufzeigens, indem Erfahrung mitunter eine größere Affinität zu ihrer Bestätigung als zu einer Neujustierung aufweist.¹⁶⁴¹ Hinzu kommt allerdings die Schwierigkeit, daß das Bewähren selber kein absolut offener Prozeß ist, sondern bestimmte Bedingungen und Kriterien definiert werden können, wann sich etwas bewährt, so daß in der Folge der Hinweis auf bestimmte Sachverhalte, etwa statistisch validierte Fakten, seinerseits problematisiert werden muß. Trotz dieser Schwierigkeiten können doch insgesamt bewährte Gesichtspunkte bestimmt werden als zwar von Erfahrung abhängige, aber auch durch sie bestätigte Kriterien zur Beurteilung des Anspruchs von ersten Gründen, gute und richtige Formationen von Zusammenhängen darzustellen.

c) Das Schuldhafte von Gründen

Auf dieser Grundlage läßt sich nun der Versuch unternehmen, analog zum Vorgehen in der Begründungsdimension die Bestimmung der Schuld als Widerlegung zu begreifen: als Widerlegung des Anspruchs von Gründen, gut und richtig interpretierte Abhängigkeiten von Bezügen zu Zusammenhängen zu formieren, die Gründe bilden für Handlungen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die für ein bestimmtes Geschehen wesentlich sind. Da der hier maßgebliche Begründungstypus jedoch nicht der kriterielle ist, muß auch die Widerlegung deiktisch verfahren; es kommt also darauf an, daß konkret gezeigt wird, daß ein Grund seinen Anspruch nicht einlöst. In erster Näherung ist das dann der Fall, wenn ein besserer Grund angeführt, also eine bessere Interpretation mit besserer Bewährung angegeben werden kann, weil dadurch der Anspruch des Grundes mit anderen Ansprüchen konfrontiert wird. Da jedoch der bessere Grund den schlechteren lediglich relativierend überstimmt, ist hieraus allein nicht zu erkennen, weshalb das zugleich bedeuten sollte, daß der schlechtere auch ein schuldhafter Grund sei.¹⁶⁴² Ein Grund mag immer ein schlechterer sein, verwerflich ist er deshalb noch lange nicht. Daher müssen die Bedingungen für das, was als ein schuldhafter Grund gelten soll, verschärft werden, und zwar diesseits der Möglichkeiten des Aufzeigens.¹⁶⁴³

¹⁶⁴¹ Vgl. oben Anm. 1639.

¹⁶⁴² Diesem Problem entspricht die obige legitimatorische Schwierigkeit, daß die Nicht-Berücksichtigung von Ansprüchen in Differenz steht zur Mißachtung dieser Ansprüche, die sich noch einmal von einer Verletzung dieser Ansprüche unterscheidet, vgl. oben S. 409.

¹⁶⁴³ Dieser Zusammenhang zwischen ‚schlecht‘ und ‚schuld‘ verweist zurück und wirft ein anderes Licht auf Nietzsches Überlegungen zum aristokratischen Moment der Be- und Verurteilung, vgl. oben S. 213f. Hier kann nun Nietzsche durch eine genealogische Ursprungslogik legitimierte Generalisierung dieses aristokratischen Moments relativiert werden. Dadurch wird zugleich die bei Nietzsche nur notdürftig übertünchte Schwierigkeit allererst thematisierbar, wie Konflikte innerhalb von Gruppen anders als durch sozial abwertende Klassifizierung prozessiert werden können. Denn es muß auffallen, daß Nietzsche wenige Bemerkungen zur Gruppe der Aristokraten doch den Rückschluß erlauben, daß es innerhalb dieser Gruppe keine Konflikte gibt, die nicht durch Selbstdisziplinierung bereits gelöst wären (analog zur Figur des starken und souveränen Individuums, das jede Verletzung bereits überwunden hat). Gerade das Aufzeigen von besseren Gründen ermöglicht es demge-

Diese Bedingungen können in zweiter Näherung dadurch verschärft werden, daß man von Schuld erst dann spricht, wenn es sich nicht allein um einen schlechteren, sondern um einen Grund der Schlechtheit handelt. Das wiederum ist dann der Fall, wenn bestimmte als wesentlich und unverzichtbar ausgezeichnete Gesichtspunkte nicht nur unzureichend oder gar nicht in die Formierung des Grundes eingeflossen sind, sondern wenn diese maßgeblichen Gesichtspunkte in ihr Gegenteil verkehrt werden, also das von diesen Gesichtspunkten Geforderte verletzt wird. Die Schuld ist demnach als Verkehrung eines Gesichtspunkts ins Negative bestimmt, und insofern dieser Gesichtspunkt für bestimmte Ansprüche und Forderungen bestimmter Bezüge und Faktoren steht, ist die Schuld zugleich auf die Verletzung dieser Ansprüche und Forderungen bezogen.¹⁶⁴⁴ In diesem Sinne referiert die Schuld auf eine pervertierende Interpretation von Sachverhalten, denn da diese Sachverhalte nur dann gut und richtig interpretiert werden, wenn die entsprechenden Gesichtspunkte mit in die Interpretation eingeflossen sind, muß die Verkehrung eines der Interpretation wesentlichen Gesichtspunkts zugleich dazu führen, daß auch dieser Sachverhalt verkehrt wird. Das knüpft insofern an die formal-kriterielle Hinsicht auf Schuld an, als Schuld dort bestimmt werden konnte als mangelhafte Berücksichtigung der Eigenansprüche des Begründenden oder des Begründeten.¹⁶⁴⁵ Hier wird nun darüber hinaus deutlich, daß diese Eigenansprüche nicht von vornherein kriteriell begründet und abgeleitet werden können, sondern daß auf sie hingewiesen und sie aufgezeigt werden müssen. Und die als maßgeblich bestimmten Gesichtspunkte zeichnen sich durch das Versprechen aus, daß diese Eigenansprüche für gewöhnlich dann berücksichtigt sind, wenn diese Gesichtspunkte Einfluß auf die Formierung des Grundes genommen haben; oder zumindest durch das negative Versprechen, daß ihr Einfluß auf Gründe für gewöhnlich gewährleistet ist, daß diese Gründe nicht gegen solche Eigenansprüche verstoßen.

Im Ergebnis läßt sich somit formalisierend-verallgemeinernd festhalten, daß Schuld bestimmt ist als Verkehrung eines als maßgeblich ausgezeichneten Gesichtspunkts, der, wie gezeigt werden kann, in die Formierung von Bezügen zu einem Zusammenhang hätte einfließen müssen. Und in der Konsequenz besteht die Schuld in einem als falsch oder schlecht bestimmten Anspruch eines ersten Grundes, verschiedene Bezüge zu einem guten und richtigen Zusammenhang zu formieren. Dieses allgemein formulierte Ergebnis darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit Blick auf konkrete Gründe dieser Nachweis darauf angewiesen ist, ganz konkret verletzte Gesichtspunkte und Bezüge anzuführen, denn erst auf der Ebene dieser Konkretionen kann es dazu kommen, die Schuld sachlich zu bestimmen, also angeben zu können, worin jemand gefehlt hat, was er in die Formierung seiner Gründe nicht hat einfließen lassen. Auf rein formaler Ebene kommt es demnach zu einer Überschneidung der deiktischen mit der kriteriellen Begründung, indem beide darauf abheben, daß etwas nicht berücksichtigt worden ist. Während aber die kriterielle Hinsicht zu ihrer Begründung auf einen letzten Grund verweist, muß sich die deiktische dadurch legitimieren, daß sie auf etwas zeigt oder die Erfahrung bemüht.

genüber, kooperative Beziehungen innerhalb einer Gruppe zu konzeptualisieren, während das konstruktive Urteil ‚besser‘ von Nietzsche gar nicht in Erwägung gezogen wird.

¹⁶⁴⁴ Wenn sich zeigen läßt, daß ein maßgeblicher Gesichtspunkt die Berücksichtigung anderer Menschen ist – nicht gleich deren Glückseligkeit, aber doch ihre Intaktheit und Unversehrtheit –, andere aber tatsächlich geschädigt, verletzt oder versehrt worden sind, dann ist der Gesichtspunkt der Intaktheit anderer in sein Gegenteil verkehrt worden.

¹⁶⁴⁵ Vgl. oben S. 408.

d) Das Instruktive abschließender Probleme

Diese Bestimmung der Schuld als Verkehrung eines maßgeblichen Gesichtspunkts und als falscher und schlechter Anspruch bringt jedoch drei mögliche Probleme bzw. Einwände mit sich, die in einem nächsten Schritt analysiert und gelöst bzw. widerlegt werden können, indem das erweiternd aufgenommen wird, was durch sie problematisiert wird. Als Problemen entsprechen ihnen jeweils bestimmte, sich als mögliche Erfahrungen artikulierende Dimensionen des Schuldig-Seins. Als Einwände dagegen informieren sie weiter über die Funktionsweise der Schuldbestimmung. Besonders die dritte Schwierigkeit wird dabei noch einmal den Blick auf das Indirekte der Schuldreferenz zurücklenken, indem dort deutlich wird, daß der Bezug auf diejenigen Gründe, die als schuldhaft apostrophiert werden, selber nur indirekt sein kann, weil die Gründe wesentlich an Hand ihrer Folgen rekonstruiert werden müssen.

i. Differenzierbarkeit innerhalb des Negativen

Eine erste Schwierigkeit besteht darin, daß dann, wenn Schuld als Verkehrung eines Gesichtspunkts ins Negative bestimmt wird, vorausgesetzt werden muß, daß dieser Gesichtspunkt auch für seine Verkehrung Differenzierungen an die Hand gibt, denn andernfalls bleibt nur, Schuld als Verkehrung zu bestimmen, ohne innerhalb des Verkehrten weiter unterscheiden zu können. Setzt man beispielsweise einen Gesichtspunkt an, nach dem die Autonomie oder die Selbstintaktheit des Täters allein zentral sind, verliert sich die Möglichkeit, innerhalb des als Verstoßes gegen die Autonomie oder als Verletzung der Intaktheit Bestimmten näher zu differenzieren.¹⁶⁴⁶ Auf der lebensweltlichen Ebene der Erfahrung entspricht dem einerseits eine gewisse Bodenlosigkeit, ein Strudel der Schuld, weil durch die Schuld die gesamte Grundlage der moralischen Selbstbestimmung außer Kraft gesetzt wird, andererseits eine gewisse Verhärtung gegenüber Rückfragen, worin genauer die Verletzung besteht, indem stets auf das Ganze verwiesen werden kann. Aber wenn auch die Frage nach der näheren Art der Verletzung durch den Verweis auf das Prinzip tendentiell unterdrückt wird,¹⁶⁴⁷ so sperrt sie sich doch tatsächlich nicht gegen die Nachfrage, inwiefern die Intaktheit von Personen betroffen ist. Sofern die Intaktheit nicht zu einem Prinzip verkürzt wird, nach dem allein entschieden werden kann, ob es verletzt worden ist oder nicht, sondern als ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die interpretierende Rekonstruktion eines Geschehens mitsamt der Gründe beibehalten wird, läßt dieser Gesichtspunkt auch Bestimmungen seiner Verkehrung zu. Daß ein solcher Gesichtspunkt im Negativen gar keine Differenzierungen zulassen würde, läßt sich also nicht verallgemeinernd behaupten. Und insofern ist auch die These von der Unmöglichkeit der Schuldbestimmung wegen ihrer aus der Verkehrung des Gesichtspunkts hervorgehenden Unmeßbarkeit mit diesem Argument nicht haltbar. Für die Funktionsweise der

¹⁶⁴⁶ Hannah Arendt versucht, das für Kant und Sokrates herauszuarbeiten, vgl. Arendt 2007, S. 96f.: „Wenn Kant sagte: Jede Maxime, die kein universal gültiges Gesetz werden kann, ist Unrecht, so ist das, als hätte Sokrates gesagt, jede Tat sei Unrecht, mit deren Urheber ich nicht mehr zusammenleben könne. [...] In Kants Aussage ist das Böse dasselbe, ob es den Menschen zum Dieb oder zum Mörder macht; es handelt sich um die gleiche unheilvolle Schwäche in der menschlichen Natur.“

¹⁶⁴⁷ Der Gesichtspunkt wird hier zu einem Prinzip; und insofern das Prinzip den Gesichtspunkt abgibt, aus dem allein sich die Schuld begründen läßt, steht er in Verlängerung der rationalen Rückführung von Gesichtspunkten auf Prinzipien, vgl. oben Anm. 1640. Der Vorteil an diesem Gesichtspunktsprinzip der Selbstintaktheit ist, daß über das Vorliegen von Schuld oder Unschuld nur das Individuum für sich entscheiden kann, weil es nur sich selbst als Maßstab anerkennt; der Nachteil ist, daß die intersubjektive Dimension gar nicht mehr konzeptualisiert werden kann.

Schuldbestimmung ist dieser Argumentation instruktiv zu entnehmen, daß die Differenz zwischen der Verletzung eines Prinzips und der näheren Bestimmung dieser Verletzung an Hand eines Gesichtspunkts mit einzubeziehen ist.

ii. Äußerlichkeit des Beurteilungsgesichtspunkts

Eine zweite Schwierigkeit besteht über diese Problematik der negativen Maßstäblichkeit hinaus darin, daß dieser Maßstab eines zu berücksichtigenden Gesichtspunkts dem falschen Grund in gewisser Weise stets äußerlich bleiben muß. Denn da der Grund unabhängig von dem entsprechenden Gesichtspunkt bestimmte Bezüge zu einem Zusammenhang formiert, müssen die sich an dem Gesichtspunkt aufspannenden Aspekte in Form von Einschränkungen, Folgerungen und Forderungen den inkriminierten Grund von außen ankommen. Weil der Grund, mit anderen Worten, zu seiner Formierung gar nicht auf den maßgeblichen Gesichtspunkt zurückgreift, können auch die aus diesem Gesichtspunkt hervorgehenden Differenzierungen nicht für den Grund veranschlagt werden. An diesem Argument ist richtig, daß die Bestimmung der Schuld an Hand der aus dem Gesichtspunkt hervorgehenden Differenzierungen nachgelagert ist. Falsch daran ist dagegen, daß der inkriminierte Grund seine Gesichtspunkte nur für sich selbst auswählen würde. Denn sofern er Anspruch darauf erhebt, ein guter Grund zu sein, also die Bezüge gut und richtig in einen Zusammenhang zu bringen, muß er sich auch vorhalten lassen, nicht gut und richtig zu sein, wenn er wesentliche Bezüge nicht berücksichtigt.¹⁶⁴⁸ Der Grund muß demnach sozusagen aufgebrochen sein, um seine Formierung thematisieren und an Hand der sachlichen Bezüge die Relevanz des maßgeblichen Gesichtspunkts aufzeigen zu können. Auf lebensweltlicher Ebene entspricht dieser Schwierigkeit einmal die Erfahrung der Hermetisierung von Gründen, sobald sie mit ihrer Schlechtigkeit konfrontiert werden,¹⁶⁴⁹ dann aber auch die Erfahrung eines sich verselbständigenden Zugeehens der Verletzung aller aus dem Gesichtspunkt entwickelbaren Aspekte, sobald dessen Relevanz anerkannt ist.¹⁶⁵⁰ Für die Funktionsweise der Schuldbestimmung ist dieser Schwierigkeit insgesamt instruktiv zu entnehmen, daß der nachgelagerte Charakter der Kritik eines Grundes zu berücksichtigen ist und daß, um diesen Grund thematisieren zu können, wichtig ist, ihn allererst so zu öffnen, daß seine sachlichen Bezüge in der Bewegung ihrer Formierung in den Blick treten.

iii. Flüchtigkeit der Schuld und des rekonstruierten Grundes

Die dritte und weitreichendste Schwierigkeit schließlich besteht darin, daß ein Grund in dem Augenblick, in dem er als schuldhafter, also als falscher und schlechter bestimmt wird, als Grund aufgelöst ist, weil damit der für den Grund wesentliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Bezügen verlorengeht. Der Grund löst sich als Grund auf, und der den Grund kenn-

¹⁶⁴⁸ Das intoniert erneut das Argument gegen einen Vulgär-Relativismus und -Subjektivismus von Gründen, vgl. oben Anm. 1635.

¹⁶⁴⁹ Nietzsches Strategie besteht vor diesem Hintergrund darin, die Güte von Gründen durch Emphase ihrer vorausgesetzten Mächtigkeit jeglicher Diskussion zu entziehen. Es ist gar nicht möglich, aristokratische Gründe zu thematisieren.

¹⁶⁵⁰ Wenn Jaspers in diesem Zusammenhang die Idee eines ‚Sich-selbst-Wegwerfens‘ plaziert, vgl. oben Anm. 1174, verkennt er die Bedeutung des Aufbrechens und der in der Folge nötigen Reformierung der Gründe. Wenn man einen intimen Zusammenhang bestimmter Gründe mit dem Selbst annehmen kann, dann ist hier weniger das Wegwerfen als vielmehr das Wiederfinden des Selbst thematisch.

zeichnende Forderungscharakter ist entkräftet. Wenn aber dieser Grund nicht mehr vorhanden ist, entfällt auch die Möglichkeit, sich zum Zweck der Bestimmung der Schuld auf ihn zu beziehen. Für die hinweisende Begründung dieser Bestimmung bedeutet das, daß sie zwar einen bestimmten Gesichtspunkt aufzeigen kann, gegenüber dem der Grund in seinem Anspruch widerlegt werden kann, daß sich dieser Grund selber jedoch durch den Aufweis des Gesichtspunkts verflüchtigt. Auf lebensweltlicher Ebene entspricht dieser Schwierigkeit die Erfahrung, daß die Überführung eines Grundes als schuldhaft so weit reichen kann, daß im nachhinein völlig unverständlich ist, weshalb ein Grund hat als Grund gelten können, bis dahin, daß sich der Grund als solcher eben verliert und man gar nicht mehr anzugeben vermag, ‚was einen getrieben hat‘. Auf dieser Linie steht auch die Erfahrung des völligen und plötzlichen Herausgerissen-Seins aus seinen Gründen,¹⁶⁵¹ so daß in letzter Konsequenz sogar die Schuld selber unwirklich wird und die biographische Verknüpfung wegen der Unvorstellbarkeit des Grundes gar nicht mehr greifen kann.

Für die Funktionsweise der Schuldbestimmung bedeutet das, daß sie mit dem Problem konfrontiert ist, sobald ein Grund als falsch und schlecht bestimmt ist, nicht mehr direkt auf diesen Grund referieren zu können. Einerseits ist dieses Ergebnis der Grund dafür, weshalb sich die Schuld nicht direkt benennen läßt, sondern sie tatsächlich nichtig ist, insofern sie nämlich in einem Grund besteht, der als schuldhafter eben als Grund verlorenght.¹⁶⁵² Andererseits muß aber an die Stelle des Grundes ein Ersatz treten, denn andernfalls würde die Schuld völlig bezugslos und unnennbar. Ein Ausweg aus dieser Aporie deutet sich dann an, wenn man das Problem nicht allein von den Bezügen her angeht, sondern wenn man versucht, hier die Idee eines zeitlich-geschichtlichen Vorgangs anzusetzen. Demnach referiert die Bestimmung der Schuld auf etwas Gegenwärtiges, das sich seinerseits als Folge eines vergangenen Grundes zu erkennen gibt. Auf diese Weise verändert sich der Bezug der Schuld in zweifacher Hinsicht: Zum einen tritt die Folge des Grundes in den Vordergrund, zum andern muß der Grund als vergangener rekonstruiert werden. Als Kriterien für die Angemessenheit der Rekonstruktion des Grundes kommen dann nur in Frage die Folge selber sowie die Erinnerung mitsamt den ihr eigenen Plausibilitätsfiguren und -restriktionen.¹⁶⁵³

Damit aber verändert sich zugleich der Bezug auf den Grund, denn als von der Folge her rekonstruierter ist nicht der Grund das erste, sondern eben die Folge. Das bedeutet erstens, daß der rekonstruierte Grund eine bestimmte Interpretation der Folge darstellt, im Verlauf welcher Interpretation auch die Folge näher interpretierend bestimmt wird; und es bedeutet zweitens, daß, da der Grund selber nicht mehr greifbar ist und demzufolge auch nicht mehr

¹⁶⁵¹ An diese Problematik knüpft die kulturwissenschaftlich aufbereitete Erfahrung der Schuld an, wie sie oben rekonstruiert worden ist, vgl. oben besonders S. 159f. Insofern dieser Schulddiskurs zugleich mit dem Konzept einer primären Ordnung operiert, kann er diese Erfahrung zum Archetyp generalisieren, denn da der Verstoß mit dem Bruch der Ordnung identisch ist, markiert die Schuld den Wechsel von einem Innerhalb in ein Außerhalb der Ordnung.

¹⁶⁵² Die Schuld ist, mit anderen Worten, nicht deshalb nichtig, weil sie nicht sein soll oder weil sie zu etwas geführt hat, das nicht sein soll, sondern weil sie sich verliert, sobald sie da ist. Vielleicht sollte man besser von einer Flüchtigkeit der Schuld sprechen; und sie ist flüchtig, weil sie in einer überzeugenden Formierung eines Zusammenhangs besteht, dessen Überzeugung sich verflüchtigt hat, womit der Zusammenhang aufgelöst ist

¹⁶⁵³ Ich kann hier nicht weiter auf die Untiefen der Frage eingehen, welchen genaueren Bedingungen die Erinnerung in diesen Zusammenhängen unterliegt, inwiefern sich etwa Erinnerungen im Vergleich zu den wie auch immer tatsächlichen Geschehnissen – hätte man sie beispielsweise auf Film aufgenommen; ein Maßstab, der natürlich seinerseits kritikwürdig ist – dadurch verändern, daß sie auf den gegenwärtigen Charakter des einzelnen hin ausgerichtet werden; oder inwiefern Bedingungen erzählerischer Ordnung hier greifen, etwa indem man eine gemeinsam erlebte Geschichte konfigurieren muß.

unterschieden werden kann, ob es diesen Grund wirklich genau so gegeben hat oder nicht, der rekonstruierte Grund wesentlich unterstellt werden muß. Dieser Schwierigkeit und näheren Konzeptualisierung der Funktionsweise der Schuldbestimmung entspricht auf lebensweltlicher Ebene zum einen die Erfahrung, daß die Folge gegenüber dem Grund unvergleichlich in den Vordergrund rückt, die Schuld selber mit der Folge des schuldhaften Grundes identifiziert werden kann und so schließlich die Schuld in der Folge besteht. Damit wird die Differenz zwischen der Folge und dem Grund tendentiell kassiert, und an die Stelle der Widerlegung des Grundes tritt einzig das Hinweisen auf die Folge. Dieser Schwierigkeit entspricht zum andern die Erfahrung, daß, auch wenn die Differenz zwischen Grund und Folge nicht einfach eingeebnet wird, doch die Rekonstruktion des Grundes davon beherrscht ist, auf genau diese Folge hinauszulaufen; der rekonstruierte Grund soll die Folge nicht allein im Sinne einer notwendigen Bedingung erklärbar machen, er soll sie geradezu hervorbringen. Die Rekonstruktion des Grundes ist dann auf die Folge fixiert, und im Ergebnis schiebt sich diese doch immer wieder vor den Grund.

e) Resümee: Die Abhängigkeit der Begründung von der Bestimmung

Mit diesem Resultat ist nun auch die zweite, die negativ-widerlegende Referenz auf Schuld durch den Hinweis auf das Schlechte der Gründe thematisierende Hinsicht auf den Zusammenhang zwischen Bestimmung der Schuld und Begründung des Schuldhaften an ihr Ende gekommen. Mit ihr ist die zweite Komponente der Funktionsweise des Schuldbezugs erarbeitet.¹⁶⁵⁴ Im Lauf der Überlegungen hat sich gezeigt, daß Schuld in bestimmender Hinsicht auf einen falschen und schlechten Grund referiert, d. h. auf einen Grund, der seinem Anspruch nicht gerecht wird, interpretierend verschiedene Bezüge zu einem guten und richtigen Zusammenhang zu formieren. Die Schlechtigkeit und Falschheit eines solchen Grundes konnte darüber hinaus näher bestimmt werden als Verkehrung eines unabdingbar in die Formierung einfließen müßenden Gesichtspunkts ins Negative, wobei dessen Unabdingbarkeit wesentlich deiktisch begründet werden muß. Und schließlich konnte nachgewiesen werden, daß die Bestimmung der Schuld an Hand eines schlechten und falschen Grundes wegen der Flüchtigkeit dieses Grundes nur vermittelt, d. h. indirekt erfolgen kann, so daß tatsächlich die Folge des Grundes zentral wird, von der her der Grund rekonstruiert werden muß. Plausibilität konnten diese Ergebnisse insbesondere dadurch gewinnen, daß je spezifische Momente der Schuld Erfahrung an Hand der einzelnen Aspekte nachgewiesen werden konnten, ohne daß diese Erfahrungsmomente sich zu der einen authentischen Schuld Erfahrung verdichten lassen müßten.

Mit Blick auf die formal-kriterielle Dimension der Begründung des Schuldhaften hat sich dabei ergeben, daß einerseits eine gewisse Abhängigkeit der formalen Hinsicht von der deiktischen besteht, daß sich andererseits aber auch eine Überschneidung beider Aspekte andeutet.¹⁶⁵⁵ Hinsichtlich der Abhängigkeit hat sich gezeigt, daß die formal-kriterielle Begründungsdimension zwar zu den Kriterien der Berücksichtigung von Eigenansprüchen des Begründeten und des Begründenden sowie der Abstimmung mit anderen Gründen führt, daß sie jedoch von sich aus nicht bestimmen kann, was zu berücksichtigen und womit sich abzustimmen Gründe verpflichtet sind. Formal kann geschlußfolgert werden, daß Eigenansprüche

¹⁶⁵⁴ Vgl. zur ersten Komponente oben S. 410.

¹⁶⁵⁵ Diese Überschneidung löst das oben skizzierte Programm einer näheren Abhängigkeit von denominativer und delegitimatorischer Hinsicht ein, vgl. S. 412.

berücksichtigt werden müssen; welche Ansprüche aber in Form von bestimmten Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, ist Sache der Bestimmung und der ihr eigentümlichen aufzeigenden Begründung. Von einer Abhängigkeit läßt sich dabei insoweit sprechen, wie über die Vorgängig- und Unabhängigkeit der sachlichen Gesichtspunkte hinaus auch der der Begründungsdimension eigentümliche letzte Grund noch einmal der Beurteilung unterliegt, inwiefern in ihm bestimmte Gesichtspunkte zu einem guten und richtigen Zusammenhang formiert werden, inwiefern er also einen gut und richtig formierten Grund abgibt.¹⁶⁵⁶

Mit dem der formal-kriteriellen und der sachlich-deiktischen Begründung gemeinsamen Begriff der Berücksichtigung zeichnet sich jedoch eine Überschneidung zwischen diesen beiden Dimensionen ab. Was da zu berücksichtigen ist, ist von der Warte der Bestimmung her als Gesichtspunkt bestimmt, der in die die einzelnen Bezüge und Faktoren interpretierende Formierung zu einem Grund-Zusammenhang einfließen muß. Von der Warte der Begründung aus ist das, was zu berücksichtigen ist, demgegenüber als Eigenanspruch bestimmt. Sofern ein bestimmter Gesichtspunkt nun von der Begründung her als ein Eigenanspruch in die Struktur von Gründen selber eingeschrieben wird, muß dieser Gesichtspunkt vermittelterweise auch von dem letzten Grund reflektiert werden, denn dieser begründet diese Struktur. Damit zeichnet sich eine Möglichkeit für den letzten Grund ab, selber spezifische Gesichtspunkte in sich aufzunehmen. Und an diesem Kreuzungspunkt zwischen Begründung und Bestimmung ist es, daß ein letzter Grund sich über die von ihm abgeleiteten Kriterien hinaus konkretisiert, indem er nämlich bestimmte sachliche Gesichtspunkte interpretierend reflektiert, generalisiert und sie damit als normative Ansprüche begründet.¹⁶⁵⁷ Diese Reflexion sachlicher Gesichtspunkte in einem letzten Grund zeigt sich einmal in dem prinzipiellen Mehr, durch das jeder konkrete letzte Grund über die an ihn streng formal gestellten Bedingungen hinausreicht, die er durch dieses Mehr konkretisiert. Und diese Reflexion zeigt sich dann darin, daß durch dieses Mehr den rein formalen und für sich vagen und unausgerichteten Kriterien zugleich Motive und Tendenzen für ihre Anwendung und Interpretation beigegeben werden. In der Folge sind diese Kriterien selber durch eine sachliche Dimension gekennzeichnet, mit der sie die Gesichtspunkte der bestimmenden Hinsicht kriteriell konkretisieren.¹⁶⁵⁸

3. Resultat: Die bestimmend-begründende Struktur des Referierens

Mit diesen Verflechtungen der Bestimmung der Schuld und der Begründung des Schuldhaften ist nun die Funktionsweise der heuristisch nach denominativer und delegitimatorischer Hinsicht unterschiedenen Referenz auf die ‚gegenständliche‘ Seite der Schuld erarbeitet. Im Resultat zeigen sich dabei zwei Ergebnisreihen. Die erste dieser Reihen betrifft die Bestimmung und Begründung der Schuld und des Schuldhaften. Wenn etwas geschehen ist, kann dieses Geschehen als eine schlechte, falsche, verwerfliche, böse oder üble Folge eines Grundes aufgefaßt werden, von der her dieser Grund rekonstruiert wird. Dieser Grund kann dann als schuldhaft bestimmt werden, wenn er verschiedene Bezüge und Faktoren in einer Weise zu einem Zusammenhang formiert hat, daß die Folge als Verkehrung eines bestimmten Ge-

¹⁶⁵⁶ Tatsächlich ist der letzte Grund nicht vor der Möglichkeit gefeit, selber bestimmte Gesichtspunkte ins Negative zu verkehren. Man verkennt allerdings auch die eigene Leistungsfähigkeit der Begründungsdimension, wenn man jene Möglichkeit der Perversion zum Standardfall des Moralischen generalisiert.

¹⁶⁵⁷ Vgl. dazu auch schon oben S. 401.

¹⁶⁵⁸ Vgl. dazu auch schon oben S. 412.

sichtspunkts ins Negative verstanden werden kann, die sich dann hätte vermeiden lassen, wenn dieser Gesichtspunkt in die Formierung des Grundes – überhaupt oder in anderer Gewichtung – einbezogen worden wäre. Der schuldhafte Grund wird demnach aus seinen Folgen widerlegt, und zwar in seinem Anspruch widerlegt, einen guten Zusammenhang konfiguriert zu haben. Die Schuld ist in diesem Fall als Verletzung eines Gesichtspunkts bestimmt, und die vorausgesetzte und bewährte Güte des Gesichtspunktes begründet zugleich das Schuldhafte der Schuld. Zugleich ist dieser Grund deshalb als schuldhaft primär begründet, weil er nicht der Struktur eines Grundes gerecht wird und daher sein eigener Anspruch widerlegt werden kann. Er erscheint damit wesentlich als Verstoß gegen die Struktur von Gründen überhaupt und somit auch gegen das, wodurch das Positive selber begründet ist. Diese Begründung des Schuldhaften stellt insbesondere darauf ab, daß dieser Grund gegen die in der Struktur von Gründen letztbegründeten Kriterien der Berücksichtigung von Eigenansprüchen und die Abstimmung mit weiteren Gründen verstößt. In diesem Rahmen wird daher wesentlich das Schuldhafte begründet, auch wenn die Schuld damit zugleich als falscher Anspruch und Verstoß bestimmt wird.

Die zweite Ergebnisreihe baut auf der ersten auf, konzentriert sich dabei aber stärker auf die Weise, wie sich Schuld auf ihre ‚gegenständliche‘ Seite bezieht und beantwortet so die Frage nach der Funktionsweise des Beziehens. Nach den vorstehenden Überlegungen setzt sich dieser Bezug aus der bestimmenden und begründenden Dimension zusammen; im Bezug auf die Schuld wird diese Schuld zum einen formal-kriteriell begründet, zum andern wird sie sachlich nach spezifischen Gesichtspunkten bestimmt. Jeder Bezug auf Schuld aktualisiert diese zwei Dimensionen. In bestimmender Hinsicht bezieht man sich demnach so auf Schuld, daß eine Verletzung als Folge aufgefaßt wird, deren interpretierend rekonstruierter Grund in einer Verkehrung eines maßgeblichen Gesichtspunkts besteht, wodurch sich der Grund deiktisch widerlegen läßt. In begründender Hinsicht bezieht man sich so auf Schuld, daß ein Grund an Hand eines letzten Grundes insofern widerlegt werden kann, als der Grund nicht der Struktur von Gründen genügt, weshalb er einen Verstoß gegen die für diese Struktur veranschlagten Kriterien darstellt. In der Verschränkung der bestimmenden und begründenden Dimension heißt das, daß bestimmte Kriterien zur Verfügung stehen, die einerseits durch die Struktur von Gründen begründet sind, die andererseits spezifische Gesichtspunkte für die Bestimmung bilden. Dabei gehen sowohl herausragende Gesichtspunkte in die Formierung des letzten Grundes ein, wie umgekehrt Gesichtspunkte als Strukturkriterien durch den letzten Grund begründet werden.

IV. Positionen zur Referenz auf Schuld

Die vorstehenden Analysen, Überlegungen und Reflexionen haben deutlich gemacht, daß die denominative und die legitimatorische Hinsicht in ihrer Verschränkung erlauben, auf etwas Schuldhaftes zu referieren. Ich möchte nun im folgenden einige konkretere Konzepte diskutieren, die für sich reklamieren, einerseits letzte Gründe mitsamt den aus ihnen hervorgehenden Kriterien zu formulieren, andererseits unhintergehbare sachliche Gesichtspunkte abzugeben, nämlich einmal das Kriterium der Verallgemeiner- oder Universalisierbarkeit, wie es sich in der Kantischen, auf Autonomie basierenden Moral und der Habermasschen Diskursethik konzeptualisiert findet (1.), und dann den Gesichtspunkt der Integrität, wie er sich

mit Hilfe der Überlegungen Ricœurs entwickeln läßt (2.). Motiviert ist diese Rekonstruktion und Diskussion konkreter Positionen daraus, daß alle vorigen Überlegungen zur Referenzproblematik doch auf einer formalen Ebene blieben, die es zwar einerseits erlaubte, unabhängig von bestimmteren Prinzipien universale Kriterien für letzte Gründe aufzustellen und unabhängig von spezielleren Vorstellungen den allgemeinen Status von Gesichtspunkten herauszuarbeiten, so daß im Ergebnis die allgemeine Funktionsweise der ineinandergreifenden Bestimmungs- und Begründungshinsicht festgehalten werden konnte; die jedoch andererseits insoweit leer und abstrakt bleiben mußte, wie nicht abzusehen war, welche Kandidaten bei derart scharfen Bedingungen überhaupt noch als letzte Gründe und integrale Gesichtspunkte in Frage kommen könnten. Ich möchte dabei allerdings im folgenden darauf verzichten, eigens zu diskutieren, inwiefern sich die Konzepte der Universalisierbarkeit und der Integrität dafür eignen. Stärker als eine scheinbar direkt und unbedingt kritische Frage nach der logisch-argumentativen Eignung dieser Kandidaten ist für die nachstehenden Überlegungen maßgeblich, daß die sich aus den Positionen ergebenden Potentiale der Bestimmung der Schuld und der Begründung des Schuldhaften herausgearbeitet werden. Sofern sich an den Positionen zeigen läßt, daß auch sie nicht ohne eine Verschränkung von bestimmender und begründender Hinsicht auskommen, wird zum einen die vorher zunächst nur hypothetisch formulierte und dann abstrakt herausgearbeitete Funktionsweise der Referenz auf Schuld bestätigt, wie zum andern die Positionen implizit kritisiert werden.

1. Begründung durch die Kriterien der Universalisierbarkeit und der Reziprozität

Ich möchte mit den folgenden Rekonstruktionen der integralen Theoreme der Kantischen und Habermasschen Moral Varianten des letzten Grundes diskutieren: Kants Autonomiekonzept und Habermas' Diskursethik. Diese Varianten zeichnen sich dadurch aus, daß sie von der Idee einer Verallgemeinerbarkeit zum einen als Grundprinzip der Begründung von Moral, zum andern als Grundkriterium der Bestimmung moralischer Inhalte ausgehen, also sowohl das Positive selber zu begründen als auch den Verstoß dagegen zu bestimmen erlauben. Da in den folgenden Überlegungen vornehmlich der Aspekt der Begründung des Schuldhaften thematisch ist, wird die Her- und Ableitung der Prinzipien und Kriterien nicht eigenständig und breit nachgezeichnet; diese Hinsicht wird dort einzublenden sein, wo sie von tragender Bedeutung für die Begründung des Schuldhaften ist. Fokussiert werden muß dagegen auf die jeweils integrale Motivation der spezifischen Ausprägung der Prinzipien und Kriterien, auf ihre Leitvorstellung. An Hand dieser Motivik wird sich je eine sachliche Unterbestimmtheit nachweisen lassen, die in der Folge zu einer von den entsprechenden Positionen vorgezeichneten Konkretisierungsbewegung einlädt. Deshalb möchte ich in je zwei Schritten vorgehen, indem ich nach der Aufbereitung der prinzipiellen Begründungsdimension (a, c) eine von den Konzeptionen selber angebotene spezifische Konkretionsstufe in die Diskussion einführe (b, d).

a) Kants ‚Verallgemeinerbarkeit von Maximen‘ und die Selbststimmigkeit

i. Das Prinzip der Autonomie und das Kriterium der Selbstwidersprüchlichkeit

Kants durch und durch als Begründungsprojekt angelegte Konzeption einer Autonomie-Moral führt mit Blick auf ihre letzten Prinzipien auf eine schmale Reihe von Identifikationen, die in

ihrer perspektivischen Differenz aufeinander verweisen und sich dadurch je gegenseitig stützen: Autonomie, Freiheit, Sittengesetz sind hier die zentralen Begriffe; die gegenseitige Begründung der Freiheit als *ratio essendi* des Sittengesetzes und des Sittengesetzes als *ratio cognoscendi* der Freiheit bildet die wohl bekannteste Stützungsfigur.¹⁶⁵⁹ Das Sittengesetz selber entwickelt Kant in Form des die Idee der Selbstgesetzgebung aufnehmenden kategorischen Imperativs, der gebietet, „nur nach derjenigen *Maxime*“ zu handeln, „durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“¹⁶⁶⁰ Mit dieser Formulierung des Sittengesetzes stellt Kant einen Zusammenhang zwischen *Maximen* und allgemeiner Gesetzmäßigkeit her, durch den er eine doppelte Problematik der Universalität mit einem Schlag löst, einmal nämlich die Frage nach dem Grund der Verbindlichkeit moralischer Gebote für Vernunftwesen überhaupt, d. h. für jeden einzelnen, und dann die Frage nach der formalen Begründung sowie ineins damit auch nach dem Grund der Verbindlichkeit einer bestimmten *Maxime*. Im Rahmen der Lösung der zweiten Schwierigkeit – der moralischen Legitimität von *Maximen* – rückt nun die Verallgemeinerbarkeit einzelner *Maximen* in den Vordergrund, für welche Überprüfung von *Maximen* Kant das Kriterium der Selbstwidersprüchlichkeit veranschlagt.¹⁶⁶¹

Nach diesem Vorschlag Kants ist es möglich, durch ein die *Maximen*¹⁶⁶² nach dem Kriterium ihrer Verallgemeinerbarkeit prüfendes Testverfahren zu entscheiden, ob bestimmte *Maximen* moralisch geboten, erlaubt oder verboten sind. Dieser Test bringt dabei keine emanenten Kriterien in Anschlag, weil die *Maximen* selber Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben; insofern ist an den *Maximen* selber abzulesen, inwiefern sie moralisch legitim sind. In der Folge nimmt die Widerlegung einer *Maxime* daher die Form eines Selbstwiderspruchs an, was Kant an den ‚Beispielen‘ der Lebensabkürzung, des falschen Versprechens, der Vernachlässigung der Selbstkultivierung und der Gleichgültigkeit gegenüber der Hilfsbedürftigkeit anderer Menschen durchdekliniert.¹⁶⁶³ Besonders eindringlich ist dabei der Fall des falschen Versprechens. Wenn ich etwas zu tun verspreche, obwohl ich weiß, daß ich dieses Versprechen möglicherweise nicht einhalten werde, bricht nicht nur die soziale und sprachliche Institution des Versprechens zusammen, sondern es ist ein Widerspruch, zu versprechen und gleichzeitig nicht zu versprechen. Die Idee der Selbstbindung, als die das Versprechen hier ausgelegt werden kann, unterminiert sich auf diese Weise selbst. Aber auch wenn dieser ‚Fall‘ einer vollkommenen Pflicht gegen andere durchaus einleuchtend ist, so läßt er doch die Frage offen, wie diese Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit intern funktioniert; und solange diese Frage nicht eindeutig beantwortet ist, bleibt das gesamte Verfahren davon abhängig, wie die Verallgemeinerung interpretiert wird.¹⁶⁶⁴

¹⁶⁵⁹ Kant, KpV, A 51f.

¹⁶⁶⁰ Kant, GMS, BA 52; KpV, A 54.

¹⁶⁶¹ Und zwar in der Form einerseits eines widerspruchsfreien Denken-Könnens, eines widerspruchsfreien Wollen-Könnens andererseits, vgl. Höffe 1996, S. 191f.; die zentrale Stelle bei Kant ist GMS, BA 57.

¹⁶⁶² Ich kann hier nicht weiter auf die Schwierigkeiten eingehen, die sich ganz allgemein an den Begriff der *Maxime* anschließen. Ebenso wenig kann ich hier auf das Verhältnis zwischen Gründen und *Maximen* reflektieren; Kants Unterstellung scheint jedenfalls zu sein, daß sich Gründe in *Maximen* überführen lassen.

¹⁶⁶³ „Nun wollen wir einige Pflichten herzählen“, vgl. Kant, GMS, BA 52ff.

¹⁶⁶⁴ Kants diverse Aussagen zur Selbstverständlichkeit der Verallgemeinerung reichen hier nicht hin, vgl. etwa ebd., BA 54f.: „Da sehe ich nun sogleich, daß sie [die *Maxime* des Versprechens bei Selbstverausnahme wegen akuter Not] niemals als allgemeines Naturgesetz gelten und mit sich selbst zusammenstimmen könne, sondern sich notwendig widersprechen müsse.“ – Illies 2007 referiert einige Interpretationsangebote und schlägt selber vor, Kriterien zu bestimmen, denen das Prüfverfahren auf Verallgemeinerbarkeit genügen müsse. Obwohl

ii. Die inhaltliche Unterbestimmtheit der Selbstwidersprüchlichkeit

Wenn man diese später in der Konkretisierungsbewegung ausführlicher wieder aufzunehmende Schwierigkeit für einen Moment ausklammert und das Kriterium der Selbstwidersprüchlichkeit einmal hypothetisch für wohlbestimmt erklärt, zeigt sich allerdings, daß Kants Vorschlag der Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit noch aus einem anderen Grund problematisch ist. Dieser Grund läßt sich – über den Umweg des Nachweises einer bestimmten Gleichgültigkeit der Frage nach der formalen Konstitution des Prüfverfahrens – im Anschluß an ein anderes ‚Beispiel‘ zeigen, etwa das einer Maxime, nach der ich Zwecke durch das Mittel der Drohung und Bedrohung von anderen Menschen zu erreichen strebe. Eine Prüfung der Verallgemeinerbarkeit dieser Maxime könnte so ablaufen: Wenn ich anderen Menschen drohe, erziele ich Gehorsam durch Furcht. Dann aber handeln diese Menschen nicht aus Achtung vor dem moralischen Gesetz, sondern aus fremdbestimmter Furcht, also nicht moralisch. Die moralische Maxime der Erreichung von Zwecken durch Furcht würde so moralisches Verhalten unmöglich machen, und das widerspricht sich. Eine weitere Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit könnte anders verfahren: Wenn ich mir das Recht zugestehe, durch Drohungen an mein Ziel zu kommen, muß ich auch Dir und jedem anderen dieses Recht zugestehen. Wenn aber alle zu drohen berechtigt sind, erreichen sie ihre Ziele über das Erregen von Furcht. Dann aber handeln Menschen nicht aus Achtung vor dem Sittengesetz, sondern aus fremdbestimmter Furcht, weshalb ihr Handeln empirisch motiviert und davon abhängig wäre, was sie einander androhen und wovor sie einander fürchten machen. Im Ergebnis kommen beide Prüfverfahren zu demselben Ergebnis: der Selbstwidersprüchlichkeit der Drohmaxime, also ihrer moralischen Verwerflichkeit, weshalb sie verboten ist.

Hebt man hier zusätzlich den von Kant zum Teil verfolgten Begründungsstrang heraus, daß eine weitere Differenzierung durch Einführung spezifizierender Bedingungen die moralische Verwerflichkeit nur noch steigert,¹⁶⁶⁵ zeigt sich allerdings die versprochene Schwierigkeit, denn dann müssen diejenigen Fälle unter den Verdacht des Unmoralischen geraten, die legitimerweise beanspruchen, durch Drohungen Gehorsam zu erzwingen, etwa mit Sanktio-

dieser Vorschlag in die richtige Richtung weist, bleibt Illies allerdings eine Antwort darauf schuldig, wie sich die fünf von ihm vorgeschlagenen Kriterien begründen lassen, weshalb also genau fünf und weshalb genau diese fünf veranschlagt werden müssen.

¹⁶⁶⁵ Man muß diese Argumentationslinie nicht unbedingt in den Vordergrund stellen, man denke etwa an Kants eigene Ausklammerung der Billigkeit und des Notrechts in der Rechtslehre, MS, AB 38ff., und noch stärker an die Überweisung von komplizierteren Binnendifferenzierungen in die ‚eigentliche Moral‘, wie Kant hinsichtlich des Selbstmords ausführt, GMS, BA 67: „Die nähere Bestimmung dieses Grundsatzes zur Vermeidung alles Mißverständes, z. B. der Amputation der Glieder, um mich zu erhalten, der Gefahr, der ich mein Leben aussetze, um mein Leben zu erhalten etc., muß ich hier vorbeigehen; sie gehört zur eigentlichen Moral.“ – Ricœur's Kant-Kritik spannt sich im übrigen an dieser Frage der Ausnahme auf. So bemerkt Ricœur im Rahmen seiner adaptierenden Nachzeichnung der Überlegungen Kants, „daß in allen von Kant in der ‚Grundlegung‘ und in der ‚Metaphysik der Sitten‘ behandelten Beispielen die einzige erwogene Ausnahme eine solche ist, die zugunsten des Handelnden, im Namen der Selbstliebe verlangt wird. Wie aber steht es um die Ausnahme zugunsten des Anderen?“, SaA, S. 320. Dieses Insistieren auf der Bedeutung des Anderen erlaubt auch eine modifizierende Deutung der genuin moralischen – und nicht nur logischen – Problematik der Widersprüchlichkeit von Maximen. Ricœur beharrt entsprechend über Kants Nachweis der kognitiv-sprachlichen Selbstwidersprüchlichkeit des falschen Versprechens hinaus auf der moralischen Verwerflichkeit, also dem dadurch dem anderen, dem Opfer angetanen Übel, und bringt damit die grundsätzlich intersubjektive Struktur des Versprechens in den Blick, ebd., S. 322: „Dessen dialogische Struktur [...] gilt es aufzuweisen. Diese dialogische Struktur muß sich übrigens als dyadisch oder dual analysieren lassen und zwei Personen ins Spiel bringen: diejenige, die verspricht, und diejenige, der gegenüber erstere sich verpflichtet.“ Dieses Durchbrechen des streng monologisch verfahrenen Prüfens stellt im übrigen eine andere als die später von Habermas vorgenommene Korrektur dar.

nen drohende Gesetze und militärische Befehle. Das Problem besteht hier darin zu wissen, was eine Drohung ist. Es muß demnach erstens irgendeine kriterielle Regel geben, die bestimmt, was als Drohung gelten kann und was nicht; und es muß zweitens irgendeine Regel geben, die eine Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Drohungen erlaubt. So muß insbesondere unterschieden werden können zwischen einer illegitimen Drohung wegen der Aussetzung der Autonomie, der legitimen, d. h. ihrerseits begründeten Androhung von Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen Gesetze sowie schließlich der ihrerseits begründeten und enger gefaßten Androhung von Gewalt bei auf Befehl und Gehorsam basierenden Funktionssystemen, etwa dem Militär. Die Androhung von Sanktionen kann dabei selber nur legitimiert werden durch eine andernfalls eintretende Aussetzung der Autonomie. Das aber ist ein anderer Begründungstyp als der der Selbstwidersprüchlichkeit, weil dies eine inhaltliche Bestimmung der Autonomie voraussetzt. Diese inhaltliche Bestimmung aber ist abhängig von der Bestimmung, was eine legitime und was eine illegitime Drohung ist, welche Bestimmung dann in Form einer Regel generalisiert werden kann.

iii. Das Motiv der Verallgemeinerung und die Begründung des Schuldhaften

In einem ersten Resultat zeigt sich damit, daß die aus dem Kriterium der Verallgemeinerbarkeit von Maximen entwickelte Begründung des Schuldhaften darauf hinausläuft, das Schuldhafte als einen Selbstwiderspruch zu begreifen, wobei sich als ein Problem ergibt, das zu bestimmen, was als ein Fall dieses Selbstwiderspruchs zu begreifen ist.¹⁶⁶⁶ Damit ist allerdings noch nicht die Frage beantwortet, wie die Vorgehensweise der Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit von Maximen ihrerseits begründet und motiviert ist. Insofern sich die von Kant angeführten immanenten Beweisschritte zunächst der Zurückweisung des empirischen Eudämonismus, dann des Aufweises der Form der Allgemeinheit und schließlich des Nachweises der Gesetzmäßigkeit der Selbstgesetzgebung so zusammenfassen lassen, daß die Struktur der praktischen Vernunft allein die hinreichende Bedingung für die Begründung der Moral liefert, läuft die Begründung der Moral selber auf die Idee einer Intaktheit der Vernunft und Autonomie in Form der Selbststimmigkeit hinaus. Wenn diese Zuspitzung richtig ist, läßt sich nicht nur das Prüfverfahren als aus dieser Vorstellung motiviert beschreiben; darüber hinaus läßt sich dieser Grund auch für die Zurückweisung und Widerlegung geprüfter Maximen anführen. Da die Widerlegung die Form der Begründung des Schuldhaften bildet, ist in der Konsequenz das Schuldhafte als dasjenige begründet, was der Intaktheit der autonomen Vernunft widerstreitet und tatsächlich in einer Nicht-Übereinstimmung des Subjekts mit sich selbst besteht, sofern nur die Selbststimmigkeit recht begriffen wird.¹⁶⁶⁷

¹⁶⁶⁶ Diese Schwierigkeit ist nur vorgeführt für den Fall der Drohmaxime. Sie läßt sich jedoch verallgemeinern für all die Fälle, bei denen eine Binnendifferenzierung nötig ist, was nicht für alle Fälle gleichermaßen zutreffen mag. Bei einer Bestechungsmaxime jedenfalls ergibt sich ein ähnliches Problem, weil zwischen Fällen von Bestechung und legitimen Anreizsystemen unterschieden werden muß. Das ist vielleicht dadurch möglich, daß man zwischen der Aushöhlung von sachlichen und marktwirtschaftlichen Mechanismen durch Bestechung einerseits und der legitimen Korrektur von Marktineffizienzen andererseits unterscheidet, aber das ist ein sehr grober Klotz.

¹⁶⁶⁷ Hannah Arendt arbeitet diesen Aspekt in prinzipieller Hinsicht als grundlegende Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht erstmals für die sokratische Moral heraus und behauptet diese Geltung auch für Kants Moralkonzept, Arendt 2007, S. 118: „Wir stellten auch fest, daß letztes Kriterium für die Sokratische Moral, wenn sie es unterließ, Unrecht zu tun, das Selbst gewesen ist und der Umgang zwischen mir und mir im Gespräch – mit anderen Worten dasselbe Axiom der Widerspruchsfreiheit, auf das sich unsere Logik gründet

Mit dieser Begründung des Moralischen wie des Schuldhaften wiederholt sich jedoch offenkundig die Schwierigkeit, daß diese Intaktheit inhaltlich bestimmt werden muß. Kants Ausweg aus dieser Misere ist, die materialen Bestimmungen der Intaktheit nur insofern zuzulassen, als sie formal durch die Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit begründet werden können.¹⁶⁶⁸ Dem entspricht eine immanente Normativität des Moralkonzepts, nach der alle jenseits der Verallgemeinerungsprüfung liegenden Fälle moralischer Verantwortung a priori als empirische Verstrickungen erscheinen müssen. Was damit konzeptionell nicht eingeholt werden kann, sind reflexive Potentiale, wonach die Bestimmung der Intaktheit allererst die Struktur der Vernunft formt, was genau es also ist, das entweder als ein Widerspruch beurteilt wird oder aber als ein Fall, in dem weitere Unterscheidungen nötig sind, um zu angemessenen moralischen Urteilen zu gelangen.¹⁶⁶⁹ Diese Schwierigkeit damit zu beantworten, sie einer nicht näher analysierten praktischen Urteilskraft oder einer „eigentlichen Moral“ zuzuweisen, scheint mir das Problem eher zu umgehen als zu lösen. Genaugenommen wird die sachliche Dimension der Intaktheit damit a priori dem Diskurs und der Verfügung des einzelnen entzogen – aus Gründen der Autonomie.

b) Die Erweiterung um Gesichtspunkte der Freiheitsausübung

i. Die Erweiterung um das Performative und die Kompetenzen

Dieser Schwierigkeit einer rein formal bestimmten Intaktheit, deren internen inhaltlichen Differenzierungen angeblich nur ein nachgelagerter Status zukommt, will Christian F. R. Illies entgegen, indem er eine bedeutende Verschiebung des Fokus der Kantischen Moralphilosophie vornimmt. Die zentrale transzendentalphilosophische Begründungsfigur der Moral überhaupt – das Sittengesetz in Form des kategorischen Imperativs – sei nicht damit zu überfrachten, allein aus sich heraus sämtliche moralischen Inhalte zu begründen. Die Überprüfung moralischer Inhalte sei vielmehr Sache einer ersten Vermittlung des Sittengesetzes: Sofern durch es die Tugendpflichten eigener Vollkommenheit – gemeint ist Vervollkommnung, also Selbstkultivierung – und fremder Glückseligkeit begründet seien, könne das Sittengesetz um die dadurch begründeten Inhalte erweitert werden.¹⁶⁷⁰ Illies integriert, mit anderen Worten, das von Kant „eigentliche Moral“ Genannte und gelangt auf diese Weise zu einer erweiterten

und das nach wie vor eine herausragende Rolle in der Begründung einer nicht-christlichen säkularen Moral bei Kant spielt.“ Vgl. auch ebd., S. 96: „Wenn Kant sagte: Jede Maxime, die kein universal gültiges Gesetz werden kann, ist Unrecht, so ist das, als hätte Sokrates gesagt, jede Tat sei Unrecht, mit deren Urheber ich nicht mehr zusammenleben könne.“

¹⁶⁶⁸ Und das ist dann eben Kants Vorstellung von Intaktheit: fiat ratio, pereat homo. An den subsistentiellen Rändern versagt die Kantische Moral, sie führt mindestens zu einer Pflichtenkollision, etwa im Fall des Elends der Wahl zwischen einem falschen Versprechen oder dem Hungerselbstmord. Es gibt einige Gründe, solche Grenzfälle in eine Gerechtigkeitsdiskussion einzubetten und damit die Kollision selber zu entschärfen, zumindest nicht den Fehler zu begehen, diese Fälle zur Normalität lebensweltlicher Praxis hochzustilisieren. Aber zu bemerken ist doch, daß die Ränder der Kantischen Moralkonzeption – Elend, Hunger, Tod – nicht als Bedingungen der Moral reflektiert werden können.

¹⁶⁶⁹ Das läuft auf die Wiederholung des Arguments einer an Kant anschließenden „Krise der Legitimation“ hinaus, vgl. oben S. 244.

¹⁶⁷⁰ Vgl. bei Kant insbesondere MS, Tugendlehre, A 13ff. Illies' Vorschlag läuft also darauf hinaus, die Tugendlehre der „Metaphysik der Sitten“ in die Moralphilosophie Kants stärker mit einzubeziehen, vgl. Illies 2007, S. 316: „wie überhaupt die folgende Interpretation stark auf dieser Schrift [der ‚Metaphysik der Sitten‘] fußt“.

Funktionsweise der Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit. Dieser Einbezug moralischer Inhalte in die Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit bildet so den Versuch, das Prüfverfahren zu konkretisieren.

Entscheidend für die von Illies vorgenommenen Modifikationen ist dabei erstens die Reflexion auf den performativen Aspekt der Freiheit und Autonomie in der Selbstbestimmung als Maximenwahl: Da Freiheit die Voraussetzung der Maximenwahl ist, widerspricht sich diejenige Maximenwahl, die solche Freiheit untergräbt, weil sie damit ihre eigene Voraussetzung „unterhöhlt“.¹⁶⁷¹ In der Konsequenz ist zweitens entscheidend, daß ein Freiheitsbegriff angesetzt wird, der über seine selbstverbürgte formale Struktur hinaus auf weitere Voraussetzungen verweist, die sowohl intrasubjektiv im Sinne der Vervollkommnung als auch intersubjektiv im Sinne der Förderung fremder Glückseligkeit in die performative Struktur der freiheitlichen Maximenwahl integriert werden können: Wenn die Ausübung der Freiheit im Sinne der Maximenwahl von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, wäre es ein Widerspruch, würde die Ausübung diese Voraussetzungen untergraben.¹⁶⁷² Vor dem Hintergrund dieser doppelten Modifikation durch das Performative und die vorausgesetzten Kompetenzen – also durch die Reflexion einmal auf die Freiheit als Voraussetzung der Maximenwahl und dann auf bestimmte Kompetenzen als Voraussetzungen der Freiheit – formuliert Illies dann eine Variante der Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit: „Man kann eine Maxime dann nicht als allgemeines Gesetz wollen (universalisieren), wenn sie in ihrer Verallgemeinerung eine Einschränkung jener Freiheit menschlichen Wollens impliziert, die die performative Voraussetzung dafür ist, Maximen zu ergreifen.“¹⁶⁷³

ii. Das Motiv der Modifikation der Verallgemeinerbarkeit

Diese Reformulierung der Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit besteht näher darin, das strikte Kriterium der Selbstwidersprüchlichkeit einer Maxime dahingehend zu erweitern, daß auch Konflikte in sachlicher Hinsicht als Widersprüche dargestellt und begriffen werden können. Damit aber wandelt sich das der Verallgemeinerungsprüfung zugrundeliegende Kriterium von einer der Maxime selber abzulesenden Selbstwidersprüchlichkeit zu einer auf weitere sachliche Bezüge angewiesenen Widersprüchlichkeit.¹⁶⁷⁴ Die Maxime beispielsweise, anderen

¹⁶⁷¹ Illies 2007, S. 317: „Der Widerspruch läge entsprechend bei einer Maxime, die die Freiheit unterhöhlt, obgleich sie die performative Bedingung der Möglichkeit der Wahl dieser (wie jeder anderen) Maxime ist.“

¹⁶⁷² Es geht hierbei nicht um die Realisierungsbedingungen einer Handlung in der empirischen Welt, sondern um diejenigen Kompetenzen eines Subjekts, die die Bedingungen der Möglichkeit der Ausübung von Freiheit bilden, wie ein Zitat verdeutlicht, ebd.: „Denn Selbstbestimmung hat ihrerseits viele Voraussetzungen – zu ihr gehört die Fähigkeit der Urteilsbildung, Einsicht, aber auch ein Maß an Selbstdisziplin und Tatkraft.“

¹⁶⁷³ ebd.

¹⁶⁷⁴ Illies weist diese von ihm nur als Einwand begriffene Veränderung allerdings zurück, vgl., S. 323: „Die Testfrage setzt für ihre Anwendbarkeit keine weiteren Maximen voraus, sondern wird so gestellt, daß es nur darum geht, ob sie selbst universal gewollt werden kann.“ Das von ihm als Beleg angeführte Beispiel der Begründung der Tugendpflicht fremder Glückseligkeit selber ist jedoch allzu billig, denn dazu braucht es ohnehin keine Erweiterung des Kantischen Kriteriums der Verallgemeinerbarkeit. Wenn Illies im Anschluß behauptet, analog könnten „einige Pflichten auf diese Weise als moralisch identifiziert [...], diese in den Begriff der ‚Freiheit zu moralischer Selbstbestimmung‘“, ebd., integriert und dann als Maßstab dafür genutzt werden, ob weitere Maximen jene ersteren unterminierten, wird die Frage virulent, worin genau der Gewinn der Illiesschen Modifikationen liegt. – Die tatsächliche Schwierigkeit dagegen, daß die Universalisierung einerseits die Tugendpflichten selber soll begründen können, sie andererseits auf diese Tugendpflichten zurückgreifen muß, um bestimmte Inhalte begründen zu können, wird von Illies gar nicht diskutiert. Das ist nicht problematisch im Sinne einer *petitio principii*, wohl aber muß die Differenz der Ebenen – die Begründung von Tugendpflichten hier, die Be-

dann Informationen vorzuenthalten, wenn ich persönlichen Vorteil daraus schlagen oder auch nur mich vor strafrechtlichen oder sozialen Sanktionen schützen kann, ist insofern unmoralisch, als die Entscheidungen anderer darauf basieren, der Situation und den Umständen angemessen zu agieren, wofür eine Kenntnis der relevanten Informationen unverzichtbar ist.¹⁶⁷⁵ Durch diese Erweiterung wiederum wird es möglich, zentral nach der Einschränkung und Förderung solcher der Freiheit vorausliegenden und doch mit ihr eng verbundenen Aspekte zu fragen, da diese „Möglichkeitsbedingungen der moralischen Freiheit“¹⁶⁷⁶ darstellen. Insbesondere geht es darum, daß andere Menschen „zu einer moralischen Selbstbestimmung befähigt werden, soweit dies durch die Beseitigung hemmender Nöte und Erweiterung [ihres] Handlungshorizontes möglich ist.“¹⁶⁷⁷

Die wesentliche Erweiterung des Kriteriums der Verallgemeinerbarkeit besteht mithin im Maßstab der Förderung und Behinderung der Ausübung moralischer Freiheit hinsichtlich der kompetenzmäßigen Bedingungen dieser Freiheit. Das zeigt sich deutlich im Begriff „Einschränkung“, der das zentrale – produktive wie irritierende – Element der oben angeführten Reformulierung der Prüfung bildet. Dem Kriterium der Einschränkung – wie ihrem mitzuhörenden Pendant der Förderung – moralischer Freiheit entspricht zunächst produktiv eine Veränderung des Grundes des Prüfverfahrens der Universalisierung. Denn die Frage nach der Verallgemeinerbarkeit von Maximen ist nicht mehr allein aus der formalen Intaktheit des Selbstbezugs motiviert, sondern eben der Förderung moralischer Freiheit wie der Beseitigung ihrer Hindernisse. Wenn aber dies der Grund für die Verallgemeinerungsprüfung ist, dann lassen sich diejenigen Maximen, die die Prüfung nicht bestehen, auch verstehen als Einschränkung moralischer Freiheit. Erweitert man den Raum des Intakten über die formale Komponente hinaus um die sachlichen Hinsichten der subjektiv-kompetenzmäßigen Voraussetzungen, also im Sinne der Fähigkeit zu moralischer Autonomie, lassen sich die widerlegbaren Maximen wiederum verstehen als unzulässige Eingriffe in dieses Intakte der freiheitlichen Kompetenzen. Als Motiv für die Modifikation der Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit im Sinne einer möglichen Widersprüchlichkeit auch in sachlicher Hinsicht ergibt sich demnach die über den Gedanken der Selbststimmigkeit hinausgehende Leitidee einer Kultivierung von Freiheit mitsamt der an dieser Freiheit orientierten und von ihr vorausgesetzten Kompetenzen.

iii. Die Begründung des Schuldhaften

Parallel zu dieser Veränderung des Konzepts der Intaktheit muß sich dann auch die Begründung des Schuldhaften verschieben. Als schuldhaft können diejenigen Maximen (Gründe) durch Widerlegung begründet werden, die die um die sachlichen Kompetenzhinsichten erweiterte Intaktheit vermindern oder verletzend unterlaufen. Dieser Widerlegung entspricht als letzter Grund die Idee einer Kultivierung moralischer Freiheit. In der Konsequenz lassen sich dann auch die in der Begründungsdimension des Schuldhaften erarbeiteten Kriterien der inter-

gründung von Inhalten dort – irgendwie reflektiert werden. Denn andernfalls müßten entweder die Inhalte auf einer Ebene mit den Tugendpflichten liegen oder die Tugendpflichten wären einer der möglichen Inhalte. Insofern aber die Tugendpflichten selber Inhalte zu begründen vermögen – und genau das ist doch Illies' Programm –, muß dieses ihr Begründungspotential auch konzeptionell integriert werden.

¹⁶⁷⁵ Das moralische Verbot, relevante Informationen vorzuenthalten, ist ‚selbstverständlich‘ nicht identisch mit einer moralischen Pflicht zu vorauseilender, totaler Offenlegung.

¹⁶⁷⁶ ebd., S. 319.

¹⁶⁷⁷ ebd., S. 320.

nen Berücksichtigung von Ansprüchen sowohl des Begründenden als auch des Begründeten sowie der Koordinierung von Gründen in ihrer externen Relation zueinander näher bestimmen,¹⁶⁷⁸ denn Gründe (Maximen) müssen dann Kompetenzen sowie daran anschließende legitime Ansprüche und Interessen berücksichtigen sowie sich mit ihnen abstimmen.

Diese Begründung des Schuldhaften basiert darauf, daß die Förderung der Freiheit als letzter Grund und entsprechend die Einschränkung dieser Freiheit als Kriterium gelten können. Der Ausdruck „Einschränkung“ in der Reformulierung des Prüfverfahrens muß jedoch irritieren, denn er setzt einen komparativ-inhaltlichen Maßstab voraus, auf den die Überprüfung einer Maxime auf einen möglichen Selbstwiderspruch an sich gar nicht angewiesen ist, den sie sogar ausschließen muß, wenn es sich um eine strenge Prüfung und nicht um eine evaluative Beurteilung handeln soll. Und eine solche formale Prüfung kann im Ergebnis auch gar nicht angeben, inwiefern eine Maxime eher freiheitsfördernd oder freiheitshemmend ist, denn an Hand der Prüfung kann ‚nur‘ entschieden werden, ob eine Maxime moralisch oder unmoralisch ist.¹⁶⁷⁹ Die Idee einer abschätzenden Beurteilung weist demgegenüber in eine andere Richtung. Der bessere Gebrauch der moralischen Freiheit läßt sich nicht aus der Universalisierungsprobe entwickeln, weil die Universalisierung kein generatives, sondern testives, prüfendes Prinzip ist. Was „besser“ und „fördernder“ ist, ist kein moralisches, sondern ein teleologisch reflektierendes Urteil,¹⁶⁸⁰ keines des Verbotenen, Erlaubten oder Gebotenen, sondern eines des Zweckmäßigen. Indiz dafür ist, daß Illies zentral auf Konzepte zurückgreift, die von Kant weniger in der praktischen Philosophie als im Rahmen seiner Analysen reflektierender Urteilskraft entwickelt werden.¹⁶⁸¹

Diese Schwierigkeit des Einbezugs der reflektierenden Urteilskraft in die Beurteilung von Maximen ist zunächst natürlich nur ein architektonisches Problem. Ihm entspricht jedoch insofern eine auch sachliche Schwierigkeit, als Urteile der reflektierenden Urteilskraft keine apodiktischen, sondern assertorische Urteile sind, welcher Charakter der Nicht-Notwendigkeit sich darin ausdrückt, daß diese Urteile im Gestus des Ansinnens und Anempfehlens adressiert werden, also illokutionär als Empfehlung artikuliert werden. Und diesen illokutionären Gestus der Empfehlung können diese Urteile prinzipiell nicht überwinden, auch nicht durch die Weihen einer erweiterten Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit. Wenn aber moralische Urteile auf assertorischen Urteilen basieren, können sie selber nicht mehr apodiktisch sein. Illies' Erweiterung des Prüfverfahrens auf Universalisierbarkeit führt daher im Ergebnis dazu, daß die Universalität im Sinne der Geltung moralischer Vorschriften für Vernunftwesen überhaupt

¹⁶⁷⁸ Vgl. dazu oben besonders S. 407f.

¹⁶⁷⁹ Diese Problematik spiegelt sich dort in Illies' Überlegungen wider, wo er einerseits verstärkt komparativ formuliert – wo es darum geht, inwiefern jemand „freier ist als der andere“, Illies 2007, S. 326 –, während seine Beispiele von Prüfungen stets darauf hinauslaufen, über Moral und Unmoral einer Maxime zu befinden. Die hier angeführte Dreiteilung, nach der durch die Prüfung entschieden werden kann, ob eine Maxime geboten, erlaubt oder verboten ist, bricht ohnehin mit dem Kantischen Kriterium der Selbstwidersprüchlichkeit. Die moralische Form der Erlaubnis scheint mir in Kants Modell eher ein bestimmterer Modus des Gebotenen zu sein als eine eigenständige Kategorie.

¹⁶⁸⁰ Wendet man diese Schwierigkeit auf die Ebene der konkreten Maximenwahl zurück, wird deutlich, daß es bestimmter für die Urteilskraft maßgeblicher Unterscheidungen bedarf; konkret etwa die zwischen der legitimen Förderung moralischer Freiheit und ihrer illegitimen Manipulation, gerade auch der Manipulation mit besten Absichten. Diese Linie einer auf die Aporie der moralisch prinzipiell illegitimen Beeinflussung anderer abstellenden Kritik an Kant geht auf Hamann zurück, vgl. dazu Brian Jacobs 1996.

¹⁶⁸¹ Insbesondere die Begriffe der Kultur, ebd., S. 318, und des Werts, S. 327, sind solche, die Kant in der „Kritik der Urteilskraft“ diskutiert, vgl. dazu Schiefelbein 2005.

nicht mehr haltbar ist.¹⁶⁸² Für die Begründung des Schuldhaften folgt aus dieser Problematik, daß der auf der formal-kriteriellen Linie operierende apodiktisch-objektive Charakter der Schuld als einer Verletzung moralischer Freiheit wiederum zur Disposition steht, jedenfalls so lange, wie nicht untersucht ist, inwiefern sich bestimmte Beurteilungsgesichtspunkte des besseren und schlechteren Gebrauchs moralischer Freiheit als Prinzipien der Urteilskraft aufweisen lassen. Was „besser“ sein soll, entspringt einer Interpretation mit Hilfe reflektierender Urteilskraft. Die Grenze dieses Modells moralischer Prüfung ist erreicht, wo sie auf assertorische Beurteilungen zurückgreifen muß.

c) Habermas' ‚Universalisierungsgrundsatz‘ und das Zusammenstimmen

Kants Idee einer kriteriellen Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit aufnehmend, sie jedoch radikal modifizierend, integriert sie Jürgen Habermas in das Konzept der Diskursethik. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist dabei, daß eine strittige Norm in einem Verfahren thematisiert werden muß, in welchem praktischen Diskurs geklärt werden kann, ob und in welchem Sinne diese Norm gelten soll. Diese der Idee einer Diskursethik zugrundeliegende Unterscheidung zwischen einer inhaltlichen Auseinandersetzung über die Geltungsansprüche einer Norm und der eigenständigen Thematisierung des Verfahrens zur Feststellung der Legitimität der Geltungsansprüche von Normen ermöglicht es dann, unabhängig von den sachlichen Aspekten strittiger Normen dasjenige in den Blick zu bringen, das als implizite Normierung und Regelung des Verfahrens, d. h. des praktischen Diskurses selber fungiert. Hinter dieser Reflexion auf das Verfahren wiederum stehen zwei ineinander verschränkte Grundüberlegungen. Die erste liegt darin, daß mit dem Verfahren der Blick verlagert wird weg von den intrasubjektiven Strukturen, wie sie Kant im Sinne der Autonomie als Zusammenhang zwischen einzelnen Maximen und ihrer Gesetzmäßigkeit ausgelegt hatte, hin zu den intersubjektiven Strukturen der Thematisierung, Überprüfung und Verständigung über Normen. Die zweite Grundüberlegung besteht darin, daß den in diesen intersubjektiven Strukturen aufweisbaren ethisch-normativen Gehalten ein Sonderstatus zukommt, insofern sie die Voraussetzung dafür bilden, überhaupt ein solches Verfahren durchzuführen, sie also von den Diskursteilnehmern implizit anerkannt und befolgt werden müssen. Ich werde im folgenden zunächst auf die erste Komponente eingehen und an ihr erarbeiten, welcher Grund und welches Motiv hinter dem Habermas'schen Vorschlag steht, trotz der Kritik an Kant an einem modifizierten Prinzip der Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit festzuhalten (c). Anschließend werde ich die zweite Grundüberlegung thematisieren und so eine bestimmte Konkretionsmöglichkeit von Habermas' Variante des Universalisierungsgrundsatzes diskutieren (d). Parallel zur Vorgehensweise

¹⁶⁸² Deutlich wird das in den Relativierungen, die Illies in Bezug auf die von ihm zu Beginn seiner Überlegungen als Kriterien aufgestellten Anforderungen an ein Prüfverfahren vornimmt. Diese Relativierungen betreffen zunächst das Kriterium der strengen Apriorität, Illies 2007, S. 321: „Es muß angemerkt werden, daß die Unterscheidung zwischen begrifflichen Implikationen und empirischen Folgen nicht ganz scharf ist.“ So „hängen begriffliche Implikationen letztlich von empirischen Folgen ab; uraltes Erfahrungswissen prägt die Bedeutung unserer Begriffe.“ Und dann wird auch das Kriterium der Konkretion des Prüfverfahrens relativiert, ebd., S. 322: „Es liegt nahe, Kants später Einsicht zu folgen, und den Test vor allem für grundlegende Maximen anzuwenden, also für ‚allgemeine Lebensgrundsätze‘ bzw. ‚normative Leitprinzipien‘.“ (Illies zitiert Höffe 1996, S. 188.) Tatsächlich ist dann aber die Frage, ob damit noch dieselben Kriterien erfüllt werden, die zu Beginn aufgestellt worden sind, oder andere: Wodurch sind die Relativierungen der Kriterien legitimiert? Woher stammen die Unterscheidungen? Was hier als unwesentliche Einräumung präsentiert wird, ist tatsächlich ein massiver Eingriff in die Grundstruktur der an sich selbst gestellten Anforderungen und Ansprüche.

in den Überlegungen zu Kant wird also auch hier der Weg von einer prinzipiellen Begründung zu einer Konkretionsstufe führen.

i. Das Konzept der diskursiven Universalisierung

Im Rahmen der oben angeführten Grundüberlegungen formuliert Habermas den „Grundsatz der Verallgemeinerung“ oder „Universalisierungsgrundsatz ‚U‘“, „einziges Moralprinzip“.¹⁶⁸³ „Jede gültige Norm [muß] der Bedingung genügen, daß die Folgen und Nebenwirkungen, die sich jeweils aus ihrer allgemeinen Befolgung für die Befriedigung der Interessen eines jeden Einzelnen (voraussichtlich) ergeben, von allen Betroffenen akzeptiert (und den Auswirkungen der bekannten alternativen Regelungsmöglichkeiten vorgezogen) werden können.“¹⁶⁸⁴ Habermas kombiniert in diesem Grundsatz zwei Aspekte von Universalität, indem er erstens ein sachliches Beurteilungskriterium verallgemeinert – nämlich das einer über die normative Verhaltensregulierung zu erreichenden Befriedigung des Interesses jedes einzelnen an einer Verhaltensregulierung – und er zweitens die Erfüllung des ersten, sachlichen Kriteriums von der Zustimmung oder Akzeptanz aller Betroffenen, also von einem Kriterium des Verfahrens des praktischen Diskurses abhängig macht. Die Funktionsweise des Habermasschen Universalisierungsgrundsatzes läßt sich demnach so bestimmen, daß über die Akzeptanz einer Norm die von ihr Betroffenen befinden müssen, die, wenn sie dem Geltensollen einer Norm nicht zustimmen, entlang dem sachlichen Kriterium Gründe angeben müssen, weshalb und inwiefern sich die „Folgen und Nebenwirkungen“ einer Norm nicht mit ihren „Interessen“ vereinbaren lassen, welche Interessen in Form von Gründen wiederum von den anderen Betroffenen daraufhin geprüft werden können, inwiefern sie sie akzeptabel finden.

Habermas entzerrt auf diese Weise die sachliche und die intersubjektive Dimension der Prüfung von Normen, bringt sie aber zugleich dort wieder zusammen, wo die Interessen den zunächst unhintergehbaren Maßstab abgeben, Normen zu beurteilen. Die Diskursethik selber konzentriert sich dann auf die den Diskurs eigens normierende Moral, die Habermas im „Grundsatz ‚D‘“ der Diskursethik zusammenfaßt, nach dem „nur die Normen Geltung beanspruchen dürfen, die die Zustimmung aller Betroffenen als Teilnehmer eines praktischen Diskurses finden (oder finden könnten).“¹⁶⁸⁵ Gegenüber dem im Universalisierungsgrundsatz festgehaltenen Prüfverfahren normiert der diskursethische Grundsatz praktische Diskurse, indem er zum einen die für ihre Durchführung nötigen Vorschriften bündelt und zum andern das intersubjektive Erfolgskriterium des Universalisierungsgrundsatzes für verbindlich erklärt. In der Vorlagerung des intersubjektiven Moments diskursiver Praxis zeigt sich nun einmal eine doppelte Kritik an Kants Autonomiekonzept,¹⁶⁸⁶ die dann auch den Grund im Sinne der Motivation dieser ‚Umstellung‘ offenlegt.

ii. Die Argumente für das Kriterium einer diskursiven Universalisierbarkeit

Soweit ich sehen kann, gibt Habermas zwei Argumente, weshalb „der monologisch anwendbare Grundsatz der Verallgemeinerungsfähigkeit“ zugunsten des „gemeinschaftlich befolgten

¹⁶⁸³ Habermas 1991, S. 103.

¹⁶⁸⁴ ebd., S. 75f.

¹⁶⁸⁵ ebd., S. 103. Dieser diskursethische Grundsatz legt so „die Grundvorstellung einer Moraltheorie“ offen, gehört „aber nicht zur Argumentationslogik“.

¹⁶⁸⁶ Habermas weist zudem auf Rawls' Vorschlag hin, vgl. ebd., S. 76 und 104.

Verfahrens der diskursiven Einlösung von normativen Geltungsansprüchen¹⁶⁸⁷ aufzugeben ist. Das erste Argument ist eher kognitiv-reflexiv und stellt darauf ab, daß die einzelnen nur unter der Bedingung eines tatsächlich als Verständigungsprozeß durchgeführten, gemeinsamen Diskurses „einen gemeinsamen Willen zum Ausdruck“ bringen können, denn würden die einzelnen für sich prüfen, würde nichts eigenständig Gemeinsames geschaffen, sondern allenfalls eine additive Mehrheit.¹⁶⁸⁸

Das zweite Argument hebt stärker auf den Zusammenhang zwischen dem Thematisierbaren und den Agenten der Thematisierung ab; dieses Argument ist komplexer und enthält eine eher konzeptionelle und eine eher intersubjektive Komponente. Habermas insistiert hier zunächst darauf, daß der Diskurs von den einzelnen abhängig bleibt, insofern allein sie darüber bestimmen können, „was wirklich im eigenen Interesse liegt.“¹⁶⁸⁹ Darüber hinaus aber können die kulturell vermittelten Werte, die die Interpretation von Bedürfnissen und Interessen präformieren, nur gemeinschaftlich revidiert werden: „Bedürfnisse werden im Lichte kultureller Werte interpretiert; und da diese immer Bestandteil einer intersubjektiv geteilten Überlieferung sind, kann die Revision von bedürfnisinterpretierenden Werten keine Sache sein, über die Einzelne monologisch verfügen.“¹⁶⁹⁰ Die nur gemeinschaftlich zu bewerkstellende Revision von Werten bildet die eher konzeptionelle Komponente des Arguments. Die intersubjektive Komponente dagegen ist nicht so deutlich ausformuliert. Habermas stellt hier nur heraus, daß „die Beschreibung, unter der jeder seine Interessen wahrnimmt, auch der Kritik durch andere zugänglich bleiben“¹⁶⁹¹ muß. Die Idee scheint mir hierbei zu sein, daß nicht allein kooperative Anstrengungen nötig sind, um die Interpretationen präformierenden Werte zu revidieren, sondern daß nur unter Bedingungen des Gemeinsamen der konkrete Widerspruch anderer als Aufforderung verstanden werden kann, vermeintlich sichere Beschreibungen eigener Bedürfnisse und Interessen zu reinterpretieren.¹⁶⁹²

iii. Das Motiv der Universalisierbarkeit und die Begründung des Schuldhaften

In diesen Argumenten für eine diskursive Praxis und gegen eine monologische Überprüfung deuten sich nun insofern Grund und Motiv der Habermasschen Modifikation des Verfahrens der Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit an, als der Akt der Universalisierung nicht mehr sachlich-kognitiv, sondern primär intersubjektiv-kommunikativ angesetzt wird. Wie in den Argu-

¹⁶⁸⁷ Habermas 1976a, S. 85.

¹⁶⁸⁸ Habermas 1991, S. 77: „Nur ein intersubjektiver Verständigungsprozeß kann zu einem Einverständnis führen, das reflexiver Natur ist: nur dann können die Beteiligten wissen, daß sie sich gemeinsam von etwas überzeugt haben.“

¹⁶⁸⁹ ebd., S. 77f.: So „kann nur eine aktuelle Teilnahme eines jeden Betroffenen der perspektivisch verzerrten Deutung der jeweils eigenen Interessen durch andere vorbeugen.“

¹⁶⁹⁰ ebd., S. 78. Deutlich auch in der Auseinandersetzung mit dem Kohlbergschen Stufenmodell Habermas 1976a, S. 84f.: „Wenn die Bedürfnisse als kulturell interpretiert verstanden, aber den Individuen als Natureigenschaften zugerechnet werden, haben die zulässigen universalistischen Handlungsnormen den Charakter von allgemeinen Moralnormen. Jeder Einzelne soll monologisch die Verallgemeinerungsfähigkeit der jeweiligen Norm prüfen. Das entspricht Kohlbergs Stufe 6 (conscience orientation). Erst auf der Stufe einer universalen Sprachethik können auch die Bedürfnisinterpretationen selber, also das, was jeder Einzelne als seine ‚wahren‘ Interessen verstehen und vertreten zu sollen glaubt, Gegenstand des praktischen Diskurses werden.“

¹⁶⁹¹ Habermas 1991, S. 78.

¹⁶⁹² Eine wichtige Konsequenz hieraus ist, daß der von Habermas angesetzte Begriff des Interesses reflexiv ist, da die konkreten Interessen innerhalb des Diskurses thematisch werden müssen. Und insofern steht auch das sachliche Kriterium des Zusammenhangs zwischen den Folgen einer Norm und der Befriedigung von Interessen unter der Ägide der revidierenden Reinterpretation von Interessen.

menten deutlich wird, ist diese Umstellung auf die Intersubjektivität dabei erstens dadurch motiviert, daß nur durch diese Form der Universalisierung dem besseren Argument zur Herrschaft verholfen werden kann, da diese Herrschaft nur kooperativ gewährleistet werden kann. Zweitens kann nur so die Berücksichtigung und Abwägung aller von den Diskursteilnehmern vorgebrachten Interessen-Argumente hinsichtlich der „sich aus einer allgemeinen Befolgung der strittigen Norm“ ergebenden „Folgen und Nebenwirkungen“¹⁶⁹³ sichergestellt werden. Und als ein drittes und letztes Motiv zeigt sich schließlich, daß nur in dieser Form der Intersubjektivität die Universalisierung selber berücksichtigen und integrieren kann, daß die diskursive Praxis kooperativ grundiert ist, also auf Einigung und Verständigung unter den am Diskurs Beteiligten über strittige Fragen ausgerichtet ist, welche Streitpunkte jedoch auch von den Beteiligten artikuliert und adressiert werden müssen. Herrschaft des besseren Arguments, Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen sowie Ausrichtung auf konsensuelle Verständigung bei gegenseitigem Widersprechen bilden somit die Grundpfeiler der aus dem Universalisierungsgrundsatz hervorgehenden Diskursethik.¹⁶⁹⁴

Der in der Habermasschen Variante des Universalisierungsgrundsatzes gelegene letzte Grund läßt sich daher begreifen als Ausrichtung auf Verständigung und Einigung bei Herrschaft des besseren Arguments und Grundes unter Berücksichtigung der Artikulationen und Interessen aller Betroffenen. Demnach kann auf der Ebene des Diskurses das Schuldhafte als Verletzung dieses letzten Grundes begründet werden. Das ist erstens dann der Fall, wenn ein Argument in den Diskurs eingebracht wird, das tatsächlich die gemeinschaftliche Kooperation verletzt und unterminiert; das ist zweitens gegeben, wenn etwas nur dann als besseres Argument behauptet werden kann, wenn bestimmte Folgen oder Interessen anderer unterdrückt und nicht zugelassen werden; und das ist schließlich drittens der Fall, wenn etwas als legitimes Interesse präsentiert wird und daher beansprucht, berücksichtigt zu werden, an dem aber tatsächlich nur festgehalten werden kann, wenn die legitimen Interessen anderer verletzt, geschädigt und zurückgesetzt werden. In diesen drei Hinsichten können Argumente und Gründe kriteriell widerlegt und daher als schuldhaft begründet werden, da sie sich nicht zu einem Argument qualifizieren. Als Grundstruktur des aus dem Universalisierungsgrundsatz hervorgehenden Kriteriums bleibt dabei festzuhalten, daß es nicht auf einen Selbstwiderspruch bestimmter solcher Argumente, Ansprüche und Interessen, sondern auf das faktische Widersprechen anderer innerhalb des Diskurses abstellt.

iv. Die Unterbestimmtheit der sachlichen Dimension der Einigung

Gerade diese Betonung der Bedeutung des faktischen Widersprechens scheint aber nun eine Schwierigkeit zu provozieren, denn diese Voranstellung des intersubjektiven Moments suggeriert, daß sich aus dem Universalisierungsgrundsatz selber gar keine Inhalte mehr gewinnen lassen, daß also nicht einmal mehr qua Selbstwidersprüchlichkeit über die Legitimität von bestimmten Folgen-Interessen-Zusammenhängen entschieden werden kann. Diese Problema-

¹⁶⁹³ ebd., S. 103.

¹⁶⁹⁴ Das Motiv des von Habermas formulierten Universalisierungsgrundsatzes läßt sich daher auch beschreiben als Sicherung der individuellen Freiheit – gerade der Freiheit zum Widerspruch – unter den Bedingungen des Zusammenlebens und der kooperativen Ausrichtung auf eine gute Einrichtung verschiedener Vergemeinschaftungs- und Vergesellschaftungsformen, die ihrerseits dazu aufgefordert sind, sich reflexiv an den an ihnen Beteiligten zu orientieren. – Im übrigen zeigt sich hierin die Begründung der Diskursethik aus dem Universalisierungsgrundsatz.

tik muß jedoch in anderer Weise thematisiert werden, und zwar einmal im Verweis auf die Durchführung, dann durch den Rückgriff auf die obige zweite Grundüberlegung, daß nämlich in den intersubjektiven Strukturen bereits ethisch-normative Gehalte nachzuweisen sind. Ich werde zuerst die erste Hinsicht verfolgen; die zweite wird anschließend in der Konkretionsbewegung thematisch werden. Zunächst stellt sich die Formalismus-Problematik tatsächlich in veränderter Weise, denn es ist Sache der Durchführung von Diskursen, welche Normen gelten sollen und welche nicht. Die Diskursethik „gibt keine inhaltlichen Orientierungen an, sondern ein Verfahren: den praktischen Diskurs. Dieser ist freilich ein Verfahren nicht zur Erzeugung von gerechtfertigten Normen, sondern zur Prüfung der Gültigkeit vorgeschlagener und hypothetisch erwogener Normen. Praktische Diskurse müssen sich ihre Inhalte geben lassen.“¹⁶⁹⁵

Aber wenn auch diese Problematik durch den Verweis auf die allein faktisch durchzuführenden Diskurse entschärft werden kann, so gibt es doch eine andere Schwierigkeit, die sich nicht durch diesen Verweis erledigen läßt. Diese andere Schwierigkeit geht aus der Vorlageung des intersubjektiven vor das sachliche Kriterium hervor. Für das von Habermas beanspruchte Konzept praktischer Diskurse ist kennzeichnend, daß sie immer schon auf derjenigen Rationalitätsebene angesetzt sind, auf der sich Diskursteilnehmer mittels der Kategorien der Folgen und Nebenwirkungen einerseits, ihrer Interessen andererseits artikulatorisch bewegen. In der Konsequenz scheinen diese Kategorien selber daher in den Hintergrund treten zu können, da sie nach Habermas allein in tatsächlichen Diskursen thematisch werden, und zwar zunächst und vor allem auf der konkreten inhaltlichen Ebene. Die einzige von Habermas vorgesehene Möglichkeit, die Kategorien der Folge und des Interesses selber – also die Gesichtspunkte der kriteriellen Beurteilung von Sachverhalten – zu thematisieren, ist im Rahmen ihrer motivierend-präformierenden Kraft in Form kultureller „Wertgesichtspunkte“. Innerhalb des Diskurses werden die dadurch formierten Inhalte dann „so bearbeitet, daß partikulare Wertgesichtspunkte als nicht konsensfähig am Ende herausfallen“. In der Folge bietet Habermas die Unterscheidung „zwischen evaluativen und streng normativen Aussagen“ an, die er auf „das Gute“ und „das Gerechte“¹⁶⁹⁶ zurückführt, und fährt dann eine Limitierungsstrategie „des Anwendungsbereichs einer deontologischen Ethik: sie erstreckt sich nur auf die praktischen Fragen, die rational, und zwar mit der Aussicht auf Konsens erörtert werden können. Sie hat es nicht mit der Präferenz von Werten, sondern mit der Sollgeltung von Handlungsnormen zu tun.“¹⁶⁹⁷

Diese Identifikation der Folgen wie Interessen allererst auf einen Begriff bringenden Gesichtspunkte mit kulturellen „Wertgesichtspunkten“ scheint mir nicht notwendig zu sein. In der von Habermas angebotenen Identifizierung liegt die Instruktion, überall dort, wo ein Konflikt hinsichtlich der Einschätzung des Zusammenhangs zwischen Folgen und Interessen auftritt, Partikularität und Kulturrelativität zu vermuten, die in der Durchführung des Diskurses „am Ende herausfallen“. Wenn sich dagegen zeigen läßt, daß die Maßstäbe für das als Folgen und Interessen innerhalb des Diskurses Artikulierte nicht nur wegen einer kulturellen Wert-

¹⁶⁹⁵ ebd., S. 113. Habermas fährt fort: „Ohne den Horizont der Lebenswelt einer bestimmten sozialen Gruppe, und ohne Handlungskonflikte in einer bestimmten Situation, in der die Beteiligten die konsensuelle Regelung einer strittigen gesellschaftlichen Materie als ihre Aufgabe betrachten, wäre es witzlos, einen praktischen Diskurs führen zu wollen. [...] In seiner Offenheit ist der Diskurs gerade darauf angewiesen, daß die kontingenten Inhalte in ihn ‚eingegeben‘ werden.“

¹⁶⁹⁶ ebd.

¹⁶⁹⁷ ebd., S. 114.

relativität partikular, sondern wegen einer im Zugriff auf Sachverhalte gelegenen Vagheit plural sind, entfällt die Möglichkeit eines ‚Abschleifens‘ von Partikularem, an dessen Stelle vielmehr ein anderer Diskurs treten kann. Dieser weitere Diskurs muß eine Verständigung und Einigung über diejenigen Maßstäbe zum Ziel haben, die mitsamt ihren Relevanzfestlegungen und sachlichen Gesichtspunkten über die Bestimmtheit derjenigen Gegebenheiten und Sachverhalte entscheiden, die innerhalb des Diskurses bereits als Folgen und Interessen artikuliert sind. Andernfalls bedroht der nicht auf kulturelle Werte zurückführbare sachliche Dissens die Einigung.¹⁶⁹⁸

Der Diskurs über die Maßstäbe, an Hand derer allererst die Folgen und Interessen bestimmt werden können, kann so auch dem faktischen Regredieren von Argumenten auf das von ihnen an Hand bestimmter steuernder Relevanzen sichtbar Gemachte gerecht werden, muß dann aber über die Thematisierung von Handlungsnormen hinaus ausgeweitet werden auf die Thematisierung sowohl der Darstellung als auch Beurteilung von Sachverhalten. Das Argument schließlich, weshalb diese Maßstäblichkeit auch in einer Diskursethik thematisiert werden muß, lautet erstens, daß andernfalls die prinzipielle Ausrichtung auf den Konsens gefährdet ist, weil dieser durch die sachliche Unentscheidbarkeit suspendiert wird;¹⁶⁹⁹ und es lautet zweitens, daß in reflexiver Einstellung die am Diskurs und an der Einigung Beteiligten zwar wüßten, „daß sie sich gemeinsam von etwas überzeugt haben“,¹⁷⁰⁰ aber nicht angeben könnten, warum sie sich einigen konnten – und das wäre eine folgenschwere Limitierung der Möglichkeit der reflexiven Einstellung der Diskurspartner, die Voraussetzung für die Durchführung praktischer Diskurse ist. Für die Begründung des Schuldhaften folgt aus dieser Überlegung zu den Voraussetzungen dessen, was legitim als Folgen und als Interessen begriffen werden kann, daß es bestimmter ergänzender Gesichtspunkte bedarf, um eine Verletzung von Interessen und inakzeptable Folgen, also eine nicht ausreichende Berücksichtigung von Eigenansprüchen, sowie eine Aufkündigung der kooperativen Gemeinsamkeit feststellen zu können. Diese Gesichtspunkte müssen einen von allen Diskursteilnehmern geteilten Maßstab repräsentieren, um die inhaltliche Dimension der Folgen und Interessen intersubjektiv darstellen und begreifen zu können.

d) Die Erweiterung um Gesichtspunkte der Reziprozität

Es ist deshalb nötig, noch einmal die von Habermas vorgenommene „Ableitung von ‚U‘“¹⁷⁰¹ vorzunehmen. Die Motivation für diese erneute Thematisierung des Universalisierungsgrundsatzes ist, daß die die Maßstäbe für das als Folgen und Interessen Artikulierte bedingenden

¹⁶⁹⁸ Tatsächlich scheint mir für einen solchen Nachweis der Diskurs über den Umgang mit und die Nutzung von Atomenergie geeignet (ein weiterer Belegdiskurs wäre der über die normative Regelung des Umweltschutzes, wieder ein anderer wäre der mit ethischen Fragen um die genetische Forschung an embryonalen Stammzellen befaßte): Sofern man bereit ist, hier nicht nur ideologische Verbrämungen, Parteiinteressen und Lobbyarbeit am Werk zu sehen, sondern je für sich plausibel rational gerechtfertigte und nicht durch einen eindeutigen wissenschaftlichen Standard zu vereinheitlichende Risikoeinschätzungen, ist das, was als „Folgen und Nebenwirkungen“ zu erwarten ist, wesentlich plural. Und auch die Interessen differieren so lange, wie nicht ein Gesichtspunkt gefunden ist, der von den Beteiligten in sachlicher Hinsicht als geteilter akzeptiert wird.

¹⁶⁹⁹ Es geht, um das klarzustellen, nicht darum, den von Habermas diskutierten „hermeneutischen Zweifel“, vgl. ebd., S. 114f., zu variieren, um so den diskursethischen Ansatz zu überholen, sondern darum, ihn um die Schwierigkeit der sachlichen Maßstäbe zu erweitern.

¹⁷⁰⁰ ebd., S. 77.

¹⁷⁰¹ ebd., S. 103.

oder bildenden Gesichtspunkte nicht notwendigerweise solche sind, die erst innerhalb des Diskurses bestimmt würden; eine andere Möglichkeit ist nämlich, daß sich einige dieser Gesichtspunkte im Sinne performativer Voraussetzungen bestimmen lassen. Das würde sie in die Nähe derjenigen Regeln rücken, die transzendentalpragmatisch als Argumentationsvoraussetzungen geführt werden und so als „Prämissen“¹⁷⁰² in die Ableitung des Universalisierungsgrundsatzes eingehen. In der Konsequenz würde auch die Begründung dieser sachlichen Gesichtspunkte auf den Nachweis abstellen müssen, daß sie in der Struktur der Intersubjektivität selber gelegen sind, weshalb sie gegenüber anderen moralischen Inhalten in nur veränderter Weise begründungsfähig sind. Damit wird zugleich die zweite Grundüberlegung thematisch, nach der in den intersubjektiven Strukturen bereits bestimmte ethisch-normative Gehalte aufzufinden sind. Mit ihr geht insofern eine Konkretisierungsbewegung einher, als diese Strukturen näher bestimmt werden müssen. Ich werde dazu im folgenden zunächst kurz auf die Begründung des Universalisierungsgrundsatzes eingehen, um an ihr zu diskutieren, inwiefern damit scheinbar ein weiterer Begründungstyp eingeführt wird, der jedoch tatsächlich selber aus der Struktur der Intersubjektivität motiviert ist (i.). Anschließend werde ich einen zentralen Begriff, nämlich den der Reziprozität, herausgreifen, um an seiner doppelten Stellung innerhalb der Überlegungen Habermas' zu verdeutlichen, inwiefern sich dieser Gesichtspunkt der Reziprozität rechtfertigen läßt (ii.). Abschließend kann dieser Konkretionsvorschlag dann auf die Begründung des Schuldhaften bezogen und können die damit verbundenen Probleme angedeutet werden (iii.).

i. Die Begründung des Universalisierungsgrundsatzes und das Konzept des performativen Widerspruchs

Habermas führt den Universalisierungsgrundsatz nicht umstandslos ein, sondern leitet ihn aus zwei Prämissen ab: den Diskursregeln und Argumentationsvoraussetzungen sowie „einem schwachen, d. h. nicht-präjudizierenden Begriff von Normenrechtfertigung“.¹⁷⁰³ Der Universalisierungsgrundsatz kombiniert diese beiden Prämissen verschränkend, indem er zum einen die Argumentationsvoraussetzungen verallgemeinert und zum andern das Verfahren der Erörterung, also den Austausch von Argumenten festschreibt. Während die zweite Komponente eher auf das sachliche Kriterium geht und daher nicht so stark auf die Intersubjektivität abhebt, knüpft die erste Komponente an die „Argumentationsvoraussetzungen“ an, „deren Gehalt sich in Form der Diskursregeln [...] darstellen läßt“, wobei es sich um einen „normativen Gehalt“ handelt. Die sachliche Überlegung ist dabei, daß „jeder, der in Argumentationen eintritt, [...] Voraussetzungen machen muß“. Diese Voraussetzungen sind mitunter vielfältig, sie qualifizieren sich aber dann zu transzendentalpragmatischen, wenn sie Bedingungen der Möglichkeit für den Versuch darstellen, „normative Geltungsansprüche diskursiv einzulösen“. Diese Voraussetzungen können durch eine Präsuppositionsanalyse nachgewiesen werden, die den performativen Widerspruch zum Kriterium erhebt. Demnach begeht derjenige eine *petitio tollendi*, der in der Proposition der Behauptung dasjenige verwirft, was er selber performativ beansprucht, um illo- und perlokutionär argumentativ wirken zu können.¹⁷⁰⁴ Wenn sich also

¹⁷⁰² ebd.

¹⁷⁰³ Vgl. für die „Ableitung“ ebd., S. 102f.

¹⁷⁰⁴ Wer z. B. sagt: „Ich höre dir gar nicht zu.“ oder: „Ich muß mich nicht an meine Argumente halten.“ verstrickt sich in einen solchen performativen Widerspruch.

im Test einer für eine transzendentalpragmatische Voraussetzung kandidierenden Regel gemäß dem Kriterium des performativen Widerspruchs ergibt, daß diese Regel nicht bestritten werden kann, weil sie für das diskursive Verfahren als solches performativ vorausgesetzt werden muß, dann handelt es sich bei dieser Regel tatsächlich um eine Voraussetzung transzendentalpragmatischen Ranges.

An diese Idee eines Kriteriums müssen sich nun zwei Überlegungen anschließen. Zum einen muß der daraus folgende Sonderstatus der Argumentationsvoraussetzungen gegenüber allen weiteren „inhaltlichen Prinzipien oder Grundnormen“ betont werden, zum andern muß das der Struktur dieses Kriteriums zugrundeliegende Motiv herausgearbeitet werden. Für gewöhnlich wird der Sonderstatus der Argumentationsvoraussetzungen mit dem für sie zu veranschlagenden Kriterium des performativen Widerspruchs in Verbindung gebracht, das nicht auf alle ethisch-moralischen Inhalte zu verallgemeinern ist. Die Betonung dieser Verschiedenheit verdeckt jedoch leicht, daß jene transzendentalpragmatischen Voraussetzungen prinzipiell der Überprüfung durch eine diskursive Praxis an Hand des Universalisierungsgrundsatzes entzogen sind, welche Praxis vielmehr nur bei anderen ethisch-moralischen Inhalten durchführbar ist. Denn um durch ein diskursives Verfahren überprüfbar zu sein, müßten die vorausgesetzten Diskursregeln dem sachlich-intersubjektiven Kriterium des Universalisierungsgrundsatzes unterstehen und somit auf Widerspruch stoßen und verworfen werden können. Das aber können sie nicht, weil sie dazu bereits performativ beansprucht werden müßten. Der „normative Gehalt der Argumentationsvoraussetzungen“ ist daher nur begrenzt – bzw. in anderer als intersubjektiv argumentierender Weise – begründungsfähig.¹⁷⁰⁵

Damit rückt die zur Begründung dieser Voraussetzungen herangezogene Struktur des Kriteriums des performativen Widerspruchs in den Mittelpunkt. Dieses Kriterium hebt offensichtlich nicht auf den von anderen artikulierten Widerspruch, also eine intersubjektive Dimension ab, sondern beansprucht, eine bestimmte Art Selbstwidersprüchlichkeit zu bezeichnen. Das wiederum legt die Vermutung nahe, daß das Kriterium des performativen Selbstwiderspruchs die primäre – d. h. hier ‚letzte‘ – Begründungsfigur darstellt, welcher Verdacht zudem darauf hinweisen kann, daß der Universalisierungsgrundsatz allererst aus den an Hand dieses Kriteriums gesicherten Voraussetzungen abgeleitet wird, die in dieser Ableitung als Prämissen fungieren. Dann aber ist das ‚letzte‘ Kriterium kein diskursiv einzulösendes, sondern eines, an dem sich sehr wohl monologisch prüfen läßt, inwiefern sich eine Regel zur Argumentationsvoraussetzung qualifiziert.

Die Schwierigkeit dieser Argumentation liegt allerdings darin, daß das performative Kriterium zwar intern als Selbstwidersprüchlichkeit zu konzeptualisieren ist, daß es jedoch notwendig auf einen intersubjektiven Kontext verweist. Es lassen sich demnach Inhalte tatsächlich auf ihre performative Selbstwidersprüchlichkeit hin überprüfen, aber damit diese Prüfung überhaupt sinnvoll stattfinden und von Bedeutung sein kann, braucht es einen intersubjektiven Rahmen. Außerdem zeigt sich in dieser Überlegung, daß die Prüfung auf performative Konsistenz nicht strikt begrifflich verfahren kann, weil das Moment des Performativen auf reale Ansprüche verweist. Als Ergebnis läßt sich daher festhalten, daß das Kriterium der Perfor-

¹⁷⁰⁵ Das stellt auch Habermas heraus, ebd., S. 105: „Der Nachweis performativer Widersprüche eignet sich zur Identifikation von Regeln, ohne die das Argumentationsspiel nicht funktioniert [...]. Damit wird die Alternativenlosigkeit dieser Regeln für die Argumentationspraxis bewiesen, ohne daß diese selbst aber begründet würde.“ Die Beteiligten müssen „diese Regeln als ein Faktum der Vernunft“ anerkennen, ohne daß sie transzendental „im Sinne Kants“ deduziert werden könnten.

manz und damit die Prüfung auf Selbstwidersprüchlichkeit selber intersubjektiv motiviert sind und daher nicht den streng intersubjektiven Universalisierungsgrundsatz unterminieren. Diese nähere Verständigung über das Kriterium der Performanz hat dann aber zur Folge, daß die in der Präsuppositionsanalyse aufgezeigten Inhalte nicht nur logisch gelten, sondern zugleich über Strukturen der Intersubjektivität selber informieren. Denn indem die Argumentationsvoraussetzungen explizieren, welchen Forderungen und Ansprüchen Diskursteilnehmer genügen müssen, um eben konsistent an Diskursen teilnehmen zu können, wird zugleich ein spezifischer „normativer Gehalt“ der Intersubjektivität offengelegt.

ii. Die charakteristische Doppelstellung des Konzepts der Reziprozität

Dieser Zusammenhang zieht sich tatsächlich auch durch Habermas' Überlegungen, wie am Konzept der Reziprozität, d. h. der Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten, verdeutlicht werden kann. Dieser Begriff nimmt in den Überlegungen Habermas' eine doppelte Stellung ein. Einerseits verortet er ihn auf „der dialektischen Ebene der Prozeduren“,¹⁷⁰⁶ also dort, wo nicht das Argument in seinen Produktionsbedingungen und nicht der Prozeß der Artikulation von Argumenten thematisch ist, sondern wo bestimmte Verfahrensregeln „für eine als Wettbewerb eingerichtete kooperative Wahrheitssuche notwendig“ sind. „Auf dieser Ebene kommen Präsuppositionen zur Geltung, die der Diskurs mit dem verständigungsorientierten Handeln überhaupt teilt, z. B. Verhältnisse reziproker Anerkennung.“¹⁷⁰⁷ Andererseits macht Habermas den Begriff der Reziprozität stark, wenn er das Verhältnis zwischen Diskursethik und Lebenswelt diskutiert. „Argumentationen geben sich, sobald wir sie als speziell geregelte Interaktionen betrachten, als Reflexionsform des verständigungsorientierten Handelns zu erkennen. Sie entlehnen jene pragmatischen Voraussetzungen, die wir auf der prozeduralen Ebene entdecken, den Präsuppositionen verständigungsorientierten Handelns. Die Reziprozitäten, die die gegenseitige Anerkennung zurechnungsfähiger Subjekte tragen, sind bereits in jenes Handeln eingebaut, in dem Argumentationen wurzeln.“¹⁷⁰⁸ Habermas' Position läuft hier darauf hinaus, daß sich bestimmte Argumentationsvoraussetzungen bereits lebensweltlich nachweisen lassen, die von der Diskursethik aufgenommen, integriert und spezifiziert werden. In diesem Sinne sind Lebenswelt und argumentative Praxis miteinander verschränkt.

Damit deutet sich nun aber eine Möglichkeit an, die als Voraussetzungen der Argumentation geführten und in Regeln explizierten ethisch-normativen Gehalte in veränderter Weise einzuschätzen. Wenn sie tatsächlich Strukturen von Intersubjektivität darstellen und das transzendentalpragmatische Moralprinzip der Universalisierung in diesen Strukturen ‚wurzelt‘, dann bilden die transzendentalpragmatischen Explikationen der Argumentationsvoraussetzungen in Form von Diskursregeln aus der Perspektive intersubjektiver Lebensverhältnisse spezifisch begründende – nämlich durch den Hinweis auf die Konsistenz zwischen performativem und behauptendem Akt – sowie bestimmend normierende Interpretationen von Strukturen der Intersubjektivität. Diese Lesart erhält einen weiteren Anhalt durch Habermas' Ableitung von Kohlbergs Modell der „Stufen des moralischen Bewußtseins“ aus der „Reziprozi-

¹⁷⁰⁶ ebd., S. 97.

¹⁷⁰⁷ ebd., S. 98.

¹⁷⁰⁸ ebd., S. 110.

tätsforderung“.¹⁷⁰⁹ Die Reziprozität gibt hier den „konsensfähigen Gesichtspunkt“ ab, der „unabhängig von zufälligen Gemeinsamkeiten der sozialen Herkunft, der Tradition, der Grundeinstellung usw.“ „kompetente Handlungssubjekte“ befähigt, eine „konsensuelle Lösung“ durch „eine transitive Ordnung der strittigen Interessen“ herzustellen.¹⁷¹⁰ Die Ableitung funktioniert dann wie angegeben:¹⁷¹¹ je nach „Niveau der Kommunikation“ ergibt sich durch die „Reziprozitätsforderung“ die „Idee des guten Lebens“,¹⁷¹² die spezifisch für das entsprechende Niveau das Gute interpretierend deklariert. Der primäre Blick geht hier natürlich auf die Leistung der Ableitung. Reflektiert man jedoch darauf, daß sich die Reziprozität auf allen Stufen spezifisch verändert, zeigt sich zunächst einerseits, daß Reziprozität zwar nicht in ihrer formalen Grundstruktur, aber doch in ihrer sachlichen Dimension von weiteren, sie allererst konkretisierenden Bedingungen abhängig ist; im Fall der Stufen des moralischen Bewußtseins von den kognitiven Fähigkeiten des Heranwachsenden, bestimmte Faktoren überhaupt als moralisch relevant wahrnehmen, gewichten und in ein – später dann zunächst universalistisch-monologisch und dann universalistisch-diskursiv begründetes – Urteil einfließen lassen zu können. Andererseits aber fungiert das Konzept der Reziprozität hier doch zugleich auch als derjenige zentrale Begriff, um den die einzelnen Stufen überhaupt erst als solche konstelligiert und angeordnet werden können, den spezifizierend sie ihre Kompaktheit erlangen. In diesem Sinne bildet die Reziprozität den Gesichtspunkt, von dem her die einzelnen Stufen rekonstruiert werden können. Und diese Rekonstruktion kann dann legitimerweise beanspruchen, eine Rekonstruktion zu sein, d. h. mit empirischen Sachverhalten übereinzustimmen, wenn Menschen lebensweltlich tatsächlich nach Gesichtspunkten der Reziprozität handeln und ihre Urteile an ihnen ausrichten.

Wenn nun richtig ist, daß der Universalisierungsgrundsatz zu seiner Begründung auf Prämissen zurückverweist, welche Prämissen ihrerseits zu ihrer Begründung auf lebensweltliche, in Intersubjektivität als solcher verankerte Strukturen zurückverweisen, motivieren diese Strukturen zum einen den Universalisierungsgrundsatz, wie zum andern der Universalisierungsgrundsatz eine bestimmende und normierende Interpretation von Strukturen der Intersubjektivität und Lebenswelt darstellt. Wenn aber das, dann können bestimmte dieser Strukturen auch Gesichtspunkte für das sachliche Kriterium des Universalisierungsgrundsatzes abgeben, also für die Artikulation von Interessen, für die Festlegung von Relevanzen, nach der Folgen ermesen werden, sowie schließlich für die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Folgen und Interessen. Trägt man an dieser Stelle Reziprozität als einen Gesichtspunkt ein, zeigt sich damit ein auch die „praktische Klugheit“¹⁷¹³ motivisch leitender Gesichtspunkt, der die Interpretation von Interessen nach Rechten und Pflichten, die Interpretation der Folgen nach dem Maßstab personaler Intaktheit und Integrität sowie die Inter-

¹⁷⁰⁹ Habermas 1976a, S. 82/84: Habermas stellt klar, daß „Reziprozität keine Norm ist, sondern in die allgemeinen Strukturen möglicher Interaktion eingelassen ist, so daß der Reziprozitätsgesichtspunkt eo ipso zum intuitiven Wissen sprach- und handlungsfähiger Subjekte gehört. Wenn das zugestanden wird, lassen sich [...] die Stufen des moralischen Bewußtseins in der Weise ableiten, daß wir die Reziprozitätsforderung jeweils auf die Handlungsstrukturen anwenden, die der Heranwachsende auf den verschiedenen Niveaus wahrnimmt.“

¹⁷¹⁰ ebd., S. 82: „Ein solcher Gesichtspunkt ist die Reziprozität zwischen handelnden Subjekten. Im kommunikativen Handeln wird ja mit der interpersonalen Beziehung zwischen den Beteiligten ein Verhältnis mindestens unvollständiger Reziprozität hergestellt.“

¹⁷¹¹ Siehe das obige Zitat in Fn. 1709.

¹⁷¹² Habermas 1976a, S. 83.

¹⁷¹³ Habermas 1991, S. 114.

pretation des Zusammenhangs zwischen Folgen und Interessen nach dem Gesichtspunkt der Kooperation und Gemeinschaft steuert.

iii. Die Begründung des Schuldhaften

Indem nun Grund und Motiv des Universalisierungsgrundsatzes und folglich auch des diskursethischen Grundsatzes näher als die in der Intersubjektivität strukturell gelegene Reziprozität identifiziert werden können, läßt sich das Schuldhafte begründen als Verletzung solcher Reziprozität. Dabei gilt allerdings, daß dieses Schuldhafte ebensowenig wie die mit Intersubjektivität gegebene Reziprozität eigenständig begründet werden kann, es vielmehr wesentlich aufzuzeigen ist. Für dieses Aufzeigen wiederum können bestimmte Kriterien veranschlagt werden, die als Konkretionen des Gesichtspunkts der Reziprozität gelten können.¹⁷¹⁴ Im Ergebnis zeigt sich damit, daß diese engeren die Schuld bestimmenden Kriterien zugleich insofern das Schuldhafte dieser Schuld begründen, als die Kriterien selber aus der Reziprozitätsstruktur der Intersubjektivität hervorgehen. Dort, wo die Schuld nach ihrer ‚gegenständlichen‘ Seite nach diesen Kriterien bestimmt wird, ist sie zugleich begründet. Das von Habermas aufgegebenes Problem bleibt daher, diejenigen kriteriellen Gesichtspunkte näher zu qualifizieren, die über eine Verletzung der Reziprozität nach Rechten und Pflichten, nach Intaktheit und Integrität sowie nach Kooperation und Gemeinschaft bestimmen und entscheiden können.

2. Bestimmung an Hand des Gesichtspunkts der Integrität

Diese Schwierigkeit der näheren Qualifizierung der Gesichtspunkte des Intakten, Integren und Kooperativen läßt sich nun insofern mit der Dimension der primären Bestimmung der Schuld zusammenschließen, als sich hier im Resultat ergeben hatte, daß bestimmte als schuldhaftes Folgen aufgefaßte Sachverhalte von sich aus eine Verkehrung bestimmter Gesichtspunkte ins Negative indizieren, welche Gesichtspunkte überhaupt oder in anderer Gewichtung hätten in die Formierung des an Hand der Folgen zu rekonstruierenden Grundes eingehen müssen.¹⁷¹⁵ In der Konsequenz referiert Schuld auf denjenigen realen Sachverhalt, der als Folge des schuldhaften Grundes begriffen werden kann; und die Begründung des Schuldhaften dieser Schuld besteht weniger in einem Nachweis der kriteriellen Verfehlung, sondern im Hinweisen und Aufzeigen der Folge selbst, die demnach von sich aus den Gesichtspunkt anzeigt, der verletzt worden ist. Ich möchte nun im folgenden zunächst mit Hilfe der Überlegungen Ricœurs erarbeiten, inwiefern das Leiden einen angemessenen Folge-Gesichtspunkt abgibt. Dabei ist insbesondere durch eine Analyse des Leidens die hinter ihm stehende strukturgebende Vorstellung der Integrität herauszuarbeiten (a). Anschließend muß die problematische Hinsicht der Schuldbestimmung an Hand des Gesichtspunkts des Leidens heraustreten, wo deutlich werden kann, inwiefern die Schuldbestimmung wiederum auf genuin kriterielle Formen der Begründung des Schuldhaften zurückverweist, weil das bloße Hinweisen und Aufzeigen zu unscharf in seinen Differenzierungsmöglichkeiten bleibt (b). In einem weiteren

¹⁷¹⁴ Hier sei auf die Gesichtspunkte und Kriterien in differenzierender Hinsicht verwiesen, die im Zusammenhang der Überlegungen von Kohlberg und Habermas herausgearbeitet werden konnten, vgl. oben S. 110f.

¹⁷¹⁵ Vgl. oben besonders S. 420 und 423.

Schritt kann dann der Versuch unternommen werden, das Konzept der Integrität auch auf Gruppen und Gemeinschaften auszuweiten, um gleichsam eine weitere Reflexionsinstanz einzuführen, die von sich aus auch schon auf den primär intersubjektiven Aspekt der problematisierenden Prozessierung der Schuld zurückverweist (c). In den folgenden Überlegungen wird sich dabei auch der in der Diskussion der primär dem Legitimationsaspekt zugewandten Positionen bisweilen hintangestellte Zusammenhang zur Funktionsweise der indirekt-negativen Referenz auf Schuld wieder stärker in den Vordergrund stellen lassen.

a) Ricœur's Bestimmung des Leidens und das Konzept der Integrität

i. Ausräumung von Hindernissen

Ricœur-immanent ist die Möglichkeit, einen sachlichen Gesichtspunkt für die Bestimmung der Schuld zu gewinnen, zunächst durch zwei zusammenhängende Hindernisse verstellt. Ein erstes Problem besteht darin, daß Ricœur die ‚gegenständliche‘ Seite der Schuld völlig in den Hintergrund rückt.¹⁷¹⁶ Der Grund für diese die gegenständlichen Bezüge ausblendende Einführung der Schuldthematik liegt darin, daß Ricœur den Blick allein auf die jenseits dieser Gegenständlichkeit gelegene intrasubjektive Verhärtung und Belastung des Schuldigen richten möchte, um hier mit dem Konzept einer „schwierigen Vergebung“ anzusetzen.¹⁷¹⁷ Diese Konzentration auf die im Sinne der Selbstheit verstandene Person des Schuldigen zeigt sich auch in einem zweiten Problem, aus dem zudem deutlich wird, daß mit der ‚gegenständlichen‘ Seite der Schuld nicht nur der sachliche Bezug, sondern darüber hinaus auch der Bezug zum Opfer abgeblendet wird. Obwohl Ricœur betont, daß das Opfer der Agent des Verzeihens und insofern die „Vermittlung“ der Schuld ist,¹⁷¹⁸ wird das Verzeihen im weiteren doch allein vom Schuldigen her konzeptualisiert, wodurch die angeblich wesentliche Vermittlung

¹⁷¹⁶ Wegen ihrer Brisanz möchte ich die Stelle hier noch einmal zitieren, Ricœur, GGV, S. 704f.: „Von ihrer ‚gegenständlichen‘ Seite her besteht die Schuld oder Verfehlung in der Übertretung einer wie auch immer gearteten Regel, einer Pflicht, mit greifbaren Folgen, das heißt im Grunde genommen in einem Unrecht, das dem Anderen zugefügt wird. Es handelt sich um eine schlechte und daher mit negativ wertenden Begriffen zu verurteilende Handlungsweise.“

¹⁷¹⁷ Das in der Verzeihung zu erlangende Vergessen „beträfe allerdings nicht die Ereignisse selbst, deren Spur im Gegenteil sorgsam zu bewahren ist, sondern die Schuld, deren Last das Gedächtnis und folglich auch das Vermögen lähmt, sich in schöpferischer Weise auf die Zukunft zu entwerfen“, Ricœur, Rätsel, S. 145. Der systematisch-konzeptionelle Grund für Ricœur's Zurückstellen des Sachbezugs der Schuld liegt darin, daß Ricœur teilweise die Was-Strukturen der Selbigkeit zurücksetzt zugunsten der Wer-Strukturen der Selbstheit. Demgegenüber muß man mit Ricœur darauf beharren, mit ihnen im Sinne einer methodischen Differenzierung verschiedenartiger, aufeinander irreduzibler Strukturierungsweisen zu operieren. Dadurch wird es anschaulich möglich, zwischen Handlungen im Sinne ihrer Sach- und Welthaftigkeit einerseits und Handlungen in Bezug auf eine Handlungsfähigkeit andererseits zu unterscheiden, was es in der Folge insgesamt erlaubt, den verlorengegangenen Zusammenhang zwischen der ‚gegenständlichen‘ und der ‚subjektiven‘ Seite der Schuld wieder in den Blick zu nehmen. – Ricœur versammelt die Strukturen der Selbigkeit und Selbstheit im übrigen im Konzept der Bezeugung, das den Grundbaustein von „Das Selbst als ein Anderer“ abgibt, SaA, S. 349: „Bezeugung: dies ist das Paßwort dieses ganzen Buches.“ Sie „ist grundlegend eine Selbstbezeugung“, ebd., S. 34. Ricœur begreift sie als „Vertrauen in die Kraft des Sagens, in die Kraft des Tuns, in die Kraft, sich als Handlungsträger einer Erzählung zu bekennen, schließlich in die Kraft, auf eine Beschuldigung [...] zu antworten.“ Sie kann „definiert werden als die Zuversicht, selbst ein Handelnder und Leidender zu sein“, ebd.

¹⁷¹⁸ Das Verzeihen ist „im Unterschied zum eskapistischen Vergessen nicht in einem narzißtischen Selbstverhältnis befangen; es setzt die Vermittlung durch ein anderes Bewußtsein voraus, das Bewußtsein des Opfers nämlich, welches allein befugt ist, zu verzeihen“, Ricœur, Rätsel, S. 145. Wenn es legitim ist, die ‚Voraussetzung einer Vermittlung‘ als Abhängigkeitsverhältnis zu deuten, muß das Leere dieser Aussage frappieren, denn es wird nirgends weiter herausgearbeitet, in welchen Strukturen sich diese Abhängigkeit manifestiert.

durch das Opfer tatsächlich sekundär wird und einen fast schon konzessiven Ton annimmt.¹⁷¹⁹ Wenn man hingegen an der Bedeutung des Opfers für die Schuldthematik festhalten möchte, muß in der Folge erstens näher herausgearbeitet werden, inwiefern genau das Opfer die Vermittlung darstellt, denn daß es sich nicht im Aussprechen oder Verweigern der Verzeihung erschöpft, wird immer dann deutlich, wenn es thematisch um die internen Schwierigkeiten des Gewährens der Verzeihung geht. Zweitens muß dann auch erarbeitet werden, in welchem Sinne das Opfer nicht nur die Vermittlung verziehener, sondern auch die von aktueller Schuld ist – eine Problematik, vor der man sich nur dann drücken kann, wenn das konkrete andere einzelne konkret verletzende Moment der Schuld von vornherein zugunsten eines ungegenständlichen Verstoßcharakters durch Abstraktion aufgegeben worden ist.

ii. Das Leiden des Opfers und das Konzept der Integrität

Wenn nun diese beiden Hindernisse durch die Erweiterung der Perspektive auf Schuld um die Bezüge auf den Sachverhalt und das Opfer beiseite geräumt worden sind, kann deutlich werden, daß Ricœur implizit doch einen Versuch unternimmt, den sachlichen Bezug der Schuld zu konzeptualisieren, nämlich durch die Bestimmung dessen, was dem Opfer angetan worden ist. Um diesen Bezug in den Blick zu bekommen, sind nun zunächst Ricœurs anderweitige Überlegungen zum Opfer eigens herauszustellen, sie müssen dann mit denen zum Leiden verschränkt werden, um sie schließlich auf das Konzept der Initiativ- und Handlungsfähigkeit hin zu versammeln.

Zwar nicht vom Opfer selbst, aber doch von der Warte des Historikers und des Zeugen aus bringt Ricœur den Begriff des Opfers in stärkerer Weise dort ein, wo es um „das Grauenhafte“¹⁷²⁰ und „das Entsetzen“¹⁷²¹ geht. Einen ersten Hinweis, worin das Opferhafte des Opfers selber besteht, gibt Ricœur, indem er das Entsetzen als „das Gegenbild der Bewunderung“ und „Kehrbild der Verehrung“ einführt: „Das Entsetzen vereinzelt, indem es unvergleichlich macht, unvergleichlich einmalig, einmalig einmalig. Wenn ich es ständig mit der Bewunderung zusammen nenne, so weil es das Gefühl umkehrt, mit dem wir auf alles blicken, was uns Schöpferkraft zu besitzen scheint.“¹⁷²² Das Opferhafte liegt, so läßt sich dieser Äußerung entnehmen, in der ‚Umkehrung des Schöpferischen‘, der Vernichtung und Zerstörung der Bindungs-, Initiativ- und Anschlußfähigkeit; und der Historiker oder Zeuge ist entsetzt, weil er im Opfer die Gegenschöpfung erblickt. Da das Grauenhafte als „Grenzgestalt der Geschichte der Opfer“¹⁷²³ fungiert, läßt sich diese Anti-Schöpfung nicht auf das Opferhafte schlechthin generalisieren; die Frage ist aber, ob nicht wenigstens die Berau-

¹⁷¹⁹ Tatsächlich würde eine strikte Trennung auch Ricœurs eigenes Programm der Vermittlungen und Dialektiken zwischen Selbstheit und Selbigkeit konterkarieren. Weshalb er selber in GGV dann diesen Unterschied so stark macht, scheint mir aus seinen Überlegungen zur Vergebung erklärlich zu werden. Vom konzeptionellen Potential her gesehen hätte es sich dagegen auch für Ricœur angeboten, die gleichsam monologische Struktur der Schuld im Verhältnis zwischen Schuldigem und Schuld zugunsten der Einbeziehung des Opfers aufzubrechen, wie er es andernorts für das Konzept des Versprechens vorführt, vgl. seine Kant-Kritik, ausgeführt in Anm. 1665, wo er auf dem dem anderen durch ein falsches Versprechen angetanen Übel und der intersubjektiven Struktur des Versprechens insistiert.

¹⁷²⁰ Ricœur, SaA, S. 202.

¹⁷²¹ Ricœur, ZuE III, S. 304.

¹⁷²² ebd.

¹⁷²³ Ricœur, SaA, S. 202.

bung¹⁷²⁴ der „Schöpferkraft“ allgemein für das Opferhafte des Opfers stehen kann. In diese Richtung weist zudem eine weitere Reflexion Ricœurs über das im Zusammenhang des Mitleids thematische Leiden anderer Menschen: „Leiden wird nicht ausschließlich durch physischen Schmerz definiert, ebensowenig durch mentalen Schmerz, sondern durch die Verminderung, vielleicht sogar durch die Zerstörung der Handlungsfähigkeit, des Tun-Könnens, die als eine Verletzung der Integrität des Selbst empfunden wird.“¹⁷²⁵ Im Ergebnis läßt sich demnach festhalten: Wenn das Leiden eines Opfers auf eine schuldhaftige Handlung eines Täters zurückgeführt werden kann, dann besteht der Schuldinhalt in der „Verminderung“ „der Handlungsfähigkeit“ des Opfers und kann als „Verletzung der Integrität“ des Opfers begriffen werden.¹⁷²⁶

An diese Bestimmung der Schuld kann nun eine wichtige Unterscheidung anknüpfen, sofern sich nämlich entlang der für die Ricœurschen Überlegungen zentralen Differenz zwischen Selbigkeit und Selbstheit¹⁷²⁷ die Möglichkeit ergibt, das Handlungsvermögen näher aufzuspalten einerseits nach einer Komponente realer, sach- und welthaltiger Handlungsmöglichkeiten des einzelnen, wie sie sich in Form von Bedürfnissen, Eigentum und Charakter ergeben; und andererseits einer Komponente der Handlungs- und Initiativfähigkeit selber, die als kompetenzmäßig-moralische Seite der Integrität angesprochen werden kann, etwa in Form der kognitiven Fähigkeiten der Sensibilität und Situationseinschätzung sowie einer Art Intaktheit und Unbeschwertheit – jedenfalls einer Nichtbelastung, einer Freiheit von zwanghafter Erinnerung beispielsweise –, ohne diesen Aspekt auf ein Vermögen ursprünglich-ursprungsloser Spontaneität hin verabsolutieren zu müssen.¹⁷²⁸ Die Verletzung der Integrität kann sich auf eine der beiden oder beide Komponenten gleichzeitig beziehen.¹⁷²⁹ Aus den Überlegungen Ricœurs geht also hervor, daß sich Schuld auf das Leiden eines Opfers bezieht, welches Leiden näher als Verminderung der Handlungsfähigkeit und Verletzung der Integrität analysiert werden kann. Für die Bestimmung der Schuld folgt daraus, daß sie zwar auf ein

¹⁷²⁴ Da Ricœur nicht, wie Heidegger es tut, von einer absoluten Disjunktion zwischen Vorhandenheit und Selbstheit ausgeht, sondern sich innerhalb einer Gabe-Logik bewegt, die es erlaubt, zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Formen des Austauschs, d. h. des Gebens und Empfangens, zu unterscheiden, weist die Figur der Beraubung im Kontext Ricœurs nicht eo ipso auf eine Was-Struktur.

¹⁷²⁵ ebd., S. 232.

¹⁷²⁶ An dieser Stelle verändert sich sogar die Perspektive: von der des Historikers und Zeugen zu der des Opfers.

¹⁷²⁷ Vgl. für diese Unterscheidung oben S. 308 und Anm. 1530.

¹⁷²⁸ Diese zweite Hinsicht verhindert darüber hinaus, das Konzept der Integrität einseitig als epistemisches Problem anzugehen, wodurch allein der Selbigkeitspol in den Blick kommen würde. – Eine Möglichkeit, die einzelnen Konkretionen des Handlungsvermögens als Gründe zu verstehen, konturiert Habermas: „Denn dem nachdenklichen Akteur verwandeln sich Fähigkeiten, Charakter und Umstände in ebenso viele Gründe für sein situationspezifisch begrenztes ‚Können‘“, Habermas 2004, S. 875

¹⁷²⁹ Die Freiheitserfahrung des Handelnden kann hier als gelingendes Zusammenbeidei Aspekte des Handlungsvermögens beschrieben werden; die primäre Erfahrung der Unfreiheit besteht dann weder in der auf vielfache Weise gegebenen Beschränkt- und Bedingtheit der realen Handlungsmöglichkeiten noch in den gerade als Akte der Freiheit zu fassenden Bindungen der Initiativfähigkeit, sondern im Nicht-Gelingen des Zusammenspiels beider Aspekte, sei es durch einen äußeren Zwang, dem der Handelnde sich nicht unterordnen will, oder durch einen inneren, dem der einzelne nicht zu widerstehen vermag. Gerade das Moment, gewisse Bindungen der Initiativfähigkeit als Akte der Freiheit zu begreifen, erlaubt im übrigen, eine – wie mir scheint: von ihm nicht intendierte – Konsequenz der Überlegungen Ricœurs zur Vergebung zu relativieren. Diese Konsequenz besteht darin, daß, wenn das Konzept der Vergebung in Form der Ent-Bindung tatsächlich für alle initiativen Bindungen zu veranschlagen wäre, alle Bindungen als solche schuldhaft wären. Diese Idee ist hinsichtlich der culpa-Dimension der Schuld gelinde gesagt metaphysische Spekulation. Eine Bedeutung könnte sie mit Blick auf die debitum-Schuld haben. Aber es ist ungereimt, die doch gerade auf culpa-Schuld bezogene Vergebung in einem plötzlichen Umschlag auf die debitum-Dimension zu beziehen.

Leiden verweist, innerhalb dieses Leidens aber näher unterschieden werden kann zwischen einer äußeren Beeinträchtigung der Handlungsmöglichkeiten, beispielsweise der Optionen, und der inneren Verletzung der Handlungsfähigkeit selbst, wie sie sich insbesondere dort manifestiert, wo ein Opfer durch ein Geschehen überwältigt wird, indem es sich etwa zwanghaft erinnern muß.¹⁷³⁰

iii. Die Bestimmung der Schuld

Im Ergebnis zeigt sich demnach, daß das Leiden einen Gesichtspunkt der Beurteilung der Folgen abgibt, der in deiktischer Weise Gründe zu delegitimieren vermag, indem das Leiden auf die Verletzung des Handlungsvermögens verweist. Positiv steht hinter diesem Leiden die Idee einer Intaktheit oder Integrität des Handlungsvermögens. Insofern die Integrität des Handlungsvermögens die Voraussetzung für das Handeln darstellt, läßt sich diese Integrität in die Nähe der transzendentalpragmatischen Präsuppositionen rücken, so daß man einen performativen Widerspruch für den Fall konstruieren kann, daß durch eine Handlung das Handlungsvermögen unterlaufen wird: die Handlung basiert auf der Integrität, die sie im Vollzug mißachtet. Für den sachlichen Bezug der Schuld folgt aus dem Gesichtspunkt der Integritätsverletzung, daß sie als genau diese Verletzung bestimmt werden kann. Da diese Verletzung jedoch primär die Folge identifiziert, müssen in der näheren Ausformulierung dieser Schuldbestimmung die mit der Folge verbundenen internen Differenzierungen mit einbezogen werden.¹⁷³¹ Konkret heißt das, daß erstens näher zu bestimmen ist, inwiefern der Gesichtspunkt der Integrität des Handlungsvermögens verletzt und ins Negative verkehrt worden ist. Die entsprechenden näheren Bestimmungen können sich etwa entlang der Unterscheidung nach Handlungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeit aufspannen. Zweitens muß beachtet werden, daß das Leiden und die Integritätsverletzung als solche in Differenz zu dem Grund steht, dessen Folge sie sind. Die Eigenständigkeit des Grundes erlaubt dann Unterscheidungen danach, inwiefern die Folge beabsichtigt war, sie billigend in Kauf genommen wurde oder fahrlässig gar nicht auf ihre Möglichkeit reflektiert wurde. Drittens schließlich muß in der Rekonstruktion des Grundes eine Verbindung zur Folge deutlich werden, die mindestens die Vermeidbarkeit der Folge plausibel macht, sie muß daher wesentlich auf Handlungsgründe zurückgeführt werden, die auf die Folge vorverweisen.¹⁷³²

¹⁷³⁰ Es ist auffällig, daß viele der Beschreibungen des Schuldig-Seins ebenso für das Opfer-Sein zutreffen. Bei Hannah Arendt betrifft das das von ihr diskutierte Kriterium, weshalb Sokrates es für besser hält, Unrecht zu leiden als zu tun, Arendt 2007, S. 70: „Der zitierte Satz [Ich, der ich Einer bin] enthüllt auch den eigentlichen Grund, warum es besser ist, Unrecht zu leiden, als Unrecht zu tun: Wenn ich Unrecht tue, bin ich dazu verdammt, in unerträglicher Intimität mit einem Unrechttuenden zusammenzuleben; ich kann ihn nie loswerden.“ Konsequenterweise entwickelt sie für diesen Schuldigen das Konzept eines „Verlusts der Integrität“, ebd., S. 80, und verbindet diesen Verlust mit dem Verlust der „ganz allgemeinen Denk- und Erinnerungsfähigkeit“, weil der Schuldige nicht mehr imstande sei, in ein Gespräch mit sich selbst zu treten und sich an sich zu erinnern, da er die Schuld aus sich verbannen müsse, wenn er weiterleben wolle. Arendt erwähnt diese Strukturisomorphie zwischen Schuldigem und Opfer nicht.

¹⁷³¹ Vgl. dazu oben S. 421f.

¹⁷³² Wo diese Bedingung nicht erfüllt ist, verliert sich der Zusammenhang zwischen dem Grund und seiner Folge. Durch Naturkatastrophen hervorgerufenen Leiden z. B. kann nur sehr bedingt auf erste Gründe zurückgeführt werden, zumeist geht es dann darum, inwiefern Maßnahmen zum Schutz vor ihrem Eintreffen hätten ergriffen und welche Institutionen zur Bekämpfung ihrer wahrscheinlichen Folgen hätten geschaffen werden müssen.

iv. Folgerung: Das Telos der Rückgewinnung von Integrität

Bevor nun diese Funktionsweise der nach dem Gesichtspunkt des Leidens und der Integrität verfahrenen Bestimmung der Schuld problematisiert werden soll, möchte ich eine instruktive Konsequenz herausstellen. Nimmt man von hier aus noch einmal Ricœurs Motivation seiner Überlegungen zur Verzeihung auf, zeigt sich, daß er hier denselben Gesichtspunkt der Leidvermeidung im Sinne eines Kriteriums der Vermeidung einer Verminderung des Handlungsvermögens anwendet: Das Verzeihen soll eine nicht-auslöschende Überwindung der Schuld ermöglichen, einer Schuld, „deren Last das Gedächtnis und folglich auch das Vermögen lähmt, sich in schöpferischer Weise auf die Zukunft zu entwerfen.“¹⁷³³ Das wiederum weist zurück auf Ricœurs frühere Überlegungen zu einer ‚Dialektik der Schuld‘,¹⁷³⁴ die jetzt in einem ersten Schritt vervollständigt werden kann. Die Überlegung war dort, daß sich aus der Idee einer Vermeidung der Schuld eine Lähmung des Handlungsvermögens ergeben kann: Durch die fixe Idee der Schuldvermeidung wird das Handlungsvermögen in Mitleidenschaft gezogen, die Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten schlägt hier um in eine Aussetzung der Handlungsfähigkeit. Spezifiziert man diese Dialektik näher als eine ‚Dialektik der Unschuld‘ bzw. der Schuldvermeidung, kann daneben eine genuine ‚Dialektik der Schuld‘ zutage treten. Demnach kann die Schuld in eine Spirale der weiteren Minderung des Handlungsvermögens führen, wodurch die Schuld im Sinne der Verminderung der Handlungsfähigkeit nur weiter fortgesetzt und sogar gesteigert wird.

Läßt man hier nun einmal das von Ricœur betonte Moment des Dialektischen beiseite, zeigt sich in einem zweiten Schritt die Möglichkeit, aus dem die Schuld bestimmenden Gesichtspunkt des Leidens zugleich einen Maßstab zu entwickeln, an dem sich die Schuldbestimmung selber messen lassen muß. Da die Schuld als Verminderung des Handlungsvermögens bestimmt ist, eine damit einhergehende weitere Verminderung des Handlungsvermögens jedoch die Schuld nur verlängern würde, gibt der Gesichtspunkt der Integrität zugleich vor, daß es in der Thematisierung und Prozessierung der Schuld um die Rückgewinnung der Integrität und des Handlungsvermögens gehen muß. Diese teleologische Reflexion des Gesichtspunkts der Integrität kann dann in mehrfacher Weise fruchtbar gemacht werden.¹⁷³⁵ Erstens können die intersubjektiven Thematisierungs- und Prozessierungsversuche eines Überwältigend-Unbewältigten verständlich werden als Versuche der Artikulation der Verletzung der Integrität.¹⁷³⁶ Und zugleich können diese Prozesse durch diesen Gesichtspunkt leitmotivisch geordnet werden, indem dieser den Horizont des Solvierungsmoments abgibt. Zweitens wird der juristische Gesetzesbegriff verstehbar als Kodifizierung bestimmter Vorstellungen von Integrität, indem Gesetze Verletzungen näher spezifizierter Momente der Integrität verbieten. Weiter können juristische Prozesse normiert werden, indem sowohl auf die Verletzung der Integrität des Opfers als auch die mögliche Rückgewinnung dieser Integrität reflektiert wird,

¹⁷³³ Ricœur, *Rätsel*, S. 145. Auch hier findet sich im übrigen die wie bei Arendt aufzufindende, vgl. Anm. 1730, verstörende Doppeldeutigkeit, daß Ricœur zwar vom Gedächtnis des Schuldigen spricht, sich die Beschreibung aber genauso für das Opfer eignet, ohne daß das eigens reflektiert würde.

¹⁷³⁴ Vgl. oben besonders S. 304ff.

¹⁷³⁵ Durch dieses teleologische Moment schließt die Bestimmungsdimension der Schuld zugleich an den oben diskutierten Versuch Illies' an, die Kantische Moralphilosophie um das Moment einer Förderung und Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu erweitern bzw. dieses Moment in der Kantischen Philosophie stärker herauszustellen.

¹⁷³⁶ Daraus wird auch die Schwierigkeit der Artikulation eines Teils dieser Verletzungen erklärbar: Es muß eine Verletzung derjenigen Integrität artikuliert werden, die die Voraussetzung der Artikulationsfähigkeit bildet.

indem zugleich aber auch auf die Integrität des Täters geachtet wird.¹⁷³⁷ Drittens schließlich können historische Prozesse verständlich werden als Veränderung der Vorstellungen, worin die Integrität besteht, wie politisch-juristische Prozesse Neujustierungen der Integrität vornehmen können.

b) Problematisierung der Integritätsbestimmung

i. Die sachliche Unterbestimmtheit der Integrität

Durch diese Bezüge deutet sich jedoch schon ein erstes Problem an, daß nämlich das, worin die Integrität besteht, weiterer Bestimmungen bedarf und nicht abstrakt festgelegt werden kann. Wo solche Festlegungsversuche unternommen werden, handelt es sich um offene Prinzipien, die davon abhängig sind, ihrerseits interpretiert und näher bestimmt zu werden. Konzeptionell bedeutet das, daß der Gesichtspunkt der Integrität keinen Gesichtspunkt abgibt, der – analog zur Idee einer selbstgenügsamen Begründung auf der Ebene genuiner Begründung des Schuldhaften – aus sich selbst verständlich wäre. Erst eine solche Selbstverständlichkeit würde es erlauben, das interpretatorische Moment in der Bestimmung vollständig zu tilgen und von einer rein subsumtiven Bestimmung zu sprechen.¹⁷³⁸ Vor diesem Hintergrund scheint es mir plausibel, die Bestimmung dessen, was als Komponenten in die Vorstellung der Integrität eingeht, wieder den Verfahren anzunähern, die universalistisch begründend vorgehen. Daß diese wiederum darauf angewiesen sind, daß die in ihnen zentralen Gesichtspunkte der Reziprozität sowie der Folgen und Interessen näher bestimmt werden, führt dann zu der Idee einer offenen Wechselbeziehung zwischen bestimmender und begründender Dimension des Schuld und des Schuldhaften, in die sowohl neue Argumente als auch neu aufgezeigtes eingehen. Diese Lösung der Schwierigkeit versucht demnach, die beiderseits festzustellende Vagheit, d. h. sowohl die der Prinzipien als auch die der Gesichtspunkte, durch eine wechselseitige Verknüpfung begrifflich zu vereindeutigen und intersubjektiv-referentiell an an Gründen orientierte Überzeugungen und deiktisch als Evidenzen erlebte Tatsachen zurückzubinden.

Auf der Linie einer zweiten Schwierigkeit steht dagegen eine ganze Reihe von Problemen, von denen hier nur genannt sei einmal die Problematik, daß die Bestimmung der Schuld dort indirekt verfahren muß, wo sie auch auf solche Sachverhalte verweisen muß, die zwar eine Einschränkung des Handlungsvermögens darstellen, das aber von den Betroffenen nicht als unmittelbares Leiden artikuliert wird;¹⁷³⁹ und dann das Problem, daß wegen der engen Verknüpfung mit dem Leiden eine gewisse Tendenz gefördert wird, sich als leidendes Opfer darzustellen, um Schuld nachzuweisen.

ii. Das Bedingte der Leidensbestimmung

Eigens herausstellen möchte ich dagegen die aus dem Gesichtspunkt des Leidens hervorgehende Schwierigkeit, daß das Leiden bisher – und das heißt: mit Ricoeur – so gehandhabt

¹⁷³⁷ Das führt die oben bereits angedeutete Lesart von Gesetzen als Vermittlungsinstanzen näher aus, vgl. Anm. 1604.

¹⁷³⁸ Auf politischer Ebene verlagert sich die Auseinandersetzung daher auf das Ringen um die richtigen Subsumtionen. Es kann im übrigen auch zu vorübergehend stabilen Selbstverständlichkeiten kommen.

¹⁷³⁹ Es gibt vielfache Formen indirekten Betroffenseins durch Taten: Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit.

worden ist, als ließen sich die von ihm her zu rekonstruierenden Gründe unbedingt delegitimieren. Die an die Differenz zwischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeit anschließenden Unterscheidungen erlaubten zwar eine Differenzierung nach Schwere der Verletzung und daher eine Differenzierung innerhalb des Leidens; aber daß das Leiden selber gar nicht zu rechtfertigen sei, blieb völlig außer Frage. Und genausowenig stellte die Unterscheidung innerhalb des rekonstruierten Grundes nach Fahrlässigkeit und Absicht das prinzipiell und absolut Ungerechtfertigte des Leidens in Abrede. Wenn sich dagegen zeigen läßt, daß es tatsächlich Fälle gibt, in denen das Leiden und die Verminderung des Handlungsvermögens zwar nicht selber positiv zu rechtfertigen sind, in denen doch aber die Leid herbeiführenden Gründe über dieses Leid hinweg begründet werden können, dann bleibt konzeptionell nur, die mit dem Leiden verbundene Vorstellung einer absoluten Delegitimation der entsprechenden Gründe zurückzuweisen und die kompakte Vorstellung des Leidens selber aufzuschneiden. In diesen Fällen destabilisiert das Leiden zwar die Gründe, delegitimiert sie aber nicht.¹⁷⁴⁰

Da der einzige in Frage kommende Gesichtspunkt der indirekten Leidrechtfertigung die Vermeidung von Leid, also die Vermeidung einer Verminderung des integralen Handlungsvermögens ist, sind Gründe daraufhin zu prüfen, inwiefern sie trotz des durch sie hervorgerufenen Leidens nicht doch zu rechtfertigen sind. Die Rekonstruktion von Gründen muß dementsprechend so vorgehen, daß in ihr die Möglichkeit berücksichtigt wird, daß alternative Grundformierungen in anderer Weise inakzeptabel gewesen wären.¹⁷⁴¹ Die konkreten Gründe bleiben zwar vor dem Hintergrund alternativer Überlegungen immer noch anfechtbar; aber den Gründen muß doch die Möglichkeiten gegeben werden, ihre Gesichtspunkte zu verdeutlichen. Wenn sich hierbei zeigt, daß die Alternativen zu anderweitig inakzeptablen Beeinträchtigungen der Integrität geführt oder sie fortgesetzt hätten, dann können sich diese Gründe auch gegen ihre Delegitimation durch Leid durchsetzen, und zwar genau an Hand des Gesichtspunkts der Verminderung des Handlungsvermögens. Damit deutet sich nun an, daß das Leiden umfangreicher ist als das auf einen schuldhaften Grund zurückführbare.¹⁷⁴² Deshalb kann der Leitgesichtspunkt der Schuldvermeidung im Sinne der Integritätswahrung nicht mit einer Vermeidung des Leidens überhaupt identifiziert werden.¹⁷⁴³

¹⁷⁴⁰ Im Fall der einseitigen Beendigung einer Partnerschaft beispielsweise ist der betroffene Partner zumeist massiv in seiner Handlungsfähigkeit getroffen, und er artikuliert das als Leiden. Aber diese Beendigung läßt sich deshalb nicht als schuldhaft ansprechen, jedenfalls wird der aktive Partner diese Anschuldigung mit guten Gründen zurückweisen.

¹⁷⁴¹ Man kann hier dann von moralischen Dilemmata sprechen, wenn eine Entscheidung nur zugunsten eines geringeren Übels gefällt werden kann, wenn also die Bewährungsdimension von Gründen, vgl. oben S. 414f., insgesamt durchgestrichen ist.

¹⁷⁴² Diese Aussage wandelt Ricœurs These ab, daß das Böse umfangreicher sei als das auf Schuld zurückführbare, wie er im Anschluß an die ‚Dialektik der Unschuld‘ nachzuweisen versucht hatte, vgl. oben S. 305.

¹⁷⁴³ Diese Reflexion bleibt durch das Axiom grundiert, daß Leiden nicht sein soll. Vor einem ganz anderen Horizont erscheint der Leidensbezug dann, wenn man im Sinne der von Assmann für die altorientalischen Gesellschaften veranschlagten *iustitia connectiva*, vgl. oben S. 157 und 174f., wegen der darin vorherrschenden Vorstellung einer metaphysischen Strafgerechtigkeit vom Leiden auf die Strafe, von der Strafe auf den Verstoß und vom Verstoß auf die Schuld schließen kann. Vor diesem metaphysischen Horizont erscheint das Leiden prinzipiell gerechtfertigt, weil sich in ihm Gerechtigkeit manifestiert. Als Kritik muß hier der Hinweis genügen, daß die von Assmann mobilisierte ‚altorientalische Weisheit‘ wesentlich nicht Weisheit, sondern altorientalisch ist, Assmann 2005, S. 232: „In einer gerechten Welt lohnt sich das Gute und rächt sich das Böse. Das ist der Kern der altorientalischen Weisheit, der es vor allem darauf ankommt, die Menschen daran zu hindern, sich auf eigene Faust zu rächen und aus eigener Kraft nach ihrem privaten Glück zu streben.“ Der Reiz dieser Vorstellung besteht darin, ohne jede weitere Vermittlung und Unterscheidung metaphysische Gerechtigkeit und reales

c) Integrität von Vergemeinschaftungen

i. Die Idee einer Integrität von Gemeinschaften

Die Überlegung, das Konzept der Integrität auch auf Formen der Vergemeinschaftung auszuweiten, ist nicht daraus motiviert, bestimmte dieser Gemeinschaften irgendwie auszuzeichnen oder umgekehrt prinzipiell zurückzustellen, sondern folgt der Frage, ob und inwiefern sich innerhalb von Gemeinschaften Phänomene der Schuld gegenüber den bisher diskutierten verändern. Die Ob-Frage läßt sich dann bejahen, wenn man zugesteht, daß innerhalb von Gemeinschaften nicht allein die Integrität der einzelnen Mitglieder, sondern auch die Integrität der Gemeinschaft selber einen Gesichtspunkt der Bestimmung der Schuld bildet. Die Frage ist, mit anderen und negativen Worten, inwiefern es sprachlich legitim ist, einige ethisch und moralisch als schuldhaft bezeichnete Zusammenhänge als Verletzung der Integrität der Gemeinschaft zu begreifen. Diese Gemeinschaften lassen sich von ihrem Selbstverständnis und ihren Vollzugsformen her weder als Akkumulationen einzelner noch als wesentlich gesellschaftliche Einheiten begreifen, weil es weder allein um individuelles Handeln noch soziales, also personal unbestimmtes und anonym adressiertes Interagieren geht.¹⁷⁴⁴ Wenn es solche primär als Gemeinschaften zu begreifenden Gruppen gibt,¹⁷⁴⁵ dann werden in ihnen nicht allein auf die personale Integrität rückführbare Gesichtspunkte zur Bestimmung der Schuld herangezogen, sondern es müssen weitere, nämlich enger mit dem Selbstverständnis und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft verbundene Prinzipien dafür herhalten. Dieser Zusammenhalt – oder die Zusammengehörigkeit – läßt sich, so möchte ich vorschlagen, mit dem Begriff der Integrität konzeptualisieren, der sich näher als Handlungsvermögen dieser Gemeinschaft analysieren läßt.

Diese Konzeption einer Integrität der Gemeinschaft hat zunächst zur Folge, daß innerhalb der Gemeinschaft der argumentative Horizont auf diese Gemeinschaft ausgerichtet werden muß, da es stets um eine ganz bestimmte Gemeinschaft ganz bestimmter Individuen geht. Argumentationen müssen von diesen konkreten Qualitäten ausgehen und sie berücksichtigen: Es wird nicht die Möglichkeit von Gemeinschaft überhaupt thematisch, ebensowenig geht es um die Berücksichtigung einzelner als Personen überhaupt, es geht vielmehr primär um eine ganz konkrete Gemeinschaft in ihrer spezifischen Ausprägung sowie um die ganz konkreten Individuen mit ihren spezifischen Fähigkeiten und Neigungen. Über diese erste Annäherung an den argumentativen Horizont hinaus liegt eine zweite Bedeutung der Integrität der Gemeinschaft darin, daß durch sie auch dasjenige geordnet wird, was sich als spezifischer Raum

Leiden zu verbinden, also den letzten Grund deiktisch greifen zu können. Damit würde das interpretierende Moment tatsächlich getilgt und es käme zu einer rein subsumtiven Bestimmung der Schuld, vgl. S. 451.

¹⁷⁴⁴ Meines Erachtens bietet es sich nicht an, diese Integrität einer Gemeinschaft von vornherein gegen eine streng individuell-personale Integrität auszuspielen, was in der Konsequenz dazu führt, die Gemeinschaft zu glorifizieren, wie es sich umgekehrt ebenfalls verbietet, einen strikten Individualismus als vorgängig vor aller Gemeinschaft auszuzeichnen, die dann nur noch mit Hilfe von Begriffen der Freiheit und Entscheidung zu konzeptualisieren ist. Diese zwei Abstraktionen einer emphatischen Gemeinschaft und eines emphatischen Individualismus stellen, von der vorgeschlagenen Integrität aus betrachtet, Extreme dar, die nicht ad acta gelegt werden sollen, sondern selber als Gefahren von der Gemeinschaft zu reflektieren sind. Für den jetzigen Kontext ist zunächst wichtig, daß es solche Formen gemeinschaftlicher Integrität gibt, weil sie von einzelnen in gemeinschaftlichen Zusammenhängen so erfahren und artikuliert werden.

¹⁷⁴⁵ Man muß hier nicht ein gesellschaftliches Kollektiv assoziieren; es geht um Freundschaft und Partnerschaft, um Familie und Clique, zum Teil um Vereine, Parteien und Kirchen.

der Gründe des Handelns ansprechen läßt. Ein erster Orientierungspunkt ist hier dadurch gegeben, daß die Gründe des Handelns in Gemeinschaften bestimmten negativen Restriktionen unterworfen sind, deren Zweck ist, die Zerstörung der Gemeinschaft zu verhindern. Sofern sich diese Restriktionen in Form von Regeln und Normen darstellen lassen, folgt die Begründung dieser Regeln und Normen nicht mehr abstrakten Prinzipien, sondern der Orientierung am und Konkretisierung des Gemeinschaftlichen, wie sie sich im Erhalt der Zusammengehörigkeit der Gemeinschaft, der Ausweitung des Könnens der Gemeinschaft und der individuellen Beteiligung der Mitglieder der Gemeinschaft zeigen. Die Ordnung der Gründe erfolgt hier durch über Reziprozität hinausgehende Prinzipien, denn sofern das Selbstverständnis und die Zusammengehörigkeit der Gemeinschaft nicht beiläufig oder mitfolgend sind, müssen sie auf der Ebene der Gründe selbst greifen. Das kann konzeptionell dadurch berücksichtigt werden, daß Selbstverständnis und Zusammengehörigkeit nicht allein emotive Aspekte darstellen, sondern sie als Strukturierungen des Raums der Gründe begriffen werden, die einerseits die Unterscheidung zwischen zulässigen und unzulässigen Gründen ermöglichen, die andererseits Gründe untereinander koordinieren und die Gemeinschaft durch die Beteiligung und Integration der anderen Individuen fördern, die also wesentlich auf das Potential der Gemeinschaft sowohl in Bezug auf das Erreichen von Zielen als auch das Erleben von Gemeinsamkeit ausgerichtet sind.

ii. Die Beschuldigung innerhalb von Gemeinschaften

Diesen Überlegungen zur Integrität von Gemeinschaften läßt sich insgesamt ablesen, daß sie sich als Ordnung der Gründe manifestiert, nämlich einmal prinzipiell als Koordinierung der Gründe untereinander und dann kompetenzmäßig als Ausrichtung der Gründe auf Potentiale. Innerhalb solcher als Integritäten zu kennzeichnenden Gemeinschaften wird sich das Vorwerfen auf die Verletzung genau dieser Dimensionen der Integrität beziehen lassen müssen. In integren Gemeinschaften werden demnach Gründe nicht vorgeworfen als Verletzung eines unabhängig von der Spezifik der Gemeinschaft gegebenen Gesichtspunkts personaler Integrität, sie werden vielmehr als Verletzung der konkreten Gemeinschaft thematisch, nämlich zunächst als schlechte Gründe.¹⁷⁴⁶ Gemäß den Hinsichten des Prinzipiellen und des Kompetenzmäßigen besteht die Schlechtheit der Gründe entweder darin, daß sie schlecht koordiniert sind, oder darin, daß sie eine schlechte Aktualisierung dessen darstellen, was dem Potential nach auch besser vorgestellt werden kann. Die schlechten Gründe widersprechen so dem Selbstverständnis der Gemeinschaft und stören die Zusammengehörigkeit; und sie lassen sich – in einer letzten inhaltlichen Annäherung – verstehen als mangelhafte Anverwandlung und Verletzung der Konkretion und Spezifik der Gemeinschaftlichkeit und der Individualität.¹⁷⁴⁷

¹⁷⁴⁶ Dieser Zusammenhang zwischen ‚schlecht‘ und ‚schuld‘ verweist erneut auf Nietzsches Überlegungen zum aristokratischen Moment zurück, vgl. Anm. 1643.

¹⁷⁴⁷ Es bietet sich hier demnach an, nicht so sehr die Erhaltung der Gemeinschaft in Form einer statischen Intaktheit der Regeln und Normen, sondern das Erlangen, Konkretisieren und Beteiligen an bestimmten Gütern in den Vordergrund zu stellen. In der Konsequenz bezieht sich dann die Verletzung der gemeinsamen Integrität erst sekundär auf das Nichteinhalten von Regeln und Normen, direkt dagegen ist die Störung des Bezugs auf das gemeinsame Potential zentral. – Die Gemeinschaft allein verbürgt dabei allerdings nicht das Gute der Gemeinschaft. Die Gefahr dieser Gemeinschaftsdimension liegt in der Identifizierung der Gemeinschaft mit dem Guten. Diese Gefahr spiegelt die Problematik wider, die in den Analysen Hegels als Krise des Sozialen betitelt wurde, vgl. oben S. 258f.

Damit kristallisiert sich nun heraus, was im Rahmen gemeinschaftlicher Integrität vorgeworfen wird: Vorgeworfen wird die Schlechtheit der Gründe, sofern diese sich nicht in den spezifischen Raum der Gründe einer Gemeinschaft integrieren und hinter den Potentialen der Beteiligung der anderen in ihrer jeweiligen Individualität zurückbleiben. Und vorgeworfen wird diese Schlechtheit der Gründe einem Individuum, das trotz seiner Zugehörigkeit das Potential der Gemeinsamkeit nicht ausgenutzt oder ausgeschlagen hat.¹⁷⁴⁸ Diesem Individuum wird also, anders gesagt, eine schlechte partielle Aktualisierung von Potentialen vorgeworfen. Diese Schlechtheit wird darüber hinaus als Verletzung der Integrität der Gemeinschaft begriffen – und das heißt über die Schlechtheit hinaus zu einer Schlechtigkeit¹⁷⁴⁹ –, wenn sie mit dem Selbstverständnis, und das heißt besonders mit den gemeinschaftlichen Potentialen, inkompatibel sind. Anders als eine Delegitimierung von Gründen nach streng allgemeinen Gesichtspunkten, wo auf die Reziprozität im Sinne der personalen Intaktheit und Kooperation reflektiert wird, um das Unbegründete der vorgeworfenen Gründe nachzuweisen, werden vor dem Hintergrund der gemeinschaftlichen Integrität die Gründe delegitimiert, indem sie nach Gesichtspunkten des Potentials der Gemeinschaft im Vergleich mit besseren als schlechtere Gründe dargestellt werden.

Um wiederum die vielfachen Stufungen und Schattierungen des Vorwerfens berücksichtigen zu können, bietet es sich einerseits nicht an, jeden Vorwurf mit Schuld zu identifizieren, sondern Schuld für solche Sachverhalte zu reservieren, die einen drohenden Bruch mit der Gemeinschaft insgesamt markieren, d. h. Schuld dort anzusetzen, wo die intakten individuellen Beziehungen sowie die Zusammengehörigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinschaft gestört sind. Andererseits scheint es mir jedoch ebenfalls eine Überbeanspruchung von Schuld darzustellen, wenn mit ihr nur die endgültige Zerstörung der Gemeinschaft gemeint sein soll, was dann der Fall ist, wenn wegen des schuldhaften Geschehens das Potential der Konfliktbearbeitung innerhalb der Gemeinschaft ausgesetzt ist. Vor dem Hintergrund der Integrität der Gemeinschaft ist Schuld daher als eine Verletzung dieser Integrität bestimmt, welche Verletzung sich näher als unvereinbar mit dem Selbstverständnis oder der Zusammengehörigkeit erweist.¹⁷⁵⁰ Bezogen auf die Gründe des Handelns bedeutet das, daß sie in der Beschuldigung als nicht in den durch die Strukturen der Förderung des Potentials geordneten Raum der Gründe dieser Gemeinschaft integrierbar sind, also als *Aintegres* ausgeschlossen werden sollen.

iii. Die Selbstthematization von Gemeinschaften

Diese Beschuldigung steht damit zwischen den Extremen eines bloßen Vorschlags besserer Gründe und dem Bruch mit der Gemeinschaft in Form ihrer Auflösung oder des Ausschlusses

¹⁷⁴⁸ Diese Dimension ist bereits vorbereitet durch die Überlegungen zu einer auf Individualität basierenden Gesellschaft, vgl. oben S. 121f., 148f. sowie 384f. Individualität wird jetzt vorwerfbar im Sinne einer schlechten Nutzung von geforderten und anempfohlenen Potentialen.

¹⁷⁴⁹ Diese Unterscheidung ist prekär, vor allem auch weil sie adjektivisch und adverbial nicht nachbildbar ist. Dennoch ist sie wichtig, weil sie eine Differenz markiert zwischen dem, was komparativ schlechter ist, und dem, was als moralisch-ethisch verurteilungswürdig und verwerflich gelten soll. Man kann sich im ersten Fall darüber streiten, ob die Charakterisierung als Vorwurf probat ist; mir scheint es aber auszureichen, wenn die Alternativen des Vorschlagens und Beratens als in einen Vorwurf übersetzbar zugestanden werden.

¹⁷⁵⁰ Der Grund dafür liegt dabei konkreter darin, daß andere Glieder der Gemeinschaft so von den Handlungen mitsamt den Gründen betroffen sind, daß das Potential der Gemeinschaft auch für sie nicht mehr zugänglich ist, daß also die Gemeinschaft zwar nicht sofort zerstört, aber doch durch Auflösung und Zerstörung bedroht ist.

des Schuldhaften; sie zwingt die Gemeinschaft damit zu einer Selbstthematization. Konzipiert ist demnach eine Schuld, die zwar als Verletzung der Integrität der Gemeinschaft artikuliert wird, die aber dennoch innerhalb der Gemeinschaft muß prozessiert werden können. Um dies zu ermöglichen, müssen umgekehrt, also von der Schuld aus, Bedingungen für die Gemeinschaft formuliert werden, denn diese muß in ihr Selbstverständnis und ihre Zusammengehörigkeit strukturell integrieren, daß sie nicht unabhängig von den Individuen besteht, ohne doch allein auf sie reduzierbar zu sein. Es braucht deshalb über eine binär ein- oder ausschließende unmittelbar-natürliche Integrität hinaus ein belastbares, kritisch-reflexives Selbstverständnis solcher Gemeinschaften, nach dem erstens Vorwürfe und Beschuldigungen innerhalb der Integrität prozessiert werden und nach dem zweitens die Ordnung der Gründe selbst revidierbar ist.¹⁷⁵¹ Das kann dadurch gewährleistet werden, daß in belastbaren Gemeinschaften erstens Reich- und Tragweiten von Vorwürfen unterscheiden werden, zweitens die Prozessierung von Verletzungen an die Adressaten beteiligende Verfahren zurückgebunden und drittens schließlich das Potential des Individuellen nicht durch das Potential der Gemeinschaft verdeckt wird.¹⁷⁵²

Das erste Moment richtet sich gegen die latente Gefahr der Ideologisierung, da jede Verletzung der Integrität zu einer schuldhaften Bedrohung der Integrität hochstilisiert werden kann. Das zweite Moment betont die vom Geschehen selber unterschiedene Thematisierung des Geschehens. Und das dritte Moment trägt dem Sachverhalt Rechnung, daß die Gemeinschaft auf die Beteiligung einzelner in ihrer Individualität angewiesen ist, und hebt so die Bedeutung der durch die überwältigende Integrität der Gemeinschaft bedrohten Individualität heraus.¹⁷⁵³ Damit zeichnet sich eine Parallele zur Verarbeitung des Geschehens durch Biographisierung und Historisierung ab,¹⁷⁵⁴ allerdings steht nun der Bezug zum Raum der Gründe im Vordergrund. Dieser Raum wird erstens thematisch, indem die Beteiligten gezwungen sind, ihre Gründe je offenzulegen und zu begründen. Zweitens wird es durch diese eigenständige Etappe der Begründung möglich, Gründe in anderer Weise zu konstellieren, sie zueinander in Beziehung zu setzen, gegeneinander abzuwägen und so insgesamt die Ordnung der Gründe zu reevaluieren. Und drittens kann nach dem Schema von Beendigung, Veränderung und Kultivierung differenziert werden zwischen tatsächlich schlechten und daher aufzugebenden oder zu modifizierenden Gründen und solchen, an denen festzuhalten ist. Die be-

¹⁷⁵¹ Diese Unterscheidung folgt der Differenzierung zwischen einer natürlichen und einer reflexiven Identität, vgl. oben S. 385.

¹⁷⁵² Das Belastbare der Integrität zeigt sich demnach insgesamt darin, daß die Prozessierung von Vorwürfen an die reflektierende Urteilskraft der Beteiligten appelliert.

¹⁷⁵³ In solche Integrität ausbildenden Gemeinschaften besteht der Konflikt nicht darin, daß die Integrität eines einzelnen gegenüber der Integrität der Gemeinschaft abgewogen werden muß, sondern in der Problematik einer weiteren Identifikation des einzelnen mit der gemeinschaftlichen Integrität. Wenn diese Identifikation nicht mehr gegeben ist, würde die fortgesetzte Teilhabe und Teilnahme an dieser Integrität nur geheuchelt sein, und das verstieße gegen die Integrität des einzelnen. Faktisch ist diese Identifikation natürlich keine binäre Angelegenheit, sondern vielfach abgestuft nach ironischer Flexibilität, wie umgekehrt die Integrität von den einzelnen abhängt, so daß sie veränderungsfähig ist und sich im eventuellen Extrem auch die Gründer einer Gemeinschaft nicht mehr mit ihr identifizieren können. Trotz dieser Abstufungen kommen Menschen immer wieder an einen Punkt, wo sie sich nicht mehr verbiegen lassen und die Konsequenzen ziehen. In individualistischen Gemeinschaften gesteht jeder der Partner dem anderen zu, seine eigene Integrität, d. h. die Intaktheit seiner eigenen Handlungsfähigkeit über die der Gemeinschaft zu stellen.

¹⁷⁵⁴ Vgl. dazu oben S. 361ff.

lastbare Integrität zeichnet sich mithin dadurch aus, daß die Beteiligten bereit sind, die zwischen ihnen herrschende Ordnung der Gründe zu readjustieren.¹⁷⁵⁵

Insgesamt orientiert sich die Bestimmung der Schuld vor dem Hintergrund der Integrität damit an der Spezifik der Gemeinschaft, an der Individualität der ihr zugehörigen Individuen sowie der Zusammengehörigkeit dieser Individuen. Wie die Integrität der Gemeinschaft für eine Ordnung und Strukturierung der Gründe sorgt, aus denen die einzelnen handeln und urteilen, so gibt sie auch den Maßstab dafür ab, Handlungen und Gründe zu beurteilen. Leitmotiv hierfür ist die Ausrichtung auf das gemeinsame Potential des Handelns und Erlebens. In Gemeinschaften werden zunächst Gründe als schlechte vorgeworfen, weil sie hinsichtlich der Potentiale auch besser vorgestellt werden können. Die Beschuldigung beansprucht darüber hinaus, daß diese Gründe die Integrität verletzen, indem sie ein Wiederanknüpfen an die Güter und Potentiale der Gemeinschaft be- und verhindern, damit die Gemeinschaft selber bedrohen und sie unter Thematisierungszwang stellen.

V. Strukturen des Bezugs auf Schuld und des Beschuldigens

1. Rückbezug der referentiellen auf die intersubjektive Dimension

Diese Überlegungen zur Integrität legen es nahe, die in der Referenzdimension der Schuld gewonnenen Resultate in einem ersten Schritt resümierend auf das Vorwerfen und Beschuldigen zu beziehen, und zwar sowohl auf die strukturelle Ebene des Zusammenhangs zwischen Grund und Folge als auch auf die intersubjektive Ebene der Beteiligten. Sachlich wird eine ungerechtfertigte Verminderung des Handlungsvermögens vorgeworfen, die auf eine schlechte Formierung eines Grundes zurückgeführt werden kann. Die Folge wird als eine Verletzung bestimmter Gesichtspunkte zurückgewiesen, als Verkehrung dieser Gesichtspunkte ins Negative; die Zurückweisung des Grundes dieser Folge ist ihrerseits begründet; und die Begründung dieser Zurückweisung beansprucht, den Grund der Folge zu delegitimieren. Formal läßt sich dabei ein direkterer von einem grundsätzlicheren Vorwurf unterscheiden: Während der direktere Vorwurf behauptet, daß der Grund der Folge mit Prinzipien und bestimmten Gesichtspunkten unvereinbar sei und von ihnen her widerlegt werden könne, hebt der grundsätzlichere Vorwurf näher darauf ab, daß auch diejenigen Prinzipien und Gesichts-

¹⁷⁵⁵ Das ist, wie bereits angedeutet, der Grund dafür, weshalb es sich bei dieser Ordnung der Gründe um eine sekundäre Ordnung handelt. Im Unterschied zur auf einem Konzept primärer Ordnung basierenden Schuld-erfahrung, wie sie im kulturwissenschaftlichen Diskurs vorgestellt worden ist, operiert die Dimension der Schuldbestimmung dezidiert mit einem solchen Konzept sekundärer Ordnung. Demnach geht es erstens um die Thematisierung von Gründen innerhalb der Ordnung; es geht, mit anderen Worten, nicht darum, daß eine stets schon vorausliegende Ordnung verletzt worden wäre, die sich selber der Thematisierung entzöge, sondern um die Bestimmung der Gründe, die als ein Ordnungsbruch betrachtet werden können. Damit hat insbesondere zu tun, daß die Ordnung nicht um der Ordnung willen erhalten werden soll, sondern wegen der Vermeidung des Leidens, zu welcher Leidvermeidung ein Gesichtspunkt maßgeblich ist, der die Thematisierung von Gründen zu strukturieren vermag. Entsprechend geht es nicht um die Einhaltung von Regeln und Normen, weil diese mit der Ordnung identisch wären, sondern um die selber an der Leidensvermeidung ausgerichteten Gesetze. Insofern ist die sekundäre Ordnung in einen Prozeß der Thematisierung ihrer Manifestationsweisen integriert, so daß die Ordnung selber readjustiert werden kann. – Die Bedingung für die Readjustierungsbewegung ist allerdings, daß sich die Gründe überhaupt integrieren lassen und daß eine Bereitschaft dazu gegeben ist; eine Grenze der Readjustierung ist, mit anderen Worten, dort erreicht, wo bestimmte gute bzw. schlechte Gründe als nicht verhandelbar gesetzt werden. Hier bleibt der Gemeinschaft nur, sich unmittelbar-natürlich zu diesen Gründen zu verhalten, d. h. sie auszuschließen oder sich aufzulösen.

punkte, die den vorgeworfenen Grund als verträglich rechtfertigen könnten, schlecht begründet und daher illegitim seien. Zieht man zu diesem resümierenden Überblick nun noch hinzu, daß die entsprechenden Begründungen und Widerlegungen als je abgeschlossene und abgesicherte ‚gegeben‘ scheinen, legt es sich natürlich nahe, sowohl das interne Moment der Formierung von Gründen mitsamt der Idee ihrer Bewährung zu suspendieren als auch die dynamischere Komponente der gegenseitigen Infragestellung der Legitimität und Güte von Gründen vor dem Horizont des gegenseitigen Überzeugens zurückzustellen.

In diesem Hinweis auf den thematisierenden Aspekt von Begründungs- und Widerlegungsvorgängen wiederum zeichnet sich eine Möglichkeit der Prozessierung von Schuld ab, sofern sie als unzureichende Berücksichtigung bestimmter Gesichtspunkte – insbesondere desjenigen der Vermeidung von Leid – begriffen wird. Eine solche Prozessierung gelingt dort, wo das Leiden als Folge von Gründen anerkannt wird, deshalb diese Gründe aufgegeben werden und dieser Gesichtspunkt zu einer Readjustierung der Gründe führt.¹⁷⁵⁶ Auf Grund der Permanenz und Beharrlichkeit des Leids wird man nicht von einer Absolvierung der Schuld sprechen wollen, aber doch von einer solvierenden Prozessierung der Schuld auf der Ebene der Ordnung der Gründe, d. h. der inhaltlichen Bezüge dessen, was zu berücksichtigen ist. Die Permanenz des Leids weist dagegen auf einen weiteren Aspekt hin. Dieses Leiden gibt sich als Folge eines Grundes zu verstehen, die zu vermeiden ist, egal um welchen Grund es geht.¹⁷⁵⁷ Da es in der konkreten Formierung von Bezügen zu einem Grund nicht um die Berücksichtigung möglichen Leidens überhaupt gehen kann, weil dieser Gesichtspunkt zu abstrakt wäre – also nicht abzusehen wäre, inwiefern er konkret in die Formierung einfließen könnte –, muß das Leiden selber in Richtung der es hervorbringenden Gründe analysiert werden. Weil aber diese Gründe einerseits flüchtig sind und weil andererseits Gründe je spezifisch formiert werden, müssen einmal die das Leiden hervorgebracht habenden Gründe generalisierend so begriffen werden, daß sich weitere Gründe unter sie subsumieren lassen, und dann muß dieses Leiden gegenwärtig gehalten und erinnert werden, um es bei konkreten Formierungen spezifisch einfließen zu lassen.¹⁷⁵⁸ In diesem Sinne bildet das Leiden ein bestimmtes Motiv für Generalisierung und Erinnerung, es ist, um den Ausdruck von der Schuld als „Biographiegenerator“¹⁷⁵⁹ abzuwandeln, Generalisierungs- und Erinnerungsgenerator.¹⁷⁶⁰ Der im Hintergrund stehende Zweck für diese Anverwandlung des Leidens im Rahmen der Schuldprozessierung scheint mir dabei weniger die Schuldvermeidung als die Sorge um die Formierung guter Gründe zu sein.

¹⁷⁵⁶ Damit läßt sich genauer bestimmen, was in der Dimension der vorwerfend-beschuldigenden Thematisierung eines Geschehens als Solvierungsmoment aufgezeigt worden ist, nämlich die Beendigung, Veränderung und Kultivierung von Gründen, vgl. oben S. 367ff.: Die Solvierung muß sich an der Berücksichtigung von bestimmten Gesichtspunkten orientieren.

¹⁷⁵⁷ Auf die Notwendigkeit weiterer Unterscheidungen hatte ich oben hingewiesen, vgl. S. 452f.

¹⁷⁵⁸ Dieses Moment schließt die Prozessierung von Schuld mit den Überlegungen Illies' zusammen, dasjenige, was sich als freiheitsfördernd oder freiheitsmindernd gezeigt hat, in die Begründungen moralischer Inhalte mit einzubeziehen, vgl. oben besonders S. 433.

¹⁷⁵⁹ Hahn 1987, S. 12.

¹⁷⁶⁰ Da es im hiesigen Zusammenhang um die an der Frage nach möglichen Verletzungen bestimmter Gesichtspunkte ausgerichtete Prozessierung von Schuld geht, ist, denke ich, klar, daß diese im Rahmen der Schuldprozessierung ‚funktionale‘ Einbindung des Leidens als Generalisierungs- und Erinnerungsgenerator in einer umfassenderen Analyse des Leidens natürlich noch einmal relativiert werden müßte. (Produktiv könnte dabei sein, das Leiden nach funktionaler, kritischer und konstitutiver Hinsicht zu unterscheiden.) Diese Perspektive auf das Leid bringt jedenfalls einen anderen Bezug in den Blick als den einer anamnetischen Kraft aus Solidarität mit den Toten.

Damit ergibt sich für das Vorwerfen und Beschuldigen insgesamt ein anderer Horizont als der einer von einem Überwältigt-Werden ausgehenden Geschehensthematisierung. Dort hatte sich vor allem die Prozessierung bei Aussetzung der Solvierung in den Vordergrund geschoben, wonach insbesondere Charakterisierung und Biographisierung als Momente einer bearbeitenden Bewältigung untersucht werden konnten; zur Erklärung eines Geschehens wurden dann einzelne Faktoren im Sinne von Ursachen herangezogen.¹⁷⁶¹ Vor dem referentiellen Horizont der Bestimmung und Begründung des Schuldhaften werden diese Faktoren erneut thematisch, allerdings nicht in Richtung auf das Plausibel-Machen des Zustandekommens eines Geschehens, sondern im Rahmen der Frage nach der Legitimität und Güte dieser Gründe. Damit aber verwandelt sich sowohl die Bezugnahme auf den Adressaten des Vorwurfs als auch seine Rolle innerhalb des Prozesses der Thematisierung der Gründe. Der Bezug zum Adressaten verändert sich, weil nun die Faktoren, auf die vorher als Ursachen des Geschehens referiert wurde, zu den Gründen dieses Adressaten als eines Handelnden – zu ‚seinen‘ Gründen – werden.¹⁷⁶² Und seine Rolle verändert sich, weil er nun nicht mehr nur als derjenige in den Prozeß integriert wird, der so gehandelt hat, wie er gehandelt hat, sondern als jemand, der Gründe für dieses Handeln gehabt hat, über die er nun Rechenschaft zu geben hat.¹⁷⁶³ Diese Veränderung hinsichtlich der Adressierung und Integration des Beschuldigten kann dann wiederum an die Überlegungen zu einer geschichtlich formierten Individualität im Sinne der Eigenständigkeit und Veränderlichkeit des einzelnen vor dem Hintergrund der Konzeption der De- und Repartialisierung anschließen,¹⁷⁶⁴ indem die Bewegung der feststellenden Verurteilung von Gründen als Depotentialisierung und Detemporalisierung, die Bewegung der Reformierung von Gründen durch Aufzeigen guter Gesichtspunkte und Legitimation von Prinzipien und Kriterien dagegen als Repotentialisierung und Retemporalisierung begriffen wird. Der Horizont der Wiederbefähigung und anverwandelnden Verzeitlichung ist so auch der referentiellen Hinsicht immanent.

Konzeptionell schließlich läßt sich diese Verbindung zwischen der intersubjektiven und der referentiellen Dimension der Schuld in zweierlei Hinsicht auslegen. Einerseits ergibt sich die Möglichkeit, den referentiellen Aspekt der bestimmenden Begründung der Schuld wieder in die intersubjektive Dynamik zu integrieren.¹⁷⁶⁵ Diese Reintegration rekurriert auf phänomenaler Ebene darauf, daß Menschen ein Interesse daran haben, Schuld zu bewältigen, sowohl von seiten des Täters als auch von seiten des Opfers; und sie bewahrt in systematischer Hinsicht vor einer Art Begriffsfetischismus, nach dem es Menschen auf Grund festge-

¹⁷⁶¹ Vgl. oben S. 356ff.

¹⁷⁶² Habermas 2004, S. 875: „Denn dem nachdenklichen Akteur verwandeln sich Fähigkeiten, Charakter und Umstände in ebenso viele Gründe für sein situationsspezifisch begrenztes ‚Können‘.“ Habermas erläutert das anschließend am „eigenen Körper“ und am „Charakter“, vgl. ebd., S. 877.

¹⁷⁶³ Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen Gründen und guten oder legitimen Gründen: Daß jemand Gründe für sein Handeln und Urteilen hat, ist eines, eine andere Frage ist, ob diese Gründe auch für gut und legitim befunden werden; so kann der Beschuldigte durchaus Gründe für sein Handeln angeben, aber inwiefern er diese Gründe geprüft hat und deshalb mit ihnen den Anspruch verbindet, daß sie gute und legitime Gründe seien, ist eine andere, eben im Vorwurf problematisierte Frage. So stellt Habermas heraus, daß „auch unsere Wünsche und Präferenzen gegebenenfalls als gute Gründe [zählen]. Allerdings können diese Gründe erster Ordnung durch ethische Gründe, die sich auf unser persönliches Leben im Ganzen beziehen, und erst recht durch moralische Gründe übertrumpft werden. Diese ergeben sich wiederum aus Verpflichtungen, die wir uns als Personen schulden“, ebd., S. 877.

¹⁷⁶⁴ Siehe oben S. 377ff.

¹⁷⁶⁵ Damit wird die obige Idee eingelöst, die referentielle Hinsicht als eine Verlängerung der intersubjektiven Dimension zu verstehen, vgl. Anm. 1580.

setzter Prinzipien nicht möglich sein sollte, sich im Namen der Überwindung des Schlechten und Übelen über bestimmte Begründungen hinwegzusetzen. Andererseits ergibt sich aber auch die Möglichkeit, die intersubjektive Dynamik an die referentiellen Strukturen bestimmender Begründung zurückzubinden. Das wird phänomenal dem Sachverhalt gerecht, daß Mensch sich moralisch freiheitlich selbst bestimmen können, ohne damit eo ipso rationale Strukturen auszusetzen; systematisch entspricht dem die Überlegung, daß sich Mensch in begründend-bestimmender Weise auf Sachverhalte beziehen, um sie zu thematisieren und zu problematisieren.

2. Verschränkung der Bestimmungs- und der Begründungshinsicht

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß Bestimmung der Schuld und Begründung des Schuldhaften im Moment des Referierens auf die ‚gegenständliche‘ Seite der Schuld ineinandergreifen. Die in der sachlichen Dimension eingeführten Momente der Schädigung in Form der Verletzung der Komplementarität und verletzender Bedürfnisinterpretation¹⁷⁶⁶ können als eher aus der Begründungsdimension hervorgehende Kriterien begriffen werden, während umgekehrt der Gesichtspunkt des Leidens als Verminderung des Handlungsvermögens und Verletzung der Integrität stärker in der Bestimmungsdimension nachgewiesen werden kann. Der konkrete Bezug auf ‚die‘ Schuld führt beide Hinsichten zusammen und beansprucht auf diese Weise, die Schuld zu bestimmen wie das Schuldhafte dieser Schuld objektiv zu begründen. Das zeigt sich insbesondere einmal darin, daß die sachlichen Bezüge der Begründungsdimension die aus der Bestimmung hervorgehenden Maßstäbe integrieren müssen, indem die Kriterien der Begründung das zu berücksichtigen vorschreiben, was möglicherweise zu einer Integritätsverletzung und einer Verminderung des Handlungsvermögens führt; und das zeigt sich dann darin, daß in umgekehrter Richtung die Gesichtspunkte der Bestimmung nicht selbstverständlich sind, da sie vielmehr davon abhängen, ihrerseits begründend interpretiert zu werden.

In einem letzten resümierenden Schritt möchte ich diese gegenseitige Verschränkung von Begründung und Bestimmung an Hand der näheren Gesichtspunkte und Leitmotive verdeutlichen, die in konkreten Bezügen auf Schuld angewendet werden. Herauszuheben sind dabei die Gesichtspunkte der Absicht und der Schädigung oder Verletzung. Ihre besondere Stellung ist dadurch begründet, daß mit ihnen der Zusammenhang benannt wird zwischen einem Ein- und Übergriff einerseits und dem Nachweis der Rückführbarkeit der Schädigungs-Folge auf einen Grund andererseits. Sind diese Momente nicht erfüllt, besteht gar kein auf Schuld referierender Konflikt. Die weiteren Gesichtspunkte, nach denen der Bezug auf Schuld strukturiert wird, lassen sich dann danach einteilen, ob sie stärker auf Reziprozität oder Integrität rekurrieren. Auf der Linie der Reziprozität steht zunächst die Komplementarität, nach der dasjenige als schuldhaft begründet werden kann, was die gegenseitige Abhängigkeit in Form der Ergänzungsbedürftigkeit von Rollen und Funktionen mißachtet. Und dann steht auf dieser Linie eine falsche und schlechte Individualität, sofern damit falsche Konkretisierung von Autonomie, falsche Bedürfnisinterpretation, ein schlechter Charakter oder eine schlechte Eigenständigkeit in geschichtlicher Hinsicht gemeint ist. Die Begründung dieser Gesichtspunkte folgt dabei ebenfalls der Reziprozität, indem sie diese weiter konkretisiert: als Schädigung

¹⁷⁶⁶ Vgl. dazu S. 110f. und 126f.

gung der intersubjektiven und sozialen Kooperationsmöglichkeiten. Der Reziprozitätsgesichtspunkt selber ist dabei doppelt selbstbegründet, einmal durch die performative Beanspruchung im Handeln, dann durch die Nicht-Verunmöglichung von Konsens. Stärker auf Integrität rekurriert demgegenüber eine andere Reihe, in der zunächst die Intaktheit des einzelnen steht, sowohl was die Handlungsmöglichkeiten als auch seine Handlungsfähigkeit angeht. Weitere die Integrität spezifizierende Gesichtspunkte sind dann die Zusammengehörigkeit, das gemeinsame Potential des Handelns sowie die kooperative Beteiligung einzelner. Begründet wird auch die Integrität in doppelter Weise: einmal als Voraussetzung des Handelns, dann als Nicht-Verunmöglichung von Potentialen.¹⁷⁶⁷

In diesen Begründungen wird noch einmal deutlich, daß Schuld ein sozial-intersubjektiver Begriff ist. Ihn deshalb sofort als Machtbegriff zu enttarnen, ist eine ungerechtfertigte Assoziation. Das Konzept der Schuld stellt vielmehr den Versuch dar, soziale und intersubjektive Konflikte – die als Überwältigung und Verletzung der Integrität erlebt und wahrgenommen werden – zu artikulieren, zu adressieren, zu prozessieren und zu solvieren. Schuld dient daher nicht primär der Unterdrückung, sondern bildet die Reflexion der Fähigkeit einzelner, aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Einschränkungen und insofern Verletzungen ihres Handlungsvermögens bestimmend und begründend zu artikulieren und sie intersubjektiv-sozial unter Inanspruchnahme der geschichtlichen Lernfähigkeit – Partialität – von Individuen und Kollektiven zu prozessieren. Insbesondere die Analysen des sachlichen Bezugs der Schuld machen dabei deutlich, daß es mitnichten darum geht, von vornherein feststehende Handlungsweisen unter Strafe zu stellen, sondern es Sache reflektierender Urteilskraft ist, diejenigen Kriterien und Gesichtspunkte zu konkretisieren, die illegitime, schädigende und verletzende Sachverhalte benennen und begründen lassen, die dann in die Dynamik der Prozessierung integriert werden können.¹⁷⁶⁸ Diese Dynamik muß dann, so hat sich im Untersuchungsgang ergeben, auf die Rückgewinnung des Handlungsvermögens abheben, wozu wesentlich nicht die Konzentration auf den Schuldigen selber, sondern nur eine umfassendere Bezugnahme auf das Geschehen beitragen kann.

¹⁷⁶⁷ Läßt man hier noch einmal die beispielhaft eingebrachten sprachlichen Wendungen des Diebstahls und des Hintergehens Revue passieren, siehe oben Anm. 1581, zeigt sich, welche beachtliche Komplexität hinter ihnen steht, sobald sie ‚wie selbstverständlich‘ eine Schuld markieren. Reflektiert man auf die komplexen Strukturen, die für das Verständnis dieser Urteile nötig sind, erscheint das Einfache dieser Urteile ganz unwahrscheinlich und fragil; reflektiert man auf das Apodiktische und Einfache der Urteile – etwa im Versuch, sie anzufechten –, erscheinen die entsprechenden Strukturen der Kriterien und Gesichtspunkte hingegen sehr stabil.

¹⁷⁶⁸ An dieser Stelle läßt sich nun auch das Vorgehen begründen, die Strukturen der Operation des Referierens auf Schuld primär an Hand des Sachbezugs zu gewinnen, vgl. oben S. 387: dieser Sachbezug erlaubt es, Schuld so zu konzeptualisieren, daß die Gründe von Handelnden in ihrer sachbezogenen Problematisierung in den Blick geraten. Und von hier aus kann dann deutlich werden, daß alle weiteren sich an der Schuldproblematik aufspannenden Bezüge von diesem Sach- und Grundbezug her kothematisch werden. Insofern ergibt sich, ausgehend von der sachlichen Referenz, tatsächlich eine gewisse Ordnung der einzelnen ebenfalls mit Schuld verbundenen Momente und Aspekte. Sie koreferieren gleichsam auf Schuld. Und vor diesem Hintergrund stellt sich auch eine gewisse Umkehrung des Verhältnisses von intersubjektiver und referentieller Hinsicht ein: die Strukturen der sachlichen Referenz auf Schuld machen es nötig, die einzelnen als über Gründe verfügende Handelnde kothematisch werden zu lassen.

Schluß

Schuld als kulturelle Praxis –

Schuld und das Böse

Einführung

Im Rückblick auf alle vorstehenden Überlegungen zu den einzelnen Dimensionen, Horizonten und Momenten der Schuld zeichnet sich nun als Herausforderung ab, daß sich kein bündiges Ergebnis insgesamt von allein anbietet. Eines der abschließend zu thematisierenden Probleme ist daher, mit dieser Vielfalt der Aspekte des Schuldkonzepts angemessen umzugehen. Diese Schwierigkeit möchte ich in den folgenden Betrachtungen zunächst in den Vordergrund stellen, um an ihr die These zur Schuld als einer kulturellen Praxis zu entwickeln. Dieser Rahmen bietet auch Gelegenheit, zumindest einige der ausgezogenen Linien zu einem Abschluß zu bringen, um so zum einen noch einmal wesentliche Punkte zu markieren und zum andern skizzieren zu können, in welchem Verhältnis die einzelnen Linien und Punkte zueinander stehen. Besonders betreffen diese Linien zunächst natürlich sachlich die einzelnen Ergebnisse und Strukturmomente der Schuld, wie sie sich im Lauf der Rekonstruktionen und Überlegungen herauskristallisiert haben und dann das methodische Konzept der integralen Komplexität, wie es bisher konturiert worden ist. Ich möchte nun zunächst im Rahmen einer Synopse der bisherigen Überlegungen (I.) die Idee der Schuld als eines kulturell integrierten Phänomens, als eines kulturellen Ausdrucks und einer kulturellen Praxis näher entwickeln (1.), um vor diesem Hintergrund die einzelnen sachlichen Aspekte der Schuld in Form von Strukturdefinitionen zu resümieren (2.).

Im Anschluß an diesen die bisherigen Überlegungen mit Blick auf die Problematik der Komplexität der Schuld bündelnden ersten Teil des Schlusses möchte ich dann in einem zweiten Abschnitt der Problematik des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem nachgehen (II.). Ausgangspunkt dieser Überlegungen wird die Hypothese sein, daß das Böse primär keine von der Schuld unabhängige Gegebenheit ist, die durch Schuld in bestimmter Weise gebannt und mit der durch Schuld spezifisch umgegangen wird, sondern daß das Böse sich als eine gewisse Zersetzungs- und Entsetzungsfigur der Schuld ankündigt, Böses und das Böse daher angemessener ausgehend von der Schuld zu bestimmen sind (1.). Hier können zum einen Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem, wie sie in der philosophischen Tradition angestellt werden (2.), rekonstruiert werden, zum andern sind die Zersetzung und das Böse selber genauer zu bestimmen (3.). Diese Überlegungen können dann abschließend dazu dienen, einmal das Schuldkonzept angesichts des Bösen zu relativieren und dann das Böse gewissermaßen als Grenzfigur der innerhalb von Gesellschaften und Kulturen anzusetzenden ethischen Fähigkeiten und Potentiale der Rückvergewisserung und Selbstreflexion zu bestimmen (4.). Dieser Gedanke einer die mit Schuld verbundenen Strukturen zer- und entsetzenden Realität des Bösen wird dann die Arbeit beschließen.

I. Synopsis

1. Bestimmung der Schuld als kulturelle Praxis

Die Idee einer Synopse konfrontiert mit einer Herausforderung: Wie lassen sich – lassen sich? – die vorstehenden Überlegungen zusammenfassen, so daß sich so etwas wie ein bündiges Resultat konturiert, ohne damit die doch deutlich gewordene Komplexität der Schuld zu konkretisieren? Betrachtet man rückblickend die diversen Aspekte, Hinsichten und Momente der Schuld, wird man kaum behaupten wollen, daß sich irgendein Ergebnis von allein anbiete; man wird aber durch sie auch nicht umgekehrt gezwungen, so zu tun, als seien diese einzelnen Aspekte und Momente in ihrem Neben- und Nacheinander das letzte Wort. Eines ist, die in der Schuld gelegene Komplexität mit Blick auf ihre Kontexte, Bedingungen, Strukturen und Konsequenzen im Rahmen einmal der sachlichen, etwa perspektivischen, und dann der wissenschaftlichen, etwa erkenntnisinteressierten, Abhängigkeiten offenzulegen; ein anderes ist, im Ergebnis immer nur wieder die – am besten ‚unauslotbare‘ – Komplexität anführen zu können, sich so faktisch hinter ihr zu verstecken und dadurch die Möglichkeit nicht nur eines Resultats, sondern auch einer allgemeineren Auskunft im Keim zu ersticken. Ich möchte deshalb, die vielfältigen Überlegungen zu Konzept und Phänomen der Schuld im Rücken, abschließend die Möglichkeit einer umfassenderen Schuldbedeutung untersuchen.

Tatsächlich entspricht dieser Frage nach einem umfassenderen Schuldkonzept allerdings auch eine sachliche Problematik, und da es ja nicht darum gehen kann, über etwaige Generalisierungen im Sinne der sachlichen Beurteilung, was wesentlicher als anderes ist, per Gefallen zu entscheiden, sind die folgenden Überlegungen zu einer allgemeineren Schuldbedeutung entlang dieser Problematik zu entwickeln. Das Problem besteht zunächst ganz allgemein darin, daß, wenn die Feststellung einer sich in mehreren kompakten Strukturen manifestierenden Komplexität der Schuld auch richtig ist, damit doch noch nichts über das Verhältnis dieser einzelnen Aspekte zueinander gesagt ist. Wie hängen die herausgearbeiteten Funktionen der Schuld einer- und die durch Schuld strukturierten internen Differenzierungen andererseits zusammen? Welche Rolle spielt die Erfahrung der Schuld mit Blick auf die Begründung des Schuldhaften? Inwiefern limitieren die sozialen Funktionen die intersubjektiven Möglichkeiten des Beschuldigten? Angesichts dieser fortzusetzenden Reihe von Fragen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen einzelnen Aspekten und Strukturen der Schuld ist das Resultat der rekonstruierten und konzeptualisierten Hauptmerkmale oder Hauptlinien von Schuld durchaus zweischneidig: einerseits werden die entsprechenden Strukturen als je eigenständige herausgearbeitet, andererseits verhindert diese jeweilige Eigenständigkeit, sie ins Verhältnis zueinander zu setzen. Die Schwierigkeit besteht demnach nicht einfach darin, daß die Zusammenhänge aus Unaufmerksamkeit nicht herausgestellt worden sind; die Zusammenhänge

sind vielmehr wegen der der Schuld integralen Komplexität nicht in direkter Weise konzeptualisierbar.

Diese der Schuld integrale Komplexität bedeutet demnach, daß Schuld als solche, als umfassendes, alle Teilaspekte umgreifendes Konzept deshalb nicht zu begreifen ist, weil sie, sobald thematisch, bereits durch bestimmte Hinsichten und Anschlüsse, durch Momente, Plausibilitäten und Kontexte näher festgelegt und spezifiziert ist. Schuld läßt sich außerhalb ihrer bestimmten Aspekte nicht thematisieren; sollte man es versuchen, konturiert sich bestenfalls ein weiterer Aspekt. Es gibt keine Schuld an sich! Es gibt nicht die eine Funktion der Schuld, von der her auch die subjektive Erfahrung der Schuld erklärt werden könnte; es gibt nicht die eine maßgebliche Urerfahrung von Schuld, aus der noch ihre Funktionen abgeleitet werden könnten. Auf dieser Argumentationslinie ergibt sich als Fluchtpunkt daher eine Separierung der einzelnen Aspekte der Schuld. Diese Separierung verdeckt jedoch leicht, daß die jeweiligen Momente bereits miteinander verwoben sind. Das ist in der Rekonstruktion der einzelnen Überlegungen insofern deutlich geworden, als keine der einzelnen Hinsichten ohne eine implizite Thematisierung auch anderer Aspekte auskommt. Auch wenn auf die Funktion einer sozial verträglichen, d. h. unter Bedingungen zukünftiger Koexistenz stehenden Befriedigung von Konflikten fokussiert ist, kommt diese Thematisierung doch nicht umhin, mit Schuld gegebene interne sachliche Differenzierungen und Fähigkeiten einzelner – etwa der individualisierenden, also aus familiär-sippenhaften Kontexten lösenden Selbstzuschreibung – herauszustellen. Und umgekehrt kommt auch die Erfahrung der Verzeitlichung und insofern die Konstitution von historischem Sinn nicht ohne eine nähere Konkretisierung dieses Sinns in Form sozialer Funktionen aus. Auf dieser primär die gegenseitigen Beinhaltungen herausstellenden Linie ergibt sich mithin als Fluchtpunkt eine wechselweise hierarchisierende Implizierung der Aspekte. Diese Hierarchisierung wiederum verdeckt jedoch leicht, daß die implizite Thematisierung weiterer Aspekte diese nicht nach ihrer Eigenständigkeit, sondern nach Maßgabe ihrer Einbindung in die jeweiligen Kontexte und Prioritäten akzentuiert.

Dieses Ergebnis einer notwendigen Separierung von einzelnen Hinsichten auf Schuld bei notwendiger impliziter Thematisierung stellt nun den Grund dar, weshalb es sich bei Schuld nicht einfach um ein komplexes Phänomen handelt, sondern diese Komplexität der Schuld integral ist. Auf Grund dieser integralen Komplexität der Schuld können dann auch nicht einfach Beziehungen zwischen einzelnen Aspekten herausgestellt werden, da diese Zusammenhänge immer schon von einem der bestimmten Aspekte aus formuliert und daher in spezifischer Weise anverwandelt wären. Die diversen Beziehungen zwischen den Aspekten müssen daher innerhalb der jeweiligen Hinsichten ausbuchstabiert werden: wenn etwa Schuld funktional auf friedliche Koexistenz ausgerichtet ist, dieser Zweck jedoch durch fortgesetzte Thematisierungsversuche durch Beschuldigungen unterlaufen wird, dann können technisch die Bedingungen für Beschuldigungen verschärft werden; wenn umgekehrt bestimmte Problematisierungspotentiale auf Grund funktionaler Erwägungen kassiert werden, können diese Limitierungen ihrerseits problematisiert werden. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Aspekten der Schuld werden innerhalb der einzelnen Hinsichten und von ihnen aus thematisch. Diese implizite Thematisierung ist nun einerseits restriktiv: sofern die Eigenständigkeit bestimmter Hinsichten, wie sie sich in Form von Eigenansprüchen und Tendenzen zu erkennen gibt, nicht vollständig integriert werden kann. Sie ist andererseits jedoch Spiegel der inte-

gralen Komplexität, sofern nämlich die einzelnen Hinsichten nicht ohne eine implizite – und unverwandelnde – Thematisierung auch anderer Aspekte und Strukturen auskommen.

Im Ergebnis dieser Vorüberlegungen zeigt sich demnach, daß die erste Reihe von Fragen nach den Beziehungen und den Verhältnissen zwischen den einzelnen Aspekten der Schuld gleichsam in eine Sackgasse führt, weil mit diesen Fragen Schuld auf einer zu abstrakten, ihre integrale Komplexität nicht berücksichtigenden Ebene thematisiert wird. Die Fragen müssen entsprechend reformuliert werden und gehen dann darauf, inwiefern innerhalb der einzelnen Aspekte andere, außerhalb gelegene Momente berücksichtigt oder prozessiert werden: die Konfliktbeendung kann durch ein andauerndes Thematisierungsbedürfnis bedroht werden oder sich dadurch selber relativieren, die Beschuldigung kann durch die und wegen der Begründungen zurückgenommen oder ausgeweitet werden, Schuldenerfahrungen können bestimmte Gesichtspunkte allererst als maßgeblich erschließen oder zu Verhärtungen führen und in der Folge begründungsleitend und strukturbildend sein, gemeinsame Rückvergewisserungen können die Konzentration auf eine friedliche Konfliktbeendung aussetzen. Die Möglichkeiten, wie einzelne Aspekte auf andere Bezug nehmen oder miteinander verwoben sind, sind vielfältig und reichen von Ignoranz und Verweigerung der Anerkennung über eine Ausgliederung einzelner Vorgänge bis zu Integration und eigener Unterordnung. In diesem Sinne ist der Verweis auf die integrale Komplexität der Schuld in Form einer nur von einzelnen Aspekten her zu konzeptualisierenden Verflechtung der Momente und Hinsichten kein Verstecken vor generellen Aussagen, sondern umgekehrt sachlich begründet und Mahnung, das Perspektivische vorschneller Generalisierungen zu reflektieren.

Neben diesem Rückverweis der Frage nach dem Verhältnis der einzelnen Aspekte zueinander an die einzelnen Aspekte bleibt jedoch eigens festzuhalten und eigens zu reflektieren, daß es zu vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Aspekten kommt. Zwar lassen sich diese Beziehungen allein von den einzelnen Aspekten her konzeptualisieren, aber die aus den Erfordernissen der Konzeptualisierung folgende Trennung und Einteilung der Strukturen führt doch insoweit in die Irre, wie dadurch suggeriert wird, die Strukturen wären gegenseitig irrelevant, tatsächliche Erfahrungen von Schuld, reale Vollzüge des Beschuldigten und wirkliche bestimmende Begründungen schuldhaften Verhaltens wären separiert, würden jeweils isoliert voneinander durchgeführt und würden in ihrer Addition dann das hervorbringen, was schließlich in ‚der Wirklichkeit‘ resultiert. Gegenüber dieser durch die Analyse provozierten Schwierigkeit des späteren Synthetisierten, das etwas anderes ist als das frühere Analysandum, bleibt festzuhalten, daß die einzelnen Aspekte in realen Vorgängen in vielfältiger Weise ineinandergreifen. Der Grund für dieses Ineinandergreifen liegt zunächst darin, daß die jeweiligen realen Vorgänge, die durch sie je gestifteten Bezüge und die in ihnen je angelegten Verläufe und internen Zwecke und Ziele prinzipiell gleichzeitig sind. Diese Gleichzeitigkeit wird nur insofern in den Hintergrund gestellt, als solche Vorgänge gemäß spezifische Momente akzentuierenden Aspekten und Strukturen konzeptualisiert werden. Der sachliche Grund wiederum der Gleichzeitigkeit besteht darin, daß alle einzelnen als ‚Aspekte‘ und ‚Hinsichten‘ der Schuld aufbereiteten Momente auf Schuld referieren bzw. umgekehrt Schuld alle und jeden einzelnen der Aspekte involviert und beansprucht. Mit diesem Grund zeichnet sich nun eine weitere, umfassendere Bedeutung der Schuld ab, in der alle einzelnen Aspekte zusammengefaßt sind.

Diese umfassendere und die Gleichzeitigkeit der einzelnen Aspekte reflektierende Bedeutung der Schuld, um die es in den folgenden Überlegungen gehen soll, kann erstens mit keinem der innerhalb der einzelnen Aspekte strukturierten Schuldkonzepte identisch sein, denn sonst würde einer der Aspekte durch die Hintertür doch als der maßgeblich-dominierende ausgezeichnet, während die Aspekte tatsächlich aufeinander irreduzibel sind, wie sich gerade auch im Nachweis der Unmöglichkeit gezeigt hat, einen etwaig behaupteten Anspruch durchhalten zu können, die weiteren Aspekte der Schuld mit Hilfe der Konzeption der einen, ursprünglichen Schuld zu fundieren. Die umfassendere Schuldbedeutung kann zweitens ebensowenig in einer eigenständigen Bestimmung der Schuld bestehen, da mit ihr trotz ihres umfassenden Anspruchs bestenfalls ein weiterer Aspekt erarbeitet werden könnte, der wegen des Theorems der Irreduzibilität den anderen nebengeordnet wäre. Diese umfassendere Bedeutung der Schuld steht demnach in Differenz zu allen weiteren Aspekten, ohne selbständig zu sein, d. h. ohne von sich aus Strukturen, Momente oder Leitgesichtspunkte auszubilden. Diese Bedeutung ist unselbständig, weshalb jede konkretere Bestimmung der Schuld auf die einzelnen Aspekte zurückverwiesen ist; sie versammelt jedoch über die einzelnen Aspekte hinaus das Moment der Gleichzeitigkeit der einzelnen Schuldbestimmungen auf sich. Diese hier in einer ersten Annäherung offengelegte Hinsicht möchte ich die kulturelle Bedeutung der Schuld nennen. Sie ist definiert als das Zugleich aller einzelnen Aspekte. Ihre Unselbständigkeit bewahrt davor, sie als eine Metatheorie der Schuld insgesamt mißzuverstehen. Sie erlaubt aber einen über die einzelnen Aspekte hinausreichenden Bezug auf Schuld insgesamt, indem Schuld einmal als ein kulturell integriertes Phänomen verstanden werden kann und dann die einzelnen der durch Schuld initiierten Prozesse und von ihr gestifteten Bezüge auf Schuld als eine kulturelle Praxis zurückbezogen werden können.

a) Schuld als kulturell integriertes Phänomen

Mit der Reflexion auf die Gleichzeitigkeit der Aspekte der Schuld geht es, das ist deutlich geworden, nicht um die Untersuchung der Verhältnisse und Bezugnahmen der Aspekte aufeinander im einzelnen – das ist innerhalb der Aspekte zu skizzieren –, sondern darum zu berücksichtigen, daß Schuld alle einzelnen der Aspekte zugleich involviert und beansprucht. Diese umfassendere Bedeutung des Schuldbegriffs steht in Differenz zu denjenigen Bedeutungen, die innerhalb der einzelnen Aspekte je konzeptualisiert werden, ohne daß diese umfassendere Bedeutung selbständig wäre, da sie vielmehr hinsichtlich dieser Selbständigkeit auf die einzelnen Aspekte zurückverweisen muß. Dieses Konzept einer unselbständigen Bedeutung wird methodisch durch das Theorem der integralen Komplexität flankiert. Trotz dieser Unselbständigkeit läßt sich die umfassendere Bedeutung der Schuld doch näher bestimmen, insofern nämlich die Gleichzeitigkeit der einzelnen Aspekte auf eine umfassende Bedeutung der Schuld in verschiedenen Bereichen und unter Inanspruchnahme vieler dort je zur Verfügung stehender Mittel und Potentiale aufmerksam macht, die sich insgesamt als kulturell beschreiben läßt: durch die in den einzelnen Aspekten konzeptualisierten Strukturen ist Schuld in sozialer, intersubjektiver und intrasubjektiver Hinsicht von Bedeutung; sie ist rechtlich, moralisch, politisch, religiös und historisch relevant; sie fordert technische, kritische und reflexive Anstrengungen ein; sie verweist auf Funktionen, Kompetenzen und Prinzipien; sie hat eine emotive wie eine kognitive Seite; sie erstreckt sich auf Handlungen, Erzählungen und Erfahrungen. Natürlich greifen im Einzelfall nicht alle diese Momente; aber je nach Lage

werden einige von ihnen mobilisiert. Wenn auch in unterschiedlichem Maße, ist Schuld doch ein Täter und Opfer umspannendes Phänomen, das umfangreiche soziale und institutionelle Anstrengungen erfordert. Mit der kulturellen Bedeutung der Schuld ist die Gleichzeitigkeit dieser Momente gemeint.

Auch wenn sich aus dieser kulturellen Dimension der Schuld keine unmittelbaren Folgerungen für die diversen, von den einzelnen Aspekten ausgehenden Bezugnahmen untereinander ergeben, so zieht die umfassendere Bedeutung der Schuld doch zwei Konsequenzen mit Blick auf die einzelnen Aspekte nach sich. Die erste dieser Konsequenzen betrifft die interne Konzeption der Aspekte; sie besteht darin, daß sich in den Aspekten Spuren dieser umfassenderen Bedeutung der Schuld ausmachen lassen: im Sinne einer durch Schuld gestellten Ausgangsproblematik, derer sich ein Aspekt spezifizierend annimmt, in Form eines postulierten Gesamtphänomens der Schuld oder als Grenze des innerhalb eines Aspekts als schuldrelevant Abbildbaren und als schuldspezifisch Leistbaren. Mit diesen Spuren wird eine Differenz markiert zwischen der Schuld, wie sie innerhalb eines Aspekts in Momenten, Funktionen, Kompetenzen und Prinzipien strukturiert wird, einerseits und einer darüber hinausreichenden Dimension der Schuld, die nicht durch jene konkretisierte Struktur allein eingeholt werden kann, andererseits. Zum Teil wird diese Differenz innerhalb der einzelnen Aspekte eingeebnet, im funktionalen Rahmen etwa durch Ignoranz, im Paradigma des Ursprungs durch ein Fundierungsmodell, so daß innerhalb der Aspekte der Eindruck einer Kongruenz der beiden Schuldkonzepte erweckt wird, ohne darauf zu reflektieren, daß selbst Figuren einer allerursprünglichsten Schuld nicht ohne eine Abgrenzung von alltäglichen Schuldbedeutungen auskommen, sie also eine Differenz setzen. Mehr noch als durch Versuche, jegliche Differenz zu nivellieren, verlieren sich jedoch die Spuren jener umfassenderen Bedeutung der Schuld wegen der Unselbständigkeit dieser Dimension. Vor dem Hintergrund dieses doppelten Schuldbezugs innerhalb der Aspekte wird es jedenfalls möglich, die besonders in den Rekonstruktionen geführte Kritik an den Konzeptualisierungsangeboten innerhalb der Aspekte als Hinweis auf diejenigen Stellen zu reinterpretieren, an denen die selbstgenügsame Konzeption eines einzelnen Aspekts brüchig wird, wo diese Aspekte von weiteren Momenten abhängig sind, die nicht mehr durch sie selber konzeptualisiert werden können: die kritische Artikulation von Verletzungen oder die in der Erfahrung initiierte Suche nach einem Grund ist etwa von einer bestimmenden Begründung abhängig, die funktionale Hinsicht von in Klugheit kondensierter Erfahrung.

Eine zweite Konsequenz aus der umfassenderen Bedeutung der Schuld reflektiert stärker auf die mit der Gleichzeitigkeit der einzelnen Aspekte angesprochene Verwebung dieser Aspekte, ihr ständiges Ineinandergreifen in realen Vorgängen; sie betrifft dementsprechend eher die äußere Kennzeichnung der Aspekte im Sinne ihres Status. Zunächst ist hier hervorzuheben, daß die kulturelle Dimension darauf aufmerksam macht, daß die einzelnen Aspekte der Schuld in realen Vorgängen auf vielfältige Weise beständig ineinandergreifen. Über diese an sich evidente Auskunft kann nur hinwegtäuschen, wenn entweder beansprucht wird, den gesamten Schuldbegriff konzeptualisiert zu haben, oder sich im Laufe der Analysen die einzelnen Aspekte zu stark in den Vordergrund geschoben haben. Tatsächlich jedenfalls kommt es zwischen den einzelnen Aspekten nicht zu gelegentlichen oder ausnahmsweisen Bezugnahmen, sie greifen vielmehr permanent ineinander. Die einzelnen Aspekte sind allesamt voneinander abhängig, ohne daß sich diese Abhängigkeiten in einer allgemeineren Ordnung

festhalten ließen: es gibt keine Erfahrung der Schuld ohne bestimmende Begründung des Schuldhaften, ebensowenig eine Konfliktlösung durch Zurechnung ohne Artikulation einer Verletzung oder eine intersubjektive Beschuldigung, ohne an die Erfahrung der Schuld zu appellieren. Damit aber ergibt sich eine gewisse Umkehrung der Ausgangsproblematik, denn vor dem Hintergrund der Verwobenheit ist nicht die Frage, inwiefern die einzelnen Aspekte ineinandergreifen, sondern inwiefern sie sich überhaupt isoliert identifizieren und separat analysieren, also als Aspekte begreifen lassen. Noch der Ausdruck „Gleichzeitigkeit“ suggeriert ja – analyseselig –, daß die einzelnen Aspekte die Basis bilden würden, während sie tatsächlich Derivate sind. In Konsequenz der umfassenderen Bedeutung der Schuld können die separierten Aspekte demnach als zuspitzende Abstraktionen der Schuld begriffen werden; die einzelnen Aspekte bilden relativ stabile Angebote, das von der umfassenderen Schuld her ganz allgemein und unspezifisch angezeigte Problem ordnend zu strukturieren.

b) Schuld als Ausdruck von Kultur

Mit den bisherigen Überlegungen zur Gleichzeitigkeit der einzelnen Strukturierungen der Schuld ist besonders das Umfassende der Schuld hervorgetreten. Die kulturelle Dimension der Schuld liegt demnach darin, daß durch den einfachen Ausdruck „Schuld“ Prozesse in vielerlei Richtungen angestoßen werden, die in ihrer Gesamtheit angemessen nur als kulturell bezeichnet werden können: es ist eine Thematisierung initiiert, in die einzelne nach ihren Fähigkeiten eingebunden werden; es bestehen soziale Interesselagen, besonders die an einer sozial – nicht unbedingt auch gleich intersubjektiv – befriedenden Konfliktlösung, wodurch bestimmte Techniken mitsamt Klugheitserwägungen in den Blick rücken; einzelne be- und verarbeiten das Geschehen in emotionaler und kognitiver Hinsicht; es werden gruppen- und institutionenspezifische Problematisierungspotentiale und Thematisierungsräume angeboten; die Schädigung wird genauer bestimmt; fallspezifisch wird begründet, weshalb es sich um eine Schädigung handelt; die jeweiligen Gründe werden thematisch, sie werden kontextualisiert, aufgegeben, vielleicht wird auf ihnen insistiert, so daß der Vorwurf relativiert wird; Eigenschaften und Dispositionen des Charakters werden zur Erklärung herangezogen; im Rahmen der Prozessierung kommt es zu Historisierungen, sowohl individuellen als auch institutionellen; einzelne Geschehnisse werden als Erfahrungen artikuliert. Die kulturelle Dimension der Schuld reflektiert darauf, daß diese Vorgänge unter Inanspruchnahme weiter Teile der Kultur stattfinden.

Wenn nun auch der Ausdruck „Gleichzeitigkeit“ gegenüber den partiellen Strukturierungsangeboten diese Breite der durch Schuld initiierten Vorgänge genuin in den Blick bringt, so werden doch durch ihn zugleich zwei Sachverhalte verdeckt: zum einen bleibt dadurch unthematisch, daß in konkreten Lagen nicht alle, sondern einige der Aspekte – und zudem in fallsensitiver Intensität – zum Tragen kommen; zum andern kann nicht näher analysiert werden, in welcher Weise die einzelnen Strukturen ganz konkret ineinandergreifen, inwiefern sie in ihrem Zusammenwirken koordiniert werden, so daß es in realen Vorgängen weniger zu einer Gleichzeitigkeit denn zu einem vielfach verschlungenen Neben-, Mit- und Nacheinander der einzelnen Aspekte kommt. Dieses Verdecken ist insofern selber begründet, als die kulturelle Dimension wegen des Theorems der integralen Komplexität eben unselbständig ist, die Koordination der einzelnen Aspekte untereinander daher nur von den Aspekten aus zu konzeptualisieren ist. Es gibt keine übergeordnete Instanz der Koordination, die einzelnen Struk-

turen werden nicht koordiniert, sondern koordinieren sich selber. Dennoch ist der Hinweis auf die Gleichzeitigkeit gerade angesichts dieser internen Koordinierungen und Synchronisierungen der einzelnen Aspekte von Bedeutung, indem dadurch nämlich in den Blick tritt, daß die miteinander verwobenen Aspekte insgesamt überhaupt so etwas wie ein ‚Zusammenwirken‘ ergeben.

Durch die mit der umfassenderen Bedeutung der Schuld angezeigte Gleichzeitigkeit der einzelnen Aspekte wird also über die bloße Breite der initiierten Vorgänge durch alle Lebensbereiche hinaus auf das Koordinierte der einzelnen Vorgänge und Bezugnahmen hingewiesen. Die einzelnen Aspekte werden durch ihre vielfachen Verwebungen faktisch aneinander zurückgebunden, sie sind in ihren Vollzügen aufeinander verpflichtet, sie müssen sich durch einander bewähren: wenn immer wieder Verletzungen mit dem Anspruch auf Sanktionen artikuliert werden, können diese Artikulationen nur bedingt institutionell mißachtet werden; wenn bestimmte Sachverhalte nur unter Gesichtspunkte verzerrender Interpretation als schuldhaft begründet werden können, laufen etwaige Appelle an eine Schuld erfahrung ins Leere. Dieses Phänomen einer Koordination der Aspekte – etwa einer gewissen Homogenität der Interpretation maßgeblicher Gesichtspunkte und der Erfahrung von Schuld – auf Grund ihrer faktischen Verwobenheit, ihres permanenten Ineinandergreifens läßt sich nicht von den einzelnen Aspekten aus benennen, wo es vielmehr zu partiellen Abhängigkeiten kommt; das Phänomen einer allgemeineren Koordination der einzelnen Aspekte der Schuld wird erst vor dem Hintergrund der kulturellen Dimension der Schuld darstellbar.

Mit diesen Überlegungen zu einer Koordination der einzelnen Aspekte untereinander im Sinne ihres Zusammenwirkens zeichnet sich nun insofern eine Umkehrung der bisherigen Betrachtungen zur kulturellen Integriertheit der Schuld ab, als nicht mehr die breite und tiefe Verankerung der Schuld in verschiedenen Lebensbereichen, sondern das Verwobene und Koordinierte dieser Lebensbereiche in ihren Zusammenhängen im Vordergrund steht. Die kulturelle Integriertheit der Schuld hebt auf Kultur ab, sofern mit Kultur die Gesamtheit der von Menschen gestalteten Institutionen sowie der mit ihnen verbundenen Kompetenzen und Potentiale bezeichnet ist. Dagegen erlaubt das Moment der sich koordinierenden Verwebungen, die in den einzelnen Aspekten konzeptualisierten Strukturen mitsamt ihren diversen Bezugnahmen und Abhängigkeiten voneinander selber als Teil von Kultur und als Ausdruck von Kultur zu verstehen, da Schuld in Form der Verflechtung der einzelnen Aspekte miteinander eine eigene Institution oder Praxis darstellt. Sofern sich die einzelnen Aspekte in ihren gegenseitigen Verflechtungen in der kulturellen Dimension der Schuld symbolisch zusammenfassen lassen, ist Schuld Ausdruck von Kultur. In Schuld ist ein kulturelles Potential einer Problematisierung und umfassenden Prozessierung dieser Problematisierung symbolisiert und institutionalisiert, das nur durch breite kulturelle Anstrengungen – d. h. kulturell integriert – eingelöst werden kann.

Dieses Potential ist Ausdruck von Kultur, weil Kultur – neben ihrer deskriptiv-extensionalen Definition – von der Idee der Kultivierung her bestimmt werden kann als eine Herangehensweise, die auf Beurteilung, Wertschätzung und Verständigung beruhend kooperative Potentiale selbstkritisch zu verstetigen sucht und diese Potentiale in Form symbolischer Sinnangebote an die Träger von und die einzelnen innerhalb der Kultur – unter dem Gesichtspunkt ihrer Befähigung zu diesen Potentialen – readressiert. Auf der Linie dieser sachlichen Bestimmung von Kultur wird Schuld verständlich als kulturell motiviert: da die Kultivierung

wegen ihres selbstreflexiv-kritischen Moments darauf angewiesen ist, dasjenige zu identifizieren, was kooperative Potentiale unterminiert, und es kulturell, also unter Wahrung des Sinns, zu prozessieren, diese Identifizierung und Prozessierung aber genau durch Schuld geleistet wird, bildet Schuld dieses Potential der Feststellung, Aufarbeitung, Verarbeitung, Lösung und Beendung von Konflikten und Schädigungen des Kooperativen sowie der dafür vorausgesetzten Integritäten. Innerhalb des Kulturellen symbolisiert Schuld dieses Potential des Selbstkritischen. Schuld ist eine ethisch-kulturelle Reflexionsform im Sinne der Rückvergewisserung des behaupteten Kooperationspotentials. Sie involviert und beansprucht soziale, intersubjektive und intrasubjektive Bereiche in Form von Vorgängen und Bezügen, Funktionen, Kompetenzen und Prinzipien und verwebt sie so in den Kraftfeldern der Gründe des Kulturellen.

c) Schuld als kulturelle Praxis

Mit diesen Überlegungen zu einer umfassenderen, kulturellen Dimension der Schuld ist deutlich geworden, daß Schuld in ihrer Bedeutung wegen der Gleichzeitigkeit und ständigen Verflechtung der einzelnen Aspekte über die in diesen Aspekten strukturierten Momente, Hinsichten und Horizonte hinausreicht. Diese kulturelle Dimension ist insofern unselbständig, als sie nicht zu einer eigenen Strukturierung der Schuld führt, sondern für diese Strukturen auf die jeweiligen Hinsichten zurückverweist. Da aber ausgehend von den einzelnen Aspekten das Phänomen und die Bedeutung des ständigen Ineinandergreifens der Aspekte nicht angemessen konzeptualisiert werden kann, gewinnt die kulturelle Dimension letztlich doch eine gewisse Eigenständigkeit, die allerdings sofort wieder an die einzelnen Aspekte redelegiert wird. Die kulturelle Dimension der Schuld versucht so das einzuholen, was in der Analyse verlorengelassen bzw. in der späteren Addition nicht mehr durchscheint. Gerade mit Blick auf die Verflechtungen der Einzelaspekte in Form ihres permanenten Ineinandergreifens in realen Vorgängen scheint es mir angemessen, von einer kulturellen Praxis der Schuld zu sprechen.

Mit diesem Vorschlag, die kulturelle Dimension der Schuld im engen Zusammenhang mit den einzelnen Aspekten der Schuld zu konzeptualisieren, wird einmal eingeholt, daß es sich bei Schuld um ein kulturell integriertes Phänomen handelt: durch Schuld werden auf Konflikte, Widersprüche und Leiden im Sinne von Schädigungen und Verletzungen bezogene Selbst- und Fremdverhältnisse in vielfältiger Weise und in mehrfachen Hinsichten thematisiert und prozessiert, indem sie sozial, intersubjektiv und intrasubjektiv umfassend kategorial, kompetenzmäßig und prinzipiell bearbeitet werden. Und dann holt das Konzept der Schuld als einer kulturellen Praxis ein, daß Schuld Spiegel des Kulturellen ist: Schuld steht für die der Idee der Kultur integrale Fähigkeit, Probleme, Verletzungen und Leiden zu artikulieren, sie durch intersubjektive und sachliche Bezugnahmen zu kontextualisieren, zu differenzieren und bestimmend-begründend zu thematisieren, so daß Eigenständigkeiten, Bedürfnisse, Interessen, Ansprüche und Rechte in Verständigungsprozesse mit Blick auf ihre Verträglichkeit mit kooperativen Potentialen münden können. In diesem Sinne ist Kultur selber auf Schuld angewiesen, da durch sie – neben weiteren Formen – die Kritik- und Reflexionsfähigkeit des Kulturellen gewährleistet wird.

2. Die einzelnen Aspekte der Schuld als definierte Strukturen

Vor dem Hintergrund der Überlegungen zu einer kulturellen Dimension der Schuld möchte ich nun in einem nächsten Schritt die einzelnen Aspekte der Schuld in Form von Definitionen herausstellen, wie sie sich im Rückblick auf sämtliche Konzeptualisierungsangebote der vorliegenden Arbeit ergeben. Eine dafür zunächst kurz zu diskutierende Schwierigkeit ist allerdings, was sich überhaupt zu einem solchen resultativen Aspekt qualifiziert, was also das Kriterium des Resultativen ist. Deutlich wird dieses Problem dann, wenn man versucht anzugeben, was Schuld ist. Hier ergibt sich zunächst eine ganze Reihe verschiedener Bestimmungen, die sich entlang der Linie der rekonstruierten Positionen entfalten läßt: Schuld ist Mittel der Konfliktlösung, Indikator der Störung einer intersubjektiven Beziehung, Initiator der reflexiven Handlungsbeurteilung, Individualitäts- und Biographiegenerator, Herrschafts-, Macht- und Repressionsinstrument, Rückvergewisserung einer religiös fundierten Sozialität, Erfahrung einer Differenz, Signum der Offenheit menschlicher Existenz usw. Die Krux dieser einfachen Bestimmungen der Schuld ist jedoch, wie in den Rekonstruktionen zur Genüge hervorgetreten ist, daß sie sowohl äußerst voraussetzungsbehaftet und theorieabhängig als auch im Vergleich zu weiteren Aspekten sehr partiell sind, ohne daß in diesen einfachen Bestimmungen ihre Hintergründe und ihr Partielles reflektiert würden. Im Ergebnis käme es daher nur zu einer Aufzählung von Einzelbestimmungen, ohne Anzeige von Relevanzen.

Gegenüber diesem Konzept des Resultativen als einfachen Bestimmungen lassen sich jedoch die Bestimmungen selber komplexer gestalten, was parallel dazu eine Verschärfung der Bedingungen dafür erfordert, was überhaupt als Resultat gelten kann. Während die vorherigen Resultate als „Bestimmungen“ geführt wurden, möchte ich daher nun von „Definitionen“ sprechen. Diese Definitionen haben mit jenen Determinationen gemein, daß sie Abgrenzungen darstellen; und insofern muß man nicht so tun, als handelte es sich um völlig verschiedene Vorgehensweisen. Sie unterscheiden sich jedoch darin von ihnen, daß in den Definitionen nicht nur eine zentrale Bestimmung benannt, sondern sie zugleich mit weiteren Bedingungen, Einschränkungen und Erweiterungen kombiniert wird. Das hat zur Folge, daß sich mit den Definitionen eine Struktur der Schuld herauskristallisiert, die in genau dieser Kombination einer zentralen Bestimmung mit weiteren Momenten besteht, indem diese Bestimmung auf weitere Hinsichten ausgerichtet wird, die Aufmerksamkeit durch diese ausgerichtet wird. Die weiteren Momente bilden so mit der Bestimmung einen näher anzugebenden Zusammenhang. In der Konsequenz wird durch die Definitionen jeweils eine Konstellation von einzelnen Faktoren greifbar, die prinzipiell in mehrfacher Weise konkretisiert werden kann, die es aber auch erlaubt, bestimmte Veränderungen der Faktoren in ihrem Verhältnis zueinander zu begreifen. Auf diese Weise wird in den Definitionen ein dynamischer Zusammenhang in Form einer Struktur der Schuld konzeptualisiert, welche Struktur sich zum einen deskriptiv auf einen kompakten Phänomenbereich bezieht, die sich zum andern aber auch durch eine Kraft zur Erklärung von bestimmten Vorgängen wie von deren Komplikationen auszeichnet.

a) Die funktional-technische Definition: Mittel der Konfliktlösung

Eine erste Annäherung an eine Definition der Schuld konzentriert sich auf diejenigen Momente der Schuld, die insbesondere in den Überlegungen zu den Funktionen und Techniken der Schuld formuliert worden sind. Demnach liegt ein integraler Aspekt der Schuld in dem

mit ihr zur Verfügung gestellten Potential, einen Konflikt im Sinne einer Störung anzuzeigen und diesen Konflikt unter Bedingungen der Restriktion von Reaktionsmöglichkeiten einer ihn beendenden Lösung zuzuführen. Die zentrale Bestimmung ist hier, daß das Konzept der Schuld ein Mittel der Konfliktlösung bildet. Das erste dazu in näherer Beziehung stehende Moment ist das der Schuld als eines Störungsindikators von intersubjektiven Beziehungen mitsamt der Affinität zu spezifischen Handlungsoptionen einmal der ‚Heilung‘ dieser Störung und dann der ‚Flucht‘ vor der Anerkennung der Schuld. Und das zweite damit verbundene Moment ist das der Begrenzung von reaktiven oder präventiven Möglichkeiten des Ausgleichens und Vergeltens im Zeichen einer Vermeidung der Destruktionspotentiale der Eskalation. Schuld kann demnach definiert werden als Mittel der Konfliktlösung unter Bedingungen der sozialen Befriedung der Konfliktparteien bei Anerkennung der intersubjektiven Konflikthaftigkeit sowie bei Begrenzung der zu nutzenden Ausgleichsmöglichkeiten.

Der mit dieser Struktur der Schuld umrissene kompakte Phänomenbereich ist insbesondere gegen solche Formen abgegrenzt, die in der Austragung eines Konflikts die Restriktion der Austragungsmittel nicht befolgen oder gar nicht auf die Sicherung oder Wiederherstellung einer über den Konflikt hinausreichenden sozial befriedeten Koexistenz ausgerichtet sind, etwa im Falle kriegerischer oder anderer gewaltsamer Auseinandersetzungen.¹⁷⁶⁹ Zudem weist die definierte Struktur der Schuld – auch mit Blick auf die Frage nach den konkreten Restriktionen der Ausgleichsmöglichkeiten – auf kulturell-empirische Randbedingungen, die zu klären der Untersuchung ganz konkreter geschichtlicher Formationen überlassen bleibt. An Hand dieser Untersuchungen läßt sich dann formulieren, daß es von den Konfliktparteien unabhängiger, von ihnen jedoch anerkannter Instanzen bedarf, daß es zu einer Monopolisierung von Gewalt kommen muß und daß andere Funktionssysteme, etwa das ökonomische, auf ein hohes Maß an Planungssicherheit, die auch noch Konfliktlagen umfaßt, angewiesen sind. Die Definition selber kann diese näheren Ausformungen der einzelnen Momente nicht erklären, sie informiert daher nicht über das konkrete Wechselspiel der einzelnen Faktoren; auf der definitiven Ebene bleibt daher die letzte Auskunft, daß es zu einem komplexen Verhältnis dieser Momente kommt. Umgekehrt kann jedoch die Struktur selber auch als Ausdruck von Kultur verstanden werden, sofern nämlich ohne eine an der Idee friedlicher Koexistenz orientierte Restriktion von Konfliktlösungsmitteln das kulturelle Potential selber unterlaufen wird, sofern die Verstetigung von Kooperationspotentialen ausgehöhlt wird.

b) Die kritisch-differenzierende Definition: Fähigkeit zur reflexiven Einstellung

Eine zweite Annäherung an eine Definition der Schuld konzentriert sich gegenüber jener Mittelbestimmung auf die in den Reflexionen zu den kritischen Differenzierungen der internen Struktur der Schuld aufbereiteten Überlegungen zur Fähigkeit von Handelnden – Agenten

¹⁷⁶⁹ Eine massive Veränderung tritt hier dann ein, wenn die Form gewaltsamer Auseinandersetzungen – besonders auf internationalem Terrain – selber als schuldhaft und damit einzelne in dieser Richtung wirkende Handlungen als schuldfähig angesehen werden, wenn also der Krieg selber als schuldhaft angesehen wird, weil er prinzipiell geächtet ist. Der damit vollzogene historische Schritt scheint mir keiner der Moralisierung des Politischen und Kriegerischen zu sein als vielmehr der einer Beanspruchung einer selbstreflexiven Einstellung und Beurteilung von Handlungen auch von Kollektiven. In der Folge steht jedenfalls nicht mehr einfach die Option der Kriegsführung oder der Anstiftung von Umwälzung mit gewaltsamen Mitteln bereit, weil sich vor diese Optionen ihre Beurteilung nach Schuldverhältnissen schiebt. Diese geschichtliche Wandlung scheint mir dabei Spiegel der stärker im Blick stehenden Koexistenz der Konfliktparteien nach Auseinandersetzungen zu sein.

und Interaktionspartnern –, selbstreflexiv mit Artikulationen von fehlerhaften, weil Gesichtspunkte und Prinzipien der sozialen Kooperation mißachtenden Schädigungen umzugehen. Mit diesem zentralen Aspekt der Schuld ist erstens das restriktive Moment verbunden, daß solche Schädigungen nicht beliebig zugerechnet und adressiert werden können, die Möglichkeiten der Zurechnung und Adressierung also begrenzt sind, weil bestimmte Kriterien der Schuldfähigkeit erfüllt sein müssen. Und mit diesem Aspekt ist zweitens das erweiternde Moment verbunden, daß diese Fähigkeit des selbstreflexiven Umgangs mit Verletzungen nicht allein auf komplementäre Rollenverhältnisse beschränkt ist, sondern auch Manifestationen der Individualität umfaßt – verstanden als über Rollenerfordernisse hinausgehende Äußerungen eines Individuums, die einer moralischen Beurteilung unterliegen –. Demnach ist Schuld einerseits als Fähigkeit der Artikulation von Schädigungen unter Bedingungen der Selbstzuschreibung und Selbstreflexivität definiert; sie ist andererseits als Fähigkeit bestimmt, Schädigungen unter der Bedingung der Schuldfähigkeit zuzurechnen. Diese beiden Seiten der kritisch-differenzierenden Schulddefinition sind einander dabei komplementär, da sie den hier zentralen Schuldaspekt der selbstreflexiven Einstellung zu Schädigungen zunächst im Sinne der Selbst- und dann der Fremdadressierung auslegen.

Mit dieser Struktur der Schuld ist insbesondere insofern ein kompakter Phänomenbereich der Schuld umrissen, als einmal sachlich solche Verletzungen artikuliert werden müssen, die den Bedingungen der Selbstreflexivität genügen, und als dann adressiv diese Verletzungen nur selbstreflexiven Interaktionspartnern zugerechnet werden können. Andere als diese Verletzungen bei Zuschreibung an andere als diese Interaktionspartner sind kein Fall der Schuld. Das Verhältnis der einzelnen Momente innerhalb der Definition bleibt als eines gegenseitiger Bedingung bestimmt. Besonders über die Frage, was vorgeworfen, d. h. was als Schädigung artikuliert werden kann, gibt diese Definition keine Auskunft. Insofern die Antwort darauf lautet, daß das Konzept der Schädigung in inhaltlicher Hinsicht von der rechtlichen Lage, den moralischen Kapazitäten und den intersubjektiven Sensibilitäten, etwa der Bedürfnisinterpretation, abhängig ist, mündet die kritische Definition ebenso wie die funktionale in einen Verweis auf allgemeinere kulturelle Gegebenheiten und Potentiale. Insofern mit der definierten Struktur aber darauf hingewiesen wird, daß die gegenseitige Adressierung bestimmten Bedingungen genügen muß, kann auch sie als Ausdruck von Kultur verstanden werden, besonders weil mit ihr eine Differenz zu umstandslosen Zuschreibungen markiert wird.

c) Die ursprünglich-konstitutive Definition: Erfahrung von Bruch und Differenz

Für eine dritte Annäherung an eine Definition der Schuld können nun die sehr umfangreichen und ihrerseits voraussetzungshaften – d. h. kontextualisierungsbedürftigen – Überlegungen herangezogen werden, wie sie mit Blick auf die ursprünglich-konstitutive Bedeutung der Schuld rekonstruiert wurden. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie von einer grundlegenden Bedeutung der Schuld ausgehen und diese für verschiedene kulturelle und existentielle Bereiche ausformulieren. Wesentlich für diese Reflexionen ist, daß Schuld nicht als eine speziellere Erscheinung innerhalb dieser Bereiche, sondern als diese Bereiche allererst fundierendes Phänomen in den Blick genommen wird. In den Einzelbestimmungen lassen sich dabei einige Themen und Momente ausmachen, die immer wiederkehren. So wird Schuld zunächst mit einem Bruch oder einer Differenz in Verbindung gebracht, dann spielt das Moment der Deutung und Interpretation eine Rolle, der Komplex von Verzeitlichung, Historisierung und Bio-

graphisierung taucht immer wieder auf und schließlich wird stets eine der Schuld eigentümliche Kraft der Motivation thematisch. Charakteristisch für diese Momente im Schuldzusammenhang ist dabei, daß sie nicht in direkter Weise begriffen werden, sondern ihnen je eine in sich gestufte, ambivalente Rolle zugeschrieben wird, die Verzeitlichung beispielsweise nur vor dem Hintergrund eines sich gegen die unmittelbare Historisierung sperrenden Moments konzeptualisiert wird. Schuld kann so definiert werden als Erfahrung einer tiefgreifenden, die Fundamente erschütternden Differenz, die eine rückwärts gerichtete verzeitlichende Bewegung der deutenden Identifizierung eines Grundes initiiert und eine vorwärts weisende Bewegung der Überwindung der Differenz motiviert.¹⁷⁷⁰

Vor dem Hintergrund dieser Definition der Schuld können die im einzelnen rekonstruierten Überlegungen und Positionen zur ursprünglich-konstitutiven Bedeutung der Schuld dann verstanden werden als nähere Ausformulierungen der Spezifik des Bruchs und der Differenz: als Bruch einer primären, heiligen Ordnung, etwa eines von Gott gestifteten Bundes; als Bruch einer sekundären, also selber begründungsbedürftigen Ordnung, etwa einer moralischen Verfehlung oder eines Gesetzesverstoßes; als akute und tiefgreifende zwischenmenschliche Disharmonie in Form einer Beziehungsstörung; oder als Zerfall eines auf Integrität ausgerichteten Selbstverhältnisses, als akute und irreversible intrasubjektive Disharmonie. Diese intrasubjektive Differenz kann dann wiederum verschiedentlich aufbereitet werden: als uneinholbare Differenz zwischen Endlich- und Unendlichkeit; als Gestimmtheit, auf die jedes Begegnen von Welt schon immer trifft; als prinzipielle Offen- und Unabgeschlossenheit des einzelnen; oder als Aneignung eines Vorausliegenden.

Durch all diese Interpretationen der Differenzenerfahrung hindurch zeichnet sich dabei insofern ein durch die definierte Struktur umrissener kompakter Phänomenbereich ab, als dieser gegen Formen heraussticht, die eben nicht für eine Erfahrung der Schuld stehen: wer sich schuldig fühlt, macht eben genau diese Erfahrung; fehlen diese Momente, dann handelt es sich nicht um eine Schuldenerfahrung. Die einzelnen Konkretisierungen und Ausdeutungen spezifizieren diese Struktur an Hand bestimmter Leitvorstellungen. Diese Leitmotive selber wiederum lassen sich als Spiegel einer konkreten Schuldenerfahrung verstehen, etwa der durch Schuld sichtbar werdenden Unabgeschlossenheit menschlichen Strebens in Form der Selbstreflexivität oder als metaphorisch vermittelnde Aneignungsbewegung traditioneller und zwischenmenschlicher Beziehungen. Die die Schuldenerfahrung näher bestimmenden Positionen lassen sich wegen ihrer Erfahrungskomponente demnach insgesamt als Weisheitsdiskurs verstehen, in dem Erfahrungen wesentlich als Erfahrbarkeit, also als Potential menschlicher Existenz aufbereitet werden.¹⁷⁷¹ Zwar läßt sich auch hier betonen, daß die konkretere Erfahrung der Schuld von kulturellen Gegebenheiten abhängt; zugleich aber wird deutlich, daß mit

¹⁷⁷⁰ Eine noch allgemeinere Bestimmung der Schuld wäre die des mit ihr verbundenen Übergangs, da Schuld in spezifischer Weise zwischen einem Vorher und einem Nachher vermittelt. Diese Mittlerposition der Schuld verdeutlicht, daß sie weder allein von Strukturen des Endens noch ausschließlich von solchen des Beginnens – oder Ursprungs im Sinne des Bruchs – beherrscht wird, sondern sie vielfach gebrochen zwischen ihnen vermittelt. Insbesondere werden von dieser Mittlerposition narrative Figuren dominiert, indem diese einerseits das retrospektive Moment reflektieren müssen, daß etwas abgeschlossen und beendet ist, andererseits auch die prospektive Komponente des ‚anders‘ betonen müssen. Das Vergangene wird so auf sein Ende hin und darüber hinaus ausgerichtet.

¹⁷⁷¹ Ausgehend von dieser Idee eines Weisheitsdiskurses läßt sich noch einmal ein anderes Licht auf die These von der Theorie- und Erkenntnisinteresseabhängigkeit von bestimmten Konzeptualisierungen der Schuld werfen: Es müssen nicht unbedingt macht- und entscheidungsbezogene Interessen im Hintergrund vermutet werden, es können vielmehr unterschiedliche Erfahrungen und Interpretationen motivisch leiten.

solcher Erfahrbarkeit ein eigenes Potential von Kultur skizziert ist, daß die Schuld erfahrungskulturprägend ist und daß der Weisheitsdiskurs Ausdruck von Kultur ist.

d) Die intersubjektiv-problematisierende Definition: Fähigkeit und Potential der Problematisierung

Eine vierte Annäherung an eine Definition der Schuld konzentriert sich gegenüber dem insbesondere für die ursprünglich-konstitutive Definition maßgeblichen Gesichtspunkt einer Artikulation der Schuld vom Schuldigen her auf die primär vom Opfer und Geschädigten erfolgende Operation des Beschuldigen und Vorwerfens. Damit ist eine perspektivische Umstellung vollzogen, in deren Folge nicht mehr die Feststellung oder Erfahrung der Schuld, sondern der durch die Beschuldigung initiierte Prozeß zentral wird. Ausgehend von der Beschuldigung tritt der substantivische Charakter der Schuld zurück zugunsten des prozessualen, wodurch dasjenige Geschehen in den Blick genommen wird, in dem die Beschuldigung verhandelt und die Schuld bearbeitet wird. Als zentraler Aspekt kristallisiert sich hier die Problematisierung und Thematisierung einer Überwältigung heraus, wie sie vom Geschädigten artikuliert wird. Insofern diese Überwältigung als Beschuldigung und Vorwurf artikuliert wird, geht es in der Folge jedoch nicht so sehr um die Schwierigkeiten der Verarbeitung der Überwältigung durch das Opfer, wie es das Konzept der Traumatisierung vorgibt, sondern stärker um die intersubjektive Thematisierung und Bearbeitung des problematisierten Geschehens in den Hinsichten der Artikulation, Adressierung, Prozessierung und Solvierung. Als einzelne Momente haben sich hier näher Überwältigung, Gegenüberstellung, Charakter und Biographie sowie die Überwindung des Thematisierungsbedürfnisses in Form einer die Überwältigung überwindenden Repartialisierung des Geschehens herausgestellt. Vor diesem Hintergrund kann die Beschuldigung definiert werden als Artikulation einer Überwältigung in Form der Problematisierung eines Geschehens, die andere konfrontativ adressiert und das Problematisierte durch Erklärung aus Charaktereigenschaften und der Historisierung durch Biographisierung prozessiert. Ergänzend bleibt dabei zu bemerken, daß innerhalb dieses Prozesses die Beziehung der Beteiligten ko-thematisch wird. Wegen der Dominanz des dynamischen Aspekts der prozessierenden Thematisierung bleibt das Moment der Solvierung dabei zwar der Tendenz nach ausgesetzt, dennoch läßt sich als Zweck der Problematisierung eine Überwindung der Überwältigung ansetzen, die sich näher als repartialisierende Struktur der als Departialisierung identifizierten Überwältigung verstehen läßt. In Kurzform steht Schuld in intersubjektiver Hinsicht für die Artikulation, Adressierung, Prozessierung und Solvierung einer Überwältigung im Rahmen ihrer Thematisierung und Problematisierung.

Diese intersubjektiv-problematisierende Definition der Schuld erschließt nun insoweit einen eigenständigen Phänomenbereich der Schuld, wie die intersubjektive Dynamik der Prozessierung eines problematisierten Geschehens durch die initiierte Thematisierung hier allererst in den Blick gerät. Anders als in der auf die propositionale Artikulation einer Verletzung und ihre personale Zurechnung ausgerichteten kritischen Hinsicht wird hier die intersubjektive Dynamik hinsichtlich der Prozessierung der Schuld in den Vordergrund gestellt. Für diese intersubjektive Struktur ist kennzeichnend, daß nicht allein bestimmte Abläufe in der Thematisierung eines Geschehens, sondern gerade auch Schwierigkeiten, Differenzen, Mißverständnisse konstruktiv in die Charakteristik der schuldspezifischen intersubjektiven Bezugnahme integriert werden müssen. Diese intersubjektive Dynamik ist einerseits abhängig

von kulturellen Gegebenheiten, die Biographisierung etwa von der Voraussetzung einer geschichtlich manifesten Individualität. Andererseits kann diese intersubjektive Struktur auch als Ausdruck von Kultur begriffen werden, insofern nämlich darauf reflektiert wird, daß Menschen sich in vielfältiger Weise erreichen und thematisieren können und daß darin kulturelle Potentiale des Umgangs mit Schuld oder des Prozessierens von Verletzungen realisiert werden.

e) Die referentiell-legitimatorische Definition: Fähigkeit und Potential zu Integrität und guten Gründen

Eine weitere Annäherung an die Definition der Schuld schließlich konzentriert sich auf die zentrale Bestimmung der sachlich-,gegenständlichen' Bezugnahme auf Schuld. Während intersubjektiv die an der Prozessierung von Vorwürfen Beteiligten wesentlich als Individuen angesprochen und so in den Momenten eines im Charakter manifesten Potentials und einer biographisch interpretierten Geschichtlichkeit in den Prozeß der Schuldbearbeitung integriert werden, werden die Handelnden im referentiell-kognitiven Rahmen primär als solche thematisch, die in ihren Handlungen und Einstellungen über Gründe verfügen und durch sie motiviert sind. Ausgangspunkt für diese Hinsicht auf Schuld ist die Überlegung, daß Schuld wegen ihres Verstoßcharakters nicht direkt bestimmt werden kann, sondern es einer indirekten Bezugnahme auf sie bedarf, in welchem Rahmen zugleich begründet werden muß, weshalb sich im konkreten Fall berechtigterweise von Schuld sprechen läßt. Die die Referenz auf Schuld steuernden Momente sind daher einmal bestimmte Gesichtspunkte, die den sachlichen Aspekt der Verletzung oder des Verstoßes orientieren, und dann bestimmte Formen der Widerlegung von die Handlungen und Einstellungen im konkreten Fall motivierenden Gründen, welche Formen über die Illegitimität dieser Gründe und damit zugleich über die Legitimität der Schulderklärung informieren. Als konkret aufzuweisende zentrale Gesichtspunkte stellen sich dabei näher der der Integrität des Handlungsvermögens sowie der Reziprozität von intersubjektiven Beziehungen heraus; die Widerlegung hingegen ist auf bestimmte Kriterien angewiesen, die sich für die Abstimmung von Gründen mit Blick sowohl auf ihre interne Konsistenz als auch ihr externes Verhältnis einer Vereinbarkeit mit anderen Gründen aufstellen lassen. Vor diesem Hintergrund kann Schuld definiert werden als eine Verletzung – Schädigung, Verstoß –, auf die bestimmend an Hand von Gesichtspunkten der Integrität und Reziprozität referiert und auf deren rekonstruierte Gründe begründend-widerlegend an Hand von allgemeinen Kriterien von Gründen Bezug genommen wird.

Mit dieser Definition zeichnet sich insoweit ein eigenständig-kompakter Phänomenbereich der Schuld ab, wie der mit Schuld verbundene reale Verletzungs- und Schädigungscharakter des Geschehens in einer in den anderen Definitionen nicht in gleichem Maße konzeptualisierbaren Weise in den Blick rückt. Deutlich wird dabei insbesondere, daß Schuld nicht nur einfach auf eine Verletzung verweist, sondern durch die spezifischen Strukturen des Referierens die Schädigung näher bestimmt wird, wie zugleich näher begründet werden muß, weshalb und worin es sich um Schuld handelt. Die Beteiligten sind dazu aufgefordert, sowohl näher anzugeben, worin die Schuld besteht, als auch zu begründen, weshalb bestimmte Gründe schuldhaft sind. An diese Bestimmungen und Begründungen von Verletzungen können dann Normierungen anknüpfen, indem diese auf die Konzepte des Verstoßes, der Verletzung und Schädigung, der ungerechtfertigten Eingriffe in für weitere Interaktionszu-

sammenhänge integrale Formationen sowohl in deiktischer als auch in argumentativer Hinsicht zurückgreifen. Diese Normierungen können dann wiederum selber innerhalb der Referenzstrukturen der Schuld problematisiert werden, etwa dann, wenn auf Grund von Normen bestimmte Schädigungen nicht mehr thematisiert und angemessen beurteilt werden können oder wenn bestimmte für den Hinweis auf Verletzungen nötige Gesichtspunkte unterdrückt oder verzerrt werden müssen. Das in diesem Zusammenhang zu entwickelnde Konzept der Normierung geht einerseits von diesen referentiellen Strukturen der Schuld aus, wie Normen andererseits durch diese Strukturen normierbar werden. Der Begriff der Normierung, so hier die Idee, stellt nicht ein allgemeines Konzept dar, das dann in Kontexten der Schuld angewendet würde, sondern entwickelt sich zugleich mit dem Konzept der Schuld, indem sowohl der Selbst- und Fremdwiderspruch von Gründen als auch das Aufzeigen von Schlechtem für die Bildung von Normen konstitutiv sind.¹⁷⁷²

Die an eine Art ‚Phänomenologie der Gründe‘ angelehnten Strukturen des Referierens erlauben schließlich auch noch, den Zusammenhang zwischen den Konzepten der Schuld und der Kultur näher herauszuarbeiten. Zunächst sind natürlich auch die Referenzstrukturen von kulturellen Gegebenheiten abhängig, etwa der Berücksichtigung von Artikulationen der Beeinträchtigung von Integrität von denjenigen Institutionen, die über Streitfälle zu urteilen haben. Darüber hinaus aber bietet es sich hier an, das Konzept von Kultur selber durch die Referenzstrukturen der bestimmenden Begründung zu kennzeichnen, d. h. den referentiellen Aspekt der Schuld wiederum auch als Ausdruck von Kultur zu begreifen: die gemeinsame Verständigung über in Gründen zu berücksichtigende Gesichtspunkte und über solche Kriterien, die über die Unvereinbarkeit verschiedener Gründe mitsamt einer flexiblen Prioritätensetzung informieren, hängt nicht allein von kulturellen Randbedingungen ab, sondern ist selber integrale Reflexionsform von Kultur.¹⁷⁷³ In den Referenzen auf Gründe drückt sich insofern Kultur aus, als Menschen Gründe haben, sie sich über Gründe verständigen – etwa darüber, worin die Integrität des Handlungsvermögens näher besteht und wie Reziprozität konkretisiert wird – und sie einander gute Gründe geben. Vor diesem Hintergrund der kulturellen Dimension bilden die intersubjektive und referentielle Struktur der Schuld eine Einheit: Schuld ist demnach Ausdruck und Zeichen der Reflexionsfähigkeit einzelner, aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Einschränkungen und insofern Verletzungen ihres Handlungsvermögens bestimmend und begründend zu artikulieren und sie intersubjektiv-sozial unter Inanspruchnahme der geschichtlichen Lernfähigkeit von Individuen und Kollektiven – Partialität und Selbstreflexivität – sowie ihrer Ausrichtung auf Begründungen und integrale Gesichtspunkte zu prozessieren.

¹⁷⁷² Diese Überlegung weist auf das begriffliche Verhältnis von Unrecht und Schuld zurück, wie es oben konturiert worden ist, vgl. S. 390.

¹⁷⁷³ Das an diese Verknüpfung von Schuld und Kultur anschließende Problem scheint mir dann weniger eines des Paternalismus und der Bevormundung zu sein; die Verständigung ist wesentlich auf das Moment der Schädigung und Verletzung ausgerichtet, und positive Kennzeichnungen des Guten werden im Modus des Angebots artikuliert. Die Schwierigkeit scheint mir vielmehr darin zu liegen, daß dann, wenn Kultur derart mit Schuld verknüpft wird, eine gewisse Tendenz unterstützt wird, vielerlei als Schädigung und Verletzung darzustellen, um gehört und berücksichtigt zu werden.

II. Schuld und das Böse

Im Anschluß an die in der Synopse kondensierten sachlichen Strukturaspekte der Schuld sowie deren kulturelle Dimension insgesamt möchte ich zum Abschluß der umfangreichen und weitverzweigten Überlegungen zur Schuld noch einmal einen Schritt zurücktreten und die Bedeutung des Schuldkonzepts mit Blick auf das menschlich-kulturelle Selbstverständnis, wie es ethisch und moralisch in soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge eingebettet ist, reflektieren. Daß ich diese Frage unter der Leitschwierigkeit des Verhältnisses zwischen Schuld und Bösem angehe, ist in mehrfacher Weise motiviert. Ein erstes, ganz allgemeines sachliches Motiv liegt darin, daß zwischen Schuld und Bösem offenkundig und von der phänomenalen Intuition gestützt ein näherer, bis zur Identifizierung beider reichender Zusammenhang besteht, gleichwohl mit ihnen aber auch eine bis zu einer absoluten Differenz ausweitbare Verschiedenheit markiert wird. Dieses Verhältnis einer Engführung bei gleichzeitiger Verschiedenheit wird in den Überlegungen der philosophischen Tradition auf unterschiedliche Weise formuliert, und die Herausforderung besteht folglich darin, von den im Laufe der Analysen herausgestellten Strukturen, Resultaten und Einsichten der Schuld aus eine Position zu entwickeln, die sich als Beitrag zu dieser Thematik verstehen kann. Für die weitere Untersuchung ergibt sich aus dem Befund einer Nähe bei Verschiedenheit von Schuld und Bösem zunächst die Anweisung, in der konkreteren Ausarbeitung des Zusammenhangs die Differenz zu entwickeln.

Ein zweiter, gegenüber dem ersten stärker auf das menschlich-kulturelle Selbstverständnis abstellender und im Rahmen der Schuldproblematik zentraler Grund für die Konzentration auf die Leitschwierigkeit des Verhältnisses zwischen Schuld und Bösem beruht bereits auf einer hier im Vorgriff nur thetisch einzuführenden spezifischeren Bestimmung der Differenz zwischen Schuld und Bösem, daß nämlich das Böse eine Grenze der Schuld markiert, und zwar eine innere, von den durch die Schuld gestifteten Bezügen und den durch sie initiierten Prozessen aus anzugebende. Das Böse bildet demnach keine der Schuld äußerliche Grenze, als ob sich die Zuständigkeit der Schuld limitieren ließe; das Böse ist vielmehr von der Schuld aus zu konturieren, so daß es sich als innere Entgrenzung und daher Bedrohung der Schuld verstehen läßt. Der Hintergrund dieser Herangehensweise an die Bestimmung eines Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem ist, daß es durch diesen Ansatz möglich wird darzustellen, inwiefern sich ohne diese von der Schuld her initiierte Reflexion auf die Entgrenzung und die Grenzen der Schuld, d. h. das Böse, das Problematische und Prekäre aller Konzeptualisierungen der Schuld verliert: daß die artikulierende Thematisierung von Verletzungen, ihre Prozessierung sowie die Bezugnahme auf sie, ihre Urheber und deren Gründe insgesamt und im einzelnen prekär bleiben, da sie in ihrem Inneren angefochten sind. Aus diesem zweiten Motiv der näheren Untersuchung des Verhältnisses zwischen Schuld und Bösem geht dem-

nach insoweit eine im Vergleich zu den bisherigen Schwierigkeiten gänzlich veränderte Problematisierung des Schuldkonzepts einher, wie sämtliche im Lauf der Rekonstruktionen und Überlegungen erarbeiteten Strukturen der Schuld durch den von ihnen selber ausgehenden und einzubeziehenden Bezug auf das Böse mit ihrer Unangemessenheit, ihrem Scheitern, ihrem Zusammenbruch konfrontiert sind.

In Konsequenz dieser Motivation der Analyse des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem können die folgenden Überlegungen in zweifacher Hinsicht als Korrektiv – oder als späte Reflexion auf die ‚große Linie‘ einer ethischen Befähigung zur Rückgewinnung einer Ausrichtung auf das Gute – verstanden werden. Der Bezug auf das Böse ist zunächst korrektiv mit Blick auf die im einzelnen definierten Strukturen der Schuld, sofern nämlich durch die entsprechenden Analysen und Überlegungen suggeriert wird, die je strukturell beschriebenen Vorgänge und Operationen würden bei richtiger Befolgung, d. h. bei Befolgung der von den Strukturen vorgezeichneten Linien von sich aus zu ihrem Ziel führen und so insgesamt in ein Gelingen der individuellen und intersubjektiven Thematisierung und Prozessierung von Verletzungen und Schädigungen münden.¹⁷⁷⁴ Gegen diesen Eindruck lassen sich Erfahrungen von der Übermächtigkeit des Geschehenen, von einem Unbewältigbaren – oder Unverzeihlichen – und von einem absoluten Zusammenbruch der Fähigkeit zu Gründen mobilisieren, die wohl kaum durch Rekurs auf eine falsch angelegte Thematisierung oder einen fehlerhaften Bezug auf Gründe wegerklärt werden können, die vielmehr durch eine Korrektur und Reflexion des Schuldkonzepts selber ernstgenommen werden müssen.¹⁷⁷⁵ Anders als eine einfach Rückführung etwaiger Schwierigkeiten in der Prozessierung von Schuld auf eine gewisse Sperrigkeit¹⁷⁷⁶ der Schuld und auch anders als die strukturelle Berücksichtigung dieses Sperrigen in Form einer Aussetzung des Solvierungsmoments kann die Reflexion auf das Böse als eine Grenze der Schuld hier deutlich machen – und an dieser Stelle muß ich einer näheren Spezifizierung dieser Grenze als einer Ent- und Zersetzung vorgreifen –, inwiefern die einzelnen Strukturkomponenten der Schuld je in sich zersetzt werden, inwiefern das Verletzende und Schädigende nicht nur nicht in den Thematisierungen, Prozessierungen und Referenzen der Schuld aufgeht oder sich dagegen sperrt, sondern das Verletzende als Erscheinungsform des Bösen diese Strukturen der Schuld von innen zu zer- und geradezu zu entsetzen vermag. Mit Blick auf die ethische Befähigung zur Rückgewinnung einer Ausrichtung auf das Gute liegt das durch den Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem eröffnete Reflexionspotential demnach darin, das Böse als Zersetzung der Fähigkeit des Wiederanknüpfens zu begreifen.

Über die Reflexion auf die Strukturen der Schuld im einzelnen hinaus bildet die Kontextualisierung der Schuld durch das Böse aber auch ein Korrektiv mit Blick auf eine andere aus den Rekonstruktionen und Überlegungen hervorgehende Suggestion. Diese Suggestion be-

¹⁷⁷⁴ Plakativ formuliert entspricht dieser Suggestion die Vorstellung, daß es vor dem Hintergrund der intersubjektiven Problematisierung ohnehin zu den von den Beteiligten problemlos erbrachten entsprechenden Historisierungen und Biographisierungen käme; daß mit Blick auf die referentielle Dimension die Beteiligten ihre Gründe einfach darstellen, sich dann über sie verständigen und schließlich Einigkeit erzielen könnten; daß im funktionalistischen Paradigma Konflikte dezisionistisch entschieden werden könnten, ja es geradezu Zeichen der Souveränität sei, kontraoppositorisch Entscheidungen durchsetzen zu können; oder daß es im kritischen Rahmen den Beteiligten problemlos gelänge, erlittene Schädigungen und Verletzungen zu artikulieren.

¹⁷⁷⁵ Vor diesem Hintergrund können dann auch noch einmal einige im Lauf der Rekonstruktionen und Überlegungen identifizierte Schwierigkeiten thematisch werden, etwa die Problematik einer nur unter der Bedingung einer integen Fähigkeit der Distanzierung zu leistenden Biographisierung.

¹⁷⁷⁶ Vgl. dazu oben S. 361ff.

zieht sich weniger auf die einzelnen Strukturen der Schuld denn auf die mit Schuld insgesamt in ihrer kulturellen Dimension konzeptualisierte Idee der Benennung und Prozessierung desjenigen, was kooperative Potentiale gegenseitiger Verständigung untergräbt. Denn wenn Schuld für die Kompetenz der vorwerfenden Artikulation und der prozessierenden Thematisierung von Verletzungen und Schädigungen steht, wie sie integral für die Idee des Kulturellen ist, wird dadurch der Eindruck erweckt, diese Kompetenz sei grenzenlos, sie erstrecke sich auf alle Vorgänge und Geschehnisse und sei als solche nicht von diesen bedroht.¹⁷⁷⁷ Was immer geschehen mag, es wird durch die Strukturen der Schuld in eine diesseits des Kulturellen gelegene Problematisierung und Prozessierung hineingezogen. Auch dieser Suggestion lassen sich einmal Erfahrungen von einer Korruptier- und Pervertierbarkeit gemeinsamer Gesichtspunkte sowie kollektiver Ordnungen und Maßstäbe entgegenhalten, dann können auch Erfahrungen von einer kulturellen Ohnmacht angesichts singulärer, etwa historischer Ereignisse mobilisiert werden. Anders als eine auf die impliziten Bedingungen der Qualifizierung zu einer legitimen Artikulation reflektierende und selber kulturell integrierte Kritik müssen angesichts dieser Differenz zwischen Schuld und Bösem die Grenzen des Kulturellen in den Blick rücken. Im Anschluß an die nähere Bestimmung des Bösen als einer inneren Zer- und Entsetzung können diese Grenzen des Kulturellen dann näher als Zersetzungspotentiale kultureller Kompetenzen bestimmt werden, die demnach auch nicht durch eine kulturelle Bearbeitung innerhalb von Kultur prozessiert werden können, die vielmehr die Idee des Kulturellen sprengen. Vor dem Hintergrund des Bösen geht es demnach nicht um eine bloße Zersetzung von Kultur, die immer als Kulturkritik artikuliert werden mag, sondern um die Zersetzung einer kulturell integrierten und für Kultur selber integralen Prozessierungsmöglichkeit, um das, womit Kultur nicht fertig zu werden vermag. Mit Blick auf das ethische Potential einer Rückgewinnung der Ausrichtung auf das Gute besteht das durch den Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem eröffnete Reflexionspotential mithin darin, das Böse als Zersetzung dieses Potentials von innen zu begreifen.

Ich möchte in den folgenden Überlegungen diesen Zusammenhängen zwischen Schuld und Bösem in Form einer Entgrenzung und einer Zersetzung primär mit Blick auf die einzelnen Schuldstrukturen, dann aber auch hinsichtlich der Aussetzung der kulturellen Integrität nachgehen. Dazu werde ich, im Anschluß an eine einführende hypothetische Bestimmung dieses Zusammenhangs und einer entsprechenden hypothetischen Definition des Bösen (1.), zunächst einige Positionen der philosophischen Tradition durchgehen, nicht um sie zu ‚widerlegen‘ oder ihr je Unzulängliches aufzuzeigen, sondern um an ihnen durch Unterscheidung jene Hypothese zu schärfen und zugleich Hinweise auf einzelne Signaturen des Bösen aufzunehmen (2.). In einem weiteren Schritt möchte ich dann, in engerer Verbindung mit einzelnen Zersetzungsfiguren, einen doppelten Grund für die Zersetzungen der Strukturen der Schuld durch das Böse herausarbeiten und diesen dann in einer Bestimmung des Bösen zusammenfassen (3.). Nachdem dann eigene Erscheinungsformen und Strukturen des Bösen skizziert werden können, sind diese Reflexionen zum Zusammenhang zwischen Schuld und

¹⁷⁷⁷ Wiederum plakativ schnurrt diese Suggestion in der Vorstellung zusammen, alles Schlechte und Schlimme der Welt könnte durch Beschuldigungen thematisiert werden, ja die Welt würde besser, würden nur Beschuldigungen ordentlich praktiziert: unsere Konflikte würden beendet und gelöst, die intersubjektiven Beziehungen zurechtgerückt und geheilt, wir wüßten um die Fundamente unserer Kultur, wir hätten gesprochen, worüber zu sprechen ist, und wir hätten uns über Gesichtspunkte und Kriterien des Integren und Integralen verständig und auf sie geeinigt.

Bösem abschließend kurz auf die Konzepte des Ethischen und des Kulturellen zurückzubeziehen (4.). Damit möchte ich insbesondere die ausgezogene ‚große Linie‘ eines ethisch-kulturellen Selbstverständnisses zum Abschluß bringen, wie es sich als in sich dynamische Restabilisierung von geschichtlichen und geschichtlich verlorenen Ordnungen verstehen läßt, die sich im Zusammenhang der Schuld als Rückgewinnungsversuche von Integrität manifestieren.

1. Hypothetische Bestimmung des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem

Wie sich in den einleitenden Überlegungen bereits abgezeichnet hat, ist die Hypothese zum Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem durch mehrere Aspekte gekennzeichnet. Der grundsätzliche Ansatz, dem ich im folgenden nachgehen möchte, besteht darin, Schuld nicht vom Bösen her, sondern umgekehrt das Böse von der Schuld her zu konzeptualisieren. Schuld mitsamt ihren einzelnen Strukturen wie mit ihrer kulturellen Integriertheit stellt demnach den Ausgangspunkt dar, von dem aus auf das Böse zu referieren und zu reflektieren ist. Eine erste Konsequenz dieses Ansatzes ist dann allerdings, daß auf dieses Böse weder im Sinne einer Entität, einer Gegebenheit etwa in Form eines realen Vorgangs, noch im Sinne einer bestimmten Relation, eines Verhältnisses etwa bestimmter Strukturmomente zueinander, referiert werden kann. Das Böse von den Strukturen der Schuld aus zu konzeptualisieren bedeutet vielmehr, es als eine spezifische Modifikation der Schuldstrukturen selber zu verstehen. Der hier verfolgte Ansatz gibt demnach vor, daß sich das Böse als solches, d. h. das Böse als klar von der Schuld zu unterscheidender Bezugspunkt, zunächst verliert. Eine zweite explikative Konsequenz aus dem Ansatz ist daher, daß es in den Konzeptualisierungsversuchen des Bösen nicht darum gehen kann, die eigenständigen Strukturen des Bösen aufzubereiten, sondern diejenigen spezifischen Modifikationen der Schuldstrukturen herausgearbeitet werden müssen, die sich dann zum einen als Reflexe und Folgen des Bösen ansprechen und verstehen lassen, durch die zum andern das Böse als solches, d. h. in seiner Differenz zur Schuld, allererst hervorgebracht wird. Das Böse, so die Idee, ist nicht etwas, auf das Schuld direkt referieren würde, sondern wird erst durch spezifischere Bezugnahmen auf Schuldhaftes konturiert.

Aus diesem ersten, den Grundansatz darstellenden Aspekt der Hypothese wird nun zwar insgesamt deutlich, daß das Böse im Verhältnis zur Schuld als eine Grenze fungiert, damit ist jedoch noch nicht geklärt, wie diese Grenze näher bestimmt werden kann. Ein zweiter, an den ersten anschließender Aspekt der Hypothese konzentriert sich auf diese genauere Bestimmung der Grenze und gibt vor, daß von der Schuld her das Böse als eine Zersetzung und Entsetzung der Thematisierungs-, Prozessierungs- und Referenzstrukturen der Schuld verständlich gemacht werden kann. Eine erste explikative Konsequenz dieser näheren Grenzbestimmung läßt sich daraus gewinnen, daß zunächst erinnert werden muß, daß Schuld selber ein Grenzbegriff ist, wie insbesondere in der referentiellen Dimension durch den Nachweis einer nur indirekt-negativ erfolgenden Bezugnahme auf Schuld hervorgehoben worden ist. Wenn diese Bestimmung richtig ist, dann bedeutet die Hypothese vom Bösen als einer Grenze der Schuld, daß das Böse eine Grenze der Grenze darstellt. Da sich in der näheren Analyse der Strukturen der Schuld ergeben hat, daß sich die Grenze der Schuld in Form bestimmter Strukturen – des widerlegenden Aufzeigens – begreifen läßt, kann das Böse wiederum als spezifische Grenze dieser Strukturen aufgefaßt werden. In diesem Sinne stellt das Böse keine der Schuld äußerliche Grenze dar, sondern greift von innen her die Strukturen der Schuld an. Eine zweite, aber-

mals explikative Konsequenz aus dieser Bestimmung des Bösen als einer die Strukturen der Schuld von innen angehenden Grenze ist dann, daß sich das Böse weder als isolierte Eigenschaft noch als Verstärkung und Intensivierung der Schuld versteht läßt, als würde etwa die Mißachtung maßgeblicherer Gesichtspunkte und grundsätzlicherer Prinzipien oder die einfache Häufung von schuldhaften Handlungen nicht mehr „Schuld“, sondern nur noch „Böses“ genannt werden können. In allen einzelnen von der Schuld gestifteten Bezügen und initiierten Prozessen, d. h. in jedem Bezug auf eine Verletzung, d. h. in jeder Verletzung, kann sich das Böse zeigen. Worauf immer Schuld referiert – wo immer sie Thematisierungs- und Referenzanker auswirft –, besteht eine Bedrohung durch das Böse, d. h. droht die Zersetzung der Strukturen der Schuld, weil die vermeintlich greifenden Bezüge hinterrücks unterminiert werden können.

Ein dritter Aspekt der Hypothese schließlich bildet in gewissem Sinne die Summe aus dem Ansatz, das Böse von der Schuld her im Sinne der Zer- und Entsetzung ihrer Strukturen von innen zu thematisieren, und greift zudem den Gedanken einer Reflexion des ethisch-moralischen Potentials auf. Dieser Aspekt betont, daß, während die von der Schuld ausgehenden Bezüge und Prozesse darauf ausgerichtet sind, die mit Schuld festgestellte Verletzung und die durch sie problematisierte Überwältigung in eine Dynamik der Rückgewinnung der Integrität und der Überwindung der Überwältigung zu überführen, das Böse auch noch diese Bewegungen kontaminiert und hintertreibt. Eine erste erläuternde Konsequenz aus diesem Aspekt ist, daß über den Bezug auf das Böse von der Schuld her hinaus das Schuldkonzept insgesamt mit seinen einzelnen Strukturen unter der Dominanz des Guten steht: sowohl von seiten der von der Ordnung aus erfolgenden Referenz auf Verletzungen und Schädigungen als auch von seiten der Idee der Rückgewinnung einer Integrität, also einer Reintegration und Repartialisierung. Wenn diese Bestimmung zutrifft, muß das Böse zunächst vorsichtig als dasjenige bestimmt werden, das nicht in diesen Bezug auf das Gute integriert werden kann. In einer zweiten Konsequenz kann dann dieses Konzeptualisierungsangebot des Bösen auf das Potential einer Ethik übertragen werden, Störungen und Konflikte, Verletzungen und Schädigungen zu thematisieren und zu problematisieren, um dadurch die Möglichkeit einer kooperativen und koexistierenden Ausrichtung auf das Gute zurückzugewinnen. Mit Blick auf dieses ethische Potential muß dann das Böse bestimmt werden als das Ausstreichen der Möglichkeit einer dynamischen, d. h. über schuldhafte Verletzungen hinaus restabilisierten Ausrichtung auf das Gute. Das Böse konfrontiert demnach reflexive ethische Zugänge des und der einzelnen zu Welt, zwischenmenschlichen Beziehungen und zu sich selbst mit ihrem Scheitern.

Diese hier in Form einer Hypothese eingeführte Bestimmung des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem besagt demnach insgesamt, daß sich das Böse durch die einzelnen Strukturierungen der Schuld hindurch als innere Zer- und Entsetzung dieser Strukturen zeigt und dadurch auch das Potential und die Fähigkeit einer Rückgewinnung des Bezugs auf das Gute zerstört – und zwar von seiten des Opfers wie des Täters. Wie sich diese Zersetzungen genauer gestalten, muß später an Hand einzelner Schuldstrukturen untersucht werden, durch welche Untersuchungen sich diese Hypothese zugleich zu bewähren hat. Durch die Hypothese wird dem Bösen jedenfalls insoweit ein konzeptioneller Rahmen gesteckt, wie durch es weder unmittelbar alles Übel und Unrecht, alle Unmoral und Sünde in der Welt bezeichnet wird, noch es als das völlig Opake und ungreifbar Transzendente gelten muß. Durch den Schuldbezug hindurch zeichnet sich vielmehr ab, daß eine grundlegende Struktur des

Bösen in der Zersetzung besteht. Mit Blick auf diese Zersetzung ist an Hand des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem aber auch deutlich geworden, daß sich das Böse phänomenal nicht mit Zerstörung – etwa zersetzerisch-subversiven Tendenzen – schlechthin gleichsetzen läßt, weil sich die spezifisch böartige Zerstörung durch die von der Schuld eröffneten Bezüge hindurch auf die Vernichtung auch der Möglichkeit einer Be- und Verarbeitung, also der Prozessierung der Zerstörung erstreckt. Das Destruktive des Bösen umgreift demnach die Fähigkeit des Wiederanknüpfens und das Potential einer Neuausrichtung. Dieser Bestimmung des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem entspricht so auch eine spezifische phänomenale Signatur des Bösen: Dieses Böse zeigt sich nicht unmittelbar darin, daß etwas geschehen ist, das nicht hätte geschehen dürfen, und es liegt nicht in der Verletzung als solcher; es zeigt sich vielmehr in der Hintertreibung von Versuchen, diese Verletzung zu thematisieren und zu prozessieren, es erscheint bisweilen in Form subtiler Retardierungen und Iterierungen, zum Teil aber auch schlicht als martialische Ausradierung und Auslöschung der Möglichkeit einer Problematisierung und Thematisierung. Diesen Zersetzungen und Hintertreibungen ist nach einem Exkurs zu einigen Überlegungen in der philosophischen Tradition näher nachzugehen.

2. Zusammenhänge von Schuld und Bösem in der philosophischen Tradition

Bevor die aus dieser Bestimmung des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem hervorgehenden strukturellen Aspekte in den Blick genommen werden, möchte ich die Bestimmung zunächst kurz, aber konzis gegen einige Vorschläge aus der philosophischen Tradition kontrastieren, nämlich die von Hegel und Ricœur sowie die von Kant und Arendt. Bis auf die Überlegungen Hannah Arendts sind diese Positionen im Lauf der Überlegungen bereits eigenständig rekonstruiert und diskutiert worden. Da die Rekonstruktionen jedoch auf die jeweiligen Konzeptualisierungen der Schuld ausgerichtet waren, muß nun in einem nächsten Schritt zurückgefragt werden, inwiefern sich aus diesen Positionen eine näher über den Zusammenhang von Schuld und Bösem informierende Möglichkeit der Differenzierung zwischen ihnen gewinnen läßt. Die Resultate dieser Rückfrage dienen dann zum einen dazu, die oben gegebene hypothetische Bestimmung des Zusammenhangs zu schärfen, zum andern können sie als Hinweise verstanden werden, wie sich das Böse genauer bestimmen läßt. Diese Hinweise können dann insofern in die spätere Untersuchung einzelner Schuldstrukturen aufgenommen werden, als sie dort als Konzeptualisierungen einzelner Aspekte des Bösen zu berücksichtigen sind; die folgenden Bestimmungen des Bösen sind daher nicht einfach abhakend aufzuzählen, sondern müssen so aufbereitet werden, daß die je spezifisch angesprochenen Dimensionen in die späteren Analysen des Bösen mit einbezogen werden können. Sachlich bietet es sich dabei an, in der folgenden Darstellung eine Einteilung danach vorzunehmen, ob innerhalb des Konzepts des Bösen noch einmal verschiedene Hinsichten des Bösen unterschieden werden oder nicht. Ich werde deshalb zunächst die Überlegungen Hegels und Ricœurs thematisieren, die keine weitere Unterscheidung vornehmen, um dann die näheren Differenzierungen von Kant und Arendt zu diskutieren.

a) Hegel/Ricœur

Schon in der Rekonstruktion der Position Hegels zur engeren Thematik der Schuld ist deutlich geworden, daß er in seinen systematisierenden Überlegungen Schuld und Böses weitgehend identifiziert und dabei einen Ansatz verfolgt, nach dem Schuld zum Bösen noch ein individuell-subjektives Moment hinzubringt. Da dies der einzige Unterschied ist, kann es Hegel konsequenterweise nicht darum gehen, mit dem Bösen eine über Schuld hinausreichende und nicht in ihr aufgehende Dimension zu verbinden. Mit der rückführenden Identifizierung der Schuld mit dem Bösen verknüpft Hegel zudem die Idee, das Böse und daher auch Schuld grundsätzlich in eine Bewegung der Überwindung einzubetten, die in der Synthetisierung von Einseitigkeiten besteht: sofern es gelingt, das Böse als solches als eine Einseitigkeit darzustellen, muß es in der Folge ebenso dieser synthetisierenden Logik gehorchen. Diesen Nachweis der Einseitigkeit versucht Hegel zunächst mit Blick auf das soziale Geschehen des Einspruchs und Vorwurfs zu führen.¹⁷⁷⁸ Die Überlegung ist hier, daß das Böse wegen des artikulierten Widerspruchs seine Einseitigkeit gesteht und dieses Geständnis dann – bei Drohung der Hartherzigkeit – zu einer die umgekehrte Einseitigkeit des Widerspruchs und Vorwurfs heilenden Verzeihung führt. Im Versöhnungsgeschehen wird das Böse demnach restlos getilgt.¹⁷⁷⁹ Und dann versucht Hegel, den Nachweis der Einseitigkeit des Bösen im veränderten Kontext der moralischen Selbstbestimmung des Subjekts zu führen.¹⁷⁸⁰ Hier ist die Überlegung, daß die Unmittelbarkeit des Individuums in Form seiner natürlich-gegebenen Bedürfnisse und Begierden sowie die Innerlichkeit des Individuums als sein reflektierter Wille wechselweise als das Böse und die Schuld des Subjekts bestimmt werden können. Der Zielpunkt dieser formalen Reflexion Hegels ist dann, daß diese Identifizierung des Bösen mit moralischer Subjektivität und Schuld „als nichtig überwunden werde“,¹⁷⁸¹ nämlich durch die Überwindung der Moralität durch oder in Sittlichkeit. Hegel führt hier mit der Bedeutungslosigkeit des Bösen zugleich die moralische Ungesicherheit des einzelnen für sich in eine Sackgasse, um so Raum für die Substantialität des konkreten Allgemeinen zu schaffen. Wegen der Fokussierung auf die Einseitigkeit des Bösen und folglich die Überwindung dieser Einseitigkeit kann dann ein eventuell Problematisches der Schuld, ihre eigenständige Beharrlichkeit, gar nicht mehr in den Blick geraten.

Instruktiv läßt sich diesen Überlegungen Hegels zum Bösen entnehmen, daß keine Handlung, kein Bedürfnis und keine Willensbestimmung davor gefeit ist, sich als böse zu erweisen; das Böse kann alles Mögliche sein. Diesem prinzipiell unbegrenzten Umfang des Bösen korrespondiert dessen Bestimmung „als das, was [...] nicht sein soll“.¹⁷⁸² Zudem läßt sich Hegels Überlegungen entnehmen, daß das Böse unselbständig und einseitig ist sowie in eine Bewegung seiner Überwindung mündet oder zu einer Bearbeitung tendiert. Mit Blick auf die von Hegel veranschlagte Überwindungsbewegung der Schuld und des Bösen läßt sich daher festhalten, daß Hegel mit Schuld und Bösem in doppelter Weise von einer Nichtigkeit ausgeht: einmal der Tilgung des Bösen im Versöhnungsgeschehen und dann der Überwindung des Bösen in der Sittlichkeit. Daß Hegel allerdings von solcher Nichtigkeit und von

¹⁷⁷⁸ Vgl. Hegel, PhdG, sowie die obige Diskussion, S. 250ff.

¹⁷⁷⁹ Hegel, PhdG, S. 491: „daß der Geist in der absoluten Gewißheit seiner selbst über alle Tat und Wirklichkeit Meister [ist] und sie abwerfen und ungeschehen machen kann.“

¹⁷⁸⁰ Vgl. Hegel, GPhR, §§ 129ff., besonders § 139.

¹⁷⁸¹ ebd., § 139.

¹⁷⁸² ebd.

einer Überwindung sprechen kann, liegt in der von ihm vorgenommenen spezifischen Abstraktion von allen sachlichen und intersubjektiven Bezügen der Schuld und des Bösen begründet. Diese Abstraktion erlaubt es Hegel in der Folge, das Böse und daher auch die Schuld rein formal als Einseitigkeit zu begreifen. Mit dieser Formalisierung jedoch werden alle weiteren sich eventuell anbietenden Differenzierungen und Problematisierungen von Schuld und Bösem kassiert. Insgesamt bleibt daher festzuhalten, daß auf der Grundlage der Hegelschen Konzeptualisierungen etwaige Zersetzungsfiguren weder in Richtung einzelner Schuldstrukturen noch mit Blick auf grundlegende ethische Potentiale der Rückgewinnung von Integrität diskutiert werden können. Der Geist kann allem seine Anerkennung verweigern, er kann alles tilgen; der Hegelsche Geist kennt entweder keine oder ist immun gegen Widerspenstigkeiten.

Zwar folgt auch Ricœur dem Ansatz, Schuld vom Bösen her zu verstehen. Indem er jedoch stärker zwischen ihnen unterscheidet, kann er für das Böse eine über Schuld hinausreichende Dimension reklamieren, aus der auch eine Komplikation für den Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem folgt. Nach Ricœur wird das Böse zunächst – neben den weiteren Formen des Makels und der Sünde – durch Schuld symbolisiert und dann in den näheren mythischen Ausformulierungen verknüpfender und sinnstiftender Strukturen zugänglich und erfahrbar.¹⁷⁸³ Schuld, so hier die Idee, ist Symbol des Bösen, welches Böse durch Schuld benannt, strukturiert und insofern auch gebändigt und gehegt wird. In der Folge dieses Ansatzes, Schuld vom Bösen her zu begreifen, bleiben dann zwei Möglichkeiten: entweder gelingt die Symbolisierung des Bösen durch Schuld, so daß das Böse die Schuld ist; oder sie gelingt nicht, so daß das Böse die Schuld übersteigt. In diesem die Schuld Transzendierenden jedoch bleibt das Böse prinzipiell ungreifbar, da es definitionsgemäß nur in den symbolischen Strukturen der Schuld greifbar werden könnte. Der Ricœursche Ansatz zur Bestimmung des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem mündet demnach in die Alternative, daß das Böse entweder die Schuld selber oder, sofern es nicht in ihr aufgeht, das ungreifbare Jenseits der Schuld ist; entweder sind Schuld und Böses identisch, oder sie sind absolut different. Gerade auch mit Blick auf einen erfahrungsmäßig-phänomenalen Gehalt läßt sich diesen Überlegungen Ricœurs zweierlei entnehmen: zum einen, daß durch Schuld stets auch ein Bezug auf Böses gestiftet wird, zum andern, daß das Böse auch noch eine Dimension jenseits des Schuldhaften besitzt.

Aber selbst wenn man diesen konkreteren Gehalt der Überlegungen Ricœurs instruktiv versteht und festhält, daß Schuld durch den Verletzungsbezug hindurch auf Böses referiert – die Verletzung also böse ist, es nicht um Lappalien geht – und daß dieses Böse möglicherweise nicht in Schuld aufgeht – das Böse also noch auf etwas jenseits des als Verletzung Benennbaren Gelegenes verweist –, so läßt sich doch aus dem Ricœurschen Ansatz keine weitere Aussage über den näheren Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem treffen, da er letztlich mit einer reinen Alternative konfrontiert: entweder ist das Böse die Schuld, oder es ist ein jenseits der Schuld ungreifbar Bleibendes.¹⁷⁸⁴ Um dagegen den näheren Zusammen-

¹⁷⁸³ Vgl. dazu Ricœur, PhdS, sowie die obige Diskussion, S. 301ff.

¹⁷⁸⁴ Diese Schwierigkeit erstreckt sich auch auf die von Ricœur gegebene sachliche Bestimmung des mit Schuld verbundenen Leidens als einer Verminderung oder Zerstörung der Handlungsfähigkeit, vgl. dazu Ricœur, SaA, besonders S. 232. Wenn das Schuldhafte als eine solche Zerstörung der Handlungsfähigkeit bestimmt ist, dann kann das Böse nur als eine besonders schwere, beharrliche und nachhaltige Zerstörung der Handlungsfähigkeit begriffen werden – oder als Unnennbares. Damit aber rückt das Böse weder als Zersetzung der Fähig-

hang zwischen Schuld und Bösem in den Blick bringen zu können, bedarf es einer weitergehenden Analyse der Schuld, die statt eines direkten Bezugs der Schuld auf das Böse zunächst die intersubjektiven und referentiellen Strukturen der Schuld herausarbeitet, um von ihnen aus auf das Böse Bezug zu nehmen. Diese Strukturen erlauben dann insoweit eine ebenfalls erfahrungsmäßig-phänomenal gestützte nähere Differenzierung zwischen Schuldhaftem und Bösem, wie nicht jede Schuld mit dem Bösen identisch ist, ohne zugleich absolut ungreifbar zu werden. Durch diese Strukturen hindurch wird es dann möglich, in stärker sachorientierter Hinsicht nach der Unterscheidung von Schuld und Bösem zu fragen, also konkret zu sehen, inwiefern die von Schuld ausgehenden Bezüge und Prozesse mit dem Bösen konfrontiert werden. Auf der Grundlage der Überlegungen Ricœurs kann es dagegen nicht gelingen, das Böse in seiner Differenz zur Schuld innerhalb der Schuldstrukturen anzusetzen. Insgesamt geht somit aus dem Ricœurschen Ansatz hervor, daß eine zu starke Annäherung von Schuld und Bösem es nicht erlaubt, die Schwierigkeiten einer Zersetzung der von der Schuld gestifteten Bezüge und der von ihr in Gang gesetzten Prozesse mit dem Bösen in Verbindung zu bringen: weder mit Blick auf die einzelnen Strukturen der Schuld noch hinsichtlich der Idee einer Rückgewinnung einer Ausrichtung auf das Gute insgesamt. Diese Schwierigkeiten der Schuld bleiben ortlos. Die Spuren des Bösen diesseits der Schuld lassen sich weder bei Hegel noch bei Ricœur identifizieren.

b) Kant/Arendt

An diesem Sachverhalt einer Unzugänglichkeit des Bösen von der Schuld aus – sofern mit diesem Bösem anderes gemeint ist als eben die Schuld – ändern zunächst auch die Überlegungen Kants und Arendts nichts, da sie ebenfalls einen Ansatz verfolgen, nach dem Schuld insoweit mit dem Bösen identisch ist, wie mit diesem ein Geschehen bezeichnet wird, das nicht sein soll oder nicht hätte geschehen sollen und das mit Schuld auf freie Willkürakte eines Urhebers zurückgeführt wird. Kant wie Arendt führen jedoch je eine Differenzierung innerhalb des Bösen ein: Kant die nach einem radikalen und einem teuflischen Bösen, Arendt die nach einem – von ihr nicht näher benannten, daher von mir so genannten – schuldhaften und einem extremen Bösen, welches extreme Böse Arendt auch das banale Böse nennt. Mit dieser Differenz werden nun Schuld und Böses über ihre strikte Identifizierung hinaus entkoppelt, so daß das Böse gegenüber der Schuld eine gewisse Eigenständigkeit erlangt, die nicht durch Schuld einzuholen ist, aber doch in einem Zusammenhang mit ihr steht. Insofern Schuld immer noch vom Bösen aus gedacht wird, erlauben es die Konzeptualisierungen von Kant und Arendt zwar nicht, die Zersetzungen der einzelnen Schuldstrukturen zu thematisieren und mit dem Bösen zu verbinden; ihre Überlegungen ermöglichen es jedoch, die Problematik der Möglichkeit einer Rückgewinnung von Integrität zu thematisieren, da diese genau auf der Linie der Differenzierung innerhalb des Bösen verläuft.

Die von Kant getroffene Unterscheidung zwischen einem radikalen und einem teuflischen Bösen besteht darin, daß im Falle des radikalen Bösen die vernünftige Ordnung der

keit der Bezugnahme auf Leiden – dessen Artikulation und Adressierung – noch als Zersetzung der Fähigkeit der Rückgewinnung der Handlungsfähigkeit in den Blick. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, daß Ricœur in seinen späteren Überlegungen zur Vergebung den Bezug auf das Böse gar nicht mehr diskutiert. Die traumatischen wie eskapistischen Konsequenzen der Schuld werden nicht mehr zum Bösen in Beziehung gesetzt, vgl. Ricœur, Rätsel, besonders S. 145.

Motivation der Maximen durch die konkrete Maximenwahl umgekehrt wird, während im Fall des teuflischen Bösen das Konzept der Maxime selber aufgelöst wird. Das radikale Böse liegt konkreter darin, daß andere als moralische Grundsätze die Befolgung des moralischen Gesetzes motivieren, weshalb es selber unter die Bedingungen jener anderen Motive, etwa der Selbstliebe oder des Mitleids, gerät; daß man für sich eine Ausnahme von der Befolgung des Moralischen macht und dem Reiz der Übertretung nicht widerstehen will, sind Fälle dieses Bösen.¹⁷⁸⁵ Da die Befolgung des moralischen Gesetzes um des Moralischen willen als Allgemeines, die übrigen Motive aber als Einzelnes bestimmt sind, läßt sich die von Kant in der Figur des radikalen Bösen zusammengefaßte Umkehrung oder Perversion der Ordnung auch als Überordnung des Einzelnen über das Allgemeine verstehen. Über diese Fähigkeit der pervertierenden Überordnung verfügt jeder einzelne, und insofern ist sie ursprünglich und angeboren; da sie jedoch im einzelnen Fall auf Freiheitsakten beruht, trägt der einzelne die Schuld an diesem Bösem.¹⁷⁸⁶

Gegenüber dieser Identifizierung des Bösen mit Schuld konfrontiert das teuflische Böse mit einer ganz anderen Problematik, da es als Wollen des Bösen um des Bösen willen und als Anarchie bestimmt ist.¹⁷⁸⁷ Kant thematisiert diese Schwierigkeit in der Folge nicht weiter; er schließt sie vielmehr umgekehrt a priori aus, da sie irrelevant sei: Wer freiheitlich handelt, steht damit in einem Verhältnis zum moralischen Gesetz und befolgt es entweder oder kehrt es um; wollte er dieses Gesetz in seiner Handlung und seiner Maximenwahl insgesamt suspendieren, würde er sich dadurch doch nur wieder in ein Verhältnis zu diesem Gesetz setzen; und da dieses Verhältnis eines der Überordnung des Einzelnen über das Allgemeine wäre, würde dieser jemand schuldhaft böse handeln, nicht aber teuflisch.¹⁷⁸⁸ Das Teuflische ist demnach nicht „auf den Menschen anwendbar“,¹⁷⁸⁹ da der Nexus zwischen Freiheit und Gesetz unhintergebar ist. Kant führt auf diese Weise das teuflische Böse als eine hypothetisch-irreale Figur ein, um es zugleich auszuschließen. Menschliche Handlungen und Einstellungen sind begründet und motiviert; das Teuflische wäre die Grenzfigur eines absolut Unbegründeten und Unmotivierten, eines Grundlos-Abgründigen.

Hannah Arendt greift in gewissem Sinne diese durch das Teuflische des Bösen gestellte Problematik einer über das Schuldhafte hinausreichenden Dimension des Bösen auf und entwickelt dazu die These von einem Extremen des Bösen. Dieses Extreme – oder Banale – des Bösen besteht darin, daß Menschen sich zu bloßen Vollzugsorganen degradieren, sie ihre eigenständige Reflexivität durchstreichen, ohne Erinnerung, Wurzeln und Tradition leben, sich als verantwortliche Adressaten entziehen: „Das größte begangene Böse ist das Böse, das von Niemanden getan wurde, das heißt, von menschlichen Wesen, die sich weigern, Personen zu sein.“¹⁷⁹⁰ Diese Nicht-Personen sind insbesondere unfähig, „durch Urteil zu Anderen in Beziehung zu treten“. Dieses Böse kann nicht „durch menschliche Macht“ beseitigt werden, weil es „nicht von menschlichen oder menschlich verständlichen Motiven verursacht“ wurde. „Darin liegt der Horror des Bösen und zugleich seine Banalität.“¹⁷⁹¹ Entgegen Kants irrealer

¹⁷⁸⁵ Vgl. dazu Kant, RiG, besonders B 34 sowie B 27f. und B 69.

¹⁷⁸⁶ Siehe dazu ebd., B 37.

¹⁷⁸⁷ Siehe ebd., B 36, sowie zum Anarchischen B 32.

¹⁷⁸⁸ Vgl. zu dieser Argumentation ebd., B 31f. Ich verzichte hier auf eine Problematisierung dieser Überlegung.

¹⁷⁸⁹ ebd., B 32.

¹⁷⁹⁰ Arendt 2007, S. 101.

¹⁷⁹¹ ebd., S. 150.

Bestimmung des teuflischen Bösen hält Arendt jedoch vehement an der Realität dieses extremen Bösen fest. Im Verhältnis zur Schuld kehrt allerdings die Bedeutung des extremen Bösen als einer absoluten Grenze zurück, weil sich schuldhaftes und extremes Böses geradezu gegenseitig ausschließen. Da das extreme Böse als absolut grundlos und unbearbeitbar-unprozessierbar bestimmt ist, das Schuldhaftes dagegen auf Gründe referiert und spezifische Prozesse der Bearbeitung dieser Schuld initiiert, können wechselseitig die Bannung dieses Bösen als Ermöglichung von Schuld und die Tatsache der Schuld als Vernichtung des extremen Bösen begriffen werden. Schuldhaftes und extremes Böses stehen so in einem äußeren Exklusionsverhältnis zueinander. Die Wirklichkeit des extremen Bösen ist dann gleichbedeutend mit einer Zerstörung des ethischen Potentials der Rückgewinnung von Integrität.

Gegenüber den Bestimmungen Hegels und Ricœurs machen Kant und Arendt mit ihren innerhalb des Bösen noch einmal differenzierenden Überlegungen darauf aufmerksam, daß das Böse in seiner teuflischen und extremen Form eine Bedrohung für die Möglichkeit und das Potential der Schuld darstellt, d. h. für die Benennung und Bearbeitung von Verletzungen im Sinne der Rückgewinnung von Integrität und einer Ausrichtung auf das Gute. Die zentralen Merkmale dieses drohenden Bösen sind einmal seine absolute Grundlosigkeit und daher Unverständlichkeit und dann seine Unprozessierbarkeit. Da aber die einzelnen Strukturen der Schuld in intersubjektiver und sachlicher Hinsicht auf Grund einer vorgängigen formalisierenden Abstraktion von der konkreten referentiellen Dimension der Schuld weiterhin außen vor bleiben, werden das teuflische wie das extreme Böse nicht als Zersetzung einzelner Schuldstrukturen begriffen, sondern stellen im Ergebnis eine Bedrohung der Möglichkeit von Schuld insgesamt dar. Damit die Strukturen der Schuld greifen können, muß das Böse in seiner teuflischen und extremen Form ausgeschlossen werden; wenn dieses Böse wirklich ist, wird das Schuldkonzept insgesamt bedeutungs- und sinnlos.

Diesseits des teuflischen und extremen Bösen dagegen, also im Bereich des radikalen und schuldhaften Bösen, wird dann sowohl von Kant als auch von Arendt die Referenz auf und die Prozessierung von Schuld als unproblematisch vorgestellt. Da das radikale Böse als Umkehrung der Ordnung bestimmt ist und daher von der intersubjektiven Hinsicht der Verletzung und auch der zeitlichen als bloß empirischer Dimension abstrahiert wird, kann Kant mit einer religiös fundierten Figur der Restauration der Ordnung in Form einer Umkehrung der Umkehrung operieren.¹⁷⁹² Etwaige Zersetzungen im Versuch einer Rückgewinnung von Integrität können gar nicht in den Blick geraten, weil es ohnehin nicht um eine ‚Rückgewinnung‘, sondern um eine ‚Wiedereinsetzung‘ geht. Arendt scheint mir den Umgang mit Schuld diesseits des extremen Bösen ähnlich unproblematisch vorzustellen, da es sich hierbei um „Übertretungen“ handelt, „von denen wir wissen, wie wir mit ihnen klarkommen oder sie entweder durch Bestrafung oder Vergebung loswerden können“.¹⁷⁹³ Auch hier kommt es demnach zur Alternative zwischen einem schuldhaften und einem extremen Bösen. Arendt tendiert dazu, das extreme Böse als ein Außerhalb des schuldhaften Bösen zu begreifen, so daß eventuelle interne Zersetzungen einzelner Schuldstrukturen, sofern sie überhaupt in den Blick geraten können, stets darauf zurückgeführt werden müssen, jemand sei eine Nicht-Person. Weder Kants noch Arendts Überlegungen erlauben es, das Böse von der Schuld her zu verstehen.

¹⁷⁹² Siehe Kant, RiG, B 100ff.

¹⁷⁹³ Arendt 2007, S. 98.

c) Signaturen des Bösen

Analog zum Vorgehen, einzelne Schuldkonzepte als nähere Interpretationen einer postulierten Urerfahrung der Schuld aufzufassen, können die hier entwickelten Konzeptualisierungen des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem nun mit Blick auf spezifische Signaturen des Bösen zusammengefaßt werden. Hegels Überlegungen lassen sich demnach so verstehen, daß das Böse durch keinerlei Prinzipien von vornherein auf bestimmte Sachverhalte eingeschränkt werden kann. Vor diesem Hintergrund läßt sich Ricoeurs Position dann als Erinnerung daran begreifen, daß sich dieses Böse auf die Schuld erstreckt, es mit solcher Schuld also keineswegs um Lappalien geht, als wäre dann, wenn sich eine zugefügte Verletzung als schuldhaft begreifen läßt, diese Verletzung weniger böse oder weniger leidvoll. Demgegenüber stellt Kants Position neben dem Hinweis auf das Grundlos-Abgründige eines teuflischen Bösen darauf ab, das Radikale des Bösen hervorzuheben, d. h. seinen Charakter der Infiltration weiterer Handlungen, Einstellungen und Gründe, das Moment des Sich-Fortsetzens des Bösen, da das radikale Böse eben doch als *Maxime* und damit als Grundsatz bestimmt bleibt. Arendt schließlich betont mit dem Extremen des Bösen seine Qualität des Entzüglichen, daß es grundlos, unverständlich und unprozessierbar ist. Diese Kennzeichnungen lassen sich, wie gesagt, als Artikulationen bestimmter Erfahrungen des Bösen verstehen. Auf den Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem zurückbezogen, geht mit diesen Erfahrungen insgesamt insoweit eine wichtige Veränderung der von Schuld ausgehenden Bezüge und Prozesse einher, wie Schuld weder allein eine Verletzung, Störung oder Übertretung artikuliert, adressiert und prozessiert noch allein auf eine Verletzung oder Schädigung referiert, da dasjenige, was mit Schuld problematisiert wird und worauf sie referiert, etwas Böses ist. Dieser allererst aus dem veränderten Schuldbezug verständlich zu machende Bezug auf eine gewisse Eigenständigkeit des Bösen läßt sich jedoch nicht mehr mit den nachgezeichneten Modellen diskutieren, weil diese entweder das Schuldhafte mit dem Bösen identifizieren, so daß alles, was schuldhaft geschehen ist, auch böse ist, oder sie zwar eine von der Schuld verschiedene Bösartigkeit des Bösen im Sinn haben, dieses böartige Böse jedoch in ein absolutes Außerhalb der Schuld gezwungen wird.

3. Die Zersetzung der Schuld und das Böse

Diese aus den Konzeptualisierungsangeboten der philosophischen Tradition hervorgehenden Erfahrungen und Signaturen des Bösen können später wieder aufgegriffen werden. Zunächst möchte ich für die weitere Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem wieder an die oben entwickelte Hypothese anknüpfen. Hier ist in einem ersten, zentralen Schritt der Grund für die innere Zersetzung der Strukturen der Schuld zu bestimmen, um ausgehend von ihm auch die in diesem Zusammenhang zentrale Bestimmung des Bösen herausstellen zu können (a). Da das Böse in diesem Rahmen zunächst nur als von sich aus unselbständiger Bezug in den Blick gerät, sind im Anschluß die weiteren Möglichkeiten offenzulegen, sich auf das Böse zu beziehen (b). Die sich darin abzeichnende Eigenständigkeit des Bösen kann in der Folge wieder mit den Überlegungen der philosophischen Tradition zusammengebracht werden, allerdings in markanter Modifikation. In diesem Rahmen können dann auch die Figuren des Teuflischen im Sinne des Unbegründbaren und des Extremen in Form der Uncharakterisierbarkeit entfaltet werden (c). In einem nächsten Schritt ist dann der Zu-

sammenhang zwischen Schuld und Bösem auf die kulturelle und ethische Dimension der Schuld zurückzubeziehen.

a) Der Grund der Zersetzung der Schuld als Bestimmung des Bösen

Wenn die Hypothese richtig ist, daß sich das Böse zunächst als innere Zersetzung der Strukturen der Schuld zeigt, dann folgen daraus für einen möglichen Grund dieser Zersetzung zwei Sachverhalte. Zum einen muß – wegen der Zersetzung der Strukturen von innen, als Spiegel der Unselbständigkeit des Bösen – die Zersetzung von den Schuldstrukturen selber her konzeptualisiert werden können. Der Grund der Zersetzung muß, mit anderen Worten, innerhalb oder diesseits der Schuld identifiziert werden können. Um an diesen Grund heranzureichen, müssen also die Strukturen der Schuld thematisch werden. Zum andern muß der Grund wegen des Resultats der Zersetzung im Ergebnis darauf führen, daß die Strukturen der Schuld zwar greifen müßten, sie es aber nicht tun. Der Grund muß dieses Resultat der Zersetzung in Form einer Spannung, eines Widerspruchs innerhalb der Schuldstrukturen offenlegen: aus ihm muß hervorgehen, warum etwa ein Geschehen problematisiert werden müßte, es aber nicht wird. Diese Bedingung des Grundes muß sogar noch verschärft werden, da aus dem Grund nicht nur das Resultat der Zersetzung, sondern die Zersetzung selber deutlich werden muß: mit ihm ist zu erklären, weshalb etwa ein Geschehen zwar problematisiert werden müßte, jedoch nicht problematisiert werden kann. Der Grund der Zersetzung der Strukturen der Schuld muß demnach insgesamt verständlich machen, inwiefern innerhalb der Strukturen der Schuld ein Widerspruch herrscht, der darin besteht, daß einerseits nach diesen Strukturen verlangt wird, sie beansprucht werden, während sie andererseits zugleich unterlaufen werden, und der somit im Effekt nicht zu einer direkten Aussetzung oder Zerstörung dieser Strukturen, sondern eher noch zu ihrer Selbstbehinderung, ihrem selbstprovozierten Scheitern führt.

Da nun dieser Grund in einem Widerspruch zwischen den Strukturen der Schuld und der Verunmöglichung dieser Strukturen besteht, wegen des innerlichen Charakters der Zersetzung aber diese Verunmöglichung in den Strukturen der Schuld aufgewiesen werden muß, kommt als Ansatzpunkt für diesen Grund nur ein Widerspruch zwischen den Strukturen der Schuld und ihren eigenen Voraussetzungen im Sinne von Bedingungen der Ermöglichung in Frage. In den Analysen der als Strukturen der Schuld beschriebenen Vorgänge und Bezüge – intersubjektiv in Form von Artikulationen, Adressierungen und Prozessierungen mitsamt den spezifischeren Bearbeitungsweisen der charakterisierenden Erklärung und der biographisierenden Historisierung, referentiell in Form einer indirekten Bestimmung und negativen Begründung mitsamt den weiteren Begründungsweisen der kriteriellen Widerlegung und des Aufweisens des Schlechten an Hand von Gesichtspunkten – sind nun insoweit Voraussetzungen gemacht worden, wie die konkrete Durchführung dieser Prozesse und das konkrete Referieren von bestimmten Potentialen und Fähigkeiten abhängig sind: die Artikulation des Schuldhaften in Form seiner leidvollen Verletzung etwa von der Fähigkeit zur Artikulation, die Adressierung von Verletzungen an Urheber von der Ansprechbarkeit auf Strukturen der Urheberschaft, d. h. von einem Selbstverständnis als Urheber. Diese Potentiale und Fähigkeiten sind ihrerseits von mehreren Faktoren abhängig, und insofern sie – sei es durch institutionelle oder soziale Limitierungen, sei es durch individuell schlicht gegebene Beschränkungen – gestört oder beschränkt sein können, sind die einzelnen Vorgänge und Bezüge ganz allgemein von ihrem Scheitern bedroht, bis hin zu ihrem schlichten Fehlen. Für die Thematisierung dieser Be-

schränkung der für die Problematisierungen und Referenzen nötigen Potentiale und Fähigkeiten sind nun zwei Fälle denkbar. Wenn sich dieses aus der Beschränkung folgende Scheitern seinerseits als Integritätsverletzung begreifen läßt und die dafür maßgeblichen Gründe widerlegt werden können, wird die Beschränkung und Unterdrückung dieser Fähigkeiten und Potentiale in einem eigenständigen Prozeß problematisiert. In diesem Falle lassen sich die Thematisierung des schuldhaften Geschehens und die der Begrenzung von Potentialen und Fähigkeiten separieren, und der drohende Widerspruch zwischen der Forderung nach Thematisierung und der gleichzeitigen Aussetzung der Fähigkeiten zu dieser Thematisierung wird durch Separierung aufgehoben. Anders liegt der Fall dagegen dann, wenn sich diese Problematisierungen einmal eines schuldhaften Geschehens und dann der Beschränkung der Fähigkeiten und Potentiale zur Problematisierung dieses Geschehens nicht trennen lassen, und dieser Fall kann in wiederum zweifacher Weise eintreten.

Er tritt zum einen dort ein, wo die Beschränkung oder das Fehlen der zur Problematisierung nötigen Potentiale und Fähigkeiten nicht auf anderweitige Faktoren, sondern auf genau den als schuldhaft zu problematisierenden Sachverhalt zurückgeführt werden muß, wenn das Geschehen zwar nach einer Thematisierung und Problematisierung verlangt, es aber durch sich selbst das Potential und die Fähigkeit dazu einzieht. Das ist der Fall, wenn etwa ein derart massiver Eingriff in die Integrität erfolgt ist, daß jegliche Distanzierungsversuche zu diesem Geschehen sofort wieder kassiert werden, weil sich das Geschehen selber übermächtig davor schiebt – ein Problem nicht allein des Opfers, sondern auch des Täters, da auch die Erfahrung der Schuld auf der Fähigkeit beruht, sich in bestimmter Weise vom Geschehen zu distanzieren –, oder wenn sich das Geschehen absolut nicht durch Bezugnahme auf motivierende Gründe rekonstruieren läßt, weil die allenthalben anzuführenden Gründe gar nicht an die Dimension des Geschehens heranreichen, jegliche Begründung dem Geschehen spotten würde. Der Sachverhalt – oder das Geschehen – wäre dann über den Bezugspunkt des Problems hinaus zugleich Bezugspunkt der Störung und Beschränkung der zur Problematisierung nötigen Potentiale und Fähigkeiten und folglich auch der näher thematisierenden Vorgänge und Bezüge. Der Bezug auf dieses Geschehen müßte dann tatsächlich ein doppelter sein: auf es als schuldhaft und auf es als Beschränkung oder Hintertreibung seiner Problematisierung; es müßte artikuliert werden, inwiefern es sich um eine Verletzung handelt, und zugleich benannt werden, inwiefern durch es die Fähigkeit der Artikulation beschränkt wird, inwiefern es sich also der Artikulation als Verletzung entzieht; das Geschehen wäre die Verletzung und sprengte zugleich seine Konzeptualisierung als eine Verletzung. Abstrakt besteht hier ein Widerspruch, da der Sachverhalt bereits prozessiert, also problematisiert worden sein müßte, um ihn problematisieren zu können; in konkreten Vollzügen mag dieser Spagat in manchen Fällen gelingen, so daß sich die Schwierigkeiten doch trennen lassen, in anderen kann die Verletzung selber gar nicht mehr benannt werden.

Zum andern tritt der Fall einer Nicht-Separierbarkeit von Problematisierung und Beschränkung der Problematisierung dann ein, wenn innerhalb des Prozesses der Thematisierung und durch die sachlichen Bezüge des Referierens solche Beschränkungen auftreten oder aufgebaut werden, die die Thematisierung des schuldhaften Sachverhalts und das Referieren auf genau diesen Sachverhalt sowie die zu diesem Thematisieren nötigen Möglichkeiten intersubjektiver Bezugnahmen aushöhlen. Wenn es etwa dem Adressaten im Prozeß gelingt, sich – anders als im Fall eines bloß falschen Adressaten – auf Grund der Strukturen der Urheber-

schaft unsichtbar zu machen, sich also als Adressat zu entziehen, dann betrifft das sowohl den Sachverhalt, da dieser nicht mehr adressiert werden kann, als auch das Potential der Prozessierung selber, da die Struktur der Adressierung für diesen Sachverhalt ausgesetzt wird. Mit Blick auf das Referieren läßt sich eine ähnliche Struktur angeben. Wenn vor die zur referentiellen Bestimmung einer Verletzung nötigen Gesichtspunkte stets solche als maßgeblich geschoben werden, die die Möglichkeit der Bestimmung einer Verletzung selber konterkarieren, dann ist sowohl der Sachverhalt in bestimmter Weise nicht mehr bestimmbar als auch das Auf- und Hinweisen selber in Mitleidenschaft gezogen wird. Und wenn sich schließlich im Prozeß zeigen sollte, daß entweder gar keine Gründe zur Motivation des Geschehens mehr angeführt werden können oder nur solche Gründe zur Legitimation herangezogen werden können, die die Idee der Wohlbegründung unterminieren, ist sowohl das Geschehen hinsichtlich seiner Begründ- und Widerlegbarkeit als auch die Struktur des Begründens selber betroffen. Abstrakt läßt sich auch dieser Fall als Widerspruch darstellen, da im Vollzug der Problematisierung des Sachverhalts und der Beteiligten der Sachverhalt und die Beteiligten in der Problematisierung verzerrt und im Resultat von ihr ausgenommen werden; auch hier mag dieser Spagat im einzelnen gelingen; für gewöhnlich verliert sich jedoch die Möglichkeit der Problematisierung.

Im Ergebnis lassen sich nun diese beiden Fälle eines Widerspruchs zwischen der Forderung nach den Strukturen der Schuld und ihrer gleichzeitigen Unterminierung durch Ausschölen ihrer Bedingungen in einem ersten Schritt überkreuz legen: im einen Fall führt die Unproblematisierbarkeit des Geschehens zu einer Zersetzung der Potentiale und Fähigkeiten; im anderen Fall führt die Zersetzung der Potentiale und Fähigkeiten zu einer Unproblematisierbarkeit des Geschehens. Der Grund für die innere Zersetzung der Strukturen der Schuld besteht demnach in der vom Geschehen oder der Thematisierung ausgehenden Beeinträchtigung und Beschränkung der Potentiale und Fähigkeiten zur Problematisierung und bestimmenden Begründung bei gleichzeitiger Notwendigkeit oder Forderung der Operation der Problematisierung. Im Anschluß an diesen Grund für die innere Zersetzung der Schuldstrukturen läßt sich das Böse im Zusammenhang der Schuld bestimmen einerseits als Bezugnahme auf Schuldhaftes, durch welches Schuldhafte zugleich jene Bezugnahme zersetzt wird, und andererseits als Prozessierung und Referierung auf Schuldhaftes, durch welche Prozessierung und Referierung zugleich das Schuldhafte zersetzt wird. In dieser Bestimmung zeichnet sich als spezifisch aus dem Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem hervorgehende Signatur des Bösen ab, daß es weniger in einem direkten Scheitern der Strukturierungsversuche des Geschehens und der als Prozessierung verstandenen Thematisierung an Hand von Beschuldigungen und indirekt-negativen Bezugnahmen auf Schuldhaftes liegt denn in der Zersetzung derjenigen Strukturen, die integrale Bedingungen für das Thematisieren und Referieren auf Geschehnisse als schuldhaftes und auf Personen als schuldige bilden. Da sich solche Beeinträchtigungen und Beschränkungen nicht von vornherein auf bestimmte Sachverhalte oder Merkmale bestimmter Prozessierungen zurückzuführen lassen – sie können sich bisweilen subtil durch Penetranz zeigen –, droht die Zersetzung der Strukturen der Schuld aus diesem Grund immer dort, wo Schuld thematisch wird oder werden müßte.

Diese Überlegungen zu einem Grund der Zersetzung der Schuldstrukturen führen insgesamt zur Bestimmung des Bösen als einer Grenze des durch Schuld Problematisierbaren und einer Grenze der Problematisierung durch Schuld. Diese Bestimmung des Bösen reicht dabei

insoweit über die Identifizierung des Bösen mit dem, was nicht sein soll oder nicht hätte geschehen dürfen, hinaus, wie das Böse etwas ist, das von sich aus seine Problematisierung erschwert, aufhält, hintertreibt und zersetzt. Zwar können dabei, wie dargestellt, die Phänomene einer Zersetzung der Problematisierung vom Geschehen aus und einer Zersetzung der Problematisierung von der Prozessierung aus in gewissem Sinne durchaus parallel oder komplementär, jedenfalls gleichbedeutend geführt werden; in dieser Parallelisierung verliert sich jedoch eine bestimmte Asymmetrie zwischen ihnen, deren Spuren in einem zweiten Schritt nachzugehen ist. Die Reflexion auf diese Asymmetrie kann dort ansetzen, wo es um die Frage des primären Ausgangspunktes geht.

Sofern im Zusammenhang der Schuld eine erlittene Verletzung und eine zugefügte Schädigung den Ausgangspunkt bilden, muß die Zersetzung der Problematisierung auf dieses Geschehen selber rekurren. Die genuine Erscheinungsweise des Bösen liegt demnach in der über eine bloße Sperrigkeit hinausgehenden zersetzenden Kraft des Geschehens, sein Ausstrahlen auch noch auf seine Problematisierung: das Böse des Geschehens macht jeden Versuch einer Distanzierung von ihm zunichte, es sprengt jeglichen Versuch, einen motivierenden Grund für dieses Geschehen anzuführen. Die Verletzung verlangt nach einer Thematisierung und zersetzt doch beständig diese Thematisierung. Demgegenüber wirkt die nicht vom verletzenden Geschehen ausgehende Bestimmung des Bösen ungleich abstrakter und subtiler, da sie nicht von der Verletzung auf die Aussetzung der Fähigkeiten, sondern umgekehrt von der Beschränkung des Potentials und der Fähigkeiten auf eine Unproblematisierbarkeit schließt. Trotz des im Vergleich scheinbar ‚Abstrakten‘ dieser Bestimmung sind die entsprechenden Erscheinungen des Bösen jedoch ganz konkret greifbar, indem etwa die Möglichkeiten der zuschreibenden Adressierung wegen der Intaktheit von Hierarchien limitiert werden oder bestimmte Sachverhalte nur unter verzerrender Darstellung maßgeblicher Gesichtspunkte benannt werden können, so daß sie gar nicht mehr als diese Verletzungen artikuliert werden können. Die Erscheinungsweisen dieses Bösen sind vielfach; es selber ist nicht sekundär im Sinne von ‚abgeleitet‘, sondern liegt in einer eigentümlichen Aussichts- und Hoffnungslosigkeit. Das scheinbar Abstrakte dieser Bestimmung rührt daher von ihrem veränderten Ansatzpunkt: daß sie nicht direkt auf eine Verletzung, sondern auf die Verunmöglichung einer Verletzung rekurriert, die doch eine Verletzung ist. Im Effekt zersetzt dieses Böse der Beschränkung von Prozessierungs- und Referierungspotentialen die Idee der Verletzung.

b) Bezugnahmen auf Böses

Die bisherigen Überlegungen führen im Resultat dazu, das Böse als innere Zersetzung der Strukturen der Schuld zu bestimmen. Mit Blick auf die Schwierigkeit der Bezugnahme auf das Böse selber geht daraus zweierlei hervor: zum einen, daß das Böse als solches zwar stets auf die Zersetzung der Schuldstrukturen zurückfällt – deren Überlastung, daß sie ins Leere greifen, auf Widersprüchliches zugleich referieren und so in einen Prozeß der Selbstbehinderung und Selbstzersetzung verwickelt werden – und insofern durchgestrichen wird; zum andern liegt in dieser Bestimmung des Bösen aber auch, daß das Böse mit diesen Konturen zugleich eine gewisse Eigenheit, eine eigene Bestimmung erlangt, so daß sich in einem ersten Schritt zumindest ein eigenständiger Bezug auf Böses als Grenze der Schuld abzeichnet, indem durch diesen durch die Strukturen der Schuld hindurchgreifenden Bezug das Böse als diese innere Zersetzung der Schuldstrukturen und insofern als Grenze des durch Schuld Pro-

blematisierbaren und der Problematisierung durch Schuld greifbar wird. Sofern es gelingt, entweder hinsichtlich der Übermächtigkeit des Geschehens einzelne Sachverhalte oder Handlungen einzelner Personen mit der Zersetzung zusammenzubringen oder aber mit Blick auf die Thematisierung bestimmte Einstellungen von einzelnen oder intersubjektiv-soziale Strukturen mit der Zersetzung zu korrelieren, kann auf Sachverhalte, Handlungen, Personen und Strukturen als böse referiert werden: wenn das Geschehen oder bestimmte Handlungen durch ihre tiefgreifenden Konsequenzen ihre Thematisierung als Verletzung aussetzen – oder unter dem Titel einer Verletzung gar nicht geführt werden können, weil das ihre Bedeutung gar nicht fassen würde –, sind sie böse; wenn Personen oder Strukturen die nötige Problematisierung des Geschehens aussetzen – etwa durch personale Unansprechbarkeit und böse Gründe oder durch Zwang zu einem Ausschluß oder einer verzerrenden Interpretation maßgeblicher Gesichtspunkte, so daß sich die Konturen des Geschehens, wie es erlebt worden ist, verlieren –, sind sie böse.

Diese zunächst nur als eigenständige Bezugnahmen auf Böses firmierenden sachlichen Referenzpunkte stimmen nun insoweit mit dem entwickelten Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem überein, wie nach diesem das Böse primär nicht als etwas Eigenständiges zu begreifen ist, auf das als solches Bezug genommen werden könnte, da es sich vielmehr aus den scheiternden Versuchen des Referierens auf und der Prozessierung von Schuld herauskristallisiert. Diese scheiternden Versuche können jedoch dann, wie jetzt deutlich geworden ist, in ihrem jeweiligen Scheitern auf einen bestimmten Thematisierungs- und Referenzanker hin gebündelt werden. In einem weiteren Schritt können nun diese Bezüge auf Böses insoweit auf ein Böses und das Böse vereinigt werden, wie sie sich als eigenständiger Bezugspunkt isolieren lassen und über eine Kraft verfügen bzw. ihnen diese Kraft zugeschrieben werden kann. Sofern diese Isolierung eines spezifischeren Moments und die Zuschreibung einer Kraft gelingen, wird das Böse als etwas Eigenständiges und als ein eigener Grund begriffen. Auf das Scheitern und die Zersetzung der Schuldstrukturen zurückbezogen, erlaubt es dieses Konzept des Bösen in Form eines eigenständigen Grundes schließlich, die Zersetzung als Folge dieses Grundes darzustellen. Von der Schuld aus erscheint das Böse als zersetzende Grenze der Schuld. Vom Bösen aus erscheint diese Zersetzung als Folge des Bösen.

In diesen Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem wird demnach eine gewisse Mehrdeutig- oder Mehrbezüglichkeit des Bösen offengelegt, die in ihrer Entwicklung die einzelnen Bezüge auf das Böse in ihrer formalen Hinsicht offenlegt. Ausgehend von den einzelnen Schuldstrukturen zeigt sich das Böse zunächst als deren Scheitern in Form ihrer inneren Zersetzung. Dann werden einzelne Bezugspunkte als böse gekennzeichnet. Anschließend kann dieses Scheitern insgesamt im Bösen als einem eigenständigen Grund für das Scheitern zusammengefaßt werden. Dieses Konzept des Bösen als eines Grundes erlaubt es dann, die einzelnen Bezüge und Prozesse der Schuld als durch diesen Grund hervorgebracht zu verstehen, als ob das Böse sich durch diese Bezüge und Prozesse begreifen ließe. Daraufhin zeigt sich das Böse als hintertreibende Zersetzung und Zermürbung auch noch dieser von ihm provozierten Versuche. Letztlich werden damit durch das Böse die scheinbar auf es zurückführbaren Bezüge und Prozesse abermals kassiert, und das Böse streicht sich als Grund selbst durch. Vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Schuld und Bösem ergeben sich damit insgesamt drei unterschiedliche Bezüge des Bösen: erstens das Scheitern der Schuldstrukturen, zweitens die Attribuierung ‚böse‘ und drittens das eigenständige Grund-

Sein durch das Initiieren von Bezügen und Prozessen sowie deren Hintertreibung in der Selbstdurchstreichung. Je nachdem, auf welche dieser Hinsichten primär fokussiert wird, wenn die Rede vom Bösen ist, ergeben sich verschiedene Anknüpfungsmöglichkeiten; zudem lassen sich die einzelnen Niveaus eventuell auch als unterschiedliche Grade der Kondensierung und Intensität des Bösen verstehen.

c) Die Eigenständigkeit des Bösen, das Teuflische und Extreme

Im Ergebnis führen die Überlegungen zu einem von der Schuld aus konzipierten Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem dazu, das Böse im Anschluß an die Zersetzung der Schuldstrukturen zunächst als einen eigenständigen Bezug und in der Folge als etwas selber Eigenständiges auffassen zu können. Gerade auch im Rekurs auf die Konzeptualisierungsangebote der philosophischen Tradition läßt sich diese Eigenständigkeit nun in einem ersten Schritt insoweit näher kennzeichnen, wie die Negationen der einzelnen Strukturkomponenten der Schuld in dieser Eigenständigkeit des Bösen gebündelt werden können. Auf dieser Abstraktionsstufe steht demnach nicht mehr das Böse von Geschehnissen, Personen und Institutionen im Vordergrund, es geht vielmehr um die Kennzeichnung von Bösem als ‚des‘ Bösen. Ausgehend von den einzelnen Strukturkomponenten der Schuld kann das Böse demnach gekennzeichnet werden als das Unartikulierbare, das Unadressierbare, das Unprozessierbare, das Unsolvierbare; das Uncharakterisierbare, das Unhistorisierbare und Unbiographisierbare; es ist das Unbestimmbare und Unergründbar-Unbegründbare, das Unverstehbare und Grundlos-Abgründige; das Böse ist das Unverzeihliche und Unbewältigbare, die Unmacht und Ohnmacht schlechthin. Diese Versuche einer Kennzeichnung des Bösen zielen darauf ab, es einerseits in seiner Eigenständigkeit zu greifen zu bekommen, andererseits aber zugleich auf seine Entzüglichkeit, Negativität und Ungreifbarkeit zu reflektieren. Auf diese Weise wird das Böse zwar als eigenständiger Bezug und Grund eingeführt, seine interne Kennzeichnung als Abbruch aller Bezüge und Ab- oder Ungrund kassiert jedoch diese Eigenständigkeit sofort. Insgesamt tendieren diese Konzeptualisierungsangebote daher doch wieder dazu, das Böse als ein Jenseits, wenn nicht sogar als Grund der Schuld vorzustellen, da sie die von der Schuld her verständlich zu machenden Zersetzungen gar nicht mehr in den Blick nehmen. Der Kennzeichnung des Bösen als das ‚Un‘ schlechthin korrespondiert so eine eigenständige Figur der Abstraktion von spezifischeren Strukturen der Schuld und ihren Zersetzungen; die einzelnen Zersetzungen werden allein mit Blick auf ihre Resultate betrachtet und dann in dieser radikalen und extremen Form auf das Böse hin versammelt.

Daher ist in einem zweiten Schritt gegenüber jener Bewegung der extremierenden Abstraktion auf der von den Strukturen der Schuld her deutlich zu machenden Zersetzungsdimension des Bösen zu insistieren. Demnach ist entgegen der Bestimmung des Bösen als Unartikulierbares, Unadressierbares, Unprozessierbares und Unbegründbares darauf zu bestehen, daß das Böse die Bezeichnung ist für die vielfach gescheiterten und immer wieder scheiternden Versuche, ein Geschehen zu artikulieren, die Urheber zu adressieren, die Verletzung zu thematisieren und die Motive der Urheber und Beteiligten zu identifizieren und zu widerlegen. Vor diesem Hintergrund erscheint das Böse nicht als Negation in Form des ‚Un‘, sondern als das immer neue Scheitern der Versuche, ein Geschehen prozessual-intersubjektiv und legitimativ-referentiell zu thematisieren. Es ist demnach nicht eines der Merkmale des Bösen, unthematizierbar oder unreferierbar zu sein, sondern über eine Kraft zu verfügen, die Versu-

che der Thematisierung und des Referierens von Sachverhalten und Geschehnissen mitsamt der Erklärung aus Charakterpotentialen, der Historisierung durch distanzierende Biographisierung, der Identifizierung von Handlungsgründen und ihre Widerlegung sowie der Bestimmung der Verletzung an Hand von Gesichtspunkten der Integrität des Handlungsvermögens und der Reziprozität zwischenmenschlicher Beziehungen zu provozieren und sie scheitern zu lassen. Die Figuren der Kennzeichnung des Bösen als paradoxe Negativität tendieren dazu, diese Kraft der Zersetzung unsichtbar zu machen, da sie sich allein auf das Resultat dieser Kraft konzentrieren. Dagegen begründet dieses Moment der Kraft den Grundcharakter des Bösen. Und vor diesem Hintergrund des Bösen als eines Grundes wird es möglich, die einzelnen Zersetzungen nicht allein ausgehend von der Schuld, sondern vom Bösen selber aus in den Blick zu nehmen.

Diese Bewegung von einer Zersetzung über einen eigenständigen Bezug bis zur Eigenständigkeit des Bösen läßt sich nun auch mit Blick auf die Problematik der Motivation eines schuldhaften Geschehens und die Schwierigkeit der Adressierung dieses Geschehens im Zusammenhang der Charakterisierung ihrer Urheber konkretisieren. Hinsichtlich der Frage nach der Begründung eines Geschehens aus zentralen, handlungsleitenden Motiven liegt im Zusammenhang der Schuld eine Schwierigkeit darin, die Ausrichtung der Handlung auf die Verletzung selber in den Blick nehmen zu können. Das Problem besteht hier näher darin, diese Motivation der Handlung so zu formieren, daß aus ihm eine Verbindung zu anderen Gründen in vertikaler und horizontaler Richtung deutlich wird. Das Teuflische in Form der Verletzung um der Verletzung, der Schädigung um der Schädigung willen läßt diesen Zusammenhang jedoch gar nicht mehr erkennen – für Kant Grund genug, vom Argument auf die wirkliche Unwirklichkeit zu schließen –. Tatsächlich werden daher wegen der internen Erfordernisse der Schuldstruktur der negativ begründenden Bezugnahme auf Gründe andere als dieser diabolische Beweggrund in den Blick genommen, etwa eine Lust am Quälen im Sadismus, oder andere Motive unterstellt, beispielsweise Rache und Vergeltung. Diese Unterstellungen erlauben es, die geforderte Vernetzung mit anderen Gründen und maßgeblichen Kriterien herzustellen und jene Gründe zu widerlegen. Aber auch wenn durch diese Unterstellungen die Struktur der negativen Bezugnahme auf Gründe intakt gehalten werden kann, so bleiben die Unterstellungen doch prekär. Sie können sich bewähren, z. B. in einer Therapie des Sadisten. Ein Problem liegt jedoch dann vor, wenn es nicht um einen Rest an Unsicherheit geht, sondern gewußt wird, daß jedwede Unterstellung nicht an den wahren Grund herankommt, wenn etwa die Lust am Leiden und am Leiden-Machen anderer nur – selbsttrügerisch – in die Figur des Sadisten gebannt würde. Dieser Grund ist die Bösartigkeit, die jede Relation zu anderen Gründen einzieht, die sich nicht mehr nach Gewichtungen von Gesichtspunkten beurteilen läßt und daher auch nicht prozessiert werden kann. Dieses Böse ist in seiner Eigenständigkeit grundlos.

Ähnlich verhält es sich angesichts der extremen Schwierigkeit des Scheiterns von Versuchen, mit Hilfe von Charaktereigenschaften eines Menschen einen Beitrag zur Erklärung einzelner Sequenzen des Geschehens zu leisten, so daß als Eigenschaft dieser Person nur die Bösartigkeit übrigbleibt: weil er böse ist, hat er so gehandelt; weil du böse bist, hast du so gehandelt; weil ich böse bin, habe ich so gehandelt. Diese auf den Charakter hin versammelte Bösartigkeit ist zum einen Ausdruck und Folge des Scheiterns der Erklärungsversuche und kann so gerade anerkennen, daß alle weiteren Versuche sinnlos und daher einzustellen sind.

Auf dieser Linie gerät die Börsartigkeit selber zu einem Charakterzug dieses Täters und kann vielleicht sogar einzelne Handlungsweisen erklären. Zum andern stellt diese ‚Erklärung‘ aus dem bösen Charakter jedoch insoweit eine blanke Adresse dar, wie dadurch weder das Geschehen selber näher spezifiziert und verständlich wird, noch sich ein Potential des Charakters abzeichnet, an das anderweitig, also über das Geschehen hinaus angeknüpft werden könnte: die Charakterisierung ‚börsartig‘ erschöpft sich in der bloßen Aneinanderreihung des Namens des Täters und der Tat. Sofern auf diese nähere erzählerische Ausgestaltung des Geschehens durch die Verknüpfung mit Charakterzügen verzichtet werden kann – was analog zum Teuflichen nicht leicht ist, weil selbst Figuren wie die, sich als Opfer der Umstände zu begreifen, auf entsprechende charakterliche Dispositionen zurückschließen lassen –, wird dieser Verzicht nicht als Verlust oder Zerstörung eines Potentials erfahren. Dieser Wegfall des Strukturmoments der Erklärung aus Charaktereigenschaften wird jedoch – von Opfer- wie von Täterseite – dann als Problem erlebt, wenn die Erklärung die Distanzierung vom Geschehen und seine biographisierende Historisierung befördern könnte, indem sie es erlauben würde, das Geschehen näher zu bestimmen und verständlich zu machen, beispielsweise durch Rückschluß auf bestimmte Charakterzüge, und dadurch Fingerzeige nicht nur für die Verurteilung, sondern auch für eine Veränderung geben könnte.

Diese Zersetzung des Potentials der Erklärungsstruktur durch den Bezug auf das Böse wird dann noch gesteigert, wenn diese Zersetzung als von einem eigenständigen Bösen ausgehend verstanden werden kann. Dieses Böse provoziert eigene Charakterisierungen, gibt sich Masken, schützt konkretere Eigenschaften vor – etwa die völlige Gedankenlosigkeit und reine Erfüllung von Funktionen, sei diese Schilderung nun wahrhaftig oder strategisch eingesetzt – und erweckt so den Eindruck einer Verständlichkeit des Geschehens und von anschlufähigen Möglichkeiten, nur um jenes Verständnis und diese Möglichkeiten doch wieder einzureißen. Im Ergebnis wird so zwar nicht die Adressierung eines Geschehens im Sinne seiner Zurückführung auf einen Urheber zerstört, aber diese Rückführung reicht nicht über die Nennung des Eigennamens und der Tat hinaus. Diese Eigenständigkeit des Bösen mit dem Merkmal der Unadressierbarkeit zu kennzeichnen, leitet dabei in die Irre, wenn damit die einfache Unmöglichkeit gemeint ist, das Geschehen auf den maßgeblichen Urheber zurückzuführen. Das Böse ist demgegenüber gerade dasjenige, das sich erst zuletzt als leere Adresse erweist, während es tatsächlich durch die verschiedenen Angebote seiner näheren Charakterisierung hindurch die Struktur der Adressierung aushöhlt. Das Böse gibt sich einen Charakter, um sich nicht adressieren zu lassen.

4. Schuld und das Böse, Ethik und Kultur

Aus diesen Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem geht insgesamt die Bestimmung des Bösen als Grenze in Form einer inneren Zersetzung der Schuld hervor. Ausgehend von der Schuld bildet das Böse eine Grenze einmal des durch Schuld Problematisierbaren und dann der Problematisierung durch Schuld. Damit ist eine Realität des Bösen getroffen, die sicherlich nicht den ganzen, umfassenden Begriff des Bösen abgibt, da sich dessen Erleben und Erscheinen auf mehr erstrecken als die Zersetzung der Schuld, aber eine bestimmte Struktur dieser Realität des Bösen zeichnet diese Grenze allemal nach. Relevanter als die Frage nach der umfassenden Konzeptualisierung des Bösen ist im Kontext der Schuld, daß zum einen mit diesem Bezug eine innere Grenze der Schuld deutlich wird, daß zum an-

dern – und darauf ist abschließend zu reflektieren – mit dem Bösen eine Grenze dessen bezeichnet ist, was sich überhaupt der Bewegung einer Rückgewinnung von Integrität im Sinne der Rückgewinnung einer Ausrichtung auf das Gute fügt. Das ist insofern eine rein analytische Aussage, als das Böse, wenn es sich dem Guten fügen würde, eben nicht mehr das Böse wäre; und es ist auch insofern eine analytische Aussage, als dann, wenn Schuld als reintegrierende Prozessierung von Verletzungen, das Böse aber als Verweigerung dieser Prozessierung bestimmt ist, dasjenige, was sich nicht reintegrieren läßt, eben die Grenze der Schuld darstellt. Die Pointe der bisherigen Überlegungen ist nicht die Bestätigung dieses Satzes, sondern, gemäß dem Ansatz, von der Schuld ausgehend ihr Konfinium zu konturieren, die genauere Bezeichnung des Verlaufs dieser Grenze.

Die ausgehend von der Schuld vorgenommene Bestimmung ihrer Grenze als Böses hat nun allerdings noch einen weiteren Aspekt, insofern Schuld nämlich auf Kultur bezogen wird. In diesem Rahmen ist wichtig, daß Schuld zum einen insgesamt ein kulturell integriertes Phänomen darstellt, daß sie zum andern für die kulturelle Kompetenz steht, Verletzungen von Integrität und Reziprozität innerhalb von Kultur zu verhandeln. Diese in Schuld kristallisierte Kompetenz ist dabei integral für das Konzept von Kultur, weil Kultur auf die Identifizierung von Mißständen, Konflikten und Verletzungen angewiesen ist und weil die Prozessierung von Schuld insgesamt eine Anstrengung mehrerer und aller der kulturellen Strukturen erfordert. Durch Schuld können so Prozesse initiiert werden, die selber den Bedingungen und Kriterien des Kulturellen genügen, wie umgekehrt diese Bedingungen und Kriterien durch Schuld spezifiziert werden. Wenn nun die Bestimmung des Bösen als Grenze der Schuld richtig ist, dann bedeutet das vor dem Hintergrund der kulturellen Integriertheit und der kulturell-ethischen Kompetenz der Schuld, daß Kultur durch das Böse begrenzt wird und die kulturelle Kompetenz durch das Böse bedroht und beschränkt ist. Diesen zwei Hinsichten einmal der Zersetzung mit Blick auf die kulturelle Integriertheit und dann der kulturellen Kompetenz insgesamt ist nun nachzugehen.

a) Das Böse und die kulturelle Integriertheit der Schuld

Mit Blick auf die kulturelle Integriertheit der Schuld liegt die zersetzende Kraft des Bösen darin, die von Schuld in mehreren Richtungen initiierten Vorgänge im einzelnen auszusetzen: daß sozial Konflikte nicht mehr durch Klärung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und orientiert an der Idee friedlicher Koexistenz beendet werden können, daß intersubjektiv Verletzungen nicht mehr nach Gesichtspunkten der Absichtlichkeit, der Schädigung und gegenseitiger Abhängigkeit artikuliert werden können, daß Reflexionen über das eigene Tun nicht mehr als prägende Erfahrungen in die eigene Biographie und die gemeinsame Geschichte Eingang finden können, daß Thematisierungen nicht mehr auf die Potentiale einer in charakterlicher und geschichtlich-biographischer Hinsicht möglichen Veränderung ausgerichtet werden können und daß schließlich bestimmende Begründungen mit Blick auf Verletzungen der Integrität gar nicht mehr angestrengt werden können, daß also gegenseitige Bezugnahmen auf Vorstellungen der Integrität und gelingender Gemeinsamkeit gar nicht mehr stattfinden können. Das Böse erscheint hier im Resultat als Aussetzung der jeweiligen Strukturen, es wirkt durch die jeweiligen Strukturen hindurch in Form eines Angriffs auf einzelne ihrer Momente, etwa das der Orientierung auf Koexistenz, das der Unterscheidung zwischen ab-

sichtlichen und unabsichtlichen Folgen oder das einer Identifizierbarkeit von handlungsleitenden charakterlichen Dispositionen und motivierenden Gründen.

Eine Schwierigkeit dieser Bestimmung des Bösen auf der Ebene der kulturellen Integriertheit der Schuld liegt nun offenkundig darin, daß jedes einzelne der Momente und auch noch jede einzelne der Strukturen im Gesamtzusammenhang des Kulturellen verzichtbar scheint. Wenn etwa Menschen in ihren Beschuldigungen nicht mehr auf nähere Charakterisierungen insbesondere des Täters zurückgreifen, um das Geschehene genauer angeben zu können und mögliche Anknüpfungsmöglichkeiten auszuloten, wenn Menschen Schuld nicht mehr als prägende Erfahrung erleben, die eine geschichtliche Dimension ihrer Existenz in mehrererlei Hinsicht offenbart, oder wenn Menschen in der Formierung ihrer Handlungsgründe Gesichtspunkte der gegenseitigen und gemeinsamen Integrität nicht berücksichtigen, dann ist das zunächst einmal zur Kenntnis zu nehmen, vielleicht sogar noch als bedauerenswert zu beurteilen, aber es scheint dann doch übertrieben, dies mit einer Zersetzung der kulturellen Integriertheit der Schuld insgesamt in Verbindung zu bringen, geschweige es als eine Erscheinungsweise des Bösen zu begreifen. Und tatsächlich schiene es mir auch gar nicht sinnvoll, diese These vertreten zu wollen. Da sie aber sowieso nicht aus den Überlegungen hervorgeht, ist das unproblematisch.

Was hingegen aus den Reflexionen zu einer kulturellen Integriertheit der Schuld deutlich wird, ist eine gewisse Abhängigkeit der einzelnen Strukturen voneinander, die wegen dieser Abhängigkeit in der Folge auch die Idee einer gewissen Einheit der Kultur provoziert. So muß etwa das Soziale – besonders in Form des Rechts – dem Rechnung tragen, daß bestimmte Sachverhalte von einzelnen als schuldhaft artikuliert werden und daß bestimmte Sachverhalte als Verletzungen empfunden werden; im zwischenmenschlichen Bereich kommt es darauf an, daß einzelne bestimmte Erfahrungen machen können und es ihnen gelingt, sich als Charaktere und geschichtliche Eigenständigkeiten sowohl selbst zu verstehen als auch gegenseitig ansprechen und erreichen zu können; dieser zwischenmenschliche Bereich hängt dann wiederum auch davon ab, welche Vorstellungen der Integrität begründungsfähig gelebt werden und inwiefern sie positiv rechtlich sanktioniert werden. Die Idee der kulturellen Integriertheit erlaubt hier keine Abhängigkeiten in einer bestimmten Richtung: auch die Begründung aus letzten Gründen und maßgeblichen Gesichtspunkten ist in vielfältiger Weise davon abhängig, wie etwa der Gesichtspunkt der Integrität interpretiert und das Prinzip der Reziprozität mit Blick auf konkrete Lebenslagen ausgelegt wird, während umgekehrt die Problematisierung von Situationen und Geschehnissen an den Gesichtspunkten der Reziprozität und der Integrität orientiert ist.

Wenn richtig ist, daß diese einzelnen Bereiche voneinander abhängig sind, kann in der Folge das Böse einerseits nicht mehr als Zersetzung einer einzelnen Struktur und eines einzelnen Bereichs gefaßt werden, weil dadurch die Komponente der Abhängigkeit außen vor gelassen würde. Andererseits bliebe es jedoch eine leere Aussage, wollte man nun darauf schließen, daß das Böse in Form der Aussetzung einer einzelnen Strukturkomponente also eine Zerstörung der gesamten Kultur nach sich zöge. Die einzelnen Strukturen sind nicht in einer Weise voneinander abhängig, daß sie bei Aussetzung einer gleich allesamt zerstört würden; sie verfügen über eigenständige Selbststabilisierungsmöglichkeiten. Die Krux liegt darin, näher zu bestimmen, was hier abstrakt unter dem Term der Abhängigkeit firmiert. Wenn es nun plausibel ist, die sich auf formaler Ebene als weitverzweigte Abhängigkeiten zu

beschreibenden Vernetzungen zwischen den einzelnen Bereichen und Strukturen in ihren konkreteren kulturellen Vollzügen angemessener als Rückkopplungen und Rückbindungen zu begreifen, dann wird es möglich, zwar an der Verzichtbarkeit jeder einzelnen Struktur festzuhalten, zugleich aber die Möglichkeit der Rückbindung auszusetzen. Das Böse zeigt sich demnach als durch die Aushebelung einzelner Strukturen vermittelte Zersetzung der Möglichkeit der Rückbindung. Auf das Konzept einer kulturellen Integriertheit bezogen bedeutet das, daß durch das Böse die Kultur insoweit bedroht ist, wie in ihr die gemeinsame kulturelle Prozessierung von Schuld an die Anteil nehmenden Individuen, Gruppen und Kollektive zurückgebunden ist.

b) Das Böse und die kulturelle Kompetenz der Schuld

Mit Blick auf das Schuldkonzept als eine kulturell-ethische Kompetenz der Rückgewinnung von Integrität und des Bezugs auf das Gute geht aus den Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Schuld und Bösem hervor, daß das Böse hier insofern eine Grenze markiert, als diese Kompetenz selber ausgesetzt wird. Mit dem Bösen zeichnet sich eine Realität ab, die sich nicht den auf die Reintegration und die Rückgewinnung einer Ausrichtung auf das Gute zielenden Strukturen der Schuld einfügen läßt. Diese Realität des Bösen steht nicht einfach jenseits von Kultur, sondern droht mit den Strukturen der Schuld auch ein gewichtiges Moment des Kulturellen selber zu zersetzen: die Fähigkeit einer rückbindenden und rückvergewissernden Selbstreflexion. Das Böse verweigert sich von sich aus dem Verständnis als Kritik und insofern auch der Reintegration, sogar und insbesondere auch einer negativen Integration durch die Überlegung einer letztlich aus dem Bösen folgenden Beförderung des Guten. Im Gegensatz zur Schuld kann mit dem Bösen kulturell nicht umgegangen werden. Es bleibt das Ausgeschlossene, ohne doch ausgeschlossen werden zu können. Vor dem Bösen versagen Kultur und Ethik, ohne für dieses Versagen verantwortlich zu sein.

Eine letzte Annäherung des Schuldkonzepts an das Böse liegt dann in der Entgrenzung seiner eigenen Strukturmomente an den Stellen, an denen die Zersetzungen durch das Böse drohen. Wo die Strukturierung eines Geschehens durch personale Adressierung fehlschlägt, werden alle und jeder kollektiv adressiert. Wo die Prozessierung eines Geschehens durch Historisierung unmöglich wird, wird das Geschehen zunächst entzeitlicht und dann in seiner Überzeitlichkeit als Singularität wiederum historisiert, als Iteratives strukturalisiert oder als Immerwährendes beliebig aktualisiert. In dieser Entgrenzung der Schuld auf das Böse zu wiederum werden nicht die Momente der Veränderung hervorgehoben, sondern die Artikulation der Verletzungen und des Leids. Mit diesen Entgrenzungen geht eine Umstellung auf die Erinnerung des Leids einher, von dem aus deutlich zu machen ist, inwiefern die spätere Ordnung durch Einsicht stabilisiert ist. Die von sich aus positive Kennzeichnung des als Wesen interpretierten Ursprungs entfällt zugunsten einer rückvergewissernden Erinnerung des Ausschlusses. Zeichen dafür sind dann die markanten Verschiebungen in der Aufmerksamkeit auf Geschehnisse und Sachverhalte, die nach ganz bestimmten Gesichtspunkten wahrgenommen und beurteilt werden, die Aversion wider den Rückfall.

Entgegen diesen Bannungsversuchen des extremen Bösen in den Figuren der Entgrenzung der Schuld führt das Böse jedoch kulturell dort zu einer diabolischen Erscheinung, wo sich durch absolute Indifferenz eine Form von Barbarei zeigt. Wenn Verletzungen zugefügt worden sind, in deren Thematisierung sich keine Aussicht auf Veränderung abzeichnet, weil

es egal ist; wenn sich keine Spur der Reue oder des Bedauerns findet – und sei es in der Anerkennung, daß man wünschte, anders gehandelt zu haben, selbst wenn man zugestehen muß, daß man in der gleichen Situation wahrscheinlich nicht anders handeln würde –; wenn andere Menschen berücksichtigende Gesichtspunkte in der Formierung von Handlungsgründen gar keine Rolle mehr spielen; wenn Verletzungen und Schädigungen gar nicht mehr artikuliert und thematisiert werden – sei es auf Grund der Unfähigkeit, Schädigungen überhaupt noch als solche wahrzunehmen, sei es als Folge der Zermürbung dieser Fähigkeit durch das Böse –, dann ist eine Grenze der Kultur erreicht. Mit diesen Phänomenen kann Kultur nicht fertig werden, weil sie sich radikal außerhalb der Idee von Kultur bewegen. Wenn Schuld für die integrale Kompetenz der Anzeige von Mißständen und Depotentialisierungen steht, dann steht die innere Aus- und Zersetzung dieser Fähigkeit durch das Böse für das, womit Kultur nicht fertig werden kann, weil das Böse die Fähigkeit des Wiederanknüpfens zermürbt. Durch dieses diabolische Böse wird Kultur zersetzt und entsetzt.

Literatur

- Améry, Jean (1988), *Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten*, München 1988.
- Angehrn, Emil/Baertschi, Bernard (Hrsg.) (2000), *Emotion und Vernunft. Émotion et rationalité (= Studia philosophica, Bd. 59)*, Bern/Stuttgart/Wien 2000.
- Arendt, Hannah (2005), *Ich will verstehen. Selbstauskünfte zu Leben und Werk*, mit einer vollständigen Bibliographie, hrsg. v. Ursula Ludz, München/Zürich 2005.
- Arendt, Hannah (2007), *Über das Böse. Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik*, aus dem Nachlaß hrsg. v. Jerome Kohn, aus dem Englischen v. Ursula Ludz, München/Zürich 2007.
- Assmann, Aleida (1991), *Was ist Weisheit: Wegmarken in einem weiten Feld*, in: dies. (Hrsg.), *Weisheit. Archäologie der Literarischen Kommunikation III*, München 1991, S. 15-44.
- Assmann, Jan (1988), *Stein und Zeit. Das monumentale Gedächtnis der altägyptischen Kultur*, in: Assmann, Jan/Hölscher, Tonio (Hrsg.), *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt a. M. 1988, S. 87-114.
- Assmann, Jan/Sundermeier, Thomas (Hrsg.) (1997), *Schuld, Gewissen und Person. Studien zur Geschichte des inneren Menschen (= Studien zum Verstehen fremder Religionen, Bd. 9)*, unter Mitarbeit v. Henning Wrogemann, Gütersloh 1997.
- Assmann, Jan (1997a), *Vorwort*, in: Assmann/Sundermeier 1997, S. 9-13.
- Assmann, Jan (1997b), *Eine liturgische Inszenierung des Totengerichts aus dem Mittleren Reich. Altägyptische Vorstellungen von Schuld, Person und künftigem Leben*, in: Assmann/Sundermeier 1997, S. 27-63.
- Assmann, Jan (1998), *Schuld und Unschuld des Vergessens*, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 23 (1998), S. 191-203.
- Assmann, Jan (1999), *Das Herz auf der Waage. Schuld und Sünde im alten Ägypten*, in: Schabert/Clemens 1999, S. 99-147.
- Assmann, Jan (2005), *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, 5. Aufl., München 2005.

- Austin, John L. (1979), A Plea for Excuses, in: ders., *Philosophical Papers*, ed. by J. O. Urmson and G. J. Warnock, 3. Aufl., Oxford/New York/Toronto/Melbourne 1979, S. 175-204.
- Bader, Karl S. (1962), Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung, in: Forster, Karl (Hrsg.), *Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen (= Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern, Heft 19)*, Würzburg 1962, S. 107-129.
- Bader, Karl S. (1964), Schuld – Verantwortung – Sühne als rechtshistorisches Problem, in: Frey, Erwin R. (Hrsg.), *Schuld Verantwortung Strafe im Lichte der Theologie Jurisprudenz Soziologie Medizin und Philosophie*, Zürich 1964, S. 61-79.
- Baumeister, Roy F./Stillwell, Arlene M./Heatheron, Todd F. (1994), Guilt: An Interpersonal Approach, in: *Psychological Bulletin* 115 (1994), S. 243-267.
- Baumgartner, Alois (1994), Aufarbeitung der Vergangenheit. Sozialethische Zugänge zum Problem fortwirkender Schuld, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 45 (1994), S. 533-541.
- Beck, Lewis White (1995), Kants „Kritik der praktischen Vernunft“. Ein Kommentar, ins Deutsche übersetzt v. Karl-Heinz Ilting, 3., unveränderte Aufl., München 1995.
- Benda, Clemens E. (1970), *Gewissen und Schuld. Die psychiatrische, religiöse und politische Interpretation des Schuldig-Seins*, Stuttgart/New York 1970.
- Benedict, Ruth (1982), *The Chrysanthemum and the Sword. Patterns of Japanese Culture*, 35. Aufl., Rutland/Tokyo 1982.
- Benveniste, Emile (1993), *Indoeuropäische Institutionen. Wortschatz, Geschichte, Funktionen*, aus dem Französischen v. Wolfram Bayer, Dieter Hornig und Kathrina Menke, hrsg. und mit einem Nachwort zur deutschen Ausg. versehen v. Stefan Zimmer, Frankfurt a. M./New York 1993.
- Berger, Peter/Luckmann, Thomas (1964), Social Mobility and Personal Identity, in: *European Journal of Sociology* 5 (1964), S. 331-344.
- Berndsen, Mariëtte/Pligt, Joop van der/Doosje, Bertjan/Manstead, Antony S. R. (2004), Guilt and regret: The determining role of interpersonal and intrapersonal harm, in: *Cognition and Emotion* 18 (2004), S. 55-70.
- Bohn, Cornelia (2001), Inklusionsindividualität und Exklusionsindividualität, in: dies./Willems, Herbert (Hrsg.), *Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch-historischer Perspektive*, unter Mitarbeit v. Marc Breuer u. Marén Schorch, Konstanz 2001, S. 159-176.
- Bösl, Anton (1997), *Unfreiheit und Selbstverfehlung. Søren Kierkegaards existenzdialektische Bestimmung von Schuld und Sünde (= Freiburger theologische Studien, Bd. 160)*, Freiburg i. Br. 1997.

- Branscombe, Nyla R./Doosje, Bertjan (Hrsg.) (2004), *Collective guilt. International perspectives* (= *Studies in emotion and social interaction, Second series*), Cambridge/New York 2004.
- Brauneck, Anne-Eva (1959), *Der strafrechtliche Schuldbegriff*, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1959*, S. 261-272.
- Castel, Robert (1987), *Die Institutionalisierung des Uneingestehbaren und die Aufwertung des Intimen*, in: Hahn, Alois/Kapp, Volker (Hrsg.), *Selbstthematization und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis*, Frankfurt a. M. 1987, S. 170-180.
- Clark, Margaret S. (1984), *Record Keeping in Two Types of Relationships*, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 47 (1984), S. 549-557.
- Certeau, Michel de (1975), *L'écriture de l'histoire*, Paris 1975.
- Condrau, Gion/Böckle, Franz (1981), *Schuld und Sünde*, in: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft. Teilbd. 12* (= *Enzyklopädische Bibliothek in 30 Teilbde.*), hrsg. v. Franz Böckle, Franz-Xaver Kaufmann, Karl Rahner, Bernhard Welte in Verbindung mit Robert Scherer, 2., unveränderte Aufl., Freiburg/Basel/Wien 1981, S. 91-135.
- Cornelißen, Christoph (2003a), *Was heißt Erinnerungskultur? Begriff – Methoden – Perspektiven*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 54 (2003), S. 548-563.
- Cornelißen, Christoph/Klinkhammer, Lutz/Schwentker, Wolfgang (Hrsg.) (2003b), *Erinnerungskulturen. Deutschland, Italien und Japan seit 1945*, Frankfurt a. M. 2003.
- Das Manifest. Elf führende Neurowissenschaftler über Gegenwart und Zukunft der Hirnforschung, in: *Gehirn und Geist* 6 (2004), S. 30-37.
- Derrida, Jacques (2000), *Jahrhundert der Vergebung. Verzeihen ohne Macht – unbedingt und jenseits der Souveränität. Jacques Derrida im Gespräch mit Michel Wieviorka*, in: *Lettre internationale* 48 (2000), S. 10-18.
- Dodds, Eric Robertson (1991), *Die Griechen und das Irrationale*, aus dem Englischen übersetzt v. Hermann-Josef Dirksen, 2., unveränderte Aufl., Darmstadt 1991.
- Doosje, Bertjan/Branscombe, Nyla R./Spears, Russell/Manstead, Antony S. R. (1998), *Guilty by Association: When One's Group Has a Negative History*, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 75 (1998), S. 872-886.
- Dorn, Anton Magnus (1976), *Schuld – was ist das? Versuch eines Überblicks. Das Phänomen Schuld in Literatur, Psychologie, Verhaltensforschung, Jurisprudenz, Philosophie und Theologie*, Donauwörth 1976.
- Elias, Norbert (1991), *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zweiter Band: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*, 16. Aufl., Frankfurt a. M. 1991.
- Erikson, Erik H. (1950), *Wachstum und Krisen der gesunden Persönlichkeit*, in: Erikson 1993, S. 55-122.

- Erikson, Erik H. (1956), Das Problem der Ich-Identität, in: Erikson 1993, S. 123-212.
- Erikson, Erik H. (1957), Kindheit und Gesellschaft, hrsg. v. Emil Walter (= Internationale Bibliothek für Psychologie und Soziologie, Bd. 15), deutsche Übertragung durch Marianne von Eckhardt-Jaffé, Zürich/Stuttgart 1957.
- Erikson, Erik H. (1988), Jugend und Krise. Die Psychodynamik im sozialen Wandel, aus dem Englischen v. Marianne von Eckhardt-Jaffé, München 1988.
- Erikson, Erik H. (1992), Der vollständige Lebenszyklus, übersetzt v. Waltrud Klüwer, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1992.
- Erikson, Erik H. (1993), Identität und Lebenszyklus. Drei Aufsätze, übersetzt v. Käte Hügel, 13. Aufl., Frankfurt a. M. 1993.
- Fehér, István M. (1990), Eigentlichkeit, Gewissen und Schuld in Heideggers „Sein und Zeit“: Eine Interpretation mit Ausblicken auf seinen späteren Denkweg, in: *Man and World* 23 (1990), S. 35-62.
- Ferguson, Tamara J/Stegge, Hedy/Damhuis, Ilse (1991), Children's Understanding of Guilt and Shame, in: *Child Development* 62 (1991), S. 827-839.
- Fischer, Johannes (1995), Schuld und Sühne. Über theologische, ethische und strafrechtliche Aspekte, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 39 (1995), S. 188-205.
- Fischer, John Martin/Ravizza, Mark (2000), Responsibility and Control. A Theory of Moral Responsibility (= Cambridge Studies in Philosophy and Law), Cambridge 2000.
- Foucault, Michel (2003a), Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, aus dem Französischen v. Ulrich Köppen, Frankfurt a. M. 2003.
- Foucault, Michel (2003b), Die Wahrheit und die juristischen Formen, aus dem Französischen v. Michael Bischoff, mit einem Nachwort v. Martin Saar, Frankfurt a. M. 2003.
- Foucault, Michel (2005), Theorien und Institutionen des Strafvollzugs, in: ders., *Analytik der Macht*, hrsg. v. Daniel Defert u. François Ewald, unter Mitarbeit v. Jacques Lagrange, übers. v. Reiner Ansén, Michael Bischoff, Hans-Dieter Gondek, Hermann Kocyba u. Jürgen Schröder, Auswahl und Nachw. v. Thomas Lemke, Frankfurt a. M. 2005, S. 64-68.
- Freud, Sigmund (1992), Der Mann Moses und die monotheistische Religion, in: ders., *Der Mann Moses und die monotheistische Religion. Schriften über die Religion*, Frankfurt a. M. 1992, S. 25-133.
- Freud, Sigmund (1998a), Trauer und Melancholie, in: ders., *Das Ich und das Es. Metapsychologische Schriften*, Einleitung v. Alex Holder, 6., unveränderte Aufl., Frankfurt a. M. 1998, S. 173-189.
- Freud, Sigmund (1998b), Das Ich und das Es, in: a.a.O., S. 253-295.

- Freud, Sigmund (2004), Das Unbehagen in der Kultur, in: ders., Das Unbehagen in der Kultur. Und andere kulturtheoretische Schriften, Einleitung v. Alfred Lorenzer und Bernard Görlich, 9., unveränderte Aufl., Frankfurt a. M. 2004, S. 31-108.
- Furley, W. D. (1997), Religiöse Schuld in attischen Gerichtsverfahren, in: Assmann/Sundermeier 1997, S. 64-82.
- Gallas, Wilhelm (1955), Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom Verbrechen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 67 (1955), S. 1-47.
- Galtung, Johan (1965), Institutionalized Conflict Resolution. A theoretical paradigm, in: Journal of Peace Research 2 (1965), S. 348-397.
- Gerhardt, Volker (2004), „Schuld“, „schlechtes Gewissen“ und Verwandtes (II 4-7), in: Höffe, Otfried (Hrsg.), Friedrich Nietzsche. Zur Genealogie der Moral (= Klassiker Auslegen, Bd. 29), Berlin 2004, S. 81-95.
- Gethmann-Siefert, Annemarie/Pöggeler, Otto (Hrsg.) (1989), Heidegger und die praktische Philosophie, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1989.
- Gethmann, Carl Friedrich (1989), Heideggers Konzeption des Handelns in ‚Sein und Zeit‘, in: Gethmann-Siefert/Pöggeler 1989, S. 140-176.
- Gethmann, Carl Friedrich (2006), Die Erfahrung der Handlungsurheberschaft und die Erkenntnisse der Neurowissenschaften, in: Sturma 2006a, S. 215-239.
- Giesen, Bernhard (1999), Identität und Versachlichung: unterschiedliche Theorieperspektiven auf kollektive Identität, in: Willems, Herbert/Hahn, Alois (Hrsg.), Identität und Moderne, Frankfurt a. M. 1999, S. 389-402.
- Giesen, Bernhard (2001), Voraussetzung und Konstruktion. Überlegungen zum Begriff der kollektiven Identität, in: Bohn, Cornelia/Willems, Herbert (Hrsg.), Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch-historischer Perspektive, unter Mitarbeit v. Marc Breuer u. Marén Schorch, Konstanz 2001, S. 91-110.
- Giordano, Ralph (1987), Die zweite Schuld oder Von der Last, Deutscher zu sein, Hamburg 1987.
- Goffman, Erving (1992), Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, aus dem Amerikanischen v. Frigga Haug, 10. Aufl., Frankfurt a. M. 1992.
- Gouldner, Alvin W. (1960), The Norm of Reciprocity: A Preliminary Statement, in: American Sociological Review 25 (1960), S. 161-178.
- Grätzel, Stephan (2004a), Metaphysische Schuld und ihre Begrenzung bei der Aufarbeitung von Großverbrechen, in: Grenzen und Grenzüberschreitungen. XIX. Deutscher Kongress für Philosophie. Bonn, 23.-27. September 2002. Vorträge und Kolloquien, hrsg. v. Wolfram Hogrebe in Verbindung mit Joachim Bromand, Berlin 2004, S. 701-712.
- Grätzel, Stephan (2004b), Dasein ohne Schuld. Dimensionen menschlicher Schuld aus philosophischer Perspektive, Göttingen 2004.

- Grunenberg, Antonia (2001), *Die Lust an der Schuld. Von der Macht der Vergangenheit über die Gegenwart*, Berlin 2001.
- Habermas, Jürgen (1976a), *Moralentwicklung und Ich-Identität*, in: ders., *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt a. M. 1976, S. 63-91.
- Habermas, Jürgen (1976b), *Können komplexe Gesellschaften eine vernünftige Identität ausbilden?*, in: a.a.O., S. 92-126.
- Habermas, Jürgen (1987), *Eine Art Schadensabwicklung*, in: ders., *Eine Art Schadensabwicklung. Kleine Politische Schriften VI*, Frankfurt a. M. 1987, S. 115-148.
- Habermas, Jürgen (1988a), *Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 1: Handlungsrationale und gesellschaftliche Rationalisierung*, Frankfurt a. M. 1988.
- Habermas, Jürgen (1988b), *Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*, Frankfurt a. M. 1988.
- Habermas, Jürgen (1991), *Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm*, in: ders., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1991, S. 53-125.
- Habermas, Jürgen (2004), *Freiheit und Determinismus*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52 (2004), S. 871-890.
- Hahn, Alois (1982), *Zur Soziologie der Beichte und anderer Formen institutionalisierter Bekenntnisse: Selbstthematization und Zivilisationsprozeß*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 34 (1982), S. 407-434.
- Hahn, Alois (1987), *Identität und Selbstthematization*, in: ders./Kapp, Volker (Hrsg.), *Selbstthematization und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis*, Frankfurt a. M. 1987, S. 9-24.
- Hahn, Alois/Willems, Herbert (1993), *Schuld und Bekenntnis in Beichte und Therapie*, in: Bergmann, Jörg/Hahn, Alois/Luckmann, Thomas (Hrsg.), *Religion und Kultur (= Sonderheft 33/1993 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie)*, Opladen 1993, S. 309-330.
- Hahn, Alois (2001), *Schuld und Fehltritt, Geheimhaltung und Diskretion*, in: Moos, Peter von (Hrsg.), *Der Fehltritt. Vergehen und Versehen in der Vormoderne (= Norm und Struktur, Bd. 15)*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 177-202.
- Hahn, Alois (2003), *Inklusion und Exklusion. Zu Formen sozialer Grenzziehungen*, in: Geisen, Thomas/Karcher, Allen (Hrsg.), *Grenze: Sozial – Politisch – Kulturell. Ambivalenzen in den Prozessen der Entstehung und Veränderung von Grenzen (= Beiträge zur Regional- und Migrationsforschung, Bd. 2)*, Frankfurt a. M./London 2003, S. 21-45.
- Hassemer, Winfried (1983), *Alternativen zum Schuldprinzip?*, in: Baumgartner, Hans Michael/Eser, Albin (Hrsg.), *Schuld und Verantwortung. Philosophische und juristische Beiträge zur Zurechenbarkeit menschlichen Handelns*, Tübingen 1983, S. 89-107.

Hauser, Marc D. (2006), *Moral Minds. How Nature Designed Our Universal Sense of Right and Wrong*, New York 2006.

Hegel, GPhR

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen (= Werke, Bd. 7), auf der Grundlage der Werke von 1832-1845 neu edierte Ausg., Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 1996.*

Hegel, PhdG

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Phänomenologie des Geistes (= Werke, Bd. 3), auf der Grundlage der Werke von 1832-1845 neu edierte Ausg., Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, 6. Aufl., Frankfurt a. M. 1998.*

Heidegger, BdZ

Heidegger, Martin, *Der Begriff der Zeit. Vortrag vor der Marburger Theologenschaft. Juli 1924, hrsg. und mit einem Nachwort versehen v. Hartmut Tietjen, 2., unveränderte Aufl., Tübingen 1995.*

Heidegger, SZ

Heidegger, Martin, *Sein und Zeit, 17. Aufl., unveränderter Nachdruck der 15., an Hand der Gesamtausg. durchgesehenen Aufl. mit den Randbemerkungen aus dem Handexemplar des Autors im Anhang, Tübingen 1993.*

Höffe, Otfried (1996), *Immanuel Kant, 4., durchgesehene Aufl., München 1996.*

Honnefelder, Ludger (1975), *Zur Philosophie der Schuld*, in: *Theologische Quartalschrift* 155 (1975), S. 31-48.

Hubbertz, Karl-Peter (1992), *Schuld und Verantwortung. Eine Grenzbeschreibung zwischen Tiefenpsychologie, Ethik und Existenzphilosophie (= Psychologie, Bd. 18), Münster/Hamburg 1992.*

Illies, Christian F. R. (2007), *Orientierung durch Universalisierung: Der Kategorische Imperativ als Test für die Moralität von Maximen*, in: *Kant-Studien* 98 (2007), S. 306-328.

Jacobs, Brian (1996), *Self-incurrence, Incapacity, and Guilt: Kant and Hamann on Enlightenment Guardianship. With an annotated translation of Hamann's letter to C. J. Kraus*, in: *Lessing Yearbook* 28 (1996), S. 147-161.

Jakobs, Günther (1976), *Schuld und Prävention (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Bd. 452/453), Tübingen 1976.*

Jakobs, Günther (1992), *Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? Zur Leistungsfähigkeit des Strafrechts nach einem politischen Umbruch*, in: *Battis, Ulrich/Jakobs, Günther/Jesse, Eckhard, Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem (= Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd. 16), hrsg. v. Josef Isensee, Berlin 1992, S. 37-64.*

Jakobs, Günther (1998), Zur gegenwärtigen Straftheorie, in: Klaus-M. Kodalle (Hrsg.), Strafe muß sein! Muß Strafe sein? Philosophen – Juristen – Pädagogen im Gespräch. Thüringentag für Philosophie 1997 (= Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Beiheft 1), Würzburg 1998, S. 29-40.

Jaspers, KE

Jaspers, Karl, Das Kollektiv und der Einzelne, in: ders., Das Wagnis der Freiheit. Gesammelte Aufsätze zur Philosophie, hrsg. v. Hans Saner, München/Zürich 1996, S. 173-180.

Jaspers, P II

Jaspers, Karl, Philosophie. II: Existenzerhellung, 4., unveränderte Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1973.

Jaspers, S

Jaspers, Karl, Die Schuldfrage. Zur politischen Haftung Deutschlands, München/Zürich 1987.

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas (1996), Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Aufl., Berlin 1996.

Kant, Anthropologie

Kant, Immanuel, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, in: ders., Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 2 (= Werkausg., Bd. 12), hrsg. v. Wilhelm Weischedel, 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1995, S. 397-690.

Kant, GMS

Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: ders., Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (= Werkausg., Bd. 7), hrsg. v. Wilhelm Weischedel, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1997, S. 9-102.

Kant, KpV

Kant, Immanuel, Kritik der praktischen Vernunft, in: a.a.O., S. 105-302.

Kant, KU

Kant, Immanuel, Kritik der Urteilskraft (= Werkausg., Bd. 10), hrsg. v. Wilhelm Weischedel, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1997.

Kant, Logik

Kant, Immanuel, Logik, in: ders., Schriften zur Metaphysik und Logik 2 (= Werkausg., Bd. 6), hrsg. v. Wilhelm Weischedel, 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1996, S. 419-582.

Kant, MS

Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten (= Werkausg., Bd. 8), hrsg. v. Wilhelm Weischedel, 11. Aufl., Frankfurt a. M. 1997.

Kant, MS, Tugendlehre

Kant, Immanuel, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, in: a.a.O., S. 501-634.

Kant, RiG

Kant, Immanuel, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, in: a.a.O., S. 647-879.

Kant, ZeF

Kant, Immanuel, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, in: ders., Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1 (= Werkausg., Bd. 11), hrsg. v. Wilhelm Weischedel, 11. Aufl., Frankfurt a. M. 1996, S. 193-251.

Kaufmann, Ekkehard (1971), Art. Erfolgshaftung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegründet v. Wolfgang Stammler, I. Bd.: Aachen – Haussuchung, Berlin 1971, Sp. 989-1001.

Kierkegaard, AuN II

Kierkegaard, Sören, Abschließende unwissenschaftliche Nachschrift zu den Philosophischen Brocken. Zweiter Teil (= Gesammelte Werke, 16. Abt.), aus dem Dänischen übersetzt v. Hans Martin Junghans, 3. Aufl., Gütersloh 1994.

Kierkegaard, EO

Kierkegaard, Sören, Entweder – Oder. Teil I und II, unter Mitwirkung v. Niels Thulstrup und der Kopenhagener Kierkegaard-Gesellschaft hrsg. v. Hermann Diem und Walter Rest, aus dem Dänischen v. Heinrich Fauteck, 5. Aufl., München 1998.

Kierkegaard, FuZ

Kierkegaard, Sören, Furcht und Zittern (= Gesammelte Werke, 4. Abt.), aus dem Dänischen übersetzt v. Emanuel Hirsch, 3. Aufl., Gütersloh 1993.

Klein, Melanie (1994), Zur Theorie von Angst und Schuldgefühl, in: dies., Das Seelenleben des Kleinkindes und andere Beiträge zur Psychoanalyse, hrsg. v. Hans A. Thorner, 5. Aufl., Stuttgart 1994, S. 164-186.

Kodalle, Klaus-M. (1994), Verzeihung nach Wendezeiten? Über Unnachsichtigkeit und mißlingende Selbstentschuldung. Antrittsvorlesung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 2. Juni 1994 (= Jenaer philosophische Vorträge und Studien, Bd. 12), Erlangen 1994.

Kohlberg, Lawrence (1968), Moralische Entwicklung, in: Kohlberg 1996, S. 7-40.

Kohlberg, Lawrence/Kramer, Richard (1969), Zusammenhänge und Brüche zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter, in: Kohlberg 1996, S. 41-80.

Kohlberg, Lawrence (1973), Zusammenhänge zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter – neu interpretiert, in: Kohlberg 1996, S. 81-122.

Kohlberg, Lawrence (1976), Moralstufen und Moralerwerb: Der kognitiv-entwicklungstheoretische Ansatz, in: Kohlberg 1996, S. 123-174.

Kohlberg, Lawrence/Candee, Daniel (1984), Die Beziehung zwischen moralischem Urteil und moralischem Handeln, in: Kohlberg 1996, S. 373-493.

Kohlberg, Lawrence/Levine, Charles/Hewer, Alexandra (1984), Zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Moralstufen, in: Kohlberg 1996, S. 217-372.

Kohlberg, Lawrence (1996), Die Psychologie der Moralentwicklung, hrsg. v. Wolfgang Althof unter Mitarbeit v. Gil Noam und Fritz Oser, Frankfurt a. M. 1996.

- Korff, Wilhelm (1985), Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, 2., neu eingeleitete Aufl., Freiburg/München 1985.
- Leith, Karen P./Baumeister, Roy F. (1998), Empathy, Shame, Guilt, and Narratives of Interpersonal Conflicts: Guilt-Prone People Are Better at Perspective Taking, in: *Journal of Personality* 66 (1998), S. 1-37.
- Lickel, Brian/Schmader, Toni/Barquissau, Marchelle (2004), The evocation of moral emotions in intergroup contexts: The distinction between collective guilt and collective shame, in: Branscombe/Doosje 2004, S. 35-55.
- Lipp, Wolfgang (1993), Charisma – Schuld und Gnade. Soziale Konstruktion, Kulturdynamik, Handlungsdrama, in: Gebhardt, Winfried/Zingerle, Arnold/Ebertz, Michael N. (Hrsg.), Charisma. Theorie – Religion – Politik, Berlin/New York 1993, S. 15-32.
- Lotz, Christian (2001), Versprechen – Verzeihen, Erinnern – Vergessen. Überlegungen zur Konstitution ethischer Subjektivität, in: *Studia philosophica* 60 (2001), S. 77-93.
- Lübbe, Hermann (1988), Verdrängung? Über eine Kategorie zur Kritik des deutschen Vergangenheitsverhältnisses, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.), Zerstörung des moralischen Selbstbewußtseins: Chance oder Gefährdung? Praktische Philosophie in Deutschland nach dem Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 1988, S. 217-237.
- Lübbe, Hermann (2001), „Ich entschuldige mich“. Das neue politische Bußritual, Berlin 2001.
- Luhmann, Niklas (1973), Das Phänomen des Gewissens und die normative Selbstbestimmung der Persönlichkeit, in: Böckle, Franz/Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.), Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973, S. 223-243.
- Luhmann, Niklas (1987), Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M. 1987.
- Luhmann, Niklas (1993), Individuum, Individualität, Individualismus, in: ders., Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1993, S. 149-258.
- Luhmann, Niklas (1995), Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1995.
- Luhmann, Niklas (2002), Die Religion der Gesellschaft, hrsg. v. André Kieserling, Frankfurt a. M. 2002.
- MacIntyre, Alasdair (1988), Der Verlust der Tugend. Zur moralischen Krise der Gegenwart, aus dem Englischen v. Wolfgang Rhiel, Darmstadt 1988.
- Mahlmann, Matthias (1999), Rationalismus in der praktischen Theorie. Normentheorie und praktische Kompetenz (= Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Bd. 22), Baden-Baden 1999.
- Makropoulos, Michael (1997), Modernität und Kontingenz, München 1997.

- Marcuse, Herbert (1979), *Triebstruktur und Gesellschaft. Ein philosophischer Beitrag zu Sigmund Freud* (= Schriften, Bd. 5), übersetzt v. Marianne von Eckhardt-Jaffe, Frankfurt a. M. 1979.
- Markowitsch, Hans (2007), „Neuronen sind nicht böse“. Ist Verbrechen determiniert? Der Hirnforscher Hans Markowitsch und der Sozialwissenschaftler Jan Philipp Reemtsma über die Bedeutung der Existenz des freien Willens für das Strafrecht, die Schuldfähigkeit von Kriminellen und den Einsatz der Neurowissenschaft vor Gericht, in: *Der Spiegel* Nr. 31 vom 30.07.07, S. 117-123.
- Marquard, Odo/Stierle, Karlheinz (Hrsg.) (1996), *Identität. 8. Kolloquium vom 5. bis 11. September 1976 in Bad Homburg* (= Poetik und Hermeneutik, Bd. 8), 2., unveränderte Aufl., München 1996.
- Meier, Christian (1997), *Erinnern – Verdrängen – Vergessen. Zum öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit in Geschichte und Gegenwart*, in: *Berichte und Abhandlungen. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften* 3 (1997), S. 59-99.
- Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete (1968), *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens*, München 1968.
- Moore, Wilbert E. (1949), *Some Social Functions of Ignorance*, in: *American Sociological Review* 14 (1949), S. 778-795.
- Moos, Peter von (2001a), *Vorwort*, in: ders. (Hrsg.), *Der Fehltritt. Vergehen und Versehen in der Vormoderne* (= Norm und Struktur, Bd. 15), Köln/Weimar/Wien 2001, S. XI-XXIV.
- Moos, Peter von (2001b), *Perspektiven der Unabsichtlichkeit*, in: Bohn, Cornelia/Willems, Herbert (Hrsg.), *Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch-historischer Perspektive*, unter Mitarbeit v. Marc Breuer u. Marén Schorch, Konstanz 2001, S. 111-138.
- Morris, Herbert (1976), *On Guilt and Innocence. Essays in Legal Philosophy and Moral Psychology*, Berkeley/Los Angeles/London 1976
- Nass, Gustav (1963), *Ursprung und Wandlungen des Schuldbegriffs. Ein Beitrag der psychologischen Anthropologie zur Evolution des Rechtsdenkens* (= Strafrecht. Strafverfahren. Kriminologie, Bd. 4), Neuwied am Rhein 1963.
- Nietzsche, GM
- Nietzsche, Friedrich, *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift*, in: ders., *Jenseits von Gut und Böse. Zur Genealogie der Moral*, 11. Aufl., Stuttgart 1991, S. 241-437.
- Nietzsche, MA I
- Nietzsche, Friedrich, *Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister. Erster Band*, in: ders., *Menschliches, Allzumenschliches I und II* (= Kritische Studienausg., Bd. 2), hrsg. v. Giorgio Colli u. Mazzino Montinari, 2., durchgesehene Aufl., München 1988, S. 9-366.

Nietzsche, MR

Nietzsche, Friedrich, Morgenröthe. Gedanken über die moralischen Vorurteile, in: ders., Morgenröthe. Idyllen aus Messina. Die fröhliche Wissenschaft (= Kritische Studienausg., Bd. 3), hrsg. v. Giorgio Colli u. Mazzino Montinari, 2., durchgesehene Aufl., München 1988, S. 9-331.

Nussbaum, Martha C. (2000), Emotionen und der Ursprung der Moral, in: Edelstein, Wolfgang/Nunner-Winkler (Hrsg.), Moral im sozialen Kontext, Frankfurt a. M. 2000, S. 82-115.

Nussbaum, Martha C. (2004), Hiding from Humanity. Disgust, Shame, and the Law, Princeton/Oxford 2004.

Oelmüller, Willi (1983), Schwierigkeiten mit dem Schuldbegriff. Einige philosophische Überlegungen, in: Baumgartner, Hans Michael/Eser, Albin (Hrsg.), Schuld und Verantwortung. Philosophische und juristische Beiträge zur Zurechenbarkeit menschlichen Handelns, Tübingen 1983, S. 9-30.

Ogris, Werner (1971), Art. Haftung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegründet v. Wolfgang Stammler, I. Bd.: Aachen – Haussuchung, Berlin 1971, Sp. 1901-1906.

Paul, Axel T. (2006), Das Unmögliche richten – Schuld, Strafe und Moral in Ruanda, in: Leviathan 34 (2006), S. 30-60.

Peham, Doris (2005), Schuldgefühle in Paarbeziehungen. Entstehung und Regulierung in face-to-face Interaktionen, Marburg 2005.

Perler, Dominik (2000), Der kognitive Gehalt von Emotionen. Erklärungsansätze des klassischen Rationalismus, in: Angehrn/Baertschi 2000, S. 83-107.

Petersmann, Hubert (1997), Orests Schuld und Sühne bei Aischylos, in: Assmann/Sundermeier 1997, S. 180-202.

Pieper, Annemarie (2000), Rehabilitierung des Gefühls?, in: Angehrn/Baertschi 2000, S. 33-49.

Quaritsch, Helmut (1992), Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien, in: Der Staat 31 (1992), S. 389-418.

Rahner, Karl (1967), Art. Erbsünde, in: Sacramentum mundi. Theologisches Lexikon für die Praxis, hrsg. v. Karl Rahner u. a., Erster Band, Freiburg/Basel/Wien 1967, Sp. 1104-1117.

Rawls, John (2003), Eine Theorie der Gerechtigkeit, übersetzt v. Hermann Vetter, Frankfurt a. M. 2003.

Rehberg, Karl-Siegbert, Der ‚Fehltritt‘ als Heuristik bedrohter Integrität, in: Moos, Peter von (Hrsg.), Der Fehltritt. Vergehen und Versehen in der Vormoderne (= Norm und Struktur, Bd. 15), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 419-446.

Ricœur, GGv

Ricœur, Paul, Gedächtnis, Geschichte, Vergessen (= Übergänge, Bd. 50), aus dem Französischen v. Hans-Dieter Gondek, Heinz Jatho und Markus Sedlaczek, München 2004.

Ricœur, Interview

Ricœur, Paul, Interview: Der Philosoph und sein Glaube. Paul Ricœur interviewt von Yvanka B. Raynova, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 52 (2004), S. 85-112.

Ricœur, PhdS I

Ricœur, Paul, Die Fehlbarkeit des Menschen. Phänomenologie der Schuld I, Übersetzung v. Maria Otto, 3. Aufl. als Studienausg., Freiburg/München 2002.

Ricœur, PhdS II

Ricœur, Paul, Symbolik des Bösen. Phänomenologie der Schuld II, Übersetzung v. Maria Otto, 3. Aufl. als Studienausg., Freiburg/München 2002.

Ricœur, Rätsel

Ricœur, Paul, Das Rätsel der Vergangenheit. Erinnern – Vergessen – Verzeihen (= Essener Kulturwissenschaftliche Vorträge, Bd. 2), übersetzt v. Andris Breitling und Henrik Richard Lesaar, mit einem Vorwort v. Burkhard Liebsch, 2., unveränderte Aufl., Göttingen 2000.

Ricœur, SaA

Ricœur, Paul, Das Selbst als ein Anderer, aus dem Französischen v. Jean Greisch in Zusammenarbeit mit Thomas Bedorf und Birgit Schaaff (= Übergänge, Bd. 26), München 1996.

Ricœur, SuE

Ricœur, Paul, Schuld und Ethik. Ethische und religiöse Dimensionen des Bösen, in: Apel, Karl-Otto/Böhler, Dietrich/Berlich, Alfred/Plumpe, Gerhard (Hrsg.), Praktische Philosophie/Ethik. Aktuelle Materialien. Reader zum Funk-Kolleg, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1980, S. 328-344.

Ricœur, ZuE III

Ricœur, Paul, Zeit und Erzählung. Band III: Die erzählte Zeit (= Übergänge, Bd. 18/III), aus dem Französischen v. Andreas Knop, München 1991.

Rivera, Joseph de (1984), The Structure of Emotional Relationships, in: Phillip Shaver (Hrsg.), Review of Personality and Social Psychology. Emotions, Relationships, and Health, Beverly Hills/London/New Delhi 1984, S. 116-145.

Rosa, Hartmut (2002), Zwischen Selbstthematisierungszwang und Artikulationsnot? Situative Identität als Fluchtpunkt von Individualisierung und Beschleunigung, in: Straub/Renn 2002, S. 267-302.

Rosa, Hartmut (2005), Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne, Frankfurt a. M. 2005.

Roseman, Ira J. (1984), Cognitive Determinants of Emotion. A Structural Theory, in: Phillip Shaver (Hrsg.), Review of Personality and Social Psychology. Emotions, Relationships, and Health, Beverly Hills/London/New Delhi 1984, S. 11-36.

- Roth, Gerhard (2005), Gehirn, Gründe und Ursachen, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53 (2005), S. 691-705.
- Roxin, Claus (1997), Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bd. I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 3. Aufl., München 1997.
- Roxin, Claus (1999), Die strafrechtliche Verantwortlichkeit zwischen Können und Zumutbarkeit, in: Kreuzer, Arthur/Jäger, Herbert/Otto, Harro/Quensel, Stephan/Rolinski, Klaus (Hrsg.), Fühlende und denkende Kriminalwissenschaft. Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck (= Giessener Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 10), Mönchengladbach 1999, S. 385-402.
- Roxin, Claus (2001), Strafe und Wiedergutmachung, in: Rauscher, Thomas/Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag, München 2001, S. 51-63.
- Schabert, Tilo/Clemens, Detlev (Hrsg.) (1999), Schuld (= Eranos. Neue Folge, Bd. 7), München 1999
- Scheler, Max (2004), Das Ressentiment im Aufbau der Moralen, hrsg. v. Manfred S. Frings, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2004.
- Schiefelbein, Mirko (2005), Die Kreativität des Urteilens nach Kants Kritik der Urteilskraft, in: Günter Abel (Hrsg.), Kreativität. XX. Deutscher Kongress für Philosophie. 26.–30. September 2005 in Berlin. Sektionsbeiträge, Bd. 1, Berlin 2005, S. 685-696.
- Schlink, Bernhard (2002), Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht, Frankfurt a. M. 2002
- Schmidt, Hajo (1989), Eine verdrängte Kategorie der Praktischen Philosophie? Versuch über ‚Schuld‘, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 75 (1989), S. 313-330.
- Schulz, Walter (1968), Wandlungen der Begriffe „Schuld“ und „Verantwortung“, in: Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und medizinische Anthropologie 16 (1968), S. 196-205.
- Schulz, Walter (1993), Philosophie in der veränderten Welt, 6. Aufl., Stuttgart 1993.
- Schwan, Gesine (2001), Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2001.
- Schweidler, Walter (1999), Verzeihung und geschichtliche Identität. Über die Grenzen der kollektiven Entschuldigung, in: Salzburger Jahrbuch für Philosophie 44/45 (1999/2000), S. 7-20.
- Shaver, Phillip (Hrsg.) (1984), Review of Personality and Social Psychology. Emotions, Relationships, and Health, Beverly Hills/London/New Delhi 1984.
- Singer, Wolf (2004), Selbsterfahrung und neurobiologische Fremdbeschreibung. Zwei konfliktträchtige Erkenntnisquellen, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 52 (2004), S. 235-255.

- Singer, Wolf (2005), Wann und warum erscheinen uns Entscheidungen als frei? Ein Nachtrag, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53 (2005), S. 707-722.
- Smith, Craig A./Lazarus, Richard S. (1990), Emotion and Adaptation, in: Lawrence A. Pervin (Hrsg.), Handbook of Personality. Theory and Research, New York 1990, S. 609-637.
- Soeffner, Hans-Georg (2005), Zeitbilder. Versuche über Glück, Lebensstil, Gewalt und Schuld, Frankfurt a. M. 2005.
- Soldati, Gianfranco (2000), Rationalität der Gefühle, in: Angehrn/Baertschi 2000, S. 109-127.
- Sophokles, Antigone, übersetzt v. Wilhelm Kuchenmüller, Stuttgart 1996.
- Straub, Jürgen/Renn, Joachim (Hrsg.) (2002), Transitorische Identität. Der Prozesscharakter des modernen Selbst, Frankfurt a. M./New York 2002.
- Sturma, Dieter (Hrsg.) (2006a), Philosophie und Neurowissenschaften, Frankfurt a. M. 2006.
- Sturma, Dieter (2006b), Ausdruck von Freiheit. Über Neurowissenschaften und die menschliche Lebensform, in: Sturma 2006a, S. 187-214.
- Sundermeier, Theo (1997), Das Unglück als Gewissen. Scham und Schuld in afrikanischen Religionen, in: Assmann/Sundermeier 1997, S. 203-211.
- Szövérfy, Josef (1977), ‚Artuswelt‘ and ‚Gralwelt‘: Shame Culture and Guilt Culture in ‚Parzival‘, in: ders., Germanistische Abhandlungen. Mittelalter, Barock und Aufklärung. Gesammelte Schriften (= Medieval Classics, Bd. 8), Brookline/Leyden 1977, S. 33-46.
- Tangney, June Price (1995), Shame and Guilt in Interpersonal Relationships, in: Self-Conscious Emotions. The Psychology of Shame, Guilt, Embarrassment, and Pride, ed. by June Price Tangney/Kurt W. Fischer, Foreword by Joseph Campos, New York/London 1995, S. 114-139.
- Tangney, June Price (2003), Self-Relevant Emotions, in: Handbook of Self and Identity, ed. by Mark R. Leary/June Price Tangney, New York/London 2003, S. 384-400.
- Taylor, Gabriele (1985), Pride, Shame, and Guilt. Emotions of self-assessment, Oxford 1985.
- Thomas, Joël (1999), Umriß einer Geschichte des Schuldgefühls in Rom, in: Schabert/Clemens 1999, S. 191-222.
- Vogt, Ludgera (1999), Identität und Integrität. Aspekte ehrgenerierter Identitätsentwürfe im Spannungsfeld von Individuum und Gruppe, in: Willems, Herbert/Hahn, Alois (Hrsg.), Identität und Moderne, Frankfurt a. M. 1999, S. 509-528.
- Walzer, Michael (1994), Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit (= Theorie und Gesellschaft, Bd. 23), aus dem Englischen v. Hanne Herkommer, Studienausg., Frankfurt a. M./New York 1994.

- Weber, Max (1991), Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: ders., Schriften zur Wissenschaftslehre, hrsg. und eingeleitet v. Michael Sukale, Stuttgart 1991, S. 21-101.
- Weber, Max (1997), Politik als Beruf, in: ders., Schriften zur Sozialgeschichte und Politik, hrsg. und eingeleitet v. Michael Sukale, Stuttgart 1997, S. 271-339.
- Westerkamp, Dirk (2004), Schellings Anthropologie der Schuld, in: Archiv für Begriffsgeschichte 46 (2004), S. 197-224.
- Willems, Herbert (1999), Institutionelle Selbstthematizierungen und Identitätsbildungen im Modernisierungsprozeß, in: ders./Hahn, Alois (Hrsg.), Identität und Moderne, Frankfurt a. M. 1999, S. 62-101.
- Willems, Herbert/Hahn, Alois (1999), Einleitung. Modernisierung, soziale Differenzierung und Identitätsbildung, in: dies. (Hrsg.), Identität und Moderne, Frankfurt a. M. 1999, S. 9-29.
- Williams, Bernard (2000), Scham, Schuld und Notwendigkeit. Eine Wiederbelebung antiker Begriffe der Moral (= Polis, Bd. 1), mit einem Vorwort des Autors zur deutschsprachigen Ausg., aus dem Englischen v. Martin Hartmann, Berlin 2000.
- Wingert, Lutz (2006), Grenzen der naturalistischen Selbstobjektivierung, in: Sturma 2006, S. 240-259.
- Zahn-Waxler, Carolyn/Kochanska, Grazyna (1990), The Origins of Guilt, in: Thompson, Ross A. (Hrsg.), Socioemotional Development. Nebraska Symposium on Motivation 1988, Lincoln/London 1990, S. 183-258.
- Zarone, Giuseppe (1999), Der Mythos der Schuld und die Macht als Schicksal des Daseins, in: Schabert/Clemens 1999, S. 223-252.
- Zifonun, Dariuš (2004), Gedenken und Identität. Der deutsche Erinnerungsdiskurs, Frankfurt a. M./New York 2004.

Hiermit erkläre ich, Mirko Christian Schiefelbein, geboren am 9. Dezember 1975 in Celle, ehrenwörtlich, daß mir die geltende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena bekannt ist. Ich habe die Dissertation „Schuld. Kategorie, Kompetenz und Prinzip“ selbst angefertigt und alle dabei von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben. Weder bei der Auswahl und Auswertung des Materials noch bei der Herstellung des Manuskripts hat mich jemand unterstützt. Auch habe ich keinerlei Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Überhaupt haben Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der genannten Dissertation stehen könnten. Die Dissertation wurde vor der jetzigen Einreichung niemals als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht, auch habe ich weder diese, eine ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht.

Berlin, den 26. Januar 2010

Mirko Schiefelbein